



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

Die Judengemeinden

des Mittelalters,

insbesondere die Judengemeinde der Reichsstadt Ulm.

Ein Beitrag

zur

deutschen Städte- und Wirtschaftsgeschichte

von

Eugen Nübling.

//



ULM, 1896.

Verlag von Gebrüder Nübling.

48

THE [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]



[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]



[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

1991

1991

1991

1991

1991

1991

1991

1991

1991

1991

1991

1991

1991





1

1

Die Judengemeinden

des Mittelalters,

insbesondere die Judengemeinde der Reichsstadt Ulm.

Ein Beitrag

zur

deutschen Städte- und Wirtschaftsgeschichte

von

Eugen Nübling.

//



ULM, 1896.

Verlag von Gebrüder Nübling.

28

296

N964

31865

Das Uebersetzungsrecht in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
nellen	VI
orwort	IX
inleitung.	
I. Die politische und wirtschaftliche Bedeutung des Judentums seit dem Anfang unserer Zeitrechnung.	
a. Von Kaiser Augustus bis Kaiser Konstantin (81 v. Chr. bis 323 n. Chr.)	XVII
b. Von Kaiser Konstantin bis Kaiser Justinian (323—526)	XXIV
c. Von Kaiser Justinian bis Kaiser Karl dem Grossen (526—769)	XXVIII
d. Von Kaiser Karl dem Grossen bis Kaiser Friedrich Barbarossa (769—1151)	XXX
II. Die Steuerverhältnisse der Juden.	
a. Der Judenschutz	XXXVI
b. Die einzelnen Steuerleistungen.	
α. Die Reichssteuern	XXXVII
β. Die Vogteigebühren	XLI
γ. Die Landfriedensgebühren	XLII
III. Der Gewerbebetrieb der Juden.	
a. Der freie Gewerbebetrieb	XLII
b. Die stünftige Gewerbethätigkeit des Juden.	
α. Der Unterschied von Zins und Wucher	XLIV
β. Die öffentlich-rechtliche Gestaltung des Darlehngeschäfts	L
IV. Der Kampf der Kirche gegen die Juden im 13. und 14. Jahrhundert.	
a. Das 13. Jahrhundert	LX
b. Das 14. Jahrhundert	LXV
γ. Die Grundschuldenablösung in Schwaben	LXXIII
V. Der Rückgang des abendländischen Judentums seit dem 15. Jahrhundert	LXXXVI
VII. Die allmähliche Besserung der Lage der abendländischen Juden seit dem 17. Jahrhundert	XCII

I. Kurzer Blick auf die Stellung der Ulmer Juden bis zum Beginne des 14. Jahrhunderts	1
II. Die Ulmer Judengemeinde des 14. Jahrhunderts bis zum Judenkrawall von 1848	15
III. Die Einrichtungen der Judengemeinden des 14. Jahrhunderts.	
a. Das Judenbürgerrecht und der Judengemeinderat	25
b. Das Gerichtswesen der Juden	29
c. Die Synagoge	33
d. Die Schule	36
e. Der Friedhof	39
f. Das Spital	45
g. Das Bad, der Brunnen und das Tanzhaus	46
h. Das Schlachthaus	47
i. Der Lebensmittelverkauf und das Judenbackhaus	50

4.	Die beschränkenden Vorschriften gegen die Juden des Mittelalters.	
a.	Die Kleiderordnung der Juden	52
b.	Die Beschränkung der Juden an christlichen Feiertagen	54
c.	Die Beschränkung der Juden betreffs ihres geselligen Verkehrs mit Christen	55
5.	Der Gewerbebetrieb der Juden	56
a.	Die freie Gewerbethätigkeit der Juden.	
α.	Der Grosshandel der Juden	58
β.	Die Juden als Handelsvermittler	65
γ.	Die Juden als Sklavenhändler	74
δ.	Die Juden als Aerzte	84
b.	Die Judengemeinde als Darleibergenossenschaft	89
c.	Der Wettbewerb der Lombarden und Kowertschen	99
6.	Die Entwicklungsgeschichte des Darlehensgeschäfts bis zum Judenkravall vom Jahre 1348.	
a.	Das Darlehensgeschäft bis zum 11. Jahrhundert	108
b.	Die Judenverfolgung von 1096	122
c.	" " " 1146	126
d.	" " " 1196	132
e.	Die französische Grundschuldenablösung von 1223	134
f.	Die Lage der deutschen Judengemeinden während des 13. Jahrhunderts.	140
g.	Das Darlehensgeschäft in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts	147
7.	Die zunehmende gesellschaftliche Beschränkung der Judengemeinden vom 13. Jahrhundert bis zum Judenkravall von 1348	152
8.	Das Pfandrecht der Juden.	
a.	Die Judenschulden der deutschen Grundbesitzer	173
b.	Die Judenschulden gegen fahrende Pfänder.	
α.	Das Darleihen auf Kirchengut	186
β.	Das Darleihen auf Tiere, Harnische, blutige und feuchte Gewänder	191
c.	Das Personalpfand und das Bürgschaftsrecht	193
d.	Die Förmlichkeiten des Judendarlehensgeschäfts.	
α.	Die Gerichtszuständigkeit, der Zeugenbeweis und der Reinigungseid der Juden	197
β.	Der Uebergang der jüdischen Pfandgerichtbarkeit an die gemeinen bürgerlichen Gerichte	200
e.	Die allgemeinen pfandrechtlichen Grundsätze des Mittelalters	206
f.	Der Zinskleinhandel der Juden	216
g.	Die Beschränkung des Zinsfusses	226
h.	Die Haftpflicht des Pfandinhabers und die Heimzahlung der Darlehen	237
9.	Die Steuerverhältnisse der Judengemeinden im Allgemeinen und die Reichskammernechtschaft	241
10.	Die einzelnen Steuerleistungen der Juden.	
a.	Der goldene Opferpfennig	261
b.	Die Schätzungen der Judengemeinden	263
c.	Das Dienstgeld (servitium) der Juden	266
d.	Die Umlegung der Judensteuer	269
e.	Das Zugrecht der Juden	270
f.	Die Grund- und Gebäudesteuer der Juden	271
g.	Das Judengeleitgeld	273
h.	Die Judenschutzvogtei des Papstes	281
i.	Das Freiheitsrecht der Juden auf den Landfrieden	283
11.	Die Judenkravalle von 1348	284
12.	Die weitere Entwicklung der Judengemeinden vom Judenkravall des Jahrs 1348 bis zur Judenschätzung des Jahrs 1373	
a.	Die Folgen der Judenkravalle von 1348	304

	Seite
b. Die Rückkehr der Juden nach Frankreich	810
c. Die Aufnahme der Juden in den Schutz der Landesherrschaften auf bestimmte Zeit	816
d. Die zunehmende wirtschaftliche Erstarkung der Juden	818
e. Die steigenden Anforderungen der Reichskammer an die Steuerkraft der Reichsbürgergemeinden und der Reichsjuden- gemeinden	819
13. Die Judenschätzung von 1373	823
14. Der Jude Jäcklin und der Kauf der Herrschaft Werdenberg durch die Stadt Ulm	827
15. Der Verkauf der Herrschaft Helfenstein an die Stadt Ulm	843
16. Das Vorgehen der Reichsregierung behufs Ablösung der Judenschulden im Jahre 1385.	
a. Blick auf die Zeitverhältnisse	862
b. Die ersten Schritte der Reichsregierung gegen die Juden	867
c. Die Judenschuldenablösung von 1385	374
17. Das weitere Vorgehen gegen die Juden im Jahre 1390.	
a. Der Pariser Judenkravall vom Jahre 1387	387
b. Die Judenschuldentilgung vom Jahre 1390	391
c. Das Abdingen des Schuldrestes seitens der Schuldner	398
d. Die weitere Durchführung der Judenschuldentilgung im Aus- lande, am Rhein, in Sachsen, Franken und Bayern	402
e. Die Durchführung der Judenschuldentilgung in Schwaben.	
α. Die Schulden der Grafschaft Württemberg	413
β. Die Schulden der Herrschaft Landau und die Blaubeurer Fehde	419
γ. Der Ausgleich zwischen der Grafschaft Württemberg und der Reichsstadt Ulm	423
18. Die Stenerverhältnisse der Juden im 15. Jahrhundert.	
a. Die Jahressteuer und der goldene Opferpfennig unter König Ruprecht (1400—1410)	435
b. Die Landfriedenssteuer oder das Judengeleite, die Kleidersteuer und das Reichskanzlergefall	442
c. Das Reichsjudenhochmeisteramt	444
d. Die Konzil- und Kriegsteuern König Sigmunds	446
e. Die Hauszinsen der Juden	462
f. Die Judensteuer unter König Rudolf II. (1436—1439) und unter Kaiser Friedrich III. (1439—1493)	465
19. Die Juden des Auslands im 15. Jahrhundert	467
20. Die zunehmende Beschränkung der deutschen Judengemeinden seit dem 15. Jahrhundert.	
a. Die räumliche, politische und gesellschaftliche Abgrenzung der Judengemeinden	475
b. Die Glaubensverfolgungen der Juden im 15. Jahrhundert	481
21. Die Austreibung der Juden aus den deutschen Städten.	
a. Die ersten Judenaustreibungen in Köln, Augsburg u. s. w.	489
b. Das Aufkommen der öffentlichen Darlehenakassen	497
c. Die Judenaustreibungen in Nürnberg und Ulm	502
d. Die Ulmer Judengrabsteine	508
22. Die Verhältnisse der Juden bis zum Ulmer Judenfreiheitsbriefe vom Jahre 1541.	
a. Die Ulmer Judenverhältnisse bis zum Jahre 1541	513
b. Die Glaubensverfolgungen der Juden im 16. Jahrhundert	516
23. Die Freiheitsrechte der Reichsstadt Ulm wider die Juden vom Jahre 1541, 1561 und 1571.	
a. Das Ulmer Judenfreiheitsrecht Kaiser Karls V.	522
b. " " " " Ferdinands I.	524
c. " " " " Maximilians II.	534

24. Die Schicksale der Ulmer Juden im 17. und 18. Jahrhundert.	Seite
a. Die Ulmer Juden im 17. Jahrhundert	541
b. „ „ „ 18. „ „ „	543
25. Die Schicksale der Ulmer Juden im 19. Jahrhundert.	
a. Die Ulmer Juden bis zum Judengesetz vom Jahre 1823 . .	549
b. Die Eingabe des Ulmer Handelsstands gegen die Juden vom Jahre 1828	554
c. Die Neuentwicklung der Ulmer Judengemeinde seit dem Jahre 1828	561
Schlusswort	563

Quellen.

a) Benützte Handschriften.

- Bazing und Veesenmeyer, Ulmisches Urkundenbuch, Bd. 2. Manuskript im Besitz des ehemaligen Stadtbibliothekars Professor Dr. G. Veesenmeyer des Jüngern in Ulm.
- Bürgerbuch, Ulmer, von 1385. Manuskript, Ulmer Stadtarchiv.
- Freiheitsbriefe der Stadt Ulm wider die Juden von 1541, 1551 und 1571. Manuskript, Ulmer Stadtbibliothek.
- Gesetzbuch, Zweites, der Stadt Ulm, Manuskript aus den Jahren 1420 bis 1510. Ulmer Stadtarchiv.
- Handwerksordnungen, Ulmer, Gesammelte Manuskripte. Ulmer Stadtbibliothek.
- Jahresregister, Nürnberger, von 1381—1396. Manuskript. Nürnberger Staatsarchiv.
- Ratsprotokolle, Ulmer, Register, Artikel Juden, Manuskript, Ulmer Archiv.
- Rotes Buch, älteste Gesetzsammlung der Stadt Ulm. Manuskript. Kgl. Württ. Staatsarchiv. Abschrift vom † Prälat von Schmid auf der Ulmer Stadtbibliothek. Eine weitere Abschrift befindet sich im Ulmer Stadtarchiv.
- Steuerbericht, Ulmer von 1497. Manuskript, Ulmer Stadtarchiv.
- Urkunden- und Vertragsbuch, Ulmisches, Manuskript, Ulmer Stadtarchiv.

b) Benützte Druckwerke.

- Adam, Mömpelgard, Württ. Vierteljh. für Landesgeschichte Stuttgart, Kohlhammer, 1884.
- Altmann und Bernheim, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters. Berlin 1895.
- Aronius und Dresdner, Regesten zur Geschichte der Juden im fränkischen und deutschen Reiche bis zum Jahre 1273. Herausgegeben von der Hist. Kommission für Geschichte der Juden in Deutschland. Berlin 1890.
- Bazing, Das Ulmer Stadtrecht. Württ. Vierteljahrh. für Landesgeschichte. Stuttgart 1883.
- Bazing und Veesenmeyer, Urkunden zur Geschichte der Ulmer Pfarrkirche. Ulm 1890.
- Bibel, oder die heilige Schrift, Makkabäer.

- Böhmer, *Acta imperii selecta*, Innsbruck 1870.
 Bourquelot, *Les foires de la Champagne*, Paris 1868.
 Bücher, *Die Bevölkerung von Frankfurt*, Tübingen 1886.
 Christmann, *Das Ulmer Wengenkloster*, Ulm 1797.
 Depping, *Die Juden im Mittelalter*, Stuttgart 1884.
 Diepenbrock, *Heinrich Suso*, Regensburg 1829.
 Dieterich, *Beschreibung von Ulm*, Ulm 1825.
 Eingabe, *Gedruckte, der Ulmer Handels- und Gewerbsleute an die württ. Ständekammer betr. den Gesetzentwurf über die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten*. Verfasst von Theod. Ulrich Nübling, Ulm 1828. Ulmer Stadtbibliothek.
 Ennen, *Geschichte der Stadt Köln*, Köln 1868.
 Fischer, *Sebastian, Ulmer Chronik aus dem 16. Jahrhundert*. Münchner Reichsarchiv. Herausgegeben von Professor Dr. Veessenmeyer dem Jüngern. Ulm 1896.
 Fischer, *Geschichte des teutschen Handels*, 4 Bde., Hannover 1785.
 Funk, *Zins und Wucher*, Tübingen 1868.
 Gemeiner, *Regensburger Chronik*, Regensburg 1800.
 Grätz, *Geschichte der Juden*, Leipzig 1878.
 Grimm, *Deutsches Wörterbuch*, Leipzig 1890.
 Hafner, *Geschichte von Ravensburg*, Ravensburg 1887.
 Haid, *Ulm und sein Gebiet*, Ulm 1786.
 Harnack, *Dogmengeschichte*, Berlin 1891.
 Hassler, *Die Ulmer Judengrabsteine, Verhandlungen für Kunst und Altertum*, Ulm 1865.
 Hegel, *Städtechroniken*, Bd. 1–5, 8, Leipzig 1862.
 Hegel, *Geschichte der italienischen Städteverfassung*, Leipzig 1847.
 Herzfeld, *Geschichte des Volks Israel*, Braunschweig 1847.
 Heusler, *Verfassungsgeschichte von Basel*, Basel 1860.
 Heyd, *Geschichte des Levantehandels*, 2 Bde, Stuttgart 1879.
 Höniger, *Zur Geschichte der Juden Deutschlands im frühen Mittelalter*. Zeitschrift für Geschichte der Juden in Deutschland, Bd. 1.
 Höniger, *Judensachreinsbuch der Laurenzpfarre zu Köln, Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland*. Herausgegeben von der Hist. Kommission für Geschichte der Juden, Berlin 1888.
 Holzherr, *Geschichte des Klosters Zwiefalten*, Stuttgart 1887.
 Jäger, *Ulms Verfassungs-, bürgerliches und kommerzielles Leben im Mittelalter*, Stuttgart 1831.
 Kayserling, *Geschichte der Juden in Spanien*, Berlin 1961.
 Kerler, *Geschichte der Grafen von Helfenstein*, Ulm 1840.
 Kornbeck, *Vergleich der Grafen von Württemberg mit der Stadt Ulm, in Ulm-Oberschwaben*, Ulm 1877.
 Kostanecki, *der öffentliche Kredit*, in *Schmollers Forschungen*, Bd. 9, Leipzig 1890.
 Kurtz, *Lehrbuch der Kirchengeschichte*, Leipzig 1887.
 Lambrecht, *Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter*, Berlin.
 Lang, *Hist. Entwicklung der deutschen Steuerverfassung seit den Karolingern*, Berlin 1792.
 Maurer, *Deutsches Städtewesen im Mittelalter*, Erlangen 1871.
 Mayer, *Geschichte von Lauingen*, Lauingen.
 Meyer, *Stadtbuch von Augsburg*, Augsburg 1872.
 Meyer, *Urkundenbuch der Stadt Augsburg*, Augsburg 1874.
 Neumann, *Geschichte des Wuchers in Deutschland*, Tübingen.
 Nübling, *Ulms Baumwollweberei im Mittelalter*, *Schmollers Forschungen*, Bd. IX, Leipzig 1890.
 Nübling, *Ulms Fischereiwesen im Mittelalter*, Ulm 1892.
 " " *Fleischereiwesen*, " " 1892.
 " " *Lebensmittelgewerbe*, " " 1898.
 " " *Kaufhaus im*, " " 1896.

- Oberamtsbeschreibungen von Blaubeuren, Horb, Riedlingen, Reutlingen, Ulm. Herausgegeben von Memminger.
- Pfaff, Geschichte von Esslingen, Esslingen 1840.
- Pressel, Geschichte der Juden in Ulm, Ulm 1873.
- Pressel, Ulmisches Urkundenbuch, Bd. 1, Stuttgart 1873.
- Pressel, Vermischte Aufsätze in den Verhandlungen des Vereins für Kunst und Altertum 1869, 1870.
- Roscher, Geschichte der Nationalökonomik, München 1874.
- Sattler, Geschichte der Grafen von Württemberg, Tübingen 1777.
- Schmeller, Bayerisches Wörterbuch, Stuttgart 1827.
- Schmidt, Schwäbisches Wörterbuch, Stuttgart 1831.
- Schönhut, Chronik von Reichenau, Konstanz 1896.
- Schürer, Geschichte des jüdischen Volks im Zeitalter Jesu Christi, Berlin 1890.
- Schultes, Chronik von Ulm, Ulm 1881.
- Stälin, Würtemb. Geschichte, Stuttgart 1856.
- Stern, Die israelitische Bevölkerung in Deutschland, Heft 1—3, Kiel 1894.
- v. Stetten, Geschichte von Augsburg, Augsburg, Frankfurt 1743.
- v. Stetten, Geschlechtergeschichte von Augsburg, Augsburg 1762.
- Stobbe, Die Juden in Deutschland, Braunschweig 1866.
- Veesenmeyer, Prof. Dr. G. Etwas von dem ehemaligen Aufenthalte der Juden in Ulm. Programm des Ulmer Gymnasiums, Ulm 1797.
- Veesenmeyer der Jüngere, Tractatus fratris Felicia Fabri de civitate Ulmensi, de ejus origine, ordine, regimine, de civibus ejus et statu. Schriften der Bibl. des Litt. Ver., Bd. 186. Tübingen 1889.
- Veesenmeyer der Jüngere, Mitteilungen in Ulm-Oberschwaben, No. 2.
- Veesenmeyer der Jüngere, Mitteilungen in den Verhandlungen des Vereins für Kunst und Altertum 1871.
- Vischer, Der Schwäbische Bund, Göttingen 1861.
- Vorstellung des Ulmer Handelsstands an die kgl. württ. Regierung wegen der Juden vom Jahre 1815. Verhandlungen des königl. württemb. Landtags.
- Wagner, Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Ulm in Württ. Vierteljh. für Statistik und Landeskunde, 1895.
- Weber und Holtzmann, Geschichte des Volks Israel, Leipzig 1867.
- Weiszäcker und Kerler, Reichstagsakten, herausgegeben von der kgl. bayer. hist. Kommission, München 1867—1868.
- Weyermann, Mitteilungen im Armenfreund und Unterhaltungsblatt, Stuttgart 1817—1824.
- Weyermann, Nachrichten von Gelehrten und Künstlern der ehemaligen Reichsstadt Ulm, Ulm 1798 und 1829.
- Würfel, Andreas, Diakonus in Kirchenstettenbach, Hist. Nachrichten von der Judengemeinde, welche ehehin in der Reichsstadt Nürnberg angerichtet gewesen. Nürnberg 1753.



V o r w o r t.

Der Verfasser wollte ursprünglich nur ein kleineres Heft bearbeiten, das die Ulmer Judenurkunden enthalten sollte, welche sich seit der schon im Jahre 1873 erfolgten Herausgabe der Pressel'schen Ulmer Judenurkundensammlung noch vorgefunden hatten, und im Anschluss hieran eine kurzgefasste Darstellung der Verhältnisse der alten, im Jahre 1499 aufgehobenen Ulmer Judengemeinde geben. In dieser Absicht wurde das Schriftchen begonnen, als unter der Arbeit dem Verfasser bei seinem Bestreben, noch ungeklärten Dingen nachzuspüren, immer neuer Stoff zuwuchs, aber ihm auch die Thatsache immer bestimmter vor Augen trat, dass eine lesbare zusammenfassende Behandlung gerade der Wirtschaftsgeschichte des Judentums im Mittelalter für die heutige Zeit ein dringendes Bedürfnis ist. Die beiden Werke, welche wir in Deutschland heute für ähnliche Zwecke, wie sie das vorliegende Buch verfolgt, besitzen, sind veraltet: das Depping'sche Buch über die „Juden im Mittelalter“ stammt in seiner deutschen Uebersetzung vom Jahre 1834, das Stobbe'sche Werk über die „Juden in Deutschland“ vom Jahre 1861. Beide Arbeiten sind wie die Hegel'sche Abhandlung über die Judenschuldenablösung von 1385/92 nicht mehr den Anforderungen der Zeit entsprechend, weil seither die Forschungen von Aronius und Wiener, die Untersuchungen von Höniger, Stern, Weizsäcker und anderen ein reichhaltiges neues Material zu Tage gefördert haben.

Seit bei den Juden selbst sich mit der Erstarkung ihrer wirtschaftlichen Macht auch der Sinn für die hochinteressante Geschichte ihres Volks neu belebt hat, seit sie es wieder wagen, sich öffentlich als Juden zu fühlen, statt aus Klugheitsgründen ihre Zugehörigkeit zum Judentum thunlichst zu verschleiern, ist viel Neues gefunden worden. Gerade darum schien es dem Verfasser aber auch an der Zeit, einmal offen darauf hinzuweisen, dass die Sage von der unsäglich schlechten Behandlung, welche das Judentum im eigentlichen Mittelalter erfahren haben soll, ein Märchen ist und die

eigentlich schlechte Behandlung der Juden erst mit der Reformationszeit beginnt. Der Jude hat es heute, und wir wollen ihm das herzlich gönnen und uns mit ihm darüber freuen, nicht mehr wie in den Zwanzigerjahren notwendig, seine Stellung durch die Erregung des christlichen Mitleids zu verbessern. Wenn sich die Juden in irgend etwas als Meister der sogenannten „Nürnbergerei“, d. h. der sophistischen Verdrehungskunst, wie sie auf der Nürnberger Judenhochschule des 15. Jahrhunderts im Schwang war, erwiesen haben, so ist es in der Verschleierung der wahren Entwicklung ihrer Geschichte. Um so angezeigter ist es aber darum auch, darauf hinzuweisen, dass der Jude in alten Zeiten kein so bedauernswertes Geschöpf war, wie sich der Durchschnittschrist den „Juden des Mittelalters“ ausmalt. Der Jude hat unter den Karolingern und den Sachsenkaisern wie unter den Saliern genau die gleiche bevorzugte Stellung eingenommen, die er heute wieder genießt, und auch die Kreuzzüge des 12. und 13. Jahrhunderts haben ihm nur vorübergehend schlimme Tage gebracht, wie auch das 14. Jahrhundert trotz der Judenhetze von 1349 den Juden uns in mächtiger Stellung zeigt. Erst das 15. Jahrhundert hat seine Stellung erschüttert und ihn in jene Lage gebracht, welche die Zeiten der Renaissance ihm bescheerten. Die Wiedergeburt des Romanismus, d. h. des politischen und wirtschaftlichen Abschlusses der romanischen Völker von Byzanz und der Levante, das Aufhören des internationalen, gross-römischen Weltreichs mit Byzanz als Weltmittelpunkt, wie es die Entdeckung des Seewegs nach Indien und Amerika mit sich brachte, der endgültige Sieg der Türken und Tartaren, des Halbmonds über das Kreuz, des Silbers der Levante über das Gold der Ponente, wie es die Entdeckung der Goldfelder am Cap und in Venezuela herbeiführte, hat als Folge des Abschlusses der griechischen Kirche und des Protestantismus von Rom in den romanischen Ländern den Lombarden an die Stelle des Juden gesetzt.

Die Art der Behandlung des Stoffs, die der Verfasser gewählt hat, war das System, vom Einzelnen aufs Allgemeine zu kommen, d. h. im vorliegenden Falle vom Gesichtspunkte der Erforschung der Geschichte einer einzelnen Judengemeinde der Geschichte des ganzen Judentums näherzutreten und so zu allgemeinen Schlüssen zu gelangen. Aus diesem System heraus ist die vorliegende Arbeit entstanden und wenn der Verfasser das Gesamtbild, das sich ihm dabei vor Augen gestellt hat, kurz

zusammenfassen soll, so möchte er zunächst betonen, dass die so oft namentlich von sogenannter „antisemitischer“ Seite aufgestellte Unterscheidung ihm durchaus verfehlt erscheint, als ob die Judenfrage des Mittelalters ausschliesslich eine Religionsfrage gewesen, die Judenfrage der Gegenwart und Zukunft dagegen lediglich eine Rassen-, Sitten- und Kulturfrage sei. Die Judenfrage ist nach Auffassung des Verfassers, so lange es eine solche giebt — und eine Judenfrage hat es thatsächlich gegeben, seit es Juden giebt, — stets dieselbe gewesen, die sie noch heute ist, nämlich eine Sittenfrage. Ist Sitte die Summe von sittlichen Grundsätzen, nach denen eine bestimmte Vereinigung von Menschen zu leben pflegt, so ist damit gesagt, was den Juden von jeher vom Nichtjuden geschieden hat: nicht das Dogma, nicht die Form seines Gottesdienstes, sondern der anders geartete Inhalt seiner Lebensanschauung. Diese Lebensanschauung aber gerade ist ein untrennbarer Teil der Volksseele, sie ist eine unvermeidliche Folgerung der Sitten und Gebräuche einer bestimmten Volksart oder Rasse, und deshalb ist noch zu allen Zeiten jedem Renegatentum der Fluch des Unglücks aufgedrückt gewesen. Der Mensch soll sich geben als Erzeugnis des Bodens und der Einflüsse, aus denen er sich herausentwickelt hat; jedes Abweichen von diesem Entwicklungsgang ist eine Störung der innern Einheit des Einzelwesens, welche äusserlich und innerlich abschreckend wirken muss.

Die natürliche Zuchtwahl, die Wichtigkeit der Reinhaltung der Rasse, auf die der Landmann bei seinem Stück Vieh mit Recht alles hält, ist sie der Mensch nicht in erster Linie sich selbst schuldig, mag er nun ein Nichtjude oder ein Jude sein? Was die Rassenkreuzung für Früchte zeitigt, dafür sollte uns doch der Spanier als abschreckendes Beispiel dienen. Dort hat man die Verschmelzung der semitischen Rasse mit dem Kaukasier praktisch durchgeführt: das Ergebnis ist namentlich in Bezug auf den Charakter kein zur Nachahmung ermunterndes gewesen. Der reine Rassenspanier heisst sich nicht umsonst „Hidalgo“, d. h. „Sohn von Einem“; der Geringste nach Charakter aber, auf den der reinere Kastilianer mit Verachtung herabsieht, ist der Katalane, jener Mischung aus westgotisch-maurisch-jüdischem Blute. Mögen also lieber Kaukasier und Semite sehen, wie sie neben einander auskommen; es wird am besten gehen, wenn jeder hübsch in seinem Rahmen bleibt und der Hofherr dafür sorgt, dass die beiden Teile keinen Grund zur Klage wegen Bevorzugung haben.

Wenn man sich fragt, was dem Juden zu allen Zeiten seine hervorragende Stellung im politischen und wirtschaftlichen Leben der Völker verschafft hat, so geht die Antwort dahin, dass er dies seiner Eigenart verdankt. Der Jude ist der geborene Grosshändler, d. h. Exporteur und Importeur; er nimmt dem Produzenten des einen Lands sein Erzeugnis ab und giebt ihm dafür die Ware des andern Lands, bringt die gekaufte Ware in das Land, wo sie mangelt, und nimmt dafür die entbehrlichen Erzeugnisse des andern Lands. Er nimmt, was man gerne los sein möchte, und giebt, was man gerne haben möchte. Geschieht die Handelsthätigkeit des Juden in dieser Weise, so ist sie berechtigt und segensreich für die Völker beider Länder wie für den Juden, der in den beiden Ländern als Einkäufer waltet und deshalb als willkommener internationaler Gast erscheint.

Ist so die Aufgabe des Juden, den Warenaustausch zu vermitteln, so erscheint als notwendiges Hilfsmittel zu dieser Thätigkeit des Juden eine gewisse Summe von Freihandelsrecht und das Bestreben des Juden ist deshalb auch — und man kann ihm das von seinem Standpunkte aus nicht verdenken — zu allen Zeiten gewesen, diese Summe von Freihandelsrecht möglichst umfassend zu gestalten; denn jede Beschränkung seines Freihandelsrechts durch nationalwirtschaftliche Massregeln ist eine Einschränkung seiner Thätigkeit. Solche Massregeln werden indes nur durchgeführt, wenn sich die Bewohner des einen oder andern Lands durch die Thätigkeit der Juden erheblich geschädigt fühlen und das Verlangen nach solchen beschränkenden Massregeln, wenn es erheblich geäussert wird, muss deshalb, zumal wenn damit eine erhebliche jüdische Bevölkerungszunahme verbunden ist, den Machthabern der Länder immer ein Zeichen sein, dass die Thätigkeit des Juden als Austauschvermittler nicht im Interesse des Lands vor sich geht; denn diese Thätigkeit des Juden bedarf wegen ihrer hervorragenden Wichtigkeit für die Wirtschaft der Völker genauer Aufsicht in der Richtung, dass sie nicht zum Vorteil der Juden auf Kosten des Volks geschieht, sie muss vielmehr derart geordnet sein, dass das betreffende Land dabei möglichst viel, der Jude möglichst wenig Nutzen hat.

Als Mitglied der Nation aber wird der Jude nie betrachtet werden dürfen, seine Aufgabe ist eine internationale, soll der Jude national gemacht werden, so muss er aus der Haut fahren und aufhören, Jude zu sein. Wohl hat auch der Jude ein nationales Bewusstsein, auch

er kennt das Gefühl der Treue; ja diese Treue ist oft bei ihm entwickelter als beim Landesbewohner, aber des Juden Treue ist nur Treue zum Juden, nicht Treue zum Lande, zur Heimat: „Ubi bene, ibi patria!“ Der Jude ist überall zu Hause und nirgends, das ist sein Schicksal von jeher gewesen. Das „Unstät- und Flüchtigsein“ ist der Fluch gewesen, der ihn von jeher in die Welt getrieben hat, es ist aber auch seine Freude gewesen, denn der Jude hat es so gewollt. Wie es deshalb verkehrt erscheinen muss, den Juden national machen zu wollen, von ihm Vaterlandsliebe, Regententreue u. s. w. zu verlangen, von ihm zu erwarten, dass er Freud und Leid mit dem angestammten Fürstenhause und den Volksgenossen teile, so muss es unrecht erscheinen, den Juden deshalb zu verachten, weil er diese Eigenschaften nicht besitzt.

Es ist von jeher das charakteristische Merkmal der Juden gewesen, dass sie, geeint durch ihre alle Nichtjuden verachtende Weltanschauung, inmitten von Feinden allen Angriffen zum Trotz sich als ein zusammengehöriges Volk erhalten haben, dass sie in oft heldenhafter Abgeschlossenheit gegen die Nichtjuden durch eine bewundernswerte Geduld und Geschicklichkeit sich allen Widerwärtigkeiten entgegen immer wieder grossen Reichtum verschafften und sich damit ihren Verfolgern immer aufs neue unentbehrlich zu machen und sich die wirtschaftliche Herrschaft über dieselben zu verschaffen wussten. Diese Zähigkeit, mit der sie inmitten fremder Völker mit anderen Lebensgewohnheiten an ihren angestammten Sitten festhalten, gereicht den Juden im höchsten Grade zur Ehre und wenn man dem Juden darum schon vorwarf, dass er anderes Brot als die ihn umgebenden Landesbewohner esse, dass er bestimmte Fleischsorten verschmähe, dass er nur seinen koschern Judenwein trinke, dass er andere Ansichten in Bezug auf geschlechtliche Sitte und Religion habe, so musste man doch — und mochte man nun von diesen Dingen denken, wie man wollte, — immer einräumen, dass dieses Festhalten an seinen dem Juden heiligen Gebräuchen eine Willensstärke ersten Rangs verriet. Thatsächlich war es denn auch, wenn hierüber Klage geführt wurde, nicht sowohl der Neid und Aerger der nichtjüdischen Kreise darüber, dass es den Juden mit Hilfe dieser Dinge und des bei ihnen in höchster Weise entwickelten Genossenschaftsgefühls, des Eintretens für den jüdischen Nächsten, aber eben auch nur für diesen, gelang, über den weniger genossenschaftlich veranlagten Landesbewohner Herr zu werden, sondern es war die hässliche Kehrseite dieses

Genossenschaftsgefühls, die traurige Thatsache, dass dem Juden dem Nichtjuden gegenüber jedes Mittel erlaubt schien. Diese Gepflogenheit, mit welcher der Jude, wenn er derselben huldigte, der Judengenossenschaft den Stempel der Verächtlichkeit aufdrückte, ist es denn auch gewesen, welche die Völker von jeher als Ausfluss der spezifisch pharisäisch-talmudischen Lehre aufs schärfste als gegen die gute Sitte und das Völkerrecht verstossend bekämpften. Dieser verirrte Standpunkt aber, gegen den sich die jüdischen Sadducäer, die Karaiten, vergeblich gewehrt haben, ist es auch immer wieder gewesen, welcher der mit so viel Mühe und Fleiss aufgebauten wirtschaftlichen Stellung der Juden den Hals gebrochen hat, welcher ihnen bei aller Achtung vor ihren schätzenswerten Eigenschaften und Talenten den Fluch der Nationen zugezogen hat. Erklärlich freilich ist dieser Standpunkt des Juden recht wohl aus seiner Beschäftigung. Sein Geschäft ist ein internationales, erlaubt also kein Vaterland. Verfehlt ist es deshalb auch, dem Juden ein Vaterland geben zu wollen. Wir brauchen den Juden so, wie er ist, als internationalen Juden, warum sollen wir ihn also durchaus als national und unersglichen betrachten?

Ist das ausgeprägte jüdische Nationalitätsgefühl von jeher des Juden Stärke gewesen, so hat er den Rückhalt, den ihm dieser feste Bund mit seinen Glaubensgenossen gewährte, mit bewundernswerter Schlaueit auszunützen verstanden: Indem er allen Nichtjuden den Kosmopolitismus, das Weltbürgertum, predigte, machte er die „nationale Genossenschaft“ zu einem jüdischen Monopol und siegte so, in der Einheit stark, über die zersplitterten Gegner. Der einzige Gegner, der sich dem Juden gewachsen zeigte, war deshalb auch die ascetische Scholastik und Mystik des Mittelalters. Nur die scharfen Speise- und Mässigungsgesetze der christlichen Kirche konnten mit ihrer willensstärkenden Kraft ein Geschlecht zengen, welches die jüdische Rasse und den auf ähnlichen Grundsätzen aufgebauten Mosaismus derselben übertrumpfte und dem durch seine Bedürfnislosigkeit die Hilfe des Juden entbehrlich wurde. Der kommunistische Gedanke der internationalen römischen Kirche hat dem Socialismus des internationalen Judentums stets den erfolgreichsten Wettbewerb bereitet, ja dasselbe zeitweise völlig in die Ecke gedrückt; am schlimmsten aber ist es den Völkern gegangen, wenn beide internationale Genossenschaften, Kirche und Judentum oder Beamentum und Judentum — denn das

Beamtentum der nachkirchlichen Zeit entspricht inhaltlich der Kirche des Mittelalters — im festen Bunde ein Volk gemeinsam beherrschten.

Wenn man die Geschichte des Judentums am geistigen Auge vorübergleiten lässt, kann man sich in der That das schwere Bedauern nicht versagen, dass ein so hoch begabtes Volk durch seine Masslosigkeit, seine Unfähigkeit, sich selbst zu beherrschen und zu beschränken, immer wieder selbst zerstören muss, was es mit beispiellosem Fleisse und Geschick geschaffen hat. Will man aber im Besondern die Stellung der Juden zum deutschen Volke betrachten, so sagt der Volkswitz wohl nicht umsonst: „Jedes Volk hat die Juden, die es verdient.“ So hat sich auch das heutige deutsche Volk die jüdische Herrschaft, unter der es steht, durch seine politische und wirtschaftliche Einsichtslosigkeit selbst zugezogen. Die Selbstsucht, die alt hergebrachte Trunksucht, Völlerei und Liederlichkeit, das den Nächsten im Stiche lassende Wesen, die leider heute, teilweise durch schwere Fehler der massgebenden Kreise, einen nicht unbedeutenden Teil des deutschen Volks wie mit einem Bann umstricken durften, haben die Herrschaft der Juden gezeitigt, die wir heute in Deutschland wieder haben. Segen aber hat noch niemand vom Juden gehabt und am besten ist stets der gefahren, welcher sich so eingerichtet hat, dass er des Juden nicht bedurfte. Das gilt vor allem für diejenigen Staatsmänner, welche ihren Fürsten und dem Volke gegenüber die Verantwortung für die herrschenden Regierungsgrundsätze tragen. Möge das so oft mit Recht als Muster gerühmte deutsche Beamtentum nicht das gleiche traurige Ende nehmen wie die deutsche Ministerialität des Mittelalters. Die Erhaltung der Rechtsbegriffe, des Verständnisses für die Bedürfnisse und Forderungen, welche der gesunde Volksgeist an seine Vögte von Gottes Gnaden und deren Ministerialen stellen muss, sollte stets der oberste Leitsatz der Staatsraison sein und darf nicht durch ein System fiskalischer Plasmacherei ersetzt werden.

Zum Schluss möchte der Verfasser noch denjenigen herzlich danken, welche ihm bei dem Zustandebringen seiner Arbeit mit Rat und That zur Seite gestanden sind. Vor allem dankt er seinem hochgeschätzten Lehrer, Herrn Universitätsprofessor Dr. Gustav Schmoller in Berlin für die freundliche Beratung, die er ihm durch Angabe von Quellen u. s. w. zu teil werden liess. Dank schuldet der Verfasser weiter dem Herrn Oberstudienrat Dr. Julius Hartmann in Stuttgart, der ihm durch gütigen Hinweis wertvolle Nachrichten für die Ge-

schichte der Ulmer Juden des 14. Jahrhunderts verschafft. Weiterer grosser Dank gebührt dem Herrn Professor Dr. Gustav Veesenmeyer, dem bewährten langjährigen Vorstand der Ulmer Stadtbibliothek, der seitens der Stadtbehörde mit der Bearbeitung des zweiten Bands des Ulmer Urkundenbuchs beauftragt, dem Verfasser in liebenswürdigster Weise den jederzeitigen Einblick und die Benützung der ihm zur Verfügung stehenden Urkunden, Regesten u. s. w. ermöglicht hat. Herzlichen Dank schuldet der Verfasser endlich dem Ulmer Stadtbibliothekar, Herrn Präzeptor C. F. Müller, der ihm das reiche Material der Ulmer Stadtbibliothek in umsichtiger Weise zugänglich machte und namentlich den seither unbekanntem Judenfreiheitsbrief der Stadt Ulm vom Jahre 1541 dem Verfasser herbeischaffte.

Ist dem Verfasser vielleicht gelungen, manche seither weniger genau festgelegte Thatsache der Judengeschichte des Mittelalters sachgemässer zur Darstellung zu bringen, so steht doch fest, dass noch unendlich viel gerade auf diesem Gebiete zu thun ist, und so wäre des Verfassers schönster Dank für seine Mühe, wenn die vorliegende Arbeit Anlass zu weiteren Lokalforschungen und Einzelarbeiten gäbe. Die Geschichte der Herren von Landau, eine Geschichte der Pfandschaft Reichenweiher, Aalen u. s. w., weitere Einzeluntersuchungen über die Grundschuldenablösung von 1385—1392, über die Steuergesetze Kaiser Sigmunds u. s. w. wären vortreffliche Aufgaben, wert der Behandlung durch berufene Federn.

So übergibt der Verfasser das Werk langer arbeitsvoller Jahre der Oeffentlichkeit mit der Bitte, die Arbeit so aufzunehmen, wie sie gemeint ist: in sachlicher Weise die Wahrheit zu fördern.

Ulm, im März 1896.

Dr. Eugen Nübling.

Einleitung.

1) Die politische und wirtschaftliche Bedeutung des Judentums seit dem Anfang unserer Zeitrechnung.

a. Von Kaiser Augustus bis Kaiser Konstantin (81 v. Chr.—323 n. Chr.)

Man kann den lebhaften Einfluss, den das Judentum seit den ältesten Zeiten auf den Gang der inneren und äusseren Dinge ausgeübt hat, nicht hoch genug anschlagen. Weil die Juden immer da sind, wo der Mittelpunkt des Weltverkehrs ist, sind sie auch stets im Mittelpunkt des geistigen Lebens, der wirtschaftlichen Fragen und der Politik. Längst ehe das römische Reich die Judengemeinde in Jerusalem aufhebt und die dortige Judenstadt mit Fremden bevölkert, sehen wir mit dem Schwinden der Bedeutung Jerusalems als Welthandelsmittelpunkt die jüdischen Kaufleute sich nach den Orten ziehen, welche die Stelle Jerusalems übernommen haben, und so ist nicht nur in Rom zur Zeit der Geburt des Heilands längst eine ansehnliche Judenstadt jenseits des Tiber, sondern auch in den beiden anderen grossen Weltstädten, welche damals als gefährliche Nebenbuhler der Stadt Rom zur Seite treten, in Alexandria und Antiochia am Orontes, sind grosse Judengemeinden. Soll doch Aegypten damals eine jüdische Bevölkerung von 1 Million Seelen gehabt haben. Aber auch sonst findet man die Juden überall. Sie begleiten die römischen Heere als Armeelieferanten bis nach Mesopotamien und Persien, nach Syrien, Armenien und Kappadocien, nach Aegypten und Mauretanien, nach Spanien, Gallien und Germanien, nach Rhätien und den Donauländern. Sie sind rechtsfähig im ganzen Reiche und haben das Recht, eine Reihe von wichtigen Aemtern zu bekleiden.¹⁾

Trotzdem sind sie schon damals wenig zufrieden mit ihrer äusseren Lage. Ihr Ideal ist die vor 1000 Jahren gewesene Zeit König Davids und Salomos, als Jerusalem den Mittelpunkt des Weltverkehrs bildete, als hier die Waren aus Aegypten, Phönicien und Arabien aus einer Hand in die andere wanderten und sich eine gewaltige Fülle politischer

¹⁾ Schürer, Geschichte des jüdischen Volks im Zeitalter Jesu Christi, Bd. 2, S. 498 ff.

und wirtschaftlicher Macht in der Hand der Herrscher dieser Stadt vereinigte. Es ist den Juden ein Dorn im Auge, dass überall, wo ihre Geschäftsinteressen in Betracht kommen, der römische Zoll- und Steuerpächter sitzt und seine Gebühren namens des Reichs erhebt, Gebühren, welche in hohem Grade den freien Handelsverkehr des jüdischen Weltvolks beschränken. So spielt schon damals ein scharfer Kleinkrieg zwischen den römischen Generalpächtern, den „Zöllnern und Sündern“, und dem jüdischen Handelsvolk, welches sich gegen die Tempel- und Vermögenssteuern, Hauszinsen und Umgelder des römischen Reichs wehrt, bis die römische Reichsregierung den jüdischen Bandenführern wie dem Gaulonäer Judas immer schärfer entgegentritt und mit dem Reichslandpfleger Pontius Pilatus in Cäsarea ein Mann nach Palästina kommt, der das jüdische Tempelstift namens des Reichs in Besitz nimmt, den römischen Adler auf demselben aufrichtet und das Patronat auf das Hohepriesteramt mit den hiezu gehörenden Gefällen²⁾ für das Reich einzieht. Aber schon im Jahre 40 wieder erklärt es P. Petronius, der Reichslandvogt von Syrien, für gefährlich, die Juden zu einer feindseligen Stimmung gegen Rom zu reizen, und als unter Kaiser Vespasian der Krieg gegen die Juden erneut ausbricht, drohen ernste Feindseligkeiten der Juden jenseits des Euphrat³⁾, bis schliesslich Titus im Jahre 70 die Judengemeinde in Jerusalem völlig aufhebt, wobei der Tempel in Flammen aufgeht.

Wie wir so die Juden in Jerusalem im Hader mit dem Reiche um die Steuerleistungen sehen, so finden wir ähnliche Kämpfe im zweiten Mittelpunkte der damaligen Judenschaft, in Alexandria. Hier und in Cyrene ist der Hauptsitz der politischen Machenschaften des Judentums gegen das Römerreich. Im Jahre 39 befiehlt Kaiser Caligula, sein Bild in den Synagogen von Jerusalem und Alexandria aufzustellen, um damit das römische Reich zum Patronatsherrn der betreffenden Tempelgefälle zu erklären und die Würde des römischen Staatsoberhauptes als Augustus oder oberster Religionsherr des Reichs festzustellen. Aller Widerstand der Juden gegen diese Verordnungen ist vergeblich; umsonst macht sich eine Gesandtschaft unter Führung des Hochmeisters Philo aus Alexandrien namens der Alexandriner Judengemeinde auf den Weg: die Reichsregierung beharrt bei ihrem Beschluss.⁴⁾

Weitans den stärksten Prozentsatz an jüdischen Bewohnern hatte Syrien mit seiner Hauptstadt Antiochia

²⁾ Vergl. Makkabäer, Buch 1, Kap. 10, V. 28—45.

³⁾ Schürer, Geschichte der Juden, Bd. 2, S. 600 ff., 510.

am Orontes, wie auch Damaskus und andere Städte dieses Lands Tausende von Juden zählten und auch in den Städten Kleinasiens eine Unmasse von Juden bis in die hintersten Winkel des Schwarzen Meers wohnte, während in Italien namentlich Rom der Sitz einer starken Judengemeinde war. Mit dem römischen Bürgerrechte beschenkt, siedeln sich hier die Juden schon unter Pompejus jenseits des Tiber (Trastevere) an. Beim Tode Cäsars klagen sie an seinem Scheiterhaufen, unter Kaiser Augustus ist die Gemeinde bereits 8000 Seelen stark und unter Kaiser Tiberius wird im Jahre 19 die ganze Judengemeinde aus Rom verwiesen, weil sie zahlreiche begüterte heidnische Bürger zum Uebertritt bewogen, ihnen grosse Summen als Tempelsteuern abgenommen und nach Jerusalem geschickt hatte, so dass sich die römische Reichskammer in ihren Gefällen geschädigt gesehen und 4000 waffenfähige Juden durch den judenfeindlichen Burggrafen Sejan zur Bekämpfung der dortigen Aufständischen nach Sardinien geschafft hatte.⁵⁾ Es ist darum auch sehr wahrscheinlich, dass die Juden an dem im Jahre 31 erfolgten Sturze des Burggrafen Sejan einen hervorragenden Anteil hatten; wenigstens wird berichtet, dass Kaiser Tiberius nach dem Sturze Sejans eingesehen habe, dass die Juden von diesem bei ihm verleumdet worden seien, und den Befehl erliess, die Juden künftig überall im Reiche zu dulden und an der Austübung ihrer Gebräuche nicht mehr zu hindern. So kehren die Juden wieder nach Rom zurück und zur Zeit Kaiser Caligulas (37—41) ist die Gemeinde wieder sehr stark, ja die Regierung des Kaisers Claudius (41—54) beginnt mit einem allgemeinen Toleranzedikt für die Juden, dem freilich später einschränkende Bestimmungen folgen, veranlasst durch Unruhen, welche die steigende Bedeutung des Christentums in den Judengemeinden hervorruft.

Wie die Juden in diesen grossen Weltmittelpunkten die Grosshandelsthätigkeit in Händen haben, so sind sie ebendasselbst mannigfach wenn auch nicht die öffentlichen, so doch die thatsächlichen Leiter der grossen geistigen und politischen Bewegungen der Zeit. Jüdische Gelehrte sind es, welche auf der alexandrinischen Hochschule den neuplatonischen Ideen mit ihrem internationalen Eklekticismus zum Durchbruch verhelfen. Es ist ein Gemengsel von jüdischen, persischen und griechischen Gedankenschnüpfeln, das hier in gewandter Mache zu einem religiös-philosophischen Weltsystem zusammengearbeitet wird, ein wissenschaftliches Vermittlungsgeschäft, bei dem jeder seine Rechnung finden soll, bis man schliesslich einsieht,

dass der „*Spiritus zum Teufel*“ ist. Jüdische Männer sind es, welche in Jerusalem, Antiochia u. s. w., scharf beaufsichtigt von der Reichsgewalt, die ersten Christengemeinden gründen; in Jerusalem streiten sich der heidenfreundliche Apostel Paulus und der mehr dem Judentum zuneigende Petrus um die wichtige Frage, ob man es lediglich dem Gewissen des Einzelnen überlassen dürfe, dem Menschen den Weg zum Heil zu weisen, oder ob dazu die Beobachtung einer Reihe von Gesetzen zu verlangen sei, ob auch für den Christen die jüdischen ascetischen Speisegesetze gelten sollen, Fragen, die später wiederholt lebhaftere Meinungskämpfe zwischen den mehr paulinisch denkenden Griechen und den Lateinern hervorrufen.

Bereits ist denn auch das Judentum derart mit dem römischen Reich verwachsen, dass die kaiserlichen Erlasse gegen dasselbe nicht mehr von dauernder Wirkung sind. Fehlt es schon zur Zeit des Kaisers Augustus nicht an politischen Beziehungen der Juden zum römischen Hofe, so wird ihre Stellung zur Zeit Kaiser Neros (54—68) noch einflussreicher. Im Bunde mit dem Alexandriner Josephus gelingt es der dem Judentum ergebenen buhlerischen Kaiserin Poppäa, auf den dem Magismus und der Dämonologie zugeneigten Kaiser Nero einen schwerwiegenden Einfluss auszuüben, der darauf hinzielt, den Hofkreisen eine bessere Meinung über die Juden beizubringen, eine Thatsache, der gegenüber die Streitigkeiten des Apostels Petrus mit dem Magier Simon, die sich in der Legende bis nach Rom vor den Kaiser fortpflanzen⁴⁾, ebenfalls einen politischen Beigeschmack bekommen. Der Magier Simon gilt als Stammvater der Simonie, der Zuwendung öffentlich-rechtlicher Vorteile um Geld, und man hat von Seiten der Anhänger des Petrus bekanntlich der Lehre des Apostels Paulus vorgeworfen, dass sie Simonie treibe, wenn sie, den Glauben in den Vordergrund stellend, die Aufnahme in die Gemeinschaft lediglich von der Bezahlung der Gemeindesteuer abhängig mache und nicht auch die Beobachtung des Gesetzes verlange, und so ist dieser legendenhafte Streit um die Gunst des Kaisers Nero ein interessantes Problem auch für die Wirtschaftsgeschichte.

Immer schärfer treten damals gerade die wirtschaftlichen Fragen in den Vordergrund. Die entscheidende Stimme des Staatswesens haben die selbtherrlichen Kaiser, welche wie Nero als Freunde des persischen Magismus

⁴⁾ Kurtz, Lehrbuch der Kirchengeschichte, Bd. 1, S. 60.

mit dem Begriff des persönlichen Gottes auch den Begriff des Herrschertums von Gottes Gnaden verbinden. Sie ziehen daraus die wirtschaftliche Folgerung, dass sie auf Grund ihrer Unverantwortlichkeit gegenüber den Menschen ohne weitere Rücksicht auf die Würdigkeit des Bewerbers die Aemter des Reichs nach Gutdünken vergeben dürfen, und laden so den Vorwurf der Simonie auf sich. In der äussern Politik je nach Gutdünken der hinter ihnen stehenden Interessenkreise national oder international betrachten sie die Gefälle des Römerreichs als ein ihnen kraft göttlicher Verleihung gebührendes persönliches Recht, mit dem sie thun und treiben dürfen, was sie wollen. Sie öffnen das Reich der fremden Einfuhr oder hemmen dieselbe, indem sie das Reichsgebiet mit der grossen Zollschranke des Limes umgeben und von der Skotengrenze in Britannien zur Porta Westphalica, zum Rhein-Donaulimes und zum Rotenturmpass bis hinüber zur Porta Caspia und zur medischen Mauer im Euphratthal einen Kranz von Zollburgen ziehen, der dem freien Handelsverkehr hemmend im Wege steht.⁵⁾

Neben ihnen steht das Judentum. Den Nationalismus als Domäne des jüdischen Priesterstaats betrachtend, predigt es allen Nichtjuden den Internationalismus, möchte thunlichst alle Schranken niederreissen und das Reich der freien Einfuhr der innerasiatischen Waren aus Kaschmir, Hindostan und Turkestan öffnen und begünstigt deshalb den Zerfall der nationalen Reichsgewalt und die Kleinstaaterei. Scharf bekämpft von den Persern, welche darin für ihren seitherigen Handelsverkehr mit dem Westen den Untergang ihres Handelsmonopols erblicken, wird das Judentum unterstützt von den Parthern und Griechen und man begreift es, wenn im Jahre 114 unter Kaiser Trajan der Partherkrieg dadurch als besonders gefährlich erscheint, dass sich im Rücken der Römer die reichen Juden Mesopotamiens in Nehardea und Nisibis erheben, weil Kaiser Trajan den Krieg an Parthien erklärt; man versteht es aus diesen Gründen heraus, wenn die Juden der partherfeindlichen Haltung der Regierung entgegen auf Cypern, in Cyrene, in Palästina Aufstände erregen⁶⁾, bis Kaiser Hadrian im Jahre 135 die Judengemeinde in Jerusalem erneut aufhebt, die dortige Judenstadt mit Nichtjuden bevölkert und scharfe Gesetze gegen das mosaische Gesetz und dessen Lehren erlässt, die zwar von Kaiser Antoninus Pius gemildert, aber

⁵⁾ Heyd, Geschichte des Levantehandels, Bd. 1, S. 5 ff.

⁶⁾ Schürer, Geschichte der Juden, Bd 1, S. 497.

von Kaiser Markus Aurelius wieder verschärft werden. Man begreift aber auch die furchtbare Strenge, mit welcher die römische und die persische Staatsgewalt gegen die gelehrten Häupter der damaligen religiös-philosophischen Parteien vorgeht. Diese geistigen Bestrebungen, wie sie sich in den Alexandrinern Philo und Josephus, in den Lehren des gotisch-parthischen Kaufmanns Manes, wie sie sich nicht zum wenigsten im Christentum zeigten, hatten eben auch ihre ganz bestimmte wirtschaftspolitische Bedeutung: Sie waren epochemachend auch für den Durchbruch neuer wirtschaftlicher Ideen, wie z. B. die Lehren Lockes für die Physiokratie und damit die Emanzipation der Juden und des Kapitals im 18. Jahrhundert. Jedes dieser religiös-philosophischen Systeme hatte auch seine wirtschaftspolitischen Folgerungen. Der Paulinismus, welcher die christlichen Gnadenmittel als Gewissenssache des Individuums, d. h. nach damaliger politischer Auffassung entsprechend der Auffassung der Reformationszeit der Landesherrschaft (*cujus regio, ejus religio*) betrachtete, läugnete das Aufsichtsrecht des Augustus als *summus pontifex* und erschien darum reichsgefährlich, den Absolutismus der Kleinen begünstigend. Man hielt ihn für wirtschaftlich-kosmopolitisch und damit universell-freihändlerisch, und so erging es ihm wie dem Freimaurertum des 18. Jahrhunderts. Der Petrinismus dagegen war wirtschaftlich national, nur setzte er an die Stelle der weltlichen Staatsgewalt die Macht der Kirche. Ein „Kauft nicht bei Juden, bei Parthern, bei Griechen“ konnte es nicht mehr geben, wenn diese Völker im universell-paulinischen Sinne von den einzelnen Landesherren ohne Zustimmung des römischen Reichs aus „Barbaren“ zu „Nächsten“ gemacht wurden, und der nationale Reichsgedanke söhnte sich deshalb mit dem Christentum erst aus, als es durch Kaiser Konstantin zur Reichsreligion erhoben und damit entsprechend der Lehre des Petrus der Begriff des „Nächsten“ dem Begriff „römischer Reichsbürger“ gleichgestellt wurde. Damit trat der „Ketzer“ an die Stelle des „Barbaren“ und man war wieder auf dem alten national-wirtschaftlichen Boden angelangt.

Dem römischen Cäsarentum erschien als gefährliche wirtschaftspolitische Beigabe aller dieser neuen Richtungen die Gefährdung des absoluten Königtums und der Macht der Krone und so sehen wir als wirtschaftliches Seitenstück zum politischen Kampf zwischen priesterlichem Mosaismus und weltlichem Cäsarentum und dem als versöhnende Kraft zwischen beide tretenden gallisch-

hellenischen Christentum im wirtschaftlichen Kampf zwischen Juden und Heiden als Ausgleich den gallisch-hellenischen Freihandelsgedanken. Dieser Gedanke aber hat zwei Richtungen, den heidenchristlichen universell-paulinischen und den judenchristlichen national-petrinischen. Wie es der erstere dem Gewissen des Individuums, d. h. praktisch kirchenrechtlich gesprochen dem Landesbischof, überlässt, sich selbst das Gesetz zu geben, so muss er auch wirtschaftlich liberal wirken. Der Petrinismus aber beschränkt das commercium auf diejenigen, welche das „Gesetz“ halten, identifiziert seit Kaiser Konstantin die christliche Kirche mit dem römischen Reich und damit wirtschaftlich mit dem Kontinentalzollverband des römischen Reichs, eine Einrichtung, wie sie der Cäsarismus des ersten Napoleon neu aufleben liess. Seither bilden die Griechen und Lateiner eine kirchliche und wirtschaftliche Interessengemeinschaft gegen die nicht dem Romanismus eingegliederten Völker, die sich aber nur kurze Zeit aufrecht hält, bis um das Jahr 396 mit dem Aufhören der wirtschaftlichen Interessengemeinschaft auch der politische Verband zwischen Rom und Byzanz wieder zerfällt.

Der grossrömische oder romanische Kirchenstaatsgedanke beruhte auf der persönlichen Verbindung der beiden Schwerter, des kirchlichen und des weltlichen, auf der Vereinigung von Augustus und Kaiser (Cäsar). Führt der Augustus als „tribunus“ die Aufsicht über die innere oder Markungssicherheit und übt das wichtige, gerade vom jüdischen Hohenpriestertum so viel umstrittene Asylrecht der Tempelstätten, ist er als „pontifex“ Herr über den Landfrieden, das „jus circa sacra“ die „treuga Dei“, und bezieht die Binnenzölle für die Instandhaltung und Sicherung der Brücken und Wege, die Münze und Wage u. s. w., so sorgt der Kaiser als Herr in den Burgen, als „summus praetor“, für die äussere oder Reichssicherheit und bezieht die Grenzzölle. So ist die Vereinigung beider Aemter eine Verbindung von summus pontifex und summus praetor, von Bischofsgewalt und Grafengewalt, von Civilverwaltung und Militärverwaltung, von geistlichem Landfrieden und weltlichem Reichsfrieden, von Kreuz und Hand, wie sie uns in den Bischofsstädten des Mittelalters als getreues Spiegelbild altrömischer Verhältnisse in neuem Gewande entgegentritt. Zu Grunde aber geht im Römerreich diese Verbindung daran, dass der Westen, in welchem der Bischofsgewalt die erste Rolle zukommt, dem Osten, in welchem die Vogts Gewalt tonangebend ist, nicht

mehr die Mittel gewährt, die barbarischen, die ketzerischen Völker abzuhalten, und so der Bruch zwischen Westrom und Ostrom erfolgt.

Sind seit der Aufrichtung des römischen Kreuzes in Palästina die von dort vertriebenen Juden mit Vorliebe nach Parthien, Innerasien und China gezogen, wo sie in Kaifongfu eine grosse blühende Gemeinde gründen, hatten sie von Mesopotamien aus die Parther gegen das sie verfolgende römische Reich gehetzt, so bessert sich seit Kaiser Septimius Severus (193 bis 211) ihre Stellung im Römerreiche wesentlich. Die zunehmende wirtschaftliche Bedrängnis der Reichsregierung zwingt dieselbe, den Juden gegenüber sich zu Einräumungen herbeizulassen, um deren Hilfe zu erhalten. So gelingt es den Juden wieder, im römischen Reiche nicht allein Duldung ihrer Religionsgebräuche, sondern auch erneut in steigender Anzahl das römische Bürgerrecht zu erhalten. Als römischer Bürger aber ist der Jude frei von jeder unmittelbaren Steuer (tributum) und darf mit keiner entehrenden Strafe belegt werden; er ist reichsunmittelbar, freier vollberechtigter Genosse des Reichsverbands, der keinem Landesherrn zu Diensten verpflichtet ist, sein Gerichtsherr ist der Vitztum, der Procurator des Kaisers; gefällt ihm dessen Spruch nicht, so steht ihm das Recht der Berufung (provocatio) an das Reichskammergericht zu. Der Jude ist auch zur Erwerbung von Aemtern berechtigt, d. h. er kann Münzstätten, Zollstätten u. s. w. pachten und namens des Reichs verwalten, und darf nicht gezwungen werden, in eine öffentliche Körperschaft einzutreten. Es sind die ersten Bestimmungen über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Juden, welche uns die Juden in geradezu bevorzugter mächtiger Stellung zeigen. Die Juden machen von dieser Stellung denn auch ausgiebigen Gebrauch, indem sie ihre zum Christentum übergetretenen Landsleute in Palästina in harter Weise verfolgen.⁷⁾

b. Von Kaiser Konstantin bis Kaiser Justinian (323—527).

Seit dem 3. Jahrhundert sind neben Rom, Galiläa und Syrien vor allem die Euphratländer die Mittelpunkte des Judentums. Hier wohnen die gelehrtesten Talmudisten, hier sitzen die reichen jüdischen Grosshändler und vermitteln den Warenaustausch der Völker. Rom zehrt als Hauptstadt des Reichs nur noch vom alten Ruf, es hat die alte Ehrenstellung bewahrt, die

⁷⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 26.

gentlichen beiden wettbewerbenden Reichsmittelpunkte er sind Antiochia am Orontes und Byzanz, während alexandrien immer mehr in den Hintergrund tritt. Wie Antiochia der Jude unter Kaiser Heliogabal und der arabia tonangebend ist, so spielt er in Byzanz eine hervorragende Rolle. Immerhin aber geht man, seit die Juden ihre Thätigkeit mehr in das den Griechen feindliche persische Sassanidenreich verlegen, denselben im römischen Reiche immer schärfer auf den Leib.

Seit unter dem im deutschen Trier geborenen Kaiser Konstantin (323—337) die Römer die Herrschaft dauernd über Byzanz verlegt haben und das erste gallisch-ellenische Kaisertum im Osten fest begründet worden ist, haben sich der Staat und die christliche Kirche zur gegenseitigen Wahrung ihrer Interessen zusammengefunden und die weltlichen Machthaber sehen sich veranlasst, die Macht der Vertreter der Heilandslehre als gleichberechtigten Machtfaktor neben der göttlichen Macht des Augustus anzuerkennen. Um den wachsenden Austritten aus der christlichen Gemeinschaft zu steuern, wird der Uebertritt zum Judentum mit Vermögenszug belegt, damit die Steuerkraft der christlichen Bischofsgemeinden nicht noch mehr schmälert wird, man hebt das Heiratsrecht zwischen Juden und Christen auf, man beschränkt den Wucher durch gesetzliche Massnahmen, man schützt die zum Christentum übergetretenen Juden gegen ihre jüdischen Verfolger. Die Judengemeinden, welche seither unter ihren Judenbischöfen den Christengemeinden und ihren Christenbischöfen in den Reichskolonien gleich gestanden hatten, werden der Vogtei der Christengemeinden unterthan, mit Kaiser Konstantin das Christentum zur Staatsreligion erhoben und damit alle Nichtchristen zu wahren Beisitzern gemacht hat. Der Aufenthalt in Jerusalem wird den Juden verboten; ihre Hinterlassenen zu beschneiden oder christliche Hinterlassenen zu haben, wird ihnen untersagt und im Jahre 321 in Mailand bestimmt, dass die Juden ebenfalls zum Eintritt in die Zwangskörperschaften und zur Teilnahme an den städtischen Lasten verpflichtet sein und nur bis 3 Judenfamilien gemeindesteuerfrei als Reichsammerknechte in der Stadt sitzen dürfen sollten. Es war offenbar der Schluss einer Reihe von harten Kämpfen der christlichen Bürgergemeinden gegen die Steuerprivilegien der römischen Reichsbürger, die Kämpfe, die unter Kaiser Julian (361—363) freilich einen Rückschlag erfuhren, welcher, der wirtschaftlichen

Unterstützung der Juden bedürftig, ihnen die Gründung neuer Judengemeinden, namentlich in Jerusalem, gestattete.⁸⁾

So ist das 4. Jahrhundert eine der glänzendsten Zeiten des Judentums im römischen Reiche und unter Kaiser Theodosius (379—395) dem Grossen, welcher ebenfalls wie Kaiser Julian der wirtschaftlichen Hilfe der Juden dringend bedarf, kommt es denn auch, wie schon unter Kaiser Julian, wegen der Steuerbevorzugungen, welche die Juden als unmittelbare Reichskammerknechte in den Städten genossen, in den Jahren 384 und 390 in Mailand, Saloniki, Alexandria und anderen Freistädten des Reichs zu grossen Judenkrawallen.⁸⁾ Die athanasischen Bischöfe zeigen sich dabei als heftige Gegner der Juden und hintertreiben den Befehl der Reichsregierung zum Wiederaufbau der Synagogen und namentlich veranlassen der Bischof Ambrosius von Mailand und der italienische Feldhauptmann Stilicho scharfe Gesetze gegen die steigende Einfuhr griechischer und levantischer Erzeugnisse nach Italien. Die Juden dagegen gebrauchen die griechisch-arianische Gegenpartei zu ihren Zwecken und als im Jahre 408 der hellenen- und judenfeindliche Parteigänger Stilicho ermordet wird, bringen sie es dahin, dass in Italien das seitherige Einfuhrverbot für griechische Waren aufgehoben, so dem Einfuhrmonopol der Perser nach Italien ein Ende bereitet und allen griechischen Kaufleuten und damit auch den Juden die Niederlassung in Italien erlaubt wird.⁹⁾ Seither schärft sich freilich in Byzanz der Kampf mit Persien, dessen Handelsinteresse durch diese Einräumungen an die Parther und Goten schwer geschädigt wird.

Hatten die Judengemeinden des Reichs seither wie die Christengemeinden ihren Reichshochmeister oder Patriarchen gehabt, der den Titel „illustris“ führte und den Judenbann selbstständig verhängte, so standen sie in Streitigkeiten unter sich zunächst unter dem Gericht der Judengemeinde, von dem aber eine Berufung an das Reichskammergericht möglich war, während bei Streitigkeiten mit Andersgläubigen das bürgerliche Gericht zuständig war. Eine Verordnung der Kaiser Honorius (395—423) und Arkadius (395 bis 402) erneuerte die Freiheitsrechte der Synagogenvorstände und sicherte ihnen erneut den bestrittenen gleichen Rang mit den christlichen Kirchenvor-

⁸⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 28 f.

⁹⁾ Fischer, Deutsche Handelsgeschichte, Bd. 1.

ständen. Man erlaubte den Juden wieder, christliche Leibeigene als Schuldklaven zu haben, nur sollten diese nicht an der Ausübung ihrer Religion gehindert werden, Zustände, die im Frankenreiche im 6. Jahrhundert zu schlimmen Folgen führten. Dagegen wurde die Gründung neuer Judengemeinden und der Bau weiterer Synagogen untersagt und den Juden die Erwerbung der Ritterwürde verboten, ohne dass dies jedoch ihrem Ansehen schaden sollte, wohl weil die Christen sich weigerten, gemeinsam mit Juden Heeresdienste zu leisten, während ihnen das Recht, Aemter zu erwerben, nach wie vor erhalten blieb.

Wie immer, wenn es ihnen schlecht geht, suchen auch diesmal die Juden Hilfe gegen ihre Feinde bei auswärtigen Völkern, und wie es im 3. und 4. Jahrhundert die tartarischen Parther und die türkischen Hunnen sind, die ihnen Hilfe bringen, so baut sich ihre Hoffnung im 5. und 6. Jahrhundert auf die Goten und Alemannen, deren Fürsten sich in ihrer schweren Geldnot den Juden zur Verfügung stellen und mit der Juden Geld ganz Gallien diesseits und jenseits der Alpen wie die spanischen Länder erwerben. In Orleans, Arles, Barcelona, Toledo u. s. w. entstehen jetzt erneut unter dem Schutze der Goten blühende Judengemeinden. So ist die Stellung der Juden in den gotisch-arianischen Gebieten damals wesentlich besser als im katholischen Römerreiche und es scheint die Ansicht Menzels nicht unberechtigt, der den Wunsch der Italiener, wieder unter die Herrschaft der Byzantiner zu kommen, darauf zurückführt, dass sich die Italiener von der dortigen Regierung kräftigeres Auftreten gegen die Juden versprochen.¹⁰⁾

Unter dem Schutze der Goten entwickelt sich denn auch vor allem in Spanien und der Provence eine neue Litteraturperiode der Juden, die, wenn auch durch harte Verfolgungen unterbrochen, die besten Blüten der jüdischen Litteratur und Poësie zeitigt. Den Juden ist diese Zufluchtsstätte in Spanien um so erwünschter, je mehr ihnen sonst der Boden damals unter den Füßen schwindet; denn wesentlich ungünstiger als die arianischen Völker des Nordens stehen den Juden die engverbundene römische Staatsgewalt und römische Kirche gegenüber. Kaiser Justinian I. (527—565) ist kein Freund der Juden. Seine Gesetzgebung beraubt im „Titulus de Judæis“ die Juden auf ewige Zeit des Rechts, öffentliche Aemter zu erwerben

¹⁰⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 27, 81 f.

und Zeugnis vor Gericht gegen einen Christen abzugeben, und verbietet den Juden, ihre zum Christentum übergetretenen Kinder des Pflichtteils zu berauben, während ihnen das Recht unbenommen bleibt, in Glaubenssachen sich selbst Recht zu sprechen.¹⁰⁾ Auch die römische Kirche geht seit dem 5. Jahrhundert immer schärfer gegen die Juden vor. Sie verbietet den Christen, mit Juden gesellig zu verkehren, untersagt die Ehe mit Juden, verbietet den Juden, an christlichen Feiertagen die Häuser zu verlassen; sie zwingt die Juden zur Ehrerbietung gegen die katholischen Geistlichen, wahrt das Asylrecht der Kirchen, verbietet den Juden, Steuer- und Zollpächter zu werden. Papst Gregor I. (590—604) verlangt zwar, dass man den Juden die gemachten Zusagen ehrlich halte, er macht den ehrlichen Schiedsrichter in der Steuerstreitigkeit der Judengemeinden von Rom und Sizilien; aber als er erfährt, dass der Jude Nasas dem Elias Christenblut opfere, giebt er der Präfektur Sizilien strengen Auftrag, in der Sache einzuschreiten, und verbietet allen Juden ernstlich, heidnische Leibeigene zu beschneiden und zu Juden zu machen. Getaufte Juden bevorzugt der Papst in jeder Beziehung, indem er ihnen zwei Drittel bis drei Viertel ihrer seitherigen Steuern erlässt und ihnen geschäftliche Vorteile zuwendet, wie man auch solche Konvertiten schon seit dem 4. Jahrhundert in den höchsten Kirchenstellen findet.

c. Von Kaiser Justinian bis Kaiser Karl dem Grossen (525—769).

Hatte, nicht zum wenigsten infolge der jüdischen Beihilfe, im 5. und 6. Jahrhundert die römische Kirche nicht vermocht, mit den am Arianismus hängenden Goten fertig zu werden, so wird es freilich im 7. Jahrhundert anders, als die Goten, um dem steigenden Druck der Judenherrschaft zu entrinnen, sich um Hilfe an den Krummstab wenden. Die Goten, die ursprünglich die Juden günstig behandeln, treten ihnen aufs schärfste gegenüber, als sie um das Jahr 600 vom Arianismus zum Katholicismus übergehen. Das damals neu bearbeitete westgotische Gesetzbuch nennt die Juden eine fluchwürdige Sekte, untersagt ihnen, ihre Feste zu begehen und die Beschneidung rituell zu vollziehen, und befiehlt ihnen, Schweinefleisch zu essen und keinen Unterschied zwischen reinen und unreinen Gerichten zu machen. Ehen zwischen Juden und Christen sind nichtig, jüdische Leibeigene, die Christen werden, sind freizulassen. Die Aufsicht über den Vollzug dieser

Gesetze führt die Kirche, deren Strafen allen weltlichen Richtern in Aussicht gestellt werden, die sich durch Geschenke oder andere Gründe veranlasst, als Judenfreunde beweisen. Kein Christ darf ferner Patron eines Juden werden und alle christenfeindlichen Bücher, vor allem der Talmud, werden verboten.¹¹⁾

Ebenso wenig günstig wie das 5. und 6. Jahrhundert ist den Juden, wenigstens zeitweise, das 7. Jahrhundert in Byzanz. Ist der zum Kaiser ausgerufene Feldhauptmann Phokas (603—610) ihnen freundlicher gesinnt, so ist ein um so schärferer Gegner der Juden der Kaiser Heraklius der Karthager (610—641), weshalb die griechischen Juden von Palästina dem König Kosru II. von Persien zur Eroberung dieses Lands verhelfen.¹²⁾ Als freilich bald darauf Mohammed die Glaubensfahne gegen die Juden und ihre persischen Schutzherrn erhebt, geht ihnen diese Heimstätte verloren; wenn wir aber sehen, wie die Araber im Jahre 672 den Koloss von Rhodus an einen jüdischen Alteisenhändler auf den Abbruch verkaufen, so zeigt uns das schon damals das wirtschaftliche Verhältnis des Araberreichs in wenig günstigem Lichte und so steigt der Stern der Juden ganz erheblich im 8. Jahrhundert. In Spanien ist man den Juden, welche das Erbkönigtum als Feldzeichen gegen die das römische Wahlkönigtum verteidigende Kirche aufgepflanzt haben, bei Hofe derart verpflichtet, dass diese ein Vorgehen der Regierung gegen die katholische Kirche veranlassen können, bis eine Verschwörung der katholischen Partei unter dem Grafen Roderich gegen den Hof die Austreibung der Juden durchsetzt, was die Judenschaft damit beantwortet, dass sie die Araber ins Land ruft, welche nunmehr seit dem Jahre 710 5 Jahrhunderte lang das Land für sich und die Juden behaupten.¹³⁾ Ebenso günstig gestaltet sich die Lage der Juden in Byzanz, wo der Kaiser Leo III. der Isaurier (717—741) den Juden derart verpflichtet ist, dass er, um ihnen und den Parthern zu Willen zu sein, angeblich um ihnen die Bekehrung zum Christentum zu erleichtern, mit roher Gewalt den dem Volke in Fleisch und Blut übergegangenen Bilderdienst abschafft, um die Macht der Kirche zu schwächen, während die katholischen Geistlichkeit von Damaskus aus unter dem Schutze des Islam gegen dieses Vorgehen des griechischen Staats Verwahrung einlegt.¹³⁾

¹¹⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 84, 14.

¹²⁾ Kurtz, Lehrbuch der Kirchengeschichte S. 886.

d. Von Kaiser Karl dem Grossen bis Kaiser Friedrich Barbarossa
(769—1151).

Wie die arabischen Abbasiden in Persien, namentlich der Khalif Harun al Raschid zu Bagdad, im Unterschied zu dem ihnen feindlichen Hause Omar in Damaskus die Juden als ihre besonderen Lieblinge behandeln, wie sie ihnen einen besondern Exilarchen mit dem Fürstentitel „Geon“ geben, so ist es auch unter dem Freunde des Khalifen und der Perser, dem fränkischen Kaiser Karl dem Grossen. Die Juden sind es, welche die damals neu eröffneten Handelsbeziehungen zwischen dem Frankenlande und Persien anbahnen, ein Jude ist es, der die fränkische Gesandtschaft zum Khalifen nach Bagdad bringt; die Juden sind es, welche von Persien aus seit dem 8. Jahrhundert, als der Welthandel sich wieder seine Bahn durch Innerasien schafft, in zunehmender Menge nach dem parthischen Gasaren- oder Zigeunerlande an der Wolga strömen, wo sie ein grosses vom Kaspisee bis zu den Karpathen sich erstreckendes Reich mit der Hauptstadt Itil oder Astrachan gründen, dessen Fürstenfamilie dem jüdischen Glauben angehört, bis im Jahr 969 der Russenar Swätoslaus von Kiew sich dieses Reichs bemächtigt, wie auch das grosspolnische Reich des Franken Samo jüdischen Einflüssen unterworfen gewesen zu sein scheint.¹⁵⁾

So stehen seit der Mitte des 9. Jahrhunderts die Juden mächtiger als je da. Ihre Macht ist wieder einmal auf einem Höhepunkt angekommen, der einen Rückschlag als unausbleiblich erscheinen lässt, und in der That zeitigt das 9. Jahrhundert die ersten Erscheinungen dieses Rückschlags. Seit in Byzanz die Macedonier an der Spitze der Regierung stehen, weht dort eine judenfeindliche Luft. Man will die Juden hellenisieren, man bringt die Bilder in die Kirchen zurück und schränkt die Juden erneut ein. Auch im Frankenreiche wird ihre Stellung immer schwieriger. Wohl haben sie eine eifrige Schützerin an Judith von Bayern, der Gemahlin Kaiser Ludwigs des Frommen, welche ihnen am Hofe die Stange gegen die Bischöfe und die Kirche hält, ihnen erneut volle Freizügigkeit und bürgerliche Gleichstellung, Bevorzugung ihrer Handelsthätigkeit und eigene Vertretung durch das Amt eines obersten Judenhochmeisters, ähnlich dem Bagdader Exilarchen, verschafft, aber schon der Vertrag von Verdun bringt mit seiner erhöhten Stärkung der

¹⁵⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 49 ff.

Kirche Angriffe auf die Juden und Schritt um Schritt gewinnen ihnen Männer wie die Erzbischöfe Agobard und Amulo von Lyon den Boden ab, indem sie entschieden gegen den Menschenhandel und Grundwucher der Juden auftreten. Sie erzwingen die Aufhebung des Gesetzes, dass jüdische Eigenleute nur mit Einwilligung ihrer Herren getauft werden dürfen; sie setzen es durch, dass den Metzgern verboten wird, die von der jüdischen Religion den Juden zum Verzehren verbotenen Fleischteile aufzukaufen, da man den Juden nachsagt, dass sie diese Teile vorher durch Urin verunreinigen, um die Christen zu verderben; sie bewirken, dass den Juden verboten wird, die christlichen Religionsgebräuche lächerlich zu machen, dass die Märkte nicht mehr der jüdischen Feiertage wegen auf andere Tage verlegt werden, dass den Juden das Halten von christlichen Dienstboten verboten wird. Nicht mit Unrecht sieht man in der Judenschaft den Schuldigen dafür, dass es an billigen Arbeitern auf dem Lande fehlt, dass die Landwirtschaft immer schlechtere Erträge gewährt. Bittere Klagen ertönen namentlich seit dem 10. Jahrhundert, dass manche Bischöfe ihr Amt haben niederlegen müssen, weil sie nicht mehr die Mittel besitzen, ihre den Juden verpfändeten Güter und Eigenleute bei den jüdischen Gläubigern auszulösen, dass zahlreiche weltliche Grundherren nur dadurch sich über Wasser halten können, dass sie einen grossen Teil ihres Grund und Bodens an die Juden verkauft und damit den Rest gerettet haben, und in Rom ist man entrüstet, dass die karolingischen Herrscher den Juden die Erwerbung von Grundeigentum gestattet haben, dass überall neue Judengemeinden in Menge entstehen, dass die Regierung den Menschenhandel der Juden aus Frankreich nach Spanien und den Barbareskenstaaten stillschweigend duldet, ja dass christliche Geistliche zum Judentum übertreten. Das alles aber kann die Kirche nur erreichen, wenn es ihr gelingt, die Macht der Juden bei Hofe zu brechen.

Der Grund des Mangels an Arbeitskräften in den alten Ländern Europas ist die zunehmende, nicht zum wenigsten von den Juden geförderte Erschliessung neuer Kulturländer. Wie die Juden sich seit dem 9. Jahrhundert in Südrussland und an der Wolga festsetzen, so strömen sie seit derselben Zeit, nachdem durch die Besiegung der Sachsenstämme durch das Frankenreich die Bahn für sie freigeworden ist, in Scharen aus dem Frankenlande und Alemannien nach dem eigentlichen Germanien, nach den Ländern nördlich dem Thüringer-

wald und den ostelbischen Ländern, die bis dahin eine von Grossgrundbesitzern und deren Söldnern schwach bevölkerte Landschaft mit extensivem Wirtschaftsbetrieb gewesen waren, um von den dortigen Ländereien Besitz zu nehmen, dort Handel zu treiben und Geld auszuleihen.

Je mehr die Zufuhr von Bodenerzeugnissen aus den neuerschlossenen östlichen Rohstoffländern steigt, um so mehr verlassen die alten Staaten Europas die seitherige Betriebsweise und beginnen die Waidwirtschaft, die Forstwirtschaft und den Flachsbau. Wo seither der Wind durch die Roggenhalme gestrichen war, waidet seit den Sachsenkaisern das deutsche Pferd, das gesuchte wertvolle Handwerkzeug des jetzt zu erhöhter Bedeutung gelangenden deutschen Reiters; man findet es einträglicher, den Pferdebedarf im Lande selbst zu decken, statt ihn wie seither aus Ungarn zu kaufen. Der durch diese Betriebsänderung überflüssig gewordene Landbewohner aber zieht nach den Städten, welche jetzt in immer grösserer Menge entstehen und in welchen sich seit den Sachsenkaisern jene erste Blütezeit des deutschen Industrialismus entwickelt, welche ihren Zusammenbruch mit dem Aufhören des Absatzes nach Innerasien im 13. Jahrhundert findet. Die Donauländer, Russland und Innerasien sind die Länder, nach welchen die gewerblichen Erzeugnisse der Abendländer seit dem 10. Jahrhundert wandern, und so ist es der Bedeutung vor allem Spaniens als Ausfuhrland entsprechend, dass dort immer wohlhabendere Judengemeinden entstehen, deren Rabbiner und Hochmeister sich aus den Spitzen der geistigen Kräfte der Euphratländer, Aegyptens und Syriens ergänzen und welche dort eine neue Blütezeit der hebräischen Litteratur zeitigen, während mit dem wirtschaftlichen Rückgang der persischen Judengemeinden eine Ebbe auch in den litterarischen Leistungen der dortigen gelehrten Judentum eintritt, die erst im 12. Jahrhundert einer neuen geistigen und wirtschaftlichen Hochflut des dortigen Judentums Platz macht.

Die Zeit städtisch-gewerblicher Blüte, wie sie das 10. Jahrhundert im Abendlande zeitigt, ist freilich nur von kurzer Dauer. Schon mit Kaiser Heinrich III. hat sie ihren Höhepunkt erreicht und im notleidenden Volke gährt es gegen die Juden, welche bei all der Not der Zeit sich immer mehr bereichern, während der gemeine Mann mit der Verzweiflung ringt. Während in Persien die seitherige bevorzugte Stellung der Juden immer mehr notleidet, während man ihnen dort ihre bevorzugte Stellung nimmt, klagt im Abendlande die Kirche

immer schärfer, wie die Judenschaft ihren Bilderdienst und den Glauben an einen persönlichen Gott erhöhe, wie sie die Heilkraft der Reliquien anzweifle. In Syrien und Aegypten, den Mittelpunkten des damaligen Welthandels, zanken sich Christen und Juden um die schmaler werdende Beute, und als in Persien die judenfreundlichen Abbasiden im 10. Jahrhundert die Herrschaft verlieren, ziehen die Juden sich in steigendem Masse nach Cyrene, Marokko und Spanien. Da der abendländische Absatz nach den Donauländern und Innerasien stockt, sieht sich der Kaufmann des Westens veranlasst, selbst nach den seitherigen Absatzgebieten zu reisen, dort seine Erzeugnisse abzusetzen und dafür die Erzeugnisse Innerasiens einzutauschen. So wachsen seit dem 10. Jahrhundert die persönlichen Beziehungen der Abendländer zu den romanischen Ländern, zu Griechenland, Syrien und Aegypten. In Deutschland wie in Italien, Gallien, Spanien und Britannien wächst das Interesse für die griechische, syrische und hebräische Sprache und Litteratur und in den Pflanzstätten des damaligen Wissens, den Klosterschulen der Benediktiner, wie St. Gallen, sind fleissige Mönche, wie Ekkehard, eifrig bestrebt, dem neuen Zuge der Zeit gerecht zu werden und von geistreichen Juden den Judäo-Hellenismus des Alexandriner Philo und den Geist der Romantik, vor allem Platos, wie die Geheimnisse der levantischen Sprachen sich beibringen zu lassen.

Mit dem Schwinden der Ausfuhr der westlichen Länder nach der Levante sinkt aber auch die seit der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts so mächtige Stellung der Juden in den westlichen Ländern und mit dem Schwinden der wirtschaftlichen Stellung der Juden als gesuchter Aufkäufer der Landeserzeugnisse hört auch die Blüte ihrer geistigen Kultur auf. Der erste Zusammenbruch der westeuropäischen Wirtschaftsverhältnisse erfolgt am Ende des 11. Jahrhunderts. In Antiochia und Byzanz, in Rom und Venedig hasst man die Juden wie in Deutschland, wo sie den besten Grundbesitz, Salzsiedereien, Bergwerke u. s. w. in Händen haben. Man beschuldigt sie, die Zerstörung der Heiliggrabkirche durch die Araber veranlasst zu haben, man zwingt sie zur Taufe; der Staat zankt sich mit der Kirche, in deren Schutz sie stehen, um ihre Steuergefälle. Schon unter Kaiser Heinrich IV. müssen die Juden um das Jahr 1060 von den gegen sie erfolgenden Angriffen des Volks geschützt werden. Kaiser Heinrich IV. ist ihnen wenig günstig gesinnt und

die Juden stellen sich deshalb auch im Kampfe zwischen Vater und Sohn auf die Seite des jungen Kaisers Heinrich V. und verraten an diesen die Stadt Nürnberg zur Ausplünderung, eine Hilfeleistung, die Heinrich V. damit belohnt, dass er allen durch Zwang zur Taufe veranlassten Juden die Rückkehr zum Judentum freistellt.¹⁴⁾

Der steigende Druck, den die damals fortwährend wachsende Einfuhr aus den Ländern der Levante auf die Warenpreise der wie Spanien von jüdischen Ministern regierten westlichen Länder übt, hat seine Schuldigkeit gethan: der Landedelmann wie der Bauer sind wirtschaftlich zu Grunde gerichtet und zu jeder That bereit; auf dem Handwerker der Städte, der auf den innern Markt angewiesen ist, lastet erschreckend die mangelnde Kaufkraft des Landes. Es gilt, die westeuropäischen Länder von diesen gefährlich gewordenen Bevölkerungsklassen zu säubern, indem man ihnen Gelegenheit verschafft, im fernen Osten ein neues Heim zu finden. So haben die Kreuzzüge auch ihre gute wirtschaftliche Bedeutung, so hat aber auch die damit verbundene erste grössere Judenverfolgung ihren erklärlichen wirtschaftlichen Hintergrund. Der Durchmarsch der fränkischen Heereskörper nach der Levante bringt auch für die Rheinlande und Alemannien starke Quartierlasten, welche die Stadtgemeinden und deren Juden mit Geld ablösen, so dass die Truppen vorwiegend dem platten Lande zur Last fallen und damit grosser Unwille erregt wird. Trotz allen Bemühungen können die Truppenführer Ausschreitungen der ausmarschierenden, meist schwer verschuldeten Landedelente und ihrer in der gleichen Lage befindlichen bäuerlichen Hintersassen nicht ganz verhindern. Es geht beim Durchzug meist über die Juden her, welchen die Ausziehenden die Schuld zuschieben, dass sie die angestammte Scholle verlassen müssen, um im fernen Kleinasien und Syrien ein gefährliches Würfelspiel um Tod oder Leben auf neuer wirtschaftlicher Grundlage zu wagen. Die Folgen dieser ersten Judenkrawalle sind denn auch lediglich vorübergehende. Sobald die gefährlichen Gäste im fernen Syrien sind, blühen überall die Judengemeinden wieder herrlicher denn zuvor, und beim zweiten grossen Bauernabschub vom Jahre 1146 geht die Sache wesentlich glimpflicher ab, da die Behörden bei Zeiten die nötigen Vorsichtsmassregeln treffen. Die Führer erklären ihren Auswanderern, man könne von den Juden doch wahrlich

¹⁴⁾ Würfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 11 und 176 f.

nicht mehr verlangen, als dass sie den Ausmarschierenden ihr Kapital stunden; wenn man die Juden aus dem Lande jage, werden es gewisse Christen noch schlimmer als die Juden treiben.

Die grossen Kriege aber mit ihren Lösegeldern und Entschädigungen wie ihren Quartierlasten für die Klöster, die prunkvollen Ritterspiele und Volksfeste, welche der Hof der Hohenstaufen dem Volke veranstaltet, das flotte Leben der adeligen Kleriker, die gestiegene anspruchsvolle Lebenshaltung weiter Bevölkerungskreise haben die wirtschaftliche Abhängigkeit furchtbar gesteigert. Bischofsinsignien und Altargeräte liegen neben Sceptern und Kronen in den Truhen der Städtejuden, fast alle Klöster und Stifter müssen den Juden zinsen. In Scharen setzen sich unter den Hohenstaufen die Juden in Frankreich, England, Polen und Lombardien in den bischöflichen Städten fest. In der Provence vor allem sind sie mächtiger als irgendwo; in Arles, Marseille, Narbonne, Beziers, Montpellier, Genua, Barcelona u. s. w. giebt es grosse Judengemeinden mit berühmten Judenhochschulen. In London stellen ihre Häuser des Königs Palast in Schatten, ganz Unteritalien und Sizilien ist voll von Juden; in Palermo und Neapel, in Capua und Amalfi, in Benevent und Trani haben sie grosse Gemeinden, deren Mitglieder den reichentwickelten Grossverkehr zwischen Spanien und der Provence einerseits und der syrisch-ägyptischen Küste anderseits vermitteln. Ganz Syrien, vor allem Damaskus, ist deshalb auch von Juden belebt wie Persien, Medien und die Euphratländer, nur Jerusalem begnügt sich mit einem einzigen Juden. Aber auch die Donauländer mit ihrem lebhaften Handelsverkehr nach dem Osten, der Handelsmittelpunkt Regensburg, dann Böhmen, Polen, Russland und Armenien sind wirtschaftlich in den Händen des auserwählten Volks, welches einen seltsamen Stern, der am Himmel erschienen ist, als Botschaft des näherkommenden Messias und der Weltherrschaft des Judenvolks betrachtet. Im heiligen Lande führt das christliche Junkertum im Bunde mit dem jüdischen Grosskapital ein zügelloses Schlemmerleben, so dass die Moslems den Kreuzfahrern höhrend zurufen, mit welchem Rechte sie das heilige Grab ansprechen, da sie doch die Mörder des Heilands bei sich füttern, von denen es jetzt in Palästina wimmle, und immer lauter geht die Klage, dass verschuldete Christen den jüdischen Glauben annehmen, um sich wieder auf die Beine zu helfen. Wie die Stellung der Juden im Westen aber immer

mächtiger wird, so blüht jetzt eine neue jüdische Litteraturperiode empor. Geht die Blüte des spanischen Talmudismus mit Maimondes um das Jahr 1200 zu Ende, so gedeiht jetzt die Frucht der kabbalistischen Studien in der Provence und in Süddeutschland, z. B. in Rotenburg a. d. Tauber, das seither einen hervorragenden Mittelpunkt des deutschen Judentums bildet.

II) Die Steuerverhältnisse der Juden.

a. Der Judenschutz.

Wohl die wichtigste Folge der Kreuzzüge und des durch sie bewirkten Bevölkerungsabschubs ist, dass es die Juden seit dem 11. Jahrhundert für richtig finden, vom Lande mehr nach den bischöflichen Städten zu ziehen und sich dort auf den ihnen verpfändeten reichssteuerfreien Besitzungen niederzulassen. Die Juden thun dies einmal der bessern Sicherheit wegen, dann aber, um auf diese Weise das für sie jetzt immer wichtiger werdende Marktrecht in den Bischofsstädten zu erhalten. Nach dem reinigenden Gewitter der Kreuzzüge und der damit verbundenen Grundschuldenentlastung nimmt die Bedeutung des Kornbaus wieder zu und der Bewohner des platten Lands bedarf deshalb des Juden nicht mehr derart, wie der nunmehr immer mehr notleidende Städter. Dieser Wegzug der steuerkräftigen Juden vom Lande schädigt freilich die Einkünfte der gräflichen Landesherren ganz gewaltig und erhält seither als Pfahlbürgerfrage eine steigende Bedeutung in dem Kampfe zwischen Staat und Kirche, zwischen Land und Stadt. Wie im 11. Jahrhundert der wirtschaftliche Zusammenbruch der Landwirtschaft erfolgt ist, so fällt jetzt im 12. Jahrhundert der städtische Wohlstand im Abendlande zusammen, die Juden aber sitzen stolz wie die Könige als wirtschaftliche Machthaber der Nationen auf ihren gemeindesteuerfreien Höfen sicher hinter Mauer und Turm wie die Edelknechte und Klosterpfaffen.

Auch der Jude umgiebt wie der Klosterpfaffe und Edelknecht seit dem 11. Jahrhundert seinen Freihof aus Sicherheitsgründen mit Mauer und Turm; wie diese hat auch der Jude seine Häuser, Höfe, Gärten, Weinberge, Aecker und Eigenleute, seine Synagogen, Friedhöfe, Spitäler, Bäder, Tanzhäuser, Schlachthäuser, Backöfen und Keltern unmittelbar vom Reiche zu Lehen. Der Jude ist stolz darauf, Reichskammerknecht zu sein, niemand's Dienstmann als des Königs; er hat volle Handelsfreiheit im

ganzen Reiche, zahlt nur die Reichszölle und Reichssteuern, kein Landesherr oder kirchlicher Stadtherr, kein Bischof oder Abt darf Zölle, Steuern, Quartier- oder Spanndienste von ihm fordern. Seinen Hof bewacht er mit seinen Eigenleuten um sein eigen Geld, dem Christen giebt er Recht nach Judenrecht; seinen Rabbi, Hofmeister und Gemeinderat setzt der Burggraf des Orts namens des Königs, seine Streitigkeiten mit Christen schlichtet der Burggraf, seine Streitigkeiten mit Juden der Judenhofmeister. Und wie seit dem 12. Jahrhundert die der Reichskammer steuerpflichtigen Bürger in den Reichsburgen und die landesherrlichen Handwerker in den Vororten dieser Burgen, nachdem sie die Pfandschaften auf die Reichsämtler erworben haben, beginnen, ihre Vorsteher selbst zu wählen und so aus Reichskammerknechten Freileute, bezw. aus Leibeigenen Reichskammerknechte werden, indem sie aus ihren Bürger- und Handwerkskörperschaften adelige Zwangsgenossenschaften bezw. Zünfte machen, so legen sich auch die jüdischen Reichskammerknechte teilweise die freie Wahl ihrer Hofmeister zu, bis der Meister der Bürgergemeinde sich über die Handwerkszunftmeister, den Judenmeister, die Klosterherren und Freihöfe erhebt, denen er ursprünglich gleichstand, indem er sich das Burggrafenrecht und damit das fürstliche Recht auf die freie Wahl des Reichsvogts erwirbt, die seither meist der am Orte angesessene oder reichbegüterte Bischof oder Abt vom Reiche zu Lehen gehabt hatte, so dass mit der Zeit aus zahlreichen Reichsstädten, d. h. dem Reiche steuerpflichtigen Städten, Freistädte, d. h. steuerfreie, im Fürstenrang stehende Städte werden. Wie unter den Karolingern und Sachsen das Reich in seiner wirtschaftlichen Not seine burggräflichen Rechte und Vogteigebühren an die geistlichen Herren hatte abtreten müssen, so müssen diese jetzt in ihrer wirtschaftlichen Not diese Gebühren den demokratischen Stadtkörperschaften zurückgeben und so kommt es, dass z. B. König Ludwig der Bayer den Juden solche Rechte einräumen muss, dass das Volk murrte, und dass die Juden mit den Städten, in deren Patronat sie treten, solch günstige Schutzverträge schliessen, dass das Reich nicht mehr die rechtliche Möglichkeit hat, ausserordentliche Schätzungen bei ihnen zu erheben oder ihre Jahressteuer zu erhöhen.

b. Die einzelnen Steuerleistungen.

α. Die Reichssteuern.

Unter den einzelnen Steuerleistungen der Juden ist die erste der goldene Opferpfennig, die alte, für arme und reiche Juden gleiche Tempelkopfsteuer.

Kaiser Titus hatte diese Kopfsteuer im Jahre 70 für das römische Reich eingezogen und auf ewige Zeit dieses zum Oberlehensherrn oder Patron für das Hohepriesteramt gemacht und seither war der Jude Reichskammerknecht, „servus“ des römischen Reichs wie der Edelknecht und der Reichsstadtbürger, kein Leibeigener eines Landesherrn. Sein Leib und seine Habe gehören dem Reiche; wo er in diesem wohnt, ist der Reichskammer gleich, er hat Freizügigkeit im ganzen Reiche, nur muss er im Reiche bleiben und diesem Steuer zahlen. Wohnt er im Gau, d. h. in der freien Reichspirsche, so schützt ihn der Gaugraf oder Landgraf und dessen Vogt als Patronatsherr namens des Reichs, wohnt er in einer Reichsstätte, so schützt ihn der Burggraf dieser Stätte und dessen Vogt ebenfalls namens des Reichs; gefällt dem Juden der Patron nicht mehr, so sucht er ungehindert einen andern Wohnort. Stellt er sich wie der Edelknecht und der Reichsbürger seit dem 10. Jahrhundert mit Vorliebe in den Schutz der Kirche und verschafft deshalb dieser die Pfandschaften auf die kaiserlichen Burggrafenämter, so erwerben im 13. und 14. Jahrhundert die Reichsstädte wieder die Burggrafenämter und damit den Judenschutz und der Ertrag wird zwischen ihnen und dem Reiche geteilt, eine Teilung, die indes nur die Jahressteuer, die Gerichtsgebühren und Erbschaftssteuern betrifft, während der Opferpfennig stets dem Reiche bleibt. Das Reich zieht diese Reichsgefälle teils unmittelbar durch Reichsbeamte ein, teils überlässt es den Einzug jüdischen Generalpächtern und von allen Reichsjudengefällen bezieht das Erzbistum Mainz ein Zehntel als erblicher Lehensherr des Reichskanzleramts zur Bestreitung der Kosten der Reichskanzlei, eine Leistung, die übrigens schon unter König Ruprecht scharf bestritten wird. Bald aber bemächtigen sich die Landesherrn wieder des Opferpfennigs, die Reichsstädte der dem Reiche gehörigen Hälfte der Jahressteuer, so dass das Reich immer mittelloser wird und die „Reichsstädte“ sich zu steuerfreien „Freistädten“, herausbilden.

Nachdem so die ordentlichen Einnahmen des Reichs verschleudert sind, bleibt nichts übrig, als den Reichsbedarf durch ausserordentliche Steuererhebungen aufzubringen, sogenannte „Schätzungen“, wie sie seit dem 14. Jahrhundert immer mehr aufkommen. Christen und Juden leiden gleichmässig unter diesen Steuererhebungen, welche als abgeschätzter Wert schuldiger persönlicher Dienste (servitia) oder Ablösungsgelder unter dem Namen Krönungssteuern, Kreuzzugssteuern,

Reichskriegssteuern, Romfahrtsteuern, Konzilssteuern u. s. w. namentlich seit Kaiser Sigmund eine immer weitere Ausbildung erfahren. Zu diesen Servitien oder Ablösungsgeldern gehörte auch das Federlappengeld, die Bettenbesorgung, wenn der König kam, die Pfeffer- und Ingwerlieferung für den Hof, die Edelmetalllieferung für die Münze, die Kleiderstofflieferung für die Hofstaaten, das Quartier-, Wachen- und Befestigungsgeld. Die letzte Steuer endlich war die Kleidersteuer der Juden, eine Zahlung, welche die Juden dafür leisteten, dass man ihnen gestattet, ohne das vorgeschriebene Judenabzeichen öffentlich zu erscheinen.

Die Umlage der Judensteuern besorgte die Judengemeinde, die Gemeindegossen waren solidarisch haftbar. Das freie Zugsrecht der Juden endlich wurde mannigfach dadurch beschränkt, dass die Juden nicht eher aus dem Schutzverband entlassen wurden, bis sie die vorhandenen Landesschulden, soweit sie an denselben beteiligt waren, bezahlt hatten. Die Zusammenfassung der Juden nach Provinzen u. s. w. zu einem Reichsverband ist ernstlich nie vorhanden, sie geht über den Landesverband nicht hinaus. Anläufe zu einer politischen Zusammenfassung der Reichsjudenschaft, wie sie unter König Ruprecht erfolgen, verlaufen im Sande.

Die Erhebung der „Schätzung“, die bei den freien Reichsständen meist als Vermögenssteuer in Gestalt des 100. Pfennigs geschah, erfolgte bei den Juden, die als Knechte keinen Grundbesitz hatten, als Einkommenssteuer vom dritten Teil ihres gesamten Zins- und Geschäftsertrags; Hausgeräte u. s. w. war dabei ausgeschlossen. Die Steuer traf nur die reichen Stadtjuden, nicht die armen Schacherjuden auf dem Lande. Die Steuererträge der einzelnen Judengemeinden betragen z. B. im 15. Jahrhundert von 900 Gulden (Ulm) und weniger bis zu 12000 Gulden (Nürnberg) und 84000 Gulden (Köln), was ein Gesamteinkommen der Juden dieser Stadt von 252,000 Gulden und dies als 15prozentige Rente vom Vermögen gerechnet ein Gesamtvermögen der Kölner Juden von 1,680,000 Goldgulden darstellen würde, eine Summe, die, den Goldgulden zu rund 50 Mark Gebrauchswert gerechnet, etwa einem heutigen Vermögen von 84 Millionen entspräche. Wie reich in der That einzelne Juden in den Städten damals noch waren, zeigt das Beispiel des Juden von Windsheim in Franken, der 2400 Gulden Schätzung bezahlte, also ein Renteneinkommen von 7200 Gulden und ein Vermögen von 48,000 Goldgulden, d. h. nach heutigem Gebrauchswert

2,4 Millionen hatte, wobei anzunehmen ist, dass wie heute auch damals wohl vielfach zu nieder fatiert wurde.

Die Juden gewährten diese Schätzung indes nur unter der Bedingung, dass künftig nie mehr eine derartige ausserordentliche Steuer, sondern lediglich die hergebrachte Jahressteuer von ihnen sollte erhoben werden dürfen und dass niemand, auch das Reich nicht mehr, jemand einer Judenschuld sollte ledig sagen und damit die Judengemeinschaft nötigen dürfen, diese Schuld dem betreffenden Judengläubiger zu ersetzen. Ferner sollte kein Jude mehr anderswo als an seinem Wohnsitze verklagt werden und niemand mehr einen höhern Geleitzoll von den Juden erheben dürfen, als von den Christen. Niemand sollte weiter bei Fehden die Juden einer feindlichen Herrschaft als Geiseln behandeln dürfen, auch durfte niemand mehr die Hauszinsen der Juden steigern und die Wuchergebühren für ihre Darlehen herabsetzen. Verpfändete das Reich eine Judengemeinde, so durfte nur der regelmässige Steuerbetrag verpfändet werden. Als Steuer aber sollte künftig statt des seitherigen, nur bei ausserordentlichen Veranlassungen, also unregelmässig, erhobenen dritten Pfennigs vom Einkommen jeder Jude alljährlich regelmässig den zehnten Pfennig seiner gesamten Habe mit Ausnahme der Nahrungsmittelvorräte, Betten, Kleider und Hausgeräte geben. Es haben eine Reihe von Gelehrten diese Steuern vom dritten und vom zehnten Pfennig entsprechend dem 100. Pfennig der Reichsstände als Vermögenssteuer aufgefasst. Der zehnte Pfennig war dies thatsächlich nicht, sondern er war ein „Zehnter“ vom Einkommen¹⁾ und so ist es wohl sicher auch mit dem „Dritten“ gewesen. Der Jude besass keine Liegenschaften wie der freie christliche Reichsstand oder „römische Bürger“ und war schon aus diesem Grunde steuertechnisch anders zu behandeln als ein freier Reichsstand. Er war Reichskammerknecht und deshalb zehntenpflichtig wie jeder andere Kammerknecht. Die Steuer wurde deshalb vom Juden in der Art erhoben, dass man ihm alljährlich den zehnten Teil seiner gesamten Barschaft abnahm, d. h. den zehnten Teil der Beträge, welche er als Rente aus seinen Pfandbriefen bezog. Dem Juden alle Jahre den zehnten Teil seiner Pfandbriefforderungen zu konfiszieren, wäre denn doch ein Verfahren gewesen, wie es selbst im Mittelalter undenkbar erscheint, und eine Einkommenssteuer von Zehn vom Hundert war gewiss schon drückend genug.

¹⁾ Lang, Hist. Entwicklung der deutschen Steuerverfassung.

Von diesen Reichsgefällen sah die Reichskammer freilich in der Regel keinen Pfennig; sie wanderten unmittelbar in die Hände der jüdischen Generalpächter derjenigen grossen Landesherrn, welche das Geld zum Kriege vorgeschossen hatten.

β. Die Vogteigebühren.

Keine eigentlichen Steuern waren die Hauszinsen der Juden, ein Mittelding zwischen privatrechtlicher Leistung und Grundsteuer. Hatten die Juden schon im 10. Jahrhundert den besten Grundbesitz in den Städten, meist unmittelbar vom Reiche zu Lehen gehende und deshalb landesherrlich steuerfreie Häuser, im Besitz gehabt, so hatten sie es seit diesem 10. Jahrhundert, dem Beispiel der Edelknechte und anderer Leute folgend, aus wirtschaftlichen und Sicherheitsgründen vorgezogen, ihre Liegenschaften in den Schutz der Kirche zu stellen, weil eben „unterm Krummstabe“ damals „am besten wohnen“ war. Seit im 13. Jahrhundert dieser Schutz indes immer weniger kräftig wurde, schossen die Juden der Reichsgewalt das Geld vor, die Judenhäuser von der Kirche einzulösen, und kamen so in den Schutz der Reichsbürgergemeinden, welche die Burggrafenämter in den Städten von der Geistlichkeit erworben hatten. Es geschah das namentlich, weil die Kirche begonnen hatte, die Juden wegen allzuhoher Wuchergebühren zu strafen, und es erhob sich ein scharfer Streit zwischen Staat und Kirche, ob die Kirche das Recht habe, einen Juden um Geld zu strafen, oder ob sie lediglich ihm das „commercium“ mit den Christen entziehen, d. h. den geschäftlichen Boykott über ihn verhängen dürfe. Seither wohnt der Jude wieder lediglich im Schutze des Reichs und ist ausschliesslich Reichskammerknecht, d. h. reichssteuerepflichtig, nicht landessteuerepflichtig. Er zahlt dem Reiche durchschnittlich für ein Judenhäus mit 3 Familienwohnungen wöchentlich einen Gulden Hauszins oder 52 Gulden jährlich, was rund einem Gebrauchswert von 2700 Mark entsprochen haben mag; reiche Grossjuden zahlen wesentlich mehr, weniger bemittelte Juden wesentlich weniger. Zieht ein Jude neu an, so muss er am letzten Aufenthaltsort abgerechnet haben und schwören, dass er alles erhalten hat, was man ihm früher schuldig gewesen ist, damit es keine Streitigkeit mit der frühern Schutzherrschaft giebt. Fällt dem Juden Grundbesitz zu, so hat er ihn, wie der Geistliche, binnen Jahresfrist an einen Stadtbürger zu verkaufen. In der Regel ordnete der Jude sein Steuer-

verhältnis zur Reichsstadt durch eine „Lösung“ (sors), d. h. er kontingentierte seine Gesamtleistung vertragsmässig auf eine bestimmte Summe, so dass die Stadt, wenn das Reich höhere Anforderungen an die Steuerkraft der Juden stellen wollte, selbst sehen musste, wie sie mit dem Reiche in der Sache zurechtkam. Die Schlichtung der hiedurch entstehenden Streitigkeiten erfolgte meist durch Vergleiche, wie z. B. seit 1394 die Juden dahin gebracht wurden, dass sie an der Abtragung der hochangeschwollenen älteren städtischen Verpflichtungen entsprechenden Anteil nahmen, oder in der Art, dass die Juden sich zu ausserordentlichen „Schätzungen“ zu besonderen Zwecken freiwillig verstanden.

7. Die Landfriedensgebühren.

Keine eigentliche Reichssteuer endlich war der Geleitzoll der Juden. Er war der Beitrag derselben zu den Landfriedenskosten und gehörte dem betreffenden Landfriedensverband. Die Juden standen wie die Laien der Städte sowie alle Geistlichen, Mönche, Nonnen, Bauern, Jäger und Fischer im Schutze des Landfriedens, der dem Versicherten gegen sein Geleitgeld entschädigungspflichtig war, wenn ihm unterwegs ein Schaden erwuchs; der Jude trug deshalb auch wie alle die genannten Personen keine Wehr wie der nichtstädtische Laie. Dieser Königsfrieden der Juden wurde dem Kaiser Vespasian zugeschrieben, der bekanntlich den Friedenstempel in Rom erbaut und damit eine Art „Gottesfrieden“ geschaffen hat, wie er tausend Jahre später wieder in christlicher Form aufgelebt ist, und die Juden waren stets bestrebt, es dahin zu bringen, dass von ihnen kein höherer Geleitzoll als von anderen Personen hiefür gefordert wurde. Eine besondere Rolle spielten dabei die zahlreichen Judenleichen, welche bei der Seltenheit geweihter Judenfriedhöfe oft grosse Strecken geführt werden mussten, um ihre letzte Stätte zu finden, Transporte, welche gerne zu hohen Zollforderungen benützt wurden.

III) Der Gewerbebetrieb der Juden.

a. Der freie Gewerbebetrieb.

Der Gewerbebetrieb der Juden des Mittelalters scheidet sich in deren freie Gewerbethätigkeit und in deren zünftigen Gewerbebetrieb. Zu der freien Gewerbethätigkeit gehörte vor allem der Grosshandel und das Wechselgeschäft wie der Beruf des Arztes

und Gelehrten, zur zünftigen Gewerbethätigkeit das Discontgeschäft, d. h. der Zwischenhandel mit Forderungen oder der Ankauf von anerkannten Forderungen zum Zweck des Wiederverkaufs mit Gewinn. Von jeher haben die Juden als Grosshändler, d. h. als Kaufleute, welche sich damit befassen, den für den innern Kleinbedarf nicht erforderlichen Ueberschuss an Erzeugnissen eines politischen Bezirks nach einem andern politischen Bezirk auszuführen und dagegen die für den Kleinverkehr des eigenen politischen Bezirks erforderlichen Erzeugnisse des Auslands einzutauschen und einzuführen, die ausschlaggebende Rolle gespielt und wir sehen dabei die ganze Unternehmungslust, den weiten geschäftsmännischen Blick der Juden im hellsten Lichte, so dass man ruhig sagen kann, die Geschichte des Welthandels ist die Geschichte des Judentums und die Geschichte der Welthandelswege ist die Geschichte der Wanderungen des Judentums. Wo der Mittelpunkt des Welthandels ist, da ziehen die Juden hin. Als unter Alexander dem Grossen das Kaspimeer erhöhte Bedeutung für den Weltverkehr erhält, erscheinen dort die Juden; als unter Kaiser Vespasian sich der Welthandel nach Persien zieht, füllt sich dieses mit Juden, als unter Kaiser Markus Aurelius der Seeverkehr mit Indien und China wächst, wandert der Jude nach diesen Ländern. Im 8. Jahrhundert blühen die Juden in Spanien, Frankreich und Südrussland, im 9. Jahrhundert sind sie am Rhein, im 10. in Venedig, im 11. im heiligen Lande, im 12. in der Provence, im 13. in Rom und London, in Wien und Madrid, im 14. in Franken und Alemannien. Die Juden werden reich im Lande, die Bauern werden arm, schreibt schon im 13. Jahrhundert ein kastilianischer Schriftsteller und ebenso klagen die Oesterreicher über ihren Handel. Wo es etwas zu handeln giebt, steht der Jude lange unübertroffen da als Grosshändler, als Einfuhrhändler und Ausfuhrhändler. Würzwaren, Seidenzeuge, Kattune, Brokate führt er aus Indien, Persien, Griechenland und Aegypten im frühen Mittelalter über das rote Meer und Aegypten ein und holt dafür die Erzeugnisse des Abendlands, um sie nach der Levante zu führen. Gold ist dabei das Tauschmittel, dessen er sich im internationalen Verkehr bedient.

Eine weitere Thätigkeit ist die Handelsvermittlung des Juden, die Maklerei und Agentur, als ergänzende Thätigkeit des Einfuhrhandels. Die Ware an den Mann zu bringen, ist die interessanteste Aufgabe des gewandten Juden; der Hofjude des Mittelalters ist der unvermeidliche

zweifelhaften Rente oder Dividende wurde ein Teil als fester Zins oder Zehnte ausgeschieden und vorweggenommen und zwischen den Herrn der durch den Gebrauch nicht verzehrbaren Sache, des *caput*, den Kapitalisten, und den Gebräucher der Sache, den Arbeiter, trat eine dritte Person, der Zinsmann oder Unternehmer. Der Unternehmer bezieht jetzt das Gesamterzeugnis, den *ususfructus*, überlässt dem Arbeiter den Arbeitslohn (*fructus*), zahlt dem Kapitalisten den Zins (*census*) und behält den Rest, den *usus minus census*, als Unternehmergewinn. Nehmen wir ein Beispiel: Der Eigentümer einer nicht verzehrbaren Sache, z. B. der Grundherr eines Ackers, leiht diesen Acker einem Zinsmann oder Dienstmann und erhält dafür die Schätzung, den *census*, während der Dienstmann als Unternehmer das Recht auf den Wirtschaftsertrag des Ackers erwirbt, den er sich dadurch verschafft, dass er den Acker durch einen Söldner bestellen lässt, diesem den *fructus* dafür überlässt und den *usus* einstreicht.

Man sieht, auch der Christ darf im Mittelalter Zins kaufen. Was aber darf er nicht? Verfolgen wir das Beispiel weiter. Der Dienstmann kann den *census*, d. h. die festgesetzte Anzahl Garben, Weihnachtshühner, Landesmünze oder ähnliches, nicht bezahlen, weil die Schätzung des Nutzens (*usus*) für das laufende Jahr zu hoch war; da er nun Gefahr läuft, dass ihn der Zinsgläubiger, also in diesem Falle der Grundherr, vom Acker jagt, wenn er mit dem *census* drei Jahre im Rückstande bleibt, so geht er darauf ein, dass der Eigentümer des Ackers sich vom gewerbsmässigen öffentlichen Nutzungshändler oder *usurarius* die rückständige Summe herauszahlen lässt, und verpflichtet sich, dem *usurarius* die Nutzung oder den *usus* des von ihm gepachteten Guts, also seinen Unternehmergewinn, seinen Arbeitslohn als Unternehmer, so lange zu überlassen, bis die Forderung des Juden an den Gutsherrn zuzüglich der Gebühr des *usurarius* für die Stundung der Schuld, aus dem Ertrage des Guts oder sonstwie gedeckt worden ist. So tritt zum *census* des Gutsherrn die *usura* des Darleihers, der Schaden, der dem Zinsgläubiger infolge der verspäteten Zinszahlung dadurch entstanden ist, dass er das Geld beim Darleiher holen musste.

Das Recht des *usurarius* besteht also in dem Ankaufe von fälligen Forderungen für Nutzungen zum Zweck der Stundung gegen eine Stundungsgebühr (*usura*) und der Zweck des *usurarius* ist, die Folgen des jährlich wechselnden Wirtschaftsertrags, welcher die Ein-

nahmen des Kapitalisten gefährdet, für den Kapitalisten dadurch weniger fühlbar zu machen, dass der usurarius gegen Verpfändung künftig zu erhoffender besserer Wirtschaftserträge dem Gutsherrn die ausgebliebenen Barmittel zur Verfügung stellt. Der dominus oder signore wälzt das Odium des Pfändungsgeschäfts auf den usurarius ab, der sich nun mit den Zinsleuten des Herrn herumschlagen kann, wenn ihnen der Hagel die Felder verwüstet hat, und es ist darum auch der Wert des usurarius für die Gesundheit einer notleidenden Wirtschaft immer ein sehr zweifelhafter gewesen, da er notwendig stets eine erhöhte Belastung der Wirtschaft herbeiführte. Eine kluge Regierung hat es deshalb stets vorgezogen, durch Herabminderung der Zinslasten und Steuern selbst eine Gesundheit zu ermöglichen, als nach dem Rezept der englischen Physiokraten und des Liberalismus mittelst des usurarius vom Regen in die Traufe zu kommen.

Der Unterschied zwischen *census* und *usura* ist also der, dass der Zins oder *census* das im Voraus abgeschätzte Entgelt für die Ueberlassung einer Nutzung oder den *usus* einer nicht verzehrbaren Sache, der Wucher oder die *usura* aber das Entgelt für die Nutzung einer verzehrbaren Sache, eines zum Lebensunterhalt bestimmten Arbeitslohns, des Unternehmergewinns, ist. Zins (*census*) ist die Gebühr für eine überlassene Nutzung (*usus*), ist die fällige Forderung, Wucher (*usura*) ist die Gebühr für die Stundung eines fälligen Zinses (*census*) oder einer überlassenen Forderung und der grundlegende Unterschied zwischen beiden mit Rücksicht auf die Weggabe an einen andern ist der, dass die Ueberlassung einer Rente (*usus*) an einen Unternehmer gegen einen Zins, also der Kauf einer Forderung als Entgelt für das Darleihen einer nicht verzehrbaren Sache, der Ankauf des voraussichtlichen Ueberflusses am Gesamtertrag der Sache über den Unternehmergeinn ist, die Ueberlassung eines dem Kapitalisten zustehenden Zinses oder einer anerkannten Forderung an den öffentlichen Darleiher, also der Kauf einer verzehrbaren Sache wie Landesmünze als Entgelt für die Abtretung einer Forderung, aber in der Regel die Wegnahme von zum Leben notwendigen Einkommensteilen des Schuldners nach sich zieht und damit zu Not und Elend führen kann.

Census und *usura*, Zins und Wucher, seit Aufhebung des Wucherverbots gleichbedeutend, sind also im Mittelalter grundverschiedene Dinge. *Census*, Zins, Zehnter, Dienst, ist die fest vereinbarte

Leistung des Beliehenen für eine dargeliehene, durch den Gebrauch (usus) nicht verzehrbare Sache; es kommt her von *censere*, und heisst auf deutsch Schätzung, d. h. durch Schätzung im Voraus in Naturalien, Geld oder persönlichen Diensten festgesetzter Rentenanteil an einer nicht verzehrbaren Sache (*res inconsumptibilis*). Es ist dabei aber, vollends in Zeiten mit sinkendem Warenpreise und steigendem Geldpreise durchaus notwendig, dass der Beliehene die als eigentlicher Nutzungserzeuger wirkende unverzehrbar Sache selbst empfängt. Der Einwand ist dabei nicht stichhaltig, dass der Nutzeffekt derselbe sei, wenn z. B. ein Unternehmer mit der dargeliehenen Landeswährung des Kapitalisten ein Schiff kaufe; denn dieses werde ihm Rente (usus) tragen und er werde einen Teil dieser Rente als Zins dem Kapitalisten geben, den andern als Unternehmerlohn selbst behalten können. Dies stimmt deshalb nicht, weil dann der Unternehmer dem Lehensherrn eben kein Schiff, sondern Landesmünze schuldet und bei steigendem Geldpreise und sinkendem Warenpreise bei der Rückgabe des Lehens dadurch in Schaden kommt, dass er sein Schiff mit Verlust wieder in Geld umsetzen muss. Man sieht daraus, der Feudalismus, d. h. die Lehwirtschaft, die Beschränkung der Darleihe auf durch den Gebrauch nicht verzehrbare Güter, erhält den Unternehmer und damit denjenigen, der zwischen Kapitalist und Arbeiter steht, den Mittelstand; die freie Darleihe aber, die Geldwirtschaft, die Aufhebung der Wucherbeschränkung, der Liberalismus, zerreissen das Unternehmertum und zerstören den Mittelstand und damit auch den Ast, auf dem die Arbeiterschaft sitzt, zum Nutzen des Kapitals.

Ist also Zins das Entgelt für eine nicht durch den Gebrauch verzehrbare Sache, so ist Wucher (*usura*) das Entgelt für eine durch den Gebrauch verzehrbare Sache. Verbraucht der Beliehene das dargeliehene Gut nicht zur Beschaffung von Rente tragenden, von produktiven Werten, sondern verwendet es zum Lebensunterhalt, so ist das dargeliehene Gut durch den Gebrauch verzehrt. Wucher (*usura* gleich Gebühr für einen usus, eine Nutzung) ist deshalb nach mittelalterlichem Begriff die allwöchentlich fällige Gebühr des Beliehenen für eine gestundete durch den Gebrauch verzehrbare Sache (*res consumptibilis*) wie Landesmünze, Getreide, persönliche Arbeitsleistung u. s. w.

Hat diesen durchaus berechtigten Unterschied zwischen beim Gebrauche verzehrbaren und nicht verzehrbaren Dingen das heutige Recht auf die Seite geworfen, so spielte er im Mittelalter die grösste Rolle. Zu den durch den

Gebrauch nicht verzehrbaren Dingen gehörten nicht nur alle liegenden Güter, sondern auch alle freien Grosshandelsgüter wie Tücher, Leinwand, namentlich aber auch gemünztes Gold in Silberwährungsländern, kurz alle Dinge, welche keinen obrigkeitlich festgesetzten Wert hatten. Man nannte diese Sachen freie oder Abenteuerüter, und jedermann durfte mit ihnen thun und treiben, was er wollte, im Unterschiede zu den zünftigen oder Währungsgütern, welche nur der hiezu von der Obrigkeit besonders berechnete Monopolist im Lande einkaufen und unter Zuschlag einer Bemühungsgebühr wiederverkaufen durfte. Alle diese Dinge, die sogenannten Währungsgüter, hatten einen obrigkeitlichen Marktpreis, eine Taxe, und zu ihnen gehörten namentlich die Landesmünze, Getreide, Eisen, Salz, Brot, Vieh u. s. w., vor allem aber die persönliche Arbeitskraft des Nebenmenschen. Mit ihnen sollte der mit ihrem Vertrieb Beliehene keinen Handels- und Konjunkturgewinn machen, sondern er sollte lediglich bei dem Handel mit denselben eine ein gewisses Mass nicht überschreitende Gebühr für seine Bemühung erhalten. Man sieht, der Socialismus des Mittelalters hat nicht nur das Getreidemonopol des Staats, sondern auch den Staatshandel mit allen im Lande selbst zu beschaffenden Erzeugnissen vollständig durchgeführt gehabt und das Mittelalter hat in Europa den Socialismus thatsächlich praktisch zur Geltung gebracht.

Ein Zinsenverbot, d. h. ein Verbot, ein Entgeld für dargeliehene Sachen zu nehmen, hat es also auch im Mittelalter nie gegeben, sondern nur ein Wucherverbot. Jedermann hatte auch im Mittelalter das Recht, einem andern eine Sache zu leihen und sich dafür ein festes Entgeld in Landeswährung auszubedingen, nur durfte es eben keine Sache sein, welche durch den Gebrauch verzehrt wurde, kein Währungsgut. Man durfte einem andern einen Acker, ein Haus, ein Schiff, ein Trinkgefäss, eine freie Handelsware wie Gold, Tücher u. s. w. gegen Entgeld leihen, nicht aber eine bestimmte Menge Landesmünze, Getreide, Vieh, wie man auch niemand seine persönliche Arbeitskraft zur Herstellung von Marktware auf feste Zeit abkaufen durfte, ausser man war hiezu als Angehöriger der damit beliehenen Zwangskörperschaft oder Zunft von der Behörde ausdrücklich monopolisiert.

Der Grund dieser Unterscheidung war, dass zwischen dem Gebrauch der nicht verzehrbaren und der verzehrbaren Dinge ein grundlegender Unterschied besteht. Das nicht verzehrbare Gut lässt einen wiederholten Ge-

brauch (*secundus usus*) zu, das verzehrbare Gut nur einen einmaligen Gebrauch (*primus usus*). Man durfte im Mittelalter einem andern eine Anzahl Tuchballen oder Goldstücke leihen und sich dafür die Bezahlung einer bestimmten Menge Landessilbermünze, Getreide oder eines andern Währungsguts ausbedingen, das war kein Wucher, denn der Beliehene konnte mit dieser vertretbaren Sache als „Unternehmer“ einen Handelsgewinn (*fenus justum*) machen, während das bei einem mit festem Preis versehenen Währungsgut nicht möglich war. So hatte das Darleihen also auch im Mittelalter keine Schwierigkeit für den Christen, solange er sich mit einem *justum fenus*, dem gemeinen Kaufmannsnutzen, dem obrigkeitlich genehmigten Gewinnsatz begnügte. Streng verboten aber war es dem Christen, bei einer rückständigen Forderung eine Gebühr für die Stundung zu nehmen; dazu war nur der öffentliche Darleiher, der *usurarius publicus*, befugt. Kurz, Zinsgeschäfte durfte auch der Christ machen, Wuchergeschäfte nur der Jude, d. h. auch der Christ durfte nicht durch den Gebrauch verzehrbare Dinge einem andern gegen Entgeld verleihen, nur der Jude aber durfte durch den Gebrauch verzehrbare Dinge einem andern gegen Entgeld stunden. Die Leihgebühr für nicht verzehrbare Dinge hiess Zins, die Leihgebühr für verzehrbare Dinge hiess Wucher.

β. Die öffentlich-rechtliche Gestaltung des Darlehngeschäfts.

Das Handwerksrecht des öffentlichen Darleihers, des *usurarius publicus*, war ein öffentliches Lehen wie jedes Handwerksmonopol. Nur dem privilegierten Wucherer stand der Zwischenhandel mit Forderungen, der Aufkauf von anerkannten Schuldforderungen zum Zweck der Stundung gegen Gewinn, zu. Die Sicherung dieses Rechts der öffentlichen Darleiher geschah dadurch, dass der Wettbewerb auswärtiger Darleiher verboten wurde. Für dieses Recht hatte der öffentliche Darleiher aber auch die Pflicht, das Geldbedürfnis der Landesherrschaft und ihrer Hintersassen gegen genügende Pfandsicherheit ausreichend zu befriedigen, wie der zünftige Metzger und Bäcker die Pflicht hatten, genügende Fleisch- und Brotmengen zu beschaffen. Der öffentliche Darleiher hatte die Aufgabe, dem Geldbedürfnis jedes Angehörigen des betreffenden politischen Bezirks jederzeit bis zu den mit ihm obrigkeitlich vereinbarten Grenzen gegen doppelte Sicherheit gerecht zu werden, wobei die Aufnahme von Staats- und Gemeindegeldern meist bei der Gesamtheit der Darleiher als Darleiher-

genossenschaft unter solidarischer Haftbarkeit der Genossen für die Beschaffung der Anleihe erfolgte.

Da also der Christ nur nicht verzehrbare Dinge gegen Entgeld (Zins) ausleihen, nur der öffentliche Darleiher aber durch den Gebrauch verzehrbare Dinge wie Landesmünze gegen Entschädigung stunden durfte, so war es allgemeine Sitte, dass der Käufer der Leistung bei allen Zeitgeschäften, also wenn eine Leistung von Währungsgut wie Landesmünze, Getreide, persönlichem Dienst u. s. w. auf einen spätern Zeitpunkt vereinbart wurde, also auch der Darleiher einer nicht verzehrbaren Sache, sich ausbedang, dass falls der Verpflichtete mit der Zahlung, also z. B. mit dem Zinse, im Rückstande blieb, der Gläubiger das Recht haben sollte, den ihm hiedurch entstandenen Schaden dadurch auszugleichen, dass er sein Forderungsrecht an einen öffentlichen Darleiher (*usurarius*) verkaufte und dieser das Recht erhielt, die rückständige Forderung zuzüglich seiner Darleihergebühr (*rückständiger census als caput + usura*) beim Schuldner nötigenfalls mit Gewalt einzutreiben.

Hiess die Gebühr für Ueberlassung einer Nutzung als abgeschätzte Entschädigung für den dadurch dem Weggebenden entgehenden Vorteil der eigenen Benützung (*lucrum cessans census*), so hiess die weitere Forderung, welche der Gläubiger bei Nichteinhaltung des Zahlungstags geltend machte, im Mittelalter der Schaden (*damnum emergens*), weil sie durch den Nachteil entstand, der dem Gläubiger dadurch verursacht wurde, dass er sein Geld nicht zur Verfügung bekam. Die Forderung dagegen, welche der öffentliche Darleiher für seine Bemühung geltend machte, hiess das „Gesuch“ (*provisio*), weil sie die Unkosten darstellte, welche der jüdische Darleiher durch das Suchen des nötigen Bargelds auf sich nahm. Blieb der Schuldner auch beim Darleiher mit der Zahlung im Rückstande, so entstand diesem ebenfalls ein Schaden (*damnum emergens*), weil er sein fällig gewordenes Geld nicht anderweitig verwenden konnte, und so setzte sich die Wuchergebühr (*usura*) aus dem „Gesuch“ (*provisio, lucrum*) und „Schaden“ (*damnum*) zusammen. Der öffentliche Darleiher des Mittelalters war also wie der heutige gewerbsmässige Wechselhändler gewissermassen eine Art Gerichtsvollzieher, Vollstreckungs- oder Pfändungsbeamter, der die Eintreibung von Forderungen gewerbsmässig besorgte, wie jener die Eintreibung von Wechselforderungen. Der öffentliche Geldwechsler des Mittelalters entsprach der heutigen Reichsbank, für den öffentlichen Dar-

leiher des Mittelalters giebt es heute noch kein Gegenstück, da das Hypotheken- und Lombardgeschäft noch nicht öffentlich-rechtlich organisiert ist.

Die Einrichtung der Darleiherkörperschaften erfolgte aus der Erkenntnis heraus, dass ein politischer Bezirk sich nicht mehr in der wirtschaftlichen Lage fühlte, den Wechsel der Konjunktur selbst zu tragen; die Einrichtung von Darleiherzünften war deshalb auch, wie überhaupt die Einrichtung von Handwerkszünften oder öffentlichen Monopolbetrieben, ein Stück Socialismus, wie sie nur wirtschaftlich sinkende Zeiten einem Volke bringen. Wirtschaftlich steigende Zeiten bedürfen derartiger Einrichtungen nicht, erst das Sinken des Wohlstands schafft für ein Volk mit seinem Kleinerwerden der wirtschaftlichen Durchschnittsportion die Gefahr des Privatmonopols und durch diese Entwicklungsstufe hindurch sieht sich endlich der Staat veranlasst, lieber Staatsmonopole zu schaffen, wie das öffentliche Bordell vom Staate eingerichtet wird, weil sich dieser nicht in der Lage sieht, die Bordelle überhaupt aus der Welt zu schaffen und darum das kleinere Uebel dem grössern vorzieht. Es ist deshalb auch dieselbe Erwägung, mit welcher die Kirche fortwährend die Duldung des jüdischen öffentlich-rechtlich gestalteten Darleihermonopols rechtfertigt, dass wenn man die Juden heute verjage, die Christen es morgen doppelt so schlimm treiben werden.

War die Gefahr für den öffentlichen Wechsler und Zinshändler, sein Geld wieder zu erhalten, nicht gross, so war die Aussicht, dasselbe durch gerichtliches Vorgehen zu erpressen, eine Sache, welche eine gewisse Härte des Gemüths bedingte, und dies hat das Darleihergewerbe von jeher zu einem anrühigen gemacht und den Vertretern desselben, den Juden, den „Schandfleck“ aufgedrückt, wie man die rote Judenbrustscheibe des Mittelalters, das Judenabzeichen, nicht umsonst taufte. Es lag nun aber bei diesem Darleihermonopol wie bei jedem Handwerksmonopol die Gefahr nahe, dass die damit Beliehenen es im Uebermasse ausnützten, und diese Gefahr war es denn auch, welcher die Kirche mit ihren Wuchergesetzen entgegenarbeitete. Was die Kirche bezweckte, war, den Gewinnanteil des Darleihers nicht übermässig werden zu lassen. Die Kanonisten giengen davon aus, dass niemand mehr erhalten solle, als er zu seinem Lebensunterhalt bedürfe. Dieser berechnete Anteil an nationalen Wirtschaftsertrage hiess *fenus justum*; jeder Mehrbezug war ungerecht. Die Gebühr für Ueberlassung

einer Nutzung, der „census“ eines „usus“, sollte deshalb eigentlich keine im Voraus festgesetzte Höhe haben, sondern sie sollte thunlichst einen Anteil am wirklichen Ertrage bilden. Schon beim Naturalzehnten war dies, sofern er nicht einen verhältnismässigen Anteil am Ertrag, sondern wie dies seit dem Jahre 1420 meist vereinbart wurde, die alljährliche Leistung einer festen Anzahl Garben, Früchte, Gefügel, Haustiere u. s. w. betraf, wie bei der Güldenleistung, d. h. der Leistung in barem Gelde, in der That nicht mehr der Fall. Wenn dem Gutspächter viel wuchs, so kam er gut weg, wenn dem Pächter aber wenig wuchs, so kam er schlecht weg. Die Kirche hätte darum am liebsten auch den festen Zins vollständig verboten, der eben thatsächlich nichts anderes ist, als Spekulation, als Verkauf einer Sache um festen Preis, welche noch nicht vorhanden ist, ein Verkauf einer bestimmten Menge Frucht auf dem Halm mit der Gefahr, dass sie der Wirtschafter liefern muss, auch wenn ihm ein Hagel die Hoffnung vernichtet. Da dies aber sich als praktisch undurchführbar erwies, war sie redlich bestrebt, die Auswüchse des Zinsgeschäfts thunlichst zu beschränken, indem sie sich bemühte, den Gewinnanteil (census) des Kapitalisten an den Nutzungen (usus) nicht übermässig werden zu lassen. Der Zins, die feststehende Leistung des mit der Nutzung eines nicht verzehrbaren Guts beliehenen Mietmanns, sollte keine drückende Abgabe sein, die den Pächter zu Grund richtete, sondern lediglich der Ausdruck der Verbindung des bedürftigen Wirtschafter mit dem Lehensherrn zu einer Erwerbsgesellschaft mit gemeinsamer Tragung von Nutzen und Schaden.

Lag die Gefahr der Verwischung dieses Verhältnisses schon dadurch nahe, dass z. B. der Grundherr den Boden um eine feststehende Leistung verpachtete und so dem Pächter als Unternehmer die Folgen des Konjunkturreinwechsels des Jahrgangs zuschob, indem er diesem die zweifelhafte Menge des usus gegen die feststehende Menge des census verkaufte, so wurde es noch schlimmer, wenn der census so hoch angesetzt wurde, dass der usus nicht mehr ausreichte, um dem Beliehenen die Begleichung des census und die Bestreitung seines Lebensunterhalts zu gewähren, und es war deshalb ein Schritt weiter auf der schiefen Ebene, wenn der Wirtschafter in der Hoffnung auf künftige bessere Zeiten die Nutzung dieser Zukunft im Voraus an einen Darleiher verkaufte und dafür diesem eine Gebühr bezahlte. Das Natürlichste, erklärten die Kanonisten, sei die Gütergemeinschaft und niemand

sollte eigentlich mehr haben, als er zum Lebensunterhalt brauche. Reichtum sei gerade keine Sünde, aber eine Gefahr für die Seele, der Eigennutz als Triebfeder sei verwerflich. Das negotium, die Spekulation, der Handel mit freiem Gut, im Unterschied zur mercatura, zum Handel mit Währungsgut, mit Waren, welche einen durch staatliche Taxe festgesetzten Preis haben, und bei denen es deshalb keinen Konjunkturrenwechsel gebe, raube dem Menschen den Frieden. Des Menschen vornehmste Beschäftigung sei der Ackerbau; Industrie und Kaufmannschaft missfallen zwar Gott nicht, Spekulation aber sei ihm nicht wohlgefällig: das waren die Grundgedanken der christlichen Eigentumslehre. Der praktische Versuch zur Durchführung dieses kommunistischen Ideals war der ungeheure Kirchenbesitz des Mittelalters mit seinem „Noblesse oblige“ gegenüber dem Zinsmann, der „unterm Krummstab am besten wohnen“ sollte.

Jeder Mehrgewinn über den landestüblichen Kaufmannsgewinn, den gemeinen Gewinnanteil, galt als Wucher (usura). Mehr als den usus, als den thatsächlichen Ertrag der Grundrente oder Kapitalrente zu nehmen, war dem Christen verboten. Wer dies that, ohne wie der öffentliche Darleiher hiezu berechtigt zu sein, war selbst ein usurarius und damit ein unehrlicher Mann, ein Dieb und Räuber. Wer einem andern etwas verkaufte oder lieh, sollte nur soviel dafür nehmen, als die Sache zuzüglich des ihm durch die Weggabe entstehenden Gewinnentgangs wert war. Der Gläubiger sollte ausser der dargeliehenen Sache (caput) nichts weiter beanspruchen als den Verlust (interesse), der ihm nach gemeinem Urtheil (judicio bonorum mercatorum) dadurch entstanden war, dass er sein Gut nicht selbst verwaltet hatte (lucrum cessans et damnum emergens). Beides zusammen, Hauptgut (caput) und entgangener Gewinn (interesse), bildeten die Schuldsumme (sors, Lösungssumme). Ueber diese hinaus Forderungen zu stellen, war dem Christen verboten, und unter keiner Form sollte er dafür eine Entschädigung nehmen, dass der Schuldner mit der Heimgabe im Rückstande blieb (Stundungsgebühr), sondern er hatte, wenn dieser Fall eintrat, lediglich das Recht, seine Forderung an einen öffentlichen Darleiher zur Eintreibung zu verkaufen, der dann dem Gläubiger die Summe auszahlte und dieselbe vom säumigen Schuldner gerichtlich eintrieb oder dem Schuldner die Summe gegen eine obrigkeitlich festgestellte Gebühr (usura) länger standete.

Dabei war es bis auf Justinian dem Darleiher erlaubt, falls der Schuldner mit der Stundungsgebühr (usura) im

Rückstände blieb, diese zum Kapital zu schlagen und Standungsgebühr von der Standungsgebühr (*usura usurarum*) zu nehmen, seit dem 5. Jahrhundert wurde dies verboten. Wenn deshalb ein Christ etwas verkaufte und dabei den Preis höher stellte, weil die Zahlung später erfolgte, so galt er als Wucherer, ebenso wenn er den Preis niedriger stellte, weil die Zahlung früher erfolgte. *Sconto*, d. h. Abzug der Zeit wegen, Säumnisgebühr, war Wucher und eines Christen unwürdig. Wer mehr als den *usus* nimmt, d. h. die Entschädigung für den entgehenden Gebrauch, ist ein *usurarius*, dem die Kirchengemeinschaft verboten wird und der kein ehrliches Begräbnis erhält, und es ist Grundsatz, dass der Staat nicht gestatten soll, dass zu viel Grundzinsen entstehen, d. h. dass die Schätzung, der *census*, der Anteil des Darleihenden am Nutzen (*usus*) der dargeliehenen Sache, zu hoch angesetzt wird, da sonst eine Ueberschuldung des Lands entsteht. In dieser Erwägung galten namentlich die Leibrenten, die Lebensversicherungen des Mittelalters, für unsittlich, weil sie auf den frühen Tod spekulierten.

Verstand die Rechtssprache des Mittelalters unter *fenus* jedes Wechselgeschäft mit der subjektiven Hoffnung auf Gewinn, mochte es nun gegen Landesmünze als Kauf oder gegen Ware als eigentlicher Auswechsel erfolgen, so war das *fenus* jedermann gestattet, nur galt bis zum 5. Jahrhundert der Grundsatz, dass der Handel sich für den Geistlichen nicht schicke und den Laien zu überlassen sei. Aber schon seit dem 6. Jahrhundert findet die Kirche nichts mehr dahinter, wenn die niedere Geistlichkeit Handelsgeschäfte treibt. Verboten war dagegen auch den Laien das übermässige *fenus*. Edelleute, galt im 8. und 9. Jahrhundert als Grundsatz, sollen nicht mehr als 4 vom Hundert, Bürger nicht mehr als 6, Kaufleute nicht mehr als 8 vom Hundert als *fenus* oder Handelsnutzen nehmen und unter Konstantin galt als *fenus justum* oder berechnigte Nutzungsabschätzung (*census des usus*) die *centesima*, der 100. Pfennig im Monat, also ein Handelsgewinn von 12 vom Hundert oder der halbe Jahresertrag bei Früchten. Man bestimmte dies damals, weil mannigfach sogar Geistliche das Wucherverbot durch die Pfandnutzung umgangen hatten.

Ist also das Nehmen von *fenus* jedermann gestattet, so lange es ein *fenus justum* bleibt, so ist es Sünde, so bald *fenoris redundantia*, also übermässiger Nutzen, vorliegt. Man umgieng nämlich vielfach das Wucherverbot dadurch, dass man sich ein benutzbares Pfand geben liess

und sich am Ertrage desselben schadlos hielt, weshalb die Kirche bestimmte, dass der Ertrag des Pfands nur bis zur Höhe des *fenus justum* dem Darleiher gehören, aller weitere Nutzen aber dem Schuldner an der *sors* abgezogen werden sollte. Ein anderer Weg zur Bewucherung war, dass man den Schuldner mehr unterschreiben liess, als er erhalten hatte, oder dass der Geldbedürftige vom Kapitalisten eine Ware gegen Kredit über dem Marktpreise kaufte, um sie sofort gegen bar um weniger Geld wiederzuverkaufen, oder dass der Geldbedürftige ein sogenanntes Handgeld gab. Die Kirche schritt gegen alle diese Umgehungen dadurch ein, dass sie die Darleiher schwören liess, die ganze Summe ausbezahlt zu haben, und dass sie bis zum Jahre 1420 grundsätzlich verlangte, dass auch das liegende Pfand, nicht nur das fahrende Pfand, stets in den Besitz und die Verwaltung des Gläubigers überzugehen habe, der davon den gesamten *usus* (Rente) und *fructus* (Arbeitsertag) bezog, seine Kosten für entgangenes *justum fenus* und Verwaltung abzog und den Rest, falls sich ein solcher ergab, dem Schuldner an der Forderung abschrieb bzw. die Mehrkosten demselben belastete, wenn solche eintraten. Erst seit dem Jahre 1420 wurde es gestattet, dass das liegende Pfand im Besitze und der Verwaltung des Schuldners blieb und trotzdem mit einem dinglichen, also gerichtlich klagbaren, Rechte auf einen jährlichen festen Rentenertrag (*census* als geschätzter Durchschnittsusus) belastet wurde; eine Einräumung, welche die Kirche damit rechtfertigte, dass der Schuldner ja bei einem liegenden Pfande aus dem Pfandgegenstande die Rente beziehe und diese deshalb wohl verpfänden könne. Der Grund war der, dass die Verpflichtung des Gläubigers, das Gut selbst zu bewirtschaften, bei dem damaligen Sinken der Grundrente viele Kapitalisten abschreckte, überhaupt Geld zu leihen. Strenge verboten blieb dagegen die sogenannte „Satzung“, d. h. der Verkauf eines Guts an einen andern mit dem Recht der Wiedereinlösung.

Was die Förmlichkeiten des Darleihgeschäfts betrifft, so galt als Grundsatz bei der Judenanleihe doppelte Sicherheit. Als Pfänder dienten Liegenschaften, Fahrnis oder persönliche Bürgschaft. Den Pfandbrief fertigte bis zum 13. Jahrhundert die Judenkanzlei mit ihrem Siegel aus, seither musste, um Betrügereien zu verhindern, der Pfandbrief von einem königlichen Notar beglaubigt sein, wenn er gerichtlich klagbar sein sollte, wobei der Jude schwören musste, lediglich die gesetzliche Wuchergebühr zu nehmen

Blieb der Schuldner mit der Wuchergebühr oder der Heimzahlung im Rückstande, so durfte der Jude das Pfand verkaufen. Hatte die Wuchergebühr die Höhe des Darlehens erreicht, so dass also der volle Wert des zur Hälfte beliehenen Pfands erreicht war, so musste abgerechnet, d. h. die Gesamtschuld heimbezahlt oder das Pfand verkauft werden. Die rückständigen Wuchergebühren zum Kapital zu schlagen und davon wieder Wuchergebühr zu nehmen, durfte nur mit Genehmigung des Reichs geschehen, wie dies im Jahre 1385 in Deutschland, im Jahre 1387 in Frankreich geschah. Gieng ein Pfand verloren, so musste der Gläubiger nach altemannischem Pfandrechte den Verlust dem Schuldner ersetzen. Nach romanisch-heutigem Rechte ist dies bekanntlich umgekehrt und das untergegangene Pfand dem Schuldner verloren. Das für den Juden gültige talmudische Recht, das am härtesten namentlich in Frankreich im 13. Jahrhundert angefochten wurde, machte den Gläubiger nur verantwortlich bei Verlust durch Diebstahl und Fahrlässigkeit, nicht aber bei Feuerbrunst und Ueberschwemmung, eine Auffassung, die namentlich in dem Falle eine Hauptrolle spielte, wenn Schuldner, deren Judenschulden die Reichsregierung übernommen hatte, ihre Pfandscheine mit Gewalt herausverlangten. Die Juden zündeten dann ihre Häuser an und konnten so auf Grund des Talmud nicht mehr wegen Herausgabe der Pfandscheine belangt werden, die dann einige Zeit nachher als Inhaberpapiere in Venedig oder bei anderen auswärtigen Gerichten gegen beliebige deutsche Reichsangehörige geltend gemacht wurden.

Betreffs der Heimzahlung galt der Grundsatz, dass wenn der Schuldner dem Gläubiger das Geld brachte, das Pfand zurückzugeben war. That er dies nicht, so durften weiter keine Leihgebühren berechnet werden. Brachte der Jude sein Pfand dem Christen und dieser gab nicht das Geld zurück, so hatte er jeden Schaden zu tragen, der dem Pfande fortan zustieß.

Man muss, um diese ganze Entwicklung richtig zu verstehen, in Betracht ziehen, dass das Judenpfand des Mittelalters ein reines Inhaberpapier und der Schuldner jedem Pfandinhaber erfüllungspflichtig war. Während sonst jeder angebliche Schuldner sich durch den Eid, dass er nichts schulde, von der Klage frei machen konnte, war dies anders, sobald der Gläubiger einen Pfandschein hatte. Mit diesem in der Hand stand dem Gläubiger das Recht zu, seinerseits zu schwören, dass er darauf eine bestimmte

Forderung habe. Durfte der christliche Gläubiger dabei lediglich die Kapitalforderung beschwören, so durfte der Jude auch die Stundungsgebührenforderung in seinen Eid einbeziehen. Hatte der Christ seinen Zins, seine Gülte, Miete oder sonstige Forderung nicht erhalten, so blieb ihm nichts übrig, als das Pfand zu verkaufen und sich so zu decken oder seine Forderung an einen Juden zu verkaufen, der dann sehen musste, wie er mit dem Schuldner einig wurde. Der christliche Gläubiger liess sich die im Rückstand befindliche Summe vom Juden unter Bürgschaft seinerseits für den Eingang der Forderung ausbezahlen und überliess dafür dem Juden seinen Pfandbrief. Es war, wie man sieht, der gleiche Hergang, wie wenn man heute einen Wechsel beim Bankier „discontiert“. Löste dann der Schuldner den Pfandschein nicht ein, so hielt sich der Jude wie heute der Bankier an den Garanten, der ihm denselben verkauft hatte. Der Jude hatte deshalb auch ganz wie heute der Wechselgläubiger beim Konkurs das erste Recht.

Die Darlehensverträge schieden sich nach ihrer Beschaffenheit in zwei Arten, einmal in solche mit beschränkter Haftpflicht, bei welcher lediglich das Pfand haftete, und dann in solche mit unbeschränkter Haftpflicht, bei welchen das ganze Vermögen des Schuldners haftete. Bei ersteren durfte der Gläubiger das Pfand verkaufen, sobald der Schuldner seinen Pflichten nicht nachkam, doch hatte er das Pfand erst dreimal vor Gericht aufbieten zu lassen; bei letzteren hatte der Schuldner gelobt, die volle Schuld zu bezahlen, und war hiezu mit seinem ganzen Vermögen verbunden.

Wie der Metzger, der Bäcker, der Sattler Meisttaxen hatten, so hatte eine solche auch der Jude. Sie betrug für den Goldgulden im 13. Jahrhundert bis zu 4 Pfennig und sank im 16. Jahrhundert bis auf 1 Häller. Bei Gülten und Grundzinsen wie sie auch der Christ kaufen durfte, war das Maximum 10 vom Hundert im Jahre.

Strenge verboten war den Juden schon seit den Karolingern das Darleihen auf Kirchengut, wie kirchliche Gewänder, Altarkelche, Reliquien u. s. w., da sie schon damals begonnen hatten, die Kirchen und Klöster zu plündern, wie früher in Spanien die Moscheen. Ebenso war den Juden das wissentliche Leihen auf gestohlenen Gut, auf Militärausrüstungsstücke, auf blutige und nasse Gewänder und auf zerdrückte Edelmetallwaren verboten. War es alemannischer Rechtsbrauch gewesen, dass auch der gutgläubige Käufer eine gestohlene Sache ohne Entschädigung heraus-

geben musste, so hatte allmählich der Jude das talmudische Gesetz durchgebracht, dass er einfach schwören durfte, die gestohlene Sache gutgläubig erworben zu haben, um Entschädigung beanspruchen zu dürfen. Seither wurden denn auch die Juden die straflosen Helfershelfer bei den zahllosen Raubanfällen auf Kirchengut und Haustiere, welche jene wilden Zeiten mit sich brachten, und diese Bestimmungen haben nicht zum wenigsten zu den Verboten des talmudischen Rechts und zum Hass des Volks gegen dieses Recht geführt. Das schlimmste Pfand aber war das Personalpfand oder die Bürgschaft. Es ist die gefährlichste Klippe für die deutsche Freiheit gegenüber den Juden. Kann der Schuldner nicht bezahlen, so muss er oder der Bürge in die Schuldknechtschaft wandern. Es ist ein altdeutscher Rechtsbrauch, der nach jüdischem und nach römischem Recht nicht zulässig ist. Während der christliche Gläubiger deshalb den Schuldner im Hause bei Wasser und Brot festsetzt, darf der Jude seinen Schuldner nur einem ehrsamem Christenmann in Gewahr geben und es entwickelt sich hieraus im 14. Jahrhundert die sogenannte Leistung, indem der Bürge auf Ehrenwort verpflichtet ist, so lange in einem bestimmten offenen Gasthause zu wohnen, bis der Schuldner bezahlt, bis das Gesetz bestimmt, dass der Jude die Kosten dieses „Einliegens“ bezahlen müsse.

Am schwersten hielt es für die Juden, ihre Staatsanlehen zurückzuerhalten. Verschuldeten Landesherrschaften musste meist die Reichskasse die Schulden abnehmen, was darauf hinauskam, dass die reichen Reichsstädte die Schulden des platten Lands heimzahlen mussten, das sie angewuchert hatten. Da die grössten Steuerzahler der Reichsstädte aber wieder die Juden waren, so kam also die Sache praktisch darauf hinaus, dass die Regierung den Juden in der Gestalt von Steuerschätzungen den Raub wieder abnahm, den sie vorher an den leichtfertigen Edelleuten vom Lande ausgeübt hatten, wenn es der Jude nicht verstand, sich rechtzeitig durch Wegzug zu drücken.

Der Gerichtsstand des Juden war der Patronatsherr. Streitigkeiten von Juden mit Juden gehörten vor das jüdische Gemeindegerecht, Streitigkeiten von Christen mit Juden vor das bürgerliche Gericht. Seine Eide schwur der Jude vor dem Judengericht, der Christ vor dem Christengericht; erst seit dem 13. Jahrhundert erhielt der Judeid auch vor dem bürgerlichen Gericht eine mehr religiöse Form und damit auch für den Christen erhöhte Sicherheit, wie auch die jüdische Pfandge-

richtsbarkeit seither der Aufsicht der bürgerlichen Gerichte unterlag.

IV) Der Kampf der Kirche gegen die Juden im 13. und 14. Jahrhundert.

a. Das 13. Jahrhundert.

So ist die Macht des Judentums am Anfang des 13. Jahrhunderts eine geradezu furchtbare geworden. Ueberall in Westeuropa, in England, in Spanien, in Frankreich, am Rhein, vor allem aber in Oesterreich und in den Donauländern, dem klassischen Boden des Judenwuchers und der unterwertigen Währung, sind die Juden die allmächtigen Generalpächter und Münzmeister und stehen als solche an der Spitze der Finanzverwaltung, während die Klagen über den Mangel an sittlichem Halt innerhalb der Christenheit wie über den Uebermut der Juden und die Missachtung, welche die Juden und Araber der christlichen Kirche zu teil werden lassen, täglich wachsen. Die Wuchergebühr hat eine erschreckende Höhe erreicht und schwankt von 30—37 vom Hundert, die verlotterte Staatsgewalt ist machtlos gegen die Juden. Bitter klagt die Kirche, wie die städtischen Aemter, die seither die Bischöfe und Aebte im Besitze gehabt hatten, mit Hilfe dienstwilliger Juden in die Hände der Städtebürger und des Reichs zurückkehren, wie die Kirche, welche sich seither aus wirtschaftlicher Not der Juden angenommen hatte, wenig Segen von diesem Dienste erfahre.

Diesen Schäden tritt der thatkräftige Papst Innocenz III. mit gewaltiger Hand entgegen. Neben die versumpften Benediktiner treten die kampfesfreudigen, von sittlichem Ernst getragenen Bettelorden, voran die rede- und schriftkundigen Dominikaner, um mit Wort und Schrift den christlichen Glauben gegen die zersetzende Kritik des Judentums in Schutz zu nehmen. Man errichtet hebräische Lehrstühle, man veranstaltet Religionsgespräche, wo christliche und jüdische Gelehrte vor den Gebildeten der Nationen ihre gegenseitigen Ansichten verteidigen; man erneuert die allmählich ausser Gebrauch gekommenen, schon aus dem 3. Jahrhundert stammenden Einschränkungen des gesellschaftlichen und geschäftlichen Verkehrs zwischen Christen und Juden, man hebt die rechtliche Giltigkeit des Talmud als Gesetzbuch auf, bestraft die Juden, wenn sie die

Einrichtungen der christlichen Kirche, namentlich den Bilderdienst, verhöhnern, man verbietet bei Todesstrafe den Rücktritt von zum Christentum übergetretenen Juden zum Mosaismus. Verlangt ein Jude zu hohe Wuchergebühren oder nimmt er sonst übermässigen Geschäftsgewinn, so verbietet die Kirche allen ihren Angehörigen den Geschäftsverkehr mit demselben, woraus sich allmählich ein vollständiges kirchliches Wucherrecht herausbildet; hat ein Jude Kirchenzehnten durch Pfandschaften an sich gebracht, so verlangt die Kirche, dass die betreffende kirchliche Körperschaft für den dadurch entstehenden Einnahmeausfall schadlos gehalten wird. Als Mittel, den bedrängten Schuldnern zu helfen, gebraucht die Kirche seit den Kreuzzügen vor allem die Aufhebung der Stundungsgebühren. Diese Aufhebung geschieht in der Art, dass der Gläubiger nur den wirklichen Nutzen der Pfandschaft, den usus, über die Dauer der Stundung beanspruchen darf. Reicht der Ertrag der Pfandschaft, welche im Besitz des Gläubigers stehen muss, wenn sie rechsgültig sein soll, zur Deckung der Wucherforderung nicht aus, so ist dies der Schaden des Gläubigers. Die Kirche bringt auch diese Einräumung bei den Juden dadurch zu stande, dass sie über jeden Juden, der sich nicht auf die Stundung über die Dauer der Abwesenheit des Schuldners einlässt, den Geschäftsboykott verhängt.

Die Staatsgewalt verhält sich diesem Vorgehen der Kirche gegenüber anfänglich durchaus ablehnend. Ein Aufruf des Papstes an die Landesherren, worin er diese auffordert, der Kirche im Kampfe gegen die Judenschaft beizustehen und nicht länger zu dulden, dass die Geitslichen schlechter gestellt seien als die Edelknechte und Reichskammerknechte, macht anfänglich nur wenig Eindruck und nur langsam gelingt es der zielbewussten Arbeit der Bettelorden, der Dominikaner und Franziskaner, den Juden den Pfandbesitz des westeuropäischen Bodens abzujagen und ihn mit Hilfe der Lombarden in die Hände der Kirche zu bringen. Es ist wiederholt ein Stück Grundschuldenablösung, deren Durchführung die Kirche gegen die verjudete Staatsgewalt übernimmt, ein Stück praktischer internationaler Kommunismus, der, im Geiste der ersten Christengemeinde des Petrus und Jakobus durchgeführt, den national-jüdischen Socialismus übertrumpft und der Kirche damals nicht umsonst den Ruf einträgt, dass „unterm Krummstabe gut wohnen“ sei. Immer mehr tritt der bessere Teil der Klostergeistlichkeit, dem

es in den vom Feudaladel bewohnten, geistig und sittlich verjudeten, prassenden Benediktinerstiften nicht mehr gefällt, in die neu aufkommenden jüdenfeindlichen Bettelorden über und der Kampf ist ein so thatkräftiger, dass die Jüdenschaft, ihrer alten Gewohnheit folgend, von einem Uebermass ins andere, vom Uebermut in die Unterwürfigkeit gerät. Sie sieht ein Ende mit Schrecken vor sich, wenn es so weiter geht, und sucht darum den Schutz der Kirche, den sie seither höhrend zurückgewiesen hatte, jetzt mit immer dringenderen Vorstellungen nach und dieser Schutz wird ihr denn auch in reichem Masse zu teil. Je weniger sich die Staatsregierungen in der Lage sehen, den ihnen obliegenden Jüdenschutz der von der Kirche losgelassenen Volksmacht gegenüber zu handhaben, um so mehr zeigt sich die Kirche in der Verfassung, diese Bewegung einzudämmen. Sie hat den Jüden die Peitsche gezeigt, sie kann auch das Zuckerbrot reichen, wenn ihr der Jude den Willen thut. Sie verbietet deshalb strenge, die Jüden zur Taufe zu zwingen, sie zu schmähen, wenn sie sich taufen lassen, oder sie am Laubhüttenfeste zu misshandeln. Dabei stellt sie den Grossjüden, die sich taufen lassen, die höchsten Kirchenstellen zur Verfügung, so dass gar bald derartige Renegatengestalten in Menge sich zeigen und eine zum Teil recht hässliche Rolle spielen.

Immerhin bilden diese Uebertritte von Jüden zum Christentum die verschwindende Minderheit und der Jude zieht es vor, sein Vermögen noch mehr als seither statt in den Schutz der gräflichen Landesherren in den Schutz der unter dem Regiment der Kirche stehenden städtischen Burggrafen zu stellen, indem er sein steuerfreies Grundeigentum der Kirche schenkt unter der Bedingung, dass sie ihm dasselbe gegen einen mässigen Pfeffer-, Ingwer-, oder sonstigen Jahreszins als Erblehen zurückgibt, oder dass er seine bewegliche Habe dadurch anlegt, dass er steuerfreies Gut der Kirche damit als Lehen erwirbt.

Beeinflusst von der Geistlichkeit erfolgt denn auch jetzt namentlich in Frankreich von Staatswegen eine Ablösung der unerträglich gewordenen Grundschulden, indem die Regierung alle Leihgebühforderungen für ungültig erklärt, die nicht älter als ein Jahr sind, und alle über 5 Jahre alten Pfandschulden derart ablöst, dass die Patronats herrschaften der Jüden diesen ihre Forderungen an Hauptgut und rückständigen Leihgebühren unter Abzug von einem Drittel der Forderung heimzahlen und sich

dafür deren Pfandbriefe ausfolgen lassen, deren Auslösung nun die Schuldner binnen drei Jahren in bestimmten Raten vornehmen mussten. Zur Durchführung der Massregel wurden alle Juden in ganz Frankreich „geheimt“, d. h. es wurde ihre Patronatsherrschaft oder Landeszugehörigkeit festgestellt, worauf im Jahre 1239 alle Judenpfandbriefe, betreffs deren eine Verständigung der Patronatsherrschaften des Schuldners und des Gläubigers nicht zu erzielen gewesen war, für gerichtlich unklagbar erklärt wurden. Es war genau derselbe Weg, der 100 Jahre später auch in Deutschland betreten wurde und den Thomas von Aquino damit rechtfertigte, dass er erklärte, wenn es zu einem solchen Zwangsvergleich gekommen sei, so sei das die eigene Schuld der Juden und die Regierung habe zweifellos das Recht, einen solchen gerichtlichen Zwangsvergleich mit Ledigsagung eines Teils der Forderungen durchzuführen. Nur werde es sich empfehlen, dass der Staat hiebei durchaus mit Mässigung verfare, da es Pflicht des Christen, also auch des christlichen Staats, sei, sich mit Andersgläubigen wohl zu vertragen, damit das Ansehen der Kirche nicht geschädigt werde. Das Richtige werde darum sein, den Juden ausser ihrer althergebrachten Jahressteuer keine weitere Steuerleistung zuzumuten, ihnen aber all' das wieder abzunehmen, um was sie durch Nehmen allzuhoher Leihgebühren ihre Schuldner in ungesetzlicher Weise geschädigt haben. Diese Summen seien dann denjenigen heimzugeben, denen sie die Juden abgenommen haben, auch wenn die Geschädigten im Auslande wohnen.

Dem Zwangsvergleiche vom Jahre 1239 folgte eine weitere Massregel in Frankreich im Jahre 1260. Auch diesmal hatte die Patronatsherrschaft dem jüdischen Gläubiger zwei Drittel der rückständigen Hauptsumme samt Zinsen namens des Schuldners auszuführen, während der Schuldner seine reduzierte Schuldsomme in zwei Jahreszielen an den Patron heimzuzahlen hatte, und kein Jude sollte mehr das Recht haben, sich durch Zwangsvollstreckung oder Gefangensetzung des Schuldners eigenmächtig Zahlung zu verschaffen. Allen Unterthanen aber wurde weiter strenge verboten, künftig wieder Geld bei Juden aufzunehmen, und kein Jude sollte mehr das Recht haben, Geld gegen eine Stundungsgebühr anzuleihen, wie auch kein französisches Gericht mehr einen jüdischen Darlehensvertrag besiegeln durfte und Staatsverträge mit den benachbarten Ländern geschlossen wurden, nach denen diese sich verpflichteten, keine Klage eines Juden gegen einen französischen

Unterthanen wegen einer in Frankreich eingegangenen Schuldverpflichtung anzunehmen. Dagegen wurde allen Juden nach wie vor der Aufenthalt in Frankreich unter der Bedingung gestattet, dass sie ein Handwerk oder die Kaufmannschaft wie die christlichen Unterthanen ausübten. Es ist der gleiche Weg, den schon die licinische Gesetzgebung im alten Rom im Jahre 367 v. Chr. beschritten hatte. Man zog die von den Gläubigern zu viel erhobene Leihgebühr von der Schuld ab und verlangte von den Schuldnern, dass sie den Rest in drei Jahreszieln abtragen.¹⁾

War es den Juden seit dem 9. Jahrhundert gelungen, die alten Kleidervorschriften allmählich in Abgang zu bringen, so leben auch diese jetzt wieder aufs neue auf. Die Kirche verlangt, dass der ortsangesessene Jude wieder den vorgeschriebenen roten Judenhut, den roten Judenmantel und die Judenscheibe, der fremde Jude aber die gelbe Judenkappe und die gelbe Scheibe und die Judenfrau die himmelblaue Judenborte am Kleide trage. Die Erneuerung der Vorschrift entspricht dem damaligen Zuge der Zeit, der Abgrenzung der Stände auch äusserlichen Ausdruck zu geben, und wie die Kirche vom Ordenspriester verlangt, dass er sich des Ordenskleids bediene, dass er die „Uniform“ trage, statt in „Civil“ galanten Abenteuern nachzugehen, so sollen auch der Ritter, der Stadtgeschlechter, der Zunftbürger, der Jude durch eine eigene Tracht kenntlich sein. Die Landestracht und Standestracht verdrängt die Weltmode der vorübergezogenen grossen Zeit der Kreuzzüge. So ist auch der rote Mantel keine Judentracht, sondern eine Standestracht für den „öffentlichen Darleiher“, den „*usurarius publicus*“, der „Freimann“ ist wie der Henker und dem deshalb die rote Tracht wie diesem gebührt.

Neben der alten Kleidervorschrift erhalten die Juden die Auflage, christliche Gasthäuser und Bäder zu meiden. Da der Jude die Speisen der Christen verschmähe, da er anderes Fleisch, andern Wein, anderes Brot geniesse, da er andere Begriffe von Reinlichkeit habe als der Christ, erklärt die Kirche, so ziemt es sich nicht, dass der Christ mit ihm zusammen speise und bade, und es wurde deshalb auch den Metzgern verboten, die von den Juden verschmähten Fleischteile anzukaufen und an Christen wiederzuverkaufen, sondern dieses „Judenfleisch“ durfte nur auf der Freibank vom Judenmetzger mit rotem Judenhut verkauft werden.

¹⁾ Ut deducto eo de capite, quod usuris pernumeratum esset, id quod superesset, triennio aequis portionibus persolveretur.

Ebenfalls wieder schärfer angewendet wurden die Beschränkungen der Juden an christlichen Feiertagen. Sie durften an Fasttagen kein Fleisch mehr essen, da sich der Bürger sagte, dass auch der Jude die Pflicht habe, sich der zur Erhaltung des Viehstands nötigen Schonzeit für dasselbe zu fügen, und durften sich bei der Fronleichnamsprozession nicht mehr auf die Strasse stellen; auch war es ihnen verboten, öffentlich über den Christenglauben zu sprechen oder zu schreiben.

Des weitern wurde der Ghettozwang mehr und mehr durchgeführt; Zaun und Mauer trat zwischen Christen und Juden, eine gegenseitige Liegenschaftsreinigung förderte die Durchführung der Massregel in den Städten. Verboten wurde ferner erneut strengstens die Heirat zwischen Christen und Juden und der geschlechtliche Verkehr mit Juden, da der Christ über das Weib anders denken sollte, als der Jude, der seine Tochter wie eine Sklavin verkaufe. Strenge untersagt wurde endlich, mit Juden im gleichen Hause zu wohnen oder Diensthote oder Amme bei einem Juden zu sein. Unterstützt wurden diese kirchlichen Vorschriften durch die öffentlichen Predigten der Geistlichkeit gegen die Juden. Ueberall ermahnten die Priester das Volk, sich nicht durch die Lästerreden der Juden im Glauben wankend machen zu lassen. Man solle den Juden nicht zu nahe treten, lehrten die kirchlichen Wanderprediger, denn sie seien auch Menschen und der Blutaberglauben, den man ihnen nachsage, habe insofern mit ihrer Religion nichts zu thun, als der Mosaismus denselben verbiete und die Juden selbst im Glauben uneins seien, wie die Christen vielerlei Glauben haben; man solle sie darum schützen an Leib und Leben, aber jeden weitern Verkehr mit ihnen meiden.

So war die Lage der Juden um die Mitte des 13. Jahrhunderts eine ziemlich bedrängte geworden und mit Freuden begrüßten die Juden die anstürmenden Tartaren, Gasaren oder Zigeuner, welche sie als Nachkommen der von Alexander dem Grossen nach dem Kaspisee verbrachten Judenkolonisten hielten und von denen sie deshalb hofften, dass sie der ihnen allzu mächtig gewordenen abendländischen Kirchengewalt den Garaus machen werde.

b. Das 14. Jahrhundert.

Im Jahre 1306 geht man in Frankreich erneut gegen die Juden vor. Man verschlechtert die Währung, um den Schuldner durch Hebung der Warenpreise

die Heimzahlung zu erleichtern, zahlt den Juden von Reichswegen ihre Forderungen aus und verweist sie dann des Lands, nachdem alle nicht zur Auszahlung eingereichten Judenpfandbriefe für klaglos erklärt sind. Dabei dürfen die auswandernden Juden ihr Vermögen lediglich in Waren, nicht aber in Edelmetall ausführen. In Scharen strömen jetzt die Juden aus Frankreich nach Burgund, den Rheinlanden und dem übrigen Deutschland herein, aber schon im Jahre 1315 haben sie es durch ihren Einfluss am französischen Hofe dahin gebracht, dass ihnen das Aufenthaltsrecht in Frankreich erneut auf 12 Jahre, also bis zum Jahre 1327, eingeräumt wird. Sie dürfen Kaufmannschaft und Handwerk treiben und Geld auf Pfänder leihen, aber die rückständige Wuchergebühr nicht zum Hauptgute schlagen. Ihre früheren Synagogen und Häuser dürfen sie von den Personen, an welche sie die Krone verkauft hatte, wieder einlösen, dagegen sollte das talmudische Recht keine Gültigkeit haben. Wird ihr Aufenthaltsrecht im Jahre 1327 nicht verlängert, so haben sie ihr Vermögen flüssig zu machen und binnen Jahresfrist das Land zu räumen. So sitzen die Juden bald in Frankreich wieder fester als je. Sie sind nicht mehr dem Sterbfallrecht, d. h. der Erbschaftssteuer, unterworfen und ihre Besteuerung darf nur noch im Verhältnis zum Vermögen erfolgen; bei Verfehlungen sind sie gegen Bürgschaft freizulassen.

In den Jahren 1320 und 1321 erneut vertrieben, benützen die französischen Juden die wirtschaftliche Not der Krone, wie sie sich als Folge der Gefangennahme König Johanns durch den Vertrag von Bretigny im Jahre 1353 einstellt, um wiederholt die Rückkehr nach Frankreich durchzusetzen. Den Abschluss des Vertrags besorgt der jüdische Generalpächter und Hofbankier Manasse von Vesoul, der zum Reichsjudenkommissär von Frankreich ernannt wird, während Reichsjudenvogt ein Fürst von Geblüt wird. Die Bedingungen sind diesmal noch günstiger als beim letzten Vertrag. Die Juden sind von allem Zwang zum Anhören der christlichen Predigten und von jeder Verpflichtung zur Anwohnung bei den christlichen Gottesdiensten befreit und der Talmud wird ihnen als Gesetzbuch erneut gestattet. Im Jahre 1363 kommt ein neuer Vertrag zu stande, in dem bestimmt wird, die Juden sollen noch drei weitere Jahre in Frankreich bleiben dürfen, aber künftig wieder das Judenabzeichen tragen. Während im Jahre 1370 die Juden aus Brabant, im Jahre 1374 aus dem Elsass

ausgetrieben werden, erhalten sie ihre Stellung in Frankreich, dank der einflussreichen Persönlichkeit Manasses, unangefochten aufrecht, bis im Jahre 1380 auch in Paris das Volk die Judenviertel stürmt und die Juden sich immer mehr aus Frankreich ziehen und sich wieder im Elsass (Strassburg 1382) und in Burgund (1384) oder in Polen und Italien eine Unterkunft schaffen, nachdem ihnen im Jahre 1392 in Frankreich entschieden entgegengetreten wird. Man hebt damals die Bestimmung auf, nach der jeder Jude, der sich taufen liess, sein Vermögen der Judengemeinde abtreten musste, da diese eine eigene körperschaftliche Steuergenossenschaft bildete, welche der unmittelbaren Besteuerung der Krone und nicht der Kirche unterstand. Diese Bestimmung wird jetzt abgeschafft, wodurch den Judengemeinden der Grundpfeiler ihrer Macht verloren geht. Aber auch das Recht des Personalpfands, d. h. der Verhängung der Schuldhaft über saumselige Schuldner, wird den Juden genommen, wie auch ihre Pfandbriefe nur dann noch gerichtliche Gültigkeit haben sollten, wenn sie auf den königlichen Kanzleien ausgefertigt waren. Jetzt löste sich die Judenherrschaft in Frankreich auf. Der Sohn des Grossjuden Manasse von Vesoul und zahlreiche andere reiche Juden traten zum Christentum über; die strenggläubig gebliebenen Juden von Paris antworteten mit Gewaltthätigkeiten und es gab zahlreiche Klagen, dass die Juden ihre getauften Genossen umbringen. Von christlicher Seite dagegen gieng man gegen die Juden wegen Wuchergebührentüberforderung vor und im Jahre 1394 wurden sie wegen Vergehens gegen die Gesetze der christlichen Kirche auf immer aus Frankreich ausgewiesen. Kein Judenpfandbrief hatte mehr gerichtliche Gültigkeit, sondern die Krone trieb selbst alle Judenforderungen ein, zog davon die Forderungen ab, welche die Staatsgläubiger für die ihnen verpfändeten Judensteuern hatten, und folgte den Juden den Rest aus. An die Stelle der Judenschaft aber trat als öffentlicher Darleiher die lombardische Grossfinanz.

Wie im eigentlichen Frankreich, so sassen auch im englischen Aquitanien an der Garonne und in der Provence die Juden als reiche Grosshändler und drückten durch Einfuhr fremder Schafwolle für die dortigen Webereien derartig die Wollpreise, dass in den Jahren 1320 und 1321 die Schafhalter (pastoureux) einen grossen Aufstand erregten, gegen den sich alle Bannbullen der Kirche als unwirksam erwiesen. Ebenso wurde in Deutschland jetzt die

Stimmung gegen die Juden immer erregter. „Die Habsucht der Christen und der Juden heimliche Sünden haben die Juden erschlagen“, melden die Zeitgenossen von den grossen Judenkrawallen des Jahrhunderts. Das Reich hat einer Reihe von schwerverschuldeten Landesherrschaften dadurch zu helfen gesucht, dass es die Schulden dieser Reichsstände oder Einzelstaaten bei den Juden, welche in erster Linie durch die gesteigerten Anforderungen des Reichs, namentlich durch die furchtbar angeschwollene Heereslast, entstanden waren, auf die Reichskammer übernommen hatte, und den Reichsstädten lag nun die wenig erfreuliche Aufgabe ob, den dadurch entstandenen Abmangel der Reichskammer zu decken, diese Forderungen namens des Reichs heimzuzahlen und die ihm vom Reiche dafür überlassenen Schuldobligationen der bankerotten Reichsstände bestmöglichst zu liquidieren. Die Juden waren von dieser Transaktion indes keineswegs erbaut; ihnen schien die Fortsetzung des seitherigen Schuldverhältnisses der kleinen Reichsstände weit vorteilhafter, als die Zwangsliquidation durch die Reichsstädte. So flüchteten sie ihre Schuldobligationen und ihre Person in den Schutz der Reichsstädte und erklärten, sie haben ihre Pfandbriefe an Christen verkauft, worauf nach einiger Zeit die Pfandscheine bei irgend einem Landgerichte eingeklagt und Vollstreckungsbefehle gegen die verschuldeten Reichsstände ausgewirkt wurden, da der Judenpfandschein des Mittelalters völlig der heutigen Obligation au porteur, dem Inhaberpapier, entsprach.

Wohl schon damals lebte in Ulm, wenn sie auch erst im Jahre 1376 erstmals urkundlich vorkommt, eine der interessantesten Figuren der reichbewegten Judengeschichte des 14. Jahrhunderts, der Ulmer Grossjude Jäcklin. In Ulm wohnhaft ist er lange Zeit der allmächtige Geldgeber der Stadtgemeinde wie namentlich der tief verschuldeten benachbarten Landesherrn, der Grafen von Wirtemberg, von Werdenberg, von Helfenstein, von Landau-Markgröningen. Seine Frau war die Tochter des Grossjuden Moses von Ehingen, seine Söhne waren grosse Geschäftsleute in Strassburg und Riedlingen und die Geschäftsteilung der Familie fand offenbar in der Art statt, dass Moses von Ehingen aus die Finanzen des vorderösterreichischen Hauses Habsburg dirigierte, während Jäcklin von Ulm aus die Herrschaften Helfenstein, Werdenberg und Wirtemberg, der Strassburger das Haus Mömpelgard und der Riedlinger das Haus Landau bewucherte. Schwer hatte

namentlich Wirtemberg seit Jahrzehnten unter den gewaltsamen Pfändungen des Städtebunds, den sogenannten „Judenbränden“, gelitten und schon im Jahre 1346 hatte das Reich die elsässische Herrschaft Reichenweiher auf das Reich übernommen und Wirtemberg von der Pflicht befreit, den Bürgen auf diese Pfandschaft die ihnen von den Juden auferlegten Leistungen zu ersetzen. Mit dieser Ledigsagung war die betreffende Landesherrschaft, war das Haus Wirtemberg seiner Zahlungspflicht gegenüber den Juden für das Gebiet des deutschen Reichs enthoben und an seine Stelle die Reichskammer getreten, aber den solidarisch haftbaren Bürgen war damit nicht geholfen und auf diese richteten sich deshalb jetzt die Angriffe der jüdischen Gläubiger. Dabei war ausserdem auch für den Schuldner, das Haus Wirtemberg, selbst bei der Eigenschaft der in Betracht kommenden Judenpfandscheine als Inhaberpapiere, als acceptierte Wechsel, die Gefahr nicht ausgeschlossen, dass ein beliebiger Geschäftsmann mit einem solchen Pfandschein in der Hand von einem ausländischen Gericht, z. B. in Venedig, Beschlagnahme auf das Kaufmannsgut deutscher Reichsangehöriger legen liess. So blieb, wenn der Zweck der Massregel, die Sicherung der verschuldeten Reichsstände vor weiteren gerichtlichen Zugriffen, erreicht werden wollte, nichts übrig, als sich der betreffenden Judenpfandbriefe mit Gewalt zu bemächtigen, und dieser Grund scheint es in der That in ersten Linie gewesen zu sein, der die grossen Judenkrawalle der Jahre 1348 und 1349 in den deutschen Reichsstädten hervorrief.

Als Mittel, die Erbitterung weiterer Bevölkerungskreise gegen die Juden hervorzurufen, diente die Behauptung, die Juden haben die Brunnen verunreinigt und so den schwarzen Tod, die Cholera des Mittelalters, ins Land gebracht. Die Behauptung mochte nicht ganz aus der Luft gegriffen sein. In steigender Menge war damals das fremde Volk namentlich aus Frankreich ins Land hereingeströmt und seine Unreinlichkeit war bald unangenehm aufgefallen. Man zieh die Juden, dass sie ihre Nachtstühle in die öffentlichen Brunnen leeren, dass sie die von ihnen nach ihren Speisegesetzen verschmähten Fleischteile mit Urin verunreinigen, ehe sie dieselben an die christlichen Metzger zum Verwursten verkaufen, man erzählte sich, die Mauren und Juden und sonstigen Aussätzigen aller Länder haben sich ver schworen, alle Christen zu verderben, und steigerte so den Hass gegen die Juden. Vergeblich waren die Proteste

Stimmung gegen die
Habsucht der Chris
Sünden haben die Ju
genossen von den gro
hundreds. Das Reich ha
schuldeten Landesh
gesucht, dass es die Sch
Einzelstaaten bei den J
durch die gesteigerten
namentlich durch die fure
last, entstanden waren, a
nommen hatte, und den
wenig erfreuliche Aufgabe
Abmangel der Reichska
derungen namens des Reich
vom Reiche dafür überlasse
bankerotten Reichsstände b
Die Juden waren von diese
wegs erbaut; ihnen schien die
Schuldverhältnisses der kleine
teilhafter, als die Zwangsliqui
städte. So flüchteten sie ihre S
Person in den Schutz der Rei
sie haben ihre Pfandbriefe an t
nach einiger Zeit die Pfandsch
Landgerichte eingeklagt und Vol
die verschuldeten Reichsstände
der Judenpfandschein des Mittelalt
Obligation au porteur, dem Inhab
Wohl schon damals lebte in Ul
im Jahre 1376 erstmals urkundlich
interessantesten Figuren der reichbew
des 14. Jahrhunderts, der Ulmer C
In Ulm wohnhaft ist er lange Ze
geber der Stadtgemeinde wie
schuldeten benachbarten L
Wirtemberg, von We
von Landau-Markgr
Tochter des Grossjuden
waren grosse Gesch
lingen und die G
in der Art st
Finanzen des
dirigierte, wä
Helfenste
Strassbu
linger

namentlich Wirtemberg seit Jahrzehnten unter den gewaltsamen Pfändungen des Städtebunds, den sogenannten „Judenbränden“, gelitten und schon im Jahre 1346 hatte das Reich die elsässische Herrschaft Reichenweiher auf das Reich übernommen und Wirtemberg von der Pflicht befreit, den Bürgen auf diese Pfandschaft die ihnen von den Juden auferlegten Leistungen zu ersetzen. Mit dieser Ledigsagung war die betreffende Landesherrschaft, war das Haus Wirtemberg seiner Zahlungspflicht gegenüber den Juden für das Gebiet des deutschen Reichs enthoben und an seine Stelle die Reichskammer getreten, aber den solidarisch haftbaren Bürgen war damit nicht geholfen und auf diese richteten sich deshalb jetzt die Angriffe der jüdischen Gläubiger. Dabei war ausserdem auch für den Schuldner, das Haus Wirtemberg, selbst bei der Eigenschaft der in Betracht kommenden Judenpfandscheine als Inhaberpapiere, als acceptierte Wechsel, die Gefahr nicht ausgeschlossen, dass ein beliebiger Geschäftsmann mit einem solchen Pfandschein in der Hand von einem ausländischen Gericht, z. B. in Venedig, **Beschlag** auf das Kaufmannsgut deutscher Reichsangehöriger legen liess. So blieb, wenn der Zweck der **Massregel**, die Sicherung der verschuldeten Reichsstände vor weiteren gerichtlichen Zugriffen, erreicht werden wollte, nichts übrig, als sich der betreffenden Judenpfandscheine mit Gewalt zu bemächtigen, und dieser Grund schein es in der That in ersten Linie gewesen zu sein, der die grossen Judenkrawalle der Jahre 1348 und 1349 in den deutschen Reichsstädten hervorrief. Als Mittel, die Erbitterung weiterer Bevölkerungsreise gegen die Juden hervorzurufen, diente die Behauptung, die Juden hätten Brunnen verunreinigt, so den schwarzen Tod, die Cholera des Mittelalters, hervorzubringen. Diese Behauptung mochte nicht ganz aus dem Lande kommen, aus Frankreich ins Land gekommen, die Reinlichkeit war bald ungenügend, und man sah sich genötigt, die Brunnen leeren, die Brunnen mit Wasser zu versetzen, die Brunnen zu reinigen, ehe man sie zum Verwenden für die Menschen und Juden und Schweine verwenden konnte. Man hat sich vergeblich bemüht, die Ursachen der Pest zu ermitteln, und man hat sich vergeblich bemüht, die Pest zu bekämpfen.

der Juden gegen diese Beschuldigungen. Unter den Mediznern waren zwei schroff getrennte Lager, das der Lokalisten und das der Kontagionisten, und obgleich die Juden durch die bedeutendsten gelehrten Autoritäten der Kontagionisten erklären liessen, dass die Pest lediglich auf Ansteckung beruhe und nicht durch örtliche Ursachen entstehe, so stellte sich doch das Volk auf die Seite der Lokalisten und erschlug, von fanatischen Geisselbrüdern erregt, die Aerzte samt den Juden, obgleich die Kirche durch Bullen feierlich erklärte, die Juden seien unschuldig an der Pest, denn sie sterben daran wie die Christen.

Bevor der Sturm ausbricht, haben sich meist die Zünfte in den Städten an die Spitze der Regierung gesetzt. Die Bürgermeister und Stadträte werden abgesetzt und in Anklagezustand gebracht, weil sie mit den Juden unter der Decke gesteckt und die Städte leichtfertig in Schulden gestürzt haben, und an die Stelle des seitherigen verlotterten, in den Händen reicher jüdischer Hintermänner befindlichen Regiments der alten verschuldeten Stadtgeschlechter tritt die Herrschaft der Zünfte. Der gesunde, sittlich unverdorbene Mittelstand nimmt das Regiment in seine kräftige Hand und die Grundlage der Stadtverwaltung wird eine andere. Da bei den Krawallen indes vielfach die Häuser der Juden, vielleicht absichtlich durch Brandstiftung seitens der Juden selbst, in Flammen aufgehen, steht den Juden bei den nach Ledigsagung der verschuldeten Reichsstände erfolgenden Klagen derselben gegen ihre jüdischen Gläubiger auf Herausgabe ihrer Pfandscheine der Rechtseinwand zu, dass diese Pfandscheine durch höhere Gewalt aus ihrem Besitze gelangt seien. So ist der Jude der Pflicht enthoben, das vom Schuldner rechtskräftig zurückgeforderte Pfand zu ersetzen, das dann nach einiger Zeit anderwärts gerichtlich zur Vollstreckung präsentiert wird und nach talmudischem, im Verkehr mit Juden gültigem Rechtsgrundsatz eingelöst werden muss, da der Kläger beschwört, dass er die Forderung gutgläubig erworben habe.

Man hat sich die Entwicklung der städtischen Judenkrawalle der Jahre 1348 und 1349 also in der Art zu denken: Die Stadtgemeinden kommen in grosse Verlegenheit, als die Schuldner, welche das Reich ihrer Schuld ledig gesagt hat, von ihnen als Patronatsherren der jüdischen Gläubiger ihre lediggesagten Pfandbriefe herausverlangen. Da die Städte hiezu nicht in der Lage sind, weil die Juden erklären, die Pfandscheine nicht mehr

zu besitzen, müssen sie für diese Forderungen aufkommen, deren anderweitige Geltendmachung jeden Augenblick droht. So erscheint als einfachstes Mittel, sich der Judenpfandscheine mit Gewalt zu bemächtigen, und die Städte bringen dieses Mittel nach dem Sturz der Regierung der alten verjudeten Stadtgeschlechter zur Anwendung. Sind damit die Judenpfandscheine teilweise in die Hände der Stadtgemeinden gelangt, so steht dieser Forderung der Stadtgemeinden an die verschuldeten Landesherrn die Gegenforderung dieser Landesherrn für geleistete Reichsdienste gegenüber und das Reich weist diese Summen den Landesherrn auf die Steuern der Judengemeinden an. Es sind darum bei dem Judenkravall vom Jahre 1348 zweierlei Interessen im Spiele, einmal das Interesse der Landesherrn, denen die Judensteuern für ihre Reichsdienste verpfändet sind, und dann die Reichsstädte, welche als Patronatsherrn der Juden für die Ledigsagung der Landesherrn zu sorgen haben. Der Ausgleich der Sache geschieht darum auch in der Weise, dass zwischen den Landesherrn und den Reichsstädten ein Abkommen dahin getroffen wird, dass sich beide Teile verpflichten, künftig nie mehr einen Juden eines andern Teils ohne Einwilligung des andern Teils ins Patronat aufzunehmen, worauf die Stadtgemeinden ihren Juden deren Forderungen bei den Landesherrn durch Erlass der den Städten vom Reiche überlassenen Judensteuern auf eine Reihe von Jahren heimzahlen und so das Patronat über die Juden erwerben, wobei die Reichskammer sich verpflichtet, künftig die Judensteuern an niemand mehr höher zu verpfänden, als die gewöhnliche Jahressteuer betrug.

Auf Grund dieses Ausgleichs entstehen wenige Jahre nach der Zerstörung vom Jahre 1348 wieder überall in den Reichsstädten blühende Judengemeinden und Judenhöfe. Man überlässt den Juden lehensweise reichsstädtische Plätze zu ihren Synagogen und Friedhöfen, Tanzhäusern und Badstuben; das Reich erklärt die Juden aller ihrer Steuerpflichten gegen ihre seitherigen landesherrlichen Patrone ledig und bestimmt, dass die Juden künftig wieder lediglich Reichskammerknechte sein und ausschliesslich der Reichskammer und den Reichsstädten zu „dienen“ haben (servire gleich Steuer zahlen) sollen. Wo sich ein königlicher Burggraf befindet, also in den „reichssteuerfreien Städten“, beziehen jetzt das Reich, das Burggrafenamt und das städtische Ammansamt je den dritten Teil der Judengefälle, wo kein

solcher ist, also in den „Reichstädten“, bekommt die eine Hälfte das Reich, die andere Hälfte die Stadt. Betreffs des Gerichtsstands der Juden wird bestimmt, dieselben sollen nur vor dem königlichen Gericht der betreffenden Reichsstadt Recht zu geben und zu nehmen schuldig sein. Kurz die mit dem Rechte zur Aufnahme von Juden beliebigen Reichsstädte haben jetzt auf Zeit ein ähnliches Recht im Besitz, wie es im Jahre 1355 durch die goldene Bulle Kaiser Karls IV. den Kurfürsten auf ewige Zeiten verbrieft wird. Die Aufnahme von Juden seitens der Städte erfolgt lediglich auf Zeit, meist auf 10 Jahre, während deren der jüdische „Pfahlbürger“ sein Bürgerrecht nicht aufsagen darf, wie dies bei den Edelknechten und Klosterpfaffen ebenfalls gehalten wird. Bei auswärtigen Kriegen hat der Judenbürger keine Beihilfe zu leisten, wohl aber hat er an den Kosten für die Instandhaltung der Stadtbefestigung und deren Bewachung seinen Anteil zu tragen.

Im Jahre 1370 sind die Juden bereits wieder so mächtig in den deutschen Reichsstädten, dass das Reich bei der Stadt Nürnberg Klage führt, weil die dortigen Juden angefangen haben, ihren Vorsteher ohne Einwilligung der Burggrafschaft zu wählen, sich eine eigene Ordnung gemacht und ein eigenes Gericht gewählt haben. Es ist eine Bewegung, wie sie entsprechend der zünftigen Entwicklung der Handwerkerkreise auch die Juden damals ergriffen hat. Je mehr die Anforderungen des Reichs, des Staats, der Gemeinden an die Steuerkraft der Einzelnen wachsen und je mehr gleichzeitig die Erwerbsverhältnisse zurückgehen, um so mehr schliesst sich das Volk zur Selbsthilfe in Zünfte unter selbstgewählten Vorstehern zusammen, da die alten Handwerksämter unter von den Behörden gesetzten Vorständen sich nicht mehr beharren, und so tritt auch an die Stelle der alten Handwerkskorperschaft der „usurarii publici“ unter einem vom Reiche gesetzten Meister die freie Judendarleiherzunft des 14. Jahrhunderts.

Es ist die wilde Zeit, in welcher der Kampf um die Steuervorrechte der Ausbürger und Pfahlbürger, vor allem um die reichen Steuerquellen der Judenhöfe, Klosterhöfe und Herrenhöfe zwischen der Kirche und der Reichsgewalt immer schärfer tobt. Die Reichsstädte verlangen von den als römische Reichsbürger gemeindesteuerfreien jüdischen Reichskammerknechten, Edelknechten und Pfaffen die gleichen „Dienste“ wie von den Angehörigen der Gemeinde und so verlieren diese

Kategorien immer mehr das Recht, gemeindesteuerfreien Besitz in den Reichsstädten zu haben, und werden gezwungen, entweder in den Gemeindeverband einzutreten oder auf das Land zu ziehen. So wird der Streit zwischen den gräflichen Vögten der kirchlichen Landesherren einerseits und den Reichsstädten andererseits immer schärfer. Die Städte wollen die Klöster, auf deren Grund die Juden in den Städten wohnen, in ihre Vogtei zwingen, die Landesherren wehren sich gegen den Verlust dieser Vogteirechte. Seit dem Jahre 1381 werden alle geistlichen Körperschaften, welche das Stadtbürgerrecht nicht annehmen wollen, aus den Städten geschafft, so die Cisterzienser von Bebenhausen und die Benediktiner von Reichenau in Ulm, die beide in württembergischer Vogtei stehen, wie die in werdenbergischer Vogtei befindlichen Augustiner zu den Wengen sich der Vogtei der Gemeinde fügen müssen.

V) Die Grundschuldenablösung in Schwaben.

Je härter seit den 70er Jahren des 14. Jahrhunderts die Zeiten werden, je schmaler die Durchschnittsportion des Einzelnen sich gestaltet, je mehr die Steuerbedürfnisse des Reichs wie der landesherrlichen Klostersvögte und der Stadtgemeinden wachsen, um so schärfer wird der Aerger gegen das fremde Volk, das es versteht, in dieser allgemeinen Notlage nicht nur aufrecht zu bleiben, sondern sich immer mehr zu bereichern. Man ist empört, dass die Juden nur noch auf Gold, Silber und Edelsteine leihen wollen, dass sie das Geld kippen und wippen, d. h. die Stücke auslesen, die guten Stücke aus dem Lande führen und dieses dafür mit unterwertig geprägtem Geld überschwemmen.

Im Jahre 1370 klagt Baden beim päpstlichen Stuhl wegen der allzuhohen Wuchergebühren, welche die Juden von Strassburg nehmen, worauf der Papst die Stadt Strassburg mit dem Interdikt belegt, weil sie dies ihren Juden gestattet, auch in der Ulmer Gegend ist der ganze hohe und niedere Adel in den Händen der Juden. Dem Bestreben der reichen Grossjuden, die Städte zu verlassen und sich in das Patronat benachbarter verschuldeter Landesherren zu begeben, treten ihre jüdischen Gemeindegossen hindernd entgegen, da die Judensteuern in einer nahezu unerschwinglichen Höhe auf Jahre hinaus an einzelne Landesherren für

Leistungen im Dienste des Reichs verpfändet sind und die jüdischen Gemeindegossen keine Lust haben, ihre Steuerkraft durch den Wegzug der reichsten Steuerträger geschmälert zu sehen. Im Jahre 1376 erklagt Graf Eberhard von Württemberg beim Reichshofgericht 4000 Gulden gegen den Juden Jäcklin und die Stadt Ulm, welche diese zu zahlen verweigert hatten. Die Summe war wohl eine Forderung für nicht ausgefolgte, vom Reiche lediggesagte Judenpfandscheine der Grafschaft Württemberg. Die Folge dieser Auflehnung der Stadt gegen die Reichsgewalt war, dass Kaiser Karl IV. mit den Bayern, Württembergern und der Reichsarmee vor die Stadt zog, um wie im Jahre 1354 vor Zürich mit Spott und Hohn abziehen zu müssen, und der Friedensschluss brachte der Stadt Ulm und dem Juden Jäcklin die Aufhebung der Reichsacht. Ulm löste namens des Reich bei dem Juden Jäcklin die diesem verpfändete Stadt Langenau der Grafen Werdenberg ein und brachte deren Herrschaft Albeck durch Kauf an sich, indem sie Jäcklin hierfür den Ertrag der Ulmer Thorzölle verpfändete. Kaum war dies Geschlecht um Haus und Hof gebracht, so geriet das Haus Helfenstein in gleiche Not und auch dessen wichtigste Gebietsteile löste Ulm bei Jäcklin ein, so dass dieses seither den Grafen von Württemberg an Macht gleichgestandene Haus teilweise buchstäblich an den Bettelstab kam. Beide Vorgänge waren typische Beispiele für die Berechtigung der im Jahre 1385 erfolgenden allgemeinen Grundschuldenablösung durch das Reich; denn wenn auch nicht so schlimm wie diese zwei Familien so doch schlimm genug waren Hunderte von anderen grossen und kleinen Edelleuten den Juden verschuldet.

Die Reichskammer, welche bei der abnehmenden Steuerkraft dieser Edelleute wie der Reichsstädte, deren Reichssteuergfälle auf Jahre hinaus verpfändet waren, sich nicht anders zu helfen wusste, schlug in ihrer Not eine alljährlich zu zahlende Reichsjudeneinkommensteuer von Zehn vom Hundert vor, die später sogenannte „Kowertsche“.) Die Judengemeinden aber stützten sich auf die Schutzverträge mit den Städten, nach denen ihre Steuerleistungen an das Reich genau festgesetzt waren, und weigerten sich, die Steuer zu zahlen. So waren die Städte in einer Zwickmühle. Das Reich drohte, es werde die Juden einzeln vorladen und die Steuer ohne Hilfe der Städte einziehen, die Juden beharrten auf ihrem Schein.

1) Lang, Hist. Entwicklung der deutschen Steuerverfassung.

Das Reich, die Landesherrschaften, die Städte, die kleinen Reichsstände, die Landedelleute wie die Städtebürger und Bauern aber sind derart mit Pfandschulden überlastet, dass an eine Heimzahlung nicht zu denken ist.

Der Grund dieser Erscheinung war der, dass durch den Abschluss aller dieser Pfandverbindlichkeiten in Gold bei dem fortwährenden Steigen des Goldwerts und dem Sinken der Warenpreise der Ertrag der verpfändeten Domänen und Grundstücke derart zurückgegangen war, dass er dem seitherigen hohen Zinsfusse nicht mehr gerecht zu werden vermochte. Es war eine Ueberbeileihung des Volksvermögens eingetreten und so eine Menge künstlicher Werte geschaffen worden, welche nicht effektiv vorhanden waren, deren scheinbares Vorhandensein aber auf den Leihgeldmarkt drückte, und so blieb nichts übrig, als entweder die Leihgebühr herabzusetzen oder durch Abschreibung eines Teils der Grundschuldforderungen den Leihgeldmarkt zu erleichtern. Die Reichsregierung schlug zunächst den letzten Weg ein, indem sie im Jahre 1385 auf einem Städtetag in Ulm zwei einschneidende Massregeln vornahm. Sie führte einen allgemeinen Zwangsvergleich durch, welcher alle rückständigen Leihgebühren für Grundschuldforderungen und Judenforderungen auf fahrende Pfänder dem geliehenen Kapital zuschlug und sodann die neugebildete Gesamtforderung des Gläubigers um 25 vom Hundert kürzte, so dass dieser also nur 75 vom Hundert seiner Forderung bekam, und nahm weiter eine Aenderung des Münzwesens dahin vor, dass sie die seitherige Verpflichtung des Schuldners, eine in Gold eingegangene Verbindlichkeit in diesem bzw. in Silber nach dem laufenden Marktwertverhältnis zu bezahlen, aufhob und bestimmte, dass künftig alle neuen Schulden nach einem ein für allemal festgesetzten Wertverhältnis zwischen Gold und Silber bezahlt werden, alle älteren Goldschulden aber nach dem Wertverhältnis heimbezahlt werden sollten, das an dem Tage der Eingehung der Schuld zwischen Gold und Silber geherrscht hatte.

Die Durchführung der Massregel erfolgte mit grosser Energie. Im ganzen Reiche wurden an einem bestimmten Tage alle Juden „geheimt“, d. h. man stellte ihre Heimatsverhältnisse fest und bestimmte, dass kein Reichsstand vor Ablauf eines Jahrs einen Juden eines andern Reichsstands solle aufnehmen dürfen, so dass also das Freizugsrecht der Juden ein volles Jahr aufgehoben wurde. Dann wurden alle Papiere und Bücher der

Juden durch die Steuerbehörden mit Beschlag belegt, eine genaue Aufnahme ihrer Schulforderungen aufgenommen, alle nicht landesangehörigen Juden in ihre Heimatgemeinde abgeschoben. Die Pfandbriefe der Juden aber wurden diesen abgenommen, es wurde eine genaue Aufstellung gemacht, was jeder Jude an ausgeliehenen Kapitalien und rückständigen Leihgebühren zu fordern hatte, und diese Forderung wurde dann in der Art neu berechnet, dass zunächst bei allen Forderungen, die nicht älter als ein Jahr waren, die Leihgebühreforderung gestrichen und nur noch das Kapital gerichtlich anerkannt wurde, bei allen älteren Forderungen aber die rückständige Leihgebühr zum Kapital geschlagen und dann von dieser neu gebildeten Schuldsomme der Betrag von 25 vom Hundert abgezogen wurde. Die so festgestellten Forderungen zogen nun die Stadtgemeinden von den einzelnen Reichsständen, Landesherren, Edelleuten u. s. w. ein, indem sie ihnen dafür die von den Juden abgelieferten Pfandbriefe ausfolgten. Die Bezahlung seitens der Schuldner konnte aber natürlich nur in den wenigsten Fällen in barem Gelde erfolgen, sondern sie geschah dadurch, dass sie die den Städten schuldig gewordenen Summen durch neue Pfandscheine auf ihre Feste, Städte, Dörfer u. s. w. versicherten und sich verpflichteten, diese Pfandschaften bis zum Jahre 1387 einzulösen und in der Zwischenzeit mit 10 vom Hundert zu verzinsen.

Betrachtet man den Wert dieser Massregel, so war dieselbe sicher eine grosse Erleichterung für die Schuldner; denn erstens wurden sie 25 vom Hundert ihrer Schuld los, zweitens hatten sie nur noch 10 vom Hundert Zins zu zahlen, während sie seither oft 20 vom Hundert hatten den Juden bezahlen müssen. Aber dies war nicht der einzige Weg der Heimzahlung. Viele Reichsstände hatten Gegenforderungen an die Reichsstädte bezw. an deren Judengemeinden, indem ihnen die Reichskammer als Bezahlung für ihre persönlichen Dienste und die Dienste ihrer Hintersassen die Erträgnisse der Judensteuern der einzelnen Städte verpfändet hatte. Diese Gegenforderungen für verpfändete Judensteuern betragen allein für die dem schwäbischen Städtebund angehörigen Judengemeinden 40 000 Goldgulden und das Reich benutzte die Gelegenheit, sich dieser Schulden ledig zu machen, indem es die Judengemeinden zwang, diese Steuern für das Reich wieder einzulösen. So gestaltete sich das ganze grossartige Abrechnungsgeschäft folgendermassen: Die verschuldeten Edelleute u. s. w. zahlten den Städten ihre Schulden bei den Städtejuden heim, die

Städte benützten dieses Geld, soweit sie es hiezu bedurften, dazu, der Reichskammer ihre verpfändeten Judensteuern einzulösen, und die Reichskammer entband dafür die Städtejuden nach der Tilgung aller seitherigen Steuerverpflichtungen auf zwei weitere Jahre aller Steuerverpflichtungen gegen das Reich und versprach, sich in alle weitere Zukunft mit der Hälfte der von den Städten seither erhobenen Judensteuern und der althergebrachten Reichsjudenkopfsteuer, dem Opferpfennig, zu begnügen. So stand den Forderungen der Juden an die Städte für ihre ausgelieferten Pfandbriefe die Forderung der Städte an die Juden für deren eingelöste Judensteuern gegenüber und der zu Gunsten der Juden sich ergebende Saldo wurde in der Art ausgeglichen, dass die Städte den Juden ihre Hauszinsen und Steuergelände auf eine Reihe von Jahren erliessen.

Dass das Gesetz von 1385 keine Judenberaubung war, erhellt z. B. aus den Nachrichten über die Herren von Hornstein in Bussmannshausen bei Ulm. Der Ritter Magnus von Hornstein war dem Juden Moses in Ulm die Summe von 400 Goldgulden schuldig gewesen und hatte diese auf Grund des Reichsgesetzes im Jahre 1385 diesem Juden unter Abzug von 25 vom Hundert bei Häller und Pfennig bis auf 37 Gulden heimbezahlt, welche im Rückstande blieben. Das Geld hiefür hatten ihm die Stadt Ulm und der reiche Ulmer Geschlechter Ritter Heinrich Kaib gegen Pfandsicherheit auf die Hornstein'schen Festen und Dörfer vorgestreckt, dem er es noch im Jahre 1393 nach der Judenschuldentilgung schuldig war. Von einer Beraubung der Juden kann also bei der Sache keine Rede sein. Es war ein schwerer Staatsbankerott, wie er auch zu anderen Zeiten vorgekommen ist, der auf einem Vergleich mit 75 vom Hundert beruhte, was bei einem Zinsfusse von 20 vom Hundert gewiss sehr anständig war, und der das deutsche Reich zwar von seinen unerträglich gewordenen Schulden befreite, aber auch seiner wichtigsten Steuergelände, der Einkommensteuer der reichsten Staatsbürger, der Städtejuden, auf zwei Jahre ganz und auf ewige Zeiten zur Hälfte beraubte.

Dass es nicht möglich war, mehr zu bieten, dass im Gegenteil die Verhältnisse einen noch stärkern Eingriff bedingt hätten, zeigte die weitere Entwicklung. Die Heimzahlung seitens der Schuldner an die Reichsstädte, in denen die Juden wohnten, sollte bis Lichtmess 1388 erfolgen; geschah das nicht, so lag es im Belieben der Städte, den Betrag noch länger zu stunden oder die Pfand-

schaften unter den Hammer zu bringen. Während also der Jude verpflichtet war, den Vergleich von 75 vom Hundert anzunehmen, stand es dem Schuldner frei, dies zu thun oder zu unterlassen. Nur gieng er, wenn er sich gegen den Vergleich sperrete, auch der Wohlthat des Nachlasses von 25 vom Hundert der Schuld verlustig. Die Massregel wirkte denn auch entschieden reinigend und der Nachlass von 25 vom Hundert gewährte zahlreichen Schuldnern wenigstens wieder einige Luft. Diese Art der Heimzahlung der Judenschulden brachte es denn auch mit sich, dass alle sogenannten Freistädte, wie Regensburg, Zürich, sowie alle Fürsten, wie die Kurfürsten, Markgrafen u. s. w. nicht in das Gesetz einbezogen wurden. Da diese Stände, entsprechend den senatorischen Provinzen des alten Römerreichs, reichssteuerfrei waren, so konnten die Forderungen ihrer Juden auch nicht durch Einlösung der betreffenden Judenchulden ausgeglichen werden, wie dies bei den kaiserlichen Provinzen, den Reichsstädten, der Fall war, und so fiel die Grundlage der ganzen Massregel allen freien Reichsständen gegenüber weg.

Weitere Schwierigkeiten entstanden indes, als es sich im Jahre 1388 zeigte, dass bei zahlreichen Schuldnern trotz der gewährten Erleichterung an eine Heimzahlung nicht zu denken war, und den Städten fiel nun die schwierige Aufgabe zu, den christlichen Geldherren der Städte, welche den Edelleuten die nötigen Summen zur Heimzahlung ihrer Judenschulden dargeliehen hatten, dadurch zu ihrem Rechte zu verhelfen, dass sie diese dargeliehenen Gelder bei den Schuldnern eintrieben.

Die Durchführung dieser Schuldeintreibung führte denn auch mannigfach zu gezwungenen Gebietserwerbungen der Reichsstädte, wenn die Schuldner nicht in der Lage waren, die nötigen Geldmittel zu beschaffen, und ganze Grafschaften fielen auf diese Weise den Reichsstädten zu, indem die Städte den anderen Gläubigern ihre Forderungen herauszahlten. In den meisten Fällen freilich klopfte der städtische Gerichtsvollzieher vergeblich an die Burghore der Schuldner und die Folge waren neue Judenbrände und Viehbeschlagnahmen und endlich der Schrecken des grossen Städtekriegs, bis die Schlacht bei Döffingen den Städten einen Damm entgensetzte.

So versteht man es, wenn auf dem grossen Reichstage zu Nürnberg, einem der wichtigsten jener interessanten Zeit, auf welchem König Wenzel empört über die Haltung der auf ihren Geldsack pochenden Städteboten

vom Throne aufstand, sein Pferd befahl und in loderndem Zorn unter Verwünschungen gegen die jeden höhern Gesichtspunkts bare Interessenpolitik der verjudeten Städte auf seine nahe Feste ritt, Graf Eberhard der Greiner sich bitter über seine Gläubiger in den Reichsstädten beschwerte, welche sein Land mit Pfändungen verwüsten und seinen Edelleuten und Bauern das Vieh im Zwangsverfahren wegtreiben. Der Reichstag bestimmte deshalb, es sollen die Reichsstädte alle verpfändeten Festen und Dörfer der Grafschaft Württemberg und ihrer Hinterassen herausgeben und die gegenseitigen Forderungsansprüche dann durch ein Schiedsgericht erledigt werden, inzwischen aber die Gläubiger das Haus Württemberg mit den Zinsen mässig halten.

Wie im Jahre 1387 in Paris ein wilder Haufen die Judenviertel stürmt und die Pfandbriefe der Edelleute vernichtet, so dass die Gerichte die Juden dem talmudischen Recht zufolge der Verpflichtung entbinden, für diese ihnen gewaltsam abgenommenen Pfandscheine Ersatz zu leisten, wenn sie von den Ausstellern zurückverlangt werden sollten, so kommt es im gleichen Jahre in Nördlingen zu einem Sturm auf das Judenviertel. Auch hier werden eine Reihe von wichtigen Pfandbriefen der Juden vernichtet und zahlreiche Juden erschlagen, aber auch hier greifen die Reichsbehörden mit kräftiger Hand ein und der Nördlinger Rat muss die Pfandbriefe der erschlagenen Juden zum grossen Aerger des Städtebunds unmittelbar der Reichskammer abliefern, welche diese Summen namens der Hinterbliebenen den Landesherrschaften der Schuldner gegenüber geltend macht. So ist z. B. der Ulmer Geschlechter Hans Krafft von seinem Vater her dem Juden Jäcklin 400 Goldgulden schuldig, die der Jude so lange gestundet hatte. Jetzt verlangt das Reich, wahrscheinlich durch die Grafen von Württemberg, Zahlung dieser Schuld von der Stadt Ulm, die nicht erfolgt und zu einem Rechtsstreite führt, der erst mit dem allgemeinen Friedensschluss im Jahre 1393 seine Erledigung findet. Der Erfolg des Nördlinger Krawalls war also jedenfalls, dass eine Anzahl wichtiger Pfandbriefe den Händen der Nördlinger Juden entrissen und in die Hände des Reichs gebracht wurde.

Wie man in Frankreich damals alle Stundungsbriefe erloschen erklärt, so ist dies auch in Deutschland auf Lichtmess 1388 beabsichtigt, nachdem auch in Deutschland wie in Frankreich den Juden die Wucherforderung zum Kapital geschlagen worden ist,

und wie in Frankreich die Juden aus der Massregel erneute Kraft gewinnen, so ist es auch in Deutschland der Fall. Die Luft ist wieder rein geworden. Immer mehr macht sich aber jetzt in den Städten eine entschiedene Strömung gegen die Juden geltend. Die Juden haben es klug verstanden, ihre Forderungen auf die Stadtgemeinden und ihre christlichen Mitbürger überzuwälzen und diese den nötig gewordenen Streich gegen die verschuldeten Edelleute führen zu lassen.

So ist auch der Zweck der Massregel wohl begreiflich, die am 25. August 1387 auf dem Esslinger Städtetag beschlossen wird und dahin geht, kein Städtekaufherr solle künftig mehr weder in Deutschland noch in Welschland einem Juden einen Wechselbrief abkaufen und niemand solle mehr erlaubt sein, Edelmetall nach Welschland auszuführen. Man wollte um jeden Preis verhindern, dass die Juden ihre ungütig erklärten Pfandscheine an christliche Personen abstießen und diese dazu benützten, ihre Forderungen einzutreiben. Weniger war man freilich mit dem sonstigen Verlauf des Esslinger Tags einverstanden. Nürnberg namentlich klagte bitter über diese Verhandlungen. Die verschuldeten Edelleute, meinten die Nürnberger, hätten gerne ihre Streitigkeiten ausgeglichen, aber die Städte sitzen kleinlich auf den letzten schuldigen Pfennig hinauf und überlegen nicht, dass sie die Zahlungsunfähigkeit der Landesherren durch die Ausbürgeraufnahmen selbst verschuldet haben. Jeder einzelne städtische Kapitalist verlange wo möglich, dass man seiner Forderung wegen Krieg anfangs, und übersehe dabei, dass die im Schutze der Städte stehenden Wucherer z. B. dem Hause Wirtemberg 20 vom Hundert Wucher abgenommen haben. Wohl mit Recht beschwerte sich Nürnberg, dass die Reichsstadt Nördlingen nach dem dortigen Judenkrawall im Jahre 1387 dem Bundesbrief zuwider die Pfandbriefe der erschlagenen Juden unmittelbar an das Reich ausgefolgt habe, statt diese Pfandbriefe an den Schwäbischen Bund nach Ulm abzuliefern, so dass die Reichskammer diese Forderungen nunmehr namens der Hinterbliebenen der erschlagenen Juden bei der Bundeskasse geltend mache. Die Mahnung war vergebens, die Städte gaben nicht nach, bis die Schlacht bei Döfingen zu Gunsten der Edelleute entschied und die Städter gefügiger machte. Des Greiners einziger Sohn freilich, Graf Ulrich, lag enteelt auf der Wahlstatt, aber auch die Städter hatten ihren Stadthauptmann Heinrich Besserer verloren. Nun kam die Heidelberger Ueber-

einkunft zu stande, der Krieg war zu Ende, die Edelleute und Klosterpfaffen, die seither in zunehmender Zahl in die Vogte' der Städte und des Reichs als Ausbürger übergetreten und so mit ihrer Steuerkraft den Landesherrn entgangen waren, mussten wieder aus den Städten austreten und die Städte dem Hause Wirttemberg eine Entschädigung zahlen. Der Krieg hatte die Städte viele Tausende gekostet und die Steuern wuchsen ins Ungeheure, so dass jeder, der es machen konnte, das Land aufsuchte und die Stadträte verordnen mussten, dass kein Jude oder Christ 10 Jahre lang mehr sein Bürgerrecht sollte aufgeben dürfen, bis die Kriegsschulden heimbezahlt seien.

Die Niederlage hatte die Städte gefügig gemacht, auf die Pläne König Wenzels einzugehen, der nichts anstrebte, als die wuchernden Schösslinge des Grosskapitals zu beschneiden, und in seinem Streben, es beiden Teilen Recht zu machen, zwischen zwei Stühle sass, so dass die gross angelegte Natur des Fürsten, vom Ekel gegen seine Zeit erfasst, sich dem Trunke und der Jagd ergab. Im Februar 1390 setzte die Reichsregierung den Städteabgeordneten in Nürnberg auseinander, wie es so nicht weiter gehen könne, wie die Fürsten und Freiherren ihren Grund und Boden verlassen und ausser Land werden ziehen müssen, wenn man so weiter wirtschaftete, und wie auf diese Weise das Reich seine erprobtesten und treuesten Kriegsleute und Beamten verlieren werde, und man kam überein, die Edelleute u. s. w. sollten den Städten, denen sie Geld schuldig seien, eine Abschlagszahlung machen und den Rest ihrer Schulden durch persönliche Leistungen im Dienste des Reichs und seiner Städte abverdienen.

So kam das wichtige Grundschuldentilgungsgesetz vom Jahre 1390 zu stande. Es erfolgte zunächst eine allgemeine Abrechnung; jede Reichsstadt verhandelte mit den einzelnen Schuldnern und stellte die Höhe ihrer Forderung an Hauptgut und rückständigem Wucher, an Leibrenten u. s. w. fest; hatte man sich auf diese Weise vereinbart, so wurde die Höhe der Anzahlung des Schuldners und die Art der Dienstleistung festgesetzt, welche gewöhnlich in der Art erfolgte, dass der Schuldner als Kastenvogt, Burgvogt oder in einer ähnlichen, eines Edelmanns würdigen Stellung gegen festes Jahrgehalt auf eine Reihe von 6 bis 8 Jahren in den Dienst einer Reichsstadt trat und die Reichsstadt die Hälfte des Gehalts zur Schuldentilgung verwendete. Dafür hatte dann die Reichsstadt die Pflicht,

den Gläubigern deren Forderungen heimzuzahlen. Die Reichsstädte ziehen jetzt je nach Bedarf von ihren Hintersassen, welche den Juden Geld schulden, 15 bis 30 vom Hundert der Schuld ein und lösen damit von der Reichskammer die von derselben verpfändeten Judensteuern ihrer Judengemeinden ein, ferner zahlen sie allen ihren Hintersassen, welche Geld bei anderen Reichsständen oder deren Hintersassen zu fordern haben, mit denen eine Vereinbarung zu stande gekommen ist, deren Forderungen aus; reicht der Betrag nicht aus, so wird ein Anlehen bei den städtischen Juden gemacht und damit die Sache heimbezahlt. Nach Abwicklung dieser Geschäfte zwischen den einzelnen Städten und Landesherrschaften spricht dann das Reich beide Teile aller ihrer Judenschulden ledig und bestimmt durch Reichsgesetz, dass alle auf diese Weise heimbezahlten Judenschulden gerichtlich klaglos gemacht sein sollen. Das alles war aber nur dann möglich, wenn eine Vereinbarung mit den Schuldnern zu stande gebracht und von diesen eine annehmbare Anzahlung geleistet werden konnte, wie z. B. Württemberg seine sämtlichen Mühlen, Häuser, Gärten, Vogteirechte u. s. w., die es in der Stadt Ulm und der Vorstadt Schweighofen (Neu-Ulm) hatte, mit Ausnahme des Patronats auf die St. Georgskirche, an Ulm abtrat und dem Reiche eine Barzahlung von 2000 Goldgulden machen musste, ehe der Graf Eberhard der Milde und seine Hintersassen ihrer Judenschulden ledig gesagt wurden, so dass die Stadt Ulm mit Recht diesen Ausgleich einen „guten Brief“ nannte.

Wie schwierig diese Abrechnungen zum Teil waren, zeigen gerade die schwäbisch-württembergischen Verhältnisse, welche bis zum Jahre 1393 bedürfen, um endlich in Ordnung zu kommen, das zeigt der Streit der Stadt Ulm mit dem Grafen von Württemberg-Landau um die verpfändete Feste Ruck bei Blaubeuren. Die halbe schwäbische Ritterschaft ist bei dem Fall als Bürge und Selbstzähler und leistungspflichtig beteiligt und die neuerfundenen Kanonen brummen wiederholt von und nach der Feste, bis der Ulmer Rat und der hauptsächlich beteiligte Ulmer Grosskapitalist, der Ritter Kaib, ihre Pfandschaft in Besitz nehmen können. Zahlreiche andere Schulden bei den Juden aber konnten überhaupt nicht getilgt werden, indem jegliche Grundlage zu einem annehmbaren Vergleich fehlte: in diesem Falle bestand die Forderung einfach fort und es kam mannigfach das 15. Jahrhundert heran, bis alles endlich in Ordnung gebracht war.

Das Reich hatte sich bei dem ganzen Rechtsgeschäft den Städten gegenüber verpflichtet, für jeden Schaden einzustehen, der ihnen aus bestrittenen Pfandschaftsforderungen, Zahlungsunfähigkeit der Schuldner u. s. w. entstehen sollte. Blieb also ein Schuldner im Rückstand, so zog die Stadt ihre Forderung der Reichskammer ab. Das Reich aber trat den Städten, nachdem diese die verpfändeten Judensteuern der Reichskammer eingelöst hatten, erneut das Recht ab, Juden zu halten gegen Ablieferung des Opferpfennigs und der halben Steuer-, Gerichts- und Erbschaftsgefälle an die Reichskammer, während die Städte sich den Juden gegenüber verpflichten mussten, das Eigentum derselben künftig an niemand mehr verpfänden zu lassen. Bei Streitigkeiten mit Bürgern sollte sich der Jude mit dem bürgerlichen Stadtgericht begnügen müssen und bei keinem Hof- oder Landgericht Berufung einlegen dürfen. Alle Judenforderungen für Handelsgeschäfte blieben gültig, nur alle vor der Vereinbarung abgeschlossenen wucherpflichtigen Judenforderungen wurden ungültig erklärt, soweit eine Vereinbarung zu stande kam, und wer sich gegen eine solche getroffene Vereinbarung auflehnte und einem Juden half, wurde wegen Landfriedensbruchs bestraft. Ferner wurde bestimmt, es solle bei der Heimzahlung von den Schuldnern kein Aufgeld wegen der inzwischen verschlechterten Goldwährung verlangt werden dürfen. Betreffs der stundung der Schuldbeträge hatten die Städte als Gläubiger freie Hand. Hatte sich ein Schuldner nach Inkrafttreten des Gesetzes mit seinem Judengläubiger unmittelbar derart abgefunden, dass der Jude das Pfand verkauft und sich damit bezahlt gemacht hatte, so blieb es dabei und der Schuldner hatte kein Klagrecht mehr auf das Pfand. War ein Städtebürger nach Inkrafttreten des Gesetzes einem fremden Juden noch Geld schuldig, so hatte diese Schuld keine Gültigkeit mehr, sondern der Jude hatte sich diesfalls an seine Landesherrschaft zu halten und diese hatte für seine Bezahlung zu sorgen. Alle Pfandsicherheiten, die vor dem Tage des Inkrafttretens des Abkommens des Reichs mit dem betreffenden Reichsstand, also z. B. vor dem 1. Oktober 1390 eingegangen worden waren, hatten die Juden anzufolgen und mit der Landesherrschaft zu verrechnen. Hatte der Jude das Pfand nicht mehr im Besitz, so hatte er eine rechtsgültige Ledigsagung anzufertigen. Weigerte sich der Jude, weil er angeblich den Pfandschein schon vor dem Tage der Uebereinkunft an einen Christen

verkauft hatte, und der Schuldner bezweifelte die Angabe, so hatte sie der Jude zu beschwören. Konnte er das nicht, so hatte er den Pfandwert dem Schuldner zu ersetzen. Alle Schuldner, welche von der Ledigsagung ihrer Schuld bei den Juden Gebrauch machen wollten, hatten deshalb dies der Landesherrschaft, ihres Judengläubigers anzuzeigen, worauf sie Stundung ihrer Schuld nach Vereinbarung erhielten. Hatte der Jude sein Pfand in eine Freistätte geflüchtet, so war es von derselben auszufolgen. Die Kosten des Verfahrens hatten die Judengemeinden zu zahlen. Bürgern, welche frühere Judenschulden an sich gebracht hatten, waren diese von den Städten zu ersetzen. Die Termine der Ledigsagung waren sehr verschieden; bei einzelnen Städten erfolgte die Ledigsagung auf den 1. Oktober 1390, bei anderen auf den 9. März 1391, wie eben die Verhandlungen zustande kamen. Wer sich bis zu dem betreffenden Zeitpunkt nicht mit der Landesherrschaft seiner Gläubiger verständigt hatte, blieb vorerst zur Bezahlung seiner vollen Schuld verpflichtet; kam nachträglich noch ein Uebereinkommen zu stande, so war die Judenforderung ungültig. Keine Stadt aber durfte mehr eine Herrschaft, welche dem Gesetz beigetreten war, wegen einer Forderung ihrer Juden anfordern, dagegen hatte jede Stadt volle Macht, die Schulden ihrer Hinterlassen bei ihren eigenen Juden nach Belieben ohne Einspruch des Reichs zu stunden oder ganz aufzuheben.

Man sieht aus dem ganzen Verlaufe, dass es sich auch bei diesem Staatsgeschäft in keiner Weise um eine Bereaubung handelte; es war eine nötig gewordene Zwangsliquidation grössten Massstabs, die freilich teilweise den Gläubigern schwere Verluste brachte und einen allgemeinen Staatsbankerott darstellte, aber die ganze Abwicklung der Massregel war eine gesetzlich durchaus korrekte und unantastbare. Wäre das nicht der Fall gewesen, so hätten die Städte doch nicht die Judenforderungen mit solcher Strenge einkassieren können, wie sie es thatsächlich den Edelleuten gegenüber gethan haben. Die Massregel brachte denn auch zahllose Schwierigkeiten mit sich. Vor allem gieng die Klage der verschuldeten Edelleute dahin, dass die Städtejuden ihnen ihre Pfandscheine nicht ausfolgen, nachdem sie sich mit den Stadtgemeinden der Juden verständigt hatten, und es kam deshalb teilweise bis zu Fehdebriefen an die Städte, in deren Schutz die jüdischen Gläubiger standen, weil die Juden die Pfandbriefe verschleppt hatten und sie anderwärts durch Christen gegen die Edelleute

einklagen liessen. Dann nahmen manche Schuldner an, auch die nach dem Gesetzerlass eingegangenen Schulden seien ungültig, weshalb das Reich erklärte, das sei nicht der Fall, wie denn auch z. B. die Stadt Nürnberg über diesen Punkt mit ihren Juden wegen eines städtischen Anlehens streitig wurde.

Wohl eine der letzten Herrschaften, mit der die Vereinbarung zu stande kam, war die Grafschaft Württemberg. Am 18. März 1392 hatte Graf Eberhard der Greiner die Augen mitten im besten Wirken geschlossen und sein Enkel, Graf Eberhard der Milde, war ihm gefolgt. Die Aussöhnung mit den Städten verzögerte sich, weil die Ulmer Grossjuden sich weigerten, einen erheblichen Teil der gewaltigen Kriegskosten zu zahlen, welche das Zwangsverfahren gegen Württemberg gebracht hatte, weshalb das Reich der Stadt am 5. Juni 1392 erlaubte, diese Steuer mit Gewalt von den Juden zu erheben. Erst am 11. August 1392 traten Ulm und Augsburg der Vereinbarung bei und schlossen Frieden mit dem Reiche. Das Reich verzieh den Städten, was sie im Städtekrieg gethan hatten, und erlaubte ihnen, auch ferner Juden zu halten und zu besteuern gegen Abtragung der halben Steuergefälle an das Reich. Die Stadt aber erklärte alle fremden Edelleute ihrer Judenschulden bei den Ulmer Juden ledig, während die Pfandschaften, welche diese Edelleute der Stadt neuerdings gesetzt hatten, in Kraft bleiben sollten. Hatte ein Jude eine Pfandschaft nicht ausgefolgt, so musste der Schuldner denselben beim Ulmer Stadtgericht einklagen und sich mit dessen Spruch begnügen, der Stadt aber sollte der Ausgleich keinen Schaden bringen und das Reich gestattete ihr, zur Heimzahlung ihrer Schuldenlast 10 Jahre lang ein Umgeld zu erheben. Am gleichen 11. August 1392 schloss Augsburg einen ähnlichen Frieden mit dem Reiche. In Masse aber zogen jetzt die christlichen und jüdischen Grosskapitalisten aus der Stadt aufs Land und aus dem Lande, um nicht die steigenden Steuerlasten der Städte tragen zu müssen, so dass die Städte mit schweren Strafen gegen solche ungesetzliche Auswanderungen vorgiengen, das Vermögen der Juden genau aufnahmen und sie Bürgerschaft für ihr ferneres Bleiben stellen liessen, wie auch ein schlimmes Nachspiel für die Stadt Ulm war, als am 15. August 1392 der Ritter von Landau die Stadt Blaubeuren durch einen Handstreich eroberte, so dass die Ulmer das Nachsehen hatten.

VI) Der Rückgang des abendländischen Judentums seit dem 15. Jahrhundert.

Mit dem 15. Jahrhundert hat die Stellung des Judentums in Westeuropa endgültig ihren Höhepunkt erreicht. Seither geht es mit der Macht der Juden im Westen rasch abwärts.

Blickt man nach den einzelnen Ländern, so ist ihre Stellung in Spanien und Portugal noch am Anfang des 15. Jahrhundert eine sehr mächtige. Andalusien und Portugal sind der Mittelpunkt des Judentums und des Welthandels. Hier trifft man ihre gelehrtesten Talmudisten, Mediciner, Mathematiker, Dichter und Philosophen; Lissabons Judenschule ist der Mittelpunkt der geistigen Bestrebungen der damaligen Judenschaft. Aber auch hier geht es mit ihnen seit dem 15. Jahrhundert rasch abwärts. Im Jahre 1413 ist ein grosser Weltkongress in Tortosa, auf dem sich die hervorragendsten christlichen und jüdischen Theologen mehrere Monate streiten. Ein getaufter Rabbi, Joseph Lorka aus Murcien, der Vertraute des Gegenpastes Benedikt XIII., war der Veranstalter des viel Geschrei verursachenden öffentlichen Schauspiels, das nach 89 Verhandlungen zahlreiche Uebertritte von Juden zum Christentum herbeiführte. Seither verbietet man den Christen immer schärfer den Umgang mit Juden und das Betreten ihrer Häuser, die Juden dürfen keine christlichen Dienstboten mehr haben, man verschliesst ihnen alle zünftigen Berufe, namentlich die Heilkunde, das Apothekergewerbe, den Lebensmittelhandel, die Gastgeberei, den Zollpacht, nimmt ihnen den Titel Herr, unterstellt sie den bürgerlichen Gerichten und Steuerbehörden, kurz hebt ihre politischen Staatsverbände auf und macht sie lediglich zu Gemeindeverbänden; sie dürfen sich nicht rasieren lassen, keine Prunkgewänder tragen, müssen abgesondert wohnen. Man verbietet strenge den Talmud und die Anwendung der talmudischen Rechtsvorschriften, alle neu erbauten Synagogen werden geschlossen, man verlangt, dass die Juden jährlich drei christliche Predigten anhören, man wirft ihnen Lasterhaftigkeit und Blutaberglauben vor. Die zahlreichen getauften Juden erhalten zwar, wenn sie sich durch grosse Geldmittel auszeichnen, hohe Staatsämter, führen aber ein trauriges Leben voll Kummer und Sorgen. In Menge wandern darum die Juden namentlich aus Kastilien nach Afrika, Portugal und Syrien aus, wo sie die Araber gegen die Christen hetzen, oder nach

Sizilien und Neapel, Florenz und Venedig, während Genua und Mailand nichts von den Juden wollen.

In ähnlicher Weise geht es den Juden in der Provence zunächst noch recht gut unter König René, denn der ästhetisch angelegte Troubadourfürst braucht Geld für seine „Liebeshöfe.“ Aber auch hier steigert sich wie überall der Hass gegen die Juden. Der Städter wirft ihnen vor, dass sie das Getreide aus dem Lande führen und so das Brot verteuern und die Löhne steigern und dass sie durch ihre Hausierer den angesessenen Geschäftsleuten die Nahrung nehmen, während der Landmann klagt, dass sie ihm zu wenig für seine Frucht zahlen.

Da die Regierungen that- und verständnislos der bedrohlichen Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse zusehen, greift das Volk unter dem klugen Beistand der einsichtsvolleren Kirche zur Selbsthilfe, indem es der Macht der Juden durch ein Vorgehen die Spitze abbricht, welches auf denselben Grundsätzen wie die Judengemeinschaft aufgebaut ist, durch die genossenschaftliche Gestaltung des Darlehensgeschäfts. Dieselbe zeigt sich in ihren ersten Anfängen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in der burgundischen Freigrafschaft und in der Lombardei, von wo aus sie sich dem Zuge der Zeit auf freiwillige körperschaftliche Gestaltung des Erwerbslebens folgend immer kräftiger herausbildet.

Ist diese Organisation des Hilfskassenwesens der Thätigkeit der Franziskaner zu danken, so werden weit gefährlicher für die Judenschaft die Dominikaner. Ihr Einfluss bringt es zu stande, dass der reichste und massgebendste Jude der damaligen Zeit, der Grossjude Abarbanel, aus Lissabon nach Kastilien fliehen muss, bis auch hier die Dominikaner unter Arbues und Torquemada das Oberwasser gewinnen. Wie in der Provence die Stadt Marseille die Juden ausweist, so geht man in Spanien und Kastilien gegen dieselben vor. Auch hier dürfen die Juden nur Wechselbriefe und Waren mitnehmen, kein Edelmetall. Die Städte lösen die verpfändeten Judensteuern auf Kosten ihrer Juden ein und weisen die Juden aus dem Lande, die sich meist nach Navarra, Biskaja und Portugal wenden, bis sie auch dort, wie in der Provence und in Frankreich, ausgewiesen werden und nach der Levante oder nach Avignon, Oranien und Neapel wandern, von wo z. B. der reiche jüdische Grossbankier Abarbanel nach Venedig zieht und dessen Finanzen beherrscht.

Gleichzeitig beginnt auch die deutsche Juden- ausweisung. Man schafft eigene Gerichtshöfe für

Judenwuchersachen unter Mitgliedern des westphälischen Gerichts. Missionsprediger suchen die Juden zum Uebertritt zu bewegen, man raubt Judenkinder, um sie zu taufen, und bezichtigt die Juden der Kirchenschändung und des Ritualmords, so dass die Juden offen mit Rache am Hause Habsburg durch fremde Kriege drohen.

Die Juden hatten trotz aller Massregeln der Behörden bei der Schuldentilgung vom Jahre 1390 noch eine Menge von Pfandbriefen zurückbehalten und es kamen immer wieder neue Forderungen durch Christen zu Tage, welche erklärten, sie haben diese Pfandbriefe vor dem Tilgungstermin von den Juden erworben. König Ruprecht bestätigte deshalb das Gesetz von 1390 und erklärte nochmals alle zurückbehaltenen Pfandbriefe für ungültig und alle Zugriffe auf Grund solcher Pfandbriefe für Landfriedensbruch. Man sieht daraus, wer das Raubrittertum gezeitigt hat. Im Jahre 1421 werden die Juden aus Steiermark und Kärnten vertrieben, im Jahre 1424 aus Zürich, 1426 aus Mähren, aus Köln, 1429 aus Ravensburg, 1439 aus Augsburg, 1454 aus Znaim, Brünn, Wien. Die Gründe der Ausweisung sind Getreidewucher, Geldwucher, persönlich anmassendes Auftreten. Nach der Austreibung werden die Synagogen in Kirchen verwandelt, die Friedhöfe niedergelegt und deren Grabsteine zu öffentlichen Bauten verwendet, die dem Reiche gehörigen Judenhäuser aber an Privatpersonen verkauft.

In Ulm sind nur noch 6 Judenfamilien in 11 Judenhäusern. Die dortige Judengemeinde hat der Stadt 6000 Gulden unverzinslich zu leihen oder 300 Gulden Jahressteuer zu zahlen. Ausserdem zahlt jeder erwachsene Jude 2 Gulden Kopfsteuer, nur der Schuler und der Friedhofaufseher der Gemeinde sind steuerfrei, während für die Synagoge und den Friedhof die 6 Juden 312 Gulden Hauszins, also den Goldgulden zu 50 Mark Gebrauchswert gerechnet 15,600 Mark aus 312,000 Mark Kapital zahlen. Heilbronn will damals seine Juden ausweisen, Esslingen nimmt neuerdings solche auf. Sie dürfen nur noch einen Pfennig Wuchergebühr die Woche erheben; die Männer müssen gelbe Schäublein tragen, die Frauen blaue Schleier. Bald darauf hat Ulm nur noch 3 Juden, alle dauernd ansässigen fremden Juden werden aus der Stadt geschafft. Wollen sie dennoch in die Stadt kommen, so unterliegen sie dem Geleitzzwang und einer Tagessteuer von einem Gulden, während der angesessene Jude 1 Gulden

Wochensteuer zahlt. Im Jahre 1457 befiehlt das Reich den Städten, die Juden nicht durch ungerechte Steuern zu drücken, da diese sonst aus den dem Reiche steuerpflichtigen Reichsstädten aufs Land ziehen und so die Steuerkraft des Reichs notleide. Die Städte klagen demgegenüber, sie kommen durch die Pflicht, ihren Juden die Forderungen einzutreiben, in schlimme Händel mit den Edellenten, ferner unterstützen die Juden die Diebe und sie wären dieselben deshalb am liebsten ganz los. Gesteigert wird diese Stimmung gegen die Juden auch in Deutschland in erster Linie durch die Bettelorden. Die Barfüsser und Dominikaner verbieten den Bäckern, den Juden zu backen, den Metzgern, ihnen zu schlachten u. s. w., man verhöhnt die Stadträte, die sich der Juden annehmen, die Bauern verlangen ein Jubeljahr mit Schuldentilgung und so treibt eine Stadt um die andere die Juden aus ihren Mauern. Im Jahr 1496 verlassen sie Neapel, 1499 Aschaffenburg, Nürnberg, Ulm.

Was den Juden ihre seither so mächtige Stellung raubt, ist, dass man sie nicht mehr braucht. Die riesigen Edelmetallfunde des 15. Jahrhunderts hatten eine ungeheure Geldentwertung geschaffen, das Geld lag auf der Strasse, die Warenpreise stiegen: so war der Jude entbehrlich. Die öffentlichen Darlehenskassen, die „montes pietatis“, versorgten den kleinen Mann mit Geld und bald nahm man den Juden ein Recht um das andere. Sie durften keinen Grundbesitz mehr erwerben, womit ihnen der wichtigste Teil des Pfandgeschäfts, die Darleihe auf liegende Pfänder, verloren gieng und die Judengenossenschaften ihren Charakter als Hypothekenbanken verloren, den sie seither dadurch bewahrt hatten, dass sie zwar auf liegende Pfänder hatten darleihen dürfen, aber dieselben binnen eines Jahrs wie die Geistlichen hatten wiederverkaufen müssen. So hatte der Jude jederzeit einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund, wenn er in hart wirkender Weise mit dem Zwangsverkauf vorgieng. Jetzt aber hatte der Ueberfluss an Leihgeld den Zinsfus ungeheuer gedrückt. Die Fruchtpreise stiegen unter diesem Verhältnis von Jahr zu Jahr und erhöhten den Wert der Grundstücke, so dass die Schuldner immer mehr in die Lage kamen, der Judenhilfe sich zu entschlagen. So ward der einst so gesuchte Jude rasch unwert, seit Geld um $3\frac{1}{2}$ Prozent in Menge zu haben war, seit die Kirche den Christen die Belastung eines Grundstücks mit einem dinglichen Recht gestattet hatte, ohne dass dieses in den Besitz des Gläubigers übergieng.

Da die Leihgebühr sank, konnte der Jude nicht mehr mit Gewinn arbeiten, es gieng ihm mit seiner Handelsware, dem Geld, wie in Zeiten des Warenpreisdruks dem Unternehmer mit seiner Ware. Er verlor daran, statt zu gewinnen. Trotzdem haben noch im Jahre 1490 die Juden in Ulm eine grosse Macht und noch im Jahre 1510 erklärt ein Regensburger Jude dem dortigen Rat feierlich die Fehde, aber immer mehr ziehen sich die reichen Grossjuden der Städte aus dem Lande nach den neu erschlossenen Rohstoffländern des Westens und Südens und nur die armen Schacherjuden bleiben auf dem Lande zurück, um hier ein mehr oder minder kümmerliches Dasein weiter zu fristen, bis andere Zeiten dem Treiben der Juden auch im deutschen Lande wieder neue Bahnen erschliessen.

Hat so das 15. Jahrhundert die Stellung der Juden in Westeuropa völlig erschüttert, so zieht das 16. Jahrhundert die Folgerungen dieses Verfahrens: es ist die schwerste Zeit des Judentums. Der Jude, der zur Stadt kommt, darf nur einkaufen, nicht verkaufen. Bleibt er, z. B. in Ulm, länger als 3 Tage, so muss er täglich einen Gulden Aufenthaltssteuer zahlen. Kauft ein Bürger einem Juden etwas ab, so hat der Bürger 10 Gulden Strafe zu geben. Klagt der Jude in Ulm, so unterliegt er dem Anwaltszwang und kann sich nicht selbst verteidigen wie der Bürger. Einzelne Juden dürfen in den Landstädten der Herrschaft Ulm ausnahmsweise Wohnung nehmen, aber nur gegen fahrende Pfänder leihen, nicht auf Grundeigentum. Die Wuchergebühr beträgt nur noch 1 Häller für Ortsangesessene, 1 Pfennig für die Angehörigen der Herrschaft Ulm, 2 Pfennig für ausser Lands wohnende Personen, wie auch der Gültenszins von früher 10 vom Hundert auf 5 vom Hundert herabgesetzt ist, seitdem die Wald-, Fischerei- und Waidrechte den Gemeinden überwiesen worden sind. Von sonstigen Gewerben dürfen die Juden nur noch Kleinhandel mit wertvollen Einfuhrwaren, nicht aber mit eigentlicher Krämerware oder Wahrungsgut und zünftigen Erzeugnissen treiben, wie ihnen überhaupt jedes zünftige Gewerbe verboten ist. Auf Wein am Stock und Frucht auf dem Halm darf der Jude nicht leihen, gestohlene Güter muss er herausgeben. Er ist umgeldpflichtig, feuerwehr- und stadtdienstpflichtig und muss deshalb in Kriegsfällen die Stadtsöldner unterhalten helfen. Nachts darf er nicht ausgehen. Sein Wohnhaus erstellt der Rat, da der Jude keine eigene Liegenschaft haben kann, und der Jude zahlt dafür Hauszins und

Baukostenbeiträge und leiht gewisse Summen unverzinslich auf einige Jahre. Pfandbriefe müssen in der Ratskanzlei gefertigt werden, um gerichtlich gültig zu sein. Eifrig ist man dabei auf christlicher Seite immer mehr bestrebt, die Juden zum Glaubensübertritt zu veranlassen, und zahlreiche Gelehrte, namentlich getaufte Juden, aber auch Theologen wie Reuchlin suchen die Juden durch den Hinweis zum Christentum zu bestimmen, dass die Kabbala dasselbe lehre.

Der formelle Grund zur Ausweisung ist auch in Deutschland meist die Bezeichnung des Ritualmords, so in der Mark und Berlin, wie diese Anklage auch in Baden, Bayern, Ungarn, Polen, Galizien, Frankreich, Russland damals eine grosse Rolle spielt. Daneben aber ist die Klage über die allzuhohen Wuchergebühren der Juden die Haupttriebfeder, welche gegen die Juden arbeitet. Im Jahre 1530 werden die Juden auch aus Wirtemberg ausgetrieben, das damals unter österreichischer Herrschaft steht, wie auch Herzog Christoph ein Feind der Juden ist; während Bayern denselben günstiger gegenübersteht. Ulm erhält im Jahre 1541 ein besonderes „Privileg wider die Juden“, nach dem künftig kein Jude mehr ohne Einwilligung des Rats einem Ulmer Hintersassen Geld leihen durfte und alle solche Klagen an fremden Hof- und Landgerichten ungültig sein sollten; nur in Ulm durften solche Klagen angebracht werden. Im Jahre 1551 bestätigte Kaiser Ferdinand das Privileg vom Jahre 1541 und erweiterte es dahin, dass kein Jude bei Strafe von 10 Mark Gold und Verlust seiner Forderung einem Ulmer Hintersassen mehr etwas sollte leihen dürfen. Es wurde infolge dessen allen Juden in den Herrschaften der Umgegend verlesen, sowie den umliegenden Land- und Hofgerichten eine Abschrift zugestellt. Alle Herrschaftsgerichte waren verpflichtet, ihre Juden vorzuladen und ihnen das Privileg zu verkünden und die Juden mussten bei Verlust der Forderung genau nach Ulm berichten, was sie noch zu fordern hatten. Die Publikation verlief meist so, dass nur die Juden erschienen, welche keine Forderungen hatten, die anderen aber ausblieben, und die erschienenen Juden erklärten, sie haben ebenfalls Privilegien vom Reiche, die sie sich nicht nehmen lassen. Da die Juden dieses Privileg aber alsbald dadurch umgingen, dass sie die Schuldner schriftlich auf ihr Klagfreiheitsrecht verzichten liessen, so bat im Jahr 1559 Ulm um Abhilfe beim Reiche, worauf ein solcher Verzicht als rechtsungültig erklärt wurde.

VII) Die allmähliche Besserung der Lage der abendländischen Juden seit dem 17. Jahrhundert.

War so das 16. Jahrhundert für die Judenschaft Westeuropas eine schlimme Zeit gewesen, so gestaltete bereits das 17. Jahrhundert ihre Lage wieder etwas besser. Da die noch vorhandenen wenigen Juden meist unbemittelte Leute waren, so stellte die Erklärung derselben, zum Christentum übertreten zu wollen, meist den letzten verzweifelten Schritt sittlich und wirtschaftlich verkommener Existenzen dar, der wenig Aussicht auf bessernde Wirkung versprach. Von Ritualmorden verlautet jetzt in Schwaben wenig mehr; die vorkommenden Fälle betreffen meist die slavischen Länder, Niederdeutschland, Oestereich, Lothringen.

In den einzelnen Ländern Deutschlands bilden die Juden auch damals noch politische Körperschaften unter ihren Landesrabbinern und gewählten Gemeindevorständen. In der Ausübung ihrer Religion sind die Juden auch in dieser für sie feindlichsten Zeit nicht gehindert. Mit Steuern und Abgaben sind sie genau so überlastet wie der einheimische Bürger und Landmann. Sie zahlen ihre Reichssteuern, ihre Landessteuern, ihre Gemeindesteuern, ihr Geleitgeld an den Landfrieden, den sogenannten Leibzoll, wenn sie verreisen, die Wehrsteuer für die Freiheit vom Heerdienst, das Silbergeld an die Münze, das Federlappengeld für die Befreiung vom Jagddienst. War ihnen der dauernde Aufenthalt in den Städten auch verboten, so hielt sie das nicht ab, Einlass in die Städte zu erlangen. Die Kreistage des schwäbischen Landfriedens z. B. führten stets eine Menge von Juden in die Bundeshauptstadt Ulm, wo sie als Proviantfaktore und Geschäftsträger des Kaisers und der einzelnen Fürsten eine hervorragende Rolle spielten, so dass der Ulmer Rat gegen den Uebermut der mit Weibern und Kindern und zahlreicher Dienerschaft sich breit machenden, in ritterlicher Tracht mit dem Degen an der Seite auftretenden fremden Grossjuden thatkräftig einschritt.

Vollends aber seit dem 18. Jahrhundert beginnt auch in Deutschland das Judentum sich immer kräftiger aus der tiefen Kluft herauszuarbeiten, in die es das Reformationszeitalter, die Renaissance, die Wiedergeburt des Romanismus geworfen hatte. Der Mittelpunkt der jüdischen Thätigkeit liegt deshalb damals auch ausserhalb des grossrömischen Interessenkreises, in den vom Katholizismus abgefallenen Ländern. Die Türkei, Russland,

Polen, Sachsen, Preussen, Holland, die Schweiz sind die Gegenden, wo der Jude seine Rechnung findet, es sind die Länder, wo sich die Ritualmordbeschuldigungen gegen ihn finden, Beschuldigungen, welche deshalb auch wirtschaftspolitisch bedeutsam sind, weil sie immer dort erschallen, wo der Jude sich wirtschaftlich unangenehm fühlbar macht.

In Deutschland hält man zunächst noch an den alten Einschränkungsbestimmungen gegen die Juden fest. Noch die Halsgerichtsordnung vom Jahre 1709 setzt auf den Rücktritt eines getauften Juden zum Judentum den Tod. Aus den Städten ist der Jude meist ausgeschlossen, aber es ist ihm gelungen, an Markttagen wenigstens wieder Zulassung zu erhalten, wo er bald als Rosskamm und Viehkäufer eine grosse Rolle spielt. Dagegen erlaubt der Merkantilismus der Zeit mit seiner Begünstigung des kleinen Manns, des Mittelstands, dem Juden in keiner Weise das Hausieren mit verarbeiteten Erzeugnissen, den Kleinhandel mit Waren. Vom Kleinhandel und Kleingewerbe mit Währungsgut, d. h. vom zwangskörperschaftlich geordneten Gewerbebetrieb, von der Zunftangehörigkeit, ist der Jude ausgeschlossen. Bierbrauereien, Branntweinbrennereien zu besitzen oder Staatsgefälle zu pachten, ist ihm verboten, ebenso der Erwerb von Grundbesitz und das Ausleihen von Geld auf solchen. In den Städten darf der Jude Häuser nur in bestimmten Stadtteilen, auf dem Lande nur solche besitzen, die schon von Alters her in jüdischem Besitz waren. Schuldurkunden über höhere Beträge sind nur gültig, wenn sie vor dem Richter ausgefertigt worden sind. Der ordentliche Schutzjude kann sein Schutzrecht nur auf ein Kind vererben, jedes weitere Kind muss sein Schutzrecht neu erkaufen. Fremde Juden werden nur hereingelassen, wenn sie sehr bemittelt sind und eine gute Steuerquelle bilden. Ausserordentliche Schutzjuden und die Knechte und Mägde der Juden dürfen nicht heiraten. Bei dem Schutzzerwerb muss der Jude eine bestimmte Menge Landeserzeugnisse aus den grossen Staatsfabriken übernehmen. Fabriken anzulegen ist ihm gestattet, dagegen verboten, mit Getreide und sonstigen Landeserzeugnissen zu handeln; denn der Jude soll Handel und Industrie heben, den Bodenbau aber dem Christen lassen, damit jeder an seinem Platze bleibe. Nimmt die Anzahl der Juden allzusehr zu, so werden die ärmsten und unsittlichsten aus dem Lande geschafft. Der Jude zahlt das Rekrutierungsgeld und die StolgebüÙr

und ist in Bezug auf die Religionsübung unbeschränkt, wie sein Rabbi weitgehende Befugnisse in Ehe-, Erbschafts- und Vormundschaftssachen hat, dagegen ist sein Zeugnis vor Gericht nicht vollgültig.

Erst seit den 80er Jahren des 18. Jahrhunderts beginnen sich diese Verhältnisse allmählich zu ändern. Man hebt den Leibzoll der Juden auf und gewährt ihnen, erst zögernd, dann immer rascher, eine Erleichterung nach der andern. Im Jahre 1750 erhalten die Juden im Ulmer Städtchen Leipheim das Recht, auf den dortigen Märkten auch mit Waren zu handeln, während sie sonst nur mit Vieh handeln durften. Auch in Ulm selbst hält sich schon damals wieder ein privilegierter Jude auf und die Kriegsjahre 1799 und 1800 bringen zahlreiche jüdische Armeelieferanten mit den österreichischen Truppen in die Stadt herein, indem namentlich die reiche Hofjüdin Kaulla des Fürsten von Hohenzollern in Hechingen grosse Abschlüsse mit der österreichischen Kriegsleitung macht. Laut klagen die ehrsamten Bürger, wie die reichen Juden die besseren Bürger zum Hazardspiel verleiten, während die armen Juden stehlen und hehlen, wo es etwas zu stehlen und zu hehlen gebe, und die Spione für die Franzosen machen. Welche Rolle schon damals der Jude wieder im politischen Leben der Deutschen spielt, zeigt der Jude Süß, der berüchtigte Finanzminister des Herzogs Karl Alexander von Württemberg.

Als dann Ulm im Jahre 1805 seine Reichsfreiheit verliert und unter bayerische Herrschaft kommt, hört sein Judenfreiheitsrecht auf und im Jahre 1806 siedelt sich der erste Ulmer Jude wieder dauernd in der Stadt an. Auch als Ulm im Jahre 1810 württembergisch wird, geht es mit der Zuwanderung neuer Juden sehr langsam. Im Jahre 1815 verleiht König Friedrich auf Empfehlung des Hofjuden Kaulla einem weiteren Juden das Ulmer Schutzbürgerrecht, was grosse Aufregung in der Stadt verursacht und den gesamten Handelsstand zu einer Beschwerde beim Landtage in Stuttgart veranlasst, die aber vergeblich ist, obgleich sie die schlimme Wirksamkeit der Juden als Hausierer und Schleichhändler scharf zeichnet. Man klagt über die bayerischen Zollschränken, welche den Ulmer Kaufleuten den Absatz an die bayerischen Landkrämer geraubt und diese den bayerischen Juden ausgeliefert haben, man schreibt den Juden die Schuld zu, dass die Liederlichkeit und Untreue der Dienstboten zunehmen, man betont, dass unter Bayern

so etwas den Ulmern nicht angethan worden sei. Man bittet dringend, bei der Verfügung über das Bürgerrecht mehr auf die angesessene Bürgerschaft zu hören und den gewerblichen Zwangskörperschaften ihr wohlverbrieftes altes Recht zu lassen.

Im Jahre 1816 werden die Juden in Hessen in die bürgerlichen Zwangsgenossenschaften oder Zünfte zugelassen. Die seitherige Judenzunft hört auf und an ihre Stelle tritt die Synagogengemeinde. Bahnbrechend für die Aufnahme der Juden in dem neuen Königreich Württemberg und damit in der neuen württembergischen Kreisstadt Ulm war das Gesetz vom Jahre 1828 über die bürgerliche Gleichstellung der Juden. Der Gesetzentwurf von 1827 über die bürgerlichen Rechte der „Israeliten“, d. h. auf deutsch „Gotteskämpfer“, wie jetzt die Schwäche einer den christlichen Staat verläugnenden Regierung dem Christentum zum Hohn die Judenschaft amtlich benannte, fand seitens der Ulmer Landtagsabgeordneten und des Ulmer Handelsstands lebhaften Widerspruch. Man sah in Ulm nicht ein, warum man Preussen und Bayern vorausseilen sollte, statt die Sache gleichmässig durch einen Bundesakt zu ordnen; man wies darauf hin, wie in Russland und Polen die Juden eingeschränkt werden, und betonte, dass die deutschen Juden kein Haar anders seien, als die polnischen; man war nicht gegen den Versuch, die Juden zu bessern, aber man wies auf die schädliche Wirkung hin, die ein schroffer Uebergang von der seitherigen weitgehenden Judenbeschränkung zur Judenfreiheit auf den Charakter der christlichen Staatsbürger ausüben müsse, da böser Umgang gute Sitte verderbe. Betonte der Regierungsentwurf selbst, es fehle den Juden an Ehrgefühl, am Gemeinsinn gegenüber den Nichtjuden, er strebe nicht nach wahrer Herzensbildung und widerstrebe den Sitten und Gebräuchen des Lands, er scheue alle eigentlich erzeugende Arbeit und wolle nur handeln und der Schacherhandel sei sein Begleiter, so fügten diesen Beweggründen die Ulmer bei, die Juden seien Diebshehler, sie kaufen den Dieben und Räubern ihre Beute ab und fördern so das Verbrechen, treiben Falschmünzerei, Wucher, Güterzerstückelung, Gauklerei, Zauberei; die Kinder und Kindeskinde der christlichen Bevölkerung werden diesem Schritt der Regierung dereinst fluchen und die Regierungsvorlage sei eine weitgehende Umwälzung der seitherigen Verhältnisse, die von den schwersten Folgen sein

werde. Nur mit Abscheu könne sich der Christ von dieser gewaltsamen Vermischung mit dem Judentum abwenden. Man solle doch für die Juden eine eigene Judenstadt mit eigener Markung in der Nähe von Stuttgart bauen; das sei besser, als sie ins ganze Land hereinzulassen. Wenn sie dort dann im Laufe der Zeit unter Aufsicht des Staats zu anständigen Menschen geworden seien, könne man ihnen allmählich mehr Rechte einräumen. Die Herrnhuter und Quäcker wohnen ja auch in eigenen Dörfern. Dann aber erscheine es bedenklich, die Juden als vollgültige Zeugen vor Gericht zuzulassen, während doch ihre Glaubwürdigkeit vor Gericht sehr zweifelhaft sei. Wenn man den Juden bessern wolle, brauche das doch nicht so zu geschehen, dass man den Christen opfere. Die Erziehung des Christen erfordere einen wirtschaftlichen Aufwand, mit dem der Jude nicht zu rechnen habe, deshalb sei er im Vorzug, der Christ dürfe nicht dem Nichtchristen gegenüber lügen, betrügen und wuchern wie der Jude, ohne aufzuhören, ein Christ zu sein. Darum werde es so kommen, dass der Christ werde sein müssen wie der Jude, wenn der Regierungsentwurf durchgehe. Auch diese Vorstellung freilich war vergebens, das Gesetz kam zu stande, 5 Jahre baldere als in Hessen, wo die Juden erst im Jahre 1833 ins Bürgerrecht zugelassen wurden.

Mit dem Gesetz von 1828 war den Juden in Württemberg die Bahn frei und bald wurde auch die „gute Stadt Ulm“ einer der bevorzugtesten Unterkunftsorte für den neuen Staatsbürger, so dass im Jahre 1845 in Ulm ein jüdischer Filialgottesdienst eingerichtet werden konnte, nachdem die Gemeinde auf 57 Köpfe angewachsen war. An der Spitze der Filialgemeinde stand ein Anwalt, später ein Kirchenvorsteher. Heute hat die Ulmer Gemeinde wieder eine eigene Synagoge mit eigenem Rabbiner und ist mit 645 Köpfen eine der blühendsten des Lands.

Damit glaubt der Verfasser dem Leser in kurzen Zügen eine Uebersicht über den Inhalt des vorliegenden Werks gegeben zu haben, in dem derselbe systematisch geordnet der Oeffentlichkeit wiederzugeben suchte, was er in jahrelangem Sammeln an Nachrichten über die Judengemeinden überhaupt und über die Judengemeinde der Stadt Ulm im Besondern gefunden hat.



1) Kurzer Blick auf die Stellung der Ulmer Juden bis zum Beginne des 14. Jahrhunderts.

Mit den römischen Kaufleuten sehen wir auch die Juden seit Eroberung der neuen Provinzen jenseits der Alpen in Scharen nach Rhätien und Wendelicien hereinströmen, wie die in unserer Gegend gefundenen Judendenkmale aus dem 4. Jahrhundert hinlänglich beweisen¹⁾ und es ist deshalb die Nachricht des Ulmer Chronisten Felix Fabri, der um das Jahr 1490 schrieb, nicht unwahrscheinlich, dass sich in Ulm schon längst vor der Geburt des Heilands eine blühende Judengemeinde befunden habe. Der Chronist meldet, man habe, als man nach dem Judenkravall des Jahrs 1349 die Hinterlassenschaft der erschlagenen Hebräer geordnet habe, unter anderen Schriftstücken Briefe aus der Zeit der Hinrichtung des Heilands entdeckt, in welchen die Judengemeinde Jerusalem diese Thatsache der Ulmer Judengemeinde mitgeteilt habe²⁾, eine Legende, die immerhin zeigt, dass man im Jahre 1349 mannigfach der Ansicht war, dass es in Ulm schon in solch früher Zeit Juden gegeben habe. Ueber die Schicksale jener ältesten Zeiten dieser etwaigen Judengemeinde freilich weiss man nichts. Sind durch schwäbische Judengrabsteine des 4. Jahrhunderts schwäbische Juden in dieser Zeit nachgewiesen, so mag es auch damals, als Kaiser Julian der Abtrünnige, von Paris kommend, da, wo die Donau schiffbar wird, ein Schiff bestieg und, mit kleinem Gefolge dem Heereszuge der gallischen Legionen vorausgehend, auf dem Strome nach Belgrad (Sirmium) fuhr, in Ulm eine Judengemeinde gegeben haben, wie auch unter den Alemannenherzögen und unter den Karolingern in einem so wichtigen Reichweiler wie Ulm mit seiner Kaiserpfalz, wo wiederholt Hoftage stattfanden, auch die für den Hof unentbehrlichen jüdischen Hofagenten und Faktore nicht gefehlt haben werden.

Die ersten eigentlichen Nachrichten von Ulmer Juden geben uns die gefundenen Judengrabsteine,

¹⁾ Stälin, Württembergische Geschichte, Bd. 1, S. 106. Jäger, Ulm's Verfassungsleben im Mittelalter, S. 6.

²⁾ Veessenmeyer, Tractatus Felicis Fabri, S. 17.

welche der Leser im spätern Laufe der Darstellung gelegentlich der Schilderung der Aufhebung des Ulmer Judenfriedhofs näher beschrieben erhält. Der älteste dieser Judengrabsteine stammt vom Jahre 1243 und meldet den Tod der Tochter des Rabbi Salomon Halevy. Weitere Grabsteine aus den Jahren 1255, 1274, 1305, 1306, 1307, 1331, 1341, 1342, 1344 bestätigen uns das Vorhandensein eines Judenfriedhofs und damit einer Judengemeinde in Ulm um jene Zeit. Wann dieser älteste Ulmer Judenfriedhof — denn es kann sich auch in Ulm je nachdem wie in Nürnberg und anderen Orten um zweierlei Judenfriedhöfe handeln, von welchen der zweite erst angelegt worden wäre, nachdem der erste zerstört worden war — in Ulm entstanden ist und wo er sich befand, lässt sich freilich nur vermuten und es kommt für diese Vermutung eine Anzahl von Nachrichten in Betracht, welche uns die Urkunden bieten.

Im Jahre 1183 übergibt der Edelmann Witegan von Albeck zu seinem Seelenheile und zu dem seiner Angehörigen den Michaelsberg bei Ulm mit allen seinen Zubehörden dem Kloster Reichenau und der Kirche mit allem Eigentum und allen Besitzrechten. Dem Rate geistlicher Männer folgend bestimmt er dabei, dass dieser Berg in ewige Zeiten zu einem Hospital für arme Sieche, d. h. Kranke, und Fremde gemacht werden und dass der Propst dieses Spitals und dessen Kanoniker der Regel des heiligen Augustinus angehören sollten. Die Brüder des Spitals sollten das Recht haben, den Propst frei zu wählen, dem Abt von Reichenau aber sollte das Recht der Investitur zustehen. Sollten die Brüder aber bei der Wahl keine Einigung erzielen, so sollte der Abt von Reichenau unter Beirat des Schutzbogts des Spitals die Entscheidung treffen. Die Schutzbogtei sollte als ewiges Mannlehen den Herren von Albeck zustehen und jeder Hintersasse dieser Herrschaft sollte das Recht haben, seine fahrende oder liegende Habe zum Heile seiner Seele dem neuen Kloster zu übertragen. Allen Hintersassen der Abtei Reichenau, den Eigenleuten wie den freien Knechten (Ministerialen) aber sollte erlaubt sein, freien Marktverkehr mit dem St. Michaelspital mit all' ihrer liegenden und fahrenden Habe durch Schenkung, Wechsel und Verkauf zu unterhalten.^{*)} Der Aufenthalt der Augustiner auf dem St. Michaelsberge dauert freilich nur kurze Zeit, denn schon in der Zeit zwischen 1190 und 1206 gestattet der Bischof Dithelm von Konstanz als gleichzeitiger

^{*)} Pressel, Ulmisches Urkundenbuch, S. 25.

Abt von Reichenau den Augustinern von St. Michael in Ulm, ihre Wohnstätte nach freier Wahl vom Berg herab an einen geeigneten Ort in der Ebene zu verlegen, bestätigt dem Kloster den freien Marktverkehr mit den Ulmer Hintersassen der Abtei Reichenau und bedroht alle mit dem Kirchenbann, welche sich künftig wieder unterstehen sollten, das Ulmer Augustinerkloster an diesem freien Marktverkehr zu hindern. Worin diese Behinderung des commercium bestand, zeigt eine weitere Urkunde vom 8. Mai 1199, in welcher Papst Innocenz III. das Ulmer Augustinerkloster in den Schutz der Kirche nimmt und das dem Kloster angefochtene Begräbnisrecht seiner Hintersassen bestätigt.⁴⁾ Seither ist das Kloster nicht mehr auf dem Michaelsberg bei Ulm, sondern auf der Blauinsel westlich der Stadt, die man die „ferne Wenge“ nannte, und hiess deshalb Wengenkloster, und da zu dem Kloster eine Fruchtmühle, ein Eisenhammer und eine Bierbrauerei gehörte, lag dieses Kloster wohl an der Stelle des heutigen Kupfer- und Eisenhammer beim sogenannten „Blumenschein.“

Nun ist aber Thatsache, dass der im Jahre 1499 in Ulm aufgehobene Judenkirchhof in jener Gegend und zwar wahrscheinlich an der Stelle des heutigen Postgebäudes am Bahnhofplatze, stand, wo erst im Monat Dezember 1895 eine Menge von menschlichen Knochen zu Tage gefördert wurden, und so liegt immerhin eine kleine Wahrscheinlichkeit vor, dass es sich bei dem bestrittenen Begräbnisrecht des Klosters um den Judenfriedhof gehandelt haben könnte, da die Juden ja mit Vorliebe ihre Friedhöfe der bessern Sicherheit wegen in den Schutz der Kirche stellten. Es spricht für diese Annahme die weitere Thatsache, dass sich Graf Eberhard der Milde von Wirtemberg im Jahre 1392 bei seinem Friedensvertrage mit der Stadt Ulm darüber beschwert, dass die Ulmer im Jahre 1376 ohne seine Erlaubnis das Augustinerkloster auf der Wenginsel abgebrochen haben, wo die mit ihm verbündeten Grafen von Werdenberg-Albeck Begräbnisrechte gehabt haben, und dass ihn die Ulmer an Christen und

⁴⁾ „Specialiter autem concessionem super sepeliendis vestris fratribus, conversis et familia“! Pressel, Ulmer Urkundenbuch, S. 82 Der Ausdruck „conversis“ der Urkunde namentlich legt die Vermutung nahe, dass es sich hier um sogenannte „Kowertschen“, wie man die „Darleiher“ vielfach nannte, gehandelt haben könnte und wäre in diesem Falle ein Beitrag zu der viel umstrittenen Frage, woher der Name „Kowertsche“ kommt, indem er dafür spräche, dass das Wort vom lateinischen „conversus“, d. h. Zugewandter, freier Beisitzer, Hintersasse, herkommt. Vergl. später den Abschnitt über die Kowertschen.

Juden geschädigt haben.⁵⁾ Man sieht, die Sache ist zweifelhaft, wenn auch die Lage des Ulmer Judenfriedhofs seine Zugehörigkeit zum Reichenanischen Augustinerstift auf den Wengen nicht unwahrscheinlich macht. Immerhin darf diese Vermutung wohl als solche hier eine Stelle finden, wobei freilich in Betracht zu ziehen ist, dass es sich bei dem Begräbnisrecht der Grafen von Albeck ebensowohl um ein Familienbegräbnis der Stifter als um einen Judenfriedhof oder auch um beides gehandelt haben kann.

Aber nicht nur die steinernen Denkmale des Judenfriedhofs bezeugen das Vorhandensein einer entwickelten Judengemeinde in Ulm im 13. Jahrhundert, auch das älteste Ulmer Stadtrecht vom Jahre 1274 zeigt uns die Ulmer Judengemeinde als privilegierte Darleihergenossenschaft, indem sie bestimmt, dass alle Pfänder, welche gerichtlich mit Beschlag belegt und dem Verkauf ausgesetzt werden, sofort bei den Juden der Stadt angelegt werden sollen, falls dies möglich sei, falls dies aber nicht angehe, verkauft werden sollen, wovon dem Eigentümer sofort vor Zeugen Mitteilung zu machen sei, und bei gegen Wucher verpfändeten Streitgegenständen einmalige Gerichtsladung als genügend erklärt wurde.⁶⁾ Ebenso war zur Ehre Gottes verboten, von der Septuagesima bis zur Osteroktave einen Eid in Schuldsachen zu schwören. Die während dieser Zeit beim Gericht anfallenden Eide wurden vorgemerkt, mit der Ableistung aber bis zur Osteroktave gewartet. Klage ein Bürger während dieser geschlossenen Zeit gegen einen andern Bürger in Schuldsachen, so musste eine einstweilige Verfügung getroffen werden, wodurch eine Sicherung des Klägers durch ein bei den Juden zu hinterlegendes Pfand erfolgte; die hiedurch entstehenden Kosten wurden dann den Kosten des Hauptverfahrens zugeschlagen, so dass derjenige, welcher schliesslich Recht behielt, von diesen Kosten freiblieb.

Ist also zweifellos in Ulm im 13. Jahrhundert eine blühende Judengemeinde vorhanden, so weiss man darüber nichts, ob auch die Ulmer Juden unter den damaligen Ausbrüchen der Volkswut gegen die Juden in den süddeutschen Städten zu leiden gehabt haben. Bis zum Ende des 13. Jahrhunderts ist thatsächlich der gesamte Zwischenhandel, namentlich der Aufkauf von Korn, Wein, Schafwolle, Flachs bei den Klöstern und Ritterorden in

⁵⁾ Kornbeck, Vergleich der Grafen von Württemberg mit der Stadt Ulm, in Ulm-Oberschwaben, Ulm 1877.

⁶⁾ Pressel, Ulmisches Urkundenbuch, S. 294.

Deutschland, Frankreich, England, Spanien und der Verkauf dieser Gegenstände an den Fabrikanten, aber auch der gesamte Geldhandel völlig in den Händen der Juden und Lombarden ⁷⁾. Dem letzten Bamberger, Herzog Friedrich dem Streitbaren von Oesterreich, wird vorgeworfen, dass er die Verwaltung seiner Kammer den Juden überlassen habe, welche das Volk durch hohe Steuern drücken ⁸⁾, und mit Hilfe der Mauren und Juden behauptet sich etwas später König Alphons X. von Deutschland-Kastilien gegen seine Gemahlin Jolanthe und den agrarischen Adel des Landes. So bestimmt das Stadtrecht, das König Philipp von Schwaben im Jahre 1207 der Stadt Regensburg verleiht, dass jeder, der in der Stadt Gewerbe oder Handel treiben wolle, er möge Jude, Geistlicher oder Weltlicher sein, die städtischen Steuern zu bezahlen haben solle ⁹⁾. Man sieht aus dieser Voranstellung der Juden, welche hervorragende handelspolitische Stellung dieselben damals eingenommen haben. Auch die deutschen Könige begünstigten die Juden, weil sie von ihnen grosse Einkünfte durch jährliche Kopfgelder und andere Abgaben bezogen. Doch war der Jude, auch in Deutschland niemals in früherer Zeit ein vollberechtigter Staatsbürger. Als Fremder stand er im reichsherrlichen Schutze und der König bezog von ihm als Gegenleistung für diesen Schutz ein jährliches Schutzgeld als Judenschutvogt, wie er auch dem mittelalterlichen Fremdenrecht entsprechend im Falle des Ablebens eines Juden, wie überhaupt jedes Fremden, das Recht auf die Erbschaft, den sogenannten „Sterbfall“ hatte ¹⁰⁾. Indem die Juden so im kaiserlichen Schutze standen, war ihre Aufnahme und das Recht zum Bezug der hiefür von den Juden bezahlten Gebühren auch ein kaiserliches Reservat, so dass niemand ohne Erlaubnis des Reichs das Recht hatte, Juden bei sich aufzunehmen und zu schützen. So verleiht z. B. Kaiser Friedrich I. dem Herzog Heinrich in Oesterreich das Recht „tenendi Judaeos et usurarios“, also Juden und öffentliche Geldverleiher zu halten, „sine imperii molestia et offensa“ ¹¹⁾. Der Jude hatte also gewissermassen ein öffentliches Amt inne, das darin bestand, Geld gegen Entgelt an andere Personen auszuleihen, ein Amt, dessen Ausübung allen anderen Personen verboten war. Da die Juden „kaiserliche

⁷⁾ Fischer, Deutsche Handelsgeschichte, Bd. 2, S. 4 f. und 86 f.

⁸⁾ Gemeiner, Regensburger Chronik, Bd. 1, S. 336 f.

⁹⁾ Gemeiner, Regensburger Chronik, Bd. 1, S. 295.

¹⁰⁾ Fischer, Deutsche Handelsgeschichte, Bd. 1, S. 266.

¹¹⁾ Lambecius, Bibliotheca Vindobonensis, Bd. 2, Kap. 5. Hoffmann, Dissert. de advocatia imperatoris Judaica, Tübingen 1748. Ayrer, De jure Judaeos recipiendi, Göttingen 1741.

Kammerknechte“¹⁷⁾, d. h. unmittelbare Untergebene des Monarchen waren, zahlten sie deshalb auch bis ins 13. Jahrhundert hinein keine städtischen Abgaben, auch wenn sie in den Städten Handel und Gewerbe trieben“).

Beginnen die Ausnahmsgesetze und die feindliche Haltung der deutschen Bevölkerung gegen die Juden also auch schon vor den Kreuzzügen, so nehmen sie einen weitem Umfang doch erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts an, als die zunehmende Entwicklung Deutschlands dieses mehr und mehr den Charakter eines Bauern- und Kriegerstaats verlieren und die Gestalt eines Industrie- und Handelsstaats annehmen lässt. Seit dem 13. Jahrhundert erfolgen mehr und mehr allerlei beschränkende Verordnungen gegen die Juden. Im Jahre 1216 verordnet das lateranische Konzil Papst Innocenz III., dass die Juden und Jüdinnen in allen christlichen Ländern eine besondere Tracht haben sollen und im Jahre 1267 verordnet das Konzil von Vienne, dass die Juden die in Form eines Halbmonds aufgekämpften roten Hüte, welche sie aus eigener Machtvollkommenheit abgelegt hatten, bei Geldstrafe durch den Landesherrn wieder tragen sollen, damit man sie von den Christen unterscheiden könne; man verbietet ihnen, in die von Christen besuchten Wirtshäuser, Zechstuben und Bäder zu gehen, der Verkauf von geschächtetem Fleisch in den christlichen Fleischbänken wird verboten, es wird den Juden untersagt, an den gebotenen Fasttagen Fleisch zu essen, zu ihren geselligen Vergnügungen, Gastereien und Hochzeiten Christen einzuladen, sich bei der Fronleichnamsprozession auf die Strasse zu stellen, es wird der Bau weiterer Synagogen verboten und den Juden strenge anbefohlen, mit Christen nicht über Glaubenssachen zu streiten und jeden Versuch zu unterlassen, Christen zum Judentum zu bekehren; schwere Strafe wird endlich jedem Juden angedroht, der sich bekommen liesse, mit Christinnen zu verkehren¹⁸⁾. Dagegen lässt sich eine gesetzliche Beschränkung und räumliche Geschlossenheit der Judenviertel um jene Zeit nicht nachweisen. Das geschlossene Zusammenwohnen bestimmter National-, Gewerbe- oder Handelskörperschaften entspricht einfach dem allgemeinen mittelalterlichen

¹⁷⁾ Die Bezeichnung „*Servus camerae specialis*“ kommt schon im Jahre 1237 vor. Vergl. *Diplomatæ Vindobonensidæ*, 1237. Der Ausdruck „Knecht“ hat dabei durchaus nichts herabsetzendes. Die damalige Amtssprache nennt den Juden „Kammerknecht“ als Hintersassen der Reichskammer, wie sie den adeligen Hintersassen einen „Edelknecht“ nennt.

¹⁸⁾ Gemeiner, *Regensburger Chronik*, Bd. 1, S. 395 f.

Gebrauch und hat mit dem spätern gesetzlichen Ghettozwang der Juden ursprünglich nichts zu thun¹⁴⁾. Wie in den grossen Handelsmittelpunkten Syriens, Griechenlands und der Provence die Städte aus einer Reihe von selbstständigen nationalen Einzelgemeinden bestehen¹⁵⁾, so verhält es sich auch mit den deutschen Judengemeinden. Die Juden leben nach ihrem eigenen Gesetze, sie haben einen eigenen „magistratus“, eigenes „consilium“ und eigenen „episcopus“, sie haben eine Synagoge, eigene Schulen, ein eigenes Spital und ein eigenes Rathaus, wo sie ihre Versammlungen, Hochzeiten, Festgelage, Bälle und ähnliche Dinge abhalten, aber das alles haben um jene Zeit die andern Genossenschaften auch; auch die Deutschordenskommende, die Klöster und Klosterhöfe, die Herrenhöfe, die Herrenzechen wie die Zünfte haben ihre eigenen Gesetze, ihren Meister, ihren Rat, ihren Genossenschaftspriester, ihren Altar, ihr Genossenschaftshaus, wo sie ihre Versammlungen, Hochzeiten, Kindstauen, Leichenschmäuse halten, und wie diese Genossenschaften um jene Zeit die eigene Gerichtsbarkeit sich erkämpfen, so gelingt diess gleichzeitig auch den Juden. Während z. B. in den ältesten Eintragungen des Kölner Judenschreibbuchs gegenüber den gleichzeitigen Beurkundungen über christlichen Grundbesitz ein Unterschied nicht zu Tage tritt und die Amtleute der vorgesetzten Laurenzpfarre die gemeinschaftliche Urkundsbehörde für die Christen und die Juden bilden und nur in streitigen Fällen des Erbrechts, des ehelichen Güterrechts oder des Vormundschafswesens eine Mitwirkung der Judengemeinde stattfindet, wo bei christlichen Rechtsgeschäften ein Urteil der Schöffen entscheidet, so beginnt seit Anfang der 60er Jahre des 13. Jahrhunderts, zunächst vereinzelt, der Vollzug der Rechtsgeschäfte vor der Synagoge zu geschehen und die hebräisch abgefasste Urkunde hierüber wird dann der öffentlichen Stelle übergeben, welche bezeugt, dass der Käufer in Gegenwart der jüdischen Gemeindevertretung die hebräische Urkunde den Bürgern übergeben hat, welche dazu bestellt sind, die Schriftstücke und Siegel über den Verkauf von Grundstücken aufzubewahren, damit es in ihrer Hand zu einem wahrhaften Zeugnis sei, bis seit dem Ende der 80er Jahre des 13. Jahrhunderts die Bezugnahme auf die hebräischen Urkunden zur Regel wird und die Amtleute einfach noch bezeugen, dass die „universitas Judaeorum Coloniensium per magistratum et consilium eorum“ das betreffende Rechtsgeschäft vorgenommen hat. Die massgebende Behörde ist seither die jüdische, der „episcopus

¹⁴⁾ Höniger, Zur Geschichte der Juden Deutschlands im früheren Mittelalter. Zeitschrift für Geschichte der Juden in Deutschland, Bd. 1, S. 77.

¹⁵⁾ Heyd, Levantehandel, Bd. 1, S. 364 ff.

(Judenbischof), *magistratus Judaeorum ac universi Judaei civitatis Coloniensis*“, das „Schreinsamt“ ist nur die Beglaubigungsbehörde, kurzum der gesonderte Gerichtsstand ist jetzt, soweit es sich um Rechtsgeschäfte unter Juden handelt, völlig durchgeführt. Das Schreinsamt kommt nur in Betracht, wenn der Verkäufer ein christlicher Bürger ist, dann findet die Verhandlung vor dem Schreinsamt statt; das hebräische Zeugnis fehlt dann und die Eintragung erfolgt nicht im Judenschrein, sondern in den für christliche Rechtsgeschäfte bestimmten Schreinsbüchern ¹⁶⁾. Man sieht, es ist eine Aenderung, die keine Beschränkung, sondern vielmehr eine Erweiterung der gerichtlichen Befugnisse der Judengemeinde bedeutet, wie sie dem allgemeinen Entwicklungsgang des damaligen Verfassungslebens entspricht. Wie z. B. am 28. August 1292 in Ulm eine Bürgeraufnahme und Steuerfestsetzung lediglich durch den Oberzunftmeister (*capitaneus*), die Zunftmeister und die Gemeinde ohne Mitwirkung des königlichen Amtmanns erfolgt ¹⁷⁾, so besorgt auch die Ulmer Judengemeinde jetzt ihre Angelegenheiten selbstständig. Wie der Rat und das Gericht die Handwerksämter der einzelnen anerkannten Zunftgenossenschaften besetzen, so besetzen sie auch die Ämter der Judengenossenschaft. So bestimmt das Nürnberger Judenrecht betreffs des Rats und der Rechnung der Juden, da nach altem Herkommen in Nürnberg die Bürger vom Rate und die Schöffen alle Ämter, die es in der Stadt gebe und die zu der Stadt gehören, alle Jahre neu besetzen und entsetzen, haben diese auch das ausschliessliche Recht, alljährlich den Juden der Stadt ihren Rat einzusetzen und ihren Rechner zu ernennen, damit diese im Gemach und im Frieden unter einander bleiben, und es solle deshalb jeder Jude, der gegen die Gewohnheit und das Recht der Bürger vom Rate, der Schöffen und der Gemeinde der Stadt das Amt eines Judenrats annehme oder deren Rechner wähle, der Stadt eine Besserung von 200 Pfd. Hlr., wer sich aber von den Juden in dieser ungesetzlichen Weise wählen liesse, 100 Pfd. Hlr. bezahlen müssen, ausser der Besserung und Entschädigung für etwaige Klagekosten, welche den Bürgern daraus entstünden ¹⁸⁾. Man sieht, der Rat von Nürnberg ist ebenso bestrebt, sich das Recht zur Ernennung der jüdischen Genossenschaftsbeamten zu erhalten, wie er das Recht zur Ernennung der Beamten der einzelnen Handwerksgenossenschaften wahr.

¹⁶⁾ Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland, herausgegeben durch die historische Kommission für Geschichte der Juden in Deutschland, 1 Bd., Höniger, das Judenschreibsbuch der Laurenzpfarre zu Köln. Berlin 1886, S. X.

¹⁷⁾ *Capitaneus*, 10 in vulgari dicti „zunftmaester“ et universitas civium. Pressel, Ulm. Urkundenbuch, S. 202 f.

¹⁸⁾ Würfel, Nürnberger Judengemeinde, S. 24.

Die Zeit ist damals in den Tagen der untergehenden Hohenstaufenherrschaft und des Zwischenreichs eine sehr ernste. Das Haupt des letzten Hohenstaufen, König Konradins von Sicilien, ist auf den Machtbefehl König Karls von Anjou gefallen, auf Deutschlands Königs-
thron sitzt ein englischer Fürst, der sich mit dem judenfreundlichen König Alfons X. von Spanien um die Herrschaft streitet; englische und spanische Handelsinteressen kreuzen einander im deutschen Reiche; schwere wirtschaftliche Gegensätze und Vorteilskämpfe durchtoben das Land. Immer weitere Notstände legen sich in zunehmendem Masse auf die Völker Europas, Erdbeben, Stürme, Ueberschwemmungen, Kriege und infolge davon Hungersnöte, vor allem aber die Pest lasten schwer auf den Ländern und lösen die gesellschaftlichen Bande¹⁹⁾. Die nähere Berührung mit den innerasiatischen Ländern hatte den europäischen Völkern die gefährliche Krankheit gebracht, welche seither als „Schwarzer Tod“ den Schrecken der Leute bildete. Schon im 13. Jahrhundert geht in der Donaueggen-
der „grosse Sterb“ herum; so im Jahre 1235, als die Donau weite Gegenden überschwemmt hatte und der blutige Krieg mit Herzog Friedrich dem Streitbaren von Oesterreich tobte. Am schlimmsten aber trieb es die Seuche seit dem 14. Jahrhundert. Im Jahre 1347 erscheint sie in Messina, Marseille und anderen Hafenstädten des Mittelmeers, im Jahre 1348 wüthet sie in Spanien, Frankreich, Deutschland, England, im Jahre 1349 in Schweden, Norwegen, Polen, im Jahre 1351 in Russland. In den Jahren 1348—1350 soll Europa 25 Millionen Menschen durch die Seuche verloren haben. Die Kranken starben in der Regel binnen 3 Tagen nach dem Erscheinen der Pestbeulen. Allgemein sah man die Seuche als göttliches Strafgericht für den damaligen Uebermut der Menschen an — wohl nicht mit Unrecht, denn ein liederlicheres, unmässigeres Leben, als es jene Zeiten einer einseitig industriellen Entwicklung der europäischen Völker mit ihrem ungesunden Hasten und Jagen nach Gewinn, Genuss und Sinnenlust gebracht hatten, war lange nicht mehr dagewesen und wenn jeder Krankheitskeim seinen Nährboden braucht, so hatte die Menschheit damals jedenfalls ihr Möglichstes gethan, um diesen Nährboden zu schaffen. Nach der allgemeinen Anschauung der Zeit war die Einschleppung der Seuche durch die Juden erfolgt, welche damals in grosser Anzahl aus anderen Ländern wie Frankreich, England, namentlich aber aus dem Osten, aus den slavischen Ländern, nach Deutschland hereinströmten und den he-

¹⁹⁾ Gemeiner, Regensburger Chronik, Bd. 1, S. 385 f.

kannten Schmutz mitbrachten, so dass die Ansicht entstand, sie haben die Brunnen vergiftet. Auch Ulm wird damals von der Seuche hart betroffen; so wüthet im Jahre 1350 ein grosser „Sterbet“ in der Stadt, so dass täglich manchmal 100 Menschen dahingerafft werden und der Totengräber Wechteler mit seinen Knechten kaum fertig wird, und im Jahre 1357 wüthet der Sterb im bayerischen Donauland; die Leute bekommen Drüsengeschwülste und Schwindel im Kopf und sterben am dritten Tag²⁰⁾. Gleichzeitig kommt an Martini 1357 ein Erdbeben, das 8 Tage lang währt und wie das vom Jahre 1349 die Menschen in Schrecken und Angst jagt²¹⁾. Der tiefe Ernst solcher Zeiten war es denn auch, welcher das Aufkommen jener Sekte veranlasste, welche den gewöhnlichen kirchlichen Sühnungsmitteln zum Trotz und im Widerspruch mit der Kirche durch Geisselungen und Geisselaufzüge den Zorn Gottes versöhnen wollte. Unter dem Läuten der Glocken zogen die Geissler mit prächtigen Fahnen in ihren rotbekreuzten Mänteln und Hüten in die Ortschaften ein, geisselten sich bis aufs Blut, sangen ihre Lieder und predigten von der Rache des Himmels²²⁾. Neue Gedanken durchzucken das Volk; Bettelorden und Predigermönche dringen von allen Seiten herein und ein schneller Uebergang vom Unglauben zum Glauben vollzieht sich im Herzen des schwergoprüften deutschen Volksgemüths. Man sieht ein, dass es mit der herrschenden allgemeinen Ordnung nicht weiter gehen kann und darf und ist ernstlich bestrebt, durch Ordnungen und Gesetze dem allgemeinen Wirrwarr zu steuern²³⁾.

Nicht zum wenigsten war es bei der damaligen Entwicklung dem Einfluss des Judentums zuzuschreiben gewesen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse schwer notgelitten hatten. Hatten die Juden seither den Kleinhandel in den Städten fast ausschliesslich in ihrer Gewalt gehabt, so hatten sie jetzt angefangen, den hiedurch erworbenen Reichtum durch wucherische Geldverleihungen weiter zu vermehren; die hiedurch erzeugten wirtschaftlichen Krebschäden waren es denn auch, welche das Vorgehen der scholastigen Theologen gegen das Grosskapital und das Zinsennehmen hervorrief, so dass es schliesslich zu Vermögensbeschlagnahmen, entehrenden Strafen und Hinrichtungen wegen Wuchers kam²⁴⁾. Welche

²⁰⁾ Sebastian Fischer's Chronik, S. 109. Manusk. München. Reichsarchiv.

²¹⁾ Gemeiner, Regensburger Chronik, Bd. 2, S. 102.

²²⁾ Stälin, Württembergische Geschichte, Bd. 3, S. 246.

²³⁾ Gemeiner, Regensburger Chronik, Bd. 1, S. 396.

²⁴⁾ Fischer, Deutsche Handelsgeschichte, Bd. 2, S. 3 ff.

Stellung als Geldmacht die Juden im 13. Jahrhundert einnehmen, erhellt z. B. aus der Bestimmung des Ulmer Stadtrechts vom Jahre 1274, dass anerkannte Pfandrechte sofort bei den Juden sicherzustellen seien²⁵⁾. Christliche Banken kommen also damals in Ulm überhaupt nicht in Betracht. So steigert sich der Groll weiter Bevölkerungskreise gegen das im Lande lebende fremde Volk und die Klagen gegen dasselbe werden immer allgemeiner.

Die Vorwürfe, welche man gegen die Juden namentlich seit dem Ende des 13. Jahrhunderts vorbrachte, waren mannigfacher Art. Das Volk erklärte, sie haben Hostien in Mörsern zerossen, sie haben den Heiland und die Lehren der christlichen Kirche verhöhnt, sie haben unmündige Kinder zu rituellen Zwecken grausam gemartert und getötet. Der Hauptbeweggrund bei dem Vorgehen gegen die Juden waren natürlich nicht diese wohl vielfach erfundenen oder stark übertriebenen Beschuldigungen, sondern die wirtschaftliche Triebfeder der Selbsterhaltung. So geht gleich der erste Landfrieden des grossen Rheinischen Bunds thatkräftig gegen den Wucher der Juden vor, indem er in § 26 verordnet, dass kein Jude künftig von 10 Pfund kölnischer, hällischer oder strassburgischer Währung wöchentlich mehr als 2 Pfg., also von 2400 Hällern jährlich 104 Häller oder rund 6 Prozent, oder wenn das Darlehen auf ein Jahr geschehen sei, mehr als 4 Unzen jährlich an Zins solle nehmen dürfen²⁶⁾. Die Folgen dieser gesellschaftlichen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Vorschriften zeigen sich auch alsbald. So bauen sich z. B. im Jahre 1290 die Juden in Augsburg eine eigene Badeanstalt und ein eigenes Gesellschaftshaus und wie unbehaglich es schon damals den Juden auch in Deutschland wurde, beweist, wenn wir sehen, wie im Jahre 1290 sich die Juden in Augsburg erbieten, zum Dank für den guten Schutz, den sie während der Verfolgungen der letzten Zeit seitens der Bürger von Augsburg genossen haben, einen Teil der neuen Augsburger Stadtmauer auf ihre Kosten bauen zu lassen und im Jahre 1308 die Augsburger Juden versprechen, dem dortigen Rat in zwei Zielern 500 Pfund Augsburger Pfennige zum Dank für den guten Schutz zu bezahlen, den ihnen dieser habe angedeihen lassen. Um dieselbe Zeit hat die Augsburger Judengemeinde das Recht auf eigenes Siegel, wie das auch in Ulm später durchweg der Fall ist, woraus man die geachtete Stellung derselben ersieht. Schon im Jahre 1247 hatte es einmal in Augsburg Streit zwischen König Konrad

²⁵⁾ Pressel, Ulmisches Urkundenbuch, S. 233.

²⁶⁾ Fischer, Deutsche Handelsgeschichte, Bd. 1, S. 402 und 266 f., Bd. 2, S. 100.

von Deutschland, dem Sohn Kaiser Friedrichs II., der sich damals viel auf dem Königsschloss Gunzlech an der Lechmündung aufhielt, und der Stadt Augsburg wegen der Besteuerung der Augsburger Juden gegeben und König Konradin befreite im Jahre 1266 die Augsburger Juden gegen eine Aversalsumme auf 5 Jahre von allen weiteren Verpflichtungen gegenüber der Reichskammer²⁷⁾. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts mehren sich denn auch die Angriffe auf die Juden. Im Jahre 1287 werden in England die dort wohnenden 16,000 Juden wegen Falschmünzerei des Landes verwiesen und ihr Vermögen wird vom Staate eingezogen und nicht besser geht es ihnen in Frankreich, Spanien und anderen Ländern. Durch dieses Einschreiten gegen die Juden, namentlich in Frankreich, wo im Jahre 1242 24 Wägen mit talmudischen Schriften verbrannt und die Juden im Jahre 1306 durch König Philipp IV. ausgewiesen werden, dann wieder zurückkehren dürfen, um im Jahre 1320 von den wirtschaftlich schwer bedrohten Bauern und Schäfern zu Hunderten erschlagen zu werden²⁸⁾, und das Vorgehen gegen sie in anderen Ländern nehmen die Juden damals in Deutschland sehr stark zu. Grösseren Umfang erreichten die Verfolgungen der Juden in Deutschland erstmals im Jahre 1298, wo das Volk sich namentlich in den schwäbischen und fränkischen Städten, in Würzburg, Nürnberg, Rotenburg an der Tauber, Amberg, Neumarkt und anderen Städten gegen sie erhoben hatte, während es ihnen in Regensburg und Augsburg glimpflicher ergangen war. Immer mehr beginnt man jetzt, auch bei den Juden das Nehmen von Zinsen, das seither nur den Christen verboten war, thunlichst einzuschränken oder durch Zinsennachlassungen Bewucherungen seitens der als allmächtige Geldherren schaltenden Juden auszugleichen. So schreibt am 10. März 1300 König Albrecht von Oesterreich von Heilbronn aus dem „pontifex“ der Juden, allen Juden des Reichs und namentlich dem Ananias, dass das Kloster Eberbach von allen Zinsen über die Hauptschuld befreit und etwaige darauf bezügliche Bürgschaften rechtsungültig sein sollen²⁹⁾.

Mit der zunehmenden Verschuldung des Reichs seit dem 14. Jahrhundert werden wie alle anderen Reichsgefälle, z. B. die alljährlichen Reichssteuern der christlichen Bürger der Reichsstädte, die Erträgnisse der Reichsmünzstätten, der Reichszölle, der Gerichtsgebühren, der Reichsweinsteuern (Umgeld), auch die Reichssteuern der Judengemeinden in den einzelnen Reichstädten ein

²⁷⁾ Stetten, Augsburger Chronik, S. 64, 75, 79 f., 84 f. und 89 f.

²⁸⁾ Zirnagl, Bayerische Handelsgeschichte, S. 569.

²⁹⁾ Böhmer, Acta imperii, S. 402 f.

beliebter Verpfändungsgegenstand der deutschen Reichskammer und wie die christlichen Reichsstädtebürger haben auch die Judengemeinden unter diesen Verpfändungen viel zu leiden. So erlässt am 20. März 1312 König Heinrich von Luxemburg von Pisa aus dem Reichslandvogt Konrad von Weinsberg und dessen Sohn Konrad ihre Schulden bei den Juden, weist ihnen 300 Pfund Hlr. vom Ertrag der jährlichen Judensteuer ihrer Reichslandvogtei an und bestätigt ihnen die Verpfändung der Reichsstadt Weinsberg unter Erhöhung der seitherigen Pfandsomme, damit sie dem Grafen Eberhard dem Erlauchten von Württemberg und anderen Reichsfeinden besser Widerstand leisten können²⁰). Die Folge einer solchen Erlassung von Judenschulden seitens des Reichs ist selbstverständlich nicht, dass damit die Juden der betreffenden Stadt ihres Rechtsanspruchs verloren gehen, sondern nur, dass ihnen an Stelle des seitherigen landesherrlichen Schuldners das Reich als Schuldner gegenübersteht, so dass die Sache tatsächlich auf ein Zwangsanlehen des Reichs bei den betreffenden Judengemeinden hinauskommt. So ist im Jahre 1323 der Ertrag der Reichssteuer der Regensburger Judengemeinde seitens des Reichs an die Herzöge Heinrich, Otto und Heinrich von Bayern verpfändet²¹) und am 10. November 1324 verpfändet in Donauwörth König Ludwig der Bayer den Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen für 1000 Pfd. Hlr., welche ihnen das Reich für Kriegsdienste schuldig geworden ist, die Erträgnisse der Reichssteuern der Judengemeinden von Ulm und Nördlingen²²). Am 30. Dezember 1324 verpfändet König Ludwig der Bayer dem Ulmer Bürger Heinrich Rot den Ertrag der Korngülten und der Reichssteuer der Judengemeinde der Stadt Lauingen²³); am 30. September 1326 bescheinigt König Ludwig der Bayer der Judengemeinde in Donauwörth den Erhalt von 100 Pfd. Hlr. als für 2 Jahre vorausbezahlte Reichsteuer und ende des Jahres 1326 weist König Ludwig der Bayer den Gebrüdern Güss in Leipheim den Ertrag der Reichssteuer der dortigen Judengemeinde als Zahlung für Kriegsdienste an²⁴); im Jahre 1333 erhebt der Rat von Regensburg bei der dortigen Judengemeinde in seiner und des Reichs Geldnot eine Benötigung von 1000 Pfund Pfennigen, nach deren Bezahlung Kaiser Ludwig der Bayer und die bayerischen Herzöge beurkunden, dass es künftig bei der gewöhnlichen, auf Martini fälligen Jahresreichssteuer der Regensburger Juden-

²⁰) Böhmer, *Acta imperii*, S. 451.

²¹) Gemeiner, *Regensburger Chronik*, Bd. 1, S. 528 f.

²²) Basing und Veesenmeyer, *Ulmer Urkundenbuch*, Makpt.

²³) Stälin, *Württembergische Geschichte*, Bd. 3, S. 167.

²⁴) Mayer, *Geschichte von Lauingen*, S. 12.

gemeinde von 200 Pfund Pfennigen sein unabänderliches Bewenden haben solle³⁵⁾. Dass es in dieser Beziehung den christlichen Städtebürgern kein Haar besser gieng, dass auch diese seitens der Reichsgewalt und der landesherrlichen Vögte u. s. w. bei jeder Gelegenheiten geschöpft wurden, um die Kosten für die endlosen Kriegszüge zu bezahlen, ist durch Hunderte von Beispielen erwiesen. Wie traurig es damals mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der städtischen Gemeinwesen bestellt war, sehen wir, wenn in den Jahren 1311 und 1318 die Reichsstadt Esslingen den König Ludwig wiederholt darum angehen muss, ihren Bürgern auf 2 Jahre Stundung ihrer Schulden bei den Juden zu gewähren, damit sie ihre Verhältnisse wieder in Ordnung bringen können, worauf ihnen dann der König die Gnade bewilligt, dass die Juden in seinem Machtgebiet wegen Forderungen, die sie an Esslinger Bürger haben, bis Martini 1317 kein Klagrecht haben sollen³⁶⁾. So mehrt sich z. B. im Jahre 1315 in München die dortige Judengemeinde in seither nicht gekannter Weise und da die Art und Weise, wie die Mitglieder dieser Gemeinde ihr Gewerbe betreiben, den Bürgern von München grossen Nachteil bringt, so schränkt König Ludwig der Bayer die der dortigen Judengemeinde zustehenden Freiheitsrechte in der Art ein, dass er den Bürgern von München das Recht gibt, ihrer Judengemeinde gegenüber alle jene Rechte geltend zu machen, welche die Bürger von Augsburg gegenüber der dortigen Judengemeinde haben³⁷⁾. Wie sehr vollends die Fürsten selbst in den Händen der Juden waren, ersieht man z. B. daraus, dass zur Zeit Ludwigs des Bayer die Kleinodien des Hauses Abensberg in den Kästen der Truhen der Juden von Regensburg verpfändet liegen³⁸⁾. Auch die Städteverwaltungen sind durchweg des Judengeldes dringend benötigt; so hat z. B. im Jahre 1368, als in Augsburg der Aufstand der Handwerkergemeinde ausbricht, die Stadt eine Schuld bei den dortigen Juden von 2000 Gulden³⁹⁾, auch die Stadtgemeinde Strassburg steckt damals in erschwerter Weise in den Taschen der Juden⁴⁰⁾, wie im Jahre 1369 am Ende des verderblichen Kriegs um den Besitz von Tirol die bayerische Rentkammer völlig leer und das Land mit Judenschulden belastet⁴¹⁾ und der Ertrag der Ulmer Thorzölle im Jahre 1369 an die Juden von Ulm verpfändet ist⁴²⁾.

³⁵⁾ Gemeiner, Regensburger Chronik, Bd. 1, S. 565 u. Bd. 2, S. 155.

³⁶⁾ Böhmer, Acta imperii, S. 483 f.

³⁷⁾ Zirngibl, Bayerische Handelsgeschichte, S. 589.

³⁸⁾ Stetten, Augsburger Chronik, S. 118 f.

³⁹⁾ Closener, Strassburger Chronik, S. 107.

⁴⁰⁾ Jäger, Ulm, S. 370.

2) Die Ulmer Judengemeinde des 14. Jahrhunderts bis zum Judenkrawall von 1348.

Die erste Nachricht, die wir von den Ulmer Juden im 14. Jahrhundert erhalten, stammt aus dem Jahre 1316. Auch in Ulm toben damals wie überall in den Städten die Kämpfe wegen der Steuerpflicht der Bewohner. Auch um die Ulmer Altstadt, um die befestigte Wohnstätte der „inneren Bürger,“ hat sich längst ein dichter Kreis von Gebäuden gelegt, deren Bewohner als nicht zum politischen Bezirk der Altstadt gehörig Immunität oder Freiheit von den städtischen Diensten und Lasten genießen; auch Ulm mit seinen Klosterhöfen, seinen Geschlechterburgen, seiner Deutschordenskommande besteht aus einer Reihe von selbstständigen oder immunen politischen Körperschaften, von denen jede ihre eigene hofrechtliche Verwaltung hat, und je mehr die gemeinsamen Anforderungen bei der zunehmenden Herausbildung städtischen Lebens wachsen, je mehr die Ulmer Stätte aus einem Konglomerat von Einzelhöfen zum städtischen Gemeinwesen sich herausgestaltet, um so schwerer wird es, die gemeinsamen Interessen unter einen Hut zu bringen. Um der zunehmenden Grundsteuerlast zu entgehen, beginnen die notleidenden altfreien Geschlechter der Stadt, ihre Liegenschaften an die steuerfreien kirchlichen Körperschaften der Stadt zu übertragen und dieselben dann von den letzteren als Lehen zurückzunehmen, wodurch die Güter aus der Steuer kommen; zu den Bedürfnissen der Stadt trug eben nur derjenige bei, welcher von dem Marktrecht Gebrauch machte, d. h. Gewerbe und Handel trieb, der Hausbrauch des Marktgenossen, des im Marktverband Befindlichen ist steuerfrei, die Steuer ist eine Last, die auf dem Gewerbebetrieb ruht, sie ist ein Entgelt für das Marktrecht¹⁾. Schon Kaiser Rudolf verbietet desshalb auch im Jahre 1291 den geistlichen Körperschaften, künftig in den dem Reiche gehörigen Städten weitere Grundstücke zu kaufen, und bestimmt, dass die geistlichen Körperschaften von allen Grundstücken, welche seit Uebergang der einzelnen Orte an das Reich von ihnen erkauft worden seien, die Reichssteuer zu bezahlen haben sollen²⁾, und auch für Ulm erlässt Kaiser Albrecht von Oesterreich am 17. Juni 1300 ein Gesetz, nach dem künftig alle Güter, welche seither Steuer bezahlt haben, diese auch dann bezahlen sollen, wenn sie an geistliche Körperschaften übergehen, und alle Güter von Personen, die ins

¹⁾ Fischer, Deutsche Handelsgeschichte, Bd. 2, S. 108. Jäger, Ulm, S. 355 ff. Pressel, Ulm, Urkundenbuch, S. 84 f., 95 und 248 f. Weyermann, Nachrichten, Bd. 2, S. 238.

²⁾ Böhmer, Acta imperii, S. 364 f.

Kloster gehen, binnen Jahresfrist an Ulmer Bürger zu verkaufen sind, da nur solche in Ulm Liegenschaft besitzen können⁵⁾.

Längst war es auch in Ulm eine Hauptklage der Bürger der Altstadt, dass vor den Mauern der zu eng werdenden Stadt immer grössere Vorstädte entstanden waren, deren Besitzer nicht an den öffentlichen Lasten teilnahmen, und das Bestreben der Bürger gieng desshalb dahin, das Recht zur Besteuerung dieser Vorstädte und ihrer Freihöfe zu erlangen, sie in den politischen Bezirk der Stadtverwaltung einzuziehen. Diese Freihöfe ausserhalb des alten Mauerrings gehörten teils altfreien Edelleuten, wie den Krafften, welche ihren Hof an der Stelle des Amtsgerichts und des Nübling'schen Hauses hatten, oder den Roten und den Strölin, oder es waren Klosterhöfe wie der Hof des Benediktinerklosters Reichenau auf dem grünen Hofe, des Cisterzienserklosters Salmannsweiler beim Kronprinzen, das Augustinerkloster zu den Wengen beim Blumenschein, die Deutschordenskommande am Blau einfluss, das Barfüsserkloster auf dem Münsterplatz am Löwenthor mit der Sammlung der Franziskanerinnen, der königliche Stadelhof oder das Dienstgut, das „Gebröde“ des Reichsamtmanns oder Reichsschultheissen der Stadt, der heutige Weinhof, der Judenfreihof, d. h. der Dienstsitz der Verwaltung der königlichen Ulmer Judengemeinde, der Spitalfreihof und seit neuester Zeit (1318) das Kloster der Predigermönche auf dem grünen Hofe. So gestattet König Ludwig am 23. November 1331 der Stadt Bopfinger, ein Gesetz zu erlassen, demzufolge niemand vor ihren Mauern einen Bau errichten durfte, ohne dass er sich verpflichtete, die gleichen Lasten an Steuern, Wachen u. s. w. zu tragen, wie die Bürger in der Stadt selbst⁶⁾. Alle diese Besitzungen genossen ursprünglich Steuerfreiheitsrechte erheblicher Art gegenüber den Bewohnern der Innerstadt, welche einen sehr kleinen Raum umfasste, indem die Stadtmauer damals vom Löwenthor am Barfüsserkloster, dem alten Gymnasium, die Langstrasse⁷⁾ hinunter nach dem grünen Hofe lief, wo das zweite Thor der Stadt, das Schnitzerthor, war, um dann der Donau und Blau folgend wieder den Lautenberg hinauf sich an das Löwenthor zu ziehen. Alles andere war Vorstadt. In der Löwenthorvorstadt, d. h. in der Hirschgasse bis zum späteren Glöcklerthor hinaus u. s. w., wohnten die Kaufleute, dann kamen gegen Norden die Freihöfe des Barfüsserklosters, der Sammlungsfrauen, der Cisterzienser von

⁵⁾ Pressel, Ulm. Urkundenbuch, S. 265 f. Dieterich, Ulm, S. 178. Schmid, Rotes Buch, Mspt. Ulm. Stadtbibl. Bl. 102.

⁶⁾ Stälin, Württembergische Geschichte, Bd. 3, S. 195.

⁷⁾ „Vicus longus.“ Vergl. Veesenmeyer, Tractatus fratris Felicis Fabri, S. 19 ff.

Bebenhausen auf dem heutigen Schuhhausplatze, dann der Judenfreihof, der Krafftshof, der Salmansweilerhof, das Predigerkloster, der Spitalhof, der Reichenauerhof u. s. w. Dass sich von allen diesen steuerbevorrechteten Gruppen der Hass der gewerbetreibenden Bürger mit am meisten gerade gegen die Juden richtete, war begreiflich, da ihre Thätigkeit eben dem bürgerlichen Gewerbsmann am meisten zusetzte, womit übrigens nicht gesagt ist, dass der Kampf der Innerstädter gegen die Klosterhöfe und die Herrenhöfe ein weniger scharfer gewesen wäre; auch ihnen gegenüber fand er sein Ende erst damit, dass diese Höfe sich alle in den vollen Burgverband aufnehmen lassen mussten, und wenn die Ulmer im Jahre 1376 das Augustinerkloster auf der Wengeninsel beim Blumenschein aus „fortifikatorischen Gründen“ niederreißen⁶⁾ und die Mönche zwingen, in die jetzt erweiterte neue Stadt hereinzuziehen, wenn sie das den Grafen von Wirtemberg gehörige Schweighofen, das heutige Neuulm, und den ebenfalls unter gräflich wirtembergischer Schutzvogtei stehenden Bebenhäuser Cisterzienserhof und das Sammlungsstift dem „Münsterbau“ zu lieb unter lebhaftem Widerstande des Grafen Eberhard des Greiners niederlegen⁷⁾, so ist der wirtschaftliche Grund derselbe gewesen, wie bei der Zerstörung des Judenfreihofs: „Wer Marktrecht haben will, soll Marktsteuer, soll Gemeindesteuer bezahlen.“ Will der Jude in Ulm Geldhandel treiben, soll er nicht nur Reichssteuer, sondern auch Gemeindesteuer leisten, will der wirtembergische Unterthan in Schweighofen sein Korn verkaufen, will der Bebenhäuser Cisterzienser seinen Wein in Ulm vom Zapfen schenken⁸⁾, soll er auch das Umgeld bezahlen⁹⁾. So ist das Vorgehen des damaligen Bürgertums in den Städten gegen die bevorrechteten Interessentengruppen nichts anderes als ein Kampf um die Rechtsgleichheit aller Bürger. Dass bei diesem siegreichen Kampfe das Judentum die schärfsten Hiebe wegbekam, hieng eben damit zusammen, dass in seinen Händen die bevorrechtigte grosskapitalistische Wucherpflanze ihre üppigsten Schösslinge gezeitigt hatte.

Wie unangenehm man damals schon in vielen Städten die wirtschaftliche Uebermacht der Juden empfand, beweisen mannigfache Nachrichten. So erhält im Jahre 1337

⁶⁾ Basing und Veesenmeyer, Ulm. Urkundenbuch, Mspt.

⁷⁾ Vergleich der Grafen von Wirtemberg mit der Stadt Ulm. Urkunde vom Montag vor Ambrosientag 1391; Kornbeck in „Ulm-Oberschwaben“, 1877, S. 57 ff. Basing u. Veesenmeyer, Ulm. Urkundenb., Mspt.

⁸⁾ Veesenmeyer, Tractatus fratris Felicis Fabri, S. 24 f.

⁹⁾ „Nec est hodie civitas in imperio, audacter dico, liberior quam Ulma, in qua nullus princeps, nullus episcopus, nullus abbas quicquam habet nisi sub censu civitatis“ berichtet stolz am Ende des 15. Jahrhunderts der Predigermönch Felix Fabri von seiner Heimatstadt. Vergl. Veesenmeyer, Tractatus, S. 144.

die Stadt Augsburg von Kaiser Ludwig dem Bayern die Erlaubnis, einige Juden, welche sich beim Kaiser mehrere für die Stadt Augsburg sehr nachtheilige Freiheitsrechte zu verschaffen gewusst hatten, so lange in Verhaft zu nehmen, bis die Augsburger Judengemeinde die hierüber vom Kaiser erhaltenen Briefe dem Augsburger Rat eingehändigt oder für deren Einhändigung Bürgschaft geleistet habe, und die kaiserlichen Beauftragten in der Angelegenheit, Graf Berthold von Neuffen, Heinrich von Gumpfenberg, Peter von Hoheneck, Reichslandvogt von Augsburg, und Friedrich von Freiberg verpflichteten sich infolge dessen der Stadt gegenüber, die von ihnen auf Befehl des Kaisers gefänglich eingezogenen Juden nicht eher freizulassen, als bis sie der Stadt die betreffenden Trostbriefe herausgegeben oder andere genügende Sicherheit gestellt haben, und im Jahre 1340 sieht sich die Stadt Augsburg infolge der grossen Unkosten, welche ihr Gemeinwesen bei den unruhigen Zeiten hatte, veranlasst, eine neue bessere Einrichtung des städtischen Haushalts vorzunehmen, welche hauptsächlich darin besteht, dass zur Befriedigung der Juden, bei denen die Stadt grosse Summen zu Gemeindefzwecken aufgenommen hatte, ein Anlehen bei den Bürgern gegen Leibrenten aufgenommen wurde, und zwar in der Art, dass für 6 Pfund Pfg. 1 Pfund Leibrente verkauft wurde.¹⁰⁾ Aber nicht nur die Reichsstädte, auch die Landesherren sind damals den Juden grosse Summen schuldig. Im Jahre 1338 nehmen die elsässischen Städte Strassburg, Kolmar, Schlettstadt, Hagenau, Ehnheim, Rossheim, Mühlhausen, Kaisersberg, Türkheim, Münster, Breisach und Neuburg die Juden gegen die Angriffe eines gewissen Arnoder in Schutz¹¹⁾ und am 27. März 1346 erlässt Kaiser Ludwig der Bayer in Marbach dem Grafen Eberhard dem Greiner von Württemberg und seinem Bruder, Graf Ulrich, alle Schulden, welche ihr Vater Graf Ulrich III. bei den Juden in Kolmar und Schlettstadt gemacht hatte, und gebot diesen Juden, welche im Bunde mit den genannten beiden Städten, deren Bürger sie waren, die Grafen von Württemberg durch Söldnerscharen mit Krieg überzogen hatten, diese Fehde einzustellen und die betreffenden Schuldverschreibungen den Grafen von Württemberg auszufolgen.¹²⁾ Man begreift, wenn bei solchen Verhältnissen sich beim Hause Württemberg allmählich jener Hass gegen die Juden herausbilden konnte, wie er sich später in dem bekannten Judentestament Herzog Eberhards im Bart findet.¹³⁾

¹⁰⁾ Stetten, Augsb. Chronik, S. 98 und 99.

¹¹⁾ Fischer, Deutsche Handelsgeschichte, Bd. 2, S. 230.

¹²⁾ Stälin, Württembergische Geschichte, Bd. 3, S. 223.

¹³⁾ Herzog Eberhard im Bart war bekanntlich ein grimmiger Feind der Juden, die er in seinem Testament die „nagenden Würmer am Baume

Zu diesem Zündstoffe, wie er sich seit dem Ende des 13. Jahrhunderts immer mehr anhäuft, kommt seit dem Tode Kaiser Heinrichs von Luxemburg der Kampf der Häuser Bayern und Oesterreich um den Besitz der Reichskrone, welcher eine Zeit lang in der Markgrafschaft Burgau, der Gegend zwischen Augsburg und Ulm, spielt. Während Augsburg und Esslingen von Anfang an fest zu Bayern stehen, halten Ulm und Konstanz bis zur Entscheidungsschlacht bei Mühldorf und der Gefangennahme König Friedrichs des Schönen von Oesterreich am Hause Oesterreich fest und bei der Wichtigkeit Ulms fassen die Bayern deshalb den Plan, sich der Stadt durch einen Ueberfall zu bemächtigen, den sie am 20. April 1316 zur Ausführung bringen. Zweimal an einem Tage versuchen sie es unter Hilfe der in der Stadt vorhandenen bayerischen Partei, an deren Spitze die mächtige Geschlechterfamilie Kunzelmann steht, sich der Stadt zu bemächtigen, ohne indess ihren Zweck zu erreichen, da es den Ulmern mit Hilfe des tapfern österreichischen Landvogts der Markgrafschaft Burgau, des Ritters Burkhardt von Erbach, und des Grafen Berg von Schelkingen gelingt, die Feinde wieder aus der Stadt zu treiben, wobei sich namentlich die Ulmer Marner- oder Wollkämmerzunft tapfer geschlagen hatte. Bei diesem bayerischen Anschlag nun war es ein Jude gewesen, mit dessen Hilfe es den Bayern gelungen war, in die Stadt einzudringen¹⁴⁾, womit indess nicht gesagt ist, dass die Juden damals mehr zu Bayern als zum Hause Oesterreich gehalten haben, wie z. B. König Ludwig der Bayer, nachdem er am 24. November 1315 der Stadt Esslingen die Bürgerschaft, welche sie gegenüber den Juden von Ueberlingen eingegangen hatte, erlassen hatte, am 31. Januar 1316 die Esslinger von allen Schulden und Bürgschaften gegen diejenigen Juden befreit, welche sich auf die Seite der Oesterreicher gestellt hatten.¹⁵⁾

Die nächsten beiden Nachrichten, welche wir von der Ulmer Judengemeinde haben, stammen aus den Jahren 1324

des Volkswohls“ nennt und betreffs derer er allen seinen Nachfolgern zur Pflicht macht, keinen derselben im Lande zu dulden. Vergl. Zimmermann, Wirtemb. Geschichte, Bd. 4, S. 350. Man hat bei Beurteilung dieses Anspruchs selbstverständlich die Zeit schärfster wirtschaftlicher Gegensätze zu berücksichtigen, in welcher der betreffende Fürst lebte.

¹⁴⁾ Anonyme Chronik, vergl. Pressel in Verhandl. des Vereins für Kunst- und Altertum, 1870, S. 42, Hertenstein, De Ulma, S. 15. Stetten, Angaburger Geschlechtergeschichte, S. 118 f. Erlanger Univ. Bibl. Cod. man. Nr. 856. Stälin, Wirtemb. Geschichte, Bd. 8, S. 145. Jäger, Ulm, S. 141. Weyermann, Nachrichten, Bd. 2, S. 57. Basing und Veessenmeyer, Ulm. Urkundenbuch, Mspt. („Judæo perfido ipsis auxiliante.“)

¹⁵⁾ Stälin, Wirtembergische Geschichte, Bd. 8, S. 145.

und 1331. Am 30. Dezember 1324 verpfändet König Ludwig der Bayer den beiden Grafen von Oettingen, welche ihm bei der vorhergegangenen Belagerung von Burgau Kriegsdienste geleistet hatten, zur Entschädigung ihrer Auslagen den Ertrag der Reichssteuer der Ulmer Judengemeinde¹⁶⁾ und am 9. Februar 1331 schenkt Kaiser Ludwig der Bayer in Nürnberg dem Edelmann Berthold, Grafen von Graisbach und Marstetten genannt von Neuffen, seinem lieben Heimlichen, dem damaligen Lehensherrn der Stadt Ulm, und allen seinen Erben als rechtes Eigentum das Judenhaus in der Judengasse zu Ulm, das er früher dem Ulrich Kunzelmann gegeben hatte, so dass Neuffen und seine Erben dasselbe innehaben sollen und damit alles sollen thun dürfen wie mit ihrem eigenen Gut.¹⁷⁾ Auch in Ulm besteht also damals wie in vielen anderen Sädten neben der christlichen unter einem Kapitän, Bürgermeister oder Oberzunftmeister stehenden Bürgergemeinde eine eigene „Judengemeinde“, welche sicherlich schon damals sehr umfangreich gewesen ist. Die Zeiten in Ulm waren damals sehr bewegte. Hatte die Stadt bei den Kämpfen der beiden Gegenkönige, welche ihren Streit teilweise in der unmittelbaren Nähe der Stadt, in der österreichischen Markgrafschaft Burgau hatten, bis zur Entscheidungs-Schlacht bei Mühldorf am 28. September 1322 unter Führung ihres Reichsamtmanns Heinrich von Hall fest zu Oesterreich gehalten, so trat jetzt der grosse Umschlag ein und nach den Kämpfen um die Feste Burgau im kalten Dezember 1324 und im Januar 1325 hatte sich König Ludwig mit den Ulmern verständigt, er hatte den Ertrag des Ulmer Reichsamtmannsamts gegen ein Darlehen von 400 Pfund Häller auf 6 Jahre an den Ulmer Bürger Heinrich Rot verliehen und am 17. März 1325 hatte der österreichische Landvogt von Burgau, Ritter Burkhard von Erbach einen einjährigen Waffenstillstand mit Bayern abgeschlossen, währenddessen die bekannte Ausöhnung mit Oesterreich und die Freilassung König Friedrichs aus Schloss Trausnitz in der Oberpfalz erfolgt war. In Ulm war die bayerische Partei Herr geworden und mit ihrer Hilfe war es der Familie Kunzelmann gelungen, den bayerischen Parteigänger Grafen Werdenberg von Albeck unter dem heftigsten Widerstande der Oesterreicher zum Reichslandvogt in Oberschwaben zu machen, und das Ulmer Reichsamtmannsamt war dem Ulrich Kunzelmann zugefallen, wie dieser auch vom Reich ein diesem zugehöriges Judenhaus in der Judengasse zu Lehen erhalten hatte. Die österreichischen

¹⁶⁾ Basing u. Veessenmeyer, Ulm. Urkundenbuch, Mspt. Jäger, Ulm. im Mittelalter, S. 223.

¹⁷⁾ Basing und Veessenmeyer, Ulm. Urkundenbuch, Mspt.

Familien der Rote, Krafft, Strölin, Hall u. s. w. aber waren aus der Stadt vertrieben worden, wobei es nicht ohne Totschläge, Niederreißen von Häusern u. s. w. abgegangen war und der Landfriede in schwerster Weise notgelitten hatte, bis am 4. Oktober 1330 der Kaiser nach der Rückkehr von Italien ein grosses ostschwäbisch-bayerisches Landfriedensbündnis veranstaltet hatte, zu dessen Hauptmann der Graf von Neuffen ernannt worden war. Zur Ausgleichung für seine 10,000 Pfd. Häller betragende Forderung an die Reichskammer hatte sodann dieser Reichsbeamte, einer der vertrautesten Räte des Kaisers und Statthalter von Lombardien, denn auch am 9. Februar 1331 vom Reiche den Ertrag der Ulmer Reichssteuer und am 20. September 1332 den Ertrag der Augsburger Reichssteuer verpfändet erhalten¹⁸⁾. Da derlei Verpfändungen in der Regel darauf hinausliefen, dass die betreffende Stadt den Pfandschilling bezahlen musste, war es in Ulm zu ernstestn Aufständen gekommen, die damit geendet hatten, dass am 27. Februar 1331 Kaiser Ludwig in Regensburg den Ulmern die Totschläge, Häusereinreissungen und andere Landfriedensvergehen der letzten Zeit in Gnaden verzieh und bestimmte, dass künftig über das Vermögen der Gemeinde vom Reiche nur noch mit deren Einwilligung solle verfügt werden dürfen¹⁹⁾. Es war denn auch im Interesse des Friedens und Wohlergehens des Fleckens eine lautere und ewige Sühne zwischen den äusseren und inneren Bürgern desselben zustande gekommen und bestimmt worden, dass beide künftig wieder wie früher einen Teil bilden sollten, worauf am 29./30. Mai 1331 der Kaiser bestimmt hatte, dass alle Briefe, welche seither, so lange der Bürger Kunzelmann die Gewalt in der Hand gehabt hatte, ausgestellt worden waren, rechtungültig sein sollten, sofern sie nicht die rechtskräftige Zustimmung der Gemeinde gefunden hatten. Die Führer beider Parteien aber waren wegen Landfriedensbruchs nach München gebracht und ihr Vermögen mit Beschlag belegt worden und am 18. Juni 1332 hatte der Kaiser in Donauwörth die seitherige Pfandschaft des Grafen Neuffen auf den Ertrag der Ulmer Reichssteuern in eine regelrechte Beleihung bis zum Tode des Kaisers verwandelt. Die Folge waren neue Aufstände in der Stadt, die der Graf mit Gewalt unterdrückte und am 8. Mai 1333 war die Stadt dem Reich aufs neue unterworfen, die seither bestandene Zunftverfassung wurde aufgelöst, die Erneuerung von Rat und Gericht in die Hand des Reichspflegers Grafen Neuffen gelegt und diesem das Recht eingeräumt, eine Burg in der Stadt zu

¹⁸⁾ Stälin, Wirtembergische Geschichte, Bd. 3, S. 192. Nabling, Ulms Kaufhaus, S. 106 f.

¹⁹⁾ Böhmer, Acta imperii, S. 506.

bauen und über die Thorschlüssel und die Sturmglocke zu gebieten. Die Häupter des Aufstands aber, die 5 Brüder Granegg (Graniggel), mussten Urfehde schwören und die Geschlechterfamilien der Rote, Hall, Strölin, Gossold, Rammingen, Koprell (Kapoll?) und Obser mussten Bürgerschaft nach Geisselschaftsrecht stellen. Am 16. November 1334 endlich war ein neuer Vergleich zwischen der Stadt und ihrem Reichspfleger zustande gekommen, nach dem der Reichsteuerbetrag derselben ein für allemal auf 750 Pfund Häller kontingentiert und das Ulmer Reichsamtmannsamt, das dem Bürger Kunzelmann abgenommen worden war, mit allem, was dazu gehörte, dem Grafen Neuffen bis zum Tode des Kaisers verbleiben sollte. Wie wenig die Ulmer Bürgerschaft mit der damaligen Reaktionszeit einverstanden war, zeigen die fortwährenden Aufstandsversuche derselben gegen ihren Reichspfleger, wie z. B. am 4. Juli 1336 der Amtmann, der Rat und die Gemeinde bestimmen, dass jeder, der künftig wieder gegen den Willen von Kaiser oder Reichspfleger und Rat „Aufwerfungen, Aenderungen oder Stösse“ mache, als Aechter und schädlicher Mann behandelt werden und sein Gut halb dem Reiche, dessen Reichslandvogt und der Gemeinde zu ihrem Festungsbau verfallen sein, die andere Hälfte aber seinen Leibeserben verbleiben solle²⁰⁾.

Man findet solche Ueberlassungen von dem Reiche gehörigen Judenhäusern damals mannigfach. Die Juden sind Schutzjuden, welche ohne in den Gemeindeverband aufgenommen zu sein in gemeindesteuerfreien Reichsgebäuden wohnen und hiefür als Hintersassen des Reichs der Reichskammer einen Zins als Lehensleute bezahlen²¹⁾. Der Jude kann wie der Handwerker das volle Bürgerrecht erhalten, wenn er in Grund und Boden angesessen ist. Dann ist er nicht nur Schutzbürger, sondern Vollbürger, er kann aber auch lediglich als Zinsmann auf fremdem Grund und Boden wohnen, dann ist er Hintersasse des betreffenden Grundbesitzers und steht im Schutze seines Patrons. So weist im Jahre 1084 der Bischof von Speier den Juden Land zur Ansiedlung an, so stellt im Jahre 1184 in Würzburg der Jude Vivis sein Haus der besseren Sicherheit halber und um das Marktrecht (gratia) zu erhalten, gegen Zins in den Schutz einer geistlichen Stiftung²²⁾. Der Jude wohnt also in diesem Falle auf königlichem Grund und Boden oder auf dem Boden eines andern Grundherrn und die Judengasse oder der Judenfreihof gehört dem Reiche und erst mit der Abschaffung der Hörigkeit und

²⁰⁾ Bazing u. Veesenmeyer, Ulm. Urkundenbuch, Mspt. Stälin, Württembergische Geschichte, Bd. 3, S. 196 f.

²¹⁾ Maurer, Deutsches Städtewesen, Bd. 2, S. 232 und 239.

²²⁾ Maurer, Deutsches Städtewesen, Bd. 2, S. 499 und 501.

der Aenderung der Schutzherrschaft kommen alle Hintersassen unter den Schutz der Stadt und werden Beisitzer derselben²³⁾. So bestimmt z. B. das Ulmer Stadtrecht vom 9. August 1296, dass Bürger, welche einem andern Bürger eigen seien, ihrem Herrn alljährlich an Martini 12 Pfennige bezahlen sollen, wogegen beim Tode des Eigenmanns die Erben desselben zur Leistung eines „Sterbegelds“ oder Leistungen auf Grund des „Sterbfallrechts“ nicht sollten angehalten werden dürfen. Ebenso sollten alle Zinsbürger alljährlich an den Altar ihres Schutzherrn 2 Pfennige zum Heile ihrer Seele opfern. Zogen Bauern, Angestellte (ministri) oder Müller in die Stadt, so mussten sie das Bürgerrecht erwerben und vorher mit ihrem Herrn abrechnen. War diess geschehen, so standen sie für ihre Person und ihre Habe im Schutz und Geleite der Stadt. Häuser, welche keine Lehen waren, galten als Eigentum²⁴⁾. So wurden also die Juden Hintersassen oder Schutzhörige entweder der Stadtbürger oder der Gemeinde selbst, indem allmählich ausser dem Reich auch die Kurfürsten oder einzelne Landesherrn und endlich auch einzelne Stadtgemeinden das Recht erhielten, Juden in ihren politischen Machtbezirk als Hintersassen aufzunehmen²⁵⁾. So sind z. B. im Jahre 1200 in Köln der Jude Egeberth und der Bürger Hartwig Bauermeister (magistri vicinorum) von St. Laurenz; so erhält die Stadt Augsburg im Jahre 1270 das Recht, Juden aufzunehmen, so dass also seither in Augsburg die Juden nicht mehr gezwungen sind, im Freihofe irgend eines Grundherrn, wie des Bischofs oder des Reichs, zu wohnen, sondern in den Bürgerverband der Stadt eintreten und dort entweder als Grundbesitzer, Vollbürger oder als Hintersassen eines Bürgers Schutzbürger werden können²⁶⁾. So bekräftigt z. B. am 14. Februar 1303 Herr Konrad Vorchtel vor dem Schultheissen und den Schöffen des Gerichts der Stadt Nürnberg mit einem Eid gegenüber den Juden Bonfant Simelin und Jakob, dass er seine Mauer nicht weiter überbaut habe, als ihm erlaubt gewesen sei, und am 3. Juli 1315 erlaubt König Ludwig der Bayer dem Schultheissen, den Ratmannen und der Gemeinde der Bürger zu Nürnberg, die Häuse der Keller, Kammern, Lauben und andere Angebäude vor den Häusern der Nürnberger Juden, welche die allgemeine Strasse verhindern, abzurechnen und gebietet, diese Vorhause und Schwellen, welche die Stadt verkrümmen, abzuehmen und künftig nicht mehr zu bauen und wenn sie Widerspänstigkeit finden, das Gebot des Reichs auszuführen²⁶⁾. So beginnt in

²³⁾ Maurer, Deutsches Städtewesen, Bd. 2, S. 240 und 501.

²⁴⁾ Pressel, Ulmisches Urkundenbuch, S. 234 ff.

²⁵⁾ Maurer, Deutsches Städtewesen, Bd. 2, S. 232 und 502.

²⁶⁾ Wüffel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 125 ff.

Köln, seit im Jahre 1321 die wesentlichsten Hoheitsrechte endgültig vom Erzbischof auf den städtischen Rat übergegangen sind, gleichzeitig eine räumliche Ausdehnung des Judenviertels über die alten Grenzen hinaus²⁷⁾, was offenbar daher rührt, dass zu diesen Hoheitsrechten, welche der Rat erworben hat, auch das Recht gehört, Juden in seinen politischen Verband aufzunehmen, und im Jahre 1328 wird in Schweidnitz bestimmt, es solle kein Hof und kein Erbe mehr an einen Juden verkauft werden, ausser an die bereits in Grund und Boden angesessenen Juden. Die „geerbt“ in der Stadt angesessenen Juden aber sollen mit den Bürgern „schozzen und wachen“ und zu anderem Nutzen der Stadt helfen wie die Bürger²⁸⁾ und am 5. Mai 1333 erlaubt König Ludwig der Bayer, nachdem seine und des Reichs Juden aus Nürnberg flüchtig geworden seien, damit diese wieder an das Reich gebracht werden, zum Nutzen und zur Ehre des Reichs dem Schultheissen, dem Rat und der Gemeinde der Stadt Nürnberg, dass sie ferner des Reichs Juden und Kammerknechte, die jetzt bei ihnen in Nürnberg sitzen oder künftig dort sesshaft werden, schirmen sollen für ihn, für seinen Vikar, wenn er einen solchen habe, und für alle seine Amtleute und Diener. Die Stadt sollte das ohne Arglist halten, so lange er lebe, und es sollte dieses Gebot nicht überfahren oder widerrufen werden; sollte dies aber dennoch geschehen oder sollten der Schultheiss und die Bürger oder beide etwas thun, was dem Gebot entgegen wäre, so sollte den Juden diess dem Reiche oder sonst jemand gegenüber keinen Schaden bringen weder an Leib, an Treue, noch an Ehre oder Gut.²⁹⁾ Wie entwickelt schon damals die Gemeindeverhältnisse der Juden in den einzelnen Städten waren, sieht man z. B. daraus, dass im Jahre 1338 die Aufnahme neuer Juden in Freiburg nur mit Einwilligung der Judengemeinde gestattet ist.³⁰⁾ So giebt es z. B. am Donnerstag nach dem Frauentag 1338 in Nürnberg eine Judengemeinde von 212 steuerzahlenden Bürgern (zuzüglich der selbstständigen Witwen u. s. w.³¹⁾ Rechnet man auf jede Feuerstelle nur 4 Personen, so ergiebt dies 848 Juden. Bedenkt man, dass Nürnberg im Jahre 1449 rund 20,000 Einwohner zählt und dabei nur noch eine Judengemeinde von zusammen 150 Köpfen hat³¹⁾, so sieht

²⁷⁾ Höniger, Judenschreibsbuch, S. XIII.

²⁸⁾ Maurer, Deutsches Städtewesen, Bd. 2, S. 795.

²⁹⁾ Würfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 14, 41 f., 127 ff.

³⁰⁾ Maurer, Deutsches Städtewesen, Bd. 2, S. 502 und 796.

³¹⁾ Bücher, Bevölkerung von Frankfurt, S. 38. Ulm hat heute bei einer Einwohnerzahl von rund 30,000 (ohne Soldaten) 663 Juden. Schätzt man die Bevölkerung von Nürnberg im Jahre 1838 auf rund die Hälfte, also 15,000, so hätte es nach dem hientigen Ulmer Verhältnis nur 331 Juden statt 848 haben dürfen.

man den Rückgang der dortigen Judengemeinde binnen des Jahrhunderts, aber man begreift auch den Ausspruch des Nürnberger Geschlechters V. Stromer, den dieser im Jahre 1350, als er in Angelegenheiten der Stadt bei König Karl IV. in den Niederlanden weilte, diesem Fürsten gegenüber that. Als nämlich der König die Stadt Nürnberg ob ihrer schönen Gebäude, ihrer weiten Gassen und anderen guten Gelegenheiten rühmte und meinte, wenn er das Reich erst in Ruhe und Frieden gebracht habe, hoffe er, dort seine Wohnung ständig aufschlagen zu können, weil die Stadt für die Krone Böhmen so geschickt an der Hand liege, erwiderte Stromer, das sei schon richtig, es sei nur schade, dass die Juden gerade die schönsten Häuser und wohlgelegensten Orte der Stadt inne haben, so dass man nicht wisse, ob Nürnberg eine jüdische oder christliche Stadt sei.²⁹⁾ Seit das Reich und die Landesherren kein Grundeigentum mehr in den Städten besitzen, können sie keine Juden mehr in dieselben setzen³⁰⁾ und so bekommen um jene Zeit immer weitere Städte das Recht, Juden aufzunehmen, so z. B. im Jahre 1340 die Stadt Hall und im Jahre 1347 die Stadt Speier und die Gleichstellung der Juden mit den übrigen Bürgern betreffs der bürgerlichen Rechte und Pflichten schreitet in zunehmendem Masse fort. So wird z. B. im Jahre 1340 in Rain im Herzogtum Bayern bestimmt, dass wer mit den Bürgern Wasser und Waide genieße, auch die gleichen Steuern solle bezahlen müssen, er möge Jude oder Christ sein.³⁰⁾

Schon damals freilich macht sich in einzelnen Städten auch bereits das Bestreben geltend, die Juden in ihren erworbenen bürgerlichen Rechten wieder einzuschränken. So erfolgt in Köln im Jahre 1341 das Verbot einer weiteren Ausdehnung des jüdischen Grundbesitzes³¹⁾ und am 20. Juli 1344 giebt Kaiser Ludwig dem Rat in Nürnberg die Versicherung, dass weder er noch jemand der Seinen künftig wieder dazu Beihilfe thun wollen, dass das Haus eines Christen in die Hände der Juden komme, wie er diess mit dem Hause des Heinrich Holzschuher am Salzmarkt gethan habe.³¹⁾

3) Die Einrichtungen der Judengemeinden des 14. Jahrhunderts.

a. Das Judenbürgerrecht und der Judengemeinderat.

Wie wir gesehen haben, hatten die Juden von Alters her das Recht, das römische Bürgerrecht zu erwerben, und dieses Recht ist ihnen auch im Mittelalter verblieben, wesshalb man auch überall in den deutschen Städten des Mittelalters

²⁹⁾ Höniger, Judenschreinsbuch, S. XIV.

jüdische Bürger findet.¹⁾ Wir haben weiter gesehen, dass auch im römischen Reiche Karls des Grossen wie im arabischen Reiche eine Art „Exilarch“, ein Reichsjudenschutzvogt oder Judenoberzunftmeister, eingerichtet worden war, der die besondere Aufgabe hatte, namens des Reichsoberhauptes, des römischen Kaisers oder Königs, die Juden zu schützen und zu schirmen. Dieses Amt sehen wir denn auch in der spätern Zeit des Mittelalters weiter bestehen und zwar ist es der Erzbischof von Mainz, der als Reichserzkanzler die Aufgabe hat, den Judenschutz und Judenschirm statt des Kaisers und Königs zu handhaben und dafür den Zehnten von allen aus ganz Deutschland eingehenden Judensteuern erhält,²⁾ wesshalb auch zu jeder Verpfändung von Judenreichssteuern, wenn diese rechtsgültig sein soll, seine Genehmigung einzuholen ist.³⁾ Ist so die gemeinsame Vertretung der Reichsjudenschaft mit dem Erzbistum Mainz und dem Reichskanzleramt verbunden, so stehen die Judengemeinden der einzelnen Städte im 14. Jahrhundert ziemlich selbstständig da und ihr politisches Leben ist in ähnlicher Weise genossenschaftlich entwickelt, wie das der einzelnen christlichen Genossenschaften. Wie die Weber in der Webergasse, die Gerber in der Gerbergasse, die Goldschmiede in der Goldschmiedgasse u. s. w., so wohnen die Juden in ihrer Judengasse. So finden sich derartige Judengassen in Speier, Worms, Köln, Bonn, Frankfurt, Heidelberg, Ulm,⁴⁾ Angsburg, Schweidnitz und zahlreichen anderen Städten.⁵⁾ Nicht um die Juden in hasserfüllter Weise abzusperren, werden schon in früher Zeit diese Judenviertel mit Mauern und Türmen umgeben, sondern um sich bei den damaligen bewegten Zeiten die eigene Sicherheit zu gewährleisten, umgeben auch die Juden ihre Ansiedlung, ihren Freihof, mit einer festen Mauer, sie bauen sich einen Turm mit Thorbogen, wie dies jede Klostergenossenschaft, jedes altfreie Geschlecht am Orte ebenso macht. So wird z. B. in Speier schon im Jahre 1084 das Judenviertel zum Schutze vor Angriffen mit einer Befestigungsmauer umgeben,⁶⁾ so ist auch in Köln im Jahre 1231 und 1246 die Judenstadt mit einem Thor und einem Wachhause versehen, ebenso ist es bis zum Jahre 1591 in Regensburg, in Worms und auch in Ulm finden wir im Jahre 1413 einen Judenturm urkundlich erwähnt.⁴⁾ Als Schutzverwandte sind die Juden Freie, haben desshalb das Recht der Einigung und ihre Genossen sind „pares“,⁷⁾ wesshalb wir auch überall, wo eine genügende Anzahl von Juden wohnt,

¹⁾ Würfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 39, 51, 67.

²⁾ Maurer, Deutsches Städtewesen, Bd. 2, S. 30, 35, 501, 504, 506.

³⁾ Stobbe, Die Juden in Deutschland, S. 46 ff. Spener, Historia Germaniae, T. 2, B. 2, Kap. 8.

⁴⁾ Basing u. Veessenmeyer, Ulmer Pfarrkirchenurk., No. 78, 108, 289, 326.

eine wohlgegliederte Judengemeinde finden. „Universitas judaeorum“, „die gemain der Juden“, „die Judenschaft“, ²⁾ „die Jüdischheit“ (in Ulm ³⁾) sind die amtlichen Bezeichnungen, unter denen die Judengemeinden des Mittelalters uns vor Augen treten. Jede Judengemeinde hat ihren Vorsteher, welcher verschiedene Namen führt; So heisst derselbe in Köln, Trier, Worms, Mainz, Nürnberg „Judenbischof“, in Bamberg, in Frankfurt a. M., in Regensburg „Judenmeister“, in Speier Archisynagog, in Mainz Hofmeister und Korrektor, ⁴⁾ in München „Oberparnese“ ⁵⁾). Die Stelle des Richters der Judengemeinde hat der Hauptrabbiner des Orts und er unterschreibt auch in dieser Eigenschaft mit den zwei ihm beigegebenen Monatsparnesen, Ratsälteren, Konsuln, Einungern oder regierenden Bürgermeistern der Gemeinde alle beglaubigten Urkunden, während zwei andere Juden vom Rate als Büchsenmeister oder Kassierer, Rechner oder Gemeindeführer fungieren, die Steueranlagen der Gemeinde besorgen, das Geld einsammeln und die Auslagen bestreiten. ¹⁾ Was die Anzahl der Judenkonsuln oder Parnesen betrifft, so waren es deren wie bei den Zunftverwaltungen in der Regel 12, so dass man ebenso von Judenzwölfmeistern sprechen kann, wie man von den Zwölfem irgend einer Handwerksgenossenschaft redet. So besteht in Worms der Judenrat aus 12 Mitgliedern, unter denen das Amt des Konsuls oder Parnesen monatlich wechselt und welche wie den Judenbischof der Bischof von Worms ernannt. ⁷⁾ So hatte der Rat von Nürnberg seiner Judengemeinde ebenfalls vor Alters solche Ratsleute und Richter sowie Rechner gegeben. Sie wurden alljährlich nach Pfingsten entlassen und vom Nürnberger Rat neu ernannt; nur der Haupt- oder Stadtrabbi als Richter des Judenrats blieb unentlassen und das Pflichtbuch der Stadt Nürnberg bestimmt über die Obliegenheiten des dortigen Judenrats, wer zum Judenrat erwählt werde, solle geloben und schwören, alles, was darin verhandelt werde, zu verschweigen, wenn nicht der Rat beschliesse, dass die betreffende Sache an die Gemeinde gebracht werde; was mit Stimmenmehrheit beschlossen werde, solle getreulich gehalten und von jedem Ratsmitgliede ohne Gefährde dazu geholfen werden. Der Judenrat solle die Umlage der Steuer unter den einzelnen Genossen nach altem Herkommen vornehmen und über alles Geld, das der Judenrat ausgeben, solle er nach altem Herkommen beschliessen, aber nur bis zu 10 Gulden; mehr zu bewilligen, solle nur der ganzen Judengemeinde gestattet sein. Was die Zuständigkeit des Rats der Judengemeinde betrifft, so erstreckte sich diese auf alle Ehesachen, Erbsachen

¹⁾ Jäger, Ulms Verfassung, S. 396.

²⁾ Vom chaldäischen „Parnes“ Gemeindevorsteher.

³⁾ Maurer, Deutsches Städtewesen, Bd. 2, S. 506.

und gegenseitigen Streitigkeiten der Genossen, während alle Geldsachen, wie Bürgschaften, „böse gewordene Kapitalien und derlei Irrungen“ sowohl mit Juden als mit Christen, vor das Stadtgericht bezw. Landgericht gehörten. Nach altem Rechte mussten auch in Nürnberg wie in Köln alle Kaufs- und Verkaufsbriege ordentlicher Weise vor dem Stadtgericht gefertigt werden und es war desshalb, wenn die Juden solche Briefe nach ihrer Art ausfertigten, die Hinterlegung der betreffenden Briefe bei dem öffentlichen Gerichte notwendig. Die Sitzungen des Judenrats fanden in der Judenkanzlei statt.⁵⁾

Alle Juden, die als Bürger oder Schutzverwandte in eine Stadt aufgenommen wurden, mussten den Eid der Treue nach Judenart leisten und sich zu den allgemeinen Bürgerpflichten bereit erklären. So schwuren z. B. die Nürnberger Juden, den Schöffen und dem Rat in Nürnberg die Treue zu halten und in keiner Weise etwas gegen die Stadt und die Ihrigen zu thun ohne alle Gefährde. Wenn sie etwas miteinander auszufochten hatten, so mussten sie sich mit dem Christenrecht der Stadt zu Nürnberg begnügen; waren es aber Sachen, welche ihren jüdischen Glauben und ihr jüdisches Recht betrafen, so mussten sie sich mit dem „schlichten Judenrechte vor dem Judenmeister in Nürnberg und den Juden, welche die Bürger vom Rate dazu eingesetzt hatten“, begnügen. Alle Juden aber, die in Nürnberg das Bürgerrecht oder den Schutz erlangten, mussten für die „Reception“ eine bestimmte Summe erlegen und zur Sicherheit zwei Bürgerbürgen stellen. Verheirateten sich die Kinder von in Nürnberg bürgerlichen Juden, so mussten sie bei ihrer Verheiratung um das Bürgerrecht nachsuchen, auch wenn der Vater Bürger war, sobald sie in Nürnberg haussässig werden wollten, oder bei Strafe von 1 Gulden für jeden Tag binnen 4 Wochen, nachdem man sie zusammen gelegt hatte, die Stadt räumen; verheiratete ein Jude sein Kind hinaus aus der Stadt an andere Juden, so durften diese bei Strafe von 1 Gulden für jeden Tag nicht länger als 14 Tage in der Stadt bleiben. Wollte ein Jude oder eine Jüdin, die in Nürnberg bürgerlich waren, ihr Bürgerrecht wieder aufgeben oder sagte ihnen der Rat ihr Bürgerrecht auf, so durften sie trotzdem nicht von der Stadt wegziehen und einem Landesherrn oder einer andern Stadt schwören, ohne dass sie vorher vor die Bürger im offenen Rat gegangen waren und dort amtlich ihr Bürgerrecht aufgegeben hatten und ihren Verpflichtungen gegen die Stadt nachgekommen waren bei Strafe von 1000 Gulden und Verlust aller Forderungen, die sie in der Stadt hatten, und jeder, der sein Bürgerrecht aufgab, war verbunden, den nächsten Zins für das Jahr darauf zu geben.⁶⁾

⁵⁾ Würfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 84 f., 43 f., 48 f. u. 66 ff.

b. Das Gerichtswesen der Juden.

Was die Gerichtszuständigkeit der Genossen der Judengemeinde betrifft, so war der „*judex competens*“ für die Juden die Landesobrigkeit, in deren Schutz sie standen. So gehörten z. B. in Berlin zur Kompetenz des Hansvogts bis in die neuere Zeit die Judensachen⁹⁾ und schon im Jahre 1090 werden die Juden von der Verpflichtung frei erklärt, sich der christlichen Feuer- und Wasserprobe zu unterwerfen.⁹⁾ Doch hatten sie, wie die anderen Genossenschaften, die Vergünstigung, in Fällen, die ihre Sitten und Gewohnheiten betrafen, Rats- und Schiedsleute aus ihrer Mitte zu wählen und diese Ratsleute übten mit Genehmigung der Landesherrschaft, in deren Schutz sie standen, über die Jhrigen in der Judengemeinde in gewissen Fällen eine „*jurisdictio mandata*“ aus. So meldet z. B. das alte Nürnberger Stadtgesetzbuch vom Jahre 1290 betreffs des „Unfugs der Juden“, die Judengemeinde zu Nürnberg sei an den Rat gekommen und habe gebeten, ihr ein Gesetz über ihren „Unfug“ um des Friedens willen zu machen, und der Rat habe desshalb auf Bitte der Juden und zur Mehrung des guten Friedens unter den Juden folgende Gesetze gemacht, die aber den Richtern und der Stadt an ihren alten Rechten keinen Schaden bringen sollten: Schlägt ein in Nürnberg angessener Jude den andern oder rauft sich im Zorn mit ihm, so hat der, welcher der Anheber war, dem Richter 5, der Stadt aber 10 Pfd. Hlr. Busse¹⁰⁾ zu geben, der andere aber, der sich nur gewehrt hat, muss nichts geben; wehrt sich aber der andere nicht nur zur Not, sondern mit verdachtem Mut, so muss er dieselbe Busse zahlen. Wird ein Jude wegen eines Unfugs vom Richter und den Bürgern gerichtet, so hat er die Besserung zu geben, wenn er sich nicht mit seinem Eide freimachen kann. Wer straffällig wird und das Geld nicht geben kann, muss die Stadt verschwören, bis er die Besserung bezahlt hat. Wer zuerst geschlagen oder gerauft wird und bei dem Richter oder bei den Bürgern klagt, der soll wegen dieser Klage keine Missethat gegen seinen Genossen begangen haben. Schlagen oder raufen sich Kinder unter 15 Jahren oder schlägt oder rauft ein alter Jude ein Kind, das unter 15 Jahren alt ist, so erfolgt hiefür keine Strafe. Schlägt oder rauft ein Bürger einen Juden oder Gast oder ein Gast einen Bürger oder ein Gast den andern, so hat derselbe die erstere Busse zu geben. Kann ein Missverständnis durch gütlichen Vergleich nicht gehoben werden und man nur durch den Eid hinter die Wahrheit kommen, so ist dem Juden, wenn er der Ange-

⁹⁾ Maurer, Deutsches Städtewesen, Bd. 4, S. 292, 505.

¹⁰⁾ Busse ist *mulcta pecuniaria, quae penditur laesis*. Wehner, *Observationes practicae*. S. 68 f.

schuldigte war, das „juramentum purgatorium“, der Reinigungseid aufzulegen. Hat ein fremder Jude einen Rechtsstreit mit einem in Nürnberg eingebürgerten Juden oder einer desgleichen Jüdin, so muss er sich mit dem Christen- bzw. Judenrecht der Stadt begnügen; wer das nicht thut, dem darf kein Jude von Nürnberg oder einer, der in ihrer Gewalt steht, weder heimlich noch öffentlich etwas zulegen, ihm raten oder ihn schirmen. Wird eine Judenstrafe auf einen Nürnberger Juden gelegt, so darf kein Nürnberger Jude einen solchen Bestraften in der Stadt halten, sondern einer muss dem andern treu beistehen, damit dieser bei seinem Recht bleibt auf Kosten dessen, den die Sache angeht, bei Strafe von 100 Gulden an die Stadt oder höherer Strafe an Leib und Gut in gefährlichen Fällen. Alle seitherigen Bündnisse der Juden untereinander aber sollten gänzlich abgethan sein und auch künftig sollten die Juden keine Bündnisse machen und sich keiner, der in der Stadt wohnte, ohne Lösung des Rats unter eine andere Obrigkeit stellen.¹¹⁾

Sehen wir also die Juden betreffs der niedern Gerichtsbarkeit bei Streitigkeiten unter sich ihrer Gemeindegemeinschaft unterstehen, so standen sie betreffs der höheren Gerichtsbarkeit und betreffs aller Streitigkeiten mit ausserhalb ihrer Gemeinde stehenden Personen in der Regel wenigstens unter dem landesherrlichen Gericht. So galt nach dem Augsburger Stadtrecht vom Jahre 1276 der Grundsatz, dass wenn ein Christ eine Klage gegen einen Juden habe, diess der Vogt auf ihrer Schule mit einem aus Bürgern und Juden zusammengesetzten Gericht ausrichten solle. Standen sich die Parteien mit Vorsprechern, d. h. mit Verteidigern, gegenüber, so sollte der Vogt den Christen fragen und der Judenrichter den Juden und das Urtheil hatte nach dem Mehrheitsbeschluss der Richter zu erfolgen. Sollte der Jude schwören, so mussten ihm zur Ablegung des Eids dreimal vierzehn Nächte Zeit gelassen werden und die Ablegung des Eids hatte vor dem Vogt auf der Judenschule nach jüdischem Recht zu erfolgen. Wollte ein Christ den Wahrheitsbeweis gegen einen Juden führen, so hatte er diesen durch drei Zeugen zu führen, von denen einer ein Jude sein musste. Klage ein Jude gegen einen Christen vor dem Gericht des Stadtvogts oder des Burggrafen, so musste er dort den Eid des Christen nehmen. Wollte der Jude den Wahrheitsbeweis führen, so konnte er dies durch drei Zeugen thun, nämlich durch sich selbst und zwei Christen.¹²⁾ Man sieht hieraus, das rechtliche Verhältniss zwischen Christen und Juden ist ähnlich, wie man es im Mittelalter überall findet, wo sich

¹¹⁾ Würfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 43 f., 66, 129 f.

¹²⁾ Meyer, Stadtbuch von Augsburg, S. 52 ff.

Angehörige verschiedener Nationalitäten gerichtlich gegenüberstehen. Einen Beleg hiefür bietet das spätestens dem 12. Jahrhundert angehörige Stadtrecht für die deutsche Gemeinde in Prag, in welchem es heisst: Hat ein Böhme einen Rechtstreit mit einem Deutschen, welcher durch zwei Zeugen zu entscheiden ist, so hat der Böhme gegen den Deutschen zwei Deutsche und einen Böhmen anzuführen, ebenso wie der Deutsche, welcher einen Böhmen überführen will, zwei Böhmen und einen Deutschen anzuführen hat, wie das ebenso mit den Wälschen und mit den Juden gehalten werden sollte.¹⁵⁾ Besonders weit gehende Vorrechte in Bezug auf den Gerichtsstand genossen seit dem Jahre 1335 die Juden von Köln; dort musste nämlich jeder Christ, der gegen einen Juden klagen wollte, diese Klage unter Ausschluss jeder andern geistlichen oder weltlichen Gerichtsbarkeit beim Kölner Judenbischof und dessen Kapitel, wie man dort den Rat der Judengemeinde hiess, anbringen und sich mit deren Urteil begnügen, wie auch in Köln der Judenbischof nicht von der Landesbehörde ernannt, sondern von der Judengemeinde alljährlich gewählt wurde. Auch war der Erzbischof als Landesherr verpflichtet, den Bann über jeden Juden aussprechen, den das Gericht der Judengemeinde geächtet hatte. Diese weitgehenden Vorrechte waren der schlimmen wirtschaftlichen Lage entsprungen, in welcher sich damals das Erzbistum befand und welche den Erzbischof völlig den Händen der Kölner Juden ausgeliefert hatte. So kann man es begreifen, wenn die Herren vom erzbischöflichen Kapitel in den Jahren 1335—1341 in Köln bitter Klage darüber führen, dass man dem Grundsatz, nach dem ein Rechtstreit stets vor dem Gericht des Beklagten zu führen sei, auch den Juden gegenüber stattgegeben habe; es sei denn doch mit der Würde eines Prälaten oder Domherrn nicht vereinbar, bei Rechtsstreitigkeiten mit Juden in die Synagoge gehen zu müssen. Der Erzbischof musste denn auch zugeben, dass er mit Eingehen dieses Freiheitsrechts zu weit gegangen sei, dass die Bestimmung „von dem Schicklichen und den sonstigen Regeln abweiche,“ und versprach, wenn künftig wieder die Judenprivilegien erneuert werden sollten, Ausnahmen von diesem Gesetze für die Herren vom Domkapitel und die Geistlichkeit auszubedingen. Er habe eben in seiner Geldverlegenheit und in der Bedrängnis, in der er sich mit dem Stift befunden habe, nichts machen können, weil ihm die Judengemeinde grosse Summen vorgestreckt habe. So genehmigte schliesslich das Kapitel das neue Judenprivilegium.¹⁶⁾ So bestätigt z. B. am 27. August 1348

¹⁵⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 152 und 95 f.

der Landrichter Nikolaus von Prukberg in Nürnberg, dass dem Landschreiber Fritz Ebner gegen den Juden Gumbrecht, den Sohn des Höherlein Sussmann, wegen 40 Pfund Häller und des Schadens durch Gerichtsurteil Anleit auf dessen Leib und all sein liegendes oder fahrendes Gut gegeben worden sei.¹⁴⁾ So waren in Köln Diebstahl, Fälschung, Verwundung und Ehebruch der Juden dem Gericht des Erzbischofs als Landesherrn zur Entscheidung übertragen;¹⁵⁾ so verordnet das Augsburger Stadtrecht vom Jahre 1276, wenn ein Jude einen Diebstahl begehe und auf offener That erwischt werde, so solle über ihn nach dem Recht der Stadt verfahren werden, werde er aber eines solchen beschuldigt, solle er nach bestehendem Recht dieses Bezichts überwiesen werden. Schläge ein Christ einen Juden tot oder ein Jude einen Christen oder verwunde einer den andern oder thue ihm Gewalt an oder begehen Juden untereinander derartige Dinge, so solle diess vor dem Stadtvogt nach dessen Recht verhandelt werden.¹⁶⁾ Besonders streng bestraft wurden die Fleischesverbrechen zwischen Juden und Christen. Ehen zwischen Juden und Christen waren ungültig; der Christ, welcher seine Tochter einem Juden gab, die Christin, welche sich mit einem Juden verheiratete, wurden mit Kirchenbann bestraft. Auch die Unzucht zwischen Juden und Christen galt als Kapitalverbrechen und wurde auf Grund des Schwabenspiegels durch Verbrennen bestraft.¹⁵⁾ Im Allgemeinen galt betreffs des Strafrechts der Juden der Grundsatz, dass der Jude die Verbrechen, welche er begieng, ebenso büßen sollte, wie der Christ;¹⁵⁾ doch kam bei der Strafvollstreckung der religiöse Unterschied in der Weise zum Ausdruck, dass für die Juden ein besonderer Galgen benützt wurde, wie wir z. B. in Mainz einen eigenen Judengalgen finden,¹⁷⁾ während man in Nürnberg die Juden ausserhalb des christlichen Galgens zu hängen pflegte.¹⁴⁾ Besondere Vorschriften bestanden auch für den Jude eid. Der Schwabenspiegel, Artikel 263, bestimmte hierüber, der Jude solle, wenn er den Eid leiste, auf einer Schweinhaut stehen und die rechte Hand auf die fünf Bücher Mosis legen. An anderen Orten bestanden wieder andere Vorschriften.¹⁵⁾ Wichtig war des weitern namentlich das Recht der Juden, sich vom Duell frei zu machen. Wohl schrieb der Schwabenspiegel, Artikel 260, theoretisch vor, dass wenn es ein Christ verlange, der Jude mit ihm kämpfen müsse, ebenso wie der Jude den Christen zum Zweikampf fordern durfte, aber es

¹⁴⁾ Würfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 129 und 92.

¹⁵⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 95, 159 ff. und 155.

¹⁶⁾ Meyer, Stadtbuch von Augsburg, S. 56 f.

¹⁷⁾ Schaab, Geschichte der Juden, S. 185.

war den Juden gelungen, sich hiegegen Freiheitsrechte zu erwerben, durch welche ihnen gestattet wurde, von der persönlichen Gestellung beim Zweikampf abzusehen und sich durch einen um Geld gedungenen Stellvertreter ersetzen zu lassen. Wie für den Christen, so bestand auch für den Juden die Strafe des königlichen Banns, mit dem einzelne Juden oder ganze Gemeinden belegt werden konnten und durch den der davon betroffene von jeder Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen wurde. Mit ihm pflegten namentlich solche Juden oder Judengemeinden belegt zu werden, welche mit der Steuerzahlung im Rückstande blieben. Zu diesen weltlichen Strafen der Juden konnten wie bei den Christen noch kirchliche durch den Judenbischof hinzutreten, wie denn schon im Jahre 1245 auf einer Rabbinersynode bestimmt worden war, dass weder der Rabbiner ohne Zuziehung der Gemeinde noch diese ohne den Rabbiner berechtigt sein sollte, den Bann über einen Juden zu verhängen. Dieser Bann konnte der leichte Bann sein, der jeden traf, welcher sich den religiösen oder behördlichen Anordnungen der Judengemeinde widersetzte, oder der schwere Bann, in den jeder verfiel, der sich binnen 30 Tagen nach Verhängung des leichten Banns nicht gefügig zeigte. Dieser schwere Bann vereinsamte den davon Betroffenen völlig von seinen Glaubensgenossen, seine Frau und seine Kinder waren aus der Synagoge und Schule ausgeschlossen, seine Toten wurden nicht bestattet, seine Kinder nicht in die Glaubensgemeinschaft aufgenommen.¹⁹⁾

c. Die Synagoge.

Wir haben gesehen, wie im Laufe der Zeit die Judenfreihöfe, welche ursprünglich nur in losem Verbande mit den städtischen Gemeinwesen stehen, allmählich wie die übrigen ähnlichen Anwesen, die Höfe der altfreien Grundbesitzer und die geistlichen Höfe, gezwungen werden, sich als zugehörige Glieder dem städtischen Verband anzuschliessen. So wird z. B. im Jahre 1188, als Kaiser Friedrich Barbarossa dem Erzbischof den Schutz der Kölner Juden überlässt, durch Vertrag zwischen dem Erzbischof und der Kölner Judengemeinde den Juden die Verpflichtung auferlegt, ein Thor bis auf einen Thürflügel niederzureissen und den Stadtgraben an vier Stellen 400 Fäss lang zuzuschütten, doch sollten sie das Recht haben, jederzeit, wenn sie es wollten, den früheren Zustand wieder herzustellen. Der Judenfreihof wird also zu einem Teil der Stadt gemacht und die Judengemeinde muss einen Teil der hiedurch entstehenden Baukosten auf sich nehmen. Seither bildet

¹⁹⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 158, 161 f.

das Kölner Judenviertel einen Teil der Stadt, wie denn auch das Kölner Stadtbuch vom Jahre 1341 bestimmt, der Stadtbote solle die Schlüssel zum grossen Judenthor und zur kleinen Thüre haben, beide bei Sonnenuntergang zuschliessen und morgens mit der Primiz wieder aufschliessen, wofür die Juden jährlich 20 Mark zu bezahlen haben; dagegen sollen die Schlüssel zu der engen Judengasse in den Händen des Judenbischofs sein.¹⁹⁾ Wie in Köln, so findet man es denn auch überall, nicht nur in Deutschland, sondern auch im Auslande. So haben im Jahre 1196 die Juden in Dijon zwei eigene Judengassen, vier Synagogen und einen Judenkirchhof; so besteht in London seit ältester Zeit eine eigene Judengasse. So findet man in allen grösseren Städten Italiens die Judengassen oder Judenviertel; sie heissen dort „Judaea“ oder „Judaica“, worans die Italiener später „Giudecca“ machten, eine Bezeichnung, die man bekanntlich noch heute in Venedig und Palermo findet, während in Ferrara die Judengasse „Zueca“ heisst²⁰⁾; so hat sich in Rom die Judengasse seit den Tagen der alten Kaiserzeit forterhalten; sie lag jenseits des Tiber, in Trastevere, und ihre Verbindung mit der Stadt erfolgte durch die „Judenbrücke.“ Man bekommt einen interessanten Einblick in die Blüte des jüdischen Gemeindelebens im früheren Mittelalter, wenn man die Schilderungen der zeitgenössischen Schriftsteller sich vor Augen führt. So gehören unter König Richard von England den Juden in London die schönsten Paläste der Stadt, so dass sie mit ihren Häusern die Burg des Königs in den Schatten stellen.²⁰⁾ So gibt uns ein ausführliches Bild über die Entwicklung des zeitgenössischen jüdischen Gemeindelebens der bekannte Jude Benjamin von Tudela in Spanien, welcher um das Jahr 1170 eine grosse Weltreise macht. Er schildert uns den trefflichen Stand der Judengemeinden von Barcelona und Gironne, von Narbonne mit seinen 300 Feuerstellen, von Beziers, Montpellier, Lunel mit seiner Judenuniversität und 300 Angehörigen, von Beaucaire (Pothikires) mit seiner Judenschule, von Marseille mit 2 Synagogen und 300 Feuerstellen, von Nogres; dann kommt er nach Italien, wo er in Genua eine Gemeinde mit 20 Judenfamilien findet, während Lucca 40, Rom aber 200 Familien und eine treffliche Judenhochschule besitzen; dann nennt er Capua mit 300 Haushaltungen, vor allem aber Palermo mit 500 und Neapel mit 600 Haushaltungen: weiter Amalfi, Benevent, Malchi und Trani, letzteres mit 200 Familien, der bedeutendste

¹⁹⁾ Stobbe, Die Juden in Deutschland, S. 94.

²⁰⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 123, 125, 129, 181, 126.

Einschiffungsplatz nach Syrien; ferner Tarent mit 200 Haushaltungen, dann Barnedi, wo die Juden die Purpurfärberei treiben, und Otranto mit 500 Juden. Man sieht, das Königreich Neapel als Welthandelsmittelpunkt ist auch der Hauptsitz des Judentums. Auch in Griechenland und Syrien, wohin sich Benjamin von hier aus wendet, findet er überall entwickelte Judengemeinden; weniger gut steht es mit denselben im heiligen Lande, in Palästina. In Sichem oder Naplusa findet er 100 Samaritaner, am Euphratufer strömen die Juden aus Persien und Medien zusammen, um dem Grab des Ezechiel Verehrung zu zollen. Ein anderer jüdischer Reisender, der Rabbiner Petachia von Regensburg, ist uns als deutscher Jude noch näherstehend. Er besucht im Jahre 1175 den Orient, indem er durch Böhmen und Polen nach Russland reist und Taurien durchwandert, wo die Juden durchweg der Sekte der Karaiten angehören, welche dem orthodoxen Juden als Ketzer gelten. Dann kommt er nach Nisibis in Armenien, wo eine grosse Judengemeinde mit 3 Synagogen besteht, und Mossul mit 6000 Juden, dann nach Babylon und Bagdad mit 1000 Juden und entwickelter Judenhochschule. Petachia besucht ebenfalls das Grabmal des Ezechiel in der Wüste, anderthalb Tagereisen von Bagdad, wo sich am Laubhüttenfest alljährlich 60—80,000 Juden aus allen Ländern zusammenfinden. Dann kommt er nach Nahardea am Euphrat mit Synagoge, nach Hillah mit dem Grab des Rabbi Meir von der Mischna, nach Susa, wo nur noch 2 Juden wohnen. Dagegen gibt es in Damaskus, der Hauptstadt Syriens, damals 10,000 Juden und eine jüdische Hochschule, während die Judengemeinden in Palästina sehr schwach sind, so dass es in Jerusalem nur noch 1 Juden gibt.²¹⁾

Wie die anderen selbstständigen Genossenschaften oder Immunitätsbezirke der Städte, wie die Klostersgemeinschaften und die Herrenhöfe, haben auch die Judengemeinden in den Städten des Mittelalters ihre eigenen Gemeindeanstalten aller Art. Hierher gehört vor allem der Mittelpunkt des ganzen jüdischen Lebens, die Synagoge. „Judaeorum sectam nulla lege prohibitam esse satis constat“ heisst es im „Codex Theodosianus.“ Die Juden hatten deshalb auch das Recht, Synagogen aufzurichten und darin ihren äusserlichen Gottesdienst abzuhalten.²²⁾ So lag die in Köln im Jahre 1426 beschlagnahmte Synagoge gegenüber dem städtischen Rathause²³⁾; so war in Nürnberg das Judenviertel ursprünglich

²¹⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 186 f. und 189 f.

²²⁾ Würfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 58 und 56 f.

²³⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 94 f.

unweit der Sebaldskirche am Fusse der Reichsburg und die Synagoge stand bis zum Jahre 1349 da, wo jetzt die Marienkirche steht. Wenig Glück hatte die neue Synagoge der Nürnberger Judengemeinde; am 23. Juli 1451 schlug das Wetter in ihr ein, so dass sie durch einen heftigen Brand beschädigt wurde.²³⁾ So soll die Ulmer „Synagoge“ dereinst in der Mitte des Judenhofs und das „Judentanzhaus“ an der Stelle gestanden sein, die heute der „Golschenkeller“ einnimmt, das alte Schauhaus der Ulmer Leinwandschau, heute das Verkaufshaus der Ulmer Schreiner-genossenschaft.

d. Die Schule.

War der Zweck der Synagoge der, allen Angehörigen der Judengemeinde, Gelehrten und Ungelehrten, Männern und Weibern, Gelegenheit zu geben, zusammen das Gebet zu verrichten, so hatte einen engeren Zweck eine weitere wichtige Veranstaltung mancher Judengemeinden, die „Judenhochschule“ oder das Judengymnasium. Seine Bestimmung war, einem beschränkteren Kreis von Gemeindeangehörigen Gelegenheit zu geben zur Erkenntnis des Gesetzes, zum Studium des Talmud und anderer Weisheitschriften der rabbinischen Gelehrsamkeit, und man findet deshalb derartige jüdische Hochschulen im Mittelalter an allen Orten vor, wo grössere jüdische Gemeindeverbände bestanden.²⁴⁾ So hatte die Judenhochschule in Regensburg einen grossen Namen und eine Reihe geachteter Judenlehrer und Judenteologen sind aus ihr für ganz Deutschland hervorgegangen.²⁴⁾ Ebenso bestand eine derartige Judenhochschule in Worms²⁵⁾, ferner genoss namentlich hervorragendes Ansehen in den jüdischen Gelehrtenkreisen die Judenhochschule zu Nürnberg. Rektor derselben war der jeweilige Hauptrabbi der Synagoge, neben dem aber eine Reihe weiterer Lehrkräfte den jüdischen Studenten zur Verfügung stand. So kam im Jahre 1406 die Nürnberger Judengemeinde wegen allzu grossen Anwachsens der jüdischen Studenten in Nürnberg beim Rate um die Erlaubnis ein, ein weiteres Gymnasium zu errichten, wurde aber mit diesem Gesuch abgewiesen.²⁵⁾ So erhielt — in welchem Jahre ist leider nicht gesagt — der Rabbi Jakob Weil bei seinem Aufenthalt in Nürnberg vom „Mehari“ d. h. Oberrabbi, die

²⁴⁾ *Ipsi Judaei apud nostram civitatem „studium generale“ ab antiquo habuerunt.* Gemeiner, Regensburger Chronik, Bd. 3, S. 617. Diese Regensburger Judenuniversität soll im Jahre 1519 nach Fürth verlegt worden sein. Zost, Geschichte der Juden, Bd. 3, S. 189. Falck, Neues staatsbürgerliches Magazin, Bd. 1, S. 778 f. Maurer, Deutsches Städtewesen, Bd. 2, S. 508.

²⁵⁾ „Im jahr 5882 bin ich kommen hieher in die heilige gemeine zu Wirneyso, zu lernen auf der hohen schul, das selbigma ist rabbiner gewesen der vortrefliche und hochwürdige alte Eli.“ Schaab, Geschichte der Juden in Mainz, S. 74. Maurer, Deutsches Städtewesen, Bd. 2, S. 508.

Erlaubnis, neben dem seitherigen Lehrer Rabbi Salomon Kohen, der dort schon längere Zeit wirkte, ebenfalls als Lehrer thätig zu sein; so wirkten eben dort nebeneinander die Rabbiner Israel und Kuppelmann in verträglichster Weise. Immerhin that es in der Regel auf die Länge nicht gut, wenn mehr als ein Lehrer vorhanden war, indem leicht derjenige, welcher sich mehr „applausum“ erwarb, vom andern, dem er die „Lehrlinge“ wegnahm, angefeindet wurde und so aus Neid Uneinigkeiten unter den Lehrkräften ausbrachen, die beim kritischen Geist, welcher dem Judentum innewohnt, manchmal zu harten geistigen Zweikämpfen führten. So kam um das Jahr 1406, zur Zeit des Rabbi Kuppelmann, ein weiterer gelehrter Rabbi nach Nürnberg, der ebenfalls Vorträge hielt und grossen Beifall fand. Rabbi Kuppelmann suchte infolge dessen den Wettbewerber zu drücken und dieser Streit der beiden Amtsgenossen drang in weitere Kreise über die Grenze der Nürnberger Judengemeinde hinaus, so dass der Mehari Weil ein Mahnschreiben an die Nürnberger Judengemeinde erliess, die aus Neid entstandene Streitigkeit und Unordnung in der Gemeinde einzustellen und alles zu vermeiden, was die Gemeinde in der Leute Mund bringen könnte. Die guten Absichten des Rabbi Weil fruchteten indess bei Rabbi Kuppelmann nichts, so dass der Rat in Nürnberg einschreiten musste und bestimmte, dass alle Juden, die in Nürnberg bürgerlich seien, das Recht haben sollen, ihre Kinder von dem fremden Rabbi in ihren Häusern unterweisen zu lassen, da dies von Alters her so gehalten worden sei. Der fremde Meister und der Rabbi Kuppelmann sollen je einer einen Tag auf dem Gemeinhaus lesen und der andere den andern Tag und wer dann nur den einen hören wolle, solle es thun, wer aber beide hören wolle, solle dies auch dürfen.²⁶⁾

Auch in Ulm bestand offenbar schon frühe eine jüdische Hochschule und das geistige Leben an derselben war ein sehr reges, wenigstens lässt hierauf ein Streit schliessen, der am Anfang des 15. Jahrhunderts, in einer Zeit, in welcher das Judentum wohl seine glänzendsten Tage in Deutschland hatte, sich zwischen dem Rabbi Simelin zu Ulm und drei andern daselbst befindlichen Rabbinern, nämlich zwischen dem Rabbi Seligmann, dem Rabbi Lafen und dem Rabbi Gerson, wegen einer Sache spielte, welche der Rabbi Simelin nicht gemäss der Ordnung der Nürnbergschen Rabbiner hatte befolgen wollen, obgleich Simelin diese Ordnung selbst unterschrieben hatte. Es gab dadurch Streit zwischen ihm und den anderen Lehrern in Ulm, der sich auf die Gemeindegossen ausdehnte, und

²⁶⁾ Würfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 56 ff.

das „Missverständnis“ frass immer weiter, indem Simelin nicht nur gegen seine drei Gegner schimpfliche und ehrenrührige Worte ansstieß, sondern auch zahlreichen anderen Leuten, welche sich ihm entgegengestellt hatten, bei der Obrigkeit üble Dinge vorwarf, so dass der Ulmer Gemeindevorstand schliesslich keinen Rat mehr wusste, was er mit dem Simelin anfangen sollte, und den Entschluss fasste, mit ihm nach Nürnberg zu reisen und der dortigen Gemeinde den Fall zum Schiedsspruch zu übertragen. Die jüdische Hochschule in Nürnberg erkannte denn auch in dem Streitfalle zu Recht, dass der Rabbi Simelin „wegen seiner grossen und vielfältig begangenen Sünden“ nicht eher Vergebung zu hoffen habe, bis er wahre Busse wirken werde. Es hatten sich infolge dessen der ganze Ulmer Judengemeinderat und der Rabbi Simelin am Peterstage wieder nach Nürnberg zu verfügen und da hatte sich Simelin mit denen zu versöhnen, die er durch seine Hartnäckigkeit beleidigt hatte. Der Rektor der Nürnberger Hochschule, Rabbi Weil, schrieb dem Rabbi Simelin die Art und Ordnung der Busse und Aussöhnung genau vor unter dem Beifügen, dass bei Nichterfüllung dieser Vorschriften der Bann über ihn erfolgen werde. Das Erkenntnis hatte folgenden Wortlaut: Du, Simelin, sollst gehen auf den „Migdal“²⁷⁾ zwischen dem Gebet Aschre und Lamazeach und sollst also sagen: „Höret mir doch zu, ihr, meine Rabbiner! Ich, Simelin, bin ein Verräter gewesen, ich habe gebrochen die Verordnungen, welche die Rabbiner gemacht und wobei ich mich selbst nebst ihnen unterschrieben habe. Ich bitte Euch alle um Verzeihung meiner Sünden.“ Diese öffentliche Abbitte des Rabbi hatte in den drei Judenschulen von Ulm, Nürnberg und Konstanz zu erfolgen.²⁸⁾ Ob sich der Rabbi Simelin derselben in der That unterworfen hat, ist nicht angegeben. Was bei dieser Angelegenheit, deren nähere Untersuchung nicht in das Gebiet der Wirtschaftspolitik gehört, aber sicherlich des Schweisses eines geeigneten jüdischen Litterarhistorikers wert wäre, von besonderem Interesse erscheint, ist die Thatsache, dass damals in der Zeit der geistigen Kämpfe im christlichen Lager, in der Zeit der Hussitenkämpfe und des Konstanzer Konzils, auch in den jüdischen theologischen Kreisen ein geistiger Kampf geführt wird, dass wir hier gleichlaufende Erscheinungen haben, welche, dem allgemeinen Criticismus des Zeitabschnitts entsprungen, im Christentum wie im Judentum ihre Folgen äussern. Interessant ist weiter, dass entsprechend ähnlichen Verhältnissen

²⁷⁾ „Migdal“, eigentlich Turm, ist der erhöhte Ort in der Judenschule, von welchem aus das Gesetz verlesen wird, also soviel als Kanzel, theatrum, tribunal, pro rostris, hebräisch duchan oder bimah.

²⁸⁾ Würfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 60 ff.

im christlichen Glaubensstreitlager auch bei den jüdischen Geisteskämpfern sich damals unter Führung der Nürnberger Hochschule eine Art von schulmässiger Disputierkunst herausbildete, welche, unter dem Namen „Nürnbergerei“ berüchtigt, darin bestand, dass der Streitende eine Sache, die anfänglich deutlich war, durch allerlei gewandte Einwendungen derart verwirrte, dass sich der Gegner nicht mehr zurecht fand und so abgeführt wurde.²⁹⁾

e. Der Friedhof.

Wie die Judengemeinden ihre eigenen Erbauungshäuser und Erziehungsanstalten haben, so besitzen sie auch ihre eigenen Friedhöfe. So bestätigt im Jahre 1266 der Erzbischof von Köln der dortigen Judengemeinde ihre althergebrachten Freiheitsrechte, lässt dieselben zum besseren Gedächtnis in zwei Steintafeln einmeisseln und diese in der Schatzkammer des Domkapitels einmauern. In diesem Privileg nun wird den Juden seitens des Erzbischofs zugesichert, sie sollen ohne Rücksicht auf die Todesart und ihre etwaigen Verbrechen, gleichviel woher sie kommen, ohne irgend eine Abgabe auf dem Judenkirchhof ausserhalb der Mauern von Köln begraben werden; ausgenommen sollten hievon nur diejenigen sein, welche im Judenbanne gestorben oder zum Tode verurteilt worden waren. Auch sollte kein Amtmann oder Richter von Köln auf dem Judenkirchhofe oder in solcher Nähe desselben, dass es als Schmach für die Juden erscheinen konnte, ein Todesurteil an Juden oder Christen vollziehen lassen dürfen.³⁰⁾ So wird im Jahre 1296 vom König von Aragon der Judengemeinde von Montpellier bei dessen Anwesenheit in der Stadt das Recht erteilt, einen eigenen Kirchhof zu haben.³¹⁾ Wie die Häuser und Hofstätten, so waren auch die Synagogen und Friedhöfe der Judengemeinden im Mittelalter meist nicht Eigentum der betreffenden

²⁹⁾ Compellimur credere, Judaeos, qui quondam Norimbergae habitabant, fuisse ante ceteros tribules perspicacis ingenii et doctrinae singularis. Quippe in praesens usque tempus (nec dubium in omne volubile aevum idem hoc duraturum) in eorundem academiis, quas Polonia frequentes habet, „Nuernberger“ vocantur difficiliora loca, in quibus, quod prius certum quodammodo erat, fit deinde incertum et ex mutuo conflictu rationum utrinque allatarum exoriantur prorsus inextricabiles. Wagenseil, Commentarius de civitate Norimbergae, Cap. 21. Als praktisches Beispiel für diese Art von Disputierkunst wird angeführt: Ein Bauer führt einen schwer beladenen Wagen Stroh zu Markt, dem ein anderer begegnet. Er fragt: „Bauer, was führst du gen Markt?“ Der Bauer antwortet: „Heu.“ Der Andere antwortet: Das ist doch kein Heu, sondern Stroh. Der Bauer fertigt ihn ab, indem er sagt: Wenn du es weisst und siehst, warum fragst du dennoch? Würfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 64 ff.

³⁰⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 91.

³¹⁾ Aigrefenille, Geschichte von Montpellier, Buch 5. Depping, Juden im Mittelalter, S. 168 f.

Juden, sondern irgend eines hohen geistlichen oder weltlichen Lehensherrn, sie waren reichslehenbar und standen dann im Schutze des Reichs, oder sie gehörten einem Bischof, einem Abte, einem Grafen u. s. w. und standen dann in dessen Schutz, wie dies im Mittelalter allgemeine Sitte war. Es ist derselbe Grund des bessern Schutzes, der die Juden veranlasst, auf eigenes Grundeigentum zu verzichten und in der Miete des Reichs oder eines sonstigen Machthabers zu wohnen, welcher damals Tausende von kleineren Grundbesitzern veranlasste, sich in den Schutz jener Grossen zu begeben. Was manchem minder mächtigen alten Edelmann bei den damaligen bewegten Zeiten begehrenswert erscheinen musste, der Schutz eines geistlichen oder weltlichen hohen Landesherrn, wie viel mehr musste diess dem fremden Juden begehrenswert sein?⁸³⁾ So kaufen im Jahre 1283 die Juden von Paris dem Kanonikus Meister Gilbert dessen Garten ab und machen einen Kirchhof daraus. Da der betreffende Kanonikus diesen Garten aber von der Krone zu Lehen trägt, bestätigt diese den Kauf.⁸⁴⁾ So bezahlen im Jahre 1283 die Juden der provençalischen Städte Aix, St. Maximin, Lambesc, Pertuis und der Dörfer Istres, Cadenet, Tretz und Lanson dem Erzbischof von Aix einen Jahreszins von grobem oder feinem Pfeffer von einem halben bis zwei Pfund für die Erlaubnis, eine Synagoge, ein Gesetzbuch, eine ewige Lampe und einen Kirchhof zu haben.⁸⁵⁾ So weigert sich im Jahre 1333 die Judengemeinde des Dorfes Malaucene, Diöcese Vaison, in der Provence, gegen den Rat ihrer Vorsteher, künftig für ihre Schule und ihren Kirchhof die seitherige Abgabe von 1 Pfund Pfeffer, 1 Pfund Ingwer und 2 Pfund Wachs zu bezahlen.⁸⁶⁾ So gehören die Synagoge und der Judenkirchhof in Schweinfurt dem Reiche, ebenso ist es in Bamberg, wo König Maximilian dieselben im Jahre 1487 auf 10 Jahre einem Juden zu Lehen gibt⁸⁴⁾; so gehört auch die Ulmer Synagoge samt dem Friedhofe nicht etwa der Ulmer Judengemeinde, sondern zwei Ulmer Geschlechtern, welche die betreffende Liegenschaft der Ulmer „Jüdischheit“ mietweise überlassen. Am 5. Mai 1354 verleihen der Ritter Konrad (Rot?) der Seffler und Krafft, der Sohn des seligen Lutz Krafft, Bürger zu Ulm, der Judengemeinde in Ulm und ihren

⁸³⁾ Unde principes, barones et comites et nobiles, meldet Felix Fabri, der Ulmer Chronist, se et sua dominia sponte monasteriis subiciebant et vehementer dolebant, quibus impedimenta erant, quod religiosis dari non poterant, quia in tractatibus et diactis nobilium prae ceteris honorabantur illi, qui monasteriis incorporati erant. Veessenmeyer, Tractatus Felicis Fabri, S. 23.

⁸⁴⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 183 und 253.

⁸⁵⁾ Wiener, S. 211, No. 706 und S. 96, No. 124. Stobbe, Juden in Deutschland, S. 169.

Nachkommen die Synagoge mit dem dieselbe umgebenden Schulhofe bis an das Haus des Zimmermanns Heinrich und in derselben Weite herum um die Synagoge bis an die Mauer, an der früher das Tanzhaus der Juden stand, und weiter die Hofstätte von der Mitte dieser Mauer bis an den Weg vor, mit dem Keller, der dazwischen ist bis an die Synagoge. Die Juden sollen diese Liegenschaften ewig ruhig genießen und lediglich verbunden sein, 11 Pfund gute Häller Zins nach Zinsrecht jährlich zu geben, und zwar 40 Häller weniger als 6 Pfd. Hlr. den Ulmer Bürgern und dem Pfaffen zu St. Moritz in Augsburg 13 Sch. 4 Hlr., die dieser aus der Hofstätte mit dem Keller bei dem Brunnen an der Synagoge als Zins erhält, und die übrigen $4\frac{1}{2}$ Pfd. Hlr. sollen sie den Vermietern oder ihren Erben jährlich nach Zinsrecht halb zur Sonnenwende und halb zu Weihnachten mit der Bedingung bezahlen, dass sie das Recht haben, diese $4\frac{1}{2}$ Pfd. Hlr. abzulösen, und zwar je 1 Pfd. mit 13 Pfd. Hlr., während die übrigen $6\frac{1}{2}$ Pfd. aus der Synagoge und der Hofstätte ewig bleiben sollen. Die Stadt erhält also 6 Pfd. weniger 40 Hlr., also 5 Pfd. 16 Sch. 8 Hlr., nach Augsburg müssen bezahlt werden 13 Sch. 4 Hlr. und an die beiden Vermieter Seffler und Krafft 4 Pfd. 10 Sch., was zusammen 11 Pfd. ergibt. Weiter wurde bestimmt, die Mauer, an welcher früher das Tanzhaus gewesen sei, solle eine gemeinschaftliche Mauer sein, so dass man beiderseits daran bauen dürfe, die übrige Hofstätte aber solle niemals bebaut werden und kein „Privet“ oder eine andere „schamliche und unredliche Sache“ dort errichtet werden. Und da die Juden Sorge haben, dass der Pfaffe zu St. Moritz in Augsburg sie wegen des Zinses kränken könnte, den er seither aus der Synagoge und aus ihrer Gemeinde und einigen Hofstätten erhalten hatte, so kommen die Vermieter mit der Judengemeinde überein, dass sie diese $4\frac{1}{2}$ Pfd. alljährlich nach Augsburg bezahlen wollen. Die Vermieter versprechen dabei, die Hofstätte und deren Zinsen nie anderweit zu verleihen, zu versetzen oder zu verkaufen, ohne dass der Pfaffe zu Augsburg und die Ulmer Judengemeinde ihre Einwilligung dazu gegeben haben; sollte aber der Augsburger Zins abgelöst werden, so sollten sie den etwaigen höheren Zins, den sie dafür erhalten, behalten dürfen, nur sollte der Pfaffe jederzeit seinen Zins zuerst erhalten. Kamen aber die Vermieter mit dem Pfaffen zu Augsburg dahin überein, dass dieser die Ulmer Juden ihres Zinses entband, so sollten die Vermieter mit ihren Hofstätten und Zinsen anderweitig anfangen dürfen, was sie wollten, ohne dass die Juden sie daran hindern durften. Ausserdem wurde abgemacht, dass wenn die Juden die $4\frac{1}{2}$ Pfd. Hlr. ablösen wollten, diese Summe einem ehrbaren Kramer ausgefolgt

werden und dieser sie in Händen behalten sollte, bis die Vermieter oder ihre Erben dieselbe wieder anderswo an Zins gelegt haben, und es sollten dann diese Zinsen den Juden und dem Pfaffen zu Augsburg als Haftung für die Zinsen dienen, die sie abgelöst hatten. Als Bürgen wurden von den Vermietern den Juden gegenüber eingesetzt der derzeitige Bürgermeister Lutz Krafft und die Bürger Peter Krafft, Konrad Krafft und Peter von Giengen mit der Bestimmung, dass wenn die Vermieter den übrigen Zins nicht ohne Schaden für die Juden bezahlen, diese das Recht haben sollten, die betreffenden Bürgen zu mahnen, dass „sie selbst oder ihre Boten zu Haus und Hof und unter Augen leisten“, und es sollten ihnen diese nach der Mahnung unverzüglich mit guten ehrbaren Pfändern Bürgschaft leisten müssen, so dass der übrige Zins vollständig und ohne Schaden entrichtet würde. Sollte aber ein Bürge mit Tod abgehen, „da Gott vor sei“, so sollte binnen 14 Tagen auf Mahnung der Juden diesen ein anderer Bürge gesetzt werden. Bürgermeister und Rat siegeln die Urkunde.⁸⁵⁾ Ebenso verleihen im Jahre 1356 der Bürgermeister Ulrich Rot, der Sohn des Otto Rot, in Ulm und Walter Bitterlin der „Jüdischheit daselbst“ den Judenkirchhof vor dem Neuen Thore als Zinslehen und die Ulmer Juden stellen einen Gegenbrief dafür aus⁸⁶⁾ und am 4. Dezember 1354 verkauft der Ulmer Bürger Krafft am Kornmarkt an die Juden daselbst das Nachbarrecht, das er gegen das Haus des Zimmermanns Heinrich hat.⁸⁷⁾ Am 24. August 1360 beurkundet die „gemeine Jüdischheit“, d. h. die Judengemeinde in Ulm, Reiche und Arme, dass sie mit dem bescheidenen Juden Fifin von Memmingen, Bürger zu Ulm, betreffs dessen Hauses und Hofraite bei ihrer Synagoge und ihrem Schulhofe dahin übereingekommen ist, dass sie dem Fifin erlaubt hat, dieses Haus zu kaufen und darauf zu bauen, wie er es jetzt „bezimmert und beheimt“ hat, und dass sie ihn weder mit jüdischem noch weltlichem Recht oder sonst in irgend einer Weise hierin verkümmern werde. Fifin soll das Lichtrecht zu seinem Hause in den Judenschulhof haben, doch muss er alle seine Lichter in der Art vergittern, dass man gerade noch mit der Faust durch die Gitter stossen kann, und niemand darf von seinem Hause aus etwas in den Judenschulhof schütten oder werfen. Sollten Fifin oder seine Erben das Haus verkaufen wollen, so sollten sie es zuerst der Ulmer Judengemeinde zum Kaufe anbieten müssen; sollte diese dann das Haus nicht kaufen wollen, so sollte er es einen Monat lang den anderen Juden zum Kaufe anbieten müssen und erst wenn es keiner derselben wollte, sollten sie es ander-

⁸⁵⁾ Basing und Veesenmeyer, Ulmisches Urkundenbuch, Mspt.

sting verkaufen dürfen. Der Kaufpreis, welchen Fifin der Ulmer Judengemeinde für das Haus erlegt, beträgt 13 Pfund Heller, die Judengemeinde behält sich das Recht vor, ihre Synagoge höher zu rüsten und zu bauen, als sie bisher ist; ferner soll Fifin die Verpflichtung haben, die Freundschaft zwischen der Synagoge und dem von ihm erkauften Hause zu unterhalten. Zeugen und „Satzleute“ bei diesem Kaufvertrage sind die drei Ulmer Richter und Bürger Krafft, Konrad Kornmarkt und Ulrich und Konrad Rot, welche alle drei versprechen, wie auch Bürgermeister und Rat ihr Gemeinsiegel zu drücken.⁸⁵⁾ Eine weitere Nachricht endlich erhält man aus dem Ulmer Judengemeinde unterm 22. Januar 1386, an welchem Tage Hainz Walle, Bürger zu Ulm, in den Dienst der Juden in Ulm als deren Kirchhof- und Hausdiener tritt.⁸⁷⁾

Betrachtet man die Verhältnisse, wie sie sich aus diesen Nachrichten ergeben, so bekommt man Licht in einige Stellen des Friedensvertrags der Stadt Ulm mit der Grafschaft Württemberg vom Jahre 1392. Da nämlich die Reichslehen der eichenauner Klostervogtei in Ulm den Grafen von Württemberg gehörte, welche dieselbe am 4. Januar 1259 nach dem Tode des Grafen Albert von Dillingen von den Vorvätern des Königs Konradin von Hohenstaufen in Wasserburg am Inn nebst der Würde und Gewalt eines Marschalls in ganz Schwaben und dem Ulmer Pirschgericht zu Lehen erhalten hatten⁸⁸⁾, so versteht man es, wenn Graf Eberhard der Milde von Württemberg nach dem Tode Graf Eberhards des Greiners sich in dem Friedensvertrage, den er am 15. März 1392 mit der Stadt Ulm schliesst, darüber beschwert, dass die Ulmer die Vorstadt Schweighofen, das heutige Neu-Ulm, abgebrochen haben, wo ihm als Schirmvogt das Herbergsrecht und der Gerichtsstab zustehe, dass man die der Familie Rot gehörigen Häuser, Höfe und Gärten, welche von Württemberg zu Lehen gehen, niedrigerissen und die neue Pfarrkirche, d. h. den Münsterbau, an deren Stelle gesetzt habe, dass man das Haus des Peter Rot samt Hofraite und Baumgarten abgebrochen und das neue „Salzhaus“ oder Kaufhaus, die „Gret“, dort erbaut habe, dass die Stadt die in Ulm wohnenden, im württembergischen Schutzverbände stehenden Christen und Juden durch Verlangen übermässiger Dienste, Leistungen und anderer Dinge schwer geschädigt habe.⁸⁹⁾ Gehen diese Gesässe durch die Abfindungen der Stadt

⁸⁵⁾ Pressel, Geschichte der Ulmer Juden, S. 30.

⁸⁶⁾ Basing und Veesenmeyer, Ulmisches Urkundenbuch, Mspt.

⁸⁷⁾ Stälin, Württembergische Geschichte, Bd. 2, S. 488.

⁸⁸⁾ Pressel, Ulmisches Urkundenbuch, S. 95. Jäger, Ulms Verfassung, S. 163.

mit dem Kloster Reichenau im Laufe des 15. Jahrhunderts an das Reich als Besitzerin der Stadt Ulm über, so ergibt sich auch, dass Kaiser Maximilian in vollem Recht war, wenn er nach der Ausweisung der Ulmer Judengemeinde im Jahre 1499 den Judenfriedhof samt dem darauf stehenden Hause namens des Reichs an die Ulmer Stadtgemeinde verkauft. Derselbe war bei der „alten“ Schwesternmühle vor dem Neuenthore an der Ringmauer der Stadt an der Blau neben dem „Lohstocke“ und die Stadt überliess denselben im Jahre 1499 der Marnerkunft, um darin ihre Rahmen zum Ausspannen der Marnertücher aufzuschlagen.⁴⁰⁾

Auch in Nürnberg findet man einen grossen Judenfriedhof. So sterben im Jahre 1367 in Nürnberg so viele Juden am schwarzen Tode, dass ihr Leichenhof erweitert werden muss, und ebenso sterben daselbst im Jahre 1407 viele Juden an den Blattern, so dass der dortige Leichenhof wiederholt vergrössert wird; auch im Jahre 1437 sterben so viele Juden in Nürnberg an den Blattern, dass der Friedhof abermals erweitert wird.⁴¹⁾ Nicht jede Judengemeinde hatte übrigens ihren eigenen Friedhof, wie auch nicht jede Gemeinde ihre eigene Synagoge hatte. Unter König Philipp IV. von Frankreich (1285—1314) dürfen die Juden in keiner Diözese mehr als einen Kirchhof haben und in England haben ursprünglich die Juden das Beerdigungsrecht nur in London.⁴²⁾ Die Folge war denn auch, dass manche Gemeinden genötigt waren, ihre Leichen auswärts auf einem andern Judenkirchhofe zu bestatten. So erhalten im Jahre 1325 die Juden des Herzogtums Bayern die Freiheit, ihre Toten zollfrei auf dem Judenfriedhofe zu Regensburg zu begraben; so war im Jahre 1370 die Begräbnisstätte für die Juden des Herzogtums Schweidnitz der Judenfriedhof in Schweidnitz; so hatten die Juden des Rheingaus ihren Begräbnisplatz auf dem „Judensande“ zu Mainz; ebenso dienten der Wormser und der Frankfurter Judenkirchhof einem grössern Gebiete als Begräbnisstätte und im Jahre 1394 erlaubt die Stadt Basel der dortigen Judengemeinde, einen neuen Kirchhof zu erwerben und auf demselben auch auswärtige Juden zu beerdigen; ebenso gestattet im Jahre 1381 der Rat von Zürich seiner Judengemeinde, fremde Juden auf ihrem Friedhofe zu begraben, und im Jahre 1383 erteilt der Bischof von Konstanz der dortigen Judengemeinde eine diesbezügliche Ordnung für

⁴⁰⁾ Urkunden- und Vertragsbuch, Bd. 8, Bl. 1224. Mspt. Ulm. Stadtarchiv. Viertes Gesetzbuch, Bl. 284b, Mspt. Ulm. Stadtarchiv. Miller, Ulms Wasserwerke, S. 20. Jäger, Ulms Verfassung, S. 409.

⁴¹⁾ Würfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 77 und 95.

⁴²⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 184 und 126.

ihren Judenfriedhof. Für die Beerdigung der Juden war deshalb auch eine bestimmte Abgabe seitens der betreffenden Grundherrschaft eingesetzt, welcher das Grabrecht zustand. So bezog im 15. Jahrhundert der Erzbischof von Mainz von jedem Juden unter 13 Jahren, der in Mainz begraben wurde, 1 Gulden, von jedem Juden über 13 Jahren 2 Gulden, in Frankfurt am Main kostet das Begräbnis eines Judenkindes einen halben Gulden, eines ledigen Juden 1 Gulden, eines verheirateten Juden 2 Gulden.⁴³⁾ Daneben erwuchsen den Angehörigen noch Kosten für die Geleitsicherung der betreffenden Leichname auf dem Wege zum Friedhofe. So beträgt im Jahre 1311 das Geleitgeld für einen toten Juden für die Strecke von Passau nach Straubing ein halbes Pfund Passauer Pfennige und ein Pfund Pfeffer. In Augsburg sind im Jahre 1276 für jeden toten Juden, welcher nach der Stadt gebracht wird, 30 Pfennige zu erlegen, während im Jahre 1433 die Taxe einen rheinischen Goldgulden beträgt; in Löwenberg zahlt jeder, der einen fremden toten Juden hereinführt, einen „Vierding.“⁴⁴⁾ So erhebt die Stadt Ulm im 15. Jahrhundert nach der Kirchberger Jllerbrückenordnung von jedem Judenleichnam (ain toter Jud), der von auswärts zum Begräbnis auf den Ulmer Judenkirchhof gebracht wurde, einen Brückenzoll von 6 Schill. 8 Hlr.⁴⁴⁾, an der Ulmer Herdbrücke einen solchen von 3 Schill. 4 Hlr. und an der Geislinger Zollstätte 1 Pfd. Hlr.⁴⁵⁾ Dagegen stellen sich die älteren Zollordnungen des 13. Jahrhunderts in dieser Beziehung auf einen judenfreundlicheren Standpunkt. So bestimmt der Judenfreiheitsbrief der Herzöge von Oesterreich: „Von rechte sal kein iodde czoln noch mauten, her sie lebende oder tod, wenn also ein christenmann; wo sie die zcolner ober daz twingen, daz ist ein roub;“ ebenso war in Köln den Judenleichen Geleitfreiheit eingeräumt.⁴⁵⁾

f. Das Spital.

Zu nennen ist hier ferner der „Judenspital“, wo die kranken Genossen der Gemeinde oder fremde Juden ihre Pflege erhalten, wie wir dies in Ulm sehen oder in Marseille, wo im Jahre 1471 der Jude Bonias Salemas den beiden jüdischen Spitalern einen Jahreszins von 4 Mass Wein und 1 Mass Oel vermacht.⁴⁵⁾ Wer einen Juden eine Nacht in der Stadt oder vor derselben beherbergt, der nicht das Geleit hat, bestimmt das Nürnberger Judenrecht, muss für jeden Juden einen rheinischen Gulden Strafe be-

⁴³⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 270.

⁴⁴⁾ Eid- und Ordnungsbuch C, Mspt., Ulmer Stadtarchiv.

⁴⁵⁾ Jäger, Ulm im Mittelalter, S. 399 und 410. Maurer, Deutsches Städtewesen, Bd. 2, S. 509. Depping, Juden im Mittelalter, S. 255.

zahlen und Niemand darf bei der Strafe von 1 Gulden für jeden Tag einen Juden oder eine Jüdin länger bei sich behalten, als ihm die Bürger das Geleite gegeben haben, ebenso wie kein Jude bei Strafe von 1 Pfd. Hlr. einen Christen über Nacht bei sich beherbergen darf, der nicht sein gedingter Ehehalte ist.⁴⁶⁾ Das Halten von christlichen Dienstboten war also auch in Nürnberg wie in Ulm den Juden im 14. Jahrhundert noch gestattet und ist ihnen wohl auch dort wie im ganzen Reiche erst am Anfang des 15. Jahrhunderts wieder verboten worden.⁴⁶⁾

g. Das Bad, der Brunnen und das Tanzhaus.

Weiter gehört hierher das „Judenbad.“ Nach kanonischem Rechte durfte kein Jude in einem „gemeinen“, d. h. öffentlichen Bade baden und so errichteten die Juden fast überall, wo sie eine Ansiedlung gründeten, ihre eigenen Badehäuser, wie wir solche z. B. in Köln, Augsburg, Speier und Ulm finden.⁴⁷⁾ So bestimmt z. B. die Nürnberger Judenordnung, die Juden sollen bei Strafe von 1 Pfd. Hlr. für den Juden oder die Jüdin und 60 Hlr. für den betreffenden Badmeister nur in ihren Judenbadstuben baden dürfen, während allen christlichen Männern und Frauen das Baden in den Badstuben von Juden bei Strafe von 60 Hlr. verboten war.⁴⁸⁾ So bestimmte auch das Augsburger Stadtrecht vom Jahre 1276, dass die Juden nicht bei den Christen baden sollen, und im Jahre 1290 erlaubte der Rat von Augsburg den Juden auf ihre dringende Bitte, ein eigenes Badhaus zu errichten, in welchem sie und ihre Kinder und ihr Gesinde, auch das christliche, und fremde Juden sollten baden dürfen. Nur sollte der Badmeister bei 5 Schill. Augsb. Pfg. verpflichtet sein, keine andere Christen dort baden zu lassen, als solche, welche im jüdischen Dienst standen.⁴⁸⁾ So dürfen in Marseille die Juden die öffentlichen Bäder nur am Freitag, und die Freudenmädchen und Sklaven diese Bäder nur am Montag besuchen.⁴⁸⁾ So waren auch genaue Bestimmungen über die Reinhaltung der Judenhäuser getroffen. Die Juden müssen ihre Gassen und Häuser rein halten, heisst es in der alten Nürnberger Judenordnung und dürfen keinen „Kersel“, d. h. Kot, oder andern „Wust“ in ihren Häusern oder an den Brunnen ausgießen. Hat ein Jude einen „Krug“, d. h. einen Abort, in seinem Hause, so soll er das Wasser und den Kersel mit dem Regen ablassen, und wenn es zu lange nicht regnet, soll er es bei Strafe von 60 Hlren. des Nachts fortschaffen und ausschöpfen lassen, damit es bei Nacht abrinne.⁴⁸⁾ Auch hat ihr Viertel

⁴⁶⁾ Würfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 75 und 88 f.

⁴⁷⁾ Maurer, Deutsches Städtewesen, Bd. 2, S. 509.

⁴⁸⁾ Meyer, Stadtbuch von Augsburg, S. 58. Depping, Juden im Mittelalter, S. 255.

einen eigenen „Judenbrunnen“, wo sie ihr Trinkwasser holen, wie wir einen solchen in Köln und Ulm finden⁴⁹⁾ und in Montpellier, wo die Juden schon im 10. Jahrhundert ihren eigenen Brunnen haben, der mit Kammern umgeben ist, die wahrscheinlich den Judenfrauen zur Reinigung dienten⁵⁰⁾, wie auch im Jahre 1419 im Dauphiné befohlen wird, die Juden sollen künftig überall eigene Brunnen, Backöfen und Mühlen haben.⁵¹⁾

Endlich gehört hierher das „Judenspielhaus“, wie wir es z. B. im Jahre 1288 in Köln finden, oder das „Judentanzhaus“, wie es in Ulm heisst, wo die Genossen ihre Festmahle, Hochzeiten u. s. w. abhalten.⁵²⁾

b. Das Schlachthaus.

Weiter ist von öffentlichen Anstalten zu nennen das Schlachthaus. Der Aufkauf von Vieh war den Juden nur auf den öffentlichen Viehmärkten gestattet; aller anderweitige Viehankauf war ihnen wie überhaupt jedem, der kein Angehöriger der Metzgergenossenschaften war, verboten, seit diese Genossenschaften von den Stadtbehörden den Zwischenhandel mit Vieh zu Lehen erhalten hatten. So bestimmte die Nürnberger Judenordnung, kein Jude sollte, bei Strafe von 1 Pfd. Hlr. für jedes anderweitig gekaufte Stück, Rindvieh in der Stadt oder in der Vorstadt oder ausserhalb der Stadt kaufen ausser auf dem Viehmarkt, wobei die Hälfte der Strafe der Käufer, die andere Hälfte der Verkäufer tragen sollte.⁵³⁾ Besondere Vorschriften bestanden namentlich für den Fleischhandel der Juden, wie dies die von den christlichen Vorschriften betreffs des Fleischgenusses abweichenden Speisegesetze der Juden mit sich brachten. Da der Jude im Unterschied vom Christen nur ausgeblutetes oder geschächtetes Fleisch und auch von diesem Fleisch nur bestimmte Körperteile essen durfte, ergab sich hiedurch die Notwendigkeit besonderer Ordnungen für den Handel mit jüdischem Fleische. Schon in den Jahren 1254 und 1258 wird durch Konzilbeschlüsse den Juden verboten, Fleisch an den christlichen Fleischbänken zu verkaufen⁵⁴⁾ und im Jahre 1310 befiehlt König Heinrich von Luxemburg, da es sich gezieme, dass das Reich jedermann, der unter ihm stehe, Ruhe und Gemach nach seiner Ordnung und seinem Wesen bereite und es deshalb „nicht unziemlich sei“, dass diejenigen, welche „das Gelübde und das Leben“ betreffs der Gemein-

⁴⁹⁾ Stobbe, Die Juden in Deutschland, S. 96.

⁵⁰⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 169 und 162.

⁵¹⁾ Ennen, Geschichte der Stadt Köln, Bd. 1, S. 475. Bazing und Veesenmeyer, Ulm. Urkundenbuch, Mspt.

⁵²⁾ Warfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 162.

schaft und des Glaubens geschieden habe, zur Vermeidung von Aergernis bei den Gläubigen, abgesondert und geschieden werden, dass alles Vieh, welches künftig von den Juden gefleischwerkt werde, nicht unter den Fleischbänken der Christen verkauft werde, sondern in ordnungsmässiger Weise von den Juden in abgeschiedenen gesonderten Bänken verkauft werden solle. Da nämlich die Juden keinen hintern Teil vom Fleische essen dürfen, pflegen sie diese Teile um billiges Geld an die Christen zu verkaufen und es wurde ihnen nun damals nachgesagt, sie haben derartiges Fleisch angespieen und das Wasser darauf gelassen, damit die Christen den Tod daran schlucken.⁵³⁾ So empfahl es sich im Interesse des Friedens zwischen beiden Nationen, in dieser Beziehung Vorschriften zu erlassen. Man hatt^e wegen dieser uralten Volksmeinung betreffs des Judenfleisches schon in alten Zeiten Gesetze erlassen, welche den Verkauf von geschächtetem Fleisch an Christen untersagten; die Juden hatten es indess verstanden, sich Freiheitsrechte zu verschaffen, nach denen ihnen der Verkauf ihres Fleisches an Christen wieder gestattet wurde. So erlaubte der Bischof Rüdiger von Speier, als er im Jahre 1084 das Dorf Altspeier mit der Burg von Speyer zu einer politischen Körperschaft vereinigte, den Juden, sich auch in Dorf Speier anzusiedeln, wies ihnen dort ein ummauertes Stadtviertel an, damit sie sicher leben können, und gab ihnen neben den Rechten zum freien Handelsverkehr, zur Erwerbung von Grundbesitz, neben einem eigenen Begräbnisplatz, eigenem Gericht und dem Recht, christliche Dienstboten zu halten, das weitere besondere Vorrecht, dasjenige Fleisch, welches sie selbst nicht essen dürften, an die Christen zu verkaufen. Der Bischof bemerkte dabei ausdrücklich, das seien so günstige Rechte, wie sie die Juden nur in wenigen deutschen Städten besitzen.⁵⁴⁾ So war z. B. in Nürnberg betreffs des Fleischhandels der Juden festgesetzt, wenn die Juden lebendes Vieh kaufen, sollen sie es heimtreiben und es daheim unter den Judenbänken schlagen und verkaufen, nicht aber unter den Christenbänken. Jeder Fleischmann, der ihm selbst oder einem Juden gehöriges, von den Juden geschlagenes Fleisch unter der Hand oder unter den Christenbänken verkaufte, musste für jedes Rind 1 Pfd. Hlr., für jedes Kalb und jede Gaise aber 60 Hlr. Strafe geben oder er erhielt 1 Jahr lang Stadtverbot. Dieselbe Strafe traf ihn, wenn er heimlich von den Juden geschlagenes Fleisch kaufte, einsalzte oder unter anderes Fleisch mischte und es heimlich

⁵³⁾ Würfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 87 f. Buxtorf, Synagoga Judaica, Kap. 96, S. 618.

⁵⁴⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 9.

oder öffentlich feilbot, auch wenn ein Gast oder Ausmann geschächtetes Fleisch in die Stadt hereinführte, durfte er es nur unter den Judenfleischbänken verkaufen. Dem Rat von Nürnberg lag an der Einhaltung dieser Bestimmungen so viel, dass er besondere Aufseher bestellte, welche zu verhindern hatten, dass irgend welches Judenfleisch unter den Christenbänken verkauft wurde. Daneben galten auch für den jüdischen Fleischhandel die allgemeinen Vorschriften der Stadt, nach denen alles Fleisch nach der in der Stadt gültigen Fleischverkaufs-Ordnung zu verkaufen war. Die Wage, das „Gelöt“, musste auch unter den Judenfleischbänken das Eichzeichen der Stadt tragen und auch den Juden war es wie den Christen verboten, Kälber zu schlagen, die unter 4 Wochen alt waren. Das Fleisch, das die Juden nicht mehr für sich wollten, durfte niemand kaufen, um es wieder zu verkaufen, dagegen durfte es jedermann zum Hausbrauche kaufen, nur musste diess auf der Judenbank geschehen bei Strafe von 1 Pfd. Pfg. an die Stadt und Stadtverbot durch den Burggrafen.⁵⁵⁾ So bestimmt auch das Augsburger Stadtrecht vom Jahre 1276 betreffs des Judenfleischs: Alles Fleisch, das die Juden schlagen, es mögen Rinder, Schafe oder Kälber sein, sollen sie selbst töten, für das Fleisch aber, das sie nicht essen, sollen sie eine eigene Judenbank haben, an der ein Jude mit einem Judenhute auf dem Kopfe steht.⁵⁶⁾ Auch in Ulm galten schon im 14. Jahrhundert ähnliche Vorschriften: Wer Schweinefleisch feil hatte oder Fleisch, das fininig oder moderig war, ebenso wer Judenfleisch verkaufte oder wer Farren schlachtete, durfte so lange kein bankmässiges Fleisch verkaufen, bis er diese nicht bankmässigen Fleischsorten verkauft hatte, und im Jahre 1490 wurde verordnet, die Fleischschauer sollen ihr besonderes Augenmerk darauf haben, dass alles „arge“ d. h. nicht bankmässige, Fleisch, wie finniges und moderiges Fleisch, Farrenfleisch und Judenfleisch, in den hiezu eingerichteten besonderen Ständen, den sogenannten „Freibänken“, verkauft werde und dass unter das gute Fleisch kein solches „arges Fleisch“ gemischt werde. Das Fleisch, dessen die Juden bedürfen, sollen sie entweder ganz, d. h. als lebendes Vieh, auf dem Viehmarkte kaufen, oder wenn sie nur Hinter- und Vorderteil wollen, „unter dem Fell“ den Metzgern abkaufen, indem sie einen Metzger ersuchen, er möge ihnen die nötigen Schlachtthiere auf dem Viehmarkte beschaffen.⁵⁷⁾ Das Fleisch aber, das ihnen übrig

⁵⁵⁾ Würfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 37.

⁵⁶⁾ Meyer, Stadtbuch von Augsburg, S. 57 f.

⁵⁷⁾ Ulmer Metzgerordnung vom Jahre 1490. Zweites Gesetzbuch, Bl. 92 b f. Ulm. Stadtarchiv, Mspt. Nabling, Ulms Fleischereiwesen, S. 14. Jäger, Ulma Verfassung, S. 628.

blieb, sollten sie lediglich im Hofe der Judenschule feil haben und ebendort sollten sie auch das von ihnen erkaufte Vieh metzgen lassen und kein Metzger sollte ihnen an einem anderen Orte metzgen dürfen oder ihnen ihr übriges Fleisch anderswo feil haben.⁵⁸⁾ Weiter war den Juden schon seit alter Zeit verboten, an christlichen Fasttagen Fleisch zu essen, ein Gebot, das namentlich unter König Philipp (1285 bis 1314) in Frankreich strenge durchgeführt wird.⁵⁹⁾

1. Der Lebensmittelkauf und das Judenbackhaus.

Wie betreffs des Einkaufs von Fleisch, so unterlagen auch betreffs des Einkaufs ihrer sonstigen Genussmittel die Juden schon frühe gewissen Einschränkungen, die aber um die Mitte des 13. Jahrhunderts Milderungen erfuhren. So bestimmt z. B. im Jahre 1264 Herzog Boleslaus von Polen, die Juden sollen alles frei kaufen und verkaufen und die Lebensmittel ebenso berühren dürfen wie die Christen; wer sie daran hindere, solle um Geld gestraft werden.⁵⁹⁾ Aber schon am Anfang des 14. Jahrhunderts machen sich auch auf diesem Gebiete Rückschläge bemerklich. So verordnet im Jahre 1310 König Heinrich von Luxemburg, es solle künftig an den gewöhnlichen Fasttagen niemand mehr während des Vormittags Fische an die Juden verkaufen, damit die Christen zu ihrer Fastenspeise kommen, und jedermann, der den Juden Fische ins Haus trage oder solche vor ihrer Schule feilbiete, statt dieselben auf den öffentlichen Markt zu bringen, solle 60 Hlr. Strafe zahlen. Man war eben bestrebt, den Bürgern der Stadt die billige Beschaffung ihrer Bedürfnisse auf dem Markte möglichst zu gewährleisten. So war es auch in Nürnberg den Juden und Jüdinnen bei Strafe von 1 Pfd. Hlr. verboten, die Eier und lebenden Tiere, welche sie bedurften, vor morgens 9 Uhr einzukaufen, während ihnen der Einkauf von Kraut, Rüben, Obst, Knoblauch und Zwiebeln nach Gelegenheit überall gestattet war.⁶⁰⁾ So war in Avignon den Juden und Freudenmädchen wegen der Furcht vor dem Aussatze verboten, die auf dem Markte zum Verkaufe ausgestellten Früchte und Brotvorräte zu berühren; thaten sie es dennoch, so mussten sie dieselben bezahlen. Ebenso wird unter König Philipp von Frankreich (1285—1314) den Juden das Berühren der zum Verkaufe bestimmten Lebensmittel verboten.⁵⁹⁾ So wurde

⁵⁸⁾ „Dass die juden das nichtzit begropfen noch begriffen und sullen denne dasselb koscher fleisch in dem judenschulhof metzen und niendert anderswo.“ Ordnung vom Jahre 1421. Schmid, Rotes Buch, Mspt., Ulmer Stadtbibliothek. Jäger, Ulms Verfassung, S. 401 und 402.

⁵⁹⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 255, 184, 195, 256.

⁶⁰⁾ Würfel, Nürnbergs Judengemeinde S. 127 und 88 f.

auch in Ulm am 30. September 1421 bestimmt, die Juden sollen beim Einkaufe ihrer Esswaren wie Obst, Fische, Hühner u. s. w. auf dem Markte nichts betasten, ehe sie es nicht gekauft haben.⁶¹⁾ Die Judengemeinden hatten deshalb auch meist ihren eigenen Gemeinde-Backofen, das „Judenbackhaus“, wie wir es z. B. in Mainz finden⁶²⁾, einen Ofen, in dem die Gemeindegossen die im Hause zubereiteten Brote, Kuchen u. s. w. backen, wie wir diese Einrichtung noch heute in den ländlichen Gemeinden unseres Vaterlands überall antreffen.

Wie für den Genuss von Fleisch, so galten auch für den Genuss von Wein bei den gläubigen Juden des Mittelalters zeitweise strenge Vorschriften, welche den Besitz eigener Weinberge und eigener Keltereien wünschenswert erscheinen liessen. Die jüdischen Kasuisten verwarfen nämlich den an einer jüdischen Kelter bereiteten Wein, wenn ein Christ dabei Hand angelegt hatte. Kein Jude sollte in Gesellschaft mit Christen andern Wein trinken als solchen, den ein Jude ausgepresst hatte, und der Jude sollte dabei stets das Glas in der Hand behalten, damit es von keinem Christen berührt werde. Ebenso erschien dem gläubigen Juden jeder von christlichen Priestern geweihte Wein als unrein. So war es z. B. an der Mosel Sitte, dass der Ortsgeistliche im Herbste eine Mass Wein segnete und dass dann jeder Winzer von diesem gesegneten Weine ein wenig in jedes seiner Fässer goss. Der so gesegnete Wein nun war den Juden ein Gegenstand des Abscheus wie der Koscherwein den Christen und die Rabbiner untersagten ihren Gemeindeangehörigen den Genuss solchen Weins als „Nesech.“ Man findet deshalb auch in allen Weinberggegenden die Juden als Weinberg- und Keltereibesitzer. So haben im Jahre 1255 die Juden von Tours eine Liegenschaft vom dortigen Erzbischof und dem Domkapitel zu Lehen, auf der sie ihren Kirchhof einrichten und zu der ein Weinberg und ein Haus gehören; sie bezahlen dafür einen Jahreszins von 5 Golddenaren im Werte von 25 Sous (Schillingen). So beklagen sich im 13. Jahrhundert die Einwohner einiger Orte in Burgund, sie können keinen guten Wein mehr bekommen, seit die Juden die Weinberge besitzen, und die Geistlichen fanden es nicht schicklich, bei der Messe Wein zu weihen, den die Juden mit ihren Füßen ausgetreten haben.⁶³⁾ Durch diese religiösen

⁶¹⁾ „Dass dehain jud von dehainerlei essenden Dingen nit mer hansen, händlen, begroppen, begriffen noch umbziehen sol uf dem markte.“ Ordnung vom Afermontag nach Michaelis 1421. Schmid, Rotes Buch, Mapt., Ulmer Stadtbibliothek. Jäger, Ulms Verfassung, S. 402.

⁶²⁾ Schaab, Geschichte der Juden, S. 132 f.

⁶³⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 142 f. und 170.

Vorschriften war also auch für den Handelsverkehr mit Wein ein Unterschied gegeben, der es begreiflich macht, wenn wir z. B. im 15. Jahrhundert in Ulm finden, dass an der dem Rat gehörigen Herdrücke jeder Wagen mit „Judenwein“, also mit koscher bereitetem Traubensaft, 8 Häller, und jeder derartige Karren 4 Häller Thorzoll und Brückenzoll zu bezahlen hatte.“⁴⁾

4) Die beschränkenden Vorschriften gegen die Juden des Mittelalters.

a. Die Kleiderordnung der Juden.

Die Kleidung der Juden entsprach auch im Mittelalter wie heute im Allgemeinen der üblichen Landestracht, nur galten auch für die Juden wie für die anderen Teile der Bevölkerung bestimmte Kleidervorschriften. Wie der Genosse des bürgerlichen Stadtverbands, der Ordensbruder, der zünftige Meister und seine Hintersassen bestimmten Kleidervorschriften unterliegen, so gilt dieser Grundsatz auch für die Angehörigen der Judengemeinde, während für den fremden Juden wieder andere Kleidervorschriften gelten, durch welche er als nicht zum Gemeindeverband gehöriger Jude kenntlich ist. Die Vorschrift, dass die Juden bestimmte Kleidungsabzeichen tragen müssen, ist seit den ältesten Zeiten in allen Ländern nachzuweisen, wird aber je nach der wirtschaftlichen Machtstellung, welche die Juden in den einzelnen Zeitabschnitten besitzen, mehr oder weniger scharf gehandhabt. So wird z. B. im Jahre 1231 durch Konzilbeschluss den Juden verboten, weite Mäntel wie die Ordensleute und Aermel ohne Falten zu tragen, da diess zu unliebsamen Verwechslungen führe; so wird, als im Jahre 1276 König Ottokar von Böhmen als Herzog von Oesterreich durch die niederösterreichischen Stände eine neue Judenordnung herausgibt, bestimmt, die Juden sollen künftig wieder die ihnen vorgeschriebene hohe und lange Kopfbedeckung, die sogenannte „Judenmütze“, tragen. So erneuert auch König Philipp von Frankreich (1285—1314) die alte Bestimmung, dass die Juden nicht ohne das Judenzeichen und ohne den aufgekräpften Judenhut ausgehen sollen, auch sollen sie künftig keine farbigen Kleider mehr tragen. Die Judenmütze hat von gelber Farbe zu sein, das Judenzeichen besteht in einer auf der Brust aufgenähten roten Tuchscheibe. So tragen auch in Rom die Juden gelbe Barette. Für die Verleihung des Judenabzeichens müssen die Juden

⁴⁾ Eid- und Ordnungsbuch C. Ulm. Stadtarchiv, Mapt.

eine besondere Abgabe an die Reichskammer bezahlen, wobei einzelnen Juden gegen Bezahlung gestattet werden kann, ohne das Zeichen zu erscheinen. Die Massrogel hat, wie man sieht, namentlich einen fiskalischen Charakter und hatte in einer Zeit, wo der zünftige Werkmeister am Sonntag morgen ebenso stolz mit seinem Lederschurz um die Lende und dem Zollstabe in der rechten Hand mit Weib und Kindern zur Kirche zog, wie der Rittersmann seine „lange Wehre“ an der Seite führte, wenig auffälliges an sich. Sicherlich gab es damals Juden genug, welche ebenso stolz darauf waren, Juden zu sein, wie es der Ritter oder der Städtebürger auf ihren Staud waren, es gab damals, wenn man so sagen soll, einen Judenadel, wie es einen Ritteradel oder einen Bürger- und Zunftadel gab. So befreit im Jahre 1279 der Abt von St. Antonin die Juden von Pamiers am Fuss der Pyrenäen von der Verpflichtung, das französische Judenabzeichen zu tragen; statt dessen wurde ein Ring von Schnüren eingeführt, der hinreichen sollte, den Juden vom Christen zu unterscheiden; so muss in der Provence jede verheiratete Jüdin einen genau vorgeschriebenen Kopfputz tragen, der „otales“ heisst. So hat im Jahre 1396 der Bischof von Malta das Amt eines Wächters der roten Scheibe, das ihm grosse Gebühren abwirft.¹⁾ So darf nach der Nürnberger Judenordnung kein Jude bei Strafe von 1 Pfd. Hlr. eine Kappe tragen, wie sie die Nürnberger Bürger tragen, und den fremden Juden, die nach Nürnberg kommen, ist verboten, ihre „Gugeln“, d. h. ihre Kaputzen oder Pelerinen, über den Mantel zu legen, weil hiedurch die Judenabzeichen unsichtbar werden.²⁾ Im Jahre 1312 erneuert die Synode von Ravenna die alten Vorschriften wegen des Judenzeichens und es erfolgen darauf überall neue eingehende Verordnungen über diese Angelegenheit.¹⁾ So ist eine Zeit lang das Tragen von langen Bärten ein ausschliessliches Vorrecht der Christen und den Juden ist verboten, solche zu tragen, wenigstens wird im Jahre 1343 den Juden in Nürnberg befohlen, sich mindestens alle 4 Wochen den Bart abnehmen zu lassen, damit man sie von den Christen unterscheiden könne.²⁾ So wird im Jahre 1412 den Juden in Valladolid verboten, Stoffe zu ihren Kleidern zu nehmen, von denen die Elle mehr als 60 Marabotins kostete, und es wird ihnen geboten, über ihren Kleidern Mäntel zu tragen, die bei den Frauen vom Kopf bis zu den Füßen herabgiengen; ferner war ihnen verboten, Gold als Schmuck zu tragen.¹⁾ So müssen die Nürnberger Juden seit dem Jahre 1451 gelbe Ringe tragen und die

¹⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 156, 197, 184, 254 f., 258, 182, 255 f., 167, 365, 292.

²⁾ Würfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 81 und 25.

„Weibspersonen“ himmelblaue Bordüren an die Schleier nähen³⁾ und im Jahre 1458 bestimmt der Nürnberger Rat, wenn fremde Juden in die Stadt kommen, sollen diese keine Judenbarette oder Judenhüte wie die Nürnberger Juden, sondern nur Kappen und gelbe Ringe an den Kleidern tragen.⁴⁾ So befiehlt Papst Paul II. (1464—1471) dass die Juden rote Mäntel tragen, nur jüdische Aerzte und diejenigen Juden, welche „freie“, d. h. nicht einer Zunft als Monopol verliehene, Gewerbe und Künste ausüben, sind hievon befreit.⁵⁾ Man sieht, diese Judentracht ist eine Uniform, ein Abzeichen für den jüdisch-zünftigen Gelddarleiher, der nichtzünftige Jude hat es nicht zu tragen. So werden im 15. Jahrhundert in Ulm alle Pfaffen, Juden und Aerzte von der neuen, für die Bürger der Stadt erlassenen Kleiderordnung ausgenommen.⁶⁾ Man sieht, was den Juden in dieser Richtung geschah, war nicht schlimm; denn ganz ähnliche Vorschriften gegen den Kleideraufwand erfolgten auch den Bürgern gegenüber; auch ihnen waren z. B. betreffs des Tragens von Edelmetall, von wertvollen Geweben u. s. w. Einschränkungen auferlegt, wie wir sie den Juden gegenüber eingeführt sehen. Es war der Aerger der in ihren Erwerbsverhältnissen zurückbleibenden bevorrechteten Stände über den übermässigen Aufwand der niederen Stände, der sich in diesen Beschränkungen Luft machte. Seit dem 15. Jahrhundert weht eben der Wind des wirtschaftlichen Rückschritts, die Brocken werden kleiner und die Verhältnisse an der grossen Völkertafel damit unerquicklich.

b. Die Beschränkungen der Juden an christlichen Feiertagen.

Ebenfalls in die ältesten Zeiten zurück reichen die Beschränkungen der Juden in Bezug auf ihr öffentliches Erscheinen an hohen christlichen Feiertagen. Der Grund, der den Gesetzgeber zu dieser Massregel bestimmt hatte, war ein doppelter. Einmal lag der Behörde daran, dass die christlichen Feste nicht durch Verhöhnungen durch die Juden (interpellationes) gestört und dadurch bei der mannigfach gereizten Stimmung des Volks Grund zu Unruhen gegeben wurde, dann aber lag es im Interesse der persönlichen Sicherheit der Juden selbst wie der für diese Sicherheit verantwortlichen Behörden, dass derartige Vorfälle thunlichst vermieden wurden. Schon das kanonische Recht schrieb vor, dass die Juden sich am Charfreitag den ganzen Tag über nicht auf der Strasse aufhalten

³⁾ Gundling, Historische Nachrichten von Nürnberg, S. 252.

⁴⁾ Würfel, Nürnberg Judengemeinde, S. 95.

⁵⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 365.

⁶⁾ Jäger, Ulms Verfassung, S. 510.

oder ein Fenster, einen Laden oder eine Hausthüre öffnen sollten, sondern sie sollten sich an diesem Tage von früh morgens bis zur Nacht mit ihren Weibern, Kindern und ihrem Gesinde in ihren Häusern verschlossen halten.⁷⁾ So ist den Juden in Marseille verboten, an Sonntagen und christlichen Festtagen zu arbeiten. So rügt im Jahre 1295 Papst Innocenz III. dem König von Frankreich gegenüber, in Sens haben die Juden eine Synagoge unmittelbar neben eine Kirche gebaut und so laut darin gesungen, dass der christliche Gottesdienst gestört worden sei; am Ostertage zeigen sie sich auf den Strassen, statt nach altem Herkommen in ihren Häusern zu bleiben; sie verspotten die christliche Religion, indem sie sagen, Christus sei nur ein gewöhnlicher Landmann gewesen. So wurde es im Jahre 1279 den Juden von Pamiers in den Pyrenäen verboten, sich am Sonntag an einem öffentlichen Orte zu zeigen, und wenn sie dies aus besonderen Gründen mussten, sollten sie es den zur Aufsicht bestellten Personen mitteilen.⁸⁾ So durfte in Nürnberg kein Jude und keine Jüdin an einem Sonn- oder Feiertage der Christen um etwas feilschen oder mit etwas Handel treiben und es war den Juden im Interesse der Sicherheit ihres Eigentums streng befohlen, stets ihre Häuser gut verschlossen zu halten, so lange sie in ihre „Schule“ gehen.⁹⁾ Auch in Ulm darf am Fronleichnamstag kein Jude bei Strafe auf der Gasse gehen.¹⁰⁾

e. Die Beschränkung der Juden betreff ihres geselligen Verkehrs mit Christen.

Auch diese Vorschriften sind uralte. Schon das Konzil von Worms verbietet im Jahre 465 den Christen, mit Juden zu speisen, und ähnliche Verordnungen werden von der Kirche in den Jahren 506 und 517 erlassen. So verbietet im Jahre 1276 König Ottokar von Böhmen als Herzog von Niederösterreich den Juden, mit Christen zusammen bei Mahlzeiten, auf Märkten, in Bädern und auf Hochzeiten sich einzufinden, ebenso wie es den Christen verboten ist, den Hochzeiten und Leichenbegängnissen von Juden beizuwohnen.⁹⁾ Das Entstehen dieser Bestimmungen erklärt sich aus den mannigfach völlig anders gearteten Anschauungen, welche der Jude in Bezug auf die den geselligen Verkehr bedingenden Lebensgrundsätze hat. In Betracht kommt hier in erster Linie die Art und Weise, wie der Jude die

⁷⁾ *Judei diebus Dominicis et aliis Christianorum festiuitatibus domi se contineant, nec Christianos interpellant.* Würfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 82.

⁸⁾ Depping, *Juden im Mittelalter*, S. 255, 153, 167, 45, 197, 232.

⁹⁾ Würfel, *Nürnbergs Judengemeinde*, S. 81 f.

¹⁰⁾ Jäger, *Ulms Verfassung*, S. 401.

Stellung des Weibs gegenüber dem Manne auffasst. Nach altem hebräischem Herkommen darf bekanntlich der Vater seine Tochter zur Ehe verkaufen ohne Einwilligung der Braut. Nur wenn das Mädchen keinen Vater mehr hat und seine Mutter oder seine Brüder es verheiraten wollen, darf es in Gegenwart von Zeugen den Gatten ausschlagen, eine Auffassung, welche eine weitere Illustration durch die überwiegende Wichtigkeit erhält, welche der Jude der Geburt eines Sohns gegenüber der Geburt einer Tochter einräumt. Welcher Unterschied in dieser Beziehung gemacht wird, erhellt z. B. aus einer Ordnung welche die Judengemeinde von Pamiers am Fusse der Pyrenäen unter Genehmigung ihres Landesherrn, des Abts von St. Antonin, mit Zustimmung der Stadtbehörde im Jahre 1279 erlässt. Die Juden kommen darin überein, dass künftig kein Jude in Pamiers, dem ein Sohn geboren werde, diesem bei der Geburt ein höheres Geschenk als 10 Denare von Toulouse geben und mehr als 12 Personen bewirten solle; auch sollte der neugeborene Sohn kein Kleid von anderem Stoff als von Etamin oder von Schafleder erhalten, wie auch kein Jude Kostbarkeiten an seiner Kleidung tragen sollte.¹¹⁾ Mit diesen Verhältnissen hängt zusammen das Verbot des geschlechtlichen Verkehrs zwischen Christen und Juden. So wird im Jahre 1276 in Niederösterreich bestimmt, dass jeder Jude, der sich fleischlich mit einer Christin einlasse, hierfür mindestens 10 Pfd. Silber zu zahlen haben und die betreffende „Weibsperson“ aus dem Lande verbannt werden sollte.¹²⁾ Der Grund auch dieser gesetzlichen Bestimmungen war ein doppelter. Der Gesetzgeber wollte einmal den Christen vor den schlechten diessbezüglichen Gewohnheiten schützen, dann aber wollte er sich und die ihm zum Schutz unterstellten Juden vor allen Vorkommnissen bewahren, welche durch leichtfertige Thaten von Christen oder Juden die Sicherheit der letzteren gefährden und dem Schutzvogte Widerwärtigkeiten bringen konnten.

Sehr alt ist ferner die Verordnung, durch welche den Juden das Halten von christlichen Dienstboten untersagt wird, aber auch diese Verordnung wird je nach der wirtschaftlichen Machtstellung der Juden nach Zeit und Ort sehr mannigfach gehandhabt. So wirft im Jahre 1205 Papst Innocenz III. dem König von Frankreich vor, wie er dulden könne, dass die Juden christliche Dienstboten und Ammen haben, gegen welche sie sich allerlei schamlose Dinge erlauben, indem sie dieselben zwingen, am Osterfeste nach Empfang des heiligen Abendmahls ihre Milch in den Abtritt zu giessen. So wird in den Jahren 1271 und 1280 den Juden

¹¹⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 398, 167.

¹²⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 197.

in Frankreich von König Philipp dem Kühnen verboten, christliche Dienstboten zu haben. So verbietet im Jahre 1276 König Ottokar von Böhmen als Herzog von Niederösterreich den Juden die Einstellung von christlichen Handwerksleuten und Dienstboten.¹³⁾ So wird in Ulm am 30. September 1421, wie dies schon im Jahre 1387 geschehen ist, aufs neue allen Juden verboten, christliche Mägde, Knechte und Ammen zu halten bei Strafe des Stadtverbots für die betreffenden christlichen Angestellten.¹⁴⁾

Wie den Christen, so war auch den Juden alles Spielen um Geld verboten. Man sagte den Juden nach, sie seien grosse Liebhaber des gewinnstüchtigen Spiels und sie haben die Ansicht, „eine Hand voll Karten und Würfel mit Ruhe haben, sei besser, als beide Fäuste voll Unruhe, wie der mühsame Seefahrer, der sich um den Wind bekümmern müsse und im Handumdrehen Leben und Gut miteinander verlieren könne.“¹⁵⁾ So wird im Jahre 1269 den Juden von Pamiers an den Pyrenäen seitens ihrer Judenobrigkeit verboten, an Schach- und Würfelspielen teil zu nehmen, falls es sich hierbei um Geldwert handle, nur an Hochzeiten und ähnlichen Festen war dies erlaubt.¹⁶⁾ Dass die Juden in der That gerade für das Spielen, namentlich auch für die den Scharfsinn herausfordernden Geistesspiele, eine hervorragende Begabung haben, zeigen manche Nachrichten. So schreibt der Rabbiner Jeddaja, geboren 1250 in Katalonien, eine Abhandlung und ein Gedicht über das Schachspiel, über dessen Geschichte, Geist und Spielarten und König Alphons X. von Kastilien und Deutschland liess von ihm eine Schrift über das Schachspiel kastilianisch abfassen. Jeddaja will die Menschen durch das Schachspiel von dem lasterhaften Karten- und Würfelspiel abziehen. Es gab also schon im 13. Jahrhundert in Toledo Kartenspiele, welche wohl aus dem Morgenlande dahin gekommen waren. Es ist damals die grosse Zeit des spanischen Judentums, als in Toledo allein 12,000 Juden wohnen, als dort eine berühmte Judenhochschule blüht, welche sich namentlich durch ihre Mathematiker und Astronomen auszeichnet. König Alphons X. von Kastilien lässt hier seine Tafeln machen, chaldäische Schriften werden übersetzt, Juden und Mauren arbeiten zusammen.¹⁷⁾ So hatten die Nürnberger Juden

¹³⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 158, 182, 197, 167, 274.

¹⁴⁾ „Wir hant furgenommen die harten swären landalöffe und hant darumb verboten allen juden hie, das ir dehainer dehainerlei ehehalten, die christen siesen, haben sulle.“ Ordnung vom Aftermontag nach Michaelis 1421. Schmid, Rotes Buch, Mspt. Ulm. Stadtbibl. Jäger, Ulms Verfassung, S. 400 f. und 402.

¹⁵⁾ Würfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 28.

im Jahre 1454 grosses Uebermass im „Doppeln, Rümpfen, Paschen und in anderen Spielen getrieben“ und nach der grossen Rede des Franziskanerkardinals Capristanus auf dem Spitalkirchhofe wurden ihnen vom Volke die Bretspiele und Karten abgenommen und ins Feuer geworfen. Man hatte damals die Juden gezwungen, sich bei der Predigt einzufinden, und die Zuhörer nötigten sie, ihre Bretspiel und Paschische ins Feuer zu werfen. Dass das Verhältnis zwischen Christen und Juden damals trotzdem kein so schlimmes gewesen sein kann, beweist, wenn man liest, dass an der Fastnacht des Jahres 1458 die Nürnberger Schömbartläufer von der Mezgerzunft auch im Judenviertel tanzen und von den Bewohnern desselben mit Geldstücken und Rosenwasser beschenkt werden.¹⁶⁾ So verpflichtet sich im Jahre 1464 der Jude Moses von Nevers bei Verlust der Hand gegenüber der Krone, weder mit Würfeln noch mit anderen Dingen zu spielen, ausser an seinem Hochzeitstage, am Hochzeitstage seines Bruders und an drei Tagen des Passafestes.¹⁷⁾ So hatte auch in Augsburg im Jahre 1464 Capristanus die Leute durch seine Predigten derart erregt, dass sie Schlitten, Würfel, Karten und andere Eitelkeiten verbrannten.¹⁸⁾ Auch in Ulm war schon im Jahre 1397 das Kartenspielen verboten worden¹⁹⁾ und im Jahre 1481 wurde daselbst der Wirt im Griesbade bestraft, weil er in seinem Bade die Leute hatte um Geld spielen, kegeln und karten lassen, wie die Spielverbote damals in Ulm sich seit jener Zeit fortwährend mehren.²⁰⁾

5) Der Gewerbebetrieb der Juden.

a. Die freie Gewerbetätigkeit der Juden.

α. Der Grosshandel der Juden.

Was war nun, so lautet wohl die nächste Frage, nachdem wir die politischen, geselligen und sonstigen Einrichtungen der Judengemeinden des Mittelalters kennen gelernt haben, die Beschäftigung der Angehörigen dieser Gemeinden. Betrachtet man die Nachrichten, welche betreffs dieser Frage zu Gebot stehen, so findet man, dass es hauptsächlich zwei Dinge sind, mit denen sich die Juden beschäftigen, einmal der Grosshandel und das Wechselgeschäft, dann aber das Darleihen von Geld gegen Zinsen auf Pfandsicherheit.

¹⁶⁾ Würfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 28 und 95.

¹⁷⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 258.

¹⁸⁾ Stetten, Augsburgs Chronik, S. 242.

¹⁹⁾ Dieterich, Beschreibung von Ulm, S. 162.

²⁰⁾ Ratsprotokoll vom Freitag vor Margaretha 1481, Mspt. Ulm. Stadtarchiv. Jäger, Ulm, S. 429.

Welche Rolle als Grosshändler, d. h. als Kaufleute, welche sich damit befassen, den für den inneren Kleinbedarf nicht erforderlichen Ueberschuss der Erzeugnisse eines politischen Bezirks nach einem andern politischen Bezirk auszuführen und dagegen für den Kleinverkehr des eigenen politischen Bezirks erforderliche Erzeugnisse des Auslands einzutauschen und einzuführen, die Juden von jeher gespielt haben, geht aus zahlreichen Nachrichten hervor und wir sehen dabei die ganze Unternehmungslust, den weiten, geschäftsmännischen Blick der Juden im hellsten Lichte, so dass man ruhig sagen kann, die Geschichte des Grosshandels ist zugleich die Geschichte des Judentums und die Geschichte der Welthandelswege ist die Geschichte der Wanderungen des Judentums. Wo der Mittelpunkt des Welthandels ist, da ziehen die Juden hin. Als nach der Zerstörung Jerusalems durch Kaiser Vespasian sich der Handelsverkehr in erhöhtem Masse nach Persien zieht, fällt sich dieses mit Juden, als sich in der folgenden Zeit unter Kaiser Marcus Aurelius durch die zunehmende Entwicklung der Seeschiffahrtstechnik der Seeverkehr nach Indien und China dem Landverkehr ebenbürtig zur Seite stellt, sind es Juden aus Persien, welche in Kaifongfu am Hoangho eine Judengemeinde gründen, welche noch heute besteht und deren Angehörige noch heute ein persisch-hebräisches Gemisch sprechen.¹⁾ So ist es auch im Mittelalter. Stets findet man die Juden mit dem Handelsverkehr und dem Geldwesen enge verbunden. Schon in den Kapitularien Karls des Grossen im Jahre 809 ist von den Wohnstätten der jüdischen und christlichen Kaufleute die Rede und im Jahre 814 wird verboten, dass ein Jude eine Münze in seiner Wohnung einrichte, da das Recht, mit Währungsgeld Zwischenhandel zu treiben, lediglich den Genossen des Münzhauses zustand.²⁾ Im Jahre 945 wird in Venedig allen Schiffen verboten, Juden oder andere fremde Kaufleute an Bord zu nehmen.¹⁾ Man sieht, es ist schon damals zur Zeit der sächsischen Kaiser ein Interessengegensatz zwischen den einheimischen Geschäftsleuten und den fremden Kaufleuten vorhanden und diese fremden Kaufleute sind vorwiegend Juden. Im Jahre 1084 erlaubt der Bischof von Speier seinen Juden, Gold und Silber zu vertauschen und alles, was sie irgend wollten, zu kaufen und zu verkaufen und im Jahre 1090 gestattet Kaiser Heinrich IV. denselben, innerhalb seines Reichs nach Belieben Handel zu treiben, zu

¹⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 23, 85.

²⁾ Maurer, Deutsches Städtewesen, Bd. 1, S. 286, 297, 304 f. u. 342.

reisen, zu kaufen und zu verkaufen.³⁾ Wie es in jener alten Zeit die Juden verstehen, gerade den Grosshandel, den Austausch der Erzeugnisse zwischen einzelnen Ländern, zu betreiben, zeigt z. B., wenn wir sehen, wie im Jahre 1150 die Juden mit dem Erzbischof von Arles einen Vertrag abschliessen, nach dem ihnen das Freiheitsrecht eingeräumt wird, allen Kermes, (d. h. die getrockneten Weibchen der Kermeschildlaus, das wertvolle, wichtigste Erfordernis zur Herstellung der Purpurstoffe wie zum Fälschen der roten Weine und Liköre), welcher in St. Chamans und den anderen Orten seines Gebiets gesammelt wurde, aufzukaufen und ins Ausland zu versenden.⁴⁾ So kann man es begreiflich finden, wenn damals mannigfach wegen der Juden die Märkte vom Samstag auf einen andern Tag verlegt werden mussten.⁵⁾ So sind auch im 13. Jahrhundert die Mitglieder der Judengemeinde von Rom fast ausschliesslich Geldwechsler und Spezereigrosshändler und als Geldwechsler besorgten sie namentlich auch die Finanzen der päpstlichen Kammer oder sie hatten teil an den grossen Bankgesellschaften, welchen damals die Eintreibung der Staatseinkünfte seitens der Kammer übertragen war. Unter Papst Gregor IX. (1227—1241) lässt durch dieselben der römische Hof die Jahrgelder und anderen Einkünfte einziehen, welche er in den verschiedenen Ländern der Christenheit anzusprechen hat, so dass der Bischof von London, als er unter König Heinrich III. (1216—1272) den Bann gegen einige Juden ausspricht, wegen Beleidigung der Geschäftsträger des Papstes vor Gericht gestellt wird. So wird im Jahre 1219, als die Bürgerschaft der Stadt Marseille sich von der Landesherrschaft des dortigen Bischofs freimacht, allen Juden und Sarazenen erlaubt, gerade so wie fremde Christen in die Stadt zu kommen und dieselbe zu verlassen und darin nach Belieben Handel zu treiben.⁶⁾ Aehnliche Verhältnisse wie am päpstlichen Hofe finden wir gleichzeitig auch im Herzogtum Oesterreich, als dort im Jahre 1238 Kaiser Friedrich II. von Hohenstaufen die Verhältnisse ordnet; unter dem Titel von Kammergrafen stehen damals in Oesterreich die Juden als Generalpächter der Staatskammer-einkünfte an der Spitze der Finanzverwaltung. Nicht anders ist es in der Provence; bitter beklagt sich im Jahre 1241 das Kapitel von Narbonne, wie der Erzbischof sich durch die Geschenke der Juden verleiten

³⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 9 f.

⁴⁾ Papon, Geschichte der Provence, Bd. 2, S. 356. Depping, Juden im Mittelalter, S. 141 f.

⁵⁾ Maurer, Deutsches Städtewesen, Bd. 1, S. 286.

⁶⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 182, 177, 197.

lasse, die Juden zum Nachteil der Christen zu begünstigen; Papst Innocenz III. ist empört über den Grafen Raimund von Toulouse, welcher den Juden die Besorgung der öffentlichen Aemter seines Lands anvertraue, und verweigert diesem so lange den Ablass, bis er sich verpflichtet, keine Juden mehr in seiner Herrschaft aufzunehmen, wofür 16 Freiherren Bürgschaft leisten müssen, wie auch dem Nachfolger dieses Fürsten, dem Grafen Raimund VII., vom heiligen Stuhle zur Pflicht gemacht wird, den Juden die öffentlichen Aemter zu nehmen, die sie durch Pfandschaft in ihren Besitz gebracht haben. Seither erfolgen denn auch überall Erlasse der Regierungsbehörden, durch welche die Verpfändung von Vogteien oder Amtmanns- und Schultheissenämtern an Juden strenge verboten wird.⁷⁾

Eine Freistätte fanden die Juden namentlich auch bei den Päpsten in Avignon, denen sie ihre Geschäfte als gewandte Finanzmänner besorgten, wie auch im Jahre 1300 der Jude Joseph das Schatzamt von Kastilien verwaltet, während der Jude Samuel die königliche Münze in Pacht erhält mit der Verpflichtung, die Mark Silber nicht teurer als um 125 Maravedis zu kaufen. Die Härte, der Stolz, der Betrug dieser Juden zieht ihnen aber auch hier bald den Hass der Grossen und des Volks in höchster Weise zu, obgleich der König den Juden hilft, wo er kann, und völlig in ihrer Macht ist, und man wird sagen können, dass seit dem Ende des 13. Jahrhunderts die Juden mehr und mehr aus dem Besitze solcher öffentlicher Stellen wieder verdrängt werden. So verbietet im Jahre 1276 König Ottokar von Böhmen als Herzog von Niederösterreich allen Juden dieses Lands, öffentliche Aemter zu erwerben, und auch in Spanien bringen es die schlechten Erfahrungen, welche man dort mit der Zulassung von Juden zum Besitze von Staatsämtern macht, endlich dahin, dass die gesetzgebenden Gewalten hiegegen vorgehen. So beschliessen im Jahre 1315 die Reichsstände (Cortes) von Burgos, die königlichen Steuereinnehmer sollen künftig nur noch aus den ehrbaren Bürgergeschlechtern der verschiedenen Orte genommen werden und keine Edelleute, Priester oder Juden mehr sein dürfen.⁷⁾ Die Juden werden reich im Lande, die Bauern werden arm, meldet eine Nachricht aus Kastilien aus der Mitte des 13. Jahrhunderts⁷⁾; es ist wie überall, wo der Jude hinkommt, und der österreichische Dichter Helbling klagt um dieselbe Zeit, dass es eine Sünde und Schande sei, dass man so viele Juden im Lande habe; in jeder Stadt wohnen ihrer mindestens 30.⁸⁾

⁷⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 192, 206, 169 f., 269, 264 f. 197, 285, 282.

⁸⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 168.

So spielen in Trier unter Erzbischof Heinrich (1260 bis 1286) die Juden eine hervorragende Rolle im erzbischöflichen Räte und unter Erzbischof Balduin treten auch hier jüdische Banquiers völlig an die Spitze der Finanzverwaltung. Der erste diesbezügliche jüdische Finanzverwalter heisst Muskin oder Mussechin (Moses?); er ist vom Jahre 1323 bis 1336 nachgewiesen, in welchem Jahre er den Koblenzer Moselzoll für 88,000 Mark in Generalpacht nimmt; 1339 lebt er nicht mehr. Sein Nachfolger ist der Jude Jakob Daniels (1336 bis 1341); dann folgt sein Sohn Michael, vermutlich bis 1349, wo der Judenkravall der Herrschaft dieser Leute ein Ende bereitet. Interessant sind hierbei namentlich die erhaltenen genauen Nachrichten über den Juden Jakob Daniels. Er hat seine eigene Kanzlei mit hebräischer Buchführung und eigenem jüdischem Kanzleivorstand, dem Scriptor judaeus, und heisst amtlich Judaeus domini. Die ganze Finanzverwaltung des Erzstifts erfolgt auf der Grundlage des jüdischen Einkommens im Lande. Bedarf das Erzbistum Geld, so streckt diess der betreffende Kammerjude aus eigenen Mitteln oder durch Aufnahme von Anlehen seinerseits bei anderen Judengemeinden, z. B. denen von Strassburg und Metz, vor. In der Kanzlei des jüdischen Generalverwalters laufen nahezu sämtliche Einnahmen des Erzbistums zusammen und von hier aus erfolgen nahezu sämtliche Ausgaben teils auf Anweisung des Landesherrn, teils auf Anweisung seiner Beamten, z. B. des Küchenmeisters, des Almosners, der Lehensgelderverwaltung, des Marschalls, des Palastkellners, der Reisemarschälle. Abgesondert dagegen ist die geistliche Intradem- und Subsidienvverwaltung. Alljährlich am 1. Oktober, wo man die Einnahmen und Ausgaben des Landes ungefähr übersehen kann, erfolgt ein vorläufiger erster Rechnungsabschluss der Judenkanzlei. Die Prüfungsbehörde für diese Abrechnung bildet eine Kommission von Kaplänen und bischöflichen Räten, welche dem Landesherrn einen lateinischen Bericht erstattet. Etwaige Beanstandungen werden in einer Nachtragsaufstellung der Judenkanzlei verrechnet, dann wird diese Nachtragsaufstellung wieder von der Kommission begutachtet, die lateinische Aufstellung mit der hebräischen verglichen, in Zweifelsfällen Erhebung aus den Akten, wie den Zollrechnungen, den Lehensregistern, den Kellnereirechnungen gepflogen und dann auf Grund beider Rechnungen, der Hauptrechnung und der Nachtragsrechnung, der Endjahresabschluss vorgenommen. Die ganze Arbeit ist bei der Schwierigkeit, welche das Rechnen mit römischen Ziffern verursacht, keine geringe, und es war deshalb ein ganz gewaltiger Fortschritt, welchen das von den spanischen Juden hauptsächlich

durchgeführte allmähliche Eindringen der Rechnung mit arabischen Ziffern bedeutete. Im Jahre 1353 freilich sind auch in Trier die Juden aus dieser tonangebenden Stellung verschwunden und an ihre Stelle ist ein erzbischöflicher Rentmeister (Redditarius) getreten.⁹⁾

Thatsächlich haben die Juden stets das meiste Aergerniss da erregt, wo es ihnen gelang, öffentliche Aemter in ihren Besitz zu bringen, und von jeher sehen wir, dass sich der Gegendruck der öffentlichen Meinung dann am stärksten geltend macht, wenn dies der Fall ist. Wie wenig sich die Juden wegen ihres Eigennutzes gerade zu öffentlichen Stellen eignen, zeigt, dass sich auch Klagen über schlechte Kassenführung von Amtleuten der Judengemeinden finden.¹⁰⁾ Diese übergrosse Selbstsucht des Juden, sein Mangel an Genossenschaftsinn, sein auf Kosten des sozialen Pflichtgefühls übermässig entwickelter Individualismus waren es offenbar auch, was ihn von jeher bei allen schätzenswerten sonstigen Eigenschaften mehr zum Einreissen und Zerstören als zum Aufbauen geeigenschaftete machte, was ihn verhindert, das zu erreichen, was er seit Jahrtausenden als letztes Ideal erstrebt hat, den jüdischen Nationalstaat als Grundlage der Weltmacht.

Ihr Grosshandel mit Würzwaren, welche die Juden meist aus dem Osten bezogen, vor allem aber mit den Seidenzeugen, Kattunen, d. h. gefärbten Baumwollstoffen, und Brokaten, welche die Webereien von Indien, Persien, Griechenland und Aegypten im frühen Mittelalter in grosser Menge erzeugten und nach dem Westen verkauften, setzte dabei lebhaftere Verbindungen mit dem Osten voraus, namentlich so lange die in Westeuropa gehandelten Gewürze fast ausschliesslich aus Indien über das Rote Meer und Aegypten in die Stadt gelangten, und dieser Handel der Juden nahm erst ein Ende, als es den Kaufleuten von Venedig, Genua und Pisa gelang, die Versorgung Westeuropas mit den Erzeugnissen des Ostens völlig in die Hand zu bekommen, wie überhaupt in Lombardien die Juden im Mittelalter am wenigsten Aufsehen erregt haben. Es rührte dies daher, weil die Italiener als Leute, die selbst ausserordentlich geschäftsgewandt waren, sie am wenigsten nötig hatten. Der Jude fand hier einfach keinen Boden, auf dem er wirtschaftlich gedeihen konnte, desshalb werden auch die Juden in Venedig durch das ganze Mittelalter in jeder Beziehung gut behandelt; sie belästigen eben nur wenig. Im Jahre 1298

⁹⁾ Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bd. I, 2, S. 1472 ff.

¹⁰⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 269, 182, 353.

stehen sie unter einer Aufsichtsbehörde von 5 Geschlechtern (nobili), welche den Judenschutz namens der Republik handhaben.¹¹⁾

Aber mehr und mehr sehen sie sich doch schon damals in ihrer Thätigkeit als Grosshändler gehemmt. So wird schon in den Jahren 1254 und 1258 durch Konzilbeschlüsse den Christen bei Strafe des Banns verboten, sich mit Juden zu Handelsspekulationen zu verbinden, und im Jahre 1328 verbietet der Rat von Barcelona dem Konsul von Alexandria, im „Alfondech“, d. h. dem „Fonticum“, des Konsulats einen Mauren oder Juden aufzunehmen. Man sieht, ein Verbot an die Juden, sich mit dem Grosshandel zu befassen, erfolgt nicht, da dieser ein freier Handel ist, d. h. jedermann frei steht, und dass auch die Juden nach wie vor den Grosshandel stark betreiben, ist reichlich erwiesen. So bezahlen z. B. in Malacène in der Diözese von Vaison die Juden an den Bischof eine Steuer von Wachs, Ingwer und Pfeffer für ihre Schule und ihren Kirchhof, was auf eine Thätigkeit derselben als Gewürzhändler hinweist, und als im Jahre 1245 unter Papst Innocenz IV. das Konzil von Lyon den Kaiser Friedrich II. wegen Ketzerei mit dem Kirchenbann belegt, erwidert der kaiserliche Kommissär Thadäus von Suessa, sein Gebieter habe doch Massregeln gegen die Ketzer getroffen, indem er in seinem Reiche weder Gewürzhändler noch Wucherer dulde. Papst Innocenz IV. begünstigte bekanntlich offen die Juden, welche unter seiner Regierung das ganze Geld- und Spezereigeschäft in der Hand hatten und mit schoelen Augen sahen, wie ihnen gegenüber die Lombarden immer mehr Boden gewannen.¹⁶⁾

Wie es die Juden damals verstanden hatten, überall die geschäftliche Macht an sich zu reissen, ist durch zahlreiche Nachrichten erwiesen. So bestätigt der Burggraf (vicomte) Amalrich von Narbonne den dortigen Juden um die einmalige Summe von 1000 Sous und gegen eine Jahressteuer von 10 Narbonner Sous das Recht, Läden zu haben und Häuser in dem Viertel, das sie bewohnten und das man die „Grosse Judengasse“ hiess, zu besitzen. Aehnliche Verhältnisse finden wir in Aragon, als in der Zeit der Blüte dieses Reichs unter König Jakob der Handel und die Schifffahrt hoch entwickelt sind, als das Land einen Handelsvertrag mit Tunis abschliesst und die katalonischen Schiffe alle Häfen des Mittelmeers besuchen, als Barcelona ein grosses Arsenal, ein Schifffahrtsgesetzbuch erhält und überall in der Levante, in Aegypten, Tunis, Sevilla wie auf den Märkten der Champagne katalonische Kaufleute in

¹¹⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 896 f., 162, 202, 244, 168, 168.

eigenen Vierteln mit eigenen Vorständen oder Konsuln wohnen, als Katalonien dem König von Marokko die Stadt Ceuta erobern hilft. Eine Menge Juden wohnen damals in Aragonien; Juden und Mauren sind eng verbunden und zahlreiche Uebertritte finden aus beiden Religionen statt, so dass die Regierung hiegegen einschreitet und diesen Wechsel verbietet. In Marseille ist den Juden verboten, am Sonntag zu arbeiten und in grösserer Anzahl als zu Vieren sich auf dem gleichen Schiffe nach der Levante einzuschiffen, damit sie nicht stärker als die Christen seien; auch wird ihnen befohlen, sich bei ihren Expeditionen vorher in Verteidigungsstand zu setzen. In Paris leben die Juden in verschiedenen Vierteln verteilt. Die jüdischen Kaufleute wohnen bei den Markthallen oder Bänken, welche den Namen Judenhof führen (place des juifs) und ganz wie die Judenviertel in Metz und Avignon gebaut sind, während die Darleiher in der Hauptstrasse zwischen den beiden Brücken oder in der Lautengasse, der Lombardengasse oder in der Gasse von Quincampoix wohnen. Auch in der Provence treiben die Juden noch im Jahre 1385 Handel mit Gewürzen der Levante und Wachs des Landes, welches sie zum Verkaufe zurichten, oder mit italienischem Wachs, mit dem sie die Kirchen versehen.¹²⁾

β. Die Juden als Handelsvermittler.

Eine weitere Gewerbethätigkeit, in welcher wir die Juden seit ältester Zeit mit Vorliebe sich bewegen sehen, ist die Handelsvermittlung, das Maklergeschäft und Agenturwesen. Hier ist der um Gründe nie verlegene Jude so recht in seinem Element und er setzt den ganzen Stolz darein, seinen Zweck mit allen überhaupt ersinnbaren Mitteln zu erreichen, wobei er qualitativ wenig wählerisch ist. „Helf, was helfen mag“, ist sein Grundsatz. Wie alt gerade diese Art der jüdischen Thätigkeit ist, die mit der Beschäftigung der Juden als grosshandelnde Einfuhrkaufleute wie als Darleiher eng zusammenhieng, insofern der Jude damit den Absatz der Wertgegenstände erreichte, welche er selbst oder andere Mitglieder seiner Gemeinde mit Gewinn zu veräussern bestrebt waren, ist aus mannigfachen Nachrichten ersichtlich. Die Einfuhr seltener Erzeugnisse aus anderen Ländern bildete eben nur den ersten Teil der geschäftlichen Thätigkeit, durch welche es den Juden gelang, sich die einflussreichsten Kreise der Bevölkerung, unter der sie sich festgesetzt hatten, dienstbar zu machen; der zweite und vielleicht schwierigste, aber bei der Charakter-

¹²⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 293, 295 f., 162 f., 254. Sanval, Antiquités de Paris, Th. 2, Bd. 10.

veranlagung des Juden für ihn wohl interessanteste Teil der Aufgabe war, die eingeführten kostbaren Erzeugnisse an den Mann zu bringen. Auch über diese Art der Thätigkeit der Juden geben die Urkunden reichen Aufschluss. So schickt schon im Jahre 473 Sidonius Apollinaris dem Patricius Magnus Felix von Rom zwei Briefe durch den Juden Gozolas.¹⁸⁾ So verstehen es die Juden im Jahre 551—571 sehr gut mit dem Bischof Cautinus von Clermont, der ihnen kostbare Ware abkauft, wenn sie ihm in kriecherischer Weise schmeicheln.¹⁹⁾ Zu welchem Zwecke derartige Einkäufe vielfach erfolgten, zeigt eine weitere Nachricht, nach welcher im Jahre 571 der Stadtpfarrer Euphrosius nach dem Tode des Bischofs Cautinus von Clermont dem Könige zahlreiche Kostbarkeiten sendet, die er den Juden abgekauft hatte, um der Nachfolger des Cautinus zu werden.²⁰⁾ Ebenso gehört hierher ein Beschluss des Konzils von Macon vom 1. November 581, welcher bestimmt, nur Männer von bewährter Tugend und vorgerücktem Lebensalter sollen die Frauenklöster betreten, aber keine geheimen Unterredungen mit den Nonnen haben und nur in das Sprechzimmer kommen. Namentlich aber sollen keine Juden bei Gelegenheit von Geschäften die Nonnen heimlich sprechen oder die Vertrauten spielen und längere Zeit verweilen.²¹⁾ So ist im Jahre 581 ein Grossjude namens Priscus der Geschäftsagent des Königs Chilperich und liefert ihm seinen Bedarf an Levantewaren.²²⁾ So befiehlt in der Zeit zwischen 787—813 Kaiser Karl der Grosse einmal einem jüdischen Kaufmann, der öfter Palästina besuchte, um von dort kostbare und unbekannte Gegenstände nach dem Abendlande zu bringen, den Erzbischof Richulf von Mainz zum Scherz zu täuschen, worauf diesem der Jude für hohen Preis eine Maus als kostbares aus Judäa mitgebrachtes Tier verkauft.²³⁾

Aber auch sonst finden wir die Juden damals schon überall, wo es gilt, durch Gewandtheit, Findigkeit, Welterfahrung bestimmte praktische Ziele zu verfolgen. Man sieht aus diesen Fällen, wie es überall die seltenen Levantewaren sind, welche das Spinnengewebe bilden, mit denen die erkorenen Opfer der edeln Kreise gefangen werden. Dann folgt der weitere Akt. Die Forderung des Juden für seine gelieferten Erzeugnisse muss gedeckt werden und dazu bedarf der Käufer bares Geld. Doch auch hier weiss der Hofjude Rat, indem er als hilfsbereiter Darleiher der nötig gewordenen Barmittel gegen Verpfändung von dem Geldbedürftigen augenblicklich entbehrlichen

¹⁸⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 6, 13 ff., 16.

beweglichen oder unbeweglichen Wertgegenständen helfend zur Seite tritt. So schickt im Jahre 797 Kaiser Karl der Grosse die Vasallen Lantfried und Sigmund mit dem Juden Isak zum „Perserkönig“ Harun al Raschid, wozu Isak als erfahrener Reiseführer sehr geeignet erschien, denn der Handelsverkehr der französischen Juden nach Asien war damals sehr entwickelt. Im Oktober 801 kehrt indess der Jude Isak allein aus Asien zurück, da Lantfried und Sigmund auf der Reise gestorben sind; er landet in Porto-Venere, muss aber in Vercelli den Winter durch bleiben, da er wegen des Schnees nicht über das Gebirge kommen kann, und trifft desshalb erst am 20. Juli 802 in Aachen ein, wo er dem Kaiser die Geschenke des Khalifen überreicht, und im Jahre 800 schickt der Khalif Harun al Raschid, den Kaiser Karl der Grosse gebeten hat, ihm aus Babylon einen gelehrten Juden zuzusenden, den Rabbi Machor, worauf der Kaiser denselben zum Rabbiner und Vorsteher der Judenhochschule von Narbonne macht.¹⁴⁾ So befindet sich auch bei der Gesandtschaft, welche der Khalif von Cordova um das Jahr 970 nach Deutschland schickt, ein Jude namens Ibrahim-ibn-Jakub.¹⁴⁾ So verordnet weiter im Februar 832 König Lothar I., dass die gerechten und alten Zölle bei den Brücken wie von den Schiffen und Märkten von allen Kaufleuten erhoben, neue ungerechte Zölle aber nicht eingeführt werden sollen, und diese Bestimmung solle auch für alle Juden gelten, die des Handels wegen ihr Eigentum von einem ihrer Häuser nach einem andern oder zur Gerichtsstätte oder zur Heeresversammlung schaffen¹⁴⁾, und um das Jahr 1200 setzt das zweite Strassburger Stadtrecht fest, dass beim Ausmarsch der Bürgerschaft die Juden die Fahne zu liefern haben.¹⁴⁾ Man sieht, es sind die Juden, welche überall, wo es sich um Lieferungen für den Staat und das Heerwesen handelt, die gewandten Handelsvermittler sind. So wird weiter am 13. Juli 982 Kaiser Otto II. nach der Schlacht von Cotrone durch den Juden Kalonymus dadurch gerettet, dass dieser ihm ein Pferd verschafft. Ein Schiff, auf das der Kaiser zuschwimmt, nimmt ihn nicht auf, worauf der Kaiser an das Ufer zurückkehrt, wo ihn der Jude erwartet hatte.¹⁴⁾ Weiter gehören in diesen Rahmen jene zahlreichen Nachrichten, nach welchen die Juden durch ihre Hilfe die Uebergabe oder Einnahme von belagerten Burgen oder Städten durch ihre List herbeiführen. So verraten z. B. im Jahre 508 die Juden von Arles die Stadt an die Franken und Burgunder¹⁴⁾,

¹⁴⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 25 ff, 56, 158, 42, 56, 7.

so gewinnt im September 1105 König Heinrich V. die Stadt Nürnberg durch den Verrat eines Juden, während er die Burg nicht erobern kann¹⁵⁾. so wird ja auch die Stadt Ulm im Jahre 1316 mit Hilfe eines Juden gewonnen. So meldet der Levite Judas, Sohn des David und der Sephora, aus Köln, der im Jahre 1128 zum Christentum übertritt und den Namen Hermann erhält, in seiner Lebensbeschreibung wie er schon mit 20 Jahren mit allerlei Waren aus Köln nach Mainz gezogen sei, denn alle Juden liegen dem Handel ob, weil sie nur durch Handel ihr Leben fristen können. Man sieht, der Warenhandel ist auch damals vorwiegend noch die Hauptbeschäftigung der Juden. Aber daneben ist das Geldgeschäft, d. h. das Pfandgeschäft, von Anfang an in ihrer Hand und es haben sich bereits feste Gewohnheiten für Darlehensgeschäfte der Juden ausgebildet, indem sie stets ein Pfand vom doppelten Werte des Darlehens nehmen.¹⁵⁾

Welcherlei Art die seltenen Einfuhrgegenstände waren, mit denen die Juden die Kauflust der hohen und niederen Kreise erweckten, zeigen uns mannigfache Nachrichten. So beschreibt um das Jahr 850 der arabische Schriftsteller Ibn-Khordadbeh die Handelswege der gewöhnlich „Radaniten“ genannten jüdischen Kaufleute. Diese Kaufleute sprechen persisch, romanisch, arabisch, fränkisch, spanisch und slavisch; sie reisen bald zu Lande, bald zu Wasser vom äussersten Westen bis zum äussersten Osten und zurück. Aus dem Westen bringen sie Eunuchen, Sklavinnen, Knaben, Seide, Pelzwerk und Schwerter. Ihr gewöhnlicher Handelsweg ist, dass sie in Frankreich zu Schiff gehen und von dort nach Farama bei Pelusium am östlichen Nil fahren; dort werden die Waren auf Lasttiere geladen und gehen dann zu Lande nach Kolzum (Suez), eine Strecke von 20 Farsakhs, wozu man 5 Tage gebraucht. Von hier geht es zu Schiff auf dem roten Meere nach El-Djar, von dem es dann noch drei Tagemärsche bis nach Medina sind, und nach Djeddah, und von hier nach dem Lande Sind (Sandelholz, Zandal), Indien und China. Aus dem Osten zurück bringen sie dann Moschus, Aloe, Kampher und Zimmt. Von Farama (Pelusium) aus reisen dann noch manche Juden auf dem Rückwege über Konstantinopel, andere aber kehren auch unmittelbar nach Frankreich zurück.¹⁵⁾

Wie sehr es die Juden verstanden, sich durch Wohldienerei den hohen einflussreichen Kreisen beliebt zu machen, zeigt auch die Mühe, die sie sich geben, um

¹⁵⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 108 f., 50.

bei öffentlichen Anlässen ihr Interesse für diese Personen an den Tag zu legen. So beklagen am 22. Mai 551 die Juden den Tod des Bischofs Gallus von Clermont und folgen der Leiche mit brennenden Fackeln.¹⁴⁾ Im Jahre 1002, als sich alle Herzoge von Deutschland nach den verwirrten Zeiten unter Kaiser Otto III. dem Kaiser Heinrich II. unterwerfen, bringen die deutschen Juden dem neuen Kaiser ihre Wünsche in hebräischer Sprache dar.¹⁵⁾ Am 13. August 1012 wird die Leiche des Erzbischofs Walthard von Magdeburg von der gesamten Geistlichkeit und zahlreichen Juden eingeholt.¹⁵⁾ Um das Jahr 1015 beweinen die Juden den Tod des ihnen äusserst wohlgesinnten Bischofs Adalbert II. von Metz (984—1004).¹⁶⁾ Ende Juni 1051 beklagen die Mainzer Juden den Tod des Erzbischofs Bardo.¹⁶⁾ Am 4. Dezember 1075 beklagen die Juden von Köln den Erzbischof Anno, indem sie beim Morgengrauen in ihrer Synagoge ein lautes Wehgeschrei unter Ausrufung von Annos Namen anstimmen und seine Rechtlichkeit und seinen reinen Lebenswandel preisen; sie hatten allen Grund gehabt, mit dem hohen Herrn zufrieden zu sein, der in seinen letzten Lebenstagen sich noch von den Verwaltern des bischöflichen Vermögens das feierliche Versprechen hatte geben lassen, dass sie bei Bezahlung seiner sehr beträchtlichen Schulden ohne Ansehen der Person für ihn eintreten und Juden wie Christen alles zurückerstatten wollen.¹⁶⁾ Sind dies Beispiele für die Thätigkeit der Juden als Handelsvermittler in den obersten Kreisen, so zeigt uns freilich die spätere minder glänzende Zeit die Juden im gleichen Lichte, aber in bescheideneren Verhältnissen. So erzählt einmal im 15. Jahrhundert ein Kanzelredner, wie ein Jude, der den Auftrag erhalten hatte, den Heiratsvermittler zu machen, dem Vater des Mädchens die Vorzüge seines Schutzbefohlenen geschildert habe. Als nun der Vater schliesslich erklärt habe, seine Tochter sei mit einer Hautkrankheit behaftet, habe der Jude geschrien: „Oh, mein junger Mann ist rändig bis über die Ohren und ganz mit Aussatz bedeckt.“¹⁷⁾

Welche Erfolge diese Thätigkeit für die Juden und Christen mit sich bringt, beweisen zahlreiche Beispiele. Schon im Jahre 768 schreibt Papst Stephan III. dem Erzbischof Aribert von Narbonne, er sei zu Tode erschrocken durch dessen Mitteilung, dass man im Frankenreiche den Juden gestattet habe, auf dem Lande und in den Vorstädten erblichen Grundbesitz zu erwerben,

¹⁴⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 11, 61, 63, 65, 68 f. 50.

¹⁷⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 254.

dass die Christen Weinberge und Aecker von Juden bestellten und Christen und Christinnen in den Städten dieses Reichs und auf dem Lande bei ihnen in den Häusern wohnen, bei Tag und Nacht ihre gotteslästerlichen Reden hören und ihnen Dienste leisten.¹⁹⁾ Welchen Reichtum in der That einzelne Juden oft besessen haben, zeigt jener Jude Podiwin, der später Christ wird und im Jahre 1063 die Burg Podiwin in der Nähe von Lundenburg in Mähren besitzt.¹⁹⁾ Welcher Sittenzerfall im 9. Jahrhundert eingetreten war, beweist, wenn im März 806 Kaiser Karl der Grosse den Bischöfen, Aebten und Aebtissinnen befiehlt, die Kirchenschätze stets sorgfältig zu beaufsichtigen, damit nicht durch die Unredlichkeit oder Nachlässigkeit der Wächter etwas verloren gehe. Man habe ihm berichtet, dass jüdische und andere Kaufleute sich rühmen, sie können alles, was sie wollen, bei den Kirchendienern kaufen.¹⁹⁾

Besonders leicht unterliegen die Juden im 13. Jahrhundert wie auch schon in früherer Zeit der Versuchung, durch Ausgabe von falschen Münzen unerlaubten Gewinn zu machen. Sie kommen auf dem Gebiete des Münzwesens infolge dessen bald in Streitigkeiten mit den die Ausprägung und den Zwischenhandel mit Währungsmünze als Zunftrecht in Besitz nehmenden Münzerhausgenossenschaften. Schon in frühester Zeit findet man die Juden in mannigfachen Beziehungen zu den Münzern, wozu ihre Stellung als Lieferanten des für die Münzer nötigen Edelmetalls Veranlassung gab. So besitzt noch im Jahre 555 der Jude Priscus die Münze in Chalons an der Saône. Aber schon die Verordnungen Kaiser Karls des Grossen und Ludwigs des Frommen bestimmen, kein Jude solle bei Gefängnisstrafe und Vermögensverlust eine Münze in seinem Hause haben. In den Jahren 960—1028 erklärt der Rabbi Salomo, es sei nicht gestattet, es so zu machen, wie es jetzt in Deutschland geschehe, dass man Jemand für eine Kölner Silbermünze von 12 Unzen bei der Rückkehr von der Messe in Mainz oder Worms 13 Unzen geben lasse. Das dürfe man nur, wenn der Gläubiger die Ware, welche der Schuldner für das Geld gekauft habe, auf seine Wagnis bis zu dem Orte schaffe, wo er das Geld empfangen.^{(?)¹⁹⁾} So wird in dem Schutzvertrage, den um das Jahr 1090 Kaiser Heinrich IV. mit der Judengemeinde in Worms abschliesst, ausdrücklich festgesetzt, die Juden sollen das Recht haben, jedermann überall in der Stadt Geld zu wechseln, nur vor der Münze und wo die Münzerhausgenossen ihre Wechselstuben haben, solle ihnen das

¹⁹⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 24 f., 66, 26, 63 f.

Wechseln von Geld bei Strafe von 12 Pfd. Gold verboten sein¹⁹⁾ und am 24. September 1165 bestätigt Kaiser Friedrich I. den Münzerhausgenossen in Worms ihr Recht, dass niemand in der Stadt berechtigt sein solle, Geld zu wechseln ausser ihnen, da sie für dieses Recht einen festen Zins bezahlen, nur den Juden sollte ihr althergebrachtes Recht vorbehalten bleiben.¹⁹⁾ Man sieht, schon damals geraten die nicht zünftigen Juden betreffs des Wechselgeschäfts in Interessengegensatz mit der christlich-zünftigen Genossenschaftsbank der Stadtgemeinde. So überträgt im Jahre 1164 der Bürger Wergand von Wien, bevor er mit dem Kreuzheere fortzieht, dem Kloster Formbach einen Weinberg, den dieses besitzt, bis der Herzog Leopold V. von Oesterreich den Juden Salomo (Schlom) zu seinem Münzmeister macht. Dieser erhebt alsbald Anspruch auf den Weinberg, der ihm gehöre, da Wergand nur in seinem Dienst gestanden habe, wird aber trotz wiederholter Bestechungsversuche abgewiesen; wie auch Herzog Friedrich, der Nachfolger Herzogs Leopold, dieselbe Entscheidung fällt. Das Ende ist ein Vergleich, demzufolge Schlom gegen einen Jahresertrag und 20 Pfd. allen weiteren Ansprüchen entsagt.¹⁹⁾ So stirbt im Jahre 1205 in Köln der wegen seiner Habsucht berüchtigte Kanoniker, Münzmeister und Münzerhausgenosse Gottfried zu St. Andreas. Ein Geistlicher hat dabei die Vision, Gottfried liege vor der Münze zu Köln auf dem Ambos, während der Judenbischof, d. h. der Vorstand der Judengemeinde, Jakob, sein Freund, mit einem Hammer auf ihn losschlägt, bis er so dünn geworden ist als die Kölner Heller damals waren. So ist in den Jahren 1207—1223 der Jude Jechiel Münzmeister des Bischofs Otto von Würzburg. So setzt ferner am 9. März 1207 König Philipp von Schwaben in einem Freiheitsbriefe für die Bürger von Regensburg fest, wenn ein Geistlicher, ein Laie oder auch ein Jude (die Juden werden bereits in letzter Linie und nur einschränkend genannt) von Regensburg Geld oder Waren ausserhalb der Stadt zu einem Geschäft gebe, solle er mit den anderen Bürgern der Stadt alle Lasten tragen müssen.¹⁹⁾ Am 30. Juni 1230 dagegen bestätigt König Heinrich VII. den Juden in Regensburg nur das Recht, daselbst Gold und Silber zu kaufen und zu verkaufen.¹⁹⁾ Vom Warenhandel ist keine Rede. So bestimmt am 19. April 1240 der Bischof Heinrich I. von Konstanz in einer Münzordnung

¹⁹⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 75, 126, 166, 197, 151, 162 f., 188 f.

für seine Münzstätten in Konstanz, St. Gallen, Radolfzell, Ueberlingen, Ravensburg und Lindau, kein Jude oder Christ solle eine Wage in seinem Hause haben, um dieselbe zum Ein- und Verkauf oder zum Wiegen für andere zu benutzen. Nur die Wage des Münzmeisters solle hiezu und zwar kostenfrei benützt werden. Allen Christen und Juden aber ist das Geld wechseln verboten, nur dem Münzmeister ist es gestattet.²⁰⁾ So bestimmt im Jahre 1264 der Herzog Boleslaus von Polen, die Münzmeister sollen keinen Juden wegen Falschmünzerei oder anderer Verbrechen ohne Zustimmung des Hofgerichts oder in Gegenwart ehrbarer Bürger gefangen nehmen dürfen.²¹⁾ So werden im Jahre 1287 die Juden in England wegen Falschmünzerei des Landes verwiesen. So bestimmt die Ulmer Judenordnung vom 15. Mai 1425: „Auch mugen die iuden und iudin wol redlichen, ungefählichen wechsel mit rinischem, ungrischem, behmischen und welschem geld trieben, wan das alles afentur haisset und ist.“²²⁾ Hier wird also die Berechtigung der Juden, welchen der Handel mit Kaufmanns- oder Währungsgut untersagt ist, zum Wechseln der genannten Münzsorten ganz logisch damit begründet, dass die genannten Münzsorten nur Abenteuerergut und kein Währungsgut sind. Der Zwischenhandel mit Währungsmünze gehört den Münzern, der Handel mit fremder Münze ist ein freier Handel; ihn darf auch der Jude treiben. So heisst es ferner an einer andern Stelle derselben Ordnung: „Was den iuden unter solicher afenture an gold, silber und kleynoten, das gebrochen, geschlagen oder sonst als argwönig fürkomet, das sullen sie an die goldschau bringen, ob sie rechtfertig sie“, und in der Ulmer Goldschmiedordnung vom 14. November 1394 wird bestimmt: „Wo fürbas aventureur herkument mit ir aventure, die fail hätten und solliche nit für aventure, sondern für recht kaufmannschaft hingäben und verkaufften, dass sollichs die goldschmied ufheben sollen und mugent das einem burgermaister und raute überantworten.“²³⁾ Durch

²⁰⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 225.

²¹⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 194 f., 192, 197.

²²⁾ Ordnung vom Afermontag vor Auffahrtstag 1425. Jäger, Ulms Verfassung, S. 392. Nübling, Ulms Fischereiwesen, S. 8.

²³⁾ Ordnung von St. Katharina abend 1394. Jäger, Ulms Verfassung, S. 392 und 659. In einer Stelle in Manessens Minnesängern heisst es: „Die aventure spottet mein“; hier hat das Wort also den Sinn von Fortuna-Zufall, was auf den Begriff des Abenteuerergutes vollständig passt, bei dem der Käufer nicht weiss, ob er etwas Gutes oder etwas Schlechtes erworben hat. So erlässt der Rat am 18. Oktober 1499 ein „Gesetz der Abenteuereruche halber“, welche einige Barchentweber im „Gäu“, d. h. auf dem Lande, wirken. Nübling, Ulms Fischereiwesen, S. 8.

das ganze spätere Mittelalter spielt die Frage nach der Beschaffenheit der Ware eine ganz andere Rolle als heutzutage und fortwährend sieht man die Obrigkeiten bei jeder Gelegenheit eifrig bemüht, dem Käufer, welchem an guter Ware gelegen ist, Gelegenheit zu geben, sich solche auf die möglichst bequeme Weise zu verschaffen. So bilden sich im gesammten Verkehr für alle wichtigeren Handelsgegenstände obrigkeitliche Einrichtungen heraus, welche den Zweck haben, eine möglichst weitgehende Gewähr für gute Beschaffenheit der Waren zu geben, und hiedurch entsteht der Unterschied zwischen „Kaufmannsgut“, Wehrschafte-, Währungsgut, Ware schlechweg, mercatura (marca-Schauzeichen), d. h. Ware, bei welcher dem Käufer durch irgend welche amtliche Massregel einer Behörde oder Korporation, z. B. durch Schanzeichen, wie vor allem beim Metallgeld, aber auch bei den Goldwaren, der Leinwand, dem Barchent, den gestempelten Häringen u. s. w., Sicherheit für gute Beschaffenheit der Ware gegeben ist, und zwischen „Abenteurgut“, aventura, d. h. Gut, das von auswärts kommt, bei welchem diese Sicherheit nicht gegeben ist, das keine Prüfung durch die Behörde bestanden hat.²⁴⁾

Dass die Juden neben ihrer Thätigkeit als freie Grosshändler mit Waren, fremder Münze und Sklaven als zünftiges Privileggewerbe nicht ausschliesslich das Darleihgeschäft auf Pfänder gegen Zinsen betreiben, dass wiederholt Versuche gemacht werden, sie zu anderweitigen Thätigkeiten zu bewegen, zeigen mannigfache Nachrichten. So werden namentlich in Frankreich wiederholt Versuche in dieser Richtung gemacht. König Philipp der Kühne erneuert die Bestimmung König Ludwigs IX., die Juden sollen Handwerk oder Handel treiben, sich aber mit dem Darleihgeschäft nicht mehr befassen.²⁵⁾ Der Grund für die allmähliche Umbildung der Juden in zünftige Darleihgenossenschaften ist die zunehmende genossenschaftliche Gestaltung des Erwerbslebens. Seit der innere Zwischenhandel und Kleinhandel innerhalb der politischen Staatsgebiete des Mittelalters seitens der Staatsgewalt an einzelne Erwerbsgenossenschaften zu Lehen gegeben wird mit der Befugnis, diesen Handel gegen ein Entgelt an die Staatskammer ausschliesslich auszuüben, sieht sich der jüdische Beiwohner neben dem Grosshandel mit fremden und einheimischen Erzeugnissen und dem Wechselgeschäft mit fremden Münzen immer mehr auf das Gelddarleihgeschäft beschränkt und die Judengemeinden werden zu Darleihergenossenschaften, wie es Metzger- und Bäckergenossenschaften gibt. So war es denn auch folgerichtig, wenn z. B. in Nürnberg bestimmt wurde, kein Jude solle

²⁴⁾ Nübling, Ulms Fischereiwesen im Mittelalter, S. 8.

bei Strafe von 10 Pfd. Hlr. eine Kaufmannschaft treiben; nur Fleisch und Pferde sollten sie kaufen und verkaufen. Wein oder Bier aber den Christen zu geben oder mit Gewürz „nach dem Gelote“ Kaufmannschaft zu treiben, d. h. dasselbe im Kleinen auszuwägen, war den Juden verboten²⁵⁾, wie auch im Jahre 1276 König Ottokar von Böhmen als Herzog von Niederösterreich allen Juden dieses Lands strenge verbot, Esswaren und Getränke zu verkaufen.

7. Die Juden als Sklavenhändler.

Eine besondere Seite der jüdischen Grosshandels-thätigkeit, welche eingehenderer Behandlung bedarf, war der Sklavenhandel, insofern er seit den frühesten Zeiten gewissermassen die Grundlage des jüdischen Grosshandelsverkehrs bildet. Die Entwicklung dieses Handelsverkehrs hieng eng zusammen mit der Schuldknechtschaft, in welche der Freie gewöhnlich dadurch verfiel, dass er im Kriege gefangen wurde und nun in der Zwangslage war, entweder seine Freiheit durch Erlegung eines Lösegelds wieder zu erlangen oder in die Sklaverei zu wandern. Beispiele für dieses Verhältnis finden sich in Menge. So verwendet im Jahre 508 der Bischof Cäsarius von Arles nach der Vertreibung der Franken durch die Goten die Kirchenggeräte zum Loskauf der Gefangenen, damit keiner wegen seiner Schulden Arianer oder Jude werde. Man sieht, die Juden sind es, welche nach dem Siege der römisch-katholischen Katalonier über die ketzerischen Franken diesen die Gefangenen abgekaut haben und die jetzt die Kirchenggeräte der provençalischen Christen gegen Freilassung dieser Gefangenen in die Hände bekommen. Da solche Käufe aber eine gegebene Grenze haben, sieht sich die Kirche veranlasst, hiegegen einzuschreiten, wesshalb im Jahre 541 das vierte Konzil von Orléans die Bestimmung erneuert, dass christliche Sklaven, wenn sie aus einem Judenthause in eine Kirche fliehen, von den Juden freigelassen werden sollen, wenn die Christen einen angemessenen Preis bezahlen. Man sieht, die Juden hatten in allzuweitgehender Ausnützung der Zwangslage, in welcher sich der in Schuldknechtschaft Gefallene befand, derartige wucherische Lösegeldforderungen gemacht, dass das öffentliche Interesse ein gesetzliches Einschreiten durch ein Wuchergesetz erforderlich machte. Wenn ein Jude einen Fremden zum Juden macht, bestimmte dann weiter dasselbe Konzil, oder einen Christen zum Judentum verführt oder eine Christensklavin erwirbt, oder einen christlichen Sklaven

²⁵⁾ Würfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 27.

gegen das Versprechen der Freiheit zum Juden macht, so soll er zur Strafe den Sklaven verlieren.²⁶⁾ Fortwährend ist es denn auch seither die Frage der christlichen Schuldklaven der Juden, welche gewissermassen den Kernpunkt der damaligen Bewegung gegen das Judentum bildet. So trifft im Jahre 576 der heilige Germanus auf der Reise von Tours nach Severiacus, einem Gute in der Nähe, den Amantius an, der von einigen Juden in Ketten geführt wird, weil er sich den jüdischen Gesetzen nicht unterwirft, und befreit denselben, indem er das Kreuzeszeichen über ihn macht und ihn so zum Christen weihet.²⁶⁾ Die Juden freilich wehren sich mit allen Mitteln gegen diese Neuerung, welche die katholische Kirche gegen sie einführt und welche ihre weitere kirchengesetzliche Ausbildung dadurch findet, dass am 1. November 571 das Konzil von Mâcon bestimmt, da die Juden in den Städten sich mannigfach weigern, ihre christlichen Sklaven den kanonischen Gesetzen zufolge gegen entsprechende Bezahlung freizulassen, so solle in Zukunft kein Christ mehr Sklave bei einem Juden sein, sondern jeder Christ das Recht haben, einen solchen Sklaven zum Preise von 12 Soldi für einen guten Sklaven zur Freiheit oder zu weiterer Knechtschaft loszukaufen; denn diejenigen, welche Christus mit seinem Blute erlöst habe, dürfen nicht in den Ketten der Verfolger desselben bleiben. Weigere sich der Jude, so solle der betreffende Sklave so lange bei Christen wohnen dürfen, wo er wolle. Werde ein Jude überführt, einen christlichen Sklaven durch Ueberredung zum Judentum bekehrt zu haben, so solle er den Sklaven und das Testamentsrecht verlieren²⁶⁾, also dem Sterbfallsrecht in seinem vollen Umfange unterliegen. Fortwährend ist seither denn auch die römische Kirche eifrig bestrebt, die christlichen Sklaven aus der Sklaverei der Juden freizukaufen. So erfährt im Mai 597 der Papst Gregor von einem gewissen Dominikus, die Juden zu Narbonne haben dessen vier Brüder aus der Gefangenschaft losgekauft und als Sklaven zurückbehalten, wesshalb er befiehlt, diese loszukaufen, und im Juli 599 fordert derselbe Papst Gregor die Königin Brunhilde von Burgund und die Könige Dietrich und Dietbert von Frankreich auf, den Juden das Halten von Christensklaven zu verbieten.²⁶⁾ Im Jahre 624 bestimmt das Konzil von Reims, dass Christen nicht an Juden oder Heiden verkauft werden sollen. Verkaufe ein Christ aus Not seine Sklaven an Heiden oder Juden, so solle er aus der Kirche ausgestossen werden, der Kauf aber

²⁶⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 11, 18, 15 f., 19, 20.

ungültig sein. Wenn Juden ihre Christensklaven zum Judentum bekehren wollen oder sie martern, sollen die Sklaven der Staatskammer zufallen.²⁷⁾

Wie weit hinein ins Mittelalter dieser jüdische Sklavenhandel eine Rolle spielt, zeigen zahlreiche weitere Nachrichten. Wir haben oben gesehen, wie es auch im 9. Jahrhundert vor allem Eunuchen, Jungfrauen und Knaben sind, welche die Juden von Südfrankreich aus als begehrte Handelsware nach der Levante verfrachten.²⁸⁾ Woher sie diese Handelsgegenstände bezogen, zeigen mehrfache Beispiele. So kommt um das Jahr 826 ein Mann aus Cordova zum Erzbischof Agobard nach Lyon geflohen, der erzählt, die Juden haben ihn vor 24 Jahren als kleinen Knaben in Lyon geraubt und verkauft, er sei aber jetzt mit einem Genossen, den die Juden vor 6 Jahren geraubt haben, entflohen. Massenhaft werden gegenwärtig christliche Gläubige von Christen an die Juden verkauft und die Juden verüben Dinge, die viel zu schändlich seien, um sie niederzuschreiben.²⁷⁾ So schliesst um das Jahr 825 Kaiser Ludwig der Fromme einen Schutzvertrag mit dem Rabbi Domatus und dessen Neffen Samuel ab, durch welchen unter anderem den beiden Juden ausdrücklich gestattet wird, fremde Sklaven zu kaufen und innerhalb des Reichs wiederzuverkaufen, während ein weiterer Schutzvertrag, den Kaiser Ludwig der Fromme mit dem Juden Abraham aus Saragossa abschliesst, bestimmt, dem betreffenden Juden solle das Recht zustehen, fremde Sklaven zu kaufen, doch solle er sie dann nicht wieder ausführen dürfen, sondern sie innerhalb des Reichs verkaufen müssen.²⁷⁾

Es ist die bewegte Zeit, als in den Jahren 822—825 der Erzbischof Agobard von Lyon seine Thätigkeit gegen die Uebergriffe des Judentums beginnt, indem er sich an die Edelleute Adalhard und Wala und den Kanzler Helisachar wendet. Als er mit ihnen in der Kaiserpfalz gesessen sei, erzählt der Bischof, habe er sich gegen die judenfreundliche Haltung einiger Höflinge ausgesprochen und diese haben ihn infolge dessen beim Kaiser angeschwärzt. Agobard fragt nun an, wie er sich verhalten solle, wenn seither heidnische Sklaven von Juden sich taufen lassen. Der Judenmeister, d. h. der Amtmann der Judengemeinde, in Lyon mache ihm Schwierigkeiten in dieser Sache und es wäre sicherlich zu dem ganzen Streite gar nicht gekommen, wenn dieser Beamte sich nicht so masslos und unvernünftig verhalten hätte.²⁷⁾ In einem weitem Schreiben an den Erzkaplan Hilduin und

²⁷⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 21, 89, 90, 83, 84 ff.

²⁸⁾ Vergl. S. 68.

den Abt Wala beklagt sich dann der Erzbischof über einen neuen Erlass der Reichsregierung, nach dem jüdische Sklaven nur mit Einwilligung ihrer jüdischen Herren sollen getauft werden dürfen. Eine getaufte Jüdin werde auf Grund dieses Erlasses jetzt von den Juden schwer verfolgt; der Erlass verstosse gegen die Kirchengesetze und bringe ihn so in einen Gewissensstreit²⁷⁾ Die Antwort ist, dass die Reichsregierung den Grafen von Lyon anweist, dem Judenmeister von Lyon Beistand gegen den Erzbischof zu leisten, worauf der Erzbischof in einem Schreiben an die Reichskanzlei erklärt, er könne diesen Befehl nicht als echt halten, der den Uebermut der Juden von Lyon aufs höchste gesteigert habe. Der Erfolg ist aber lediglich, dass ein kaiserlicher Sendbote namens Eberhard und später zwei weitere Reichskommissäre, Gerrich und Friedrich, in Lyon erscheinen, um den Juden weitem Beistand zu leisten, so dass die Juden noch mehr die Oberhand erhalten. Bitter beklagt sich der Erzbischof, die Juden wagen es ungescheut, den Christen Unglauben zu predigen, und schmähen Gott und den Heiland straflos, nachdem die Sendboten erklärt haben, die Juden seien nicht dem Kaiser zuwider, sondern er sei ihnen sehr gnädig gesinnt, wie auch die Dienerschaft der Sendboten überall erzähle, dass man bei Hofe die Juden den Christen vorziehe. Man verfolge ihn, weil er den Christen predige, sie sollen den Juden keine christlichen Sklaven verkaufen, und weil er nicht zugeben wolle, dass die Juden Christen nach Spanien verkaufen oder als Lohnknechte in ihren Häusern haben, weil er verboten habe, dass christliche Frauen den Judensabbath feiern, am Sonntage für die Juden arbeiten und in der Fastenzeit mit den Juden speisen, und weil er den christlichen Tagelöhnern der Juden verboten habe, an Fasttagen Fleisch zu essen; weil er nicht erlaube, dass die Christen Fleisch von den Juden kaufen, um es an Christen wiederzukaufen, und dass die Christen Judenwein trinken. Er habe dazu aber seine guten Gründe; denn es sei Sitte bei den Juden, nur dasjenige Fleisch an die Christen zu verkaufen, das sie selbst als unrein verschmähen und das sie deshalb „Christenvieh“ nennen, und den Wein, den sie lediglich zum Verkauf an die Christen und nicht zum Hausgebrauche halten, vorher zu verunreinigen. Dazu schmähen sie täglich in ihren Gebeten den Heiland und die christliche Kirche. Deshalb habe er die Christen aufgefordert, sich in Speise

und Trank von den Juden zu sondern; im übrigen aber, da die Juden nun einmal da seien, wolle er nicht, dass man schlecht gegen sie handle oder sie an Leben, Gesundheit und Vermögen schädige, sondern man solle sich ihnen gegenüber als Christ benehmen. Zum Schaden des Christentums, fährt dann Agobard fort zu klagen, dürfen sich die Juden rühmen, sie seien dem Kaiser wegen der Erzväter lieb, sie verkehren hochgeehrt bei Hofe und erklären, es stehe nichts in den Kirchenordnungen, dass man den Juden keinen Wein abkaufen und nicht mit ihnen essen und trinken solle. Die Prinzessinnen und Hofdamen schenken den Judenfrauen kostbare Kleider und überall bauen die Juden neue Synagogen, man habe die Märkte den Juden zulieb vom Samstag auf andere Tage verlegt, was nur den Juden nützlich sei; denn die in der Nähe Wohnenden kaufen am Samstag ihre Lebensmittel und haben dann am Sonntag Zeit für die Messe und Predigt, die aus der Ferne Kommenden aber treffen einen Abend- und einen Morgengottesdienst an. Agobard beruft sich dann auf den heiligen Hilarius, der ebenfalls das Speisen mit Juden und das Grüßen von Juden für unschicklich erklärt habe. Die Folge des Zusammenwohnens von Christen und Juden sei, dass manche Christen bereits den Sabbath feiern, dagegen am Sonntage von der Kirche verbotene Geschäfte verrichten und die Fasten nicht mehr halten, sowie dass die Juden christliche Frauen, die sie als Mägde oder Tagelöhnerinnen in Dienst nehmen, in schändlicher Weise verführen. Agobard schickt deshalb dem Kaiser eine Schrift ein, in welcher er mit Hilfe einiger anderer Bischöfe alles zusammengestellt hat, was gallische Könige und Bischöfe seit alter Zeit über den Unterschied zwischen den Christen und den Juden festgesetzt haben. Der Erfolg dieser Thätigkeit ist denn auch, dass im Jahre 829 in Lyon eine Synode unter Vorsitz des Erzbischofs Agobard stattfindet, in der die Judenfrage einen der Hauptpunkte gespielt zu haben scheint.²⁹⁾

Ebenso eifrig in der Judenfrage wie Agobard ist sein Nachfolger auf dem Lyoner Bischofssitze, der Erzbischof Amulo; auch er ist redlich bestrebt, die Macht des Judentums einzudämmen. Er schreibt im Jahre 846 ein Buch gegen die Juden, weil ihr verabscheuungswürdiger Unglaube und der Schaden für das Christentum, der durch den Verkehr mit ihnen entstehe, selbst bei vornehm und gebildet sein wollenden Leuten, namentlich in Gegenden, wo keine Juden wohnen, noch viel zu wenig bekannt sei. Er gibt darin Anleitung, wie sich der Christ

²⁹⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 86 bis 42.

den Juden gegenüber zu verhalten habe. Amulo erklärt die Juden für Ketzer; man müsse deeshalb thunlichst vermeiden, mit ihnen in Verkehr zu treten, sich mit ihnen zu unterhalten, bei ihnen zu sitzen, mit ihnen zu gehen, sie zu küssen, wodurch manche Christen ihnen schmeicheln. Die Juden seien noch schlechter als die Ketzer und Schismatiker, weshalb auch die Kirche an der Passion für sie erst nach den Genannten bete. Seit in Lyon und in zahlreichen anderen Reichsstädten sich so viele Juden angesiedelt haben und sprechen und thun dürfen, was sie wollen, haben die Seelen der Christen schweren Schaden gelitten, da bereits viele Christen gegen die Lehren der Bibel und die kanonische Ordnung ihnen völlig zugefallen seien. Man gehe mit ihnen um, man diene ihnen in ihren Häusern und auf den Aeckern. Weil sie keine Christensklaven halten dürfen, haben sie freie Christen als Lohnknechte, auf die sie derart einwirken, dass viele bereits sagen, die jüdischen Ansichten seien besser als die der christlichen Geistlichen; ihre Tagelöhner und Tagelöhnerinnen feiern den Sabbath und arbeiten am Sonntag, brechen das Fasten an den gebotenen Tagen, und geben sich den Juden zur Unzucht hin. Dann vergiften die Juden überall mit ihren absichtlich gefälschten Weinen die Leute und mit solchen Weinen werden meistens noch die göttlichen Opfer gefeiert. Amulo erzählt, wie getaufte Juden ihm berichtet haben, dass einige Juden, die in den Städten unerlaubter Weise als Zöllner eingesetzt seien, an abgelegenen Orten die Christen betrügen und sie zur Verleugnung des Heilands überreden, wie sie den getauften Juden nachstellen und so der Christenglauben erschüttert werde. Ein Beispiel sei der Uebertritt des alemannischen Diakonus Bodo zum Judentum.⁸⁰⁾ Ferner fordert Amulo alle Bischöfe auf, in gemeinsamer Arbeit es bei den Königen dahin zu bringen, dass überall die Vorschriften gegen die Juden zur Durchführung kommen und weist die Könige darauf hin, dass sie dereinst vor Gott werden Rechenschaft geben müssen, ob sie auch den Christenglauben gegen die Befleckung durch die Juden geschützt und die Schlechtigkeit der Juden geziemend hintangehalten haben, und dass sie sich nicht den Vorwurf zuziehen dürfen, sie haben den Jahressteuern und Geschenken der Juden zu lieb den Christenglauben vernachlässigt. Denn auch sie haben, wie er bei aller schuldigen Ehrfurcht offen ausspreche, kein grösseres Reich oder eine gewaltigere Macht, als die alten frommen Fürsten,

⁸⁰⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 46 f.

welche die christlichen Vorschriften befolgt und trotzdem dieselben Leistungen von den Juden erhalten haben. Wenn ein christlicher Königs-sklave einen Nachbar an seinem Acker oder Weinberg oder Vieh schädige, werde man ihn gewiss nach dem weltlichen Gesetze bestrafen und den Nachbar entschädigen; um wie viel mehr müssen diese ungläubigen Sklaven, die den Acker des Herrn, die Kirche, schwer verletzen, durch des Königs Macht und der Kirche Recht im Zaum gehalten werden. Dann lässt Amulo dreimal öffentlich ausrufen, kein Christ in der Stadt oder auf dem Lande solle künftig mehr einem Juden dienen dürfen, sondern diese sollen mit ihren Heiden-sklaven ihre Arbeit selbst verrichten und niemand solle mehr Speise und Trank von den Juden nehmen, und es wird streng verboten, Christensklaven an Heiden oder Juden zu verkaufen, wie auch jeder christliche oder nichtjüdische Sklave, den ein Jude kaufte und beschnitt, frei sein sollte. Man sieht aus diesem Ausrufe, dass auch hier den Kernpunkt der ganzen Streitfrage die Frage der jüdischen Arbeitskräfte bildete. Es ist ein Stück Arbeiterfrage ersten Rangs, das sich in diesem Machtstreite zwischen römischer Kirche und Judentum vor tausend Jahren abspielt.⁸¹⁾

War mit diesen Verordnungen dem Handel der Juden mit christlichen Sklaven im fränkischen Reiche ein kräftiger Damm entgegengesetzt worden, so gieng der Handel der Juden mit nichtchristlichen Sklaven unentwegt weiter. Auch im 10. Jahrhundert sehen wir die Juden den Sklavenhandel im grossen Massstabe treiben. So machen um das Jahr 949 die Kaufleute von Verdun Knaben in grosser Menge zu Eunuchen und verkaufen sie nach Spanien.⁸¹⁾ Immerhin scheinen aber die obigen Gesetzesbestimmungen die Folge gehabt zu haben, dass sich die Ausfuhrthätigkeit in diesem Handelsgegenstande weniger mehr des Wegs durch die Provence und das Mittelmeer bedient, sondern dass der Hauptstrom der Sklavenausfuhr sich mehr durch die Donauländer nach dem Osten bewegt. So erneuert um das Jahr 906 König Ludwig das Kind auf die Bitte der bayerischen Bischöfe, Aebte, Grafen und aller, die nach Osten reisen, die Bestimmungen der bayerischen Zölle. Dabei wird bestimmt, dass alle Juden und anderen Kaufleute den gesetzlichen Zoll für ihre Sklaven und Waren

⁸¹⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 47, 51.

wie in alten Zeiten zahlen sollen.²⁹⁾ Man sieht aus der Voranstellung der Juden vor die anderen Kaufleute, dass die Juden auch damals noch die Hauptvertreter auf dem Gebiete des Sklavenhandels wie des Warenhandels sind. Wie stark entwickelt im 10. Jahrhundert der Sklavenhandel gerade in Böhmen ist, zeigt eine weitere Nachricht, nach welcher im Jahre 989 der heilige Adalbert das Bistum Prag aufgibt, weil er nicht alle Christensklaven mehr loskaufen kann, welche die Juden dort aufgekauft haben.³⁰⁾ Man sieht, eine der Hauptaufgaben der damaligen Landesherren ist die Befreiung von Sklaven; wer dieser Aufgabe nicht gewachsen ist, muss auf seine Stellung verzichten, eine Gepflogenheit, die auch noch im 11. Jahrhundert ihren Fortgang nimmt. So wird im Jahre 1009 der Markgraf Gunzelin von Meissen bei Kaiser Heinrich II. verklagt, dass er die Leibeigenen anderer Personen an die Juden verkauft und gegen den Befehl der Regierung nicht befreit habe.³¹⁾ So kauft im Jahre 1085 Judith, die Gemahlin des Herzogs Wladislaus von Polen, mit ihrem Gelde viele Christen von der Sklaverei bei den Juden los.³²⁾ Es ist ein Stück Grundverschuldung, das sich damals schon abspielt und seine Erledigung dadurch findet, dass die Schulden der betreffenden christlichen Schuldner den Judengläubigern seitens der Landesherrschaft herausbezahlt werden, so dass der ganze Vorgang, sobald man statt des Namens des betreffenden Landesherrn die neuzeitliche Bezeichnung Staatsregierung setzt, als eine öffentliche Grundschuldenablösung bezeichnet werden kann. So erfolgt z. B. am 22. Juli 1124 in Böhmen der Sturz des Juden Jakob, der bei dem Herzog Wladislaus I. das Amt eines Viztums bekleidet hatte. Getauft, fällt er vom Christentum wieder ab, zerstört nächtlich den in der Synagoge errichteten Altar und wirft dessen Reliquien in seinen Abtritt. Der Herzog lässt ihn ergreifen, zieht sein Vermögen ein, gibt ihn aber gegen 3000 Pfd. Silber und 100 Pfd. Gold wieder frei, worauf mit dem Gelde des Juden alle christlichen Schuldklaven von den Juden losgekauft werden mit der Bestimmung, dass künftig den Juden kein Christ mehr solle Dienste leisten dürfen. Da dieser Zweck auf keine andere Weise zu erreichen ist, als wenn den Juden das Halten auch von freien christlichen Lohnknechten oder Mägden verboten wird, da die Juden seither sich dadurch geholfen hatten, dass sie sich statt der ihnen verbotenen christlichen Leibeigenen freier christlicher Lohnbediensteten bedienten, so verbietet die Kirche die Anstellung christlicher Dienstboten durch die Juden,

²⁹⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 52, 58, 59 f., 71, 101.

ein Vorgehen, dem freilich die weltliche Reichsgewalt der salischen Kaiser sofort entschieden entgegentritt.

Sind also die Verbote des Haltens von Christensklaven seitens der Juden bis in die ältesten Zeiten zu verfolgen, so ist es anders mit dem Halten von freien christlichen Diensthöten seitens der Juden. Wohl bestimmt schon im Jahre 809 Kaiser Karl der Grosse, kein Jude solle am Sonntag einen christlichen Tagelöhner mieten⁸⁵⁾, aber während der Woche scheint das Halten von freien christlichen Angestellten den Juden bis zum Ende des 12. Jahrhunderts nicht untersagt gewesen zu sein und auch nachdem derartige Bestimmungen seitens der Kirche eingeführt worden sind, unterliegen sie je nach der mehr oder weniger kräftigen wirtschaftlichen Stellung der Juden strengerer oder weniger scharfer Durchführung. So bestimmt der Schutzvertrag, den um das Jahr 1090 Kaiser Heinrich IV. mit den Juden von Worms abschliesst, dem Bischof solle kein Recht zustehen, Einspruch zu erheben, dass die Juden christliche Mägde und Ammen halten⁸⁶⁾; so bestimmt noch um das Jahr 1150 eine Verordnung des Papstes Gratian lediglich die Stellung der Sklaven der Juden, die Ehen und den Verkehr zwischen Christen und Juden, den Uebertritt der Juden u. s. w.⁸⁷⁾ Dagegen verbietet in den Jahren 1159—1181 Papst Alexander III. allen Christen, dauernd gegen Lohn bei Juden dienen; auch sollen die Hebammen und Ammen die Kinder von Juden nicht in den Judenhäusern nähren dürfen, da die Sitten der Juden und Christen nicht übereinstimmen, damit diese nicht vom Judenglauben abgebracht werden.⁸⁸⁾ Erst am 19. März 1179 beschliesst das dritte lateranische Konzil, die Juden und die Sarazenen sollen weder zur Erziehung ihrer Kinder, noch zu Knechtesdiensten, noch aus anderen Gründen christliche Diensthöten in ihren Häusern haben dürfen und jeder, der bei einem Juden wohne, solle aus der christlichen Kirche ausgestossen werden.⁸⁹⁾

Dass übrigens auch damals noch nicht nur in den östlichen slavischen Ländern, sondern auch im deutschen Westen der Sklavenhandel der Juden sehr entwickelt war, beweist eine Bestimmung vom Jahre 1100, nach welcher an der dem Simeonsstifte zu Trier gehörigen Zollstätte zu Koblenz die Juden für jeden verkäuflichen Sklaven vier Denare Zoll bezahlen mussten⁹⁰⁾, und wie lange der Sklavenhandel weitergieng, beweist, dass als im Jahre 1226 der Bischof Lorenz von Breslau mit Genehmigung des Herzogs Kasimir von Oppeln die alten Zölle zu Rosenberg und Siewierz aufs neue festsetzt, bei den Polen für jede verkaufte Frau und jeden verkauften Knecht ein Skot

⁸⁵⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 26, 75, 115, 187 f., 96-

Silber zu zahlen ist und jeder durchreisende Jude, der aber nicht verkauft werden darf, ebensoviel zahlen muss. Fremde Reiter und Fussgänger mit Waren, Christen oder Juden, zahlen zwei Oppelner Groschen, einheimische Reisende sind frei. Die betreffende Handelsstrasse gieng aus Mähren nach Kujawien.⁸⁴⁾

Weitere Massregeln der Kirche gegen das Halten von christlichen Dienstboten durch die Juden erfolgen namentlich seit dem Beginne des 13. Jahrhunderts. So wirft im Jahre 1205 Papst Innocenz III. dem König von Frankreich vor, wie er dulden könne, dass die Juden christliche Dienstboten und Ammen haben.⁸⁵⁾ Auch die Dekretalen des Papstes Gregor IX. enthalten die Bestimmungen betreffs der christlichen Sklaven, Diener und Ammen der Juden und am 4. März 1233 beklagt sich Papst Gregor IX. bei der deutschen Geistlichkeit über die Ausschreitungen der deutschen Juden. Diese halten sich christliche Dienstboten, welche sie beschneiden lassen und gewaltsam zu Juden machen; sie nehmen christliche Ammen und Dienerinnen in ihre Häuser auf, welche jene bekannten ungeheuerlichen Dinge bei ihnen verüben, die den Hörer mit Abscheu und Schrecken erfüllen.⁸⁴⁾ Die Folge dieser Erlasse des päpstlichen Stuhls sind denn auch eine Reihe von Verordnungen der deutschen Kirchenprovinzen in der Sache. So schliesst im Jahre 1233 das Mainzer Provinzialkonzil alle Christen, welche bei Juden als Dienstboten wohnen, aus der christlichen Kirchengemeinschaft aus.⁸⁴⁾ So bestimmt im Jahre 1259 das Mainzer Provinzialkonzil in Fritzlar, die Juden sollen sofort alle ihre christlichen Dienstboten entlassen. Folgen die Juden an einem Orte nicht, solle der christliche Gottesdienst an diesem Orte so lange eingestellt werden, bis die betreffenden Fürsten und Vornehmen das Gebot durchführen und das ungläubige und elende Volk zum Gehorsam zwingen; die Juden selbst aber solle man durch Vermeidung alles Geschäfts- und Gesellschaftsverkehr zum Gehorsam bringen und damit kein Christ sich mit Unkenntnis der Verfügung entschuldigen könne, sollen in allen Pfarreien die Bestimmungen unter der Messe bekannt gemacht werden.⁸⁴⁾ So wird am 9. Februar 1267 im Erzbistum Gnesen-Polen bestimmt, kein Jude solle künftig mehr christliche Knechte oder Mägde oder Ammen oder sonstige Dienerschaft bei Tag oder Nacht in seinem Hause halten.⁸⁴⁾ So wird in den Jahren 1271—1280 den Juden in Frankreich von König

⁸⁴⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 192 f., 202, 204, 271, 302.

⁸⁵⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 18.

Philipp dem Kühnen verboten, christliche Dienstboten zu halten und ähnliche Verbote erfolgen im Jahre 1276 in Böhmen und Niederösterreich.⁸⁶⁾ Man sieht das Mittel der Kirche, die Juden ihrem Willen zu unterwerfen, ist, dass den Angehörigen der christlichen Kirche der Geschäftsverkehr mit bestimmten Juden verboten wird.

d. Die Juden als Aerzte.

Ein weiterer Gewerbetrieb, dem sich die Juden seit den ältesten Zeiten mit Vorliebe zuwenden, ist die Heilkunde. Aber auch auf diesem Felde wird ihnen schon in frühester Zeit von den kirchlichen Behörden entgegengetreten, wobei sich indessen das Verbot nicht darauf richtet, den Juden die Ausübung der Heilkunde, welche stets ein freies Gewerbe geblieben ist, zu untersagen, sondern darauf, den Christen den Gebrauch jüdischer Aerzte und jüdischer Heilmittel unmöglich zu machen. So meldet eine Chroniknachricht, im Jahre 576 habe der erblindet gewesene Erzhelfer Leonast von Bourges durch ein Wunder in der Martinskirche in Tours plötzlich das Augenlicht erhalten, habe sich aber, nach Hause heimgekehrt, von einem jüdischen Arzte überreden lassen, sich Schröpfköpfe auf die Schultern setzen zu lassen, um die wieder erlangte Sehkraft noch mehr zu stärken, worauf er aber aufs neue völlig erblindet sei.⁸⁷⁾ Ist in dieser Erzählung eine Spitze gegen die Thätigkeit der jüdischen Aerzte vorhanden, so zeigen uns weitere Nachrichten aus dem 8.—12. Jahrhundert, dass die Juden damals die Heilkunde völlig unbeschränkt ausüben. So bittet in einem Schreiben ohne Adresse aus den Jahren 798 bis 821 ein ungenannter Erzbischof einen Grafen, ihm und einem anderen Bischof einen jüdischen oder slavischen Arzt, um den er ihn früher schon mündlich gebeten hatte, jetzt zuzusenden.⁸⁷⁾ So besiegt im Jahre 1031 der spätere Bischof Wazo von Lüttich bei einer Disputation einen Juden, der wegen seiner gepriesenen ärztlichen Kenntnisse und als trefflicher Bibelkenner bei Kaiser Konrad II. sehr beliebt war. So gibt ein Schutzbrief, den am 19. Februar 1090 Kaiser Heinrich IV. den Juden Judas, des Kalonymos Sohn, David, des Massulam Sohn, Moses, des Guthiel Sohn, und deren Genossen und Kindern für seine Speirer Besitzungen ausstellt, diesen Juden ausdrücklich das Recht, dort ihre Weine, Kräuter und Arzneien an die Christen zu verkaufen. So hat in den Jahren 1102—1124 der Erzbischof Bruno von Trier, der viel an Fussgicht und Unterleibsbeschwerden

⁸⁶⁾ Vergl. oben S. 56 f.

⁸⁷⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 14, 29 f., 64, 72.

leidet, einen viel begehrten Judenarzt namens Josua, der nebenbei ein gelehrter Kenner der hebräischen Geschichte und Litteratur ist und stets in Rittertracht geht, sich schliesslich auch zur Taufe herbeilässt und den Namen Bruno erhält.⁸⁸⁾ So lebt um das Jahr 1215 der jüdische Minnesänger Süsskind von Trimberg. Er gesteht in seinen Liedern sehr naiv, dass er nur aus Not sich der Minnesängerei zugewendet habe. Ob er ursprünglich ein Gelddarleiher oder ein Arzt war, wie einige annehmen, weil er einmal von einer „Tugendlatwerge“ spricht, ist nicht zu sagen. Er zog nach Minnesängerart an Fürsten- und Herrenhöfen herum, litt aber dabei samt den Kindern, die er hatte, derart not, dass er unter bitteren Klagen über die Kargheit, welche die betreffenden Edelleute ihm gegenüber an den Tag legten, sich entschloss, die undankbaren Herrenhöfe künftig zu meiden und sein Geschäft als Minnesänger zu liquidieren. Er verwandelte sich dann wieder in einen Juden, liess sich einen langen grauen Judenbart wachsen, zog den langen Judenmantel an, setzte den Judenhut auf und gieng wieder demütig einher.⁸⁸⁾

Der Anfang des Vorgehens der christlichen Kirche gegen die ärztliche Thätigkeit der Juden fällt in das 13. Jahrhundert. Durch Konzilbeschlüsse wird damals den Christen bei Strafe des Banns verboten, sich jüdischer Aerzte zu bedienen, worauf alsbald die einzelnen Provinzialsynoden durch hierauf bezügliche Erlasse vorgehen. So wird am 1. März 1227 auf einer Provinzialsynode in Trier beschlossen, die Priester sollen allen Gläubigen verbieten, Tränke oder Heilmittel von Juden anzunehmen, und allen Landesherren wird befohlen, die Juden durch Strafen zu zwingen, dass sie die Ausübung der Heilkunde bei Christen aufgeben und keinem Christen mehr ihre Tränke reichen.⁸⁹⁾ So wird im Jahre 1235 in Frejus in der Provence den Christen verboten, in Krankheitsfällen einen jüdischen Arzt zu rufen und die von diesem verschriebenen Mittel zu nehmen.⁸⁹⁾ So verbietet am 10.—12. Mai 1267 das Wiener Konzil allen Juden, kranke Christen zu besuchen und denselben ärztliche Hilfe zu leisten⁸⁹⁾, wie auch im Jahre 1276 in Niederösterreich von König Ottokar von Böhmen als Herzog allen Juden dieses Lands verboten wird, die Arzneikunst bei Christen auszuüben.⁸⁹⁾ So wird in den Jahren 1326 und 1337 auf den Konzilien von Avignon den Juden verboten, Christen

⁸⁸⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 102 f., 178 f., 194, 304.

⁸⁹⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 256, 197.

als Aerzte oder Wundärzte zu dienen⁴⁹⁾ und im Jahre 1368 erneuert das Konzil zu Lavaur die alten Verfügungen, welche den Christen verbieten, sich jüdischer Aerzte und Wundärzte zu bedienen; nur im äussersten Notfalle sollte dies erlaubt sein.⁴⁹⁾ Das Verbot richtet sich also theils an die Christen, theils an die Juden; der Christ macht sich strafbar, der sich eines jüdischen Arztes bedient, und der jüdische Arzt wird bestraft, der einem Christen seine Hilfe angedeihen lässt.

Trotz dieser Vorschriften sehen wir indess die Juden in den verschiedensten Gegenden das ärztliche Gewerbe ausüben und es sind namentlich hochgestellte Personen, welche sich bei Erkrankungen mit Vorliebe an die jüdischen Aerzte um Hilfe wenden und diesen ihr Vertrauen den Vorschriften der Kirche zum Trotz zuwenden. So bedient sich um die Mitte des 13. Jahrhunderts der Graf Alphons von Poitiers eines jüdischen Augenarztes aus Aragon.⁴⁹⁾ So geniessen einen hervorragenden Ruf der französische Judenarzt Jakob von Lunel und der Wundarzt Dolan Bellan in Carcassone⁴⁹⁾ und im Jahre 1304 wird aus Messina von einem jüdischen Arzte Aron berichtet, der mit der jüdischen Kirchenbehörde in Streit gerät und deshalb von dem dortigen Oberrabbiner Aron Favi mit dem Judenbann belegt wird, worauf er sich um Hilfe an die königlichen Gerichte wendet und von diesen freigesprochen wird.⁴⁹⁾ So hatte im Jahre 1369 die Königin Johanna von Frankreich als Leibarzt einen als Mediziner, Mathematiker und Sterndeuter in grossem Ansehen stehenden Juden aus Arles, namens Bendieh Abin, der sich derart der Gunst der Königin erfreute, dass sie ihn und alle seine Nachkommen von allen Steuern befreite.⁴⁹⁾ Ebenso hatte im 15. Jahrhundert König René von Anjou beständig jüdische Aerzte um sich. Einer derselben, Peter von Nostredone, der Stammvater der Familie Nostradamus, war ursprünglich Stadtarzt von Arles; da er jedoch seine Arzneien selbst bereitete und an die Kranken verkaufte, erregte er den Neid der dortigen Apotheker, wurde beim Rate beschuldigt, dass er gefälschte Spezereiwaren abgebe, und wurde darauf abgesetzt. Er trat nun in den Dienst des Herzogs von Calabrien, von wo er einen Ruf an den Hof des Vaters dieses Herzogs, des Königs René von Anjou, erhielt. Hier trat Nostradamus zum Christentum über und ward bald der geheime Vertraute des Königs, der mit ihm viel über „himmlische Dinge“ sprach.⁴⁹⁾ Ein anderer berühmter Arzt und philosophischer Ratgeber König René's war der Jude Abraham Salomon von Saint Maximin; auch dieser genoss vollständige Steuerfreiheit.⁴⁹⁾

⁴⁹⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 268, 282, 165, 282, 355 f., 264.

Man sieht, den Hauptbeweggrund bei dem Vorgehen gegen die jüdischen Aerzte im 13. Jahrhundert bildet das wirtschaftliche Interesse der in allzu grosser Anzahl vorhandenen christlichen Aerzte und Apotheker.

Sehen wir so die Juden im 13. Jahrhundert auch in ihrer Thätigkeit als Aerzte wesentlich eingeschränkt, so wird die Behandlung der jüdischen Aerzte im 14. Jahrhundert entschieden besser, insofern jetzt die Staatsregierung im Gegensatze zur Kirche nichts mehr gegen die Ausübung der ärztlichen Praxis durch die Juden einwendet, sofern diese den Befähigungsnachweis hiezu erbracht haben. So erlässt im Jahre 1331 König Jakob von Aragon ein Gesetz, wonach die Ausübung der Heilkunde im Gebiete von Montpellier ohne vorhergegangene Prüfung und Erhebung zum Licentiaten allen Christen und Juden verboten wird und am 27. Dezember 1362 gestattet die Krone von Frankreich allen Juden im Süden, welche die Heilkunde und Chirurgie ausüben wollen, dies unter der Bedingung, dass sie die vorgeschriebene Staatsprüfung vor dem Reichslandvogt (sénéchal) von Beaucaire bestanden haben; alle entgegenstehenden Verbote von Konzilien, Synoden und Stadtbehörden sollten nichtig sein.⁴¹⁾ Während seit der Mitte des 14. Jahrhunderts die jüdischen Hochschulen in Montpellier und Narbonne aufhören, geniessen damals namentlich die jüdischen Hochschulen der Langue d'oc und der Provence einen hervorragenden Ruf als Pflanzstätten der Heilkunde; woneben aber zahlreiche Juden mit Vorliebe als Mediciner die christlichen Universitäten, namentlich die berühmte Fakultät von Montpellier, besuchen, wohl um ihrer Verpflichtung zur Ablegung der staatlichen Prüfung besser nachkommen zu können, wobei indessen der Fall mannigfach vorgekommen zu sein scheint, dass sich die Juden weigerten, sich der staatlichen Prüfung zu unterwerfen. So lässt im Jahre 1391 die Universität Paris einen Juden vor Gericht laden, weil er die Heilwissenschaft ausgeübt hatte, ohne Licentiat zu sein; der Jude berief sich zwar darauf, die französischen Juden haben das Recht, alle Handwerke und Gewerbe auszuüben, allein das Gericht entschied für die Anschauung der Universität.⁴¹⁾

Was bei aller Sachkenntnis und Gewandtheit, die man den jüdischen Aerzten offenbar zutraute, immerhin bedenklich erschien, waren die oft recht zweifelhaften Dienste, zu welchen sie sich manchmal gebrauchen liessen. So liefert z. B. im Jahre 1480 ein jüdischer Arzt dem Edelmann Johann von Vega Gift, um seinen älteren Bruder zu töten, dessen

⁴¹⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 231 f., 246, 327.

Erbschaft dieser wünscht; das Verbrechen wird aber entdeckt und die Folge ist, dass der Edelmann das Ordenskleid nehmen muss, während der Jude sich selbst entleibt, um den Foltern der öffentlichen Hinrichtung zu entgehen.⁴¹⁾

Was die Ulmer Verhältnisse betrifft, so war, wenigstens am Ausgange des 15. Jahrhunderts, auch hier den Vorschriften des kanonischen Rechts entsprechend den Christen der Gebrauch von jüdischen Aerzten verboten: so heisst es z. B. in einer Aufenthaltsverwilligung, welche der Rat von Ulm am 9. Juni 1494 dem Juden Jakob von Haigerloch ausstellt, dass dem betreffenden Juden der Aufenthalt nur unter der Bedingung eingeräumt werde, „dass er nit arzneie, so lang er hier sei.“⁴²⁾ Gleichwohl war auch in Ulm, namentlich in den angeseheneren Kreisen, der Glaube an die jüdischen Aerzte sehr gross, so dass sich z. B. im Jahre 1450 der Ulmer Geschlechter Heinrich Besserer, als er gefangen und krank in Günzburg lag, von einem jüdischen Arzte namens Seligmann behandeln liess.⁴³⁾ Vollends in späterer Zeit, seit der Durchführung der Reformation, fragte man nach diesen kirchlichen Geboten nichts mehr und die jüdischen Heilkundigen konnten jetzt ihrem Gewerbebetrieb ungestört nachgehen. So nimmt z. B. am 28. Januar 1536 der bekannte Ulmer Bürgermeister Bernhard Besserer, der Freund der Reformation, einen Juden als Leibarzt in seine Dienste, zu welchem Zweck er mit demselben einen regelrechten Dienstvertrag abschliesst, laut dem der Jude David, ein „sipphafter berühmter“ Arzt, sich auf zwei Jahre als Leibarzt in die Dienste Besserers stellt. Er verpflichtet sich, bei Besserer zu erscheinen, so oft dieser ihn rufen lässt, und erhält hiefür ein Jahrgehalt von 50 Gulden. Was es mit dieser Bestallung für eine Bewandnis hatte, darüber geben weitere urkundliche Nachrichten Aufschluss. Auf der Rückseite des Bestallungsbriefs stehen nämlich die Worte: „Nota. In der geheimen handlung findst, warumb dise bestallung uffgericht worden“, und in einem Verzeichnis der durch die Rosenbergsche Fehde vom Jahre 1536 verursachten Kosten steht: „So haben alsdann auch meine herren mit Davidt iuden ein bestalung getroffen also, dass sie ime alljährlich zwei iar lang ie des iars 50 gulden raichen, im auch, wenn er Hans Thoman erwürg oder umbring, 1000 gulden verhaissen.“ Ferner heisst es dort: „Uf anbringen meines herrn Bernhards Besserers ains iuden halb, der ain arzt und bestallt ist, und was derselbig gehandelt, ist daruf geschlossen, dass mein gnädiger herr Jörg

⁴¹⁾ Urkunde vom Montag nach Medardus 1494, Mapt. Jäger, Ulms Verfassung, S. 448.

⁴²⁾ Schreiben vom Samstag vor Mathäus 1450. Jäger, Ulms Verfassung, S. 898.

Besserer dieser sachen halben mit dem lantgrafen handeln sol; dabi sol dem iuden sin halb dinstgelt geben werden.“ Ferner heisst es in einem alten Registerbuche: „Item so ist bei einander gebunden ain gehaim handlung, wie mit etlichen vertrauten personen im stillen gehandelt, welcher massen Hannss Thoman von Rosenberg niedergeworfen oder abgeleibt werden möcht.“⁴⁴⁾ Es ist demnach keinem Zweifel unterworfen, dass der Judenarzt David im Namen des Bundes den Hans Thoman von Rosenberg aus dem Wege schaffen sollte und der Bürgermeister Bernhard Besserer sich nicht scheute, zu diesem Verbrechen die Hand zu bieten.

b. Die Judengemeinde als Darlehensgenossenschaft.

Neben diesen Thätigkeiten als freie Grosshändler oder als Aerzte trieben die Juden während eines grossen Teils des Mittelalters als zünftige Kleinhändler den Zwischenhandel mit Zinsen, indem sie das ausschliessliche Recht besassen, „Schaden“, d. h. Zinseszinsen, zu nehmen. Was ihnen dieses zünftige Freiheitsrecht während dieser Zeit sicherte, war das Bedürfnis weiter Kreise nach einer solchen Einrichtung und die Erkenntnis, dass lange Zeit niemand in der Lage war, dem Bedürfnis nach Darlehen in derjenigen Weise gerecht zu werden, wie es die Juden verstanden.⁴⁵⁾ Der Mangel an Edelmetall liess den Regierungen die Hilfe der Juden lange als unabweisbar erscheinen und die Steuerfähigkeit der kapitalkräftigen Judengemeinden war für die damaligen Landesherren höchst wünschenswert. Man ist ängstlich darauf bedacht, möglichst viele reiche Juden im Lande zu haben, um diese hoch besteuern zu können, und duldet es deesshalb nicht, dass diese das Land verlassen, wie man andererseits besorgt ist, diesen den Geschäftsbetrieb dadurch zu sichern, dass man ihnen ein ausschliessliches Freiheitsrecht auf ihren Gewerbebetrieb als Darleiher einräumt, dass man sie zu Darleiherzwangsgenossenschaften, zu Darleiherzünften macht. Von diesem Gesichtspunkte aus werden die Juden die einzigen Personen im römischen Reiche, welche dem kanonischen Zinseszinsverbote nicht unterworfen sind, es steht ihnen allein das Recht zu, rückständige Zinsen zum Hauptgut zu schlagen, auf diese Weise ein neues

⁴⁴⁾ Jäger, Ulms Verfassung, S. 448 f. Ausführliches über den Rosenberger bei Schmid-Pfister, Ulm. Reform-Gesch., Th. 2. Im Jahre 1546 fängt Albrecht von Rosenberg zwei Ulmer Postboten, Geiger und Schmalzigang, ab und verlangt für deren Freilassung 300 Gulden, thut es aber schliesslich um 50 Gulden. Mitteil. von Prof. Dr. Egelhaaf.

⁴⁵⁾ Vergl. hiezu Depping, Juden im Mittelalter, S. 182.

Hauptgut zu bilden und daraus Zins zu nehmen. Der Judenzunftgenosse allein hat das Recht, Zwischenhandel mit Zinsen zu treiben, wie der Metzgerzunftgenosse allein das Recht hat, Zwischenhandel mit Fleisch zu treiben, welches mit dem Beile geschlagen wird, wie der Schuhmacherzunft allein das Recht zusteht, Zwischenhandel mit Schuhen zu treiben, wie den Schmieden der Zwischenhandel mit allen Erzeugnissen gehört, die mit dem eisernen Hammer, wie der Zimmerleutezunft der Zwischenhandel mit allen Erzeugnissen zusteht, die mit dem hölzernen Hammer gefertigt werden, wie der Krämerzunft aller Zwischenhandel eingeräumt ist, der mittelst Kleinwage und Elle „gehandwerk“ wird, wie der Baulautezunft, „d. h. den Bauern, die Geissel, der Merzlerzunft das Mässlein, dem Rate aber die Grosshandelswage oder das Kaufhaus gehört.“ „Nec tamen ita arctata sunt artificia, ut nullus ausus sit nisi de zunfta, in eis operari, sed quilibet civis potest pro sua domo, si scit artificium, laborare, et quilibet, cuiuscunque conditionis sit, potest pannos in sua valva vendere, ita tamen, ut civitati solvat quatuor libras; similiter et lanam fabi potest quilibet venalem habere“, schreibt Felix Fabri⁴⁹⁾ charakteristisch über das Zunftrecht. Jeder Bürger hat das Recht, jedes beliebige Handwerk auszuüben, wenn er sich dessen getraut, und das so gewonnene Erzeugnis zu verkaufen, ohne dass er deshalb einer Zunft anzugehören hätte. Jedermann darf z. B. einen Dachstuhl machen und diesen einem andern verkaufen, ohne ein Zunftrecht zu verletzen. Eine Nähjungfer, die auf Bestellung ein Paar Kinderbeinkleider in ihrer Wohnung oder im Hause des Bestellers fertigt, greift nicht in das Schneiderzunftrecht ein; ein Bürger, der seinem Nachbar gegen Entgeld ein Tier schlachtet, verletzt nicht das Vorrecht der Metzgerzunft, ebensowenig ein Bürger, der Fleisch ausserhalb der Stadt und des Zehntens, also im Zollaushande, kauft und in der Stadt wieder verkauft. Wohl aber wird sich die Zimmerleutezunft sofort beim Rate beschweren, wenn ein Bürger Zimmerknechte einstellt und diese dritten Personen Zimmermannsarbeiten gegen Entgeld für seine Rechnung auffertigen lässt; wohl wird die Metzgerzunft aufbegehren, wenn ein Nichtzunftler seinem Nachbar ein Stück Grossvieh durch seinen Knecht mit dem Beile schlagen lässt und dafür ein Entgeld nimmt oder wenn er von einem Bürger, der selbst geschlachtet hat, eine der Metzgerzunft zustehende Fleischsorte aufkauft — denn nicht alle Fleischsorten gehören den Metzgern — und in der Stadt wiederverkauft. Ein Tagelöhner,

⁴⁹⁾ Veesenmeyer, Tractatus Felicis Fabri, S. 188.

der die Axt, die Fleischerhacke, den Gärtnerspaten, die Fuhrmannsgeißel zu führen versteht und dem Bürger gegen Entgelt diese Handfertigkeit zur Verfügung stellt, greift nicht in das Zimmerleute-, Metzger-, Gärtner- oder Bauleutezunftrecht ein. Der reine Lohnzimmermann, Lohnmetzger, Lohnpferdeführer braucht kein Zunftrecht, er ist ein gedingter Hausarbeiter, kein Zunftmeister. Die Nähjungfer, der Pferde knecht des Grosshändlers, der Gärtnertagelöhner des Geschlechters, der einfache Lohnschlächter, der Lohnzimmermann, der Lohnwollschläger bedürfen zu ihrem Handwerksbetriebe keines Zunftrechts. Sie sind nur bruderschaftspflichtig und zahlen die Kerzengelder, die Kranken- und Leichenkassenbeiträge, aber sie haben kein Meisterrecht, d. h. kein Recht auf den Zwischenhandel mit dem der Zunft verliehenen Erzeugnis. So darf auch vom Rate aus jeder Bürger Zinsen um sein Geld von einem andern Bürger kaufen, aber Zwischenhandel mit Zinsen zu treiben, d. h. Zinsforderungen anderer Personen aufzukaufen, diese zu einem neuen Hauptgut oder Kapital zu machen und hiefür einen Zins festzusetzen, also „Schaden“ oder Zinseszins zu nehmen, ist nur den Judenzunftgenossen gestattet und die Landesherrschaften sind deshalb auch überall, wo eine solche Judendarleiherzunft eingerichtet ist, stets bestrebt, den Genossen dieser Zunft ihr Zunftrecht zu wahren.

Die Sicherung dieser Rechte der Juden geschah zunächst dadurch, dass der Wettbewerb auswärtiger Darleiher thunlichst beschränkt wurde. So schliesst im Jahre 1198 König Philipp von Frankreich mit dem Grafen Thibaud von Champagne einen Vertrag ab, nach dem beide Teile versprechen, sich gegenseitig ihre Juden nicht zurückzuhalten und nicht zu gestatten, dass die Juden des einen Landes Darlehen an die Unterthanen des andern Landes gewähren.⁴⁷⁾ So räumt im Jahre 1203 die Krone von Frankreich dem reichsten Juden der Grafschaft Champagne, Cresselin, das Recht ein, im ganzen Gebiet der Krone Geld gegen Zinsen auszuleihen.⁴⁷⁾ So wird im Jahre 1268 in Barcelona allen Lombarden, Lucchesen, Florentinern und Pisanern verboten, Geld gegen Zinsen darzuleihen.⁴⁷⁾ So stellt im Jahre 1306 der Dauphin Humbert I. einer jüdischen Gesellschaft einen Freiheitsbrief aus, durch welchen derselben das Recht eingeräumt wird, in Grenoble eine Bank- oder Darleihergenossenschaft zu errichten. Den Gesellschaftern wurde gegen Bezahlung von 40 Franken und eine Jahressteuer von 10 Pfd. für jede

⁴⁷⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 146 f., 158, 206, 206, 196, 302.

Person Befreiung von allen öffentlichen Lasten eingeräumt und ihnen gestattet, Geld gegen Zinsen auszuleihen, und das mit dem Judeid bekräftigte Wort der Genossen sollte ausreichend sein, um ihnen ihr Recht gegen ihre Schuldner zu verschaffen. Alle Pfänder, welche binnen Jahresfrist nicht eingelöst wurden, sollten dem betreffenden Juden verfallen sein. Der Abschluss der Darlehensverträge konnte lediglich durch Privatunterschrift erfolgen und die Schuldner konnten ohne Mitwirkung der Gerichte zur Zahlung angehalten werden. Den Genossenschaftlern war dabei freigestellt, ihre Bank von Grenoble weg an einen andern Ort des Delphinats zu verlegen.⁴⁷⁾ So erhalten im Jahre 1338 die Juden von Frankfurt das Recht, über die Aufnahme neuer Genossen in ihre Gemeinde selbst zu entscheiden.⁴⁸⁾ So gründet im Jahre 1345 König Karl IV. von Böhmen in Iglau ein Judenviertel mit der ausgesprochenen Absicht, den dortigen Handel und Verkehr durch Beschaffung der nötigen Geldmittel zu heben. Es blüht bis zum Jahre 1426.⁴⁷⁾ So verordnet im Jahre 1340 der Rat von Winterthur, wenn ein Bürger der Stadt Geld bei einem Fremden borge, solle er verpflichtet sein, dies „dem“ Juden in Winterthur mitzuteilen, „darumb, das dem juden gefolge, das ihm denn billig werden solle.“⁴⁸⁾ So erlaubt im Jahre 1341 König Johann von Böhmen der Stadt Budweis, „zwei“ Juden bei sich aufzunehmen.⁴⁹⁾ So erlaubt im Jahre 1364 König Kasimir von Polen der Universität Krakau, für einen Wechsler oder Juden Sorge zu tragen, der genügende Mittel habe, um im Bedürfnisfalle den Studenten gegen gute Pfandsicherheit Geld darzuleihen, und nicht mehr Zinsen (pro servitio) fordern sollte, als einen Groschen monatlich von der Mark.⁴⁹⁾ Man sieht daraus, wie klein noch um diese Zeit an den meisten Orten die jüdischen Niederlassungen sind; es sind eine, zwei, drei, vier Judenfamilien, welche die ganze Gemeinde bilden und das Darleihergeschäft besorgen.

Aber wie dem Rechte der einzelnen Zunftgenossenschaften auf den ausschliesslichen Handelsbetrieb die Pflicht gegenübersteht, dieses Amt voll und ganz zu versehen, wie die Metzger bei Verlust ihres Privilegiums die Pflicht haben, die Bürger, bezw. in der alten Zeit die Hofhaltung des Grundherrn, in ausreichender Weise mit Fleisch zu versorgen, wie der Krämer für Spezerei und fremdländisches Gewand zu sorgen hat, wenn er nicht die Kündigung des Lieferantenvertrags seitens des Grundherrn gewärtigen will, so muss der Hofjude bezw. später die städtische Judenge-

⁴⁷⁾ Maurer, Städteverfassung, Bd. 2, S. 502 und 796.

⁴⁸⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 118 f., 24.

nossenschaft das Geldbedürfnis des Hofherrn bzw. in der späteren Zeit der Stadtverwaltung als Landesherrn in ausreichender Weise befriedigen, wenn sie nicht ihres Amtes verlustig gehen wollen. So erlässt im Jahre 1230 König Ludwig IX. von Frankreich mit Zustimmung der Reichsstände ein Gesetz, dem zufolge künftig kein Jude mehr gezwungen werden darf, einer Landesherrschaft Geld zu leihen.⁴⁷⁾ So waren nach der Strassburger Judenordnung die Juden schlechthin verpflichtet, gegen Pfänder Darlehen zu geben.⁴⁸⁾ So bestimmte das Judenprivileg von Winterthur vom Jahre 1340, wenn der Jude einem Bürger kein Geld leihen könne, solle er deesshalb nicht gestraft werden, nur dürfen die Bürger dabei „mit gefarlich gesumt“ werden; sollte es sich aber herausstellen, dass der Jude absichtlich Gefahr gebraucht habe, z. B. dass er den Bürgern Darlehen versage, Fremden aber Darlehen gewähre, so solle der Rat den Juden dafür zur Strafe ziehen. Wie die Marktgemeinde aus der Hofwirtschaft, so wächst die Judengemeinde aus dem Hofjudentum heraus, sobald der einzelne Hofjude bei der wachsenden Anforderung, welche die grösser werdenden Verhältnisse mit dem Herauswachsen des Burghofs zur Burgstadt und zur Bürgerstadt an ihn stellen, nicht mehr imstande ist, dieser gerecht zu werden.

Sind es, wenn es sich um kleinere Darlehen handelt, die einzelnen Juden, bei denen diese aufgenommen werden, so erfolgen die grossen Staatsanlehen und die Schuldenkontrahierungen der städtischen Gemeinden in der Regel bei den Judengemeinden bestimmter Städte. So fügt z. B. am 14. März 1260 die Familie des Jakob vom Stein den Bürgern von Worms durch Räubereien schweren Schaden zu, so dass es der Stadt an Geld fehlt und sie nimmt deesshalb „bei den Juden“ in Worms 300 Pfd. Hlr. auf.⁴⁹⁾ So überträgt am 5. April 1261 der Bischof Volrad von Halberstadt dem Burggrafen Burkhard von Querfurt, der sich für des Bistums Schulden „bei den Juden“ in Quedlinburg („apud Judaeos in Quedlinburg“) verbürgt hat, die Burg Emersleben, das Amt Quenstedt und das Amt Gatersleben, das jährlich 40 Mark Steuer zahlt.⁵⁰⁾ Man sieht, das Anlehen erfolgt nicht bei einem einzelnen Juden, sondern „bei den Juden“ schlechtweg, die Urkunden sprechen von „Juden“ schlechtweg, wie sie von „Bürgern“ schlechtweg sprechen. Wenn dabei andererseits wieder Urkunden vorkommen, wo derartige Staatsanlehen mit bestimmt genannten

⁴⁷⁾ Meyer, Augsburger Stadtrecht, S. 56. Stobbe, Juden in Deutschland, S. 118 und Anm. 102.

⁴⁸⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 275, 280, 285.

einzelnen Juden abgeschlossen werden, so ist das bei kleineren Städten zumal leicht erklärlich. Thatsächlich bestanden ja, wie wir früher gezeigt haben, namentlich in den älteren Zeiten, die Judenkolonien der einzelnen Städte in der Regel nur aus wenigen Familien. Judengemeinden wie die in Nürnberg, Köln, Regensburg mit Dutzenden von Angehörigen bildeten eine seltene Ausnahme. So nehmen anfangs März 1263 die Brüder Heinrich und Werner von Kien und die Thalleute von Frutigen bei den Juden Joseph, Liebermann, Michel und Tolinus in Bern 140 Mark Silber, für die sich Rudolf von Strätlingen in ihrem Namen dem Bischof von Sitten verpflichtet hat, für 188 Mark durch genannte Bürgen auf, indem sie sich verpflichten, den betreffenden Juden am nächsten Johannistäuferfest, dem 24. Juni 1263, 98 Mark und auf Weihnachten 1263 den Rest mit 90 Mark heimzuzahlen.⁵¹⁾ Hier sind also vier Juden mit Namen aufgeführt, welche wohl die ganze Judengemeinde gebildet haben. So bietet, um die Schulden seines Bruders Albert zu bezahlen, der Herzog Johann von Braunschweig seine Güter zum Kaufe oder Pfand aus, kann aber „bei den Juden“ auf diese Weise kein Geld erhalten, wesshalb er am 22. April 1263 seine Güter den „Bürgern“ von Lüneburg zum Pfande anbietet.⁵²⁾ So verspricht am 14. Juni 1265 der Bischof Iving von Würzburg den Brüdern Krato (Krafto?) und Konrad von Hohenlohe 200 Mark Silber zu Burgleihen; die dem Kraft zustehenden 100 Mark sind derart zu zahlen, dass er auf sein Verlangen ihn bis Jakobi, den 25. Juli, von seinen Verpflichtungen gegen die „Juden von Würzburg“ befreit. Kann der Bischof nicht bezahlen, so soll er von dem genannten Zeitpunkt bis Martini, den 11. November, das Geld mit den inzwischen nach Schätzung der Juden aufgelaufenen Zinsen für Kraft bezahlen. Geschieht diess nicht, so hat ihn der Bischof bis zum 27. August für das Geld und die Zinsen schadlos zu halten.⁵³⁾ So geben im Jahre 1268 die „Juden in Worms“ den dortigen „Bürgern“ im Namen König Richards und im eigenen Namen 300 Pfd. Hlr.⁵⁴⁾ Man sieht, auch hier ist weder von einer Judengemeinde, noch von einer Bürgergemeinde die Rede, sondern nur von „den Juden“ schlechtweg und „den Bürgern“ schlechtweg. Wie unter den „Bürgern“ aber zweifellos die „universitas civium“, die christliche Bürgergemeinde von Worms zu verstehen ist, so ist ebenso zweifellos unter den „Juden von Worms“ die „universitas Judaeorum“, die jüdische Bürgergemeinde von Worms als Körperschaft zu verstehen. So geht ein Vergleich, den am 8. September 1268 der Graf Hermann von Henneberg mit

⁵¹⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 286, 291, 309.

dem Bischof Berthold von Bamberg abschliesst, dahin, dass dieser die Burg Liebenburg bei Brünn von ihm für 650 Pfd. Bamberger oder Coburger Groschen kauft. Von diesem Gelde soll er dann den „Juden in Bamberg“, denen der Graf verschuldet ist, bis spätestens Michaelis, den 29. September, 1268 180 Pfd. Groschen und die aufgelaufenen Zinsen geben, die aber nicht zum Kapital geschlagen werden dürfen. Ferner soll er den „Juden in Lichtenfels“ bis spätestens nächste Martini, den 11. November, geben, was der Graf ihnen anweisen wird, sowie deren nicht zum Kapital zu schlagende Zinse.⁵³⁾ So hat im Jahre 1314 die Reichsstadt Esslingen ein Anlehen bei den „Juden in Ueberlingen“ gemacht.⁵⁴⁾ So nimmt im Jahre 1333, als der Delphin Humbert nach Neapel gereist ist, die Regentin Beatrix von Viennois in St. Macelline bei den „Juden des Landes“ ein Anlehen zur Bestreitung der Reisekosten auf.⁵⁴⁾ Man sieht, bei allen diesen Fällen ist es nicht ein einzelner Jude, bei dem die Aufnahme des Darlehens erfolgt, sondern es ist die Judengemeinde des betreffenden Orts oder politischen Bezirks als Darleihergenossenschaft und wenn in zahlreichen anderen Fällen die Aufnahme von Geldern bei einzelnen Juden erfolgt, so ist bei dem engen Verbande, der zwischen den einzelnen Genossen bestand, mit Sicherheit anzunehmen, dass derartige Anlehen von Grundherrschaften, wo nicht etwa nur ein einzelner Hof- oder Stadtjude, sondern eine wirkliche Judengemeinde bestand, von der ganzen Genossenschaft aufgebracht und unter solidarischer Haftbarkeit der Genossen übernommen wurde, wie denn auch, sobald sich einzelne Judengemeinden einem Geschäfte nicht gewachsen vorkamen, sofort benachbarte Gemeinden beigezogen wurden.

Die Auffassung, als ob es den Christen überhaupt verboten gewesen wäre, Zinsen zu nehmen, ist unrichtige; es war dem Christen eben nur verboten, Schaden, d. h. Zinseszins, von seinen christlichen Brüdern zu nehmen. Jeder Christ hatte auch im Mittelalter das freie Recht, sein erspartes oder sonst erübrigt Geld einem andern Christen gegen die Verpflichtung zu überlassen, ihm zu bestimmten Zeiten dafür ein Entgeld zu geben, nur durfte er, falls der Schuldner mit diesem Dienst im Rückstande blieb, dafür keinen Schaden oder Zinseszins fordern, sondern dieses Recht hatte nur der Jude. Der christliche Gläubiger hatte also nicht das Recht, Verzugszinsen zu verlangen, wenn

⁵³⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 208.

⁵⁴⁾ Stäffin, Wirtemb. Geschichte, Bd. 3, S. 145. Vergl. oben, S. 19.

der Schuldner die Heimzahlung oder die Zinszahlung verzog, sondern er musste, wenn er nicht befriedigt wurde, den betreffenden Schuldbetrag bei einem Juden aufnehmen, wofür er diesem auf Kosten des Schuldners Zinsen versprach und diese Rechtsverbindlichkeit nannte man den „Schaden.“ Der Gläubiger, welcher das Geld aufnahm, war jetzt dem Juden für das Hauptgut und den Schaden haftbar, konnte aber vom Schuldner verlangen, dass er ihn schadlos halte. Sein Vorteil war, dass er das Geld sofort erhielt, aber es drohte ihm die Gefahr, dass der Schuldner auch später nicht imstande war, ihn zu befriedigen, er hatte zu fürchten, dass er nicht nur um sein Kapital kam, sondern noch dazu die Zinsen des Juden bezahlen musste, weshalb eben die Bestimmung erfolgte, dass der das Geld beim Juden Aufnehmende Zinsen sollte versprechen dürfen. Der Schuldner muss darnum auch im Voraus das Aufnehmen des Geldes genehmigen, weil eben der Jude das Geld nur gegen Zins gibt, und diese Zinsen muss darum der erste Schuldner tragen, indem er entweder das Hauptgut nebst Zinsen dem Judengläubiger zahlen musste oder beides dem ersten Gläubiger zahlte, worauf dieser die Forderung des Juden bereinigte. Meist wurde dabei desshalb auch gleich bestimmt, wie hohe Zinsen der nicht befriedigte Gläubiger dem Juden versprechen durfte.⁵⁵⁾

Bekanntlich wird in den Vorschriften des alten Testaments über das Zinseszinsnehmen dieses teils überhaupt verboten teils aber wird darin gesagt, es solle nur verboten sein, von einem Genossen des eigenen Volks Zinseszinsen zu nehmen, während es jedermann freistehen sollte, solche von Fremden anzunehmen. Auf Grund dieser Anschauung nun, auf welche sich auch das kanonische Zinseszinsverbot stützt, kam die talmudische Theologie zu verschiedenen Resultaten. Während die eine kleinere Partei das Schaddennehmen überhaupt verboten sehen wollte, erklärte die grössere Partei, die Vorschriften des alten Testaments müssen so aufgefasst werden, dass eben nur das Zinsnehmen von Juden bei Juden sündhaft sei. Was dem Genossen der eigenen Religionsfamilie gegenüber unstatthaft erschien, konnte dem Nichtangehörigen dieser Familie gegenüber als völlig berechtigt gelten. So erklärte schon im Jahre 1146 der Abt Bernhard von Clairvaux die Verfolgung der Juden aus dem Grunde für unrecht, weil, wenn den Juden das Zinseszinsnehmen verboten wäre, es gewisse Christen noch schlimmer treiben würden.⁵⁶⁾ So wird im Jahre 1240 im Königreiche Aragon allen Christen verboten, die rückständigen Zinsen zum Hauptgut zu schlagen,

⁵⁵⁾ Vergl. hierzu Stobbe, Juden in Deutschland, S. 114 ff.

also Schaden oder Zinseszins zu nehmen, und auf diese Weise mehr Zins zu erheben, als der ursprüngliche Pfandgegenstand wert gewesen war.⁵⁶⁾ So bestimmt das österreichische Judenrecht vom Jahre 1244, wenn ein Christ bei einem Juden sein Pfand auslöse, ohne die Zinsen zu bezahlen, und diese binnen eines Monats nicht bezahle, so habe er Zinseszinsen zu geben.⁵⁷⁾ So schliessen im Jahre 1244 der Pfalzgraf Otto bei Rhein, Herzog von Bayern, Erzbischof Eberhard von Salzburg und die Bischöfe Rüdiger von Passau, Siegfried von Regensburg, Konrad von Freising, Friedrich von Eichstedt und Heinrich von Bamberg mit allen Grafen und Edelleuten einen dreijährigen Landfrieden von Jakobi, dem 25. Juli an, in dem es als Landfriedensbruch erklärt wird, wenn ein Christ von jemand anderem als von Juden Schaden nehme.⁵⁷⁾ Man sieht, dieser Landfrieden räumt den Juden ein vollständiges Monopol auf den Zinseszins ein. So verpflichtet sich am 29. November 1258 Egidius von Hoier aus Köln, einigen Ritters in bestimmten Terminen gewisse Geldsummen zu zahlen. Hält er einen Termin nicht ein, so dürfen jene das Geld bei den Juden aufnehmen gegen einen Zins von 3 Denaren wöchentlich für die Mark, falls es nicht billiger zu haben ist, Egidius aber muss ihnen den Schaden, den sie dadurch erleiden, ersetzen.⁵⁷⁾ So verpflichten sich am 24. April und 1. Mai 1272 die Bürger von Köln, dem Grafen Adolf von Berg jährlich 150 Mark Kölnisch zu 12 Soldi zu zahlen. Bleibt die Zahlung aus, so hat der Graf das Recht, das Geld bei den Juden gegen einen Zins von drei Denaren Kölnisch für eine Mark und eine Woche zu entleihen, während die Bürger für Kapital und Zinsen haften.⁵⁷⁾ So verbietet im Jahre 1342 König Jakob von Aragon alle Darlehensverträge mit Schadenbedingung zwischen Christen. Wer auf Pfänder geliehen hat, muss diese zurückgeben, sobald er seine Forderung auf Grund des Judenzinsfusses erhalten hat.⁵⁶⁾ So wird in Ulm im Jahre 1376 verordnet, kein Bürger der Stadt, er möge Edelmann oder unedel sein, Frau oder Mann, Ausbürger oder Eingesessener, solle Geld ausleihen und dabei unerlaubten Zwischenhandel mit Zinsen (gefährlichen Diebstahl) treiben dürfen. Nur das Ausleihen von Geld bis zu einem Zinssatze von 10 Prozent sollte jedermann gestattet sein. Leihe jemand Geld auf liegende Güter oder Herrngülten aus, so sollte ihm nicht erlaubt sein, auf ein Pfund Herrngülten weniger als 25 Pfd. Hlr. oder Gulden zu leihen. Blieb jemand mit dieser Zinszahlung im Rückstande, so sollte verboten sein, sich für die noch unbezahlte Summe wöchentlich für jedes Pfund Hlr. oder jeden Gulden 2 Pfg.

⁵⁶⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 294 f.

⁵⁷⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 234 ff., 237, 268, 318.

oder Hlr. geben zu lassen, vielmehr sollte der Gläubiger suchen, durch weitere Liegenschaften sich Ersatz für seinen Schaden zu schaffen. Betreffs aller vor Erlass des Gesetzes ausgegebenen Gelder aber wurde festgesetzt, der Gläubiger solle auf den zur Heimzahlung festgesetzten Tag sein Geld zurücknehmen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sollten nur die Juden sein.⁵⁸⁾ So erklärt im Jahre 1470, als Kaiser Friedrich III. den Juden das Aufenthaltsrecht in Nürnberg verlängerte, derselbe, Handel und Gewerbe können ohne Zinseszins (Schaden) nicht bestehen; es sei aber das kleinere Uebel, wenn man den Juden das Nehmen von Zinseszins erlaube, als wenn man es den Christen zulasse.⁵⁹⁾ Man sieht, nur der Jude hat jetzt noch das Recht, Zinseszinsen zu kaufen, also Zwischenhandel mit Zinsen zu treiben, dem Christen war dies verboten. Dass diese Bevorzugung der Juden durch die Kirche zu Unzuträglichkeiten führen musste, war unumgänglich, waren doch die Juden jetzt ohne allen Wettbewerb und die Folgen stellen sich denn auch alsbald ein. So beschliesst am 29. Juni 1255 der Rheinische Bund in Mainz, kein Jude solle künftig bei 10 Mark Kölnisch Strafe mehr Zinsen als wöchentlich 2 Denare vom Pfunde Kölner, Haller oder Strassburger Münze nehmen. Laute der Vertrag aber auf ein Jahr, so solle der Jude vom Pfunde 4 Unzen erhalten. Die Bestimmung sei nötig, weil die christlichen Geldverleiher aus der Kirchengemeinschaft ausgestossen und durch Richterspruch zur Herausgabe der Zinseszinsen verurteilt werden.⁶⁰⁾ So bestimmt die Augsburger Judenordnung vom Jahre 1276, kein Jude solle auf sein Pfand mehr an Hauptgut und Zinseszinsen (Schaden) erhalten, als das Pfand wert sei.⁶¹⁾

Die Versuche, das Nehmen von Schaden auch den Juden völlig zu verbieten, sind von der Kirche wiederholt gemacht worden, konnten aber aus naheliegenden Gründen von keinem Erfolg sein, da schliesslich jeder Arbeiter seines Lohnes wert ist und deshalb der Jude, wenn er für die Mühe der Beschaffung von Geld gegen Pfandsicherheit ein mässiges Entgelt beansprucht, völlig in seinem Rechte ist. So wird z. B. unter König Jakob von Aragon den Juden verboten, jährlich mehr als 20 Prozent Zins zu nehmen oder die Zinsen zum Kapital zu schlagen.⁶²⁾ Mit Recht erklärten deshalb auch die französischen Stände,

⁵⁸⁾ Jäger, Ulms Verfassung, S. 395 f.

⁵⁹⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 107.

⁶⁰⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 260.

Der betreffende Zinssatz beträgt beim Wochendarlehen $48 \frac{1}{2}$ %, beim Jahresdarlehen $33 \frac{1}{2}$ Prozent.

⁶¹⁾ Meyer, Augsburger Stadtbuch, S. 54 f.

⁶²⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 296.

als König Ludwig IX. von Frankreich (1226—1270) das Nehmen von Zinsezinsen ganz beseitigen wollte, die Bauern und die Kaufleute können der jüdischen Gelddarleiher nicht entbehren; es sei aber entschieden besser, jüdische als christliche Darleiher zu haben.⁶⁹⁾ So bildet sich denn auch allmählich betreffs des Darleihgeschäfts ein gesetzlich geordnetes Verhältnis in allen Ländern heraus, bei dem beide Teile wohl bestehen können und welches mehr oder weniger gewaltsame Veränderungen nur dann erleidet, wenn die Schwäche heruntergekommener Fürstengeschlechter dem krankhaften Erwerbstribe der Juden allzugrosse Freiheit der Bewegung gestattet.

e. Der Wettbewerb der Lombarden und Kowertschen.

In dieser ihrer Stellung als Geldleihergenossenschaften standen die Juden indess nicht ohne Wettbewerber da; solche waren vielmehr in doppelter Weise vorhanden, nämlich einmal in Gestalt der Lombarden und dann in Gestalt der Kowertschen. Schon mindestens seit dem Anfang des 9. Jahrhunderts sehen wir, wie neben die seither im Handelsverkehr allmächtig schaltenden Juden christliche Wettbewerber treten. So gibt z. B. im Jahre 828 Kaiser Ludwig der Fromme einigen Kaufleuten einen Freiheitsbrief, der unter anderem bestimmt, dass niemand sie beunruhigen, verleumden oder sich ihrer Schiffe namens des königlichen Dienstes solle bemächtigen dürfen, sondern es solle ihnen freistehen, dem Kaiser treu zu dienen, wie dies den Juden erlaubt sei.⁶⁹⁾ Man sieht, die Juden sind damals noch die fast unumschränkten Beherrscher des Handelsverkehrs, aber neben ihnen stehen christliche Geschäftsleute auf und beginnen, ihnen das seither allein beackerte Feld streitig zu machen. Ebenso ist es mit dem Darleihgeschäft; auch in diesem treten damals christliche Geldleiher den Juden zur Seite, welche den Namen öffentliche Zinsleiher, „*usurarii publici*“ oder „Kowertschen“ führen. So nimmt in den Jahren 841—844 die Gräfin Dodana, die Witwe des Grafen Bernhard von Toulouse, von Christen und Juden grosse Geldsummen auf.⁶⁹⁾ So rät im Jahre 1091 Wirpork, die Gemahlin des Herzogs Konrad von Böhmen, diesem, der gegen seinen Bruder Wratislaus von Böhmen zu Felde ziehen will, wenn er Schätze gewinnen wolle, sich nach der Prager Vorstadt und dem Weiler Wissegrad (Weissengret) zu wenden. Dort habe es eine Masse reicher Juden mit Gold und Silber und die reichsten Kauf-

⁶⁹⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 41, 45.

leute aus aller Herren Länder, die begütertesten Geldwechsler und einen Markt reicher Leute für die Soldaten.⁶⁴⁾ So verleiht Kaiser Friedrich I. (1152—1190) dem Herzog Heinrich von Oesterreich das Recht, „tenendi Judaeos et usurarios sine imperii molestia et offensa.“⁶⁵⁾ Man sieht, neben den Juden stehen die Zinseszinsnehmer oder „usurarii.“ So wird am 17. September 1156 bei der Errichtung des Herzogtums Oesterreich dem Herzog das Recht erteilt, ohne Einspruch des Reichs in allen seinen Ländern Juden und öffentliche Geldleiher, sogenannte „Gawertschen“, zu halten (tenere Judaeos et usurarios publicos, quos vulgus vocat „gawertschin.“⁶⁴⁾ So werden im August 1163 in Köln auf dem Judenhügel neben dem Judenkirchhof einige Katharer⁶⁶⁾ verbrannt.⁶⁴⁾ So kommen im Jahre 1171 die Juden Rabbi Benjamin aus Vallendar und Rabbi Abraham der Schreiber aus Carentan nach Köln und stellen

⁶⁴⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 77, 123, 125.

⁶⁵⁾ Vergl. S. 5.

⁶⁶⁾ Die Katharer oder Katharisten waren bekanntlich eine gnostische Sekte des Mittelalters, welche von Indien sich teils über Kleinasien, Griechenland, Illyrien und Bosnien nach Oberitalien, Südfrankreich und Westdeutschland, teils über Aegypten und Nordafrika nach Spanien verzweigte und im Gegensatz zu dem veräusserlichten Kirchenwesen stand. Ihr Name sollte so viel als „Reine“ bedeuten, weil sie die Rückkehr zum reinen Leben Jesu forderten. Gewöhnlich hiess man sie „Bulgaren“, woher das französische Schimpfwort „Bougre“, entstand, auch hiessen sie „Patarer“ (Pataria bei Mailand), „Publikaner“ (von publici usurarii?), Popelitaner (von populus? „Du Poppel“, noch heute in Schwaben ein Schimpfwort), Pulicianer und in den Niederlanden „Piphles“ oder „Passageren“, d. h. Vagabunden, Schwärmer. Ihr amtlicher Name in der fränkischen Kanzleisprache war „bon homme“, bonus homo, d. h. Freimann. Sie sind Freileute. Ihr deutscher Name war „Ketzler“, was man schon von „Chasaren“ abgeleitet hat, den bekannten Bewohnern der Krim, den Wolgabulgaren. Auch glauben einige, sie seien eines Stammes mit den „Avaren“, von denen die Sage geht, sie seien nach ihrer Besiegung durch Kaiser Karl den Grossen alle „Händler“ geworden. (Vergl. Heyd, Levantehandel, Bd. 1, S. 92) Lombardisch heissen sie „Gazzari.“ Ähnlich wie die Manichäer übten ihre „perfecti“, welche eine Art Priesterschaft bildeten, strenge Enthaltsamkeit, verwarfen die Ehe, den irdischen Besitz, den Umgang mit Weltmenschen, den Krieg, das Töten von Tieren und den Fleischgenuss, während die „credentes“ Frauen und Kinder hatten und minder strengen Vorschriften unterlagen. Ihre religiösen Gebräuche waren sehr einfach und bestanden nur im Gottesdienste. Ihre Grundanschauung ist ein dualistischer Pantheismus, indem zwei entgegengesetzte Grundwesen, das Gute und das Böse, von Ewigkeit zu Ewigkeit mit einander kämpfen. Die Materie hat einige Lichtteile der Weltseele verschlungen, die sich nach Befreiung sehnen, woraus der „Jesus patibilis“ entsteht. Der Manichäer verwirft das alte Testament und das neue Testament gilt ihm nur in der Deutung des Manes. Nach dem Tode erfolgt die Reinigung der Seele durch Feuer und Wasser, aber keine Auferstehung des Fleisches; das Ende ist der Weltbrand und die Wiederauflösung des Alls in die beiden

sich auf der Strasse auf, um ihr Geschäft zu treiben, werden aber alsbald durch einen dortigen Geldwechsler, der sich dadurch in seinem Erwerbe geschädigt sieht, der Verbreitung falschen Geldes bezichtigt. Es entsteht ein Auflauf, die Juden werden ins Gefängnis geworfen und alle Bemühungen der Kölner Judengemeinde, durch Bestechung der Richter die Freilassung der Angeklagten zu erwirken, sind vergeblich; auch der Erzbischof, an den sich sogar die Juden mit Bestechungsversuchen heranwagen, ist für dieses Mittel unzugänglich, die Juden werden vor Gericht gestellt, verurteilt und müssen gegen eine Busse von 105 Silberstücken ausgelöst werden, von denen 75 die Kölner Judengemeinde und die Juden der dazu gehörigen benachbarten Städte, die übrigen 30 die Angeklagten bezahlen.⁶⁷⁾

Wer aber waren diese Kowertschen? Die Frage ist zweifelhaft. Thatsache ist jedenfalls, dass als am Beginn des 13. Jahrhunderts die Kirche mit Verboten gegen das Zinseszinsnehmen vorgeht, sich dieser Angriff ebenso gegen die Kowertschen wie gegen die Juden richtet. So wird am 1. März 1227 auf einer Provinzialsynode in Trier verboten, Geld des Gewinns halber bei Cauwercinen oder Juden anzulegen.⁶⁷⁾ So stellt im Jahre 1233 Papst Gregor IX. einigen lombardischen Kaufleuten von Siena eine Bescheinigung aus, wobei diese als „mercatores camerae nostrae, campsores nostri“ bezeichnet werden⁶⁸⁾, während im Jahre 1240 König Heinrich III. von England alle in seinem Reiche befindlichen Kowertschen, besonders die von Siena, aus seinem Lande ausweist.⁶⁹⁾ So bestimmt der Artikel 31 des neuen Judenrechts für das Herzogtum Oesterreich vom Jahre 1244, auch die Juden dürfen nicht mehr Zinsen nehmen, als wöchentlich 8 Denare vom Pfund.⁶⁷⁾ Es gibt also damals in Oesterreich neben den Juden auch noch andere Personen, die Zinsen nehmen. So werden im Jahre 1247 in Douai die Kowertschen betreffs ihrer eigenen und der fremden Kapitalien, mit denen sie Geschäfte machen, der Steuer

alten Reiche des Lichts und der Finsternis. Seit Kaiser Diokletian (284—305) wird die Sekte vom römischen Reiche, seit der Mitte des 4. Jahrhunderts von der katholischen Kirche aufs härteste verfolgt, wie auch die persischen Sassaniden die grimmigen Feinde der Manichäer sind. Seitdem ziehen sie sich nach Ostasien zurück oder bestehen in geheimen Verbrüderungen weiter, bis sie im 13. und 14. Jahrhundert aufs neue durch die Albigenserkreuzzüge den Inquisitionsbehörden der katholischen Kirche erliegen.

⁶⁷⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 150, 194, 234.

⁶⁸⁾ Bourquelot, Les foires de la Champagne, Bd. 2, S. 148.

⁶⁹⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 178 f. Bourquelot, Les foires de la Champagne, Bd. 2, S. 144 f.

unterworfen.⁶⁹⁾ So berichtet der Mönch Mathias von Paris vom Jahre 1251, dass die „usurarii Transalpini“, sich sehr in England vermehrt haben. Ungestraft errichten sie Geschäfte in den schönsten Häusern von London und die Bürgerschaft und die Geistlichkeit wage nicht, Klage dagegen zu erheben, weil sie sich „mercatores domini papae“ nennen dürfen; eine Nachricht vom Jahre 1253 berichtet ähnliches. So wird vom Jahre 1253 von einer Unterredung zwischen Robert Grosse-Tête, dem Bischof von Lincoln, und einem Predigermönche berichtet, wobei davon die Rede ist, dass die „Caorsins“ durch die Predigermönche aus Frankreich vertrieben worden seien. So ist in einem Roman von Gerhard von Roussilon die Rede von einer Schlacht, an der alles teilnahm, sogar die Gascogner, Lombarden, „Cuverts“ und Bastarden.⁷⁰⁾ So verbietet am 19. Juli 1255 Papst Alexander IV., als er das neu gegründete Hospital bei Ulm in seinen Schutz aufnimmt, diesem das Begraben von öffentlichen Gelddarleihern (publici usurarii)⁷¹⁾; es gab also damals auch in Ulm Personen, denen seitens der Behörde der Zwischenhandel mit Zinsen von Amtswegen übertragen war und es war den geistlichen Immunitätsbezirken des Orts verboten, diesen Personen eine Grabstätte auf ihrem Friedhofe einzuräumen. Dass diese Personen Juden waren, ist nicht gesagt, wohl aber wird im Ulmer Stadtrecht vom Jahre 1296 bestimmt, dass etwaige Pfänder sofort seitens der Behörde bei den Juden hinterlegt werden sollen.⁷²⁾ Immerhin ist denkbar, dass in der Zwischenzeit die Juden in Ulm an die Stelle von welschen Darleihern getreten waren. So bestimmt am 26. Februar 1261 der Herzog Heinrich III. von Brabant in seinem Testament, dass alle Juden und Kowertschen (gawersini) aus seinem Lande vertrieben werden sollen ausser denen, welche wie andere Kaufleute Handel treiben und ohne Bürgschaft und Zinseszins (sine praestatione et usura) leben wollen.⁷³⁾ So erneuert das Kölner Judenrecht vom Jahre 1266 der dortigen Judengemeinde ihr altes Recht, keine Cauwercini oder Christen, die offen auf Zins leihen, (also nicht gewerbsmässig ist es erlaubt) zu ihrem Nachteile in der Stadt Köln zu dulden. Die betreffenden Bestimmungen werden in Stein gehauen und öffentlich aufgestellt.⁷⁴⁾ Man sieht, es ist der gleiche Fall, wie wenn der Ulmer Rat der Mezgerzunft droht, falls sie nicht genügend Fleisch in

⁶⁹⁾ Bourquelot, Les foires de la Champagne, Bd. 2, S. 188 f.

⁷¹⁾ Pressel, Ulmisches Urkundenbuch, S. 91 und 233, 143 f., 149. Jäger, Ulms Verfassung, S. 394.

⁷²⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 279, 306.

⁷³⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 91. Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 299.

guter Beschaffenheit in die Stadt schaffe, die fremden Metzger in die Stadt herein fleischwerken zu lassen.⁷⁴⁾ So verspricht am 29. Juni 1267 der Herzog Johann I. von Lothringen und Brabant der Stadt Löwen, Juden und Cauwer-cinen in die Stadt zu setzen und dort zu halten, wie dies in Brüssel geschehe⁷⁵⁾. So beschliesst in den Jahren 1268 und 1274 die Krone von Frankreich, um dem übermässigen Zinsnehmen der Lombarden, Kowertschen und anderer Fremdlinge ein Ende zu machen, dass dieselben künftig „in regno publice super pignoribus mutuent“⁷⁶⁾, d. h. nur noch unter öffentlicher Aufsicht gegen Pfänder Geld sollen darleihen dürfen. Man sieht hieraus, die Lombarden und die Kowertschen sind nicht dasselbe. So wird im Jahre 1268 in Barcelona allen Lombarden, Lucchesen, Florentinern und Pisanern verboten, Geld gegen Zinsen darzuleihen.⁷⁵⁾ So klagt im Jahre 1274 König Philipp der Kühne von Frankreich über die „usuraria pravitas“ der Lombarden, Kowertschen und anderer Fremden im Reiche.⁷⁵⁾ Im Jahre 1288 wird der Kapitän oder Bürgermeister der Lombardengemeinde der Märkte der Champagne gewählt, um zu Gunsten derselben beim König von Frankreich Geleitesicherheit und Marktfreiheit zu erlangen.⁷⁶⁾ Im Jahre 1289 wendet sich König Karl II. von Neapel, Graf von Provence und Anjou, in Angers gegen den Wucher der Lombarden, Kowertschen und anderer Fremdlinge.⁷⁶⁾ Im Jahre 1294 setzt eine königliche Verordnung eine Steuer für alle Lombarden der Märkte der Champagne sowie der Städte Nîmes und der Provinz Narbonne fest.⁷⁶⁾ In einem Freiheitsbriefe des Papstes Cölestin vom Jahre 1294 nennt dieser einige Kaufleute der Gesellschaft Ricardi in Lucca „mercatores et camprores camerae nostrae.“⁷⁶⁾ Um dieselbe Zeit werden einige Lombarden in Provins und Troyes wegen übermässigen Zinsnehmens von dem Gericht in Troyes verurteilt.⁷⁶⁾ Im Jahre 1295 machen die grossen lombardischen Handelshäuser dem Grafen von Flandern das Angebot, die Einkünfte der Grafschaft in Generalpacht zu nehmen, wenn ihnen erlaubt werde, ein Kaufhaus in Gent einzurichten und in der Grafschaft freien Handel zu treiben, wogegen sie dann ihre Waren von den Märkten der Champagne wegziehen würden.⁷⁷⁾ Im Jahre 1306 entscheidet das französische Gericht zu Gunsten eines lombardischen „Usurier“, der, während er Tücher

⁷⁴⁾ Nabling, Ulms Fleischereiwesen, S. 15 f.

⁷⁵⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 173 f., 306, 302, 205. Bourquelot, Les foires de la Champagne, Bd. 2, S. 145, 149.

⁷⁶⁾ Bourquelot, Les foires de la Champagne, Bd. 2, S. 189, 145.

⁷⁷⁾ Bourquelot, Les foires de la Champagne, Bd. 1, S. 189, 168 f., 186 f. Nabling, Ulms Kaufhaus im Mittelalter, S. 54.

und Silbergeld auf die Märkte der Champagne gebracht hatte, beraubt worden war.⁷⁸⁾ So wird im Jahre 1340 in Frankreich verboten, bei Italienern oder Juden, welche nicht in Frankreich wohnen, Geld gegen Zinsen aufzunehmen, bei Strafe der Entrichtung einer gleichen Summe an die königliche Kammer.⁷⁹⁾ So zieht im Jahre 1344 der Herzog Johann III. von Brabant, nachdem er den Lombarden gestattet hatte, in seinem Lande Geld auf Schaden auszuleihen, auf Andringen des Papstes Clemens VI. diese Erlaubnis wieder zurück⁷⁸⁾, so dass seither auch in Brabant den Juden wieder das ausschliessliche Recht zum Ausleihen von Geld gegen Zinseszinsen zusteht und auch in Brabant die Juden wieder, wie auf den Märkten der Champagne, die ausschliesslichen privilegierten Beherrscher des Geldmarkts sind. Am 27. März 1345 verleiht König Philipp von Valois den Lombarden grosse Freiheitsrechte.⁷⁹⁾ Im Jahre 1346 klagt die Kirche von Meaux über die Lombarden und andere Fremdlinge, welche man gewöhnlich „Caorsini“ heisse.⁷⁸⁾ So zeigt eine Rechnungsablage des Johann von Rampillon, königlichen Einnehmers der „Dettes des Lombards usuriers“, vom Jahre 1362, dass die Grafenschaft Champagne und Brie starken Gebrauch vom Gelde der Lombarden machten und dass die Mehrzahl der öffentlichen Anlehen damals auf den Märkten der Champagne gehandelt wurde.⁷⁸⁾ So erlaubt im Jahre 1364 König Kasimir von Polen der Universität Krakau, für einen Wechsler oder Juden Sorge zu tragen, der genügende Mittel habe, um im Bedürfnisfalle den Studenten gegen gute Pfandsicherheit Geld darzuleihen, und nicht mehr Zinsen (pro servitio) fordern sollte, als einen Groschen monatlich von der Mark.⁸⁰⁾ Im Jahre 1376 wird in Luzern der Wechselverkehr an Juden, Lombarden und Florentiner verpachtet.⁸¹⁾ Im Dezember 1392 gibt König Karl VI. von Frankreich den Lombarden aus Asti das Marktrecht und erlaubt ihnen, 15 Jahre lang in Troyes zu wohnen und dort Handel zu treiben. Aehnliche Vereinbarungen erfolgten für Laon, Amiens, Mâcon, Lyon, Abbeville, Meaux u. s. w.⁷⁸⁾, wie auch die Kaufleute und Wechsler von Cahors starke Geschäftsverbindungen mit Venedig und Spanien unterhielten, und die Märkte der Champagne besuchten.⁷⁸⁾ Im Jahre 1409 erlaubt König Ruprecht der Stadt Solothurn, „Lamparter“, d. h. Lombarden, oder Juden zu halten.⁸⁰⁾ So wird nach der „Ausweisung“ der

⁷⁸⁾ Bourquelot, *Les foires de la Champagne*, Bd. 2, 138 f., 145, 149 f.

⁷⁹⁾ Depping, *Juden im Mittelalter*, S. 171, 142, 172, 205.

⁸⁰⁾ Stobbe, *Juden in Deutschland*, S. 24.

⁸¹⁾ Maurer, *Städtewesen*, Bd. 2, S. 306.

Juden aus Zürich dem Kowertschen Lorandan-Pellet aus Asti die Ausübung des Darlehensgeschäfts gestattet.⁸⁵⁾

Thatsache ist also, dass es ausser den Juden auch andere Personen gibt, welche unbeirrt von dem Zinsezinsverbote der Päpste sich mit dem Zwischenhandel von Zinsen befassen und deesshalb der Kurie und deren Schützlingen, den Juden, ein Dorn im Auge sind. Ob die „Kowertschen“ aber ihren Namen von der Stadt Cahors haben, der Hauptstadt des heutigen Departements Lot am Lot in Südfrankreich, ob man der Ansicht Bourquelots beipflichten darf, der meint, der Name Kowertsche im Sinne von Banquier oder Darleiher stamme von der Stadt Cahors, aber die Kowertschen seien dort eingewanderte Italiener gewesen, ob der Name von „Conversi“, Bekehrte, herkommt und getaufte Juden oder Mauren bedeutet, muss dahingestellt bleiben. Wenig haltbar erscheint jedenfalls die Ableitung des Namens von der Florentiner Handelsfamilie Corsini, welche von einigen Schriftstellern geltend gemacht wurde. Cahors, das alte Divona oder Cadurcum, mit seiner alten Kathedrale aus dem 11. Jahrhundert, die Heimat des Königs Joachim Murat, schon im Altertum ein berühmter Tempelsitz der Silbergöttin Diana, der Mittelpunkt des Handels mit den nach ihm benannten berühmten Cahorsweinen, der besten Sorte der Pontacweine, mit seiner im Jahre 1321 von Papst Johann XXII. gestifteten Universität, war thatsächlich am Ende des 13. Jahrhunderts (1289) eine Stadt, in der sich beinahe alle Einwohner mit dem Darleihen gegen Zinsen beschäftigten.⁸⁶⁾ Thatsache ist ferner, dass die Italiener und Kowertschen wenig Freude an einander hatten. Die Italiener klagen wiederholt über die Kowertschen als eine Landplage, welche die Franzosen nach Italien gebracht haben. Dagegen behauptet der Franzose Ducange gegen den Italiener Muratori, die Kahursiner seien italienischer Abstammung, indem sie aus Piemont stammen, weshalb sie auch von Franzosen und Italienern als Fremde betrachtet werden.⁸⁷⁾ Richtig ist, dass auch Piemont von Alters her ein Land der Geldwechsler ist. In Asti, Chieri, Cavore und anderen Städten wimmelt es von Darleihern, die von hier, dem alten Goldlande der Salassier, nach dem Delphinat, der Schweiz und den anderen Nachbarländern ziehen, um dort den Geldhandel zu treiben. Ihre Banken heissen „Casane“ und die Piemontesen schicken ihre Söhne in diese Zweigniederlassungen,

⁸⁵⁾ v. Müller, Geschichte der Eidgenossenschaft, Bd. 2. Kap. 4.

⁸⁶⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 302, 174 f., 172.

⁸⁷⁾ Hadrian von Valois Notitia, S. 111. Hic olim (Cadurcum) fons, haec patria feneratorum fuit, qui per totam Galliam et per Britanniam insulam Italiamque diffusi mercatores se ac cambitores papae dicebant. Bourquelot, Les foires de la Champagne Bd. 2, S. 140.

um sie daselbst in der Finanzkunst auszubilden. So konnte es nicht fehlen, dass es z. B. in Asti eine Menge von sehr vermöglichen Familien gab, unter denen sich namentlich die Scarampi, Asinari, Garetti, Solari, Roveri und andere auszeichneten. Mit Recht galt desshalb wohl das Sprichwort: „Qui vult fenerari, recurat ad Astenses et Cherienses.“⁶⁴⁾ Jedenfalls ist der Name „Kowertsche“ in Frankreich ein Schimpfwort⁶⁵⁾, und auch der Ghibelline Dante spricht sehr verächtlich von den Kowertschen.⁶⁶⁾

In Deutschland und in der Schweiz, in welcher letzterer man namentlich viele Kowertschen trifft, nannte man dieselben „Kauderwelsche.“⁶⁷⁾ Der Wechslerplatz in Cahors war rings von Häusern lombardischer Kaufleute und Wechsler umgeben, welche von diesem geschickt gelegenen Mittelpunkt aus ihre Geschäfte nach der halben Welt, namentlich nach Frankreich, England, Alemannien und der Schweiz betrieben. Belege hiefür sind in Menge vorhanden. Im Januar 1166 ermächtigt Papst Alexander III. den Bischof von Cahors, 200 Mark Silber bei den dortigen Darleiherern zur Erbauung einer Brücke über den Lotfluss aufzunehmen.⁶⁸⁾ Im Jahre 1216 befiehlt Papst Innocenz III., einige Wechsler aus Cahors aus dem Kloster von Troyes zu vertreiben, welche sich dorthin vor ihren Gläubigern geflüchtet hatten.⁶⁹⁾ Im Jahre 1220 verlangt die Herzogin Alix von Burgund von der Gräfin Blanka von Champagne die Freilassung eines burgundischen Edelmanns, der lange Zeit als Teilnehmer an einer Beraubung von Bürgern der Grafenschaft Champagne und einigen Kaufleuten von Cahors gefangen gehalten worden war. Am 27. März 1230 bestätigt der Bischof Wilhelm von Cahors, die Summe von 200 Mark Silber vom Rat und den Bürgern von Cahors erhalten zu haben, um damit die Schulden des Bistums bei der Lombardengesellschaft der Juvenal zu bereinigen, und ver-

⁶⁴⁾ Turganus de Castronovo, Codices Taurinenses Athenaei bei Cibraio, Storie di Chieri, Th. 1, Turin 1827. Depping, Juden im Mittelalter, S. 174.

⁶⁵⁾ Galli et ipai paria et fortasse pejora atque ante alios praestitere, ipsique non vero Itali Caorsini sunt vocati u. s. w. Muratori, Dissertations, 16, Th. 1. Antiquitates Italiae medii aevi, Mailand 1788. Depping, Juden im Mittelalter, S. 172 und 175.

⁶⁶⁾ „E però lo minor giron suggella dal segno suo e Sodoma e Caorsa.“ Dante „Göttliche Komödie.“

⁶⁷⁾ So heissen in Ulm noch im Jahre 1746 die fremden Garnzwischenhändler „Kauderer“ (Dietrich, Beschreibung von Ulm, S. 30), wie man auch den welschen Hahn einen „Kauder“ oder „Kuter“ nennt. Grimm bringt „Kau“, Elster, mit dem krainischen „Kauka“ und dem keltischen „cawci“, „gowci“ zusammen. Näheres hierüber und über die Kauderwelschen bei Grimm, Deutsch. Wörterb., Bd. 5, S. 304, 306 ff. und 374. Schmeller, Bd. 2, S. 282, Schmid, Schwäb. Wörterb., S. 307.

⁶⁸⁾ Bourquetot, Les foires de la Champagne, Bd. 2, S. 150, 143.

pfändet den Darleihern bis zur Auszahlung seine Münze und sonstigen Gefälle.⁸⁹⁾ Im gleichen Jahre erhält Gerhard David von Cahors einen Freibrief für die Grafschaft Champagne unter der Bedingung, dass er in seiner Behausung „während der Woche“ keine Gelder ausleihe. Im November 1247 bezahlen Gaillard von Lart, Bertrand Jean und ihre Genossen von Cahors eine Reihe von Schulden, welche die Grafschaft Champagne auf ihren Namen gemacht hatte. Im Jahre 1251 erhalten Kaufleute von Cahors und Montpellier als Sicherheit für Gelder, welche sie dem Leutpriester von St. Ayoul in Provins geliehen hatten, den Ertrag der Gefälle zu Provins verpfändet. Zu gleicher Zeit werden die Maimessen in Provins und die Märkte in Lagny durch den Bischof Bartholomäus von Cahors als Zahlstätte für diese Schulden festgesetzt. Im gleichen Jahre geben mehrere römische Bürger dem Bürger und Wechsler Gaillard von Lart aus Cahors Bescheinigung darüber vor dem Bischof von Troyes, dass die Grafschaft Champagne alles sicherstelle, was er ihnen schuldig sei. Es ist derselbe Gaillard, der im Jahre 1218 Zahlungen und Darleihen gegen Zins für die Grafschaft Champagne besorgt und der im Jahre 1224 mit einer Hausgesellschaft die Münze von Meaux, Provins und Troyes betreibt. Um dieselbe Zeit, am Ende des 13. Jahrhunderts und am Anfang des 14. Jahrhunderts, wird der Wechsler Jakob Jean aus Cahors mehrfach in den städtischen Abrechnungen von Provins erwähnt, weil er der Gemeinde ein Anlehen besorgt hatte. Die Familie Jean hatte damals durch ihren Reichtum und ihre grossen Geldgeschäfte einen mächtigen Einfluss, so dass Philipp von Jean im Jahre 1269 Kanzler von Frankreich wurde und Gaucelin von Jean unter Papst Johann XXII. es bis zum Kardinal brachte. Ein anderes Familienglied, Bertrand Jean, erhielt mit Gaillard von Lart aus Cahors im Jahre 1219 von der Gräfin Blanka von Champagne als Lohn für treue Dienste zwei steuerfreie Häuser in Provins. Im Januar 1263 wird allen Einwohnern von Cahors (Caturcenses) der Besuch der Märkte der Champagne verboten wegen Geldsummen, welche die Bürger Stephan und Peter von Salvetat in Cahors den Brüdern Durand schulden. Im Jahre 1267 ist der Bürger Peter von Cahors in La Rochelle an dem Betriebe der dortigen Münze beteiligt, wie auch Guido von Cahors Vorstand der Goldmünze König Philipps des Langen von Frankreich ist, und ein reicher Kaufmann von Cahors, Raymund von Salvagnac, liefert beträchtliche Summen zum Zweck des Kreuzzugs gegen die Albigenser gegen Verpfändung der Gefälle von Lavaur.⁹⁰⁾ So erklärt Benvenuto von Imola im Jahre 1379, Caturgium sei eine Stadt in Gallien,

⁸⁹⁾ Bourquelot, *Les foires de la Champagne*, Bd. 2, S. 158, 146 f.

in der fast alle Leute Geldleiher seien, und Brecario, der im Jahre 1375 starb, sagt ebenfalls, Caorsa sei eine Stadt in der Provence oder im Lande Toulouse, in der fast alle Leute Darleiher seien⁸⁹⁾, so dass man begreifen kann, wenn Dante diesen Ort als zweites Sodom und als Wuchererheimat bezeichnet.⁹⁰⁾ Zieht man diese Nachrichten in Betracht, so bekommt man den Eindruck, dass die Grosskapitalisten von Cahors sich mehr auf die grossen Finanzoperationen für Staatsanlehen verlegt, namentlich aber, dass sie als Münzpächter eine grosse Rolle gespielt haben, also eine ähnliche Rolle innehatten, wie sie die Hugenotten in Bezug auf das Steuerpachtwesen in späterer Zeit in Frankreich spielten⁹¹⁾, und die Ansicht Bourquelots, dass im Mittelalter die drei Gewerbebetriebe des Geldwechslers, des Bankhalters und des Darleihers getrennte und dass die Lombarden die Geldwechsler, die Kowertschen die Bankhalter, die Juden aber die Pfandleiher gewesen seien, dürfte wenigstens für die spätere Zeit des 14. Jahrhunderts, wenn auch nicht für alle deutschen, so doch für die französischen Städte zutreffend sein.⁹²⁾

6. Die Entwicklungsgeschichte des Darlehensgeschäfts bis zum Judenkrawall vom Jahre 1848.

a. Das Darlehensgeschäft bis zum 11. Jahrhundert.

Welche Rolle die Juden in ihrer Eigenschaft als Darleiher durch das ganze Mittelalter spielen, bis sie dieselbe im 15. Jahrhunderts an die Lombarden verlieren, zeigen uns die mannigfachsten Nachrichten. Die Niederlassungen der Juden in Europa sind jedenfalls viel älter als das Christentum und es liegt kein Grund vor, an den Nachrichten der Chroniken zu zweifeln, dass es schon vor Christi Geburt zahlreiche Juden auch in Deutschland gegeben habe, wie diess z. B. von Halle an der Saale versichert wird und der Ulmer Chronist Felix Fabri auch von Ulm mitteilt. Glaubhaft erscheinen derartige Berichte über frühen Aufenthalt von Juden in den Ländern nördlich

⁸⁹⁾ Für die Möglichkeit der Identität der Kowertschen mit den Katharern und Manichäern spricht manches. Die Ansicht Grimms (Deutsch. Wörterb., Bd. 6, Sp. 1551), als ob die Bezeichnung „Manichäer“ für „Darleiher“ (Vgl. Körner, Nachtwächter, 4. Auftr. Heine, Bd. 15, S. 72) einfach ein Studentenwitz des vorigen Jahrhunderts sei und soviel als „Mahner“ heisse, scheint denn doch etwas gewagt. Die Bezeichnung hat sicher viel älteren Ursprung.

⁹¹⁾ Ranke, Französische Geschichte, Bd. 8, S. 508. Roscher, Nationalökonomie, Bd. 4, S. 288.

⁹²⁾ Bourquelot, Les foires de la Champagne, Bd. 2, S. 137.

der Alpen schon darum, als man damals in Italien selbst denselben wohl wegen ihrer wucherischen Volksausbeutung wenig günstig gesinnt ist. So werden z. B. unter Kaiser Tiberius (14—37) die Juden aus Italien vertrieben, worauf dieselben in grossen Scharen nach der Insel Sardinien und der Provence wandern, so dass hiedurch diese Gegenden plötzlich eine starke jüdische Bevölkerung erhalten; die betreffenden Einwanderer sollen namentlich den Stämmen Juda und Benjamin, bekanntlich den beiden von den Juden meist geehrten Stämmen, angehört haben.¹⁾ Es sollen gegen 4000 Juden, namentlich Alexandriner, gewesen sein, welche auf diese Weise nach Sardinien gelangten, dessen Bevölkerung damals schon die Küsten Italiens in schwerer Weise durch räuberische Einfälle belästigte²⁾, so dass die Ansicht nicht weit vom Ziele gehen dürfte, dass sich damals in Sardinien ein lebhafter Sklavenmarkt für Spanien befunden haben müsse. Ebenso ungünstig wie unter Kaiser Tiberius liegen die Verhältnisse für die italienischen Juden unter den folgenden Kaisern Caligula (37—41) und Claudius (41—54). Auch unter Kaiser Vespasian (69—79) und Domitian (81—96) sind sie wenig gut daran.³⁾ Man sieht damals den zunehmenden Einfluss des Hellenismus in Italien höchst ungerne; der Wettbewerb von Byzanz, der sich auf dem wirtschaftlichen Gebiete für Rom durch die Verlegung der Handelswege vom Mittelmeere nach den Donauländern immer fühlbarer zu machen beginnt, schärft in Italien den Hass gegen das Griechentum, dessen Hauptvertreter die Juden sind. Man verbietet den Juden, griechisch zu lehren⁴⁾, und Kaiser Vespasian lässt sie auf Schiffe bringen und nach Arles, Lyon und Bordeaux schaffen, wo sie von der Bevölkerung sehr freundlich aufgenommen werden.¹⁾ Erst seit Kaiser Nerva (96—98) tritt ein Umschwung in Italien ein und die Stimmung gegen die Juden bessert sich wieder.²⁾ Aus jener Zeit erhalten wir auch die ersten Nachrichten über jüdische Gemeinden in Deutschland, wenigstens scheint in Worms um jene Zeit das Bestehen einer solchen mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden zu dürfen¹⁾ und auch in Schwaben ist ihr Vorhandensein aus einigen Judengrabsteinen²⁾ erwiesen, und vollends gegen den Ausgang der Römerherrschaft in Deutschland, am Anfange des 4. Jahrhunderts, muss es schon zahlreiche Juden in Deutschland gegeben haben. Wie stark damals die Juden geworden waren, wie sehr sie durch ihren

¹⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 1 f.

²⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 22, 24.

³⁾ Stälin, Württembergische Geschichte, Bd. 1, S. 106.

Wucher das Volk gedrückt hatten, geht daraus hervor, dass die römische Reichsregierung sich zu den ernstesten Massregeln gegen diesen Wucher genötigt sah, indem sie bei Strafe des Feuertodes jede Bedrückung von verschuldeten Christen durch jüdische Gläubiger verbot⁴⁾ und Kaiser Constantin der Grosse (323—337) am 11. Dezember 321 verordnete, dass die Juden in Köln ebenfalls in den Rat (curia) berufen und damit zur Steuerzahlung angehalten werden sollten, doch sollten 2 oder 3 von ihnen von der Verpflichtung hiezu freigelassen werden dürfen, eine Verordnung, die dadurch eine weitere Ergänzung fand, dass die Reichsregierung im Jahre 331 verordnete, dass die Rabbiner, Erzsynagogen und Synagogenältesten, also alle Geistlichen und Gemeindebeamten, der Kölner Judengemeinde künftig von allen persönlichen Diensten der Gemeinde frei sein und auch die übrigen Juden zum Kriegsdienste nicht herangezogen werden sollten.⁵⁾ Schon im Jahre 383 freilich wird den Juden dieses Vorrecht wieder entzogen und unter den Kaisern Gratian (367—383), Valentinian (375—392) und Theodosius (379—395) wird ihnen die seitherige Freiheit von den Gemeindediensten und den Gemeindelasten (immunitas curialium munerum⁶⁾ wieder entzogen, da es denn doch nicht angängig erschiene, dass den Juden ein Vorrecht zustehe, wie es nicht einmal die Geistlichen besitzen, welche auch erst dann sich dem geistlichen Stande widmen dürfen, wenn sie ihre Pflichten gegen den Staatsverband erfüllt haben.⁶⁾ Was das Volk schon damals gegen die Juden erbittert, ist, dass sie unter ihm leben und sich auf Kosten desselben bereichern, ohne dessen Sitten anzunehmen.⁵⁾ Es sind dieselben Klagen im Römerreiche gegen sie, wie sie aus dem Perserreiche damals gegen sie ertönen, wo sie ebenfalls die Christen in jeder Weise wirtschaftlich verfolgen⁵⁾, wie sich schon in den Partherkriegen (162--165) die mesopotanischen Juden aufs feindseligste gegen das römische Reich benommen und den Kampf der Parther mit allen Kräften unterstützt hatten.⁴⁾

Man kann den fortwährenden lebhaftesten Einfluss, den das Judentum mit seiner hervorragenden wirtschaftlichen Machtstellung zu allen Zeiten auf den Gang der grossen Politik ausgeübt hat, gar nicht hoch genug anschlagen. Weil die Juden immer da zu finden sind, wo der Mittelpunkt des Weltverkehrs ist, so sind sie auch stets im Mittelpunkt der Politik thätig. So beteiligen

⁴⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 27, 28.

⁵⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 2 f., 4.

⁶⁾ Cum ne clericis quidem liberum sit, prius se divinis ministeriis mancipare, quam patriae debita universa persolvant. Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 8.

sich im Jahre 390 die Juden von Avignon in hervorragendem Masse am dortigen Aufstande gegen den Bischof⁷⁾ und am Anfang des 5. Jahrhunderts ist ihre Stellung in Gallien eine derartige, dass sich die Reichsregierung wiederholt genötigt sieht, aufs entschiedenste gegen sie vorzugehen, und ihnen am 9. Juli 425 das Recht entzogen wird, als Fürsprecher (*judices*, d. h. Rechtsanwälte) aufzutreten oder ein Gemeindeamt auszuüben⁷⁾, und im Jahre 465 das Konzil von Vannes allen Geistlichen befiehlt, die Mahlzeiten von Juden zu vermeiden und deren Einladung zu geistlichen Mahlzeiten zu unterlassen, da die Juden die den Christen erlaubten Speisen als unrein verschmähen und man nicht dulden könne, dass die Geistlichen geringer geachtet werden als die Juden.⁷⁾

Eine bessere Zeit bringt dagegen den Juden wieder die Ostgotenherrschaft. Die ostgotischen Herrscher sind den Juden anfangs gnädig gesinnt, da sie deren Geld bedürfen, und es gelingt den Juden, ihre Stellung in Italien zu verbessern. So erlaubt z. B. König Dietrich von Verona (493—526) der Judengemeinde in Genua, die ihnen abgenommene Synagoge wieder aufzubauen. Was ihre Stellung im griechischen Reiche betrifft, so ist Kaiser Justinians Regierung (527—565) den Juden wenig günstig, indem sein Gesetzgebungswerk ihnen einen grossen Teil ihrer Freiheitsrechte nimmt, wie auch im ostgotischen Reiche ihre Stellung bald wesentlich notleidet, wofür sich die Juden damit rächen, dass sie dem Griechen Belisar (533—534) gegen die Ostgoten beistehen.⁸⁾ Der Mittelpunkt des Judentums in damaliger Zeit scheint übrigens damals schon das südliche Gallien gewesen zu sein. Hier im Mittelpunkte des damaligen Weltverkehrs ist das Netz ihrer Sondergemeinden am dichtesten gewoben und ihre Thätigkeit als Warengrosshändler, als Sklavenhändler, als Warenkleinhändler wie als Gelddarleiher ist eine hochentwickelte. So fährt z. B. im Jahre 581 eine Anzahl Juden auf einem ihnen gehörenden Schiffe von Nizza nach Marseille.⁹⁾ So kommt im Jahre 584 der Jude Armentarius mit seinem jüdischen Diener und zwei Christen nach Tours, um einige Schuldbeträge einzuziehen, die er dem dortigen Altvikar, d. h. Altamtmann, Injurious und dem früheren Grafen Eunomius gegen Verpfändung der dortigen Gefälle geliehen hatte, wird aber in der Nacht auf dem Wege aus dem Hause von Leuten des Injurious ermordet und in einen Brunnen geworfen. Die herbeigeeilten Verwandten des Juden finden wohl die Leiche, nicht aber das Geld oder die Schuldscheine. Der Altamtmann

⁷⁾ Aromius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 4 f., 16.

⁸⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 81 f.

leugnete entschieden die That und beschwor seine Unschuld, die Juden verklagten ihn aber beim Hofgericht König Gilberts, kamen indes zum Termine nicht in die Verhandlung, worauf der Altamtmann freigesprochen wurde. Man beschuldigte den Schultheissen Modardus, der dem Juden ebenfalls Geld schuldig war, der Teilnahme an dem Verbrechen.⁹⁾

Wie schwer die Bevölkerung damals unter dem wirtschaftlichen Joche der Juden seufzt, beweist z. B. der Beschluss des Konzils von Mâcon vom 1. November 581, durch welchen den Behörden verboten wird, einen Juden als Richter oder Rechtsanwalt über einen christlichen Angeklagten zu bestellen oder ihm den Ertrag von öffentlichen Zollstätten zu überlassen, da es sonst den Anschein gewinnen könnte, als ob die Christen den Juden untergeordnet seien.⁹⁾ So wird ferner erzählt, als am 4. Juli 585 der König Guntram von Burgund in Orléans eingezogen und von der Bevölkerung freudig begrüßt worden sei, habe man dabei namentlich sehr viele syrische und lateinische, vor allem aber hebräische Stimmen gehört und als die Juden den König mit den überschwänglichsten Lobeserhebungen empfangen haben, habe dieser freimütig erklärt, sie schmeicheln ihm doch nur, damit er ihre von den Christen zerstörte Synagoge auf Staatskosten wieder aufbauen lasse, er habe aber keine Lust, das jemals zu thun.⁹⁾ Die Juden sind es denn auch, welche die Stadt Arles an die Franken und Burgunder verraten, als ihnen die Herrschaft der Westgoten unangenehm wird, wie sie später die Stadt Bordeaux an die Normannen ausliefern¹⁰⁾ und die Stadt Toledo an die Mauren verraten, als das Konzil von Toledo Beschlüsse fasst, welche ihren Interessen zuwider sind.¹⁰⁾

In zunehmendem Masse steigt damals gerade in Gallien und Spanien der Hass des Volks gegen die blutsaugerischen Fremden, von denen man verlangt, dass sie entweder ihre jüdischen Sondersitten ablegen und sich taufen lassen oder auf die Teilnahme am öffentlichen Leben Verzicht leisten. Schon der heilige Hilarius von Poitiers wird gerühmt, weil er die Mahlzeiten und die Begrüssung von Juden und Ketzern auf der Strasse vermieden habe⁹⁾, und im Jahre 500 untersagt König Gundobald von Burgund alle Ehen zwischen Juden und Christen bei Strafe des Ehebruchs.⁹⁾ Am 11. September 506 wird auf dem Konzil von Agde allen Geistlichen und Laien die Teilnahme an den Mahlzeiten der Juden oder die Einladung von Juden zum Essen verboten.⁹⁾ Im Jahre 511—558 verbietet König Gilbert I. den Juden, vom Gründonnerstag bis Ostern wie zum

⁹⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 17 f., 15, 18, 4, 6, 7.

¹⁰⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 62, 44, 41.

Hohne auf den Strassen und dem Markte spazieren zu gehen.¹¹⁾ Im Anfang September 517 verbietet das Konzil von Epaon allen katholischen Geistlichen die Teilnahme an den Mahlzeiten von ketzerischen Geistlichen. Von den Judenmahlzeiten aber sollen sich auch die Laien fernhalten. Am 23. Juni 533 verbietet das zweite Konzil von Orléans die Ehe zwischen Juden und Christen bei Strafe der Ausstossung aus der Kirche. Am 8. November 535 bestimmt das Konzil von Clermont, wer Ehen zwischen Juder und Christen dulde, solle aus der Kirche ausgestossen werden; ebenso wird verboten, Juden zu Richtern über Christen zu setzen. Am 7. Mai 538 bestimmt das dritte Konzil von Orléans, wenn ein Jude einem christlichen Leibeigenen (servus) etwas von der Kirche verbotenes befehle, solle er dem Juden, wenn er aus dessen Hause in eine Kirche fliehe, nicht ausgeliefert werden. Ebenso wird die Ehe mit Juden bei Strafe des Ausschlusses aus der Kirche verboten und bestimmt, dass wer an Judenmahlzeiten teilnehme, ein Jahr aus der Kirche ausgestossen werden solle. Ferner sollen sich die Juden vom Gründonnerstag an vier Tage lang nicht unter den Christen zeigen dürfen. Im Jahre 553 verkehrt der heilige Ferreolus, Bischof von Uzès, freundlich mit den Juden und bekehrt viele. Er wird indess bei König Gilbert verklagt, dass er mit den Juden und Sarazenen speise und sie beschenke, worauf der König, der Verrat fürchtet, ihn nach Paris verbannt. Erst im Jahre 558 wird Ferreolus wieder freigelassen, worauf er die Juden zur Taufe ermahnt und alle widerstrebenden Juden aus seinem Sprengel austreibt. Die Nachricht ist deshalb von Bedeutung weil in derselben statt von Juden und Ketzern von Juden und Sarazenen die Rede ist, was für die Ansicht spricht, dass die Kowertschen bekehrte Mauren gewesen sein könnten. Am 1. November 581 verbietet das Konzil von Macon allen Christen bei Strafe des Kirchenausschlusses in Gemässheit einer Verordnung des Königs Gilbert, an den Mahlzeiten der Juden teilzunehmen, während den Juden verboten wird, vom Gründonnerstag bis Ostersonntag sich wie zum Hohn auf den Strassen und auf dem Markte zu zeigen, wie ihnen auch bei Strafe durch das Ortsgericht geboten wird, den katholischen Geistlichen Ehrerbietung zu erzeigen. Am 1. November 589 verbietet das Konzil von Narbonne den Juden bei Strafe von 6 Unzen Gold, ihre Toten unter Absingung von Psalmen zu bestatten; vielmehr sollen sie dabei nach ihren alten Sitten verfahren.¹¹⁾ Das war indessen nur der Anfang; die Verhältnisse sollten sich bald noch schlimmer für die Juden gestalten. Im Jahre 590 wird ein

¹¹⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 7, 9, 12, 15, 19.

Jude, der ein Christusbild geraubt hatte, um es zu verbrennen, deshalb gesteinigt. Am 10. Oktober 614 bestimmt das fünfte Pariser Konzil, kein Jude solle künftig mehr eine Richter- oder Stadtratsstelle bekleiden dürfen, ausser er lasse sich vorher taufen, eine Verordnung, welche am 18. Oktober 614 von König Lothar II. bestätigt wird, und im Jahre 624 bestimmt das Konzil von Reims, kein Jude solle zu einem öffentlichen Amte zugelassen und gegen die zunehmenden Verunglimpfungen des christlichen Glaubens durch die Juden müsse entschieden vorgegangen werden.¹⁷⁾

Es ist offenbar auch hier im fränkischen Reiche dieselbe Missstimmung gegen die herrschende Kapitalübermacht des Judentums in Fluss gekommen wie im arabischen Reiche, wo der Prophet Mahomed (622—632) die heilige Fahne gegen ihre Uebermacht erhebt und eifrig bestrebt ist, ihrem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Druck entgegenzutreten, wie er z. B. allen Juden verbietet, eiserne Steigbügel wie die Araber zu tragen oder auf Pferden wie diese statt auf Maultieren zu reiten.¹⁸⁾ Die Folge dieser Massregeln im fränkischen Reiche ist denn auch, dass Uebertritte von Juden zum Christentum jetzt in ziemlich vermehrtem Masse stattfinden. Solche Uebertritte waren allerdings auch seither schon mannigfach erfolgt. So wird z. B. im Jahre 350 der getaufte Jude Simeon zum Bischof von Metz erwählt¹⁹⁾ und im Jahre 472 empfiehlt Sidonius Apollinaris dem Bischof Eleutherius von Tournai einen Juden mit der Begründung, dass man keinen Juden bei Lebzeiten verdammen dürfe, indem er ja immer noch bekehrt werden könnte. Da ferner diese Leute anständige Geschäfte machen, dürfe man sich ihrer wohl annehmen, wie er im gleichen Jahre dem Bischof Nonechius von Nantes den getauften Juden Promotus empfiehlt.²⁰⁾ Immerhin ist man mit dem Tausen von Juden noch im 6. Jahrhundert sehr vorsichtig, wie denn z. B. am 11. September 506 das Konzil von Agde unter dem Vorsitz des Erzbischof von Arles bestimmt, dass Juden erst nach achtmonatlicher Probezeit getauft werden sollen.²¹⁾ Man sieht, der Zudrang der Juden zur christlichen Kirche ist damals sehr stark, während der Kirche wenig an der Erwerbung dieser neuen Glaubensgenossen liegt, und in der That zeichnet sich das 6. Jahrhundert durch zahlreiche Judentaufen aus, welche namentlich in Frankreich lebhaft stattfinden. So lassen sich im Jahre 568 in Bourges zahlreiche Juden von dem heiligen Germanus

¹⁷⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte, S. 9, 2 f., 3, 5 f., 7, 18.

¹⁸⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 42 und 838.

taufen.¹³⁾ So lässt sich im April oder Mai 576 in Clermont ein Jude vom Bischof Avitus taufen, worauf ihm bei der Prozession ein fanatischer Jude ranziges Oel auf den Kopf giesst. Das Volk will den Juden steinigen, der Bischof schreitet indess ein; aber am Himmelfahrtstage fällt die Menge über die Synagoge her und plündert sie, worauf der Bischof den Juden die Wahl zwischen Auswanderung oder Taufe lässt. Die Folge ist, dass sich 500 Juden taufen lassen, während die anderen nach Marseille abreisen.¹⁴⁾ So ist im Jahre 581 ein Grossjude namens Priscus der Geschäftsagent des Königs Gilberich und liefert ihm seinen Bedarf an Levantewaren. Als dieser Jude einst in Nogent an der Marne mit dem Bischof Gregor von Tours zusammentrifft, meint der König, der Bischof solle den Priscus taufen, worauf sich ein Religionsgespräch zwischen beiden entspinnt, das aber erfolglos bleibt¹⁴⁾, wie auch im Jahre 582, als König Gilberich viele Juden unter eigener Uebernahme der Pathenstelle taufen lässt, sich Priscus, als der König auch an ihn dieses Ansinnen stellt, dessen entschieden weigert, so dass ihn der König erzürnt gefangen setzen lässt. Priscus bittet nun um Frist, bis sein Sohn eine Jüdin aus Marseille geheiratet habe. Unterdessen entsteht ein Streit zwischen Priscus und einem getauften Grossjuden, namens Phatir, wobei Priscus das Leben verliert. Phatir flieht sofort aus Paris nach Burgund, seiner Heimat, wird aber dort von den Hinterbliebenen des Priscus getötet.¹⁴⁾ So meldet eine Chroniknachricht vom Jahre 587, ein Jude in Bordeaux, der den dortigen Stadtpfarrer Lupus verhöhnt hatte, als er im Fieber den heiligen Martin zum Helfer anrief, sei zur Strafe vom Fieber ergriffen worden und habe sich infolge dessen taufen lassen. So erfährt im Juni 591 Papst Gregor von italienischen Juden, die in Geschäften nach Marseille reisen, dass man dort die Juden mit Gewalt zur Taufe veranlasse, worauf der Papst die Bischöfe von Arles und Marseille anweist, diess nicht zuzulassen. Liebevolle Belehrung wirke zuverlässiger.¹⁴⁾ Man sieht, der kirchlichen Oberleitung liegt an der Vornahme gewaltsamer Judentaufen damals nichts.

Dagegen finden unter König Dagobert I. von Frankreich immer zahlreichere Judentaufen statt.¹⁵⁾ Dagobert, der völlig unter dem Einflusse von Byzanz stand, wurde zu diesem Vorgehen ebenfalls von den Griechen aufgemuntert, indem im Jahre 629 der Kaiser Heraklius, der infolge der Weissagung eines Sterndeuters fürchtete, dass sein

¹³⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 14, 16, 17, 19.

¹⁵⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 49.

Reich von beschnittenen Völkern verwüstet werde, den Frankenkönig bat, alle Juden katholisch taufen zu lassen, ein Wunsch, dem der König denn auch in ausgiebigster Weise nachkommt.¹⁶⁾ So wird im Jahre 644 in Bourges eine grössere Anzahl Juden durch den Bischof Sulpitius getauft.

Welche hohe wirtschaftliche Machtstellung die Juden auch im 7. Jahrhundert im Frankenreiche haben, sieht man z. B. daraus, wenn im Jahre 633 König Dagobert der Abtei von St. Denis einige Höfe und das Thor beim Glaucinuskerker in Paris samt dem Ertrag der Zölle schenkt, welche der jüdische Kaufmann Salomon dort im Namen des Reichs erhebt.¹⁶⁾ Die Juden sind also schon damals wie tausend Jahre später die allmächtigen Generalpächter des Landes, das sie in jeder Beziehung aussaugen. Aber auch im Westgotenreiche in Südgalien sind noch im Jahre 673, als in Narbonne der Aufstand des Paulus gegen den König Wamba ausbricht, die Verhältnisse zwischen Christen und Juden ziemlich freundlich, bis nach der Einnahme Narbonnes durch König Wamba die Juden vertriehen werden¹⁶⁾, wie denn überhaupt die Griechen und Goten den Juden wenig freundlich gegenüberstehen und z. B. auch der byzantinische Kaiser Leo (717—741), der Bilderstürmer, bekanntlich ein Schuhmachersohn aus Seleucia in Isaurien, eine lebhaft Thätigkeit als Judenbekehrer entwickelt.¹⁷⁾

Dagegen geht es den Juden im Frankenreiche seit dem 8. Jahrhundert immer besser. Tief entrüstet klagt Papst Stephan III. (678—772) in einem Schreiben an den Erzbischof Herbert von Narbonne, wie er in den Tod erschrocken sei bei der Nachricht, dass man jetzt in Frankreich den Juden sogar erlaubt habe, auf dem Lande und in den Vorstädten erblichen Grundbesitz zu erwerben, und dass Christen die Weinberge und Aecker von Juden bestellen und in den Städten in den Judenhäusern wohnen, dort ihre gotteslästerlichen Reden hören und ihnen allerlei Dienste leisten. Die Staatsregierung der Karolinger fragt nach diesen Einwendungen des heiligen Stuhls indessen wenig; sie hat die Hilfe der Juden allzu notwendig, um die Kraft zu besitzen, sich ihrer zu entschlagen, da sie zu ihrer Grossmachtspolitik Geld in Menge gebraucht, und so sehen wir damals in den verschiedensten Städten des Reichs sich die Juden in zunehmendem Masse festsetzen. So soll z. B. im Jahre 803 Kaiser Karl der Grosse zur Hebung des dortigen Handelsverkehr eine Judengemeinde in Erfurt gegründet

¹⁶⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 22 f.

¹⁷⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 88.

haben. So werden im Jahre 810 normannische Schiffe in einer Hafenstadt bei Narbonne für Schiffe von jüdischen, afrikanischen oder britischen Kaufleuten gehalten.¹⁵⁾ Im Jahre 839 tritt der Diakon Bodo, ein gelehrter Alemanne, der am Hofe Kaiser Ludwigs des Frommen erzogen worden ist, nach einer Wallfahrt nach Rom zum Judentum über, lässt sich beschneiden, lässt Haar und Bart wachsen, nennt sich Eleazar, legt Rittertracht an, heiratet eine Jüdin und wandert nach Saragossa aus. So wird im Jahre 849 ein Judenfriedhof in Vienne eingerichtet. So rühmt im Jahre 878 der Bischof Salomo II. von Konstanz von dem Bischof Witgau von Albeck von Augsburg, dass Geistliche und Laien, Vornehme und Geringe, Juden und Heiden (gentiles) ihm die gleiche Verehrung zollen, womit das Vorhandensein einer Augsburger Judengemeinde um jene Zeit erwiesen ist. Im Jahre 900 besteht in Worms ein Judenkirchhof. Im Jahre 942 gibt es einen Judenfriedhof in Prag. Im Jahre 945 besitzt ein Kloster in Metz einen Weinberg, den früher ein Jude namens David besessen hat. Im Jahre 970 erwähnt der Jude Ibrahim-ibn-Jakub in seinem Reisebericht eine den Juden gehörige Salzsiederei bei Naumburg, die an der Saale in der Nähe der Mulde gelegen sei. Am 2. April 981 übergibt Kaiser Otto II. dem St. Emmeramskloster bei Regensburg das Gut Schierstadt in der dortigen zum Nordgau gehörigen Vorstadt von Regensburg, in der Grafschaft des Heinrich, welches das Kloster dem Juden Samuel abgekauft hat.¹⁶⁾

Ihren Höhepunkt hat freilich diese Blütezeit der Juden in Deutschland und Frankreich schon am Ende des 9. Jahrhunderts erreicht und seit dem 10. Jahrhundert sehen wir die Juden immer mehr aus ihrer wirtschaftlichen Machtstellung verdrängt werden, indem es der Kirche gelingt, sich an deren Stelle zu setzen. So bestimmen schon die Kaiser Karl der Grosse und Ludwig der Fromme, kein Jude solle bei Vermögensverlust und Gefängnisstrafe Wein oder Getreide verkaufen oder das Schultheissenamt übernehmen und im Jahre 820 wird dem Rate in Aachen der Befehl erteilt, in den Wohnungen der christlichen und jüdischen Kaufleute, welche auf dem Markte oder nach auswärts Handel treiben, nachzusehen, ob sich kein Gesindel dort aufhalte.¹⁷⁾ Das Bestreben der Geistlichkeit geht jetzt in zunehmendem Masse dahin, die Juden zu veranlassen,

¹⁵⁾ Arocius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 27, 48, 49, 51 f. 54 ff., 50, 29.

dass sie sich taufen lassen. So dankt gegen Ende des 9. Jahrhunderts ein Bischof dem Kaiser für seine Unterstützung bei Bekehrung der Juden. Bereits habe sich eine grössere Anzahl taufen lassen, seit an jedem Sabbat ein christlicher Geistlicher das Wort des Herrn in der Synagoge predige; 53 Judenknaben seien bereits getauft worden und weitere sollen auf Ostern getauft werden. Die Juden von Chalons, Mâcon und Vienne schaffen nun aber ihre Kinder heimlich bei Nacht nach dem Süden, namentlich nach Arles; man sollte es deshalb in Arles ebenso machen. Daneben richtet sich jetzt das Streben der Geistlichkeit in erhöhtem Masse darauf, den Juden den geselligen Verkehr mit Christen unmöglich zu machen. So klagt am 1. Mai 888 der Fröhmesser Guntbert von Metz die Juden von Metz beim dortigen Konzil an, worauf dieses allen Christen das Speisen und Trinken mit Juden verbietet.¹⁹⁾

Am 1. Juni 932 beruft König Heinrich I. eine Synode nach Erfurt ein, um ihr einen Brief vorzulegen, den der Patriarch von Jerusalem nach Konstantinopel gesandt hatte und der von dort nach Rom übermittelt worden war. Nach demselben hatte in Jerusalem ein Religionsstreit zwischen den Christen und Juden stattgefunden, wobei die Juden die Sarazenen durch Geld für sich gewonnen hatten. Ein Wunder in der Kirche des heiligen Grabs habe aber für die Christen entschieden und die Juden jenseits des Meers haben sich darauf taufen lassen. Im Jahre 936 schreibt der Herzog Peter von Venedig mit dem Patriarchen Marino und den Bischöfen von Venedig dem König Heinrich I., dem Erzbischof Gilbert von Mainz und den Bischöfen jener Gegenden, sie haben erfahren, ein Jude aus Jerusalem sei nach Deutschland gekommen und habe dort unter Schmähungen Christi ein grosses Verbrechen vom heiligen Grabe erzählt. Man solle deshalb den Juden in Deutschland das vorgekommene Wunder erzählen und ihre Taufe anordnen. Ebenso solle den Juden verboten werden, das Zeichen des Kreuzes an Metallen, Tuchen oder Waren anzurühren, und alle Juden, die nicht Christen sein wollen, sollen beschämt und verachtet das Reich räumen. Um das Jahr 938 antwortet Papst Leo VII. dem Erzbischof Friedrich von Mainz auf seine Anfrage, ob es besser sei, die Juden zu taufen oder zu vertreiben, er möge nicht ablassen, ihnen das Evangelium zu predigen, und sie erst vertreiben, wenn sie sich nicht bekehren, denn mit den

¹⁹⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 57.

Feinden Gottes dürfe man keine Gemeinschaft haben.²⁹⁾ Um das Jahr 993 töten die Juden Benno, den Schenken des Kaisers Otto III., und werden desshalb verurteilt, ein goldenes Standbild des Ermordeten neben dem Dom zu Mainz aufzustellen. Das Standbild blieb dort stehen bis zum Jahre 1160, wo der Erzbischof Rudolf dasselbe einschmelzen liess und das Gold unter seine Verwandten und Freunde verteilte.³⁰⁾

Trotzdem stehen die Juden auch noch am Anfang des 11. Jahrhunderts ziemlich mächtig da, wenn auch die zunehmende Erbitterung des Volks damals ihre Stellung schon ziemlich bedroht. So überlässt um die Jahre 1006 bis 1028 der Bürger Rizmann von Regensburg dem Kloster St. Emmeram dort drei Höfe bei dem Judenviertel der Stadt. Es ist diess die älteste urkundliche Erwähnung eines abgeschlossenen deutschen Judenviertels. So erbauen im Jahre 1012 die Juden in Köln eine Judenschule und erwerben einen Friedhof. Die Lage der Juden aber wird jetzt in steigendem Masse unsicher. Im Jahre 1009 zerstört der Khalif von Persien die Heiliggrabkirche in Jerusalem und alsbald erhebt sich das Gerede, er sei hiezu von den Juden von Orléans durch einen hebräischen Brief veranlasst worden, den ihm ein Mönch namens Robert gebracht habe. In allen christlichen Reichen werden infolge dessen die Juden theils vertrieben theils getötet. Zahlreiche Juden lassen sich aus Furcht taufen, treten aber bald wieder zurück. So werden am Ende des Jahrs 1012 die Juden der Stadt Mainz von König Heinrich II. aus der dortigen Stadt angetrieben, doch gelingt es ihnen, am 30. Januar 1013 wieder das Recht zur Rückkehr zu erlangen. Auch anderwärts kehren seit dem Jahre 1014 die Juden allmählich wieder in die Städte zurück, wo man sie schon, so dass sich dieselben z. B. in Worms im Jahre 1034 bereits wieder eine Synagoge erbauen können.³⁰⁾

Was die Kirche bei dem Vorgehen gegen die Juden namentlich in Aufregung bringt, ist das, dass die Juden vor allem es sind, welche sich am eifrigsten gegen den Bilderdienst der katholischen Kirche sträuben, welche keine Gelegenheit versäumen, die Wunderkraft der heiligen Reliquien vor dem Volke in Zweifel zu ziehen und zum Teil mit ätzender Schärfe sich in kritischen Gängen mit der Theologie herumschlagen. Es ist die Zeit, da der „Hellenismus“ in zunehmendem Masse in das

²⁹⁾ Arozius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 53 f. 58, 61—65.

deutsche Geistesleben eindringt, da in den Klosterschulen St. Gallen und an anderen Orten neben die seitherige Beschäftigung mit der Bibel das Studium der griechischen Weltweisen tritt und die Neuplatoniker, Aristoteles u. s. w. immer eifriger gelesen werden. Dass auf diese Richtung die Juden ein gutes Teil hinwirkten, darf nicht bezweifelt werden. So belehrt im Juni 1022 ein in Jerusalem vom dortigen Patriarchen getaufter Jude die Mönche Notker Labeo und Ekkehard IV. von St. Gallen über die Gebräuche im Tempel in Jerusalem.²⁰⁾ Um das Jahr 1013 tritt der Geistliche Wegelin, ehemals Hauskaplan eines Herzogs Konrad, zum grossen Aerger König Heinrichs II. zum Judentum über. In den Jahren 1048—1071 gewinnt Sigbert von Gemloux die Zuneigung der Juden von Metz dadurch, dass er Bibelübersetzungen, die auf den hebräischen Text zurückgehen, von anderen zu unterscheiden weiss und den Juden in allem zustimmt, wenn sie sich auf diesen hebräischen Text berufen können. In den Jahren 1032—1062 ertönen Klagen aus Regensburg, dass dort der Jude Abraham den Heiland lästere, so oft von diesem die Rede sei. Um das Jahr 1033 wird geklagt, dass die Juden in Bamberg nicht an die Wunderkraft der Reliquien der heiligen Kunigunde glauben wollen, und als im April 1066 der erbitterte Erzbischof Eberhard von Trier den Juden daselbst die Wahl zwischen Austreibung oder Taufen lässt, verfertigen die Juden eine dem Bischof ähnliche Wachsfigur und bewegen durch Geld einen Mönch, diese als Täufling hinzustellen. Als nun der Bischof die vermeintliche lebende Person taufen will, zünden sie die Figur an, so dass der Bischof mitten in der Kirche aus Schreck vom Schlage getroffen niedersinkt.²¹⁾

Man sieht, die wirtschaftliche Stellung der Juden ist damals in Deutschland eine sehr starke. Ein unterdrückter fremder Volksstamm darf sich derartige übermütige Ausschreitungen im fremden Lande nicht gestatten. Das bestätigt denn auch das Urkundenmaterial vollauf.²¹⁾ In den Jahren 1061—1092 gibt der Herzog Wratisslaus II. von Böhmen den Deutschen in der Prager Vorstadt einen Freiheitsbrief, in dem auch die Juden erwähnt werden. Im Jahre 1080 wird das Wormser Judenthor urkundlich erwähnt. Am 13. September 1084 verpflanzt der Bischof Rüdiger von Speier, als er den Weiler Speier zur Stadt zieht, auch Juden dahin und hofft, dadurch den Glanz des Orts zu ver-

²¹⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 68, 70.

tausendfachen. Sie werden ausserhalb der Wohnplätze der übrigen Bürger angesiedelt und eine Mauer wird um den Bezirk gezogen, damit die Juden vor dem Volk geschützt sind. Als Miete für das Quartier haben die Juden dem bischöflichen Kapitel jährlich 3¹/₂ Pfd. Speierisch zu bezahlen. Die Juden dürfen innerhalb ihres Viertels und in der Stadt Gold und Silber umwechseln und alles, was sie wollen, kaufen und verkaufen. Auch erhalten sie einen Begräbnisplatz. Fremde Juden brauchen keinen Zoll zu zahlen. Der Gemeindevorsteher des Judenviertels darf Streitigkeiten unter den Juden entscheiden, wie der Schultheiss unter den Bürgern. Kann er eine Sache nicht beendigen, so hat er sie vor den Bischof oder Kämmerer zu bringen. Wachdienst, Verteidigung und Befestigung ihres Viertels haben die Juden mit ihren Dienern selbst zu besorgen, zu weiterem Dienst sind sie nicht verpflichtet. Christliche Ammen und Mietsknechte zu haben ist ihnen erlaubt. Geschlachtetes Fleisch, dessen Genuss ihnen das Gesetz verbietet, dürfen sie an die Christen verkaufen und diese dürfen es kaufen.²²⁾ Am 19. Februar 1090 nimmt Kaiser Heinrich IV. in Speier die Juden Judas, des Kalonymos Sohn, David, des Massulam Sohn, Moses, des Guthiel Sohn, und deren Genossen mit ihren Kindern und allen, die sie vertreten, in seinen Schutz auf. Der betreffende Schutzvertrag enthält folgende Bedingungen: 1) Niemand darf die Juden angreifen. 2) Niemand darf ihnen etwas an ihrem erblichen Besitz an Höfen, Häusern, Gärten, Weinbergen, Aeckern, Sklaven u. s. w. wegnehmen. 3) Sie dürfen ihr Eigentum mit jedermann tauschen und innerhalb des Reichs frei und im Frieden umherziehen, Gewerbe und Handel betreiben, kaufen, verkaufen. 4) Zoll von ihnen zu erheben oder eine andere Abgabe, ist niemand erlaubt. 5) Ohne ihre Einwilligung Fremde in ihren Häusern unterzubringen, ist verboten; ebenso ist es niemand erlaubt, Pferde von ihnen zu fordern, um zum König oder Bischof oder zum Heerzug zu reisen. 6) Wird gestohlenen Gut bei ihnen gefunden, von dem sie behaupten, sie haben es gekauft, so haben sie zu schwören, um welchen Preis sie es gekauft haben und müssen es dem Eigentümer um diesen Preis zurückgeben. 7) Ihre Kinder zwangsweise zu taufen oder zu rauben und zu taufen, ist bei 12 Pfd. verboten. Wer von ihnen die Taufe verlangt, hat drei Tage zu warten und verliert sein Eigentum. 8) Heidnische Sklaven der Juden dürfen nicht durch die Taufe dem

²²⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 72.

Judendienst entfremdet werden bei Strafe von 3 Pfd. Silber und Rückgabe des Sklaven, der trotz seines Christentums dem Juden folgen muss. 9) Die Juden dürfen Christen für ihre Arbeiten mieten, nur nicht an Sonn- und Feiertagen. 10) Christliche Sklaven zu kaufen, ist den Juden verboten. 11) Bei Streitigkeiten zwischen Juden und Christen hat jeder Teil nach seinem Gesetze Recht zu geben. 12) Niemand darf einen Juden zum Gottesurteil des heissen Eisens oder des heissen oder kalten Wassers zwingen, noch ihn geisseln oder ins Gefängnis werfen, sondern er soll nach seinem Gesetze nach 40 Tagen schwören und kann nur durch jüdische und christliche Zeugen zugleich überführt werden; alles bei 3 Pfd. Silber Strafe. 13) Wer einen Juden verwundet, zahlt 1 Pfd. Gold, tötet oder erwürgt ein Sklave einen Juden, so muss der Herr die Strafe zahlen oder den Sklaven ausliefern. Wer die Busse nicht zahlt, dem werden die Augen ausgestochen und die Hand abgehauen. 14) Streitigkeiten der Juden unter sich werden von ihnen selbst entschieden. Wer die Wahrheit verbirgt, ist von dem, den der Bischof an die Spitze der Synagoge gestellt hat, zum Bekenntnis der Wahrheit zu zwingen. Schwierige Fälle sind vor den Bischof zu bringen. 15) Die Juden dürfen Wein, Kräuter und Arzneien an Christen verkaufen.²³⁾

Man sieht, in allen diesen Abmachungen findet sich keine Spur von Einschränkungen der Juden. Wir sehen die einzelnen Juden als Schutzbürger des Reichs in den deutschen Reichsverband eintreten, indem sie freie Verträge mit dem gewählten Vertreter der Reichsgewalt abschliessen, wobei die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Reichs und der zu gründenden Judengemeinde genau festgesetzt sind. Sie machen Geschäfte der verschiedensten Art, sie handeln mit allen möglichen Dingen, sie leihen Geld aus, aber sie sind in jeder Beziehung freie Leute. Der für sie vielfach bestehende „Gassenzwang“ (Ghettozwang) ist vielmehr ein Ghettorecht, insofern er lediglich zu ihrem Schutze dient. Kurz, die Stellung der Juden ist keine gedrückte, sondern im Gegenteil eine hervorragend mächtige und bevorzugte. Das 11. Jahrhundert ist die Zeit der höchsten Blüte des Judentums in Deutschland.

b. Die Judenverfolgung von 1096.

Im Jahre 1096 findet in Deutschland eine neue grössere Judenverfolgung statt. Schon im Dezember 1095 war ein Brief der französischen Judengemeinden an die rheinischen Judengemeinden eingetroffen, in welchem diese mitgeteilt hatten, dass die gegenwärtig sich in Frankreich

²³⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 72.

überall sammelnden Kreuzfahrer gedroht haben, alle Juden zu vertilgen, wenn sie sich nicht bekehren; sie bitten deshalb die deutschen Gemeinden inständig, ein Fasten anzuordnen und für sie zu beten, und als Antwort hierauf hatte im Januar 1096 die Judengemeinde in Mainz einen zusagenden Trostbrief abgesandt. Bald hörte man denn auch etwas weiteres. Im Frühjahr 1096 entsteht das Gerede, der Herzog Gottfried von Bouillon habe erklärt, er werde das Blut Christi am Blute der Juden rächen und keinen übrig lassen. Der Vorsteher der Mainzer Judengemeinde, der Rabbi Kalonymos, bittet infolge davon den Kaiser Heinrich IV., die Juden zu schützen, worauf Herzog Gottfried von Bouillon dem Kaiser aufs bestimmteste erklärt, es sei ihm nie in den Sinn gekommen, den Juden etwas Böses zuzufügen. Bald treffen denn auch die ersten Kreuzfahrerrzüge am Rheine ein, wodurch wie den Bürgergemeinden der rheinischen Städte auch den Judengemeinden starke Einquartierungslasten erwachsen. So müssen die Judengemeinden in Köln und Mainz bei dem Durchzuge des Herzogs Gottfried von Bouillon je 500 Pfd. als Ablösungssumme für die Einquartierungspflicht bezahlen und als Peter von Amiens in Trier ankommt, verlangt er auch dort wie überall auf Grund eines Schreibens der französischen Juden Wegzehrungsgelder von der Trierer Judengemeinde, wofür er die Verpflichtung übernimmt, den Schutz der Angehörigen der Gemeinde vor Ausschreitungen der Kreuzfahrer kräftig zu handhaben.²⁴⁾ Wie notwendig diess war, sollte sich alsbald zeigen. Nicht allein die Kreuzfahrer nehmen trotz des zugesicherten Schutzes eine drohende Haltung an, sondern auch die Haltung der einheimischen Bevölkerung gegenüber den Juden wird immer bedrohlicher und der Ausbruch von Feindseligkeiten kann nur durch Bestechungen zurückgehalten werden. Es ertönt der Ruf, wer einen Juden töte, dem sollen die Sünden vergeben sein. So beteuert ein Graf Dithmar, er werde nicht eher das Reich verlassen, bis er nicht wenigstens einen Juden getötet habe. Die Judengemeinden setzen allgemein Fasten an; die Kreuzfahrer pflanzen ihre Banner vor den Judenhäusern auf und durchbohren jeden Juden, der sich über seine Thürschwelle wagt. Schlimm geht es vor allem in Metz, wo 22 Juden erschlagen werden, während der Rest sich taufen lässt. Auch in Köln artet der Hass gegen die Judengemeinde im April zu offener Gewaltthat aus. Die Kreuzfahrer plündern den Synagogenschatz und zerstören die Thorarollen, worauf die Juden voll Schrecken sich in die Burg ihres Schutzvogts, des Erzbischofs, flüchten, dort Geld an die

²⁴⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 78—83.

Armen verteilen und sich durch Bezahlung von Ablösungsgeldern an die Truppenführer Schutz von den Kreuzfahrern erkaufen. Am 3. Mai fallen die Kreuzfahrer in Speier über die Juden her und töten ihrer 11, worauf der Bischof den Rest in seine Burg rettet und die Mörder mit Abhauen der Hand bestraft. Am 18. Mai werden in Worms die Juden angegriffen und am 25. Mai werden dort eine grössere Anzahl Juden (800?) im Hofe der Bischofsburg von den Kreuzfahrern und den Bauern der Umgegend erschlagen. Ebenso schlimm geht es in Mainz her, als dort die Kreuzfahrer eintreffen. Wohl bringen die Juden ihr Vermögen noch rechtzeitig in Sicherheit und versehen sich und ihre Diener reichlich mit Waffen, als am 25. Mai sich Graf Emich mit 12,000 Kreuzfahrern und den Bauern der Umgegend vor die Stadt legt; aber die Kreuzfahrer sind nicht mehr zu halten, obgleich der Führer Graf Emich den ernstlichen Versuch macht, die Juden zu retten. Der Erzbischof flieht, die bischöfliche Burg und das Burggrafengesäss werden besetzt, der Judenvorsteher Kalonymos und 53 Juden retten sich durch die Flucht, die anderen (1300, 1100, 900, 700?) werden erschlagen, obgleich sie mit bewaffneter Hand so gut als möglich ihr Viertel verteidigen. Am 1. Juni läst der Erzbischof den geflüchteten Judenvorsteher und seine 53 Genossen zu Schiff nach Rudesheim bringen, wo er mit 300 Speerreitern sich aufhält. Hier erklärt er ihnen, sie nicht mehr retten zu können, und fordert sie zur Taufe auf. Kalonymos tötet darauf seinen eigenen Sohn, wohl weil sich derselbe taufen lassen will, was das allgemeine Zeichen zum Aufruhr gibt: Die Bauern und Kreuzfahrer fallen über die Juden her, Kalonymos vergreift sich persönlich am Erzbischof und wird infolge dessen erschlagen, der Rest von den Bauern getötet. Gleichzeitig geht es in Köln über die Juden los. Am 30. Mai plündern die Kreuzfahrer das Kölner Judenviertel, 1 Mann und 2 Frauen werden getötet, den Rest führt der Erzbischof am 3. Juni aus der Stadt und bringt sie sicher, in 7 Ortschaften verteilt, unter. Ebenso töten sich in Trier im Juni, als die Kreuzfahrer kommen, einige Juden samt ihren Frauen und Kindern, nachdem sich die Macht des erzbischöflichen Schutzvogts den Kreuzfahrern gegenüber als unzulänglich gezeigt hat, worauf am 20. Juni sich der Rest der Gemeinde taufen läst. Am 27. Juni werden in Kerpen eine Anzahl Juden misshandelt und getauft, am gleichen Tage greift man die Juden in Xanten an, am 29. Juni bis 1. Juli in Mörs. Auch hier erklärt der Graf, er habe nicht mehr die Macht, die Juden zu schützen, und sucht sie zur Taufe zu bewegen, ebenso in Geldern.²⁵⁾ Am

²⁵⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 84 f., 87 ff.

26. Juni töten die Kreuzfahrer die Juden in Neuss (200?) und in Altenahr an der Ahr, wohin sich namentlich die Kölner Juden geflüchtet hatten; am 27. Juni in Wevelinghofen. Auch in Regensburg werden beim Durchzuge der Kreuzfahrer alle Juden getauft, kehren aber nachher wieder zu ihrem Glauben zurück. Möglich sind auch ähnliche Verfolgungen in Prag, wenigstens taufen die durch Böhmen ziehenden Kreuzfahrer überall die Juden, die aber auch hier meist wieder abfallen. Auch in Magdeburg werden die Juden vertrieben.²⁶⁾

Sicher ist offenbar nach diesen Nachrichten, dass die Urheber der Bewegung weder der Herzog Gottfried von Bouillon noch Peter von Amiens waren, sondern dieselben waren einfach Ausbrüche der Volkswut gegen das wucherische Volk, das die adeligen Grossgrundbesitzer und Bauern ausgeplündert hatte. Auch die Stadtbehörden und Schutzbvögte trifft keine Schuld. Die Stadtbehörden treten zum Teil mit Einsetzung ihres Lebens, die bischöflichen Schutzbvögte mit dem Kirchenausschluss für die Juden ein. Umgekommen sollen im Ganzen bei der Bewegung rund 4000 Juden sein.²⁷⁾ Die Folgen dieses Ereignisses waren übrigens wenig nachhaltig. Als im Jahre 1097 Kaiser Heinrich IV. aus Italien zurückkehrt, gestattet er allen gewaltsam getauften Juden sofort wieder die Rückkehr zum Judenglauben und die Juden machen von dieser Erlaubnis alsbald den reichlichsten Gebrauch. Dann aber werden sofort seitens der Reichsregierung ernste Massregeln ins Leben gerufen, um den beraubten Juden wieder zu ihrem Vermögen zu verhelfen. So lässt im Mai 1098 Kaiser Heinrich IV. namens des Reichs in Mainz eine Untersuchung über den Verbleib der Hinterlassenschaft der getöteten Juden anordnen. Es waren namentlich einige Verwandte des Erzbischofs von den Hinterbliebenen bezichtigt worden, sie haben dieses Vermögen teilweise unterschlagen, ja der Erzbischof stand selbst im Verdachte, an dieser Unterschlagung teilgenommen zu haben, und im Jahre 1100 kehren die Mainzer Juden aus Speier, wohin sie sich geflüchtet hatten, wieder nach Mainz zurück.²⁸⁾

Die Kirche freilich sieht wenig gut zu dieser Glaubensänderungserlaubnis der Reichsregierung, in der sie mit Recht einen schweren Eingriff in den ihr zustehenden Machtkreis sieht. Die Sache hat dabei auch ihre einschneidende

²⁶⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 93, 79 ff, 94, 96.

²⁷⁾ Die betreffenden Zahlenangaben der Chroniken leiden in der Regel an wesentlichen Uebertreibungen. Man denke an die hohen Angaben über die Bevölkerung der Städte des Mittelalters, welche die neuere Geschichtsforschung als durchaus haltlos erwiesen hat.

wirtschaftliche Bedeutung, da die getauften Juden in den Bischofstädten, wenn sie zum Judentum zurücktreten, aus dem bischöflich-landesherrlichen Patronate und Steuerrechte in das Patronat der Reichskrone und deren Steuerrecht zurückkehren, und sie tritt deshalb mit aller Macht der Rücktrittserlaubnis der Krone entgegen. So schreibt im Jahre 1097 Papst Clemens III. an den Bischof Rupert von Bamberg, dagegen einzuschreiten, dass die getauften Juden wieder abfallen. So flüchten im Dezember 1098 einige gewaltsam getaufte Juden aus Böhmen und suchen, ihre Schätze, welche wohl zum grossen Teil aus Pfandbriefen oder wertvollen Lombardpfändern bestanden, heimlich nach Polen oder Ungarn zu schaffen, worauf der Herzog Bretislaus, um diesen Depötunterschlagungen zuvorzukommen, diese Schätze mit Beschlag belegt und den Juden nur ihre eigene fahrende Habe lässt. So macht sich im September 1122 der Bischof Hermann von Prag auf seinem Sterbebette Vorwürfe, dass er den Abfall getaufter Juden und den Verkehr von Christen mit denselben geduldet habe.²⁸⁾

c. Die Judenverfolgung von 1146.

Wie wenig nachhaltig diese ganze Kreuzzugsverfolgung wirkte, wie nach kurzer Zeit die Judengemeinden in alter Weise weiter bestehen, zeigen mannigfache Beispiele. So ist im Jahre 1128 in Worms eine Synagoge und eine Judengemeinde unter einem Erzsynagogen vorhanden. So berichtet eine Urkunde, dass im Jahre 1143 die Juden wieder starke Darlehensgeschäfte im Voigtlande betreiben.²⁹⁾ So kauft in den Jahren 1135—1152 die Kölner Judengemeinde mehrere Gebäude zu Gemeindegewerken an. So gibt es im Jahre 1137 in Erfurt eine Judengemeinde mit Judenfriedhof. So wird vom Jahre 1142 berichtet, dass damals in Prag die Synagoge und viele Gebäude abgebrannt seien. Erst das Jahr 1146 bringt mit dem zweiten Kreuzzuge eine neue zweite Verfolgung der Juden in der Zeit vom August 1146 bis zum Juli 1147 auch in Deutschland, die aber ebensowenig wie die erste von nachhaltigerem Einfluss auf die Verhältnisse der Judengemeinden begleitet war; im Gegenteil geht diesmal die Sache wesentlich glimpflicher ab, als das erste Mal, da die Behörden durch die Erfahrung der früheren Zeit gewitzigt sind und thatkräftige Vorsichtsmassregeln bei Zeiten treffen. Die hievon betroffene Gegend ist in erster Linie wieder wie beim ersten Kreuzzuge das

²⁸⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 104, 295, 120.

²⁹⁾ Aronius glaubt, dass diese Urkunde erst ins Jahr 1348 zu setzen sei. Vergl. Aronius S. 295.

Rheinland, wo ein Mönch namens Radulf überall heftige Reden gegen die Juden hält, welche sich in lebhafter Erinnerung an die Ereignisse des ersten Kreuzzugs in den Tagen des 23. und 24. September 1146 nach dem Laubbüttenfest aus den Landorten in die königlichen Burgen und Städte flüchten, um unter dem unmittelbaren Schutze von König und Reich zu stehen. So ziehen damals ganze Scharen von Juden in die königliche Stadt Nürnberg.⁸⁰⁾ Auch diesmal sind die Kreuzzugsführer redlich bestrebt, ihre Heere im Zaume zu halten. Im Jahre 1146 beklagt sich der Erzbischof Heinrich von Mainz bei Bernhard von Clairvaux über das Auftreten des Mönches Radulf. Bernhard antwortet, die Ermordung der Juden sei nicht zu billigen, die Kirche erstrebe Bekehrung, nicht Vernichtung der Juden, nicht der Tod, sondern die Zerstreung sei die göttliche Strafe der Juden für ihre Sünden. Anfangs November ist Bernhard in Mainz und veranlasst Radulf, in sein Kloster zurückzukehren, dann mahnt er, die Juden nicht zu verfolgen. Wo sie nicht seien, treiben es die Christen noch schlimmer, so dass man sie getaufte Juden nennen sollte. Man solle die Juden schonen, aber verlangen, dass sie den Kreuzfahrern die Zinsen erlassen. Man sieht hieraus: Was den eigentlichen wirtschaftlichen Grund des Hasses der Kreuzfahrer gegen die Juden bildet, ist die Auswucherung der Kreuzfahrer durch die jüdischen Gläubiger.⁸¹⁾ Die Behörden, denen der Judenschutz von Reichswegen übertragen ist, sind sich des Ernstes der Lage denn auch wohl bewusst und thun das Möglichste, um die Juden vor Vorfällen wie beim ersten Kreuzzuge zu schützen. So wird die Judengemeinde von Köln vom Erzbischof in der Wolkenburg bei Königswinter in Lothringen in Sicherheit gebracht, während die Häuser und das Vermögen der Juden der Erzbischof in seinen eigenen Schutz nimmt; so flüchtet die Judengemeinde von Halle zum Bischof von Halberstadt und nach dem Harz. Auch in Magdeburg retten sich die Juden in den Schutz des

⁸⁰⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 206 f.

⁸¹⁾ Roscher (Nationalökonomie, Bd. 8, S. 185 f.) findet die Gründe der Judenverfolgungen in der kaufmännischen Eifersucht der emporblühenden christlichen Bürgergemeinden. Der allgemeine Eindruck, der sich aus den obigen Thatsachen ergibt, dürfte diese Ansicht nicht gerechtfertigt erscheinen lassen. Wer gegen die Juden vorgeht, ist nicht das kapitalistisch-kaufmännische Städtebürgertum — im Gegenteil, Bourgeoisie und Judenschaft halten treu zusammen — es ist im Gegenteil der durch den Bodenschacher ausgewucherte Gross- und Kleingrundbesitzerstand vom Lande, der verbündete Edelmann und Bauer, der dem Juden den Garauz macht, bevor er die angestammte Scholle verlässt, um im fernen Syrien ein gefährliches Würfelspiel um Tod oder Leben auf neuer wirtschaftlicher Grundlage zu wagen.

Bischofs. Aber auch diesmal ist die Macht der Kreuzzugsführer und Behörden trotz aller Vorsichtsmassregeln nicht völlig imstande, der herrschenden Erbitterung der ins ferne Syrien auswandernden Landedelleute und Bauern einen ausreichenden Zaum anzulegen. So werden bei Speier einer Jüdin die Ohren und Daumen abgeschnitten. So wird im Jahre 1147 in Aschaffenburg die Jüdin Guthalda ertränkt, weil sie sich nicht taufen lassen will. So werden am 24. Februar die Juden in Würzburg von den Kreuzfahrern angefallen und ihrer 21 erschlagen; der Rest lässt sich taufen, kehrt aber, wie gewöhnlich, bald wieder um. So werden in Böhmen beim Durchzuge der Kreuzfahrer 150 Juden getötet. Man sieht, die Sache geht diesmal wesentlich glimpflicher vorüber, als das erstemal und schon um das Jahr 1150 haben sich die Judengemeinden wieder derart erholt, dass eine grosse Synode der Judengemeinden von Speier, Worms und Mainz stattfinden kann. Im Jahre 1160—1173 finden sich nach Benjamin von Tudela jüdische Gemeinden in Deutschland namentlich am Rheine von Köln bis Cassanburg an der Reichsgrenze. An der Mosel sind solche in Coblenz, Andernach, Kaub, Kartania, Bingen, Worms und Mistran. Es gibt dort viele grosse Gelehrte und fremde Juden finden gastliche Aufnahme. Ferner giebt es Judengemeinden in Astransburg, Duidisburg (Duisburg), Mantern, Pisingas, Prag, Bamberg, Tsor und Regensburg an den Reichsgrenzen, wo seitens derselben wahrscheinlich ein hervorragender Getreide-, Vieh- und Sklavenhandel betrieben wurde.⁸⁹⁾

Um bei der zunehmenden Schwäche der Reichskrone thatkräftige Unterstützung zu finden, wendet sich die Reichsjudenschaft an die immer mächtiger werdende Kurie mit der Bitte um thatkräftigen Schutz gegen die steigende Erbitterung des deutschen Volks und diese Bitte ist denn auch alsbald von bestem Erfolge begleitet, indem der Papst Alexander III., (1159—1181) eine Bulle erlässt, in welcher er auseinandersetzt, dass wie den Juden nicht gestattet werden dürfe, über die ihnen gesetzlich gewährten Freiheiten hinauszugehen, sie auch andererseits keinen Schaden an ihren Rechten leiden sollen, und da sie ihn um Hilfe gebeten haben, wolle er aus christlicher Liebe nach dem Beispiele seiner Vorgänger Calixtus und Eugen ihnen seinen Schutz angedeihen zu lassen. Er setzt deshalb fest, kein Christ solle einen Juden zur Taufe zwingen dürfen; wenn aber ein Jude sich taufen lassen wolle, solle er vor Schmähungen seitens seiner Glaubensgenossen bewahrt werden; und am 19. März 1179 bestimmt das dritte lateranische Konzil über

⁸⁹⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 108, 110 ff., 118 ff.

die Juden, wenn ein Jude sich taufen lasse, solle er künftig seine Besitzungen nicht verlieren; denn er müsse nach der Taufe besser gestellt sein als vor der Taufe. Nötigenfalls habe die weltliche Gewalt bei Strafe der Ausstossung aus der Kirche solchen getauften Juden ihre Besitzungen wieder zu verschaffen. Weiter bestimmt er, kein Christ solle einen Juden ohne Urteil der weltlichen Gewalt verwunden, töten, ihm sein Geld wegnehmen oder die guten Rechtsgewohnheiten ändern dürfen, deren sich die Juden erfreuen. Bei ihren Festen dürfe man die Juden nicht mit Stöcken oder Steinen misshandeln und niemand solle den Judenfriedhof verletzen oder Leichen darin um Geldes willen ausgraben dürfen. Von Interesse für die Stellung der Juden zu dem heiligen Stuhle jener Zeit ist ferner ein Schreiben des Papstes Alexander III. an den Bischof von Tournay. In demselben erinnert die Kurie den Bischof daran, wie sie lange vor dessen Wahl dem Kapitel einen getauften Juden als Kanoniker empfohlen, das Kapitel aber erklärt habe, der Bischof habe darüber zu bestimmen. Nun weigere sich der Bischof aber, weil er keinen Auftrag erhalten habe. Der Papst erklärte nun, man dürfe jenen Mann nicht verachten, weil er ein geborener Jude sei, und befiehlt, ihn zum Kanoniker zu ernennen.⁸⁵⁾ Wie sehr man sich damals bemüht, die Juden durch Verstandesgründe zur Ablegung ihres Glaubens zu bewegen, zeigt z. B. die Nachricht, dass in den Jahren 1120—1136 der Pfaffe Rupert von Deutz ein für Anfänger bestimmtes Handbuch zur Vorbereitung für Disputationen mit Juden schreibt, wie auch um dieselbe Zeit von dem Abt Rudolf von St. Pantaleon in Köln berichtet wird, dass er häufig freundliche Gespräche mit den Juden geführt und dabei versucht habe, ihre Herzenshärte durch Güte zu brechen, so dass es ihm thatsächlich gelungen sei, dass zahlreiche Juden ihm treue Liebe gezeigt und dass ihn die Judenfrauen aufgesucht und sich mit ihm unterhalten haben.⁸⁵⁾

Welche Zustände damals gerade in Bezug auf die Judentaufen herrschen, zeigen mannigfache Nachrichten. So wohnt im Jahre 1137 in Regensburg ein sehr reicher jüdischer Darleiher, dessen Sohn gerne zum Christentum übertreten möchte, dies aber aus Furcht vor seinem Vater und vor der Armut nicht thut, der er sich dadurch ausgesetzt sehen würde. Er sammelt deshalb heimlich eine Menge Goldes und begibt sich dann, als sein Vater abwesend ist, zum Erzdiakon, um seine Schätze zu übergeben und sich

⁸⁵⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 182, 196, 198 f., 104, 101.

taufen zu lassen. Dieser nimmt das Geld in Verwahrung und macht dann dem Vater des Juden den Vorschlag, ihm das Geld zu lassen, wenn die Taufe unterbleibe. Der Vater tötet infolge dessen den Sohn, der Erzdiakon wird verbrannt, die Eltern des Juden und viele Juden aber lassen sich taufen, um der Wut des Volks zu entgehen. So wird ferner berichtet, am 19. April 1153 habe in Köln ein Jude, dessen Vater sich hatte taufen lassen, eine Hostie auf dem Kirchhof vergraben, ein Priester aber dieselbe wieder aufgefunden, wobei sich die seltsamsten Dinge ereignet haben. So erzählte man sich damals überall, die Juden pflegen alljährlich dem Heiland zum Spott ein Wachsbild zu kreuzigen und dann zu schmähen, indem sie ihm alles anthuen, was in der Loidensgeschichte stehe. Im August 1179 fahren einige Kölner Juden den Rhein hinauf, als man bei Boppard die Leiche eines Christenmädchens findet. Man beschuldigt deshalb die Juden des Mords, ermahnt sie zur Taufe und wirft sie in den Rhein, wie auch das Reich für die Frevelthat von den betreffenden Judengemeinden 500 Silberstücke, der Bischof 420 Sühnegeld einzieht, wovon die reiche Judengemeinde in Bonn 400 bezahlt, nachdem alle Bestechungsversuche bei den Behörden seitens der Juden vergeblich geblieben sind. Am 17. Februar 1187 tötet ein angeblich wahnsinniger Jude ein Christenmädchen. Er wird mit sechs anderen Juden erschlagen, man plündert ihre Häuser und flicht die Leichen auf das Rad; die Mutter des Mörders wird lebendig begraben, der Bruder gerädert und die Judengemeinde muss dem Erzbischof und den Grafen 120 Silberstücke Sühnegeld bezahlen. Am 2. März 1188 findet man in Müenzenberg in der Wetterau eine Christin in einem öffentlichen Brunnen; das Volk beschuldigt die dortigen Juden dieses Mords, worauf die Juden unter Zurücklassung ihrer Habe und Pfänder und der Thorarollen fliehen. Der Fürst nimmt sich aber ihrer an. Als im Jahre 1201 Werner von Bolanden die Stadt St. Goar belagert, geht alsbald die Sage von Mund zu Mund, ein hölzerner Kruzifixus, der dabei beschädigt worden sei, habe, wie durch das Zeugnis eines Juden bestätigt sei, zu bluten angefangen.⁸⁴⁾

War es bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts in erster Linie Italien gewesen, wo sich die Juden mit Vorliebe aufgehalten hatten, so gelingt es dort seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts den Lombarden in zunehmendem Masse, ihr Bedürfnis an Edelmetall auf anderem Wege zu beschaffen, und so werden die unliebsam gewordenen

⁸⁴⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 105, 122, 148 f., 188, 144 f., 146, 159.

Fremdlinge überall in Italien damals des Landes verwiesen. So wird ihnen im Jahre 1140 der Aufenthalt in Corsika verboten⁵⁵⁾, so werden sie im Jahre 1171 aus Bologna ausgewiesen, weil sie höhere Zinsen genommen hatten, als ihnen gesetzlich gestattet war. Die Bürger von Bologna, heisst es in der betreffenden Nachricht, haben lieber auf die seitherige Bequemlichkeit, immer Geld dargeliehen zu erhalten, verzichtet, als sich zu Hörigen der Judengemeinde gemacht.⁵⁵⁾ In Scharen wandern jetzt die aus Italien verbannten Juden in die Provence und nach Burgund, wo sie sich alsbald in allen Städten festsetzen und neben zahlreichen Edelleuten und Städtebürgern sind es namentlich auch die geistlichen Körperschaften, welche den Juden überall stark verschuldet sind. So ist im 12. Jahrhundert der Jude Salomon von Dijon der Gläubiger der beiden grössten Abteien von Burgund, der Abteien von St. Benigne und St. Seine, so dass im Jahre 1122 die Herzogin Alice von Burgund den betreffenden Juden abfinden muss,⁵⁵⁾ und auch in Frankreich sich bald der Unwille weiter Kreise gegen die Juden geltend macht. Seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts treten auch hier die Lombarden und Toskaner immer mehr als Darleiher hervor und machen den Juden einen erfolgreichen Wettbewerb. Wohl helfen die Landesherrn und die Bischöfe auf Befehl der Päpste den Juden, wie denn der judenfreundliche Papst Alexander III. auf dem lateranischen Konzil allen gewerbsmässigen Handel mit Zinsen den Christen verbietet⁵⁵⁾ und so den Juden ihr Freiheitsrecht auf das Darleihgeschäft gegen Zinsen aufs neue sichert, wie überhaupt auf dem lateranischen Konzil von 1179 ein den Juden sehr günstiger Geist herrscht⁵⁶⁾, aber die Reichsregierung mit dem Volk und der niedern Geistlichkeit ist gegen dieselben.

Auch in Deutschland wird die Stellung der Juden jetzt eine immer bedrängtere. So wird im Jahre 1163 die Judengemeinde in Leobschütz aufgehoben⁵⁷⁾ und die Haltung gegen die jüdische Bevölkerung wird immer schlimmer, als im Jahre 1179 in ganz Frankreich an einem bestimmten Tage alle Juden gefänglich eingezogen und eine Aufnahme ihrer Schuldforderungen vorgenommen wird, auf Grund deren sodann eine Ablösung der Schuldforderungen in der Art durchgeführt wird, dass den Juden an ihren Forderungen 20 Prozent im Gesamtbetrage von 15,000 Mark gestrichen und die Juden des Landes verwiesen werden. Es ist ein allgemeiner

⁵⁵⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 262, 182 f., 145, 188, 120 f.

⁵⁶⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 149.

⁵⁷⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 125.

Zwangsvergleich mit 80 Prozent. Dieses Jahr, schreibt der französische Geschichtsschreiber Rigard, verdient ein Jubeljahr genannt zu werden, denn in ihm erhielt das französische Volk durch die klugen Massregeln seiner Regierung seine an die Juden verpfändete Freiheit zurück. Dabei wurde die massvolle Haltung der Krone, welche nur 20 Prozent der Schuldforderungen der Juden gestrichen hatte, lobend anerkannt, denn der Regierung hätte als Grundherrn das Recht zugestanden, von fremden Personen, wie es die Juden seien, alles einzuziehen³⁸⁾, eine Bemerkung, welche völlig den damaligen Verhältnissen des Fremdenrechts entspricht. In Scharen ziehen sich jetzt aus Frankreich die Juden nach den Grafschaften Champagne und Brie, wo sich bald eine Reihe von blühenden Judenniederlassungen entwickelt.³⁹⁾

d. Die dritte Judenverfolgung von 1196.

Besser steht es um den Schutz der Judengemeinden seitens der Reichsregierung trotz dem zunehmenden Hasse des Volks damals noch in Deutschland. Die Hohenstaufenkaiser sind infolge ihrer Grossmachtpolitik des Judengeldes damals viel zu sehr bedürftig, um sich des fremden Volks entschlagen zu können. Im September 1182 bestätigt Kaiser Friedrich I. allen Juden von Regensburg und dem ganzen übrigen Reiche, soweit sie zur kaiserlichen Kammer gehören, ihre Rechte, nämlich das Recht, Gold, Silber und andere Metalle und alle Arten von Handelsgegenständen zu verkaufen und in gewohnter Weise einzukaufen, ihr Eigentum und ihre Waren zu vertauschen und ihren Erwerb auf gewohnte Art zu suchen⁴⁰⁾, und als im Dezember 1187 die Kunde vom Falle Jerusalems nach dem römischen Reiche dringt und dadurch die Erbitterung gegen die Juden wächst, so befiehlt Kaiser Friedrich I. der deutschen Reichsregierung, allen Geistlichen des Reichs aufs ernsteste einzuschärfen, künftig nicht mehr gegen die Juden zu predigen.⁴⁰⁾ Eine Verstärkung dieses Hasses gegen die Juden bringt offenbar auch das hervor, dass die Anzahl der vom Auslande nach Deutschland ziehenden Juden damals fortwährend steigt, als in England im Jahre 1189 unter König Richard I. Löwenherz die Judengemeinden aufgehoben werden und in den Jahren 1192 bis 1193 die Grafschaft Champagne diesem Beispiele folgt.³⁹⁾ Am 13. Februar 1195 entsteht in Speier infolge

³⁸⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 120 f.

³⁹⁾ Bourquelot, Les foires de la Champagne, Bd. 2, S. 155 und 158.

⁴⁰⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 189, 145.

Auffindens der Leiche einer Christin ein Aufstand gegen die Judengemeinde. Man gräbt die verstorbene Tochter des Rabbiners Isak aus, hängt den Leichnam auf der Strasse auf und setzt ihm Mäuse auf den Kopf. Der Vater löst darauf den Leichnam aus, aber tags darauf wird das Haus des Rabbiners und das Judenviertel niedergeissen, er selbst mit 8 anderen Juden getötet, während der Rest der Gemeinde durch die Flucht entkommt. Die Folge davon ist eine regelrechte Fehde der geflohenen Judengemeinde von Speier gegen die dortige Christengemeinde. Die Juden bringen es durch Bezahlung grosser Summen dahin, dass der Bruder König Heinrichs von Deutschland, Herzog Otto, mit starker Truppenmacht vor die Stadt Speier zieht und eine vollständige Belagerung derselben beginnt. Die bischöflichen Dörfer und die Hofgüter der Bürger von Speier werden niedergebrannt und die Wälder der Stadtgemeinde und des Bischofs niedergehauen, die Weinreben ent wurzelt, die Saaten zerstört und eben geht der Herzog daran, die Mauern der Stadt niederzureissen, als König Heinrich VI. aus Apulien heimkehrt, sich die Mörder ausliefern lässt und durch Vermittlung der Rabbiner Hiskia u. s. w. einen Friedensvertrag zu Stande bringt, durch welchen die Speierer Bürgergemeinde zu einer Entschädigung an die Speierer Judengemeinde von 500 Gulden verurteilt, der Neubau der Judenhäuser und der Synagoge genehmigt und die Rückkehr der Juden in die Stadt erwirkt wurde.⁴¹⁾ Den unmittelbaren Anlass zum Aufruhr, wenn auch nicht den tieferliegenden Grund — denn dieser war und blieb die wirtschaftliche Ausbeutung der Bevölkerung — hatte auch diesmal das Erscheinen der Kreuzzugstruppen gegeben, wie dies einige Wochen später in Boppard der Fall war, wo beim Erscheinen der Kreuzfahrer das aufgeregte Volk den Rabbi Salomon und andere tötete. Auch hier schritt die Reichsregierung sofort ein, indem der Herzog sogleich zwei Mörder hinchichtete und König Heinrich ein Bussgeld von 300 Geldstücken von den Bürgern für die dortige Judengemeinde forderte⁴¹⁾, wie auch am 26. November 1196 einige Kreuzfahrer, die in Worms Gewaltthätigkeiten an den dortigen Juden verübten, sofort ergriffen und bestraft wurden.⁴¹⁾ Welche Schärfe die Misstimmung gegen das jüdische Grosskapitalistentum damals bereits angenommen hatte, zeigen folgende weitere Nachrichten: Im Juni 1196 wird dem Rabbiner Salomon in Wien, welcher damals als Generalpächter die Finanzen des Herzog-

⁴¹⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 151 ff.

tums Oesterreich leitete, beim Aufbruch des Kreuzheers nach dem Orient von einem christlichen Angestellten, der das Kreuz genommen hatte, die Summe von 24 Gulden gestohlen, worauf Salomon die Verhaftung des Mannes herbeiführt. Jammernd klagt nun die Frau des Verhafteten in der Kirche, man habe ihren Mann eines Juden wegen gefangen gesetzt, so dass die Kreuzfahrer mit dem Pöbel zum Hause des Salomon ziehen und diesen samt 15 weiteren Juden erschlagen. Auch hier folgt indess die Strafe auf dem Fusse und die beiden Rädelführer werden hingerichtet.⁴⁷⁾ Wie sehr damals die Regierungen, vor allem die hohenstaufischen Herrscher, in den Händen der Juden sind, ersieht man weiter daraus, wenn im Jahre 1192 der Bischof Albert von Lüttich, dem Kaiser Heinrich VI. von Hohenstaufen die Bestätigung versagt hatte, einen Befehl des Papstes an den Erzbischof von Köln, ihn zu weihen, erwirkt und dabei die Hoffnung ausspricht, dass wenigstens der Erzbischof von Reims die Weihe vollziehen werde, falls der Kölner sie aus Furcht vor der Macht der Juden verweigere.⁴⁸⁾

e. Die französische Grundschuldablösung von 1223.

Was den Juden so in Deutschland durch ihre Geldmacht bei der Regierung gelang, ihr Bleiben im Lande gegen den Wunsch des Volks, erreichen sie auch in Frankreich nach kurzer Zeit wieder, indem im Jahre 1198 König Philipp II. August von Frankreich (1180—1223) die Juden wieder in Frankreich zulässt, da er deren Geld zu seinem Kreuzzuge bedarf⁴⁹⁾, und so behaupten sich die Juden in Frankreich bis zum Jahre 1223, allerdings nicht ohne dass der damalige Papst Innocenz III. wiederholt Vorstellungen gegen dieselben erhebt. So tadelt derselbe im Jahre 1195 den König von Frankreich wegen seiner Nachsicht gegen die Juden, über welche mannigfache Beschwerden an ihn gelangt seien. Man habe ihm mitgeteilt, die Juden ziehen durch ihre Darlehensgeschäfte das Vermögen der Kirchen wie der Laien an sich, sie besitzen ganze Stadtgemeinden und seien die Finanzverwalter der Landesherren, was denn doch nicht angehe, wie es auch nicht zulässig sei, dass man der vom Schuldner im Augenblick des Darlehensabschlusses unterzeichneten Urkunde vor Gericht mehr Glauben beimesse als den Zeugen, welche der Schuldner vorbringe.⁴⁸⁾

Eine Aenderung tritt denn auch in Frankreich im Jahre 1223 mit dem Thronwechsel ein, indem erneut eine all-

⁴⁷⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 152.

⁴⁸⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 120 ff., 133, 153.

gemeine Judenschuldenablösung und eine Ausweisung der Juden stattfindet. Im Jahre 1223 bestimmt nämlich unter König Ludwig VIII., dem Sohne König Philipps, die Krone von Frankreich im Einverständnis mit den Erzbischöfen, Bischöfen, Grafen, Freiherren und Rittern des Landes, dass alle Zinsverträge mit Juden, welche seit Allerheiligen, dem 1. November, an eingegangen worden seien, rechtsungültig sein, alle über 5 Jahre alten Schuldverträge aber in der Weise geregelt werden sollten, dass der Betrag der Hauptschuld vom Schuldner nicht an den jüdischen Gläubiger, sondern an die Grundherrschaft, welcher der in Betracht kommende jüdische Gläubiger unterstand, zurückbezahlt werden sollte, und zwar sollte dies in neun Abschlagszahlungen im Laufe der nächsten drei Jahre geschehen. Die Reichsregierung und die Grundherren versprachen dabei, sich gegenseitig die ihnen untergeordneten Juden nicht zurückzubehalten.⁴⁴⁾ Diesem Vorgehen folgte denn auch die Aufhebung der jüdischen Darlehensgenossenschaften im ganzen damaligen Frankreich, wie aus mannigfachen Nachrichten hervorgeht. So beschliessen z. B. im Jahre 1239 die Stände des Herzogtums Bretagne, dass alle Angehörigen desselben, welche Schulden bei den Juden des Herzogtums hätten, von ihren Verbindlichkeiten gegen die Juden frei sein, die Juden selbst aber aus dem Lande ausgewiesen und die ihnen verpfändete Fahrnis- und Liegenschaft von den Juden den Schuldnern zurückgegeben werden solle, und der Herzog schwur bei Strafe des geistlichen Banns für sich und seine Nachkommen, niemals mehr Juden im Lande zu dulden oder zu gestatten, dass ein Grundherr des Herzogtums solche auf seinen Gütern aufnehme, wie auch niemand mehr wegen der in letzter Zeit stattgehabten Judenkravalle gerichtlich belangt werden sollte, da dies der allgemeine Wille des Landes sei.⁴⁵⁾ Man sieht, die Massregel war auf Betreiben einmal der Geistlichkeit, dann aber auf das bestimmt ausgesprochene, durch innere Unruhen unterstützte Verlangen weiter Bevölkerungskreise erfolgt und die Durchführung der Massregel erfolgte in der Art, dass die Grundherrschaften die Pfandschaften der jüdischen Gläubiger an sich nahmen, die Schuldsummen bei den Schuldnern einzogen und den jüdischen Gläubigern ausfolgten, worauf diese des Landes verwiesen

⁴⁴⁾ Brussel, *Usage général des fiefs en France*, Th. 1, Bd. 2, Kap. 89. Depping, *Juden im Mittelalter*, S. 154 f.

⁴⁵⁾ *Noveritis, quod nos ad precatorem episcoporum, abbatum, baronum ac vassallorum Britanniae et pensata voluntate totius terrae ejecimus omnes Judaeos de Britannia u. s. w.* Oeffentl. Anruf des Herzogs Johann von Bretagne zu Ploërmel vom Jahre 1239. Lobineau, *Geschichte der Bretagne*, 2. Th., Urkunden. Morice, *Mémoires pour servir de preuves à l'histoire de Bretagne*. Depping, *Juden im Mittelalter*, S. 166.

wurden. Das ist denn auch seither der Weg, auf dem jahrhundertlang immer wieder, so oft es die Juden gar zu arg getrieben hatten, die Abhilfe erfolgt. So wird im Jahre 1249 unter dem Grafen Alphons in der Grafschaft Poitiers auf die dringenden Vorstellungen der Bürgermeister (Maires) und Räte von Poitiers, Larochele, St. Jean d'Angely, Niort und der Bürger von Saintes und St. Maixent verfügt, dass alle Juden aus diesen Städten ausgewiesen und ihre Forderungen bei den Christen von den Behörden eingezogen, d. h. geordnet werden sollen.⁴⁶⁾ Es ist das Jahr, in welchem die Krone von Frankreich den grossen Krieg mit Syrien beginnt und König Ludwig IX. der Heilige ordnet deshalb, bevor er seinen Kreuzzug nach Palästina antritt, eine Ausweisung aller Juden aus Frankreich an. Die Durchführung dieser Massregel geschieht in der Art, dass die Krone zunächst alle Liegenschaften beschlagnahmt, welche im Besitz von Juden sind.⁴⁶⁾ Dass eine derartige Massregel lediglich im Interesse der jüdischen Besitzer geschah, ist zweifellos. Alle diese Liegenschaften kamen dadurch, dass die Reichsgewalt hievon Besitz ergriff, in den unmittelbaren Schutz der Krone; die Juden, welche diese Liegenschaften besaßen, wurden dadurch unmittelbare Hintersassen der Reichsgewalt, Reichskammerknechte, und standen im Patronatschutz, in der Schutzvogtei der Krone, was für sie bei der gefährlichen Stimmung, die gegen sie herrschte, von grösstem Werte war. Wie die Volkstimmung gegen die Juden damals war, erhellt z. B. aus der Thatsache, dass die französischen Kreuzfahrer darüber klagen, wie ihre Feinde, die Sarazenen, sie damit verspotten, dass sie, welche das heilige Grab des Erlösers befreien wollen, die Mörder Jesu Christi bei sich im Lande dulden, und dass in den Kolonien, welche die Franzosen im heiligen Lande anlegen, es von Juden wimmele.⁴⁶⁾ Seither bleibt denn auch den Juden in Frankreich das Darleihen auf Pfänder gegen Zins verboten, wie z. B. aus einer Verfügung König Ludwig IX. für die Langued'oc vom Jahre 1284 hervorgeht, durch welche die französische Krone bestimmt, dass die Juden dieses Landes künftig ausschliesslich vom Handwerk und der Kaufmannschaft leben und sich nicht mehr mit dem Termin-⁴⁷⁾ und Darlehensgeschäft befassen sollen, ebenso wie ihnen nicht mehr gestattet sein sollte, Zauberei zu treiben und den Talmud zu besitzen oder zu lesen. Dass es bei dem Einzug des jüdischen Grundbesitzes durch die französische Krone sich nicht um eine gewaltsame Beraubung, sondern im Gegenteil um eine

⁴⁶⁾ Nepping, Juden im Mittelalter, S. 165 und 160.

⁴⁷⁾ „Termin“ lat. „dies“, daher das Wort „Dieskauf“, d. h. „Zinskauf“, „Diskontogeschäft“, der Urkunden.

Schutzmassregel für die Juden handelte, erhellt aus einem weitem Erlass vom Jahre 1257, durch welchen König Ludwig IX. nach seiner Rückkehr aus dem heiligen Lande anordnete, dass den Juden durch eine hiezu besonders einzusetzende kirchliche Kommission alle Liegenschaften, Synagogen und Kirchhöfe zurückgegeben werden sollen, welche die Krone vor der Abreise des Königs, nicht in der Absicht, sie zu behalten, übernommen hatte, nachdem sie geboten hatte, dass die Juden das Land verlassen müssen⁴³⁾, und es war ein weiterer Akt dieser Ablösung der Judenschulden in Frankreich und der Aufhebung der jüdischen Darleihergenossenschaften, wenn im Jahre 1260 die Krone verordnete, dass allen Personen, welche Schulden bei den Juden haben, der dritte Teil der Schuld nachgelassen sein sollte und betreffs der übrigen zwei Drittel bestimmt wurde, dass die Heimzahlung derselben auf zwei Termine zu erfolgen haben solle. Allen Gerichten wurde verboten, einen Christen wegen seiner Schulden bei den Juden in Haft zu bringen oder denselben deshalb zum Verkaufe seiner Liegenschaften zu zwingen. Betreffs der von getauften Juden begangenen Verbrechen aber sollten künftig die Bürgermeister (Maires) der betreffenden Städte und nicht mehr die jüdischen Gerichte vorgehen.⁴⁴⁾ Ein weiteres Vorgehen gegen die Juden findet in Frankreich im Jahre 1273 statt, indem auf Grund eines Beschlusses des Konzils von Poitiers allen Amtleuten auf dem Lande verboten wird, Darlehensverträge von Juden mit dem Gerichtssiegel zu versehen und allen Christen mit Ausnahme von Notfällen verboten wird, künftig Geld bei Juden aufzunehmen oder Juden Geld zu leihen, und im gleichen Jahre verordnet das Konzil von Arles, dass alle öffentlichen christlichen Darleiher und alle Ehebrecher (adulterii) öffentlich angezeigt und an den Festtagen aus der Kirche ausgestossen werden sollten.⁴⁵⁾

Aehnliche wirtschaftliche Missstände, wie sie um jene Zeit die Juden durch ihren Zinswucher in Frankreich hervorrufen haben, finden sich damals in Kastilien. Unter König Alphons X. (1252—1282) sind die Schulden der Christen in Kastilien derart angewachsen, dass man mit Billigung der Juden in deren Interesse bestimmt, die Christen sollen sich in zwei nahe gestellten Fristen wegen ihrer Schulden mit den Juden abfinden, wobei ebenfalls wie in Frankreich den Gläubigern der dritte Teil ihrer Forderung abgezogen wird.⁴⁶⁾ Auch in Unteritalien sind damals die Verhältnisse dieselben. Im Jahre 1260 bricht in Neapel ein Aufstand gegen die Juden aus. Die gleichen

⁴³⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 161 ff., 288, 854.

Verhältnisse sind in Brabant, wo im Jahre 1261 Herzog Heinrich III. durch Testament die Ausweisung aller Juden und „*Conversini*“ verfügt, welche sich mit dem Zinsgeschäfte befassen, wobei bestimmt wird, dass alle Juden sollen bleiben dürfen, welche wie andere Geschäftsleute (*mercatores*) Handel (*negocium*) treiben würden, da man nur den schädlichen Zwischenhandel (*praestatio*-Vorkauf) und das übermäßige Schaddennehmen (*usura*) verbieten wolle.⁴⁹⁾

Wie sehr die Frage des Darleihgeschäfts damals weite Kreise bewegte, ersieht man aus dem Rechtsgutachten, welches nach dem Tode ihres Gemahls Alix von Burgund die Witwe des Herzogs Heinrich III. von Brabant wegen der Darlehensgeschäfte bei dem berühmten Rechtsgelehrten, Theologen und Dominikanermönch Thomas von Aquino einholte. Die Frage an den betreffenden Gelehrten war dahin gestellt worden, wie weit es erlaubt sei, gegen die Juden durch Steuern, Dienstforderungen (*contributio*) und Schätzungen (*confiscatio*) vorzugehen. Thomas erwiderte darauf, die Juden seien durch eigene Schuld zur beständigen Dienstleistung (*servitium*) verurteilt und jede Landesherrschaft, der sie angehören, habe das Recht, sich ihres Vermögens wie ihres eigenen zu bedienen, doch müsse deshalb dies auch mit Mässigung geschehen und keinesfalls dürfe dem Juden genommen werden, was er zum Lebensunterhalte nötig habe. Es sei Christenpflicht, sich mit denen wohl zu vertragen, welche nicht der christlichen Gemeinschaft angehören, damit der Name des Herrn nicht gelästert werde, wie denn auch der Apostel lehre, man solle weder die Juden noch die Heiden noch die Kirche Gottes beleidigen. Deshalb sollte man auch den Juden keine weiteren Leistungen aufliegen als diejenigen, welchen sie von Alters her unterworfen gewesen seien, weil jede ungewohnte Leistung Unzufriedenheit und Verwirrung erzeugen müsse. Werde diese Mässigung beobachtet, so könne man auch von den Juden die hergebrachten Steuern erheben. Was aber das Zinsgeschäfte betreffe, so sei es offenbar, dass den Juden der Gewinn, den sie durch das Nehmen von Zinsen, welche die vom Gesetz bestimmte Höhe überschreiten, erzielt haben, von Rechtswegen nicht zukomme. Wenn die Herzogin ihren Juden diesen Gewinn nehme, dürfe sie ihn aber nur in dem Fall behalten, wenn sie selbst oder ihre Vorfahren im Herzogtum das Opfer ihrer Erpressung gewesen seien. Rühre

⁴⁹⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 177.

der betreffende Gewinn von anderen Personen her, so sei er von der Herzogin diesen auszufolgen und so eine Handlung zu vollbringen, die eigentlich Sache der Juden selbst gewesen wäre. Finden sich also Personen, welchen die Juden Summen durch die gesetzlichen Schranken überschreitendes Zinsnehmen abgenommen haben, so müsse das Herzogtum diese Summen den betreffenden Personen zurückstellen, finden sich keine, so werde es sich empfehlen, die übrig bleibenden Summen zu frommen Werken nach dem Rate des Bischofs und anderer rechtschaffener Männer oder zu gemeinnützigen Zwecken im allgemeinen Interesse des Landes zu verwenden.⁵⁰⁾

Eine wesentliche Verbesserung ihrer Lage gelangt den Juden denn auch in den romanischen Ländern seit den 70er Jahren des 13. Jahrhunderts. So lässt im Jahre 1276 König Karl von Anjou-Provence-Neapel die von den geistlichen Untersuchungsgerichten wegen übermässigen Zinsnehmens gefangen gesetzten Juden frei und schränkt die Machtbefugnisse dieser Gerichte wesentlich ein.⁵⁰⁾ Verhältnismässig spät erfolgte dagegen das Vorgehen gegen die Juden in England. Wohl hatte schon König Heinrich III. (1216—1272) die Juden ausgewiesen, doch hatten auch hier die meisten derselben bald wieder die Erlaubnis zur Rückkehr erhalten und die Krone hatte bei ihnen 5000 Mark zu ihrem Feldzuge nach Frankreich gegen einen Zins von 2000 Mark aufgenommen.⁵⁰⁾ Zu entschiedeneren Massregeln gegen die englischen Juden kommt es erst unter König Eduard I. (1272—1307). Auch hier ist das Vorgehen gegen die Juden genau dasselbe, wie man es in Frankreich beobachtet hatte. Im Jahre 1286 werden alle Juden verhaftet, ihre Forderungsrechte werden festgestellt und ihnen an denselben ein Abzug von 12,000 Pfd. Strl. gemacht⁵⁰⁾, und im Jahre 1290 erfolgt sodann, nachdem im Jahre 1289 König Eduard I. die von den Bürgern von London beantragte Ausweisung der Lombarden abgelehnt⁵¹⁾ und die Judenschaft inzwischen Zeit gehabt hatte, ihre Verhältnisse zu ordnen, die Aufhebung der englischen Judengemeinden.⁵⁰⁾ Die englische Reichskammer übernimmt den Einzug aller weiteren Forderungen bei den im Rückstand gebliebenen Schuldnern und deren Auszahlung an die ausgewiesenen Juden und zieht den Grund und Boden der betreffenden Juden an sich, um ihn zu verkaufen und den Erlös den ausgewiesenen Juden auszufolgen. 16,000 Juden verlassen jetzt die britannische Insel und die englische

⁵⁰⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 179 f., 263, 177, 273.

⁵¹⁾ Roscher, Nationalökonomie, Bd. 3, S. 137.

Gascogne und überschwemmen Frankreich, so dass König Philipp IV. von Frankreich, der Sohn König Ludwigs V., sich wahrscheinlich auf Wunsch der hiedurch sehr belästigten französischen Juden, veranlasst sieht, im gleichen Jahre 1290 ein Gesetz zu erlassen, welches die Niederlassung aller aus England und der Gascogne nach Frankreich gekommenen Juden in seinem Reiche verbietet.⁵²⁾ So ergiesst sich der Strom der aus England ausgewiesenen Juden nach Deutschland und die Folge ist, dass hier alsbald ebenfalls ernste Volksbewegungen gegen die wenig willkommenen Gäste entstehen.

f. Die Lage der deutschen Judengemeinden während des 13. Jahrhunderts.

Während so die Juden im Auslande meist vertrieben werden, haben sie in Deutschland im 13. Jahrhundert durchweg noch eine verhältnismässig gesicherte Heimstätte und wir finden in den meisten Städten reich entwickelte Judengemeinden, allerdings nicht ohne dass auch hier sich die groben Ausschreitungen gegen die Juden in starkem Masse häufen. Um das Jahr 1187 unternimmt der Rabbi Petachja aus Regensburg von Prag aus eine Reise nach dem Orient.⁵³⁾ Im Februar 1201 tragen die Juden während der Belagerung von Worms durch den Gegenkönig Otto von Sachsen Waffen wie die christlichen Bürger und wirken bei der Stadtverteidigung mit.⁵⁴⁾ Als im Jahre 1204 Herzog Ludwig von Bayern die neue herzogliche Bürgergemeinde in Landshut gründet, d. h. Landshut zu einem befestigten Marktflecken macht, und den Landleuten, welche sich dort ansiedeln, besondere Freiheitsrechte gegenüber ihren Gläubigern verleiht, lässt sich auch ein Jude dort nieder, damit er den Einwohnern Geld gegen Zinsen vorstrecken könne.⁵⁵⁾ Im Jahre 1205 wird in Halle das Judenviertel in Brand gesteckt und man treibt die Juden aus der Stadt. Als Entschädigung wird der Stadt vom Erzbischof Albrecht von Magdeburg, dem die Häuser gehören, ein Bussgeld von 1000 Mark Silber auferlegt.⁵⁶⁾ Im Jahre 1208 kommt der Rabbiner Asarja aus Babylon auf einer Handelsreise auch nach Deutschland. Im Jahre 1214 wird die Judengasse in Metz erwähnt.⁵⁷⁾

Die ersten Einschränkungen der Juden seitens der Kirche, welche jetzt in rascher Folge vorgenommen werden, bringt das Jahr 1215, indem das lateranische Konzil vom 30. November 1215 bestimmt, es sei wider-

⁵²⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 184.

⁵³⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 144, 198 f., 159, 162, 165, 167, 174.

sinnig, dass die Schmäher Christi Gewalt über Christen ausüben, indem die Juden öffentliche Aemter bekleiden und dieselben diese Stellung zu Feindseligkeiten gegen die Christen missbrauchen. Es wird deshalb unter Erneuerung der Bestimmung des Konzils von Toledo bestimmt, dass jeder Fürst, der künftig einem Juden ein öffentliches Amt übertragen werde, durch die alljährlich stattfindende kirchliche Provinzialsynode entsprechend bestraft werden, der betreffende jüdische Beamte aber von allem Geschäftsverkehr mit Christen im Handel u. s. w. so lange ausgeschlossen werden solle, bis er das durch seine Amtsthätigkeit erworbene Geld zur Verwendung für christliche Arme nach Ermessen des Diöcesanbischofs ausgefolgt habe; sein Amt aber solle ihm schimpflich genommen werden. Ebenso solle es mit Ketzern (paganis) gehalten werden. Die Judengemeinden in Südfrankreich hatten geheime Nachricht davon erhalten, dass man gegen die Juden vorzugehen beabsichtige, und infolge dessen sofort eine Botschaft nach Rom geschickt, um gegen die Sache zu wirken⁵⁴⁾; dieselbe konnte aber nichts ausrichten und so kamen die ersten jener kirchlichen Verordnungen gegen den Zwischenhandel mit Zinsen zu stande, welche seither mit zunehmender Strenge auch in Deutschland von der Kirche zur Durchführung gelangen. Gleichzeitig häufen sich auch in Deutschland jetzt die Angriffe gegen die Judengemeinden zusehends. So werden am 16. Juni 1221 in Erfurt 26 Juden von fremden Friesen und anderen Christen bei einem Aufruhr getötet, wobei sich die Bürger aufs eifrigste der Juden annehmen; Dominikaner- und Franziskanermönche sollen die Anstifter des Aufruhrs gewesen sein.⁵⁴⁾

Auch sonst fließen jetzt die Nachrichten über die deutschen Judengemeinden immer reichhaltiger. So findet im Jahre 1223 eine Rabbinersynode in Mainz statt.⁵⁴⁾ So schliesst am 6. Juni 1225 der Herzog Leopold VI. von Oesterreich mit dem König Andreas von Ungarn einen Friedensvertrag. Nach demselben bezahlt Oesterreich dem Bischof von Neutra einen Schadenersatz von 1000 Mark bar, während für weitere 2000 Mark Schadenersatz der Jude Tekanus für Oesterreich Bürgschaft leistet. Zahlt der Jude diese Summe nicht, so wird Ungarn von der Verpflichtung frei, an Oesterreich jährlich 1000 Mark zu zahlen. Im Jahre 1226 werden die Juden aus Breslau vertrieben, kaufen sich aber mit Geld wieder ein.⁵⁴⁾ Im gleichen Jahre zahlen an den

⁵⁴⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 175 ff., 188, 189 ff., 192 f.

schlesischen Zollstätten zu Rosenberg und Siewierz an der mährisch-kujawischen Handelsstrasse alle fremden Reiter oder Fussgänger mit Waren, sie mögen Christen oder Juden sein, zwei oppelner Groschen⁵⁴⁾; man sieht, die Juden treiben noch immer den Grosshandel. In Ueberlingen gibt es in demselben Jahre einen Judenkirchhof.⁵⁵⁾ Im Jahre 1228 besitzt das Kloster Opolowicz ein Gut bei Beitanisch, welches für das Lesen von Seelmessen für den getauften Juden Stephan geschenkt worden ist.⁵⁶⁾ Am 17. Juni 1230 wird in einer Urkunde des Klosters Gottesgnaden bei Halle als Mitglied einer Gesellschaft, welche die Salzquellen in Elmen ausbeutet, auch der Jude Dieterich von Schönebeck erwähnt und seitens des Klosters verlangt, dass dieser Dieterich auf seine Rechte zu Gunsten des Klosters verzichte.⁵⁶⁾ Am 13. August 1230 söhnt sich König Heinrich VII. von Deutschland, der Sohn Kaiser Friedrichs II. von Hohenstaufen, mit dem Grafen Eginow von Freiburg, der einige im königlichen Schutze stehende Juden gefangen genommen hatte, deshalb aus und bestimmt, dass niemand mehr den Grafen oder seine Leute wegen der Klage eines Juden belästigen solle. Im Jahre 1231 bestätigt König Wenzel I. von Böhmen das Freiheitsrecht der deutschen Gemeinde in Prag. Im Juli 1231 wird Worms auf der einen Seite bis zum Judenthore durch Feuer zerstört. Im Jahre 1232 gibt es eine Judengasse in Tirlemont in Belgien, im Jahre 1233 gibt es eine solche in Strassburg. Vom 15. Oktober bis 12. November 1235 werden in Wolfs-hagen (Wolfsheim?) bei Kassel 16 Juden erschlagen. Im gleichen Jahre sperrt der Herzog Friedrich der Streitbare, der letzte Babenberger, von Oesterreich bei einer Hungersnot auf den Rat seiner Hofjuden die Grenze, so dass weder zu Lande noch zu Wasser Getreide nach den oberen Gebieten ausgeführt werden darf.⁵⁶⁾ Im April 1237 erteilt Kaiser Friedrich II. von Hohenstaufen den Städten Wien und Wiener-Neustadt zum Dank für ihre Unterstützung einen Freiheitsbrief, durch den unter anderem die Juden dieser Städte von den Aemtern ausgeschlossen werden, damit sie nicht ihre Amtsgewalt zur Bedrückung der Christen missbrauchen, da die Juden von altersher zur Strafe für ihre Verbrechen zur ewigen Leibeigenschaft (servitus perpetua) verurteilt seien und am 5. Juni 1239 verspricht Herzog Friedrich der Streitbare von Oesterreich denselben beiden Städten wiederholt, in Zukunft keinem

⁵⁶⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 198, 200, 208, 207, 210, 224.

Juden mehr ein städtisches Amt zu geben, womit dieser die Bürger bedrücken könnte. Im Oktober 1240 gibt es eine Judenmauer in Trier. Im September oder Oktober 1243 findet in Ortenburg bei Vilshofen in Niederbayern eine Judenverfolgung statt und im gleichen Jahre geht es in Meiningen über die Juden her, ebenso am 28. Juni 1244 in Pforzheim, wo mehrere derselben (wegen Religionsverbrechen?) gerädert werden. Im Mai 1246 erlässt König Konrad IV. von Hohenstaufen den Bürgern von Frankfurt in Ansehung ihrer treuen Dienste auf Befehl des Kaisers Friedrich II. allen Schaden und alle Verletzung, welche sie bei Ermordung seiner königlichen Kammerknechte der Juden mehr aus Nachlässigkeit und Zufall als mit Absicht begangen haben. Im Jahre 1247 stellt der Abt Gerhard von Werden auf die Bitte der Bürger von Helmstedt diesen eine Urkunde über ihre althergebrachten Rechte aus, wobei er sich aber das Gericht über die dortigen Juden und Münzer vorbehält. Die Juden sollen dem Abte dienen, d. h. ihre Steuer soll in die Kammer der Abtei fallen, wie andere Juden, die unter anderen Herren stehen. Man findet um jene Zeit überhaupt mannigfache Beziehungen zwischen den den Geldwechsel besorgenden Münzerhausgenossenschaften und den den Discontverkehr besorgenden Judengemeinden, wie das bei den engen Beziehungen beider Thätigkeiten nicht anders der Fall sein konnte.⁵⁶⁾ So berichtet eine Aufzeichnung über die Einkünfte des Erzbischofs von Trier vom Jahre 1250 etwa, dass die dortigen Juden jährlich 150 Mark an die Münze und von jeder Mark eine Unze als Schlagschatz geben müssen. Der Kämmerer ist zugleich Judenmeister. Muss ein Jude diesem Busse zahlen, so beträgt sie 30 Denare. Weigert er sich, muss er einen halben Vierding Gold geben. Bricht ein Jude den Frieden ausserhalb des Judenviertels, so hat der Schultheiss über ihn zu urteilen. Entflieht er in das Judenviertel, so hat er sich vor dem Kämmerer zu verantworten. So muss um das Jahr 1250 der Judenbischof von Trier namens der Judengemeinde dem Erzbischof jährlich 10 Mark unverzinslich darleihen, wofür ihm der Erzbischof eine Kuh, einen Krug Wein, zwei Scheffel Weizen und einen seiner alten Prachtmäntel (Pallien) zu geben hat.⁵⁷⁾ Ferner haben die Juden

⁵⁶⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 233 f., 238, 243, 247.

⁵⁷⁾ Eine Verhöhnung der Juden in dem Geschenk eines älteren erzbischöflichen Mantels zu finden, wie Aronius thut, ist man, glaube ich, nicht berechtigt. Jedenfalls war ein solcher bischöflicher Mantel, auch

dem Erzbischof, seinem Kaplan, dem Kämmerer und seiner Frau je eine bestimmte Anzahl Gürtel und Seidenzeuge zu neuen Kleidern zu liefern und dem Erzbischof an Weihnachten und an Ostern 6 Pfund und dem Kämmerer 2 Pfund Pfeffer zu geben. Mag diese Art der Abgabe auch aus früheren Zeiten überkommen gewesen sein, wo der Warenhandel bei den Juden noch eine grössere Rolle spielte, so darf andererseits wohl angenommen werden, dass bei dem praktischen Sinn der Juden in solchen Dingen dieselbe sicherlich in eine Geldabgabe verwandelt worden wäre, wenn sie keine wirkliche praktische Grundlage mehr gehabt hätte.

Weitere Nachrichten über die Juden zeigen uns das fortwährende Bestreben, dieselben aus dem Besitze der öffentlichen Aemter zu verdrängen, deren sie sich durch Verpfändung in der letzten Zeit in zunehmendem Masse bemächtigt hatten. So bestimmt im Jahre 1259 das Mainzer Provinzialkonzil in Fritzlar, die Juden sollen sofort alle weltlichen Würden und öffentlichen Aemter niederlegen, die sie etwa haben und um dieselbe Zeit bestimmt das Judenrecht des Spiegels deutscher Leute, kein Jude solle Richter über einen Christen oder dessen Rechtsanwalt (Fürsprecher) sein dürfen.

Wie es damals bereits um die öffentliche Sicherheit in Deutschland bestellt und wie dringend notwendig deshalb der Besitz befestigter Heimstätten vor allem für die reichen Judengemeinden ist, zeigen weitere Nachrichten. Am 23. April 1252 wird das Judenthor in Metz wieder erwähnt und im gleichen Jahre wird die Synagoge in Hagenau neu hergestellt. Am 25. März 1253 wird die Judenmauer in Trier genannt. Im Jahre 1258 fügen Konrad Sulgeloeh und sein Bruder Werner mit ihren Genossen den Bürgern von Worms durch Strassenraub vielen Schaden zu, indem sie alle, die sie treffen, ausplündern und Christen und Juden das Ihrige wegnehmen. Am 9. Dezember 1260 wird denn auch ein Judenthor in Worms erwähnt. In den Jahren 1261—1264 beschwerten sich der Erzbischof Werner von Mainz und die gesamte Mainzer Geistlichkeit bei Papst Urban IV. über den ehemaligen Domkustos Friedrich von Eberstein, welcher der Mainzer Kirche durch Brand und Raub vielen Schaden mit seiner Räuberbande zufüge. Hauptmann dieser Bande sei zum Hohne der Geistlichen ein wenn er getragen war, noch von hohem Werte; es hatte bei der Kostbarkeit solcher Staatsgewänder und bei der Sitte, dieselben stets in tadellosestem Zustande zu tragen, wie diess die Standessitte bei hohen Personen verlangt, eine sehr praktische Bedeutung, für dieselben eine Absatzquelle zu haben, welche die Dinge gegen vereinbarte Gegenleistungen an sich nahm.

Jude namens Michael. Eberstein sei ein Feind des geistlichen Stands und der Papst möge deshalb einschreiten. Eberstein war ein eifriger Anhänger der kaiserlichen Ghibellinenpartei und deshalb 1242 abgesetzt und gebannt worden. Jener Jude Michael ist der Jude Michael von Landau, der 1273 nach Weihnachten mit Hilfe des Grafen Emich von Leiningen der Stadt Worms vielen Schaden zufügt.⁵⁸⁾

Einen weiteren Einblick in die Verhältnisse der jüdischen Geschäftsthätigkeit gibt uns die umfassende Judenordnung, welche im Jahre 1264 der Herzog Boleslaus von Polen erlässt. Tötet ein Christ einen Juden, bestimmt dieselbe, so wird er durch die Gerichte bestraft und seine Liegenschaften und seine Fahrnis verfallen dem Herzogtum. Geschieht der Mord ohne Blutvergiessen, so hat der Mörder dem Hofgericht Genugthuung nach dem Landesrecht zu geben. Die Juden haben das Recht, im Herzogtum Handel zu treiben und ihre Güter und Waren darin herumzuführen, wobei ihnen besondere Zölle nicht auferlegt werden dürfen. Eine Abgabe von den toten Juden zu nehmen, ist nicht gestattet. Wer ihre Kirchhöfe verletzt, wird nach Landesrecht bestraft und sein Vermögen verfällt dem Herzogtum. Wer sie in ihrer Synagoge stört, muss dem Hofgericht 2 Pfund Pfeffer entrichten. Jeder Jude, der vom Richter zu der „Wandal“ genannten Geldstrafe verurteilt wird, muss 1 Pfund Pfeffer bezahlen. Jeder Jude, der einen andern Juden verwundet, wird vom Richter nach Landesrecht bestraft, ebenso jeder Christ, der sich an einem Juden vergreift. In geringen Sachen schwören die Juden den Eid am Eingang der Synagoge, in wichtigeren Sachen auf ihrem „Rhodal.“⁵⁹⁾ Streitigkeiten von Juden mit Juden sind in der Synagoge oder wo es ihnen sonst gefällt zu entscheiden; der christliche Richter darf die Sache nur an sich ziehen, wenn es eine der Parteien wünscht. Wer ein Judenkind raubt, wird als Dieb bestraft.⁶⁰⁾

Neue umfassende Angriffe auf die Juden bringen in Deutschland die Jahre 1264 und 1265. Am 7. August 1264 werden in Arnstadt 5 Juden getötet und am 2. April 1265 geht es in Koblenz über die Juden her und 10 Juden werden erschlagen. Am 2. Mai werden in Sinzig 72 Juden in der Synagoge verbrannt.⁶¹⁾ Wie zähe sich trotz allem

⁵⁸⁾ Am 20. August 1274 schliesst Erzbischof Werner ein Geldgeschäft mit den Mainzer Juden ab. Aronius 289.

⁵⁹⁾ „Rhodal“ ist die Kanzel in der Synagoge. Vergl. S. 88.

⁶⁰⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 194.

⁶¹⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 287, 290 f.

Bestreben der Kirche, die Juden aus den öffentlichen Aemtern zu verdrängen, diese trotzdem mit Hilfe ihrer furchtbaren Geldmacht behaupten, zeigen mehrfache weitere Nachrichten. Am 14. April 1266 verleiht der Fürst Heinrich von Mecklenburg der Stadt Wismar ein Privileg, nach dem seine Vögte, Münzer, Zöllner, Müller, Juden und anderen Hofbeamten, wenn sie sich bei Ausübung der vom Fürsten ihnen anvertrauten Aemter etwas zu Schulden kommen lassen, nicht von den städtischen Richtern, sondern vom Fürsten selbst bestraft werden sollten. Am 9. Februar 1267 wird im Erzbistum Gnesen-Polen bestimmt, kein Jude solle künftig mehr mit der Erhebung von Zöllen oder mit anderen öffentlichen Aemtern betraut werden. Am 10.—12. Mai 1267 erfolgen durch ein unter Vorsitz eines Kardinallegaten abgehaltenes Provinzialkonzil in Wien ähnliche Bestimmungen wie für die Diözese Gnesen-Polen auch für die Kirchenprovinz Salzburg und die Stadt und Diözese Prag. Am 24. Juli 1267 verleihen die Grafen von Schwerin der Stadt Boitzenburg das lübische Recht, doch sollte sich keiner ihrer Amlente in der Stadt, er sei Münzer, Zöllner oder Jude, vor dem Richter des lübischen Rechts, sondern nur vor den Grafen verantworten, es sei denn, dass er in deren Abwesenheit wegen einer Schuldforderung verklagt werde. Trotz dieses Widerstands bleibt indess der Sieg endlich der Kirche und immer mehr beginnen jetzt auch in Deutschland wie 100 Jahre früher in Frankreich, die Ausweisungen der Juden aus einzelnen Landesherrschaften Platz zu greifen. So gibt mit der ausdrücklichen Begründung, dadurch den Handelsverkehr der Stadt zu heben, am 26. Juni 1264 der Herzog Barnim I. von Pommern der Stadt Greifswald das Freiheitsrecht, die dortige Judengemeinde auszuweisen und deren Rückkehr zu verbieten. Ob ein Münzvergehen vorlag, ist zweifelhaft.⁶⁷⁾

Gleichzeitig machen sich die Folgen der Verfolgungen jetzt in zunehmender Weise auch für die wirtschaftliche Lage der Juden geltend. Schon seit Anfang des 13. Jahrhunderts hat sich die Zahl auswärtiger, namentlich lombardischer Geschäftsleute in Deutschland in zusehendem Masse gemehrt. Der seitherige sehr starke Bezug von italienischen Erzeugnissen seitens der Deutschen hat in erheblichem Masse notgelitten. Die Deutschen haben die geschäftlichen Beziehungen mit Lombardien mehr und mehr

⁶⁷⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 296, 302 ff., 306, 266.

abgebrochen und begonnen, ihre Levantewaren aus den Donauländern zu beziehen, und die Lombarden müssen sich deshalb entschliessen, den Deutschen ihrerseits abzukaufen, um den Ueberschuss ihrer Eigenerzeugung los zu werden. Wie wir in fast allen bedeutenden Städten Judengassen finden, so z. B. im Herbst 1267 oder 1268 in Parchim und im Jahre 1270 in Strassburg⁶³⁾, so sehen wir überall jetzt neben ihnen lombardische Geschäftsleute auftauchen, so z. B. in Mainz, Regensburg, Köln⁶⁴⁾, welche dorthin zum Aufkaufe gegen Austausch ihrer Landeserzeugnisse und der Einfuhrwaren der Levante kommen. Waren seither die Juden als die hauptsächlichsten Träger des Grosshandels unentbehrlich gewesen, so hatte das seit den Kreuzzügen mächtig geförderte Aufblühen eines christlichen Kaufmannsstandes dieser Stellung ein Ende gemacht. Die Handelseifersucht beider war immer mehr gestiegen, Abneigung und Hass erhebt sich gegen die Juden und man beschränkt sie auf das Darleihgeschäft, indem man ihnen die seitherige rechtliche und gesellschaftliche Gleichheit immer mehr entzieht.⁶⁵⁾ Ihren Ausgangspunkt scheint die damalige deutsche Bewegung gegen die Juden in Böhmen genommen zu haben. Im Jahre 1290 entsteht in Prag ein Aufstand gegen die Juden und die Bewegung verbreitet sich von hier aus rasch über ganz Böhmen, Mähren und Deutschland.⁶⁶⁾ An den verschiedensten Orten entstehen Aufstände gegen die Juden. So findet im Jahre 1290 ein grosser Judenkravall in Mühlhausen im Elsass statt, bei dem es zu Gewaltthätigkeiten gegen die dortige Judengemeinde kommt, so dass die Reichsregierung einschreitet und die Stadt froh sein muss, als Kaiser Rudolf die Bürger derselben von der Untersuchung und den der Stadt angesetzten Strafen wegen des vorgekommenen Landfriedensbruchs freispricht und den Bürgern die Bezahlung von 200 Mark erlässt, welche sie infolge der Sache den Juden schuldig geworden waren.⁶⁶⁾

g. Das Darleihengeschäft in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts.

Ein weiteres Vorgehen gegen die Juden erfolgt in Frankreich im Jahre 1304 unter König Philipp dem Schönen, indem die französische Krone einen Staatsver-

⁶³⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 810, 814, 107 f.

⁶⁴⁾ Roscher, Nationalökonomie, Bd. 3, S. 157. Maurer, Deutsches Städtewesen, Bd. 1, S. 404. Ennen, Geschichte von Köln, Bd. 2, S. 827.

⁶⁵⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 198.

⁶⁶⁾ Graf, Geschichte von Mühlhausen, Bd. 1, S. 27. Depping, Juden im Mittelalter, S. 217.

trag mit dem Herzogtum Burgund abschliesst, durch welchen allen französischen Gerichten verboten wird, Klagen von jüdischen Darleihern aus Burgund anzunehmen, nachdem dieser Massregel die Ablösung aller Schulden der französischen Staatsbürger bei den burgundischen Juden durch Vertrag zwischen den beiderseitigen Regierungen vorausgegangen ist, worauf im Jahre 1306 in ganz Frankreich eine Grundschuldenablösung stattfindet. Vorgegangen war diesem Vorgehen zunächst eine Herabsetzung des Wertgehalts der Münzen, wodurch eine allgemeine Erleichterung der tiefverschuldeten Grundbesitzer eingetreten war. Diesem ersten Teil des Vorgehens der französischen Regierung folgte sodann die wiederholt geschilderte Regelung aller Pfandschulden der französischen Bürger durch die Krone, wobei den Schuldnern, welche binnen der festgesetzten Zeit bezahlten, der fünfte Teil oder 20 Prozent ihrer Schuld nachgelassen wurde. Nach Ablauf des zur Abwicklung dieser Geschäfte vorgesehenen Zeitpunkts wurde sodann allen Juden befohlen, das Königreich zu verlassen und ihnen bei Todesstrafe verboten, dahin zurückzukehren. Alle Häuser, Felder, Wiesen, Weingärten, Scheunen und Keller aber, welche noch im Besitze von Juden waren, wurden vom Reiche eingezogen und verkauft und der hierfür erlöste Betrag den ausgewiesenen Besitzern ausbezahlt, während die fahrende Habe von den Juden mitgenommen werden durfte, soweit es sich nicht um bares Geld, Edelmetall, Juwelen, Gold- und Silbergeschirr handelte. Da nämlich die Juden, um sich den Besitz ihrer wertvollen Pfandgegenstände zu erhalten, diese mannigfach bei Christen versteckt hatten, wurde ihnen befohlen, ihren Besitz in Waren umzutauschen, deren Ausfuhr ihnen freigestellt war, während sie an barem Gelde nur so viel aus dem Lande führen durften, als sie zur Reise nötig hatten.⁶⁷⁾ Alle Schuldforderungen von Juden aber wurden für erloschen erklärt und kein Jude konnte mehr gegen einen Schuldner klagbar werden, da die Reichskammer die Einziehung dieser Forderungen an sich genommen hatte. Nicht besser als den Juden gieng es übrigens den in Frankreich angesessenen zahlreichen lombardischen Darleihern und Kowertschen. Auch diesen wurde befohlen, binnen zwei Monaten das Königreich zu verlassen und nie wieder Darlehensgeschäfte zu machen. Nur diejenigen sollten dableiben dürfen, welche

⁶⁷⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 186 ff., 119 f., 177 f.

einen gesetzlichen Handel treiben wollen. Eigene Kommissäre werden jetzt in ganz Frankreich mit dem Verkaufe der Aecker, Wiesen, Weinberge und anderen Güter der ausgewiesenen Juden und anderen fremden Darleiher beauftragt, wobei festgesetzt wird, dass die Käufer, welche Schätze auf den erkauften Grundstücken entdecken, diese der Krone ausliefern sollen. Weiter wurden alle Forderungen der ausgewiesenen Juden durch die Beamten der Krone, welche die betreffenden Pfandbriefe u. s. w. mit Beschlag belegt hatten, namens der ausgewiesenen jüdischen Gläubiger eingezogen und es wurde hiebei auf die Notlage der Schuldner die weitgehendste Rücksicht genommen, indem man denselben Stundung ihrer Schuldbeträge bis zu 40 Jahren einräumte, wobei die betreffenden Beamten die grösste Mühe hatten, sich in dem Wirrwar von Pfandbriefen, Abmachungen u. s. w., welche meist aussergerichtlich zu stande gekommen waren, zurechtzufinden. Obgleich die Regierung nämlich, wie wir gesehen haben, bestimmt hatte, dass allen Schuldnern, welche sich selbst angeben würden, Vorteile, namentlich der Nachlass von 20 Prozent ihrer Schuldsumme, bei der Rückzahlung eingeräumt werden sollte, war ein grosser Teil derselben nur wenig geneigt, die Forderung zu begleichen. Viele waren eben derart an den Rand des wirtschaftlichen Abgrunds gebracht, dass sie trotz diesen Vorteilen nicht in der Lage waren, von dem Angebot der Regierung Gebrauch zu machen. Welche Summen damals das französische Volk den Juden schuldig geworden war, erhellt aus der Nachricht, dass die amtliche Flüssigmachung, welche der Reichsamtman von Orléans vornahm, neben dem baren Geld, den Juwelen und dem Silbergeschirr die Summe von 33,700 Pfd., 46 Schill. und 5 Hlr. ergab. Aus dem Verkaufe der einen Judenschule wurde der Betrag von 340 Pfd., aus der zweiten Judenschule wurden 140 Pfd. erlöst. Schwierigkeiten entstanden übrigens auch hier dadurch, dass zahlreiche Juden ihr Gold und Silber und ihre Kostbarkeiten bei Christen versteckt hatten.⁶⁵⁾ In welch' heilloser Verwirrung die übermässige Grundverschuldung damals das französische Volk gebracht hatte, geht daraus hervor, dass Hunderte von Witwen, Waisen und Armlenten, d. h. Bauern, sich unter den Schuldnern befanden, welche die Richtigkeit der ihnen zugemuteten Forderungen bestritten, wirtschaftliche Existenzen, denen die Behörden einfach machtlos gegenüber standen. So war es gewiss bei dem

⁶⁵⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 187, 199.

allgemeinen Unwillen der weitesten Bevölkerungskreise gegen das Judentum im Interesse der persönlichen Sicherheit der Juden selbst die geeignetste Massregel der französischen Regierung gewesen, die Anstifter des ganzen Unglücks dadurch den Augen der Leute entziehen, dass man dieselben aus dem Lande schaffte.⁶⁹⁾

Die treibende Kraft dieser Ausweisungsmassregeln in Frankreich, mit denen ähnliche Massregeln in Spanien Hand in Hand giengen, war der Gegenpapst Benedikt XI. gewesen. Die ausgewiesenen jüdischen Gläubiger aber erboten sich jetzt allmählich, nachdem die französische Regierung Ernst gemacht hatte, den Stand ihrer Forderungen genau anzugeben, wenn man ihnen dagegen das Recht einräume, nach Frankreich zurückzukehren, ein Angebot, auf das die französische Krone auch eingieng, und so wurde allmählich einer steigenden Zahl von Juden der Aufenthalt in Frankreich wieder gestattet. Die Rückkehr der Juden nach Frankreich erfolgte in grosser Ordnung. Jüdische Kommissäre, die hiezu die Krone aufstellte, hatten allen Juden, welche zurückkehren wollten, Erlaubnisscheine mit Angabe des Niederlassungsorts auszustellen, und die Reichslandsvögte (sénéchaux) und Stadtamtleute hatten die bestimmte Weisung, alle Juden gefänglich einzuziehen, welche ohne diese Vollmacht zurückkehrten. Die jüdischen Kommissäre aber hatten wieder Unterkommissäre in den einzelnen Landesteilen, z. B. im Dauphiné und im Gebiete von Velay, welche für diese Teile das Geschäft überwachten. Die Juden, bestimmte der Erlass vom Jahre 1315, dürfen in das Königreich und in die Städte zurückkehren, in welchen sie früher gewohnt haben und sich dort 12 Jahre lang aufhalten. Sie können daselbst von der Arbeit ihrer Hände oder vom Verkaufe kaufmannsguter Waren leben, auch dürfen sie Geld auf Pfänder leihen, während ihnen das Nehmen von „Schaden“, d. h. Zinseszinsen, verboten sein soll. Ihre alten Forderungen sind zu einem Drittel ihnen selbst und zu zwei Dritteln der Krone heimzuzahlen. Sie dürfen wegen dessen, was sie vor ihrer Ausweisung gethan haben, nicht verfolgt werden. Kein Landesherr darf in seinem Lande andere Juden als seine eigenen halten und ihre Verhältnisse erleiden keine Veränderung, wenn sie aus dem Gebiete eines Landesherrn in das Gebiet des Königs ziehen oder umgekehrt. Mit ihren Schuldnern dürfen sie nur am Ende des Jahrs abrechnen, während es den Schuldnern jederzeit freisteht,

⁶⁹⁾ Valbonais, Histoire du Dauphiné, Genf 1721, Bd. 2. Depping, Juden im Mittelalter, S. 202 f.

mit ihren Gläubigern abzurechnen. Im übrigen sollten die alten Freiheitsrechte der Juden in Frankreich auch ferner Gültigkeit haben. Ihre Synagogen und Kirchhöfe durften sie gegen Rückerstattung des ihnen dafür bezahlten Kaufpreises wieder zurückerwerben. Was von ihren Büchern nicht verkauft war, erhielten sie zurück mit Ausnahme des von der Kirche verbotenen Talmuds. Die Krone ernannte zwei geschworene Judenrichter, um diese Ordnung zu vollziehen und wegen der Erbgüter Entscheidungen zu treffen, die seit der Ausweisung unter der Hälfte ihres Werts verkauft worden waren. Wurde den Juden nach Verfluss der 12 Jahre ihr Aufenthaltsrecht nicht verlängert, so sollte ihnen ein Jahr Zeit zur Verwertung ihres Vermögens gegeben werden.⁷⁹⁾

War es damit den Juden schon im Jahre 1315 wieder gelungen, wenigstens auf die Dauer von 12 Jahren Zutritt in Frankreich zu erlangen, so glückte es ihnen wenige Jahre später, ihre Stellung in diesem Lande noch mehr zu verbessern, indem ihnen unter dem Nachfolger König Ludwigs X. von Frankreich, dem König Philipp dem Langen, im Jahre 1317 das Recht eingeräumt wurde, dass sie künftig nicht mehr der „manus mortua“ oder dem „Sterbfallrecht unterworfen sein sollten und ihnen das Erbrecht zugesichert wurde. Ferner wurde bestimmt, dass sie in der Champagne und anderwärts im Verhältnis zu ihrem Vermögen sollten besteuert werden und nur ihrer vorgesetzten Obrigkeit verantwortlich sein sollten. Würden sie wegen eines Verbrechens verhaftet, so sollten sie gegen entsprechende Bürgschaft wieder auf freiem Fuss gestellt werden dürfen. Weiter wurden sie von der Verpflichtung zum gerichtlichen Zweikampf befreit, nur wenn sie einen nachgewiesenen Mord begangen haben sollten, waren sie hiezu verpflichtet. Ihre Personen, Güter und Bücher sollten auf Niemandes Klage mit Beschlag belegt werden können, ohne dass die Reichslandsvögte und Amtleute vorher die Gründe des Klagenden angehört hatten. Endlich waren sie bei Strafe des Betrugs verpflichtet, nur kaufmannsgute Waren zu verkaufen.⁸⁰⁾

Wie im eigentlichen Frankreich, so wird auch im englischen Aquitanien damals die Stellung der Juden immer gefährdeter. Im Jahre 1320 unternahmen wilde Volkshaufen, die sogenannten „pastoureaux“, d. h. an den Bettelstab gekommene Bauersleute, einen Angriff auf die

⁷⁹⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 208.

Burg von Verdun an der Garonne, wo sich die Juden der Gegend hingeflüchtet haben, erstürmt die Burg und erschlägt die Besatzung. An 120 jüdische Gemeinden, wie Castel-Sarrasin, Bordeaux, Agen und Foix, werden damals zerstört, bis in Montpellier das Haupt der Bewegung geköpft und der Aufstand von den Behörden mit Gewalt unterdrückt wird. Der Graf von Toulouse hatte einige der Haupträdelsführer des Aufstands verhaften lassen, allein mit Hilfe einiger Mönche gelang es den Gefangenen, zu entkommen. In Schaaren flüchten jetzt die Juden nach Spanien, wo aber die Volkswut bald ebenso über sie losbricht. Der päpstliche Bannfluch gegen die Aufständigen erweist sich als wirkungslos und erntet noch Hohn und Spott. Wohl schreitet im Jahre 1321 König Eduard II. von England als Herzog von Aquitanien in der Sache ein und sichert den Reichsschutz der Güter der ermordeten Juden, indem er dem Reichslandsvogt von Gascognien erklärt, dass diese Güter der englischen Krone zustehen und niemand ein Recht habe, dieselben an sich zu nehmen, aber schon im Jahre 1328 werden in Estelle, Viana, Marseille und anderen Städten eine grosse Anzahl Juden von den aufgeregten Volksmassen erschlagen und beraubt, so dass der Jammer hierüber in den Judengemeinden ein allgemeiner ist und in ganz Deutschland und Frankreich im Jahre 1328 für die Opfer dieser Aufstände in den Judengemeinden gesammelt wird, welche seither in zunehmender Menge nach Deutschland kommen und dadurch die schon vorher wenig günstige Stimmung gegen die Judenschaft noch vermehren.⁷¹⁾

7. Die zunehmende gesellschaftliche Beschränkung der Judengemeinden vom 18. Jahrhundert bis zum Juden-krawall von 1848.

Das 18. Jahrhundert zeigt sich uns in jeder Beziehung als eine Zeit des tiefsten sittlichen Zerfalls. Seit im 10. Jahrhundert Deutschland aus einem Ackerbau-staat mehr und mehr ein Industriestaat geworden war, hatte sich zunächst im 11. Jahrhundert eine Zeit städtischer Blüte eingestellt, die ihren Höhepunkt unter dem gewaltigen Salier Heinrich III. erreicht hatte. Seither schon zeigten sich die ersten Keime des Zerfalls. Mehr und mehr sahen sich die deutschen Gewerbsleute bei der zunehmenden Menge ihrer industriellen Erzeugnisse auf

⁷¹⁾ Dopping, Juden im Mittelalter, S. 209 f.

den Absatz ihrer Erzeugnisse in den Donauländern, in Russland und der Levante angewiesen, bis seit der Mitte des 12. Jahrhunderts es den Lombarden und Sizilianern gelang, den Deutschen, Franken und Engländern diesen Markt abzujagen. So erfolgte im 13. Jahrhundert der wirtschaftliche Zusammenbruch erst der französischen Wirtschaftsverhältnisse, dem derjenige der englischen und deutschen Besitzklassen nachfolgte. Hand in Hand mit dem Aufhören des Körnerbaus in Deutschland infolge der zunehmenden Einfuhr von Bodenerzeugnissen aus den neuererschlossenen Rohstoffländern sehen sich die alten Staaten Europas mehr und mehr auf den Gewerbebetrieb angewiesen und es beginnt jener Zeitabschnitt städtischer Gewerbeentwicklung, der seinen Zusammenbruch mit der Erschliessung Innerasiens im 13. Jahrhundert findet.

Die Klagen über den Mangel an eigenem sittlichen Halt innerhalb der Christenheit wie über den Uebermut und die Missachtung, denen die Angehörigen der christlichen Kirche infolge dieses Mangels an sittlichem Halt seitens der Juden und Heiden sich ausgesetzt sehen, sind in jener Zeit üppigsten Genusslebens der europäischen Kulturländer allgemein. So erwähnt im Jahre 1221 Cäsar von Heisterbach, die Juden und Heiden klagen allgemein über den Hochmut der Christen, verabscheuen deshalb die christliche Religion und schmähen dieselbe. Im heiligen Lande führen die Christen nichts als ein zügelloses Leben, fröhnen dem Spiele, der Schlemmerei und der Unzucht, so dass alles darüber empört sei. In Damiette sei ein Cruzifixus von den Sarazenen misshandelt worden. Christen werden noch immer von den Juden, Sarazenen und falschen Christen gekreuzigt, so solle kürzlich wieder ein Christ von einigen Juden gekreuzigt worden sein.¹⁾

Es war das grosse Verdienst der christlichen Kirche, dass sie in dieser Zeit schweren inneren Zerfalls die Zügel mit neuer Kraft erfasste und das gefährdete Schiff des Christentums durch die brandenden Wogen der Zeit den gefährlichen Klippen entführte, indem sie den Kampf gegen den inneren Feind der Kirche, den christlichen Sittenzerfall, wie den äusseren Feind, das Judentum, mit gleichen Eifer in die Hand nahm. Das Vorgehen der christlichen Kirche gegen die Ueber-

¹⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 187, 194, 304.

macht der Juden auf gesellschaftlichem Gebiete erstreckte sich auf nahezu alle Zweige desselben. In erster Linie wurde allen Laienangehörigen und hierzu weniger geeigneten Priestern der christlichen Gemeinschaft verboten, sich mit Juden über Glaubensdinge zu streiten. So wird am 1. März 1227 auf einer Provinzialsynode in Trier beschlossen, kein unwissender Priester solle in Gegenwart von Laien mit einem Juden über Glaubenssachen streiten. So bestimmt am 12. Mai 1267 ein Wiener Provinzialkonzil, die Juden sollen künftig nicht mehr mit ungebildeten Leuten über den katholischen Glauben streiten und nicht ihre Kinder oder Frauen zurückhalten, wenn sie zum Christentum übertreten. Auch sollen sie nicht Christen zum Judentum verlocken oder frech beschneiden.¹⁾ Diese Verordnungen waren Ausführungsgesetze eines päpstlichen Erlasses, der dahin gieng, dass, um die Bedrängnis der christlichen Kirche durch die Juden zu bekämpfen, alle Geistlichen die genannten Ausschreitungen der Juden bekämpfen sollten. Besonders sollten sie Religionsgespräche mit Juden möglichst hintanhaltend, da hiedurch vielfach einfältige Leute in die Schlingen des Irrtums geraten. Nötigenfalls sei die weltliche Macht zur Hilfe aufzufordern; alle Widerstrebenden aber sollten durch geistliche Strafen und wenn es Juden seien, durch gegenseitige Unterstützung der Gläubigen gezwungen werden. Man sieht daraus einmal, welcher Zwang von den strenggläubigen Juden ausgeübt wurde, um ihre Angehörigen beim jüdischen Glauben zu erhalten, und wie sehr manche Christen sich damals geneigt zeigten, zum Judentum überzutreten. Für beide Dinge liegen eine Reihe von Beispielen vor. So tauft im Jahre 1220—1221 der Hauskaplan des Herzogs von Brabant die Tochter eines Juden in Löwen, mit dem er Religionsgespräche zu führen pflegte, gegen den Willen des Vaters, nachdem sie entführt worden ist. Der Jude gewinnt durch Bestechung den Bischof von Lüttich, der die Tochter aus dem Kloster freizugeben befiehlt, worauf aber der Bischof beim Erzbischof von Köln verklagt wird. Der Papst entscheidet dahin, dass das Kloster gegen den Bischof zu schützen sei.²⁾

Wie sehr das mehr oder weniger gewaltsame Entführen von Judenkindern zum Zwecke des Taufens damals Sitte war, ersieht man aus der Bestimmung des

¹⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 262, 185 f.

österreichischen Judenrechts vom Jahre 1244, nach welcher jeder, der den Sohn eines Juden entführte, als Dieb bestraft werden sollte.³⁾ Das Entführen von Judentöchtern war also straflos, was ein weiterer Beweis für die niedere Stellung ist, welche die jüdische Volksanschauung dem Weibe anweist.

Weitere Nachrichten stammen vom Jahre 1241. Am 24. Mai 1241 will sich der Sohn eines Juden in Frankfurt a. M. taufen lassen, wird aber hieran von seinen Verwandten und Freunden gehindert. Es entsteht hieraus ein Aufruhr gegen die Juden, bei dem etwa 180 Juden durch das Schwert oder das Feuer umkommen, das sie selbst an ihre Häuser legen. Der Brand zerstört die Hälfte der Stadt, der Rest der Juden, 24 an der Zahl, mit dem Rabbiner lässt sich in der Todesgefahr taufen. Da die Frankfurter Juden im Schutze des Reichs standen, war das Reich verpflichtet, im Namen seiner Hintersassen deren Interessen zu wahren; die Sache wurde denn auch untersucht, doch erliess König Konrad, der Sohn Kaiser Friedrichs II. von Hohenstaufen, den Bürgern von Frankfurt mit Rücksicht auf ihre sonst bewährte Treue die erwirkte Strafe und den Schadenersatz, da sich ergeben hatte, dass der entstandene Schaden mehr durch Nachlässigkeit als durch die schlimme Absicht der Bürger herbeigeführt worden war.⁴⁾

Ein anderer Fall stammt vom Jahre 1260, in welchem eine Nonne Agnes, die aus einem in den Kriegen zerstörten deutschen Kloster zu ihrem Vater, einem Ritter, zurückgekehrt ist, von diesem verführt wird und ihr Kind tötet. Sie findet darauf bei einer Jüdin Sara in Köln ein Unterkommen als Amme und bringt bei dieser 5 Jahre zu, gewinnt diese zum Christentum, beichtet einem Predigermönch, geht nach Rom und wird absolviert. Heimgekehrt ruht sie bei der Jüdin Sara aus. Als nun der Judengemahl sie erblickt, gerät er in Wut, weil sie seine Frau zum Christentum verleitet hatte, und bringt ihr drei gefährliche Stiche bei. Dann geht er um Mitternacht mit den Juden der Nachbarschaft in die Synagoge. Seine Frau Sara aber sieht im Traum, wie die heilige Jungfrau mit zwei Mädchen zu Agnes kommt und sie wieder erweckt. Als Agnes am Morgen verschwunden ist, sprechen die Judengatten nicht von der Sache, da jeder Teil glaubt, der andere habe die Nonne begraben, bis ihnen nach kaum 40 Tagen eine Frau Grösse

³⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 284.

⁴⁾ Böhmer, Codex diplom., S. 76. Stobbe, Juden in Deutschland, S. 97. Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 286.

von Agnes bestellt. Sara preist nun die Macht Christi, der Tote belebe, ihr Mann aber, ergrimmt, hält sie zwei Jahre eingeschlossen, bis es ihr gelingt, mit ihren Kindern zu entfliehen, als ihr Mann verweist. Sie lässt sich taufen, erhält den Namen Gertrud und wird von den Christen, die sie als sehr reich und edel kennen, freudig aufgenommen. Zwei Söhne und eine Tochter folgen ihrem Beispiele. Sie bleibt in der Kölner Diözese, trifft dort Agnes und erfährt von ihr, dass sie nicht getötet worden war, obgleich sie drei Wunden erhalten hatte.⁵⁾

Wie gross die Gefahr für den weiteren gesicherten Bestand des Christentums damals geworden war, zeigen vor allem die mannigfachen Uebertritte von Christen zum Judentum. So beklagt sich am 4. März 1233 Papst Gregor IX. bei der deutschen Geistlichkeit, wie Leute, die nur dem Namen nach Christen seien, freiwillig zu den Juden gehen, sich beschneiden lassen und freiwillig Juden werden. Den Konzilbeschlüssen entgegen werden den „Lästerern des Heilands“ öffentliche Aemter übertragen und die Juden nützen diese aus, um gegen die Christen zu wüten und sie zu Juden zu machen.⁶⁾ So wird am 3. November 1264 der Rabbi Abraham aus Augsburg, ein zum Judentum übergetretener Christ, in Weissenburg gefoltert und verbrannt, weil er sich an Heiligenbildern vergriffen hatte.⁶⁾ So werden am 30. September 1270 in Weissenburg 7 Christen verbrannt, welche sich zum Judentum bekehrt hatten, darunter ein Rabbi Abraham, ein Proselyt aus Frankreich, ein einstiger Barfüsserprior, und ein Rabbi Isak, ein Proselyt aus Würzburg.⁶⁾ Im Jahre 1263 findet eine grosse öffentliche Disputation über die Vorzüge des Christentums zwischen Rabbinern und christlichen Gottesgelehrten statt, und es sind namentlich die damals mächtig aufblühenden Predigermönche oder Dominikaner, welche in eifriger Arbeit mit dem Talmud in der Hand den Juden die Verwerflichkeit der darin enthaltenen Anschauungen darzulegen suchen und den Rabbinern vorwerfen, sie verbreiten die Lehre, dass die Juden berechtigt seien, die Goim, d. h. die Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften, zu töten.⁷⁾ Das Vorgehen der Kirche in dieser Richtung nimmt denn auch damals immer schärfere

⁵⁾ Thomas von Chantimpré, Buch der Wunder. Gleiwitz 1875, S. 38. Aronius, S. 278.

⁶⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 202, 268, 312.

⁷⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 299 f.

Formen an, indem Papst Gregor IX. (1227—1241) das Lesen des Talmud verbietet und befiehlt, denselben überall zu verbrennen, wo man seiner habhaft werden könne.⁹⁾ Im Jahre 1233 werden denn auch in Paris und in Montpellier die Schriften des Maimonides öffentlich durch den Henker verbrannt⁹⁾, im Jahre 1240 werden am französischen Hofe grosse Religionsdisputationen abgehalten und im Jahre 1242 in Frankreich 24 Wagen mit Talmuden öffentlich verbrannt.

Wie die Kirche einerseits nach Kräften zu verhindern suchte, dass Uebertritte von Christen zum Judentum stattfanden, so sah sie andererseits mit grosser Strenge darauf, dass diejenigen Juden, welche die Taufe angenommen und sich zum Christentum bekehrt hatten, auch bei diesem verblieben. So bestimmt das lateranische Konzil am 30. November 1215, da es mannigfach vorgekommen sei, dass getaufte Juden Einzelnes von ihren alten Glaubensbräuchen beibehalten, sollen die Geistlichen darauf achten, dass diess nicht mehr vorkomme, da wer sich freiwillig dem Christentum zuwende, durch heilsamen Zwang dabei festgehalten werden müsse.¹⁰⁾ Was man durch ehrliche Ueberzeugung, Belehrung und gutes Beispiel nicht erreichen konnte, weil es dazu leider vielen christlichen Elementen am eigenen sittlichen Halt und am eigenen Glauben gebrach, das suchte man jetzt durch äusseren Zwang zu stande zu bringen. Wie im Jahre 1229 der ehrliche Freidank in seinem Gedichte „Bescheidenheit“ über die Ungläubigkeit der Juden klagt, welche bezweifeln, dass eine Jungfrau (Magd) den Heiland geboren habe und dass es einen dreieinigen Gott gebe, so finden wir, wie am 30. September 1270 in Weissenburg ein Jude aus Würzburg gerädert und zwei weitere Juden und eine Jüdin verbrannt werden, weil sie sich nicht bekehren wollen.¹⁰⁾ Man hetzt gegen die Juden, wie man kann, und sagt ihnen die schändlichsten Lästereien des christlichen Glaubens nach und es ist wohl glaublich, dass derlei Dinge, wie sie die Chroniken erzählen, bei der gegenseitigen Erregtheit damals auch thatsächlich vorgekommen sind. So gibt es um die Jahre 1239—1270 in Köln einen grossen Aufruhr wegen

⁹⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 156.

⁹⁾ Rabbi Moses Ben Maimon, der bedeutendste jüdische Gelehrte des Mittelalters, geboren am 30. März 1135 in Cordova, siedelte 1159 nach Fes und 1165 nach Fostat (Altkairo) über und glänzte vor allem durch seine mathematischen, astronomischen und ärztlichen Kenntnisse, aber auch durch seine Kenntnis der jüdischen, arabischen und griechischen Philosophie.

¹⁰⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 176, 199, 312, 315.

Reliquienschändung. Ein Christ hatte dort ein Haus in der Judengasse erworben und es an einen neu hereingezogenen Weber vermietet. Da diesem der Weg in die Kirche zu weit war, liess er ein Bild des Gekreuzigten und zu beiden Seiten desselben Bilder der Maria und des Johannes an die Wand malen und durch einen Vorhang und ein Thürchen vor zudringlichen Blicken und Berührungen schützen. Als er nun das Haus nach Jahresfrist wieder verlässt und ein Jude hineinzieht, bleiben die Bilder dort und es entsteht das Gerede, die Juden haben beim Einweihungsschmause dieselben mit Wort und That geschmäht, wobei sich namentlich die Judenweiber beteiligt haben sollten. Ein Jude habe dem Heiland ein Messer an der Stelle in die Seite gestossen, wo die Lanze Christus durchbohrt habe, und es sei darauf Blut aus der Wunde geflossen. Die Juden erschrecken, die Sache wird bekannt, man stürmt das Haus, die Juden werden verhaftet, ihr Vermögen beschlagnahmt, einige lassen sich taufen, andere werden umgebracht, der Rest flieht. Das Haus aber wird in ein Kirchlein mit dem wunderthätigen Bilde verwandelt.¹¹⁾

Ein weiterer ähnlicher Vorfall wird vom Jahre 1243 gemeldet. Die Juden zu Belitz verschaffen sich durch Bestechung einer Magd eine Hostie, die sie „zur Schande und Unehre des Heilands martern, hauen, stechen und verunehren“, worauf Blut herausfliesst. Da geben die Juden erschrocken der Magd die Hostie zurück und bestechen sie, zu schweigen und die Hostie bei sich unter dem Dache zu verstecken. Aber brennende Lichter vertragen bei Nacht den Ort des Heiligtums, die Sache wird entdeckt und die Juden werden verbrannt.¹¹⁾ Ein anderer ähnlicher Vorgang spielt in England. Im Jahre 1255 verbreitet sich in Lincoln das Gerede, man habe ein vermisstes Kind in einer tiefen Grube aufgefunden und es sei von den Juden in dieselbe geworfen worden, weil es in der Judengasse Lieder zu Ehren der heiligen Jungfrau gesungen habe. Es entsteht infolge dessen ein Judenkravall und die dortigen Juden werden ausgewiesen und wenden sich nach Frankreich.¹²⁾

Wie sehr die Erregung gegen die Juden damals sich gesteigert hatte, ersieht man aus den schweren Strafen, welche auf der Ermordung oder Verletzung von Juden standen. Während noch um das Jahr 906 ein Konzil in Mainz einfach bestimmt, wer aus Hass einen

¹¹⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 815, 292, 52.

¹²⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 170 f.

Juden oder Heiden töte, solle als Mörder bestraft werden¹¹⁾, so wird in den Jahren 1039—1056 unter Kaiser Heinrich III. der Mörder eines Juden namens Vivus durch Abhauen der rechten Hand und Blendung bestraft¹²⁾ und das österreichische Judenrecht vom Jahre 1244 enthält eine zunehmende Reihe von Bestimmungen über die Verletzung von Juden. Schlägt ein Christ einen Juden, ohne dass Blut fließt, so hat er dem Herzog 4 Mark Silber zu zahlen; kann er nicht zahlen, so wird ihm die Hand abgehauen. Verwundet ein Christ einen Juden, so hat er dem Herzog 12 Mark Gold, dem Juden 12 Mark Silber und die Kurkosten zu zahlen. Tötet ein Christ einen Juden, so ist er als Mörder nach Gebühr zu strafen und seine ganze fahrende und liegende Habe fällt dem Herzog zu. Wird ein Jude heimlich ermordet, ohne dass der Mörder durch Zeugen ermittelt werden kann, so will der Herzog, falls das Gericht durch die Untersuchung zu einem bestimmten Verdacht gelangt, den Juden gegen den Verdächtigen beistehen. Spottet ein Christ über die Judenschulen, so hat er dem Judenrichter 2 Pfund zu bezahlen.¹³⁾ Verwüstet ein Christ den Judenkirchhof, so wird er zum Tode verurteilt und sein Vermögen vom Herzog eingezogen. Thut ein Christ einer Jüdin Gewalt an, so soll ihm die Hand abgehauen werden.¹⁴⁾ Auch in Böhmen wird im Jahre 1254 von König Ottokar II., Markgraf von Mähren, der Schutz bekannt gegeben, den Papst Innocenz IV. den Juden gegen die falschen Anschuldigungen und gehässigen Anfälle von Fanatikern habe angedeihen lassen, und es werden hohe Geldstrafen gegen alle festgesetzt, welche den Gottesdienst in den Synagogen stören oder Gewaltthätigkeiten gegen die Juden begehen. Als Räuber soll bestraft werden, wer einen Juden tötet oder ein Judenkind raubt.¹⁵⁾ So bestimmt ferner das Prager Stadtrecht vom Jahre 1269, wenn ein Christ einen Juden erschlage, solle er wegen Erschlagung eines königlichen Kammerknechts¹⁶⁾ bestraft werden.¹⁷⁾

¹¹⁾ Aronius, *Regesten zur Geschichte der Juden*, S. 66, 288 f., 311.

¹²⁾ Man denke an den alten Volksausdruck: „Da geht es zu, wie in der Judenschule.“

¹³⁾ Depping, *Juden im Mittelalter*, S. 196.

¹⁴⁾ Nicht nur die Juden sind Kammerknechte, es gibt auch noch andere Kammerknechte. Königlicher Kammerknecht ist jeder freie Angestellte der Reichsregierung; die Stellung entspricht also etwa dem heutigen Subalternbeamten, während der Amtmann (minister) dem höhern Beamten der heutigen Zeit entsprach. War der betreffende Subalternbeamte von edler Geburt, so hieß er Edelknecht.

Ein weiteres Mittel der Kirche, die Christen von den Juden abzusondern, ist das immer strenger durchgeführte Verbot des geschlechtlichen Verkehrs zwischen Christen und Juden. Welche Dinge in dieser Beziehung gerade im 13. Jahrhundert vorkamen, beweisen mannigfache Nachrichten. So wird am 9. Februar 1267 im Erzbistum Gnesen-Posen bestimmt, wenn ein Jude Unzucht mit einer Christin treibe, solle er in strenger Haft gehalten werden, bis er 10 Mark Strafe erlegt habe; die Christin aber solle durch die Stadt gepeitscht und auf ewige Zeit daraus vertrieben werden. So bestimmt das Prager Stadtrecht vom Jahre 1269, wenn ein Jude bei einer ledigen Christin auf frischer That ertappt werde, solle es ihn Haut und Haar kosten, die Christin aber solle dem geistlichen Gerichte überantwortet werden. Werde ein Jude aber bei einer verheirateten Christin auf frischer That ertappt, so solle er an der Wegscheide gepfählt und sein Vermögen vom Gericht eingezogen werden.¹⁷⁾ So bestimmt das Iglauer Stadtrecht vom Anfang des 14. Jahrhunderts, wenn ein Jude beim Ehebruch mit einer Christin ertappt und durch zwei Männer überführt werde, sollen beide lebendig begraben werden, ebenso wenn ein Christ beim Ehebruch mit einer Jüdin ertappt und von einem Christen und zwei Juden überführt werde. So wird im Jahre 1221 eine Jüdin in Worms von einem Geistlichen verführt. Dieser spielt die Rolle des Engels und erklärt den Eltern, das sei der Messias. Viele Juden strömen infolge dessen in das Haus, um denselben zu begrüßen, sind aber sehr enttäuscht, als ein Mädchen zur Welt kommt.¹⁷⁾

Man muss sich zur richtigen Beurteilung derartiger Vorkommnisse der gespannten Erwartung völlig klar sein, mit welcher gerade in jenen Tagen ernstester Verhältnisse zahlreiche Juden dem Erscheinen ihres Erlösers entgegensehen. So waren z. B., als im Jahre 1198 sich 14 Tage lang nach Sonnenuntergang ein Stern von besonderer Grösse zeigte und mit seinem Glanze wie eine Feuerkugel den Himmel erleuchtete, viele Juden überzeugt, dass diess ein Zeichen für das Kommen des Messias sei. So verkaufen im Jahre 1235 in Prag die Juden ihre Habe, rüsten sich und verlassen die Stadt, weil sie hebräische Briefe erhalten haben, der Messias komme, und als im Jahre 1241 die Tataren in Europa einfallen, halten namentlich die deutschen Juden dieselben für Nachkommen der jüdischen Stämme, welche zur Zeit

¹⁷⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 802, 818, 944, 154, 211.

Alexanders des Grossen in den Bergen des kaspischen Meers eingeschlossen wurden. Man hoffte deshalb, jetzt werde die Herrschaft der Juden über die Welt kommen und unterstützte die Tartaren mit Wein, Waffen und Getreide, indem man den Behörden erklärte, die betreffenden Fässer enthalten vergifteten Wein für die Feinde, welche diesen als Koscherwein bestellt hätten. So erhielten die Juden auch noch Zollfreiheit. Der Verrat wurde aber entdeckt und die Juden theils mit ewigem Gefängnis theils mit dem Tode bestraft. So schreibt im Jahre 1241 der Landgraf Heinrich von Thüringen ausdrücklich dem Herzog Heinrich von Brabant und Löwen, die Mongolen bringen nicht nur die Christen, sondern auch die Heiden und Juden um, damit die Juden von ihrem Messiaswahn befreit werden.¹⁵⁾

Wie diese alten Verbote des geschlechtlichen Verkehrs zwischen Juden und Christen, so werden jetzt dem allgemeinen Zuge der Zeit nach ständischer Gliederung entsprechend auch die alten seither vielfach in Abgang gekommenen Kleidervorschriften bei den Juden wieder strenger durchgeführt, was sich schon im Interesse besserer Sicherheit der Juden empfahl. So bestimmt das lateranische Konzil vom 30. November 1215, dass in allen Ländern, in denen sich die Christen nicht durch die Tracht von den Juden und Sarazenen unterscheiden, diess künftig den Geboten des Moses entsprechend durchgeführt werden solle, da sonst durch Irrtum Verkehr zwischen Christen und Jüdinnen oder Sarazeninnen und umgekehrt stattfinden könnte. So beklagt sich am 4. März 1233 Papst Gregor IX. bei der deutschen Geistlichkeit, dass trotz der Konzilvorschrift, nach welcher die Juden beider Geschlechter in allen Christenländern eine besondere Kleidung tragen sollten, dieselbe in einigen Gegenden Deutschlands von den Behörden einfach nicht durchgeführt werde. Es sei unwürdig für den Christen, sich durch den Verkehr mit den Ungläubigen zu beflecken. Die Folge ist denn auch ein entschiedenes Einschreiten der deutschen Kirchenbehörden in der Sache. So bestimmt im Jahre 1259 ein Provinzialkonzil des Erzbistums Mainz in Fritzlar, die Juden sollen binnen zwei Monaten überall wieder die alten Abzeichen und eine besondere Tracht annehmen, damit man sie deutlich von den Christen unterscheiden könne. Am 14. März 1254 beklagt sich Papst Innocenz IV.

¹⁵⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 227 f., 202, 271, 254 f.

beim Bischof von Konstanz, dass den kirchlichen Geboten entgegen in dessen Stadt und Diözese, (zu der auch die Stadt Ulm gehört), die Juden keine Judenabzeichen mehr tragen, was doch nötig sei, damit kein sträflicher Verkehr derselben mit Christinnen stattfinde und sich niemand mit Irrtum entschuldigen könne. Der Papst fordert deshalb den Bischof auf, dafür zu sorgen, dass die Juden künftig wieder ihre Abzeichen tragen und keinen Verkehr mit Christinnen haben. So wird am 9. Februar 1267 im Erzbistum Gnesen-Polen bestimmt, die Juden sollen bei Geldstrafe den gehörnten Hut, den sie auch in Polen früher getragen und lediglich aus Dreistigkeit abgelegt haben, wieder annehmen, damit man sie deutlich von den Christen unterscheiden könne.¹⁹⁾

Nicht minder scharf zeigt sich das Vorgehen der Kirche gegen die Juden in den Vorschriften, welche den Juden eine bessere Rücksichtnahme auf die kirchlichen Feste der Christen auferlegen, als diese seither einzuhalten gewohnt waren. So bestimmt das lateranische Konzil vom 30. November 1215, die Juden sollen sich künftig in der Charwoche nicht mehr öffentlich zeigen dürfen, da es mannigfach vorgekommen sei, dass einige derselben an diesen Tagen bunt geputzt einhergegangen und dadurch die in Trauer versetzten Christen verspottet haben. Es müsse als „Schmähung des Erlösers“ angesehen werden, wenn ein Jude in der Charwoche sich öffentlich zeige. Von den Regierungen wird deshalb verlangt, dass sie solche Juden gebührend bestrafen, damit sie es in Zukunft nicht mehr wagen, den Gekreuzigten in Gegenwart von Christen zu schmähen. So bestimmt das Mainzer Provinzialkonzil in Fritzlar im Jahre 1259, kein Jude solle sich künftig bei Strafe von 1 Mark Silber am Charfreitag auf der Strasse oder an der Hausthüre oder am Fenster zeigen. So wird am 9. Februar 1267 im Erzbistum Gnesen-Polen bestimmt, damit nicht die Christen von dem Unglauben und den schlechten Sitten der unter ihnen wohnenden Juden ergriffen werden, zumal da das Christentum in jenen Gebieten noch eine junge Pflanzung sei, sollen die in der Diözese wohnenden Juden nicht vermischt unter den Christen wohnen, sondern in einem abgesonderten Teile der Stadt oder des Dorfs ihre Häuser eines neben dem andern haben und zwar so, dass das Judenviertel von den gemeinsamen Wohnungen der

¹⁹⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 802, 176, 271, 301 f.

Christen durch einen Zaun, eine Mauer oder einen Graben getrennt sei. Der Bischof und die Landesregierung sollen deshalb Christen und Juden, deren Häuser durcheinander stehen, durch geeignete Mittel zum Verkauf oder Austausch derselben nach dem Schiedsspruche ehrlicher Männer zwingen. Sollte diese Sonderung nicht bis zum nächsten Johannis der Täuferfeste durchgeführt sein, so sollten der Bischof und der Landesherr von der Kirche ausgeschlossen werden, falls sie nicht gegen die Widerstrebenden mit aller Strenge eingeschritten waren. Inzwischen aber sollten die Juden, wenn man das Allerheiligste an ihren Häusern vorübertrug, sich beim ersten Tone des Glöckchens in ihre Häuser zurückziehen und Fenster und Thüren verschliessen. Nach Durchführung der Sonderung aber sollten die Juden in jeder Stadt und in jedem Dorfe nur noch eine Synagoge haben.⁹⁹⁾ So bestimmt das Iglauer Judenrecht vom Anfang des 14. Jahrhunderts, am Charfreitag solle kein Jude den ganzen Tag über mit Christen verkehren.¹⁰⁰⁾

Von Interesse für die allgemeine Stellung der Juden im 13. Jahrhundert sind unter anderem die in den Predigten des Bruders Berthold von Regensburg (1250—1272) enthaltenen Stellen über die Juden. Berthold zeigt in diesen Schilderungen den Juden gegenüber eine damals nicht mehr gewöhnliche Milde. Wohl sagt er, die Juden, Heiden und Ketzer seien dem Teufel verfallen und Gott nicht wohlgefällig, er nennt die Juden Stinker, Räuber und Diebe, vor denen das Reich und die Landesregierungen die Christenheit viel besser schützen sollten; er gebraucht Gegensätze wie „ein Christ dem Namen nach, ein Jude an Werken.“ Wucherer und Jude ist ihm gleichbedeutend. Dann ist es sehr charakteristisch, wenn er den Judenfrauen ihre Putzsucht vorwirft, wie sie mit ihren gelben Bändern und Schleiern prunken, und meint, solche Dinge sollten nur Jüdinnen, Dirnen und die Zuhälterinnen der Geistlichen tragen. Wenn man die Juden unter den Christen dulde, so geschehe das seitens der Kirche einmal, um die Juden an die Marterung Christi zu mahnen, dann aber, weil alle Menschen, welche den Antichristen überleben, vor dem jüngsten Tage Christen werden. Würden es aber der Juden so viele, dass sie die Oberhand über die Christen gewinnen, so solle man sich ihrer erwehren wie der Heiden. Dann sucht Berthold in seinen Zuhörern die Anhänglichkeit an den rechten Christenglauben zu stärken, indem er alle Christen warnt, sich nicht durch die Reden der Juden in ihrem Glauben wankend machen

⁹⁹⁾ Arouins, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 801 f., 244, 819 f.

zu lassen, er erinnert an das Gebot der Kirche, nach dem ungelehrte Leute nicht mit Juden über Glaubensdinge streiten sollten; das sollen sie den auserwählten Meistern überlassen, denn die Juden seien in der heiligen Schrift gar wohl bewandert und haben einen feinen Plan erdacht, wie sie die Christen in ihrem Glauben erschüttern können. Den Juden müsse verboten werden, von ihrem Glauben öffentlich oder heimlich zu reden und kein ordentlicher Christ sollte im gleichen Hause mit einem Juden wohnen oder mit ihm speisen. Daneben anerkennt aber Berthold auch voll und ganz die mancherlei Vorzüge der Juden. Er rühmt, wie die Juden ehrerbietig gegen ihre Eltern seien, wie sie ihre kirchlichen Feiertage und Tagesgebete meist viel besser einhalten als die Christen, wie ihre Ehen meist ein Muster von Zucht und Mässigkeit seien. Wenn es die Kinder, die vor der Taufe sterben, in der Hölle am besten haben, so nimmt er dabei die Judenkinder nicht aus, denn, sagt er, der Christ dürfe niemand betrügen, auch keinen Juden oder Räuber; man könne Gott in dem Vieh beleidigen, wievielmehr in Juden und Heiden, die doch auch nach Gottes Ebenbild geschaffen seien, desshalb solle die Obrigkeit auch die Juden an Leib und Gut schützen wie sie die Christen schütze. Wenn darum Schüler oder thörichte junge Leute einen Judenjungen oder auch ältere christliche Personen einen alten Juden zum Spotte ins Wasser stossen, um ihn gegen seinen Willen zu taufen, so sei ein solches unwürdiges Gebahren zu tadeln. Erwähnung verdient endlich noch die Nachricht, dass nicht alle Juden in ihrem Glauben übereinstimmen, sondern dass sie vielerlei Glauben haben.²¹⁾

Erneute Bedeutung erlangt endlich seit dem Vorgehen der Kirche gegen die Juden die strenge Aufsicht über das von den Juden aus rituellen Gründen nicht verzehrte und desshalb an Christen abzugebende Schlachtfleisch. So werden am 16. November 1256 in Landshut meist auf den Verkehr mit Lebensmittel bezügliche Bestimmungen getroffen, wobei unter anderem bestimmt wird, dass das Fleisch von kranken Tieren und das von den Juden verkaufte Fleisch 7 Fuss von den christlichen Schlächterbänken weg an besonderem Orte verkauft werden solle. Uebertreter zahlen 5 Pfd. und werden 10 Jahre von den Bänken ausgeschlossen.²¹⁾ So wird am 9. Februar 1267 vom Erzbischof Gnesen bei Strafe des Kirchenausschlusses allen Christen verboten, Fleisch oder andere Lebensmittel von den Juden zu kaufen, damit nicht diese die Christen, weil sie diese für

²¹⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 816, 819 f., 268.

ihre Feinde halten, bei dieser Gelegenheit hinterlistig vergiften. Auch die Schlachtgebühren der Juden werden um jene Zeit mannigfach neugeordnet, wobei eine Erhöhung derselben unter dem zunehmenden Druck der erstarkenden Handwerkerbewegung stattgefunden zu haben scheint. So einigen sich am 13. Mai 1237 die Metzger von Tulln über eine Handwerksordnung, welche unter anderem bestimmt, wenn ein Metzger einen Ochsen für 1 Pfd. Goldes kaufe, so solle der Jude für das Schächten 24 Denare baar bezahlen; für das Schächten von Vieh, welches für 6 Soldi gekauft wird, hat der Jude 16 Denare Schächtgebühr zu entrichten; für ein Vieh im Werte von einem halben Pfund beträgt die Schächtgebühr 12 Denare. Kleineres Vieh, sog. Klauenvieh, zahlt zwei Denare Schächtlohn, ein Lamm zahlt einen Denar.²⁷⁾

Eng zusammen mit den Judentaufen hängen die Verfolgungen der Juden wegen des ihnen zur Last gelegten Blutglaubens. Der Blutbergglaube, d. h. der Glaube, dass der Genuss von Menschen- oder Tierblut imstande sei, als Mittel gegen gewisse gefährliche Krankheiten zu dienen, ist bekanntlich uralte. Wir erinnern an die Sage vom armen Heinrich, wie sie uns der schwäbische Dichter Hartmann von Owen erzählt, von jenem reichen Kranken, dem sich ein armes Mädchen opfern will, indem sie sich aus freiem Vorsatze bereit erklärt, sich vom Arzte bei lebendigem Leibe zerschneiden und das Blut abzapfen zu lassen, eine Geschichte, welche bekanntlich damit in befriedigendster Weise endet, dass der betreffende Kranke das arme Mädchen noch rechtzeitig aus den Klauen des Arztes vom Sécirtische rettet und heiratet, und bei der nicht ausgeschlossen ist, dass der blutgläubige Arzt ein Jude war. Jedenfalls war die Ansicht, dass die Juden zeitweise Menschenblut geniessen, im Mittelalter allgemein verbreitet. So wird schon vom Jahre 169 vor Christus erzählt, als König Antiochus Epiphanes von Syrien den Tempel zu Jerusalem geplündert habe, sei er auf ein verborgenes Gemach gestossen, in welchem ein Grieche auf dem Bette gelegen sei, der den König um Rettung angefleht habe, da er in den Tempel gelockt und nicht mehr herausgelassen worden sei. Auf dringendes Bitten hätten ihm die Aufwärter gesagt, es bestehe bei den Juden ein geheimes Gesetz, das ihnen gebiete, jährlich zu einer gewissen Zeit einen Menschen zu opfern. Sie suchten daher einen Fremden in ihre Gewalt zu bekommen, mästeten diesen bis zur bestimmten Zeit, führten ihn sodann in einen Wald, wo sie ihn

²⁷⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 221, 301.

opferten und etwas von seinem Fleische ässen, der übrige Körper aber werde in eine Grube geworfen. So wird im Jahre 419 in dem syrischen Orte Imnestar zwischen Chalcis und Antiochia von den Juden an einem Festtage ein christlicher Knabe ans Kreuz geheftet und zu Tode ge-
geißelt.²³⁾ So wird am Ende des 6. Jahrhunderts dem Juden Nasas in Sizilien vorgeworfen, er opfere dem Elias Christensklaven, so erzählt Thomas von Chantimpré, die Juden lösen alle Jahre in jedem Lande, welche Stadt die anderen mit Christenblut zu versorgen habe. Die Juden glauben, sie können von der Marter des Aussatzes, die sie zur Strafe erdulden, nur durch Christenblut befreit werden, sie glauben, sie können nur dadurch genesen.²⁴⁾

Dieser Glauben nun ist es, welcher schon seit den ältesten Zeiten, namentlich aber in den Judenverfolgungen des 12. und 13. Jahrhunderts eine Rolle von zunehmender Bedeutung spielt. So wird vom Jahre 1071 erzählt, mehrere Juden aus Blois haben während des Osterfestes ein Kind gekreuzigt, den Leichnam aber in einen Sack gethan und in die Loire geworfen. Nachdem sie dieses Verbrechens überführt gewesen seien, habe sie das Gericht der Grafschaft Chartres zum Feuertode verurteilt.²⁵⁾ So soll im Jahre 1144 während des Osterfestes zu Norwich der zwölfjährige heilige Wilhelm von den dortigen Juden geknebelt, an den Galgen gehängt und ihm durch eine seitliche Wunde das Blut abgezapft worden sein. Die Juden haben dann, heisst es weiter, den Leichnam im benachbarten Walde verbergen wollen, seien aber von dem Flurwächter überrascht worden, dem jedoch durch die mit Geld bestochene Obrigkeit Schweigen geboten worden sei. Nach kurzer Zeit aber sei das Verbrechen dennoch ruchbar geworden und bestraft worden.²⁶⁾ So wird vom Jahre 1160 berichtet, dass damals die Juden von Gloucester ein Kind gekreuzigt haben.²⁷⁾ So heisst es, im Jahre 1179 sei in Pontoise (Pont-Isère) am 25. März vor dem Osterfeste der heilige Robert von den Juden geschächtet worden, indem die Juden dem Körper des Knaben alles Blut entzogen haben.²⁸⁾ So sollen im Jahre 1181 die Juden von London gegen Ostern ein Kind namens Rodbertus in der Nähe der Kirche des heiligen Edmund ermordet haben²⁹⁾ und im gleichen Jahre wird erzählt, die Juden von Braisne haben einen von ihnen des Diebstahls und Mords beschuldigten Christen, nachdem sie ihn vorher unter Geißelhieben durch die Stadt geschleppt haben,

²³⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 88.

²⁴⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 807 f.

²⁵⁾ Monumenta Germ. hist., Script. Bd. 6, S. 520.

²⁶⁾ Acta sanctorum, Bd. 8, S. 590, 590, 591.

²⁷⁾ Robert von Tournay, Rigordus und Guilidums Armoricus.

gekrenzt. Als König Philipp August von Frankreich hiervon Kunde erhalten habe, sei er sofort nach Braisne gekommen und habe zur Strafe achtzig Juden verbrennen lassen.²⁸⁾ So wurde am 29. Juni 1220 in Weissenburg im Elsass ein Knabe, der heilige Heinrich, von den Juden gemordet. So soll im Jahre 1225 eine Frau in München, vom Gold der Juden verführt, ihrem Nachbar ein kleines Kind gestohlen und es den Juden gebracht haben, welchem diese dann das Blutabgezapft haben sollen. Bei einem zweiten Versuch ertappt, wurde die Unglückliche dem Gerichte übergeben, wo sie alles gestand, worauf 140 Juden zum Feuertode verurteilt wurden. So werden an Weihnachten 1235 sieben Juden im Schlosse zu Westminster in Gegenwart des Königs Heinrich III. des gleichen Verbrechens überführt und gestehen vor Gericht ein, dass sie aus Norwich ein Kind gestohlen und dann beschnitten haben, um es zum Osterfeste kreuzigen zu können. Die Schuldigen wurden ins Gefängnis geworfen. Im gleichen Jahre wird das gleiche Verbrechen am 1. Dezember von den Juden in Erfurt begangen. So werden vom 1.—3. Januar 1235 in Lauda an der Tauber und in Tauberbischofsheim einige Judenhäuser geplündert, weil ein Christenknabe ermordet worden war. Acht Juden werden vom Gericht wegen der Sache hingerichtet und die Leichen verbrannt. Gewaltthätige sind über uns gekommen mit ihren Ränken, melden jüdische Zeitgenossen; mit fremden Kindern erreichen sie ihr ersehntes Ziel.²⁹⁾ Am 28. Dezember 1235 werden in Fulda 32 Juden, Männer und Frauen, von Kreuzfahrern und Bürgern erschlagen. Sie hatten gerichtlich gestanden, am Weihnachtstage die fünf Knaben eines vor der Stadt wohnenden Müllers, während dieser mit seiner Frau in der Kirche war, getötet, deren Blut in in Wachs getränkten Beuteln gesammelt und das Haus angezündet zu haben. Die fünf Leichen werden nach Hagenau zu Kaiser Friedrich II. von Hohenstaufen gebracht, wo infolge davon eine grosse Aufregung unter der Bevölkerung entsteht. Der Kaiser aber meinte: „Wenn sie tot sind, so gehet und begrabet sie; zu etwas anderem taugen sie nicht“, wies die Kläger ab und sprach die Fuldaer Juden frei, ein Erfolg, der durch grossartige Geschenke der Juden beim kaiserlichen Hofe erzielt worden sein soll.³⁰⁾ Ein weiteres Beispiel ist folgendes: In den Jahren 1239—1270 wohnt in der damals sehr starken Judengemeinde in St. Dié ein Jude, der unter seinen Stammesgenossen als grosser Zauberer gilt. Dieser betäubt seine christliche Dienerin mit einem Trank und schneidet ihr dann einen Körperteil zu unbekanntem Zweck

²⁸⁾ Rigordus, Histor. Gall.

²⁹⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 206 ff., 316.

ab. Die Sache wird aber bekannt, die Dienerin wird vor das Gericht des Herzogtums Lothringen gebracht und der Jude von diesem zum Tode verurteilt. Man bindet ihn an den Schwanz eines Pferds und schleift ihn zum Galgen. Als er hier sagen will, warum er die That vollbracht habe, hindert ihn der Henker am Reden, weil die anderen Juden dem Henker Geld dafür versprochen haben, dass er ihn nicht reden lässt. Man hängt ihn an den Füßen auf, nach zwei Tagen kaufen die Juden den Leichnam los und begraben ihn.⁸⁰⁾ Im Jahre 1240 beschneiden die Juden zu Norwich ein Christenkind und halten es in der Absicht, es später zu kreuzigen, im Ghetto unter dem Namen Jurnim verborgen. Der Vater fand nach langem Suchen sein Kind und führte beim Bischof Wilhelm von Rete Klage. Dieser liess vier des Verbrechens überführte Juden an den Galgen hängen.⁸¹⁾ So werden ferner am 5. August 1243 in Kitzingen in Bayern mehrere Juden und Jüdinnen, wahrscheinlich wegen Blutgebrauchs beim Passahmahl, gefoltert, hingerichtet und 14 Tage aufs Rad geflochten. Dann werden sie auf dem Würzburger Judenkirchhofe beerdigt.⁸⁰⁾ Im Jahre 1244 wird auf dem St. Benediktus-Gottesacker zu London der Leichnam eines Knaben gefunden, der fahle Spuren und Risse sowie an mehreren Stellen hebräische Schriftzeichen aufweist. Die getauften Juden, zur Erklärung dieser Zeichen gezwungen, fanden die Namen der Eltern des Kinds und lasen, dass es ganz jung an die Juden verkauft worden war. Zu gleicher Zeit verliessen die angesehensten Juden heimlich die Stadt.⁸¹⁾

Eine Stütze gegen diese Verfolgungen der Juden wegen Glaubensmords finden dieselben bei der römischen Kirche. So bestimmt der Freiheitsbrief, den am 22. Oktober 1246 Papst Innocenz IV. den Juden verleiht, niemand solle künftig den Juden vorwerfen dürfen, dass sie sich für ihren Kultus des Menschenbluts bedienen, da ihnen das alte Testament die Anwendung jeglichen Blutes, vom menschlichen ganz zu schweigen, verbiete, und da in Fulda und mehreren anderen Orten viele Juden wegen eines solchen Verdachts getötet worden seien.⁸⁰⁾ Am 5. Juli 1247 teilt Papst Innocenz IV. allen Erzbischöfen und Bischöfen in Deutschland mit, es seien bittere Klagen der deutschen Juden an ihn gekommen, dass einige geistliche und weltliche Fürsten und andere Vornehme und Mächtige in den bischöflichen Städten und Sprengeln gottlose Pläne gegen die Juden schmieden, um sie in unge rechter Weise ihrer Habe zu berauben. Man beschuldige sie

⁸⁰⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 316, 292, 289.

⁸¹⁾ Mathäus von Paris, Bd. 5, S. 39 und 519.

fälschlich, sie haben am Osterfeste das Herz eines getöteten Knaben gemeinsam verzehrt, weil sie glauben, das Gesetz schreibe dies vor; ihr Gesetz befehle aber gerade das Gegenteil. Ferner verdächtige man sie gleich des Mords, wenn man zufällig irgendwo eine Leiche finde. Mit solchen Mährchen wüte man gegen sie und beraube sie ohne Anklage, Geständnis oder Ueberführung ihres Eigentums und bedrücke sie durch Hunger, Haft und andere Quälereien so sehr, dass die Juden jetzt schlimmer daran seien als ihre Väter unter König Pharao in Aegypten, und gezwungen seien, aus den Orten, die sie und ihre Voreltern seit unvordenklicher Zeit bewohnt haben, elend in die Verbannung zu ziehen. Da nun der Papst nicht wolle, dass die Juden, deren Bekehrung der Herr in seiner Barmherzigkeit erwarte, ungerecht gequält werden, so befehle er den Bischöfen, sie gegen derartige Angriffe der geistlichen Fürsten (Prälaten), Vornehmen und Mächtigen mit allen Mitteln der Kirche zu schützen.⁸²⁾ Man sieht daraus, es sind namentlich die Aebte der durch die zunehmende wirtschaftliche Macht der Juden geschädigten Klöster, welche die Leiter und Veranstalter der damaligen Judenhetze bilden, während die bischöfliche Weltgeistlichkeit mit den Fürsten unter Leitung Roms auf der Seite der Juden steht.

Wie wenig Eindruck freilich dieses Vorgehen der Kirche bei der nun einmal herrschenden Misstimmung weitester Bevölkerungsschichten macht, zeigen zahlreiche Nachrichten. So berichtet aus dem Jahre 1250 eine Chronik, die von den Juden in Saragossa angenommene schändliche Satzung, dass jeder, der ein Christenkind zur Opferung abliefern, von allen Abgaben befreit und aller Schulden ledig werden solle, sei bei dem Juden Moses in Albay-Hnzet (Albajucetto) befolgt worden, der im Juni 1250 den siebenjährigen Dominikus del Val den Juden zur Kreuzigung überliefert habe.⁸³⁾ So soll im gleichen Jahre zu Orsona in Kastilien ein jüdischer Rabbiner in seinem Hause ein Christenkind geopfert haben.⁸⁴⁾ So wird im Jahre 1255 von Lincoln in England berichtet, es sei vor dem Peter- und Paulstage der achtjährige heilige Hugo von den dortigen Juden gestohlen, versteckt gehalten und später gekreuzigt worden, wobei die Juden ihn solange mit Ruthen geschlagen haben, bis er fast das ganze Blut verloren gehabt habe. Neunzehn Juden wurden hingerichtet, siebzig andere ins Gefängnis gesetzt.⁸⁵⁾ So heisst es vom Jahre 1257, die Juden

⁸²⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 242, 277.

⁸³⁾ Acta sanct. Bd. 6 des Aug., S. 777—783.

⁸⁴⁾ Henry Desportes, Le mystère du sang, S. 67.

⁸⁵⁾ Mathäus von Paris, Bd. 5, S. 89.

von London haben, um ihr Jahresopfer zu begen, ein Christenkind geschlachtet. Im Jahre 1260 werden die Juden in Weissenburg beschuldigt, einen Knaben getötet zu haben.⁸⁶⁾ Im Jahre 1263 legt in Schweinfurt die eine der beiden einander in der Stadt befehrenden Parteien das Verschwinden eines siebenjährigen Mädchens den Juden zur Last, so dass der Bürgermeister nur mit Mühe eine Judenverfolgung verhindert. Man behauptete dann später, die Gegenpartei habe das Kind erschlagen.⁸⁶⁾ Im Jahre 1264 wird von Herzog Boleslaus von Polen auf Grund päpstlicher Verordnung verboten, künftig die Juden anzuklagen, dass sie sich des Menschenbluts bedienen, da ihnen ja doch durch ihr eigenes Gesetz untersagt sei, Blut zu vergiessen. Wolle ein Christ einen Juden anklagen, ein Christenkind geschlachtet zu haben, so solle er die Anklage vor einem Gerichtshofe von 3 christlichen und 3 jüdischen Richtern stellen müssen. Werde von diesem Gericht der Jude schuldig befunden, so solle er nach dem Gesetz bestraft werden, werde aber seine Unschuld nachgewiesen, so solle den Ankläger diejenige Strafe treffen, welche dem Schuldigen gebührt hätte.⁸⁷⁾

Besonders stark tritt die Beschuldigung wegen Ritualmords zur Zeit der grossen Judenkrawalle am Ende des 13. Jahrhunderts hervor. So findet man unter König Rudolf von Habsburg in Bern die Leiche eines erwürgten Kinds. Man bemächtigt sich einiger Juden, die auf der Folter gestehen, einen Ritualmord begangen zu haben, worauf sie gerädert werden; die anderen Juden entfliehen aus der Stadt und beschwerten sich beim Reichsgericht, worauf dieses die Stadt Bern auffordert, die Juden ihre Freistätte ruhig geniessen zu lassen. Bern weigert sich aber, worauf der König deswegen gegen die Stadt zu Felde zieht, aber stirbt, ohne dieselbe unterwerfen zu können, und erst nach des Königs Tod kommt eine Uebereinkunft zwischen der Stadt Bern und den Juden zu stande, nach der sie zurückkehren dürfen, aber als Schadloshaltung 1000 Mark an die Stadtkammer und 500 Mark an die Kammer der Landvogtei Kyburg bezahlen müssen.⁸⁷⁾ So soll am 1. Juli 1267 ein altes Weib in Pforzheim den dortigen Juden ein elternloses siebenjähriges Mädchen zum Schlachten verkauft haben. Die Juden, so meldet der betreffende zeitgenössische Bericht, legen dasselbe auf Linnen, wundete es an fast allen Gelenken und pressten ihm das

⁸⁶⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 286, 306 f.

⁸⁷⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 194, 180 f.

Blut aus, das sie in dem Linnen sammeln, während sie die Leiche mit Steinen beschwert in den Fluss werfen, wo sie Fischer, durch die zum Himmel zeigende Hand des Leichnams aufmerksam geworden, nach drei Tagen finden. Als der Markgraf von Baden kommt, um nach der Sache zu sehen, welche zu einem Aufruhr führt, richtet sich die Leiche auf und blutet wieder. Die kleine Tochter des Weibs verrät die Sache, weil Kinder und Trunkene die Wahrheit sagen, worauf die jüdischen Mörder gerädert und mit der Alten gehängt werden, nachdem sich zwei derselben vorher gegenseitig erwürgt hatten, um den Schmerzen der Radstrafe zu entgehen. Am 3. April 1279 heisst es weiter, haben die angesehensten Juden von London ein Christenkind gekreuzigt; sie werden des Verbrechens überführt und gehängt.³⁹⁾ Ebenso sollen in Northampton die Juden ein Christenkind unter Qualen gekreuzigt⁴⁰⁾ und im Jahre 1282 soll in München ein im Verrufe stehendes Weib den Juden einen Knaben verkauft und diese ihn am ganzen Körper zerstoehen haben, wie auch im gleichen Jahre in Mainz ein Kind durch seine Amme den dortigen Juden überliefert und von ihnen umgebracht worden sein soll. Auch im Jahre 1285 sollen in München die Juden ein Kind geopfert haben. Das entrüstete Volk warf in das Haus der Mörder den Feuerbrand.⁴⁰⁾ Ferner wird vom Jahre 1286 erzählt, dass damals in München die Juden zwei Knaben gemartert haben, worüber das Volk so sehr in Wut geraten sei, dass es 180 Juden, welche in die hölzerne Synagoge zusammengesperret waren, durch ringsum angelegtes Feuer verbrannt habe. Im gleichen Jahre soll im April in Oberwesel am Rhein der vierzehnjährige heilige Werner von Juden drei Tage hindurch langsam zu Tode gemartert worden sein.⁴¹⁾

Am schlimmsten freilich geht es in der Schweiz gegen die Juden los. Im Jahre 1287 wird den Juden in Bern vorgeworfen, sie haben zu Ostern den heiligen Rudolf geraubt, ihn furchtbare Qualen erdulden lassen und dem Kinde endlich den Hals abgeschnitten. Die Hauptschuldigen wurden gerädert, ihre Mithelfer ausgetrieben. Der Rat der Stadt beschloss aus diesem Anlass, künftig keinen Juden mehr in seinen Mauern zu dulden.⁴²⁾ Ebenso wird im Jahre 1289 von einem rituellen Morde in Schwaben erzählt, wie auch im Jahre 1292 in Konstanz und Colmar Knaben aus ähnlichen Gründen gemordet worden sein sollen.⁴³⁾ Im Jahre 1293 wird von den

³⁹⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 806 f.

⁴⁰⁾ Florent de Worcester, Chron. 222.

⁴¹⁾ Raderus, Bavaria sancta, Bd. 2, S. 815.

⁴²⁾ Monum. Germ. hist., 17, 77.

⁴³⁾ Murer, Helvetia sancta.

⁴⁴⁾ Desportes, Le mystère du sang, S. 70.

Juden von Krems berichtet, sie haben ein Kind gemordet, das von Brünn fortgeschleppt worden war⁴⁴⁾, und im Jahre 1294 wird wiederholt ein ritueller Mord aus Bern gemeldet.⁴⁵⁾ Ebenso erregt ist das Volk gegen die Juden in Zürich, wo es im Jahre 1294 in drohendem Aufruhr gegen den Rat das Blut der Juden fordert, als der Rat gegen Bezahlung einer Busse von 500 Gulden der Judengemeinde die Auswanderung und das sichere Geleite aus der Stadt zusichert. So werden auch in Schaffhausen und Winterthur zusammen 38 Juden wegen ähnlicher Vorfälle auf Scheiterhaufen verbrannt, während der Rest der dortigen Judengemeinden aus der ungastlich gewordenen Schweiz entflieht. Besser gelingt es dem Rate von Luzern, die Bewegung zu unterdrücken, indem er jede Beschuldigung der Juden, wie dass sie Kinder kreuzigen und andere ähnliche Beleidigungen derselben, mit schwerer Strafe bedroht, während es in Dissenhofen am Rhein ebenfalls zu Hinrichtungen kommt, indem ein wegen Kindsmords Verurteilter angibt, dass der Jude Michael ihm 3 Gulden für das Blut eines Christenkindes geboten habe, worauf der Jude zum Scheiterhaufen und zum Rade verurteilt wird.⁴⁶⁾ Im Jahre 1302 wird aus Remken in Deutschland ein ritueller Mord gemeldet.⁴⁶⁾ Im Jahre 1303 wird von den Juden zu Weissensee in Thüringen berichtet, sie haben an Ostern den Schüler Konrad, nachdem sie ihm die Muskeln zerschnitten und die Venen geöffnet hatten, um ihm alles Blut zu entziehen, getötet und den Leichnam in einem Weinberg aufgehängt. Die Soldaten unter Führung Friedrichs, des Sohnes des Landgrafen Albert von Thüringen, legen mit den Bürgern der Stadt Hand an die Schuldigen. Im Jahre 1305 sollen die Juden in Prag gegen Ostern einen Christen, der durch Armut gezwungen ihnen dienen musste, nackt auf ein Kreuz genagelt, ihn mit Ruten geschlagen und ihm ins Gesicht gespieen haben, wesshalb sie von den entrüsteten Bewohnern erschlagen werden. Im Jahre 1320 wird in Pui ein Chorknabe der dortigen Kirche durch einen Juden gemordet. Im Jahre 1321 töten in Annecy die Juden einen jungen Geistlichen und werden infolge dessen durch ein Dekret König Philipps V. aus der Stadt vertrieben. Im Jahre 1331 werfen zu Ueberlingen am Bodensee die Juden den Knaben eines Bürgers namens Frey in einen Brunnen. Die später am Leichnam gefundenen Einschnitte liessen auf eine vorhergegangene Entziehung des Blutes schliessen und das Obergericht liess an den Urhebern des Verbrechens, ohne

⁴⁴⁾ Monum. Germ. hist., 11, 658.

⁴⁵⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 181.

⁴⁶⁾ Annal. Colmar., Bd. 2, S. 82.

erst die Zustimmung des Kaisers, dessen Wohlwollen gegenüber den Juden bekannt war, abzuwarten, sofort das Todesurteil vollstrecken. Im Jahre 1338 fällt ein fränkischer Edelmann in München den Juden zum Opfer, welche ihn geschächtet haben sollten, weeshalb sein Bruder unter den Juden ein grosses Blutbad anrichtet. Im Jahre 1345 wird erzählt, die Juden in München haben sich eines kleinen Knaben namens Heinrich bemächtigt, ihm die Venen geöffnet und ihn mit mehr als 60 Stichen durchbohrt. Im Jahre 1347 sollen die Juden von Messina am Charfreitag ein Kind gekreuzigt haben.⁴⁷⁾ Man sieht, an Beispielen für Ritualmorde fehlt es nicht, aber die Frage ist eben nur, wie weit diese Beispiele Glaubenswürdigkeit haben.

8. Das Pfandrecht der Juden.

a. Die Judenschulden der deutschen Grundbesitzer.

Wir haben gesehen, wie seit den ältesten Zeiten die Juden das wirtschaftliche Leben der europäischen Völker durch nahezu völlige Beherrschung des internationalen Handelsverkehrs und des Edelmetallmarkts in Händen haben. Wie lange die Juden diese Stellung zu behaupten wussten, ist aus den uns überlieferten Nachrichten deutlich ersichtlich. Noch zur Blütezeit der Märkte der Champagne im 13. Jahrhundert treiben die Juden nicht nur Geldgeschäfte, sondern auch den lebhaftesten Handel mit Goldschmiedwaren, Alaun, Pfeffer, Kermes, Leder und anderen Dingen und auch in Deutschland wie in den Donauländern ist dieses Verhältnis dasselbe. So meldet der Levite Judas, Sohn des David und der Sephora, aus Köln, der im Jahre 1128 zum Christentum übertritt und den Namen Hermann erhält, in seiner Lebensbeschreibung, wie er schon vor 20 Jahren mit allerlei Waren aus Köln nach Mainz gezogen sei, denn alle Juden liegen dem Handel ob, weil sie nur durch Handel ihr Leben fristen können.¹⁾ So verkauft im Jahre 1313 der Jude Fantin von Bar an der Aube Leder an das Kloster Clairveaux.²⁾ Neben dem Warenhandel aber treiben die Juden seit den ältesten Zeiten die grossartigsten Geldgeschäfte, vor allem das Pfandgeschäft, und seit den ältesten Zeiten haben sich feste Gewohnheiten für die Darlehensgeschäfte der Juden ausgebildet, indem sie stets ein Pfand vom doppelten Werte des Darlehens

⁴⁷⁾ Die Juden und das Christenblut, Leipzig, Germanikus.

¹⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 108.

²⁾ Bourquelot, Les foires de la Champagne, Bd. 2, S. 156.

nehmen, wobei sehr oft ganz nach heutiger Judenge-
wohnheit derartige Warenlieferungsgeschäfte mit
Darlehensgeschäften verbunden werden.

In welche schlimme Abhängigkeit schon seit dem 12. Jahr-
hundert die Fürsten wie die grossen geistlichen Herr-
schaften von den Juden gekommen waren, zeigen uns
eine Reihe von Nachrichten. Die Gelegenheit, die einzelnen
Landesherrschaften in Geldverlegenheit zu verwickeln und
sie dadurch zur Aufnahme von Staatsanlehen bei den
Juden zu zwingen, boten auch damals wie immer, seit die
Welt besteht, die Kriege derselben. Frieden ernährt,
Unfrieden verzehrt. Kriegskosten, Militärlasten, Löse-
gelder sind die grossen Blutsauger am Marke des Volkswohl-
stands von jeher gewesen. Beispiele dafür mögen reden: Als
im Jahre 1107 der Herzog Swatopluk von Böhmen von
König Heinrich V. gegen ein Lösegeld von 10,000 Mark Silber
aus der Gefangenschaft entlassen wird, besteuert er zur Auf-
bringung der Summe die Kirchenstifter und die Stadtgemeinden
derart, dass in den Städten die Frauen ihre Schmucksachen
verkaufen müssen, bringt aber nur 7000 Mark zusammen,
so dass wiederholte Steuerumlagen stattfinden. Das Bistum
Prag muss deshalb 70 Mark Gold bezahlen und verpfändet
5 kostbare Kirchenmäntel für 500 Mark Silber an die
Regensburger Juden; Geistliche, Laien, Juden, Kaufleute,
Münzer und Gaukler müssen beisteuern.³⁾ Am 14. Mai 1224
müssen nach einem Turnier zu Friesach in Steiermark
die gefangenen Ritter sich zu den Juden begeben, um
durch kostbare Pfänder sich Lösegeld zu verschaffen.
Man sieht daraus, wie der unnötige Prunk und Aufwand,
namentlich aber der mit Glücksspielen verbundene Turniers-
sport die Edelleute damals in die Hände der Juden brachte.⁴⁾

Wie tief damals nachgerade die Landesherrn und
Edelleute in den Taschen die Juden steckten, zeigen
denn auch viele Nachrichten. Im Jahre 1206 schuldet die
Herrschaft Broyes den Juden 1440 Pfd.; im Jahre 1220
schuldet die Herrschaft Trainel den Juden 1323 Pfd.; im
Jahre 1222 schuldet der Grafschaft Champagne den Juden
5500 Pfd.; im Jahre 1231 schuldet die Herrschaft Duilly
den Juden 246 Pfd.; im Jahre 1242 schuldet die Herr-
schaft Chappes den Juden 165 Pfd.⁴⁾ Um das Jahr 1270
verpfändet Albert Rappailber dem Nikolaus Rappailber sein
Erbe in Rostock für 17 Mark. Die 17 Mark, welche Albert
dem Nikolaus zahlen sollte, soll er in drei Raten an den
Juden Sele bezahlen, zu Ostern 7 Mark, zu Johannis dem
Täufer 5, zu Michaelis 5 Mark.⁵⁾

³⁾ Aronius, *Regesten zur Geschichte der Juden*, S. 99, 189, 814 f.

⁴⁾ Bourquelot, *Les foires de la Champagne*, Bd. 2, S. 150.

Nicht besser als bei den weltlichen Grundherren sieht es freilich bei den geistlichen Grundherren, den Bischöfen und Klosteräbten, aus. So beschuldigt am 29. Juli 1099 Papst Clemens III. den Erzbischof Ruthard von Mainz, einen der Speierer Kirche gehörigen goldenen Kelch von den Juden erhalten und diesen nach Ablegung des wirklichen Thatbestands erst herausgegeben zu haben, nachdem er der That überführt worden sei. So wird im Jahre 1160 nach dem Tode des Erzbischofs Arnold von Mainz der Domschatz beraubt. Den einen Teil nimmt das Reich an sich, der zweite Teil wird gestohlen, der dritte und letzte Teil aber den Juden verpfändet.⁵⁾

Welche Machtstellung die Juden namentlich der Geistlichkeit gegenüber sich durch ihre wirtschaftliche Uebermacht angeeignet haben, erhellt z. B. aus der Nachricht, dass als im Jahre 1206 der Erzbischof Albrecht von Magdeburg auf Besuch in Rom ist und feierlich von der dortigen Judengemeinde empfangen wird, er in seiner Judenfreundlichkeit das jüdische Gesetzbuch küsst. So bestimmt im Jahre 1213 der Bischof Leuthold von Basel von dem Gelde, das Graf Rudolf von Homburg dem Bistum für die Ueberlassung der Einkünfte der Schutzvogtei über die Stadt Basel zahlt, 6 Mark zur Auslösung des dem Juden Willicus verpfändeten Bischofsrings und Seidengewands. Die Anzahl von Klöstern und Bischofskapiteln, welche damals den Juden Geld schuldig sind, dürfte denn auch nahezu genau so gross gewesen sein, als die Zahl der bestehenden Stifter überhaupt war. So schuldet im Jahre 1201 das Kloster Saint Remi von Sens den grossen Champagnerjuden Manasse Noir und Valin 4000 Pfd. So schuldet im Jahre 1207 das Benignuskloster in Dijon den Juden 1700 Pfd.⁶⁾ So hat um das Jahr 1215 das seit der Zeit der Aebte Leuthold und Gottfried sehr zurückgekommene Kloster zum St. Leonhard ein Missale, die Moralia Jobs und Heimos, ein vergoldetes Kreuz und 2 Leuchter, 2 Altargewänder, 3 Gewänder und ein Messgewand für 5 Mark bei den Juden in Ehnheim, und einen Kelch, 3 Messgewänder und 4 Bücher bei den Juden in Rosheim für 9 Pfund und 20 Denare verpfändet.⁵⁾ Im Jahre 1217 verkauft der sehr verschuldete Propst Dietrich von Lauterberg dem Grafen Friedrich von Brena bei Magdeburg (?) 24 Bauerngüter, welche dieser dem Kloster früher verkauft hatte, zurück unter der Bedingung, dass die Grafschaft dafür eine Schuld von 200 Mark übernehme, die der Propst ohne Wissen der Brüder bei den Juden

⁵⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 95, 125, 165, 178 f., 181.

⁶⁾ Bourquelot, Les foires de la Champagne, Bd. 2, S. 159.

aufgenommen hatte, und den Rest auf andere Weise zahlte.⁷⁾ Am 26. März 1243 werden die Einkünfte der Präbende des Propstes Heinrich von St. Stephan zu Mainz dem Kapitel dieser Kirche zugesprochen, das sie aber auf eigene Kosten erst von den Juden auslösen muss⁷⁾, an welche sie der Propst verpfändet hatte. Am 26. November 1243 weist der Butigler (Schenk) Marquard von Nürnberg von dem Gelde, das er von dem erwählten Bischof Heinrich von Bamberg zu fordern hat, den Juden von Schweinfurt 50 Mark Silber an. Am 17. September 1245 beklagt sich Papst Innocenz IV. bei der Geistlichkeit von Böhmen, Polen, Russland, Preussen, Kassubien und Pommern, dass die Predigermönche von ihren Wohnungen Abgaben an die Juden bezahlen müssen. Um das Jahr 1250 verkauft der Propst Dietrich von Marchthal einige Güter, um die Klosterschulden zu bezahlen, da es besser sei, weniger im Frieden zu besitzen, als bei grossem Besitze sich von den Gläubigern drängen lassen zu müssen; denn wer bei den jetzigen masslosen Zinsen in die Hände der Juden falle, der brauche viel. Um das Jahr 1250 verpfändet das Kloster Herrenalb zur Bezahlung der Steuer an die Grafschaft Vaihingen den Kirchenornat für 4 $\frac{1}{2}$ Mark bei den Juden. Am 10. Juli 1250 verkaufen die Brüder von Scheftlarn dem Kloster Beiharting ihren Hof in Thal um 12 Pfd., für die sie, um die Steuern an Herzog Otto von Bayern zu zahlen, Stücke aus dem Kirchenschatze den Juden verpfändet haben. Im Jahre 1253 verkauft das Kloster Michelsberg bei Bamberg dem Kloster Michelfeld zwei Höfe für 20 Mark Bamberger Geld und Gewicht, da sie einen Kirchenornat nicht aus eigenen Mitteln einlösen können, den sie aus Not gegen Lieferung von Getreide den Juden gegen Zins versetzt haben. Am 18. Februar 1257 wird ein Streit zwischen den beiden Kammergrafen des Herzogs von Oesterreich, den Judenbrüdern Lublin und Nekelo, und dem Bischof Konrad von Freising wegen 16 Lehensgütern in Urlaugesdorf derart beendet, dass durch Schiedsspruch die beiden Juden alle Ansprüche verlieren, wenn sie dem Bischof nicht bis zum 25. Juli 200 Mark Silber Wienerisch zahlen. Zahlen sie es, so sollen sie den Niessbrauch haben und der Bischof Bürge für die Herrschaft Polendorf wegen der Geldsumme sein, die diese Herrschaft dem Hadmar von Kuenring auf dessen 16 Güter geliehen hat, nämlich für 14 Mark Gold und Silbergeräthe im Werte von 80 Mark und 50 Pfd. Rgsb. Groschen.⁷⁾ Am 30. August 1257 nimmt das Kloster Prüfling bei Regensburg von schwerer Not bedrängt bei dem Regensburger

⁷⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 231, 232, 233, 246 f., 254, 263, 265.

Bürger Alhard 100 Pfd. auf, um die Pfänder der Kirche bei den Juden auszulösen und sich andere Vorteile zu verschaffen. Am 14. Februar 1259 nimmt das Neustift in Freising bei dem Juden Wölflin, 20 Pfd. Münchner Pfg. gegen Zinsen auf. In den Jahren 1260—1262 bezahlt der Bischof Albert II. von Regensburg unter anderen Kirchenschulden 100 Pfd. bei dem Juden Aron. Am 5. April 1261 überträgt der Bischof Meinrad von Halberstadt der Grafschaft Regenstern zur Bezahlung der Schulden, welche die Grafschaft bei den Juden zu Quedlinburg unter Bürgerschaftsleistung des Bistums gemacht hatte, die Erträgnisse der Amtmannschaft Neindorf. Am 29. Mai 1262 verkauft das Kloster Marbach an den Bürger Heinrich Tanz zu Basel aus Not einige Weinberge für 45 Mark Silber, da es durch die laufenden Zinsen bei den Juden schwer leidet. Am 4. Dezember 1263 verkauft Rudolf von Strätlingen der Marienkirche zu Interlaken einige Güter und Rechte für 21 Mark, womit er die Juden bezahlt. Im Jahre 1264 verkauft Kunemund von Sonnenberg, um seinen Bruder, den Erzdiakon und Schatzmeister Arnold am Bamberger Domkapitel, aus den Händen der Juden zu befreien, seine Güter in Dabermansdorf für 50 Pfd. Bamberger Denare an das Kloster Langheim. Im Jahre 1264 befreit der Propst Gerold von Reichesperg, soweit er kann, die Kirche und Weinberge von den Quälereien der Juden und Christen, legt aber dann sein Amt nieder, weil er die Arbeit nicht mehr tragen kann. Am 12. Juli 1265 schliesst der Bischof Leo von Regensburg einen Vergleich mit dem Herzog Heinrich von Bayern, nach welchem Bayern auf alle Ansprüche an die 700 Pfd. Regensburger Denare verzichtet, welche es als Ersatz für rückständige Zinsen (den Schaden) des Bischofs Albert bei den Regensburger Juden zu fordern hatte, wogegen es ein Lehen erhält. Am 5. Januar 1266 verkauft der Abt Hermann in Seligenstadt wegen der unerträglichen Schuldenlast seines Klosters und wegen der zu zahlenden Judenzinsen gewisse Güter.⁹⁾

Was gerade die Klöster und Stifter damals im Unterschiede zur Weltgeistlichkeit so sehr gegen die Judenschaft aufbringt, ist die Thatsache, dass es den Juden fortwährend in zunehmendem Masse gelingt, eine Menge von Häusern, Höfen und anderen Liegenschaften in ihren Besitz zu bringen, welche seither den Klöstern Einkünfte gewährt hatten. Am 30. November 1215 beschliesst denn auch das vierte lateranische Konzil, um den zunehmenden Schäden abzuhelfen, eine neue allgemeine Judenordnung

⁹⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 269, 286, 280, 295, 296, 292, 288 f., 283, 284.

Dieselbe bestimmt: 1. Je mehr die Christen durch ihre Religion vom Zinshandel (usura) bei Geldgeschäften zurückgehalten werden, um so mehr widmen sich die Juden diesem Geschäftszweige und saugen dabei die Christen in kurzer Zeit aus. Um desshalb die Christen gegen diese Bedrückung durch die Juden zu schützen, sollen in Zukunft alle Juden, welche unter irgend einem Vorwande übertrieben hohe Zinsen erpressen, von allem geschäftlichen Verkehr mit Christen ausgeschlossen werden, bis sie die betreffenden Christen entschädigt haben. Christen, welche sich weigern, dem Geschäftsverkehr mit den Juden zu entsagen, sollen im Notfalle hiezu durch Kirchenstrafen gezwungen werden. Die gleiche Strafe des Ausschlusses vom Geschäftsverkehr mit Christen soll jeden Juden treffen, der sich weigert, eine Kirche für Zehnten und Spenden zu entschädigen, welche sie seither von den Christen aus Häusern u. s. w. bezogen hatte, ehe dieselben in die Hände der Juden gerieten. Man sieht, die geistlichen Stifter werden dadurch empfindlich in ihren Erträgen geschädigt, dass eine zunehmende Anzahl von Häusern und Hofgütern, welche seither christlichen Familien gehört und im Schutze dieser Stifter gestanden hatten, durch die Auswucherung ihrer Besitzer in die Hände von Juden und damit in die Steuerpflicht anderer Herrschaften, in der Regel der Reichsgewalt, übergehen; wesshalb auch der ernste Wunsch, welchen der betreffende päpstliche Erlass am Schlusse ausspricht, es werde von den Fürsten wohl erwartet werden dürfen, dass sie in dieser Sache nicht den Juden helfen, sondern den Christen gegen ihre jüdischen Bedrücker beistehen, wohl berechtigt erschien. So überträgt z. B. am 30. Juli 1269 das Kloster Andreasberg bei Worms der dortigen Andreaskirche ein Klagrecht gegen die dortigen Juden, das daher rührt, dass die Juden einige Häuser des Klostergebiets an sich gebracht, diese zur Erweiterung ihre Friedhofs abgebrochen und dadurch dem Kloster die Einkünfte der betreffenden Häuser entzogen haben. So wird am 9. Februar 1267 im Erzbistum Gnesen-Polen bestimmt, die Juden sollen dem Priester des Bezirks, in dem sie wohnen, dafür, dass sie den Platz wegnehmen, den eigentlich Christen bewohnen sollten, gemäss der Grösse des Schadens, den sie dadurch verursachen, auf Grund eines bischöflichen Spruchs alle Einkünfte ersetzen.^{*)} Die betreffenden Häuser hatten also so lange, als sie von Christen bewohnt waren, dem betreffenden Kloster einen

^{*)} Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 174 f., 802, 810.

Zins bezahlt und dieser Zins war durch den Uebergang der Häuser in den Besitz der Juden von diesen nicht mehr bezahlt worden, während das Kloster behauptete, ein Recht auf den Bezug dieses Zinses auch durch die Juden zu haben. Man sieht, es ist der Kampf gegen die Steuervorrechte der Juden, der hier seinen Anfang nimmt. So vereinen sich am 23. November 1263 das Stift in Xanten und sämtliche Stiftskirchen der Stadt und Diözese Köln zu gegenseitigem Schutz und Beistand gegen alle Gewaltthätigkeiten. Die Bosheit und Frechheit der Bösewichter sei so gestiegen, dass, wenn man ihr nicht entgegetrete, die Geistlichen bald schlimmer daran sein werden als die Edelknechte und die Juden.¹⁰⁾

Wodurch die geistlichen Prälaturen in derartige Abhängigkeit von den Juden geraten waren, ist freilich aus zahlreichen Nachrichten ersichtlich. So flüchtet im Jahre 1248 der Abt Heinrich von Ebersheim aus Furcht vor König Friedrich II. von Hohenstaufen nach Strassburg und verschwendet dort durch prächtiges Leben das Klostervermögen. Nachdem das Baarvermögen erschöpft ist, verpfändet er einige Höfe und den Kirchenschmuck an die dortigen Juden. Da die landesherrlichen Schutzvögte dieser Prälaten fortwährend Geld zu ihren Kriegszügen und Fehden, zu ihren prunkvollen Turnieren und Gerichtstagen bedürfen, werden die geistlichen Stifter bei jeder Gelegenheit geschöpft und gebrandschatzt, so dass sie allmählich immer mehr verarmen. Am 5. März 1257 ist das Kloster Michelsberg bei Bamberg durch häufige Beraubungen in solche Not geraten, dass es, um seine Mönche unterhalten zu können, den Juden ein Buch in vergoldetem Einband und anderen Kirchenschmuck hat verpfänden müssen und zwar solange, dass, da die Zinsen immer zum Kapital geschlagen wurden, die Juden vom Gericht die Erlaubnis erhielten, die Pfänder zu verkaufen. Abt und Kämmerer regeln deshalb die Einnahmen und Ausgaben des Klosters und bestimmen, dass der Kämmerer zunächst von dem Juden Joseph den Kirchenschmuck für 62 Mark Silber und die Zinsen im Betrag von 15 $\frac{1}{2}$ Mark einlöse und die verkauften Bücher wieder herbeischaffen solle.¹⁰⁾

Ganz ähnliche Verhältnisse wie an diesen Orten finden wir in Ulm. Auch hier sehen wir seit der Mitte des 13. Jahrhunderts die Aebte von Reichenau am Bodensee, die seitherigen Stadtherren und Inhaber des Patronatsrecht auf die Schutzvogtei der Stadt vor den Verfolgungen, der Hohenstaufen sich nach Ulm flüchten und dort ein heiteres Leben

¹⁰⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 196, 264, 286.

führen, so dass eine Gülte um die andere darauf geht! Felix Fabri meldet, dass um jene Zeit die Ulmer sich bestrebt haben, sich von der Herrschaft des Abts von Reichenau freizumachen, und dass ihnen der benachbarte Adel, offenbar unter Führung des Schutzvogtes der Stadt, des Grafen von Dillingen, damals bei diesem Bestreben nach Kräften beigestanden sei, wie auch zahlreiche Adelige der Umgegend damals in Ulm dauernd ihren Wohnsitz genommen haben. Das Mittel, welches die Ulmer Bürger bei ihrem Beginnen anwendeten, habe darin bestanden, dass sie den Abt als Stadtherrn (und Inhaber der Zölle und des Geleitswesens der Stadt) zu hohen Ausgaben zwangen, indem sie von demselben verlangten, dass er die Kosten für die 300 Speerreiter bezahle, zu deren Leistung er (als Geleitsherr und Zollinhaber) verpflichtet war. Diese Speerreiter, welche sich aus dem Landadel der Umgegend rekrutierten, lebten dann in Ulm auf Kosten des Abts, so lange es den Ulmern gefiel, so dass die Ausgaben des Abts ins Ungemessene wuchsen und die Zollerträge nicht mehr ausreichten, um die Kosten der Geleitsreiterei zu decken.¹¹⁾

Diese Erzählung Felix Fabris findet ihre Bestätigung und innere Wahrscheinlichkeit einmal durch eine weitere Nachricht, nach welcher im 15. Jahrhundert die Stadt als Inhaberin der Zölle und Geleite der Umgegend genötigt war, zur Sicherung des Geleits gegen den Herzog Georg von Bayern 500 Speerreiter zu unterhalten, und dann dadurch, dass im Jahre 1255 gelegentlich eines schon erwähnten Vertrags der Stadt mit ihrem damaligen Herrn und Schutzvogt (*dominus et advocatus*), dem Grafen Albert von Dillingen, festgesetzt wird, dass von den Gerichtsgebühren der Schutzvogt ein Drittel, der Stadtamtmann (*minister civium*, Reichsschultheiss) aber zwei Drittel erhalten solle, während 100 Jahre früher der Stadtamtmann nur ein Drittel und Reichenau das andere Drittel bezogen hatte. Daraus geht zweifellos hervor, einmal, dass damals der Abt von Reichenau sein Herrendrittel an den Ulmer Steuererträgen nicht mehr selbst bezieht, sondern dass dessen Anteil der Ulmer Stadtgemeinde zufließt, der es ohne Zweifel, wie dies damals fast überall geschah, verpfändet worden war. Eine weitere Bestätigung findet diese Nachricht aber durch ein Klagegedicht des am 22. Juni 1255 verstorbenen Abts Konrad von Zimmern von Reichenau, in welchem derselbe nach Beklagung

¹¹⁾ Veesenmeyer, *Tractatus Felicis Fabri*, S. 27, 127 f.

des mancherlei Schadens und der vielen Leiden, welche das Kloster in dem vorausgegangenen Streit zwischen Kaiser Friedrich II. und Papst Innocenz IV. habe erdulden müssen, in die Worte anspricht:

*Haec sunt, sed plura, laedente te tamen illa
Maxime et urbs Ulma, tua quondam regia villa.¹⁷⁾*

Also was der Abt am meisten beklagte, ist der Verlust der einst dem Kloster gehörigen Einkünfte des befestigten Reichsweilers Ulm. Reichenau hatte in der Hohenstaufenzeit zu der päpstlichen Partei gehalten und infolge dessen sich schweren Drangsalen ausgesetzt. Im Jahre 1219 hatte dieser Kampf zwischen Kaiser Friedrich II. und den Päpsten begonnen und seither Jahrzehnte lang weiter gedauert, namentlich wurden Schwaben und Bayern im Jahre 1233 durch den Krieg König Heinrichs VII. mit Herzog Otto IV. von Bayern bedrängt und verwüstet. Im Jahre 1239 blüht der Dominikanerorden mit seiner scharfen Spitze gegen die Judenschaft auf und zahlreiche Benediktiner, denen es in den üppigen, judendienerischen, von einem verkommenen Feudaladel bevölkerten Stiftern des heiligen Benedikt nicht mehr gefällt, treten sofort in den Dominikaner-Orden über; in den Benediktinerklöstern sind zwei Parteien und zweierlei Aebte, ein Ghibelline und eine Wolfe; Zucht, Ordnung und Wohlstand gehen zu Grunde. Im Jahre 1245 wird Kaiser Friedrich II. gebannt und vom Konzil zu Lyon abgesetzt und ein neuer schwerer Krieg entsteht infolge dessen im Reiche. Wohl tritt der verschuldete Landadel und das Städtejunktum immer mehr auf die Seite der Hohenstaufen, aber die welfischen Dominikaner sind stärker und auch in den Benediktinerklöstern siegt die welfische judenfeindliche Richtung, was freilich die härtesten Verfolgungen dieser Stifter durch die Ghibellinen zur Folge hat. So wird z. B. das Kloster Zwiefalten im Jahre 1245 von dem kaiserlich gesinnten Landadel der Nachbarschaft ausgeplündert und verwüstet, weil es zum Papste hält und erst im Jahre 1249 mit Unterstützung König Wilhelms von Holland neu erbaut¹⁸⁾, auch das Kloster Reichenau selbst wird von den umliegenden Städten der Seegegend hart bedrängt, wozu ein zweimaliges Brandunglück kommt, so dass der äussere Wohlstand des Klosters einen bedeutenden Stoss erleidet. Die Zeiten, wo das Kloster 50—60,000 Gulden jährlich eingenommen und 400 Mönche und Zöglinge in seinen Mauern

¹⁷⁾ Mone, Quellensammlung der Badischen Landesgeschichte, Bd. 8, S. 139. Stälin, Würtemb. Geschichte, Bd. 2, S. 201. Schönhut, Chronik von Reichenau, S. 183 ff. Urkunde von 1297 bei Kaiser, die Reichsbenediktinerabtei Elchingen, Zeitschrift für Bayern 1817, Bd. 2, S. 359. Pressel in den Verb. des Verein für Kunst und Altertum 1869, Hft. 1, S. 1.

¹⁸⁾ Holzherr, Geschichte des Klosters Zwiefalten, S. 48 ff.

gehabt hatte, waren vorbei und die Armut hatte ihren Einzug in das Kloster gehalten. Daher jammert Abt Konrad:

Lis tibi papalis, quo deposuit Fridericum,
His conjuncta malis, noluit super hoc inimicum
Et contemptorem fidei sacrae violentam
Reddere commissum sibi, dum negat ipse talentum.“¹⁴⁾

Diess war denn auch die Zeit, in welcher die Ulmer den Hauptschlag gegen die Herrschaft des Abts von Reichenau in ihrer Stadt ausübten und den ersten Schritt zur Reichsunmittelbarkeit dadurch vollzogen, dass sie sich, wohl mit Hilfe der Ulmer Judengemeinde, in den Pfandschaftsbesitz der Steuererträge und Gefälle der Ulmer Stadtgemeinde setzten, zu denen jedenfalls auch die Steuererträge der Ulmer Judengemeinde gehörten. Die Ulmer, meldet Felix Fabri, thaten damals so manches, was nach Gesetz und Recht nicht hätte sein sollen, und die Mönche hatten wohl das Recht auf ihrer Seite, aber sie vernachlässigten dasselbe und waren mit Blindheit geschlagen und erst als sie ihre Güter und Rechte verloren hatten, giengen ihnen die Augen auf. So kam es denn auch, dass das Kloster schliesslich sogar — im Jahre 1346 — seinen (seither nur verpfändeten) Klosterhof den Bürgern verkaufen musste, welche aus dem Zwinger des Klosterhofs einen öffentlichen Platz, den „Grünhof“, machten und dort den Oel- und Kornmarkt einrichteten, während der grosse Zehntstadel des Klosterhofs zur Bürgerzeche oder Trinkstube umgebaut wurde. Dort auf dem Grünhofe blieb denn auch der Wochenmarkt bis zur Vergrösserung der Stadt (im Jahre 1386¹⁵⁾).

In den verschiedensten Gegenden des Reichs finden damals derartige Aufnahmen von „Bürgen“, d. h. von mit einer meist sehr geringen Anzahl von Familien oder „Bürgern“ besetzten befestigten Wohnplätzen, in den unmittelbaren Reichsschutz statt; die Folge ist, dass dieselben künftig keinem Landesfürsten mehr unterstehen, sondern ihren Schutzvogt unmittelbar vom deutschen König, dass sie statt des seitherigen bischöflichen oder abteilichen Burggrafen den Reichslandsvogt des betreffenden Bezirks als Gerichtsherrn erhalten. So nimmt im Jahre 1218 Kaiser Friedrich II. den Schultheissen, die Ratgeber und Bürger der Burg Bern in Burgund in seine und des Reichs Gewalt und deren Schutz auf, macht die Burg und die Bürger daselbst und ihre Nachkommen auf ewig frei und befreit sie von allen Zinsen.

¹⁴⁾ Stälin, Württembergische Geschichte, Bd. 2, S. 201.

¹⁵⁾ Veesenmeyer, Tractatus Felicis Fabri, S. 24.

die sie seither zu leisten hatten, (servitii exactione¹⁶⁾; auch die Erträgnisse der Stadt Zürich werden im Jahre 1218 vom Reiche eingezogen.¹⁷⁾ Es ist das Jahr 1218, in welchem Kaiser Otto IV. von Sachsen, der Besitzer zahlreicher hohenstaufisch-zähringischer Güter, am 10. Mai auf der Harzburg stirbt und die Schweizer Städte hatten wohl die Gelegenheit geschickt ausgenützt, um sich die Reichsunmittelbarkeit zu verschaffen.¹⁷⁾ Kaiser Otto IV. von Sachsen hatte bekanntlich im Jahre 1208 nach der Ermordung König Philipps von Hohenstaufen, des unglücklichen jüngsten Sohnes Kaiser Friedrich Rotbarts, durch Herzog Otto von Wittelsbach die Tochter des ermordeten Königs geheiratet und dadurch einen grossen Teil der Hohenstaufen'schen Hausgüter und Rechte in Schwaben und wohl auch die Erträgnisse der Ulmer Schutzvogtei in seine Hände gebracht. Die Folge war damals der Uebergang zahlreicher Weiler Schwabens in die Reichsunmittelbarkeit gewesen. So war der Weiler Esslingen im Jahre 1209 von König Otto IV. von Sachsen zum Reiche gezogen worden und dadurch im Jahre 1210 an die Hohenstaufen gefallen, worauf Kaiser Friedrich II. denselben sofort befestigte und zur „Burg“ machte.¹⁸⁾ So hatte auch Nürnberg am 8. November 1219 von Kaiser Friedrich II. einen Freiheitsbrief erhalten, nach dem kein Bürger von Nürnberg einen andern Schutzvogt als den römischen König haben sollte.¹⁹⁾ Vergebens wehrte sich das Kloster Reichenau gegen die Wegnahme seines Patronatsrechts auf die Ernennung des Ulmer Schutzvogts und gegen die Ersetzung von Untervögten durch die Reichsgewalt; sein Jahrhunderte lang fortgesetzter Protest endete mit dem Ende seiner Herrschaft in der Stadt im 15. Jahrhundert.

Immerhin gelingt es durch die eifrige Arbeit späterer pflichterfüllter Aebte oder Bischöfe einzelnen Klöstern oder Stiftern, sich wieder in bessern wirtschaftlichen Stand zu setzen. So kauft um das Jahr 1200 das Kloster Johannisberg im Rheingau eine neben seinem Hofe in Winkel gelegene Besitzung, bestehend aus Häusern, Aeckern, Weinbergen und Wiesen, die für 8 Mark dem Juden Elias verpfändet war. Um das Jahr 1203 geht das Dorf Klein-Ting, das seither vom Grafen Peter von Breslau den Juden verpfändet gewesen war, an das dortige Augustinerkloster über. Am 28. Juni 1203 wird der Steuerertrag des Falkenmeister-Dienstguts in Breslau, der seither dem Juden Joseph

¹⁶⁾ Pressel, Ulmisches Urkundenbuch, S. 34 f.

¹⁷⁾ Stetten, Augsb. Chronik, S. 61.

¹⁸⁾ Pfaff, Geschichte von Esslingen, S. 28 ff.

¹⁹⁾ Hegel, Städtechroniken, Bd. 1, S. XIII.

gehört hatte, durch den Herzog Heinrich I. der Vincentinerabtei verausgabt.²⁰⁾ Am 30. März 1204 erwirbt die Stephanskirche in Wien von dem dortigen Kämmerer Gottfried 4 Plätze neben der Judenschule gegen die Donau, die seither dem Juden Schlom gehört hatten. Am 31. März 1227 beschwert sich das Kloster St. Emmeram in Regensburg, dass die dortigen Juden widerrechtlich einige Grundstücke des Klosters in Besitz genommen, dort ihre Synagoge erbaut und ihren Friedhof eingerichtet haben. Auch sonst beschwerten und kränken die Juden das Kloster in hohem Grade. Papst Gregor IX. weist deshalb den Abt und den Prior von Prül und den Propst von Ripen an, falls die Sache sich so verhalte, die Juden in Regensburg vom Geschäftsverkehr mit den Christen auszuschliessen und sie dadurch zum Nachgeben zu zwingen.²⁰⁾

Dass dieses Vorgehen der Kurie den Juden gegenüber ausserordentlich wirksam war, beweisen unter anderem die Worte, welche im Jahre 1229 der Dichter Freidank schreibt: Was sich einmal in den Händen der Römer befinde, bekomme man kaum zurück; leichter löse man Pfänder bei den Juden aus. So verkauft im Jahre 1238 der Erzbischof Theoderich von Trier sein neues Haus in Koblenz, das er für 7 Mark bar von dem Juden Süsskind gekauft hat. Am 9. Juli 1239 überträgt der Subdiakon Blasius der Nikolauskirche in Passau unter anderem die Weinberge in Kossay, die aber erst für 10 Pfd Wienerisch bei dem Juden Bibas ausgelöst werden müssen, dem sie verpfändet sind. Am 1. Mai 1257 erhält das Kloster Maulbronn in der Diözese Speier wegen seiner unerträglichen Schulden, derenthalben es teils den Juden gegen hohe Zinsen teils anderweit hart verpflichtet ist, von Gertrud aus Speier, der Witwe des Merkelin (Marx) Simeler, und ihren Kindern 90 Pfd. Hlr. gegen den mässigen Satz von 5 $\frac{1}{2}$ Prozent. Bei unpünktlicher Zinszahlung muss das Kloster nach alter Speierer Gewohnheit den doppelten Satz zahlen.²⁰⁾ Am 24. April 1257 zahlt ein christlich gesinnter Mann, ein Pilgrim, für das Kloster Benediktbeuren 5 Pfd., die dieses einem Juden schuldet. Am 7. Dezember 1259 verkauft Herr Haimon zu Montenach dem Kloster Interlaken gewisse Güter für 21 Pfd., um dringende Judenschulden zu bezahlen.²⁰⁾

Der Eindruck, den man aus allen diesen Nachrichten bekommt, ist der, dass nicht allein die Klöster und Stifter, sondern auch die weltlichen Fürsten und Edelleute Deutschlands, also die gesamten grundbesitzenden Klassen, damals

²⁰⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 160, 161, 166, 194 f., 222 ff., 264 f., 270.

in einer Weise den Juden verschuldet waren, welche eine Steigerung nicht mehr zuließ, so dass eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse unumgänglich nötig war.

b. Die Judenschulden gegen fahrende Pfänder.

α. Das Darleihen auf Kirchengut.

Eine besondere Rolle spielt im Mittelalter der Diebstahl von Kirchengut. Bei den reichen Schätzen an Edelmetall und kostbarem Gewand, welche die kirchlichen Stifter bargen, lag die Versuchung sehr nahe, dass sich pflichtvergessene Geistliche oder andere Personen bei Geldverlegenheiten durch Hinterlist oder Gewalt an diesen Schätzen vergriffen und durch Verpfändung solcher Gegenstände sich bares Geld bei den Darleihern verschafften. Seit alter Zeit finden sich denn auch infolge dessen Verordnungen, welche das Darleihen auf Kirchengut oder gestohlenen Gut beschränken bezw. verbieten. Die Kirche hilft sich diesem ihrem zunehmenden wirtschaftlichen Rückgange durch die Macht der Juden gegenüber dadurch, dass sie allen ihren Angehörigen strenge verbietet, einem Juden oder sonstigen Darleiher (Kowertschen) kirchliche Fahrnis zu verpfänden oder eine Bürgschaft einem Juden gegenüber für jemand zu leisten. Schon im März 806 muss Kaiser Karl der Grosse den Bischöfen, Aebten und Aebtissinen befehlen, die Kirchenschätze stets sorgfältig zu beaufsichtigen, damit nicht durch die Unredlichkeit oder Nachlässigkeit der Wächter etwas verloren gehe. Man habe ihm berichtet, dass jüdische und andere Kaufleute sich rühmen, sie können alles, was sie wollen, bei den Kirchendienern kaufen, und Kaiser Ludwig der Fromme bestimmt, kein Jude solle bei Verlust des Vermögens und der rechten Hand ein Kirchengut, es sei Gold, Silber oder sonst etwas, als Pfand oder für eine Schuld von einem Christen annehmen.²¹⁾ Man sieht aus dem Alter dieser Verordnungen, wie weit dieser Krebschaden zurückgeht. So werden im Jahre 1024 einem Wormser Geistlichen kostbare Gewänder gestohlen, worauf man ein Schreiben an die Geistlichen der anderen Orte richtet, darauf zu achten, ob nicht von dem gestohlenen Gute etwas den Geistlichen oder Juden des betreffenden Orts gebracht werde. Wie dringend notwendig eine Aufsicht der Behörden in diesen Dingen war, zeigen viele Nachrichten. So ist es im Jahre 1107 der Hauptgrund, warum damals die spanischen Maurenfürsten gegen die Juden vorgehen, dass diese die Schätze der

²¹⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 26 f.

mauretanischen Moscheen durch derartige Pfandschaften völlig auszuplündern beginnen.²²⁾ Unter König Heinrich II. von England (1154—1189) wird ein Jude zu einer Geldstrafe verurteilt, weil er sich das Tafelgeschirr der Abtei von St. Edmundsbury hat verpfänden lassen.²³⁾ Im Jahre 1181 sendet der Erzbischof Guifred von Narbonne seine goldenen und silbernen Kirchengefässe an die Juden, um sie einzuschmelzen und das Metall für seine Rechnung zu verkaufen, und unter König Philipp August von Frankreich (1180 bis 1223) beschuldigt man die Juden, aus diesen Kelchen getrunken zu haben.²⁴⁾ So untersagen auch im 12. Jahrhundert die Rabbiner ihren Glaubensgenossen, Kreuze, Kirchenggeräte, Messgewänder und Gebetbücher zu erwerben, während sie Schulbücher und Rechtsbücher wohl kaufen dürfen.²⁵⁾ So wird im Jahre 1206 in Frankreich und in der Champagne allen Juden verboten, Darleihen auf Kirchengefässe und Kirchenschmuck, auf Liegenschaften der Kirche und blutige Gegenstände zu geben.²⁶⁾ So rügt im Jahre 1207 Papst Innocenz III. dem König von Frankreich gegenüber, die Juden lassen ihre Häuser bis Mitternacht offen und nehmen gestohlenen Gut darin auf; auch kommen geheime Ermordungen in ihren Häusern vor, so sei ein armer Schüler in einem Judenhause tot aufgefunden worden. Es dürfte deshalb angezeigt sein, hier einige Beispiele von Strenge zu geben.²⁷⁾ So verpfändet im Jahre 1215 der Abt Gottfried von St. Leonhard in Strassburg das Messbuch, ein vergoldetes Kreuz, zwei Kandelaber, drei Chorröcke und ein Messgewand gegen 5 Mark an die Juden von Ehnheim, und einen Kelch, drei Messgewänder und vier Bücher für 9 Pfd. 20 Pfg. an die Juden von Rodesheim.²⁸⁾

Die Kirche half sich diesem Krebschaden gegenüber in doppelter Weise, indem sie sowohl gegen den innern Feind, die herrschende Sittenlosigkeit der Kleriker, als gegen den äussern Feind, die wirtschaftliche Macht des Judentums, thatkräftig einschritt und bei den weltlichen Behörden Verordnungen durchsetzte, welche den Juden das Darleihen auf Kirchengut erschwerten. So durfte nach dem Augsburger Stadtrecht kein Jude auf Messgewänder, Kelche oder andere Dinge ausleihen, welche der Kirche zugehörten, „wan mit Gewisheit.“²⁹⁾ So beschliesst eine Provinzialsynode in Trier anfangs des Jahrs 1227, kein Geistlicher solle einem Juden oder öffentlichen Darleiher Bürgschaft leisten oder

²²⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 64, 126, 118, 148, 119 f., 158.

²³⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 123.

²⁴⁾ Mayer, Augsburger Stadtrecht, S. 56.

einem Juden einen Kirchenschmuck oder Bücher verpfänden.²⁵⁾ So bestimmt der Sachsenspiegel vom Jahre 1224—1232, wenn ein Jude Kelche, Bücher oder Priestergewänder kaufe oder als Pfand nehme und man finde dieses Gut bei ihm, so solle man ihn als Dieb bestrafen; dagegen sollen andere Käufe, welche die Juden bei Tage und im unverschlossenen Hause vornehmen, durch drei Zeugen von ihnen bewiesen werden können und sie sollen dann mit ihrem Judeneide das hiefür bezahlte oder geliehene Geld behalten dürfen, auch wenn es gestohlenes Gut sei.²⁶⁾ So bestimmt um das Jahr 1260 der „Spiegel deutscher Leute“, wenn ein Jude Kelche, Bücher oder Gewänder ohne Gewährsmann kaufe oder als Pfand nehme, so solle er als Dieb bestraft werden.²⁷⁾ So bestimmt das Meissner Judenrecht von 1265, der Jude solle jedes Pfand ohne Zeugen annehmen dürfen, ausgenommen geistliche Gewänder und anderes Kircheneigentum. Diese darf er nur unter Zuziehung zweier Christen und eines Juden von gutem Rufe als Pfand übernehmen. Wird ein Jude wegen geistlicher Gewänder, Ornate und kirchlicher Geräte angeschuldigt, so muss er seine Bürgen (Gewährsmänner) beibringen oder als Zeugen zwei Christen und einen Juden von gutem Rufe, sonst verliert er das Pfand und das darauf geliehene Gut. Leugnet ein Jude, Kircheneigentum zu haben, und man findet die Sachen bei ihm, so verliert er diese samt dem darauf geliehenen Gelde und muss seinem Richter Strafe zahlen; weitere Strafen sollen aber nicht erfolgen. So bestimmt am 15./24.(?) August 1249 das Stadtrecht von Iglau im Herzogtum Oesterreich, kein Kaufmann, Krämer, Gastwirt, Jude oder sonst jemand solle bei Strafe kirchliches Eigentum als Pfand oder zur Aufbewahrung anders als vor sicheren Zeugen annehmen. So bestimmt das Prager Stadtrecht vom Jahre 1269, wenn man bei einem Juden Kelche, Bücher oder Messgewänder finde, ohne dass er angeben könne, von wem er sie als Pfänder erhalten habe, solle er dieselben ohne Entschädigung herausgeben müssen.

Man sieht, das Rechtsverhältnis in der Sache ist durchweg gleichmässig in der Art geordnet, dass wenn ein Jude ein Gut als Pfand in Besitz bekommen hatte, das einem Christen nach dessen Angabe gestohlen worden war, der Jude entweder durch eine vorgeschriebene Anzahl von Zeugen oder durch seinen Judeneid beweisen konnte, dass

²⁵⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 198 f., 200 f.

²⁶⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 277, 298, 244, 311, 156.

ihm das betreffende Gut in der That als Pfand übergeben worden war. Es hatte also nicht der angeblich bestohlene Christ das Recht, zu schwören, dass der betreffende Gegenstand sein Eigentum sei, sondern der Jude schwor, dass er ihn auf rechtmässige Weise als Pfand an sich gebracht habe. Die in die heutigen Rechtsordnungen aufgenommene Bestimmung, dass der redliche Erwerber einer Sache, welche auf unrechtmässigem Wege aus dem Besitz ihres Eigentümers gekommen ist, dem Eigentümer dieser Sache nicht herauszugeben braucht oder nur dann, wenn er Ersatz dafür erhält, entspricht nämlich weder dem deutschen noch dem römischen Recht, sondern ist jüdischen Ursprungs. Das römische Recht schützt unbedingt den Eigentümer und gibt ihm das Recht, seine Sache von jedem Besitzer zurückzuverlangen, das Recht des Eigentümers geht nach ihm dem Recht des gutgläubigen Besitzers vor; der letztere muss die Sache dem Eigentümer ausliefern und kann sich zum Ersatz des Schadens an den halten, von dem er die Sache erworben hat. Ebenso bestimmt das alte deutsche Recht, dass der Eigentümer dem gutgläubigen Besitzer den Schaden nicht zu ersetzen braucht, weil einer gestohlenen oder geraubten Sache dieser Fehler so lange anklebt, bis sie zu ihrem Eigentümer zurückgekehrt ist; kurz nach gemeinem Rechtsgrundsatz musste, wer eine Sache an einen andern verkauft hatte, diesem „Gewährschaft“ leisten, das heisst, er musste für allen Schaden einstehen, der dem Käufer etwa erwuchs, falls ihm das Recht an dieser Sache streitig gemacht wurde und nur für den Juden bestand hierin ein Ausnahmsrecht.²⁷⁾

So bestimmt der Sachsenspiegel, der Jude brauche dem Christen keine Gewährschaft zu leisten, falls er dies nicht thun wolle. Da jeder, welcher von einem Juden kauft, sich bei den talmudischen Rechtsverhältnissen sagen musste, dass diese Sache gestohlen sein konnte, da der Jude ja ohne Gefahr auch gestohlene Sachen kaufen konnte, so konnte der Christ auch keinen Erfolg erwarten, wenn sich diess in der That herausstellte. Die älteste Anerkennung der dem deutschen und römischen Rechte also vollständig entgegenstehenden jüdischen Rechtsanschauung stammt aus dem Jahre 1090, wo König Heinrich IV. der Judengemeinde von Speier das Freiheitsrecht erteilt, wenn bei einem Juden eine gestohlene Sache gefunden werde und der Jude behaupte, sie gekauft zu haben, so solle ihm das Recht zustehen, mit seinem Judeneide zu erhärten, um welchen Preis er sie gekauft habe, und wenn ihm dann der

²⁷⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 119 f., 126 f.

Eigentümer diese Summe bezahle, solle er die Sache herausgeben müssen. Das betreffende Vorrecht der Juden hat seinen Ursprung also im talmudischen Recht und die Reichsbehörden gaben mit seiner Bewilligung einem Rechtsatze die Anerkennung, der sich durch die zunehmende Macht der jüdischen Verkehrsentwicklung eingebürgert hatte. Es heisst nämlich in der Mischnah: Findet jemand seine Kleider oder Bücher in der Hand eines andern und es ist ein Diebstahl festgestellt, so hat der Käufer zu schwören, wie viel er dafür ausgelegt hat, und erhält seine Auslage zurück, damit der Verkehr nicht erschwert werde.

Die Folge dieser Aenderung des alten deutschen römischen Rechts im Sinne des jüdischen Rechts, welche eine Folge der zunehmenden wirtschaftlichen Abhängigkeit war, in welche die deutsche Reichsregierung unter den salischen Kaisern von den Juden gelangt, machte sich denn auch bald in steigendem Masse geltend. Bitter beschwert sich 56 Jahre später, im Jahre 1146, der Abt Peter von Clugny beim Könige von Frankreich über dieses alte, wahrhaft teuflische Vorrecht der Juden, das lediglich die Folge habe, dass die Leute das gestohlene Gut in Menge den Juden zutragen.²⁹⁾ Gleichwohl blieb es seither bis auf den heutigen Tag bei der Bestimmung des Judenrechts. Dem Juden ist wohl verboten, auf Kirchengut oder gestohlenen Gut darzuleihen, aber die Uebertretung dieses Gesetzes ist ihm in einer Weise erleichtert, dass der bestehende Rechtszustand geradezu eine Versuchung zur Schlechtigkeit ist. So bestimmt Kaiser Friedrich II., als er im Jahre 1238 die Verhältnisse der Wiener Judengemeinde durch einen ausführlichen Freiheitsbrief ordnet, durch welchen er seine Kammerknechte, die Juden in Wien, dem Reichsschutze unterstellt, ganz besonders, dass wenn bei denselben ein gestohlenen Gut gefunden werde und der Jude durch seinen Judeneid bekräftige, dass er dieses Gut um einen bestimmten Preis gekauft habe, er das gestohlene Gut nur gegen Erlegung seines Kaufschillings anzufolgen haben solle. So verordnet das österreichische Judenprivilegium vom Jahre 1244, wenn ein Christ behaupte, dass ihm ein im Judenbesitz befindliches Pfand durch Diebstahl oder Gewalt abhanden gekommen sei, der Jude auf einen gleichwertigen Gegenstand zu schwören habe, dass er es gutgläubig erworben und wieviel er dafür gegeben habe, worauf dann der Christ das Pfand

²⁹⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 120 f. Depping, Juden im Mittelalter, S. 114.

gegen Ersatz dieses Kapitals und der seither dafür aufgelaufenen Zinsen zurückerhalten solle.²⁹⁾ So bestimmt eine Dortmunder Judenordnung vom Jahre 1258, wenn ein Jude ein Pfand, dessen Verkauf ihm erlaubt worden sei, auf den Markt schicke, und es werde von jemand mit Beschlag belegt, der behaupte, es sei ihm gestohlen oder geraubt worden, so solle der Jude nur dann schwören müssen, er habe es in gutem Glauben erworben, wenn dem Bestohlenen der Beweis gelinge, dass ihm der Gegenstand wirklich gestohlen worden sei.³⁰⁾ Der Eid des angeblich Bestohlenen ist also als Rechtsmittel nicht zugelassen, sondern nur der Beweis. So bestimmt um das Jahr 1260 der Spiegel deutscher Leute, wenn ein Jude Gegenstände öffentlich bei Tageslicht und nicht in verschlossenem Hofe kaufe oder beleihe und diess zu Dritt bezeugen und eidlich beweisen könne, so solle er sein Geld, aber ohne Zinsen, zurückerhalten, auch wenn das Gut gestohlen sei.³⁰⁾ So bestimmt auch der Sacherspiegel: Hat ein Jude eine Sache unverhohlen und unverstohlen bei Tageslicht und nicht in verschlossenem Hause gekauft und die Sache erweist sich als gestohlen, so sollen dem Juden die Pfennige, die er laut seinem Eide dafür gab oder darauf lieh, ersetzt werden. So bestimmt das Meissner Judenrecht von 1265, wenn ein Christ ein Pfand, das ein Jude angenommen habe, als gestohlen zurückfordere, solle der Christ es nicht durch seinen Eid zurückerhalten, sondern der Jude es durch seinen Eid, dass er es als Pfand bekommen habe, behalten. Hat der Jude Zeugen, so braucht er nicht zu schwören.³⁰⁾ Wenn ein Christ mit einem Boten des Judenrichters wegen einer ihm gestohlenen Sache sich in den Schulen und im Gemeinderat der Juden erkundige, ob sie einer von ihnen habe, den Besitzer aber nicht ermittle und die Sache dann später doch bei einem der Juden gefunden werde, so solle der Jude das dafür gegebene Geld verlieren und dem Judenrichter Strafe zahlen, sonst aber keinen Schaden leiden. So bestimmt ferner das Augsburger Stadtrecht, falls ein Christ ein ihm gestohlenen geerbtes Gut in der Hand eines Juden finde, solle es ihm der Jude gegen Erstattung des dafür bezahlten Hauptguts zurückgeben müssen. Scheine dem Christen das Lösegeld zu hoch, so solle der Jude seine Berechtigung zur Forderung desselben nach Judenrecht erbringen.³¹⁾

²⁹⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 233.

³⁰⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 266, 277, 298, 299, 320.

³¹⁾ Mayer, Augsburger Stadtrecht, S. 56.

β. Das Darleihen auf Tiere, Harnische, blutige und feuchte Gewänder.

Nicht minder häufig als die Diebstähle und Raubfälle auf Kirchengüter waren die Diebstähle von Haustieren, namentlich von Pferden, und auch hier waren es die Juden, welche unter dem Schutze ihres talmudischen Judenfreiheitsrechts den Verbrechern in jeder Beziehung Vorschubdienste leisteten. So stiehlt z. B. in den Jahren 1260—1272 ein Schuhmacher Jordanus in Wismar ein Pferd und verpfändet es bei den Juden. Auch in dieser Beziehung waren deshalb Schutzbestimmungen der Behörden nothwendig, welche aber, da sie nicht den Kernpunkt des Krebschadens, das talmudische Judenvorrecht, beseitigten, wenig Erfolg hatten. So bestimmte die Judenordnung des Herzogs Boleslaus von Polen vom Jahre 1264, kein Jude solle sich ein Pferd anders als bei hellem Tage verpfänden lassen dürfen.⁵⁵⁾ So bestimmt das Meissner Judenrecht vom Jahre 1265, wenn ein Christ einem Juden ein Pferd verpfände und dies später von Jemand anderem als sein Eigentum zurückgefordert werde, solle der Jude, wenn er seine Gewährsmänner nennen oder Zeugen für die Verpfändung beibringen könne, das Pferd behalten, wenn nicht aber, solle er das Pferd herausgeben, sonst aber keinen Schaden leiden. Werde der Jude von einem der Gewährsmänner angegriffen, so solle er durch Eid oder Zeugen beweisen, dass ihm das Pferd verpfändet worden sei, worauf ihm der Schaden von dem Bestohlenen zu ersetzen sei. So wird am 23. August 1268 in Oesterreich, Steiermark, Böhmen und Mähren bestimmt, kein Jude, der sich in Brünn aufhalte, solle nach Sonnenuntergang weder von bekannten noch unbekanntem Leuten ein Pfand annehmen und auch bei Tage nicht mit Pferden, Ochsen, Kühen oder anderen Dingen, von denen der Verdacht bestehen könnte, dass sie gestohlen wären, Pfänder stellen lassen ausser mit dem Zeugnis zweier Stadtgeschworenen.⁵⁶⁾

Wie es den Juden geboten war, Geld auf Kirchengeräte nur unter bestimmten Vorsichtsmassregeln darzuleihen, so war ihnen auch mannigfach verboten, Harnische oder andere zur militärischen Ausrüstung der Bürger dienende Gegenstände als Pfänder zu nehmen, da hiedurch bei plötzlichen Truppeneinziehungen, bei Allarmierungen der Stadtbürgerschaften wegen eines Ueberfalls u. s. w. leicht Gefahr entstehen konnte. Es war deshalb die Bestimmung getroffen, dass wenn eine

⁵⁵⁾ Depping, *Juden im Mittelalter*, S. 194.

⁵⁶⁾ Aronius, *Regesten zur Geschichte der Juden*, S. 298, 306 f.

gegen Ersatz dieses Kapitals und der seither dafür aufgelaufenen Zinsen zurückerhalten solle.²⁹⁾ So bestimmt eine Dortmunder Judenordnung vom Jahre 1258, wenn ein Jude ein Pfand, dessen Verkauf ihm erlaubt worden sei, auf den Markt schicke, und es werde von jemand mit Beschlag belegt, der behaupte, es sei ihm gestohlen oder geraubt worden, so solle der Jude nur dann schwören müssen, er habe es in gutem Glauben erworben, wenn dem Bestohlenen der Beweis gelinge, dass ihm der Gegenstand wirklich gestohlen worden sei.³⁰⁾ Der Eid des angeblich Bestohlenen ist also als Rechtsmittel nicht zugelassen, sondern nur der Beweis. So bestimmt um das Jahr 1260 der Spiegel deutscher Leute, wenn ein Jude Gegenstände öffentlich bei Tageslicht und nicht in verschlossenem Hofe kaufe oder beleihe und diess zu Dritt bezeugen und eidlich beweisen könne, so solle er sein Geld, aber ohne Zinsen, zurückerhalten, auch wenn das Gut gestohlen sei.³⁰⁾ So bestimmt auch der Sacherspiegel: Hat ein Jude eine Sache unverhohlen und unverstohlen bei Tageslicht und nicht in verschlossenem Hause gekauft und die Sache erweist sich als gestohlen, so sollen dem Juden die Pfennige, die er laut seinem Eide dafür gab oder darauf lieh, ersetzt werden. So bestimmt das Meissner Judenrecht von 1265, wenn ein Christ ein Pfand, das ein Jude angenommen habe, als gestohlen zurückfordere, solle der Christ es nicht durch seinen Eid zurückerhalten, sondern der Jude es durch seinen Eid, dass er es als Pfand bekommen habe, behalten. Hat der Jude Zeugen, so braucht er nicht zu schwören.³⁰⁾ Wenn ein Christ mit einem Boten des Judenrichters wegen einer ihm gestohlenen Sache sich in den Schulen und im Gemeinderat der Juden erkundige, ob sie einer von ihnen habe, den Besitzer aber nicht ermittle und die Sache dann später doch bei einem der Juden gefunden werde, so solle der Jude das dafür gegebene Geld verlieren und dem Judenrichter Strafe zahlen, sonst aber keinen Schaden leiden. So bestimmt ferner das Augsburger Stadtrecht, falls ein Christ ein ihm gestohlenen geerbtes Gut in der Hand eines Juden finde, solle es ihm der Jude gegen Erstattung des dafür bezahlten Hauptguts zurückgeben müssen. Scheine dem Christen das Lösegeld zu hoch, so solle der Jude seine Berechtigung zur Forderung desselben nach Judenrecht erbringen.³¹⁾

²⁹⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 233.

³⁰⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 266, 277, 208, 293, 320.

³¹⁾ Mayer, Augsburger Stadtrecht, S. 56.

β. Das Darleihen auf Tiere, Harnische, blutige und feuchte Gewänder.

Nicht minder häufig als die Diebstähle und Raubfälle auf Kirchengüter waren die Diebstähle von Haustieren, namentlich von Pferden, und auch hier waren es die Juden, welche unter dem Schutze ihres talmudischen Judenfreiheitsrechts den Verbrechern in jeder Beziehung Vorschubdienste leisteten. So stiehlt z. B. in den Jahren 1260—1272 ein Schuhmacher Jordanus in Wismar ein Pferd und verpfändet es bei den Juden. Auch in dieser Beziehung waren deshalb Schutzbestimmungen der Behörden nothwendig, welche aber, da sie nicht den Kernpunkt des Krebschadens, das talmudische Judenvorrecht, beseitigten, wenig Erfolg hatten. So bestimmte die Judenordnung des Herzogs Boleslaus von Polen vom Jahre 1264, kein Jude solle sich ein Pferd anders als bei hellem Tage verpfänden lassen dürfen.⁵⁵⁾ So bestimmt das Meissner Judenrecht vom Jahre 1265, wenn ein Christ einem Juden ein Pferd verpfände und dies später von Jemand anderem als sein Eigentum zurückgefordert werde, solle der Jude, wenn er seine Gewährsmänner nennen oder Zeugen für die Verpfändung beibringen könne, das Pferd behalten, wenn nicht aber, solle er das Pferd herausgeben, sonst aber keinen Schaden leiden. Werde der Jude von einem der Gewährsmänner angegriffen, so solle er durch Eid oder Zeugen beweisen, dass ihm das Pferd verpfändet worden sei, worauf ihm der Schaden von dem Bestohlenen zu ersetzen sei. So wird am 23. August 1268 in Oesterreich, Steiermark, Böhmen und Mähren bestimmt, kein Jude, der sich in Brünn aufhalte, solle nach Sonnenuntergang weder von bekannten noch unbekanntem Leuten ein Pfand annehmen und auch bei Tage nicht mit Pferden, Ochsen, Kühen oder anderen Dingen, von denen der Verdacht bestehen könnte, dass sie gestohlen wären, Pfänder stellen lassen ausser mit dem Zeugnis zweier Stadtgeschworenen.⁵⁶⁾

Wie es den Juden geboten war, Geld auf Kirchengüter nur unter bestimmten Vorsichtsregeln darzuleihen, so war ihnen auch mannigfach verboten, Harnische oder andere zur militärischen Ausrüstung der Bürger dienende Gegenstände als Pfänder zu nehmen, da hiedurch bei plötzlichen Truppeneinziehungen, bei Allarmierungen der Stadtbürgerschaften wegen eines Ueberfalls u. s. w. leicht Gefahr entstehen konnte. Es war deshalb die Bestimmung getroffen, dass wenn eine

⁵⁵⁾ Depping, *Juden im Mittelalter*, S. 194.

⁵⁶⁾ Aronius, *Regesten zur Geschichte der Juden*, S. 298, 306 f.

solche Verpfändung dennoch geschah, der Jude den Harnisch gegen Erstattung des ausgeliehenen Hauptguts zurückgeben musste, während er des Rechts auf die bedungenen Zinsen verlustig gieng.⁸⁴⁾ So bestimmt die Judenordnung von Biel vom Jahre 1306, die Juden sollen verpflichtet sein, alle Waffen, welche ihnen die Bürger der Stadt verpfänden, der Stadt zurückzugeben, so oft sie deren benötigt sei, doch sollen ihnen diese Pfänder nach dem Gebrauch umgehend wieder zugestellt werden.⁸⁴⁾ Verboten war ferner den Juden, teilweise bei Todesstrafe, Darlehen auf blutige oder feuchte Gewänder zu geben, da hier die dringende Gefahr nahe lag, dass es Mördern, Totschlägern oder sonstigen Verbrechern durch solche Verpfändungen gelingen könnte, dem Arm der Gerechtigkeit zu entgehen. Wie schlimm es die Juden in Bezug auf diese Dinge vielfach getrieben haben mussten, ersieht man daraus, dass die Behörde sich teilweise gezwungen gesehen hatte, auf die Uebertretung dieses Gesetzes die Todesstrafe zu setzen. So verordnet z. B. das Oesterreichische Judenprivilegium vom Jahre 1244, die Juden dürfen alles als Pfand annehmen, ausgenommen blutige oder feuchte Gewänder oder Kirchengewänder, und um das Jahr 1258 bestimmt die Dortmunder Judenordnung, während die Juden sonst kraft kaiserlicher Freiheitsbriefe das Recht haben, das auf gestohlenen oder geraubtes Gut, wenn es ihnen verpfändet ist, gegebene Geld vom Eigentümer zurückzufordern, wenn sie einen Judeneid ablegen können, dass sie die betreffende Sache gutgläubig erworben haben, solle dieses Recht künftig ausser Kraft treten in Bezug auf blutige Gewänder oder solche, die nass gemacht worden sind, um das Blut abzuspühlen, sowie auf zerdrückte oder zusammengeschlagene Kelche, weil dabei unehrlicher Erwerb von vornherein zu vermuten sei.⁸⁵⁾ So bestimmt ferner das Recht der Stadt Prag vom Jahre 1269, die Juden sollen keine blutigen oder nassen Gewänder als Pfand nehmen; thun sie es dennoch, so sollen sie wie Diebe mit dem Leben bestraft werden. Und die Nürnberger Judenordnung bestimmte, kein Jude und keine Jüdin sollen auf ein Pfand, das die Bürger nicht beleihen dürfen, einem Käufer oder einer Käuferin, einem Knecht oder einer Magd bei Strafe von 60 Hlr. für jedes geliehene Pfund und kostenfreie Rückgabe des Pfands über 1 Pfd. Hlr. leihen, ohne dass derjenige seine Zustimmung gegeben habe, dem

⁸⁴⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 246.

⁸⁵⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 283, 285 f., 311.

das Pfand gehöre.²⁶⁾ So verbieten auch die Judenordnungen von Augsburg, Weissenburg, Würzburg, Schaffhausen und anderen Orten den Juden, Geld auf blutige oder nasse Gewänder zu leihen, in denen Leute ermordet worden sind. Erfolgte dies dennoch, so musste der Jude das Pfand ohne Ersatz herausgeben.²⁷⁾

e. Das Personalpfand und das Bürgschaftsrecht.

Eine der gefährlichsten Klippen, welche von jeher dem deutschen Bürger seitens der ihn auswuchernden Völker, der Juden und der Lombarden — denn eines von beiden hat dies jederzeit besorgt und wenn der eine gieng, kam der andere dafür herein —, gedroht hat, war die in der Herzensgüte des Deutschen wurzelnde Bereitwilligkeit, dem Verwandten oder Freunde durch Uebernahme von Bürgschaftsverpflichtungen beizuspringen, und so sehen wir auch im Mittelalter infolge der oft allzu leichtfertigen Missachtung des Sprichworts, dass „Allzugut liederlich ist“, an einer Reihe von Beispielen, wie durch Bürgschaftsverpflichtungen zahllose Existenzen zu Grunde gerichtet werden. Konnte ein Schuldner nicht bezahlen, so durfte auch der jüdische Gläubiger ihn in Schuldhaft nehmen lassen, soweit nicht landesherrliche Bestimmungen, wie z. B. in Ulm, im Wege standen. Obgleich also nach jüdischem und romanischem, (oströmischem) Rechte keine Schuldhaft zulässig ist, machten die Juden doch hierin von den Bestimmungen des deutschen Rechts Gebrauch. Während aber ein christlicher Gläubiger den Schuldner in seinem Hause in Haft nimmt und ihm dort Wasser und Brot gibt, darf der Jude seinen Schuldner nur einem „ehrsamen Christenmanne“ in Gewahrsam geben, da es für unwürdig galt, dem Juden eine Herrschaft über den Christen einzuräumen und jedes Zusammensein von Christen und Juden in demselben Hause unstatthaft und unpassend erschien. So bestimmen im Jahre 814 die Kaiser Karl der Grosse und Ludwig der Fromme, kein Jude solle einen Christen als Unterpand von einem Juden oder andern Christen in Haft oder Gewahrsam bringen dürfen, damit dieser nicht an seiner Ehre Schaden nehme, bei Strafe der Freiegebung des Christen und Verlust von Schuld und Unterpand.²⁸⁾

²⁶⁾ Würfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 85.

²⁷⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 246, 180.

²⁸⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 27.

Leistung oder Leistmachung ist „*pactum moribus introductum et legibus provincialibus constabilitum, quo debitor aut fidejussor promittit creditori, si ad tempus constitutum non solvat, se cum certo comitatu in*

Wie wenig diese Bestimmungen freilich in den folgenden Jahrhunderten der steigenden furchtbaren Macht des Judentums Beachtung fanden, beweisen mannigfache Nachrichten. So wird im Jahre 1135 aus Frankreich geklagt, dass den Juden halb Paris gehöre. Sie behalten die Schuldner in ihren Häusern statt des Gefängnisses, nachdem sie sich von ihnen haben das Ehrenwort geben lassen, sich nicht zu entfernen. Eine Aenderung erfährt dieses Verhältnis gegen das Ende 14. Jahrhunderts, als bei der sinkenden Macht des Judentums es der Kirche gelingt, über den jüdischen Wuchergeist Herr zu werden und so entwickelte sich allmählich als Ersatz der Personalhaft im Hause des Juden die ritterliche Ehrenhaft des „Einliegers“ oder der „Leistung“, jener Personalhaft, welcher sich vertragsmäßig der Schuldner und seine Bürgen für den Fall der Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeiten unterwarfen.³⁹⁾ Der Leister war bekanntlich ein Bürge, welcher dem Darleiher versprochen hatte, auf sein Geheiß zu dem Schuldner oder in ein Gasthaus einzuziehen und dort so lange zu bleiben, bis die Schuld samt Zinsen bezahlt war. Es war also eine Gefangenschaft auf Ehrenwort.⁴⁰⁾ Das Verbot der Aufnahme vonleistern an die Juden schaffte ihnen dabei das Freiheitsrecht, dass man von ihnen auf diese Weise kein Geld erpressen konnte. Eine Besserung der durch diese Standesunsitte herbeigeführten Missstände erfolgte erst, als gesetzlich bestimmt wurde, dass stets der Jude die Kosten des Einlagers solle bezahlen müssen. So durfte nach dem Nürnberger Judenrechte ein Jude weder in seinem noch in einem andern Judenhause einen Schuldner in Personalhaft nehmen, auch in einem christlichen Hause durften wegen jüdischer Forderungen nur dann Einlieger gehalten werden, wenn der Jude die Kosten zahlte. Diese Bestimmung nahm dem Sicherungsmittel seine Bedeutung für den jüdischen Gläubiger; denn gerade, dass der Einlieger auf seine eigenen Kosten leben musste, gab der Strafe Nachdruck. Wurde ein christlicher Bürger einem Juden gegenüber Bürge und der Bürge wurde von dem Selbstschuldner ausgelöst,

ocum assignatum venturum neque inde decessurum, donec creditori tam de sorte quam de usuris et expensis fuerit satisfactum.“ Speidel, Biblioth. jur. Bd. 2. Würfel, 80 f. Im Jahre 1577 wurde das Einlager wegen des Prassens und Schweigens und der ehrenrührigen Schmähungen der Leister durch öffentlich angeschlagene Gemälde und Schriften gesetzlich aufgehoben.

³⁹⁾ Würfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 80.

⁴⁰⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 180.

so hatte der Jude dem Bürgen diess binnen 8 Tagen mitzuteilen, wenn er daheim war; war er aber nicht daheim, so hatte er es nach der Nürnberger Judenordnung bei Strafe von 60 Hlr. in dessen Hause innerhalb derselben Frist kund zu thun und den Bürgschaftsbrief zurückzugeben, und kein Jude durfte gegen einen Selbstschuldner Klage erheben ohne den gerichtlichen Spruch der Bürger der Stadt bei Strafe des Verlusts des Anrechts auf die Bürgschaft. Ferner war es allen Nürnberger Bürgern verboten, fremden Leuten Bürgschaft gegenüber einem Juden zu leisten; nur wenn ein Bürger einen Gast hatte, der Kaufmann war, so durfte er dessen Bürge gegen die Juden werden, aber nur auf das Gut, das der Gast hatte, und bis zur Summe von 10 Pfd. Hlr. bei Strafe von 10 Pfd. Hlr. Kein Bürger durfte weiter der Bürge eines „Gasts“, d. h. eines in der Stadt anwesenden Fremden, oder eines „Ausmanns“, d. h. eines auswärts befindlichen Fremden, gegen einen Juden werden ohne Erlaubnis der „Bürger vom Rat“ bei Busse des vierten Pfennigs von dem Gelde, für das er Bürge geworden war, und kein Bürger durfte Selbstschuldner gegen einen Gast werden, nur ein Kaufmann durfte für den andern Bürge und Selbstschuldner werden, wenn dieser auch ein Kaufmann war, und ein Wirt durfte Bürge oder Selbstschuldner eines Kaufmanns werden, der bei ihm zu Herberge war. Strenge war es weiter bei Strafe von 10 Pfd. Hlr. für jedes Leistpferd in Nürnberg den Juden verboten, Leistpferde oder Leister in ihrem Hause oder im Hause eines anderen Juden oder eines Christen gegen Kost zu halten. ⁴¹⁾

Welche Rolle die Bürgschaftsverpflichtungen nicht nur von einzelnen Personen, sondern von ganzen Zwangskörperschaften, von Stadtgemeinden und Landesherrschaften, bei Staatsanlehen den Juden gegenüber spielten, zeigen viele Meldungen. So leistet im Juni 1203 die Grafschaft Champagne dem Kloster Vitry Bürgschaft für 400 Pfd. Provins, zahlbar der Grafschaft Bethel, unter Abquittierung durch die Juden. So schuldet um das Jahr 1241 die Abtei Quedlinburg dem Juden Jakob von Blankenburg 213 Mark Silber mit fortlaufenden Zinsen. Da diese Schuld notwendig bezahlt werden muss, um die Zinsenlast zu beseitigen und die Bürgen zu entlasten, so verpfändet die Abtei einige Zehnten an die Grafschaft Regenstein. Was die ständige Klage der damaligen Landesherrschaften bildet, ist die zunehmende Schuldenlast ihrer

⁴¹⁾ Warfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 86.

Kassen durch die bei den unzureichenden Gefällen nicht bezahlbare Zinsenlast, welche alljährlich dem Hauptschuldgute zuwächst und dasselbe auf diese Weise bald ins Ungemessene steigert. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Reichskammer wie der Landesherrschaften sind denn auch im 13. Jahrhundert durch die ewig sich steigenden Heereslasten derart zerfallen, dass ein Zusammenbruch der Verhältnisse unausbleiblich ist. So verschreibt z. B. am 1. März 1242 König Konrad IV. von Hohenstaufen dem Propst Heinrich von Pfalzel für 300 Pfd. Trierisch, die ihm dieser geliehen hat, drei Juden mit ihrem ganzen Vermögen, nämlich Heilmann und dessen Schwiegersohn Heckelin von Cochem und Aron von Cröw, von denen der Papst die genannte Summe samt Zinsen erhalten soll. Kommen die genannten Juden ihrer Verpflichtung nicht nach, so steht dem Gläubiger das Recht zu, deren Häuser und fahrende Habe zu verkaufen. Genügt diess nicht, so ist der Fehlbetrag aus dem königlichen Schatze zu decken.⁴³⁾ So klagt im Jahre 1284 das Kloster Hirschau über die grosse Schuldenlast, in welche es durch das übergrosse Zinsnehmen der Juden und durch die auf des Klosters Kosten erfolgte Geiselschaftsleistung gekommen sei.⁴⁴⁾ So erlässt König Ludwig der Bayer am 24. November 1315 der Stadtgemeinde Esslingen ihre Bürgerschaft bei den Ueberlinger Juden und befreit am 31. Januar 1316 die Stadt von allen Schulden und Bürgschaften bei denjenigen Juden, die sich auf die Seite des Hauses Oesterreich gestellt hatten.⁴⁵⁾ So verspricht im Jahre 1368 eine Anzahl Bürger von Frankfurt am Main behufs Sicherung der Heimzahlung eines „bei den Juden“ gemachten städtischen Anlehens, auf Verlangen der betreffenden jüdischen Gläubiger jederzeit in eine beliebige Herberge zu Mainz einzuziehen.⁴⁶⁾ So versprechen im Jahre 1374 die Bürger von Nürnberg, für den Burggrafen Friedrich von Nürnberg in einem Nürnberger Gasthause entweder selbst zu leisten oder mit einem Knecht und einem Pferde einzuliegen, wenn sie nicht selbst leisten wollen, wobei die Wahl des Gasthauses den jüdischen Gläubigern zustehen sollte.⁴⁶⁾ So heisst es in einer andern Nürnberger Schuldurkunde vom Jahre 1375, jeder Bürge solle verpflichtet sein, ein Pferd in die Häuser der genannten Juden zu stellen und dort so lange leisten zu lassen, bis sie sich abgeleistet und abgegessen haben.

⁴³⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 230 f.

⁴⁴⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 248.

⁴⁵⁾ Stälin, Würtemb. Geschichte, Bd. 8, S. 145. Vergl. vornen S. 19.

⁴⁶⁾ Monumenta Zollerana, Bd. 4, No. 268. Stobbe, 248.

d. Die Förmlichkeiten des Judendarlehngeschäfts.

α. Die Gerichtszuständigkeit, der Zeugenbeweis und der Reinigungseid der Juden.

Der ordentliche Gerichtsstand des Juden im Mittelalter war infolge seiner Zugehörigkeit zum Reichsbürgerverbande in allen Streitigkeiten mit anderen Bürgern das Reichsgericht, während in Streitigkeiten der Juden unter sich das Gericht der betreffenden Judengemeinde zuständig war. So bestimmt z. B. im Jahre 809 Kaiser Karl der Grosse, wenn ein Jude einen Christen verklage, so solle der Christ seine Unschuld durch drei Zeugen nachweisen, der Jude aber je nach dem Wert der Sache 4, 7 oder 9 Zeugen haben. Verklage aber ein Christ einen Juden, so sollen drei Christen oder drei Juden als Zeugen genügen. Um das Jahr 1090 verleiht Kaiser Heinrich IV. dem Judenbischof Salomon und Genossen in Worms einen Freiheitsbrief. Die Juden, lautete derselbe, sollen in allen Rechtssachen dem Kaiser unterstehen, nicht dem Bischof und dessen Kämmerer, dem Grafen und dessen Schultheissen, sondern nur dem, den sie selbst hiezu aus ihrer Mitte erwählt und dem Kaiser zur Beleihung vorgeschlagen haben. Will ein Jude an den König appellieren, so ist ihm dazu Zeit zu lassen. Die Strafe ist in Geld zu zahlen. In den Jahren 1159—1181 beklagt sich Papst Alexander III., dass die Juden bei Streitigkeiten mit Geistlichen letztere vor das weltliche Gericht ziehen und ihre Sache durch einfache Urkunde ohne Zeugen oder einen beliebigen Christen oder Juden gegen Recht und Vernunft zu beweisen unternehmen, gegen sich selbst aber das Zeugnis erprobter Nichtjuden nicht gelten lassen. Da es nun aber verboten sei, geistliche Personen vor ein weltliches Gericht zu ziehen, verbietet der Papst den Geistlichen, bei solchen Streitigkeiten vor Gericht zu erscheinen. Christen sollen nur das Zeugnis von 2 bis 3 ehrsamem und frommen Männern zulassen, einer sei ungenügend. Am 19. März 1179 bestimmt das dritte lateranische Konzil, das Zeugnis von Christen gegen Juden sei in allen Rechtsstreitigkeiten zuzulassen, da sich die Juden ja ihrer Zeugen auch gegen die Christen bedienen. Wer künftig in diesem Punkte die Juden den Christen vorziehe, solle gebannt werden, denn der Jude habe hinter den Christen zurückzutreten, da er von diesem nur aus Menschlichkeit geduldet werde.⁴⁶⁾ Am 1. Juli 1244 verleiht der Herzog Friedrich von Oester-

⁴⁶⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 26, 75, 187, 182, 238 f., 200.

reich, Steiermark und Krain allen Juden seines Landes einen Freiheitsbrief, nach dem bei Streitigkeiten über bewegliches oder unbewegliches Vermögen oder in Kriminalfällen, die sich auf einen Juden bezogen, Christen nur mit anderen Christen und 1 Juden als Zeugen zugelassen werden sollten. So bestimmt in den Jahren 1224—1232 der Sachsenspiegel, kein Jude solle der Gewährsmann eines Christen sein müssen, wenn er nicht für ihn vor Gericht antworten wolle. Am 30. Juni 1230 werden der Judengemeinde in Regensburg ihre alten Freiheitsrechte bestätigt, nach denen man deren Angehörige vor keinen Richter bringen darf, den sie nicht selbst gewählt haben, und weder Geistliche noch Laien etwas durch Beweis von ihnen behaupten durften, wenn kein Jude als Zeuge anwesend war. Ueber einen Juden darf nur seine Schule oder das Gericht Recht sprechen. Wird ein Jude von seinem Richter vorgeladen und erscheint auf zweimalige Ladung nicht, so hat er 4 Denare Strafe zu zahlen; folgt er der dritten Ladung nicht, bezahlt er dem Richter 36 Denare. Bei Streitigkeiten von Juden unter sich spricht nicht der Stadtrichter Recht, sondern der Herzog oder der Oberstkämmerer des Landes. Bei Verbrechen gegen die Person steht die Rechtsprechung ausschliesslich dem Herzog zu. So bestimmt um das Jahr 1260 der „Spiegel deutscher Leute“, Juden dürfen nicht Gewährsmänner für Christen sein und am 2. Dezember 1261 verordnet der Herzog Barnim I. von Pommern, dass die Juden in Stettin oder sonst in Pommern nach dem Magdeburger Judenrechte leben sollen. Im Jahre 1265 lässt wegen der wiederholten Streitereien über das Judenrecht der Markgraf Heinrich der Erlauchte von Meissen und Osterland dieses aufzeichnen. Dasselbe bestimmte betreffs des Zeugenbeweises, der Jude solle den Zeugenbeweis gegen einen Christen wegen einer Schuld oder irgend einer Sache mit 2 Christen und 1 Juden führen, wobei beide Teile nach ihrem Gesetze schwören sollten, der Christ aber solle seine Sache mit 2 Juden und 1 Christen beweisen. Die Juden haben lediglich vor ihrem Richter Recht zu stehen. So bestimmt das Prager Stadtrecht vom Jahre 1269, kein Jude solle (in eigener Sache) Zeuge sein, sondern er solle nur dann Recht bekommen, wenn er einen Christen und einen Juden zum Zeugen habe.⁴⁷⁾ So ist in Ulm für die Juden betreffs ihrer Forderungsrechte an Bürger das Stadtgericht zuständig, welches ihnen

⁴⁷⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 197, 277, 288, 311, 21.

bei allen redlichen Forderungen, die sie gehörig beweisen konnten, zu helfen hatte.⁴⁶⁾

Wie die Gerichtsordnung überhaupt damals bestimmtere, den Juden weniger günstige Vorschriften für das prozessualische Verfahren erhält, so wird namentlich auch der Eid der Juden jetzt mehr als seither mit einem religiösen Charakter umgeben. Schon Kaiser Karl der Grosse verordnet, wenn ein Jude gegen einen Juden klage, solle der angeklagte Jude sich auch nach seinem Gesetze verteidigen, wenn aber ein Jude gegen einen Christen klage, so solle der angeklagte Christ sich mit seinen Zeugen durch einen Eid auf Reliquien oder durch das Gottesurteil des Glüheisens rechtfertigen. Dem angeklagten Juden aber solle man (nach der Sitte der Juden) einen Dornenkranz aufsetzen, ihm stehend die Kniee zusammenbinden und ihm einen Dornzweig von 5 Ellen um die Hüfte legen, bis er den Eid geleistet habe. Wenn er dann heil bleibe, solle er gereinigt sein.⁴⁷⁾ Man sieht, es ist genau das Verfahren, welches wir bei der Gerichtsverhandlung gegen den Heiland seitens des kaiserlich römischen Landgerichts in Jerusalem in Anwendung bringen sehen, die also auch im fränkisch-römischen Reiche weiter gilt, so bald es sich um den Eid eines Juden gegen einen andern Juden handelt. Verstosse ein Jude, schrieb das betreffende Karolingische Judenrecht weiter vor, gegen ein christliches Gesetz oder begehe er ein Verbrechen an einem Christen und er werde überführt, so solle er die Strafe des Elternmords leiden, d. h. in einen Sack genäht und in den Abgrund gestürzt oder verbrannt werden. Wesentlich milder gegenüber diesem strafprozessualischen Reinigungseid war das Gerichtsverfahren beim gewöhnlichen civilprozessualischen Reinigungseid, wenn es sich um Rechtsstreitigkeiten zwischen Juden und Christen handelte. So bestimmen die Kaiser Karl der Grosse und Ludwig der Fromme betreffs des Eids der Juden gegenüber einem Christen, man solle Sauerampfer zweimal vom Kopfe aus im Umkreise seiner Füße streuen, und der Jude solle in der rechten Hand die 5 Bücher Mosis halten und die Worte sprechen: So wahr mir der Gott helfen soll, der das Gesetz Mosis auf dem Berge Sinai gegeben hat und so wahr der Aussatz des Syrsers Naaman nicht über mich kommen soll, wie er über jenen gekommen ist, und die Erde mich nicht verschlingen soll, wie Dathan und Abirai: In dieser Sache habe ich nichts Böses gegen Dich verübt.⁴⁷⁾

⁴⁶⁾ Jäger, Ulms Verfassung, S. 898.

Eine wichtige Neuerung in der Ableistung des Judeneids erfolgt am Ende des 12. Jahrhunderts, indem bestimmt wird, dass künftig die Juden ihre Eide im Rechtsverfahren gegen Christen auch in deutscher Sprache ableisten sollten. So bestimmt in den Jahren 1183—1200 der Erzbischof Konrad von Mainz eine neue Fassung in deutscher Sprache für den Judeneid in Erfurt.⁴⁹⁾ Im Jahre 1258 (?) befiehlt die Dortmunder Judenordnung, der Jude solle zum Schwur mit dem Richter und Kläger in die Synagoge gehen, die rechte Hand bis zum Handgelenk in das dritte Buch Mosis legen, das Buch geschlossen werden und ein Geistlicher dem Juden den Eid vorlesen. So oft der Jude beim Nachsprechen stockt und der Eid deshalb nochmals von vorn gelesen werden muss, so oft muss der Jude dem Richter Strafe zahlen. Der Geistliche erhält 1 Pfd. Pfeffer oder dessen Geldwert. Hatte der Jude auf diese Weise den Eid in hebräischer Sprache geleistet, so musste er nochmals in deutscher Sprache erfolgen. Nur solche Juden, welche vor den Herzog vorgeladen werden, müssen auf die Gesetzesrolle schwören. So bestimmt das Prager Stadtrecht vom Jahre 1269, wenn ein Jude einem Christen schwöre, solle er auf die fünf Bücher Mosis schwören.⁵⁰⁾

β. Der Uebergang der jüdischen Pfandgerichtsbarkeit an die gemeinen bürgerlichen Gerichte.

Zur Durchführung eines durch die gemeinen bürgerlich-christlichen Gerichte gesetzlich geordneten Verkehrs betreffs des Darleihgeschäfts auf Pfänder gegen Zins kommt es erst seit dem 13. Jahrhundert. War früher dieser Verkehr vor den königlichen Gerichten der Reichsschultheissen erfolgt, deren Gerichtsvorstände die Ausfertigung der Urkunden besorgten, so war es allmählich den Judengemeinden gelungen, ein der christlichen Bürgergemeinde ebenbürtig zur Seite stehender reichsgesetzlich anerkannter Zwangskörper zu werden. Die Judengemeinden erhalten wie diese das Siegelrecht, ebenso wie dies auch die einzelnen Juden als freie Leute und Reichskammerknechte, d. h. Beamte des Reichs, so gut wie die Edelknechte haben.⁵¹⁾ So wird im Jahre 132 in Zürich eine Judenbescheinigung durch die Siegel von drei Juden bekräftigt, indem eine darin genannte Jüdin erklärt, da sie kein eigenes Siegel führe, erachte sie sich durch die beigelegten Siegel ihrer drei Söhne für gebunden.

⁴⁹⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 28, 158, 265, 294, 311.

⁵⁰⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 248.

Der durch diese politische Selbstständigmachung der Judengassen oder Judenfreihöfe, welche ganz analog der Selbstständigmachung der Handwerker-gassen oder Handwerkerviertel der Vorstädte sich entwickelte, in seinen Gefällen geschädigte Fiscus ist dieser Entwicklung gegenüber im Bunde mit den königlichen Gerichtsbeamten (judices) unter Führung der einzelnen Landesherrschaften eifrig bemüht, dieselbe zu unterdrücken. So schliessen im Jahre 1206 die Krone von Frankreich, die Gräfin von Champagne und der Freiherr Gui von Dompierre einen Staatsvertrag ab, durch welchen neben einem Zinsenmaximum von 2 Pfg. vom Pfund wöchentlich für alle Judendarlehen festgesetzt wird, dass künftig jeder Schuldurkunde ein besonderes Siegel beigedruckt werden sollte, dessen Aufbewahrung in jeder Stadt hiezu aufgestellten Gerichtspersonen übertragen wurde. In jeder Stadt wurde jetzt ein eigener Schreiber (notarius) aufgestellt, der eine Kautionsleistung zu leisten hatte; ausser ihm hatte niemand das Recht, die Verträge der Juden aufzusetzen und beide vertragschliessenden Teile mussten schwören, nur die in der Vertragsurkunde enthaltene Summe zu Lehen gegeben und genommen zu haben.⁵¹⁾

Hatten also seit einiger Zeit die Juden begonnen, ihre Darlehensverträge lediglich mit dem Siegel der betreffenden Judengemeinde vor dem Judenmeister beglaubigen zu lassen, so suchte man, den Judengemeinden dieses Recht zur Führung eines eigenen Amtssiegels wieder zu entziehen. So entzieht z. B. im Jahre 1223 König Ludwig VIII. den französischen Judengemeinden das Recht auf eigenes Siegel, weil seitens derselben damit grosser Missbrauch getrieben worden sei, und verordnet, dass nur solche Urkunden gerichtliche Gültigkeit haben sollen, welche von den Landesbehörden mit dem Gerichtssiegel versehen worden seien, und auch in England verfügte König Richard, dass alle Schuldverträge der Juden stets in Gegenwart von zwei jüdischen und zwei christlichen Rechtskundigen, zwei Notaren und zwei Schauern, d. h. Urkundspersonen, doppelt abgefasst und eine Schrift dem darleihenden Juden ausgeliefert, die andere aber in der Lade der Stadtkämmerei niedergelegt werden solle. Diese Lade musste 3 Vorlegeschlösser haben, zu deren einem der Schlüssel in den Händen des Judenrichters war.⁵¹⁾ Ebenso wird im Königreiche Aragonien im Jahre 1240 gegen die Habsucht der Juden und deren allzuhohes Zinsnehmen eingeschritten. Allen Juden, wird

⁵¹⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 148, 155, 149, 294 f.

bestimmt, sollen künftig vor einem besondern Schreiber (Notarius) schwören, sich an die Gesetze zu halten. Der Eid darf weder in der Synagoge noch an einem geheimen Orte, sondern nur vor dem Gemeindegerecht stattfinden, wo die Christen schwören. Der Jude muss auf das Gesetzbuch Mosis und den Dekalog schwören, wie es die „Eidesformel von Barcelona“ vorschreibt. Schuldurkunden von nicht beeidigten Juden werden nicht in die Grundbücher eingetragen. Der Zins darf 4 Pfg. vom Pfund monatlich nicht übersteigen. Die rückständigen Zinsen zum Hauptgute zu schlagen und so eine neue Schuld zu bilden, ist verboten; eine grössere Zinssumme als das Hauptgut beträgt, darf nicht erhoben werden; sobald der Schuldner so viel Zinsen bezahlt hat, als das Darlehen beträgt — also z. B. bei einem Zinsfusse von 10 Prozent nach 10 Jahren — darf kein Zins mehr berechnet werden und das Pfandschaftsverhältnis muss gerichtlich beendet werden, indem entweder der Schuldner sein Darlehen sammt den rückständigen Zinsen heimbezahlt oder der Darleiher das Gut zur gerichtlichen Versteigerung bringt, seine Forderung deckt und einen etwaigen Restbetrag dem Schuldner ausfolgt. Von Wichtigkeit war desshalb wegen dieser Rechtsbestimmung, dass dem jüdischen Gläubiger nach Verfluss der 10jährigen Pfandschaftszeit der ungestörte Weiterbesitz des Pfands gewährleistet wurde, ein Fall, auf den desshalb auch die einzelnen Judenrechte Rücksicht nehmen. So bestimmt z. B. König Heinrich VII. von Hohenstaufen, als er am 30. Juni 1230 der Judengemeinde in Regensburg ihre seitherigen Freiheitsrechte bestätigt, das alle Güter, welche die Juden 10 Jahre lang im Pfandschaftsbesitze gehabt haben, ihnen auch ferner ungestört weiterverbleiben sollen.⁵²⁾ Alle anders abgeschlossenen Schuldurkunden waren rechtsungültig, der Jude verlor seine Forderung und diese gehörte zur Hälfte dem Angeber, zur andern Hälfte dem Statthalter. Notare, welche ungesetzliche Verträge aufnahmen, wurden abgesetzt. Der Schuldner musste schwören, dass er die Hauptsumme richtig erhalten habe.⁵¹⁾ Aehnliche Einrichtungen finden sich um dieselbe Zeit allgemein in Deutschland.

Die Aenderung, welche wir hiemit in der Organisation der Judengemeinden eintreten sehen, hieng mit einem weitem verfassungsrechtlichen Vorgang zusammen, der sich damals allgemein im heiligen Reiche vollzog, mit dem Uebergange der Pfandschaften auf

⁵²⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 197.

die Burggrafen-, Hansgrafen-, Marktgrafen-, Stadthauptmanns- (capitaneus), Bürgermeister- (magister civium)- oder Weilermeister (maire, villicus)-Ämter, d. h. der vom deutschen Könige beliehenen Vorstände der Reichsbürgergemeinden in den einzelnen Reichsburgen oder Reichsmärkten aus den Händen der geistlichen Immunitäts-herren an die Reichsbürger. So erhält im Jahre 1207 die Bürgergemeinde der Regensburger Königsstadt das Recht zur Aufstellung des Hansgrafen. So wird im gleichen Jahre in Metz das Präsentationsrecht des Reichsschultheissen (Magister scabinorum) dem vereinigten Rat der 12 Obergerichter und dem neuerrichteten Kollegium der 13 Stadträte (Friedgericht, Einung) der Bürgergemeinde unter Vorsitz des Bürgermeisters (magister civium, maire, villicus, magister villae, d. h. Weilermeister) übertragen, während die Beleihung selbst durch den Bischof als Landesherrn namens der Reichsgewalt erfolgt. Den Weilermeister aber wählte seither das vereinigte Richter- und Stadtratskollegium alljährlich ohne ferneres Einspruchsrecht des Bistums.⁵⁵⁾ Den gleichen Vorgang findet man in Trier, ebenso in Nürnberg,⁵⁶⁾ auch in Köln tritt neben das Richterkollegium (officium de Richerzeche) ein gewählter Stadtrat (officiales parochiarum),⁵⁶⁾ wie auch in Siena im Jahre 1209 Kaiser Otto IV. der dortigen Reichsbürgergemeinde das Recht zur freien Wahl der Stadtsiegel-Bewahrer (consules), des Reichsschultheissen, den Ertrag des Reichsmarktzolls (fodrum) und der Reichsmünze verpfändet.⁵⁶⁾ Das gleiche Verhältnis besteht im Städtchen Horb in Schwaben.⁵⁷⁾ Ebenso bildet sich in Ulm um jene Zeit neben dem Obergericht (judices) des Reichsamtmanns (minister civitatis) ein Stadtrat von 10 Zunftmeistern und tritt mit dem stets aus 8 von 12 Richtern bestehenden Richterkollegium zu einer „Einung“ von 17 Ratgebern (consules) zusammen, von denen je 2, ein Richterbürger und ein Zunftmeister, je einen Monat lang das Amt von Konsuln, d. h. Gemeindesiegelbewahrern, Prätores im Sinne der altrömischen Zehnmännerverfassung (decemviri), verwalteten.⁵⁸⁾

Dass diese ganze Entwicklung nur unter schweren Kämpfen erfolgen konnte, war begreiflich. So wird in Piacenza im Jahre 1221 die neue Verfassung vom Reiche

⁵⁵⁾ Gemeiner, Regensburger Chronik, Bd. 1, S. 295. Heusler, Verfassungsgeschichte von Basel, S. 471, 147, 469 471, 463. Hegel, Geschichte der ital. Städteverfassung, Bd. 2, S. 422 f.

⁵⁶⁾ Hegel, Städtechroniken, Nürnberg, Bd. 1, S. XVIII.

⁵⁶⁾ Maurer, Deutsche Städteverfassung, Bd. 1, S. 227. 221,

⁵⁶⁾ Böhmer, Acta imper., S. 768, 661.

⁵⁷⁾ Oberamtsbeschreibung von Horb, S. 110.

wieder aufgehoben.⁵⁸⁾ So wird in Köln im Jahre 1225 den Richterbürgern von dem Zunftmeisterrate der Zutritt in den Gemeinderat verboten, ein Verhältnis das wir in Ulm noch im Jahre 1292⁵⁹⁾ finden, und am 23. Januar 1231 wird durch Reichsgesetz im ganzen Reiche jede weitere Einrichtung von Einungen oder Zünften ohne Genehmigung der Reichsbehörde verboten und die Aufhebung aller derartigen Einrichtungen angeordnet, soweit sie ohne Genehmigung der geistlichen Landesherrschaft und der Reichssultheissenämter erfolgt sind,⁶⁰⁾ wie auch die selbstgegründeten Gemeindemünzämter aufgehoben werden mit der Bestimmung, dass nur die landesherrlichen Reichsmünzen gelten sollten.⁶¹⁾ Bitter beklagen sich auf dem Reichstage zu Ravenna die geistlichen Landesherrn, wie die Handwerkszunftmeister der Vorstädte sich in die Gemeinderäte eindrängen; sie ahmen bei der Einrichtung ihrer neuen Verfassungen die Gebräuche der alten Römer nach und suchen dadurch zur bürgerlichen Freiheit zu gelangen, dass sie sich bei ihren privatrechtlichen Streitigkeiten nicht mehr der königlichen Gerichte der Reichsschultheissen und Reichsamtleute bedienen, sondern dieselben vor ihre selbsteingerichteten Friedgerichte oder Einungen und deren Konsuln bringen.⁶²⁾ Die geistlichen Landesherrschaften suchen sich ferner den Zunftverbänden gegenüber dadurch zu helfen, dass sie dem „Landwek“, d. h. den Handwerkern vom Lande, ebenfalls gestatten, ihre Erzeugnisse in den Städten im Kleinen zu verkaufen⁶³⁾, und suchen durch diesen wirtschaftlichen Druck sie zur Nachgiebigkeit zu zwingen oder schaffen die neu errichteten Einungen mit Bezugnahme auf die Reichsgesetzgebung ab, wie dies z. B. im Jahre 1232 das Bistum Regensburg thut; aber dieser Widerstand hält nicht lange vor und schon am 10. November 1245 wird auch in Regensburg die Einrichtung der Einung mit von der Gemeinde alljährlich neu gewähltem Bürgermeister (procurator), Siegelbewahrern oder Pflegern (consules) und Zunftmeistern (Handwerksamtleuten, Handwerker-gassen- oder Handwerkerviertelsmeistern, magistri vicorum), diesmal in unwiderruflicher Weise genehmigt.⁶⁴⁾ Auch in Ulm geht es in ähnlicher Weise,

⁵⁸⁾ Pressel, Ulmisches Urkundenbuch, Bd. 1, S. 202 f.

⁵⁹⁾ Fischer, Deutsche Handelsgeschichte, Bd. 2, S. 101 ff., Bd. 1, S. 518, Bd. 2, S. 108.

⁶⁰⁾ Gemeiner, Regensburger Chronik, Bd. 1, S. 331 f.

⁶¹⁾ Maurer, Deutsches Städtewesen, Bd. 1, S. 12, 14, 244. Gemeiner, Regensburger Chronik, Bd. 1, S. 345.

auch hier geht der Landesherrschaft, der Abtei Reichenau, ein grosser Teil ihrer landesherrlichen Rechte verloren und zu diesen Rechten gehört offenbar auch in Ulm wie in anderen Städten das Recht der Ernennung des Bürgermeisters des Judenviertels oder Judenfreihofs, des Judenhofmeisters.

Wie die Zunftgemeinden, Zunftgassen oder Zunftviertel der einzelnen Handwerke in den Vorstädten sich auf diese Weise ziemlich weitgehende Befugnisse betreffs der freiwilligen Gerichtsbarkeit erkämpfen, so gelingt dies jetzt auch den Judenhofgemeinden der Vorstädte, wie wir oben an dem Beispiel von Köln des Nähern erörtert haben.⁶²⁾ Der Abschluss der Kaufverträge u. s. w. erfolgt vor dem Judengericht und nur die gesetzlich vorgeschriebene Beglaubigung durch den landesherrlichen Beamten, den Schreinsamtschreiber der dortigen Laurenzpfarre, und die Urkundenbewahrung findet vor dem königlichen Gerichte statt⁶³⁾, wie z. B. auch für Oesterreich eine Verordnung des Herzogs Wilhelm vom Jahre 1396 bestimmt, alle Schuldbriefe sollen gemeinschaftlich vom Stadtrichter und vom Judenrichter gesiegelt werden.

Weitere strengere Verordnungen betreffs der Abfassung von Schuldurkunden erfolgen erst im 14. Jahrhundert. So wird z. B. im Jahre 1340 in Rotenburg an der Tauber verordnet, alle Schuldbriefe sollen alle zwei Jahre vor Gericht erneuert werden, widrigenfalls Hauptgut und Zinsen verloren sein sollten. So wird auch in Frankfurt am Main am Ende des 15. Jahrhunderts bestimmt, die Juden sollen ihre Schuldbriefe binnen zwei Jahren nach der Ausstellung einlösen lassen. Die Massregel bezweckte, den Gläubiger und den Schuldner zu zwingen, von Zeit zu Zeit mit einander abzurechnen, und dadurch Betrügereien zu verhüten.⁶⁴⁾

Wie notwendig es im Interesse einer geordneten Rechtspflege war, betreffs der Schuldurkunden den Juden auf die Finger zu sehen, zeigen zahlreiche Mitteilungen. So gesteht im Jahre 1397 ein Jude vor Gericht, die Juden pflegen in anderen Ländern falsche Schuldurkunden zu machen. Sterbe z. B. jemand, von dem sie eine Schuldurkunde besitzen, so machen sie eine andere Urkunde, in der sie den Schuldbetrag verdoppeln oder erhöhen, auch machen sie andere Siegel an die Urkunden und betrügen so die Leute.⁶⁵⁾ So nimmt im Jahre 1373 die Stadt Augsburg von ihren Juden einen

⁶²⁾ Vgl. oben S. 7 f.

⁶³⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 128 f.

Schaden, d. h. eine Entschädigungssumme, für von ihren Bürgern seitens der Juden zuviel verlangten Wucher von über 100 000 (?) Gulden, weil der Augsburger Jude Baruch eine gefälschte Schuldurkunde gegen den dortigen Vitztum (vicedominus) ausgefertigt hatte.⁶⁴⁾

a. Die allgemeinen pändrechtlichen Grundsätze des Mittelalters.

Nach der Ansicht des Corpus juris Canonici war der ursprüngliche Zustand die Gütergemeinschaft. Nach natürlichem und göttlichem Rechte sind alle Dinge den Menschen so gemein wie die Luft und das Sonnenlicht. Erzeugungskräfte sind die menschliche Erzeugungskraft und die Erzeugungskraft der Grundstücke, Tiere, Körner u. s. w. Die Zeit ist ein Gemeingut und darf nicht verkauft werden. Der Kirchenvater Ambrosius verwirft den Gedanken, als hätte der gerechte Gott den Einen zum Ueberfluss, den Andern zur Dürftigkeit bestimmt. Darum dürfe niemand so unverschämt sein, Dinge für sein Privateigentum zu erklären, welche über seinen Privatbedarf hinaus dem Gemeingute entnommen seien. Mein und Dein ist nur durch Menschenrecht und durch den Sündenfall entstanden, also der Ungerechtigkeit entsprossen. Man kann es deshalb wohl im gewöhnlichen Leben dulden, aber im Notfalle hat die öffentliche Gewalt das Recht, die ursprüngliche Gütergemeinschaft wiederherzustellen, indem sie dem, der zuviel hat, den nötigen Anteil kraft ihres Amts wegnimmt. „Dulcissima rerum possessio communis est.“ Diese Anschauung weicht vom heutigen Sozialismus, wie man sieht, wesentlich dadurch ab, dass sie auf religiöser Grundlage beruht und die entschiedene Verachtung aller irdischen Güter ausspricht. Die Armut ist das bessere, Gott wohlgefälligere, der Reichtum ist nicht geradezu Sünde, aber eine hohe Gefahr für die Seele. Der Eigennutz als Triebfeder wirtschaftlicher Thätigkeit ist verwerflich. „Avaritia“ ist Götzendienst, die „cupiditas“ ist die Wurzel alles Uebels; beide sind darum auszurotten. Alle weltliche Thätigkeit ist eigentlich ein Uebel; Spekulation und Wucher sind verwerflich. Der ungeheure Kirchenbesitz des Mittelalters mit seiner grossartigen Armenpflege war der Anfang dieses kommunistischen Ideals.⁶⁵⁾

Wucher, d. h. Gewinn aus der Stundung einer Forderung, zu nehmen, ist nach mittelalterlicher An-

⁶⁴⁾ Von ains falschen priefs wegen, von ainen iuden, der hiez Baroch“ (1873). „von des vitztums von Baruch.“ Stobbe, 249.

⁶⁵⁾ Roscher, Geschichte der Nationalökonomik, S. 5 f.

schauung für einen Christen schlechthin und unter jeder Form verboten. Wer dies thut, ohne hiezu wie der öffentliche Darleiher von der Behörde berechtigt zu sein, ist ein Dieb und Räuber, ja noch schlimmer als ein solcher, die Kirche stösst ihn darum aus und nimmt ihn nur unter der Bedingung wieder auf, dass er Alles, was er erwuchert hat, wieder zurückerstattet. Wer dem andern ein Hauptgut leiht, der darf nur dieses Hauptgut und seine Auslagen zurückverlangen, unter keiner Form aber eine Vergütung für die Säumnis. Es ist deshalb auch verbotener Wucher, wenn Jemand einem andern etwas verkauft und mit Rücksicht darauf, dass die Zahlung erst später erfolgen soll, den Preis höher stellt oder mit Rücksicht darauf, dass die Zahlung früher erfolgt, niedriger. (Discontgeschäft.) Jeder derartige Abzug (Discont) ist Wucher. Der Herr hat gesagt: „Leihet, dass ihr nichts dafür hoffet“, deshalb ist der Wucher (Discont) schlechthin Sünde. Wer Geld für die Säumnis nimmt, der verkauft dem Andern etwas, was gar nicht besteht, setzt uns Thomas von Aquino auseinander und das Wiener Stadtrecht vom Jahre 1435 sagt, die Erlaubnis, Geld auf „Schaden“ bei Juden oder Christen aufzunehmen, sei zur Hälfte ungültig, da man rechtlich nur einem Juden gegenüber verpflichtet sei, eine Forderung auf Schaden anzuerkennen.⁶⁶⁾

Ein ganz anderer Fall, als bei dem Darleihen von Währungsgütern, d. h. von Sachen, die einen obrigkeitlich festgesetzten Preis hatten, lag vor, wenn es sich um das Darleihen eines freien Guts handelte, Der Ertrag eines wirtschaftlichen, d. h. eines durch den Gebrauch nicht verzehrbaren, einen mehrmaligen Gebrauch (secundus usus) zulassenden Guts bestand nach der Rechtsauffassung des Mittelalters einmal aus dem „usus“, d. h. dem Nutzen, der „Rente“, welche dasselbe abwarf, und dann aus dem „fructus“, d. h. dem Ertrage, den die darauf verwendete persönliche Arbeitskraft ergab. Der Bezug des ersten dieser beiden Erträge, der Rente, des usus, war das Recht des Kapitalherrn, der zweite Teil gebührte dem arbeitenden Bewirtschafter desselben, dem „Armmann“ oder Arbeiter, der natürlich ebensogut gleichbedeutend mit dem Kapitalherrn sein konnte. Der Zins oder census, die Zehnte, die Gülte entsteht nun dadurch, dass ein Kapitalherr sein Recht auf den usus, d. h. die nach dem Ausfall des Geschäftsbetriebs wechselnde Rente einer Unter-

⁶⁶⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 115.

nehmung einem andern gegen festes Entgelt überlässt. Der Grundherr z. B. leiht einem Zinsmann sein Gut gegen einen Jahrzins, dieser lässt es von seinem Knecht bestellen und erhält dafür als Unternehmer, als verbindendes Zwischenglied zwischen Grundherr und Arbeiter, den Mehrertrag des usus über den zu bezahlenden census, beziehungsweise trägt den entstehenden Minderertrag des usus unter den census. Was die Wuchergesetzgebung des kanonischen Rechts bezweckte, war also nichts, als dafür Sorge zu tragen, dass der Anteil des Kapitalherrn am Ertrage des von ihm hergeliehenen nicht verbrauchbaren Gegenstands kein übermässig grosser wurde. Der Zins sollte keine drückende Abgabe sein, die der Schuldner unter allen Umständen zu leisten verpflichtet war, sondern lediglich der Ausdruck der Verbindung des kapitalbedürftigen Wirtschafters mit einem besitzenden Manne zu einer Erwerbsgesellschaft mit gemeinsamer Teilung von Nutzen und Schaden. Der Darleihende sagte sich, dass er sich wirtschaftlich dadurch verbessern könne, wenn er auf eine bestimmte Zeit sich seines Herrenrechts auf den Ertrag seines Eigentums begab, und entschloss sich, die hiedurch wie er hoffte zu steigernde Rente aus seinem Besitz für eine gewisse Zeit einem andern abzutreten. Von dem Tage der Beleihung an ist von Rechtswegen nicht mehr der Eigentümer, sondern der beliebene Unternehmer der Herr des usus und des fructus des dargeliehenen Gegenstands, der als solcher die Verwaltung oder nutzbringende Verwendung desselben besorgt und so lange, als die Beleihung dauert, den vollen Ertrag des usus bezieht, während der Eigentümer lediglich den ausbedungenen festen Zins erhält.

Dabei galt aber als Grundsatz, dass der Kapitaleigentümer die Leihgebühr nicht höher ansetzen durfte, als der Verlust betrug, den er durch die Weggabe des von ihm dargeliehenen, durch den Gebrauch nicht verzehrbaren Gegenstands, des Grundstücks, der Baumwolltuche, der Goldstücke u. s. w. erlitt. Erhielt er mehr, so hatte er dies zur Abschreibung der Schuld im Interesse des Schuldners zu verwenden, weil eben nach der Ansicht der Kanonisten und Scholastiker der Kapitalherr, also der Käufer von Zinsforderungen, lediglich befugt war, sich ausser der Rückgabe seines Hauptguts (caput) den Verlust für die Weggabe seines Guts (interesse) vergüten zu lassen oder den Gewinn, der ihm nach dem landestüblichen Zinsfuss (judicio bonorum mercatorum) entstanden wäre, wenn er sein Hauptgut

anderweitig verwendet hätte (*lucrum cessans*). Beides zusammen, Hauptgut (*caput*) und entgangener Gewinn und entstandener Schaden (*interesse*) für die Vertragszeit bildet die Schuldsumme (*sors*). Ueber diese Schuldsumme hinaus weitere Forderungen an den Schuldner zu stellen, ist dem Christen nach Ansicht der Kirche nicht gestattet. Dagegen ist es ihm ganz folgerichtig erlaubt, sich den etwaigen Schaden ersetzen zu lassen, der ihm dadurch entsteht, wenn der Schuldner zur festgesetzten Zeit seiner Verpflichtung nicht nachkommt, da er hiedurch behindert ist, seine Sache wieder selbst umzutreiben.

Beide Faktoren sind schon in der ältesten Zeit als berechtigt anerkannt worden, während aller weitere Gewinn als Unrecht bezeichnet wird. So erkennt schon Graf Albertus Magnus von Bollstädt, der bekannte Dominikaner-Gelehrte, geboren in Lauingen 1205 (1193?), das Recht des Gläubigers auf den Schaden an und der Dominikaner Thomas von Aquino, geb. 1224, billigt auch dem Christen den entgehenden anderweitigen landesüblichen Gewinn aus dem Hauptgut (*lucrum cessans*) als erlaubten Ertrag seines dargeliehenen Geldes zu. Die Höhe war damals der übliche Judenzinssuss von 10 Prozent. Wer mehr Gewinn aus einem Darlehen nahm, war nach der Anschauung der christlichen Sittenlehre ein Wucherer (*usurarius*), dem die kirchliche Gemeinschaft, der Empfang des Abendmahls und der Sakramente und ein ehrliches Begräbnis zu versagen waren. So meint der Lehrer der Staatswissenschaften Heinrich von Langenstein, den der Herzog Albrecht III. von Oesterreich im Jahre 1384 an die Universität Wien berief, alle Spekulation sei Klugheit des Fleisches und der Welt, die nicht aus Gott sei. Man dürfe wohl in der Art spekulieren, dass man mehr wiederbekomme, als man weggegeben habe, aber nicht so, wie die Wucherer thun, sondern indem man Irdisches opfere, um Ewiges zu erlangen. Der Erde solle man darleihen für zeitlichen Gewinn, also sein Geld den Bauern geben, denn auch das liebe Tier gebe für Geringes und Mässiges, das es empfangt, Köstliches und Vieles wieder, die Tiere für ihr Futter Fleisch und Blut, der Acker für ein Saatkorn das Dreissig-, Sechzig- und Hundertfältige; der Staat aber sollte nicht zuviel Grundzinsen entstehen lassen, denn eine allzu grosse Vermehrung der Rententitel führe zur Ueberschuldung des Landes; da sei es Pflicht jedes ehrlichen Fürsten, dagegen einzuschreiten. Auch Leibrenten, die Lebensversicherungen des Mittelalters, hält Langenstein für

unchristlich, da sie leicht dazu verführen, den Tod des Versicherten zu wünschen, und auch der gerechte Ausgleich der gegenseitigen Leistung (*aequalitas*) allzu ungewiss sei, so dass jeder Vertragsschliessende hoffe, mehr zu empfangen, als er hingegeben habe. Ein anderer Wiener Staatsgelehrter aus derselben Zeit, Heinrich von Hoita, verlangt, einem Wucherer und Spekulanten sollte kein ehrlicher Christenmensch mehr kochen, Kleider machen, ihn ärztlich behandeln, man sollte mit ihm überhaupt nicht mehr verkehren, um ihn zum Bewusstsein seines Unrechts zu bringen; auch sollte kein armer Christ oder eine fromme Sammlung eine Unterstützung von ihm nehmen, denn im erspekulierten Gelde sei kein Segen. Das „*Negotium*“, d. h. der Spekulationshandel im Gegensatz zum ehrlichen kaufmännischen Handel, der „*mercatura*“, nimmt dem Menschen den innern Frieden und jene seelische Ruhe, welche ihn zu Gott führt, ist die Anschauung des Mittelalters. Des Menschen vornehmste Beschäftigung ist und bleibt nach Ansicht der christlichen Kirche der Ackerbau, von der technischen Beschäftigung, der Industrie und dem regulären Kaufmannsgeschäft meinen die Kirchenväter: „*Deo non displicunt*“, Gott hat, nichts dagegen, dagegen der Spekulant (*negotiator*) wird damit abgefertigt, dass er „*Deo placere non posse*“, dass sein Thun Gott nicht wohlgefällig sei.“^{*)}

Thomas von Aquino, der berühmteste Theologe des Mittelalters, unterscheidet zweierlei Dinge, solche die durch den Gebrauch selbst verzehrt werden (*res consumptibiles*), und solche, bei denen dies nicht geschieht; bei den letzteren kann man sich für den Gebrauch etwas vergüten lassen, also z. B., wenn man Jemanden ein Haus vermietet oder einen Acker, der Frucht trägt. Anders bei den durch den Gebrauch verzehrbaren Dingen. Bei diesen lässt sich der Gebrauch nicht vom Besitz der Sache selbst trennen; man kann nicht Jemanden ihren Besitz übertragen und sich dann für den Gebrauch noch besonders bezahlen lassen. Zu diesen Dingen aber gehören alle sogenannten Währungsgüter, d. h. diejenigen Verkaufsgegenstände, welche eine obrigkeitlich bestimmte Taxe, eine Währung, haben, vor allem also die Landesmünze, dann aber auch alle zünftigen Verkaufsgegenstände, wie Brot, Fleisch, Frucht, Mehl, Eisen, Salz u. s. w. Alle diese Dinge, vor allem die Landesmünze, verzehren sich im Gebrauche. Landes-

^{*)} Roscher, Geschichte der Nationalökonomik, S. 10.

münze, die ausgegeben ist, bleibt verzehrt. Leihet einer dem Andern Landesmünze, so hat der, welcher dieselbe empfängt, damit das Recht, sie zu gebrauchen. Würde er dagegen ausser dem Hauptgute samt dem Gewinnentgang und Schaden noch weitem Gewinn nehmen, so wäre er wie Jemand, der einem Andern Wein verkaufte und sich dann nicht blos den Wein, sondern ausserdem den Gebrauch des Weins ausbezahlen liesse. Er verkaufte etwas, was gar nicht existiert, das besondere Recht des Gebrauchs, was doch mit dem Besitz der Landesmünze gegeben ist.⁶⁵⁾ Man sieht aus dieser Beweisführung des berühmten Scholastikers, dass das Mittelalter in durchaus sozial-neuzeitlicher Auffassung den einzig gerechten Begriff vom Gelde hatte. Es kannte nur einen Ertrag, der entstand aus dem Zusammenwirken von Arbeitskraft und Arbeitsstoff, aber jeder im Voraus festgesetzte Gewinnbezug dafür, dass man eine beim Gebrauche verschwindende Sache auf Zeit weggab, war ungöttlicher Wucher (usura), der keinem Christen zustand. Wer darum absichtlich Wucher (usura) nahm, d. h. wer einen höhern Preis für eine durch den Gebrauch verzehrbare Sache forderte, weil die Heimzahlung erst später erfolgte, der verkaufte seinem Nächsten die Zeit. Die Zeit lässt sich aber nicht verkaufen, sie ist ein Gemeingut Aller. Währung, das ist ein allgemein giltiger Satz im Mittelalter, ist unfruchtbar, so gut wenn sie im Kasten liegt, wie wenn man sie ausleiht; fruchtbar ist nur die Arbeit (Arbeitskraft), die mit Hilfe der Naturkräfte (Arbeitsstoff) Güter hervorbringt. Währung ist lediglich bestimmt zum Gebrauche und dadurch aufgebraucht, also verzehrt. Bei der Währung giebt es nur einen primus usus, einen einmaligen Gebrauch, beim freien Gut, z. B. bei der Liegenschaft, beim Silberpokal, beim Schiffe u. s. w., einen mehrmaligen (secundus usus); Währungsmünze aber ist lediglich zum Kaufen bestimmt; hat sie diesen Zweck erfüllt, so ist ihr Dienst zu Ende.

War so das Erhöhen einer Forderung, also das Nehmen von Schadenersatz für die Stundung eines verzehrbaren Guts, Wucher, so gab es auch Münzen und andere Gegenstände, welche nicht als verzehrbare angesehen wurden, weil sie nicht allein einen Nennwert, (einen Gebrauchswert), sondern auch einen Handelswert hatten.⁶⁶⁾ Als solche Gegenstände wurden alle Sachen angesehen, welche nicht der Landes-

⁶⁵⁾ Roscher, Geschichte des Nationalökonomik, S. 10.

währung angehörten. Diese Sachen waren nicht allein vorhanden, um als Zahlungsmittel und zum sofortigen Gebrauch zu dienen, sondern sie waren ein Handelsgegenstand, der keinen von der Obrigkeit festgesetzten Wert hatte, sondern der Handelskonjunktur unterlag. Zu diesen Gegenständen gehörte vor allem bis ins 14. Jahrhundert das Gold, dessen Wert bei der Unsicherheit der damaligen Münzverhältnisse, namentlich den grossen Schwankungen zwischen der Relation von Gold und Silber, ein durchaus unbestimmter war; der Münzempfänger konnte damit einen Handelsgewinn machen und es wurde ursprünglich nicht als Wucher angesehen, wenn ein Christ einem andern Christen eine Anzahl ausländischer Münzen (Abenteurgeld) oder anderer ähnlicher Gegenstände leihweise übergab und dieser als Entgelt für deren Benützung einen Zins bezahlte. Ebenso wie mit einer Anzahl fremder Münzen konnte es selbstverständlich mit jeder andern vertretbaren (fungiblen) Handelsware gehalten werden, d. h. mit jeder Sache, welche nicht in denselben Stücken, sondern nur in gleich guter Menge geliefert werden musste, z. B. einem Ballen Baumwolltuch oder Leinwand. Da der Beliehene mit diesen fremden Münzen, Tuchballen u. s. w. einen Handelsgewinn machen konnte, lag kein Wucher vor, sondern ein redliches Zinsgeschäft. Stieg der Wert der ungarischen, böhmischen oder rheinischen Goldstücke, so konnte der Beliehene einen Kursgewinn machen, fiel der Wert der dargeliehenen Rohbarchentfardel, der Leinwandfardel, der Golschentuche, der Edelmetallbarren, so konnte er damit Verluste erleiden. So bestimmt z. B. die Ulmer Judenordnung vom Jahre 1385, nicht nur die Wechsler sondern auch die Juden sollen unbehindert redlichen, ungefährlichen Wechsel mit rheinischem, ungarischem, böhmischem und welschem Gelde treiben dürfen, da das alles „Abenteurgut“ sei.“⁶⁹⁾ Wucher ist dagegen, wenn einer eine Sache deshalb teurer verkauft, weil sie erst später bezahlt werden soll, ebenso wie es Wucher ist, wenn einer eine künftig zu liefernde Sache deshalb billiger verkauft, oder wenn jemand die Heimzahlung eines Darlehens in fungiblen, d. h. vertretbaren Gegenständen absichtlich auf eine Zeit ausbedingt, wo diese Dinge teurer sind.

Immer strenger wurden die Ansichten über den Wucher seit dem 16. Jahrhundert, in der Zeit des

⁶⁹⁾ Nubling, Ulms Fischereiwesen, S. 3.

Merkantilismus. Je mehr sich das Zunftwesen jetzt unter dem Rückgang der Erwerbsverhältnisse verknöcherte, je mehr man begann, immer weitere Gegenstände, so das Gold, die Tücher, zu Währungsgut, zu zünftigen Monopolartikeln mit festem Preise zu machen, je mehr sich der zünftige Geist auch des seither dem freien Verkehr überlassenen Kaufhauses, der Wochen- und Jahrmärkte bemächtigte, die seither als notwendiges Gegengewicht gegen die Uebergriffe des Zunftgeists gedient hatten, um so mehr sah sich die Darleihe eingeschränkt, so dass z. B. die Ulmer Wucherverordnung vom Jahre 1501 das Ausleihen von Tüchern zum Spekulieren gegen Entgelt als Wucher verbietet. So bestimmen die allerdings im Jahre 1555 wieder aufgehobenen 12 Wucherartikel des Ulmer Stadtpfarrers Ulrich Krafft vom 9. Juli 1501 ausdrücklich: als Wucher anzusehen sei, wenn ein Schuldner, der dem vereinbarten Wechsel, d. h. dem Schlusschein, und seiner Zusage nach dem Gläubiger rohe Barchente auf Aschermittwoch nicht bezahlt habe, dazu gedrungen werde, 4, 5 oder 6 Gulden von einem Fardel für die Prolongation (fürs „Anstehenlassen“) zu geben, oder wenn ein Schuldner, der die Verpflichtung übernommen habe, ihm gelieferte rohe Barchente auf Aschermittwoch zu bezahlen, vom Gläubiger Verlängerung (Zug) bis Jakobi erhalte unter der Bedingung, dass er den Bleicherlohn verlieren solle, wenn er auf Jakobi wieder verlängern wolle; oder wenn der Schuldner die rohe Ware auf die Viertage nicht bezahle und Verlängerung bis Jakobi erlange unter der Bedingung, der Gläubiger solle dann die Ware gebleicht erhalten, ohne dem Schuldner den Bleicherlohn zu bezahlen, oder wenn einer dem andern weisse Ware zu leisten schuldig sei und ihm statt derselben rohe gebe, und der andere rechne ihm dann für das Bleichgeld mehr auf, als dies in Wirklichkeit betrage, so dass der eine übernommen werde; oder wenn einer, der Geld brauche, zu einem, der Tücher habe, komme und demselben solche um eine bestimmte Geldsumme abkaufe in der Hoffnung, er wolle das Tuch wieder verkaufen, und der Verkäufer kaufe dann, wenn der Kauf abgelaufen sei, dem Käufer die Tücher um einen geringern Preis wieder ab, als er sie verkauft habe, oder wenn man Tücher umwechle und der, welcher wechse, keine Tücher habe, sondern dem andern, mit dem er wechse, soviel Geld gebe, als auf dieselbe Zeit der Tagespreis der Tücher sei; das alles sei gefährlicher Wucher; noch mehr Unrecht aber sei es, wenn man dem Schuldner weniger Geld gebe, als das Tuch nach dem Tageskurs wert sei, wie es auch

Wucher sei, wenn einer Tücher auf Jakobi anstehen und einen neuen Schuldbrief machen lasse, so dass es scheine, als ob er wieder von neuem gewechselt habe, oder wenn einer einem andern Tücher leihe und dafür eine Entschädigung nehme. Wucher sei, wenn einer einem andern die Lieferung der verfallenen Tücher (den Wechsel) recht lange anstehen lasse, und dann für das Wechselgeld sich ein weiteres Tuchfardel geben oder das Fehlende bar darauf zahlen lasse, damit ein ganzes Fardel entstehe, und dieses dann auch verwechsle. Auch wenn einer einem andern, auf Georgi, den 23. April, ein weisses Fardel gebe mit der Bestimmung, dass dieser ihm auf Jakobi, den 25. Juli, ein rohes Fardel liefere, und dafür ein Wechselgeld nehme mit der Bestimmung, der andere solle ihm auf Bartholomäi, den 24. August, gebleichte Tücher dafür geben, und dann wieder um diese Summe wechsle, so seien das auch gefährliche Finten, durch welche die „üblichen Kaufmannswechsel übernommen“ werden. Ebenso wenn beim Wechsel mit Bletzentüchern der Schuldner die Tücher auf das Ziel, auf das er gewechselt habe, nicht liefere, weil er keine Bletzen habe, der Gläubiger aber auf der Lieferung bestehe und derart mit derselben dränge, dass der Schuldner statt der Bletzentücher wertvollere ganze Währungstücher zum Preis der Bletzentücher liefern müsse und so übervorteilt werde.⁷⁰⁾

Strenge galt ferner bis ins 15. Jahrhundert herein der Rechtsgrundsatz, dass der Pfandgegenstand stets in den vollen Besitz des Schuldners übergehen müsse. Es war also nicht gestattet, Geld auf ein Grundstück zu leihen und dessen Ertrag dem Schuldner zu lassen, sondern der Geldgeber musste das verpfändete Grundstück in eigene Verwaltung nehmen und den etwaigen Ertrag, der nach Bestreitung der Bewirtschaftungskosten zuzüglich seines landesüblichen Rentenentgangs für das dargeliehene Kapital (*lucrum cessans*) übrig blieb, zur Abschreibung von der Schuldsomme verwenden. Eine Aenderung hierin kommt erst im Jahre 1420 zu stande. War es seither von der Kirche strengstens verboten gewesen, den Pfandgegenstand im Besitze des Schuldners zu lassen und sich lediglich eine feststehende Rente verpfänden zu lassen, so wird jetzt von der Kirche gestattet, Liegenschaften auch in der Art in Pfandschaft zu nehmen, dass der Pfandgegenstand im Besitze des Schuldners blieb und von diesem als Unternehmer weiter verwaltet wurde. So

⁷⁰⁾ Nabling, Ulms Baumwollweberei, S. 120 ff. und 126 ff.

entstand die Einrichtung des sogenannten Rentenkaufs. Die rechtliche Begründung dieser Einrichtung geschah dadurch, dass die Kirche erklärte, bei diesem Rentenkaufe sei ja der Schuldner in der Lage, aus dem verpfändeten Gegenstände Erzeugnisse zu gewinnen, also Ertrag zu ziehen, während dies bei der Satzung, also dem Verkaufe mit Vorbehalt der Wiedereinlösung, nicht angiehe, weil hier der Gläubiger das Pfandgut in Besitz nahm. Diese Satzung war deshalb auch als Wucher strenge verboten.⁷¹⁾

Diese allgemeinen Grundsätze bedingen denn auch die ganze Einrichtung des mittelalterlichen Darlehngeschäfts. Das Darlehen des Gelds geschieht unter Einsetzung von Pfändern und es ist jedermann, auch dem Christen, auch im Mittelalter ohne Anstand gestattet, einem andern Geld darzuleihen und sich dafür eine Pfandsicherheit durch persönliche Bürgschaft, Liegenschaften oder Fahrnis geben zu lassen, nur muss dabei stets der betreffende Pfandgegenstand, also auch die Liegenschaft, so lange in den Besitz des Gläubigers überführt werden, bis die Auslösung desselben erfolgt, so dass also sämtliche Erträge des Pfandguts dem Pfandbesitzer zufallen. Von diesen Erträgen hat nun der Pfandbesitzer diejenigen Beträge abzuziehen, welche ihm aus der Verwaltung des Pfandguts als Auslagen erwachsen, und sodann den Rest zur Abschreibung an seinem Darlehen zu verwenden. Dass zu diesen Auslagen auch der Gewinnentgang (*lucrum cessans*) gehörte, der dem betreffenden Geldherrn dadurch erwuchs, dass er sein Geld dem andern gegeben hatte, wurde dabei als ganz in der Ordnung angenommen, nur durfte dieser Gewinnentgang nicht höher gerechnet werden, als der gesetzliche Judenzinsfuß von 10 Prozent betrug, also als die Summe, welche der Geldherr dem Juden geben musste, um das benützte Darlehen zu erhalten, da man nicht verlangen konnte, dass er sein eigenes Geld weggab. Die sämtlichen Erträge des Pfandgegenstands aber fielen dem Pfandbesitzer zu. Der Geldherr gab dem Geldnehmer eine bestimmte Summe und erhielt dafür nicht eine andere Geldleistung, sondern dessen Pfand. Den vollen Ertrag der Summe erhielt von jetzt an der Beliehene, den Ertrag des Pfands der Geldherr. Wie er das Pfand nutzbar umtrieb, war seine Sache. Vom Ertrag zog er die Verwaltungskosten zuzüglich des ihm gebührenden landesüblichen Zinssatzes ab, den etwaigen Rest

⁷¹⁾ Roscher, Geschichte der Nationalökonomik, S. 10.

schrieb er bei der Rückgabe an der Schuld gut, so dass der Geldherr also den Wert seines Darlehens, das es bei der anderweitigen landesüblich-kaufmännischen Verwendung in der Darlehenszeit für ihn gehabt hätte, also das Hauptgut samt seinem Gewinnentgang und Schaden (sors, d. h. caput und lucrum cessans und damnum emergens) zurückerhielt. Damit war er dann abgefunden; er hatte wieder, was er hingegeben hatte.

Ganz folgerichtig war deshalb die Forderung gesetzlicher Verzugsgebühren (*usurae punitoriae*) erlaubt. So wird unter Papst Alexander III. auf dem Konzil von Tours bestimmt, wenn jemand eine Liegenschaft als Pfand für ein Darlehen erhalten habe, so solle er dasselbe zurückgeben, sobald er sein Hauptgut und die gehaltenen Auslagen aus dem Ertrage zurückerhalten habe.⁷²⁾ Da indessen aus einem solchen Verhältnisse leicht ein dauernder Zustand entstehen konnte, wurde bestimmt, dass der Darleiher dem Schuldner den Pfandgegenstand entweder gegen Bezahlung solle zurückgeben oder, wenn diese nicht erfolge, denselben solle verkaufen müssen, sobald der Geldherr so viel Zinsen erhalten habe, als das Hauptgut betrug, also bei 10 Prozent nach 10 Jahren. Eine Folge dieser Bestimmung war, dass die Schutzjudenverträge der Landesherrschaften gewöhnlich auf 10 Jahre abgeschlossen wurden. Erst als im Jahre 1420 die Kirche gestattete, ein Grundstück, welches im Besitze des Schuldners blieb, dauernd mit einem festen Zinse (Zehnten) an den Geldherrn zu belasten, wurde es möglich, mehr Zinsen aus einem Darlehen zu beziehen, als dessen Hauptsumme betragen hatte, indem der Pfandherr das Grundstück jetzt im Besitz des Schuldners lassen und auf beliebige Weise mit einem Zinse belasten konnte.⁷³⁾

1. Der Zin Kleinhandel der Juden.

Durch das ganze Mittelalter spielt die Frage der öffentlichen Darleiher eine hochbedeutende Rolle. Man kann nicht ohne Darleiher leben, die Wirtschaft kann ohne Kredit nicht bestehen, aber die Besorgung dieser Verrichtung muss in einer Weise erfolgen, welche den Gesetzen der wirtschaftlichen Billigkeit entspricht. So gestattet die Kirche denn jedem ihrer Angehörigen, von einem andern Zinsen, d. h. Zehnten (*census*) oder sogenannte „Rente“, aus dessen Wirtschaftsbetriebe oder Unternehmung zu kaufen,

⁷²⁾ Corp. jud. Canon, S. 668 ff.

⁷³⁾ Roscher, Geschichte der Nationalökonomie, S. 10.

nur darf er seine Forderung, die er als Anteil am Geschäftsgewinn des andern, als Dividende, erhält, des Gewinns wegen einem dritten nicht wiederverkaufen. Der Zehnten bzw. Gültenzins des Mittelalters ist also die festgesetzte Leistung an Naturalien bzw. Landesmünze für Ueberlassung des Gebrauchs einer nicht verzehrbaren Sache. Er ist der landesübliche Durchschnittsanteil des Kapitalisten am Ertrage des Wirtschaftsbetriebs des Schuldners und dieser feste Bezug hat nichts Unrechtes an sich, so lange er sich in angemessenen Grenzen hält. Ist der Jahrgang des städtischen Geschäftsbetriebs oder des landwirtschaftlichen Hofbetriebs ein schlechter, so ist der Ertrag des Beliehenen, des Handwerkers oder Bauern, ein kleiner, ist der Ertrag ein reicher, so macht der Beliehene ein gutes Geschäft.

Was nun aber völlig verboten war und von der Kirche als Wucher (*usura*) bezeichnet wurde, weil es nur dem gewerbmässigen, von der Behörde belehnten Darleiher (*usurarius*) erlaubt war, war der Zwischenhandel mit Forderungen, d. h. der gewerbmässige Ankauf von Zehntbriefen oder anderen Forderungsrechten zum Zwecke der Stundung gegen Entgeld. Nur das Nehmen von Zins, von Renten, von Ertraganteilen, war also erlaubt, nicht aber das Nehmen von Säumnisgebühr. Wie jeder Zwischenhandel auch mit anderen Währungsgütern, z. B. mit Frucht, Brot, Fleisch u. s. w. seitens des Landesherrn nur dem hiemit beliehenen Monopolisten zustand, so war der einzige, der solchen Ankauf von Forderungen ausüben durfte, im Mittelalter der „*publicus usurarius*“, der öffentliche Forderungshändler. Der Zinszwischenhandelsberechtigte ist die Landesherrschaft, der Grundherr, und in ihrem Namen und Auftrage der öffentliche Wucherer.

Die Berechtigung und Notwendigkeit derartiger Geschäftsleute lag nahe. Der Wirtschaftler braucht Geld zum Betriebe, er weiss aber in zahlreichen Fällen nicht, wohin er sich zu wenden hat. Diese Lücke füllt der *usurarius* aus. Er giebt dem geldbedürftigten Unternehmer das von ihm gebrauchte Geld und lässt sich dafür einen Schuldbrief ausstellen oder er kauft solche Zehntbriefe bei anderen Kapitalisten und treibt den Zehnten vom Schuldner ein, indem er die Gebühr für seine Mühewaltung, die *usura*, darauf schlägt, und somit den Zins vergrössert. Allen Christen aber ist es strenge verboten, eine bestimmte Summe in der Währung des eigenen Lands einem andern darzuleihen und sich dafür ein Entgeld

auszubedingen. Die Ausstellung eines trockenen oder eigenen Wechsels, also die Ausstellung eines Scheins, durch welchen sich der Aussteller verpflichtet, an einem bestimmten Tage eine fest bestimmte Summe zu bezahlen, ist strafbar.

Die Einrichtung der „öffentlichen Darleiher“ erfolgt auf Grund der Erkenntnis der Behörden, dass das Darlehensbedürfnis auf Pfänder durch den freien Verkehr, das einfache Darlehen gegen Pfänder nicht gedeckt wird. Die Behörde sagt sich, dass es besser ist, bestimmten unter Aufsicht der Behörde stehenden Personen die Befriedigung der eine Stundung ihrer Forderungen bezweckenden Schuldner als Monopolgewerbe zu überlassen, als bei freiem Wettbewerb allen Krebschäden dieser Einrichtung Thüre und Thor zu öffnen. Man sieht, es ist der gleiche Gesichtspunkt, aus dem heraus die ganze öffentlich-rechtliche zwangskörperschaftliche Gestaltung des mittelalterlichen Erwerbalebens erfolgt, aus dem heraus die angesehene grobwarenhandelnde Kaufleutezunft, die Wollhändlergenossenschaft, die feinwarenhandelnde Krämerzunft, die Handwerkerinnung bis herunter zum privilegierten Frauenwirt und Henker entsteht.

War die Gefahr für den öffentlichen Nutzungshändler, um seine Forderung zu kommen, in der Regel wohl keine sehr grosse, da er ja immer zwei Bürgen und Selbstzähler, nämlich den ersten Eigner der rückständigen Forderung und den Pfandschaftsschuldner, hatte, so war dafür die Aussicht, seine Forderung nötigen Falls nur durch gerichtliche oder sonstige Zwangsmittel erhalten zu können, ein Faktor, mit welchem er in hohem Grade zu rechnen hatte, und welcher das Gewerbe zu einem wenig angenehmen stempelte und ihm die Eigenschaft des Anröchigen, Unehrlichen verlieh. War der öffentliche Forderungshändler einerseits verpflichtet, jedem, der ein Darlehen gegen Pfänder verlangte, ein solches bis zum halben Werte des Pfands zu besorgen, so blieb ihm auch, wenn er nicht in Hunderten von Fällen um sein gutes Geld kommen wollte, nichts übrig, als in Fällen mit Härte aufzutreten, wo der gemeine Mann das Gefühl hatte, dass hier Mitleid und Nachsicht am Platze wäre. Dass der Jude sich zu diesem Handwerk herbeiliess, hat ihm deshalb auch der gemeine Mann nie verziehen und hat dem öffentlichen Darleiher von Anfang an seinen Makel verschafft wie dem Gerichtsvollzieher (Fronboten), dem öffentlichen Henker und Frauenwirt, ja wie sogar dem mit dem Seciermesser

arbeitenden Ärzte, dem im Mittelalter sogenannten Scheerer. Alle diese Gewerbe verlangen eine gewisse Rauheit des Charakters, einen Grad von Hartherzigkeit, den der Durchschnittsmensch nicht billigen kann, und man sah jeden, der sich dazu hergab, ein derartiges Handwerk zu treiben, wohl oder übel mit scheelen Augen an, es galt nicht für anständig, mit derartigen Leuten Umgang zu pflegen, man mied ihre Gesellschaft und reizte sie damit, den Ersatz für die hiedurch erfolgte „capitis minutio“ in anderen, minder edlen Genüssen zu suchen, welche ihnen der in der Regel um so reichere wirtschaftliche Ertrag ihres Gewerbs gestattete. Niemand zwang den Juden gerade, sich zum öffentlichen Forderungshändler herzugeben, der Menschheit diesen Schergendienst zu leisten; wiederholt stellte es die französische Gesetzgebung des 13. und 14. Jahrhunderts den Juden frei, sich der „gemeinen Kaufmannschaft und dem Handwerk“ zu widmen. Die Juden machten davon keinen Gebrauch, sie mieden lieber das Land.

Was also dem Christen verboten, dem „öffentlichen Wucherer“ aber erlaubt ist, das ist der „Vorkauf von Forderungen“, der Aufkauf von rückständigen Zins- und anderen Forderungen zum Zweck der Stundung gegen Entgeld, der Kleinhandel mit Forderungsrechten, mit Nutzungen. Wie nur der Krämerzünftige Einfuhrware in Ulm aufkaufen und daselbst mit Gewinn wiederverkaufen darf, wie nur der zünftige Zimmermannsmeister Zimmergesellenarbeiten in Ulm kaufen und daselbst mit seinem Meisternutzen weiterverkaufen darf, so darf nur der zünftige „Forderungshändler“ (*publicus usurarius*) Forderungsansprüche (*usus*) aufkaufen und für deren Stundung ein billiges Entgeld, einen Lohn, eine Entschädigung, einen Aufschlag (*justam praestationem, justum fenus*), ein Gesuch, eine Suchgebühr (*provisio*) nehmen. So ist die *usura* eine gesetzlich eingerichtete Abgabe des Schuldners an den gewerbsmässigen *usurarius* für die Bemühungen desselben. Während der Geldherr eines Unternehmers sich mit seiner Rente (*usus*), mit der Rückgabe (*rendita*) seines weggegebenen Kapitals, mit seiner vereinbarten Forderung für die Weggabe seines Hauptguts begnügen muss, darf der öffentliche Darleiher ein *justum fenus* als Entschädigung für das Suchen des Gelds als „Gesuch“ (*provisio*) in Gestalt der *usura* beziehen und diesen Judenzins von 10 Prozent darf deshalb auch der christliche Geldherr als *lucrum cessans* zum Hauptgute schlagen, da er dem *justum fenus* oder dem gemeinen kaufmannsmässigen

Gewinnanteil entspricht, wie er jedem freien Grosshändler und Geldherrn zu beziehen erlaubt ist, eine gerechte Dividende ist, kein ungerechter Abgabenzins ohne Rücksicht auf Wohl und Wehe des Schuldners. Deshalb war auch jedem Christen eine Vergütung für die Gefahr, ein „*fenus lucrativum*“, erlaubt, sobald es sich um eine besondere Gefahr handelte, wie zum Beispiel bei Darlehen zu Rhedereizwecken, wo Schiff und Ladung verloren sein konnten.⁷⁴⁾ *Usura est, quidquid accedit.* Usus, d. h. Forderungsrechte zu vereinbaren, ist jedermann berechtigt, „*usura*“ zu beziehen, ist Privilegium der lombardischen oder jüdischen Wuchergenossenschaft des Landes. Die „*usura*“ ist die Belohnung des Geldstunders, das „*justum fenus*“ desselben.

Dem Christen ist also wohl gestattet, Rente zu kaufen, d. h. Forderungsrechte auf einen bestimmten Tag, auf Termin, zu vereinbaren, verboten ist ihm nur, bei Nichteinhaltung dieser Verfallzeit Säumnisgebühr zu nehmen. Doch ist auch dieses Verbot dem frühern Mittelalter fremd und erst aufgenommen, seit das Konzil von Trier im Jahre 1227 sich zu dieser Bestimmung entschlossen hatte. Seither hielt die Kirche diese Bestimmung aufrecht bis zum Jahre 1571, wo das Nehmen von Säumnisgebühren auch dem Christen auf der Synode von Besançon wieder gestattet wurde, wenn bei Abschluss des Schuldvertrags die Vertragsschliessenden sich darüber geeinigt hatten. So wurde das Jahr 1227 das Geburtsjahr der öffentlich rechtlich gegliederten Forderungshändlergenossenschaften oder Wuchererzünfte, welche durch die weiteren Konzilien von Trier im Jahre 1238, von Wien im Jahre 1267 und von Köln im Jahre 1300 weitere Ausgestaltung erhalten haben, und auch Ulm hat damals wohl seine durch das Stadtrecht vom Jahre 1292 als längst hergebrachte Einrichtung erwiesene Judendarleiherkörperschaft bestätigt erhalten, die dort wahrscheinlich seit dem Jahre 1188 im Schutze des Klosters Reichenau und der diesem unterstellten Wengenpropstei bestand und 272 Jahre lang bis zur Austreibung im Jahre 1499, freilich unter wechselnden Schicksalen dieser Genossenschaft, bei sich behalten.

Man sieht überall, wo man im Kleinverkehr mit Währungsgütern eine Vergütung, einen Wucher

⁷⁴⁾ Ueber das „*Fenus nauticum*“, den Rhedereigesellschaftsvertrag mit hohem Dividendenanteil des Darleihers, vgl. Brixener Synode vom Jahre 1603. „*Fenus est, qui aliquid praestat*“, also Teilnahme am Gewinn oder Schaden, Handelsgesellschaft. Vergl. Neumann, Geschichte des Wuchers, S. 49.

(usura) gestatten muss, gilt als das eigentlich zu vergütende die Arbeit, die Mühewaltung; so also auch beim gewerbmässigen Forderungshandel. Als dieser aufkommt und sich ungemein rasch Bahn bricht, kann man nicht anders, als dem Darleiherhandwerk einen Vorteil davon zugestehen. Dennoch hält man an dem Grundsatz fest, dass nur die Arbeit des Darleihers belohnt wird, der für die Mühe des Aufsuchens (provisio) des Gelds beim Geldherrn oder die Beschaffung des Gelds aus seinem eigenen Vorrat, also für die Beförderung des Gelds, einen Lohn verdiente. Auch hier ist der Grundsatz: Geld ist nichts und schafft nichts, Arbeit ist Alles.

So entsprach die alte Auffassung vom ordentlichen Judenpfande der heutigen Auffassung vom Inhaberpapier⁷⁵⁾ und der Judenpfandschein des Mittelalters mit seinen Bürgen entsprach formell und materiell dem anerkannten Wechsel unserer Zeit. Wie beim heutigen Inhaberpapier, der Obligation auf den Träger und dem Wechsel, der Schuldner verpflichtet ist, jedem Inhaber seiner Schuldurkunde die darin eingeräumten Leistungen auszuführen, so ist dies auch beim Judenpfande des Mittelalters der Fall. Nach mittelalterlichem Rechte hatte jeder Schuldner die Befugnis, durch Ableistung des Eids, dass er nichts schuldig sei, sich rechtskräftig von einer Forderung zu befreien, so dass jedes weitere Beweismittel des Klägers ungültig war. Besass dagegen der Gläubiger einen Pfandschein, also einen Wechsel, so konnte er, wenn auf Rückgabe dieses Pfands geklagt wurde, sich ebenso durch den Eid, dass er eine Forderung in bestimmter Höhe habe, dieses Pfand sichern. Dabei hatte der öffentliche Darleiher, aber nur dieser, das Vorrecht, nicht blos die Höhe der Hauptschuld, sondern auch der dazu gekommenen Wucherschuld (usura) zu beschwören, weil dem Christen bei Darlehen an andere Christen nur das Nehmen von einmaligen Zinsen in Gestalt des ihm aus der Weggabe seines Hauptguts entstehenden Gewinnentgangs (lucrum cessans) bis zur Höhe des ordentlichen oder „gemeinen“ Judenzinsfusses von in der Regel 10 Prozent zustand, wie er solche dem Juden zahlen musste, bei dem er die betreffende Summe beschafft hatte, oder die ihm, falls er das Geld selbst besessen hatte, dadurch entging, dass er dieses Geld nicht anderweit hatte umtreiben und einen billigen Nutzen damit hatte erzielen können. Nur durfte dieser Nutzen eben nicht höher als auf

⁷⁵⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 248, 118.

10 Prozent bzw. den sonst festgesetzten „gemeinen Judenzinsfuß“ berechnet werden, während das Zuschreiben rückständig gebliebener Zinsen zum Hauptgute und damit die Bildung eines neuen Hauptguts, also das Nehmen von Zins vom Zinse, das Erheben einer Gebühr für die Stundung einer anerkannten Forderung, nur dem von der Landesherrschaft damit belehnten „öffentlichen Forderungshändler“, dem „*usurarius publicus*“, gestattet war. Die Verpfändung des Wertgegenstands an den christlichen Kapitalisten geschah deshalb nur auf ein Jahr; wurde nach Ablauf desselben die eingegangene Verpflichtung vom Schuldner nicht erfüllt, so hatte der Kapitalist das Recht, den nicht ausgelösten Pfandschein zu verkaufen und sich auf diese Weise für den Schaden (*damnum emergens*), der ihm aus der Nichtbezahlung der Schuld erwuchs, schadlos zu halten. Zum Aufkauf dieser Pfandscheine war aber nur der Jude berechtigt.

Wie scharf sich infolge der zunehmenden Auswucherung des Volks durch die Juden die Verhältnisse gerade seit dem Beginne des 13. Jahrhunderts zuspitzten, so dass vielfach seitens der Schuldner grosse Gewaltthätigkeiten verübt wurden, zeigen viele Nachrichten. So bestimmt das österreichische Judenprivilegium vom Jahre 1244, wenn ein Jude auf Liegenschaften oder gegen Pfandbriefe den Grossen des Landes Geld leihe und dies durch Brief und Siegel beweise, so solle ihm der Herzog die verpfändeten Besitzungen wie andere Pfänder zuweisen und ihn darin gegen Gewalt schützen, und wenn ein Christ einem Juden gewaltsam seine Pfandbriefe wegnehme oder sonst Gewaltthätigkeiten in dessen Hause verübe, solle er wegen Schädigung der herzoglichen Kammer streng bestraft werden. So befiehlt am 9. Juni 1246 König Konrad IV. dem Gerhard von Sinzig, als Burggrafen von Landskron, ohne Aufschub dem Konrad von Brauneck für einen Juden, den dieser gefangen halte, 100 Mark Kölnisch⁷⁶⁾ zu zahlen, damit der Jude frei komme.⁷⁷⁾

Genau entsprechend der Rechtsauffassung der neueren Zeit vom Inhaberpapier und dem Wechsel hatte also auch im Mittelalter der Pfandgläubiger, wenn der betreffende Pfandschein verfallen war, das Recht, sich aus eigener Machtvollkommenheit mit dem Pfande bezahlt zu machen. So bestimmt z. B. das Judenprivilegium des

⁷⁶⁾ Nach heutigem Geldwerte 24000 Mark. (1 Mark Kölnisch gleich 240 Mark). Aronius 289.

⁷⁷⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 163, 284 f., 289.

Herzogtums Oesterreich vom Jahre 1244, dass wenn ein Jude ein Pfand von einem Christen ein Jahr durch in Händen gehabt habe, ohne dass es ausgelöst worden sei, er dasselbe solle verkaufen dürfen, falls der Pfandwert die geliehene Summe nicht übertreffe, doch solle er vorher dem Gericht Anzeige hievon machen müssen. Sei das Pfand aber Jahr und Tag bei einem Juden geblieben, solle niemand mehr darüber Rede zu stehen haben. Wenn ein Christ behaupte, er habe einem Juden etwas verpfändet, und dieser leugne es, solle der Jude, falls der Christ die Wahrheit der Angabe des Juden bestreite, sich durch den Eid, dass ihm nichts verpfändet worden sei, von diesem Verdachte reinigen dürfen.⁷⁵⁾

So bestimmt das Ulmer Stadtrecht vom 9. August 1296⁷⁶⁾ wegen Forderungen von Grundzinsen und Pfandschulden solle eine einmalige Ladung durch den Fronboten genügen, kein Bürger solle einen andern Bürger in Schuldhafte nehmen dürfen, Bürgschaftsleistungen der Bürger (*vadimonia*) unter sich sollen verboten sein, ebenso Ladungen vor fremde Gerichte oder geistliche Gerichte bei Streitigkeiten von Bürgern mit Bürgern, alle Pfänder aber, welche dem Verkaufe ausgesetzt wurden, sollten sofort nutzbringend „bei den Juden“ (*apud Judaeos*) der Stadt angelegt werden, falls dies möglich war, andern Falls aber „unter Benachrichtigung des Eigentümers vor Zeugen“ verkauft werden. Pferde von Geistlichen, Rittern und Edelknechten (*ministri*) durften für anerkannte Forderungen in den Herbergen gepfändet werden, keinem Bürger aber durfte sein von ihm selbst bewohntes Haus mit Beschlag belegt werden, so lange noch andere Pfandgegenstände wie Zugvieh, Aecker, Wiesen u. s. w. vorhanden waren. Hatte einer seine Güter einem Andern gegen Zins geliehen, so sollte der Gläubiger dieses Zinspflichtigen das Recht haben, gegen Uebernahme des betreffenden Zinses die genannten Güter zu seiner Befriedigung an sich zu ziehen. Von der Septuagesima bis zur Osteroktave durfte niemand einen Eid in Schuldsachen schwören; die während dieser Zeit beim Gericht anfallenden Eide wurden vorgemerkt, mit dem Ableisten aber bis zum obigen Zeitpunkte zugewartet. Klagte ein Bürger während dieser geschlossenen Zeit gegen einen andern Bürger in Schuldsachen, so musste eine einstweilige Verfügung getroffen werden, wodurch eine Sicherung des Klägers durch ein „bei den Juden“ zu hinterlegendes Pfand erfolgte; die hiedurch entstehenden Kosten wurden dann den Kosten des Hauptverfahrens

⁷⁵⁾ Aronina, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 277.

⁷⁶⁾ Pressel, Ulmer Urkundenbuch, Bd. 1, S. 280 f.

zugeschlagen, so dass derjenige, welcher schliesslich Recht behielt, von diesen Kosten freiblieb. Hatte ein Bürger Lehensgüter im Gebiete der Stadt inne und befriedigte seine Gläubiger nicht, so hatte der Gläubiger, wenn er sein Guthaben als zu Recht bestehend nachgewiesen hatte, das Recht, dieses Lehen in derselben Form und mit den gleichen Befugnissen wie der beklagte Lehensträger in Besitz zu nehmen; wollte aber der Grundherr, dem das Lehen gehörte, den Gläubiger nicht damit beleihen, so stand dem Kläger das Recht zu, das betreffende Lehen als Pfand in Besitz zu nehmen.⁸⁰⁾

Ein weiteres wichtiges Vorrecht der öffentlichen Darleiher war, dass sie, wie heute der Wechselgläubiger, beim Bankbruch stets das erste Recht auf Befriedigung hatten. So räumt im Jahre 1380 der Herzog Friedrich von Bayern den Juden seines Herzogtums das Vorrecht ein, nicht nur selbst pfänden lassen zu dürfen, sondern auch die „ersten Gelter“ zu sein, d. h. bei einer Zwangsvollstreckung das erste Recht zur Befriedigung zu haben.⁸¹⁾

So wird in dem Landfrieden, den im Jahre 1255 der Herzog Heinrich von Bayern, die Bischöfe Otto von Passau, Konrad von Freising, Heinrich von Bamberg und zahlreiche Grafen, Freie und Dienstmannen auf zwei Jahre schliessen, unter anderm bestimmt, wenn ein Christ ein Darlehen auf Pfänder gebe und dabei eine Säumnisgebühr (usura) nehme, ohne sich hiebei der Hilfe eines Juden zu bedienen, solle dies als Landfriedensbruch gelten.⁸²⁾ Nur die Juden sollen dies dürfen; wenn ein Jude aber hiebei mehr als 2 Pfg. vom Pfund für die Woche nehme, solle er dem Richter 1 Pfund geben müssen.⁸³⁾

In welcher Weise damals die Darlehensverträge abgefasst wurden, zeigen zahlreiche Beispiele. So gebraucht z. B. im Juni 1260 der Edelmann Ulrich von Wahrberg Geld und erhält solches von dem Juden Jakob. Als Sicherheit für sein Darlehen erhält der Jude den Zehnten des Dorfs Elgersheim bei Mergentheim mit allen Rechten auf 3 Jahre verpfändet. Der Ertrag eines vierten

⁸⁰⁾ Bazing, Ulmer Stadtrecht in den Württ. Vierteljahrsheften 1891. S. 95 ff.

⁸¹⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 249.

⁸²⁾ Ex sol dehein christen gesuch nemen noch pfant auf den schaden setzen, niman an (ohne) die inden oder er ist fridbräch. Der Christ darf also sowohl „Gesuch“, d. h. Säumnisgebühr, berechnen, als seinen etwaigen Schaden sicherstellen, aber nur unter Zuhilfenahme des Judendarleihers als Handwerksmonopolisten hierfür.

⁸³⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 262.

Jahrs soll zwischen beiden gleich geteilt werden, wobei Ulrich die Wahl des Jahrs zusteht. Hat Jakob den Ertrag des ersten oder zweiten Jahrs erhalten, muss er die Güter, wenn Ulrich sie auslösen will, auf Grund der Abschätzung genannter (christlicher) Schiedsrichter dem Schuldner wieder zurückgeben. Entsteht dem Juden ein rechtlich begründeter Verlust oder Schaden, so muss ihn Ulrich nach stattgehabter Verhandlung in Rothenburg entschädigen; für zugefügte Gewalt haftet aber Ulrich nicht. Betreffs des Weinkellers soll Ulrich durch Brief des Jakob von seinen Verpflichtungen befreit werden. Der Jude ist nicht gehalten, ferner etwas zu leihen, ausser auf Ulrichs Wort und Handschrift. Nach Auslösung der Güter sind aus dem ersten Ertrage der weitere Gläubiger Erkarius, aus den folgenden aber die Gläubiger Heinrich von Hausen und Uster zu befriedigen. Man sieht daraus, wie sehr damals die Güter mit Pfandschulden belastet sind. Ein anderes Beispiel ist folgendes: Am 8. November 1257 erhält Simon von Schauenburg vom Herzog Ludwig II. von Bayern 60 Pfund Hlr. bis zum 10. Februar 1258 geliehen. Zahlt er sie inzwischen nicht heim, so sollen dem Herzog alle seine Güter in Dossenheim und sein Anteil an der Burg Schauenburg verpfändet sein. Im Falle der Nichteinlösung verspricht er, für die Zinsen der 60 Pfd. Hlr. bei den Juden aufzukommen.⁸⁴⁾ Man sieht, der Hergang ist folgender: Die Grafschaft Schauenburg erhält vom Herzogtum Bayern 60 Pfund Hlr. auf drei Monate gegen Zinsen und Verpfändung von Liegenschaft geliehen. Zahlt die Grafschaft nach dieser Zeit die Summe nicht zurück, so nimmt Bayern dieselbe bei den Juden gegen Zinsen auf und Schauenburg ist dann verpflichtet, den hieraus erwachsenden Kosten oder „Schaden“ zu ersetzen.

g. Die Beschränkung des Zinsfußes.

Der Zinsansatz für Darlehen auf fahrende Pfänder geschah in der Regel nur nach Tagen oder Wochen, weil es sich bei diesen Geschäften meist um Darlehen auf kurze Zeit handelte. Da als Regel galt, dass der Jude nur gegen Zinsen lieh, war nicht der Jude verpflichtet, bei einem Rechtsstreit hierüber den Beweis zu führen, dass Zinsen ausgemacht waren, sondern der Schuldner musste den Beweis erbringen, dass das Darlehen als ein unverzinsliches eingegangen worden war. Verlangt wurde, wenn eine Darlehensforderung samt

⁸⁴⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 262, 275, 295. Vergl. Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland, S. 158 ff. Stobbe, Juden in Deutschland, S. 114 ff.

Zinsen hieraus rechtlich gültig sein sollte, in der Regel, dass der betreffende Gläubiger den Eid geleistet hatte, nicht mehr Zinsen nehmen zu wollen als gesetzlich erlaubt war und als das Hauptgut betrug. So wird im 13. Jahrhundert den Juden von Montpellier das Nehmen von Zinsen nur für solche Darlehen gestattet, bei denen sie gelobt hatten, nicht mehr Zinsen zu nehmen, als das Hauptgut betrug.⁸⁵⁾

Es gab nach mittelalterlichem Rechte zwei Arten von Darlehensverträgen, solche mit beschränkter Haftbarkeit, bei welchen lediglich ein Pfand ohne weitere Versprechung gegeben wurde, und dann solche mit solidarischer Haftbarkeit. Bei ersterem Verträge konnte der Gläubiger nicht auf Zahlung klagen, wenn ihm die aufgelaufenen Zinsen nicht mehr gedeckt wurden, sondern er musste das Pfand zunächst vor Zeugen dem Schuldner zur Auslösung anbieten und dann dreimal vor Gericht aufbieten, ohne den Schuldner einzuklagen. Nach der dritten Aufbietung durfte er es behalten; war es weniger wert, als die Forderung betrug, so hatte er keine Nachforderung gegen den Schuldner. Anders war es dagegen, wenn der Schuldner dazu „gelobt“ hatte; in diesem Falle konnte der Jude mit Klage gegen ihn vorgehen und wenn das Pfand nicht ausreichte, den Rest der Forderung geltend machen.⁸⁶⁾ So bestimmt die Weissenburger Judenordnung vom Jahre 1312, wenn ein Jude Geld auf Pfänder ohne Zeugen leihe, solle er die Höhe der Schuld beschwören, aber den Schuldner nicht zur Auslösung zwingen dürfen, wenn ihm der Schuldner nicht die Heimzahlung der Schuld besonders gelobt habe.⁸⁷⁾ So bestimmt das Münchner Judenrecht, wenn ein Jude auf Pfänder leihe, solle er das Hauptgut und den Arbeitslohn für seine Mühewaltung, die sogenannte „Gesuchgebühr“, auf demselben Pfande haben. Sollte das Pfand hiezu nicht ausreichen, so solle der Schuldner nicht verpflichtet sein, weitere Leistungen zu thun.⁸⁸⁾ So bestimmt die Frankfurter Judenordnung, wenn der Gläubiger ein Jude oder sonst des übermässigen Zinsnehmens verdächtig sei, und der Schuldner sich vor der Einleitung der Klage erbiere, dem Gläubiger das Pfand für die dargeliehene Summe eigentümlich zu überlassen, solle der Gläubiger diess annehmen und die Pfänder behalten, selbst wenn sie die Schuld nicht decken⁸⁹⁾, während die Wormser Reformation bestimmt, wenn das Pfand zur Deckung der Schuld nicht

⁸⁵⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 169.

⁸⁶⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 247 f., 127.

ausreiche, solle der Gläubiger den Rest einklagen können „ungehindert einichs auszugs, gewonheit, herkommen oder anders, so dagegen fürgezogen werden möchte.“⁸⁶⁾ Man sieht die Veränderung der Rechtsanschauung durch den Romanismus und die entgegengesetzte Anschauung, die im Volke und im alten Ordnungsrecht weiter lebte.

Der Kampf gegen den Wucher, d. h. gegen den übermässigen Gewinn, ist so alt wie die Gesellschaft. So erklärt schon der römische Staatsmann Cato fenerari und occidere als gleichbedeutend und Tertullian nennt die usura „fenoris redundantia“, also übermässiges fenus, gestattet also ein mässiges fenus.“ Auch der Kirchenvater Hieronymus erklärt lediglich die superabundantia beim fenus als Sünde.⁸⁷⁾ Man sieht, die Kirche ist nicht gegen das Zinsnehmen (census), sondern nur gegen das Uebermass darin. So verordnet Hippolyt, dass die usurarii weder zum Katechumenenamt noch zur Taufe zugelassen werden dürfen, und die Synode von Elvira bedroht im Jahre 306 die usura der Laien mit dem Kirchenausschluss. So erlaubt Kaiser Konstantin der Grosse (325) wohl die Forderung der centesima im Monat, also 12 Prozent im Jahre, bei Goldzinsen (Gülten) und den halben Jahresertrag bei Früchten, verbietet aber jedes Nehmen von weiterem Gewinn. So verordnet im Jahre 345 die 1. Synode von Karthago, „ut clericis non liceat fenerari.“ So bestimmt der Kirchenvater Augustinus (geb. 354 in Hippo in Numidien) das fenus als Wechselgeschäft mit der Hoffnung auf Gewinn, indem er meint, wenn es sich hiebei auch in der Regel um Geld handle, so gehöre der Warenwechsel mit Dingen wie Frucht, Wein, Oel u. s. w. ebenso dazu. Wer eben mehr zurückzuerhalten hoffe, als er erhalten habe, sei ein fenerator und deshalb tadelnswert.⁸⁸⁾ So verbietet im Jahre 398 die Synode von Karthago, künftig einen gewerbmässigen Wucherer zum Geistlichen zu weihen, und im Jahre 419 bestimmt die 6. wichtige Synode von Karthago, „ne omnino cuidam clericorum liceat, de qualibet re fenus accipere.“⁸⁷⁾ Den Laien ist also das fenus gestattet, den Geistlichen ist es verboten. Wenn ein Geistlicher ein Wechselgeschäft abschliesst, bestimmt die Synode,

⁸⁷⁾ Funk, Geschichte des Zinsfusses, S. 10.

⁸⁸⁾ Fenus est, mutnam pecuniam dare, a qua aliquid plus, quam dedisti, expectas accipere; non pecuniam solum, sed aliquid plus, quam dedisti, sive illud triticum sit, sive vinum, sive oleum, sive quodlibet aliud; si plus, quam dedisti, expectas accipere, fenerator es et in hoc improbandus, non laudandus. Funk, Geschichte des Zinsfusses, S. 6 ff.

solle er sich auch Währungsmünze dafür ausbedingen dürfen, nur dürfe es nicht mehr sein, als er erhalten habe. So gestattet im Jahre 538 die Synode von Orléans allen Geistlichen vom Diakonus an abwärts das *fenus*. So hat z. B. um das Jahr 580 zur Zeit Gregors von Tours ein gewisser Maurus für 400 Soldi Waren gekauft und für die Summe zwei Schuldscheine über zusammen 500 Soldi ausgestellt. Er leidet nun ziemlichen Verlust an den Waren und bezahlt deshalb nur 410 Soldi; der Gläubiger besteht aber auf seiner Forderung und ruft die Hilfe des Papstes Gregor des Grossen an, der den Gläubiger hierauf auffordert, er solle als christlicher Edelmann mehr Güte und Milde beweisen und nicht auf dem strengen Rechte beharren und einen Gewinn aus dem Schaden des Nächsten ziehen. Gott werde ihm schon ersetzen, was er einem Armen geschenkt habe.⁸⁹⁾ So wird im Jahre 787 auf der Synode von Northumberland der gewerbsmässige Wucher in England verboten und im Jahre 789 folgt das Frankenreich durch die Synode von Aachen nach, indem die in Abgang geratenen Verordnungen des Konzils von Nicäa und des Papstes Leo gegen den Zinszwischenhandel erneut werden.⁹⁰⁾ Mehr als 12 Prozent Zinsen oder mehr als den halben Fruchtertrag zu nehmen, ist nicht gestattet und jede übermässige Bereicherung durch *fenus* soll nicht allein den Geistlichen, sondern auch den christlichen Laien verboten sein. So befehlt im Jahre 840 König Lothar I. allen Grafschaftsgerichten seines Reichs, künftig jeden zu strafen, der ihnen von den Bischöfen als Wucherer (*usurarius*) bezeichnet werde.⁹¹⁾ So verbietet im Jahre 855 die Synode von Valence alles übermässige Zinsnehmen (*usura*). So erneuert im Jahre 868 die Synode von Worms die Beschlüsse der

⁸⁹⁾ Funk, Geschichte des Zinsfusses, S. 11, 14.

⁹⁰⁾ Item in eodem (Nicaeano) concilio sen in decretis papae Leonis nec non et in canonibus, qui dicuntur apostolorum, sicut in lege ipsa Dominus ipse praecipit, omnino omnibus interdictum est, ad usuram aliquid dare. Die betreffende Vorschrift des Papstes Leo I. gegen die usura lautet: Nec hoc quoque praetereundum esse duximus, quodam lucris turpis cupiditate captos usurariam exercere pecuniam et fenore velle ditescere. (Also ist nur das Streben nach übermässiger Bereicherung durch *fenus* verboten, d. h. der Handel mit *fenus*, nicht das *fenus* selbst.) Quod nos non dicam in eos, qui sunt in clericali officio constituti, sed et in laicos cadere, qui Christianos se dici cupiunt, condolemus. Quod vindicari acrius in eos, qui fuerint comprobati (computati, confutati?) decernimus, ut omnis peccandi opportunitas adimatur. Funk, Geschichte des Zinsfusses, S. 19.

⁹¹⁾ Prohibemus, ut nemo usuram facere praesumat post episcopi sui contestationem. Quod si quis post ejus interdictum facere praesumpserit, a comitibus distringatur. Funk, Geschichte des Zinsfusses, S. 20.

Synode von Karthago vom Jahre 419 und verbietet allen Geistlichen das Wechselgeschäft mit der Absicht auf Gewinn (*fenus*²²⁾). So verleiht Kaiser Basilius von Macedonien (867—880) dem biblischen Wucher- verbot volle staatliche Giltigkeit in seinem Reiche, während sein Sohn, Kaiser Leo der Weise (880) von Macedonien, dieses Gesetz wieder aufhebt und das Gesetz Justinians wieder in Kraft setzt, welches den Zinsfuss von 12 Prozent ermässigt hatte, indem es Fürsten und Edelleuten 4, den Kaufleuten 8, dem übrigen Volk aber 6 Prozent als *Census* gestattet und nur bei überseeischen und *Natural-* darleihen 12 Prozent bewilligt hatte. So befiehlt der Erzbischof Hinkmar von Reims der Geistlichkeit, die Laien vom Wucher abzumahnern und eine Ver- ordnung von Soissons vom Jahre 889 verbietet wieder- holt allen Wucher. Auffallend ist dem gegenüber, dass wir aus dem 10. Jahrhundert gar keine diessbezüglichen Nachrichten haben, so dass man den Eindruck gewinnt, als ob hier die betreffenden Gesetze weniger scharf ge- handhabt worden seien. Noch im Jahre 1049 verbietet eine Synode von Reims einfach den Geistlichen und Laien, „*usuras exercere.*“²³⁾ Auch die Synode von Gerun- dium in Spanien im Jahre 1078 bedroht lediglich alle widerstrebenden *usurarii* mit dem Kirchenbanne und die Synode von Poitiers droht nur den wuchernden Geist- lichen mit dem Kirchenausschluss, wie auch im Jahre 1125 die Synode von London nur auf die *usura* von Geist- lichen die Absetzung und den Entzug des *Beneficiums* setzt.²⁴⁾ Auf der lateranischen Synode vom Jahre 1139 werden alle *usurarii* auf Lebenszeit mit der *infamia* belegt und wenn sie ihr Gewerbe nicht aufgeben, vom kirchlichen Begräbnis ausgeschlossen, wie sie auch nur unter Vorsicht zum Sakrament zugelassen werden sollten. Im Jahre 1150 erklären die Kanonisten Zonaras und Balsamon dem Patriarchen Markus von Alexandrien, die Geistlichen dürfen keine Wechselgeschäfte um Ge- winn machen, wohl aber die Laien. Im Jahre 1163 klagt die Synode von Tours, das Wucherverbot werde von den Geistlichen durch die Pfandnutzung umgangen und die Synode von 1179 klagt, dass so viele Personen andere Er- werbsarten aufgeben und sich ganz dem Wucher widmen.²⁵⁾

²²⁾ Funk, Geschichte des Zinsfusses, S. 16, 18, 20.

²³⁾ „*Ne quis clericus vel laicus usuras exerceret.*“ Funk, Ge- schichte des Zinsfusses, S. 20.

²⁴⁾ *Seditonarios nunquam ordinandos clericos sicut nec usurarios nec injuriarum suarum ultores; er schliesst also nur die usurarii von der Priesterweihe aus, nicht aber die feneratores.*

Die Klagen über die Auswucherung weitester Bevölkerungskreise seitens der Juden mehren sich seit dem 13. Jahrhundert in erschreckendem Masse. Der Zinssatz hat unter dem herrschenden Monopolsystem der Judendarleiher bei der rücksichtslosen Art und Weise, wie die Juden ihrem Volkscharakter entsprechend dieses Monopol ausnützen, eine unerträgliche Höhe erreicht. Der Retter in der allgemeinen Not ist auch diesem Krebschaden gegenüber, dem die verlotterte Staatsgewalt des nur an seinen sicialianischen Interessen hängenden Hohenstaufenkaisertums thatenlos zusieht, die Kirche, vor allem der thatkräftige, charaktervolle und sittenreine Papst Innocenz III., der in jener Zeit traurigsten, allgemeinsten Sittenzerfalls mit zielbewusster Hand das Ruder des christlichen Schiffs erfasst und die Richtung der Fahrt mit kundiger Hand bestimmt. Schon seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts sehen wir die Kirche gegen das übermäßige Zinsnehmen der Judengemeinden als Geldleiher-Genossenschaften gesetzlich einschreiten. Im Jahre 1200 verlangt Papst Innocenz III., dass die Obrigkeiten die Juden zur Wiedererstattung der Zinsen an ihre christlichen Schuldner zwingen sollen, widrigenfalls er den Juden das Marktrecht entziehen werde. Man solle alle öffentlichen Wucherer von der Kirchengemeinschaft ausschliessen und nicht kirchlich begraben, auch keine Gaben von ihnen annehmen. Dieser Erlass hat denn auch alsbald segensreiche Folgen. Im Jahre 1206 schliessen die Krone von Frankreich, die Gräfin von Champagne und der Freiherr Gui von Dampierre einen Vertrag ab, durch welchen betreffs der Zinsen, welche die Juden für ihre Darlehen fordern durften, festgesetzt wurde, dass diese höchstens 2 Pfennige vom Pfund wöchentlich sollen betragen dürfen.⁹⁵⁾ Das ergab also im Jahre 52 mal 2=104 Pfg., oder, da das Pfund 240 Pfg. hatte, $43\frac{1}{3}$ vom Hundert, eine erschreckende Summe, die aber bei der Seltenheit des Edelmetalls in jener Zeit nicht auffällig ist und auch in heutiger Zeit viel mehr vorkommt, als mannigfach bekannt ist. Auch die Synode von Avignon vom Jahre 1209 klagt, der Wucher werde allgemein getrieben, als sei er erlaubt; man solle alle Wucherer an den Sonntagen mit dem Kirchenbanne belegen, wie auch die Synoden von Narbonne vom Jahre 1227, Chateau-Gontier vom Jahre 1231, von Arles vom Jahre 1244 und von Mainz vom

⁹⁵⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 148.

Jahre 1261 ähnliche Bestimmungen treffen⁹⁶⁾, und in England das Gleiche die Synode von Lambeth vom Jahre 1330 bestimmt, indem sie alle Wahrsager, Meineidigen, Brandstifter, Räuber, Fälscher, groben Diebe und Wucherer mit dem Kirchenbanne belege, wobei bestimmt wurde, dass die Absolution erfolgen könne, wenn der unrechte Gewinn zurückgegeben werde. Ebenso verordnet die Synode von Ravenna, kein Notar solle einem Wucherer ein Testament machen, ohne dass der Geistliche dabei sei.

War ursprünglich neben den Juden allen Fremden, auch den Lombarden, der Wucher erlaubt, so drohten bereits die Synode von Avignon von 1209 und das lateranische Konzil von 1215 allen Christen mit dem Kirchenbanne, die mit Juden ein Geschäft machen, bei dem übermässige Zinsen verlangt werden, so dass nur den Juden gestattet blieb, gegen mässigen Gewinn Zwischenhandel mit Zinsen zu treiben, während den Lombarden diese Duldung nicht zu teil wurde. Die Synode von Sens vom Jahre 1269 verbietet, sie aufzunehmen oder ihnen Kirchengebäude zu vermieten, und bitter klagt die Synode von Vienne, wie zahlreiche Stadtgemeinden den Zwischenhandel mit Zinsen gestatten und die Schuldner zur Zahlung zwingen, und Papst Clemens V. belegt deshalb alle solche Gemeinden mit dem Banne, wie auch im Jahr 1261 die Mainzer Synode gebietet, wenn ein Wucherer einen Monat lang frech im Bann verharre, auch der Frau, den Kindern und dem Gesinde desselben die Sakramente zu verweigern, und da die Wucherer Schulen errichten, um ihre Kinder im Schreiben zu unterrichten, und Gilden zur Vertretung ihrer Sache gründen, dies strenge verbietet.⁹⁷⁾

Die Wucherverbote wurden nun aber alsbald dadurch umgangen, dass man sich ein benützbare Pfand geben liess und sich mit dem Ertrage desselben schadlos hielt oder dass man den Schuldner eine grössere Schuldsumme unterschreiben liess, als er erhalten hatte; oder dass der Geldbedürftige vom Kapitalisten gegen Kredit eine Ware über dem Marktpreise kaufte, um sie sofort gegen Bar billiger wieder zu verkaufen und so das Geld zu erhalten, oder dass man statt des Zinses ein sogenanntes Handgeld gab. Die Kirche trat infolge dessen diesen Machenschaften dadurch entgegen, dass den Darleihern auferlegt wurde, bei jedem Darlehensvertrage zu schwören, dass sie das Hauptgut vollständig ausbezahlt haben.⁹⁷⁾

⁹⁶⁾ Funk, Geschichte des Zinsfusses, S. 20, 27 ff.

⁹⁷⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 150.

Im Jahre 1240 wird im Königreiche Aragon das Zinsmaximum für die Juden auf 4 Pfg. monatlich vom Pfund festgesetzt, also auf 12 mal 4 Pfg. gleich 48 Pfg. jährlich, was einem Zinssatz von 20 vom Hundert entspricht; auch in Kastilien wird der Zinssatz auf 25 vom Hundert herabgemindert. Man sieht den Erfolg des Vorgehens der Kurie. Die Juden sind dort befugt, sich für 3 Geldstücke 4 zurückzahlen zu lassen, ebenso für 3 Fanegas Getreide 4 Fanegas. Ist das Hauptgut so lange im Besitz des Schuldners gewesen, dass die Zinsen dem Hauptgut gleichkommen (also nach 3 Jahren), so darf der Jude keine weiteren Zinsen verlangen. Die Schuldurkunde muss in Gegenwart von Zeugen durch den Notar aufgesetzt und das Geld dem Entleiher vor diesen vorgezählt oder das Getreide vorge-messen werden. Nur wenn die Schuldsumme 3 Maravedi oder weniger betrug, durfte das Darlehen auch mündlich ohne Zeugen abgeschlossen werden. Jeder darleihende Jude oder Maure (Kowertsche) musste schwören, nur den gesetzlichen Zinsfuß zu nehmen. Konnte der Schuldner die Schuld nicht heimzahlen, so sollte der Alcalde (Bürgermeister) demselben erst die Fahrnis und wenn diese nicht ausreichte, die Liegenschaft dem Gläubiger übergeben und dieser solange die Nutznießung haben, bis er die schuldige Summe herausgezogen hatte. Eine Forderung, deren Zahlung nicht binnen 6 Jahren verlangt wurde, war verjährt. Schuldurkunden waren nur in der Hand dessen gültig, dem der Schuldner sie ausgestellt hatte, und durften durch keinen anderen eingeklagt werden. Liegenschaften durften die Juden nicht behalten, sondern mussten sie im Aufstreiche versteigern.⁹⁵⁾

Aehnlich sind die Verhältnisse in Südfrankreich. Im Jahre 1261 beschwerten sich die Bürger von Monosque in der Provence, dass die Juden vom Pfunde monatlich 6 Pfennig Zins nehmen, also 6 mal 12 gleich 72 Pfennig im Jahre oder 30 vom Hundert.⁹⁶⁾ Im Jahre 1270 wird von dem Prior der Dominikaner zu Poitiers und dem Grafen von Poitou in Verbindung mit einem von den königlichen Räten zu ernennenden Weltpriester eine Untersuchung über das Darleihengeschäft der Juden in der Herrschaft Poitou angestellt. Alle Pfarrer und Amlleute müssen in ihren Bezirken öffentlich ausrufen lassen, dass diejenigen, welche sich über ungebührliche Forderungen zu beklagen haben, sich vor der Untersuchungskommission

⁹⁵⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 262 f., 267.

stellen und dieser eidlich in Gegenwart von Zeugen angeben sollen, wieviel sie über den gesetzlichen Zinsfuss haben bezahlen müssen, und jedem, der den Eid leistete und einen guten Leumund hatte, sollte bei Summen unter 10 Sous voller Glaube beigemessen werden, während bei höheren Beträgen oder wenn der Schuldner keinen guten Ruf hatte, die Bekräftigung der Aussage durch Zeugen erforderlich war. Die Untersuchungsbehörde hatte die Befugnis, in allen Streitsachen wegen Darlehensforderungen zu erkennen, wenn die Streitsumme nicht über 100 Sous betrug; bei allen höheren Beträgen war dagegen das königliche Hofgericht zuständig. Kein Jude aber sollte gezwungen werden, mehr zurückzugeben, als er seit einer bestimmten Zeit über den gesetzlichen Zinsfuss gefordert hatte.⁹⁹⁾ Im Jahre 1271 bestimmt das Konzil von St. Quentin, dass die öffentlichen Behörden künftig den jüdischen Darleihern besser auf die Finger sehen sollen und in den Jahren 1271 und 1280 wird wiederholt allen Juden von Frankreich von König Philipp dem Kühnen verboten, übermässigen Zins zu nehmen.⁹⁹⁾ Im Jahre 1299 erneuert König Philipp IV. von Frankreich den zwischen König Ludwig IX. und den Landesherren geschlossenen Vertrag, nach welchem die Juden nur solche Forderungen bezahlt erhalten sollten, die schriftlich und ohne Festsetzung eines Schadenssatzes eingegangen worden waren und es wurde bestimmt, dass bei den Gerichten lediglich die Forderungen für das Hauptgut und die gesetzlichen Zinsen klagbar sein sollten.

Ebenso wie in Frankreich wird auch im englischen Südfrankreich gegen den übermässigen Judenzinsfuss eingeschritten, indem im Jahre 1284 König Eduard II. von England als Herr der Gascogne allen Juden befiehlt, sein Gebiet zu verlassen, da Klagen wegen ihres übermässigen Zinsnehmens an ihn gekommen seien, ebenso im Jahre 1314.⁹⁹⁾ Im Jahre 1302 hatte das Herzogtum Burgund allen seinen Juden das Freiheitsrecht erteilt, auch ferner in Burgund zu wohnen und dort Handel zu treiben; doch sollte niemand verpflichtet sein, ihnen eine Zinsenschuld zu bezahlen. Im Jahre 1317 wird in Montpellier gegen das übermässige Schaddenehmen der dortigen Juden eingeschritten und es wird denselben eingeschärft, künftig die vorgeschriebenen Abzeichen zu tragen.⁹⁹⁾ Auch in England selbst ist man erbost über die Höhe des Judenzinsfusses. Im Jahre 1264 entsteht in London ein Judenkravall, weil ein Jude mehr als

⁹⁹⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 168, 185 f., 165 und 204.

2 Pfennige wöchentlich von einem Pfund Sterling, also mehr als den gesetzlichen Zinsfuß, gefordert hatte, wobei zahlreiche Juden ihr Leben einbüßten, die Judenhäuser geplündert und die Synagogen zerstört werden.¹⁰⁰⁾

Ebenso schlimm sieht es in Deutschland aus, wo das Geld minder flüssig ist als im blühenden Spanien. So berichtet der Bruder Berthold von Regensburg (1250—1278) über den Wucherzinsfuß der Juden. Die Juden, schreibt er, die es am ärgsten treiben, leihen den Schilling um 13 oder das Pfund um 4 oder höher die Woche aus, also gegen 87 vom Hundert im Jahre.¹⁰¹⁾ Am 9. Februar 1267 wird vom Erzbischof Gnesen-Polen bestimmt, wenn die Juden unter irgend einem Vorwand von den Christen drückende und übermäßige Zinsen erpressen, solle ihnen alle Gemeinschaft mit den Christen so lange entzogen werden, bis sie ausreichenden Ersatz geleistet haben, und die Christen sollen in diesem Falle, wenn nötig durch geistliche Strafen, vom Verkehr mit ihnen abgehalten werden. Den Fürsten aber wird aufgegeben, dieserhalb den Christen nicht zu zürnen, sondern vielmehr solche Bedrückungen durch die Juden zu verhindern.¹⁰¹⁾ So bestimmt das Prager Stadtrecht vom Jahre 1269, kein Jude solle künftig von der Mark mehr als 5 Pfg. Zins monatlich nehmen, vom Pfunde aber 6 und von 30 Pfg. einen Pfennig.¹⁰¹⁾ Man sieht, auch in Böhmen wird es jetzt rasch besser. Am schlimmsten freilich sieht es im Norden Deutschlands aus. Am 31. Juli 1270 bestimmt der Bischof Otto von Minden, da das allgemeine Konzil verordnet habe, dass die Juden keine schweren und übertriebenen Zinsen mehr von den Christen erpressen sollen, so sollen die Juden von Minden künftig von den dort ansässigen Geistlichen und Laien nicht mehr als die üblichen 4 Denare wöchentlich von der Mark Zinsen nehmen.¹⁰¹⁾ Nach dem Augsburger Stadtrecht vom Jahre 1276 darf kein Jude von einem halben Pfund Pfennige mehr Zins nehmen als wöchentlich 2 Pfennige und von 60 Pfennigen einen.¹⁰²⁾ Im Jahre 1310 erlaubt König Heinrich den Juden, wöchentlich 2 Hlr. Zins vom Einheimischen und 3 Hlr. vom Fremden für das Pfd. zu nehmen.¹⁰³⁾ Im Jahre 1335 erlässt Papst Benedikt XII. dem Bischof von Würzburg die Zahlung aller Zinsen, welche derselbe den Juden schuldig

¹⁰⁰⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 149.

¹⁰¹⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 320, 301, 311, 313.

¹⁰²⁾ Mayer, Augsburger Stadtrecht, S. 56.

¹⁰³⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 224.

geworden war, und bestimmt, dass dieselben sich mit Rück-
erstattung des ihnen schuldigen Hauptguts zufrieden
geben müssen, da die Juden dem Bischof ungesetzliche
Zinsen abgenommen¹⁰⁴⁾ haben, und im gleichen Jahre be-
freit der Erzbischof Heinrich von Mainz den Rat und
die Bürger von Mainz von dem Eide, durch den sie den
Juden versprochen hatten, die ihnen von den Bürgern
gezahlten Zinsen nicht mehr zurückzufordern.¹⁰⁴⁾
Im Jahre 1338 wird in Frankfurt am Main der vorge-
schriebene Judenzinssatz bei Darlehen an Bürger für
jedes Pfund Häller wöchentlich auf 1½ Hlr., bei Darlehen an
Auswärtige aber auf 2 Hlr., also 32,5 bzw. 43,3 Prozent
festgesetzt¹⁰⁴⁾ und im Jahre 1340 wird seitens des Herzog-
tums Bayern für die Städte München, Ingolstadt und
andere Orte bestimmt, dass die Juden dem Inländer das
Pfund Pfennige gegen 2 Pfennige, dem Ausländer aber
für 3 Pfennige wöchentlich leihen, also zum Bezuge von
43,3 bzw. 85 Prozent berechtigt sein sollten, und die
Judenordnung von Winterthur bestimmt im Jahre 1340,
wenn die Juden den gesetzlich festgesetzten Zinssatz
überschreiten, sollen sie verpflichtet sein, diese Mehr-
forderung herauszuzahlen, wenn sich dies binnen einen
Monats herausstelle; spätere Anforderungen sollten rechts-
ungültig sein.¹⁰⁴⁾ Kurz man wird im Allgemeinen sagen
können, dass der gesetzliche Zinsfuß für derartige Juden-
darlehen im 14. und 15. Jahrhundert zwischen 21,6 und
86,6 Prozent schwankt.¹⁰⁴⁾

Ein beliebtes Mittel, den durch die allzuharten
Zinsbedrückungen der Juden notleidenden
Schuldnern zu helfen, war die Zinsstundung, welche
seit den Kreuzzügen immer mehr in Aufnahme kam. So
verordnet z. B. am 31. Dezember 1199 Papst Innocenz III.,
als er den Geistlichen des Erzbistums Magdeburg be-
fehlt, zur Unterstützung der Christen im Morgenlande
beizutragen, es solle allen Personen, die das Kreuz nehmen,
Stundung ihrer Zinsen gewährt werden und mit allen
Juden, welche sich dessen weigern, der Geschäfts-
verkehr von den Christen so lange abgebrochen werden,
bis sie sich dazu herbeilassen.¹⁰⁵⁾ So ersucht im Jahre 1208
Papst Innocenz III. die Krone von Frankreich, alle
Schuldner, welche gegen die Albigenser ziehen, von
der Zahlung der rückständigen Zinsen freizu-
sprechen und ihnen betreffs der Heimzahlung der
Hauptschuld Stundung bis zur Rückkehr bzw. zur

¹⁰⁴⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S 251 f., 108, 112, 110.

¹⁰⁵⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 155, 178.

gerichtlichen Toterklärung zu gewähren.¹⁰⁶⁾ So fordert am 17.—29. April 1213 derselbe Papst die Gläubiger der Mainzer Kirchenprovinz zum Kreuzzug auf und bestimmt, dass die Kreuzfahrer von der Zahlung ihrer Zinsen befreit sein und dass die Juden durch die weltlichen Gerichte gezwungen werden sollen, den Kreuzfahrern die Zinsen über die Dauer des Kreuzzugs zu erlassen. Welcher Jude sich dessen weigere, der solle von allen Christen vom Geschäftsverkehr und Umgang ausgeschlossen werden.¹⁰⁶⁾ Im gleichen Jahre befiehlt das Konzil von Paris, da durch die zahlreichen neuen eigenen Judengemeinderäte die kirchliche Gerichtsbarkeit vernichtet werde, solle sich niemand den Strafen unterwerfen, welche die Synagogenräte gegen Personen aussprechen, welche die Verbrechen der Darleiher den Bischöfen heimlich mitteilen.¹⁰⁶⁾ Die jüdischen Gemeindegerichte waren also gegen Juden mit Strafen vorgegangen, welche es für richtig gehalten hatten, Gesetzesübertretungen von Gemeindegossen betreffs der Zinsgebote den Behörden anzuzeigen. Trotzdem gelingt es im Laufe des 13. Jahrhunderts den Juden immer mehr, ihre Selbstverwaltung herauszubilden und ihre Gemeinden zu einem mächtigen Staat im Staate zu machen. Ebenso werden am 30. November 1215 durch das damals stattfindende lateranische Konzil alle Teilnehmer an dem bevorstehenden Kreuzzuge von der Zinszahlung über dessen Dauer befreit. Alle Juden sollen gezwungen werden, den Kreuzfahrern die Zinsen zu erlassen; wer sich weigere, solle so lange vom christlichen Geschäftsverkehr ausgeschlossen bleiben, bis er nachgebe. Sollte ein Kreuzfahrer seine Schuld dem jüdischen Gläubiger zur Zeit nicht heimzahlen in der Lage sein, so sollen ihm die weltlichen Fürsten einen Aufschub in der Art verschaffen, dass dem Schuldner vom Beginn seiner Reise an bis zur sichern Nachricht von seinem Tode oder seiner Rückkehr die Zinszahlung erlassen, vom Juden dagegen der Ertrag des Pfandgegenstands während dieser Zeit nach Abzug der nötigen Auslagen auf das Hauptgut angerechnet werde. Dies bringe den Juden wenig Nachteil, indem wohl die Heimzahlung verzögert, aber die Schuld nicht aufgehoben werde.¹⁰⁷⁾ Das Verhältnis ist also dasjenige, dass der jüdische Pfandgläubiger während der Abwesenheit des Schuldners den gesamten

¹⁰⁶⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 154, 357.

¹⁰⁷⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 178, 176, 204, 238, 236.

Ertrag der in seiner Verwaltung befindlichen Pfandliegenschaft bezieht, davon die Betriebsauslagen bestreitet und den Ueberschuss am dargeliehenen Hauptgute abzieht. Auch das Konzil von Chateau-Gontier im Jahre 1231, die beiden Konzile von Lyon in den Jahren 1245 und 1247, das Konzil von Albi im Jahre 1254, von Montpellier im Jahre 1258, von Sens im Jahre 1269, von Arles und Poitiers im Jahre 1273, von Avignon im Jahre 1282 verbieten den Gerichten die Fortsetzung aller wegen Forderungen von Juden anhängigen Rechtsstreitigkeiten. Es sollte dem nachgewiesenen Rechtseinwand von Christen, dass bei Abschluss des Darlehens eine Zinsenüberforderung stattgefunden habe, stattgegeben und die Klage in diesem Falle eingestellt werden.¹⁰⁶⁾ In gleicher Weise werden denn auch von Papst Gregor IX. wiederholt alle Kreuzfahrer von der Zinszahlung während des bevorstehenden Kreuzzugs befreit, wie dies auch am 17. Juli 1245 durch das Konzil von Lyon geschieht, wo verordnet wird, dass alle Testamente von Gelddarlehnern, wenn die betreffenden Personen sterben, ohne den unerlaubten Gewinn zurückgegeben zu haben, rechtsungültig sein sollen.¹⁰⁷⁾ Das Gesetz galt für Christen und Juden; alle Geldleiher sollten den ungerechten Gewinn zurückgeben, den sie an Kreuzfahrer gemacht hätten.¹⁰⁸⁾

b. Die Haftpflicht des Pfandinhabers und die Heimzahlung der Darlehen.

Während nach romanischem und heutigem Rechte, wenn ein Pfand durch Zufall untergeht, dieses dem Eigentümer verloren geht, also der Verlust den Schuldner trifft, muss nach altd deutschem Rechte der Gläubiger in diesem Falle den Pfandwert ersetzen.¹⁰⁹⁾ Das talmudische Recht schreibt vor, der Pfandinhaber solle einstehen müssen für Diebstahl, Abhandenkommen des Pfands in Fällen, die er durch Vorsicht hätte vermeiden können, während bei Ereignissen, gegen die keine Vorsicht schütze, wie Feuerbrunst, Ueberschwemmung u. dergl., die Heimzahlung der Schuld nicht von der Rückgabe des Pfands sollte abhängig gemacht werden dürfen. Wird festgestellt, dass ein Jude durch Feuer, Diebstahl oder Gewalt sein Eigentum und die ihm übergebenen Pfänder verloren hat, und wird er um dieselben von einem Christen in Anspruch genommen, so kann er sich durch seinen Eid lösen. Verwahrlost ein Jude einem Christen dessen Pfand, so dass der Christ dasselbe nicht wieder erhalten kann,

¹⁰⁶⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 162 f.

¹⁰⁷⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 126, 246.

so muss er es dem Christen auf Grund seines Eids ersetzen, bestimmt das alte Augsburger Stadtrecht vom Jahre 1276¹¹⁰⁾ und das Meissner Judenrecht vom Jahre 1265 bestimmt, wenn ein Jude mit seinem übrigen Besitze ein Pfand durch Feuer oder Diebstahl oder Raub verliere und dies durch einen Eid auf sein Gesetz oder mit glaubwürdigen Zeugen beweise, so solle er nicht gehalten sein, das Pfand zu bezahlen.¹¹¹⁾ So bestimmt das Augsburger Stadtrecht, wenn ein Jude Geld auf ein Pferd ausleihe, solle er das Pferd beim Fütterer einstellen und Bürgen dafür nehmen. Geschähe dann dem Pferd etwas durch Schuld des Juden, so solle der Jude den Schaden tragen, geschähe ihm aber etwas ohne Schuld des Juden, so sollen der Selbstschuldner und seine Bürgen den Schaden leiden.¹¹²⁾

Betreffs der Heimzahlung der Darlehen an die Judengläubiger galt der Rechtssatz, dass wenn der Schuldner dem Gläubiger das Geld zurückbrachte und sein Pfand zurückforderte, der Gläubiger solches dem Schuldner vor zwei jüdischen und einem christlichen Zeugen ohne Widerspruch zurückzugeben hatte und dann von diesem Tage an keine Zinsen mehr berechnet werden durften. Geschah dies nicht, so haftete der Jude dem Schuldner für allen Schaden, der etwa durch Feuer, Diebstahl oder in anderer Weise dem Pfandgegenstande widerfuhr. Brachte der Jude an einem spätern Tage dem Christen sein Pfand zurück und der Christ löste es dann nicht ein, so fiel aller Schaden, der dem Pfandgegenstande später durch Feuer, Diebstahl oder Raub zustieß, dem Christen zur Last. Geht also das Pfand unter, nachdem der Schuldner sich zur Heimzahlung erboten hat, so muss der Jude Ersatz für den Mehrwert leisten, den das Pfand über das Hauptgut und die Zinsforderung hatte, er trägt also die Gefahr für die mora in accipiendo; befindet sich aber der Schuldner in mora, so hat dieser die Gefahr zu tragen.¹¹⁰⁾ So bestimmt z. B. das Meissner Judenrecht von 1265, wenn ein Christ, der ein Pfand gegeben habe, das Geld dafür bringe und das Pfand zurückfordere, und Zeugen stelle, nämlich zwei Juden und einen Christen und der Jude das Pfand nicht herausgebe, so sollen von diesem Tage an keine Zinsen mehr laufen, und wenn dann der Jude das Pfand durch Feuer, Diebstahl oder sonstwie verliere, solle er dem Christen zahlen, was das Pfand mehr wert sei als das darauf geliehene Geld mit

¹¹⁰⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 247, 131.

¹¹¹⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 293.

¹¹²⁾ Mayer, Augsburger Stadtrecht, S. 55.

den Zinsen. Bringe aber der Jude am folgenden oder einem spätern Tage dem Christen das Pfand zur Einlösung mit zwei Christen und einem Juden als Zeugen und der Christ löse es nicht ein und der Jude verliere es dann durch Feuer, Diebstahl oder Raub mit seinem andern Besitze, so sei er nicht verpflichtet, es dem Christen zu bezahlen. Eine Ausnahme machten jedoch bei diesen Vorschriften die jüdischen Feiertage; an diesen war kein Jude verpflichtet, ein Pfand herauszugeben. So bestimmt z. B. das Judenprivilegium des Herzogtums Oesterreich vom Jahre 1244, kein Jude solle an einem jüdischen Feiertage zur Auslösung von Pfändern genötigt werden dürfen.¹¹³⁾

Waren die Schuldner hohe Herren, so hielt es für die Juden oft schwer, Bezahlung zu erhalten. Die Juden halfen sich in diesem Falle dadurch, dass sie andere hohe Herren durch Zusicherung wirtschaftlicher Vorteile in ihre Dienste zogen und diese zur Vollstreckung ihrer Forderungsrechte veranlassten. So versprechen im Jahre 1376 zwei Ulmer Juden dem Pfalzgrafen Friedrich bei Rhein die Hälfte ihrer Forderung an den Grafen Heinrich von Werdenberg, wenn er denselben durch Krieg zur Bezahlung nötige.¹¹⁴⁾ Am schlimmsten waren in der Regel die Juden daran, wenn die Reichsregierung sich veranlasst sah, die Forderungen, welche einzelne Landesherrschaften an das Reich hatten, durch Erlassung der Judenschulden dieser Landesherrschaften zu tilgen. Trat formell in diesem Falle auch die Reichsregierung als Schuldner an die Stelle der Landesherrschaft, so konnten doch in der Regel die jüdischen Gläubiger nur mit grossen Abstrichen zu ihrer Forderung kommen. So erteilt z. B. König Heinrichs VII. von Luxemburg im Jahre 1311 den Bürgern von Esslingen wegen ihres Kriegs mit dem Grafen von Wirtemberg einen zwei-jährigen Aufschub ihrer Judenschulden.¹¹⁴⁾ So befreit im Jahre 1312 König Heinrichs VII. den Edelmann Konrad von Weinsberg zur Entschädigung für die Auslagen, die er im Reichskriege gegen den Grafen von Wirtemberg gehabt hatte, von seinen Judenschulden. So befreit in den Jahren 1315 und 1316 König Ludwig der Bayer die Stadt Esslingen zum Ersatz für ihren Schaden im vorausgegangenen Reichskriege auf zwei Jahre von allen Zinsverbindlichkeiten und Leistungen auf Grund des Bürgschaftsrechts und Schuldklagen gegenüber den Juden von Ueberlingen und den anderen Juden, welche zu den

¹¹³⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 296, 284.

¹¹⁴⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 181, 249 f.

Feinden des Königs übergegangen sind. So erlässt König Ludwig der Bayer im Jahre 1316 den Bürgern von Heilbronn alle Gelddarlehen, welche sie von den dortigen Juden erhalten haben. So erlässt König Ludwig der Bayer im Jahre 1323 dem Stifte Fulda alle seine Judenschulden. So bestätigt im gleichen Jahre König Ludwig der Bayer dem Stifte Bamberg und dessen Dienstleuten die Befreiung von allen Judenschulden, welche sie vom Kaiser Heinrich VII. erhalten hatten. So erlässt König Ludwig der Bayer im Jahre 1326 einer ganzen Reihe von Edelleuten ihre Schulden bei den Juden der Reichsvogtei Elsass. So verzichtet im Jahre 1338 der Herzog Heinrich von Bayern gegenüber den Bürgern von Straubing und Deggendorf auf alle seine Ansprüche, welche durch die Erschlagung von Juden an diesen Orten seiner Kammer erwachsen waren, und bescheinigt den Bürgern dieser Städte, das sie den betreffenden Juden nichts mehr schuldig seien. So spricht König Ludwig im Jahre 1341 das Kloster Waldsassen von allen Schulden bei seinen Juden frei. So befreit die Reichskammer im Jahre 1343 den Burggrafen Johann von Nürnberg von allen seinen Schulden bei 85 mit Namen aufgeführten Juden und bei anderen Juden, denen er sonst noch Geld schuldig ist, und gebietet allen Juden, den Burggrafen seiner Schulden ledig zu sagen, wie denn auch im Jahre 1344 der Jude Moses von Gunzenhausen eine Verzichtleistungserklärung auf seine Forderungen an den Burggrafen von Nürnberg abgibt. Im Jahre 1346 erlässt Kaiser Karl IV. dem Grafen von Württemberg seine Schulden bei den Juden in Colmar und Schlettstatt, welche bereits seinem Vater erlassen worden seien, da die Juden ihm mit Leib und Gut als jetzigem Reichsoberhaupt gehören. So bestimmt Kaiser Karl IV. im Jahre 1347, dass falls die Burggrafen von Nürnberg in ihren Schuldurkunden auf einen Erlass ihrer Schulden durch das Reich verzichtet haben, diese Rechtsklausel keine Verbindlichkeit haben solle. Im Jahre 1348 befreit König Karl den Bischof von Augsburg von allen seinen Judenschulden. Im Jahre 1349 befreit die Reichskammer die Grafen von Württemberg und ihre Unterthanen von allen Judenschulden und im gleichen Jahre befreit die Reichskammer den Markgrafen von Baden von allen seinen Judenschulden. Im Jahre 1350 befreit die Reichskammer die Stadt Weissenburg und die Deutschenherren zu Nürnberg von allen Judenschulden.¹¹⁵⁾

Gieng ein Jude mit Tod ab, so giengen seine Forderungen wie seine Schulden zunächst an seine Herrschaft

¹¹⁵⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 250 ff.

über und diese hatte als Schutzvogt oder Patron die Pflicht, sich mit den Schuldnern und Gläubigern des verstorbenen Hintersassen auseinanderzusetzen, wofür ihr bestimmte Teile der Erbschaft als „Sterbfall“ zufielen. So bestimmt ein reichsgerichtliches Urteil vom Jahre 1299, dass dem Erzbischof Gerhard von Mainz alle Forderungen der unter seiner Vogtei stehenden bei dem letzten Judenkrawalle umgekommenen Juden zufallen sollten, falls keine Erbsinteressenten vorhanden waren.¹¹⁶⁾

9) Die Steuerverhältnisse im Allgemeinen und die Reichskammerknechtschaft.

Die Reichskammerknechtschaft der Juden ist thatsächlich, wie Lambrecht ganz richtig erklärt, von Anfang an vorhanden. Nur ist eben Knechtschaft (servitium), nicht Leibeigenschaft; der „gedingte Knecht“ ist kein „Sklave“, sondern entsprechend dem englischen „Knight“ der freie Hintersasse, Zinsmann oder Steuerzahler eines Patrons, der freiwillige Lohnarbeiter, der lediglich im Vertragsverhältnis zu seinem Herrn steht. Der Jude ist Beamter (minister), nicht Eigenmann, (servus im engern Sinn). Die Juden stehen als Knechte, als freie Steuerzahler im Schutze des Reichs und es fragt sich nur, wer diesen Schutz namens des Reichs handhabt.¹¹⁷⁾ Königliche Kammerknechte, d. h. Steuerzahler, Zinsmänner des Königs, sind sie nur, wenn sie auf grundherrlichem Königsgut wohnen.¹¹⁸⁾ Nicht diese Frage ist also zweifelhaft, sondern lediglich die Frage, wann der Jude aus den Landesherrschaften in die Reichsstädte und damit in den unmittelbaren Schutz des Reichs gezogen ist, und man nimmt wohl mit Recht an, dieses Verhältnis sei erst nach den Jahren 1096 und 1146 allmählich entstanden, indem die Juden damals infolge der Judenverfolgungen aus den landesherrlichen Gaugrafschaften nach den reichsgrundherrlichen Bischofsstädten und in den Schutz der Kirche zogen, so dass die königliche Gewalt sich veranlasst sah, die burggräflichen Rechte in den Städten der Kirche abzunehmen.

¹¹⁶⁾ Lambrecht, Wirtschaftsleben, Bd. 1, S. 292 und 454 f. „Servire“ heisst „servitium dare“; servitium aber heisst Frohndienst, d. h. Herrendienst oder Leistung an Geld oder Arbeit, welche man dem Patrone als Entgelt für die Patronatspflicht giebt.

¹¹⁷⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 140 f., 80.

¹¹⁸⁾ Der Grundsatz, dass die Juden durchweg Kammerknechte des Königs seien, scheint ihren Anfang mit dem Landfrieden vom Jahre 1108 genommen zu haben. (Vergl. Aronius, S. 141).

So erfolgt die Uebernahme des Judenschutzes seitens der Kaiser im 9. Jahrhundert lediglich auf Grund freier Vereinbarung zwischen beiden vertragschliessenden Teilen. Der römische Kaiser als Patron verspricht, seinen gewöhnlich aus dem spanischen Arabien in das römische Reich übersiedelnden Klienten vor „Beunruhigung und Verläumdung“, vor Eingriffen in sein rechtmässiges Eigentum und ungerechten Zoll-, Vorspann- oder Einquartierungsanforderungen zu schützen; er giebt ihm das Recht, in seinem Machtgebiet das Marktrecht auszuüben, d. h. Handel zu treiben, christliche Sklaven zu mieten, Sklaven von auswärts einzuführen und im Lande feil zu haben, und sichert ihm zu, dass er nur auf Grund des Judenrechts zur Feuer- oder Heisswasserprobe oder zu körperlichen Strafen solle verurteilt werden dürfen. So nimmt um das Jahr 825 Kaiser Ludwig der Fromme den Rabbi Donatus und dessen Neffen Samuel in seinen Schutz auf, wobei folgende Bedingungen zwischen beiden Teilen vereinbart werden: 1. Der Kaiser verspricht den beiden Juden, sie vor jeder Beunruhigung und Verläumdung zu schützen. 2. Niemand darf den beiden Juden etwas von ihrem rechtmässigen Eigentum wegnehmen oder einen Zoll oder einen Vorspann- oder Herbergdienst (Einquartierung) von ihnen fordern. 3. Die beiden Juden dürfen ihr Eigentum ver-tauschen oder verkaufen, an wen sie wollen, nach dem Gesetze der Juden leben und mit Ausnahme der Sonn- und Festtage Christen zu ihrer Arbeit mieten; auch ist ihnen gestattet, fremde Sklaven zu kaufen und innerhalb des Reichs wieder zu verkaufen. 4. Bekommen die beiden Juden einen Rechtsstreit mit einem Christen, so ist dieser von drei christlichen und drei jüdischen Richtern zu entscheiden, bekommt ein Christ aber Streit mit einem der beiden Juden, so kann er diesen durch christliche Richter führen. 5. Da die beiden Juden sich beschwerten, die Christen hetzen die Sklaven der Juden auf, ihre jüdischen Herren aus religiösen Gründen zu verachten, und überreden sie, sich durch die Taufe von ihnen freizumachen, so verbietet dies der Kaiser. 6. Christen, welche dazu raten, man solle die Juden töten, sollen so lange die Juden dem Kaiser treu bleiben, eine Strafe von 10 Pfund Gold bezahlen müssen. 7. Zum Gottesurteil durch Feuer oder heisses Wasser oder zur Geisselung sollen die beiden Juden nur dann verurteilt werden dürfen, wenn dies nach dem Judenrechte zulässig ist.¹¹⁹⁾ Mit der Besorgung der auf diese Weise vom Reiche übernommenen Pflichten und dem Einzug der hiefür von dem Klienten dem

¹¹⁹⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 81 f.

Reiche zufallenden Gebühren und Dienste waren unter den Karolingern in der Regel wie mit der Verwaltung des Reichs überhaupt meistens die geistlichen Fürsten betraut. So überlässt z. B. König Karl der Einfache dem Erzbischof von Narbonne die ihm zustehenden Reichsgefälle und Zehnten aus den Aeckern, Weingärten, Mühlen der dortigen Juden.¹²⁰⁾ So beklagen sich am 22. Februar 839 der Jude Gaudiocus und seine Söhne Jakob und Vivacius bei Kaiser Ludwig, dass der Schutzbrief, den ihnen der Kaiser über ihre rechtmässig von ihren Vorfahren ererbten Güter Valerianis und Bagnilis erteilt habe, ihnen böswillig geraubt worden sei und bitten desshalb um eine Erneuerung desselben, was denn auch geschieht. Der Schutzbrief bestimmt, dass die genannten Juden und ihre Nachkommen diese Güter mit allen Zubehörden als Gebäuden, Höfen, Weingärten, Wiesen, Weiden, Wasserläufen, Mühlen und Wegen, ohne Widerspruch besitzen sollen und dass es ihnen jederzeit freistehen solle, diese Güter zu verkaufen und zu vertauschen.¹²¹⁾

Seit der Mitte des 10. Jahrhunderts nun sehen wir, entsprechend der allgemeinen grossen Bewegung, welche damals gegen die Herrschaftsrechte der Bischöfe und Aebte in den ihnen zum Aufenthalt dienenden aufblühenden Stadtgemeinden entsteht, wie auch die Ausübung des kaiserlichen Judenpatronats durch die geistlichen Fürsten lebhaftere Anfechtungen erfährt. So entsteht z. B. in dem emporblühenden Magdeburg eine heftige Bewegung zu dem Zweck, das Schutzrecht über die dortigen Juden und Kaufleute der Kirche zu entreissen, so dass am 9. Juli 965 Kaiser Otto der Grosse in einem Freiheitsbriefe, den er der Moritzkirche zu Magdeburg verleiht, bestimmt, die Juden und anderen Kaufleute der Stadt sollen wie seither lediglich unter der Gewalt des Bischofs bleiben¹²⁰⁾, wie auch im Jahre 973 Kaiser Otto II. dem Bistum Merseburg alles überlässt, was die Mauern der Stadt Merseburg einschliessen, samt dem Ertrag der Steuern der dortigen Juden und Kaufleute¹²¹⁾, und im August 979 Kaiser Otto II. dem Erzbischof von Magdeburg den dortigen Stadtbann überlässt, so dass in Zukunft der bischöfliche Vogt die Gerichtsbarkeit über alle in der Stadt und der Vorstadt wohnenden Kaufleute, Juden und andere Bewohner jeglichen Stands ausüben solle.¹²¹⁾ So gibt im Jahre 1004 Kaiser Heinrich II. dem Bischof Wigbert von Merseburg den Ertrag der Steuern der dortigen Kaufleute und Juden

¹²⁰⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 61, 62. Aronius, 55.

¹²¹⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 42 f., 978, 57, 59.

zurück, welche derselbe vor langen Jahren durch ein Tauschgeschäft verloren hatte. So stellt z. B. König Wilhelm der Eroberer von der Normandie nach der Eroberung Englands die Juden dieses Königreichs in seinen besonderen Schutz, erklärt ihr Vermögen als königliches Eigentum und bestimmt, dass niemand das Recht haben solle, sich dasselbe anzueignen. Die Beschlagnahme des Vermögens der englischen Juden durch den neuen Herrscher ist also nicht etwa so aufzufassen, als ob dieser den Juden dasselbe abgenommen hätte, um sie zu berauben, sondern die betreffende Staatshandlung der neuen Regierung bezweckt lediglich, sich in den Genuss der hohen jüdischen Steuergefälle zu setzen.¹²⁷⁾ So vermacht im Jahre 1086 die Gemahlin des Herzogs Roger von Apulien, des Sohns des Normannenherzogs Robert Guiscard, der Frauenkirche von Salerno den Ertrag der Judensteuer dieser Stadt und ihr Gemahl tritt dem Erzbischof von Salerno das dortige Judenviertel mit allen Juden darin ab, wobei nur diejenigen Juden eine Ausnahme bilden sollten, welche auf Grund und Boden wohnten, der dem Herzog gehörte. Alle nicht in dieser Stellung begriffenen Juden von Salerno sollten dem Bistum zu allen Diensten und Auflagen, wie dem Grundzins, dem Thorzins und anderen Diensten, verpflichtet sein, wie sie das seither dem Herzog oder der Stadt gegeben hatten.¹²⁸⁾ Man hat also in Salerno damals zweierlei Juden, von denen die einen im Ghetto oder der Judengasse wohnten und deren Landesherr der Erzbischof war, während die anderen auf dem Grund und Boden der Krone von Sizilien wohnten und dieser steuerpflichtig waren. So erneuert in den Jahren 1125—1140 der Herzog Sobeslaus von Böhmen den Schutzvertrag der deutschen Gemeinde in der Prager Vorstadt. Nach demselben führt der Böhme den Zeugenbeweis gegen den Deutschen mit zwei Deutschen und einem Böhmen und umgekehrt; ebenso soll es bei Streitigkeiten mit Römern und Juden gehalten werden. Man hat also in Prag vier nationale Gemeinden, von denen jede ihre eigene Verwaltung und ihr eigenes Gericht hat. Alle vier aber stehen im Patronat der Krone von Böhmen, sind dieser steuerpflichtig und damit nach mittelalterlichem Sprachgebrauche „Kammerknechte“ derselben.¹²⁹⁾ Am 6. April 1157 bestätigt Kaiser Friedrich I. der Judengemeinde in Worms den Schutzvertrag Kaiser Heinrichs IV.¹³⁰⁾ So sind die Juden in Konstantinopel das ganze Mittelalter seit

¹²⁷⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 123, 129.

¹²⁸⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 106, 126.

dem Jahre 1204 Unterthanen, Hintersassen und Schutzbefohlene der Republik Venedig und befinden sich sehr wohl dabei und als König Heinrich II. (1133 bis 1189) von England seinen Zug nach dem heiligen Lande unternimmt, setzt er den englischen Bürgern eine Steuer von 70,000 Pfd. Sterling, den Juden aber eine solche von 60,000 Pfd. Sterling an. Diese Steuer wurde indess von den Juden nicht bezahlt, worauf die Krone die reichsten Juden des Landes verwies und ihnen die Auswanderung erst nach Bezahlung eines Austrittsgelds von 5000 Mark erlaubte.¹²⁴⁾

Sind so seit dem 10. Jahrhundert etwa meist die Staatsbehörden im Besitze der Judensteuern, so sehen wir seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts das Recht auf den Ertrag der Judenschutzgelder in zunehmendem Masse wieder an die geistlichen Fürsten übergehen, welche in kluger Ausnützung der Zeitverhältnisse sich dieses Recht durch Pfandschaftsverträge vom Reiche zu erwerben wissen, wobei indess zahlreiche Ausnahmen vorkommen. So verzichtet am 20. November 1209 die Reichskammer unter Kaiser Otto IV. von Sachsen in einem Verträge mit dem Erzbistum Mainz unter Erzbischof Siegfried auf alle Ansprüche an den Ertrag der Judengefälle in den Städten des Erzbistums.¹²⁵⁾ So leiden im Jahre 1210 die Juden in Passau schweren Schaden durch gewaltsame Beraubung und verlangen desshalb von ihrem Patron, dem Bischof Mangold, Entschädigung, worauf sich das Bistum mit ihnen derart vergleicht, dass die Stadtgemeinde Passau für 400 Mark von allen Forderungen frei sein sollte, welche künftig noch Christen oder Juden wegen dieser Angelegenheit machen sollten. Am gleichen Tage vergleicht sich sodann das Bistum von Passau mit der Stadtgemeinde wegen der Sache in der Art, dass die Stadt die Bezahlung von 400 Mark an die Passauer Judenschaft übernimmt und die Bürger Walther Isnar, Ulrich Pröbstlin und der Schneider Herbord den Juden 200 Pfd. Pass. Münze zahlen, während das Bistum ihnen dafür den Passauer Zoll verpfändet.¹²⁵⁾ Am 10. Juni 1212 verpflichtet sich Kaiser Otto IV. von Sachsen dem Viztum von Rüsteberg und Ulrich von Dullenstedt gegenüber, den Vertrag zu halten, den er vor seiner Kaiserkrönung mit dem Erzbistum Mainz geschlossen hatte, und demzufolge die Beden der Judengemeinden Mainz, Erfurt u. s. w., die unter seiner Gewalt standen, dem Erzbistum zufielen. Im

¹²⁴⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 399, 125, 353.

¹²⁵⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 167 ff., 171.

Jahre 1212 tritt Kaiser Friedrich II. als König von Sizilien dem Erzbisum Cosenza den Ertrag der Judensteuer dieser Stadt und das dortige Färberbanngeld ab.¹²⁴⁾ Am 3. Januar 1216 bestätigt König Friedrich II. seinen Getreuen, den Juden von Regensburg, die ihm von ihnen vorgelegte Urkunde Kaiser Friedrichs I. und befiehlt bei Verlust seiner Gnade, dass niemand die darin enthaltenen Freiheitsrechte solle brechen oder sie durch Verleumdung oder Schadenzufügung verletzen dürfen. Um dieselbe Zeit überlässt Kaiser Friedrich II. von Hohenstaufen als König und Landesherr der Provence die Einkünfte von mehreren Juden der Kirche von Arles.¹²⁵⁾ So überlässt König Heinrich III. (1216--1272) von England den Ertrag der englischen Judensteuer auf einige Jahre an seinen Bruder König Richard von Deutschland.¹²⁷⁾

Um welch' ein wichtiges Gefäll es sich bei der Judensteuer handelte, erhellt daraus, dass z. B. im Jahre 1217 nahezu der dritte Teil der französischen Steuererträge von 7550 Pfd. von den Juden der Normandie bezahlt wird¹²⁶⁾ und so steigt denn auch die Anzahl der Staatsverträge über dieses Gefäll während des 13. Jahrhunderts fortwährend. So sehen wir im Jahre 1219 das Recht auf den Bezug der Judensteuer von Marseille in der Hand des dortigen Bischofs, der dieses Gefäll im gedachten Jahre durch Vertrag mit der Judengemeinde auf 2 Lampreten festsetzt.¹²⁸⁾ Im März 1227 verleiht König Heinrich VII. der Hohestaufe von Deutschland dem Grafen Wilhelm von Jülich und seinen Erben das Recht, den Ertrag der Steuern aller Juden, welche sich in seinem Lande niederlassen, frei von König und Reich zu besitzen und über sie nach freiem Ermessen zu verfügen.¹²⁷⁾ So schliesst im Jahre 1230 König Ludwig IX. einen Vertrag mit dem Bischof von Beziere, durch den sich die französische Krone alle Rechte auf den Ertrag der dortigen Judensteuer vorbehält mit Ausnahme dessen, was davon dem Bischof und den Kanonikern gehöre.¹²⁸⁾ Man sieht, die französische Krone ist bestrebt, von ihrem Rechte auf das Judenregal zu sichern, was zu sichern ist. Wären ihre Rechte nicht bedroht gewesen, so wäre ein solcher Vertrag nicht nötig erschienen. Am 16. Februar 1233 überlässt König Heinrich VII. von Hohenstaufen dem Bischof Siegfried von Regensburg als Entschädigung für seine Auslagen im Reichsdienste auf Lebenszeit alle Einkünfte, Gerichtsgefälle und Gerechtigkeiten, welche der Reichs-

¹²⁴⁾ Depping, *Juden im Mittelalter*, S. 189, 191 f., 151, 256, 157 f.

¹²⁵⁾ Aronius, *Regesten zur Geschichte der Juden*, S. 180, 195, 201.

kammer von denjenigen in Regensburg wohnenden Juden zustand, deren Steuergefälle der Reichskammer gehörte.¹²⁷⁾ Es gab also demnach auch in Regensburg zweierlei Judenbürger, solche, welche im Patronat des Reichs standen, also Reichskammerknechte waren, und solche, die in der Vogtei des Bischofs standen, also bischöfliche Kammerknechte waren. Im Jahre 1234 nimmt Kaiser Friedrich II. von Hohenstaufen in Anbetracht der Schwäche, d. h. der verhältnismässig geringen Anzahl, des Judenvolks und mit Rücksicht darauf, dass die in seinen Ländern lebenden Juden durchweg und jeder einzeln durch gesetzliches Vorrecht der Kirche und der kaiserlichen Gewalt seine „besonderen Kammerknechte“ sind, auf die Bitte seiner beiden Kammerknechte C. und O. deren Personen sowie ihre Söhne, Töchter und alle ihre Güter in seinen und des Reichs besonderen Schutz auf, indem er ihnen die guten Gebräuche und bewährten Gewohnheiten, die sie unter seinen Vorgängern hatten, bestätigt, nachdem sie seither den ihnen obliegenden Diensten nachgekommen und in der dem Reiche schuldigen Treue verharret haben. Man sieht aus dieser wichtigen Urkunde, wie das Judenpatronat ein Recht des römischen Kaisers ist und die Judenpatronate der Landesherrschaften nichts anderes als Reichslehen sind. Die Aufnahme in den unmittelbaren Reichsschutz, welche nichts anderes bedeutet, als die Befreiung von allen Steuern an die Landesherrschaft, war damals ein von allen stärkeren wirtschaftlichen Existenzen angestrebtes Freiheitsrecht und sie wird denn auch von allerlei Bürgerschaften und einzelnen Personen seit dem 13. Jahrhundert in zunehmendem Masse erworben. So nimmt z. B. am 18. November 1234 König Heinrich VII. die Bürgergemeinde in Würzburg in den Reichsschutz auf und verspricht, die Bürger nicht durch Steuern zu beschweren, und damit dies dem Bischof, der Geistlichkeit, den Juden und allen Bürgern treu gehalten werde, stellt er einen Freiheitsbrief darüber aus.¹²⁸⁾ Am 3—31. August 1238 nimmt Kaiser Friedrich II. seine Kammerknechte die Juden in Wien in den unmittelbaren Reichsschutz und erteilt ihnen hierüber einen Freiheitsbrief, der im Allgemeinen dem Wormser Freiheitsbriefe Kaiser Heinrichs IV. entspricht.¹²⁹⁾ So erklärt am 13. November 1244 der Erzbischof Siegfried III. von Mainz in einem Freiheitsbriefe an die Bürger von Mainz, dass er den dortigen Juden

¹²⁸⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 205, 204, 129, 223 f., 237.

halten werde, was er ihnen versprochen habe.¹²⁹⁾ So verpfändet am 5. Februar 1247 der Gegenkönig Landgraf Heinrich Raspe von Thüringen die Juden in Würzburg, deren Steuerertrag seither der Reichskammer zustand, dem Bischof Hermann von Würzburg und seiner Kirche für 2300 Mark Silber. Würzburg soll die betreffende Judensteuer zu seinem Nutzen besitzen, doch sollen nach dem Tode des Bischofs König Heinrich oder seine Nachfolger am Reiche das Recht haben, dieses Steuergelände gegen Bezahlung des Pfandschillings zurückzukaufen, was allerdings nie mehr geschah. Die Einkünfte, welche der Bischof hiebei von den Juden in der Pfandschaftszeit bezogen hatte, sollten nicht in Anrechnung gebracht werden dürfen.¹³⁰⁾ Im April 1247 wird der Freiheitsbrief der Bürger von Wien, welchen Kaiser Friedrich II. ihnen verliehen hatte, während seiner Fehde mit dem Herzog Friedrich dem Streitbaren, dem letzten Babenberger von Oesterreich von letzterem aber aufgehoben worden war, dieser auf ihre Bitte nach dem Tode des Herzogs und dadurch stattgehabten Rückfall des Herzogtums an das Reich vom Kaiser Friedrich II. erneuert.¹³⁰⁾ Am 27. März 1250 nimmt der Erzbischof Konrad von Köln auf die Bitte der Bürger von Dortmund zum Vorteil derselben die dortigen Juden mit ihren Knechten gegen eine Jahresabgabe von 25 Mark Kölner Groschen in seinen Schutz. Dieselben dürfen ohne Schaden an Leib und Gut auswandern, sobald sie die Abgabe geleistet haben. Einwandernde Juden genossen ebenfalls den erzbischöflichen Schutz, wenn sie die Abgabe bezahlen.¹³⁰⁾ Im August 1251 verpfändet König Konrad IV. von Hohenstaufen dem Gottfried von Hohenlohe für seine Dienste die Stadt Rothenburg samt den dortigen Juden nebst Gebstadel um 3000 Mark Silber.¹³⁰⁾ Am 3. April 1252 verspricht König Wilhelm von Holland von Deutschland in einem Freiheitsbriefe für die Stadt Goslar, die dortigen Juden als seine Kammerknechte gnädig zu schützen, wofür sie ihm aber auch als ihrem Herrn und römischen König in schuldiger Weise sollten dienen, d. h. steuern müssen.¹³⁰⁾ Am 22. März 1253 weist der Erzbischof Konrad von Köln den Grafen Walram und Otto von Nassau 500 Mark Kölner Denare auf die Einkünfte aus dem Zoll, der Bede, der Münze und dem Judenschutzgelde in Siegen an. Sollten sich die Einkünfte aus dem Judenschutze und der Münze erhöhen, so sollte der Mehrbetrag zwischen dem Erzbischof und den Grafen geteilt werden.¹³⁰⁾ Am 27. April 1252

¹²⁹⁾ S. oben, S. 11 f.

¹³⁰⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 241, 245, 249, 258.

schliesst der Erzbischof Konrad von Köln, da es sehr nützlich und ehrend sei, wenn er den Juden, die sich seinem Schutz unterwerfen wollen, diese Wohlthat erweise, einen zweijährigen Vertrag mit denselben. Alle Juden, welche die Stadt betreten, sollen bei allen ihren Geschäften unter seiner Gerichtsbarkeit stehen, wofür sie ihm an Johannis dem Täufer, dem 24. Juni, und an Weihnachten ein bestimmtes Schutzgeld zu bezahlen haben. Mehr soll weder vom Vogt noch dem Kämmerer oder sonst jemand ihnen abgenommen werden. Nach Ablauf der zwei Jahre dürfen die Juden fortgehen oder bleiben. Wollen sie baldern auswandern, so ist ihnen dies erlaubt, wenn sie das Schutzgeld vorher bezahlen. Wollen sie länger bleiben, so soll über die Höhe des Schutzgelds eine neue Vereinbarung getroffen werden. Seine weltliche Gerichtsbarkeit über die Juden soll sich erstrecken auf Diebstahl, Fälschung, Körperverletzung (Bligendait), Einschreiten gegen Juden, die sich dem Judenbanne nicht unterwerfen, Ehebruchsfälle von Juden mit Jüdinnen und Christinnen. Zur Ueberführung bedarf es des Zeugnisses von Christen oder Juden. Kein Jude soll für die Vergehen des andern büssen. Klagen von Juden gegen Juden sind in Gegenwart des Anzuklagenden dem Erzbischof vorzutragen, wobei der Ankläger sich zur Strafe der Talion verpflichten muss. Wird von der Judengemeinde der Ausschluss eines Gemeindeangehörigen aus dem Gemeindeverband einstimmig beantragt, so hat der Erzbischof diesen aus der Stadt zu schaffen. Der Judenbischof wird alljährlich von der Judengemeinde erwählt, für die Beleihung erhält der Erzbischof 5 Mark, und damit die Kölner Juden freiwillig dableiben und noch mehr Juden der guten Behandlung zu lieb sich niederlassen, werden der Bürgermeister, die Schöffen und der Rat von Köln, nachdem sie sich dem Erzbischof für die Einhaltung dieser Bestimmungen verbürgt haben, aufgefordert, ihm zu Ehren die Juden zu fördern, zu begünstigen und zu schützen, wo sie können.¹²¹⁾ So wird im März 1253 in einem Vertrage zwischen Gottfried von Hohenlohe und Engelhart und Konrad von Weinsberg über ihre gegenseitigen Rechte in der Stadt Oehringen unter anderem bestimmt, die Juden sollen ausschliesslich unter dem hohenlohischen Vogte stehen.¹²¹⁾ Im September 1253 erteilt der Bischof Hermann von Würzburg den Juden der Stadt und Diözese einen Freiheitsbrief, den am 25. September 1253 Papst Innocenz IV. bestätigt, da er die Ueberzeugung habe, dass es der Würde der Kirche nicht

¹²¹⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 250 f., 258 f.

widerspreche, wenn der heilige Stuhl die Juden schütze, deren Verkehr mit Christen er ja dulde. Die Juden hatten um den bischöflichen Schutz nachgesucht, weil man sie angeblich in ungerechter Weise mit Diensten und Steuern bedrückt hatte.¹²²⁾ Am 23. Oktober 1254 bestätigt der Herzog Ottokar II. Przemysl von Oesterreich, Markgraf von Mähren, den Freiheitsbrief des Papstes Innocenz IV. für die Juden vom 22. Oktober 1246 und des Bischofs Hermann von Würzburg wegen ihrer Kirchhöfe und Synagogen, ihres Eigentums und ihrer Personen.¹²³⁾ Am 10. Januar 1255 schreibt König Wilhelm von Holland von Deutschland den Bürgern von Worms, er werde ihnen so viel Rechte geben, dass nicht nur die Christen, sondern auch die Juden sich freuen werden, sich in sein Patronat gestellt zu haben.¹²⁴⁾ Am 1. Februar 1255 werden durch ein Schiedsgericht die Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof Konrad von Köln und dem Grafen Wilhelm von Jülich wegen des Rechts auf den Ertrag der Judensteuer der Kölner Diözese und des erzbischöflichen Herzogstums ausschliesslich dem Erzbischof und der Kölner Kirche zugesprochen. Am 28. Februar 1255 überträgt der Bischof Richard von Worms seinem Kapitel seine Einkünfte in der Stadt Worms, darunter 40 Pfund Hlr., welche die dortigen Juden ihm alljährlich an Martini, den 11. November, zu bezahlen haben.¹²⁵⁾ Am 29. November 1255 wird bei der Aussöhnung des Bischofs Eberhard II. von Konstanz mit den dortigen Bürgern unter anderm unter Einwilligung der Juden ausdrücklich bestimmt, dass der Betrag, den die Konstanzer Juden haben bezahlen müssen, entweder zurückgegeben oder mit ihrer Einwilligung behalten werden solle. Die Stadt hatte also wahrscheinlich die Judengemeinde unter Verletzung bischöflicher Rechte besteuert. Im Jahre 1257 schliesst die Stadt Marseille einen Vertrag mit dem Herzog Karl von Anjou, Graf von Provence, nach dem der Herzog von den Christen, Juden und Sarazenen in Marseille keine höhere Abgabe als seither verlangen durfte.¹²⁶⁾ Im Jahre 1258 wirft die Stadt Köln dem dortigen Erzbischof vor, dass er die Judengemeinde der Stadt in unrechtmässiger Weise besteuert habe¹²⁴⁾ und am 28. Juni 1258 werden die Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof und den Bürgern von Köln durch Schiedspruch beendet, wobei der Erzbischof erklärt, die Bürger dürfen sich nicht darum kümmern, wie er seine Juden

¹²²⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 257, 259, 269.

¹²³⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 263 f.

¹²⁴⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 94.

behandle, da er die Kölner Judengemeinde vom Reiche zu Lehen habe, deren Steuern beziehe und dafür ihre Vergehen strafe. Die Bürger hatten sich darüber beschwert, dass der Erzbischof die Juden verhaftet habe.¹⁵⁵⁾ Wenn die Juden vom Reich an den Erzbischof gekommen sind, weiss man nicht. Im gleichen Jahre wird in Hildesheim der dortigen Judengemeinde der Schutz und das Geleite aufgekündigt und ihre Synagoge geschlossen.¹⁵⁵⁾ Am 25. Juli 1258 bestätigt König Richard von Cornwallis von Deutschland den Bürgern und Juden in Worms ihre Freiheitsrechte und gibt ihnen 1000 Mark Silber. Die Juden aber zahlen dem Bischof und den Bürgern 200 Mark für ihren Schutz.¹⁵⁵⁾ Im Dezember 1259 schreibt der Erzbischof Konrad von Köln den dortigen Bürgern, er habe den Vertrag mit seinen Kölner Juden mit einem neuen Zusatze versehen und lege ihnen deshalb denselben vor, da er den Juden versprochen habe, die Bürgerschaft zu bitten, sich für die treue Einhaltung dieses Vertrags durch ihn zu verbürgen. Die Bürger sollen dafür wie seither die 4 Soldi von den Juden erhalten, so dass die Juden an beiden Terminen im Jahre, wo sie dem Bischof ihre Abgaben zahlen, den Bürgern als Beitrag zu den öffentlichen Bauten ebenso vielmal 4 Soldi zahlen sollen, als sie dem Bischof Mark (zu 20 Soldi) zahlen.¹⁵⁵⁾ Am 11. März 1260 lässt der Bischof Eberhard von Worms auf Bitte der dortigen Judengemeinde dieser eine Abschrift des ihr von Kaiser Heinrich IV. erteilten Freiheitsbriefs anfertigen, da wegen der Unsicherheit im Lande und der Gefährlichkeit der Strassen keine Urkunden versandt werden können.¹⁵⁶⁾

Man sieht, wie seit der Mitte des 13. Jahrhunderts bereits die Streitigkeiten zwischen den geistlichen Stadtherren und den Reichsbürgerschaften der Städte um das Reich auf die Judenbesteuerung entsteht. So beklagt sich im Juli 1261 der Bischof Walter von Strassburg, dass die Bürger die Juden, mit denen sie doch gar nichts zu schaffen haben, ebenfalls besteuern,¹⁵⁵⁾ und verbietet deshalb dem Rate von Strassburg aufs strengste, die Juden künftig zu besteuern, weil sie in seinem landesherrlichen Schutze stehen und nicht in dem der Stadt.¹⁵⁶⁾ Am 22.—23. September 1261 nimmt der Bischof Robert von Magdeburg während der Versammlung zum Laubhüttenfest die reichsten der dortigen Juden fest und entlässt sie erst wieder nach Bezahlung (de redemptione, ut dicitur) von 100,000 Mark Lösegeld. Dann lässt er in

¹⁵⁵⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 250 f., 270, 274.

¹⁵⁶⁾ Maurer, Deutsches Städtewesen, Bd. 2, S. 795 f.

Halle und Magdeburg alle Judenhäuser militärisch besetzen und alles Gold und Silber der Juden wegschaffen. Die Bürger von Halle nehmen sich darauf der Juden an, worauf der Bischof die Stadt belagert und eine Fehde entsteht, die bis zum Jahre 1261 dauert, an welcher sich mehrere benachbarte Fürsten beteiligen. Die Hallenser und Magdeburger wollten nämlich den Judenschutz an sich reißen, was der Bischof dadurch vereitelte, dass er das Vermögen der Juden beschlagnahmte.¹⁸⁷⁾ Am 7. Oktober 1261 vergleichen sich der Bischof Iring von Würzburg und die Bürger der Stadt in Bezug auf die dortigen Juden dahin, dass die Bürger sich in den Geschäftsverkehr zwischen dem Bischof und den Juden nicht zum Schaden des Bischofs einmischen, sondern den Bischof sein Recht und seine Herrschaft über die Würzburger Judengemeinde ausüben lassen sollten, wie sie auch die Juden in nichts bedrücken und sie zu keinen Leistungen für die Bürgerschaft anders als unter Zustimmung des Bischofs zwingen zu wollen versprochen.¹⁸⁷⁾ Am 26. Oktober 1261 versprechen der Rat und die Bürger von Halberstadt auf die Bitte des dortigen Bischofs, die dortige Judengemeinde nach Kräften zu schützen, so dass weder der Bischof noch die Bürgerschaft oder sonst jemand ihnen Gewalt anthun oder unregelmässige Abgaben von ihnen erpressen sollte. Die Juden aber sollten dafür dem Bischof die geziemenden gewöhnlichen Dienste treu leisten. Ueber ihre Vergehen sollte nach altem Herkommen geurteilt werden und die Juden hatten das Recht, jederzeit fortzuziehen.¹⁸⁷⁾ Im Jahre 1262 verschreibt König Peter der Grausame von Aragon seiner Gemahlin Konstanze als Wittum die Stadt Garonne und den Ertrag der dortigen Judensteuer. Im Jahre 1262 setzt König Richard von Deutschland in dem Freiheitsrecht, das er der Stadt Hagenau im Elsass verleiht, fest, dass die dortigen Juden als königliche Kammerknechte nur der Reichskammer dienen und des Königs Befehl gehorchen sollten, ohne dass sie irgend jemand, wo es auch sei, zu anderen Diensten sollte zwingen dürfen. Am 9. Juli 1262 wird in dem Vergleich zwischen Walter von Geroldseck und der Stadt Strassburg bestimmt, dass die Juden die nächsten 5 Jahre abgabefrei sein sollen.¹⁸⁸⁾ Am 16. Oktober 1262 bestätigt König Richard von Cornwallis von Deutschland den Bürgern von Hagenau das Freiheitsrecht, dass seine Kammerknechte die dortigen Juden nur der Reichskammer dienen und deshalb von niemand

¹⁸⁷⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 281, 282 f., 284.

¹⁸⁸⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 300, 191.

zu ungesetzlichen und ungewöhnlichen Diensten gezwungen werden sollen.¹³⁷⁾ Am 1. Mai 1263 wird die Judengemeinde in Worms von König Richard von Cornwallis von Deutschland wieder dem Bischof Heinrich von Speier zurückgegeben, nachdem dieselbe der Stadt Worms 220 Pfd. Hlr. bezahlt hat¹³⁸⁾; aber schon im März 1265 zahlt die Judengemeinde zu Worms den dortigen Bürgern wieder 300 Pfd. Hlr. Jahressteuer.¹³⁹⁾ Am 26. August 1265 schliessen der Bischof Iring von Würzburg und die dortigen Bürger einen Vergleich, nach dem der Bürger Sintram und die anderen vertriebenen Freunde des Bischofs, Christen und Juden, in die Stadt zurückkehren dürfen und wieder in ihre Rechte eingesetzt werden. Klagen der Bürger gegen sie sollte der Bischof in Güte beilegen.¹⁴⁰⁾ Am 30. November 1266 befreit König Konradin auf die Bitte der Bürger von Augsburg seine Kammerknechte die dortigen Juden bis Georgi, den 24. April 1272, von allen Leistungen an ihn gegen 30 Pfd. Augsburger Pfennig im ersten Jahre und je 10 Pfd. in den übrigen 4 Jahren. Lassen sich weitere fremde Juden in Augsburg nieder, so haben die Bürger Hurnloher und Ulrich Klaindienst mit den Juden David und Liebermann deren Steuer an den König einzuschätzen; ein Einspruch des Königs hiegegen ist ausgeschlossen. Scheidet einer der Vier aus, so wählen die drei anderen einen Ersatzmann. Die Ausübung des königlichen Judenschutzes besorgen der königliche Schutzvogt, der Bürgermeister von Augsburg, die Augsburger Schöffen und die ganze Gemeinde. Im Jahre 1270 erwerben die Bürger von Augsburg auch den Ertrag der Steuereffälle der dortigen bischöflichen Juden.¹⁴¹⁾ Der Ertrag der Augsburger Judensteuer fliesst also seither in die Stadtkammer, gehört aber selbstverständlich nach wie vor als Regal der kaiserlichen Kammer. Im gleichen Jahre erneuert Köln der dortigen Judengemeinde ihr altes Recht, keine Cauwercini oder Christen, die offen auf Zins leihen (also nicht gewerbsmässig ist es erlaubt) zu ihrem Nachtheile in der Stadt Köln zu dulden. Die betreffenden Bestimmungen werden in Stein gehauen und öffentlich aufgestellt.¹⁴¹⁾ Am 20. Dezember nimmt der Erzbischof Werner von Mainz die Bürger und Juden zu Erfurt, die sich mit einander gestritten hatten, wieder in seine Gnade und hebt seinen Bann gegen die Bürger auf, den er wegen der Juden über die Bürger verhängt

¹³⁷⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 285, 290, 292, 297, 317, 298, 308.

¹³⁸⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 41.

¹⁴¹⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 299. Stobbe, 91.

hatte. Die Juden sollen ihre Freiheiten so lange genießen, als sich ihre Privilegien erstrecken.¹⁴³⁾ Am 23. August 1268 erneuert der König Ottokar von Böhmen, Herzog von Oesterreich und Steiermark, Markgraf von Mähren, allen Juden seines Reichs, da sie zu seiner Kammer gehören und seines Schutzes bedürfen, ihrer alten Freiheitsrechte.¹⁴⁴⁾ Am 28. April 1269 vergleicht sich die Judengemeinde in Worms mit König Richard dahin, dass sie gegen eine Jahresabgabe von 200 Mark Silber bis zum Jahre 1275 nicht mehr weiter von ihm mit Steuer belastet werden darf, worauf König Richard dem Raugrafen Ruprecht, Bruder des Bischofs von Worms, 20 Mark jährlich auf den 1. Mai zahlbar bei den Wormser Juden anweist.¹⁴⁵⁾

Mit dem Ausgang des 13. Jahrhunderts wird die Frage des Rechts auf den Ertrag der Judensteuer unter den einzelnen Fürsten und Herrschaften immer brennender und schärfer. So werden infolge eines Staatsvertrags zwischen dem König Thibaud von Navarra, Grafen von Champagne, und seinem Schwiegervater König Ludwig IX., dem Heiligen, von Frankreich an einem hiezu insgeheim festgesetzten Tage, dem Kreuzerhöhungstage, also dem 14. September, 1268 alle Juden in den beiderseitigen Ländern gefänglich eingezogen, ihre Pfandbriefe mit Beschlag belegt und auf diese Weise genaue Listen angefertigt, welche Juden nach Frankreich, nach Navarra und in die Champagne gehören, sowie eine Statistik der Grundschulden gewonnen, worauf man die betreffenden Juden alsbald wieder freilässt und ihnen ihre Schuldtitel zurückgibt. Gleichzeitig wird bestimmt, dass alle Juden in den beiderseitigen Ländern künftig auf der Brust und auf dem Rücken ein Zeichen von scharlachroter Farbe sollen tragen müssen.¹⁴⁶⁾ Am 11. Dezember 1271 gibt der Bischof Graf Hartmann von Dillingen der Judengemeinde in Augsburg eine Urkunde, durch die er auf Begeh der Bürger der Stadt die Juden, die dort wohnen oder sich künftig dort niederlassen werden, bis 11. November 1272 und von da an auf noch ein Jahr aller ihm schuldigen Dienste ledig spricht, wenn ihm die Bürger hiefür je am 24. April 10 Pfd. Augsburger Pfennige bezahlen. Die Juden sollten dafür im Patronate seines Vogts, des Bürgermeisters, der Ratmannen und der Stadtgemeinde stehen, und diese die Juden in seinem Namen gegen Gewaltthaten und Beleidigungen, die etwa dem

¹⁴³⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 310.

¹⁴⁴⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 161 f.

Versprechen des Bischofs zuwider gegen sie verübt werden könnten, beschützen.¹⁴⁴⁾ Im Jahre 1279 verbietet das Parlament von Paris den königlichen Juden in Langued'oc, die Juden der Abtei von St. Antonin zur Steuerumlage heranzuziehen.¹⁴⁵⁾ Man sieht, es gibt auch hier zweierlei Juden, solche, welche in der unmittelbaren Vogtei der französischen Krone stehen, und solche, welche dem Patronat eines Landesherrn unterstehen. Aehnliche Verhältnisse finden wir in Katalonien, wo im Jahre 1283 die Juden bei den Cortes von Barcelona beantragen, man möge auch auf sie das Gesetz anwenden, nach dem jeder Einwohner in der Gerichtsbarkeit dessen stehe, auf dessen Burg oder Landesgebiet er wohne, einem Wunsch, dem die Cortes auch willfahren¹⁴⁴⁾, wobei man sieht, dass den Juden das landesherrliche Patronat lieber ist, als das Reichspatronat. Um dieselbe Zeit sichert der Herzog Heinrich IV. von Breslau den Juden seines Herzogtums den Schutz ihrer Person, ihres Vermögens, ihrer Religion, ihrer Schulen, d. h. Synagogen, und ihres Handels zu, mit dem Bemerkten, dass dieselben künftig unmittelbar dem Gericht seines Pfalzgrafen unterstehen sollen. Wenn ein Christ einem Juden auf dessen Notruf nicht zu Hilfe eilen sollte, so solle er um Geld gestraft werden, auch sollte es verboten sein, die Juden des Kindsmords anzuklagen, wenn nicht 3 christliche und 3 jüdische Zeugen aufgestellt werden könnten, und jeden Ankläger, der eine solche Sache nicht beweisen könnte, sollte die Strafe treffen, die der bezüchtigte Jude hätte leiden müssen.¹⁴⁵⁾ Man findet derartige Bestimmungen von Judenvögten, welche den Judenschutz dadurch kräftig zu handhaben suchen, dass sie die Unterthanen zur Hilfeleistung verpflichten, damals allgemein. So macht z. B. im Jahre 1220 das Gericht von Falaise alle Bürger von Bernai dafür verantwortlich, dass sie nicht herbeigeeilt seien und geholfen haben, als in ihrer Stadt ein Jude, der ermordet wurde, um Hilfe gerufen habe.¹⁴⁵⁾ So bestimmt im Jahre 1264 der Herzog Boleslaus von Polen, wenn ein Jude bei Nacht um Hilfe rufe, solle jeder christliche Nachbar, der ihm nicht zu Hilfe komme, 30 Sous bezahlen müssen.¹⁴⁵⁾

In zunehmender Menge finden sich jetzt die Verpfändungen der Judengefälle. Im Jahre 1286 verpfändet König Rudolf von Habsburg dem Grafen Adolf von Nassau 20 Mark aus dem jährlichen Ertrag der Reichs-

¹⁴⁴⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 310.

¹⁴⁵⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 301, 196, 151, 195, 168.

judensteuer von Frankfurt am Main.¹⁴⁶⁾ Meist findet man jetzt, dass sich der Ertrag der Judenschutzsteuer derart zwischen Reichsgewalt und Landesherrschaft teilt, dass jeder von beiden Teilen die Hälfte der Gefälle erhält. So tritt z. B. im Jahre 1292 das Bistum Maguelone der französischen Krone unter König Philipp dem Schönen von Frankreich die Juden seiner Herrschaft ab unter der Bedingung, dass das Bistum die Hälfte der von diesen Juden geleisteten Steuern und Dienste erhalten solle.¹⁴⁷⁾ Auch in Deutschland finden wir damals die Judensteuern nur noch sparsam im Besitze der Reichsgewalt. So nimmt z. B. im Jahre 1298 nach den damaligen Judenkrawallen in Nürnberg, Augsburg u. s. w. das Reich unter König Albrecht I. von Oesterreich die Judengemeinde von Nürnberg wieder in den seitherigen Schutz und im Jahre 1299 verpfändet das Reich unter König Albrecht I. von Oesterreich dem Erzbistum Mainz den Ertrag der Reichsjudensteuer von Frankfurt am Main, wobei sich das Reich verpflichtet, so lange als die Pfandschaft des Erzbischofs währe, den Juden keine ausserordentliche Steuer anzulegen.¹⁴⁸⁾ Man sieht, wie es wirtschaftliche Not ist, welche die Reichsgewalt zwingt, den Ertrag ihrer Steuerquellen den Landesregierungen zu überlassen.

So macht auch die deutsche Reichskammer, als König Albrecht I. von König Philipp IV. von Frankreich das Königreich Arelat zurückerhält, sofort der französischen Krone gegenüber das Recht auf alle Steuern der Juden geltend, welche in Frankreich wohnen, und zwar mit der Begründung, die Juden haben von Anfang an unter dem römischen Kaiser gestanden und seien deshalb auch der Gerichtsbarkeit und dem Patronat des römischen Reichs, dessen Inhaber Kaiser Albrecht I. gegenwärtig sei, unterstellt worden. Infolge Staatsvertrags zwischen Deutschland und Frankreich wurden denn auch in Frankreich an einem bestimmten Tage alle Juden im ganzen Lande festgenommen, ihr Vermögen wurde mit Beschlag belegt und ihnen aufgetragen, binnen eines Monats Frankreich zu verlassen und sich unter die Herrschaft des römischen Kaisers zu stellen. Der Anstifter dieser Judenaustreibung, welche wie in Frankreich gleichzeitig auch in Spanien erfolgte, war der Gegenpapst Benedikt IX., der Aragonier Peter von Luna. So strömten denn in den Jahren 1306 und 1307

¹⁴⁶⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 97, 98.

¹⁴⁷⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 169.

Handerte von französischen Judenfamilien nach Burgund und Deutschland herein, wo das Reich sie in Franken, Schwaben und Bayern unter seinem Reichsschutze ansiedelte, oder sie zogen nach der Provence, wohin ihnen der Herzog von Berri, Statthalter der Langued'oc, freien Durchzug gegen 20 Pariser Sous Weggeld eingeräumt hatte. Ein Teil der vertriebenen Juden wanderte ferner nach den Niederlanden, wo ihnen z. B. der Herzog Johann II. von Brabant im Jahre 1308 die Gründung einer Gemeinde in Genappe gestattet.¹⁴⁹⁾ Wie wenig erbaut freilich die Bürger der betreffenden Gemeinden von diesem aufgezungenen Zuwachse waren, geht daraus hervor, dass z. B. in Genappe alsbald Aufstände der Bevölkerung gegen die neuen Ankömmlinge entstehen, deren Seele die dortigen lombardischen Geldwechsler und Geschäftsleute gewesen zu sein scheinen, denen die eingewanderten Juden recht unangenehme Wettbewerber waren. Dass die Lombarden damals eben so gut wie die Juden noch als Gelddarleiher gerade in den romanischen Ländern sehr stark in Betracht kommen, während in Deutschland die Juden die Oberhand hatten, steht fest und geht aus zahlreichen Nachrichten hervor. Wenn man den Juden vor die eine Thüre setzt, kommt der Lombarde zur andern Thüre herein. So schliesst z. B. im Jahre 1315 das Delphinat unter dem Dauphin Johann von Frankreich einen Vertrag mit den Erben des Edelmanns Guichard von Anthoine, durch welchen er diesen das Recht verleiht, auf ihrem Gebiete Juden, Lombarden und andere Gelddarleiher aufzunehmen, ohne dass der Dauphin die herkömmliche Abgabe von ihnen erheben sollte.¹⁴⁹⁾

Wie man hier den Ertrag der Judensteuern seitens der Reichsgewalt immer mehr aus Geldnot den Landesherren zufallen sieht, so geht es auch in Deutschland weiter. Wie unter König Albrecht I. von Oesterreich, so sehen wir auch unter seinem Nachfolger, König Heinrich VII. von Luxemburg, eine Reihe von Judengefällen durch Pfandschaft in landesherrliche Hände übergehen.¹⁴⁹⁾ So überlässt im Jahre 1308 Kaiser Heinrich VII. dem Bistum Strassburg die Judensteuern von Molsheim, Sulz, Rufach u. s. w. in der Art, dass die dortigen Juden der genannten Kirche steuern und ihr mit vollem Rechte angehören sollten, wie König Heinrich VII. auch dem Bistum Würzburg gegen ein Darlehen von 2300 Mark

¹⁴⁹⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 189, 262, 211, 206 f., 190.

Silber den Ertrag der Judensteuern dieser Stadt pfandweise überlassen muss.¹⁴⁸⁾ Wir sehen, wer von diesem Uebergang des Judenschutzes an die Landesregierungen den grössten Vorteil hatte, das waren die Juden selbst, die namentlich unter dem Nachfolger König Heinrichs, dem König Ludwig dem Bayer, die besten Tage und die glänzendste Stellung haben. König Ludwig räumt den Juden in Deutschland derartige Rechte ein, dass er Mühe hat, das deshalb murrende Volk im Zaume zu halten, so dass die Juden, denen es angesichts dieser Volksbewegung nicht mehr recht geheuer in Deutschland und im burgundischen Reiche ist, den Versuch machen, die französische Krone zu veranlassen, dass ihnen wieder die Rückkehr in dieses Land bewilligt wird, ein Versuch, der ihnen auch unter grossen Geldopfern gelingt, indem sie von der Krone auf 12 Jahre die Erlaubnis erhalten, zurückzukehren. Im Jahre 1315 überlässt die französische Reichskammer unter König Ludwig dem Zänker den Reichsständen von Langued'oc die von der Regierung eingezogenen Liegenschaften der Juden dieser Provinz, wogegen diese auf die Erträgnisse der Judensteuern, welche ihnen durch die Austreibung der Juden entgangen waren, Verzicht leisteten, und verordnet auf die Bitte der geistlichen und weltlichen Landesherren von Burgund, dass alle Juden, welche nach Frankreich zurückkehren, wieder ihrer alten Landesherrschaft zufallen sollten. Die gleiche Verordnung erfolgte für das Herzogtum Nevers, wie denn überhaupt allen Juden auf 12 Jahre das Recht eingeräumt wurde, nach Frankreich zurückzukehren. So gehen in ganz Frankreich die Kronliegenschaften, welche früher die Judengemeinden zu Lehen besessen und welche die Reichskammer bei ihrer Vertreibung eingezogen hatte, wieder als Lehen an die einzelnen Landesherrschaften über, wogegen diese auf den teilweisen Ertrag der Judengefälle zu Gunsten der Krone Verzicht leisten müssen.¹⁴⁹⁾

Da die beteiligten Reichsjudengemeinden oder Reichsbürgergemeinden unter diesen fortgesetzten Verpfändungen durch die Reichskammer wirtschaftlich sehr notlitten, weil diese stets damit endigten, dass die betreffenden Gemeinden die Pfandschaften namens der Reichsgewalt einlösen mussten, so halfen sich die betreffenden Körperschaften damit, dass sie die Einlösung nur unter der Bedingung auf sich nahmen, dass die Reichskammer sich verpflichtete, ihre Steuergefälle künftig nicht mehr zu verpfänden. So verpflichtet sich z. B.

¹⁴⁹⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 201.

im Jahre 1315 die Regierung des Gegenkönigs Friedrich III. von Oesterreich der Stadt Hagenau gegenüber, den Ertrag der dortigen Reichsbürgersteuer und Reichsjudensteuer künftig an niemand andern mehr zu verpfänden oder zu verkaufen als an die Bürger der Stadt. So wird in den Jahren 1315 und 1316 der Ertrag der Reichssteuer der Judengemeinde von Worms vom Reiche an die Wormser Reichsbürgergemeinde verpfändet und ebenso geht es im Jahre 1316 in Augsburg.¹⁵⁰⁾ So verpfändet im Jahre 1321 König Ludwig der Bayer dem Freiherrn von Ribeaupierre im Elsass den Ertrag der Judensteuer von Ribeaupierre für die Summe von 400 Mark Silber mit der Bedingung, dass der betreffende Edelmann und seine Erben diese Gefälle besitzen und alle Rechte daran üben sollten, welche aus dieser Verpfändung hervorgiengen.¹⁵⁰⁾ So wird ferner im Jahre 1322 der Ertrag der Judengemeinde von Regensburg vom Reiche an das Herzogtum Niederbayern verpfändet.¹⁵⁰⁾

Wie sich die einzelnen Körperschaften damals um die Judengefälle zanken, sieht man z. B. daraus, wenn im Jahre 1327 der Rat der Kölner Bürgergemeinde sich dem Ritter Hermann Scherfgin, dem damaligen bischöflichen Burggrafen von Köln, gegenüber ernstlich verbittet, dass er künftig wieder Gewaltthaten gegen einzelne Mitglieder der Kölner Judengemeinde sich erlaube und dieselben in der Burg des bischöflichen Kämmerers einsperre, wenn sie seinen Anforderungen nicht Folge leisten. Wenn der bischöfliche Burggraf etwas mit einem Kölner Juden zu schaffen habe, solle er sich an den Vorstand der Judengemeinde wenden und diesem gegenüber seine Ansprüche geltend machen.¹⁵⁰⁾ So wird im Jahre 1329 der Ertrag der Judensteuer in Augsburg seitens der Reichskammer an den Grafen von Oettingen verpfändet. So wird im Jahre 1331 der Ertrag der Steuern der Frankfurter Judengemeinde seitens der Reichskammer an die dortige Reichsbürgergemeinde verpfändet und dem dortigen Rat der Schutz der in Frankfurt wohnenden Reichsjuden auf 10 Jahre übertragen, der dem Reich gegenüber die Verpflichtung übernahm, die Juden gegen jede unrechtmässige Gewalt zu schützen; selbst gegen den König und die Reichsgewalt sollte die Stadt verpflichtet sein, den Frankfurter Juden beizustehen, wenn diese das vereinbarte gewöhnliche Steuerkontingent überschreiten sollten.¹⁵⁰⁾

¹⁵⁰⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 191. Stobbe, Juden in Deutschland, S. 84, 89, 94. Wiener, S. 40.

Man sieht, wie viel den Judengemeinden daran lag, ihr Vermögen vor dem Hunger der ausgeleerten Reichskammer sicher zu stellen, man sieht, wieviel den Juden an einem kräftigen Schutz gelegen ist und wie sie diesen am meisten von den aufblühenden kräftigen Stadtgemeinden erwarten, so dass auch sie sich immer mehr entschliessen, aus der Vogtei der Landesherrschaften auszutreten und sich als Pfahlbürger oder Beiwohner in den Schutz der aufblühenden Stadtgemeinden zu begeben, indem sie diesen die Bürgersteuer bezahlen, wie die anderen Ausbürger, die geistlichen Körperschaften, die Klöster, oder einzelnen Edelleute, die in das Ausbürgerrecht einer Stadt eintraten. Wie der Abt von Reichenau, das Wengenkloster, das Kloster Söfingen, wie zahlreiche Edelleute, welche sich in den Schutz der Stadt Ulm stellen, dafür eine Entschädigung an diese zu leisten haben, so muss der Jude, der in das Bürgerrecht einer Reichsstadt eintritt, dieser hiefür ein Schutzgeld bezahlen, da ja der Stadtverband durch diese Aufnahme solidarisch haftbar wird für alle Unbill, welche dem betreffenden Ausbürger wiederfährt. So versteht man es, wenn in den kritischen Zeiten des Jahres 1349 die Stadt Esslingen es als eine Erleichterung betrachtet, als man ihr die Verpflichtung abnimmt, Juden in ihre Mauern aufzunehmen, man versteht aber auch, dass nachdem die Wogen wieder ruhiger geworden sind, der wirtschaftliche Vorteil, welcher den städtischen Kammern aus dem Ertrag der Judenschutzgelder zufliesst, die Aufnahme von Juden den Städten wieder als Vorteil erscheinen lässt.

Wie sehr die Steuerkraft der geldkräftigen Reichsjuden gerade wie die der Reichsbürger seitens der Reichskammern ausgenützt wird, zeigen viele Nachrichten. So müssen im Jahre 1320 z. B. die französischen Judengemeinden unter König Philipp dem Langen der Krone von Frankreich eine Steuer von 100,000 Pfund bezahlen, wovon die Judengemeinde von Paris 5300 Pfund und die Judengemeinden des Königreichs Navarra 15,000 Pfund trifft. Die Juden waren nur schwer zur Bezahlung dieser Summe zu bewegen, zu der ein besonders reicher Jude, namens Saul, allein mit 2000 Pfd. eingeschätzt wurde, entschlossen sich aber schliesslich doch, das Geld zu beschaffen. Man sieht, hier handelt es sich nicht um die regelmässige jährliche Reichssteuer, sondern um einmalige grössere direkte Steuerumlagen, wie sie damals immer mehr in Gebrauch kommen, nachdem die regelmässigen Ertragssteuern des Reichs verschleudert sind. So verpfändet im Jahre 1338 die Reichskammer unter König

Ludwig dem Baiern dem Bistum Speier die Judengefälle dieser Stadt und den Ertrag des Burggrafenamts, d. h. die Steuergefälle der Bürgergemeinde, zu Landau und verpflichtet sich, einen dieser Pfandgegenstände nicht ohne den andern einzulösen. So wird im Jahre 1227 in einem Schiedsspruche zwischen dem Herzog Heinrich I. von Schlesien und dem Bischof Lorenz von Breslau bestimmt, dass alle Freie und Juden, welche in der Kastellanei, d. h. in der Burggemeinde, Beuthen Ackerbau treiben, den vollen Zehnten sollen bezahlen müssen. Man sieht auch hier wieder, die Juden sind freie Leute, welche als Bürger in einen Marktverband eintreten und dort an den Nutzungen der Gemeindeliegenschaften als Marktgenossen und Waideberechtigte teilnehmen, weshalb sie auch als pflichtig erklärt wurden, hiefür den Zehnten oder Mietzins an den Lehensherrn und Eigentümer der Gemeindeliegenschaft zu bezahlen.¹⁶¹⁾

10) Die einzelnen Steuerleistungen der Juden.

a. Der goldene Opferpfennig.

Wie anderwärts, so bezog auch im alten Königreiche Juda der König als Grundeigentümer den Zehnten von allen Grundbesitzern des Lands als Grundzins oder Grundsteuer. Die ersten bedeutenden unmittelbaren Steuern bei den Juden aber sind freiwillige Dankopfer an Jehova für das Heiligtum desselben gewesen. Die alten Kopfsteuern der Juden waren für Arme und Reiche gleich, aber nur für die Männer über 20 Jahre, womit die ersten Volkszählungen zusammenhängen, während die Kriegssteuer nur die Reichen zahlten. So ist denn auch von den den Juden im heiligen römischen Reiche aufgelegten Steuern die älteste die Judenkopfsteuer gewesen, welche von denselben unter dem Namen des „goldenen Opferpfennigs“ erhoben wurde.¹⁾ So lange der salomonische Tempel in Jerusalem bestand, berichten die Chroniken, musste jeder jüdische Haushaltungsvorstand an die Schatzkammer dieses Tempels eine jährliche Kopfsteuer von einer goldenen Doppeldrachme bezahlen; als jedoch Kaiser Titus den Tempel zerstörte, fiel das Recht zur Erhebung dieser Kopfsteuer der römischen Reichskammer zu und seither bildete dieselbe einen steigende Bedeutung gewinnenden Teil der

¹⁶¹⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 147, 196. Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 196.

¹⁾ Roscher, Nationalökonomie, Bd. 4, S. 260.

Einkünfte des römischen Reichs. Die römischen Kaiser der alten Zeit verstanden es mindestens so gut wie die römischen Kaiser des Mittelalters, die wertvollen Eigenschaften des Judenvolks als Steuerquelle zu würdigen. Sie standen, wie das bei der rein praktisch-nüchternen Auffassung der Hebräer in derartigen Dingen kaum anders möglich war, denselben nicht als Freunde, sondern als Geschäftsleute gegenüber, sie behandelten dieselben nach dem Grundsatz des „Do, ut des“ und der Grad ihres Entgegenkommens wechselte je nach der mehr oder weniger günstigen wirtschaftlichen Lage, in welcher sich der jeweilige Beherrscher des Römerreichs befand. Herrscher wie Domitian (81—96), lassen die Juden tüchtig bezahlen, büßen dies aber auch damit, dass sie noch heute jedem Sekundaner als feige Despoten geschildert werden; andere, wie Severus (307), die in wirtschaftlicher Not sind, lassen sich zu grossen schwerwiegenden Einräumungen an die Juden herbei und geben ihnen das römische Reichsbürgerrecht, so dass die Juden des Römerreichs bald aus Verfolgten zu Verfolgern der Christen werden. Ihre beste Zeit feiern die Juden unter Kaiser Julian dem Abtrünnigen (361—363), der den salomonischen Tempel wiederherstellt und den goldenen Opferpfennig diesem wieder überlässt, während unter Kaiser Theodosius (394—395) diesen Opferpfennig im römischen Reiche wieder die Reichskammer bezieht.

Anders war es im arabischen Reiche der Abbasiden; hier gehörte der Opferpfennig dem jüdischen Exilarchen und noch im Jahre 1175 regiert in Bagdad der jüdische „Fürst der Gefangenschaft“, der „Exilarch“, der höchste jüdische Würdenträger der Juden des Ostens, der als solcher von allen Juden des Ostens jährlich ein Goldstück als Tribut²⁾ bezieht, während ein weiteres Goldstück von jedem Juden, z. B. in Mossul, als Tribut zur Hälfte der Rabbiner, d. h. die Kämmerer der betr. Ortsgemeinde, zur andern Hälfte der Emir oder Burggraf erhält, wie auch daselbst die Rabbiner die kirchliche und bürgerliche Gerichtsbarkeit über die Judengemeinde haben.³⁾

Ganz ähnlich finden wir denn auch die Steuerverhältnisse der Juden im Mittelalter im römischen Reiche geordnet. „*Christianae legis et imperii praerogativa, qua dominamur et vivimus, servi sunt camerae speciales*“ ist die Erklärung Kaiser Friedrichs II. von Hohenstaufen,

²⁾ Tributum = Zwangsbeitrag des einzelnen Gemeindegossen, unmittelbare Steuer; das Wort hängt mit „Treiben“, „Eintreibung“ zusammen.

³⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 24 ff., 28, 136 f., 139.

mit der er allen Ansprüchen an die Steuerertragnisse der Judengemeinden von anderer Seite gegenübertritt. Die Juden sind Hintersassen des Reichs und ihr Patron ist lediglich der römische Kaiser. So kam es denn auch, dass die Juden durch das ganze Mittelalter alljährlich am Obersttage und gegen Michaelis einen „canonem“, den „goldenen Opferpfennig“, in die Kammer des römischen Kaisers bezahlen mussten, weil sie „mit Leib und Gut dahin gehörten“, wie Kaiser Karl IV. erklärte, eine Kopfsteuer, welche z. B. in Nürnberg einen Jahresertrag von jährlich 3—4000 Gulden ergab¹⁾, und diese Kopfsteuer blieb dem Reiche denn auch von allen Judengefällen am längsten erhalten. So verspricht z. B. im Jahre 1347 König Ludwig der Bayer den Juden von Frankfurt am Main, sich 2¼ Jahre hindurch lediglich mit dem goldenen Opferpfennig derjenigen Juden zu begnügen, welche nach Frankfurt zurückkehren, während der Ertrag der übrigen Judengefälle den Bürgern der Stadt, d. h. der Stadtkammer, zufällt und erst im 15. Jahrhundert findet sich bei der zunehmenden Geldnot des Reichs, dass König Sigismund dem Herrn Sebald Pfinzing den golden Opferpfennig von den Juden zu Nürnberg und zu Wöhrd bei Nürnberg versetzt, während auch in Nürnberg die Juden an das Reich keine weitere Anlagen mehr zu bezahlen haben, nachdem sie im Jahre 1413 von Kaiser Sigismund das Freiheitsrecht erlangt hatten, dass sie künftig ausser dem gewöhnlichen Opferpfennig von Reichswegen mit keiner andern Auflage mehr sollten beschwert werden, ein Privilegium, das ihnen in den Jahren 1428 und 1430 von Kaiser Sigismund und im Jahre 1462 von Kaiser Friedrich III. erneuert wurde.²⁾

b. Die Schätzungen der Judengemeinden.

Eine weitere Abgabe, welche die Juden zu bezahlen hatten, war die Reichssteuer, welche die Judengemeinden der einzelnen Städte wie die bürgerlichen Gemeinden an das Reich oder an den betreffenden vom Reiche aufgestellten Pfandherrn zu bezahlen hatten, so oft die Erhebung einer solchen Steuer erfolgte. Sind die direkten Steuererhebungen des Mittelalters erst nur ausserordentliche Zuschüsse zur Deckung augenblicklichen Mangels in der Reichskammer, so werden sie seit dem 14. Jahrhundert immer mehr eine regelmässige Einrichtung. Eine der gewöhnlichsten Veranlassungen

¹⁾ Würfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 50.

²⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 280. Würfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 3, 50.

zur Erhebung solcher ausserordentlicher unmittelbaren Steuern waren die Feldzüge, so vor allem die Römerzüge und Kreuzzüge. So wird im Dezember 1187 nach dem Falle Jerusalems von Kaiser Friedrich I. namens des Reichs auch von allen Juden desselben eine mässige Vermögenssteuer zur Bestreitung der Kosten des Kreuzzugs eingezogen.⁶⁾ Im Jahre 1254 bezahlen die Juden von Worms den dortigen Bürgern eine Beisteuer (Bede?) zu den Friedenskosten. Im Jahre 1255 kostet die Sicherung des Landfriedens die Stadt Worms über 1000 Mark, wozu die Juden 150 Pfd. Hlr. zur Anwerbung von Söldnern beisteuern. So muss im Jahre 1259 die Judengemeinde in Worms der dortigen Bürgergemeinde, welche damals 400 Mark für Söldner ausgeben muss, 200 Pfd. Hlr. und 50 Mark Silber beisteuern, wie auch im Juli 1260 die Judengemeinde in Worms zu den Fehdekosten der Stadt gegen Alzei, die über 1000 Mark betragen, 400 Pfd. Hlr. beizusteuern hat. Im November 1261 zahlt die Judengemeinde in Worms der dortigen Bürgerschaft 230 Pfd. Hlr. zur Ausbesserung der Stadtmauer und 20 Pfd. Hlr. für die Freiheit vom Weingeld und im Jahre 1271 zahlt die Judengemeinde in Worms der dortigen Bürgergemeinde 250 Pfd. Hlr. zur Erleichterung der Kosten des Zugs gegen die Herren von Lichtenstein.⁶⁾ Im Jahre 1292 versucht König Adolf von Nassau bei den Juden in Frankfurt Geld zu erhalten, um die Kosten seiner Krönung zu bestreiten, wird aber vom Reichsschultheissen von Frankfurt hieran verhindert.⁷⁾ Im Jahre 1438 bescheidet König Albrecht II. die Judenschaft des ganzen Reichs nach Nürnberg und belegt dieselbe nach dem Beispiel der früheren Könige mit einer Schätzung, die teils zur Bestreitung der Krönungskosten in Aachen teils zu anderen Reichszwecken Verwendung findet.⁸⁾ Die Reichsfinanzpolitik des Mittelalters ist eben damals längst auf dem Punkte angelangt, dass sie nur noch mit dem Augenblicke rechnet. Um ein augenblickliches Bedürfnis zu decken, verzichtet man auf die wichtigsten ordentlichen Besteuerungsgegenstände und sieht sich schliesslich mit Schrecken in die Lage versetzt, auf die ausserordentlichen, d. h. unmittelbaren Steuern allein angewiesen zu sein.⁷⁾ Am 15. Januar 1243 befiehlt König Konrad IV. dem Gerhard von Kinzig, sofort von den dortigen Juden 500 Mark, nötigenfalls durch Anwendung

⁶⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 145, 257, 262, 270, 276, 283, 317.

⁷⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 98, 25.

⁸⁾ Köhler, Reichshistorie, S. 354.

von Haft, für ihn einzutreiben.⁹⁾ Am 7. Januar 1244 befiehlt König Konrad IV. von Hohenstaufen den Bewohnern von Kinzig und den dortigen Juden, dass ihm die Christengemeinde 60 Mark, die Judengemeinde aber 20 Mark¹⁰⁾ umgehend zum Gebrauche der Reichskammer als Bede einsenden solle.⁹⁾ Am 15. Dezember 1265 verbannt der Bischof Heinrich II. von Speier die Brüder Voltzo, Hartmut und Konrad mit ihren Genossen aus der Stadt, weil sie den Besitz der Juden frech und mit Verachtung der Reichsgewalt ohne Richterspruch geraubt und verhindert haben, dass das Bistum die gewohnte Leistung im Namen des Reichs von den Juden empfangen, indem sie dessen Spruch und den der Richter verachteten.⁹⁾ Man sieht, die geistlichen Stadtherren sehen sich damals in zunehmender Weise im Bezug ihrer Judengefälle bedroht. So wird, als am 3. Oktober 1266 der Bischof Hartmann von Augsburg dem König Konradin von Schwaben die Schutzvogtei Augsburg überträgt, hiebei die Bestimmung getroffen, dass was das Bistum seither von Christen oder Juden eingetrieben habe, auf keine Weise vom Schutzvogt dürfte zurückgefordert werden.⁹⁾ So verpflichtet sich am 5. Oktober 1212 König Friedrich II. gegenüber dem Bischof Luitpold von Worms, Beden bei den Bürgern oder Juden in Worms nur durch den Bischof zu erheben.⁹⁾

Die belasteten Bürger- und Judengemeinden helfen sich diesen erhöhten Anforderungen gegenüber dadurch, dass sie sich den Meistbetrag ihrer Leistungen seitens der Steuerbehörden urkundlich gewährleisten lassen. Im September 1266 z. B. zahlt die Judengemeinde in Worms der dortigen Bürgergemeinde eine Steuer von 250 Pfd. Hlr. gegen das Versprechen, im folgenden Jahre nur mit 200 Pfd. belastet zu werden.⁹⁾ Am 25. Januar 1265 bestätigen der Schultheiss Marsilius von Trier und die Brüder Heinrich und Diethard von Pfaffendorf, dass der erwählte Bischof Heinrich von Trier seinen Juden in Koblenz von Ostern den 5. April 1265 eine Gnade das ganze Jahr hindurch gewährt und sie von allen Diensten (servitium) befreit habe. Der Schultheiss und die beiden Brüder stellen Bürgerschaft für allen Schaden und Zweifel oder alle Feindschaft, falls der Bischof dies nicht hält.⁹⁾ Am 4. Juni 1261 beschwert sich der Bischof Walter von Strassburg über die Verletzung seiner Rechte durch die dortigen Bürger, welche seine Juden durch ungesetzliche Auflagen und Quälereien belästigen und nach ihrem

⁹⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 21 ff., 292, 296, 171, 289 f.

¹⁰⁾ Nach heutigem Geldwerte etwa 4800 Mark.

Belieben Geld von ihnen erpressen.¹¹⁾ Am 31. August 1260 verspricht der Bischof Otto von Passau der dortigen Judengemeinde, zwei Jahre lang weder Steuern noch Darlehen (Zwangsanlehen) von ihnen zu fordern, nachdem sie ihm zum Rückkaufe des Zehnten in Leis behilflich gewesen seien.¹¹⁾ Im Jahre 1331 schliesst König Ludwig der Bayer einen Vertrag mit „seinen lieben Kammerknechten“, den Juden in Frankfurt am Main ab, durch welchen er sich verpflichtet, sich 10 Jahre lang mit der gewöhnlichen Steuer zu begnügen und keine weiteren Anforderungen namens des Reichs in dieser Zeit an die Frankfurter Juden zu machen, und im Jahre 1333 werden in Frankfurt am Main die Reichssteuern auf zwei Jahre, im Jahre 1339 auf vier Jahre voraus erhoben, was selbstverständlich auf eine Steuererhöhung hinauskommt, weil die folgenden Rechnungszeiträume auch nicht ohne Steuern bestehen können. Beliebt sind namentlich seit dem 14. Jahrhundert die sogenannten Tontinenanleihen, eine Art Leibrenten, die ihren Namen von ihrem Erfinder, dem Lombarden Tonti, erhalten hatten. Sie wurden vor allem in Frankreich, wo sie noch heute mannigfach im Gebrauche sind, bald überall gang und gäbe, während ihre Einbürgerung in Deutschland weniger von statten gieng.¹²⁾

a. Das Dienstgeld (servitium) der Juden.

Das Servitium ist bekanntlich die Ablösung einer einem Rechtssubjekt zukommenden persönlichen Dienstverpflichtung durch Geld. Es ist das Entgelt für eine Mühewaltung, welche ein Rechtssubjekt selbst zu besorgen hätte, und die Juden verstehen es seit dem 13. Jahrhundert in zunehmendem Masse, sich von diesen Diensten durch Geldabfindung und contingentierte Steuerleistungen frei zu machen. So bestimmt z. B. König Philipp der Kühne von Frankreich, die Juden sollen nur in Städten und bei festen Schlössern wohnen, aber zu den Frohndiensten der Bürger nicht verpflichtet sein.¹³⁾ Die Juden sind deshalb auch, wenn sie nicht dem städtischen Verband als Bürger eingegliedert sind, sondern auf dem Grund und Boden eines Landesherrn bei einer Stadt oder Burg wohnen, nicht verpflichtet, an den Leistungen der betreffenden Stadtbewohner oder Bürger teilzunehmen.

¹¹⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 290, 276.

¹²⁾ Wiener, Juden, S. 40. Roscher, Nationalökonomie, Bd. 4, S. 635. Kostanecki, der öffentliche Kredit in Schmoller, Forschungen, Bd. 9, S. 40.

¹³⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 182.

Eine andere Leistung der Juden war das „aurum coronarium“, die Krönungssteuer der Juden.¹⁴⁾ Die Juden mussten nämlich dem römischen Kaiser und König als ihrem alleinigen Herrn und Schirmvogt, wenn er das Reich antrat, eine Kronsteuer geben, die ein Tribut oder eine Willkommsschätzung war, eine Verpflichtung, die indes seitens der Juden bisweilen angefochten wurde. So weigerte sich nach dem Urfehdebuch der Stadt Nürnberg im Jahre 1441 der Jude Jakob von Citadell, diese Steuer zu bezahlen.¹⁵⁾ Als im Jahre 1284 König Philipp der Schöne Besitz von der Grafschaft Champagne nimmt, müssen ihm die Juden derselben eine „joyeuse avenue“ von 25,000 Pfund bezahlen.¹⁶⁾ Kam der römische Kaiser oder König nach Nürnberg, so mussten die Juden unter Abzug der hiedurch entstehenden Kosten von ihrer Reichssteuer für die Bereithaltung der für den kaiserlichen Hof nötigen Betten auf der Reichsburg Sorge tragen. Als nun im Jahre 1485 Kaiser Friederich nach Nürnberg kam, weigerten sich die Juden, dies zu thun, worauf der Rat dahin entschied, dass, wenn die Juden ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, der Rat die Sache selbst besorgen und die entstandenen Kosten bei den Juden einfordern lassen werde.¹⁷⁾ Auch sonst sehen wir die Juden zu mannigfachen Leistungen herangezogen.

So erscheint z. B. im Jahre 1119 die Judengemeinde in Rom bei der Neubesetzung des päpstlichen Stuhls, um dem neuen Papste feierlich ihr Gesetzbuch zu überreichen und den althergebrachten Tribut von 1 Pfund Pfeffer und 2 Pfund Zimmt zu überreichen.¹⁸⁾ Im Jahre 1150 bezahlen die Juden von Aix der dortigen Kirche einen Zins von Pfeffer und Ingwer. In Köln erhält der Burggraf jährlich 10 Mark von der Judengemeinde und 6 Pfund Pfeffer. In Trier müssen die Juden im 13. Jahrhundert jährlich 150 Mark bezahlen und Arbeiter in die erzbischöfliche Münze stellen, ferner muss der Judenbischof dem Erzbischof jährlich 10 Mark ohne Zinsen leihen. Dazu kommen an bestimmten Tagen grosse Pfefferlieferungen an den Erzbischof und dessen Kammer und Kleiderstofflieferungen für den Erzbischof und dessen

¹⁴⁾ Maurer, Deutsches Städtewesen, Bd. 2, S. 512.

¹⁵⁾ Jakob, jud von Citadell suntert sich von all den jueden zu Nurnberg, welche zur Krönung unsers Herrn Kaiser Friederich zu verehren versprochen, kommt darumb auf zwen monate ins gefängnis und muss zohlen. Tut dan urfet 1441. Würfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 49 f.

¹⁶⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 147.

¹⁷⁾ Würfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 52.

¹⁸⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 181 f., 142. Maurer, Deutsches Städtewesen, Bd. 2, S. 512, 572.

Kapellan, den Kämmerer und dessen Frau. In Worms muss jeder neue Judenbischof dem Bischof 20 Pfd. Pfg. und jeder neue Judenrat 60 Pfd. Hlr. entrichten, wogegen es niemand erlaubt ist, im Hause von Juden Einquartierung zu fordern.¹⁹⁾ Am 20. Januar 1251 verordnet König Konrad IV. von Hohenstaufen, da die Bürger von Regensburg von den Reichsfeinden hart bedroht werden, sollen die Geistlichen, Laien und seine Kammerknechte, die Juden, die Verabredungen der Bürger mit ihnen über die Wachen und Befestigungen genau beobachten.¹⁹⁾ Am 16. April 1252 wird der Streit zwischen dem Erzbischof Konrad und den Bürgern von Köln wegen der Aenderungen der Münzen, der von den Bürgern gewünschten Abschaffung gewisser Zölle in Neuss u. s. w. durch einen Schiedsspruch beigelegt, laut dem auch die Juden von Köln in den geschlossenen Vergleich einbegriffen sein sollten, welche die Mauern der Stadt hatten bewachen helfen. So schliesst im Jahre 1262 die Stadt Marseille Frieden mit dem Herzog von Anjou als Grafen der Provence und giebt darin zu, dass der Ertrag der Judensteuer von Marseille dem Grafen gehöre und die Juden verpflichtet sein sollen, zu den Kosten der Kriege des Grafen beizutragen, während sie von den Gemeindeabgaben der Stadt Marseille frei sein sollten.²⁰⁾ Seit dem 14. Jahrhundert zahlen die Juden in Schlesien dem König einen Schutzzins sowie den Zehnten, wenn sie Grundbesitz haben. In den Städten tragen sie nur zu den Wachkosten bei. Zünftige Gewerbebetriebe sind ihnen verboten.²⁰⁾ So erteilt im Jahre 1281 König Rudolf von Habsburg dem Reichsschultheissen von Frankfurt a. M. das jederzeit widerrufliche Recht, von jedem neu sich in Frankfurt niederlassenden Juden ein Dienstgeld (servitium) von einer Mark zu erheben²¹⁾, und im Jahre 1285 wird in Schweidnitz bestimmt, die Juden sollen von ihren Erbschaften den Bürgern kein servitium geben und keine solutio thun ausser den Wachen auf der Mauer²²⁾ und zur Sicherheit der Stadt und im Jahre 1315 brauchen die Juden in Breslau nicht zu wachen, müssen dafür aber eine Steuer bezahlen²³⁾, wie sie auch ihren Grundbesitz versteuern müssen. Im Jahre 1354 weigern sich die Juden von Lyon, zu den Kosten der Stadtbefestigung und zu den Militärlasten beizutragen, obwohl sie davon den gleichen Nutzen wie die Bürger haben. Es erscheint darauf ein Gesetz,

¹⁹⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 234, 248 f.

²⁰⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 251, 196.

²¹⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 97.

²²⁾ Maurer, Deutsches Städtewesen, Bd. 2, S. 795.

durch welches auch den steuerbefreiten Klassen, den Edelleuten, Geistlichen und Juden, die Pflicht auferlegt wird, an den Gemeindelasten teilzunehmen und auch den Juden von Lyon wurde infolge dessen auferlegt, diesem Befehl unweigerlich nachzukommen.²³⁾

d. Die Umlegung der Judensteuer.

Mit der wachsenden Höhe der Judensteuern begann denn auch die Frage der Umlegung dieser Steuergelände auf die einzelnen Steuerträger eine zunehmende Bedeutung zu spielen. Da es seitens der Reichskammer Sitte war, die Steuer zu kontingentieren, so dass es den Judengemeinden überlassen blieb, zu sehen, wie sie die betreffenden Summen aufbrachten, so führte diese Frage zu mannigfachen Streitigkeiten unter den einzelnen Judengemeinden. So beklagten sich z. B. unter König Heinrich II. von England (1154—1189) die Juden von London, welche damals eine kontingentierte Reichsjudensteuer von 35,000 Mark Silber zu zahlen haben, dass diese Steuer nicht im Verhältnis zur Steuerkraft der einzelnen Mitglieder umgelegt werde, und im Jahre 1193 schliesst der Burggraf (vicomte) von Beziere und Carcassonne bei Gelegenheit eines Anlehens, das er bei den Juden macht, einen Vertrag mit denselben, demzufolge er sich verbindlich macht, jede Steuer, welche er ihnen auferlege, gleichmässig auf die Judengemeinden von Limoux, Carcassonne und Aleth zu verteilen. In den Jahren 1321 bis 1322 wird vom französischen Parlament den Juden von Frankreich eine Steuer von 15,000 Pfd. aufgelegt. Die Eintreibung der Beiträge bei den einzelnen Juden geschah in der Langue d'oui und in der Langue d'oc durch eigene jüdische Beamte, welche die gerechte Umlegung auf Grund des Vermögens zu überwachen hatten. So traf die Juden der Reichslandvogtei Carcassonne der Betrag von 25,000 Franken, die Juden der Reichslandvogtei Beaucaire 20,500 Franken, während die Juden von Toulouse 2,000 Franken, die Herrschaft Rovergue 1900 Franken, Poigard und Querie je 100 Franken zu bezahlen hatten, was zusammen 49,500 Franken ergab. Um der Zahlung sicher zu sein, mussten die reichsten Juden der einzelnen Steuerbezirke Bürgschaft leisten. Wer nicht bezahlen wollte, durfte das Land verlassen. Im Jahre 1388 hebt der Dauphin Humbert II. alle seitherigen Steuerfreiheits- und sonstigen Rechte der Juden und Lombarden in seinem Lande auf und führt eine neue Ordnung für dieselben ein, nach der die Steuer künftig

²³⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 228 f.

nach Massgabe des Vermögens der einzelnen Genossen umgelegt werden sollte. Für dieses neue Freiheitsrecht mussten die Betroffenen der Kammer die Summe von 1000 Gulden bezahlen.²⁴⁾

e. Das Zugrecht der Juden.

Da das Erträgnis der Judensteuern ein sehr hohes war, so war es Sitte, dass wenn ein Jude aus dem Gebiet eines vom Reiche mit dem Recht zur Aufnahme von Juden begabten Juden in das Gebiet eines andern derartigen Grundherrn verzog, eine Entschädigung des seitherigen Patrons für den Schaden zu erfolgen hatte, den dieser durch den Verlust des betreffenden Steuerzahlers an seinen Gefällen erlitt. So stellt, als im Jahre 1203 der reichste Jude der Grafschaft Champagne, Cresselin, nach Frankreich ausgewandert, die Gräfin von Champagne an König Philipp sofort das Ansuchen, denselben zurückzugeben, was auch geschah, worauf Cresselin sich verpflichten musste, künftig nicht mehr aus der Grafschaft auszuwandern, und diese Verpflichtung durch Geiseln sicherzustellen hatte, wie er auch der Landesherrschaft das Recht einräumten musste, im Falle seines Wegzugs alle seine ausstehenden Forderungen an sich zu ziehen. Frankreich dagegen räumte Cresselin das Recht ein, im ganzen Gebiet der Krone Geld auszuleihen.²⁴⁾ So verlangt im Jahre 1208 die Witwe des Grafen Thibaud von Champagne, dass diejenigen Juden der Grafschaft, welche nach Frankreich ausgewandert waren, von Frankreich wieder an die Champagne ausgeliefert werden. Frankreich kommt denn auch diesem Wunsche nach, aber nur unter der Bedingung, dass die betreffenden Juden lediglich den regelmässigen Steuern unterworfen werden. So erlässt im Jahre 1230 König Ludwig IX. von Frankreich mit den französischen Reichsständen ein Gesetz, demzufolge künftig kein Jude mehr gezwungen werden darf, einer Landesherrschaft Geld zu leihen; auch darf keine Herrschaft die Juden einer andern Herrschaft zurückhalten, sondern es soll jeder Landesherrschaft freistehen, ihre Juden überall, auch ausserhalb des Königreichs, wo dieselben gefunden werden, zu ergreifen und festzuhalten. Man sieht, die Juden möchten damals Frankreich, wo es ihnen nicht mehr gehener erscheint, mit ihren gesammelten Schätzen verlassen, aber die Behörden geben dies nicht zu. Es ist ein Kampf um die Freizügigkeit und das Steuerrecht. Im Jahre 1296 entschädigt König Philipp IV.

²⁴⁾ Depping, *Juden im Mittelalter*, S. 126, 128, 204, 206, 248, 146 f., 158.

von Frankreich den Grafen von Chabli für die Ueberlassung der Steuergefälle eines Juden mit 300 Franken, gleichzeitig überlässt er seinem Bruder, dem Grafen von Anjou, den Juden Joce von Pontoise samt Kindern.²⁵⁾ Im Jahre 1296 hat König Philipp IV. von Frankreich einen Rechtsstreit mit seinem Bruder, dem Grafen von Valois, wegen der Juden, welche in dessen Herrschaften wohnen, nachdem er vorher schon einen Streit wegen 43 Juden mit demselben gehabt hatte, deren Herrschaftszugehörigkeit zweifelhaft war.²⁵⁾ Den Massstab für derartige Entschädigungen bildete die Steuerkraft der betreffenden jüdischen Einwohner. Als im Anfang des 14. Jahrhunderts die Juden von Marseille die Stadt verlassen, zwingen sie die Bürger, dahin zurückzukehren.²⁵⁾ König Philipp IV. von Frankreich hat Streit mit seinem Bruder, dem Grafen von Valois, wegen eines Juden namens Samuel Nicole, dessen Steuerleistung seither vierteljährlich 300 Pfund eintrug, und es blieb Frankreich nichts übrig, als den Grafen von Valois in Geld abzufinden.²⁵⁾ Im Jahre 1343 wird in Frankreich allen Beamten verboten, die jüdischen Kaufleute in irgend einer Weise zu beunruhigen, da die Krone denselben die Sicherheit ihrer Person und ihres Eigentums gewährleistet habe, falls sie sich aus einem Landesteil in einen andern begeben.²⁵⁾ So musste auch in Freiburg in Breisgau im Jahr 1394 jeder abziehende Jude diess zwei Monate vorher auf der Kanzel in der Kirche verkündigen lassen, damit jedermann seine Pfänder auslösen konnte.²⁶⁾ So musste in Nürnberg jeder Jude, der aus der Stadt ziehen wollte, bei Strafe von 1000 Gulden und Verlust seiner Habe und Forderungen noch einen Jahreszins an die Bürger bezahlen.²⁷⁾ So steuerten unter König Philipp IV. von Frankreich die Juden von Valois 467 Franken und 6 Sous von jedem Viertel. Flohen sie aus dem Königreich, so verfielen sie persönlicher Dienstbarkeit und ihr Vermögen der Einziehung und kein Landesherr durfte sie auf der Flucht aufnehmen.²⁸⁾

f. Die Grund- und Gebäudesteuer der Juden.

Da die Juden mannigfach kein Grundeigentum erwarben, sondern aus wirtschaftlichen und Sicherheitsgründen vorzogen, in den Häusern anderer Personen zu wohnen, so waren sie den Eigentümern der Häuser, welche sie bewohnten, zins- oder steuerpflichtig. Schon zwischen 1056 bis 1075 überlässt der Erzbischof Anno (Hans) von Köln

²⁵⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 185, 257 f., 205.

²⁶⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 26.

²⁷⁾ Würfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 227.

dem Propst Luzo (Ludwig) des Andreasklosters die Steuer-
gefälle von jährlich 24 Soldi von einem Hause in der
Judengasse mit der Bestimmung, diesen Betrag zum
Messelesen und für die Kanoniker zu verwenden²⁸⁾ und
im Jahre 1091 besitzt das Jakobskloster in Mainz die
Gebäudesteuer von den Judenhäusern in Lauben-
heim.²⁹⁾ Am 29. August 1104 überweist der Bischof Bruno
von Speier dem dortigen Propst und den Kanonikern
3 Pfd. 5 Soldi und die Gebäudesteuer von den Juden-
höfen der Stadt und der Kaiser bestätigt diesen Tausch
mit dem Zusatze, dass wenn die Judenhöfe durch Brand
oder Unfall den Zins nicht voll bezahlen können, der
Bischof den Ausfall solle ersetzen müssen, wenn aber ein
Mehrerlös erfolge, dieser den Kanonikern zu Gute kommen
solle.³⁰⁾

Wie sehr die Juden es schon damals verstanden, sich
in den Besitz der schönsten und einträglichsten Gebäude
in den aufblühenden Städten zu setzen, zeigen mannigfache
Nachrichten. Seit 1105 nehmen in Nürnberg die Juden
die besten Plätze am Markt³¹⁾ ein und in den Jahren 1135
bis 1159 kauft der Jude Joseph in Köln ein Haus frei
ohne Gebäudesteuer zum Erbbesitz, ebenso kauft der
Jude Gottschalk von den Kanonikern von St. Andreas in
Köln ein Haus neben dem der Richterzeche zu Erb-
besitz.³²⁾ Ferner kaufen der Jude Minnemann und seine Frau
Johanna und der Jude Livermann und seine Frau Zuri in
Köln das Haus und den Hof des Gottschalk in dem Orte
Stesse, was die Bürgermeister von Köln genehmigen
unter der Bedingung, dass die Juden das Haus selbst
bewohnen und die Gebäudesteuer wie andere Bürger des
Stadtbezirks zahlen.³³⁾ Im Jahre 1119 verleiht das Neu-
münsterstift in Würzburg zwei Höfe mit Häusern dem
Juden Jakob und seiner Frau Guta gegen eine festgesetzte
Grundsteuer.³⁴⁾ In den Jahren 1138—1152 erwirbt der Jude
Moses in Köln ein Haus von der Andreasbruderschaft
steuerfrei als Eigentum für sich und seine Erben.³⁵⁾ In
den Jahren 1139—1152 überlassen die Kanoniker von St.
Peter in Köln ein Haus in der Judengasse dem Juden
Gottschalk zu erblichem Besitz gegen eine Jahressteuer von
8 Groschen.³⁶⁾ In den gleichen Jahren kaufen der Jude
Isak und seine Frau Rachel in Köln für sich und ihre
Erben das Haus, in dem sie wohnen, von Otto Reich
für 36 Mark zu freiem Eigentum. In den Jahren 1140
bis 1165 kauft der Jude Nathan in Köln das Haus, in
dem er dort wohnt, für seine drei Söhne zu vollem

²⁸⁾ Aronius, *Regesten zur Geschichte der Juden*, S. 68, 77, 99 f.
98, 124, 126, 100, 120 ff., 127, 126, 129, 123, 180 f., 135, 126.

Eigentum. Um dieselbe Zeit kaufen der Jude Moses und seine Frau Guta in Köln von dem getauften Juden Joseph, jetzt Peter genannt, dessen Haus zu rechtmässigem Besitze. In den Jahren 1135—1165 kauft der Jude Vives aus England zu rechtem erblichem Besitz von Vives von Koblenz einen Teil eines Hauses in Köln.²⁹⁾ In den Jahren 1145—1170 erwirbt der Jude Vives von Koblenz einen Hausanteil in der Kölner Judengasse. Um das Jahr 1156 erwirbt der Bürger Konrad von Regensburg auf Lebenszeit vom Kloster Prül den Hof „unter den Juden“ (quod dicitur ad Judaeos). In den Jahren 1159 bis 1172 kaufen der Jude Jakob und seine Frau Cipura in Köln ein Haus und eine Bäckerei daselbst. 1165 bis 1172 kaufen der Jude Nathan und seine Frau ein Haus in Köln.²⁹⁾

Man sieht, die Juden erscheinen im 12. Jahrhundert meist als zinsfreie Hauseigentümer und die Sitte, dass die Juden ihr Eigentum einer Kirche auftragen und von dieser gegen einen Zins oder Steuer zurückerhalten, findet sich als Nachwirkung der Judenverfolgung vom Jahre 1147 erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts und hat den Zweck, den Juden dadurch den Schutz der Kirche und grössere Besitzsicherheit zu verschaffen. So verleiht z. B. im Jahre 1169 das Stift in Würzburg dem Juden Walter ein Haus gegen eine Jahresabgabe von 2 Mass Korn und 5 Vierteln Wein. Im Jahre 1170 überträgt das Würzburger Domkapitel dem Juden Samuel und seiner Frau Guta und ihren Nachkommen zu dauerndem Besitze gegen einen Jahreszins von einem Scheffel Weizen auf Jakobi eine Hofstätte. Wollen die Nachfolger den Platz verkaufen, so haben sie ihn zunächst dem Domkapitel anzubieten, kauft ihn dies nicht, so können sie ihn im Einverständnis mit dem Kapitel verkaufen. Man sieht, der sogenannte Jahreszins oder Zehnten ist nichts als eine Gebäude- bzw. Grundsteuer. Im Jahre 1174 überlässt der Propst von St. Severin den Juden von Köln fünf Morgen im Gebiete des Judenkirchhofs ausserhalb der Stadtmauer gegen eine Grundsteuer von 4 Denaren jährlich. Im Jahre 1180 erwirbt der Judenbischof Samuel aus Rotenburg an der Tauber vom Grafen Eckard, dem Sohne des Schultheissen Billung von Würzburg, ein grösseres Anwesen in Würzburg um 100 Mark und überträgt dasselbe mit allen noch dort zu erstellenden Gebäuden dem dortigen Kiliansstift mit der Bedingung, dass er alljährlich an Kiliani, dem

²⁹⁾ Die englische Judenfamilie Vives kommt auch in Nürnberg Würzburg, Strassburg und Ulm als Fif oder Fiflin vor.

8. Juli, eine Steuer von 8 Pfund Wachs liefern werde. Dafür soll der Jude den Hof namens der Kirche in Frieden besitzen. Er kann ihn selbst bewohnen oder vermieten.⁸⁰⁾ Im Jahre 1181 überträgt die Kilianskirche in Würzburg dem Juden Samson und seinen Erben ein Haus daselbst gegen eine Jahressteuer von 2 Scheffel Weizen und 5 Quart Wein. Sollte jemand das Haus den Juden aus Bosheit entfremden wollen, so haben die Kanoniker als Patrone die Juden zu schützen und zu sorgen, dass das Haus den Juden und der Kirche erhalten bleibe, da es Samson im Vertrauen auf den kirchlichen Schutz teuer genug mit seinem eigenen Gelde erkaufte habe.⁸⁰⁾ Im Jahre 1182 erhält der Jude Samuel in Würzburg einen Hof von der dortigen Kilianskirche gegen eine Jahressteuer von 2 Pfund Wachs zu Lehen.⁸⁰⁾ Im Jahre 1184 übertragen der Jude Vivis und seine Frau Sarah in Würzburg der dortigen Kilianskirche einen Weinberg von 6 Morgen, um Schutz und Gunst für denselben zu gewinnen. Sie haben dafür der betreffenden Kirche jährlich einen Scheffel Weizen als Abgabe zu liefern, ebenso übertragen dieselben auch ihr Wohnhaus gegen eine Abgabe von 2 Pfund Wachs. Man verzichtet also auf das Eigentumsrecht an seinem Grundbesitz, schenkt diesen der Kirche und zahlt dieser für die erbliche Benutzung noch einen Jahrzins lediglich, um besseren Schutz zu genießen, kurz, man giebt seine Eigenschaft als freier Mann und eigener Patron auf und wird Hintersasse oder Kammerknecht eines andern Freien oder einer Körperschaft. Es ist ein Vorgang, den uns Felix Fabri in seinem Ulmer Tractatus in fesselnder Weise schildert. In den Klöstern, schreibt er, wohnten damals hochachtbare Männer, so dass Edelleute, Bürger und andere Laien sich glücklich schätzten, wenn sie sich in das Patronat eines Klosters stellen konnten, und so kam es, dass Fürsten, Freiherren, Grafen und Edelleute sich und ihren Liegenschaftsbesitz freiwillig in den Schutz der Kirche stellten und es alle sehr bedauerten, die sich daran gehindert sahen, weil gesellschaftlich (in tractatibus et dietis nobilium) diejenigen das meiste Ansehen genossen, welche den Klöstern eingekörpert waren.⁸¹⁾ Im Jahre 1184 schenkt der Erzbischof Wichmann von Magdeburg dem neugegründeten Kloster Seeburg 2 Mark, welche ihm die Juden in Halle jährlich als Gebäudesteuer zu zahlen haben. Im Jahre 1187 überlässt Konrad von Mergersdorf dem Nikolausaltar

⁸⁰⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 129 f., 131, 133, 135, 142 ff.

⁸¹⁾ Voeseemeyer, Tractatus, S. 48.

in Klosterneuburg den ihnen zustehenden Zinsertrag von 5 Denaren aus dem Judenhanse des Heinrich.⁸²⁾

Hatten durch diese Steuergefälle namentlich im 12. Jahrhundert die geistlichen Körperschaften grosse Einnahmen gehabt, so beginnen seit dem Ende des 12. Jahrhunderts die Einnahmen allmählich zu versiegen, indem es die Juden infolge ihrer Geldmacht verstehen, sich dieser Steuerpflichten zu entledigen. So beschwert sich z. B. Papst Innocenz III. (1198—1216) bei König Sancho III. von Kastilien wegen der den Juden und Sarazenen gewährten Bevorzugung. Man erniedrige die Kirche und erhebe die Synagoge und Moschee, indem man den Juden und Sarazenen die Zehnten nachlasse und ihnen erlaube, steuerfreies Grundeigentum zu erwerben⁸³⁾, und ebenso beschwert sich derselbe Papst im Jahre 1205 bei der Krone von Frankreich, dass diese den Juden erlaube, Burgen, d. h. grundsteuerfreie Häuser, zu besitzen. Im Jahre 1199 verpfändet der Sohn des Warmund von Hovstrow ein Haus in Würzburg, auf dem ein Jahreszins von 2 Scheffeln Weizen an das Domkapitel ruht, dem Juden Jakob für 27 Mark. Jakob erhält das Haus vom Domkapitel mit der Verpflichtung, demselben den schuldigen Jahreszins zu leisten. Falls im zweiten Jahre Warm und dem Juden das Kapital und den Zins nicht heimbezahlt, hat Jakob das Recht, das Haus künftig erblich als Lehen des Domkapitels zu besitzen.⁸²⁾ Um das Jahr 1203 besitzen die Augustiner in Breslau das Dorf Klein-Tinz, das Graf Peter den Juden abgekauft hatte. Im Jahre 1204 überlässt der Herzog Heinrich I. von Schlesien dem Vincenzstifte in Breslau den Steuerertrag einiger Güter, den seither die Juden Joseph und Raskel besessen hatten, sowie den Ertrag des Dorfes der Falkner, der seither im Besitz derselben Juden war.⁸³⁾ Im Jahre 1206 überlässt die Jüdin Sarah in Würzburg ihren ganzen dortigen Besitz an Weinbergen, Häusern u. s. w. dem Domkapitel und erhält ihn von diesem wieder als Lehen zurück mit der Bestimmung, aus den 6 Morgen Weinberg dem Kapitel hiefür einen Jahreszins von 1 Malter Weizen zu liefern; für das eine Haus bezahlt sie einen Jahreszins von 12 Pfund Wachs und für das zweite Haus neben den Corduanledergerbern 1 Pfund Wachs.⁸²⁾

Wie die einzelnen Juden auf diese Weise ihre Liegenschaften zu Lehen nehmen, so geschieht es auch seitens der Judengemeinden betreffs deren Synagogen, Begräbnisstätten u. s. w. So schliesst z. B. im Jahre 1210 der Abt Eber-

⁸²⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 145, 156, 160 f., 164 f.

⁸³⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 281. 153.

hard von St. Emmeram in Regensburg mit dem Juden Abraham und dessen Genossen einen Tauschvertrag über einen Platz, den er ihnen als Lehen überlässt. Der Bischof Konrad, Herr Ulrich der Schreiber, der den Platz vom Kloster zu Lehen hat, und des Bischofs Brüder geben ihre Einwilligung und die Juden machen daraus einen Begräbnisplatz. Den Vertrag unterzeichnen 22 Juden, offenbar die ganze Judengemeinde.⁸⁴⁾ Am 24. August 1211 überträgt der Bischof Otto von Würzburg einige Häuser in den beiden Judengassen, die seither dem Judenbischof von Rotenburg a. d. Tauber gehört hatten, auf Bitte des Juden Nathan der Kilianskirche, worauf Nathan dieselben gegen einen Jahrzins von 1 Malter Weizen von der Kilianskirche zu Lehen erhält.⁸⁴⁾ Im Jahr 1212 überträgt das Würzburger Domkapitel ein Haus in der Kürschnergasse, das seither der Graf Heinrich von Ravensburg besessen hatte, dem Juden Joseph und seiner Frau Beta gegen einen Jahrzins von 1 Scheffel Weizen in Erbesitz.⁸⁴⁾ Im gleichen Jahre kaufen die Juden Jakob und Viskelin in Würzburg für sich und ihre Erben einen Hof von einigen dortigen Bürgern, den diese zu Erbrecht besessen hatten. Die Besitzübertragung geschieht in der Art, dass die seitherigen Besitzer den Hof dem Grundeigentümer, dem Stift Neumünster, zurückgeben und dieses ihn sodann den beiden Juden gegen einen Jahrzins von 1 1/2 Krügen Wein zu Lehen gibt.⁸⁴⁾

Seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts macht sich trotz dieser Vorsicht der Juden in der Erwerbung von Grundeigentum das Bestreben geltend, den Juden ihre Liegenschaften zu entziehen. So erhebt im Jahre 1212 der Ritter Ortlieb Anspruch auf 5 Morgen Land, welche im Besitz einiger Kölner Juden sind, indem er erklärt, dieses Land sei den Juden nur auf Zeit verliehen und nicht geschenkt worden und diese Beleihungszeit sei jetzt abgelaufen. Der Propst von St. Peter und St. Severin weisen jedoch die Forderung als ungerechtfertigt zurück.⁸⁴⁾ So wird im Jahre 1222 in der Normandie das Gesetz festgestellt, dass kein Jude berechtigt sei, eine Liegenschaft bei St. Peter am Dyvam, im Freihofe des Abts, dem der genannte Weiler (in vico abbatis dictae villae) gehöre, zu erwerben.⁸⁵⁾ Im Jahre 1229 überträgt das Johanniskloster in Regensburg ein Haus dem Juden Abraham durch seinen Obervogt. Der Jude soll dasselbe „nach Judenrecht besitzen“ gegen einen Jahrzins

⁸⁴⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 108 f., 170, 172.

⁸⁵⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 159 f.

von 60 Denaren.⁸⁶⁾ Im Jahre 1230 verkauft das Dietrichspital der Würzburger Judenschaft einen Teil der Hofstätte an ihrer Judenschule mit dem Rechte, dort nach Belieben zu bauen.⁸⁶⁾ Am 28. August 1231 beklagt sich Papst Gregor IX. in einem Schreiben an die Erzbischöfe von Köln und Magdeburg und den Bischof von Würzburg, dass der Franziskanerorden auch in Deutschland von der Geistlichkeit bedrückt werde, indem man von ihren Häusern Abgaben wie von den Judenhäusern erhebe, unter dem Vorgeben, wenn die Mönche nicht darin wohnten, würden andere Bewohner das Gleiche bezahlen, und so diese Zinsnahme als Gewinnentgang (*lucrum cessans*) rechtfertige.⁸⁶⁾ Im Jahre 1234 entscheidet das Landgericht von Caen in einem Darlehensprozess eines Juden Morellus, da der Jude nach Spruch des Gerichts nachgewiesen habe, dass der beklagte Schuldner, ein Ritter, ihm sein Grundstück verkauft habe, so gehöre dieses Grundstück dem Reiche namens des Juden.⁸⁷⁾ Man sieht, jeder Grundbesitzer muss einen Patron haben, welcher als Eigentümer des betreffenden Grundes und Bodens den Zins aus demselben erhält. Wer keinen Patron hat, ist reichsunmittelbar, d. h. er steht im unmittelbaren Patronat des Königs und ist lediglich der Reichskammer zinspflichtig. Im Juni 1234 vermacht der Kantor Gerlach der Kirche Speier, Kanonikus in Worms, sein ganzes Vermögen diesen beiden Kirchen. Dazu gehört unter anderem ein Hof in Speier, aus dem die beiden erbenden Kirchen den Juden in Speier einen Jahrzins von 5 Unzen zu zahlen haben.⁸⁶⁾ Am 28. Januar 1235 überlässt Poppo von Peckau dem Kloster Reichersberg sein ganzes mütterliches Gut in Niederösterreich. Dasselbe ist aber dem Juden Johannes und einigen Bürgern von Wien für 120 Pfund Wienerisch verpfändet, weshalb es das Kloster erst um diese Summe auslösen muss. Aus freien Stücken, weniger auf sein Andringen, gibt das Kloster ferner dem Poppo noch 10 Pfd. baar.⁸⁶⁾ Am 16. Juli 1237 kauft der Ritter Rudewin Schade von der Abtei Marienberg das Haus des verstorbenen Juden Simon in Boppard für 50 Mark Kölnisch.⁸⁶⁾ Am 20. Juli 1240 wird in Erfurt seitens des Erzbischofs Siegfried von Mainz bestimmt, da einige Bürger in ihren in der Parochie St. Benedikt gelegenen Häusern Juden wohnen lassen und so dem Pleban sein Einkommen schmälern, sollen entweder die Besitzer

⁸⁶⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden. S. 197 f., 199 f., 204, 206, 221.

⁸⁷⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 159.

dieser Häuser dem Pleban diesen Schaden ersetzen oder diese die Juden zwingen, ihn für das schadlos zu halten, was ihm die Christen für ihre Häuser schuldig sind.³⁶⁾ Am 2. Mai 1242 befinden sich unter den Einnahmeposten des Gutsverwalters Gerhard von Sinzig, welche dieser dem König Konrad IV. angibt, die Summen von 5 Mark und 15 Mark von den Juden und die Sinziger Juden zahlen 1244 20 Mark Jahresabgabe.³⁷⁾ Im Jahre 1246 übergibt der Ritter Wilhelm von Hossendorf dem Dietrich Rot drei Wohnstätten bei dem Judenturme in Köln zum Besitze.³⁸⁾ In den Jahren 1248—1249 werden unter den Einkünften des Erzbischofs von Mainz aufgeführt: 5 Pfund von den Juden, 5 von der Frau des Judenmeisters; in Erfurt 13 Denare vom Hofe des Juden Maier, 2 Soldi vom kalten Bade der Juden. Ferner erhält der Marktmeister bei der Kaufteukirche vom Hofe des Juden Markward 3 Denare, vom Hofe, in dem der Jude selbst wohnt, aber 5 Denare.³⁹⁾ Um das Jahr 1258 erwirbt die Kölner Judengemeinde ein eigenes Rathaus, welches den Namen Spielhaus erhält, hebräisch Brauthaus, Festlichkeits-, Belustigungs-, Gemeindehaus.⁴⁰⁾ Am 2. Januar 1259 bestimmt der Bischof Hartmann von Augsburg in einem Pfandvertrage mit dem Augsburger Bürger Heinrich Schongauer, dass dieser, wenn er seitens des Bistums in seinen vertragsmäßigen Rechten gekränkt und binnen 14 Tagen nicht befriedigt werden sollte, das Recht haben sollte, 6 dem Kapitel gehörige Häuser, darunter das Judenhaus, ohne Urteilsspruch an sich zu nehmen und deren Einkünfte für sich zu behalten.⁴¹⁾ (Aehnlich in Ulm die Kraffte.) Im Jahre 1288 verwarren sich mehrere Juden der Gascogne, dass man ihre Liegenschaften eingezogen habe, da diese der französischen Krone und nicht England gehören.⁴²⁾ Im Jahre 1251 klagt der Erzbischof von Narbonne gegen den Burggrafen (vicomte) Amalrich, weil dieser den Geistlichen der Kathedrale nicht erlauben wollte, Liegenschaften in seiner Herrschaft zu erwerben, welche gemeindesteuerfrei seien, während diess doch seither niemand, nicht einmal den Juden, verboten gewesen sei.⁴³⁾ Im Jahre 1321 besitzt der Jude Anselm von Osnabrück, welcher in Münster wohnt, ein Haus in Köln und die Stadt erlaubt ihm, an diesem Hause grössere bauliche Veränderungen vorzunehmen.⁴⁴⁾ Im Jahre 1324 zieht die französische Krone unter König Karl von Valois,

³⁶⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 235, 281, 239, 245, 267.

³⁷⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 165, 168.

⁴⁰⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 95.

dem Bruder und Nachfolger König Philipps des Langen, die Burg und den Bezirk von Belvez an sich, nachdem der Edelmann Wilhelm von Randon dieselbe den Juden verpfändet hatte, welche im Patronat der Krone standen.⁴¹⁾

g. Das Judengeleitgeld.

Eine weitere Auflage, welche die Juden zu leisten hatten, war das Geleitgeld. Wie wenig Grund in manchen Dingen die Juden im 13. Jahrhundert zur Klage hatten, ja wie sie vielfach bevorzugt dastanden, zeigt die Klage der böhmischen Geistlichkeit bei der dortigen Krone, dass die Geistlichen beim Verlassen des Landes 30 Denare zahlen müssen, die Juden aber nur 1 Denar, so dass also der Geistliche geringer geachtet werde als der Jude. Die Folge dieser Klage war denn auch, dass König Ottokar am 10. März 1222 dieses Unrecht abstellte.⁴²⁾ Wie beim Verlassen des Lands, so hatte auch beim Eintritt in dasselbe jeder Fremde einen bestimmten Zoll zu zahlen und die Juden waren deshalb stets eifrig bestrebt, dafür zu sorgen, dass sie nicht höher als andere Fremde belastet wurden. Sueton erzählt, wie unter Kaiser Domitian ein 90jähriger Jude wegen des Judenzolls auf seine Beschneidung untersucht worden sei.⁴³⁾ Nach den Kapitularien Karls des Kahlen müssen die Juden den 10. Teil ihrer Waren, die Christen den 11. Teil der Reichskammer entrichten.⁴⁴⁾ In St. Symphorien d'Oson in Frankreich zahlt damals jeder Jude zu Fuss ein Weggeld von 4 Pfennigen, jeder Jude zu Pferd und jede schwangere Jüdin aber 8 Pfennige.⁴⁵⁾ Im Jahre 1057 erwirbt die Stephanskirche in Leitmeritz den Zoll, den jeder Edle oder Geringe, Unfreie oder Freie, Grieche oder Jude bezahlen muss, der Salz oder andere Waren nach Leitmeritz bringt.⁴⁶⁾ Am 18. Januar 1074 überlässt Kaiser Heinrich IV. den Bürgern von Worms für ihre Treue den Zoll, den die Juden und übrigen Wormser in den Reichsorten Frankfurt, Boppard, Hammerstein, Dortmund, Goslar und Angern bezahlen müssen.⁴⁷⁾ Im Jahre 1090 sichert Kaiser Heinrich IV. allen Juden des Reichs die Zollfreiheit zu⁴⁸⁾ und am 16. Oktober 1102 erlässt König Heinrich V. den Bürgern von Worms und den dortigen Juden den Zoll an allen kaiserlichen Zollstätten, wie dies auch sein Vater gethan hatte.⁴⁹⁾ Im Mai 1169 gehört zu den Rechten des Burggrafen von Köln, wie sie der Erzbischof Philipp festsetzt, seit alter Zeit das Recht, die

⁴¹⁾ Depping, *Juden im Mittelalter*, S. 205, 24, 57, 207.

⁴²⁾ Aronius, *Regesten zur Geschichte der Juden*, S. 186, 66 ff., 99, 127.

⁴³⁾ Stobbe, *Juden in Deutschland*, S. 108.

Juden, welche Köln verlassen od
 halb der Diöcese zu gehen. Dufft
 der erzbischöflichen Juden a
 Martini auf ewige Zeit 10 Mark Köh
 Pfeffer anzuweisen.“) Am 13. Juni 1
 tarif des St. Simonsstifts in Kö
 jenseits der Maas und alle aus Reg
 Juden oder Christen sowie alle der
 ausserhalb des Reichs wohnen,
 einen Groschen geben sollen. Fern
 die guter Hoffnung ist, den Zoll zu
 zahlen. Im Jahre 1237 hat jeder m
 Jude dort 30 Deniers zu bezahlen.
 das österreichische Judenprivilegium
 wenn ein Jude durch das Herzogtum
 Hindernis in den Weg gelegt und er
 beschwert werden. Führe er Waren od
 mit sich, so solle er an allen Zollstätter
 Zoll zahlen, wie die Bürger der Stadt,
 Weiter erneuert das Kölner Judenrec
 der dortigen Judengemeinde ihr a
 dass alle Juden, wer sie auch seien un
 Gebiet des Erzbischofs kommen, von ihre
 Vermögen denselben Zoll wie die Ch
 zu weiteren Leistungen nicht angehalte
 Nach der Ulmer Herdbüeckenthorzo
 jeder Jude und jede Jüdin, jung oder alt,
 besitzten, 4 Haller Zoll zu bezahlen und
 Ulm am Anfang des 16. Jahrhunderts jed
 Jüdin, welcher oder welche über die d
 Jllerbrücke von Kirchberg reitet ode
 geben; sind sie zu Fuss, so bezahlte jedes
 brückenzoll, während die Kl
 Dagegen hatte der Christ
 1 Pfennig, und wenn er
 nur den sechsten Teil
 zahlte.“)

Eine weitere F
 für von auswärt
 Da es nur verk
 konnten zahl
 Bestätigung
 war, so
 wo es o

STANFORD LIBRARIES

Zeit immer mehr Sitte geworden, diese Gelegenheit zur Erlangung von erheblichen Zollgefällen zu benützen. So erneuert z. B. im Jahre 1266 der Erzbischof Engelbert II. von Köln, der erfahren hat, dass die Juden seines Sprengels zu einer schlechten Stellung herabgesunken sind und mannigfaches Unrecht erduldet haben, denselben ihre alten Freiheiten, nämlich, dass von ihren Toten, welches Todes sie auch gestorben sind und von welchem Orte sie herangebracht werden, kein Zoll verlangt oder erpresst werden soll, vielmehr sollen sie auf ihrem Friedhofe vor den Mauern von Köln, was sie auch immer begangen haben mögen, frei bestattet werden dürfen, falls sie nicht im Judenbanne gestanden oder durch gerechtes Urtheil ums Leben gekommen sind. Kein Beamter des Erzbischofs oder einer andern Stelle aber soll auf dem erwähnten Kirchhofe oder in solcher Nähe desselben, dass es die Juden verletzen könnte, Bluturteile an Christen oder Juden vollstrecken lassen.⁴⁵⁾ So bestimmt das Wiener Judenprivilegium vom Jahre 1244, wenn die Juden nach ihrer Gewohnheit eine Leiche aus einer Stadt in eine andere, oder aus einer Provinz in eine andere, oder aus einem Lande in ein anderes bringen, so solle kein Zöllner des Herzogtums bei Strafe des Raubs einen Zoll dafür fordern.⁴⁶⁾

b. Die Judenschutzbvogtei des Papstes.

Die Klagen der Judengemeinden über zunehmende Bedrückungen durch die seitens der Reichsgewalt mit ihrem Schutz betrauten Patrone beginnen Hand in Hand mit den ähnlichen Klagen der geistlichen Körperschaften im 12. Jahrhundert. Wie in den Klöstern damals allgemeine Klage herrscht über die Einquartierungs- und Vorspannlasten der Klostervögte, so beschweren sich die Judengemeinden damals bitter, wie hart ihnen die Judenschutzbvogtei zusetzen, und die Kurie schreitet entschieden gegen dieses Treiben ein. So bestimmt in den Jahren 1159—1181 Papst Alexander III., niemand solle von den Juden andere Dienste erzwingen dürfen, als solche, zu denen sie rechtlich verpflichtet seien, und in den Jahren 1187—1191 erteilt Papst Clemens III. den Juden einen Freiheitsbrief, der im Ganzen dem des Papstes Alexander III. entspricht⁴⁶⁾, wie auch Papst Cölestin III. (1191—1198) den Juden einen ähnlichen, nicht mehr erhaltenen Schutzbrief ausstellt⁴⁶⁾ und seither bei jedem Papstwechsel ein solcher den Juden des heiligen

⁴⁵⁾ Aronius, *Regesten zur Geschichte der Juden*, S. 298 f., 234, 136, 150.

römischen Reichs gegeben wird⁴⁷⁾, so am 15. September 1199 von Papst Innocenz III., am 7. November 1217 von Papst Honorius III., am 3. Mai 1235 von Papst Gregor IX., am 9. Mai 1246 von Papst Innocenz IV., indem er die Bulle vom 17. September 1245 erneuert, wie auch am 9. Mai 1247 Papst Innocenz V. nach dem Beispiele seiner Vorgänger die Juden feierlich in Schutz nimmt.⁴⁷⁾ Am 23. Oktober 1254 bestätigt der Herzog Ottokar II. Przemysl von Oesterreich, Markgraf von Mähren, den Juden einen Freiheitsbrief des Papstes Innocenz IV. vom 22. Oktober 1246 und einen weiteren Brief des Papstes, durch welchen dieser die Freiheitsrechte bestätigt, welche der Bischof Hermann von Würzburg den Juden in Bezug auf ihre Kirhhöfe, Synagogen, ihr Eigentum und ihre Personen verliehen hatte.⁴⁷⁾ Dass solche Freiheitsbriefe von den Judengemeinden des römischen Reichs mit schwerem Gelde bezahlt werden mussten, war bei den damaligen Verhältnissen selbstverständlich. Nur „*interventu pecuniae*“ heisst es z. B. in den Nachrichten der Zeitgenossen, sei es den Juden geglückt, am 3. Mai 1235 von Papst Gregor IX. die Verlängerung ihres Judenprivilegs zu erlangen. Wie die weltlichen Schutzbvögte der Judengemeinden, die Landesherren, damals allgemein am Geldmangel kranken, geht es kein Haar besser der römischen Kirche. Auch diese empfindet seit dem Ende des 12. Jahrhunderts in zunehmendem Masse den Rückgang der Erwerbsverhältnisse und die Freundschaft der Kirche zu den Juden hat nur so lange Bestand, als diese dieselbe durch grosse Geldopfer erkaufen. Im Jahre 1188, als sich der Erzbischof Philipp von Köln dem Kaiser Friedrich I. von Hohenstaufen unterwerfen muss, lässt ihn der Kaiser beschwören, dass er wegen der beiden nicht besuchten Reichstage und der Juden unschuldig sei. Man hatte ihm vorgeworfen, er habe die Juden zum Schaden der Reichskammer um Geld gestraft.⁴⁷⁾ Am 8. Juli 1225 schuldet die Wormser Kirche Geld an einige römische Bürger. Papst Honorius beauftragt deshalb den Erzbischof von Mainz, die Bewohner von Stadt und Diocese Worms, Geistliche wie Laien, durch Ermahnungen und Kirchenstrafen, die Juden dieser Gebiete aber durch Ausschluss vom Geschäftsverkehr mit den Christen zur Unterstützung der notleidenden Kirche zu zwingen, damit unter Einschluss der schon gesammelten 430 Mark bis zum 19. April 1226 1620 Mark zusammenkommen. Da die

⁴⁷⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 154 f., 181, 207, 238, 241, 257, 187, 190 f.

Zahlung aber trotzdem nicht erfolgt, werden die betreffenden Personen mit dem Kirchenbanne belegt und dem Erzbischof wiederholt eingeschärft, die Bezahlung zustande zu bringen.

Ihren schlimmsten Grad findet diese Entwicklung in Frankreich und hier entbrennt der Kampf zwischen der Kirchengewalt und der Staatsgewalt um das Judenspatronat denn auch am stärksten. Im Jahre 1288 verbietet König Philipp IV. von Frankreich allen geistlichen Fürsten und ihren Beamten, die Juden zu Geldstrafen zu verurteilen, da den geistlichen Gerichten nur das Recht zustehe, dieselben zur Ausschliessung aus der Gemeinschaft der Gläubigen zu verurteilen.⁴⁹⁾ Im gleichen Jahre bestätigt König Philipp der Kühne von Frankreich den französischen Landesherren die Teilungsverträge, welche seine Vorfahren am Reiche mit denselben wegen des Judenschutzes geschlossen hatten. Die Krone behielt sich den Blutbann über die auf landesherrlichem Gebiete wohnenden Juden vor, während die Landesherrschaften das Besteuerungsrecht und die Civilgerichtsbarkeit über die Juden ihrer Gebiete haben sollten. Man hat also zu unterscheiden zwischen Juden, welche auf Grundgebieten wohnen, wo der Grundherr das Reich ist, und Juden, welche in landesherrlichen Gebieten wohnen. In ersteren ist der Vertreter der Reichsgewalt zugleich Grundherr und übt als solcher das Steuerrecht und die niedere Gerichtsbarkeit aus, in letzteren übt diese Gerechtsame der betreffende Grundherr. Im Jahre 1302 verbietet König Philipp allen Reichslandvögten (senechaux) und Reichsamtleuten, Juden zu verhaften, welche die geistlichen (Ketzer) Untersuchungsbehörden wegen übermässigen Zinsnehmens, Zauberei und anderer Verbrechen verfolgen, welche nicht in ihren Wirkungskreis gehören⁴⁹⁾, wie auch im Jahre 1303 König Philipp die Juden von Toulouse in allen bürgerlichen und Criminalrechtsstreitigkeiten und in allen Streitigkeiten mit Christen dem allgemeinen Recht unterwirft und sie damit der geistlichen Gerichtsbarkeit entzieht.⁴⁹⁾

1. Das Freiheitsrecht der Juden auf den Landfrieden.

Ein weiteres Recht, das die Juden hatten, war ihr Recht auf den Landfrieden. Wie alle Personen, welche kein Fehderecht hatten, standen auch sie mit ihrem Leib und Eigentum im Schutze des Landfriedensrechts. So beschwören z. B. am 6. Januar 1103 in Mainz Kaiser Heinrich IV., sein Sohn König Heinrich V. und die Grossen

⁴⁹⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 184 f.

des Reichs einen Landfrieden bis Pfingsten 1107 für alle Kirchen, Geistlichen, Mönche, Laien, Kaufleute, Frauen und Juden.⁴⁷⁾ Im Mai 1223 wird der sächsische Landfrieden erneuert und dabei bestimmt, dass die Personen und das Eigentum aller Geistlichen, Mönche, Frauen, Nonnen, Bauern, Jäger, Fischer und Juden gesichert sein sollen.⁴⁸⁾ So bestimmt das Judenrecht des Sachsenspiegels in den Jahren 1224—1232, nach dem alten Frieden, den das Reich mit Einwilligung der Ritterbürtigen im Lande Sachsen errichtet habe, sei allen Geistlichen, Frauen und Juden für ihr Gut und ihren Leib für alle Tage und alle Zeit der Friede zugesichert⁴⁹⁾ und in den gleichen Jahren bestimmt der Sachsenspiegel, wenn ein Jude einen Christen erschlage oder bei einem Vergehen auf der That ergriffen werde, solle man über ihn richten wie über einen Christen, erschlage aber ein Christ einen Juden oder vergehe sich gegen ihn, so solle man über ihn richten, weil er den Landfrieden des Königs gebrochen habe, den der Jude Joseph von König Vespasian erworben habe, als er seinen Sohn Titus von der Gicht geheilt habe.⁴⁹⁾ Pfaffen und Juden, die Waffen führen, und Pfaffen, die nicht die vorgeschriebene Tonsur tragen, sollen, wenn ihnen Gewalt angethan werde, nur die Entschädigung eines Laien anzusprechen haben, da wer im beständigen Königsfrieden stehe, keine Waffen führen dürfe.⁴⁹⁾ Im Juli 1224 ordnet König Heinrich von Hohenstaufen von Deutschland einen beständigen Landfrieden für die Personen und das Eigentum aller Geistlichen, Frauen, Nonnen, Bauern, Kaufleute, Reisenden, Fischer und Juden an.⁴⁹⁾ So bestimmt das neue Stadtrecht von Luzern von 1282 betreffs der Juden, niemand solle bei 5 Pfund Busse einen Judenbürger der Stadt wörtlich oder thätlich innerhalb oder ausserhalb der Stadt beleidigen dürfen.⁴⁹⁾ Am 29. März 1254 giebt König Ottokar von Böhmen, Herzog von Oesterreich und Steiermark, Markgraf von Mähren, allen Juden seines Reichs einen Freiheitsbrief.⁴⁹⁾ Im April 1254 schliessen die Städte Mainz, Worms und Oppenheim einen Bund zu gegenseitigem Schutz, dessen sich die Grossen der Städte, alle Geringen, die Weltgeistlichen und Mönche aller Orden, die Laien und Juden erfreuen sollen, die in diesen Städten wohnen, und am 29. Mai 1284 schliesst sich die Stadt Bingen diesem Bunde an.⁴⁹⁾ Am 13. Juli 1254

⁴⁷⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 97, 187 f., 200 f., 189, 252, 255 f.

schliessen die Städte Mainz, Köln, Worms, Speier, Strassburg, Basel und andere einen Landfrieden auf 10 Jahre, dem die Bischöfe von Mainz, Köln, Trier, Worms, Strassburg, Metz und Basel sowie viele Grafen und Herren beitreten. Alle ungerechten Zölle werden aufgehoben und allen Grossen wie Geringen, Geistlichen wie Laien und Juden wird gleicher Schutz gewährt. Am 6. Oktober 1254 wird auf dem Rheinischen Bundestage in Worms bestimmt, auch die Juden sollen sich des neuen Landfriedens erfreuen; wer aber dem Landfrieden und dem Bunde Widerstand leiste, solle weder von Christen noch Juden Lebensmittel, Waffen oder Unterstützung erhalten dürfen. Im gleichen Jahre zahlen denn auch die Juden von Worms den dortigen Bürgern einen Beitrag zu den Friedenskosten. Am 10. November 1255 bestätigt König Wilhelm von Holland von Deutschland diesen vom Rheinischen Bunde abgeschlossenen Landfrieden, dessen alle Geistlichen, Laien und Juden sich freuen sollen.⁵⁰⁾ So bestimmt um das Jahr 1260 das Judenrecht des „Spiegels deutscher Leute“, die kaiserliche Gewalt habe einen allgemeinen deutschen Landfrieden errichtet, nach dem alle Tage und Zeit alle geistliche Leute, Frauen und Juden an Gut und Leib Frieden haben. Nur wenn Pfaffen und Juden Waffen führen oder die Tonsur nicht tragen, sollen die, welche ihnen Gewalt anthun, lediglich bestraft werden wie dies bei Gewalt gegen Laien geschehen, weil der keine Waffen führen solle, der unter des Königs Frieden stehe. Schläge ein Jude einen Christen oder thue er unrecht und werde auf der That ergriffen oder durch Zeugen überführt, so solle über ihn wie über einen Christen gerichtet werden. Umgekehrten Falls solle über den Christen wegen Bruchs des Königsfriedens gesprochen werden, den der Jude Josephus von König Vespasian erworben habe, als er seinen Sohn Titus von der Gicht geheilt hatte.⁵⁰⁾ Am 15. Mai 1265 schliessen der Erzbischof Werner von Mainz, Gottfried von Eppenstein der Aeltere, Graf Heinrich von Weinau, Reinhard von Hanau, Philipp von Falkenstein und seine Söhne Philipp und Werner, Gerhard der Jüngere von Eppenstein, die Städte Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen, endlich Graf Eberhard von Katzenellenbogen einen Landfrieden bis zum 24. Juni 1268. Da zügelloses Volk in den Städten, obwohl es Gott nicht fordert, an dessen Leiden zu erinnern die Kirche die Juden erhält, und ohne

⁵⁰⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 257, 261, 277.

Rücksicht auf das Reich, dessen Kammerknechte die Juden sind, Unruhen stiftet und sie beleidigt, manchmal auch grausam tötet, so wird verabredet, dass jeder, der sich gegen die Juden vergehe, als Landfriedensbrecher bestraft werden solle.⁵¹⁾

11) Die Judenkrawalle von 1348.

Was den Hauptanlass zu den Judenverfolgungen des Jahrs 1348 gab, war der Umstand, dass die Juden in zunehmender Menge aus den Gebieten der Landesherrn in die Gebiete der Reichsstädte gezogen und dadurch der Besteuerung durch die Landesherrn entgangen waren. Dadurch hatten sich die Landesherrn aufs schwerste in ihrem Steuerertrage geschädigt gesehen, denn die reichen Judenfamilien waren eine ihrer besten Einkommensquellen gewesen, und so scheint die Triebfeder der ganzen Bewegung wesentlich auf Seite der Landesherrn gesucht werden zu müssen. Thatsache ist, dass seit dem Anfang der 50er Jahre des 14. Jahrhunderts die Reichsstädte in zunehmender Menge vom Reiche das Recht erwerben, Juden aufzunehmen und deren Schutz namens des Reichs zu besorgen. So befiehlt am Freitag nach Allerheiligen 1347 König Karl IV. wegen des Schadens und Gebrechens, der dem Reichswald bei Nürnberg erwachse, aus dem man den König und das Reich, wenn sie zu Nürnberg seien, beholze, damit dieser Wald künftig mehr Nutzen trage und unverdorben bleibe, dass seine Kammerknechte die Juden in Nürnberg den „Bürgern vom Rate,“ d. h. der Stadtgemeinde in Nürnberg von der gewöhnlichen Reichssteuer, die sie jährlich zu bezahlen haben, ohne allen Widerspruch jährlich 200 Pfund Häller bezahlen sollen, damit die Bürgerschaft von Nürnberg dem König und dem Reiche dafür Brennholz auf die Burg kaufen könne, und gebietet den Juden ernstlich, diese 200 Häller alljährlich ohne alle Hindernisse zu bezahlen.¹⁾ Der Brief ist ausgestellt von der Hand des Domherrn Welislaus der Kirche zu Prag und zu Wissgerad, des königlichen Oberhofschreibers, im Namen des Erzbischofs Gerlach von Mainz, Erzkanzler des Reichs. So verpfändet am 25. Juni 1349 das Reich den Ertrag der Reichsjudensteuer von Frankfurt am Main an die Stadt um die Summe von 15,000 Pfd. Hlr. Die Einlösung dieser

⁵¹⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 291.

¹⁾ Würfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 128.

Verpfändung ist nie mehr erfolgt. Das Reich überlässt um diese Summe der Stadt die Juden, ihren Leib und ihr Gut, d. h. ihre Höfe, Häuser, ihren Kirchhof, ihren Schulhof, ihr Eigentum und ihr Erbe und gibt der Stadt das Recht, alle Einkünfte, welche das Reich seither von den Frankfurter Juden bezogen hat, künftig selbst zu beziehen. Geht ein Jude mit Tod ab oder er wird verderbt oder erschlagen oder entführt, so hat das Reich kein Recht, an die Bürger und die Stadt von Frankfurt darum irgend welche Anforderung zu machen, sondern das Gut fällt dann der Stadtgemeinde zu und nur wenn es sich hiebei um Beträge handelt, welche die Summe von 15,200 Pfd. Hlr. überschreiten, muss der Mehrbetrag dem Reiche herausbezahlt werden. Das Reich dagegen verpflichtet sich, die Juden der Stadt Frankfurt zu schützen, während die Stadt bei Strafe der Ungnade verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass keiner derselben beleidigt, geschädigt oder sonst an Leib oder Gut betrübt wird, bei Strafe der Ungnade von Kaiser und Reich. Vier Wochen nach diesem Vertrage bricht in Frankfurt der Juden-krawall los.⁷⁾

Aehnlich geht es in Nürnberg. Im April 1349 verordnet das Reich, falls es zur Aufhebung der dortigen Reichsjudengemeinde kommen sollte, solle ein bestimmter Teil der dortigen vom Reiche zu Lehen gehenden Judenhäuser dem Arnold von Seckendorf zufallen.⁸⁾ Man sieht, eine Auflösung der Nürnberger Judengemeinde ist schon im April vorgesehen, d. h., es ist schon damals im Werke, den Nürnberger Juden, welche seither eine eigene Gemeindeverfassung neben der dortigen Bürgergemeinde gehabt hatten, diese Gemeindeverfassung zu nehmen und sie als Hintersassen oder Pfahlbürger in den Stadtverband der Bürgergemeinde aufzunehmen, wobei ein Teil der Steuererträge der Judenhäuser an einzelne Nürnberger Bürger als Pfandgläubiger übergehen sollte. Es kommt indess noch nicht soweit, denn im Juni 1349 verschreibt das Reich der Burggrafschaft von Nürnberg den Ertrag der dortigen Judenreichssteuer, wobei bestimmt wird, dass falls wegen einer etwaigen Aufhebung der dortigen Judengemeinde dieser Ertrag aufhören sollte, die Burggrafschaft und das Bistum Bamberg als Entschädigung den Nachlass der Juden an fahrender und liegender Habe erhalten sollten.⁹⁾

⁷⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 200. Maurer, Deutsches Städtewesen, Bd. 2, S. 508.

⁸⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 55. Würfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 16.

Seit den 20er Jahren des 14. Jahrhunderts beginnt man in den christlichen Gelehrtenkreisen, sich in zunehmendem Masse mit der Erkenntnis der jüdischen Litteratur zu befassen, wie namentlich Papst Clemens im Jahre 1320 die Errichtung hebräischer Lehrstühle anordnet.⁴⁾ Gleichzeitig hört man wieder in vermehrter Weise darüber klagen, dass sich die Juden der Verhöhnung der christlichen Religion schuldig machen. So wird im Jahre 1326 ein getaufter Jude in Mons angeklagt, in der Abtei von Cambron nach einem Bilde der heiligen Jungfrau geschlagen zu haben, worauf aus dem Bilde Blut geflossen sein sollte. Der Jude läugnete die That auf der Folter, als ein Hufschmied erklärte, die heilige Jungfrau habe ihm befohlen, sie im Zweikampfe an dem Juden zu rächen. Mit Stöcken bewaffnet schlugen beide Kämpfer aufeinander los, bis der schwache Jude den Streichen des Hufschmieds erlag, dann bemächtigte sich das rasende Volk des Juden, hieng ihn an den Beinen auf, band zwei Hunde an ihm fest und briet ihn bei lebendigem Leibe.⁵⁾ Die Frage, ob diese Hetze gegen einen getauften Juden nicht aus Rache von seinen ehemaligen Glaubensgenossen in Scene gesetzt worden war, muss unentschieden bleiben, hat aber manches für sich. Weitere Unruhen gegen die Juden entstehen im Jahre 1337, wo es zu heftigen Anklagen gegen dieselbe kommt. So war ihnen in Deggendorf an der Donau vorgeworfen worden, sie haben eine Anzahl Hostien geschändet und dadurch die christliche Religion verhöhnt, und die Folge war gewesen, dass eine Anzahl Juden deshalb gerichtlich bestraft worden war.⁶⁾ Welche Erbitterung schon damals gegen die Juden in jener Gegend herrschte, beweist, dass man die blutige Bestrafung jener Juden durch ein öffentliches Gemälde an einem der neu erbauten Stadtthore verewigte. Im gleichen Jahre bricht am Rhein ein Aufstand gegen die Juden los. Ein Dorfwirt namens Armleder ruft das Volk gegen die Juden auf, welche einen Edelmann erschlagen hatten, und es bedarf aller Anstrengungen des Erzbischofs von Trier als Landesherrn und seiner Behörden, um die Bewegung zu unterdrücken und den Juden wieder zu ihrem Gute zu verhelfen. Mit Sensen, Spaten und Keulen ziehen die Bauern Armleders nach dem Elsass; voran wird ein Kreuz und eine Fahne getragen; man erschlägt die Juden in Ruffach und Ensisheim und in Scharen flüchten sich dieselben nach Kolmar, bis Armleder dort ankommt und von den Behörden die Auslieferung der schuldigen

⁴⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 356, 221 f.

⁵⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 164.

Juden verlangt. Als ihm dies abgeschlagen wird, verheeren die Aufständigen die Felder der Bürger von Kolmar, bis Kaiser Ludwig mit Truppen kommt und die Banden zerstreut. Kaum ist jedoch der Kaiser abgegangen, so erhebt sich der Aufstand aufs neue.⁶⁾

Überall kocht und gährt es jetzt auch in Deutschland gegen die Juden. Macht man öffentliche Spiele und Aufzüge, so werden dabei die Juden und ihre schlechten Eigenschaften verhöhnt, so dass sich im Jahre 1338 der Stadtrat von Freiburg veranlasst sieht, durch öffentlichen Anruf zu verbieten, künftig die Juden bei Spielen „zu Laster oder Schande“ zu machen.⁷⁾ Der Hauptgrund der Erbitterung gegen die Juden ist auch diesmal wieder die wirtschaftliche Notlage, in welche dieselben um jene Zeit durch ihre Habgier die weitesten Bevölkerungskreise versetzt haben, so dass z. B. im Jahre 1343 die Burggrafschaft Nürnberg in ihrem Landesgebiet eine allgemeine Judenschuldenablösung vornehmen muss.⁸⁾ Wie sehr verschuldet damals auch die adeligen Städtebürger bei den Juden waren, zeigt das Beispiel des Altstadtpflegers Heinrich Portner in Augsburg, der durch seine Verschwendung derart in die Hände der Juden gekommen war, dass er das ihm gehörige Schlossgut Wellenburg an die Augsburger Bürger Heinrich Herwart und Konrad Onsgor verkaufen musste.⁹⁾ So werden auch im Jahre 1344 die Bürger von Memmingen vom Bischof mit dem Bann belegt, weil sie sich an den Juden vergangen haben.¹⁰⁾ „Willst du wissen, was die Juden ertötet hat?“, fragt die „göttliche Antwort“ in Heinrich Susos, des heilig gesprochenen Ulmer Dominikaners und Mystikers, trefflichem „Büchlein von den 9 Felsen“ den Menschen: „Wisse, das thaten die Habsucht der Christen und der Juden heimliche Sünden; diese zwei Ursachen erschlugen die Juden.“¹¹⁾

Die unmittelbare Veranlassung zum allgemeinen Vorgehen gegen die Juden giebt der Ausbruch der Pest, der Cholera des Mittelalters, im Jahre 1348. Die Krankheit kommt aus Indien nach dem Mittelländischen Meere, nach Syrien, Griechenland und Aegypten, von hier durch eine Galeere nach Sizilien und Italien, überschreitet das lombardische Gebirge und wütet in Frankreich, Deutschland, England, den Niederlanden und Dänemark. Die Leute bekommen Blutbrechen und

⁶⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 211, 219.

⁷⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 164, 15.

⁸⁾ Stetten, Augsburger Chronik, S. 106.

⁹⁾ Diepenbrock, Heinrich Suso, S. 585.

sterben in 2 bis 3 Tagen.¹⁰⁾ Im Jahre 1349, heisst es in einer alten württembergischen Chronik aus der Mitte des 18. Jahrhunderts, hauste die Pest im ganzen römischen Reiche, so dass an manchen Orten so viele Menschen starben, dass man sie nicht alle begraben konnte. Allein in den Klöstern sollen damals 24,434 Mönche und Nonnen gestorben sein. In Florenz starben 60,000, in Lübeck 90,000, in der päpstlichen Residenz Avignon ebenfalls eine unzählbare Menge Menschen. Alsbald entsteht jetzt eine allgemeine Bewegung gegen die Juden. Sie werden beschuldigt, die Brunnen und Quellen vergiftet und die Luft durch Beschwörungen und Zaubereien verpestet zu haben. Es heisst, die Mauren in Spanien, die Juden und die Aussätzigen der christlichen Länder haben sich verschworen, die Christenheit zu vertilgen. In den Archiven von Paris liegen heute noch die Abschriften von Briefen der maurischen Könige von Tunis und Granada, durch welche diese die Juden zu diesem Komplott einladen; die betreffenden Schriftstücke tragen das Amtssiegel der Stadt Macon an der Saône.¹⁰⁾ Alsbald entspinnt sich unter den medizinischen Gelehrten ein wissenschaftlicher Streit, der entsprechend dem heutigen Streit zwischen den Lokalisten und Kontagionisten die gelehrte Welt in zwei Glaubenslager spaltet und wobei sich die jüdischen Aerzte durchweg auf die Seite der Kontagionisten stellen, während das Volk sich auf die Seite der Lokalisten neigt. Die Juden lassen auf ihre Kosten die berühmtesten Aerzte kommen, um zu beweisen, dass das Wasser nicht vergiftet und das Uebel die richtige Pest sei, aber das Volk glaubt diesen fremden Juden nicht und beharrt darauf, man habe ihm absichtlich das Trinkwasser und die Luft verpestet. Wie in den Jahren 1831 und 1832, als die Cholera auftritt, das Volk in Ungarn, Russland und Frankreich sich auf die Fremden und Unbekannten, auf die Aerzte und Apotheker stürzt und sie beschuldigt, die Quellen vergiftet und Gift an Kranke verteilt zu haben, so geht es auch damals. Vergebens erlässt der Papst ein Handschreiben, die Juden seien wie die Christen das Opfer der Pest geworden, und trägt allen Bischöfen auf, die Auführer mit dem Kirchenbanne zu belegen, die Volksmeinung ist stärker als die kirchliche und gelehrte Autorität und geht ihren eigenen Weg weiter.¹⁰⁾ Ueberall brechen jetzt die erregten Massen gegen die Juden los und die Regierungen und die Kirchenfürsten, welche den Juden helfen wollen, müssen davon absehen, der entfesselten

¹⁰⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 212 f., 218.

Volkswut noch länger zu trotzen. Die Juden werden ermordet und gefoltert. In Brabant werden zwei Jahre lang, so lange dort die Pest dauert, die Juden und Aussätzigen hingerichtet, weil sie den „Sterb“ ins Land gebracht haben, und die Geißelbrüder schüren die Glut. In Haufen ziehen diese Flagellanten von Stadt zu Stadt und nähren durch ihre Aufzüge und ihre Predigten gegen den schamlosen Wucher der Juden die erregte Stimmung des Volks.¹¹⁾ Ueberall in den Städten waren damals seit etwa 1346 die Zünfte Herr geworden. Die Geschlechter und die Räte waren aus den Städten vertrieben und um die Stadtkammer zu füllen, wurden die Juden geplündert.¹²⁾ Man warf den Juden vor, sie haben zu viel Zinsen genommen, sie haben die ihnen als Sicherheit übergebenen Pfandschaften (Depôts) ausser Lands geschafft, vergraben oder sonst verborgen und veranlasst dadurch die Schuldner, sich zur Rettung ihrer bedrohten Pfandschaften auf die Judenhäuser zu stürzen. So wird z. B. in Mainz durch einen solchen Haufen das Volk derart aufgeregt, dass es sich auf die Juden wirft und diese in ihre Häuser verfolgt, wo sich die Juden selbst verbrennen.¹³⁾ Aehnliche Auftritte spielen sich in Konstanz, in Schwäbisch Hall, in Schlettstadt, in Memmingen, in Mühlhausen, in Ruffach, in Basel, in Zürich, in Bern, in Kyburg ab, wo 300 Juden verbrannt sein sollen; in Horb, Nagold, Rottweil, Stuttgart, Ravensburg, überall stürmt das Volk die Judengassen, um sich der Judenpfänder zu bemächtigen, wobei Feuer entsteht und ganze Stadtteile niederbrennen, auch in Esslingen, wo sich die Juden in ihre Synagoge geflüchtet hatten, wird diese angezündet, so dass die darin befindlichen Mitglieder der Judengemeinde verbrennen.¹⁴⁾ Was man den Juden hauptsächlich wieder vorwarf, war, dass sie unmündige Kinder zu Glaubenszwecken ermordet und dass sie das Trinkwasser vergiftet hätten. Nicht besser geht es den Juden in Freiburg im Breisgau; auch hier stürmt man ihre Gasse und wirft ihnen vor, sie haben die Brunnen vergiftet und dadurch die Pest in die Stadt gebracht. Man zieht die Juden deshalb vor Gericht und einer derselben giebt an, er habe deshalb die Brunnen vergiftet, weil die Christen

¹¹⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 216 f.

¹²⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 54.

¹³⁾ Fischer, Handelsgeschichte, Bd. 2, S. 247. Depping, Juden im Mittelalter, S. 219, 217, 214, 213. Stälin, Wirtembergische Geschichte, S. 244. Pfaff, Esslingen, S. 238.

jetzt lange genug die Herren gewesen seien.¹⁴⁾ Nicht minder gewaltsam geht es in Speier, Worms und Oppenheim über die Juden her, welche die bei ihnen hinterlegten Pfänder und ihre Schätze vergraben, um sie vor den Angriffen ihrer Schuldner zu retten. Die Juden werden wegen Brunnenvergiftung vor Gericht gezogen, zum Tode verurteilt und hingerichtet und ihre Leichname dem Gerichtsbrauche zufolge in Fässer geschlagen und in den Rhein geworfen, so dass es manche Juden vorziehen, sich selbst den Tod zu geben, um nicht in die Hände des Gerichts zu fallen und die Folterqualen des damaligen schrecklichen Untersuchungs- und Hinrichtungsverfahrens dulden zu müssen¹⁵⁾, wie dies z. B. in Esslingen geschieht, oder in Konstanz, wo ein Jude sich und seine ganze Familie tötet, um nicht zur Taufe gezwungen zu werden¹⁵⁾, wie auch am 8. Dezember 1348 in Reutlingen über die Juden hergefallen wird.¹⁶⁾ Scharenweis flüchten die Juden aus Speier und Worms zum Pfalzgrafen Ruprecht nach Heidelberg, der sie alsbald in seinen Schutz nimmt, während der Reichsamtman von Ensisheim einen Eilboten an den Herzog von Oesterreich als Reichslandsvogt des Elsasses sendet, um Befehle einzuholen. Das Reich zieht sofort das Vermögen der umgekommenen Juden ein und es wird jedermann strengstens verboten, nach den verborgenen Pfandschaften und Schätzen derselben zu graben. Vergebens bemüht sich auch der Herzog von Oesterreich, den Judengemeinden von Zürich und Bern zu Hilfe zu kommen, die Volksbewegung ist zu stark und die Reichsbehörden bleiben machtlos. Am schlimmsten geht es in Südfrankreich, namentlich im Delphinat, her. Dort wird in Vizile der Meister Girard gehängt und gevierteilt, weil er ein Christenkind gestohlen und den Juden ausgeliefert hat; in Veynes in der Herrschaft Gap werden 13 Juden erschlagen; in St. Saturin geht es ihnen ebenso. Man nimmt die Juden fest, stellt sie vor Gericht und verurteilt sie wegen Wasservergiftung und Ritualmords.¹⁶⁾

Nicht besser als an diesen Orten geht es in Nürnberg unter der Herrschaft der Zünfte her. Nachdem man, erzählt der Chronist Meisterlin, das Vermögen der vertriebenen „Bürger vom Rat“, d. h. der altfreien Geschlechter, aufgebraucht gehabt hatte, gieng es an das

¹⁴⁾ Da sprach er — und auch umb das, das wir auch herren wollten sin, wan ir genug lang herren gewesen sind. Maurer, Deutsches Städtewesen, Bd. 2, S. 806.

¹⁵⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 216 f., 213 f.

¹⁶⁾ Oberamtsbeschreibung, Bd. 2, S. 9.

Vermögen der Juden. Unter ihren Hauptleuten besetzten die Zünfte die Häuser der reichen Juden und nahmen deren kostbare Pfänder und Schuldbriefe namens der Stadtbehörde in Besitz. Jedermann, lautete der Befehl, sollte das Recht haben, seine Pfandschaften, natürlich gegen Heimzahlung der darauf haftenden Hauptschuld, zurückzunehmen. Erst im September oder Oktober 1349 kehren die Geschlechter in die Stadt zurück und das alte Regiment wird wieder eingesetzt. Am 2. Oktober 1349 bestimmt das Reich, da seine Kammerknechte die Juden in Nürnberg gegenwärtig in mancherlei Wehe wegen des Vorgehens der Gemeindebehörden sitzen und auch die in der Stadt angesessenen unmittelbaren Reichsbürger ihres Leibs und ihres Guts nicht mehr sicher seien, so lange sich noch Juden in der Stadt befinden, sollen, falls den Juden dort irgend etwas geschehen sollte und sie beschädigt würden, ohne dass die Bürger vom Rate hiefür ein Verschulden treffen sollte, diese vom Reiche hiefür nicht in Strafe genommen werden dürfen.¹⁷⁾

Aehnlich verlaufen die Ereignisse in Frankfurt am Main. Schon im Jahre 1346 hatte dort König Ludwig der Bayer einige Juden wegen schwerer Verbrechen bestraft, welche diese sich hatten zu Schulden kommen lassen, worauf eine Anzahl von Juden die Stadt verlassen hatte, ohne ihr Bürgerrecht in vorschriftsmässiger Weise aufgesagt und die Nachsteuer bezahlt zu haben. Es wurde infolge dessen gegen die betreffenden Juden gerichtlich eingeschritten, ihre Häuser und ihr Besitz wurden dem Gesetz entsprechend vom Reiche eingezogen und von demselben um die Summe von 3000 Pfd. Hlr. an die Stadt verkauft, wobei bestimmt wurde, dass wenn einzelne der Flüchtlinge wieder zurückkehren, dem Rat das Recht zustehen sollte, dieselben aufzunehmen und ihnen ihr Besitztum zurückzugeben, und das Reich sich verpflichtete, in diesem Falle zwei Jahre lang von den betreffenden Flüchtlingen keine Reichssteuern zu verlangen, wie auch die betreffenden Juden dann nicht mehr dem Gericht des vom Reiche bestellten Vogts, sondern lediglich dem Gericht des Schultheissen, der Schöffen und des Rats der Stadt unterstehen sollten. Am 25. Juni 1349 verpfändet das Reich der Stadtgemeinde Frankfurt für 15,000 Pfd. Hlr. den Ertrag der dortigen Reichsjudensteuer und am 29. Juni 1349 verpflichtet sich das Reich, niemand irgend welche Forderungsrechte an die Frankfurter Juden zu erteilen,

¹⁷⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 217. Stobbe, Juden in Deutschland, S. 54, 222 f.

da sie hierüber einen Freiheitsbrief des Reichs in Händen haben. Ebenso verzichtet das Reich auf alle Leistungen seiner Juden in Frankfurt bis zur Aufhebung der Verpfändung; nur wenn der Kaiser nach Frankfurt kam, sollten einige näher bestimmte Reichsbeamte jeder 5 Pfd. Hlr. von der Frankfurter Judengemeinde erhalten. So war die Stadtgemeinde Frankfurt zum Patron der Frankfurter Juden geworden und der Rat hatte jetzt das Recht, ihnen namens des Reichs Gesetze zu geben und sich mit den einzelnen Juden über die Höhe ihrer jährlichen Abgaben zu einigen, wobei indes stets ein bestimmter Teil derselben dem Reiche zufiel. Kaum 4 Wochen später bricht aber auch hier in Frankfurt ein Judenkravall aus und es kommt zum offenen Aufruhr gegen die Juden. Das Volk zieht nach der Judengasse und beginnt die Häuser der Juden zu plündern und seine dort untergebrachten Pfandschaften (Depôts) zurückzuverlangen, worauf die Juden dies dadurch zu verhindern suchen, dass sie das Judenviertel in Brand stecken, so dass eine grosse Feuersbrunst entsteht, welche sich auf die benachbarten Viertel der Stadt ausdehnt und zahlreiche Werte vernichtet. Auch hier erfolgt schliesslich die Ordnung der Angelegenheit in der Art, dass das Vermögen der umgekommenen Juden von der Stadtbehörde behufs Regelung der Rechtsansprüche der Hinterbliebenen eingezogen wird.¹⁵⁾

Ebenso gieng es in Köln. Auch dort hiess es, als die Pest ausbrach, alsbald im ganzen Volke, die Juden haben die Brunnen vergiftet und die ganze Wut der Menge ergoss sich über die Judengemeinde. Auch hier nahm sich der Stadtrat der Juden nach Kräften an; man erliess eine Erklärung, die Pest sei eine Strafe Gottes, welche derselbe über die sündige Menschheit geschickt habe, die Juden treffe keine Schuld an diesem Unglück, aber auch hier blieb die Behörde machtlos gegenüber der Aufregung der Bevölkerung, welche sich am Bartholomäustage, dem 24. August 1349 in den schlimmsten Ausschreitungen gegen die Juden Luft machte und zahlreiche Mitglieder der Kölner Judengemeinde Vermögen und Leben kostete. Die Ordnung der Ausschreitungen erfolgte in der Art, dass der Erzbischof und die Stadt einen Vertrag abschlossen, demzufolge der Erzbischof als Landesherr alles Vermögen derjenigen Juden an sich nehmen sollte, welche ohne Willen und Zuthun des Rats und der Bürger von Köln,

¹⁵⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 99 ff. Depping, Juden im Mittelalter, S. 190, 216.

welche es nicht abzuwenden vermocht hatten, erschlagen worden waren. Eine Kommission von Vertretern des Bistums und der Stadt, zu welcher seitens der Stadt auch ein Jude zugezogen wurde, sollte die infolge der Tötung der betreffenden Juden entstandenen Rechtsansprüche ordnen und auswärtige Verwicklungen, die beiden Teilen daraus entstehen konnten, abzuwenden bestrebt sein. Von dem Gute der Juden aber sollte die Hälfte der Stadt und die andere Hälfte dem Bistum gehören und diese Güter sollten im Schöffenschreine in ein besonderes Buch, das „liber Judaeorum“, eingetragen werden.¹⁹⁾

Besonders schlimm aber geht es vor allem in Strassburg zu. Dort bricht das Volk gegen die Stadtverwaltung los. Beide Bürgermeister (Ratsältere) und der Amtmannsmeister (Oberzunftmeister, Stadthauptmann, capitaneus) werden abgesetzt und aus der Stadt vertrieben unter der Anschuldigung, dass sie bei den städtischen Anlehen, welche in der letzten Zeit bei den Juden von Strassburg gemacht worden waren, den Juden im Geheimen geholfen und dadurch die Interessen der Stadt aufs schwerste geschädigt haben. Wie ein Lauffeuer verbreitet sich das Gerücht in der Stadt, die Juden haben ausgemacht, es solle eine grosse Anzahl der Einwohner umgebracht werden; ein Trompetenstoss vom Münsterturm herab sollte das Zeichen sein. Die Juden, so geht es von Mund zu Mund, haben gefährliche Gifttöpfe in die Brunnen geworfen, um die Einwohner zu vergiften. In Haufen zieht das Volk nach dem Judenviertel, erstürmt dasselbe und zwingt die Juden, den Cruzifixus zu küssen. Der Rat, der den Juden helfen möchte, lässt diese in ein besonderes Haus bringen, von wo ihnen die Flucht aus der Stadt möglich ist; das Volk aber kommt hinter das Vorhaben, erstürmt das Haus, schleppt die Juden auf ihren Kirchhof und verbrennt dort einige hundert Juden in einer Hütte, während die anderen sich dadurch retten, dass sie sich taufen lassen. Dann wird von dem Zunftregiment ein neuer Rat eingesetzt, welcher 4 Meister wählt, von denen jeder abwechselnd ein Vierteljahr den Vorsitz führt, während ein Amtmannsmeister als Stadthauptmann, capitaneus oder Oberzunftmeister, dessen Amt ein Jahr dauert, an die Spitze der Stadtverwaltung tritt, ein Amt, das im ersten Jahre ein Metzger bekleidet. Das Vermögen des seitherigen Amtmannsmeisters wird eingezogen, er selbst vertrieben und sein ganzer Anhang mit 10 Jahren Stadtverbot belegt; alle Schulden der Stadt bei den Juden aber

¹⁹⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 92. Höniger, Judenschreinsbuch, S. XIV.

werden für rechtmäßig erklärt. Der neue Rat zieht die Juden vor Gericht und sie gestehen auf der Folter, in der That die Brunnen vergiftet zu haben, worauf mehrere Juden zum Tode durch das Rad verurteilt werden. Als man dieselben rasch tötet, um ihnen die Marter zu ersparen, erklärt das Volk, das sei geschehen, weil man gefürchtet habe, sie werden ihre christlichen Mitschuldigen anzeigen. Das Vermögen der hingerichteten Juden aber wird von der Stadtbehörde wie das der mitschuldigen Amtmannsmeister und Stadträte eingezogen und zur Bestreitung der Kosten des Festungsbaus der Stadt bestimmt; die Synagoge wird abgetragen und an ihre Stelle eine Kapelle gesetzt, während man die Grabsteine der Judenkirchhöfe zum Bau der Stadtmauern verwendet. Wie man über das Vorkommnis dachte, beweist die bekannte Strassburger Chronik des Burkhard Zink, welche meint, die Juden hätten die üble Behandlung, welche ihnen widerfahren sei, durch ihre Thaten redlich verdient.²⁰⁾

Auch in Ulm treten uns die Juden im Jahre 1348 aufs neue entgegen. Am 27. Januar 1348 nämlich verpfändet König Karl IV. namens des Reichs dem Edelmann Albrecht von Rechberg und seinen Erben den Ertrag des Reichsamtmannsamts, der Steuer der Reichsbürgergemeinde, der Reichsteuer der Judengemeinde, der Reichsweinsteuer (Umgeld), der Zölle und was das Reich sonst in Ulm hat²¹⁾, ein Ereignis, von dem die Christen und Juden in Ulm wenig erbaut waren, da bei diesen Verpfändungen von Reichsgefällen in der Regel das Ende das war, dass die Bürger des betreffenden Pfandgegenstands denselben mit ihrem eigenen Gelde auslösen mussten. Als eine Folge dieser zunehmenden Steuerlast der Ulmer Judengemeinde muss man es wohl ansehen, wenn wir finden, wie am 1. August 1348 König Karl IV. von Linz aus ein Schreiben an die Ulmer Judengemeinde erlässt, durch welches er dieser verbietet, die Juden von Schelklingen und Ehingen zu „schätzen,“²¹⁾ d. h. Steuern von den dort wohnenden Juden einzuziehen. Es hatte sich also die Ulmer Judengemeinde ein Besteuerungsrecht über die in Schelklingen und Ehingen wohnenden Stammesgenossen zugelegt, gegen welches diese Verwahrung beim Reiche eingelegt hatten. Man sieht, die Ulmer Judengemeinde muss damals eine ziemlich starke gewesen sein, wie sich

²⁰⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 219, 214 f. Closener, Chronik von Strassburg, S. 107. Zink, Strassburger Chronik, Bd. 5, S. 30. Weizsäcker, Reichstagsakten, Bd. 1, Bd. 462.

²¹⁾ Bazing und Veesenmeyer, Ulm. Urkundenbuch, Bd. 2, Mspt.

z. B. auch Ulmer Juden damals in anderen Städten finden, z. B. im Jahre 1350 ein Jude Jakob (Jäcklein?) von Ulm in Nürnberg.²²⁾ Diese Judengemeinde ist es denn auch, welche mit der christlichen Gemeinde der Reichsstadt alle die wirtschaftlichen Drangsale der damaligen Zeit zu bestehen hat. Die Anforderungen des Reichs an die Finanzverwaltungen der einzelnen Reichsglieder, die schon unter König Ludwig ausserordentlich gewachsen sind, steigen jetzt unter König Karl IV. ins Unerhörte. Bei der Anerkennung König Karls hatte die Stadtgemeinde das Recht erworben, ihren Reichsamtmann selbst wählen zu dürfen, hatte aber dafür die Bezahlung von 100 Pfd. Hlr. für die alljährliche Beleihung desselben dem Reiche versprechen müssen, eine Summe, welche das Reich jetzt dem Hause Rechberg verpfändet hatte. So war es kein Wunder, wenn die Städte von dem ihnen zugestandenen Rechte, Bündnisse zu schliessen, Gebrauch machten und auch Ulm am 29. Juni 1348 ein Bündnis zu Schutz und Trutz mit den Städten Augsburg und Nördlingen abschloss, das die genannten drei Städte zu gegenseitiger Hilfeleistung verpflichtete, wenn eine derselben widerrechtlich an Leuten und Gütern geschädigt werden sollte.²³⁾ Der zunehmende Druck der öffentlichen Lasten ist es, welcher damals mit in erster Linie die Erregung der Bevölkerung herbeiführt, deren Ende die Aenderung der bestehenden Verfassungsverhältnisse in den einzelnen Reichsstädten ist. Alltägliche Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung, übermüthige Behandlung der armen Leute, Verschwendung des Stadtvermögens durch die Stadträte sind die drei Hauptgründe, welche von den Geschichtsschreibern der Zeit als Grund der Verfassungsänderungen genannt werden²⁴⁾ und wie in anderen Städten, in Konstanz, Zürich u. s. w., ist auch in Ulm im Jahre 1345 eine Vereinbarung zwischen den unmittelbaren Reichsbürgern der Stadt und der Gemeinde zustande gekommen, nach welcher künftig alle städtischen Angelegenheiten nur noch in gemeinschaftlicher Sitzung beider Kollegien, des Rats der Bürgergemeinde und des Rats der Gemeinde der Handwerker stattfinden sollte und strenge Strafen auf jede fernere Verschleuderung des städtischen Vermögens gesetzt wurden.²⁴⁾ Wie die Augsburger im Jahre 1346 zu ihrem grossen Festungsbau Geld beim dombischofflichen Kapitel hatten aufnehmen müssen und

²²⁾ Würfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 17.

²³⁾ Augsburgs Urkundenbuch, Nr. 415.

²⁴⁾ Jäger, Ulms Verfassung, S. 180.

dafür den Ertrag ihres Salzstadelzolls verpfändet hatten, so nimmt auch Ulm damals ein Anlehen bei einigen Juden auf²⁵⁾ und wenn man in Strassburg die erregten Aufständischen dem Bürgermeister und den Stadträten den Vorwurf machen hört, dass sie mit den Juden unter der Decke gesteckt und Hand in Hand mit ihnen der Stadt Gut verschleudert haben, so liegt angesichts dieses Ulmer Judenlehens die Vermutung nahe, dass auch in Ulm damals ähnliche Verhältnisse wie in Strassburg geherrscht und zur Erbitterung des Volks beigetragen haben werden.

Ein Streit um das Bezugsrecht der Reichsjudensteuer war es denn auch, der zur Schärfung der Gegensätze zwischen der Ulmer Stadtbürgergemeinde und der Judengemeinde wesentlich beitrug. Im Jahre 1347 hatte König Karl IV. der zunehmenden Begehrlichkeit der Landesherrschaften auf die Judenschutzgelder gegenüber den staatsrechtlichen Grundsatz ausgesprochen, dass die in Deutschland wohnenden Juden mit ihrem Leib und ihrem Vermögen der Reichskammer und nicht den Kammern der Landesherrschaften angehören und völlig in der Gewalt von Kaiser und Reich stehen, so dass diese mit denselben thun und lassen können, was sie wollen.²⁶⁾ Das Reich zieht den Judenschutz an sich und erklärt alle Juden für unmittelbare Hintersassen von König und Reich.²⁷⁾ Wer am meisten unter dieser Massregel, welche die Juden dem Schutze der Landeshoheit entzog und sie wieder unmittelbar unter den Reichsschutz stellte, zu leiden hatte, waren die Juden selbst, indem sich überall die Landesherrschaften weigerten, die auf ihrem Grund und Boden wohnenden Juden zu schützen, und auch in Ulm finden wir damals diesen Zustand vor. Der Ulmer Rat weigert sich, die Ulmer Judengemeinde zu schützen, bis am 3. Dezember 1348 ein Vergleich zwischen dem Reiche und der Stadt dahin zustande kommt, dass die Grafen Ulrich der Aeltere und der Jüngere als Reichslandsvögte von Oberschwaben dem Bürgermeister, dem Rat und der Gemeinde in Ulm eine Urkunde ausstellen, in welcher sie erklären, sie haben der Stadt geholfen und geraten und ihr die nötigen Anweisungen gegeben und die erforderlichen Wege bezeichnet, wie sie die Juden in Ulm im Auftrage von König und Reich fristen und beschirmen können; sie haben das gethan, weil die Stadt sich geweigert habe, ohne ausdrücklichen Befehl und ohne

²⁵⁾ Stetten, Augsburg. Chronik, S. 99.

²⁶⁾ Fischer, Deutsche Handelsgeschichte, Bd. 1, S. 267 ff.

²⁷⁾ Maurer, Deutsches Städtewesen, Bd. 2, S. 502.

den Beistand und den Rat der Reichslandvogtei als Vertreter der Reichsgewalt dies zu thun. Die Reichslandvögte versprechen deshalb der Stadt, dass sie ihr künftig mit all ihrer Macht beholfen sein wollen, die Ulmer Juden so lange zu schützen, als diese Ulmer Juden hiefür Tröstung, d. h. Schutzgeld, gegeben haben und dass sie mit vollen Kräften allem aufbieten und ihren ganzen Einfluss dahin geltend machen werden, dass König Karl und das Reich den dem Reiche gehörigen Ertrag der Ulmer Judenschutzgelder der Stadt Ulm zum Zweck der Bestreitung der Kosten ihres neuen Festungsbaus überlasse und dass das Reich das Uebereinkommen, welches die Stadt mit den Ulmer Juden getroffen habe, bestätige. Das Reich wird denn auch diesem Verlangen gerecht, indem am 30. Dezember 1348 König Karl IV. von Dresden aus dem Bürgermeister, dem Rat und der Gemeinde zu Ulm, seinen lieben Getreuen, bestens dankt, dass sie sich in Bezug auf den Schutz seiner Reichskammerknechte der Juden in Ulm zum Nutzen von König und Reich so fleissig bewiesen haben. Der König verspricht, der Stadt die Summe, welche die Ulmer Judengemeinde für diesen Schutz der Ulmer Stadtbürgergemeinde bezahlt habe, zum Bau ihrer Mauern, Gräben und Türme zu überlassen und gebietet ihr aufs neue, den Juden, welche gegenwärtig in Ulm wohnen oder in Zukunft in die Stadt ziehen werden, alle jene Gelübde oder Zusicherungen zu halten, welche diesen von den beiden Grafen Helfenstein als seinen Reichslandvögten in Oberschwaben gegeben worden seien, und den Ulmer Juden gegenüber dafür Bürgschaft zu leisten, was diese Landvögte den Juden zugesichert haben oder in Zukunft zusichern werden.²⁹⁾

An welchem Tage des Jahrs 1348 in Ulm die Judenhetze losbrach, ist nicht näher bekannt. Man weiss eben nur, dass auch in Ulm wie überall in den Reichsstädten ein wilder Haufe das Judenviertel unter dem Vorgeben stürmt, die Juden haben die Brunnen der Stadt verunreinigt und so den Ausbruch der Pest verursacht, dass auch in Ulm der Rat nicht imstande ist, die aufgeregten Volksmassen im Zaume zu halten und sich den Reichslandvögten für Oberschwaben, den Grafen von Helfenstein, gegenüber damit entschuldigt, er sei unvermögend gewesen, in der Sache etwas zu thun, worauf dann

²⁹⁾ „Die Juden dessen zu trösten, was ihnen diese Landvögte getröstet haben oder noch in Zukunft trösten werden.“ Tröstung, Trost = Sicherstellung. Trust = Hof, Ring, vergl. Grimm, Deutsche Rechtsaltert., S. 269. Pressel, Urkundenbuch, S. 28. Stälin, Wirt. Geschichte, Bd. 8, S. 257. Jäger, Ulm, S. 404. Pressel, Geschichte der Ulmer Juden, S. 27.

das Vermögen der umgekommenen Juden von den Behörden durch Beschlagnahme in Sicherheit gebracht und der Nachlass der umgekommenen Juden geordnet wird.²⁹⁾ Als im Jahre 1348, meldet Felix Fabri (1490), die Ulmer die Juden verbrannten und man deren Vermögensnachlass aufnahm, (res eorum Ulmenses lustrarent), fand man Briefe von der Judengemeinde in Jerusalem an die Ulmer Juden aus der Zeit Jesu Christi, die folgenden Inhalt hatten: Die jüdischen Brüder in Jerusalem und im Judenlande (in regione Judaea) grüssen die Brüder jenseits des Meers in Ulm im Schwabenlande und wünschen ihnen guten Frieden. Von grosser Bedrängniss (tribulatione) befreit danken wir Euch herzlich und melden Euch, dass der gottlose Verführer Jesus von Nazareth, der Sohn Josephs, vernichtet ist (fore de medio sublatum.) Da wir nämlich seine Angriffe und Gotteslästerungen nicht mehr länger dulden konnten, klagten wir ihn beim Landpfleger (praeses) an, der nach Anhörung unserer Gründe unsere Klage annahm und das Urtheil fällte, dass Jesus erst gefoltert und dann gekreuzigt werden solle; auch wurde bestimmt, dass alle seine Anhänger (discipuli) des Lands verwiesen werden sollen. Lebet wohl.³⁰⁾ Es ist diese Nachricht Fabris ein Beitrag zu dem damals allgemein geführten Streit, der ja auch heute wieder entbrannt ist, ob die Heiden oder die Juden an dem Kreuzestode Jesu Christi die Schuld getragen haben. Im Volke war das Gerede entstanden, meldet der Chronist Veit Marchthaler im 17. Jahrhundert, die Ulmer Judengemeinde habe von der Judengemeinde in Jerusalem einen Brief erhalten, in welchem die Juden von Jerusalem zugeben, dass nicht die Heiden, sondern die Juden Christus gekreuzigt haben. Auch heute noch, fährt Fabri fort, der den Beweis versuchen will, dass schon zu Christi Zeiten Juden in Ulm gewohnt hatten, geben die Juden zu, solche Briefe zu besitzen, und erst vor einigen Jahren sei auf dem Kirchhofe der Minderbrüder ein Stein mit einer hebräischen Inschrift unter der Erde gefunden worden und ein des Hebräischen kundiger Jude, dem man denselben gezeigt habe, habe gesagt, es sei diess ein Teil eines jüdischen Leichensteins, der noch aus vorchristlicher Zeit stamme. Man dürfe dabei nicht einwenden, meint Fabri, dass um jene Zeit die Juden noch nicht durch Titus oder Vespasian in alle Welt zerstreut gewesen seien, sondern dieselben seien eben schon früher in alle Welt gekommen und wenn man heute den Juden erlaubte, (si eis optio daretur) nach Jerusalem heimzukehren, würden wohl die meisten lieber

²⁹⁾ Weyermann, Unterhaltungsblatt 1817, Nr. 104.

³⁰⁾ Voesenmeyer, Fabris Tractatus, S. 17.

dableiben oder bald wiederkommen, weil sie die Summen, die sie in Deutschland erwerben, im heiligen Lande nie erwerben könnten.⁸⁰⁾

Übersieht man die Nachrichten, welche uns über das Verhalten der Reichsbehörden diesen Vorkommnissen gegenüber erhalten sind, so kommt man zu dem Schlusse, dass die Reichsregierung zum Schutze ihrer Reichskammerknechte gethan hatte, was ihr irgend möglich war. Wir sehen überall die Reichslandvögte und Reichsamt männer redlich bestrebt, dem Aufruhr Einhalt zu thun, nur ist dieses Beginnen meist ein vergebliches. So schickt der Herzog Albrecht von Oesterreich alsbald Knechte nach Krems, als ihm das dort vorgekommene „Judenbrennen“ gemeldet wird, und besetzt die Stadt militärisch. Man zieht eine Menge Personen in Haft und die Truppen erlauben sich solche Ausschreitungen, dass das Volk den Herzog beschuldigt, er unterdrücke die Christen wegen der Juden.⁸¹⁾ So befiehlt König Karl IV. als Herzog von Breslau den Schöffen dieser Stadt, alle diejenigen zu verhaften und zu bestrafen, welche Juden erschlagen haben.⁸¹⁾ So will in Freiburg und Strassburg der Rat die Juden schützen. Man hält eine Zusammenkunft mit dem Rat von Basel und anderen Landesherrschaften in Benfeld im Elsass zur Beratung der Sache. Die Landesherrn und der Bischof von Strassburg stimmen für den Tod der Aufständigen, die Städteboten von Strassburg aber sind dagegen und die Räte werden gezwungen, alle Juden zu verhaften, worauf die Reichsregierung sich sofort beim Rate von Strassburg wegen der Ausschreitungen gegen die Juden beklagt und jede weitere Verfolgung derselben verbietet.⁸¹⁾ Auch in Basel verbannt der Rat einige Bürger wegen der Judenverfolgung, allein das Volk zwingt ihn zur Rückberufung dieser Bürger und zur Ausweisung der Juden auf 20 Jahre, was die Juden beschwören müssen.⁸¹⁾ Aehnliche Verhältnisse finden wir in Esslingen. Auch dort erhält am 30. Januar 1349 die Stadt seitens des Reichs einen Freiheitsbrief, durch welchen ihr die seitherige Verpflichtung, Juden in ihre Stadt als Bürger aufzunehmen, abgenommen und die Wiederaufbauung des von den Bürgern zerstörten Esslinger Judenfreihofs untersagt wird.⁸²⁾ Die Folge, welche diese Landfriedensbrüche gegenüber den Judengemeinden für die Landesherrn und die Stadtverwaltungen hatte, bestand darin, dass auswärtige Reichsstände, deren Juden in der betreffenden Stadt gewohnt hatten, die Stadt

⁸¹⁾ Menzel, Geschichte der Deutschen, Th. 5. Depping, Juden im Mittelalter, S. 219 f., 214.

⁸²⁾ Pfaff, Esslingen.

The first part of the document is a list of names and addresses, including:

 1. [Name] [Address]

 2. [Name] [Address]

 3. [Name] [Address]

 4. [Name] [Address]

 5. [Name] [Address]

 6. [Name] [Address]

 7. [Name] [Address]

 8. [Name] [Address]

 9. [Name] [Address]

 10. [Name] [Address]

 11. [Name] [Address]

 12. [Name] [Address]

 13. [Name] [Address]

 14. [Name] [Address]

 15. [Name] [Address]

 16. [Name] [Address]

 17. [Name] [Address]

 18. [Name] [Address]

 19. [Name] [Address]

 20. [Name] [Address]

 21. [Name] [Address]

 22. [Name] [Address]

 23. [Name] [Address]

 24. [Name] [Address]

 25. [Name] [Address]

 26. [Name] [Address]

 27. [Name] [Address]

 28. [Name] [Address]

 29. [Name] [Address]

 30. [Name] [Address]

 31. [Name] [Address]

 32. [Name] [Address]

 33. [Name] [Address]

 34. [Name] [Address]

 35. [Name] [Address]

 36. [Name] [Address]

 37. [Name] [Address]

 38. [Name] [Address]

 39. [Name] [Address]

 40. [Name] [Address]

 41. [Name] [Address]

 42. [Name] [Address]

 43. [Name] [Address]

 44. [Name] [Address]

 45. [Name] [Address]

 46. [Name] [Address]

 47. [Name] [Address]

 48. [Name] [Address]

 49. [Name] [Address]

 50. [Name] [Address]

 51. [Name] [Address]

 52. [Name] [Address]

 53. [Name] [Address]

 54. [Name] [Address]

 55. [Name] [Address]

 56. [Name] [Address]

 57. [Name] [Address]

 58. [Name] [Address]

 59. [Name] [Address]

 60. [Name] [Address]

 61. [Name] [Address]

 62. [Name] [Address]

 63. [Name] [Address]

 64. [Name] [Address]

 65. [Name] [Address]

 66. [Name] [Address]

 67. [Name] [Address]

 68. [Name] [Address]

 69. [Name] [Address]

 70. [Name] [Address]

 71. [Name] [Address]

 72. [Name] [Address]

 73. [Name] [Address]

 74. [Name] [Address]

 75. [Name] [Address]

 76. [Name] [Address]

 77. [Name] [Address]

 78. [Name] [Address]

 79. [Name] [Address]

 80. [Name] [Address]

 81. [Name] [Address]

 82. [Name] [Address]

 83. [Name] [Address]

 84. [Name] [Address]

 85. [Name] [Address]

 86. [Name] [Address]

 87. [Name] [Address]

 88. [Name] [Address]

 89. [Name] [Address]

 90. [Name] [Address]

 91. [Name] [Address]

 92. [Name] [Address]

 93. [Name] [Address]

 94. [Name] [Address]

 95. [Name] [Address]

 96. [Name] [Address]

 97. [Name] [Address]

 98. [Name] [Address]

 99. [Name] [Address]

 100. [Name] [Address]

[Vertical text or stamp, possibly a date or reference number]



wiedableiben oder bald wiederkommen, weil sie die Summen,
die sie in Deutschland erwerben, im heiligen Lande nie
erwerben könnten.³⁰⁾

Uebersieht man die Nachrichten, welche uns über
das Verhalten der Reichsbehörden diesen Vorkommnissen
gegenüber erhalten sind, so kommt man zu dem Schlusse,
dass die Reichsregierung zum Schutze ihrer Reichs-
sammerknechte gethan hatte, was ihr irgend möglich
war. Wir sehen überall die Reichslandvögte und Reichs-
amt männer redlich bestrebt, dem Anfuhr Einhalt zu thun,
nur ist dieses Beginnen meist ein vergebliches. So schickt
der Herzog Albrecht von Oesterreich alsbald Knechte
nach Krems, als ihm das dort vorgekommene „Juden-
morden“ gemeldet wird, und besetzt die Stadt militärisch.
Man zieht eine Menge Personen in Haft und die Truppen
tauben sich solche Ausschreitungen, dass das Volk den
Herzog beschuldigt, er unterdrücke die Christen wegen
der Juden.³¹⁾ So befiehlt König Karl IV. als Herzog von
Breslau den Schöffen dieser Stadt, alle diejenigen zu ver-
haften und zu bestrafen, welche Juden erschlagen haben.³¹⁾
Der Rat in Freiburg und Strassburg der Rat die Juden
zu tödten. Man hält eine Zusammenkunft mit dem Rat von
Basel und anderen Landesherrschaften in Benfeld im
Jahre 1349 zur Beratung der Sache. Die Landesherren und der
Bischof von Strassburg stimmen für den Tod der Aufstän-
digen, die Städteboten von Strassburg aber sind dagegen und
die Räte werden gezwungen, alle Juden zu verhaften, worauf
die Reichsregierung sich sofort beim Rate von Strass-
burg wegen der Ausschreitungen gegen die Juden beklagt
und jede weitere Verfolgung derselben verbietet.³¹⁾ Auch
in Basel verbannt der Rat einige Bürger wegen der Juden-
verfolgung, allein das Volk zwingt ihn zur Rückberufung
der Bürger und zur Verweisung der Juden auf 20 Jahre,
die die Juden bezahlen müssen.³¹⁾ Aehnliche Verhält-
nisse finden wir auch in Wien. Auch dort erhält am
1. Januar 1349 durch den Kaiser die Städte des Reichs einen Frei-
heitsbrief, durch welchen die seitherige Verpflichtung,
die Juden zu verhaften, abgenommen
wird.³²⁾ Die Folge,
dass die Städte über den Juden-
mord in den Stadtverwaltungen
keine Verfügung mehr hatten, die Stadt
verwaltungen, die Stadt

Lepping, Juden im

im Interesse der Hinterbliebenen ihrer Schützlinge hierfür haftbar machten und Schadenersatz verlangten. So wurden die einzelnen Städte in eine Reihe von Rechtsstreitigkeiten verwickelt, die in der Regel mit hohen Abfindungssummen an die betreffenden Reichsstände auf Grund der geltenden Haftpflichtgesetze für den Landfrieden bestanden. Wie lange es zum Teil währte, bis diese Entschädigungsansprüche, welche einzelne Reichsstände namens der Hinterbliebenen ihrer jüdischen Hintersassen erhoben, geordnet wurden, wie lange es brauchte, bis die Stadtverwaltungen sich mit den verschiedenen beteiligten Herrschaften einzeln abgefunden hatten, erhellt aus manchen Nachrichten. Rasch geht es in Nürnberg, wo im Mai 1349 der Burggraf von Nürnberg vom Reiche den Befehl erhält, die dortigen Aufrührer, welche sich an seinen kaiserlichen Kammerknechten, den Juden, verstündigt und das kaiserliche Gut angegriffen haben, zu strafen und von der Bürgergemeinde zu Nürnberg das seinen dortigen Juden abgenommene Geld wieder einzutreiben.²³⁾ Länger dauert es an anderen Orten. So befreit im Jahre 1355 die Reichskammer das Kloster Waldsassen von allen Schulden bei den in Eger, Nürnberg und an anderen Orten erschlagenen Juden, nachdem das Kloster mit den Hinterbliebenen dieser Juden sich abgefunden hatte. So kommt im Jahre 1356 ein Vergleich zwischen der Stadt Köln und dem Markgrafen von Jülich zu stande, demzufolge der Markgraf auf weitere Ansprüche auf die Hinterlassenschaft seiner bei dem Kölner Krawalle erschlagenen Juden Verzicht leistet²⁴⁾, und noch im Jahre 1361 befreit die Reichskammer die Grafen von Württemberg und alle ihre Unterthanen von allen vor dem Judenkrawall vom Jahre 1349 eingegangenen Judenschulden, nachdem auch hier die Ansprüche der Hinterbliebenen befriedigt worden sind. So wird im gleichen Jahre die Bürgergemeinde von Mühlhausen im Elsass von König Karl IV. von aller gerichtlichen Verfolgung wegen des dortigen Judenkrawalls freigesprochen und ihr die Liegenschaft sowie die Fahrnis der umgekommenen Juden gegen eine festgesetzte Abfindungssumme überlassen, worauf die Reichskammer die weitere Auseinandersetzung mit den Erbsinteressenten und den Nachlassgläubigern erledigt.²⁴⁾ So erfolgt am 19. April 1349 zwischen der Reichsregierung und der Stadt Reutlingen eine Vereinbarung wegen der gegen die Juden des Reichs in Reutlingen vorgekommenen

²³⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 54, 251, 93.

²⁴⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 217.

Gewaltthaten dahin, dass Kaiser Karl IV. den Reutlingern ihre Frevelthat verzeiht und befiehlt, dass die Stadt sich wegen des Nachlasses der umgekommenen Juden mit der zuständigen Reichsbehörde, den Reichslandvögten von Niederschwaben Grafen Eberhard und Ulrich von Württemberg vergleichen solle, worauf die Reichslandvögte das liegende und fahrende Gut, die Häuser und Hofstätten der verbrannten Juden an sich nehmen und der Stadt die von den Juden seither als Reichslehen innegehabten Liegenschaften um 1200 Gulden verkaufen. Der Nachlass der umgekommenen Esslinger Juden aber wird von den beiden Grafen von Württemberg als Reichslandvögten namens des Reichs der Stadt Esslingen abgenommen, nachdem diese die Anforderungen ihrer Bürger an die betreffenden Juden in Abzug gebracht hat.⁸⁵⁾ Auch Augsburg findet sich im Jahre 1349 mit der Reichsgewalt wegen der vorgekommenen Gewaltthaten gegen die Juden in der Art ab, dass der Nachlass der umgekommenen Juden dem Herzoge von Teck als Inhaber der Reichslandvogtei Augsburg ausgeliefert wird, wobei auch hier der Stadt das Recht eingeräumt wird, alle Forderungen, welche Bürger der Stadt an die betreffenden Juden hatten, in Abzug zu bringen.⁸⁶⁾ Ebenso wird die Bürgergemeinde von Memmingen von der Reichsregierung auf Grund eines Vergleichs von einer weitem Untersuchung wegen des an den Juden der Stadt verübten Mords befreit⁸⁷⁾ und am 2. Oktober 1349 stellt das Reich dem Rat der Stadt Nürnberg einen Freiheitsbrief aus, nach dem er künftig vom Reiche bei etwaigen Judenverfolgungen nicht mehr verantwortlich gemacht werden sollte, wenn er nachweisen konnte, dass er nicht imstande gewesen war, die Verfolgung zu verhindern.⁸⁸⁾ Die Hauptfolge der Judenkrawalle des Jahrs 1348 aber ist die, dass die Landesherren mit den Reichsstädten ein Abkommen treffen, nach dem sich beide Teile einander gegenüber vertragsmässig verpflichten, künftig nicht mehr Juden eines andern Reichsstands ohne Einwilligung desselben in ihre Gebiete aufzunehmen, womit eine der wichtigsten Ursachen der ewigen Fehden beider Arten von Reichsständen verhindert werden sollte. Dass diese Bestimmung nicht eingehalten wurde, hat denn auch in der Zukunft zu immer schärfere Streitigkeiten geführt.

⁸⁵⁾ Oberamtsbeschreibung von Reutlingen, Bd. 2, S. 9.

⁸⁶⁾ Stetten, Augsburger Chronik, S. 106. Stälin, Württembergische Geschichte, Bd. 3, S. 245 f. Stobbe, Juden in Deutschland, S. 86.

⁸⁷⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 219.

⁸⁸⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 56.

im Interesse der Hinterbliebenen ihrer Schützlinge hiefür haftbar machten und Schadenersatz verlangten. So wurden die einzelnen Städte in eine Reihe von Rechtsstreitigkeiten verwickelt, die in der Regel mit hohen Abfindungssummen an die betreffenden Reichsstände auf Grund der geltenden Haftpflichtgesetze für den Landfrieden bestanden. Wie lange es zum Teil währte, bis diese Entschädigungsansprüche, welche einzelne Reichsstände namens der Hinterbliebenen ihrer jüdischen Hintersassen erhoben, geordnet wurden, wie lange es brauchte, bis die Stadtverwaltungen sich mit den verschiedenen beteiligten Herrschaften einzeln abgefunden hatten, erhellt aus manchen Nachrichten. Rasch geht es in Nürnberg, wo im Mai 1349 der Burggraf von Nürnberg vom Reiche den Befehl erhält, die dortigen Aufrührer, welche sich an seinen kaiserlichen Kammerknechten, den Juden, versündigt und das kaiserliche Gut angegriffen haben, zu strafen und von der Bürgergemeinde zu Nürnberg das seinen dortigen Juden abgenommene Geld wieder einzutreiben.³²⁾ Länger dauert es an anderen Orten. So befreit im Jahre 1355 die Reichskammer das Kloster Waldsassen von allen Schulden bei den in Eger, Nürnberg und an anderen Orten erschlagenen Juden, nachdem das Kloster mit den Hinterbliebenen dieser Juden sich abgefunden hatte. So kommt im Jahre 1356 ein Vergleich zwischen der Stadt Köln und dem Markgrafen von Jülich zu stande, demzufolge der Markgraf auf weitere Ansprüche auf die Hinterlassenschaft seiner bei dem Kölner Krawalle erschlagenen Juden Verzicht leistet³³⁾, und noch im Jahre 1361 befreit die Reichskammer die Grafen von Württemberg und alle ihre Unterthanen von allen vor dem Judenkrawall vom Jahre 1349 eingegangenen Judenschulden, nachdem auch hier die Ansprüche der Hinterbliebenen befriedigt worden sind. So wird im gleichen Jahre die Bürgergemeinde von Mühlhausen im Elsass von König Karl IV. von aller gerichtlichen Verfolgung wegen des dortigen Judenkrawalls freigesprochen und ihr die Liegenschaft sowie die Fahnris der umgekommenen Juden gegen eine festgesetzte Abfindungssumme überlassen, worauf die Reichskammer die weitere Auseinandersetzung mit den Erbsinteressenten und den Nachlassgläubigern erledigt.³⁴⁾ So erfolgt am 19. April 1349 zwischen der Reichsregierung und der Stadt Reutlingen eine Vereinbarung wegen der gegen die Juden des Reichs in Reutlingen vorgekommenen

³²⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 54, 251, 93.

³³⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 217.

Gewaltthaten dahin, dass Kaiser Karl IV. den Reutlingern ihre Frevelthat verzeiht und befiehlt, dass die Stadt sich wegen des Nachlasses der umgekommenen Juden mit der zuständigen Reichsbehörde, den Reichslandvögten von Niederschwaben Grafen Eberhard und Ulrich von Württemberg vergleichen solle, worauf die Reichslandvögte das liegende und fahrende Gut, die Häuser und Hofstätten der verbrannten Juden an sich nehmen und der Stadt die von den Juden seither als Reichslehen innegehabten Liegenschaften um 1200 Gulden verkaufen. Der Nachlass der umgekommenen Esslinger Juden aber wird von den beiden Grafen von Württemberg als Reichslandvögten namens des Reichs der Stadt Esslingen abgenommen, nachdem diese die Anforderungen ihrer Bürger an die betreffenden Juden in Abzug gebracht hat.⁸⁵⁾ Auch Augsburg findet sich im Jahre 1349 mit der Reichsgewalt wegen der vorgekommenen Gewaltthaten gegen die Juden in der Art ab, dass der Nachlass der umgekommenen Juden dem Herzoge von Teck als Inhaber der Reichslandvogtei Augsburg ausgeliefert wird, wobei auch hier der Stadt das Recht eingeräumt wird, alle Forderungen, welche Bürger der Stadt an die betreffenden Juden hatten, in Abzug zu bringen.⁸⁶⁾ Ebenso wird die Bürgergemeinde von Memmingen von der Reichsregierung auf Grund eines Vergleichs von einer weitem Untersuchung wegen des an den Juden der Stadt verübten Mords befreit⁸⁷⁾ und am 2. Oktober 1349 stellt das Reich dem Rat der Stadt Nürnberg einen Freiheitsbrief aus, nach dem er künftig vom Reiche bei etwaigen Judenverfolgungen nicht mehr verantwortlich gemacht werden sollte, wenn er nachweisen konnte, dass er nicht imstande gewesen war, die Verfolgung zu verhindern.⁸⁸⁾ Die Hauptfolge der Judenkrawalle des Jahrs 1348 aber ist die, dass die Landesherren mit den Reichsstädten ein Abkommen treffen, nach dem sich beide Teile einander gegenüber vertragsmässig verpflichten, künftig nicht mehr Juden eines andern Reichsstands ohne Einwilligung desselben in ihre Gebiete aufzunehmen, womit eine der wichtigsten Ursachen der ewigen Fehden beider Arten von Reichsständen verhindert werden sollte. Dass diese Bestimmung nicht eingehalten wurde, hat denn auch in der Zukunft zu immer schärfere Streitigkeiten geführt.

⁸⁵⁾ Oberamtsbeschreibung von Reutlingen, Bd. 2, S. 9.

⁸⁶⁾ Stetten, Augsburgs Chronik, S. 108. Stälin, Württembergische Geschichte, Bd. 8, S. 245 f. Stobbe, Juden in Deutschland, S. 85.

⁸⁷⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 219.

⁸⁸⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 55.

im Interesse der Hinterbliebenen ihrer Schützlinge hiefür haftbar machten und Schadenersatz verlangten. So wurden die einzelnen Städte in eine Reihe von Rechtsstreitigkeiten verwickelt, die in der Regel mit hohen Abfindungssummen an die betreffenden Reichsstände auf Grund der geltenden Haftpflichtgesetze für den Landfrieden bestanden. Wie lange es zum Teil währte, bis diese Entschädigungsansprüche, welche einzelne Reichsstände namens der Hinterbliebenen ihrer jüdischen Hintersassen erhoben, geordnet wurden, wie lange es brauchte, bis die Stadtvverwaltungen sich mit den verschiedenen beteiligten Herrschaften einzeln abgefunden hatten, erhellt aus manchen Nachrichten. Rasch geht es in Nürnberg, wo im Mai 1349 der Burggraf von Nürnberg vom Reiche den Befehl erhält, die dortigen Anführer, welche sich an seinen kaiserlichen Kammerknechten, den Juden, verstündigt und das kaiserliche Gut angegriffen haben, zu strafen und von der Bürgergemeinde zu Nürnberg das seinen dortigen Juden abgenommene Geld wieder einzutreiben.²³⁾ Länger dauert es an anderen Orten. So befreit im Jahre 1355 die Reichskammer das Kloster Waldsassen von allen Schulden bei den in Eger, Nürnberg und an anderen Orten erschlagenen Juden, nachdem das Kloster mit den Hinterbliebenen dieser Juden sich abgefunden hatte. So kommt im Jahre 1356 ein Vergleich zwischen der Stadt Köln und dem Markgrafen von Jülich zu stande, demzufolge der Markgraf auf weitere Ansprüche auf die Hinterlassenschaft seiner bei dem Kölner Krawalle erschlagenen Juden Verzicht leistet²³⁾, und noch im Jahre 1361 befreit die Reichskammer die Grafen von Württemberg und alle ihre Unterthanen von allen vor dem Judenkrawall vom Jahre 1349 eingegangenen Judenschulden, nachdem auch hier die Ansprüche der Hinterbliebenen befriedigt worden sind. So wird im gleichen Jahre die Bürgergemeinde von Mühlhausen im Elsass von König Karl IV. von aller gerichtlichen Verfolgung wegen des dortigen Judenkrawalls freigesprochen und ihr die Liegenschaft sowie die Fahrnis der umgekommenen Juden gegen eine festgesetzte Abfindungssumme überlassen, worauf die Reichskammer die weitere Auseinandersetzung mit den Erbsinteressenten und den Nachlassgläubigern erledigt.²⁴⁾ So erfolgt am 19. April 1349 zwischen der Reichsregierung und der Stadt Reutlingen eine Vereinbarung wegen der gegen die Juden des Reichs in Reutlingen vorgekommenen

²³⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 54, 251, 93.

²⁴⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 217.

Gewaltthaten dahin, dass Kaiser Karl IV. den Reutlingern ihre Frevelthat verzeiht und befiehlt, dass die Stadt sich wegen des Nachlasses der umgekommenen Juden mit der zuständigen Reichsbehörde, den Reichslandvögten von Niederschwaben Grafen Eberhard und Ulrich von Württemberg vergleichen solle, worauf die Reichslandvögte das liegende und fahrende Gut, die Häuser und Hofstätten der verbrannten Juden an sich nehmen und der Stadt die von den Juden seither als Reichslehen innegehabten Liegenschaften um 1200 Gulden verkaufen. Der Nachlass der umgekommenen Esslinger Juden aber wird von den beiden Grafen von Württemberg als Reichslandvögten namens des Reichs der Stadt Esslingen abgenommen, nachdem diese die Anforderungen ihrer Bürger an die betreffenden Juden in Abzug gebracht hat.⁸⁵⁾ Auch Augsburg findet sich im Jahre 1349 mit der Reichsgewalt wegen der vorgekommenen Gewaltthaten gegen die Juden in der Art ab, dass der Nachlass der umgekommenen Juden dem Herzoge von Teck als Inhaber der Reichslandvogtei Augsburg ausgeliefert wird, wobei auch hier der Stadt das Recht eingeräumt wird, alle Forderungen, welche Bürger der Stadt an die betreffenden Juden hatten, in Abzug zu bringen.⁸⁶⁾ Ebenso wird die Bürgergemeinde von Memmingen von der Reichsregierung auf Grund eines Vergleichs von einer weitem Untersuchung wegen des an den Juden der Stadt verübten Mords befreit⁸⁷⁾ und am 2. Oktober 1349 stellt das Reich dem Rat der Stadt Nürnberg einen Freiheitsbrief aus, nach dem er künftig vom Reiche bei etwaigen Judenverfolgungen nicht mehr verantwortlich gemacht werden sollte, wenn er nachweisen konnte, dass er nicht imstande gewesen war, die Verfolgung zu verhindern.⁸⁸⁾ Die Hauptfolge der Judenkrawalle des Jahrs 1348 aber ist die, dass die Landesherren mit den Reichsstädten ein Abkommen treffen, nach dem sich beide Teile einander gegenüber vertragsmässig verpflichten, künftig nicht mehr Juden eines andern Reichsstands ohne Einwilligung desselben in ihre Gebiete aufzunehmen, womit eine der wichtigsten Ursachen der ewigen Fehden beider Arten von Reichsständen verhindert werden sollte. Dass diese Bestimmung nicht eingehalten wurde, hat denn auch in der Zukunft zu immer schärfere Streitigkeiten geführt.

⁸⁵⁾ Oberamtsbeschreibung von Reutlingen, Bd. 2, S. 9.

⁸⁶⁾ Stetten, Augsburger Chronik, S. 103. Stälin, Württembergische Geschichte, Bd. 3, S. 245 f. Stobbe, Juden in Deutschland, S. 85.

⁸⁷⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 219.

⁸⁸⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 55.

12) Die weitere Entwicklung der Judengemeinden vom Judenkrawall des Jahres 1348 bis zur Judenschätzung des Jahres 1373.

a. Die Folgen der Judenkrawalle von 1348.

Seit der Beendigung der Judenkrawalle finden wir die Judengemeinden der einzelnen Reichsstädte nicht mehr als reichsunmittelbare Körperschaften, sondern als Hintersassen oder Pfahlbürger der einzelnen Reichsbürgergemeinden. So besteht z. B. dieses Verhältnis in Nürnberg. Dort werden jetzt die jährlichen Gefälle und Zinsen der Judengemeinde an das Reich seitens desselben durch König Karl IV. an den Rat verpfändet, wobei sich das Reich verbindlich machen muss, künftig den Ertrag dieser Gefälle niemand anderm mehr anzuweisen, sondern stets bei der Reichskammer zu behalten. Seither sind es denn auch lediglich Nürnberger Bürger, welche den Ertrag der Gefälle dieser Pfandschaft beziehen, welche nie mehr eingelöst wird, wie denn z. B. die Reichskammer im Jahre 1371 dem Rat zu Nürnberg die Anweisung erteilt, die jährlichen Judengefälle derart zu verteilen, dass Berthold Haller 1500 Gulden, Paul von Penzenstein 2000 Gulden, Peter von Wartenberg und Kunz von Colnitz 300 Gulden erhalten sollten, wobei die Herren von Colnitz ihren Teil später an Caspar Schlick abtraten.¹⁾ Am 16. November 1349 erlaubt das Reich von Prag aus dem Rat zu Nürnberg, wegen des Gebrechens, dass in Nürnberg kein grosser Platz sei, wo die Leute ohne Gedränge kaufen und verkaufen oder ihren Nutzen schaffen können, zum Nutzen des Reichs, der Stadt und der Bürger, alle Judenhäuser zwischen dem Hause Franz des Hallers und Fritz des Böhmeis, welche zwischen den zwei Strassen und gegen das Haus Ulrich des Stromaiers gelegen sind, abzurechen und daraus zwei Plätze zu machen, die ewig so bleiben und zu der Stadt gehören und nicht mehr bebaut werden sollen. Aus der Judenschule, d. h. der Synagoge, solle man eine Kirche machen zur Ehre der heiligen Jungfrau Maria und diese an eine hiezu den Bürgern geeignet erscheinende Stelle setzen. Alle Gaben, Verleihungen, Briefe und Handfesten aber, die das Reich anderen Personen betreffs der genannten Judenhäuser und der Judenschule wissend oder unwissend gegeben habe oder noch geben werde, sollten kraftlos und öffentlich widerrufen sein. Am 19. November 1349 übergibt ferner das Reich dem Ulrich Stromaiher (Stromer), Bürger zu Nürnberg, für die Treue, die er für das Reich bewiesen hat und um der

¹⁾ Würfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 50, 133, 150 f.

Dienste willen, die er dem König Karl IV. und dem Reiche gethan hat, und noch künftig thun soll, das Judenhaus in Nürnberg, das früher dem Juden Isak von Schehslitz gehört hat, bei der Badstube am Zottenberg samt allem, was dazu gehört, so dass er und seine Erben dieses Haus inne haben und nützen und damit thun und lassen sollen, wie wenn es ihr eigenes Gut wäre und wie es ihnen am besten füglich ist. Der König gebietet ferner dem Rat von Nürnberg, den Ulrich Stromer an dieser Uebernahme nicht zu hindern oder hindern zu lassen, und alle Gaben und Briefe, die der König jemand andern betreffs des genannten Judenhauses gegeben hätte oder noch geben sollte gegen diesen Brief, sollten nichts taugen und keine Kraft und Macht haben, wie auch der Schultheiss und der Rat dem Stromer dieses Haus zu bezahlen und es in seine Gewere zu bringen und alles dazu zu thun haben sollten, wie es der Stadt Recht verlange. Am 28. Mai 1350 übergiebt ferner König Karl dem Ulrich Stromer, seinem Lieben, Getreuen und Annehmlichen, noch ein Judenhaus neben dem Vorigen, nemlich die frühere Wohnung des Juden und Kammerknechts Gotschalk von Stein. Stromer erhält das Recht, diese Hofstätte zu bebauen, zu verkaufen, zu versetzen, zu bescheiden (zerteilen) und anderes damit zu thun und zu lassen, was er in seinem Nutzen findet. Bürgermeister, Rat und Bürgergemeinde zu Nürnberg sollen den Stromer hieran nicht hindern, sondern ihn hierin schirmen.²⁾ Am 5. Oktober 1351 überlässt weiter der Bischof Friedrich von Bamberg dem Ulrich Stromer von Nürnberg seinen Anteil an dem Judenhaus und der Hofstätte in Nürnberg, welche früher den Juden Gotschalk von Stein und Isak von Schehslitz gehörte. Dazu habe ihm auch sein Oheim Graf Johann, Burggraf zu Nürnberg, Gnade gethan und den Anteil überlassen, den er daran hatte.²⁾ Am 3. Januar 1355 bestätigt der Bischof Leopold von Bamberg den Besitz der Judenhäuser am Zottenberg in Nürnberg, welche König Karl dem Bürger Ulrich Stromer unter seinem Vorfahren, Bischof Friedrich von Bamberg, gegeben habe. Es ist derselbe Ulrich Stromer, welcher im Jahre 1350 dem König Karl IV. gegenüber in Antwerpen erklärt, Nürnberg gleiche mehr einer Judenstadt als einer Christenstadt. Damit war die selbstständige Nürnberger Judengemeinde thatsächlich aufgehoben, nicht aber das Wohnen von Juden in Nürnberg im Schutze der dortigen Reichsbürgergemeinde; denn schon im

²⁾ Warfal, Nürnbergs Judengemeinde, S. 180 ff.

Jahre 1350 wird in Nürnberg wieder einem Juden erlaubt, sich gegen eine Abgabe von 50 Gulden in der Stadt niederzulassen.³⁾

Geht das Patronatsrecht oder die Vogtsgewalt über einen Juden von einem Grundherrn auf einen andern über oder in der Rechtssprache des Mittelalters gesprochen, geht das Eigentumsrecht auf einen Juden von einem Reichsstand auf einen andern über, so geht damit auch das gesamte Vermögen dieses Juden aus der Hand des einen Patrons in die des andern und es muss deshalb eine vollständige Ablösung und Abrechnung des Schutzbefohlenen mit seinem Patron erfolgt sein, ehe dieser in sein neues Schutzverhältnis eintreten kann. So bestimmt z. B. das Ulmer Stadtrecht vom Jahre 1296, alle Bauern (villici), freie Hintersassen (ministri, d. h. Kammerknechte) und Müller, welche in die Stadt ziehen und deren Bürgerrecht erwerben wollen, sollen vorher mit dem Reichsstande, dessen Hintersassen sie seither gewesen seien, über dessen Ansprüche an sie abgerechnet haben müssen. Erst wenn dies geschehen sei, sollen sie mit ihrer Person und ihrer gesamten Habe in den Geleitschutz der Stadt aufgenommen werden und für ihr Verhältnis zu ihrer seitherigen Herrschaft dann lediglich die erfolgte Abrechnung massgebend sein. Waren sie ihrem seitherigen Patron etwas schuldig geblieben, so musste dafür Bürgschaft erfolgt und die Richtigkeit der Abrechnung musste eidlich erhärtet sein.⁴⁾ Aehnlich nun verhält es sich, wenn das Patronat oder die Vogtei über eine Judengemeinde, welche seither unmittelbar der Reichskammer unterstand, an einen Reichsstand, an eine Reichsstadt oder einen Landesherrn, übergeht, also die betreffenden Juden aus Hintersassen des Reichs Schutzbefohlene einer Stadtgemeinde, eines Bischofs, eines Grafen oder sonstigen Landesherrn werden. Dann geht die gesamte Summe ihrer Aktiva und Passiva aus dem Besitze des einen Patrons in den des andern über. Es ist dasselbe Verhältnis, wie wenn heute ein Jude sich aus dem russischen Staatsverbande in den österreichischen Staatsverband begeben würde und zwischen beiden Ländern keine Freizügigkeit bestünde. Nimmt ein Reichsstand jemand als Hintersassen in sein Geleitsgebiet auf, so muss vorher die Abrechnung mit dem alten Reichsstande glatt gemacht sein und dies geschieht bei Juden, wo es sich in der Regel um grosse Forderungen des Hintersassen handelt, dadurch, dass der Patronatsherr die gesamten Forderungen seines

³⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 56.

⁴⁾ Pressel, Ulmisches Urkundenbuch, Bd. 1, S. 290 f. Basing, Ulmer Stadtrecht, Württ. Vierteljahrshefte, Heft 18, S. 96 ff.

Schützlings liquidiert, dessen Ausstände einzieht, von diesen alle Schulden, welche sein Schützling bei anderen seiner Hintersassen hat, sowie seine eigenen Forderungen an Steuerfällen, Schutzgeld, Austrittsgeld, Nachsteuern u. s. w. in Abzug bringt und sodann dem aus seinem Schutzverbände austretenden Hintersassen den Saldo übergiebt. Die Folge ist deshalb auch in der Regel, dass bei Uebertritten von Juden oder Judengemeinden zahlreiche Löschungen von Schulden nebenhergehen; ja es gewinnt den Anschein, dass diese Abrechnungen geradezu der Grund waren, warum damals jene zahlreichen Uebertritte von Juden aus dem Reichsverbände in den Verband der Reichsstände stattfinden. Sie hatten den Zweck und die Folge, dass das Reich genötigt wurde, diese Forderungen seiner jüdischen Schützlinge einzutreiben. Nimmt ein Reichsstand einen Juden in sein Gebiet auf, so erfolgt eine Abrechnung zwischen dem alten Geleits Herrn und dessen seitherigen Schutzbefohlenen, es wird die Summe, welche der seitherige Schutzbefohlene von seinem alten Landesherrn zu fordern hat, festgestellt und derselbe ist verpflichtet, dieselbe dem neuen Schutzherrn zu bezahlen. Der alte Schutzherr ist die Summe nicht mehr dem Juden schuldig, sondern dem neuen Schutzherrn desselben und muss mit diesem darüber abrechnen. Trifft es sich dann, dass der neue Patronats Herr eine Forderung an den alten Patronats Herr hat, so ist die Sache um so einfacher, dann ist die Möglichkeit gegeben, dass der alte Patronats Herr Schulden, die er bei dem neuen Patronats Herr hat, damit bezahlt, dass er ihm eine Anzahl seiner Steuerobjekte abtritt, dass also z. B. die Reichskammer, wenn sie nicht weiss, wie sie einem Grafen seine Kriegsdienste bezahlen soll, diesem das Vermögen einer Anzahl ihrer Juden zur Besteuerung überlässt, womit dann zusammenhängt, dass die betreffenden Juden aus dem Besitze des Reichs in den Besitz des betreffenden Reichsstands übergehen. Das bedingt aber, dass das Reich vorher mit den Juden abrechnet, dass es ihre Forderungen und Schulden flüssig macht. So überlässt z. B. unter König Heinrich VII. von Luxemburg die Reichskammer im Jahre 1312 dem Freiherrn Konrad von Weinsberg den Ertrag der Judensteuer der Reichslandsvogtei Niederschwaben mit 300 Pfd. Hlr., indem sie ihm gleichzeitig alle seine Judenschulden erlässt. So befreit im Jahre 1351 die Reichskammer alle Edelleute, Bürger u. s. w. in Schwaben, Elsass und im Sundgau von ihren Judenschulden, nachdem die Juden

⁵⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 251 f.

aus dem Reichspatronate in die Vogtei der Reichsstädte übergegangen sind, so dass die Betreffenden die von den Juden erhaltenen Beträge jetzt nicht mehr den Juden, sondern den einzelnen Reichsstädten schuldig sind, in deren Vogtei die Juden gekommen sind und denen sie ihre Schuld durch Pfandschaften sichergestellt haben.⁶⁾

Wollte ein Jude das Land verlassen, so musste er deshalb auch vorher mit seiner Landesherrschaft abrechnen, wenn er nicht den Verlust seiner Forderungen wagen wollte. So erklärt im Jahre 1362 Herzog Rudolf IV. von Oesterreich die Forderungen eines seiner Juden auf Grund des österreichischen Landrechts für ungültig, weil derselbe ohne seine Genehmigung das Land verlassen hatte.⁶⁾ So schliesst im Jahre 1362 der Herzog Rudolf IV. von Oesterreich mit einer Grafschaft einen Vergleich ab wegen einer Schuld von 360 Goldgulden, welche die betreffende Grafschaft bei einigen österreichischen Juden hatte.⁶⁾ So übernimmt im Jahre 1382 das Herzogtum Oesterreich die Judenschulden der Stadt Wien.⁶⁾

Ende des Jahres 1351 gestattet das Reich der Burggrafschaft Nürnberg aufs neue, Juden in ihren Schutz aufzunehmen, und gebietet jedermann, diesen Juden beizustehen und ihre Angelegenheiten zu fördern⁷⁾, und am 2. Mai 1352 schliesst die Stadtgemeinde Nürnberg mit der neuen dortigen, durch drei Judenräte vertretenen Judengemeinde unter Genehmigung des Reichs einen Vertrag ab, nach dem die letztere das Recht erhält, sich an einem von der Bürgerschaft zu bestimmenden Platze niederzulassen. Die Bürger der Stadt und ihre Angehörigen sollten von allen Schulden oder Bürgschaften, welche sie seither den Mitgliedern der Judengemeinde gegenüber schriftlich oder mündlich eingegangen hatten, befreit sein. Sollten einzelne Juden Häuser, welche sie früher besessen hatten, wieder in ihren Besitz bringen, so sollten sie diese binnen Jahresfrist verkaufen oder vertauschen oder, falls ihnen dies nicht möglich sei, dieselben gegen einen von einer Kommission von drei Bürgern festgesetzten Preis aufgeben. Die Bürgergemeinde versprach, sich beim Reiche zu bemühen, dass die Judengemeinde von allen Steuerpflichten gegen andere Landesherrschaften befreit werde, damit sie auf diese Weise um so besser dem Reiche Steuer zahlen könne. Alle Briefe, welche die Judengemeinde zum Nachteil der Stadt besitzen oder etwa erwerben sollte, sollten völlig kraftlos sein. Später noch aufzunehmenden Juden sollten

⁶⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 252. Monumenta Boica, Bd. 306 No. 414.

⁷⁾ Monumenta Zolleriana, Bd. 8, No. 267. Stobbe, S. 56.

dieselben Rechte und der Schutz der Stadt versprochen werden.⁹⁾ Das Reich kommt denn auch dem Wunsche der Stadt nach und am 26. Mai 1352 erlaubt Kaiser Karl IV. in Pürgleins⁹⁾ dem Schultheissen, Rat und der Bürgergemeinde in Nürnberg, künftig selbst Juden einzunehmen und dieselben im Namen von König und Reich zu schirmen und zu sichern, nebst der Versicherung, die von diesen Juden fallende Steuer niemand zu verpfänden oder zu verschreiben, so dass also damit die Nürnberger Judengemeinde aus dem unmittelbaren Patronat des Reichs und seiner Burggrafschaft in das Patronat der Stadtgemeinde übergieng. Auch später wird dieser Schutz mehrfach verlängert. So nimmt im Jahre 1360 das Reich die Judengemeinde von Nürnberg aufs neue in seinen Schutz und überträgt denselben auf 15 Jahre der Stadt, wobei festgesetzt wird, dass zwei Drittel der Einkünfte dem Reiche und ein Drittel der Stadt zufallen sollten.⁹⁾

In gleicher Weise geht es in Augsburg. Im Jahre 1355 erlaubt das Reich der Stadt Augsburg, Juden in ihr Bürgerrecht aufzunehmen, und im Jahre 1359 erhält dieselbe Stadt einen weitem Freiheitsbrief betreffs der Juden.¹⁰⁾ Im Jahre 1361 wird von Reichswegen verordnet, dass auch die Mitglieder der Judengemeinde in Augsburg wie die Bürger von Augsburg vor keinem anderen Gerichte sollten belangt werden dürfen, als vor dem Augsburger Stadtgerichte und im Jahre 1364 kauft der Augsburger Rat den Söhnen des Reichslandvogts Peter von Hoheneck mit Einwilligung des Reichs den dem Peter von Hoheneck von Kaiser Ludwig dem Bayern verpfändeten Ertrag der Augsburger Judengülte (Goldener Opferpfennig, Judenschutzgeld) um 500 Pfd. Hlr. ab¹⁰⁾, so dass also jetzt die Augsburger Bürgergemeinde nicht allein im Besitze der Reichsvermögenssteuer der Augsburger Judengemeinde, sondern auch im Besitze der Reichskopfsteuer der dort wohnenden Juden ist.

Weitere derartige Beispiele sind in Menge vorhanden. So giebt z. B. im Jahre 1363 der Augsburger Reichslandvogt Herzog Friedrich von Teck, welcher die Pfandschaft auf die bayerische Stadt Lauingen besitzt, dieser Stadt das Recht, Juden als Bürger aufzunehmen, behält sich aber hiebei einen Teil des Ertrags des Judenschutzgelds, also des goldenen Opferpfennigs oder der Kopfsteuer, und der alljährlichen Judensteuer vor.¹¹⁾ Dasselbe Verhältnis

⁹⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 56 f.

⁹⁾ Pürgleins war ein königl. böhm. Jagdschloss oberhalb Mögeldorf.

¹⁰⁾ Stetten, Augsburger Chronik, S. 101 f., 107.

¹¹⁾ Mayer, Geschichte von Lauingen, S. 13.

finden wir in Wirtemberg. Am 8. September 1360 verspricht Kaiser Karl IV. den Grafen Eberhard dem Greiner und Ulrich von Wirtemberg, die in der Grafschaft Wirtemberg angesessenen Juden während seines Lebens nicht von Reichswegen zu besteuern, sondern den Ertrag der betreffenden Judensteuern den beiden Grafen zu überlassen (sie den Grafen diensthaft sein zu lassen¹³⁾). Auch in Frankfurt am Main lassen sich bald wieder Juden nieder, allerdings anfangs nur in kleiner Zahl, und im Jahre 1354 erneuert das Reich der Stadt die Pfandschaft auf den Ertrag der Reichsjudensteuer. Im Jahre 1357 macht der Erzbischof von Mainz als Reichserzkanzler und Reichsjudenschutzvogt der Stadt gegenüber seine Rechte auf den Ertrag der Judenkopfsteuer, des goldenen Opferpfennigs, geltend, worauf die Stadt im Jahre 1358 sich mit demselben dahin verständigt, dass die Zahlung der Frankfurter Judengemeinde an denselben ein für alle mal kontingentiert wird¹⁴⁾, so dass also das Bistum Mainz alljährlich die gleiche feste Summe erhielt ohne Rücksicht darauf, ob die Anzahl der in Frankfurt wohnhaften Juden grösser oder kleiner geworden war, und im Jahre 1363 erhält Frankfurt vom Reiche aufs neue das Recht, Juden aufzunehmen. Ebenso ist es in Köln, wo in den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts der Erzbischof dem dortigen, von ihm ernannten Burggrafen Rembold Scherfgin befiehlt, die Juden Symon und David gefangen zu setzen, worauf der Rat aber sofort einschreitet und dieses Vorgehen verbietet, da die beiden Juden im Schutze des Rats stehen, und als der Burggraf die Juden dennoch gefangen setzt, den Burggrafen gefangen nimmt und ihn nicht eher frei lässt, bis die beiden Juden freigelassen werden.¹⁴⁾ Wie sehr das Recht der Reichsgewalt zum Bezug der Judensteuer um die Mitte der 50er Jahre bereits verloren gegangen ist, zeigt uns die Bestimmung der goldenen Bulle vom Jahre 1356, durch welche das Recht, Juden aufzunehmen, den Kurfürsten ein für alle mal fest verbrieft wird.¹⁵⁾

b. Die Rückkehr der Juden nach Frankreich.

Die Zeitverhältnisse sind damals den Juden wieder günstiger geworden, namentlich verbessert sich ihre Stellung in Frankreich wesentlich. Die französische

¹³⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 100. Kriegk, Frankfurt, S. 426. Böhmer, Acta, S. 636. Maurer, Deutsches Städtewesen, Bd. 2, S. 502.

¹⁴⁾ Stälin, Wirtembergische Geschichte, Bd. 8, S. 275.

¹⁵⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 94.

¹⁶⁾ Würfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 8 f. Stobbe, Juden in Deutschland, S. 25.

Krone war im Jahre 1353 durch den Vertrag von Breigny in grosse wirtschaftliche Not gekommen und das Land wusste nicht, wie es England das schuldige Lösegeld für den gefangenen König Johann den Guten (1350—1364) aus dem Hause Valois bezahlen sollte. Man erhob eine allgemeine Reichssteuer, verminderte den Silbergehalt der Münzen, um dem Steigen des Silberwerts zuvorzukommen, da die zunehmende Ueberführung des Goldmarkts ein seither nicht gekanntes Steigen des Silberwerts hervorgerufen hatte, so dass ein zunehmender Mangel an Silbergeld eingetreten war, da die Münzergesellschaften aufgehört hatten, zu münzen, weil sich ihre Arbeit nicht mehr lohnte. Eine weitere Folge des zunehmenden Mangels an Silber in Frankreich war gewesen, dass sich die Regierung, welche während der Gefangenschaft des Königs Johann unter dem Dauphin, dem Kronprinzen Karl V., als Regenten stand, entschloss, die seither vertrieben gewesenen Juden wieder ins Land zu lassen, damit diese der Regierung das nötige Geld verschaffen. So kam es im Jahre 1353 zu Verhandlungen zwischen den vertriebenen Juden und der Regentschaft, deren Ergebnis ein Vertrag zwischen der Krone und der französischen Judenschaft war, durch welche allen Juden, welche in Frankreich Handel treiben wollten, gestattet wurde, sich gegen Bezahlung einer Kopfsteuer von 4 Gulden frei im Lande aufzuhalten, ohne indes festen Wohnsitz im Lande nehmen zu dürfen, ein Vertrag, der im April 1361 vom König bestätigt wurde. Auch in Frankreich sehen wir infolge dessen alsbald verschiedene Reichsstände das Recht erhalten, Juden aufzunehmen, welche nicht der unmittelbaren königlichen Gerichtsbarkeit, sondern der Gerichtsbarkeit des Landesherrn unterstanden. So erhält im Jahre 1353 die Abtei von St. Denys von der Krone das Freiheitsrecht, 5 Judenfamilien im Flecken von St. Denys zu halten, ohne dass diese der königlichen Gerichtsbarkeit unterstehen sollten.¹⁶⁾ Wie gut für die Juden und ihre Interessen in Frankreich damals wieder gesorgt wurde, erhellt aus einer Verordnung vom Jahre 1359, durch welche der Graf Johann von Poitiers als Königl. lieutenant oder Reichsvikar der Langued'oc an der Stelle des Grafen von Etampes einen andern Judenrichter und Vogt ihrer Freiheitsrechte in der Langued'oc ernannt und allen anderen Gerichtspersonen verbietet, sich in die jüdischen Rechtsangelegenheiten zu mischen, das zeigen uns namentlich des weitern die in den Jahren 1360

¹⁶⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 224 f.

und 1361 in Frankreich erfolgenden neuen Verordnungen für die Regelung der jüdischen Verhältnisse, durch welche den Juden aufs neue der Aufenthalt im Lande gesichert wird. Der Abschluss erfolgt durch den jüdischen Hofbanquier Manasse von Vesou, der zum Reichskommissär für die französischen Juden ernannt wird zum Dank für die Beihilfe, welche er der Krone in ihrer wirtschaftlichen Not erwiesen hatte. Der neue Vertrag gieng dahin: Die Krone erlaubt den Juden auf 20 Jahre, nach Frankreich zurückzukehren, dort Häuser zu erwerben, Handels- und Vermittlungsgeschäfte (Maklerei, Agentur) zu treiben, alle freien, d. h. nichtzünftigen Handwerke und Künste auszuüben und Geld auf Zinsen zu leihen, ohne dass die Behörden des Königs oder der Landesherren sie daran hindern durften. Jeder Jude musste beim Eintritt nach Frankreich 14 Gulden für sich und seine Frau und 1 Gulden 3 Groschen nach dem Münzfusse von Tours für jedes Kind und jeden Ehehalten bezahlen. Dagegen waren sie von allen anderen Auflagen frei und durften von den Landesherren weder zu weiteren Diensten noch Steuerleistungen herangezogen werden. Die Juden sollten im unmittelbaren Schutze des Reichs stehen und in Bezug auf ihre Gerichtsverhältnisse lediglich dem Gericht des Grafen von Etampes, eines Fürsten von Geblüt, als Reichsjudenvogts unterstehen, der als Stellvertreter des Königs über sie richtete, und kein anderes Gericht durfte sie verfolgen. Auch die königlichen Prokuratoren, d. h. die Reichsschultheissen und Reichsamtleute, durften ohne vorherige Untersuchung keine Klage gegen sie einleiten. Bei einfachen Vergehen konnten sie gegen Bürgschaft ausser Haft belassen werden. Wegen Vergehen oder Verbrechen, die sie vor ihrer Rückkehr nach Frankreich begangen hatten, durften sie nicht mehr gerichtlich belangt werden. Machte sich ein Jude unwürdig, länger in seiner Gemeinde zu bleiben, so sollten zwei Rabbiner mit vier weiteren Juden das Recht haben, ihn aus dem Königreiche zu verbannen; sein Vermögen fiel dann der Krone zu und die beiden Rabbiner mussten 100 Gulden als Busse der Gemeinde bezahlen. Lieh ein Jude Geld auf Pfänder an Christen aus, so durfte er wöchentlich nicht mehr als 4 Deniers vom Pfunde Zinsen nehmen; was er mehr nahm, musste dem Schuldner zurückgestellt werden. Zur Eintreibung ihrer Forderungen mussten ihnen die öffentlichen Behörden behilflich sein und es war ihnen erlaubt, auf alle Arten von Schuldbriefen und Pfändern zu leihen mit Ausnahme

von Ackergerätschaften, Küchengeräten, Pflugscharen und Mühleneisen. Verliessen sie eine Stadt, so mussten sie zuvor die dort erhaltenen Pfänder öffentlich versteigern lassen. Hinsichtlich ihrer Darlehensverträge musste das Gericht ihrem Wort und ihrem Judeneide vollen Glauben beimessen und die königlichen Notare und Gerichtsschreiber waren verpflichtet, die Urkunden der Juden aufzusetzen, wenn sie darum angegangen wurden. Wollten die Juden ihre Gemeindesteuern erheben, so hatten sie einen oder zwei ehrbare Juden zu ernennen, um die Auflage umzulegen; wer dann die Zahlung verweigerte, war durch das Gericht hiezu anzuhalten; die königlichen Beamten aber durften die Juden zu keinen Diensten heranziehen, wie man sie auch nicht zwingen durfte, den christlichen Predigten anzuwohnen oder in den Schranken zu kämpfen; auch durfte man ihnen ihre talmudischen Bücher nicht nehmen.¹⁷⁾

Am 26. April 1361 bestätigt König Johann von Frankreich diese den Juden vom Dauphin als Regenten eingeräumten Freiheitsrechte, namentlich das Recht, überall in Frankreich Handel zu treiben; nur sollte jeder Jude, der, ohne in Frankreich zu wohnen, daselbst Handelsgeschäfte treiben würde, hiefür eine Jahresabgabe von 4 Gulden bezahlen, während fremde Juden, welche keine Handelsgeschäfte darin trieben, frei sollten durchreisen dürfen, und am gleichen Tage erhält der französische Hofjude Manasse von Vesou, der von der Krone mit der Eintreibung der Judenkopfsteuer gegen Abzug von zwei Gulden an den 14 Gulden, die jeder Jude bezahlen musste, beauftragt war, das Freiheitsrecht, allen Juden, welche wegen Armut oder anderer Umstände halber ausser Stand waren, der Krone die ihr zukommende Steuer zu zahlen, Steuerstundung einzuräumen. Aber schon im Oktober 1363 muss König Johann von Rheims aus nach Vernehmung der Reichsstände erklären, dass die grossen Missbräuche, welche die Juden mit den ihnen bewilligten Freiheitsrechten getrieben hätten, ihn zwingen, diese wieder aufzuheben. Die Juden werden deshalb bei Strafe durch die ordentlichen Gerichte verpflichtet, künftig auf ihren Kleidern eine Scheibe von der Grösse des königlichen Siegels von rot und weisser Farbe zu tragen, auch sollten alle Schuldscheine kraftlos sein, durch welche Christen sich den Juden als Leibeigene verschrieben hatten, und am 5. Dezember 1363 bestätigen die französischen Generalstaaten in Amiens die alte Verpflichtung der Juden, das

¹⁷⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 226 f.

Judenabzeichen zu tragen.¹⁵⁾ Im gleichen Jahre werden ferner in Frankreich die Freiheitsrechte der Juden auf weitere 6 Jahre verlängert. Sie haben einen eigenen Reichsjudenschutzvogt und allen Gerichten ist verboten, in jüdischen Rechtsstreitigkeiten ein Urteil zu fällen. Manasse von Vesou, der Rotschild des 14. Jahrhunderts, ist die mächtigste Person am französischen Hofe. Wohl ist den Juden verboten, wöchentlich mehr als 4 Pfg. Zins vom Pfunde zu nehmen, aber es geschieht dies allgemein, und als der Oberzunftmeister (Prevost) von Paris deshalb Untersuchung gegen die Juden einleitet und sie zu Geldstrafen verurteilt, gelingt es Manasse von Vesou um die Summe von 1500 Goldfranken, eine Verordnung zu erlangen, welche die Beilegung der Sache anordnet und dem königlichen Prokurator oder Stadtvogt Stillschweigen befiehlt. Im Jahre 1378 schliessen die Juden in Frankreich einen Vertrag mit König Karl V., nach dem sie gegen Bezahlung von 20,000 Goldfranken in 4 Terminen und gegen 200 Franken wöchentliche Abgabe künftig von jeder andern Abgabe frei sein sollten. Im Jahre 1379 beschwerten sich die französischen Juden bei König Karl V., dem Weisen, dass sie auf den Welthandelsmärkten der Champagne und Brie bei ihren Darlehensverträgen keine christlichen Bürgen finden können, wie dies ihnen vom Gesetz vorgeschrieben sei, und es wurde ihnen infolge dessen gestattet, künftig jüdische Bürgen stellen zu dürfen, damit sie nicht um ihr Pfandschaftsrecht gebracht werden, da nur Christen Liegenschaften besitzen konnten.¹⁵⁾

Einen warmen Beschützer finden die Juden in Frankreich im Jahre 1380 an dem Pariser Prevost, d. h. Oberzunftmeister, Stadthauptmann oder capitaneus, Aubriot, unter dessen Verwaltung damals die Bastille, die Wechslerbrücke, das Antonsthor, die Stadtburg (Chatelet, castello), die Kloaken gebaut und die Pariser Universität unterdrückt worden waren, eine Freundschaft freilich, die ihm zum Verderben werden sollte, als der Tod König Karls V. und die Thronbesteigung Karls VI. einen vollständigen Umschwung in die Verhältnisse brachte. Im Jahre 1380 plündert das Volk in Paris, von den Gegnern Aubriots aufgerührt, die Judengasse, tötet die Juden und zwingt die Frauen, ihre Kinder taufen zu lassen. Die Krone befiehlt aber, die Judenkinder zurückzugeben und die Pariser Stadtgemeinde muss den Juden den Schaden ersetzen. Aubriot dagegen, der als Inhaber der Prevostei oder des Oberzunftmeister-

¹⁵⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 229 f., 284—287, 241.

amts die Einkünfte der „clergie,“ d. h. des Judenschreibsamts, bezog, welches unter der Verwaltung der Stadtgemeinde stand, wurde von dem Rektor der Universität und der Studentenschaft beim Bischof von Paris als Judenfreund angeklagt, welcher in der Gewalt der Judenfrauen stehe, die dann durch ihn die Stadtverwaltung und den Hof beherrschen und die Ketzerei und Gottlosigkeit fördern, und infolge dessen in den Kerker geworfen, während die Judenschaft, erschreckt über die Vorkommnisse, in fluchtartiger Panik die Stadt verliess. Im Jahre 1381 erlässt König Karl VI. von Frankreich der Kaplanei von Vincennes alle ihre Schulden bei den Juden, welche in Paris gewohnt hatten und entflohen waren oder sich hatten taufen lassen.¹⁹⁾

Wie im Jahre 1374 die Juden aus dem Oberelsass vertrieben werden, so werden sie im Jahre 1382 aus dem Herzogtum Burgund ausgewiesen. Das Herzogtum bedurfte damals grosse Unterstützungsgelder für den Krieg gegen Flandern, welche ihm die Stände nur unter der Bedingung verwilligten, dass die Juden und Lombarden ausgewiesen wurden, und in Frankreich befiehlt im Jahre 1383 König Karl VI., dass den Juden künftig nur noch gegen eine Gebühr von 2 Gulden der Eintritt in das Königreich freistehen solle.¹⁹⁾ Wie faul es damals in sittlicher und religiöser Beziehung unter den Juden selbst aussieht, beweisen ebenfalls mehrere Nachrichten. Vor allem sind es die getauften Juden, welche ein hässliches Licht auf die damaligen Zustände werfen. Im Jahre 1364 verklagen getaufte Juden in Frankreich die Juden, dass sie nicht in die Predigt gehen, obgleich dies durch die Konzilien und Synoden vorgeschrieben sei, worauf König Karl V. die Juden von dieser Verpflichtung befreit, da die Sakramente der heiligen Kirche nicht mit Gewalt gespendet werden dürfen; man solle die Juden nicht verhöhnen oder misshandeln, sondern ihres Glaubens als Juden für sich leben lassen, und im Jahre 1378 befiehlt König Karl V., den Anschuldigungen getaufter Juden gegen Juden nur dann Folge zu geben, wenn die Ankläger Bürgschaft stellen und die Sache völlig untersucht sei.¹⁹⁾ Man ersieht daraus, welche Zersetzung auch das Judentum in jener Zeit allgemeinen Sittenzerfalls ergriffen hatte. Wie alles Renegatentum, so hat auch die Annahme des Christenglaubens durch Juden selten zu guten Wegen geführt; sie ist in der Regel ein Unglück

¹⁹⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 277, 248, 237 f., 235.

für beide Teile geworden. Gleichwohl finden sich diese Taufen in einzelnen Zeitperioden in starker Menge vor.

a. Die Aufnahme der Juden in den Schutz der Landesherrenschaften auf bestimmte Zeit.

Man sieht, die Aufnahme der Juden in das Ausbürgerrecht der Städte erfolgt in Frankreich im Jahre 1360 nur „auf Zeit“, nämlich auf 20 Jahre, eine Einrichtung, die sich seither auch in Deutschland einbürgert. Der gewöhnliche Zeitraum für die Aufnahme ist 10 Jahre, aber auch Termine von kürzerer Dauer, von 6 Jahren, von 1 Jahr, kommen mannigfach vor. Es ist dasselbe Verfahren, das sich entsprechend der auch anderen Ausbürgern gegenüber eingehaltenen Übung damals allgemein eingebürgert hatte, wie wir z. B. in den Jahren 1379 bis 1400 eine grosse Anzahl von Edelleuten und Edelknechten auf 5 oder 10 Jahre in das Ulmer Ausbürgerrecht unter ähnlichen Bedingungen eintreten sehen, wie es mit den jüdischen Reichskammerknechten der Fall war.²¹⁾ So werden z. B. im Jahre 1364 in Frankreich die seitherigen Freiheitsrechte der Juden auf weitere 6 Jahre verlängert.²²⁾ So schliessen im Jahre 1367 die Juden von Beziere bei ihrer Rückkehr einen Vertrag mit dem dortigen Bistum, nach dem dasselbe eine einmalige Abgabe von 80 Pfd. nach der Währung von Tours und ausserdem von jeder Judenfamilie jährlich 1 Groschen erhielt. Der Bischof gestattete ihnen dafür, wie früher eine Schule, so jetzt eine Synagoge und einen eigenen Kirchhof zu haben.²³⁾ So erlangen im Jahre 1372 die Juden in Frankreich um 3000 Goldfranken eine Verlängerung ihres Aufenthaltsrechts auf weitere 10 Jahre über die bewilligten 26 Jahre. So wird im Jahre 1373 den Juden in Burgund der Aufenthalt auf eine bestimmte Zeit gegen eine Jahressteuer von 1000 Pfund an das Herzogtum gestattet. Im gleichen Jahre nimmt der Rat von Köln, in Erwägung, dass die Juden zur Wohlfahrt der Stadt dienen, und um der Bitte des Erzbischofs Heinrichs III. zu entsprechen, die dortigen Juden wiederholt auf 10 Jahre als seine „Samenburger“, d. h. „Gesamtbürger“, also Gemeindegossen, auf. Es wurde dabei festgesetzt, dass dieselben bei Kriegen und Fehden der Stadt keine Stadtdienste sollten leisten müssen; nur die Bewachung eines der Stadthore lag ihnen ob. Ausser ihren Judengemeinderechten sollte kein

²⁰⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 284 f., 248 f.

²¹⁾ Basing und Veesenmeyer, Ulmer Urkundenbuch, Bd. 2, Mspt. Stobbe, Juden in Deutschland, S. 102.

Jude ein weiteres Recht von der Stadt erhalten; von den Strafgeldern sollte die Hälfte der Stadt, die andere Hälfte dem Erzbistum gehören. Kinder, welche einen von ihren Eltern getrennten Hausstand führten, mussten sich betreffs ihrer Steuerleistungen mit der Stadt besonders vergleichen.²⁵⁾ So wird in den Jahren 1373 und 1381 den Juden der Aufenthalt in Venedig auf weitere 10 Jahre gegen ein jährliches Steuerkontingent von 4000 Dukaten verlängert. Dagegen werden im Jahre 1370 alle Juden aus Brabant verbannt und ihre Güter von der Staatskammer eingezogen.²⁶⁾ Im Jahre 1382 erhält die Stadt Nürnberg vom Reiche das Recht, weitere 10 Jahre lang eine Judengemeinde in der Stadt zu haben, wofür die Stadt dem Reiche eine kontingentierte Jahressteuer von 400 Gulden bezahlen muss. Man hatte vorher wie in allen Städten alle reichen Juden gefänglich eingezogen. In Nürnberg brachte man sie in die Burg, andere aber in den Keller des Rathauses und jeder musste sich durch eine Abgabe freikaufen, wodurch 80,000 Gulden Ertrag erzielt wurden.²⁷⁾ Im Jahre 1383 wird in Strassburg den Juden der Aufenthalt nur auf einige weitere Jahre gestattet, während sie im Oberelsass erst später wieder zugelassen werden²⁸⁾, ebenso wird im Jahre 1389 den Juden in Strassburg das Aufenthaltsrecht aufs neue verlängert. Im Jahre 1384 erlaubt das Herzogtum Burgund den Juden von Dijon, 59 neue jüdische Familien in seine Herrschaften aufzunehmen. Sie durften sich niederlassen, wo sie wollten, wenn sie eine jährliche Kopfsteuer bezahlten. Dabei erhalten die Juden Joseph von Saint Imier, Salomon von Balme und sein Bruder David von Balme für die Juden von Burgund einen Freiheitsbrief nach Art desjenigen, den König Johann im Jahre 1360 den Juden von Frankreich ausgestellt hatte. Nach demselben sollten in allen Rechtsstreitigkeiten, peinliche Fälle ausgenommen, die Juden gegen Bürgerschaft auf freien Fuss gesetzt werden. Bei Darlehen an Christen durften sie wöchentlich nicht mehr als 4 Deniers vom Pfunde nehmen. Auf heilige Gefässe zu leihen war verboten. Bei übler Aufführung eines Juden war derselbe durch den Rabbiner und 4 Juden zu bannen oder sonst zu strafen, während die Krone seine Güter einziehen und von der Judengemeinde 100 Goldfranken Busse erhalten sollte. Von jeder andern Auflage waren die Juden frei und der landesherrlichen Gerichtsbarkeit waren sie entzogen.²⁹⁾

²⁵⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 93, 58, 224.

²⁶⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 397, 223, 219 f., 145, 243 f.

4. Die zunehmende wirtschaftliche Erstarkung der Juden.

Wie man aus dem Gesagten sieht, hat sich die Stellung der Juden infolge der Aufstände eher verbessert als verschlechtert. Wie kapitalkräftig die Juden damals trotz der Verfolgungen der Jahre 1348 und 1349 fortwährend dastehen, beweist die Nachricht, dass im Jahre 1363 die Herzogin Margarete Maultasch von Bayern-Brandenburg-Tirol ihren Schmuck in Regensburg bei einem Juden versetzt.²⁴⁾ So beklagt sich im Jahre 1366 die Reichsregierung beim Stadtschultheissenamt in Frankfurt am Main, dass die dortigen Reichsjuden angefangen haben, ihre Vorsteher selbst zu wählen, sich selbst Gesetze und Ordnungen zu machen und ihr eigenes Gericht einzurichten, und beauftragt den Frankfurter Schultheissen, die Judenschaft hiefür mit Strafe zu belegen.²⁵⁾ Es sind die gleichen Klagen, wie sie damals überall gegen die überhandnehmenden Ansprüche der Zunftverbände erschallen, es ist die Zeit der aufblühenden genossenschaftlichen Selbstverwaltung. Auch in Nürnberg steht die Judengemeinde damals sehr kräftig da. So verkauft im Jahre 1369 der Rat der Stadt der Judengemeinde einen ihm gehörigen Gang durch deren Steinhaus und im Jahre 1371 erlaubt der Rat dem „bescheidenen“ Juden Jakob Rapp, damals dem reichsten Juden von Nürnberg, den Winkel zwischen seinen beiden Häusern zu überbauen. Welchen Reichtum damals die Nürnberger Juden besessen haben müssen, beweist die Nachricht, dass im Jahre 1371 die Reichskammer die Stadt Nürnberg anweist, von den 4000 Gulden, welche sie ihm als ausserordentliche Judensteuer zu zahlen hat, einem dortigen Bürger namens des Reichs 1500 Gulden auszubezahlen.²⁶⁾ Bedenkt man, dass der Betrag dieser allgemeinen Reichsteuer, welcher damals erhoben wurde, für die schwäbischen Reichsstädte insgesamt 17,000 Gulden betrug²⁷⁾, so kann man sich einen Begriff von der Steuerkraft der damaligen Nürnberger Judengemeinde machen.²⁸⁾ Im Jahre 1377 muss die Stadt Nürnberg der dortigen Burggrafschaft die Summe von 5000 Gulden bezahlen, weil sie eine Mauer gegen deren Burg aufgeführt hatte. Von dieser Summe werden auf die Judengemeinde 800 Gulden umgelegt,

²⁴⁾ Gemeiner, Regensburger Chronik.

²⁵⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 102.

²⁶⁾ Würfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 134 f.

²⁷⁾ Am 28. April 1371 weist das Reich von Prag ans die Reichsstädte in Schwaben an, an den königlichen Münzmeister die Summe von 17,000 Gulden abzuführen, und bescheinigt zugleich für den Erhalt Basing und Veesenmeyer, Ulmer Urkundenbuch, Bd. 2, Mspt.

wovon der Jude Rapp 100 Gulden zahlt, wie derselbe ausserdem der Stadtgemeinde 2000 Gulden zur Bezahlung der Summe vorstreckt.²⁸⁾ Wie klein schon damals die einzelnen Judengemeinden waren, erhellt daraus, dass Nürnberg im Jahre 1381 18 steuerpflichtige Juden hat.

Was der wirtschaftlichen Macht der Juden in den Städten damals die Spitze abubrechen beginnt, ist die genossenschaftliche Gestaltung des Darlehensgeschäfts. Wohl eine der ersten derartigen Anstalten entstand im Jahre 1350 in Salins in der Franche Comté. Nachdem das Königreich Burgund sich verpflichtet hat, künftig in der Freigrafschaft weder Lombarden noch Juden oder andere gewerbmässige Darleiher zu dulden, und auf diese Weise aller auswärtige Wettbewerb beseitigt ist, bringen die Bürger von Salins ein Hauptgut von 20,600 Gulden zusammen und gründen damit ein Leihhaus, in dem jeder Bürger Geld gegen ausreichende Sicherheit erhalten kann, und Johann von Chalons verpflichtet sich, dieses Hauptgut gegen einen Zins von 1500 Gulden aufzunehmen, welche die Einkünfte der neuen Bank bilden, und auf die Liegenschaften des Johann von Chalons und dessen Anteil am Erträgnis der Salzwerke der Stadt grundbuchamtlich versichert werden.²⁹⁾

e. Die steigenden Anforderungen der Reichskammer an die Steuerkraft der Reichsbürgergemeinden und der Reichsjudengemeinden.

Nachdem am 26. Mai 1349 der von der bayerischen Partei aufgestellte Gegenkönig Graf Günther von Schwarzburg auf den Thron verzichtet hatte und am 14. Juni 1349, wie man sagte durch das Gift eines Frankfurter Arztes, aus dem Leben geschieden war, war jetzt ein „einwähliger König“ vorhanden und auch Ulm musste sehen, wie es mit diesem zurechtkam. Welche grossen Ansprüche damals schon die steigenden Bedürfnisse des Reichs an die einzelnen Reichsstände machten, erhellt aus den einschlägigen Ulmer Verhältnissen. So bescheinigt am 9. November 1352 die Reichskammer von Prag aus der Stadt Ulm die Bezahlung von 375 Pfund Häller an den Freiherrn Wilhelm von Rechberg auf Hohenrechberg, der seit dem 6. Januar 1351 die Ulmer Reichsgefälle pfandweise in Händen hat, am 16. Januar 1354 bescheint das Reich der Stadt von Frankfurt aus die Bezahlung von 600 Pfund Häller, welche dieselbe für Rechnung des Reichs dem

²⁸⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 223, 57.

²⁹⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 231.

Heinrich Wildensteiner von Rotenberg ausbezahlt hatte, und am 29. Dezember 1354 weist das Reich die Stadt Ulm an, die ihm von den schwäbischen Städten fälligen Gelder an den Nikolaus von Zigelhaim ausbezahlen mit Ausnahme der 600 Pfund Häller, die man dem Heinrich Wildensteiner vom Rotenberg verschrieben habe. Am 26. Mai 1354 hatte die Stadt, da der Termin, für den sie die Ulmer Aemter erworben hatte, zu Ende gieng, ihren Bürgern strengstens verboten, sich in den Besitz des Amtmannsamts oder des Bürgermeisteramts zu setzen, und es war ihr am 1. August 1355 gelungen, das Recht, den Amtmann selbst zu wählen, auf 6 weitere Jahre vom Reiche bestätigt zu erhalten, ja am 29. Juni 1358 hatte das Reich sich von Nürnberg aus der Stadt gegenüber verpflichtet, die Erträgnisse der Ulmer Vogtei, bestehend in der Reichsbürgersteuer, dem Ertrage des Amtmannsamts und der Reichsweinsteuer (Umgeld), nie mehr höher zu verpfänden, als dies zur Zeit der Fall sei. Es war also eine Kontingentierung des Ulmer Matrikularbeitrags nach oben hin ein für alle mal erfolgt. Ueber die Höhe dieses Beitrags geben uns mannigfache Urkunden Aufschluss. So weist am 18. Mai 1357 die Reichskammer von Frankfurt aus die Stadt Ulm an, die fällige Reichssteuer zur Hälfte an die beiden Grafen Ulrich von Helfenstein und zur Hälfte an den Edelmann Wilhelm von Rechberg auszubezahlen, und am 27. Januar 1361 befiehlt das Reich der Stadt von Nürnberg aus, die auf nächsten weissen Sonntag, den 14. Februar, fällige Reichssteuer mit 375 Pfd. Hlr. an den Freiherrn Wilhelm von Rechberg auf Hohenrechberg zu bezahlen, wofür dieser sodann am 14. Februar 1361 bescheinigt und der ganze auf den betreffenden weissen Sonntag 1361 fällige Steuerbetrag hatte 1500 Pfd. Hlr. betragen, die sich wohl aus den 100 Pfd. Hlr. für die Verleihung des Amtmannsamts und 1400 Pfd. Hlr. Reichsbürgersteuer zusammensetzten, der hälftig der Reichslandvogtei und hälftig dem Pfandherrn zukam, so dass jeden 750 Pfund Häller trafen, was bei zwei Jahreszieln jedesmal 750 Pfund Häller ausmachte.⁶⁰⁾ Die Anweisung der der Landvogtei gehörenden Hälfte erfolgte an die verschiedensten Personen. So bescheinigt am 2. März 1363 Graf Eberhard von Wertheim der Stadt Ulm den Erhalt von 284 Pfd. Hlr. der auf den 6. Januar fälligen Reichssteuer. Die andere Hälfte erhält der Freiherr Wilhelm von Rechberg regelmässig in zwei Zielen, so am 11. November 1363, am 12. August 1368, am 1. Mai 1374.

⁶⁰⁾ Basing und Veessenmeyer, Ulmer Urkundenbuch, Bd. 2, Mspt.

Im Jahre 1367 war der Burggraf Friedrich von Nürnberg Reichslandvogt in Oberschwaben geworden und hatte den 15 Städten der Reichslandvogtei versprochen, sie bei ihren Rechten zu lassen. Da drohte im Jahre 1370 dem Besitzrecht der Stadt auf das Amtmannsamt neue Gefahr. Am 7. Januar 1370 war seitens des Reichs von Prag aus der Befehl an die Stadt eingetroffen, den Wilhelm von Rechberg in das Amtmannsamt einzusetzen; der Rat hatte infolgedessen am 8. Februar 1370 beschlossen, die Erhebung des Umgelds so lange zu unterlassen, bis das Reich der Stadt das Recht zum Einzuge neu verleihen werde, und der alte und der neue Rat hatten eine Verabredung getroffen, sich um jeden Preis die Gerechtigkeiten des Amtmannsamts, des Umgelds, der Einung und der Münze zu erhalten, nachdem der Bürgermeister, der Rat und „alle Bürger gemeinlich“ den beiden Räten volle Gewalt in der Sache übertragen hatten. Am 23. April 1370 kam denn auch in Nürnberg ein Vergleich der Stadt Ulm mit dem Reiche dahin zu stande, dass dasselbe versprach, den Ulmern zur Verteidigung ihrer Freiheiten und Rechte beizustehen, wie auch König Wenzel das gleiche Versprechen auf die Dauer der Regierung seines Vaters gab. Am 14. September 1371 hat die Stadt Ulm laut Befehl des Reichs aus Prag erstmals ihre Reichssteuer dem neu ernannten Reichslandvogt von Oberschwaben Burggraf Friedrich von Nürnberg zu bezahlen, deren Erhalt von 375 Pfd. Hlr. dieser am 15. Januar 1372 bescheinigt, ebenso wie dieser am 9. Oktober 1375 die Steuer der Reichslandvogtei erhält. Wie 1372 Frankfurt sein Schultheissenamt wieder einlöst, so wird auch in Ulm, nachdem die Stadt diese Gefälle eingelöst hat, um das Jahr 1373 seitens der Stadt all ihren Bürgern die Erwerbung der Reichsgefälle, wie des Amtmannsamts, des Umgelds und der anderen städtischen Nutzungen aufs neue verboten und am 23. April 1375 allen Bürger auf 3 Jahre strengstens untersagt, den Rat in irgend einer Weise zu „schätzen“, d. h. unmittelbare Steuern von ihm zu erheben, und am 31. Mai 1375 überlässt die Reichskammer der Stadt wiederholt das Reichsamtsamt, diesmal aber nur noch auf 2 Jahre.²¹⁾ Seit der Städtebund fest gefügt ist, erfolgt die Ablieferung der Reichssteuer an das Reich gemeinschaftlich durch die Bundeskasse in Ulm. So bescheinigt am 19. März 1380 von Frankfurt aus König Wenzel den Städten in Schwaben den Erhalt der auf Martini fällig gewesenen Reichssteuern.

Auch in Ulm sehen wir die Judengemeinde nach dem Jahre 1349 ruhig weiterbestehen. Ein hebräischer

²¹⁾ Bazing und Veesenmeyer, Ulmer Urkundenbuch, Bd 2, Mspt.

Grabstein des Rabbiners Moses, „der verschieden ist am ersten Tage im Kislew 102 der mindern Rechnung (1341) und den Wunsch ausspricht, es möge seine Seele im Garten Eden mit den Gerechten in Ewigkeit ruhen“, zeigt uns, dass im Jahre 1341 die Ulmer Judengemeinde ihr geistliches Haupt verloren hat²⁹⁾, und am 6. Januar 1351 bestätigt König Karl IV. von Prag aus dem Wilhelm von Rechberg, Sohn Albrechts von Rechberg, neben der Pfandschaft auf den Ertrag des Ulmer Amtmannsamts, der Reichsbürgersteuer, der Reichsweinsteuer, des Umgelds und der Reichszölle auch den Ertrag der Ulmer Reichsjudensteuer.³¹⁾ Auch die Ulmer Judengemeinde hatte damals wie die Judengemeinden in anderen Städten wieder eine Synagoge oder Judenschule, einen Freihof (Judenhof), ein eigenes Hospital und einen Friedhof erhalten, welch' letzterer hinter der Schwestermühle an der Blau lag. Westlich oberhalb des Gremlingerturms oder grünen Turms, wie er wegen seiner grünen Dachplatten hiess, meldet Felix Fabri, fliesst die Blau durch zwei grosse stark befestigte Bogen in die Stadt ein, welche mit eisernen Gittern wohl verwahrt sind. Dort ist ein Häuschen an der Mauer, in welchem ein Wasserwerk mit Mühlrad für den Wasserbedarf der Stadt sorgt, indem das Wasser durch eine Röhrenleitung in die Häuser der Bürger führt. Innerhalb der Mauer aber steht das Haus der Deutschordensherren zur heiligen Maria, während ausserhalb derselben einige Mühlen stehen sowie einige Judenhäuser und deren Friedhof sich befindet.³²⁾ Am 5. Mai 1354 überlassen der Ritter Konrad (Rot?) der Seffler und Krafft, der Sohn des seligen Lutz Krafft, der Ulmer „Jüdischheit“ die Synagoge mit dem Schulhofe beim früheren Judentanzhause mit dem dazu gehörigen Keller als Aftererblehen, eine Liegenschaft, die sie selbst als Erblehen von der Kirche zu St. Moriz in Augsburg im Besitze haben, und im Jahre 1356 überlassen der Bürgermeister Ulrich Rot, Sohn des Otto Rot in Ulm, und Walter Bitterlin der Ulmer Judengemeinde den Judenkirchhof vor dem Neuenthore als Zinslehen. Man sieht auch aus diesen Nachrichten wieder, die Juden in Ulm bilden eine eigene Gemeinde, eine Zunftfamilie mit Zwangskörperschaftsrechten; es ist das genossenschaftliche Prinzip des Mittelalters, das auch für den Juden einen Zwangsverband wie für jede christliche Erwerbsgesellschaft be-

²⁹⁾ Veesenmeyer, Ulm-Oberschwaben, Neue Reihe, Heft 2, S. 46 ff.

³⁰⁾ Veesenmeyer, Fabris Tractatus, S. 49. Hasler, Verh. d. Ver. f. Kunst und Altertum, 1865. Jäger, Ulm, S. 899. Maurer, Deutsches Städtewesen, Bd. 2, S. 509. Schultes, Chronik.

dingt, ja sie geniessen sogar ein besonderes Vorrecht, indem ein Ausnahmegesetz infolge der damaligen Uebergriffe des erregten Volksgeistes für sie entsteht, welches bestimmt, dass künftig jede Unzucht, d. h. jeder thätliche Angriff gegen einen Juden doppelt gebüsst werden solle³⁴⁾, und welches der Furcht des Ulmer Stadtrats seine Entstehung verdankte, durch Ereignisse wie die vorangegangenen Judenkrawalle in schweren wirtschaftlichen Schaden und Verwicklungen mit der Reichsgewalt oder anderen Reichsständen zu kommen. Der Ertrag, den die Juden den Städttekammern durch ihre Abgaben brachten, war für die nach rein fiskalischen Gesichtspunkten rechnenden Stadtverwaltungen immer wieder verlockend und liess sie in ihrer Geldnot über den Schaden wegsehen, den sie dadurch dem ansässigen Geschäftsmanne zufügten, und so wurde, seit der Ertrag der Judenreichssteuern grossen Theils in die Hände der Reichsstädte übergegangen war, von diesen der Judenschutz in kräftiger Weise gehandhabt.

Eine weitere die Ulmer Juden betreffende Urkunde stammt vom Jahre 1371. Am 19. März 1371 nämlich bekennen die Jüdin Moses (Mosey), die Witwe des Juden von Ehingen, und ihre Muhme, dass sie dem Tuchscheerer Heinrich und dessen Ehwirtin aus dem diesem abgekauften Hause zu Ulm einen Zins schuldig sind.³⁵⁾ Was aus allen diesen Nachrichten also mit Sicherheit erhellt, ist, dass damals in Ulm eine wohl entwickelte Judengemeinde mit eigener Synagoge u. s. w. bestand, wie man solche auch in anderen Reichsstädten meistens findet.

13) Die Judenschätzung von 1373.

Wenn man die politischen Verhältnisse des deutschen Reichs am Anfange der 70er Jahre des 14. Jahrhunderts betrachtet, so findet man als das nächste Ziel Kaiser Karls IV. damals die Erwerbung der Markgrafschaft Brandenburg für das Reich, welche seither im Besitze des Hauses Bayern gestanden hatte. Das war ihm denn auch geglückt und am 2. Oktober 1372 hatte der Kaiser in Prag seine Söhne mit der neuen Erwerbung des Reichs belehnt. Jetzt aber galt es für den Kaiser, Geld zu beschaffen, um den Verbindlichkeiten nachzukommen, welche diese Erwerbung der Markgrafschaft

³⁴⁾ Schmid, Hotes Buch, Mspt., Ulm. Archiv, S. 22.

³⁵⁾ Basing und Veesehmeyer, Ulmer Urkundenbuch, Bd. 2, Mspt.

der Reichskammer auferlegt hatte. So beauftragte der Kaiser denn den Landeshauptmann Boris von Riesen-
burg, im Verein mit dem Grafen Eberhard dem
Greiner von Württemberg den Einzug der nötigen
Summen in Schwaben zu bewerkstelligen und die Ab-
lieferung der Gelder nach Nürnberg zu besorgen, wo
sie der Prager Bürger Eberhard von Mühlhausen
bei Cannstatt¹⁾ in Empfang zu nehmen und nach Prag
zu schaffen hatte. Graf Eberhard von Württemberg war
damals gerade vor den Papst Gregor XI. nach Avignon
geladen, weil er sich gegen das Bistum Passau schwer
vergangen haben sollte, und der Kaiser hatte ihm in der
Sache seinen Beistand geliehen. Man war am päpstlichen
Hofe wenig günstig auf das Haus Württemberg zu sprechen.
Die Grafen von Württemberg, meldet Papst Pius II., haben
eine grosse Macht in Schwaben und obgleich sie die fürst-
liche Würde nicht besitzen, stehen sie doch hoch über
vielen Fürsten. Man hält sie indess für unbillig (improbi)
und anmassend (insolentes), weil sie sich weder dem päpst-
lichen Stuhle noch dem heiligen Reiche fügen.²⁾ Im Früh-
jahr 1373 sollten entrichten die Reichsbürgergemeinde Ulm
an Pfingsten, den 5. Juni, 18,000 Gulden³⁾ und die Juden
von Ulm 12,000 Gulden, Reutlingen 17,000, Easlingen
10,000 Gulden, Rottweil 5000, Nördlingen 3200, Hall 2400,
Dinkelsbühl 2000, Gmünd 1600, Weil 1600, Wimpfen 1200,
Bopfingen 1000, Donauwörth 800, Weinsberg 800, wozu
immer noch die Beiträge der betreffenden Judengemeinden
traten. Auf Lichtmess 1374, meldet die Augsburgische Chronik
von Burkhard Zink, sandte der Kaiser einen angesehenen
Rat mit Vollmacht nach Gmünd und liess durch ihn den
Reichsstädten mitteilen, dass er eine grosse Forderung
bei ihnen geltend machen müsse. Die Städte verständigten
sich darauf mit den kaiserlichen Räten dahin, dass die
Stadt Ulm mit ihren Bundesstädten 72,000 Gulden geben
sollte und ihre Juden 12,000 Gulden, die Städte Nörd-
lingen, Dinkelsbühl, Bopfingen, Donauwörth und die
8 Städte jenseits der Alp 70,000 Gulden, Memmingen
11,000 Gulden, Augsburg 37,000 Gulden. Eine solche
unbillige Schätzung sei seither noch von keinem Kaiser
vorgenommen worden und es sei infolge derselben nötig
geworden, dass die Reichsstädte Leibrenten ausgeben

¹⁾ Der Bruder Eberhards, der Prager Bürger Reinhard von Mühl-
hausen, starb 1360.

²⁾ Fischer, Deutsche Handelsgeschichte, Bd. 1, S. 249.

³⁾ Stälin, Württembergische Geschichte, Bd. 3, S. 311. Fischer, Han-
delsgeschichte, Bd. 2, S. 254. Steinhofer, Württembergische Chronik, S. 73.
Häberlin, Reichshistorie, Bd. 4, S. 31. Sattler, Geschichte der Grafen von
Württemberg, Bd. 3, S. 298 f.

mussten in der Art, dass je ein Gulden Leibrente für 5 Gulden bezahlt wurde.⁴⁾ So habe an Martini, den 11. November 1372 der Graf Eberhard von Wirtemberg, der Freiherr Boris von Riesenburg und der Freiherr von Hohenlohe eine Botschaft nach Augsburg geschickt, die Stadt solle einen Bevollmächtigten nach Kirchheim u/Teck senden, da das Reich 45,000 Mark von der Stadt benötige, und es sei dann ein Vergleich mit dem Freiherrn Boris von Riesenburg und Kuno von Colditz zustande gekommen, dass Augsburg 36,000 Gulden in zwei gleichen Zielern, auf Lichtmess und Georgi, zahlen solle. Ulman Stromer meldet für Ulm 40,000 Gulden, Hektor Mühlich für Ulm und einige andere Städte 52,000 Gulden. Nach den urkundlichen Nachrichten hat die Stadt Ulm am 4. Juni und am 17. August 1373 zusammen 36,000 Gulden bezahlt.⁵⁾ Stetten meldet, dass Augsburg gegenüber der Reichsregierung die Bestätigung der dortigen zünftigen Regimentsveränderung von der Bezahlung dieser Summen abhängig gemacht habe. Das Reich habe der Augsburger Judengemeinde eine besondere Schätzung von 10,000 Gulden aufliegen, der Rat dies aber hintertreiben und die Juden davor schützen wollen, als die kaiserlichen Kommissäre mit Gewalt vorgehen wollten. Der Kaiser sei darüber so erzürnt gewesen, dass er einigen benachbarten Edelleuten Freibriefe gegen die Stadt ausfertigt habe, worauf der Rat erschreckt um Gnade gebeten und diese nach einigen unvermeidlichen Geschenken und nach erfolgtem Versprechen, die Summe bei den Juden aufzunehmen, erhalten habe. Zur Sicherstellung der Summen haben die reichsten Bürger der Stadt sowie eine Anzahl Edelleute, welche im Ausbürgerrechte der Stadt standen, sich verpflichten müssen, im Falle der Nichtbezahlung nach Geiselschaftsrecht mit Ross und Harnisch in offenen Herbergen in Kirchheim sich zu stellen, und diese Bürgschaft beschwören müssen.⁶⁾ Die Bürger aber haben infolge dessen ihr Gold- und Silbergeschirr aufs Rathaus bringen müssen und es sei angeordnet worden, dass alle Pflegschaftsgelder gegen Verzinsung der Stadt zur Verfügung zu stellen seien; man habe eine doppelte Vermögenssteuerumlage erhoben und jedermann, der dies gewünscht habe, Leibrenten verkauft, nämlich auf zwei Leiber einen Leib um 7 oder 8 Gulden, oder auf 1 Leib einen um 5 Gulden, doch alles mit dem Vorbehalte jederzeitiger Kündigung; ferner sei auf alle Waren, welche der Mensch gebrauche und genieße, ein Umgeld gesetzt

⁴⁾ Hegel, Städtechroniken, Bd. 2, S. 7, Bd. 1, S. 82.

⁵⁾ Stetten, Augsburger Chronik, S. 121 f.

worden und da der Rat besorgt habe, es möchte wegen dieses Umgelds Klage beim Reiche einlaufen und die Stadt dann bestraft werden, so habe sie vorher beim Reiche die Erlaubnis hiezu ausgewirkt. So sei es Augsburg möglich geworden, die erste Hälfte der verlangten Summe zusammen zu bringen und auf Lichtmess 1373 nach Nördlingen an die kaiserlichen Kommissäre Kraft von Hohenlohe, Kuno von Colditz und Boris von Riesenburg abzuliefern, während die zweite Hälfte vom Reiche den Herzögen von Bayern und dem Grafen Eberhard von Württemberg angewiesen und auf den festgesetzten Termin in Friedberg bei Augsburg bezahlt worden sei.⁶⁾ Im Jahre 1373, berichtet weiter die Steinhofers'sche Chronik, begehrte unter Graf Eberhard dem Greiner die Grafschaft Württemberg durch ihre Gesandten Ulrich von Mersburg und Conrad von Reuss als kaiserlichen Kommissären namens des Reichs von der Stadt Augsburg, dass alle in Augsburg wohnhaften Juden mit Hab und Gut an Württemberg ausgeliefert werden, d. h. dass die gesamten Steuereingänge der Augsburger Judengemeinde künftig nicht mehr der Stadt Augsburg, sondern der Grafschaft Württemberg zufallen sollten; allein der Rat der Stadt weigerte sich dessen und verbot seinen Juden bei Strafe an Leib und Leben, aus der Stadt zu ziehen, worauf in Kirchheim u./Teck durch die Augsburger Bürger Johann Gossenbrot, Conrad Ilung und Ulrich Hover, welche von Augsburg aus dahin gekommen waren, ein Vergleich zu stande gebracht wurde, nach dem statt der 45,000 Gulden, welche Württemberg als Abfindungssumme gefordert hatte, 36,000 Gulden vereinbart wurden, eine Summe an der die Juden selbst 10,000 Gulden bezahlten. Die Anzahlung hatte in der Art zu erfolgen, dass auf Lichtmess 18,000 Gulden und auf Georgi der Rest zu erlegen war. Geschah dies nicht, so hatten die genannten 3 Augsburger Bürger sich zur Leistung nach Geiselschaftsrecht in Kirchheim u./Teck zu stellen und die Stadt Augsburg sollte solange in der Acht sein, bis die Summe bezahlt war. Das Geld wurde denn auch auf die bestimmte Zeit pünktlich seitens der Stadt bezahlt. Im Ganzen sollen damals die schwäbischen und elsässischen Städte über 300,000 Gulden an das Reich geleistet haben.

Auch in Regensburg führte die Sache zu Schwierigkeit. Das Reich hatte dem Herzog Friedrich von Bayern, der damals das Burggrafnamt von Regensburg innehatte, den Befehl zugehen lassen, die Steuer bei der

⁶⁾ Stetten, Augsburger Chronik, S. 120 f.

Regensburger Judengemeinde einzutreiben. Der Rat der Regensburger Reichsbürgergemeinde hatte sich aber sofort der Ausführung widersetzt, da ein grosser Teil der Judengemeinde gedroht hatte, Regensburg zu verlassen, wenn die Steuer zur Durchführung komme, worauf das Reich aber dem Rat strengen Befehl zustellte, dem Burggrafenamnt bei der Einziehung der Steuer nichts in den Weg zu legen, so dass die Judengemeinde schliesslich die auferlegten 4000 Gulden Gold bezahlte, während die Juden, welche mit dem Verlassen der Stadt gedroht hatten, im Jahre 1374 gezwungen wurden, sich zu verpflichten, dass weder sie noch sonst jemand von der Gemeinde innerhalb der nächsten 12 Jahre aus der Stadt ziehen oder etwas gegen die Stadt unternehmen, sondern ihre Steuern gemäss den Anordnungen des Rats entrichten werden.⁷⁾

Am 18. August 1373 verpfändete sodann Kaiser Karl IV. die Reichsstädte Nördlingen, Donauwörth, Dinkelsbühl und Bopfingen seinem Schwiegersohne, dem Herzog Otto von Bayern, für 100,000 Gulden, welche er diesem für die Verzichtleistung auf die Markgrafschaft Brandenburg schuldig geworden war, und am 8. Februar 1374 übertrug der Kaiser den Herzögen Stephan II. und Friedrich von Bayern die Reichslandvogtei Oberschwaben (24 Städte), ebenso am 1. Oktober 1374 die Reichslandvogtei im Elsass und im Jahre 1376 die Reichslandvogtei zu Augsburg.⁸⁾

14) Der Jude Jäcklin und der Kauf der Herrschaft Werdenberg durch die Stadt Ulm.

Vielleicht eine der interessantesten Figuren aus der überaus reichbewegten Judengeschichte des 14. Jahrhunderts ist der Ulmer Grossjude Jäcklin.⁹⁾ In Ulm wohnend ist er jahrzehntelang der allmächtige Creditgeber der Stadtgemeinde wie namentlich der tief verschuldeten benachbarten Grafschaften Helfenstein und Albeck. Ueber seine Familienverhältnisse wissen wir nur soviel, dass Jäcklin der Tochtermann des Juden Moses (Mozze) von Ehingen, verheiratet und Familienvater, Pfahlbürger von Ulm und wahrscheinlich Vorstand oder Judenmeister der dortigen Judengemeinde

⁷⁾ Gemeiner, Regensburger Chronik, Bd. 2, S. 174 f.

⁸⁾ Stälin, Württembergische Geschichte, Bd. 3, S. 811.

⁹⁾ Die Verkleinerungsform Jäcklin statt Jakob entspricht dem damaligen Sprachgebrauche, welcher aus Nagel Nägele, aus Kraft Kräftele, aus Vogel Vögeli, aus Laub Länble u. s. w. macht.

war. Die Söhne Jäcklins waren grosse Geschäftsleute in Strassburg und Reutlingen.^{*)} Aber lassen wir die Urkunden reden.

Im Laufe des Jahr 1376 war seitens des Grafen Eberhard des Greiners von Wirtemberg bei dem Reichsgericht eine Klage gegen den Juden Jäcklin (Jakob) von Ulm auf die Summe von 4000 Mark Silber erfolgt und der Graf war mit dieser Klage durchgedrungen, indem am 5. September 1376 der Kaiser allen geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Freien, Dienstleuten, Rittern, Knechten, Richtern, Städten, Gemeinden u. s. w. mitteilt, dass er den Juden Jäcklin, den Tochtermann des Moses von Ehingen, gesessen zu Ulm, sein Weib und seine Kinder aus allem Frieden genommen und in des heiligen Reichs Unfrieden gesetzt und jedermann erlaubt habe, deren Leib und Gut wegen der Klage des Grafen Eberhard von Wirtemberg zu ergreifen, der dies durch Seifried Steinheimer vor des Kaisers Kammermeister recht und redlich auf die betreffenden Juden erklagt habe, wie er auch auf diese Juden 4000 Mark Silber erklagt habe. Der Kaiser gebietet darum allen Genannten bei Strafe durch das kaiserliche Hofgericht, diese Juden weder zu hausen noch zu hofen, ihnen weder zu essen noch zu trinken zu geben und keine Gemeinschaft mit ihnen zu haben, sondern dem Grafen von Wirtemberg beholfen zu sein, deren Leib und Gut in seinen Besitz zu bringen, falls der Graf irgend jemand in irgend einer Stadt, Feste oder einem Gericht darum ansprechen sollte, bis die betreffenden Juden aus der Acht gekommen seien und dem Grafen von Wirtemberg die diesem schuldigen 4000 Mark Silber gänzlich bezahlt haben.^{*)} Dieser Rechtsakt geht der ende September beginnenden Belagerung der Stadt durch die Reichsarmee unter Führung des Kaisers unmittelbar voraus und der Grund, warum der Jude Jäcklin der Grafschaft Wirtemberg die 4000 Gulden schuldig geworden war, lag wohl in einer nicht bezahlten Steuerforderung des Grafen. So ermächtigt z. B. im Jahre 1381 das Reich unter König Wenzel den Herzog Friedrich von Bayern und den Landgrafen Johann von Leuchtenberg, eine ausserordentliche Steuer von der Judengemeinde in Regensburg zu erheben. Der Rat von Regensburg beruft sich aber auf sein Freiheitsrecht und schlägt die Erhebung ab, worauf der Herzog Friedrich von Bayern als Burggraf von Regens-

^{*)} „Rätlingen“, worunter auch Riedlingen verstanden sein kann. Jäger, Ulm, S. 899.

^{*)} Pressel, Geschichte der Juden in Ulm, S. 81 f.

burg gegen die Stadt mobil macht, bis ein Vergleich dahin zu stande kommt, dass das Hofgericht die Sache entscheiden solle, das sodann der Stadt und der Judengemeinde ihr altes Recht bestätigt, aber ihr eine Busse von 4000 Gulden auferlegt.⁴⁾ Man sieht, der Fall liegt ähnlich bis auf die Streitsumme.

Was uns bei dieser Belagerung von Ulm zunächst beschäftigen muss, ist die wichtige Rolle, welche bei derselben der Graf Heinrich von Werdenberg-Albeck spielt. Die Herren von Albeck waren seit den ältesten Zeiten Besitzer der Schutzvogtei über das Michaels- oder Wengenkloster bei Ulm, wie die betreffende Stiftungsurkunde vom Jahre 1183 zeigt, in welcher Herr Witegau von Albeck zum Schutzvogt dieses Klosters bestellt wird.⁵⁾ Wie nun Ulm von der Grafschaft Württemberg loskommen will, welcher die Schutzvogtei über den Bebenhauser Besitz in Ulm zusteht, so will die Stadt die Rechte erwerben, welche den Grafen von Werdenberg-Albeck als Wengenklostervögten in Ulm zustehen. Das Klostervogtrecht über das Augustinerwengenkloster in Ulm ruhte in erblicher Weise auf der Herrschaft Albeck. Wer im Besitze der Herrschaft Albeck war, hatte das Patronatsrecht auf das Wengenkloster und wenn es der Stadt Ulm gelang, in den Besitz der Herrschaft Albeck zu kommen, kam sie damit auch in den Besitz der Vogtei über das Wengenkloster; so rechneten wenigstens die Ulmer, während die Augustiner zu den Wengen den Stiftungsbrief wohl richtiger dahin auslegten, dass die Wengenvogtei nur auf der Familie des Stifters ruhe und mit deren Erlöschen an das Kloster Reichenau heimgefallen sei. Unter diesem Gesichtspunkt sind der Abbruch des Wengenklosters während der Belagerung der Stadt im Jahre 1376 und der im Jahre 1377 unter der Hilfe der Ulmer Judengemeinde zu stande gekommene Erwerb der Herrschaft Albeck eine Sache, welche für die Ulmer Verfassungsverhältnisse jener Zeit von hoher Wichtigkeit ist.

Man hat von den Grafen von Werdenberg-Albeck mannigfache ältere Nachrichten. Am 27. März 1313 hatten Graf Heinrich von Werdenberg-Albeck und seine Frau Bertha von Kirchberg ihre Besitzungen in Göttingen, Haslach und Witthau an Heinrich Rot von Schreckenstein und Leibrand Strölin, des Peters Sohn, verkauft und am 14. September 1360 ver-

⁴⁾ Gemeiner, Regensburger Chronik, Bd. 2, S. 197 ff.

⁵⁾ Pressel, Ulmisches Urkundenbuch, S. 26 ff.

kauft Graf Heinrich eine Anzahl Güter und Zinsgefälle an den von seiner Ehefrau, Gräfin Bertha von Kirchberg, an das Wengenkloster bei Ulm gestifteten Altar, wobei die Grafen Eberhard von Werdenberg und Wilhelm von Kirchberg und andere dem Altbürgermeister Leibbrand Bürgschaft leisten, während die Oheime des Verkäufers, die Grafen Heinrich von Werdenberg, Eberhard und Ulrich von Wirtemberg und der Bruder Heinrichs, Graf Eberhard von Werdenberg, zustimmen. Schon am 10. Oktober 1315 schliesst das Wengenkloster einen Vertrag mit seinem damaligen, nach dem Aussterben der Familie der Herren von Albeck vom Kloster Reichenau neu ernannten Schutzvogt, dem Grafen Rudolf von Werdenberg-Albeck, ab.⁵⁾ Am 19. September 1328 hatte das Kloster den Abt von Reichenau um Bestätigung seines neugewählten Propstes Berthold von Augsburg gebeten, nachdem der seitherige Propst Johannes Koprel freiwillig zurückgetreten war, und am 11. September 1337 war wiederholt die Wahl eines neuen Wengenpropstes erfolgt, indem die Chorherren Johann Koprel und Rudolf Kunzelmann den Priester Trutlieb Laidolf als Propst aufstellen, der aber am 15. Februar 1353 infolge einer Übereinkunft mit dem Konvent auf 3 Jahre das Wengenkloster verlässt. Seither hatte es neue Streitigkeiten in dem Kloster gegeben, betreffs deren am 24. April 1376 der Bischof Heinrich von Konstanz, seine Unzuständigkeit anerkennend, seine Verfügungen gegen den bei ihm verklagten Wengenpropst Konrad von Ballendorf zurückgenommen und eingeräumt hatte, dass das Wengenkloster unter der Gerichtsbarkeit der Abtei Reichenau stehe.⁶⁾ Im Jahre 1361 verschreibt Graf Heinrich von Werdenberg Schloss und Stadt Albeck als offenes Haus dem Reiche, wofür ihn dieses in den Reichsschutz aufnimmt.⁷⁾ Am 26. August 1362 entlässt Graf Heinrich einen seiner Leibeigenen aus seiner Landesherrschaft und gestattet ihm die Erwerbung des Ulmer Bürgerrechts. Am 4. März 1364 bittet Graf Heinrich von der Burg Albeck aus den Bischof Marquard von Augsburg um Bestätigung des von ihm ernannten Kaplans von St. Nikolaus bei Albeck. Am 7. März 1369 verkauft der Amtmann Claus von Albeck, der jetzt Bürger in Ulm ist, einen Hof und ein Söldgut zu Holzkirch, welche er vom Grafen Eberhard von Werden-

⁵⁾ Basing und Veesenmeyer, Ulmer Urkundenbuch, Bd. 2, Mspt.
⁶⁾ Stälin, Wirtembergische Geschichte, Bd. 3, S. 318.

berg zu Lehen hat, an den Ulmer Bürger Konrad Braunwart von Göttingen. Am 2. Dezember 1371 vergleicht sich die Deutschordenskommande in Ulm mit dem Grafen Heinrich von Werdenberg wegen einiger streitiger Abgaben aus Gütern des deutschen Hauses in Themmenhausen. Am 17. November 1372, im Jahre des Kriegs zwischen den Städten und der Grafschaft Württemberg, stellt der Graf Heinrich von Werdenberg einen Schuldbrief über ein von Hans von Lauterstein erhaltenes Darlehen aus. Am 15. Mai 1374 fertigt Graf Heinrich von Werdenberg seiner Ehefrau Agnes von Helfenstein einen Empfehlungsbrief an den Hofrichter in Rottweil, Grafen Rudolf von Sulz, aus und am 2. Juni 1374 verzichtet Agnes vor dem Hofgerichte in Rottweil gegen eine Abfindungssumme zu Gunsten ihrer Brüder, der Grafen von Helfenstein, auf ihre Ansprüche an die von ihrem Vater, dem Grafen Ulrich von Helfenstein, hinterlassenen Güter, der im Jahre 1372, wie man behauptete, auf Anstiften der Grafen von Württemberg, ermordet worden war.⁹⁾

Wir haben oben gesehen, wie im Jahre 1364 Graf Heinrich von Werdenberg dem Bistum Augsburg den Kaplan von St. Nikolaus bei Albeck zur Bestätigung präsentiert. Jetzt sehen wir diese Kapelle, bei welcher alljährlich der wichtige „Klausenmarkt“ abgehalten wurde, eine hervorragende Rolle in der Albecker Herrschaftsfrage erlangen. Die Stadt Ulm hätte nämlich schon lange gerne die Gerechtigkeit dieses Klausenmarkts an sich gebracht und diesen in die Stadt verlegt und die Geldverlegenheiten der Grafschaft schienen ihr hiezu das geeignete Mittel. Schon im Juli 1374 hatten es die Ulmer Gläubiger des Grafen von Werdenberg versucht, die Kapelle und das Spital zu St. Nikolaus bei Albeck, wohl wegen der Schulden des Grafen bei einigen Ulmer Bürgern, pfänden zu lassen, waren aber von den Gerichten abgewiesen worden, nachdem am 18. Juli 1374 der Abt Georg von St. Gallen beurkundet hatte, dass das Spital zu St. Nikolaus dem Gotteshaus St. Gallen gehöre und der Abt dieses Gotteshauses allein das Vogtrecht über die dortige Kapelle und das betreffende Spital habe, und am 24. Juli 1374 der jüngere Graf Heinrich von Werdenberg erklärt hatte, dass er weder ein Vogts- noch ein Herrschaftsrecht über die betreffenden beiden Stücke habe, wie auch am 17. August 1374 der Edelmann Eberhard von Lainberg als Reichslandvogt zu Giengen an der Brenz anlässlich

⁹⁾ Basing und Veesenmeyer, Ulmer Urkundenbuch, Bd. 2, Mspt.

dieses Pfändungsversuchs der Werdenberger Gläubiger erklärte, dass Vermögensstücke der Kapelle und des Spitals zu St. Nikolaus für den Grafen nicht pfändbar seien. Wer die betreffenden Gläubiger waren, geht aus der Nachricht nicht hervor, wohl aber besteht ein Schuldbrief der Grafen Heinrich und Konrad von Werdenberg vom 23. Februar 1375 für den Geschlechter Johannes Gessler den Jungen ⁹⁾ in Ulm.¹⁰⁾

Das Hauptbestreben Kaiser Karls IV. gieng damals dahin, seinem Sohne Wenzel die Zustimmung der Reichsstände für dessen Wahl zum deutschen König zu verschaffen, und der Kaiser scheute kein Opfer, um seinen Zweck zu erreichen, welcher seinem Hause die Erbfolge im Reiche sichern sollen. So verspricht schon am 8. Dezember 1374 Graf Eberhard der Greiner von Württemberg dem Kaiser und seinem Sohne Wenzel, den letztern, falls er noch zu Lebzeiten seines Vaters oder nach dessen Tode zum römischen König gewählt werden sollte, anzuerkennen und demselben zum römischen Reiche zu verhelfen, ebenso erfolgt ein ähnliches Versprechen am 24. Dezember 1374 seitens des Herzogs Albrecht von Oesterreich.¹¹⁾ Die Königswahl fand denn auch am 10. Juni 1376 in Frankfurt am Main statt und die Reichsstädte fürchteten, der Kaiser werde zur Auftreibung der Summen, welche diese Staatshandlung gekostet hatte, ihre Freiheitsrechte opfern und mit neuen Verpfändungen von Reichsgut vorgehen, wozu die am 27. Juni 1376 erfolgte Verpfändung der Reichsstadt Donauwörth an Bayern allen Grund bot, weshalb die 14 schwäbischen Städte Ulm, Konstanz, Ueberlingen, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Wangen, Buchhorn, Reutlingen, Rottweil, Memmingen, Biberach, Isny und Leutkirch am 4. Juli 1376 zusammentraten und versprachen, einander beizustehen und gegen jedermann mit Ausnahme des heiligen Reichs zu helfen, der ihre Freiheitsrechte durch Schätzungen, d. h. Steuereintreibungen, Verpfändungen oder anderes angreifen sollte, wobei sie sich ausdrücklich verpflichteten, stets nur gemeinschaftlich vorzugehen, falls Steuermahnungen seitens des Reichs erfolgen sollten. Bei den Bundestagen sollten die Städte Ulm und Konstanz zwei Ratsmit-

⁹⁾ Die Gessler hatten früher als Lehensleute der Herzöge von Oesterreich in der Markgrafschaft Burgau die Vogtei auf Burg Reisenburg bei Günzburg verwaltet, waren dann aber der Sicherheit wegen nach Ulm gezogen. Um ihre Lehensgüter im Burgauischen verwalten zu können, hatten sie eine Burg in Bühl gebaut. Veesenmeyer, Fabric Tractatus, S. 89.

¹⁰⁾ Bazing und Veesenmeyer, Ulmer Urkundenbuch, Bd. 2, Mspt.

¹¹⁾ Weissäcker, Reichstagsakten, Bd. 1, S. 64 f., 158, 158.

glieder, die anderen Städte je eines schicken. Blieb eine Stadt auf die Mahnung aus, so sollte sie 20 Gulden, St. Gallen, Buchhorn, Isny, Leutkirch und Wangen nur 10 Gulden Strafe bezahlen. Wer die Bundesartikel nicht einhielt, hatte 100 Pfund der gewöhnlichen Beisteuer von 200 Pfund als Strafgeld zu geben. Die Dauer des Bunds war bis zum 23. April 1380 festgesetzt.¹³⁾ Der Bund richtete, wie man sieht, seine Spitze gegen den Grafen von Württemberg, der erst kürzlich von dem Vorstande der Judengemeinde in Ulm, dem Juden Jäcklin, eine ausserordentliche Strafeinschätzung von 4000 Gulden gefordert und vor dem Hofgericht in Nürnberg eingeklagt hatte. 15 Jahre alt wurde denn auch Wenzel am 6. Juli 1376 in Aachen zum römischen König gekrönt und um den Widerspruch der Kurfürsten zu beseitigen, hatte der Kaiser sogar die Zustimmung des Papstes eingeholt.¹¹⁾ Weniger rasch gieng es mit der Anerkennung des neuen Königs seitens der Städte; auch ihnen aber blieb nicht wohl etwas anderes übrig, als zuzustimmen, und die Huldigung derselben erfolgte denn auch allmählich, wie z. B. Augsburg den hiezu seitens des neuen Königs in die Stadt gesandten Kommissären die Huldigung unter der Bedingung leistete, dass der König der Stadt ihre alten Freiheitsrechte bestätige.¹²⁾ Am 21. Juli 1376 erfolgt an Ulm die Bekanntgabe der Wahl König Wenzels zum römischen König¹⁴⁾ und am 27. Juli 1376 bestätigt König Wenzel der Stadt Weil, am 28. Juli 1376 der Stadt Esslingen und am 29. Juli 1376 der Stadt Bopfingen ihre alten Freiheitsrechte.¹⁵⁾

Die Besorgnis der Reichsstädte war indessen aufs Höchste gestiegen, als am 24. August 1376 Graf Eberhard von Württemberg auf dem Reichstage von Nürnberg für die Anerkennung König Wenzels die Stadt Weil mit dem Schultheissenamte und der Burgvogtei und allen königlichen Rechten, Nutzungen und Steuern daselbst sowie die Schultheissenämter in Esslingen und Gmünd und die Dörfer in der Birse bei Rottweil um 40,000 Goldgulden verpfändet erhielt und vom Reiche bevollmächtigt wurde, alle Reichspfandschaften wie Schultheissenämter, Burgvogteien, Umgelder u. s. w., welche ihm taugten, einstweilen einzulösen, bis das Reich sie wieder von ihm auslösen werde¹⁶⁾, und am 3. September trat denn

¹³⁾ Stälin, Württembergische Geschichte, Bd. 3, S. 317. Basing und Veesenmeyer, Ulmer Urkundenbuch, Bd. 2, Mspt. Steinhofer, Würtemb. Chronik, Bd. 2, S. 386–392.

¹²⁾ Stetten, Augsburg Chronik.

¹⁴⁾ Basing und Veesenmeyer, Ulmer Urkundenbuch, Bd. 2, Mspt.

¹⁵⁾ Stälin, Württembergische Geschichte, Bd. 3, S. 317 ff., 323 f.

auch die Stadt Weil dem oberschwäbischen Städtebund bei, nachdem kurz vorher die Städte Kempten und Kaufbeuren dasselbe gethan hatten, so dass nur noch Esslingen fehlte. Da seitens einiger Städte, namentlich seitens Ulms, die Huldigungserklärungen für König Wenzel nicht erfolgten, wurde der Kaiser ergrimmt und zog im Spätsommer 1376 mit König Wenzel, der Kaiserin, dem Erzbischof von Mainz, den Bischöfen von Würzburg, Bamberg und Eichstätt, dem Burggrafen von Nürnberg, dem Grafen Eberhard dem Greiner von Württemberg, dessen alter Streit mit den Reichsstädten wegen der Pfahl- und Ausbürger, vor allem wegen der Judensteuergerechtigkeiten, ihn zum grimmigen Städtegegner machte, und vielen Rittersn und Knechten im September vor die Stadt Ulm, welche er vom 26. September bis zum 9. Oktober belagerte. Das kaiserliche Lager war auf einer Wiese beim Kloster Elchingen. Die Ulmer mit den zur Hilfe zugezogenen Memmingern, die ebenfalls im kaiserlichen Banne waren wie die Ulmer, leisteten indessen tapfere Gegenwehr, während die kaiserlichen Truppen die Weiler und Burgen der Umgegend plünderten. Dabei benützte die Stadt die Gelegenheit, das ihr durch seine Steuer- und anderen Vorrechte, namentlich seine Vogteirechte, lästige Michaels-Augustinerkloster auf der nahen Wengeninsel der Blau aus Verteidigungsgründen, da sie „*grandi exercitu obsessi et multipliciter gravati sunt*“, damit der Feind keine feste Stellung in demselben gewinne, niederzureissen, in die Stadt zu versetzen und die Mönche zu zwingen, sich ins Bürgerrecht und in die Vogtei der Stadt aufnehmen zu lassen.¹⁶⁾

Während der Belagerung war die Kaiserin eines Tags mit Gefolge auf den Anhöhen nördlich der Donau gegen Ulm zu geritten, um sich die Stadt anzusehen. Aber die Ulmer waren so ungalant, sie durch ihre Armbrustschützen zu beunruhigen. Bei ihrer Heimkehr fragte sie der Kaiser, wie ihr das Nest gefallen habe. Sie antwortete: Das Nest hat mir schon gefallen, aber es sind böse Vögel darin.¹⁷⁾ So zog es der Kaiser vor, einen Waffenstillstand mit der Stadt abzuschliessen, während dessen er sogar ein Turnier abhielt, zu dem er die edeln Bürger der Stadt einlud und bei dem der Bürger Ulrich Strölin alle kaiserlichen Ritter aus dem Sattel hob. Der Rat von Ulm hatte bei dieser Gelegenheit den Bäckern befohlen,

¹⁶⁾ Christmann, Wengenkloster, S. 18.

¹⁷⁾ Schalte, Chronik von Ulm, S. 56. Stälin, Württembergische Geschichte, Bd. 3, S. 319.

grössere Pfennigbrode zu backen und jedem, der zum Turnier hinausginge, eines mitzugeben, so dass die Belagerer stutzig wurden. Als dann der Waffenstillstand abgelaufen war, bemannten die Ulmer mehrere Flösse, fuhren in der Nacht Elchingen zu und überfielen das Lager¹⁸⁾ und das Ende war, dass der Kaiser vor Ulm so wenig ausrichtete, wie im Jahre 1354 vor der Stadt Zürich, und es vorzog, unter Vermittlung der Herzöge Stephan II. und Friedrich von Bayern als Reichslandvögten von Oberschwaben einen vorläufigen Vergleich mit dem Städtebund abzuschliessen, der dahin gieng, dass die Streitfragen zwischen dem Kaiser und den Städten auf einem Reichstage ausgetragen werden sollten. Am 3. Oktober 1376 hatte zu Feld vor Ulm Kaiser Karl dem Grafen Heinrich von Werdenberg das Freiheitsrecht gegeben, aus seinem Dorfe Langenau eine Stadt mit Mauern, Planken, Gräben, Pforten, Thürmen und Erkern zu machen¹⁹⁾, und am 6. Oktober 1376 beurkundet Kaiser Karl IV, da ihm die Juden des Reichs als römischem Kaiser gehören und er mit ihnen zu thun und zu lassen vollkommene Macht und Gewalt habe, so habe er in Anbetracht des grossen Schadens, den der edle Graf Heinrich von Werdenberg an seinen Gütern und Leuten während der Zeit erlitten habe, als der Kaiser mit Heereskraft nach Schwaben gezogen sei, diesem Grafen Heinrich und seinen Erben aus kaiserlicher Machtvollkommenheit die Gnade gethan, dass der Graf und seine Erben und alle seine Selbstschuldner und Bürgen aller Schulden los sein sollen, welche sie bei den Juden Jäcklin und Meyer und der Jüdin Kellin in Ulm, ihren Söhnen, Erben und Gemeindegossen haben, wo diese wohnen mögen, samt dem Schaden, d. h. den Zinsen und Zinseszinsen, die dazu gekommen seien, so dass sie der zur Bezahlung dieser Schulden den Juden, welche darüber Briefe, d. h. Schuldscheine, haben, nicht verbunden sein sollen.²⁰⁾ Die Folge dieser Ledigerklärung war nun die, dass die betreffenden jüdischen Gläubiger ihre Forderungen, die sie an die Grafen von Werdenberg-Albeck hatten, diesen gegenüber nicht mehr geltend machen konnten, sondern dass ihnen als Schuldner für ihre Forderung die Reichskammer gegenüber stand, und die Bezahlung dieser Schuld seitens der Reichskammer

¹⁸⁾ Dieterich, Ulm, S. 136. Weiszäcker, Reichstagsakten, Bd. 1, S. 154 und 182. Pfarrer Weyermann im Unterhaltungsblatt 1819, S. 26.

¹⁹⁾ Stälin, Württembergische Geschichte, Bd. 3, S. 519.

²⁰⁾ Böhmer, Acta imperii, S. 568 f. Pressel, Geschichte der Ulmer Juden, S. 82 f.

erfolgte denn auch in der Art, dass im Jahre 1377 die Stadt Ulm im Auftrage der Reichsregierung die Herrschaft Albeck von den betreffenden jüdischen Gläubigern auslöste.²¹⁾

Am 9. Oktober 1376 zog sodann der Kaiser von Ulm nach Nürnberg ab, wo die Sache ausgeglichen werden sollte. Zur Tagfahrt erschien jedoch nur Graf Eberhard von Württemberg, während die Reichsstädte keine Folge leisteten, sondern fortführen, die Grafschaft Württemberg zu verheeren unter der Erklärung, die württembergischen Amtleute haben den vorläufigen Vergleich gebrochen; und als daraufhin Herzog Friedrich von Bayern als Reichslandvogt ihnen mitteilte, der Graf von Württemberg sei bereit, hierfür volle Entschädigung zu leisten, wiesen sie trotzdem die Versöhnung ab²²⁾ und stärkten sich durch Schutzverträge mit den Edelleuten der Umgegend. So versprechen z. B. am 23. Oktober 1376 Hans von Rot von Bieden der Alte und Hans sein Sohn, gegen den Bund der schwäbischen Reichsstädte nichts zu unternehmen; eine ähnliche Verschreibung stellt die Gräfin Agnes zu Kirchberg und Herzogin zu Teck aus, ebenso am 26. Oktober Burkhard Wichsler zu Delmensingen und am 10. November Konrad von Stein zu Erbach.²³⁾ Am 8. November 1376 versenden die schwäbischen Städte ein Schreiben voll Hohn gegen den Kaiser wegen des verunglückten Zugs gegen Ulm, das Reich aber gibt den Grafen von Württemberg preis und verlegt sich aufs Verhandeln, während Bayern und Württemberg den Kampf gegen die Reichsstädte fortsetzen²⁴⁾, wie auch Herzog Stephan II. von Bayern der Stadt Ulm und ihren Bundesgenossen absagt. Als vor Weihnachten 1376 der bayrische Absagebrief nach Ulm kommt, ziehen die Ulmer mit 80 Spiessen, lauter Freiwilligen, vor das bayrische Weissenhorn, und rauben und brennen und sengen in dessen Umgebung, was sie können, bis Herzog Stephan II., der damals gerade bei dem Grafen Heinrich von Werdenberg in Albeck ist, den Ulmern entgegenzieht, aber eine schwere Niederlage erleidet, wobei zahlreiche bayrische und werdenbergische Ritter und Edelknechte getötet werden und Herzog Stephan sein

²¹⁾ Crusius, Chronik, Th. 3, Bd. 5, Kap. 11 und Bd. 6, Kap. 6. Kerler, Geschichte der Grafen von Helfenstein, S. 98. Veesenmeyer, Fabris Tractatus, S. 142.

²²⁾ Stälin, Württembergische Geschichte, Bd. 3, S. 319 f.

²³⁾ Baxing und Veesenmeyer, Ulmer Urkundenbuch, Bd. 2, Mspt.

²⁴⁾ Weissäcker, Reichstagsakten, Bd. 1, S. 155 und 184.

Banner verliert, während die Ulmer das erbeutete Vieh nach Ulm bringen. Man sieht, es ist ein ähnlicher Zug, wie ihn die Reutlinger im folgenden Jahre in das württembergische Gebiet unternehmen. Der Kaiser hatte die Macht der Städte unterschätzt, als er die Partei der Landesherrn in Schwaben ergriffen hatte. Am 1. Januar 1377 trat denn auch noch die Stadt Esslingen dem schwäbischen Städtebund bei und erhielt das Recht, nach altem Herkommen zwei Ratsmitglieder in den Bundesrat zu senden und bei Aufgeboten so viele Söldner und Spiesse zu schicken, als es wollte.²⁵⁾

Inzwischen hatte der Abbruch des Wengenklosters durch die Ulmer weitere Streitigkeiten veranlasst. Wohl hat sich am 13. Dezember 1377 das Augustinerkloster wegen seines Abbruchs während der Belagerung der Stadt durch die Reichsarmee mit der Stadt Ulm ausgesöhnt und darauf am 18. Dezember 1377 die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt gefunden und am 23. Juni 1379 überträgt Graf Heinrich von Werdenberg seinem Sohne Konrad die Vogtei über das Gotteshaus Wengen, aber es stellen sich der Erbauung des Klosters innerhalb der Stadtumwallung heftige Schwierigkeiten entgegen. Der Ulmer Stadtpfarrer und die Geistlichkeit der Liebfrauenkirche, d. h. des Münsters, welche es kaum erst mit Mühe fertig gebracht hatten, dass der neue Frauenkirchenbau in der Stadt ins Leben gerufen worden war, widersetzten sich heftig dieser Erlaubnis zur Erbauung eines weitem Klosters und der Stadtpfarrer Ulrich Gessler erklärte dem Rate offenherzig, es seien ohnehin schon der Klöster, Mönche und Nonnen zu viele in der Stadt. Da indessen der Wengenpropst Peter Reger erklärte, die Erbauung des Klosters und der Kirche werde ja nicht auf der Stadt Kosten bewerkstelligt, und der Bischof Burkhard von Konstanz wie der Abt Eberhard zu Kreuzlingen und der damals vielvermögende Bürgermeister Hartmann Ehinger für die Sache der Augustiner thatkräftig eintraten, erhielten diese im Jahre 1391 die Erlaubnis, ein Kloster in der Stadt zu bauen, und es wurde ihnen der unangebante Platz „gen der Ulmergass“ genannt für ihren neuen Bau angewiesen.²⁶⁾ Noch am 28. März 1391 hatte der gewaltsame Abbruch des Klosters und der Schaden, der dadurch den Grafen von Werdenberg entstanden war, einen der 20 Streitpunkte gebildet,

²⁵⁾ Stälin, Württembergische Geschichte, Bd. 3, S. 318.

²⁶⁾ Pfarrer Weyermann im Unterhaltungsblatt 1817, No. 42.

wegen deren die Herrschaft Wirtemberg in Fehde mit der Stadt Ulm gekommen war, und noch am 6. Februar 1398 musste sich die Stadt Ulm herbeilassen, dem Wengenkloster als Ersatz für den Abbruch seiner Klostergebäude ausserhalb der Stadt das ihr zugehörnde Patronatsrecht und den Zehnten von Holzkirch zu übertragen, worauf endlich am 20. März 1398 Graf Konrad von Werdenberg die ihm zugehörige Schutzvogtei über das Gotteshaus in den Wengen an die Stadt Ulm verkaufte²⁷⁾, allerdings unter dem vollständig gerechtfertigten Einspruch des Klosterkonvents, dass dies überhaupt nicht zulässig sei, indem diese Schirmvogtei ein persönliches Recht der Herren von Albeck sei, das mit deren Aussterben erlösche.²⁸⁾ Die endgiltige Ordnung der Entschädigungsfrage durch die Billigung der geistlichen Oberbehörde fand der ganze Handel damit, dass am 20. April 1398 der Papst Bonifazius IX. die Einverleibung der Kirche zu Holzkirch in das Ulmer Wengenkloster verfügte, worauf am 9. Mai 1398 der endgiltige Vergleich zwischen dem Kloster und der Stadt wegen des durch den Abbruch entstandenen Schadens zu stande kam, wobei das Gotteshaus seine vollständige Befriedigung urkundlich erklärte, während der Streit um die Schutzvogtei zwischen dem Oberherrn des Klosters, der Abtei Reichenau, und der Stadt Ulm noch ein halbes Jahrhundert bis zum Jahre 1446 weiter gieng.

Ueber die Grafen von Werdenberg und die Herrschaft Albeck geben uns weitere Nachrichten eine Urkunde vom 1. November 1376, wo die Grafen Heinrich und Konrad von Werdenberg ihre Zustimmung zu der Art geben, wie die Brüder Albrecht und Kunz von Asselfingen das Vermögen der Frau des Albrecht sichergestellt haben.²⁹⁾ War der Graf Heinrich von Werdenberg seiner Judenschulden ledig geworden, so war es anders mit seinem Bruder Konrad. Ueber ihn berichtet Felix Fabri, es seien damals mehrere Herren vom hohen Adel nach Ulm gezogen und Bürger der Stadt geworden. Unter diesen habe sich auch einer der Grafen von Werdenberg befunden. Dieser habe nur ein Auge gehabt, auch habe er keine Nachkommenschaft mehr erwarten dürfen und so habe er sich entschlossen, alle seine Habe zu verkaufen, und sich dann mit dem hieraus erlösten Gelde beim Rate von Ulm gegen ein schweres Stück Geld für sich und 6 Leiber (personae)

²⁷⁾ Bazing und Veesenmeyer, Ulmer Urkundenbuch, Bd. 2, Mspt.

²⁸⁾ Christmann, Geschichte des Wengenklosters, S. 18.

in der Art eingekauft, dass er in einem beliebigen offenen Gasthause seinen Wohnsitz aufschlug und mit diesem Wohnsitz nach Belieben wechseln durfte. Der Graf war nämlich ein Mann, der eine grosse Freude an Neuigkeiten hatte, und wenn er hörte, dass irgendwo in Ulm Edelleute oder Fremde angekommen seien, so gieng er gleich hin und suchte etwas neues zu erfahren. So kam es schliesslich auf, dass die Edelleute, wenn sie nach Ulm reisten, den Scherz machten, sie reisen an den Hof des Grafen von Werdenberg. Das ärgerte nun die anderen Werdenberger Grafen allmählich und sie trafen deshalb mit dem Rate von Ulm ein Abkommen dahin, dass dieser ihrem Verwandten ansserhalb der Mauer ein standesgemässes Wohnhaus einrichtete, wogegen die Grafen dem Rate von den ausbedungenen 6 Leibern 3 Leiber nachliessen. Ulm baute darauf für den Grafen am Blauufer ein stattliches Haus, die spätere Eiche, und dort wohnte und ass und trank derselbe vollends auf Rechnung der Stadt, bis er starb. Nun wohnte aber damals innerhalb der Mauer in der Burg, welche zu Fabris Zeit dem Georg Strölin gehörte, dem Neuen Bau, ein anderer Edelmann und der bekam einmal solchen Streit mit dem Grafen von Werdenberg, dass sie sich schliesslich gegenseitig von Feste zu Feste mit Geschossen bewarfen. Nach dem Tode des Grafen, von dem die Chroniken weiter berichten, er sei namentlich auch ein grosser Freund von Lebkuchen gewesen, fiel dessen Steinhaus wieder an die Stadt zurück und ein gewisser Behaim kaufte dasselbe. Durch die Stadterweiterung war das Haus innerhalb der Stadt zu liegen gekommen und in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts brachte es der Rat wieder an sich und richtete die Eiche darin ein.²⁹⁾

Thatsache ist, dass am 7. Februar 1383 Graf Konrad von Werdenberg, der Sohn Graf Heinrichs, seine Feste und Stadt Albeck an die Stadt Ulm verkauft, so dass die Feste mit aller Eigenschaft und Lehenschaft und mit dem dazu gehörenden Bauhofe, ferner die Stadt Albeck mit deren Leuten, Gütern, Steuererträgnissen u. s. w. sowie dem Walde Englenghai und allen anderen Leuten, welche diesseits des Lonethals gegen Albeck zu lagen, mit den betreffenden Dörfern, Höfen, Sölden, Kirchensätzen, Vogteien u. s. w. um die Summe von 6830 Gulden an die Stadt übergiengen.³⁰⁾ Die Stadt Ulm verlegte darauf die Gerechtigkeit des Jahrmarkts von St. Nikolaus bei Albeck in ihre Stadt und erhielt so das Recht auf ihren

²⁹⁾ Veesenmeyer, Tractatus, S. 27 f., 142, 33. Pfarrer Weyermann in Armenfreund 1862, S. 416.

³⁰⁾ Kaufbrief vom Freitage nach Maria Lichtmess 1383.

ersten Jahrmarkt, die heute noch bestehende Klausenmesse (Weihnachtsmesse), wie sie auch das grosse Kaufhaus in Albeck niederriess und es mit allen seinen Waggzöllen und Gerechtigkeiten in die Stadt Ulm verlegte, wodurch die Ulmer Grot auf dem Hauptwachplatz und der Samstags-Wochenmarkte auf dem Ulmer Marktplatze entstanden, während Ulm nur den ursprünglich in Schweighofen (Neu-Ulm) befindlichen und von dort auf den grünen Hof verlegten Reichenauer Klosterhofmarkt gehabt hatte.²¹⁾ Auch Graf Heinrich von Werdenberg sah sich bald in die bittere Lage versetzt, Verkäuserungen seiner Güter vorzunehmen, indem er am 26. August 1384, mit seiner Ehefrau Agnes, geb. Gräfin von Helfenstein, auf das Vogteirecht über die Güter des Ulmer Spitals zu Schechstetten Verzicht leistete.²²⁾

Der Jude Jäcklin und Genossen aber erhalten seit dem Jahre 1378 von der Stadt Ulm ihre frühere Forderung an den Grafen Heinrich von Werdenberg namens des Reichs mit 10 vom Hundert in 2 Jahreszielen verzinst, wie z. B. am 1. Oktober 1378 der Bürger Jäcklin zu Ulm von der Stadt 84 Gulden Halbjahrszins für die Langenauer Schuldsomme von 1680 Gulden erhält.²³⁾ Zur Entschädigung für diese Leistungen der Städte für die Reichskasse überliess im Jahre 1377 König Wenzel namens des Reichs den Städten des Schwäbischen Bunds den Ertrag der Steuerefälle ihrer Judengemeinden.²⁴⁾ Am 31. Mai 1377 hebt das Reich auf dem Reichstage zu Rötensburg an der Tauber die Acht auf, welche seitens des Reichshofgerichts, das seit dem 22. Februar 1377 von Kaiser Karl seinem Sohne König Wenzel mit allen anderen Reichssachen übertragen worden war, falls der Kaiser nicht selbst in Deutschland sein sollte, über den Juden Jäcklin, Bürger zu Ulm, und die Stadt Ulm verhängt worden war, weil Jäcklin dem Grafen Eberhard dem Greiner von Wirtemberg die Summe von 4000 Mark nicht bezahlt hatte, und an demselben Tage erneuert König Wenzel den verbündeten 18 schwäbischen Reichsstädten ihre Freiheitsrechte und verspricht ihnen, sie nie mehr zu versetzen, zu verkaufen, zu verkümmern, zu verpfänden, überlässt ihnen die seither fällig gewordenen Reichssteuern und Judengelder zu eigenem Gebrauche und erlaubt ihnen, sich unter Umständen zur Behauptung dieser Bewilligungen zur Gegenwehr zu vereinigen, und am folgenden

²¹⁾ Basing und Veesenmeyer, Ulmer Urkundenbuch, Bd. 2, Mspt.

²²⁾ Weizsäcker, Reichstagsakten, Bd. 1, S. 191.

Tage, dem 1. Juni 1377 spricht Kaiser Karl IV. von Tangermünde aus den ihm im Gegensatz zum Ulmer Bunde treugebliebenen 7 Städten Heilbronn, Gmünd, Hall, Dinkelsbühl, Wimpfen, Weinsberg und Bopfingen seinen Dank aus, dass sie sich nicht denen von Ulm und den anderen Städten in Schwaben zugelegt und sich wie diese in frevelhafter Weise gegen das heilige Reich gesetzt hatten, bestätigt ihre seitherigen Freiheitsrechte und das seitherige Mass ihrer Reichssteuer und verspricht ihnen, sie niemals durch Versetzen, Vergeben, Verwechselln oder in anderer Weise von einander zu trennen, sondern sie stets beim Reiche zu behalten. Der Kaiser hatte ihnen ferner gestattet, sich bei Einfällen, Beraubungen und unrechtem Widersagen selbst zu wehren, wogegen sie aber sich weder mit den widersetzlichen schwäbischen Städten noch mit sonst jemandem verbinden, sondern König Wenzel und dem Reiche treu bleiben sollten.⁸³⁾ Am 1. September 1378 bestätigt in Nürnberg König Wenzel namens des Reichs dem Wilhelm von Hohenrechberg als Pfandherr von Ulm die Verpfändung des Ulmer Amtsmannsamts, der Reichssteuer, der Reichsjudensteuer, des Umgelds, der Zölle und was das Reich in Ulm hat.⁸⁴⁾

Am 1. Oktober 1378 beurkundet der Jude Jäcklin, Bürger von Ulm, zu Langenau vor den Richtern dasselbst, für sich und seine Erben, namentlich für seine Söhne Mennlin, Leowen und Viflin und für Ychszheggen (Izzig), den Sohn des Vischlin von Strassburg, und Isak, den Sohn der Frau Rächlen (Rachel) von Rütlingen, dass ihm Bürgermeister und Rat und alle Bürger der Stadt zu Ulm die 84 Gulden, die sie seinen genannten Söhnen und dem Izzig und dem Isak von den 1680 Gulden, die sie ihnen von der Gülte auf Michaelis (27. September) zu bezahlen schuldig waren, nunmehr richtig bezahlt haben. Zu besserer Urkunde setzt der Aussteller sein Wortzeichen mit eigener Hand auf den Brief und die Ulmer „Jüdischheit“, das heisst der Rat der Judengemeinde, besetzt mit den „bescheidenen“ Juden Phinaz (?) und Abraham, des Laserus Sohn, beide gegessen zu Ulm, hat den Brief ebenfalls eigenhändig unterzeichnet.⁸⁵⁾ Am 13. November 1378 endlich kommt zwischen dem Ulmer Rat und Jäcklin eine Einigung

⁸³⁾ Weissäcker, Reichstagsakten, Bd. 1, S. 185, 191, 193. Stälin, Wirtembergische Geschichte, Bd. 3, S. 817 und 823 f.

⁸⁴⁾ Bazing und Veesenmeyer, Ulmer Urkundenbuch, Bd. 2, Mspt.

⁸⁵⁾ Urkunde vom Freitag nach Michaelis 1378. Stuttgarter Archiv. Bazing und Veesenmeyer, Ulmer Urkundenbuch, Bd. 2, Mspt.

dahin zu stande, dass alle seitens der Stadt dem Jäcklin ausgestellten Schuldbriefe für ungültig erklärt werden mit Ausnahme des Schuldbriefs, den die Stadt dem Jäcklin für sein Darlehen zur Einlösung der Stadt Langenau am 1. Oktober 1378 ausgestellt hat, und des Schuldscheins über die 1800 Gulden, welche Jäcklin der Stadt gegen Verpfändung des Ertrags der Ulmer Thorzölle vorgeschossen hatte. Auch sollte der Sicherheitsbrief noch ferner in Kraft bleiben, nach welchem dem Jäcklin gestattet worden war, noch bis Nikolai, den 6. Dezember, 1379 in Ulm wohnhaft zu bleiben. Der Brief wurde ausgestellt vom Ritter Wolf von Stein auf Klingenstein und den beiden Ulmer Richtern Hans Ehinger von Mailand und Lutz Krafft. Jäcklin erklärt für sich, seine Hausfrau und alle seine Erben, seine Kinder und alle seine „Gemainer“, dass er mit gutem Willen unbedrungen und mit wohlbedachtem Sinne und Mut mit dem ehrbaren und weisen Bürgermeister, dem Rat und allen „Bürgern gemeinlich“ der Stadt zu Ulm lieblich und gütlich übereingekommen sei wegen aller Briefe, die sie oder ihre Vorderen ihm oder seiner Hausfrau oder seinen Kindern oder Gemeinern oder sonst jemand von seinen wegen wegen ihre aller und der Stadt gemeinlich zu Ulm bis heute gegeben haben, es sei „wegen Schuldgülte oder Teting“ oder sonst etwas oder Schreiben oder Sachen oder Rechten. Jeder derartige Brief, der in Ulm oder in anderen Städten „zu Licht kommen“ sollte, sollte an allen Stätten oder vor allen geistlichen und weltlichen Gerichten unnütz und kraftlos sein ausser dem Schuldbriefe, den man seinem Sohne Mennlin, dem Leowen und Vifin und Itzheggen, dem Sohne des Vischlin von Strassburg, und Isak, der Frau Rächlinen Sohn, von Rütlingen gegeben habe um 1600 Gulden und 80 Gulden von der Gülte wegen zu Nawe, und auch des Schuldbriefs, den er habe um 1800 Gulden von Lichtmess über ein Jahr das nächste, darum sie ihm alle ihre Thorzölle in Ulm eingesetzt und versetzt haben, und des „Tedingbriefs“, den sie ihm gegeben haben, und nach dem er bis auf Nikolai über ein Jahr in Ulm sollte bleiben und wohnen dürfen. Diese 3 Briefe sollten in all ihrer Macht und Kraft bleiben und bestehen, alle anderen aber tot, unnütz und kraftlos heissen und sein. Jäcklin gelobt und verspricht und verheisst auf die Treue, den Bann und den Eid, den ein Jude auf seine Jüdischheit schwört, alle diese vorgeschriebenen Sachen wahr zu lassen, stät zu halten, zu leisten und zu vollführen ohne alle Gefährde. Er hat mit eigener Hand sein Wortzeichen und Geschrift zu besserer Sicherheit ge-

zeichnet und geschrieben auf den Brief und die Sache besetzt und zu Zeugen gebeten von seiner „Jüdischheit“ die bescheidenen Juden Laserus und Binher(?), Bürger zu Ulm, und diese haben auch ihre Wortzeichen eigenhändig zu besserer Sicherheit zum Zeugnis auf den Brief gemacht. Den Schluss machen die hebräischen Unterschriften und der hebräische Spruch: Sein Ruhm sei zum Andenken.⁸⁹⁾ Am 18. März 1379 beurkundet weiter der Jude Jäcklin, Tochtermann des Moses (Mozze) von Ehingen, Bürger zu Ulm, für sich und seinen Sohn Isak, Bürger zu Strassburg, und seinen Sohn Veflin, Bürger zu Nürnberg, dass Bürgermeister, Rat und alle Bürger der Stadt zu Ulm ihm an den 1800 Gulden, die sie ihm schuldig sind, und für die sie ihm ihre Thorzölle verpfändet haben, nunmehr 200 gute ungarische und böhmische Goldgulden bezahlt haben. Zeugen und Satzleute sind Hermann der Rot und Ytel Leow, Richter und Bürger zu Ulm, welche bezeugen, dass der Aussteller Jäcklin mit seiner eigenen Hand sein „Wortzeichen und Geschrift“ beigefügt hat, während von der „Jüdischheit“, d. h. der Judengemeinde, die „bescheidenen“ Juden Isak, Jäcklins Tochtermann, und Laserus, beide Bürger zu Ulm, ihre Wortzeichen beigefügen.⁹⁰⁾

15) Der Verkauf der Herrschaft Helfenstein an die Stadt Ulm.

Nachdem Kaiser Karl IV. seinem ältesten Sohne Wenzel ausser der Kaiserwürde Böhmen, Schlesien und den grössten Teil der Lausitz, seinem zweiten Sohne Sigismund die Mark Brandenburg, dem dritten, Johannes, das Herzogtum Görlitz und die Neumark als Erbe bestimmt hatte, während die dem Bruder des Kaisers, Johannes, gehörige Markgrafschaft Mähren an einen Neffen gefallen war, der dazu noch die Lausitz später von seinem Oheim Herzog Johann von Görlitz erbt, starb der Kaiser am 29. November 1378 in Prag an einer vergifteten Arznei (?) und sein Sohn König Wenzel übernahm 17 Jahre alt die Regierung. Da waren nun 2 Päpste und kein Kaiser und Unfriede in allen Ländern. Während König Wenzel zu Papst Urban VI. hielt und im Jahre 1379 auf dem Reichstage in Nürnberg zur Herbeiführung von dessen Anerkennung eine Vereinbarung mit den Reichsständen schloss, hielten der Herzog

⁸⁹⁾ Basing und Veesenmeyer, Ulmer Urkundenbuch, Bd. 2, Mspt.

Leopold der Fromme von Oesterreich, der hierfür 120,000 Gulden Hilfgelder zugesichert erhalten hatte, und der Bischof Adolf von Nassau, Erzbischof von Mainz, zu Papst Clemens, wie auch Bischof Mangold von Brandis von Konstanz (27. Januar 1384 bis 25. Oktober 1384. † an Gift) zu Clemens hält, während sein Gegenbischof und Nachfolger Nikolaus von Reissensburg (bei Günzburg in der Markgrafschaft Burgau) zu Urban VI. steht, aber 1387 sein Amt niederlegt.¹⁾ Im Februar und März 1379 hielt König Wenzel einen Reichstag in Frankfurt a. M., um die Geltung Urbans VI. auch im deutschen Reiche durchzuführen. Als Preis hatte ihm der Neapolitaner Urban, der Freund Karls von Durazzo gegen die Königin Johanna von Neapel, der Feind der Kardinäle, der ihrer 6 hinrichten lässt, die Kaiserkrone versprochen, während die Kardinäle von Avignon Clemens VII. gewählt hatten. Ulm hatte sich damals an der Spitze der schwäbischen Städte auf die Seite Oesterreichs und des Papstes Clemens von Avignon gestellt und gegen die Landesherren Stellung genommen.²⁾

Am 4. März 1379 schickt der Ulmer Rat einen Bericht über den Gang der Verhandlungen auf dem Frankfurter Reichstage an den Rat von Nördlingen, in welchem er diesem über die Thätigkeit der Ulmer Stadtboten auf diesem Reichstage Nachricht giebt und Nördlingen zu mutiger Haltung ermuntert, da ein Krieg mit den Landesherren in nächster Aussicht stehe. Die Bestätigung des schwäbischen Bunds durch das Reich werde voraussichtlich nicht erfolgen; der König höre viel zu sehr auf die Kurfürsten und Landesherren, welche ihm raten, den Städtebund aufzulösen, aber ihr „Herr, und Reichslandvogt, der Herzog von Oesterreich“ sei mit der Sache einig. Am 16. März 1379 wollen die Städte eine Zusammenkunft in Ulm halten und die Nördlinger mögen hiezu auch Boten schicken. Es brauche nichts als kecken Mut und dass sich die Städte männlich wehren. Sicher aber sollte man sich darauf verlassen können, dass die Stadt Rotenburg an der Tauber nicht die Spiesse der Feinde in ihre Stadt einlasse.³⁾

Die Gründe der Streitigkeiten zwischen den Reichsstädten und den geistlichen und weltlichen Landesherren waren die Weigerung der Klöster und Stifter, in das Bürgerrecht oder unter die Vogtei der Reichsstädte zu treten, in denen sie wohnten, und

¹⁾ Gamsiner, Regensburger Chronik, Bd. 2, S. 190. Stälin, Württembergische Geschichte, Bd. 3, S. 296 und 329 f.

²⁾ Weizsäcker, Reichstagsakten, Bd. 1, S. XLIV, XLVII, 226 f. u. 252.

die Schädigung, welche den Landesherren durch die zunehmende Aufnahme von Landstädten, Märkten, Dörfern oder Weilern in das Pfahlbürgerrecht oder Gotteshäusern, Edelleuten u. s. w. in das Ausbürgerrecht der Städte erwuchs. Die Mittel, durch welche die Landesherren sich namentlich gegen die Reichsstädte wehrten, waren die Einführung neuer oder die Erhöhung alter Zölle, mit denen sie den Handelsverkehr der Städtebürger schwer trafen und deren Umgehung in der Regel Beschlagnahmen von Kaufmannsgütern, langwierige Rechtsstreitigkeiten und Strassenräubereien mit sich brachte. Gegen die Gefahr des Pfahlbürgertums wehrten sich die Landesherren dadurch, dass sie ihre Gemeinden eidlich verpflichteten, sich nicht in das Pfahlbürgerrecht von Reichsstädten oder anderen Landesherren aufnehmen zu lassen, wie dies z. B. Graf Eberhard von Württemberg mannigfach that.³⁾ Auch König Wenzel war ernstlich besorgt, dem Uebel des Pfahlbürgertums entgegen zu treten, so dass im Jahre 1380 die Städte Mainz, Strassburg und Frankfurt a./M. und die anderen Städte am Rhein, im Elsass und in der Wetterau, sowie die Städte Augsburg, Nürnberg und Ulm und alle anderen Städte in Ober- und Niederschwaben, am Rhein, in Franken und zu Bayern, die im Bunde mit denselben standen, ausmachten, dass die Reichsstädte keine Landstädte, Märkte, Dörfer oder Weiler von Landesherren oder Reichsfürsten mehr bei sich aufnehmen oder jemand als Pfahlbürger annehmen sollten.⁴⁾

Am 1. Februar 1379 war in Esslingen ein Vergleich zwischen den Grafen Eberhard dem Greiner und Ulrich von Württemberg und der Stadt Esslingen zu stande gekommen, bei welchem der Herzog Friedrich von Bayern und der Ulmer Bürger Ulrich Besserer dem Schiedsgericht vorgestanden hatten⁵⁾ und ebenso kommen Vergleiche Würtbergs mit den Städten Heilbronn, Gmünd und Aalen zu stande. Am 8. Februar 1379 verschreibt König Wenzel dem Herzog Friedrich von Bayern die Reichslandvogtei in Ober- und Niederschwaben, die durch den Tod Kaiser Karls ledig geworden ist, mit den gewöhnlichen Reichssteuern der dazu gehörenden Städte, dem Nutzen und den Zinsen der dazu gehörenden Juden und aller anderen Rente auf 3 Jahre, also bis zum Jahre 1382, und am 25. Februar

³⁾ Stälin, Württembergische Geschichte, Bd. 3, S. 391, 327.

⁴⁾ Fischer, Deutsche Handelsgeschichte, Bd. 2, S. 284.

⁵⁾ Weissäcker, Reichstagsakten, Bd. 1, S. 44.

verpfändet König Wenzel dem Herzog Leopold dem Frommen von Oesterreich dieselbe Reichslandvogtei Ober- und Niederschwaben sowie die Reichslandvogteien Augsburg und Giengen a. d. Brenz für 40,000 Florentiner Goldgulden mit einem Ertrage von 6526 Goldgulden und giebt ihm die Vollmacht, alle Steuern dieser Reichslandvogteien, Renten, Gülten und Anfälle zu erheben und die Aemter dieser Vogteien zu besetzen. Da indess die Reichslandvogteien Ober- und Niederschwaben schon auf 3 Jahre an Bayern verschrieben waren, konnte die Ausfolge erst nach dieser Zeit erfolgen. Der Rückfall dieser Verschreibungen an das Reich erfolgte im Jahre 1386 nach dem Tode des Herzogs Leopold von Oesterreich. Am 23. Juni 1379 verspricht König Wenzel die Ueberantwortung der Reichslandvogtei Ober- und Niederschwaben an den Herzog Leopold von Oesterreich auf den 11. November 1379 und es wird Konrad Stein von Reichenstein zum österreichischen Unterlandvogt in Oberschwaben ernannt.⁶⁾ Am 29. April 1380 befiehlt König Wenzel den Bürgern von Augsburg, die auf 11. November 1380 fällige gewöhnliche Reichssteuer von 800 Pfd. Hlr. an den Reichslandvogt Herzog Friedrich von Teck zu bezahlen⁷⁾, am 5. September 1382 befiehlt König Wenzel den Reichsstädten der Reichslandvogtei in Ober- und Niederschwaben, dem Herzog Leopold von Oesterreich als Reichslandvogt in Ober- und Niederschwaben zu schwören und gehorsam zu sein, und am 16. Oktober 1383 überträgt er ihm die Reichslandvogtei Augsburg und befiehlt dem dortigen Rat, dem Herzog Leopold von Oesterreich zu gehorchen. Schon am 17. August 1385 wird indess die Reichslandvogtei in Schwaben dem Herzog Leopold von Oesterreich wieder abgenommen und seitens des Reichs bestimmt, dass die Reichsstädte in Schwaben dem Herzog Leopold betreffs der Verfügung über die Königs- und Reichssteuern, die Landgerichte, die anderen Gerichte und sonst in keiner Weise mehr Gehorsam schuldig sein sollen, und im Jahre 1386 fallen nach dem Tode des Herzogs Leopold beide Reichslandvogteien an das Reich zurück. Nachgerade haben damals die österreichischen Besitzungen in Oberschwaben und seiner Umgebung, in Gegenden, wo hundert Jahre vorher

⁶⁾ Stälin, Württembergische Geschichte, Bd. 8, S. 297 und 327 f. Stetten, Augsburger Chronik, S. 124. Hafner, Geschichte von Ravensburg, S. 43. Weissäcker, Reichstagsakten, Bd. 1, S. 450. Vischer, der schwäbische Bund, S. 37.

⁷⁾ Augsburger Urkundenbuch, No. 685.

das Haus Oesterreich noch nichts besessen hatte, eine solche Bedeutung gewonnen, dass ganz Oberschwaben sich leicht zu einem grossen österreichischen Fürstentum hätte gestalten können.⁹⁾

Die geheime Begünstigung, welche König Wenzel den Städtebündnissen angedeihen lässt, bewirkt, dass die Anzahl der verbündeten Städte derart steigt, dass im Jahre 1379 der alte Bund wieder erneuert werden kann. Pfullendorf, Buchau, Nördlingen, Dinkelsbühl, Rotenburg an der Tauber, Gmünd, Schwäbisch Hall, Heibronn, Wimpfen, Weinsberg, Bopfingen, Aalen, Giengen an der Brenz, Weil im Thurgau und Gotteszell sind neu hinzugekommen, so dass es jetzt 32 Bundesglieder sind.⁹⁾ Augsburg stellt sich an die Spitze und bewirkt den Beitritt der rheinischen Städte. Grund zur Klage hatte zunächst das Unrecht gegeben, welches den Städten Rotenburg an der Tauber und Dinkelsbühl durch die Grafen von Hohenlohe zugefügt worden war, und der schwäbische Städtebund kündigte deshalb am 1. April 1379 der verwitwten Gräfin Anna von Hohenlohe an, dass er ihre Söhne Kraft, Gottfried und Ulrich wegen des grossen Unrechts, das sie den Reichsstädten Rotenburg an der Tauber und Dinkelsbühl zugefügt haben, befehlen werde, und belagert im Herbst 1379 die hohenlohische Stadt Crailsheim, muss aber im Februar 1380 wieder abziehen. Am 4. Juli 1379 kommt sodann in Baden-Baden eine bis zum 23. April 1385 gültige Vereinbarung der Pfalzgrafen und Herzöge von Bayern (3 Ruprechte, Otto, Stephan, Friedrich) und des Markgrafen Bernhard von Baden mit 32 meist schwäbischen Reichsstädten zu stande, durch welche man sich zur Erhaltung des Friedens zum gemeinen Nutzen der Länder, zum Schirm von Witwen und Waisen, der Armen und Reichen, der Pilger, Kaufleute, Landfahrer, Gotteshäuser und anderer geistlicher Leute verbündet. Auch Graf Rudolf von Hohenberg tritt der Vereinigung bei, während die Grafen Eberhard und Ulrich von Württemberg nicht aufgenommen werden durften, und an demselben Tage versprechen in Ulm die 32 Reichsstädte und das Land Appenzell den an diesem Tage mit ihnen verbündeten Landesherren, den erwählten Erzbischof Adolf von Nassau von Mainz, Bischof zu Speier, in kein Bündnis aufzunehmen, so lange ihre Einung mit den Bundesherren währe, was mit der Angelegenheit des schismatischen Kurmainzer Prätendenten

⁹⁾ Stälin, Württembergische Geschichte, Bd. 3, S. 298 und 292.

⁹⁾ Fischer, Handelsgeschichte, Bd. 2, S. 257.

zusammenhieng.¹⁰⁾ Durch diese Verbindung der Reichsstädte mit Bayern und Baden war der Bund zur höchsten Macht gelangt. Auch Regensburg wird von Ulm zum Beitritt aufgefordert und dadurch die Bürgerschaft in Furcht und Schrecken gesetzt, da durch das Bündnis mit Bayern bei einem Streit dieses Landes mit Regensburg jeden Augenblick der schwäbische Bund in die Lage kommen konnte, Bayern gegen Regensburg helfen zu müssen.¹¹⁾

Dass Wirtemberg dem Bunde nicht beitreten durfte, hatte seinen guten Grund; man fürchtete den Grafen Eberhard als schlimmsten Städtegegner, eine Stellung, zu welcher der Graf allen Grund hatte, da gerade er durch die Entziehung der ihm unterstehenden Hintersassen von den Städten und dem pfalzgräflichen Hause am schwersten geschädigt worden war. Schon im Jahre 1292 hatte Kaiser Friedrich II. die Verleihung des Bürgerrechts an Leibeigene anderer Reichsstände verboten, ebenso sein Sohn König Heinrich VII.; im Mainzer Reichstagsabschiede vom Jahre 1295 waren diese Gesetze erneuert worden und eine ähnliche Verordnung erfolgte in einem Reichstagsabschiede vom Jahre 1291.¹²⁾ War der Pfahlbürger, was bekanntlich später ein Spottname war, eine Art christlicher oder jüdischer Vorortsbürger oder Beiwohner ohne politische Rechte, so war der Ausbürger ein nicht in der Stadt ansässiger Bürger, in der Regel eine Klosterkorporation, ein hoher Edelmann u. s. w. Ueberall lassen sich damals derartige Edelleute, Domherren, Klöster u. s. w. in den Reichsstädten als Bürger aufnehmen und den Städten erwächst aus der Annahme dieser Herren als Ausbürger viel Widerwärtigkeit. So wird am 15. Oktober 1378 Wolf von Stein in Jungingen Ulmer Bürger, am 15. November 1378 Heinrich von Stotzingen, am 12. November 1378 Margarete von Ramung, die Tochter des Georg von Sulmetingen, am 5. Januar 1379 treten der Vogt Ulrich von Mäsche, Graf zu Kirchberg, und seine eheliche Wirtin Herzogin Agnes von Teck mit der ganzen Herrschaft Kirchberg ins Ulmer Ausbürgerrecht ein, am 2. Februar 1379 wird Eberhard von Lainberg auf 5 Jahre Ulmer Bürger, am 25. November 1379 der Pfaffe Heinrich von Asselfingen, Kirchherr zu Westerstetten, auf 10 Jahre, am

¹⁰⁾ Weizsäcker, Reichstagsakten, Bd. 1, S. XLV.

¹¹⁾ Gemeiner, Regensburger Chronik, Bd. 2, S. 191. Stetten, Augsburger Chronik, S. 124.

¹²⁾ Fischer, Handelsgeschichte, Bd. 2, S. 95 ff.

30. Juli 1381 leisten die Brüder Heinrich und Hermann Besserer Bürgerschaft für ihre Mutter Elisabeth, die auf 5 Jahre Bürgerin von Ulm geworden war.¹⁵⁾ Am 18. August 1382 wird Ursula von Gundelfingen, ehel. Hausfrau Konrads von Knöringen von Dättenstein, auf 10 Jahre Ulmer Bürgerin, am 20. Oktober 1382 erfolgt die Aufnahme einer ganzen Reihe neuer Bürger, am 26. April 1385 wird der Ritter Walter vom Stein von Reichenstein auf 10 Jahre Bürger von Ulm, am 28. April 1385 Herbert von Sonthofen ebenfalls auf 10 Jahre, am 8. Mai 1385 Walter vom Stein von Reichenstein und seine Frau Margarete Vetzler auch auf 10 Jahre, am 26. Juni 1385 der Ritter Konrad von Wittingen ebenfalls auf 10 Jahre, am 25. Aug. 1385 Konrad von Berg zu Oepfingen auf 10 Jahre, am 18. Oktober 1385 das Kloster Edelstetten auf 10 Jahre, am 12. November 1385 Hans von Lierheim auf 10 Jahre, am 16. November 1385 Heinrich von Hörningen und seine Frau auf 10 Jahre, am 24. Februar 1386 Veit von Rechberg auf 10 Jahre; am 8. Februar 1387 tritt Graf Hans von Wertheim mit der Feste Neuenburg auf dem Hårdtsfelde in das Ulmer Bürgerrecht ein, am 29. März 1394 übernimmt als neuaufgenommener Bürger Dietrich Hug von Ehingen die ihm obliegenden Pflichten und am 26. Januar 1395 bekennt sich Jopp von Stadion zu der Annahme der durch das Ulmer Bürgerrecht übernommenen Pflichten, wie im Jahre 1398 auf Bitte des Grafen Heinrich von Werdenberg dessen Kinder Hans, Heinrich und Anna das Ulmer Bürgerrecht erhalten; am 3. Mai 1398 wird Hans Räm von Augsburg auf 10 Jahre Ulmer Bürger und am 13. Juni 1399 bürgen Heinz Jakob und Hans Mörhas von Ehingen für ihren in das Ulmer Bürgerrecht aufgenommenen Schwager Konrad Rechklaus.¹⁶⁾

Immer mächtiger gestaltet sich jetzt das Haus Habsburg in Schwaben heraus. So verspricht am 31. Mai 1379 die verwitwete Gräfin Anna von Helfenstein, geborene von Oettingen, deren Sohn Johannes der Mündel des Herzogs Leopold des Frommen von Oesterreich war, ihm mit der Herrschaft Helfenstein zu dienen, während am 9. Dezember 1380 Graf Eberhard der Greiner von Wirtemberg mit den Grafen Konrad und Friedrich von Helfenstein ein Schutz- und Trutzbündnis abschliesst und am 26. Oktober 1381 erkaufte Herzog Leopold von Oesterreich vom Grafen

¹⁵⁾ Basing und Veesenmeyer, Ulmer Urkundenbuch, Bd. 2, Mspt.

Rudolf von Hohenberg für 66,000 Gulden die Feste und das Städtlein Hohenberg bei Tuttlingen, Oberndorf, Horb sowie die Feste und Stadt Rotenburg am Neckar u. s. w. Schon der frühere Besitzer der Herrschaft Hohenberg, Graf Rudolf von Hohenberg, hatte am 22. August 1378 12,000 Goldgulden bei der Stadt Ulm und den anderen schwäbischen Bundesstädten erborgt und dafür die Städte Oberndorf und Schramberg, letzteres auch nach einer Urkunde vom 7. Dezember 1384, versetzt gehabt, wodurch obige Verpfändungen angebahnt wurden.¹⁴⁾ Um dieselbe Zeit, als Ulm die Herrschaft Albeck kaufte, meldet Felix Fabri, kam auch die Pfandschaft der ganzen Herrschaft Hohenberg in ihre Hand mit den Städten Rotenburg und Horb und zahlreiche Festen und Weilern und sie besaßen dieselbe viele Jahre, bis der Herzog von Oesterreich sie wieder zurückkaufte. Obgleich damals Ulm durch den Bau der Stadtmauer und der neuen Liebfrauenkirche, d. h. des Münsters, grosse Anslagen hatte, obgleich es rings von Feinden bedroht wurde, konnte es dennoch die grössten Herrschaften und edelsten Grafschaften kaufen.¹⁵⁾

Wie die Grafschaften Albeck und Hohenberg, so sehen wir um jene Zeit auch die Grafschaft Helfenstein in den Pfandbesitz und bald darauf in das Eigentum der Reichsstadt Ulm übergehen. Seit Jahrhunderten spielen die Grafen eine hervorragende Rolle in Schwaben. Im Jahre 1278 ist der Graf Eberhard IV. von Helfenstein-Spitzenberg heftiger Gegner Kaiser Rudolfs von Habsburg und wird von diesem mehrmals besiegt, wobei wahrscheinlich die Zerstörung der Burg Spitzenberg bei Geislingen erfolgte, wie damals Kaiser Rudolf auch die dem Grafen Ulrich VII. von Helfenstein gehörige Burg Herwartstein zerstörte. Schon Graf Ulrich VII. lebte sehr verschwenderisch, so dass er viele Gatsverkäufe wegen der Schulden seiner Grafschaft vornehmen musste und Graf Eberhard IV. von Helfenstein-Spitzenberg endete dadurch, dass er am 28. August 1306 erschlagen wurde; er liegt in einem Kloster im Elsass begraben.¹⁶⁾

Eine zunehmende Rolle spielen die Grafen Helfenstein im 14. Jahrhundert. Im Jahre 1351 nehmen sie an einem Turnier oder Stechhof in Regensburg teil¹⁷⁾ und am 2. März 1354 stiften die beiden Grafen Ulrich eine

¹⁴⁾ Stälin, Württembergische Geschichte, Bd. 3, S. 395, 390 f., 297 f.

¹⁵⁾ Veessenmeyer, Tractatus Fabri, S. 142 f.

¹⁶⁾ Kerler, Geschichte der Grafen von Helfenstein, S. 23 f.

¹⁷⁾ Gemeiner, Regensburger Chronik, Bd. 2, S. 67.

ewige Messe in ihre Kapelle zu Helfenstein.¹⁵⁾ Am 9. Mai 1356 teilen beide Grafen ihre Herrschaft und am 26. Mai 1359 gewährt Graf Ulrich von Helfenstein der Junge, der in Gerhausen bei Blaubeuren wohnt, dem Kloster Kaisersheim Zollfreiheit für seine Weinfuhren. Längst gehört damals den Grafen die Reichslandvogtei von Oberschwaben und am 4. Dezember 1360 hatte Kaiser Karl IV. dem Grafen Ulrich dem Aeltern von Helfenstein zu der Reichslandvogtei Oberschwaben noch die Reichsschutzvogtei über die Klöster Ellwangen und Elchingen bei Ulm und am 3. Januar 1361 das Landgericht im Ulmer Stadelhofe verliehen. Am 19. April 1361 war Graf Ulrich der Jüngere von Helfenstein gestorben und in Blaubeuren beigesetzt worden und am 4. August 1361 hatte Graf Johannes von Helfenstein vor dem Rottweiler Hofgerichte auf das elterliche Erbe verzichtet, da er in die Deutschordenskommende eintreten wollte. Graf Ulrich X. war damals im Jahre 1361 in Prag am kaiserlichen Hofe und am Ende des Jahres 1361 auf dem Reichstage in Nürnberg. Er stand beim Kaiser bei seinen verwandtschaftlichen Beziehungen zu demselben in hohem Ansehen. Am 24. Dezember 1365 tauschen der Graf Ulrich von Helfenstein und der Ledergerber Vetter in Ulm und dessen Frau einige Aecker aus. Im gleichen Jahre belehnt das Reich die Grafen von Helfenstein mit dem reichen Eisenwerke zu Königsbronn und Kaiser Karl IV. nimmt den Grafen Ulrich mit sich nach Pressburg in Ungarn. Als im Jahre 1366 Graf Ulrich von Württemberg, der Bruder Graf Eberhards des Greiners und Schwager des Grafen von Helfenstein, ohne Leibeserben gestorben war, ernannte der Kaiser den Grafen Ulrich X. von Helfenstein in öffentlicher Gerichtssitzung auf dem Rotenberge bei Cannstatt zum Schutzvogt seiner Witwe, einer Schwester des Grafen von Helfenstein. Schon im Jahre 1367 sehen wir indess den Grafen und oberschwäbischen Reichslandvogt in Geldverlegenheiten, aus denen er sich dadurch hilft, dass er von seiner Schwester, der Witwe Graf Ulrichs von Württemberg, 1100 Pfd. Hlr. entlehnt und dieser dafür die Burg Wiesensteig verpfändet. In demselben Jahre hatte der Graf der Stadt Geislingen neue Handwerks- und Gerichtsordnungen verliehen und im Jahre 1371 hatte Kaiser Karl IV. zur Belohnung für die Dienste des Grafen dem Dorfe Nellingen das Markt-

¹⁵⁾ Bazing und Veesenmeyer, Ulmer Urkundenbuch, Bd 2, Mspt.

recht gegeben, als im Jahre 1372 die Gefangennahme und Ermordung des Grafen dem Glanz der Familie ein rasches Ende bereitete.²⁰⁾

Graf Ulrich X. von Helfenstein hatte ausser seiner Witwe Maria von Bosnien 9 Kinder hinterlassen, 6 Söhne, Ludwig, Konrad, Friedrich, Ulrich, Hans und Wilhelm, und 3 Töchter, Agnes, Beatrix und Maria; seine Witwe überlebte ihn um 31 Jahre. Von den Kindern wurde Ludwig VIII. durch den Einfluss seines Oheims, des Königs Ludwigs des Grossen von Ungarn, Erzbischof von Colocza in Ungarn. Konrad lebte auf den väterlichen Gütern; er versichert im Jahre 1373 das Heiratgut seiner Mutter von 15,000 Gulden auf die Burg Ueberkingen und im Jahre 1375 verkauft er mit seinen Brüdern den Markt Nellingen an das Kloster Blaubeuren. Friedrich war ebenfalls zu Hause, Ulrich trat in den kaiserlichen Hofdienst, Hans gieng in den Deutschherrenorden und verzichtete auf seine väterlichen und mütterlichen Güter, Wilhelm wurde Domherr in Augsburg. Von den Töchtern hatte Agnes noch zu Lebzeiten des Vaters den Grafen Heinrich von Werdenberg geheiratet, sie war kinderlos; Beatrix war seit dem Jahre 1371 mit dem Grafen Ludwig dem Aeltern von Oettingen verheiratet und Maria vermählte sich mit einem ungarischen Edelmann.²¹⁾

Als indess die Bezahlung der Heiratgüter an die drei Schwiegersöhne nicht von statten gieng, drangen diese und auch andere Gläubiger auf Bezahlung, und da diese den Brüdern nicht möglich war, nahmen die Grafen Konrad und Friedrich von Helfenstein bei „denen von Ulm“, d. h. bei der Stadtgemeinde Ulm, 37,000 ungarische und böhmische Goldgulden auf, indem sie dafür ihre ganze Herrschaft und die meisten Güter ihrer Mutter Maria von Bosnien und ihrer Base Katharina von Wirtemberg mit Ausnahme der Feste Hiltensburg verpfändeten. Die Gründe dieser Verpfändung waren nach dem Pfandbriefe die Schulden und Gülten, welche die beiden Grafen teils von ihrem verstorbenen Vater hatten übernehmen müssen und welche durch die Nichtbezahlung der schuldigen Zinsen erheblich gewachsen waren, teils durch allerlei Gebrechen, namentlich durch die Kriege der letzten Zeit, ihnen zugewachsen waren. Die Grafen wollten deshalb mit Hilfe der Freundschaft von Bürgermeister, Rat und Gemeinde von Ulm ihre Gläubiger mit dem von

²⁰⁾ Basing und Veesenmeyer, Ulmer Urkundenbuch, Bd. 2, Mpt.

²¹⁾ Kerler, Geschichte der Grafen von Helfenstein, S. 60 f.

der Stadt aufgenommenen Gelde bezahlen. Der Pfandbrief gieng dahin, dass die beiden Grafen im Besitze ihrer Herrschaft und Grafschaft bleiben sollten. Die Herrschaft samt allen Eigenleuten und Gütern und allen Zubehörden, bestehend aus der Feste Helfenstein, der Stadt Geislingen mit Leuten und Gütern, der Stadt Wiesensteig mit Leuten und Gütern und mit dem Ertrage der Steuern und Gerichte, des Umgelds, der Einung, der Gerichtsgebühren (Vrefinan) und allen weiteren Gewalten, Nutzungen und Rechten, Westerheim, Mülhausen, Gosbach, Grubingen, Ditzenbach, Hausen, Ueberkingen, Altenstadt, Kuchen, Romenthal, Deggingen, Lonsee, Urspring, Halzhausen, Reutin, Scharenstetten, Oppingen, Märklingen, dem Kirchensatz in Machtolsheim, Amstetten, Stubersheim, Sontbergen, Schalkstetten, Waldhausen, Stetten, Kuchalb, Rorgensteig, Weiler ob Helfenstein, Tymmenhausen, Tumertingen, der Vogtei über das Kloster Elchingen, Türkheim, Aufhausen, Beringen, Wittingen, Gingen a. d. Fils, Süssen sowie dem Zehnten zu Ulm und Jungingen; ferner mit dem Amtmannsamte in Biberach und Buchau, den Freien auf der Haide, den Kölnhöfen bei Lindau und dem Leutkircher See, dem zu erhoffenden Erbe ihrer Base, der Frau Katharina von Wirttemberg, geb. von Helfenstein, und ihrer Frau Mutter, Herzogin Maria von Bosnien und Witwe zu Helfenstein, nichts ausgenommen ausser der Feste Hiltenburg, welche die beiden Grafen in der Weise für sich behielten, dass sie nie gegen Ulm oder seine Eidgenossen sein sollte, bis die Pfandschaft wieder ausgelöst war. Die beiden Grafen hatten das Recht, ihre Herrschaft alljährlich zwischen Martini, dem 11. November, und dem weissen Sonntag, d. h. Invocavit, einzulösen, doch durften die Feste Helfenstein und die Stadt Geislingen innerhalb 10 Jahren nur in dem Falle von den Grafen eingelöst werden, wenn sie das hiezu erforderliche Geld durch Heirat, Erbschaft oder Dienste erhalten sollten; doch hatte in diesem Falle eine Aufkündigung zwischen Jakobi, dem 25. Juli, und Martini, dem 11. November, vorherzugehen. Sollten die Ulmer aufkündigen wollen, so hatte es zwischen Martini und Invocavit zu geschehen, doch durfte Ulm die Grafen innerhalb der ersten 10 Jahre nicht zur Heimzahlung zwingen; nach dieser Zeit aber stand der Stadt das Recht zu, alljährlich zwischen Martini und Invocavit den Grafen auf der Feste Hiltenburg aufzukündigen, worauf die Grafen binnen 4 Jahren die Herrschaft einzulösen hatten, aber nur zwischen Martini und Invocavit. Geschah das nicht, so durften die von Ulm

die Herrschaft angreifen, verkaufen oder versetzen, bis sie ihren Schaden erlangt hatten. Die Schuldverschreibung geschah am 20. Dezember 1382 (Thomasabend). Als Zins für die Schuld wurden „aus besonderer Freundschaft“ nur 12 Gulden auf 100 Gulden auf Martini festgesetzt, unter der Bedingung, dass was alljährlich an Hällern- oder Pfennig-Gülten falle, die Vögte und Amlente auf Lichtmess nach Ulm bringen sollten; was aber an Korn, Geld oder anderen Gülten eingehen sollte, die Vögte und Amlente verkaufen und den Erlös an Georgi, dem 23. April, nach Ulm abliefern sollten. Für sich selbst erhielten die Grafen einen Jahresgehalt von 400 Gulden zum Lebensunterhalt. Ergab sich bei den Einkünften ein Ueberschuss, so war dieser an der Schuld abzuziehen; reichten die Einkünfte nicht aus, um den Zins zu decken, so war der Abmangel der Hauptschuld zuzurechnen und Zins aus dem Zinse zu bezahlen. Waren die beiden Grafen nicht im Lande, so hatten die Herren Ulrich von Hermaringen, Kirchherr zu Rorgensteig, Hans von Kochen und Konrad von Weisenstein das Recht, sich an Stelle der Grafen zu verbürgen. Auch sollten diese alljährlich zwischen Invocavit und Georgi in die Stadt Ulm reiten und die Abrechnung austragen. Starb einer derselben, so hatten sie einen andern zu wählen. Den Grafen stand ferner das Recht zu, Teile der Herrschaft anderweitig zu verkaufen, wenn die Stadt Ulm ihre Einwilligung gab, doch gieng dann der Erlös an der Hauptsumme ab. Nur Geislingen und Helfenstein durften innerhalb 10 Jahren nicht aus der Pfandschaft gebracht werden. Den Grafen von Helfenstein war es erlaubt, in dem Forst der Herrschaft über die Zeit der Pfandschaft zu hetzen und zu jagen, soviel sie wollten, auch durften sie ihren Freunden und Gesellen alljährlich 20 Hirsche schenken, wogegen der ulmische Vogt auf der Feste Helfenstein nach den gräflichen Hunden schicken und alljährlich 2 Hirsche jagen durfte. Die Feste Hiltenburg war aus dem Ertrage der Herrschaft mit Wachen und Burgleuten zu besetzen und waren hiesu jährlich für die Burgsassen und Wächter und die übrigen Bedürfnisse 60 Pfund Würzburger Pfennige und 160 Malter Korn zu verwenden. Das für die Feste benötigte Holz hatten die dazu gehörenden Dörfer wie seither zu liefern. Alle Festen aber waren in üblicher Weise mit einem Burgsassen zu besetzen, Hiltenburg mit einem, Helfenstein mit zwei Burgsassen und jeder Burgsasse sollte alljährlich 12 Pfund gute Würzburger Pfennige, 12 Malter Vesen, 1 Esslinger Eimer Wein, ein Schwein, eine Salzscheibe

und 7 Wächter und Thorhüter erhalten, von denen jeder täglich 2 Pfund Würzburger Pfennige, 2 Malter Vesen sowie zur Kost 9 Malter Vesen weniger 6 Viertel nach Geislinger Mess erhielt; das Holz für die Wächter und Thorhüter aber sollten ebenfalls wie seither die zugehörigen Dörfer liefern. War es nötig, die Festen stärker zu besetzen, so hatte dies auf Rechnung des Ertrags der Herrschaft zu geschehen. Führte die Stadt aus einer der Festen Krieg, so durfte den Grafen daraus kein Schaden erwachsen. Den vorhandenen Burgsassen durfte nichts entzogen werden, ebenso nicht den Eigenleuten (armen Läten), welche in den Schlössern, Städten, Dörfern, Märkten und Weilern der Herrschaft wohnten, etwas gegen ihren Willen an ihrem Gute genommen werden. Alle ulmischen Bürger aber durften in der Grafschaft Handel treiben. Während der 10 Jahre durften die Ulmer keinen helfensteinischen Unterthanen als Bürger aufnehmen, ebenso wie während dieser Zeit keine helfensteinische Stadt oder ein helfensteinischer Markt jemand aus der Stadt Ulm als Bürger einnehmen durfte. Sollte die Gräfin Katharina, geb. von Helfenstein, die Witwe des Grafen Ulrich von Württemberg und Base der beiden Grafen, mit Tod abgehen, so sollte deren gesammte Hinterlassenschaft ebenfalls der Stadt Ulm als Pfandschaft zufallen, die Einkünfte aber den Grafen, wenn sie dies beanspruchten, zukommen. Wollten die Grafen ihre Eigenleute deren Dienste in Geld abänden lassen, so hatte der Vogt von Helfenstein mit diesen Leuten ein Abkommen zu treffen, was sie dafür bezahlen wollten, und die Ulmer sollten dies dann dem Grafen gönnen. Brachte der Vogt kein Uebereinkommen zu stande, so hatten die von Ulm ihm einen ehrbaren Schiedsmann beizugeben und dann hatten beide mit einander die betreffenden Dörfer, Weiler und Gebäude einzuschätzen, aber so, dass den Grafen und ihren Erben an ihrem Hauptgute kein Schaden entstand. Sollten beide nicht mit einander zurechtkommen, so hatte der regierende Bürgermeister Lutz Krafft zu ihnen zu treten und es hatte dann das zu geschehen, was alle drei durch Mehrheitsbeschluss für richtig hielten. Starb Lutz Krafft, bevor die Feste wieder eingelöst wurde, so hatte immer der jeweilige Bürgermeister an seine Stelle zu treten. Die Grafen durften ferner in beliebigen Zielern einen Teil ihrer Schuld, wenig oder viel, abtragen. Bezahlten sie die Schuld bis auf 10,000 oder 6000 Gulden oder noch weniger ab, so sollten die Feste Helfenstein und die Stadt Geislingen den Ulmern dennoch als Pfand bleiben und diess die letzten

Pfänder sein, welche ausgelöst wurden. Der Niessbranch der 3 Seen und Weiher von Wiesensteig sollte den Grafen zustehen. Wurden den Grafen ein Schloss oder mehrere abgestohlen und entwendet, so hatte Ulm alles Mögliche zu thun, um es wieder zu gewinnen. Neben dem gräflichen Vogt hatte Ulm ebenfalls einen Vogt zu ernennen, der in der Herrschaft Helfenstein ansässig war und die das Jahr hindurch fällig werdenden Gülten und Nutzungen einzunehmen, zu heimen und zu sammeln hatte, welche dann alljährlich an der Schuld und dem Hauptgute samt Zinsen abzurechnen waren. Gieng ein Vogt ab, so hatte Ulm einen andern zu bestellen. Zeugen waren die Herren Wilhelm von Rechberg, Berthold Schwelcher, Berthold von Uttenriet, Veit von Rammingen, Hans von Kochen, Ruland von Ueberkingen, der Vogt Konrad von Weissenstein von Geislingen, Ulrich von Rietheim, Hans von Uffenloch und der Amtmann Peter von Geislingen. Der Vertrag wurde gegenseitig beschworen, wobei seitens der Stadt Ulm die Städte Esslingen, Reutlingen und Gmünd als Bürgen dienten, die Grafen aber erkannten das zukommende Benehmen der Stadt als Beweis von besonderer Liebe, Treue und Freundschaft an, weil sie hofften, die Schuld so allmählich abtragen zu können.²⁷⁾

Dieser Fall trat nun allerdings nicht ein, da die damaligen Kriegszeiten und deren verwüstende Folgen derartige Kosten und Ausfälle in den Einkünften der Herrschaft mit sich brachten, dass die Schuld der Grafen fortwährend stieg, weil die Stadt, namentlich in den Jahren, wo es galt, die Herrschaft mit den Waffen zu verteidigen, ihre Zinsen nicht mehr heraus schlug. So stieg die Schuldsomme vom Jahre 1382, wo die Grafen die ersten 37,000 ungarischen Goldgulden aufgenommen hatten, in folgender Weise: 1386 4535, 1387 4565, 1388 5000, 1389 5800, 1390 6783, 1391 7629, 1392 8345, 1393 9178, 1394 10,344, 1395 11,500, 1396 12,760, zusammen 86,439 ungarische Goldgulden, was mit dem Hauptgute von 37,000 ungarischen Goldgulden 123,439 Goldgulden machte. So blieb nichts übrig, als einen Teil der Herrschaft zu veräußern, um dadurch den andern Teil zu retten, und es kam denn auch am Peter und Paulsabend, dem 28. Juni, 1396 ein Vertrag zu stande, nach dem die beiden Grafen die Stadt Wiesensteig, ferner Gosbach, Westerheim, Märklingen, den Kirchensatz zu Machtolsheim, Tymmenhausen, Bermaringen,

²⁷⁾ Korler, Geschichte der Grafen von Helfenstein, S. 60 f.

Hagenbuch, Mülhausen, Ditzenbach, Gruibingen, Deggingen, Ganslosen, Tumertingen, den Zehnten zu Reichenbach, die Vogtei über die Höfe zu Aichen, den Hof zu Berneck, die Kölnhöfe vor Lindau, die Freien auf der Haide, den Leutkircher See, das Amtmannsamt in Biberach, die Steuer und das Amtmannsamt in Buchau von der Stadt aus der Pfandschaft zurück erhielten, während der Rest der Pfandschaft, nämlich die Feste Helfenstein, die Stadt Geislingen und die übrigen Festen, Märkte, Dörfer, Weiler, Höfe, Leute und Güter, namentlich Spitzenberg, Romenthal, alle Zölle der Herrschaft u. s. w., der Stadt als Eigentum zufielen. Dabei sollten die beiderseitigen Unterthanen bei ihren Rechten und Gewohnheiten bleiben, keine Herrschaft sollte Unterthanen, welche von einer Herrschaft in die andere auswanderten, aufnehmen, überhaupt sollte man einander in Allem zu gegenseitigem Nutzen und Frommen schaffen. Bei Streitigkeiten sollte die klagende Person den Angeklagten vor Gericht dahin nachfahren, wo sie angesessen waren oder zu dessen Gericht sie gehörten, und sollten sich mit dem daselbst gefällten Urtheil begnügen, falls ihnen das Recht nicht verweigert wurde. Sollten die Grafen von Helfenstein und die Stadt Ulm in Streit kommen, so sollten, wenn die Grafen sich durch die Stadt Ulm geschädigt glaubten, die Grafen von Helfenstein der Stadt Ulm je einen Biedermann aus den 3 Städten Esslingen, Rottweil und Nördlingen nennen, der auf die Zeit des geschworenen Gerichts und Rats dort war und unter diesen Dreien sollte sich dann die Stadt Ulm einen Schiedsrichter auswählen. Sollten aber die Ulmer meinen, dass ihnen Unrecht seitens der Grafen von Helfenstein angethan worden sei, so sollten sie drei ehrbare Männer, Freiherren, Ritter oder Edelknechte aus Schwaben nennen und aus diesen Dreien sollten dann die Grafen einen Schiedsrichter wählen; sollte der in dieser Weise erwählte das Amt ausschlagen, so sollte immer der klagende Teil für den andern Teil den Schiedsrichter auswählen und zu diesem dann jeder Teil 1 bis 3 ehrbare Schiedsmänner wählen, um die Klage auszurichten. Alle Lehen, welche die Grafen von Helfenstein in der veräusserten Herrschaft an Bürger oder Eigleute vergeben hatten, wie Güter, Aecker, Wiesen, Holz, Felder, Fischwasser, Weiher, Mühlen und andere Stücke, sollten von nun an der Bürgermeister und Rat von Ulm für ewige Zeiten verleihen, ebenso alle Kirchen, Kapellen, Altäre und andere Gottesgaben in Städten, Dörfern, Weilern oder auf dem Lande, welche vormals

von den Grafen verliehen wurden, ferner alle Widmen, Zehnten und Güter, so dass die Grafen von Helfenstein mit den Kirchherren, Pfarrern und Priestern nichts mehr zu thun haben sollten. Alle Städte, Burgen, Festungen, Märkte, Dörfer, Weiler, Höfe und Güter, welche der Stadt Ulm zugefallen waren, sollten gegen das, was helfensteinisch blieb, betreffs der Waide, der Holzmarkungen und Viehtraien abgetrennt werden. Streitigkeiten hierüber sollten durch gütlichen Vergleich oder Felduntergänger ausgeglichen werden. Die Grafen von Helfenstein geben ferner der Stadt Ulm volle Gewalt, alles, was ihre Vordenen oder sie selbst von der Herrschaft seither versetzt haben, einzulösen. Weiter versprechen sie, das Geleite, das zu der Herrschaft gehört, der Stadt Ulm schützen und schirmen zu helfen und in dem betreffenden Geleitsbezirk auch die eigenen Feinde nicht anzugreifen oder zu schädigen. Erfuhren sie, dass jemand nach der Herrschaft stellte, so sollten sie die Stadt getreulich warnen. Wurde die Stadt eines Theils der Herrschaft beraubt, so sollten die Grafen der Stadt nach Kräften zur Wiedererlangung des Geraubten verhelfen, sei es durch Gewalt oder durch gütlichen Zuspruch. Ferner sollten die Grafen von den an Ulm abgetretenen Gütern, Burgen und Leuten keinerlei Schenkung, Bemühung, Gabe oder Geld fordern oder annehmen und diese zu keinerlei Diensten (servitium) zwingen oder dringen oder „Gewaltsame oder Gewünknisse über sie gebieten.“ Weiter sollte der Grafen Feste Hiltenburg, Wiesensteig und ihre anderen Schlösser nichts gegen Ulm thun, sondern alle Stösse mit der Stadt sollten auf gütlichem Wege ausgetragen werden, ausser wenn die Stadt Ulm wegen anderer Fürsten, Freiherren, Ritter, Edelknechte oder Städte, mit denen sie im Bunde war, gegen die Grafen sein sollte. Nach einem solchen Kriege aber sollte der Vertrag wieder in Kraft treten. Ebenso sollten die Grafen von Helfenstein die Verbündeten Ulms nicht bekriegen, ausser sie wurden zuerst angegriffen oder sie konnten sich durch ein Schiedsgericht nicht einigen.

Zur Sicherung aller dieser Abmachungen versetzten die Grafen der Stadt Ulm wieder die Feste Hiltenburg und die Stadt Wiesensteig und alle Dörfer, Weiler, Höfe, Leute und Güter, welche die Stadt ihnen ledig gelassen hatte, so dass die Stadt bei Nichteinhaltung eines der obigen Artikel seitens der Grafen volle Gewalt hatte, diese Stücke alle binnen eines Monats in Besitz zu nehmen. Als Zeugen walteten bei dem Vertrage Wilhelm von Rechberg von Hohenrechberg,

Hans von Lichtenstein, Burkhard von Freiberg von Mietingen, Hans von Westerstetten, der Vogt von Geislingen, Albrecht von Freiberg und Wöllein vom Stein von Klingenstein.

Am 4. Juli 1396 erklärte darauf die Stadt Ulm, dass sie aus besonderer Freundschaft und Liebe den Grafen von Helfenstein bewilligt habe, die Herrschaft, die Feste Helfenstein, die Stadt Geislingen und alle anderen Märkte, Dörfer, Weiler, Leute und Güter mit den dazu gehörigen Zöllen, Geleiten, Zubehörden, Nutzungen und Rechten während der nächsten 15 Jahre mit 60,000 guten ungarischen Goldgulden einzulösen; nur sollte dies nur zwischen Martini und dem weissen Sonntage geschehen dürfen und die Kündigung sollte zwischen Jakobi und Martini erfolgen müssen. Das betreffende Geld war an der geschworenen Ulmer Goldwage zu bezahlen. Da aber die Stadt noch mehreres, was von den Grafen schon früher anderwärts verpfändet worden war, nach dem Kaufe erst auslösen musste, so wurde weiter festgesetzt, dass die Grafen, wenn sie ihre Grafschaft wieder einlösen wollten, der Stadt neben den 60,000 Gulden auch die von Ulm ausgelegte Summe für Einlösung jener verpfändeten Güter bezahlen sollte. Den Ulmern aber sollte freistehen, Teile der Herrschaft während der 15 Jahre im Notfalle zu verpfänden. Nach 15 Jahren, also im Jahre 1411, aber sollte die Herrschaft der Stadt zu rechtem Eigentum verfallen sein. Dieser Revers wurde vom Bürgermeister und Rat von Ulm unter Zuziehung der Bürgermeister und Räte von Esslingen und Biberach beschworen, unterzeichnet und gesiegelt und am Donnerstag nach Michaelis, dem 5. Oktober 1396 wurde der Besitz der Herrschaft durch Urteil und Erkenntniss des kaiserl. Hofgerichts in Rottweil bestätigt. Zu einer Einlösung ist es denn auch nicht mehr gekommen; wohl wurde der Verkauf von den helfensteinischen Verwandten wegen Uebervorteilung auf dem Gerichtswege angefochten, aber ohne Erfolg, und im Jahre 1462 wurde der Verkauf nach einer Nachzahlung endgiltig beiderseits genehmigt.²⁵⁾

Als die im Jahre 1457 mit Graf Friedrich von Helfenstein vermählte Gräfin Irmgart von Helfenstein als Witwe in Konstanz lebte, schrieb sie an den Ulmer Rat, sie habe sich seither bei ihrer Schwester in Zürich aufgehalten; da man aber das Kloster, in dem diese Schwester sei, reformiert habe, habe sie dasselbe verlassen müssen. Nun habe sie sich „schwerlich verzehrt“

²⁵⁾ Kerler, Geschichte der Grafen von Helfenstein, S. 60 f.

und bitte um 20 Gulden Zehrung, damit sie wieder zu ihren Brüdern heimkommen könnn. Man möchte es ihr mit Rücksicht auf die treuen Dienste, welche ihr verstorbener Gemahl und die von Helfenstein seit lange der Stadt geleistet haben, zu lieb thun und sie wolle dann ihr beiden Söhne und ihre Brüder bitten, die Schuld dem Räte wieder abzutragen. Der Rat schickte ihr als Antwort aus guter alter Freundschaft 10 Gulden, indem er dabei die Hoffnung aussprach, sie werde sich damit begnügen lassen. Welcher Abstand zwischen jener Gräfin Maria von Helfenstein, der heitern und lebenslustigen Tochter des Bans Stephan von Bosnien, der Schwägerin des Königs von Ungarn, der Gemahlin des Grafen Ulrichs X., welcher Abstand zwischen der Schwester jenes Grafen Ulrich X., der Gräfin Katharina von Wirtemberg, welche das erste Hospital in Stuttgart stiftete, und der Gräfin Irmgart, welche 100 Jahre nach der Verpfändung der Herrschaft vom Ulmer Räte aus guter alter Freundschaft einen Bettelpfennig von 10 Gulden ohne weitere Hoffnung empfängt.²⁴⁾

²⁴⁾ Pfister, Geschichte von Schwaben, Bd. 4, S. 277. Kerler, Geschichte der Grafen von Helfenstein, S. 106.

Urkunde vom 29. November 1375: Die Grafen Ludwig, Konrad, Friedrich, Ulrich und Wilhelm von Helfenstein, Brüder, mit ihren Geschwistern verkaufen ihre Besitzungen zu Neellingen, Ditzbach und Widderstall an das Kloster Blaubeuren. Vom 24. August 1379: Die Grafen Konrad und Friedrich von Helfenstein versprechen, in den nächsten 16 Jahren die Stadt Geislingen nicht mit ausserordentlichen Auflagen zu belasten. Vom 24. Februar 1381: Albrecht von Nendingen, Vater und Sohn, verkaufen mit Zustimmung des Lehnsherrn Grafen Konrad von Helfenstein ihre Hube zu Suntbergen an den Edelknecht Hans v. Elchingen. Vom 12. März 1381: Hans von Elchingen räumt den Verkäufern das Wiederkaufsrecht ein. Vom 20. Dezember 1382: Schuldverschreibung der Grafen Konrad und Friedrich von Helfenstein gegen Ulm über 37000 Gulden mit Pfandbestallung; Gegenbrief der Stadt Ulm und Rückgabekunde. Vom 28. Januar 1383: Gegenüber dem Pfandvertrag zwischen den Grafen von Helfenstein und der Stadt Ulm wird eine abweichende Bestimmung getroffen für den Fall der Entwährung der Freien auf der Haide, der Kölnhöfe vor Lindau und des Leutkircher Sees. Vom 9. Juni 1383: Schuldschein der Agnes von Werdenberg, geb. v. Helfenstein, gegen den Krämer Hans Haid in Ulm. Vom 17. Juni 1383: Frau Beatrix, geb. v. Helfenstein, Frau des Grafen Ludwig von Oettingen, übergibt ihr väterliches Erbe ihren Brüdern, den Grafen Konrad und Friedrich von Helfenstein. Vom 28. August 1383: Die Grafen Konrad und Friedrich von Helfenstein und die Stadt Ulm hinterlegen Urkunden bei Albrecht von Rechberg von Hohenrechberg als Pfleger von Ulm. Vom 10. Januar 1384: Gräfin Anna von Helfenstein Witwe verkauft an Lutz von Landau die Ortschaft Gerhausen u. s. w. Vom 10. August 1385: Graf Konrad von Helfenstein überweist ein Guthaben bei der Stadt Ulm dem Ulmer Bürger Wilhelm von Waiblingen. Vom

8. Mai 1886: Schuldbrief der Grafen Konrad und Friedrich von Helfenstein gegen Ulm über 4585 Goldgulden. Vom 8. Mai: Graf Friedrich von Helfenstein quittiert die Stadt Ulm für 200 Gulden. Vom 9. Februar 1887: Witwe Anna, Gräfin von Helfenstein, geb. Gräfin von Oettingen, und ihr Sohn Graf Johannes von Helfenstein, treten ihre Rechte an Machtolsheim an Heinrich Krafft und seine Frau Adelheid von Sulmetingen in Ulm ab. Vom 26. April: Graf Konrad von Helfenstein belehnt den Sohn des Kuns Lieber gewesenem Kirchherrn zu Gussenstadt, mit einem Hof zu Ritstetten. Vom 18. Oktober: Graf Konrad von Helfenstein weist dem Amtmann Peter von Geislingen 200 Gulden bei der Stadt Ulm an. Vom 11. November: Graf Friedrich von Helfenstein weist dem Schulmeister Berthold Schwarz zu Geislingen 100 Gulden bei der Stadt Ulm an. Vom 30. November: Graf Friedrich zu Helfenstein weist dem Amtmann Peter von Geislingen 100 Gulden bei der Stadt Ulm an. Vom 28. September 1889: Schuldbrief der Grafen Konrad und Friedrich von Helfenstein über 3800 Goldgulden. Vom 28. Oktober: die Grafen Konrad und Friedrich quittieren der Stadt Ulm für 800 Gulden. Vom 18. Juni 1890: Schuldbrief über 6788 Goldgulden. Vom 11. März 1891: Schuldbrief der Grafen Konrad und Friedrich von Helfenstein über der Stadt Ulm schuldige 7639 Gulden. Vom 27. September: Graf Konrad von Helfenstein weist dem Amtmann Peter von Geislingen 200 Gulden bei der Stadt Ulm an. Vom 22. März: Schuldbrief der Grafen Konrad und Friedrich von Helfenstein gegen die Stadt Ulm. Vom 8. November: Graf Konrad von Helfenstein verbrieft der Stadt Ulm schuldige 700 Pfd. Hlr. Vom 6. November: Quittung des Grafen Friedrich von Helfenstein für die Stadt Ulm über 200 Gulden. Vom 11. August 1892: König Wenzel bestätigt in Betlern der Stadt Ulm den Kauf, durch welchen sie einige Schlösser und Güter von den Grafen Konrad und Friedrich von Helfenstein erworben hat. Vom 18. April: Schuldbrief der Grafen Konrad und Friedrich von Helfenstein gegen die Stadt Ulm über 9178 Gulden. Vom 8. August 1893: Die Stadt Ulm mahnt die Grafen Konrad und Friedrich von Helfenstein zu Einlösung ihrer Herrschaft. Vom 16. November: Graf Friedrich von Helfenstein benachrichtigt seinen Vogt zu Geislingen, dass er von Ulm 200 Gulden bezahlt erhalten habe und hebt die wegen dieser Schuld angelegt gewesene Sperre auf. Vom 19. November: Die Grafen Konrad und Friedrich von Helfenstein quittieren der Stadt Ulm für das, was ihnen an den Nutzungen der Herrschaft Helfenstein für die Jahre 1891, 1892 und 1893 gebührt. Vom 15. Dezember 1894: Spruch des Landfriedensgerichts in Sachen der Stadt Augsburg gegen den Grafen Friedrich von Helfenstein wegen Schadenersatzes. Vom 2. Oktober 1895: Schiedsspruch in einer Streitsache Gessler gegen Hofacker wegen der Ulin'schen Verlassenschaft. Vom 21. April 1896: Vergleich zwischen Graf Konrad von Helfenstein und dem Stadtpfarrer Ulrich Gessler in Ulm wegen der Ulin'schen Verlassenschaft. Vom 26. April 1897: Schuld- und Pfandbrief des Grafen Konrad von Helfenstein gegen die Stadt Ulm über 170 Gulden. Vom 26. September 1898: Schuldbrief der Grafen Konrad und Friedrich von Helfenstein gegen die Stadt Ulm über 5800 Gulden. Basing und Veesenmeyer, Ulmer Urkundenbuch, Bd. 2, Mapt.

16) Das Vorgehen der Reichsregierung behufs Ablösung der Judenschulden im Jahre 1385.

a. Blick auf die Zeitverhältnisse.

Die Gegensätze in Süddeutschland werden seit dem Jahre 1380 immer schärfer. Man rüstet auf beiden Seiten; so lässt der Rat von Augsburg mehrere neue Stücke giessen, um sich derselben in dem bevorstehenden Kriege zu bedienen.¹⁾ Wie es damals zugeht, wie sich namentlich auch in politischen Kreisen eine sittliche Verderbtheit geltend macht, zeigt ein Gesetz der schwäbischen Bundesstädte vom 13. Januar (Hilarii) 1379, welches sich gegen die zunehmende Unsitte wendet, die Bundesratsabgeordneten der einzelnen Bundesstädte durch Bestechungen zu gewinnen, indem es verordnete, dass künftig kein Städtebote mehr wegen seiner Botschaft sollte Geschenke annehmen dürfen.²⁾ Bald ziehen sich auch die Wolken ernster zusammen. Im Jahre 1380 schreiben die Herzöge von Bayern als Reichslandvögte oder Burggrafen und der Landgraf von Leuchtenberg als Pfleger von Niederbayern der Stadt Ulm als Vorort des schwäbischen Bunds, die Stadt Regensburg wolle sie von ihren Rechten bringen und sie bitten deshalb, dass diese Stadt nicht in den Bund aufgenommen werde, worauf Ulm beide Schreiben dem Rat von Regensburg zusendet und seine Vermittlung anbietet, was die Folge hat, dass Regensburg ebenfalls in den Bund eintritt.³⁾

Im April 1380 findet in Frankfurt ein Reichstag statt⁴⁾ und am 4. Februar 1381 wird auf dem Reichstage zu Nürnberg der bisherige schismatische Prätentent des Erzbistums Mainz, Graf Adolf von Nassau, statt des abtretenden Herzogs Ludwig von Meissen in den zur Wahrung der Interessen des Papstes Urban VI. geschlossenen Reichsbund gegen Avignon und Clemens VII., also gegen Frankreich und die ghibellinischen Viscontis aufgenommen. Am 20. März 1381 erfolgt sodann die Gründung des rheinischen Städtebunds, der zunächst als Bund für sich dem ältern schwäbischen Bunde nur zur Seite tritt⁴⁾, bis am 17. Juni 1381 die Reichstädte Augsburg, Ulm, Constanz u. s. w. sich mit den Städten Mainz, Strassburg, Worms und anderen zu gegenseitigem Schutze bis Weihnachten 1384 verbinden.⁵⁾

¹⁾ Stetten, Augsburger Chronik, S. 125.

²⁾ Schmid, Rotes Buch, Bl. 104, Mspt., Ulmer Stadtbibliothek.

³⁾ Gemeiner, Regensburger Chronik, Bd. 2, S. 198 ff.

⁴⁾ Weizsäcker, Reichstagsakten, Bd. 1, S. XLV, XLIX, Fischer, Handelsgeschichte, Bd. 2, S. 256.

⁵⁾ Augsburger Urkundenbuch Nr. 687. Weizsäcker, Bd. 1, S. XLIX.

Jetzt geht der allgemeine Kampf gegen die Landesherren und ihre Helfer, die Edelleute, die gefährlichen Feinde der Kaufleute und ihrer Warenzüge, los.⁶⁾ In Augsburg findet ein grosser Bundestag statt, alle geistlichen Körperschaften, welche das Bürgerrecht nicht annehmen wollen, werden aus den Städten geschafft, die Stadt Augsburg schickt 48 Speerreiter, 30 Büchschützen und 300 Fussknechte in das Riess und nach Franken, wo sich die Bundestruppen sammeln⁷⁾, und zerstört die Schlösser Oberndorf und Biberach, wie auch Ulm unter Führung des Städtebundeshauptmanns Marquard Ehinger von Balzheim seine Fähnlein nach Bayern schickt und mit den Augsburgern das Schloss Mörhingen zwischen Augsburg und München bei Burghausen, eine alte Römerschanze an der Alz, niederbrennt⁸⁾, und in Augsburg die Bürger im Jahre 1382 die Häuser des Bischofs Burkhard und der Domkapitulare plündern, weil der Bischof 10 Augsburger Dörfer hatte einäschern lassen.⁹⁾

Im Jahre 1382 gelingt es endlich den redlichen Bemühungen König Wenzels, durch Vermittlung des Herzogs Leopold von Oesterreich diesen Fehden zwischen dem Landesherren, den Rittern und den Reichsstädten durch Schaffung eines neuen grossen Landfriedensbunds auf einem Reichstage zu Nürnberg ein Ende zu machen. Am 9. April 1382 verbinden sich der Herzog Leopold von Oesterreich, Graf Eberhard der Greiner von Württemberg, die Hauptleute der Löwengesellschaft in Schwaben, Graf Heinrich von Montfort-Tettnang, Graf Ulrich von Württemberg, Graf Heinrich von Hohenzollern, die Hauptleute der Wilhelmsgesellschaft und Georgsgesellschaft mit allen ihren Freiherren, Rittern und Edelknechten, die Freistadt Regensburg und die Reichsstädte Augsburg, Ulm und die anderen Städte in Schwaben, welche den Bund mit diesen halten, sich zwei Jahre lang in allen Streitigkeiten gegenseitig zu schützen und mit vereinten Kräften den Landfrieden zu erhalten. Die Landesherren sowohl als die Städte sollten je 5 Bundeshauptleute zur Besorgung der Hauptangelegenheiten stellen. Von den Städten geschah dies in der Art, dass Augsburg, Ulm, Konstanz, Ravensburg und Reutlingen je einen Bundeshauptmann stellten. Am 28. Sep-

⁶⁾ Fischer, Handelsgeschichte, Bd. 2, S. 232 f.

⁷⁾ Stetten, Augsburger Chronik, S. 126.

⁸⁾ Thomann, Chronik von Weissenhorn. Weyermann, Nachrichten, Bd. 2, S. 76.

tember 1382 verbündeten sich indess trotzdem wieder die Freistadt Regensburg und die Reichstädte Augsburg, Ulm, Konstanz u. s. w. bis zum 23. April 1395 zu gemeinsamer Hilfeleistung gegen alle Schädiger ihrer Rechte und Freiheiten und am 15. Oktober 1382 verlängerten dieselben Städte den Bund, den sie am 17. Juni 1381 mit den rheinischen Städten Mainz, Strassburg, Worms, Speier, Frankfurt u. s. w. geschlossen hatten, bis Weihnachten 1391, indem sie sich verpflichteten, diesen mit 218 Speerreitern beholfen zu sein, wobei gleich in einer weitem Urkunde festgesetzt wurde, dass wenn die Städte Nürnberg, Windsheim und Weissenburg ebenfalls in den Bund eintreten sollten, weitere 22 Speerreiter hinzutreten sollten, was denn auch am 16. Januar 1383 geschah; und eine dritte Urkunde bestimmte, dass wenn die rheinischen Städte ein Feind bedrängen sollte, der im Hauptbriefe ausgenommen sei, man ihnen Hilfe leisten werde, als ob dieser nicht ausgenommen wäre. Die rheinischen Städte dagegen versprachen den schwäbischen Städten, dass wenn sie die Städte in der Wetterau oder die Reichstädte im Elsass in ihren Bund aufnehmen würden, diese den Bund mit den schwäbischen Städten ebenfalls halten sollten.^{*)}

Im Jahre 1382 war König Ludwig der Grosse von Ungarn und Polen gestorben und die Frage der ungarischen Thronfolge eine brennende geworden. Ungarn war schon unter König Ludwig mächtig emporgeblüht und da der König nur eine Erbtochter, Maria, hinterlassen hatte, schien die Thronfolge seines Schwiegersohns, des Markgrafen Sigismund von Brandenburg, so gut wie gesichert. Sigismund, der jüngere Sohn Kaiser Karl IV. und der Bruder König Wenzels von Böhmen und Deutschland, hatte im Jahre 1378 die Mark Brandenburg von seinem Vater erhalten und sich im Jahre 1380 mit Maria von Ungarn und Polen verlobt, wobei ihm jedoch nur die Erbfolge in Ungarn zugesichert worden war. Als nun im Jahre 1382 König Ludwig starb, erkannten die Polen ihn nicht als König an und die Königinwitwe Elisabeth von Bosnien, die Schwester der Gräfin Maria von Helfenstein, zögerte mit der Vermählung und liess diese erst zu, als die ungarischen Landesherrn Karl III. von Anjou den Kleinen von Neapel, den Gemahl der Fürstin Margarete von Durazzo (Dyrrhachium, Epidamnus), zum König wählten. So kommt erst im Jahre 1385 die Vermählung

^{*)} Augsburger Urkundenbuch Nr. 688, 690, 691, 693, 694. Lanig. Reichsarchiv, Bd. 1, S. 23. Fischer, Handelsgeschichte, Bd. 2, S. 267.

Marias mit Sigismund zu stande, der darauf sofort die Markgrafschaft Brandenburg an den Burggrafen Friedrich von Hohenzollern in Nürnberg verpfändet, mit den hiedurch gewonnenen Mitteln ein Hilfsheer wirbt, nach Ungarn zieht und nachdem im Februar 1386 Karl von Anjou auf Anstiften der Königinwitwe Elisabeth von Bosnien und im Jahre 1387 die Königinwitwe Elisabeth ebenfalls ermordet worden ist, bald Anerkennung findet.

In Ulm beginnen sich jetzt allmählich die Wellen der inneren Unruhen zu glätten, wie aus mannigfachen Nachrichten hervorgeht. So beschliesst der Rat am 12. November 1382, alle guten, alten löblichen Herkommen und Gesetze auch in Zukunft zu üben und je nach Gestaltung der Zeitläufe neue Ordnungen und Gesetze zu machen und diese den alten, von den Kaisern erhaltenen Freiheitsrechten entsprechend festzusetzen, zu erneuern, zu bestätigen und zu verbessern.¹⁰⁾ Im Februar und März 1383 findet wiederholt ein Reichstag in Nürnberg statt. Am 9. März 1383 befiehlt König Wenzel den Städten Augsburg, Ulm u. s. w., die Städte Esslingen, Aalen und Reutlingen von Beeinträchtigungen des Grafen Eberhard III. von Württemberg abzuhalten¹¹⁾, und am 11. März 1383 kommt in Nürnberg ein Landfrieden zu stande, der aber nichts als ein einseitiger Fürsten- und Landesherrenbund ist und auf 12 Jahre bis zum 23. April 1395 gelten soll; am 14. März 1383 gebietet das Reich von Nürnberg aus, diesem Bunde beizutreten. Am 21. August 1383 überreicht eine französische Gesandtschaft dem König Wenzel eine Denkschrift über die Kirchenspaltung, um ihn für Papst Clemens VII. und Avignon zu gewinnen, der König hält indess trotzdem an Papst Urban VI. fest. In den Städten stehen sich die Parteien schroff gegenüber. So sind in Basel zwei Parteien; der Bischof Imer hält zu Papst Urban VI. und König Wenzel, der Bürger Werner Schaler hält zu Clemens VII. und Avignon. Auch Ulm hält treu zu Papst Urban VI. und am 1. September 1383 dankt König Wenzel den 25 Städten Augsburg, Ulm, Esslingen, Reutlingen, Rottweil, Memmingen, Leutkirch, Jsnj, Kempten, Wangen, Biberach, Giengen, Bopfingen, Nördlingen, Dinkelsbühl, Aalen, Kaufbeuren, Gmünd, Hall, Heilbronn, Wimpfen, Weinsberg und Rotenburg a. d. Tauber, Windsberg und Nürnberg, dass sie den Gegenpapst

¹⁰⁾ Schmid, Rotes Buch, Bl. 104, Mspt. Ulm. Stadtbibl. Zweites Ges.-Buch, Bl. 1 a, Mspt. Ulmer Archiv.

¹¹⁾ Augsburger Urkundenbuch Nr. 699.

Rupert von Genf abgethan haben, und ermahnt sie, die Widersacher Papst Urbans VI. zu strafen und von Rechts wegen gegen sie vorzugehen.¹²⁾

In Ulm erfolgt im Jahre 1384 die Aufnahme der Ulmer Besitzungen des Klosters Reichenau in das Ulmer Bürgerrecht und in die Ulmer Schutzvogtei. Am 7. Mai 1384 bestätigten der Bürgermeister, der Rat und alle Bürger der Stadt zu Ulm, da der hochwürdige Fürst und liebe gnädige Herr, Herr Mangold von Brandis, von Gottes Gnaden erwählter Bischof des Bistums Konstanz und erwählter Abt des Gotteshauses in der Reichenau, der Dechant, der Propst und das Kapitel des Gotteshauses, das dem heiligen Stuhle in Rom unmittelbar zugehöre, die Pfarre in Ulm mit der zugehörigen Pension und Quart sowie mit dem grossen und kleinen Zehnten in Pfuhl, den 6 Gulden aus der Pfaffenwiese und dem Messneramte und der Schulmeisterei in Ulm aus besonderer Gnade der Stadt in Freundschaft verschrieben habe, so habe die Stadt ihnen zu Liebe verfügt, dass sie mit allen ihren anderen Gütern, die sie in Ulm und um Ulm herum haben, zu Bürgern und in den Schirm der Stadt aufgenommen werden sollen, so dass die Stadt ihnen diese Güter wie anderen eingesessenen Bürgern treu schützen solle. Dem Gotteshause wird dabei das Freiheitsrecht zugesichert, dass diese Güter auf ewige Zeit, so lange sie in der Hand des Klosters sind, von allen Steuern und Diensten frei sein sollen. Nur wenn eines derselben an andere Bürger versetzt oder zu Leibding oder Urthät verkauft werden sollte, sollten diese Bürger dasselbe wie andere Bürger versteuern und verdienen müssen. Weiter versprach die Stadt, dass dieselbe das Kloster weder am Versetzen noch am Verkaufen zu Leibding oder Urthät eines andern seiner Güter noch am Verleihen an andere Bürger oder andere Leute weder heimlich noch öffentlich sollte hindern dürfen. Sollte es aber trotzdem vorkommen, dass seitens der Stadt Steuern oder Dienste auf diese Güter gelegt oder das Kloster am Verkauf oder Verleihen gehindert würde, und es würde dies binnen eines halben Jahrs nicht abgethan, so sollte die Ueberlassung der Ulmer Pfarre und der anderen obgenannten Stücke an die Stadt vollständig kraftlos sein und diese dem Kloster aufs neue ohne Wiederrede zurückfallen, und sollte inzwischen die Stadt beim Stuhle in Rom oder sonstwo etwas erlangt haben, so sollte das ebenfalls ungiltig

¹²⁾ Weizsäcker, Reichstagsakten, Bd. 1, S. 448, 412, 414 f.

sein und dem Kloster keinen Schaden bringen, und des Gotteshauses Güter trotzdem von allen Steuern und Diensten frei sein.¹³⁾

b. Die ersten Schritte der Reichsregierung gegen die Juden.

In diese Zeit fallen die ersten Schritte der Reichsregierung zum Vorgehen gegen die Juden. Die Klagen über den zunehmenden Wucher der Juden waren damals wieder ärger als je geworden. So klagt z. B. im Jahr 1370 der Markgraf Rudolf von Baden beim Papst gegen die beiden Juden David den Alten und Aaron, weil sie übermässige Zinsen von ihm erpresst haben, und bittet, ihm zur Zurückerstattung dieses unrechten Gewinns behilflich zu sein. Der heilige Stuhl belegt infolge dessen die beiden Juden mit dem Banne, bis sie das dem Markgrafen widerrechtlich abgenommene Geld herausgegeben haben, während sich die beiden Juden in den Schutz der Stadt Strassburg stellen, die infolge dessen dem päpstlichen Interdikt verfiel.¹⁴⁾ So veröffentlicht im Jahre 1350 der Erzbischof Nikolaus von Thessalonich eine grosse „oratio contra feneratores“. Im gleichen Jahre wurde von Mühlhausen im Elsass der Edelmann Neuenstein von einigen Juden wegen einer Schuld verfolgt, deren Zinsen bereits das Kapital überstiegen. Er brachte deshalb seine ganze fahrende Habe hinweg und lud sodann einen der Juden zu sich ein, liess denselben, als dieser zu ihm kam, durch vier kräftige Knechte in einen Koffer packen und nach Burgund führen, wo er ihn 4 Wochen gefangen hielt und ihn dann gegen 400 Gulden Lösegeld freiliess. Der Rat von Mühlhausen verbot infolge dessen Neuenstein die Stadt und zog seine Liegenschaften an sich, indem er eine Ziegelei daraus machte, die aber wohl derart verschuldet waren, dass hiebei Neuenstein keinen grossen Verlust erlitt.¹⁵⁾ Auch in Ulm sind damals wie in ganz Schwaben fast alle Fürsten, Edelleute und ein grosser Teil der Bürger den Juden verschuldet. So stellen z. B. am 29. Oktober 1381 der Ulmer Bürger Otto Rot, genannt Hüttisheim, und seine Frau der Jüdin Hanna Källing, Bürgerin zu Ulm, einen Schuldschein über 130 Goldgulden aus.¹⁶⁾

¹³⁾ Vertrag vom Samstage nach dem heiligen Kreuztage im Mai 1384, Schmid, Rotes Buch, Bl. 32 f., Mspt. Ulmer Stadtbibl. Dieterich, Ulm, S. 182, Pressel, Verhandlungen des Vereins für Kunst- und Altertum Heft 1, S. 11.

¹⁴⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 290 f.

¹⁵⁾ Funk, Geschichte des Zinsfusses, S. 16.

¹⁶⁾ Basing und Veessenmeyer, Ulmer Urkundenbuch, Bd. 2, Mspt.

Im Jahre 1384 wird den Juden in Dijon verboten, wöchentlich mehr Zins als 4 Deniers vom Pfunde zu nehmen.¹⁷⁾

Man sieht, es ist überall Zündstoff gegen die Juden vorhanden, der sich in mannigfachen Erscheinungen zeigt. So wollen z. B. im Jahre 1376 die Juden Joseph und Gwendel (?) aus der Stadt Regensburg fortziehen und sich in das Patronat des Pfalzgrafen von Bayern begeben, werden aber sofort auf Antrag der Judengemeinde vom Rate hieran gehindert, die bei dem Rückgange ihrer Mitglieder die Judengemeinde den Steuerdruck schwer empfinden muss, indem der Rat Beschlag auf die Güter der Auswandernden legt, bis das Reich dem Rate befiehlt, die Beschlagnahme aufzuheben, und es kommt denn auch im Jahre 1377 dahin, dass der Rat infolge einer Vereinbarung mit der Judengemeinde sein Verbot der Auswanderung von Regensburger Juden aufhebt und denselben wieder den freien Zug und 3 Monate Zeit, um ihre Forderungen einzutreiben, gestattet, wofür die Juden eine bestimmte grössere Abfindungssumme bezahlen müssen. Im Jahre 1384 findet in Regensburg wieder ein Juden-krawall statt, weil einige Juden bei der Steuerumlage ihr Vermögen zu nieder fatiert hatten und deshalb mit dem Tode und Vermögenseinzug bestraft werden sollten; die Juden hatten es aber verstanden, ihre Person noch rechtzeitig sicher zu stellen, indem sie sich in ein auswärtiges Patronat begaben, und hatten versucht, ihr Vermögen aus der Stadt zu schaffen und so zu retten. Auf fremde Fürbitte wurde ihre Strafe vom Rat denn auch dahin gemildert, dass sie gegen die Verpflichtung, eine bestimmte Reihe von Jahren in der Stadt ansässig zu bleiben und die ihnen verpfändeten wertvollen Kleinodien und anderen Pfandschaften und Schuldbriefe der Stadtgemeinde und sonstiger Schuldner auszuliefern und auf ihre Forderungen an die Stadt zu verzichten, am Leben gelassen wurden, ein Vergleich, mit dem die Regensburger Bürgerschaft wenig zufrieden war, so dass es allen Ernstes der Stadtbehörde bedurfte, um den Groll gegen die Juden niederzuhalten.¹⁸⁾

Gleichzeitig häufen sich wieder die Klagen gegen die Juden wegen Ritualmords und Glaubensverhöhnung. Im Jahre 1369 verbreitet sich in Brabant

¹⁷⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 220 f.

¹⁸⁾ Gemeiner, Regensburger Chronik, Bd. 2, S. 179 und 218. Stobbe, Juden in Deutschland, S. 71 f.

das Gerede, die Juden von Enghien haben in Brüssel 16 geweihte Hostien mit Dolchstichen durchbohrt, so dass Blut herausgeflossen sei. Man foltert darauf die Synagogenvorsteher und erpresst ein Geständnis, worauf am 22. Mai 1370 vor dem Namurer Thore 3 Juden mit glühenden Zangen gezwickt und verbrannt werden, darunter ein reicher Spekulant namens Jonathan. Noch in unserm Jahrhundert wurde die Erinnerung kirchlich gefeiert.

Die Streitigkeiten um den Ertrag der Steuergefälle der Judengemeinden in den Städten nehmen denn auch eine immer schärfer werdende Gestalt an, wie z. B. im Jahr 1375 das Reich dem Rate von Augsburg verbietet, dem dortigen Bistum seine Rechte auf den Ertrag der Steuern der Judengemeinde zu schmälern.¹⁹⁾ Auch der Rat von Ulm erlässt im Juli 1376 ein ausführliches Gesetz über den Wucher, worin er aufs bestimmteste erklärt, dass er künftig niemand mehr, der wegen Wuchers oder Gültforderungen, die aus Wucherschulden entstanden seien, in Streit komme, behelfen sein werde, ausser wenn der Rat sich durch Mehrheitsbeschluss hiezu bereit erkläre. Kein Bürger aber, ob edel oder unedel, Frau oder Mann, Ausbürger oder Eingesessener, sollte künftig mehr Geld ausleihen oder gefährlichen Rentenkauf (gefarlichen Dieskauf) zu höherem Satze als 10 vom Hundert treiben.²⁰⁾ Was damals die Reichsstädte in erster Linie gegen die Juden aufbringt, ist die Thatsache, dass sie es sind, welche fortwährend den Landesherren die Summen verschaffen, mit welchen diese die von den Städten eingelösten Reichspfandschaften wieder auslösen; ein hazardenmässiges Börsenspiel, welches zu fortwährenden grossen Geldtransaktionen Veranlassung giebt, an denen schliesslich der Wohlstand der Fürsten samt dem der Reichsstädte verblutet. So straft im Jahre 1384 der Rat in Augsburg die dortige Judengemeinde um 22,000 Goldgulden, weil dieselbe die den Städten feindlichen Edelleute mit Geld unterstützt hatten.²¹⁾ Es ist dieselbe Klage wie in Spanien, wo sich im Jahre 1385 auf den Kortes von Valladolid die Städte beklagen, dass die Landesherren sich mit den Juden verbinden, um die Gemeinden zu berauben, indem es dahin gekommen sei, dass die Edelleute Gefangene der Juden seien und die Bauern ihnen die Ernte als Zins bringen müssen.²²⁾ Im Jahre 1385 erlässt der

¹⁹⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 262 und 86.

²⁰⁾ Jäger, Ulm, S. 896.

²¹⁾ Steinhofer, Würtz. Chronik.

²²⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 828, 898, 246.

Rat von Venedig eine Ordnung des Inhalts: Der Grund, warum er die Juden aufgenommen habe, sei gewesen, dass sie dem Geldbedürfnis der Armen durch Darleihen auf Pfänder zu Hilfe kommen. Da sich nun aber die Juden hiebei grosse Missbräuche haben zu Schulden kommen lassen, indem sie sich teils überhaupt weigern, Darlehen zu geben, teils wenn sie solche geben, zu hohe Zinsen und unrechten Gewinn (Schaden) nehmen, befiehlt er ihnen, niemals ein Darlehen zu verweigern, wenn der Entleiher ein dem Betrag entsprechendes Pfand biete. Man klagt auch, dass sie von den Priestern heilige Geräte als Pfand nehmen und in ihren Läden am Rialto verkaufen und dass sie sich Vergehen gegen christliche Personen weiblichen Geschlechts zu schulden kommen lassen. Jede Vertraulichkeit mit christlichen Frauen, auch mit bereits Geschwächten, wird ihnen deshalb bei Geldstrafe und Gefängnis von 6 Monaten bis zu 1 Jahr verboten; auch sollten sie nirgends als in ihrer Judengasse, dem Ghetto (vicus Judaicus), wohnen.²⁵⁾ Im Jahre 1394 klagt Venedig, die Juden wollen nur auf Gold, Silber, Edelsteine und Perlen leihen, was es noch dahin bringen werde, dass alles Vermögen der Venetianer in die Hände dieser Fremdlinge komme; man droht ihnen deshalb, man werde ihre „condotte“, d. h. ihr Aufenthalts- und Geleitsrecht, nicht erneuern, sondern ihnen nur auf 14 Tage den Aufenthalt gestatten und nur unter der Bedingung, dass sie dabei einen Ring von gelber Farbe auf den Kleidern tragen.²⁶⁾ Im Jahre 1388 lässt die Münzerhausgenossenschaft in Montpellier einen der Falschmünzerei überführten Juden verhaften, worauf der Judenschutzvogt der Stadt den Gefangenen herausverlangt und die Krone die Sache dahin entscheidet, dass der Streitfall vor den Generalmünzmeister gehöre.²⁷⁾ Ebenso wird die geheimnisvolle Enthauptung des schwäbischen Landfriedenshauptmanns Grafen Ulrich X. von Helfenstein im Jahre 1372 wie die des Augsburger Bruggrafen Erkinger auf Münzvergehen zurückgeführt.²⁸⁾

In Süddeutschland geht es damals namentlich in Franken gegen die Juden los. Im Jahre 1384 werden in Nördlingen alle Juden, ungefähr 200, vom Volke umgebracht, weil sie, wie im Jahre 1348 viele Leute „mit Gift verderbet“ hatten. Auch in Nürnberg lässt im gleichen Jahre der Rat, damit ihm keine Widerwärtigkeiten

²⁵⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 828, 836, 246.

²⁶⁾ Kerler, Geschichte der Grafen von Helfenstein, S. 60 f.

durch Schadensforderungen seitens des Reichs entstehen, wenn es zu einer Judenhetze komme, die reichen Juden auf die Reichsburg, die Armen aber in die „Keller“ des neuen Rathauses bringen, worauf die Judengemeinde sich freiwillig verpflichtet, da es so übel um die Juden stehe, der Stadt die Summe von 4000 Gulden zu bezahlen, wie auch die Witwe des reichen Juden Rapp 1000 Gulden und ein anderer reicher Jude 800 Gulden bezahlten. Man sieht, es ist dieselbe Summe von 4000 Gulden, welche wir auch bei den Judenhändeln zwischen dem Herzog von Bayern als Burggrafen oder Reichslandvogt von Regensburg und der freien Stadt Regensburg und zwischen dem Grafen von Wirtemberg als Reichslandvogt von Ulm und der Reichstadt Ulm finden. Die Juden hatten sich geweigert, diese Summen den betreffenden Stadträten zu ersetzen, welche diese der Reichskammer hatten bezahlen müssen, und waren deshalb zur Zahlung gezwungen worden.²⁵⁾

Am 28. Oktober 1383 ist erstmals von einem Vorgehen der Reichsregierung gegen die Juden die Rede. Von Hall am Kocher aus, wo der Schwäbische Städtebund eine Versammlung abhält, wird vertraulich den rheinischen Eidgenossen nach Speier berichtet, man habe von guten Freunden erfahren, König Wenzel habe einen königlichen Rat an die rheinischen Fürsten geschickt, um mit ihnen wegen der dortigen Judengemeinden zu reden. Das Reich beabsichtige nämlich von dem Vermögen der Juden den zehnten Teil für die Reichskammer in Anspruch zu nehmen. Man glaube, es sei diess auf den Rat der Fürsten geschehen und es sei anzunehmen, dass wenn diese Anforderung an die Fürsten geschehe, diese die Bedingung stellen werden, dass das Reich diess auch von den Städten verlange und dass, wenn die Städte sich weigern, die Boten das Reichsiegel vorweisen und die Juden einzeln vorladen werden. Speier wird desshalb aufgefordert, die Sache schleunigst den anderen Städten mitzuteilen, damit diese in der Sache nichts übereilen, sondern warten, bis die Boten aus Schwaben bei ihnen mit weiteren Nachrichten eintreffen.²⁶⁾

Wie es damals mit der Macht der Städte bereits aussah, beweist ein Gesetz der Stadt Regensburg vom Jahre 1377, durch welches diese festsetzt, dass jeder

²⁵⁾ Würfel, Nürnbergs Judengemeinde S. 96. Stobbe, Juden in Deutschland, S. 57. Stetten, Augsburgs Chronik, S. 127. Hegel, Städtechroniken, Bd. 4, S. 74 f.

²⁶⁾ Weizsäcker, Reichstagsakten, Bd. 1, S. CL, 418, 420.

Bürger der Stadt, der durch seine Schuld die Stadt in Schaden und Ungelegenheiten bringe, mit Leib und Gut hierfür haftbar sein solle. Nur wenn ein Regensburger Bürger aus Mutwillen im Auslande in Händel verwickelt werde, solle eine Ausnahme stattfinden. Weiter sollte jeder Bürger sein Gut und seine Kaufmannschaft, mit denen er im Auslande handelte, auf eigene Rechnung und Gefahr versenden, da ihm der Rat nur mit Briefen und gutem Rate bei Verlusten an die Hand gehen könne.²⁷⁾ Ebenso wie in Basel war im Jahre 1383 in Augsburg ein Streit zwischen dem dortigen Bischof Burkhard und der Stadtgemeinde ausgebrochen, weil der Bischof Veränderungen mit der Münze vorgenommen hatte, und nur mit Mühe hatte der Herzog Leopold von Oesterreich mit den Boten der 27 schwäbischen Bundesstädte auf einem Tage in Ulm einen Vergleich zustande gebracht, infolge dessen das Bistum seine Münzenerung wieder einstellte.²⁸⁾

Am Anfang des Jahres 1384 taucht zum erstenmal der Gedanke einer Absetzung des Königs Wenzel auf.²⁹⁾ Am 5. Februar 1384 teilt der Mainzer Kaplan Welder einem ungenannten Bekannten mit, es gehe das Gerücht um, einige Fürsten planen die Absetzung des Königs und um dieselbe Zeit erfährt man, dass die Fürsten eine für die Städte bedrohliche Zusammenkunft gehabt haben und am 20. März 1384 weitere Verhandlungen stattfinden sollen.³⁰⁾ Aengstlich berichtet der Rat von Rotenburg a. d. Tauber diese Dinge nach Ulm, wie die Fürsten insgeheim rüsten und Pläne gegen die Städte schmieden. Am 20. Februar meldet Ulm an Speier, dass am 13. März 1384 der Schwäbische Städtebund einen Tag in Ulm halten wolle, und mahnt zu guter Zuversicht für den bevorstehenden Kampf mit den Fürsten und eifrige Betreibung aller Zurüstungen zum Kriege. Am 28. Februar 1384 schliessen die Städte Regensburg, Augsburg, Ulm u. s. w. ein Bündnis mit Ulrich von Hohenlohe, am 1. Juni 1384 tritt Basel dem Städtebund bei und am 18. Juni 1384 ernennt Nürnberg Bevollmächtigte zum Abschlusse eines Bündnisses mit den Bundesstädten.³⁰⁾ Am Ende Juni findet sodann in Speier ein Tag der rheinischen Städte statt, zu dem König Wenzel schon am 1. Juli 1384 sein Erscheinen zugesagt hatte, und am 25. und 26. Juli erfolgt der Abschluss der

²⁷⁾ Gemeiner, Regensburger Chronik, Bd. 2, S. 182.

²⁸⁾ Stetten, Augaburger Chronik, S. 127.

²⁹⁾ Weizsäcker, Reichstagsakten, Bd. 1, S. 428 ff., 481, 483.

³⁰⁾ Raxing und Veesenmeyer, Ulmer Urkundenbuch, Bd. 2, Mspt.

sogenannten Heidelberger Stallung, durch welche die verbündeten Städte am Rhein, im Elsass und in der Wetterau und die verbündeten schwäbischen Städte unter Vermittlung König Wenzels mit den Fürsten, Herren und Städten, die sich auf die Seite des Königs gestellt hatten, einen Waffenstillstand bis Pfingsten 1387 abschliessen.⁸¹⁾ Zu den Fürsten gehörten der Erzbischof Rudolf von Mainz, Pfalzgraf Ruprecht, Bischof Leonhard von Würzburg, Herzog Leopold von Oesterreich, Burggraf Friedrich von Nürnberg und Graf Eberhard von Wirttemberg.⁸²⁾ Der Waffenstillstand war aber alles, nur keine endgiltige Lösung der brennenden Fragen; eine volle Anerkennung des Städtebunds erfolgte nicht und die zweite Hauptfrage, die Aufnahme von Ausbürgern und Pfahlbürgern, wurde nur halb gelöst, indem man bestimmte, dass ganze Gemeinden, welche dem einen Teil zugehörten, weder in den Bund noch ins Bürgerrecht des andern Theils übergeführt werden durften, ebenso wie auch keine Pfahlbürger, d. h. eigene Leute anderer Herrschaften, mehr aufgenommen werden sollten.

Im gleichen Jahre hatte sich in Schwaben ein Streit zwischen dem Herzog Stephan von Bayern und dem Schwäbischen Städtebund abgespielt. Der Herzog hatte neue Zölle und Geleitgelder eingeführt und dadurch namentlich den Aerger der Stadt Augsburg erregt. Die Folge war, dass den Angehörigen des Bunds der Besuch der bayrischen Jahrmärkte verboten wurde, worunter namentlich Regensburg, Augsburg und Ulm sehr notlitten. So nahmen z. B. die Bayern einigen Ulmer Kaufleuten in Donauwörth und Höchstädt ihre Kaufmannschaft als Kriegsbeute weg, bis endlich ein Schiedsgericht den Streit beilegte, bei dem es sich namentlich um den Augsburger Salzzoll, das Lechfischereirecht, die Vogtei über Hagel, das Umgeld und die Münzgefälle in Augsburg, die Zölle von Schongau, Wasserburg, Buchdorf, Ingolstadt und Neustadt und das Geleite in Aibling gehandelt hatte.⁸³⁾ Ebensoviel Widerwärtigkeiten bereitete den Schwäbischen Städten der Streit mit dem Herzog Leopold von Oesterreich um den Besitz von Giengen a. d. Brenz und andere Dinge. Schon am 27. Juli 1384 hatte König Wenzel den Herzog zu einer Vereinbarung gemahnt und am 11. August 1384 hatte das

⁸¹⁾ Augsburgur Urkundenbuch, Nr. 718.

⁸²⁾ Steinen, Augsburgur Chronik, S. 127. Fischer, Handelsgeschichte, Bd. 2, S. 257.

⁸³⁾ Zirnigibl, Bayr. Salzhandel, S. 638.

Reich Bevollmächtigte an die Städte geschickt; aber erst am 9. Dezember 1384 brachte ein schiedsrichterlicher Spruch in Ravensburg den Streit um die hohenbergische Pfandschaft, namentlich die Schlösser Oberndorf und Schömburg, zu einem Ende, das als ergebnislos anzusehen war.⁵⁴⁾ Um dieselbe Zeit wurde in Koblenz ein von den Landesherrn und den Städten beschickter königlicher Tag abgehalten, während um den 25. November 1384 herum ein königlicher Tag mit dem Schwäbischen Städtebund in Nürnberg stattfand.⁵⁵⁾

c. Die Judenschuldablösung von 1385.

Das Jahr 1385 brachte für Ulm ein wichtiges Ereignis, die Abhaltung eines königlichen Städtetags. Die beiden Hauptgegenstände, welche diesen Tag beschäftigten, waren die Frage einer Verbesserung des Münzwesens und die Ablösung der auf dem Grundbesitze lastenden Schulden, dessen Pfandschaften meistens in den Händen von Juden waren. Wir haben gesehen, wie schon im Jahre 1383 die Absicht der Reichsregierung hervorgetreten war, eine Vermögenssteuer von Zehn vom Hundert bei den Judengemeinden einzuziehen. Jetzt drängte der zunehmende Unwille, der sich in zahlreichen Städten im Jahre 1384 gegen die Wuchergeschäfte der jüdischen Mitbürger bemerklich machte, die Reichsregierung zu entschiedenem Handeln vor.⁵⁶⁾

Im Januar 1385 kam der Geheimrat Johannes von Leuchtenberg als Reichskommissär und Landeshauptmann von Niederbayern nach Regensburg, um dort eine ausserordentliche Reichsjudensteuer zu erheben. Der Rat weigerte sich indes, dieser Absicht nachzugeben, weil der Steuerertrag der Regensburger Judengemeinde dem Herzogtum Bayern als Inhaber des Regensburger Burggrafenamts verpfändet sei und deshalb das Reich während dieser Verpfändung kein Steuerrecht an dieselbe habe. Das Reich drang jedoch trotzdem auf Umlage der Steuer und so erklärte sich der Rat zu einer Steuererhebung bis zu 5800 Pfund bereit, wie auch das Herzogtum Bayern gegen ausdrückliche Bestätigung der Rechte der Regensburger Judengemeinde seine Zustimmung gab.⁵⁶⁾ Wie in Regensburg, so war auch sonst im Reiche das Gleiche geschehen. Am 24. Februar 1385 hatte die Reichsregierung überallhin

⁵⁴⁾ Pfister, Geschichte von Schwaben, Bd. 2, S. 164.

⁵⁵⁾ Weissäcker, Reichstagsakten, Bd. 1, 450, 451, 454 f., 459, 461 f. Hegel, Städtechroniken, Bd. 1, S. 124. Vischer, Forschungen, Bd. 2, S. 76 f.

⁵⁶⁾ Gemeiner, Regensburger Chronik, Bd. 2, S. 217.

Befehl gegeben, am 31. März 1385 sämtliche Juden gefänglich einzuziehen und ihre Papiere zu versiegeln, um eine Aufnahme ihrer Landeszugehörigkeit und ihres Vermögensstands vorzunehmen, wobei es auch in Ulm wie anderwärts zu heftigen Angriffen auf die jüdischen Mitbürger gekommen war.⁸⁷⁾

Die erste Nachricht, welche wir von der Judenschuldenablösung in Schwaben bekommen, ist eine Vereinbarung des Schwäbischen Städtebunds in Ulm über die Zugehörigkeit und Zuweisung der einzelnen Juden an die einzelnen Städte zum Zweck des Schuldentilgungsverfahrens vom 10. Juni 1385. Die Vereinbarung bestimmte zur Vermeidung von Unwillen und Entzweiung unter den Städten, dass im Laufe des nächsten Jahrs keine Stadt des schwäbischen Bunds Juden, welche nicht södelhafte, d. h. fest angesiedelte oder eingessene, Bürger derselben waren, als Bürger aufnehmen sollte. Sollte dies dennoch geschehen, so sollte jede solche Stadt bei ihrem Bundeseide verpflichtet sein, derartige Juden derjenigen Stadt, in der dieselben vorher södelhaft gewesen waren, mit Leib und Gut ohne Widerrede zurückzugeben. Dann aber sollten an einem bestimmten Tage, dem 16. Juni 1385, sämtliche Juden in den Bundesstädten „geheimt“ und dabei alle fremden Juden den anderen Städten, in die sie gehörten, ausgefolgt werden. „Anno domini 1385 do wurden di iuden hi zu Nurnburg gevangen und auf denselben tag in Swoben in allen reichssteten“, meldet Ulman Stromers Chronik.⁸⁸⁾ Welchen Umtrieb die Massregel mit sich brachte, erhellt z. B. daraus, dass das Nürnberger Rechnungsbuch vom Jahre 1385 einen Ausgabeposten von 782 Pfund Häller anführt als Ausgaben für die Wachen in der Stadt, auf der Burg, an den Thoren und in den Judenhäusern, welche Summe die Durchführung der Massregel verlangte.⁸⁹⁾

Weitere Nachrichten in der Sache bringt sodann eine in Ulm erfolgte Abmachung des Schwäbischen Städtebunds über die Handhabung des Verfahrens bei Tilgung verschiedener Arten von Judenschulden vom 12. Juni 1385. Die Abmachung schrieb folgendes vor: Wer Geld im Laufe des verfloßenen

⁸⁷⁾ Fischer, Handelsgeschichte, Bd. 1, S. 247. Stetten, Augburger Chronik, S. 127. Verhandlungen des Vereins für Kunst und Altertum, N. R., Heft 2, S. VI.

⁸⁸⁾ Würfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 98. Weissäcker, Reichstagsakten, Bd. 1, S. 492.

⁸⁹⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 57 f.

Jahres bei Juden entlehnt hätte, sollte das Hauptgut heimzahlen, aber zur Bezahlung eines Zinses nicht verpflichtet sein. Alles früher bei Juden entlehnte Geld sollte zunächst in der Art zu einer neuen Schuld zusammengerechnet werden, dass die rückständigen Zinsen zum Hauptgute geschlagen wurden, und dann sollte von dieser neuen Schuld dem Schuldner der vierte Teil nachgelassen werden. Hatte ein Schuldner vor Jahresfrist Geld aufgenommen und in dem letzten Jahre eine Abschlagzahlung geleistet, so sollte diese Abrechnung ungiltig sein und es sollte von dem Tage an gerechnet werden, wo das Geld aufgenommen worden war; dann sollte man das Hauptgut und das „Gesuch“, das dazu gekommen war, zusammenzählen und davon den vierten Teil nachlassen. Hatte ein Schuldner vor Jahresfrist Geld entlehnt und einen Teil seiner Schuld vor Jahresfrist heimbezahlt, so sollte die Summe als Hauptgut gelten, welche er am Tage seiner Heimzahlung noch schuldig geblieben war. Hatte ein Schuldner innerhalb des letzten Jahrs Geld aufgenommen, so sollte alles, was an Zinsen dazugekommen war, ihm erlassen sein, war aber der Schuldposten älter, so sollte man wieder Hauptgut und Gesuch zusammenrechnen und ihm den vierten Teil nachlassen. War einer einem Gläubiger Geld schuldig geblieben und hatte das Hauptgut zurückbezahlt, so dass nur noch die aufgelaufenen Zinsen rückständig waren, so sollten diese Zinsen seit dem Tage, da er das Hauptgut heimbezahlt hatte, als Hauptgut gelten und davon wieder ein Viertel abgehen. Hatte einer in der Zeit vor Jahresfrist Geld aufgenommen und die Zinsen bezahlt, während er das Hauptgut noch schuldig war, so waren das Hauptgut und die bezahlten Zinsen vom Tage der Geldaufnahme an zusammenzurechnen oder seit dem Tage der letzten Abrechnung, und dann der vierte Teil abzuziehen. Alle Abrechnungen, die im letzten Jahr geschehen waren, sollten nicht in Betracht kommen, alle früheren Abrechnungen aber sollten gültig sein und von ihnen an gerechnet werden.

Am 12. Juni 1385 geben denn auch die zu dem betreffenden Städtetag namens des Reichs verordneten königlichen Räte im Namen der Reichsregierung ihre Einwilligung zu dieser mit 38 Städten geschehenen Ueber-einkunft und die Städte versprechen den Austausch der betreffenden Vertragsurkunden. Die Städte sind die „freie Stadt“ Basel und die „Reichsstädte“ Augsburg, Nürnberg, Ulm, Konstanz, Esslingen, Reutlingen, Rottweil, Weil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Pfullendorf, Mülhausen, Kempten, Kauf-

beuren, Leutkirch, Isny, Wangen, Nördlingen, Rotenburg an der Tauber, Gmünd, Hall, Heilbronn, Dinkelsbühl, Windsheim, Weissenburg, Wimpfen, Weinsberg, Giengen an der Brenz, Aalen, (Aalen von Aula), Bopfingen, Weil im Thurgau, Buchhorn, Buchau, welche den Bund in Schwaben und Franken miteinander halten und welche den Vertrag mit dem Herzog von Bayern und Pfalzgraf Friedrich bei Rhein, dem Bischof Nikolaus von Konstanz, dem Landgrafen Johann zu Leuchtenberg, Graf zu Hals, Herrn Heinrich von der Taube und Herrn Ulrich von Hohenlohe als Vertretern der Reichskammer betreffs der Juden, welche als königliche Kammerknechte in den betreffenden Städten sesshaft sind, abschliessen. Der Brief ist mit den Stadtsiegeln von Augsburg, Nürnberg, Ulm, Konstanz, Esslingen und Rotenburg an der Tauber zu versiegeln. Zur Durchführung der Massregel werden die 38 Städte in zwei Gruppen eingeteilt und am 13. Juni 1385 wird vom Landgrafen Johann von Leuchtenberg und dem Bürger Berthold Pfinzing von Nürnberg für jede dieser Gruppen ein „gemeiner Mann“ aufgestellt, nämlich für Augsburg, Nürnberg, Ulm, Rotenburg an der Tauber, Windsheim und Weissenburg der Bürgermeister Johann von Steinach in Regensburg und für die Stadt Basel und die anderen Städte unter der Alb, am Bodensee und im Algäu der Bürger Henggin Humppis in Ravensburg.⁴⁰⁾

Der Abschlussvertrag selbst wird sodann von König Wenzel namens des Reichs am 2. Juli 1385 in Schloss Beraun bei Prag ausgestellt. Derselbe geht dahin: 1) die Reichsstädte bezahlen der Reichskammer die Summe von 40,000 guten rheinischen Gulden von Gold an Lichtmess, dem 2. Februar 1388. Wurde diese Summe oder ein Teil derselben seitens der Reichskammer irgend jemand, es mochten Fürsten, Grafen, Herren oder andere Leute sein, verschrieben, die den Juden in den betreffenden Städten Geld schuldig waren (gelten sollten), so sollte die betreffende Stadt, in welcher der Jude wohnte, an den Landesherrn, dem das Geld angewiesen war, so viel Geld, als er den Juden, die in der betreffenden Stadt ansässig waren, zu bezahlen hatte, namens der betreffenden Juden einziehen und flüssig machen, als die betreffende Stadt nach der Verteilung, wie sie die Städte unter sich selbst vorgenommen, zu bezahlen hatte und es sollte die betreffende Stadt kein Ziel vor dieser Verpflichtung

⁴⁰⁾ Weizsäcker, Reichstagsakten, Bd. 1, S. 495 ff.

schützen, wenn dieselbe nicht eine Bescheinigung der Reichskammer vorwies, dass die betreffende Stadt und die Juden, die in ihr sesshaft waren, ihren Anteil an den genannten 40,000 Gulden bezahlt habe. Verschrieb aber die Reichskammer die betreffende Summe niemand, so war den betreffenden Städten gestattet, ihre Schuldigkeit bis auf den Verfalltag in barem Gelde als Umlage zu erheben und es sollten dann die genannten Städte der Reichskammer die 40,000 Gulden von dem ersten Gelde, das bei ihnen ein- gieng oder das man ihnen brachte, ohne Gefährde thun- lichst bald ohne Widerrede bezahlen. Die Städte aber sollten dann mit allen Juden, die in ihnen angesessen waren, auf Grund der mit dem Reiche vereinbarten Abmachung in der Art abrechnen, dass alles, was die Juden, die bei ihnen wohnten, im letzten Jahre ausgeliehen hatten und das noch ausstand, in welcher Münze es sein mochte, in der Art heimbezahlt wurde, dass der „Gesuch und Schaden“, der darauf verrechnet worden war, gänzlich wegfiel und man dem betreffenden Gläubiger nur das Hauptgut in später angegebener Weise heimbezahlte. Alles Geld aber, das schon vor längerer Zeit als Jahres- frist bei Juden in den betreffenden Städten von geist- lichen oder weltlichen Fürsten, Grafen, Herren, Rittern, Knechten, Städten, Bürgern, Bauersleuten oder wem immer, von Edlen oder Unedlen, Frauen oder Männern, geistlichen oder weltlichen Leuten, entlehnt worden war, wie lange es auch ausstehen mochte, sollte an Hauptgut und Gesuch, d. h. nicht bezahlten Zins, in eine Summe zusammenge- rechnet und dann beides zusammen als Hauptgut angesehen und dem Schuldner der vierte Teil der in dieser Weise festgesetzten Summe gestrichen werden, während die übrigen drei Viertel der Schuldner den betreffenden Städten für die Juden, welche in der betreffenden Stadt wohnten, mittels Gütern, Schlössern, Dörfern oder anderen Pfändern derart sicher zu stellen waren, dass derjenige, welcher das Geld schuldig war, zwei ehrbare Männer bestimmte und die Stadt für die in ihr wohnenden Juden, denen das Geld gehörte, auch zwei ehrbare Männer dazu gab, und dann nach dem Ausspruche dieser vier Vertrauensmänner derjenige, welcher das Geld schuldig war, den Städten für die in denselben angesessenen Juden das Geld mit Pfändern versicherte, eine Entscheidung bei der es ein für alle allemal verbleiben sollte. Sollten aber die vier Vertrauensmänner nicht einig werden, so sollte der königliche Rat und Landgraf Johann von Leuchten- berg und der Bürger Berthold Pfnzing von Nürnberg ihnen einen weitem fünften „gemeinen Mann“ dazu

geben, der ihnen dazu geeignet erschien, und was diese Fünfe dann mit Mehrheit als Recht erkannten, dabei sollte es bleiben. Das ganze Versicherungsgeschäft sollte bis zum 24. August 1385 beendet sein. Hatte so jeder Schuldner für seine Schuldsomme Sicherheit geleistet, so sollte jede Stadt namens ihrer Juden den Schuldnern bis zum 2. Februar 1388 Zahlungsfrist geben in der Art, dass auf je 10 Gulden Goldwährung oder 10 Pfund Häller Silberwährung, welcher Münze oder Währung es sein mochte, jedes Jahr diese zwei Jahre lang ein Gulden oder Pfund als Schaden, d. h. Zins, aufgerechnet werden sollte und dazu von dem Tage, an dem die Abrechnung erfolgte, bis auf Lichtmess so viel, als sich nach der Zahl der Wochen ergab. Sollte aber in einer Stadt ein Jude mit jemand, der ihm eine „Gülte“ schuldig war, betreffs der Abrechnung stössig werden oder „allzu hart sein“, so sollte der betreffende Stadtrat mit Gewalt gegen ihn einschreiten dürfen. Weiter sollte jede Stadt das Recht haben, ihren Bürgern für das Geld, das diese den Juden zu bezahlen hatten, über den 2. Februar 1388 hinaus oder darunter ein längeres oder kürzeres Ziel zu geben, wie der betreffende Stadtrat erkannte, dass ihre Bürger arm oder reich und viel oder wenig Geld vorhanden war. Sollte sich irgend ein Schuldner gegen diese Abmachung sperren und nicht darauf eingehen oder das Geld, das er schuldig war, bis zum 2. Februar 1388 nicht sicherstellen, so sollte er auch den Vorteil der Abmachung nicht geniessen und seine Schulden an Hauptgut und Schaden nach Ausweis seines Hauptbriefs oder der Abrechnungsbrieife bezahlen, die darüber ausgestellt worden waren, oder nach Angabe der Bürgen oder der Pfänder, welche dafür versetzt waren, wenn kein Brief ausgestellt worden war. Was dann die betreffende Stadt gegen einen solchen Widerstrebenden im Namen ihrer Juden that, das sollte durch die Reichsregierung Unterstützung finden. Sollte ein Schuldner, er mochte ein Herr oder ein Eigenmann oder wer immer sein, seine Schuld nach dem 2. Februar 1388 nicht bezahlen können, so hatten die Städte das Recht, dessen Pfänder für ihre Juden durch Versetzen oder Verkauf anzugreifen und auch den Schuldner oder seine Bürgen anzugreifen und zu pfänden, bis das Hauptgut und der inzwischen aufgelaufene Schaden vollständig bezahlt waren. Ausgenommen war bei dem Vertrage die Stadt Dinkelsbühl, welche schon vorher mit der Reichskammer eine besondere Abmachung getroffen hatte.⁴¹⁾

⁴¹⁾ Weizsäcker, Reichstagsakten, Bd. 1, S. 497 ff., 502, 505.

Auf Grund dieser Abmachung befreite sodann am 16. Juli 1385 König Wenzel namens des Reichs die 38 Städte von aller Verantwortlichkeit wegen früher oder bei jetziger Gelegenheit bis zum 2. Februar 1388 von den Juden erhobener Steuern oder sonstiger Vorteile und verbot allen Landesherrn die Aufnahme oder Beschirmung flüchtiger Städtejuden. Die 38 Städte, bestimmte der betreffende Brief, sollten von allen, was sie von den Juden als Reichskammerknechten bis zum 16. Juli 1385 eingenommen hatten oder als Entschädigung für die Steuer bis zum 2. Februar 1388 einnahmen, die sie dem Reiche von dessen Juden verschafft hatten, ohne Gefährde die Nutzniessung haben und das Reich sollte auf diese Judengefälle keinen Anspruch haben. Sollte ein Jude in einer der 38 Städte während dieser Zeit, bis der Jude der Stadt das der Reichskammer von der Stadt für den Juden abgelieferte Geld bezahlt hatte, aus der betreffenden Stadt wegziehen und seinen Wohnsitz im Lande eines Fürsten, Freiherrn oder einer andern Stadt nehmen, so sollte derselbe mit Leib und Gut der betreffenden Stadt wieder ausgeliefert werden. Sollte sich der betreffende Teil, zu dem der Jude verzogen war, dessen weigern, so versprach das Reich, der Stadt beizustehen. Ebenfalls am 16. Juli 1385 gestattete König Wenzel namens des Reichs von Schloss Bürglitz bei Prag aus den 38 Städten, auch vom 2. Februar 1388 Juden aufzunehmen und bei sich zu halten unter der Bedingung, dass die Hälfte der Steuern und Abgaben, welche die betreffenden Juden den Städten bezahlten, dem Reiche zufließen sollte.⁴²⁾

In der Zeit vom 9. Juli bis zum 15. Oktober 1385 erfolgten sodann die königlichen Zahlungsbefehle an 36 Städte zur Bezahlung der von der Reichskammer den Juden auferlegten und durch die Städte als Landesherrschaften einzuziehenden kontingentierten Judenreichsteuer von 40,000 Gulden und vom 31. Juli bis zum 24. Februar 1386 wurden diese Summen von den Städten dem Reiche abgeliefert. So quittiert z. B. am 5. Dezember 1385 der Freiherr Gerlach von Hohenlohe der Stadt Ulm die Bezahlung von 4300 Goldgulden, welche ihm die Reichskammer von den 40,000 Gulden angewiesen hatte, welche ihm die Städte für Ueberlassung des Rechts auf Erhebung der Judensteuer bis zum 2. Februar 1388 schuldig geworden waren.⁴²⁾

Die Ablösung der Judenschulden geschieht also kurz zusammengefasst in folgender Weise: 1) Alle Kapitalien,

⁴²⁾ Weissäcker, Reichstagsakten, Bd. 1, S. 497 ff., 502, 505.

welche die Juden seit Jahresfrist ausgeliehen haben, werden im vollen Betrage heimbezahlt, werden aber nicht verzinst. 2) Alle Kapitalien, welche die Juden schon länger als ein Jahr ausgeliehen haben, werden unter Zurechnung der von den Schuldnern noch rückständigen Zinsen zu einem neuen Kapitale zusammengerechnet, von dem sodann 75 Prozent heimzuzahlen sind. 3) Diese neuen Schuldposten sind den Städten, in denen die Gläubiger wohnen, für die betreffenden Gläubiger bis zum 24. August 1385 mit Pfändern sicherzustellen und es wird den Schuldnern Frist zur Heimzahlung bis zum 2. Februar 1388 mit 10 Prozent Verzinsung eingeräumt, wobei es den Städten freisteht, diese Frist ihren Bürgern zu verlängern. 4) Das Reich überlässt den Städten sein Recht auf den Ertrag der Judensteuer bis zum 2. Februar 1388 gegen ein Kontingent von 40,000 Gulden, welche die Reichskammer dazu verwendet, um die seitherigen Pfandherren der Judengefälle der Reichsstädte für das Aufgeben ihrer Forderungsrechte abzufinden, während vom 2. Februar 1388 an der Ertrag der Judensteuern zur Hälfte an die Reichskammer abzuführen ist. 5) Die Städte haben auch ferner das Recht, Juden aufzunehmen. Gegenstand des Vertrags zwischen dem Reiche und den Städten waren natürlich nur diejenigen Juden, welche in den betreffenden Städten wohnten, nicht die Juden der Landesherrn oder die dem König Wenzel als König und Landesherrn von Böhmen untergebenen Juden. Der Zweck der Massregel also ist in erster Linie die Einlösung der vom Reiche an allerlei Personen verpfändeten Judengefälle für die Reichskammer, dann aber die Ordnung der nachgerade unerträglich gewordenen Grundschuldenverhältnisse des Reichs durch einen einheitlichen Vergleich.⁴⁵⁾

Die Durchführung dieser Massregel stiess indes, wie das nicht anders zu erwarten war, auf mancherlei Widerstand. Viele Personen, welche Schulden bei den Juden hatten, waren nur wenig geneigt, diese Massregeln zu billigen, und sträubten sich, den vom Reiche beschlossenen Vergleich von 75 Prozent anzunehmen, so dass sich z. B. die Reichsregierung veranlasst sah, den mittelbaren und unmittelbaren Ständen in Bayern durch Plakat mitzuteilen, wer den beschlossenen Vergleich nicht annehme und sich dagegen setze, solle der vom Reiche beschlossenen königlichen Gnade und Ledigung von 25 vom Hundert der Schuld nicht teilhaftig werden, sondern zur vollen

⁴⁵⁾ Palacky, Formelbücher, Bd. 2, S. 148. Weissäcker, Reichstagsakten, Bd. 1, S. 463.

Bezahlung seiner Schuld an die Juden verbunden bleiben.⁴⁴⁾ Jedenfalls war das Vorgehen des Reichs mehr im Interesse der Juden als im Interesse der Schuldner, deren widrige Vermögenslage jetzt zum gewaltsamen Ausgleich gebracht wurde, womit in zahlreichen Fällen die seither künstlich gefristete wirtschaftliche Existenz der Schuldner vernichtet wurde.

So hatte z. B. die Burggrafschaft Nürnberg solche Schulden, dass sich der Burggraf gezwungen sah, zur Tilgung des auf seine Herrschaft aufgenommenen Judenanlehens von 8000 Gulden der Stadt Nürnberg den Ertrag der Gerichtsgefälle und Zölle seiner Herrschaft zu verpfänden, damit die im Schutze der Stadtgemeinde stehenden jüdischen Gläubiger sicher gestellt waren, wie denn auch von den an das Reich zu bezahlenden 40,000 Gulden Judensteuern die Stadt Nürnberg allein 15,000 Gulden aufbringen musste. Die meisten Ausstände aber von allen Juden hatte der damals aus Ulm nach Nürnberg gezogene Jude Jäcklin von Ulm, der mit seinen zwei Söhnen Forderungsrechte im Betrage von 15,000 Gulden angab, und der Gesamtbetrag der von den Nürnberger Juden geltend gemachten Forderungen betrug über 80,000 Gulden, von denen die Stadt ein Anlehen von 7000 Gulden betraf, während die Burggrafschaft den Juden wie wir gesehen haben, 8000 Gulden schuldete. Die königlichen Räte, welche den Vertrag mit den Reichsstädten abgeschlossen hatten, erhielten für ihre Auslagen und Mühe eine Entschädigung von 4000 Gulden.⁴⁵⁾

Auch die Ulmer Juden hatten nach der infolge der Beschlüsse des Ulmer Städtetags erfolgten Aufnahme nahezu 100 Schuldbriefe der verschiedensten Personen in Händen.⁴⁶⁾ So schulden nach einem vor den Richtern Hartmann der Ehinger und Peter Leowe, Bürger zu Ulm am 7. Juli 1385 aufgenommenen Verzeichnis dem Juden Samaron Pfefferkorn, Bürger zu Ulm: Fritz von Westerstetten, Wilhelms sel. Sohn, 50 Gulden, Heinrich von Freiberg, der Lange, von Leipheim und Heinrich von Freiberg der Jüngere, sein Bruder, 50 Gulden und 6 Pfund Häller, Hans von Uffenloch 56 Gulden. Am 13. August 1385 wird ein weiteres Verzeichnis vor den Richtern Otto Rot von Hittisheim und Konrad Besserer aufgenommen, das als Schuldner des Juden Vidol,

⁴⁴⁾ Gemeiner, Regensburger Chronik, Bd. 2, S. 278 f.

⁴⁵⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 58.

⁴⁶⁾ Designation der gedruckten Akten und Dokumente die helfensteinische Sache betref. Species facti 5, Repräsent. 26.

Sohn des Moses von Ehingen, also eines Schwagers des Juden Jäcklin von Nürnberg, und seiner Mutter Juta Mosseny, beide Bürger von Ulm, folgende Schuldner nennt: Graf Ulrich von Wirtemberg, Graf Konrad von Kirchberg und die Stadt Leipheim 770 Gulden Gold und 350 Pfd. Hlr. Silber, Graf Eberhard von Wirtemberg und sein Sohn Ulrich, Graf Konrad von Kirchberg und die Stadt Kirchheim 1050 Gulden; Heinrich von Freiberg von Leipheim, der Lange, und Heinrich von Freiberg von Angelberg 131 Gulden; die Stadt Owen bei Kirchheim u./Teck, Marquard der Schwelcher und Funk (Frick?) Spät 422 Gulden; Burkhard von Freiberg von Neusteusslingen, Friedrich von Freiberg von Leipheim und Heinrich von Freiberg von Leipheim, der Lange, 250 Gulden; Graf Eberhard und Graf Konrad von Kirchberg und Pfaff Johannes Mossmayer, Kirchherr zu Beringen, 123 Gulden; Heinrich Städelin, Elisabet, seine Hausfrau, Hans der Oeler und Ulrich der Graf, Bürger zu Ulm, 100 Gulden und 7 Pfd. 10 Sch. Hlr.; Konrad von Stein von Reichenstein, Berthold von Stein von Klingenstein, Agnes Härter, seine Hausfrau, Walz von Stein, des Konrads Sohn, und Konrad von Stein von Güssenburg 300 Gulden und 47 Pfd. Hlr.; Graf Konrad von Kirchberg 87 $\frac{1}{2}$ Gulden; Volmar und Lutz von Werdenau 125 Gulden und 28 Pfd. Hlr.; die Stadt Owen 40 Gulden und 13 Pfd. Hlr.; Hans der Bayer, Ulrich der Lange und Konrad der Tischinger, Bürger zu Ulm, 60 Gulden und 6 Pfd. 15 Sch. Hlr.; Konrad der Lenniger und Hildebrand der Kürschner, Bürger zu Ulm, 45 Gulden und 4 Pfd. 8 Schlg. Hlr.; Heinrich Schühlin 75 Gulden; Konrad Schwarz der Kürschner, und Katharine die Pflegerin, seine Schwester, Bürger zu Ulm, 20 Gulden; Ulrich Blank der Aeltere und Konrad Schwarz, Bürger zu Ulm, 28 Gulden; Burkhard von Freiberg von Neusteusslingen und Eberhard von Freiberg von Achstetten 300 Gulden; Mang von Hornstein und Ludwig von Hornstein 120 Gulden und 40 Pfd. Hlr.; die Brüder Jos und Konrad Schwarz 25 Gulden; Berthold der Falb, sein Sohn Albrecht und seine Hausfrau Margarete 120 Gulden; Berthold von Stein von Klingenstein und Klaus von Villibach 120 Gulden und 23 Pfd. 10 Sch. Hlr.; Braun der Schwarz und seine Hausfrau Anna die Huntfüssin, Bürger zu Ulm, 30 Gulden; Heinrich Gossolt und seine Hausfrau Agnes 24 Gulden und 3 Pfd. 15 Sch. Hlr.; Konrad der Schwarz, Bürger zu Ulm und Katharina die Pflegerin, seine Schwester,

40 Gulden; Osswald der Riedt und seine Hausfrau Engla⁴⁷⁾, Bürger zu Ulm 24 Gulden; Bantleon Biermann von Günzburg und Konrad der Gessler, der Schwager Otto Kraffts, 17 Pfd. Hlr.; Heinrich der Füssinger und Jos. Bitterlin, Bürger zu Ulm, 20 Gulden und 3 Sch. Hlr., Peter der Stamler, Bürger zu Ulm 32 Gulden; Klaus Leninger und seine Hausfrau Anna, Bürger zu Ulm 36 Gulden; Hans Hiltbrand der Kürschner, seine Wirtin Adelheid und Konrad Schwarz, Bürger zu Ulm, 30 Gulden und 5 Pfd. Hlr.; Otto Krafft der Kurze, Bürger zu Ulm, 100 Gulden und 12 Pfd. 4 Sch. Hlr.; Hiltbrand der Kürschner und Hans Schropp der Gebüttel, Bürger zu Ulm, 5 1/2 Gulden; Braun der Schwarz und Anna seine Hausfrau, Hans der Egenburger und seine Hausfrau Margarete und Ulrich der Bader, gen. Ammann, Bürger zu Ulm, 10 Gulden, 2 Pfd. 10 Sch. Hlr., Hans Schweizer der Goldschmied, Bürger zu Ulm, 14 Gulden; Heinrich Schetter der Kürschner, Anna seine Hausfrau und Konrad Schwarz, Bürger zu Ulm 13 Gulden; Hans Oeler, Konrad Stotzinger, Walter von Pfuhl und Hermann Wernher, Bürger zu Ulm, 40 Gulden; Heinrich, Städelin, Elsbet, seine Wirtin, Ulrich der Graf und Ulrich der Ammann von Söflingen 17 Gulden und 101 Pfd. Hlr., Konrad von Stein von Reichenstein, Burkhard von Stein von Arneck und sein Sohn Berthold 362 Gulden; Berthold von Stein von Arneck 24 Pfd. Hlr. Konrad Kopprell und sein Sohn Hans 40 Gulden und 5 Pfd. Hlr.; Ulrich Plank der Aeltere und Hans sein Sohn 50 Gulden, Konrad Streicher, Bürger zu Ulm, 43 Gulden und 2 Pfd. 10 Sch. Hlr.; Heinrich von Freiberg von Leipheim, der Lange, 14 Pfd. 5 Sch. Hlr.

Am 21. August 1385 endlich übergeben vor den Richtern Hartmann Ehinger und Peter Löw der Jude Moses, Tochtermann des Juden Maiger von Windsheim, und die beiden Söhne Maigers, Abraham und Manne, nachstehende Schuldbriefe: Graf Ulrich von Wirtemberg und Graf Konrad von Kirchberg 1200, 500, 172 und 375 Gulden; Graf Ulrich von Wirtemberg, Graf Konrad von Kirchberg und Peter von Bamberg 500 Gulden; Ritter Ludwig von Hornstein, sein Sohn Ludwig und Eberhard von Freiberg von Achstetten 840 Gulden und 110 Pfd. Hlr., die Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen und der Konvent zu Neresheim 2630 und 400 Gulden; Herr Ritter Bruno

⁴⁷⁾ „Engla“ gleich Angelika.

den Ulmen beholten zu sein, dass ihnen ausser der gewöhnlichen Jahresreichsstener von 750 Pfund Häller nichts weiter von ihrem Gute abgenommen und ihre Rechte seitens der Reichsregierung nicht verkürzt werden. Für seine Dienste soll er dann jährlich 600 Gulden in der Weise erhalten, dass ihm an seiner Schuld bei der Stadt von 2400 Gulden 300 Gulden abgeschrieben, die weiteren 300 Gulden aber bar ausbezahlt werden. Seine Verwendung ändert der Kriegsmann denn auch alsbald dadurch, dass ihm die Stadt Ulm am 8. Juli 1391 die durch die Verpfändung der Herrschaft Hohenberg ihr zugefallene Kastenvogtei in Blaubereun überträgt, die seither der Ritter Lutz von Landau innegehabt hatte. Dieses gegenseitige Verhältnis wird seither pünktlich eingehalten, wie z. B. am 24. Juni 1392 Burkhard von Freiberg von Mietingen der Stadt Ulm Guttung für seinen Jahresold ausstellt und am gleichen Tage die Stadt Ulm Gegenquittung für die an den 2400 Gulden abverkauften 300 Gulden giebt, eine Abrechnungart, die sich auch in den Jahren 1393, 1394, 1395 und 1396 richtig vollzieht.¹⁷⁾

Man sieht aus diesem Beispiele jedenfalls deutlich, wie irrig die Auffassung Sattlers¹⁷⁾ betreffs dieser „Dienstleistung“ ist. Im Jahre 1390 „liess König Wenzel, berichtet Sattler nach Steinhofers Chronik, eine Verordnung ergehen, dass den Juden von niemand etwas bezahlt werden solle, dagegen bedingte sich das Reich aus, dass jeder Schuldner der Reichskammer für diese Losprechung eine Summe Gelds bezahle. Anänglich begehrte Wenzel, jeder Schuldner solle dem Reich einen „Dienst“ dazur thun. Aber gleich den andern Tag erklärte er sich, worin dieser Dienst bestehen sollte, nemlich in einer gewissen Taxe, und das mit der angehängten Bedrohung, dass wer solche Taxe nicht bezahlen würde, von seiner Schuldverpflichtung den Juden gegenüber nicht frei und der Wohltat dieses Gesetzes verlustig sein solle.“ Das ist eine irrtümliche Auffassung der Sache. Die Abschlagzahlung der Schuldner an ihre Landesherrenschaft von 15, 30 oder 50 vom Hundert und der „Dienst“, den sie zu thun haben, sind zwei verschiedene Leistungen. Der Schuldner erhält zunächst von der aus der Hauptschuld und den rückständigen Zinsen und Zinsseszinsen neu gebildeten Schuldsumme 25 vom Hundert Nachlass, sodann giebt er seiner Landesherrenschaft die sogenannte „anzahl“

¹⁷⁾ Sattler, Geschichte der Grafen von Württemberg, Bd. 2, S. 3.

Kriegsdienste. Am 18. Mai 1371, als das Reich eine ausserordentliche Steuer von den Bundesstädten erhebt, bittet von Passau aus der Herzog Stephan von Bayern die Herzöge von Oesterreich, von dem ihm von der Reichskammer verschriebenen Geldern 2900 Gulden dem Konrad von Freiberg zu bezahlen, worauf am 28. Juni 1371 Konrad von Freiberg von München aus seinen Schreiber Jörg nach Ulm schickt, um diese Summe in Empfang zu nehmen. Die Forderung des Freiberg rührt daher, dass ihm die Stadt Augsburg zwei seiner Dörfer niedergebrannt hatte, und Freiberg hatte es dem thätkräftigen Kinschreiter Wittembergs zu danken, dass er eine Entschädigung erhielt.¹⁷⁾ Am 16. Dezember 1377 kommt zwischen dem Edelmann Eberhard von Freiberg von Stetten als Landvogt in Oberschwaben und Ulrich Ammann von Sölingen ein Vergleich wegen Leibeigenschaftsansprüchen zu stande, welche Freiberg als österrichischer Landvogt in Oberschwaben an Ammanns Kinder geltend machte, und am 16. Mai 1393 begeben sich diese Kinder in die Leibeigenschaft der Abtei Sölingen.¹⁸⁾ Wie wir diese Familie unter den Hauptgeschlechtern der Ulmer Judengemeinde bei der Judenschlachtung im Jahre 1385 finden, so sehen wir denn auch diese Familie seither in zunehmende wirtschaftliche Bedrängnis geraten. Am 27. Oktober 1386 verkauft Burkhard von Freiberg von Neutenslingen einige Liegenschaften in Schmiecchen an den Ulmer Bürger Johannes Strölin und am 24. Juni 1391, also nach Erlaß der im September 1390 ertroffenen Judenschlachtenaufhebung, bekennen Burkhard von Freiberg von Mieltingen, der Ritter Konrad von Freiberg von Toschow und Heinrich von Freiberg, der Sohn des Walter, dass sie der Stadt Ulm 2400 Goldgulden für ein zur Auslösung der Besitzungen des Burkhard gegebenes Anlehen schuldig geworden sind, und legen gleichzeitig Pfänder für dieses Darlehen ein. Man sieht, es ist die Folge der Judenschlachtenablösung, welche auch diese Familie aus einer Schuldnerin der Ulmer Juden zur Schuldnerin der namens des Reichs die Abtragung vollziehenden Reichsstadt Ulm macht. Die Abtragung dieser Schuld bei der Stadt Ulm geschieht in der Weise, dass sich Burkhard von Freiberg von Mieltingen gleichzeitig der Stadt Ulm zu 8jährigem Warten dienstste verspricht, wobei er sich verpflichten muss,

¹⁷⁾ Stetten, Augsburger Chronik, S. 118. Sallin, Wittembergsche Geschichte, Bd. 3, S. 308.
¹⁸⁾ Baring und Veesenmeyer, Ulmer Urkundenbuch, Bd. 2, Kap. 7.

gut, Gesuch, d. h. Zins, oder Schaden, d. h. Zinsezins, gänzlich auf, sofern die Schuldner sich dazu ver- stehen, eine genannte Summe Gelds an bestimmte Städte, denen sie die Reichskammer zur Abfindung ihrer Judenbrüder anzuweisen wird, zu bezahlen. Wer dies nicht thut und seinen in betreffenden Anteil nicht bezahlt, der soll dieser Schuldeneidung verlustig gehen und den Juden nach wie vor zur Bezahlung seiner Schuld auf Grund seines Schuldbriefs verbunden sein.¹⁴⁾ Man sieht, die Summen, welche das Reich von der andern Landesherrschaft oder Stadt einzieht, um sie der andern Landesherrschaft oder Stadt auszusahlen, sind nichts anderes als die Differenzen der Gesamtforderungen, die in den einzelnen Territorien wohnenden Juden. Auf Grund dieser Verrechnung haben an die Reichskammer zu bezahlen: der Herzog Friedrich in Bayern für seine Lande 15,000 Gulden, das Bistum Würzburg 15,000 Gulden, der Graf von Oettingen 15,000 Gulden, Nürnberg 4000 Gulden, Rothenburg 1000 Gulden, Schweinfurt 200 Gulden, Windsheim 200 Gulden, Weissenburg 100 Gulden, Regensburg 400 Gulden, Schwaben 5000 Gulden, an denen die Grafschaft Württemberg 2000 Gulden treffen, über welche die Reichskammer am 8. Mai 1392 von Prag aus beschienigt.¹⁵⁾ Das Reich übernimmt die Ansammlung der Forderungen der Juden an die als gläubiger fungierenden landesherrlichen Patrone derselben unter Abzug der im Jahre 1385 festgesetzten 25 vom Hundert und lässt sich diese Geldleistung dadurch von den Schuldnern heimbezahlen, dass dieselben eine bare Anzahlung von 15 bis 30 vom Hundert machen und den Schuldrest im Militär- oder Civildienste des Reichs und seiner Städte allmählich abverdienen.

14. Das Abfinden des Schuldrestes seitens der Schuldner.

Ein zutreffendes Beispiel für dieses Abfinden des Schuldrestes ist die tiefverschuldete Familie Frei- berg, welche in der Umgebung Ulms, namentlich in Leipheim, Stenslingen, Mietingen u. s. w., reich begütert war. Man ändert die Mitglieder dieser Familie um jene Zeit vielfach als Kriegsdienste im Dienste des Städtebunds oder anderer Landesherrn, wofür ihnen seitens der Reichskammer wiederholt Summen für gebunden Schaden angewiesen werden. So verpflichtete sich am 18. September 1370 Heinrich von Freiberg mit mehreren Genossen den schwäbischen Städten zu 5 jährigem

¹⁵⁾ Gemeiner, Regensburger Chronik, Bd. 2, S. 278 ff.

dem Reiche ausser einer Barzahlung von 30 vom Hundert, "einen redlichen Dienst" thaten, sobald sie dazu aufgefordert wurden. Hatzen die Juden, ihre Erben oder sonst jemand betreffs einer solchen Schuld einen Pfandbrief inne, so war derselbe ledig und unverzüglich zurückzugeben. Entstand ein Streit wegen der Pfänder zwischen dem Pfandschuldner oder seinen Erben und den Juden oder ihren Erben, denen die Pfänder gesetzt waren, indem der Jude das Pfand verläugnete und erklärte, er habe es vor Klass des Gesetzes weiterverkauft, so durfte der Kläger sein Recht nur von dem Fürsten oder Landesherren fordern, unter dem der Jude angessessen war und musste sich mit dessen Spruch begnügen, ohne irgend welchen weiteren Rechtsanspruch an den Fürsten, Landesherren oder Juden oder seine Erben zu haben. Wurde ein solcher Pfandbrief von den Juden, ihren Erben oder sonst jemand verschwiegen und zurückgehalten, so sollte derselbe künftighin an keiner deutschen Gerichtsstätte mehr Rechtskraft haben. Sollte sich eine geistliche oder weltliche Landesherrschaft gegen diese Verordnung stemmen, so sollte sie in die Ungnade des Reichs fallen. Alle Fürsten, Grafen, Freiherrn, Ritter und Knechte aber sollten das Recht haben, einander und dem Reiche zur Durchführung dieses Gesetzes zu helfen gegen jedermann, der durch Forderung von Leistungen oder anderen Dingen demselben entgegenhandeln wollte. Sollte aber ein Fürst, Graf, Freiherr, Ritter, Knecht, eine Stadt oder sonstwer einen Zugriff thun und den Juden Raub gelten und vor das Landfriedensgericht gehen, eine Stadt oder ein Marktthecken den Juden einen Brief gegeben hätte oder künftighin geben würde, der dieser Verordnung widerspräche, so sollte dieser keine Gültigkeit haben. Der Brief wurde auf Befehl des ganzen königlichen Rats ausgestellt von Wlachico von Weytzenmühl.¹⁷⁾

Am 17. September 1390 erlässt das Reich von Nürnberg aus einen öffentlichen Ausruf für ganz Schwaben. Da die Fürsten, Freiherrn, Ritter, Knechte und alle anderen Getreuen des Reichs durch die unmassigen Zinsen der Juden, heisst es darin, in grossen verderblichen Schaden gekommen sind, so dass Gefahr bestand, dass sie dem Reiche nicht mehr dienen konnten, so hebt das Reich alle Geld- und andere Schulden bei den jüdischen Reichskammernrechnen an Haupt-

¹⁷⁾ Weiskeller, Reichstagsakten, Bd. 2, S. 812, 814 f., 891.

gemeinde „mehr gefreit“ seien, als andere Städte.“¹¹⁾ Unter Weinen und Klagen befolgten in Regensburg einzelne Juden den Befehl und brachten ihre Obhligationen und die versetzten goldenen und silbernen Geschirre und Kleinode auf Rathaus: ein einziger Jude, Chalmann, hinterlegte 9 Schuldbriefe mit 13,000 Gulden. Viele Juden aber verschleppten ihre Pfandschaften und ihre Papiere heimlich und flüchteten in die Freirungen oder aus der Stadt, um den Nachsuchungen zu entgehen, worauf der Rat das ganze Judenviertel militärisch durch die Zunft besetzen liess, die Juden einsperrte und Haussuchungen vornahm.¹²⁾ Am gleichen Tage erfolgte auch im Lande Schwaben die Ungültigkeitserklärung aller Judenschulden. Das Reich erklärte, es habe in Anbetracht des manni- fatischen und vererblichen Schadens, welchen die Fürsten, Grafen, Freiherrn, Ritter, Knechte, Städte und andere Personen durch das „unnässige Gesuch“, d. h. die hohen Zinsen, der jüdischen Reichskammerknechte erlitten haben, und in Erwägung, dass diese Schuldner, wenn sie diese Judenforderungen ganz bezahlen müssten, landflüchtig und so dem Dienste des Reichs ent Fremde würden, so dass dem Reiche grosser Schaden entstünde, mit wohlbedachtem Mute festgesetzt, dass alle Fürsten, Grafen, Freiherrn, Freien, Dienstleute, Klobster, Pfaffen, Ritter und Knechte in den Fürsten- und Herrenländern und alle Städtebürger, Gänbauern und geistliche und weltliche Personen beiderlei Geschlechts, die in den schwäbischen Landesherrenschaften wohnen, gänzlich ledig und los sein sollen aller Geld- und anderer Verpflichtungen, es sei an Wechsel oder sonst etwas, die sie den Juden für Hauptgut, Gesuch, d. h. Zins, oder Schaden, d. h. Zinsseszins, schuldig geworden seien, welche zur Zeit der Eingehung der Schuld in Schwaben gewohnt hätten, diese Juden möchten jetzt anderswo wohnen oder nicht und die Schuld möchte klein oder gross und mit Briefen, Bürgen oder Pfändern u. s. w. versichert sein. Die Reichskammer übernahm die Auslösung dieser Schulden den Juden gegenüber und die Schuldner sollten diese Zahlung

¹¹⁾ Gemeiner, Regensburger Chronik, Bd. 2, S. 264 ff., Stobbe, S. 73, 273 ff., 275 und 337. Diese besondere Freiheit rührte von einer „Bemötigung“ von 1000 Pfund Fremigen her, welche die Regensburger Judengemeinde im Jahre 1333 der Reichskammer unter Kaiser Ludwig dem Bayern gegen das Freiheitsrecht gewährt hatte, in ewige Zeiten von allen Steuererpflichtungen gegen das Reich mit Ausnahme eines Jahressteuererkontingents von 200 Pfund Fremigen befreit zu bleiben. Vergl. oben S. 14.

¹²⁾ Gemeiner, Regensburger Chronik, Bd. 2, S. 273 ff.

auszufolgen.⁹⁾ Am gleichen Tage gestattet das Reich der Stadt Rotenburg an der Tauber, ausser ihren seitherigen Juden weitere Juden gegen Ablieferung eines jährlichen Guldens von jedem erwachsenen Juden anzunehmen, regelt für die Stadt das Verhältnis der neuen Judenschuldentilgung von 1390 zu der früheren und gewährt Vergessenheit alles im Städtekriege Geschehenen.¹⁰⁾

Ebenfalls am 16. September 1390 hebt das Reich die Judenschulden in Bayern auf und am 17. September erlässt das Reich einen allgemeinen Auftrieb für Bayern, dass, wer die als Gegenleistung für die Aufhebung der Judenschulden der Reichskammer zu zahlende Geldsumme nicht leistet, auch der Wohltat dieses Schuldgesetzes nicht teilhaftig sein solle.¹¹⁾ Auch in Regensburg hebt am 16. September 1390 König Wenzel von Böhmen aus die Judenschulden auf. Die Regensburger Bürger und Bewohner sollen allen Juden gegenüber, heisst es darin, welche in Regensburg oder anderwärts wohnen, ihrer Schulden ledig sein und die Juden sollen ihnen alle ihre Pfänder ausfolgen müssen. Nur Forderungen, wohl für Getreide, Wein oder andere Kaufmannschaft u. s. w.,¹²⁾ welche die Juden in Regensburg verkauft hatten und die sie mit Briefen beweisen konnten, sollten ihnen bleiben.¹³⁾ Der Rat aber verpflichtete sich, der Reichskammer 4000 Gulden zu bezahlen und die Schuldverschreibung des Reichs an den Herzog Friedrich von Bayern, den Inhaber des Burggrafenamts Regensburg, von 7100 Gulden an die Reichskammer auszuliefern, wofür das Reich der Stadt die Pflegschaft über die Regensburger Judengemeinde überliess. Im Jahre 1391 machte gleichwohl die Reichskammer der Regensburger Judengemeinde gegenüber ihr Recht auf den Bezug der Reichsjudenkopfstener, das goldenen Opfernamens, geltend, da diese mit der Verpfändung der burggräflichen Reichsjudensteuer an die Stadt nichts zu thun habe. Die Judengemeinde weigerte sich aber entschieden, diese Steuer zu bezahlen, so dass die Sache zum Prozess kam und die Judengemeinde vor das Reichshofgericht in Prag geladen wurde, bis durch Vergleich die Ladung seitens der Reichskammer zurückgenommen wurde und das Reich der freien Stadt Regensburg und der dortigen Judengemeinde bestätigte, dass die Stadt Regensburg und die dortige Juden-

⁹⁾ Gemeiner, Regensburger Chronik, Bd. 2, S. 278 ff.
¹⁰⁾ Weizsäcker, Reichslagen, Bd. 2, S. 390, 328, 329 f.
¹¹⁾ Vergleiche die ähnliche Mainzer Bestimmung, S. 406.

Gemeinde „mehr getreit“ seien, als andere Städte.“¹¹⁾ Unter Weinen und Klagen folgten in Regensburg einzelne Juden den Befehl und brachten ihre Obhängen und die versetzten goldenen und silbernen Geschirre und Kleintodien aufs Rathaus: ein einziger Jude, Chalaman, hinterlegte 9 Schuldbriefe mit 13,000 Gulden. Viele Juden aber verschleppten ihre Pfandschaften und ihre Papiere heimlich und flüchteten in die Freirungen oder aus der Stadt, um den Nachsuchungen zu entgehen, worauf der Rat das ganze Judenviertel militärisch durch die Zünfte besetzen liess, die Juden ein-sperrte und Haussuchungen vornahm.¹²⁾

Am gleichen Tage erfolgte auch im Lande Schwaben die Ungültigkeitserklärung aller Judenschulden. Das Reich erklärte, es habe in Anbetracht des manni-gfaltigen und verderblichen Schadens, welchen die Fürsten, Grafen, Freiherrn, Ritter, Knechte, Städte und andere Personen durch das „unnässige Gesuch“, d. h. die hohen Zinsen, der jüdischen Reichskammerknechte erlitten haben, und in Erwägung, dass diese Schuldner, wenn sie diese Judenforderungen ganz bezahlen müssten, landflüchtig und so dem Dienste des Reichs ent Fremde würden, so dass dem Reiche grosser Schaden entstünde, mit wohlbedachtem Mute festgesetzt, dass alle Fürsten, Grafen, Freiherrn, Freien, Dienstleute, Klobster, Pfaffen, Ritter und Knechte in den Fürsten- und Herrenländern und alle Städtebürger, Gaudauern und geistliche und weltliche Personen beiderlei Geschlechts, die in den schwäbischen Landesherreschaften wohnen, gänzlich ledig und los sein sollen aller Geld- und anderer Verpflichtungen, es sei an Wechsel oder sonst etwas, die sie den Juden für Hauptgut, Gesuch, d. h. Zins, oder Schaden, d. h. Zinsszins, schuldig geworden seien, welche zur Zeit der Eingehung der Schuld in Schwaben gewohnt hätten, diese Juden möchten jetzt anderswo wohnen oder nicht und die Schuld möchte klein oder gross und mit Briefen, Bürgen oder Pfändern u. s. w. versichert sein. Die Reichskammer übernahm die Ausübung dieser Schulden den Juden gegenüber und die Schuldner sollten diese Zahlung dadurch der deutschen Reichskammer begleichen, dass sie

¹¹⁾ Gemeiner, Regensburger Chronik Bd. 2, S. 264 ff., Stobbe, S. 73, 273 ff., 275 und 337. Diese besondere Freiheit rührte von einer „Bedrückung“ von 1000 Pfund Freimigen her, welche die Regensburger Juden gemindert im Jahre 1333 der Reichskammer unter Kaiser Ludwig dem Bayern gegen das Freiheitsrecht gewahrt hatte, in ewige Zeiten von allen Steuerer-pflichtungen gegen das Reich mit Ausnahme eines Jahressteuererkontingents von 200 Pfund Freimigen befreit zu bleiben. Vergl. oben S. 14.

¹²⁾ Gemeiner, Regensburger Chronik, Bd. 2, S. 273 ff.

auszutragen.⁹⁾ Am gleichen Tage gestattet das Reich der Stadt Rothenburg an der Tauber, ausser ihren seitherigen Juden weitere Juden gegen Ablieferung eines jährlichen Geldens von jedem erwachsenen Juden auszunehmen, regelt für die Stadt das Verhältnis der neuen Judenschuldentilgung von 1390 zu der früheren und gewährt Vergessenheit alles im Städtekrige Geschehenen.¹⁰⁾

Ebenfalls am 16. September 1390 hebt das Reich die Judenschulden in Bayern auf und am 17. September erlässt das Reich einen allgemeinen Ausruf für Bayern, dass, wer die als Gegenleistung für die Aufhebung der Judenschulden der Reichskammer zu zahlende Geldsumme nicht leistet, auch der Wohlthat dieses Schuldgesetzes nicht teilhaftig sein solle.¹¹⁾ Auch in Regensburg hebt am 16. September 1390 König Wenzel von Böhmen aus die Judenschulden auf. Die Regensburger Bürger und Bewohner sollen allen Juden gegenüber, heisst es darin, welche in Regensburg oder anderwärts wohnen, ihrer Schulden ledig sein und die Juden sollen ihre Forderungen ausfüllen müssen. Nur Forderungen, wohl für Getreide, Wein oder andere Kaufmannschaft u. s. w.¹²⁾, welche die Juden in Regensburg verkauft hatten und die sie mit Briefen beweisbar konnten, sollen ihnen bleiben.¹³⁾ Der Rat aber verpflichtete sich, der Reichskammer 4000 Gulden zu bezahlen und die Schuldverschreibung des Reichs an den Herzog Friedrich von Bayern, den Inhaber des Burgrafenamts Regensburg, von 7100 Gulden an die Reichskammer auszuliefern, wofür das Reich der Stadt die Pflugschaft über die Regensburger Judengemeinde überliess. Im Jahre 1391 machte gleichwohl die Reichskammer der Regensburger Judengemeinde gegenüber ihr Recht auf den Bezug der Reichsjudenkopfstener, des goldenen Opferpfennigs, geltend, da diese mit der Verpfändung der burggräflichen Reichsjudenstener an die Stadt nichts zu thun habe. Die Judengemeinde weigerte sich aber entschieden, diese Steuer zu bezahlen, so dass die Sache zum Prozess kam und die Judengemeinde vor das Reichshofgericht in Prag geladen wurde, bis durch Vergleich die Ladung seitens der Reichskammer zurückgenommen wurde und das Reich der freien Stadt Regensburg und der dortigen Judengemeinde bestätigte, dass die Stadt Regensburg und die dortige Juden-

⁹⁾ Gemeiner, Regensburger Chronik, Bd. 2, S. 278 ff.
¹⁰⁾ Weisbacher, Reichsregesten, Bd. 2, S. 285, 288, 289 f.
¹¹⁾ Vergleiche die ähnliche Mainzer Bestimmung, S. 406.

die er jährlich seither dafur als Avarium bezahlt hat, betreit sein soll. Was die Juden an Erbe oder Eigenthum in Nürnberg haben, darf künftig niemand zur Besteuerung verschrieben oder vergeben werden. Geschlecht ein Sterb- fall unter den Juden oder geht sonst einer ab, so ist alles, was sie als Erbe oder Eigenthum haben, durch zwei Mann, von denen einen das Reich, den andern der Rat bestellt, binnen Jahresfrist einem Bürger zu verkaufen und was dafur an Sterbetaligeld eingeht, halb der königlichen Kammer und halb dem Rat auszuliefern. Ausserdem mussten alle Juden, die, welche das Bürgerrecht hatten, und die, welche nur Beiwohner waren, alljährlich gegen Michaelis dem Rat ein billiges Bürgerbezugschutzel bezahlen.) Auch sollte der Juden- sondern wenn jemand etwas der Stadt für ihre Juden schuldig blieb, sollte die Reichskammer den Schaden zu tragen haben. Jedermann aber in Nürnberg, der den Juden etwas schuldig war, musste dem Rat für je 100 Gulden eine Anzahlung von 30 Gulden machen, damit die Stadt die 4000 Gulden zusammenbrachte, gegen welche die Reichskammer die Nürnberger Bürger von ihren Schulden bei den Juden des Reichs ledig sprechen wollte, und als diese Bezahlung erfolgt ist, werden die Stadt Nürnberg und ihre Bürger samt ihren Hinterrassen vom Reich frei von allen Geldschulden erklärt, es sei Hauptut oder Gesuch oder Schaden, von Wechseln oder sonst etwas herrührend, besonders aber sollten die Schulden, welche Nürnberg bei den Juden Jäcklin von Uim, Ansbaim und Jndlein, den Söhnen des Isak, hatte, aufgehoben sein. Was die Juden an Verschreibungen oder Pfändern innehaben, mussten sie herausgeben; verläugneten sie das Pfand, so mussten sie sich mit dem Rechtsanspruch der Herrschaft begnügen, unter der sie angesessen waren. Hat ein Fürst, Graf, Ritter oder Knecht gegen die Juden, so galt es als Raub.) Die königliche Verordnung wurde von allen Kanzeln verkündigt und die Juden- gemeinden amtlich angewiesen, alle ihre Schuldbriefe und Pfänder, die sie von der Gemeinde, einzelnen Bürgern oder sonstwem in Händen hatten, an die Stadträte

folger der jüdischen Tempelsteuer, am Dreikönigstage fallig ist, also an dem Tage, wo Jesus Elbern wegen der Steuerzahlung in Galiläa waren.

7) Wartel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 7, 53, 56, 94, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

sollten, den Freiherrn, Rittersn und Knechten den Schuld- nachlass von 25 vom Hundert, den diesen das Reich be- willigt hatte, namens ihrer Judenbürger zu gewähren. Das Reich aber sollte den Städten alle ihre anderen Rechte bestätigen und gestatten, dass die Städte auch ferner die Juden seinen schirmen dürfen, auch sollte, wenn ein Ritter seine Pfandscheine zurückverlangte, und ein Jude angab, er habe die betreffenden Pfandbriefe weiterverkauft, der Artikel in Anwendung kommen, wie er im Briefe der Stadt Nürnberg vom 16. November 1390 verzeichnet stand, dass wenn die Städte vor ein Land- gericht geladen wurden, sie nur Recht vor ihrem Stadt- gericht und ihren Reichsamtleuten zu nehmen schuldig sein sollten.

Im ganzen Reiche erfolgt jetzt nach einander die gegenseitige Ungiltigkeitserklärung der Juden- forderungen der einzelnen Landesgebiete. Am 15. Sep- tember 1390 erklärt König Wenzel, dass er mit der Stadt Basel durch drei Räte in Betreff der Forderungen, die das Reich an die Stadt wegen ihrer Juden, nament- lich wegen der Forderungen des Juden Moses, dem die Stadt eine grössere Steuerumlage "abgeschätzt" hatte, und anderer Forderungen von Reichsjuden an die Bürger der Stadt gehabt habe, gänzlich befriedigt worden sei, gewährt ihr die Aufnahme und Besteuerung von Juden auf 14 Jahren gegen die nach den vier ersten Jahren ein- tretende Ablieferung der Hälfte ihrer Jahressteuer und des goldenen Opferpfennigs in die königliche Kammer und beschleunigt die Bezahlung der ausbedungenen Abfindungssumme von 2000 rheinischen Gulden von Gold, welche die Stadt auf Befehl der Reichskammer dem Reichsschutzherrn Peter von Thydolat in Colmar ausgefolgt hatte.)

Am 16. September 1390 hebt das Reich die Juden- schulden im ganze Lande Franken und in den Städten Nürnberg, Rotenburg an der Tauber, Schweinfurt, Windsheim und Weissenburg auf, wobei der oben genannte Nürnberger Brief bestimmte: Der Rat hat die Macht, zu den Juden, die schon seither in Nürn- berg wohnen, noch weitere anzunehmen und alle- samt in seinem Schutze zu haben. Was von den Juden fällt, gehört zur Hälfte dem Räte, zur Hälfte der Reichskammer. Jeder Jude und jede Jüdin, die zu ihren Jahren gekommen sind, haben alljährlich am Dreikönigs- tage in die Reichskammer 1 Goldgulden als Opfer- pfennig) zu bezahlen, während der Rat von den 400 Gulden,) Es ist interessant, dass der goldene Opferpfennig, der Reichsmacht-

haben, mit den Christen leben wollen. Nun ergebe sich aber aus zahlreichen Beschwerden und Untersuchungen der Reichslandvögte (Prokuratoren), dass die Juden sich täglich neuer Ausschreitungen und Vergehen gegen die Christen schuldig machen und dass sie gegen die Heiligung fehlen; desshalb solle künftig kein Jude mehr sich dauernd im Königreiche anhalten dürfen, sondern alle Juden verpflichtet sein, binnen Monatsfrist Frankreich wieder zu verlassen. Die Behörden aber sollten deshalb ihr Vermögen einzuziehen, ihre Forderungen eintreiben und sie zur Bezahlung ihrer Schulden anhalten. In einem weiteren Erläss an den Burggrafen (Prevost) von Paris bestimmte die Krone, jede Misshandlung der ausgewiesenen Juden und Pönderung ihres im königlichen Schutze stehenden Vermögens solle vermieden bleiben.⁵⁾

Die Eintreibung der Schuldposten war trotz allem Erläss der Behörden eine schwere Aufgabe; man musste den Juden Zeit lassen, ihre Grundstücke, Häuser u. s. w. zu verkaufen. Ein Erläss der Krone bestimmte deshalb, alle Forderungen der Juden sollten rechtungsfähig und niemand verpflichtet sein, dieselben den Juden zu bezahlen, sondern lediglich die Krone sollte das Recht haben, diese Forderungen einzuziehen. Ein Edelman, Philipp von Bar, dem seitens der Krone 10,000 Franken von den Juden geliehen worden waren und der sich mit diesen Leuten schon auf den Weg gemacht hatte, um dies einzutreiben, beschwerte sich deshalb und so wurde der Erläss so lange aufgehoben, bis er bezahlt war. Auch im Herzogtum Fois wurde der Befehl der französischen Krone nicht sogleich zur Ausführung gebracht. Der Herzog weigerte sich und erklärte, er sei mit der Judengemeinde von Pamier zufrieden, bis auch hier die Reichslandvögte von Toulouse die Juden vertreiben.

An die Stelle der Juden treten in Frankreich als bald die Lombarden, welche nunmehr den Geldmarkt in Frankreich völlig als Freiheitsrecht in die Hand bekommen. Sie erhalten sofort Freiheitsbriefe in Amiens, Laon, Meaux und in anderen Städten, wo sie gegen eine jährliche Abgabe Geld auf Zins leihen und andern Handel treiben. Der Zinsunterschied kommt hierbei kaum in Betracht. So nehmen die Lombarden in Laon von 20 Sous jährlich 8,5 Sous Zins, also ebenfalls über 40 Prozent. Die aus Frankreich ausgewiesenen Juden von Lyon zogen meist nach Trevonx und anderen kleinen südlichen Gebieten; die Juden von Paris aber zogen meistens nach Deutschland, namentlich nach Lothringen und dem

⁵⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 248, 250 ff.

zu lassen, weil hiedurch der Krone die erheblichen Gebühren für diese Urkunden entgehen.⁷⁾ Die Herrschaft der jüdischen Grosshändlerfamilie Vesou hat damals ihren Höhepunkt erreicht. Im Jahre 1394 tritt Joseph von Vesou, der Sohn des Manasse von Vesou, zum Christentum über, was den Grund abgibt, die oben erwähnte Übung aufzuheben, wonach die Güter getaufter Juden seitens der Krone eingezogen wurden. Die Luft wurde damals für die Pariser Juden immer schwüler. Am französischen Hofe verbreitet sich das Gerücht, die Juden haben einen Reichthum, kurz vorher getauften Juden namens Denis Machaut umgebracht oder verschwinden lassen, um ihm die Rückkehr zum Judentum zu ermöglichen. Es gab Lärm; die Sache kam vor das Bürgerfengericht (die Prevostei) von Paris und man verurtheilte sieben angesehene Juden, welche in der That gestanden, sie haben den Machaut zur Rückkehr zum Judentum ermahnt. Sie wurden zum Scheiterhaufen wegen Apostasie verurtheilt, das Hofgericht (Parlament) aber verwandelte die Strafe in Ausweisung, Vermögenszug und Züchtigung mit Ruthen auf drei öffentlichen Pariser Plätzen für die Verurtheilten und eine Geldstrafe von 10,000 Livres und Gefangensetzung für die Jüdingemeinde, bis Denis Machaut zurückkomme. Gleichzeitig wurden in ganz Frankreich die Juden wegen Nehmens von Zinsezins festgenommen und in die Conciergerie gesperrt. Man wollte sie peinlich bestrafen und ihr Vermögen einziehen, sie bestachen aber den Hof und erlangten um 6000 Livres die Freilassung der Schändlichen und Abolitionsbriefe, durch welche dem Reichsadvokaten (Prokurator) die Einstellung des Verfahrens anbefohlen wurde. Dagegen wurde jetzt das Amt des mit der Pariser Bürgerfengericht (Prevostei) verbundenen Privilegienbewahrers der Juden (Schutzvogel) und die eigene Gerichtsbarkeit der Jüdingemeinde abgeschrieben und die Judenschaft der Gerichtsbarkeit der königlichen Stadt-schnittweisenämter (Stadtprevosten) und mit den Landvogteien den ordentlichen königlichen Gerichten unterworfen.

Am 17. September 1394 trifft die französische Juden-gemeinde ein neuer schwerer Schlag, indem König Karl VI. erklärt, dass die Freiheitsrechte, welche sein Vater den Juden der Langued'ou und der Langued'oc gegeben habe, diesen unter der Voraussetzung einge-räumt worden seien, dass sie friedlich, wie sie versprochen

⁷⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 238 f., 239, 242, 245, 247.

der Krone von der Verpflichtung entbunden werden, ihren Schuldnern deren verpfändete Kostbarkeiten (Depôts) wie Gold, Silber, Edelsteine, Juwelen u. s. w. zurückzugeben, weil man ihnen dieselben bei dem Aufstade genommen hatte, und dass ihnen auf ihre Bitte gestattet wird, künftig bei der Umliegung ihres Steuerkontingents auch die Juden von Languedoc beizuziehen, da sie, wie sie versicherten, zu arm und zu gering an der Zahl waren, um die seitherige Summe zu bezahlen. Im Jahre 1388 wird den französischen Juden ihr Außenhatsrecht wiederholt verlängert und ihnen von König Karl VI. aufs neue gestattet, die Zinsen zum Kapital zu schlagen und Zinsen von Zinsen zu nehmen (de faire de montes montes). Durch den königlichen Judenpfleger (Prokurator) hatte die Krone eine Untersuchung gegen die Juden wegen Schandennehmens einleiten und eine Reihe von Juden in der „Conciergerie“ festsetzen lassen, die Judenschaft hatte aber erklärt, die Gerichtsbeamten verfolge sie aus Hass und sie bitten um Schutz gegen dieselben, worauf eine Vereinbarung zwischen der Krone und der Judenschaft dahin zustande kam, dass den Juden auf 10 Jahre Sicherstellung vor jeder weiteren Untersuchung gewährleistet wurde und alle Aufschieberrufe, Moratorien oder Anstandsbriefe und Stillstandsbriefe betreffend das gerichtliche Einschreiten jüdischer Gläubiger seitens der Krone gegen eine Zahlung von 10,000 Frank durch die Judenschaft für unguiltig erklärt wurden, wie auch jedermann gestattet sein sollte, seine Person den Juden zu verpfänden. Die Juden Frankreichs rühten sich nach diesem gütigen Vortrage, der ihnen die Schuldner aus Messer lieterie, öffentlich, ihr ganzes Vermögen bestehende nahezu lediglich in Schulden von Christen. Freilich, auch diesmal währte die Herrlichkeit nicht lange. Im Jahre 1392 erfolgt betriebs des Vermögens von Juden, welche zum Christentum übertraten, eine Aenderung, indem König Karl VI. von Frankreich bestimmt, dass alle Juden, welche sich taufen lassen, künftig ihr Vermögen sollten behalten und darüber wie seither verfügen dürfen, wie auch die Erlaubnis an die Juden, sich die Person des Schuldners verpfänden zu lassen, welche König Karl VI. der seitherigen Übung zuwider erteilt hatte, im Jahre 1393 wegen des damit verbundenen Missbrauchs und der dadurch hervorgerufenen Unzufriedenheit seitens der Krone zurückgenommen und den Juden strengstens verboten wird, sich ihre Schuldkunden lediglich auf den Kanzleien der mit ihrem Schutze betrauten Landesherrschaffen ausstellen

zu lassen, weil hiedurch der Krone die erheblichen Ge-

bühren für diese Urkunden entgegen.)

Die Herrschaft der jüdischen Grosshändlerfamilie

Vesou hat damals ihren Höhepunkt erreicht. Im

Jahre 1394 tritt Joseph von Vesou, der Sohn des

Manasse von Vesou, zum Christentum über, was

den Grund abgibt, die oben erwähnte Übung auf-

zuheben, wonach die Güter getaufter Juden seitens der

Krone eingezogen wurden. Die Luft wurde damals für die

Pariser Juden immer schwüler. Am französischen Hofe

verbreitet sich das Gerücht, die Juden haben einen

reichen, kurz vorher getauften Juden namens Denis

Machant umgebracht oder verschwinden lassen, um ihm

die Rückkehr zum Judentum zu ermöglichen. Es gab Lärm;

die Sache kam vor das Bürgerrechtgericht (die Prevostei)

von Paris und man verurteilte sieben angesehenen Juden,

welche in der That gestanden, sie haben den Machant

zur Rückkehr zum Judentum ermahnt. Sie wurden zum

Scheiterhaufen wegen Apostasie verurteilt, das Hofgericht

(Parlament) aber verwandelte die Strafe in Ausweisung,

Vermögensseizung und Züchtigung mit Ruten auf drei

öffentlichen Pariser Plätzen für die Verurteilten und eine

Geldstrafe von 10,000 Livres und Gefangensetzung für

die Judengemeinde, bis Denis Machant zurückkomme.

Gleichzeitig wurden in ganz Frankreich die Juden wegen

Nehmens von Zinsseszins festgenommen und in die Con-

ciergerie gesperrt. Man wollte sie peinlich bestrafen und

ihr Vermögen einziehen, sie bestachen aber den Hof und

erlangten um 6000 Livres die Freilassung der Schuldigen

und Abolitionsbriefe, durch welche dem Reichslandvogte

(Prokurator) die Einstellung des Verfahrens anbedingte

wurde. Dagegen wurde jetzt das Amt des mit der Pariser

Bürgerfarsenwärd (Prevostei) verbundenen Privilegien-

bewahrs der Juden (Schutzvogtei) und die eigene

Gerichtsbarkheit der Judengemeinde abgeschafft und die

Judenschaft der Gerichtsbarkeit der königlichen Stadt-

schnittheissenämter (Stadtprevosten) und mit den

Landvögteien den ordentlichen königlichen Gerichten

unterworfen.

Am 17. September 1394 tritt die französische Juden-

gemeinde ein neuer schwerer Schlag, indem König

Karl VI. erklärt, dass die Freiheitsrechte, welche sein

Vater den Juden der Languedou und der Languedoc

gegeben habe, diesen unter der Voraussetzung einge-

räumt worden seien, dass sie friedlich, wie sie versprochen

7) Depping, Juden im Mittelalter, S. 238 f., 239, 242, 245, 247.

der Krone von der Verpflichtung entbunden werden, ihren Schuldnern deren verpfändete Kostbarkeiten (Dépôts) wie Gold, Silber, Edelsteine, Juwelen u. s. w. zurückzugeben, weil man ihnen dieselben bei dem Antrande genommen hatte, und dass ihnen auf ihre Bitte gestattet wird, künftig bei der Umliegung ihres Steuerkontingents auch die Juden von Languedoc beizuziehen, da sie, wie sie versicherten, zu arm und zu gering an der Zahl waren, um die seitherige Summe zu bezahlen. Im Jahre 1388 wird den französischen Juden ihr Aufenthaltswort wiederholt verlängert und ihnen von König Karl VI. aufs neue gestattet, die Zinsen zum Kapital zu schlagen und Zinsen von Zinsen zu nehmen (de faire de montes monter). Durch den königlichen Judenpfleger (Prokurator) hatte die Krone eine Untersuchung gegen die Juden wegen Schadennehmens einleiten und eine Reihe von Juden in der „Conciergerie“ festsetzen lassen, die Judenschaft hatte aber erklärt, die Gerichtsbeamten verfolgten sie aus Hass und sie bitten um Schutz gegen dieselben, worauf eine Vereinbarung zwischen der Krone und der Judenschaft dahin zustande kam, dass den Juden auf 10 Jahre Sicherstellung vor jeder weiteren Untersuchung gewährleistet wurde und alle Aufschriebe, Moratorien oder Anstandsbriefe und Stillstandsbriefe betreffend das gerichtliche Einschreiten jüdischer Gläubiger seitens der Krone gegen eine Zahlung von 10,000 Franks durch die Judenschaft für ungnütlich erklärt wurden, wie auch jeder Mann gestattet sein sollte, seine Person den Juden zu verpfänden. Die Juden Frankreichs rühmten sich nach diesem günstigen Verträge, der ihnen die Schuldner aus Messer lieferte, öffentlich, ihr ganzes Vermögen bestehende beinahe lediglich in Schulden von Christen.

Freilich, auch diesmal währte die Herrlichkeit nicht lange. Im Jahre 1392 erfolgt betreffs des Vermögens von Juden, welche zum Christentum übertraten, eine Aenderung, indem König Karl VI. von Frankreich bestimmt, dass alle Juden, welche sich taufen lassen, künftig ihr Vermögen sollten behalten und darüber wie seither verfügen dürfen, wie auch die Erlaubnis an die Juden, sich die Person des Schuldners verpfänden zu lassen, welche König Karl VI. der seitherigen Übung zuwider erteilt hatte, im Jahre 1393 wegen des damit getriebenen Missbrauchs und der dadurch hervorgerufenen Unzufriedenheit seitens der Krone zurückgenommen und den Juden strengstens verboten wird, sich ihre Schuldkunden lediglich auf den Kanzleien der mit ihrem Schutze betrauten Landesherren ausstellen

der Guss von Brenz und sein Bruder Hans 460 Gulden;
 Bruno der Guss und seine Hausfrau Anna Marschalk
 100 Pfd. Hlr., Herr Konrad von Stein von Reichen-
 stein, Berthold Falb und Hans Füssinger, beide
 Bürger zu Ulm, 160 Gulden und 20 Pfd. Hlr., Graf
 Konrad von Helfenstein, Pfaff Hans Eggenier,
 Kirchherr zu Scharenstetten, Albrecht Eggenier,
 sein Vater, und Anna, seine Hausfrau, 104 Gulden;
 Friedrich von Freiberg von Rieden und Eber-
 hard von Freiberg von Achstetten 60 Gulden,
 Heinrich und Friedrich, der Jüngere, von Freiberg
 von Leiphelm, Ritter Friedrich von Freiberg und
 Heinrich von Freiberg, der Lange, von Leiphelm,
 alle 4 Bürger von Ulm, 500 Gulden; Ritter Burkhard
 von Freiberg von Neustenslingen 100 Gulden und
 60 Pfd. Hlr., Eberhard von Freiberg von Achstetten
 8 Gulden und 17 Pfd. Hlr., Ritter Heinrich von Frei-
 berg von Angelberg und sein Bruder Friedrich von
 Freiberg von Rieden 60 Gulden; die Brüder Heinrich
 von Freiberg, der Jüngere, von Leiphelm und
 Friedrich von Freiberg 54 Gulden; Friedrich von
 Freiberg von Rieden, Ritter Burkhard von Freiberg
 von Neustenslingen, Eberhard von Freiberg von
 Achstetten und Heinrich von Freiberg, der Lange,
 von Leiphelm 200 Gulden und 28 Pfd. Hlr.;
 Burkhard von Freiberg von Neustenslingen,
 sein Sohn Burkhard und Eberhard von Freiberg von
 Achstetten 284 Gulden, Heinrich von Freiberg von
 Leiphelm der Lange, Friedrich von Freiberg von
 Rieden und Eberhard von Freiberg von Achstetten
 30 Gulden; Friedrich von Freiberg von Rieden und
 Eberhard von Freiberg von Achstetten 34 Gulden;
 Konrad von Freiberg und Eberhard von Freiberg
 von Achstetten 240 Gulden; Ritter Heinrich von
 Freiberg von Angelberg und Eberhard von Frei-
 berg von Achstetten 244 Gulden, Berthold von
 Stein von Klingenstein und Berthold von Stein
 von Reichenstein 155 Gulden, Berthold von Stein
 von Klingenstein 144 Gulden; Konrad von Stein
 von Eilerbach, und Burkhard von Stein von
 Arneck 80 Gulden; Konrad von Stein von Eilerbach
 20 Gulden und 9 Pfund 10 Sch. Hlr.; Berthold von
 Stein von Arneck, Bride von Osswil, seine
 Hausfrau, Ritter Berthold von Stein von Klingen-
 stein und Burkhard von Stein von Arneck 241 Gulden;
 Graf Ulrich von Wirttemberg 300 Gulden; Berthold
 von Stein von Reichenstein 80 Gulden; Berthold

von Stein, Sohn des sel. Halbritters von Klingenstein, 100 Gulden; Burkhard von Mansperg und Marguard der Bürgermeister von Esslingen, Bürger zu Uim, 60 Gulden; Sigfried der Marschalk von Boksberg und Heinrich von Reiberg von Angelberg 122 Gulden und 18 Pfd. Hir.; Burkhard von Ellerbach, der Lange, Ulrich von Weiler und Kraft von Kirchheim 185 Gulden; Konrad Berger von Oepflingen und Herr Walter von Stein von Reichenstein 130 Gulden; Herzog Friedrich von Teck 40 Gulden; Frau Anna von Helfenstein, Hausfrau Herzog Friedrichs von Teck, 100 Gulden und 12 Gulden; Ritter Hans von Ellerbach und sein Sohn Burkhard 100 Gulden.⁴⁹⁾

Man sieht, nicht allein der ganze niedere Adel der Uimer Gegend, sondern namentlich auch die Grafen von Wirmenberg, von Kirchberg u. s. w. sind den Uim eingebürgerten und dadurch im Schutze der Stadt stehenden Uimer Juden schwer verschuldet und der Stadt Uim fällt dadurch die schwierige Aufgabe zu, ihren Schützlingen dadurch zu ihrem Rechte zu verhelfen, dass sie deren Forderungen eintrifft. Thut sie das nicht, so steht den betreffenden Judenbürgern das Klagrecht wegen Rechtsverweigerung zu; man sieht ferner, die Anleihen sind durchweg in Gulden, d. h. in Gold, abgeschlossen, während die beigesezten Beträge in Uimischer Pfundhällersliberwährung wohl die aufgelanenen Zinsen und Zinseszinsen betreffen. Hatte die Stadt Uim im Jahre 1378 dem Juden Jäcklin sein Anleihen heimbezahlt, so folgten jetzt weitere Gebietserwerbungen seitens der Stadt, indem im Jahre 1385 Graf Heinrich von Werdenberg alle seine eigenen Leute zu Bräutlingen, Bissingen und Göttingen, das Gut Reggisweiler, die Dörfer Balingdorf und Altheim samt dem Kirchensatze, den Eigenleuten und Gütern zu Zähringen, Sögingen, Bernloch und Börslingen, die Dörfer Nerenstetten, Weidenstetten, Holzkirch, Sinsbronn und Ettlenschlöss, den Weiler Scheschstetten und andere im Lönethal und auf der Alb gelegene Güter und Rechte an die Stadt Uim für 10,000 Gulden verkaufte, wie auch am 5. Dezember 1385 Graf Heinrich von Werdenberg und seine Frau Agnes weiter das Dorf Balingdorf und eine Reihe anderer Besitzungen an die Stadt Uim, käuflich abtreten, was am 14. Dezember 1385 seitens des Hofgerichts in Rottweil bestätigt wird.⁵⁰⁾ Am 18. De-

⁴⁹⁾ Fressel, Geschichte der Juden in Uim, S. 83 bis 88.
⁵⁰⁾ Jäger, Uim im Mittelalter, S. 398 f.

der Guss von Brenz und sein Bruder Hans 460 Gulden;
 Bruno der Guss und seine Hausfrau Anna Marschalk
 100 Pfd. Hlr., Herr Konrad von Stein von Reichen-
 stein, Berthold Falb und Hans Füssinger, beide
 Bürger zu Uim, 160 Gulden und 20 Pfd. Hlr., Graf
 Konrad von Helfenstein, Pfaff Hans Eggenler,
 Kirchherr zu Scharenstetten, Albrecht Eggenler,
 sein Vater, und Anna, seine Hausfrau, 104 Gulden;
 Friedrich von Freiberg von Rieden und Eber-
 hard von Freiberg von Achstetten 60 Gulden,
 Heinrich und Friedrich, der Jüngere, von Freiberg
 von Leipheim, Ritter Friedrich von Freiberg und
 Heinrich von Freiberg, der Lange, von Leipheim,
 alle 4 Bürger von Uim, 500 Gulden; Ritter Burkhard
 von Freiberg von Neustenslingen 100 Gulden und
 60 Pfd. Hlr., Eberhard von Freiberg von Achstetten
 8 Gulden und 17 Pfd. Hlr., Ritter Heinrich von Frei-
 berg von Angelterg und sein Bruder Friedrich von
 Freiberg von Rieden 60 Gulden; die Brüder Heinrich
 von Freiberg, der Jüngere, von Leipheim und
 Friedrich von Freiberg 54 Gulden; Friedrich von
 Freiberg von Rieden, Ritter Burkhard von Freiberg
 von Neustenslingen, Eberhard von Freiberg von
 Achstetten und Heinrich von Freiberg, der Lange,
 von Leipheim 200 Gulden und 28 Pfd. Hlr.;
 Burkhard von Freiberg von Neustenslingen,
 sein Sohn Burkhard und Eberhard von Freiberg von
 Achstetten 284 Gulden, Heinrich von Freiberg von
 Leipheim der Lange, Friedrich von Freiberg von
 Rieden und Eberhard von Freiberg von Achstetten
 30 Gulden; Friedrich von Freiberg von Rieden und
 Eberhard von Freiberg von Achstetten 34 Gulden;
 Konrad von Freiberg und Eberhard von Freiberg
 von Achstetten 240 Gulden; Ritter Heinrich von Frei-
 berg von Angelterg und Eberhard von Frei-
 berg von Achstetten 244 Gulden, Berthold von
 Stein von Klingenstein und Berthold von Stein
 von Reichenstein 155 Gulden, Berthold von Stein
 von Klingenstein 144 Gulden; Konrad von Stein
 von Ellerbach, und Burkhard von Stein von
 Arneck 80 Gulden; Konrad von Stein von Ellerbach
 20 Gulden und 9 Pfund 10 Sch. Hlr.; Berthold von
 Stein von Arneck, Bride von Osswil, seine
 Hausfrau, Ritter Berthold von Stein von Klinggen-
 stein und Burkhard von Stein von Arneck 241 Gulden;
 Graf Ulrich von Wirttemberg 300 Gulden; Berthold
 von Stein von Reichenstein 80 Gulden; Berthold

d. h. eine Zahlung oder Abschlagszahlung von 15 bis 50 vom Hundert, welche die Stadtkammer dazu verwendet, um die Forderungen der Reichskammer für die in deren Patronat stehenden Juden und die rückständigen Forderungen einzelner reicher Städtebürger, welche der Stadtkammer im Jahre 1385 das Geld vorgeschossen hatten, durch welches die Stadt die Forderungen ihrer Juden bei auswärtigen Herrschaften namens dieser Herrschaften den Juden heimbezahlt hatte, auszugleichen wie wir dies in Nürnberg sehen, wo die Stadtgemeinde von allen ihren Bürgern, welche einem Juden etwas schuldig sind, 30 vom Hundert der Forderung einzieht und die so erhaltenen 10,781 Pfd. und 1,5 Sch. Häller in der Art verwendet, dass sie 4000 Gulden an die Reichskammer abliefern und weitere 652 Gulden, 1 Ort und 19 Sch. Hlr. an einzelne Nürnberger Bürger für deren Forderungen an auswärtige Herrschaften auszahlt, worauf die Schuldner ihrer Schulden bei den Juden losgesagt werden, dafür aber der Landesherrschaft die Summe schuldig sind, die sie in der Weise ablösen, dass sie den Rest durch Kriegs- oder Civildienste im Dienste der Landesherrschaften abverdienen. Grundbedingung der Abmachung war und musste deshalb die gegenseitige Abrechnung zwischen den einzelnen Landesherrschaften sein und Grundbedingung dieser Abrechnung war die Leistung der Anzahlung, da diese den Landesherrschaften die Mittel zum Ausgleich schaffte. Welcher Schuldner sich dieser Anzahlung nicht unterzog oder unterziehen konnte, war deshalb auch von der Wohlthat des Gesetzes ausgeschlossen und die Forderung seiner Gläubiger blieb voll und ganz bestehen.

Dass die Reichsstädte sich auf diese Finanzoperation, welche ihnen gewaltige Lasten aufbürdete, nicht gerne einlassen wollten, ist begreiflich und man versteht deshalb die Nachricht Sattlers, dass die Reichsstädte den Juden halfen und deren Pfandbriefe dem Reiche nicht ausliefern wollten. Waren diese Pfandbriefe doch meist in den Händen von christlichen städtischen Grosskapitalisten, welche im Jahre 1385 den Städten dafür das Geld zur Heimzahlung der Juden vorgestreckt hatten. Graf Eberhard von Württemberg beklagte sich deshalb auch beim Reiche in Prag, dass die Reichsstädte das neue Reichsgesetz der Grafschaft Württemberg und namentlich der Herrschaft Reichenweiher gegenüber nicht durchführen wollen und zahlte die ihm auferlegte Summe von 2000 Mark der

Reichskammer erst aus, als er die Pfandbriefe zurück- erhalten hatte.¹⁶⁾

Die „Wohlthat“ des Tilgungsgesetzes vom Jahre 1390 für die Schuldner bestand also darin, dass es allen Schuldnern, welche von der Wohlthat des Reichsgesetzes vom Jahre 1385 keinen Gebrauch gemacht hatten, wiederholt hiezu in erleichterter Form Gelegenheit gab. Wie das Gesetz vom Jahre 1385 gewährte offenbar auch das neue Gesetz einen Nachlass von 25 vom Hundert und wie dieses brachte es dem Schuldner das Loswerden des drängenden hartherzigen jüdischen Gläubigers, indem der Schuldner seine Schuld nicht mehr dem Juden sondern der Landesherrschaft des Juden schuldig war, aber die Rückzahlung wurde dadurch erleichtert, dass dem Schuldner gegen eine erschwingbare Teilzahlung Stundung seiner übrigen Schuld und Gelegenheit gegeben wurde, diese durch persönliche Dienste im Laufe von 8 bis 10 Jahren allmählig abzuführen, wie wir das bei dem Ritter Burkhard von Freiberg gesehen haben. Welche Lasten diese Dienstverpflichtungen, dieses „auf Halbsoldsetzen der deutschen Ritterschaft“ mit sich brachte, sieht man namentlich aus den einschlägigen schwäbischen Verhältnissen.

d. Die weitere Durchführung der Judenschuldentilgung im Auslande, am Rhein, in Sachsen, Franken und Bayern.

War mit der Ungültigerklärung derjenigen Pfandbriefe, deren Besitzer sich nicht auf den vorgeschlagenen Zwangsvergleich eingelassen hatten, das Eigentum der seitherigen Judenschuldner im deutschen Reiche vor Rechtsangriffen gesichert, auch wenn der Jude den Pfandschein nicht ausgeliefert hatte, so lag der Fall anders im Auslande. Hier galt es deshalb, durch Staatsverträge die Rechtsumgültigkeit derartiger Pfandschaften sicherzustellen, um die Angehörigen des deutschen Reichs vor gerichtlichen Zugriffen zu schützen, wie z. B. am 14. Oktober 1390 der Herzog Antonius Venerio von Venedig dem König Wenzel für dessen fränkische, bayerische und schwäbische Unterthanen die gerichtliche Gültigkeit der Aufhebung der Judenforderungen zu-

¹⁶⁾ Sattler, Geschichte der Grafen von Württemberg, Bd. 2, S. 8. Reichenweiher bildete einen Teil der später mömpelgardischen Herrschaft Horburg. Horburg war im Jahre 1324 von den Herren von Horburg an den elsässischen Landvogt Thiebald, Grafen von Pfirt, übergegangen. Es war früher eine Stadt und war eine Hauptstation auf dem Wege nach Burgund. Vergl. Adam, Mömpelgard, in Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 1884, S. 182 f.

sichert, falls die Schulden nicht auf venetianischem Gebiet gemacht worden waren, und am 15. Oktober 1390 derselbe Herzog von Venedig der Stadt Nürnberg berichtet, dass er den nach Venedig kommenden Nürnbergern die gerichtliche Aufhebung der Judenschulden gewährt habe, soweit solche nicht auf venetianischem Gebiete gemacht worden seien.¹⁹⁾

Aber auch innerhalb des deutschen Reichs zieht die Ausführung des auf dem Nürnberger Reichstage beschlossenen Judenschuldentilgungsgesetzes eine Reihe von Staatsverträgen nach sich. Am 3. Januar 1391 schliesst die Stadt Frankfurt mit den Gesandten der rheinischen Kurfürsten und Landesherren einen Vertrag betreffs Anwendung des Reichsjudenschuldentilgungsgesetzes vom 16. September 1390 auf die Stadt Frankfurt. Das Reich fordert bei Ungnade des Reichs von der Stadtbürgergemeinde zu Frankfurt, welcher die Reichsjuden dieser Stadt verpfändet sind, Ledigsagung aller ihrer Pfänder. Um den Schaden, der aus solcher Ungnade für die Stadt entstünde, zu vermeiden und um das gute Einvernehmen mit den Fürsten, Grafen, Freiherren, Herren, Rittern und Knechten aufrecht zu erhalten, hat sich der Rat deshalb mit Einwilligung und Wissen seiner Juden zu folgendem Vergleich herbeigelassen: 1) Die Frankfurter Juden sollen die Pfänder, welche vor Erlass der königlichen Ledigsagung in ihren Händen waren, an die Stadt Frankfurt ausliefern und ihre Bürgen lossagen. 2) Die Stadt Frankfurt soll in Bezug auf Forderungen, welche die Frankfurter Juden bei Frankfurter Bürgern oder nicht fränkischen Personen, besonders bei den Bürgern von Rotenburg an der Tauber, haben, den Schuldnern gegenüber, wohl in Bezug auf die Stundung der mit Pfändern versicherten Restbeträge, thun und lassen dürfen, was sie für richtig hält, ohne dafür von den Landesherren, denen das Reich ihre Schulden erlassen hat, bedrängt werden zu dürfen. 3) Bekommt jemand Streit mit einem Frankfurter Juden wegen seines Pfands, so hat er denselben beim Frankfurter Stadtgericht einzuklagen und sich mit dessen Spruch zu begnügen, wobei ihm Frankfurt sicheres Geleit zu gewähren hat. 4) Die Fürsten, Grafen, Freiherren, Ritter und Knechte haben die 4 Häller, welche man auf jeden Gulden in Gold als Aufgeld zu geben hat, von diesen ihren Schulden nicht zu geben, sondern jedermann, der Geld schuldig ist, hat

¹⁹⁾ Weissäcker, Reichstagsakten, Bd. 2, S. 852 f.

lediglich das in Goldstücken zu bezahlen, was in seinen Briefen und Pfandscheinen steht oder wofür er oder seine Bürgen haftbar sind.²⁰⁾ 5) Hatte ein Schuldner den Juden ein Pfand gesetzt und war in der Zeit nach Erlass des Ledigungsbriefs zu den Juden gekommen mit dem Befehl, die Pfänder zu verkaufen, und die Juden hatten die Pfänder verkauft, so sollte es dabei bleiben und die Stadt Frankfurt oder der Jude, der das gethan hatte, von den genannten Schuldnern nicht mehr angefordert werden können. 6) War ein Frankfurter Bürger einem Juden etwas schuldig, der in einer andern Landesherrschaft wohnte, welcher die Judenschulden erlassen worden waren, so sollte auch diesem der Schuldennachlass zu Gut kommen. 7) Wenn die Stadt Mainz in Bezug auf die Sache bessere oder wohlbedachtere Abschlüsse mit den rheinischen Landesherren machte, so sollte der Stadt Frankfurt und ihren Juden diese Begünstigung auch zu Gut kommen, wenn dies Frankfurt passend erschien; war dies nicht der Fall, so war die gegenwärtige Vereinbarung zwischen den Landesherrschaften und der Stadt Frankfurt und ihren Juden rechtsgültig.²¹⁾

Dieser Mainzer Vertrag kommt denn auch alsbald zu stande. Am 9. Januar 1391 schliesst die Stadt Mainz einen Vertrag mit Pfalzgraf Ruprecht II. und Erzbischof Konrad II. von Mainz über die Anwendung des Reichsjudenschuldentilgungsgesetzes vom 16. September 1390 auf diese Stadt durch beiderseitige Bevollmächtigte. Mainz und seine Juden verpflichten sich darin: 1) den beiden Kurfürsten und deren Hintersassen alle Schuldbriefe und Pfänder, soweit sie vor dem 1. Oktober 1390 abgeschlossen waren, zurückzugeben und ihre Bürgen ledig zu sagen, wie auch die beiden Kurfürsten und deren Juden der Stadt Mainz und deren Hintersassen die Schuldbriefe und Pfänder zurückzugeben haben. 2) Hatte ein Jude einen Schuldbrief verloren oder veräussert oder war er nicht vorhanden, so hatte der Jude dafür einen Quittungsbrief zu geben, durch welchen die Rechtsgültigkeit

²⁰⁾ Es ist hier nicht, wie Weizsäcker nach Kriegk meint, eine städtische Abgabe gemeint, sondern das wegen der zunehmenden Verschlechterung der Goldwährung steigende gesetzliche Aufgeld auf die Goldstücke, um diese voll zu machen. Die Stelle lautet: Auch ensollen fursten, graven, frihen, herren, ritters und knechte sollicher vier heller, als man uf den gulden gebin sal, von irer selbis schulde nicht geben und sollen der ubirhaben sin. Anders sal allirmenlich, der dez sue schicken hat, von dem, als sine briefe und phande steen odir darvuer er odir sine burgen behaft sin, ie von eine gulden vier heller geben. Vergl. Kriegk, Frankfurt, S. 484 Note 1. Weizsäcker, Reichstagsakten, Bd. 2, S. 886.

²¹⁾ Weizsäcker, Reichstagsakten, Bd. 2, S. 885 f.

des verlorenen Schuldbriefs aufgehoben wurde. 3) War ein Pfand vor dem 1. Oktober 1390 angeblich veräußert worden und die Schuldner bezweifelten die Angabe des Juden, so war der Jude beim Mainzer Stadtgericht einzuklagen und dem Juden war dort nachzuweisen, dass er das Pfand erst nach dem 1. Oktober 1390 verkauft hatte, wenn auf eine Entschädigungspflicht des Juden erkannt werden sollte. Wurde eine solche vom Gericht erkannt und es handelte sich um einen silbernen oder vergoldeten Gürtel oder um Silbergeräte oder vergoldetes Silbergeräte, so waren von dem Juden für jede Mark 6 Gulden zu ersetzen, auch wenn es der Jude niedriger verkauft hatte; hatte er aber die Mark höher verkauft, so hatte er diese höhere Summe herauszuzahlen. Waren die Pfänder goldene Ringe, gefasste oder ungefasste Perlen oder anderes Kleinod, so sollte der Pfandgeber zwei Freunde und der Jude ebenfalls zwei Freunde benennen und die Vier sich über den Wert verständigen. Kamen diese Vier nicht überein, so sollte der Rat von Mainz die Sache entscheiden und der Jude damit zufrieden sein müssen. Gab ein Jude dann an, so arm zu sein, dass er das Pfand nicht ersetzen könne, so hatte ihn der Kläger beim weltlichen Gericht in Mainz einzuklagen und dort nach altem Herkommen Recht zu nehmen und dort hatte der Jude dem, der ihn angefordert hatte, nach altem Herkommen durch den Judeneid zu bekräftigen, dass er zahlungsunfähig sei. 4) Hatte ein Mainzer Jude jemand Korn, Wein u. s. w. verkauft und der Käufer war dem Juden die Summe schuldig geblieben oder hatte ein Jude solche Dinge jemand zur Aufbewahrung übergeben, so war diese Schuld, sofern kein Gesuch, d. h. Zins, für deren Stundung festgesetzt war, zu bezahlen und das behaltene Geld zurückzugeben. 5) Wer in den beiden Kurfürstentümern von dem Schuldnachlass Gebrauch machen wollte, dem sollten die Mainzer Juden diesen bewilligen und er dann dem Mainzer Rat einen offenen „Vierzegisbrief“, d. h. eine Verzugsurkunde, darüber ausstellen. 6) Hatte ein Jude Mäntel, Röcke oder Gefutter aus Wolle, Leinen, Seide oder andern „Plunder“ als Pfand gegeben, der „sich verärgert“ hatte oder „von den Motten gefressen worden war, so sollte diesen der Jude in dem dermaligen Zustande zurückgeben dürfen und sich jedermann damit zufrieden geben müssen.“²⁵⁾

Am 4. Januar 1391 hebt König Wenzel von Betlern aus die Judenschulden der Bürger der Stadt Heydingsfeld

²⁵⁾ Weizsäcker, Reichstagsakten, Bd. 2, S. 325, 326.

und des Markts Bernheim auf und gebietet jedermann insbesondere der Markgräfin Katharina von Meissen und ihren Söhnen Friedrich IV., Wilhelm II. und Georg, die Durchführung dieser Massregel nach Kräften zu fördern.²²⁾ Am 17. Januar 1391 bewilligt das Reich der Stadt Nürnberg, dass es bei dem Sicherheitsversprechen, das die Stadt den Juden gemacht habe, bleiben solle, so dass das Reich die Stadt Nürnberg wegen ihrer Juden nicht höher solle besteuern dürfen als mit der halben Judensteuer und dem Judengulden.²³⁾ Am demselben Tage vergleicht sich das Reich aufs neue mit der Stadt Regensburg betreffs der Ausführung der Judenschuldentilgung daselbst. Die Massregel sollte den besonderen Freiheitsrechten der Stadt und ihrer Judengemeinde keinen Nachteil bringen und alles im Städtekrieg Vorgekommene sollte vergessen sein. Obgleich die Regensburger Bürgergemeinde und Judengemeinde, heisst es weiter, mehr gefreit seien als andere Bürgergemeinden und Judengemeinden, habe Regensburg sich doch dazu herbeigelassen, diesen Schuldennachlass auch den Regensburger Juden gegenüber durchführen zu lassen. Sollte jemand sich mit dem Rechte zu Regensburg nicht begnügen, so sollte das Reich der Stadt beholfen sein. Hatten Regensburger Juden ihre Pfandbriefe u. s. w. in eine geistliche Freistätte geflüchtet, so sollte Regensburg das Recht haben, diese Dinge herauszuverlangen; wer aber das Gut verläugnete, der sollte sich mit dem Eide reinigen. Die Kosten, welche der Stadt durch Zehrung u. s. w. bei Durchführung der Massregel erwachsen, durfte sie auf die Judengemeinde umlegen.²⁴⁾ Am 5. März 1391 erfolgt denn auch durch den Freiherrn Johannes von Abensberg, Ulrich Egger und Harpprecht Harschircher, welche wegen der Anzahlung zur Ablösung der Judenschulden als Bevollmächtigte des Herzogs Friedrich von Bayern, des Burggrafen von Regensburg, nach Regensburg gesandt waren, ein öffentlicher Ausruf, nach dem jeder Judenschuldner auf je 100 Gulden Gold oder 100 Regensburger Pfennig Silber 15 Gulden bezw. Pfund als Anzahlung (anzal) geben sollte.²⁴⁾

Wie die Massregel durchgeführt wurde, sieht man z. B. aus folgender Nachricht: Bis zum 7. März 1391 verinnahmt Nürnberg bei der Durchführung der Judenschuldentilgung von den Bürgern der Stadt, welche den Juden Geld schuldig waren und denen das Reich

²²⁾ Weizsäcker, Reichstagsakten, Bd. 2, S. 335 ff., 351.

²⁴⁾ Gemeiner, Regensburger Chronik, Bd. 2.

gegen diese Barszahlung und die Verpflichtung zum persönlichen Reichsdienste die Bezahlung ihrer Hauptschuld samt den aufgelaufenen Zinsen (Gesuch) abgenommen hatte, 6760 Gulden Gold und 328 Pfd. und 4 Sch. neuer Häller Silber. Die Anzahlung war in der Art erfolgt dass für je 100 Gulden Schulden 30 Gulden eingezogen worden waren. Die Gesamtsumme betrug, in Häller angesetzt, den Gulden zum Preise von 1 Pfund und 9,5 Schilling gerechnet, nach der Urkunde 10309 Pfund und 13 Schilling, richtig gerechnet 10299 Pfund 4 Schilling. Weiter erhielt dann noch die Stadt von einigen Nachzählern, die scheinths die geforderte Anzahlung nicht bis zum 7. März 1391 hatten leisten können, 75 Pfund Häller und 2625 Gulden, was bei einem diesmal zu Grunde gelegten Guldenpreisstande von 1 Pfund und 11 Schilling zusammen in Häller umgerechnet 481 Pfd. und 17,5 Sch. ergab, so dass also die ganze Summe der Einnahmen (10,299 Pfd. 4 Sch. + 481 Pfd. 17,5 Sch.) 10,781 Pfd. und 1,5 Sch. Hlr. ausmachte, woraus, da diese Summe 30 vom Hundert der Schuldenmasse darstellt, erhellt, dass die Schulden der Nürnberger Bürger bei den Nürnberger Juden zusammen 35,936 Pfd. 18 Sch. und 4 Hlr. ausmachte. Die Ausgaben Nürnbergs betrugten bis zum 1. April 1391 und nachher für Briefe, Botenlöhne und Taggelder 331 Gulden und 869 Pfd. 17 Sch. und 3 Hlr., was bei einem Preisstande des Guldens von 1 Pfd. 9 Sch. und 9 Hlr. zusammen 1362 Pfd. 4 Sch. und 6 Hlr. machte, eine Summe, welche wohl auch in Nürnberg wie in Regensburg und Ulm als ausserordentliche Steuer auf die Judengemeinde der Stadt umgelegt wurde, während die von den Nürnberger Judenschuldern eingezogene Anzahlung in folgender Weise Verwendung fand. 4000 Gulden, also, den Gulden zu 1 Pfd. und 10 Sch. Hlr. gerechnet, 6000 Pfund Häller, wurden an den Freiherrn Borsiboy von Riesenburg nach Anweisung der Reichskammer abgeführt, wohl als Deckung für die Forderungen, welche die im Reichspatronat befindlichen in Nürnberg wohnenden Juden zu machen hatten. Die Urkunde sagt nur, dass diese Summe die Stadt Nürnberg dem Freiherrn Borsiboy für das Reich ausbezahlt habe, welche sie der Reichskammer schuldig geworden sei dafür, dass das Reich der Stadtgemeinde Nürnberg und allen Nürnberger Bürgern ihre Schulden bei den jüdischen Reichskammerknechten abgenommen habe. Der zweite Teil des Ausgabepostens berichtet sodann, dass die Stadt Nürnberg ferner die Summe von 652 Gulden, 1 Ort und 19 Schilling Häller, nach Anweisung des Nürnberger Stadtrats an solche

Nürnbergger Bürger bezahlt habe, welche der Stadt im Jahre 1385 das Geld zur Heimzahlung der Forderungen ihrer Juden bei solchen Schuldnern vorgestreckt hatten, die nicht Bürger von Nürnberg waren. Die Urkunde fügt bei: „et omnes juraverunt.“²⁵⁾ Es werden bezahlt: 1) Dem Hans Rieter wegen des Herrn Leinpleins 63 Gulden, 2) dem Walther Schutz wegen des F. Strobel 11 Gulden und 12 Sch., 3) dem Hermann Mair, dem Hans Fuchsel und Herrn Hutten wegen des Herzogs Klement 150 Gulden, 4) dem Peter Beheim und dem Dietrich Hegnin wegen des Hans Hegnin 189 Gulden, 5) dem Peter Beheim wegen der Stadt Sulzbach 21 Gulden, 6) dem Hans Hutten wegen des Herzogs Klement 9 Gulden, 7) dem Hermann Ebner dem Aeltern 37½ Gulden wegen des Tolling und 11 Gulden wegen des Herrn Konrad Aberdar, 8) dem Hans Geuder wegen des Hans Tallner 8 Gulden, 9) dem Bernolt Cramer dem Aeltern wegen des Melber von Bamberg 10½ Gulden, 10) dem Hermann Vollant wegen des Herrn Hans von Kulmbach 18 Gulden und 10½ Gulden wegen des Bernhard Schenk von Geyern, 11) dem Albrecht Ebner wegen Dietrichs von Heitingsfeld 16 Gulden, 12) dem Tumerniht wegen des Leicht von Bernheim 3 Gulden 8 Sch. Hlr., 13) dem Hermann Mair wegen des Herrn von Neuenmarkt 54 Gulden, 14) dem Albrecht Ebner wegen des Dietrichs von Heitingsfeld 16 Gulden, 15) dem Walther Schutz wegen des Peter Ermreicher und des Pibrach 9 Gulden, 16) dem Albrecht Ebner wegen des Grafen Wilhelm von Kastel 15 Gulden und 3 Ort. Insgesamt wurden bezahlt 4652 Gulden, 1 Ort und 19 Schilling Häller, was, den Gulden zu 1 Pfund und 11,5 Sch. Hlr. berechnet 7328 Pfd., 3 Sch. und 4,5 Hlr. ergibt.²⁶⁾ Nürnberg nimmt also von seinen Bürgern, die Schulden bei den Juden haben, als Anzahlung von 30 vom Hundert ein 10,299 Pfund und 4 Schilling und giebt zur Deckung der Forderungen der Juden aus 4000 Gulden für ehemalige Forderungen von jüdischen ausserhalb Nürnberg wohnhaften Reichskammerknechten bei Nürnbergger Bürgern und 652 Gulden, 1 Ort und 19 Sch. Häller für Forderungen von in Nürnberg wohnenden christlichen Bürgern bei auswärtigen Herrschaften, so dass es insgesamt 7328 Pfund 3 Schilling und 4,5 Häller heimbezahlt, wozu

²⁵⁾ Weizsäcker giebt leider den wichtigsten Teil der Urkunde, die Namen der Personen, an welche diese Posten bezahlt wurden, nicht an, sondern sagt nur: „Folgt nun eine Reihe solcher Ausgabeposten.“

²⁶⁾ Nürnbergger Jahresregister von 1381 bis 1398, Bl. 469 b bis 470a.

noch die Kosten des Verfahrens mit 1362 Pfd. 4 Sch. 6 Hlr. kommen, so dass Nürnberg zusammen 8690 Pfund 7 Sch. und 10,5 Hlr. ausgiebt.²⁷⁾ Wie auf diese Weise die Stadt Nürnberg ihren christlichen Gläubigern deren Darlehen vom Jahre 1385 heimzahlt, so benützt das Reich die von der Stadt Nürnberg ihr bezahlten Summen dazu, den anderen Reichsstädten, welche im Jahre 1385 ihren Juden deren Forderungen bei den Nürnberger Bürgern heimbezahlt hatten, diese Summen zu ersetzen.²⁸⁾

Einen weitem Vertrag betreffs der Juden schliesst die Reichsregierung um dieselbe Zeit mit der Stadt Nordhausen ab. Am 9. März 1391 erklärt die Reichsregierung, nachdem die Reichsstadt Nordhausen sich mit dem Reiche wegen ihrer Juden verständigt habe, so habe ihr das Reich die Gnade erwiesen, dass alle ihre Bürger und Beiwohner von allen Schulden an Hauptgeld und Gesuch, die sie bei den Nordhausener oder anderen Reichsjuden haben, ledig sein sollen. Die Juden sollen ihnen alle ihre Pfänder zurückgeben müssen, die sie bis zur Ausstellung dieses Briefs zurückbehalten haben, und keiner derselben solle mehr Gültigkeit haben, wenn er ans Tageslicht komme. Wer sich gegen diesen Schuldnachlass stelle, solle in des Reichs Ungnade fallen. Alle Pfänder für Schulden, welche die Juden vor Ausstellung dieses Gnadenbriefs nicht verkauft haben, sollen sie zurückgeben. Belangte jemand einen

²⁷⁾ Nach Hegels Berechnung hat die Stadt Nürnberg 8760 Gulden und 810 Pfd. eingenommen, 331 Gulden und 869 Pfd. 17 Sch. 8 Hlr. aber für Botenlöhne und 4000 Gulden an die Reichskammer ausgegeben und so einen Ueberschuss von 2400 Gulden erzielt. Er kommt zu diesem Resultat, weil ihm die weitere Zahlung Nürnbergs mit 652 Gulden, 1 Ort und 19 Sch. Hlr. an einzelne fremde Gläubiger unbekannt geblieben war. Thatsächlich ergibt das Geschäft für Nürnberg nur einen Ueberschuss von 1400 Gulden. So muss es Hegel freilich auffallend finden, dass die Kapitalkraft der Juden nach der Tilgung immer noch eine so gewaltige ist, was nach der thatsächlichen Lage der Verhältnisse in keiner Weise auffällig ist; denn die gerichtliche Ledigungsung der Schuld galt eben nur für solche Posten, deren Pfandschaftsbriefe oder Pfänder von den Juden bis zum gesetzten Termin nicht ausgefolgt worden waren.

²⁸⁾ Während Hegel die Sache einerseits richtig dahin auffasst, dass die Ablösung vom Jahre 1385 für die Schuldner kein Schuldenerlass, sondern eine Herabsetzung der Schulden auf 75 vom Hundert gewesen sei, sieht er die Sache andererseits fälschlich so an, als ob den Juden diese 75 vom Hundert nicht ausbezahlt worden seien und die Städte und Landesherren diese Summen selbst behalten hätten, und heisst dies eine schämliche Finanzoperation und Beraubung der Juden. Er meint deshalb auch Riedel, Geschichte des preuss. Königshauses, Bd. 1, S. 348 gegenüber, der die Ansicht äussert, ein Mann wie der Burggraf Friedrich V. von Nürnberg-Hohenzollern würde doch sicherlich ein solch unwürdiges Mittel verschmäht haben, sich seiner Schulden ledig zu machen, „eine solche Auffassung habe nicht im Sinne der Zeit gelegen.“

Juden um eines solchen Pfands willen gerichtlich und der Jude gab an, dieses nicht mehr zu haben, so sollte derselbe einen Reinigungseid schwören oder die Pfandsumme herausbezahlen müssen. War jemand der Judengenossenschaft in Nordhausen (den Juden samentlich) oder einem einzelnen Juden daselbst etwas schuldig²⁹⁾ und hatte sich vor Ausstellung dieses Briefs nicht mit der Reichskammer verständigt, so sollten die Juden das Recht haben, dessen Schuld auch noch in Zukunft einzufordern; nur wenn ein Fürst, Freiherr, oder sonst jemand, der den Nordhauser Juden schuldig war, sich mit der Reichsregierung noch nachträglich wegen seiner Schuld verständigte, sollte die Forderung der Juden rechtsungiltig sein. Die Summe, welche Nordhausen der Reichskammer bezahlt hatte, sollte sie auf die Nordhausener Judengemeinde umlegen dürfen. Was die Stadt künftig weiter von den Juden einnahm, es mochten Sterbfallgelder (Anfälle), Zinsen, Vermögenssteuern (Schätzungen) oder was immer sein, sollte halb der Reichskammer, halb dem Rat gehören. Jeder Jude und jede Jüdin über 12 Jahren sollte den goldenen Opferpfennig bezahlen und niemand sollte das Recht haben, einen Bürger von Nordhausen vor das Hofgericht zu laden.³⁰⁾ Man sieht aus dieser Urkunde aufs neue deutlich, dass es sich um keine gewaltsame Beraubung der Juden handelt. Der Jude hat 5 Jahre lang Zeit gehabt, seine Forderung unter Nachlass von 25 vom Hundert an einen Christen zu verkaufen; hat er diesen Zeitpunkt vorübergehen lassen, so ist es seine Schuld, wenn die Forderung als gesetzlich erloschen erklärt wird. Auffallend ist, dass die Summe, welche Nordhausen der Reichskammer bezahlt, auf die Nordhauser Judengemeinde umgelegt wird, in Ulm, Regensburg u. s. w. ist das anders. Dort wird die Summe auf die Schuldner der Juden umgelegt, während die Juden nur die Ausgaben für die Boten u. s. w. zu bezahlen hatten. Es ist deshalb möglich, dass es sich bei der betreffenden Zahlung um eine Auslösung der halben Judensteuer durch die Stadt Nordhausen handelte.

Am 9. März 1391 verständigt sich das Reich des weitern mit der Stadt Erfurt betreffs deren Juden, hebt die Erfurter Judenschulden auf, nimmt die Stadt in den Reichsschutz und befreit sie von allen Landgerichten oder Reichshofgerichten. Erfurt verpflichtet sich, niemand im Reiche mehr wegen der Forderung eines seiner

²⁹⁾ Man sieht aus dieser Stelle wieder, dass auch die Gesamtheit der Juden eines Orts nach Art einer Bankgenossenschaft Darlehen gewährte.

³⁰⁾ Weizsäcker, Reichstagsakten, Bd. 2, S. 847 f.

Juden gerichtlich belangen zu wollen. Glaubt das Reich, eine Forderung an einen Erfurter Juden zu haben, so soll es die Sache vor dem erzbischöflichen Gericht in Mainz austragen und Erfurt damit unbehelligt lassen. Erfurt erhält das Recht, alle Schulden, welche seine Hintersassen bei den Erfurter oder anderen Juden haben, mit voller Machtvollkommenheit zu erlassen, ohne Einspruch des Reichs selbst einzuziehen, aufzuheben und zu seinem Nutzen zu verwenden und damit zu thun, zu ordnen und zu schicken, wie ihm das behagt, und niemand darf die Stadt hindern, den Schuldnachlass an die Landesherrschaften ebenfalls zu benützen. War jemand den Juden zu Erfurt „semplichen“, d. h. der Judendarleihergenossenschaft, oder einzelnen Juden etwas schuldig, und der Herr oder das Land, die Stadt, das Schloss oder Dorf, wo der Jude bei Ausstellung dieses Briefs ansässig war, hatte sich vor Ausstellung dieses Briefs nicht mit dem Reiche wegen der Forderung verständigt, (d. h., indem es die Zahlung oder Sicherstellung von 75 vom Hundert der Schuld bewirkt hatte), oder war jemand einem Juden etwas erst nach Ausstellung des Briefs schuldig geworden, so sollte der Jude das Recht haben, diese Forderung einzuziehen. Wenn sich aber eine Landesherrschaft, deren Hintersassen einem Erfurter Juden Geld schuldig waren, mit dem Reiche betreffs derselben verständigte, so sollten die Schulden erlassen sein. Pfänder, welche die Juden für Darlehen in Händen hatten, welche vor dem 9. November 1390 gegeben worden waren, mussten sie zurückgeben, sofern sie dieselben nicht vor dem 9. März 1391 verkauft hatten. Verlängnete der Jude das Pfand, so sollte er sich durch den Judeneid reinigen. Wie in allen diesen Orten, so erklärt am 13. September 1391 König Wenzel von Betlern aus die Judenschulden in Burg und Stadt Friedberg für rechtsungültig.²¹⁾

Eine besondere Art von Abmachung findet zwischen dem Reiche und der Markgrafschaft Meissen statt. Am 21. September 1391 hebt nämlich das Reich alle Judenschulden der Markgräfin Katharina von Meissen, der Witwe Friedrichs III., des Strengen, und deren Söhne Friedrich IV., des Streitbaren, Wilhelm II., des Reichen, und Georg in der Art auf, dass sie von allen aus der Kapitalaufnahme erwachsenen Unkosten an Zinsen und Zinseszinsen frei sein sollten, die Frage des Zeitpunkts der Kapitalheimzahlung aber ihrem Gewissen und guten Willen überlassen blieb. Die

²¹⁾ Weizsäcker, Reichstagsakten, Bd. 2, S. 845 ff., 839, 849, 850, 835, 327, 338.

Markgräfin hatte dem Judenschuldenerlass des Reichs gegenüber wie die Freistadt Regensburg darauf hingewiesen, dass die Markgrafschaft Meissen seit Alters gewisse Freiheitsrechte über ihre jüdischen Hintersassen gehabt habe, und deshalb gebeten, ihr diese zu lassen. Das Reich kam denn auch diesem Verlangen nach und die Judenschuldentübernahme auf das Reich unterblieb in der Markgrafschaft Meissen für die Hauptschuld und nur die Zins- und Zinseszinsforderungen der Meissner Juden wurden durch die Reichskammer geordnet und bestimmt, die Markgrafschaft Meissen solle von allen Judenforderungen für Wucher, Gesuch, Schaden und was sonst zum Hauptgute gewachsen war, frei sein, betreffs des Hauptguts aber solle es bei der Entscheidung nach Gewissen und gutem Willen der Landesherrschaft stehen, dieses heimzuzahlen, wie und wann es ihr beliebe, und alle Reichsstände wurden aufgefordert, die Markgräfin und ihre Söhne an der Ausführung dieser Verordnung nicht zu hindern.²¹⁾ Man sieht daraus wiederholt deutlich, dass es sich nicht darum handelt, das Kapital überhaupt nicht mehr heimzuzahlen, sondern das Reich bestätigt der Markgrafschaft Meissen lediglich deren altes Recht, ihren Hintersassen die Wohlthat einer Kapitalstundung in dem Umfange zu gewähren, wie es die Meissner Regierung im Interesse ihrer verschuldeten Hintersassen nach bestem Wissen und Gewissen für notwendig hielt.

Ein weiterer Platz, an dem die Verständigung mit dem Reiche zu stande kam, war die Reichsstadt Zürich. Am 31. März 1392 erklärt König Wenzel von Prag aus, dass es sich mit der Stadt Zürich betreffs der Forderung, welche es an die Stadt wegen ihrer Juden gehabt, völlig ausgesöhnt habe, und gewährt ihr die Aufnahme und Besteuerung von Juden unter der Bedingung sechsjähriger Steuerfreiheit derselben und von diesem Zeitpunkte an hälftiger Ablieferung der Jahressteuer an das Reich sowie Bezahlung des goldenen Opferpfennigs an die Reichskammer. Das Reich bekräftigte, dass es auf alle Ansprüche und Forderungen, die es seither an die Stadt Zürich wegen der jüdischen Reichskammerknechte gehabt habe, und wegen des Guts, das Zürich von ihnen aufgenommen und besteuert habe, gänzlich Verzicht leiste.

Wie langsam es bei den Juden mit der Ausfolgung der Pfänder gieng, zeigt uns, dass sich am 18. August 1391 der Edelmann Hartmut von Drahe bei der Stadt Frankfurt beklagt, er habe bei dem Frankfurter Juden Kalmann eine Pfandschaft stehen und habe dieselbe beim Rate und

bei dem Juden vergeblich herausgefordert, obgleich das Reich die Herausgabe befohlen habe, deshalb erkläre er der Stadt Frankfurt mit seinen Knechten die Fehde.²¹⁾ Nur mit Not kam eine Sühne zu stande. So kommen auch einige Räte des Herzogs Friedrich von Bayern nach Regensburg und verhandeln beim Stadtkämmerer, der sie mit Wein und Mandeln bewirtet und mit Feigen und Weinbeeren erfrischt, betreffs der Auslösung der bayerischen Pfandschaften²²⁾, welche der Regensburger Rat von seinen Juden an sich gebracht hatte und die nun dem Herzogtum Bayern gegen Bezahlung einer bestimmten Summe ausgefolgt werden sollten. Am 27. März 1396 gebietet ferner das Reich allen Reichsstädten, im Sinne seines Judenschuldentilgungsgesetzes ihre Juden zur Heimgabe der Pfänder und Schuldbriefe an den Burggrafen Friedrich V. von Nürnberg und dessen Söhne Johann III. und Friedrich VI. anzuhalten.

Dabei kamen wiederholt mannigfache Missverständnisse vor. So fassten z. B. einige Landesherrschaften die Sache so auf, als ob auch die nach der Schuldentilgung von 1390 eingegangenen Judenschulden vom Reiche übernommen worden seien, so dass am 10. März 1392 König Wenzel von Prag aus verordnete, dass alle Schulden, die bei Frankfurter Juden erst nach dem Judenschuldentilgungsgesetze gemacht worden seien, gültig bleiben sollen. Aehnlich geht es in Nürnberg. Die Stadt Nürnberg hatte bei ihrer Judengemeinde im Jahre 1390 ein Anlehen aufgenommen und bei Abschluss des Tilgungsvertrags mit der Reichskammer angenommen, dass dieses Anlehen ebenfalls mit eingeschlossen sei. Das Reich war aber anderer Ansicht und so blieb der Schuldposten streitig und wurde noch lange in den Stadtrechnungen mit der Bemerkung fortgeführt, dass der Rat der Ansicht sei, diese Forderung sei nicht mehr gültig, und ebenfalls durch das Tilgungsgesetz vom Jahre 1391 aufgehoben worden.²³⁾

e. Die Durchführung der Judenschuldentilgung in Schwaben.

α. Die Schulden der Grafschaft Württemberg.

Wie im übrigen Reiche, so kam auch in Schwaben die Durchführung der Judenschuldentilgung nur mit Schwierigkeiten zu stande, namentlich wollte die Vereinbarung des Reichs mit der Grafschaft Württemberg nicht zu stande kommen, da sich Graf Eberhard der Greiner weigerte, das seine Grafschaft treffende Anzahlungskontingent an die Reichskammer auszufolgen. Warum

²¹⁾ Gemeiner, Regensburger Chronik, Bd. 2.

²²⁾ Hegel, Städtechroniken, Nürnberg, Bd. 1, S. 128.

die Grafen von Württemberg sich weigerten, den betreffenden Anteil an ihren eigenen Judenschulden und denen ihrer Hintersassen der Reichskammer auszubezahlen. zeigt uns ein Blick auf den damaligen Streit Graf Eberhards mit den Reichsstädten. Graf Eberhard war empört über die gewaltsamen Pfändungen, welche der Städtebund namens seiner Gläubiger in seinen Landen hatte vornehmen lassen, und über die „Leistungen“ in Ulmer und anderen Gasthöfen, welche ihm und seinen Hintersassen in strengstrechtlicher Ausnützung seiner Notlage zugemutet wurden. Für den Grafen waren diese Verhältnisse um so schmerzender, als derselbe an der Verschuldung seines Hauses keine Schuld trug. Es waren anererbte Rufen, welche am Leibe der Grafschaft zehrten. Schon unter Kaiser Ludwig dem Bayern war die Grafschaft tief verschuldet und als die Brüder auf den Thron kamen, wurden sie und ihre Hintersassen von den wuchernden Judengläubigern hart bedrängt und es war dahin gekommen, dass im Jahre 1348 einige Juden ein Truppenkorps von fahrenden Rittern und Reiseläufern oder Landsknechten gedingt hatten, in die Grafschaft Württemberg eingefallen waren und Beschlag auf die Güter und Gefälle der Grafen gelegt hatten, um ihre Forderungen zu erhalten, ohne dass die Grafen sich gegen diese „Judenbrände“, wie man es hieß, wehren durften. weil der Reichslandvogt im Elsass und die Reichsstädte, in deren Schutzvogtei die jüdischen Gläubiger standen, diesen namens des Reichs beistanden, da die Judengerichtliche Vollstreckungsbefehle in Händen hatten.²⁴⁾

Der Bürgermeister und Rat der Stadt Strassburg hatten damals den Grafen von Württemberg, dem Bischof Berthold von Strassburg, dem Abt von Murbach und einigen anderen verschuldeten Landesherrschaften versprochen, ihnen die diesbezüglichen Pfandbriefe der in ihrem Patronate wohnenden jüdischen Gläubiger auszuliefern, wenn diese Landesherrn sich verpflichten, der Stadt gegen ihre Juden beizustehen, falls diese sich durch Zwangsvollstreckungen auf Grund landgerichtlicher Erkenntnisse dagegen sträuben sollten, und es war geglückt, den abgesetzten früheren Bürgermeister Schwarber von Strassburg, welcher die Juden begünstigte, mit seinem Anhang aus der Stadt zu jagen. Ebenso errichteten die beiden Grafen von Württemberg ein Bündnis mit der Markgrafschaft Baden, Graf Friedrich von

²⁴⁾ Sattler, Geschichte der Grafen von Württemberg, Bd. 1 S. 138 f.

Freiburg und anderen Landesherren zur gegenseitigen Verteidigung gegen den „Judenbrand“, wobei es sich wohl schon damals um die Pfandschaft auf die später mömpelgardische Herrschaft Reichenweiher im Elsass handelt. Trotz dieses Bündnisses der Grafen mit dem damaligen judenfeindlichen Strassburger Stadregiment blieben indes die württembergischen Pfandbriefe verschwunden, weil sie die Juden bei Seite geschafft hatten, und die Grafen wurden fortwährend mit Klagen bei Gericht behelligt. Bitter hatten sich endlich die Grafen beim Reiche beschwert, so dass sich König Ludwig der Bayer veranlasst sah, in der Sache einzuschreiten und am 28. März 1346 namens des Reichs den Judengemeinden in Schlettstadt und Kolmar befahl, bei Verlust der kaiserlichen Gnade die Grafen von Württemberg und ihre Hintersassen künftig nicht mehr wegen ihrer Schulden zu bekümmern und ihnen ihre Schuldbriefe auszufolgen, widrigenfalls die Grafen das Recht haben sollten, sich mit Hilfe des Reichs zur Wehre zu setzen, und gleichzeitig die Reichslandvögte im Elsass, die Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen, beauftragte, die Reichsstädte im Elsass zu zwingen, dass sie den Juden ihre Schuldbriefe abnehmen und an die Grafenschaft Württemberg ausfolgen, und dass sie den Grafen behilflich seien, sich gegen die Juden zu wehren, da das Reich den Grafen Eberhard und Ulrich von Württemberg, seinen Reichslandvögten in Niederschwaben, alle Schulden, welche ihr Vater bei den Juden zu Kolmar und Schlettstadt gemacht habe, erlassen habe, wie das Reich gleichzeitig auch den Markgrafen Rudolf von Baden und seine Unterthanen von den Judenschulden ledig lies. Auch Kaiser Karl IV. bestätigte diese Ledigsagung; nicht allein den beiden Grafen von Württemberg persönlich, sondern auch ihrer Herrschaft, ihren Dienern, Städten und Untersassen sollten alle Schulden bei den Juden des Reichs, namentlich aber bei denen in Strassburg, erlassen sein. Den Juden aber wurde befohlen, alle diesbezüglichen Pfandschaften, Verbürgungen und Verschreibungen herbeizuschaffen und den Grafen und ihren Bürgen als nichtig zurückzugeben und auf ewige Zeiten keinen Anspruch mehr hierauf zu machen. Sollte trotzdem ein Bürge für die Grafen eine Leistung in einer offenen Herberge thun, so sollte den Grafen solches unnachteilig und sie nicht verpflichtet sein, die Kosten für diese Leistung zu ersetzen. Allen geistlichen und weltlichen Fürsten und Landrichtern, Grafen, Freiherren, Gerichten und Bürgern in Städten und Marktflecken und

besonders der Stadt Strassburg aber wurde befohlen, bei Strafe von 100 Mark lötligen Golds keine Klage wegen solcher vor dem Jahre 1349 von den Grafen von Wirtemberg ausgestellter Schuldscheine und Bürgschaften anzunehmen, sondern den beiden Grafen von Wirtemberg beholfen zu sein.⁸⁵⁾

Hatte so das Reich sich schon damals der Grafschaft Wirtemberg angenommen, so war deren Verhältnis seit der Niederlage bei Reutlingen aufs neue ein recht schlimmes geworden. Auf dem grossen Reichstage, der im Sommer 1387 in Nürnberg stattfand, hatte Graf Eberhard der Greiner erneut Klage geführt, wie es seine Gläubiger, d. h. die jüdischen Bürger der Reichsstädte, gegen ihn treiben und es war darauf beschlossen worden, dass die gewaltsame Pfändung, welche der schwäbische Bund im Lande des Grafen Eberhard des Greiners von Wirtemberg vorgenommen hatte, derart ausgeglichen werden solle, dass der Grafschaft Wirtemberg alles, was von Pfändungsstücken noch vorhanden sei, zurückgegeben werde, und die Gesamtschuldsumme des Hauses Wirtemberg und seiner Hintersassen bei den Reichsstädten sollte derart geordnet werden, dass der Deutschordensmeister und der Bürger Heinrich zum Jungen in Mainz die Sache als Schiedsrichter ausglich; mit der Zinsberechnung sollten sich dabei die Städte den Grafen von Wirtemberg gegenüber „gütlich halten,“ die ganze Sache aber bis Michaelis, also bis zum 29. September, in das Reine gebracht sein und so lange seitens der Gläubiger keine Leistung der wirtembergischen Bürgen mehr verlangt werden oder ein gewaltsamer Zugriff auf wirtembergisches Gut erfolgen. Am 30. Juli 1387 wurde denn auch durch schiedsrichterliche Entscheidung König Wenzels die mit Beschlag belegte Vogtei Nellingen mit Plochingen, Scharnhausen, Ruith und Heumaden der Stadt Esslingen abgenommen und Wirtemberg zugesprochen und damit der Hauptgrund des Streits erledigt.⁸⁶⁾

Am 25. August 1387 fand sodann ein Städtebundestag in Esslingen statt, auf dem unter anderm der Beschluss gefasst wurde, kein Kaufmann solle künftig mehr in Deutschland oder Welschland ein Wechselgeschäft mit einem Juden machen dürfen oder Silber oder Gold von ihm empfangen, wie auch die Ausfuhr von Silber oder Gold nach Welschland künftig bei Strafe der Beschlagnahme von 25 vom Hundert streng

⁸⁵⁾ Sattler, Geschichte der Grafen von Wirtemberg, Bd. 1, S. 185 f

⁸⁶⁾ Weissäcker, Reichstagsakten, Bd. 1, 557, 562—565.

verboten sein sollte. Auf diesem Bundestag kam auch das Verhältnis zu Wirtemberg lebhaft zur Sprache, aber in einer Weise, dass sich die Stadt Nürnberg alsbald entschieden beschwerte. Sie erklärte unter anderm, als es kürzlich in Nördlingen einen Judenkrawall gegeben habe, habe sich der dortige Rat geweigert, die Pfandscheine der erschlagenen Juden an den Bund nach Ulm abzuliefern, sondern habe diese unmittelbar der Reichskammer (zur Ordnung des Nachlasses und zum Einzug der Sterbfallgelder) überlassen, so dass die Bundeskasse geschädigt worden sei.²⁷⁾ Man begreift diesen Aerger, wenn man berücksichtigt, dass diese Pfandscheine in den Händen des Bunds ein gewaltiges Mittel gegen die betreffenden Landesherrschaften gewesen wären, und der ganze Nördlinger Juden-krawall bekommt das Gesicht, als ob die treibende Macht bei demselben die Absicht gewesen sei, eine Anzahl wichtiger von Landesherrn ausgestellter Pfandbriefe, die sich in den Händen von Nördlinger Juden befanden, aus deren Händen in die des Reichs zu schaffen, weil die jüdischen Gläubiger sich geweigert hatten, den Vergleichsvorschlag des Reichs anzunehmen und sich 25 vom Hundert der Schuldsomme abziehen zu lassen, sondern ihre Pfandbriefe verheimlicht hatten. Zahlreiche Fürsten und Landesherrn, fährt dann Nürnberg fort, hätten schon längst gerne ihre Streitigkeiten mit den einzelnen Städten ausgeglichen, aber die Städte wollen sich nicht darauf einlassen und beharren auf der vollständigen Befriedigung ihrer Forderungen, obgleich die Städte die Landesherrn an ihren Gefällen schwer geschädigt haben, indem sie eine steigende Menge von Ausbürgern aufgenommen haben. Die Landesherrn würden sich ja in allen diesen Dingen gerne auf einen billigen Vergleich einlassen, aber in den Städten meine jeder, er müsse seine Forderung voll und ganz haben, und verlange, dass man seinetwegen Krieg anfangen, was den Städten viel üble Nachrede und Unglimpf bei den Landesherrn zugezogen habe. So habe die Stadt Esslingen nach Ulm an den Bund geschrieben, Wirtemberg werbe Spiesse gegen den Bund, was sich nachher als unrichtig herausgestellt und schwere Kosten verursacht habe, und als man sich kürzlich in Esslingen mit Wirtemberg habe verständigen wollen, seien die Esslinger Gesandten nicht aus dem Sitzungsaaale

²⁷⁾ Weizsäcker, Reichstagsakten, Bd. 1, S. 562 f. u. 567 f. Nabling, Ulms Kaufhaus im Mittelalter, S. 409.

gegangen, wie es sich gehört hätte. Es stehe überhaupt im Bundesbriefe nichts davon, dass man jedem Wacherer zu lieb Krieg anfangen müsse, und doch sei es Thatsache, dass die, wegen deren Forderungen der Bund jetzt mit Wirtemberg in Streit gekommen sei, teilweise für ihre Darlehen den Grafen 20 vom Hundert Zinsen abgenommen haben.⁸⁷⁾

Die wohlgemeinte und berechtigte Mahnung Nürnbergs fruchtete indes nichts bei den durch ihre steigende Machtfülle übermütig gewordenen schwäbischen Stadtrepubliken. Die Angriffe auf Wirtemberg giengen fort, man rüstete auf beiden Seiten und am 23. August 1388 entschied die Schlacht bei Döffingen den Krieg zu Gunsten Wirtembergs. Des Greiners einziger Sohn freilich, Graf Ulrich, lag entseelt auf dem Schlachtfelde, aber auch der Ulmer Stadthauptmann Heinrich Besserer war im Handgemenge gefallen. So waren die Städte gezwungen, am 5. Juni 1389 eine Uebereinkunft mit den Landesherren in Heidelberg zu schliessen, wonach der Krieg beendet sein, die städtischen Ausbürger wieder aus dem Stadtbürgerrecht austreten und die Städte Wirtemberg eine Entschädigung sollten zahlen müssen. Der Krieg hatte den Bund Tausende gekostet und den Städtokammern wurden neue schwere Schulden aufgeladen, so dass Augsburg, das seine Kosten auf 200,000 Gulden berechnete, bestimmte, dass niemand, weder Christ noch Jude, binnen 10 Jahren sein Bürgerrecht sollte aufsagen dürfen⁸⁸⁾, weil die Juden namentlich es angesichts der steigenden Steuerlasten vorzogen, dem heiss gewordenen Boden den Rücken zu kehren.

Die Niederlage der Städte und die Heidelberger Uebereinkunft hatten die Städte gefügiger gemacht, auf die Ausgleichpläne König Wenzels einzugehen, der nichts anstrebte, als die wuchernden Schösslinge des Grosskapitals zweckentsprechend zu beschneiden, und in seinem Streben, es beiden recht zu machen, zwischen zwei Stühle sass, so dass die gross angelegte Natur des Fürsten vom Eckel gegen seine Zeit erfasst sich dem Trunke und der Jagd ergab. So war denn auf dem Nürnberger Reichstage im September 1390 das zweite Judenschuldenreichsgesetz zu stande gekommen, dessen Durchführung gerade in Schwaben freilich noch manche Schwierigkeit bot. Am 25. Februar 1391 hatte der Ritter Heinrich Kaib von der Ulmer Stadtkammer 2433 Gulden im Namen

⁸⁷⁾ Stetten, Augsburgs Chronik, Bd. 1, S. 182. Nübling, Ulms Kaufhaus, S. 210.

des Grafen Eberhard von Wirtemberg ausbezahlt erhalten, wofür er der Stadt einen Schuldschein des Grafen übergab, der auf 3824 Gulden lautete, und worauf dem Kaib 389 Gulden (als Zinsen) aufgeschlagen worden waren, damit die Stadt diesen Schuldschein dem Grafen ausfolge.³⁹⁾ Die Ausfolgung dieses Schuldscheins bildete offenbar den Kernpunkt der weiteren Vergleichsverhandlungen und es ist deshalb auf die Grundlage dieser Schuldforderung etwas näher einzugehen.

β. Die Schulden der Herrschaft Landau und die Blaubeurer Fehde.

Die Kaib'sche Forderung⁴⁰⁾ hängt enge zusammen mit der damals weite Kreise ziehenden Blaubeurer Fehde. Ein Jahr vor der Judenschuldenablösung hatte am 10. Januar 1384 die kinderlose Gräfin Anna von Oettingen, Witwe des Grafen Ulrich des Jüngern von Helfenstein, die Feste Gerhausen mit dem Wildbann, dem Patronatsrecht der Kirche zu Asch, dem Zoll zu Wipplingen, dem Burgstall Ruck und der Stadt Blaubeuren mit der Kastenvogtei des dortigen Klosters, deren Eigenleuten und Gütern mit Einwilligung der Grafen Johann und Konrad von Helfenstein an den Ritter Lutz von Landau⁴¹⁾ verpfändet und Landau, der sich

³⁹⁾ Man findet die Kaiben damals als eine sehr angesehene Familie in Ulm, wie z. B. am 19. April 1387 der Edelmann Konrad von Stadion und seine Frau ihr Dorf Bühl bei Laupheim an den Kaib'schen Familienaltar in der Ulmer Pfarrkirche verkaufen. Die Familie ist also offenbar sehr begütert gewesen.

⁴⁰⁾ Bazing und Veesenmeyer, Ulmer Urkundenbuch, Bd. 2, Mspt.

⁴¹⁾ Ritter Lutz von Landau, Sohn des berühmten Grafen Konrad von Wirtemberg-Markgröningen-Landau, war mit seinem Bruder Konrad wie sein im Jahre 1363 gestorbener Vater einer der hervorragendsten Condottieri oder Feldhauptleute im Dienste des Reichsvikars oder Vizekönigs Barnabo Visconti in Mailand. Er heiratete im Jahre 1376 Elisabet, die natürliche Tochter Barnabos, und kehrte im Jahre 1387 nach Deutschland zurück. Das Gut der Herren von Landau bestand im Jahre 1405 bei der Teilung zwischen den Brüdern Eberhard und Konrad nur noch aus der Feste Landau bei Binzwangen, O.A. Riedlingen, mit den Thalhöfen und den Dörfern Binzwangen, Ersingen Ristissen und Weisel. Im Jahre 1437 verkauft die Familie auch, die Feste Landau an den Truchsess von Waldburg, der sie im Jahre 1448 an das Kloster Heiligkreuzthal wiederverkaufte, welches die Burg zerstören liess. Der Mannstamm erhielt sich im österreichischen Dienstmanssverhältniss noch bis zum Jahre 1680. Stälin, Wirt. Geschichte, Bd. 3, S. 718. Oberamtsbeschreibung von Riedlingen, S. 126.

Als im Jahre 1385 das Reich den Bundesstädten den Ertrag der Reichajudensteuer gegen 40,000 Gulden überliess, wies die Reichskammer am 9. Juli 1385 von dieser Summe 4000 Gulden dem Edelmann Lutz von Landau bzw. seinem beauftragten Burkhard von Freiberg von Mietingen an, der denn auch der Stadt Nürnberg am 11. September 1385 den Empfang dieser Summe bescheinigte. Weizsäcker, Bd. 1, S. 508.

offenbar gerne den Vorteil der Judenschuldenablösung vom Jahre 1385 mit ihrem Schuldnachlass von 25 vom Hundert zu Nutzen gemacht hätte, hatte infolge dessen sich mit der Reichsstadt Ulm, wo seine jüdischen Gläubiger wohnten, dahin verglichen, dass er die Stadt Blaubeuren und die Feste Gerhausen als Afterpfand an den Ritter Heinrich Kaib von Ulm versetzte und dieser ihm dafür ein Darlehen von 9000 Gulden gewährte, für welches der Ritter Landau am 25. Januar 1387 dem Ritter Kaib und der Stadt Ulm einen Schuldschein ausgestellt hatte. In diesem Schuldschein bekannten Lutz von Landau, seine Ehefrau Elsbeth und Burkhard von Freiberg von Mietingen, dem Ritter Heinrich Kaib und der Stadt Ulm aus einem Darlehen 9000 Gulden schuldig geworden zu sein, versetzten dafür eine Reihe von Pfändern und stellten 20 Bürgen. Die Aufnahme des Darlehens erfolgte, wie der Schuldbrief besagt, um dem Ritter von Landau die Möglichkeit zu gewähren, seine Schulden und Gülden, d. h. Zinsen, heimzuzahlen, aus denen ihm ein täglich sich steigender grosser Schaden erwuchs.⁴²⁾ Die Pfandschaft war keine schlechte, das Patronat zu Asch trug jährlich 210 Imi Korn und die Stadt Blaubeuren mit Leuten und Gütern, mit Steuern und Umgeld, mit Zinsen und Gerichtsgebühren und mit der Einung, was alles Lutz von der Herrschaft Helfenstein verpfändet erhalten hatte, waren wertvolle Gefälle. Dazu hatten die Darlehensnehmer alle ihre Leute und Güter in Riss-tissen, Ersingen und Wihseln verpfändet mit allem, was dazu gehörte an Ehehalten, Stadtrechten, Dorfrechten, Gerichten, Tavernen, Steuern, Zinsen, Vogteien, Vogts-rechten, Zölln, Einungen, Frevelgeldern, Aeckern, Wiesen, an Wasen, Hölzern, Holzmarken, Wassern, Wasserlachen, Fisch-enzen, Mühlen, Mühlstellen, Waiden, Feldern, Hauptrechten, Fallen, Wuratin, Egerten, Anen, Werden, an besagten Gülden, an verlassenen Gülden ober und unter der Erde, ob sie gefunden oder ungefunden, besucht und unbesucht, zu besetzen oder zu entsetzen, ausgenommen die Feste Gerhausen und die Stadt Blaubeuren und Riss-tissen, welche Landau von Herrn Heinrich Fulhin erkaufte hatte und welche drei Stücke österreichische Lehen des Herzogs Albrecht waren, der betreffs derselben als Oberlehensherr am 7. Juli 1387 von Mengen aus erst seine Einwilligung hatte geben müssen, dass dieses Lehen auf Kaib und die Stadt Ulm pfandweise übergieng. Die Pfandschaft durfte nur alljährlich zwischen

⁴²⁾ Basing und Veesenmeyer, Ulmer Urkundenbuch, Bd. 2, Mspt.

Michaelis und Dreikönig gekündigt werden und die Schuld war dann an der geschworenen Ulmer Goldwage heimzuzahlen. Erfolgte die Einlösung nicht bis zum nächsten Weissen Sonntag über 6 Jahre, so hatten der Ritter Kaib und die Stadt Ulm das Recht, wenn sie ihr Geld zurückhaben wollten, den Schuldner in der Burg Landau bei Riedlingen zu mahnen, und die Rückzahlung sollte dann binnen Jahresfrist erfolgen. Als Bürgen walteten für Ritter Lutz von Landau der „wohlgeborene“ Graf Ulrich von Wirtemberg und die „festen und ehrbaren“⁴³⁾ Herren Ludwig von Hornstein, Otto von Hörningen, d. h. Herrlingen, Eitel von Stadion, Burkhard von Freiberg von Neusteusslingen, Burkhard von Freiberg von Altsteusslingen, Eberhard von Freiberg, Konrad von Hornstein von Gröningen, Moritz von Hornstein, alle Ritter, ferner die Junker Hans von Hornstein von Wülflingen, Konrad von Hornstein von Assenheim, Georg der Truchsess von Ringingen, Konrad von Stein von Arneck, Fritz von Westerstetten von Trackenstein, Konrad von Reischach von Heudorf, Albrecht von Reinhardswailer⁴⁴⁾, Burkhard Schilling, Burkhard von Thannheim, Walther von Andelfingen und der Bürger Stephan Rot von Ulm, ein wirtembergischer Lehensmann, die alle eintretenden Falls in einem offenen Gasthause nach Leistungsrecht bürgen sollten.⁴⁵⁾

Wie Hunderte von anderen Edelleuten hatte indes auch den Ritter von Landau die steigende Last seiner Schulden, denen die Erträgnisse des Pfandgegenstands nicht entsprachen, in steigenden wirtschaftlichen Notstand gebracht und er hatte sich, um sich seiner Gläubiger zu wehren, schliesslich am städtischen Gut vergriffen, so dass am 18. Februar 1390 die Stadt Ulm den Stadträten Jakob Wainach⁴⁶⁾, Ulrich Blanke und Peter Luipold

⁴³⁾ „Der Graf ist „wohlgeboren“, ein Ritter ist „fest und ehrbar.“ Man sieht, welche Hinaufschraubung der Titel heute eingetreten ist, wo sich der Offizier, welcher dem „Edelknecht“ des Mittelalters entspricht, „hochwohlgeboren“ schreibt, also eine Bezeichnung führt, welche damals nur dem Fürsten zukam.

⁴⁴⁾ Reinhardswailer, O.A. Saulgau.

⁴⁵⁾ Baxing und Veesenmeyer, Ulmer Urkundenbuch, Bd. 2, Mspt.

⁴⁶⁾ Die Fainacken, Vainacher oder Wainer, d. h. die Herren von Wain, sind eine der ältesten Ulmer Familien, aber nicht zu verwechseln mit der heutigen Familie der Freiherren von Hermann, welche die Herrschaft Wain erst später von Ulm kauften. Schon im Jahre 1244 erscheint ein Ritter Ulrich Fainack als Zeuge, als die beiden Ritter Ulrich von Pfäfflingen d. h. Böfingen, eine Anzahl Güter an das Heiliggeistspital verkaufen. Unser Johann Fainack findet sich erstmals im Jahre 1358. Am 11. Oktober 1358 verkauft derselbe als

die Vollmacht erteilt hatte, den Weg der Klage gegen Lutz von Landau bei dem Landfriedenstage zu beschreiten, der auf den 21. Februar nach Höchstädt ausgeschrieben war.

Der Landfriedenstag erklärte denn auch das Vorgehen Landaus als Verletzung des Egerer Landfriedens und bot sofort die Truppenmacht des Landfriedensbunds gegen Landau auf, welche alsbald vor die Stadt Blaubeuren rückte, diese mit Büchsen beschoss, einnahm und als Pfandgegenstand der Stadt Ulm überantwortete.⁴⁷⁾ Es war einer jener „Judenbrände“, wie sie die Landesherren getauft hatten, eine jener gewaltvollen Zwangsvollstreckungen, wie sie bei den Reichsstädten damals Sitte war. Die Folge dieser harten Fehde war, dass zwischen dem Ritter Heinrich Kaib und der Stadt Ulm einerseits und dem Ritter von Landau andererseits am 5. September 1390 im Feldlager vor Blaubeuren ein Vergleich zu stande kam, nach dem Landau sich einem Schiedsgericht zur Beilegung des Streits unterwarf. Das Schiedsgericht bestand aus dem Grafen Eberhard III. dem Greiner von Württemberg und dem Landfriedenshauptmann Graf Friedrich von Oettingen seitens der Stadt Ulm und zwei von Landau zu ernennenden Mitgliedern. Als Beisitzer walteten die Ritter Eckhard von Merkingen, Rudolf von Westerstetten, Fritz Sturmfeder, Heinrich Truchsess von Hessingen und Werner von Ursenfeld. Der Schiedsspruch erfolgte am 3. November 1390 und infolge desselben hatte am 25. Februar 1391 der Ritter Heinrich Kaib von der Reichsstadt Ulm die oben erwähnten 2433 Gulden im Namen des Grafen Eberhard von Württemberg ausbezahlt erhalten, wofür Kaib der Stadt Ulm einen Schuldschein des Grafen von Württemberg ausgefolgt hatte, der auf 3824 Gulden lautete und mit 389 Gulden Zinsen- und Schadensforderung eine Gesamtschuldforderung von 4213 Gulden darstellte, so dass Kaib noch eine Restforderung an das Haus Württemberg von 1780 Gulden hatte, die später, wohl um die Zinsen vermehrt, mit 1850 Gulden vorkommt.⁴⁸⁾ Man sieht aus diesem Beispiel wiederholt, dass die Judenschuldentilgung vom Jahre 1390 in keiner Weise eine willkürliche

Mitbesitzer der Burg Böfingen bei Ulm seinen Anteil an dieser Burg an den Bürger Jakob Wespach von Ulm. Bazing und Veessenmeyer, Ulmer Urkundenbuch, Bd. 2, Mspt. Pressel, Ulmer Urkundenbuch, Bd. 1, S. 83, 96, 98, 109, 137, 155, 163 f., 171, 204. Veessenmeyer, Fabris Tractatus, S. 112.

⁴⁷⁾ Stälin, Württembergische Geschichte, Bd. 3, S. 352.

⁴⁸⁾ Bazing und Veessenmeyer, Ulmer Urkundenbuch, Bd. 2, Mspt.

Streichung der Judenforderungen bedeutete, sondern dass sie lediglich eine Ergänzung des Judengesetzes vom Jahre 1385 war und den Zweck verfolgte, die Juden, welche sich nicht zum Nachlass von 25 vom Hundert herbeilassen wollten, zur Annahme dieses Vergleichs zu zwingen, indem das Gesetz bestimmte, wer diesen Vergleich nicht annehme, solle seiner ganzen Forderung verlustig sein.

7. Der Ausgleich zwischen der Grafschaft Württemberg und der Reichsstadt Ulm.

Damit war der Grund zu weiterer Einigung auch zwischen Ulm und Württemberg gelegt. Am 27. Februar 1391 hatte sich der Landfriedenshauptmann Graf Friedrich von Oettingen nach einer in Göppingen erfolgten Verhandlung zwischen Graf Eberhard von Württemberg und der Stadt Ulm mit zwei Beiräten, den Herren Georg von Wöllwart und Burkhard von Freiberg von Altsteusslingen nach Ulm begeben und sich mit den zwei Ulmer Stadträten Otto Rot gen. Hittisheim und Heinrich dem Gienger über die einzelnen Punkte verständigt. Die Betreffenden sollten Urkunden über die einzelnen Abrechnungen erhalten und er selbst wollte dann alles gemäss der Göppinger Uebereinkunft ausrichten.⁴⁹⁾ Es ist derselbe Ausgleich, durch welchen die beiden Grafen Eberhard von Württemberg in Stuttgart die in der Schlacht bei Döffingen gefangenen Ulmer Söldner ihres Eids entbanden, nicht mehr gegen das Haus Württemberg zu kämpfen, und bestimmt wurde, dass der die Rechte des im württembergischen Patronat stehenden Klosters Bebenhausen enthaltende Brief auszufolgen sei. Die Würtemberger fragten, ob man wegen der Schulden der Grafschaft Württemberg, soweit sie in den letzten Stillstandsbriefen einbegriffen seien, sich ebenfalls verständigen wolle, wie es in Göppingen besprochen worden sei, wozu die Ulmer sich gerne bereit erklärten, wenn den Ulmer Gläubigern in besprochener Weise ihre Forderungen an Hauptgut und Zinsen neu versichert werden. Es wurden nun alle Ulmer Bürger, welche der Vereinbarung beitreten wollten, vorgeladen und es kam eine Abrechnung zu stande, nach der dieselben an die Grafschaft Württemberg noch 4910 Gulden zu fordern hatten. Württemberg versprach darauf, vier Jahre lang für je 100 Gulden 6 Gulden Zins zu geben. Weiter beantragte Württemberg einen Ausgleich wegen der

⁴⁹⁾ Bazing und Veesenmeyer, Ulmer Urkundenbuch, Bd. 2, Mspt.

Leibgedinge, welche die Grafschaft Ulmer Bürgern schuldig war; auch diesfalls wurden alle Ulmer Bürger vorgeladen, welche solche zu fordern hatten, und es ergab sich eine rückständige Forderung von 3366 Gulden und 1165 Pfd. „italiger Häller.“ Endlich wurde von den Wirtembergern die Frage angeregt, ob man wegen der „Forderung unredlicher Leistungen“ sich verständigen wolle, die Sache wurde aber auf Antrag Ulms bis Mittwoch in der nächsten Osterwoche vertagt, worauf denn auch am 28. März 1391 die beiden Grafen Eberhard, Grossvater und Enkel, von Wirtemberg der Stadt Ulm den Ausgleich der mannigfachen Streitpunkte zwischen beiden Teilen feierlich verbrieften und am 3. April 1391 die Stadt Ulm ihren Gegenbrief ausstellte. Graf Eberhard der Greiner und sein Enkel klagen darin, wie im vorausgegangenen Städtekrieg die auf dem rechten Donauufer gelegene Ulmische Vorstadt Schweighofen abgebrochen worden sei, wo Wirtemberg als Reichenauer Schutzvogt dem Landrichter, wenn er nach Ulm zum Gauding im Stadelhofe kam, die Herberge zu geben hatte, eine Pflicht, die dem Haus Wirtemberg als Nachfolgerin der Grafen von Dillingen in der Ulmer Kloostervogtei seit dem Jahre 1259 obgelegen hatte. Während des Kriegs hatten ferner die Ulmer die in Ulm wohnenden Juden und Christen, welche in dem Schutze der Grafen unterstehenden Häusern gewohnt hatten, durch ungesetzliche Schätzungen, d. h. hohe ausserordentliche Steuererhebungen, geschädigt und deren Vermögen als wirtembergisches Gut eingezogen, so dass sich der Graf deswegen bitter beschwerte, da diese Personen sich wegen ihres Schadens an ihren Schutzvogt, den Grafen Eberhard den Greiner, gehalten hatten.

Am 3. April 1391 vertragen sich Graf Eberhard der Greiner und sein Enkel Graf Eberhard der Milde von Wirtemberg mit der Stadt Ulm wegen dieser und anderer Ansprüche, wobei Wirtemberg geltend macht, wie Ulm das Haus Wirtemberg bekriegt und den Grafen Ulrich bei Döffingen erschlagen habe, wie die Stadt die Schwiegertochter Graf Eberhards des Greiners, die Herzogin Elisabeth von Bayern, und Frau Antonie Visconti von Mailand, die Ehefrau Graf Eberhards des Mildens, samt ihren Armlenten in Gundelfingen, Grözingen und Bietigheim ausgeplündert, wie die Stadt den Grafen Eberhard den Greiner wegen ihrer Pfandschaftsansprüche auf das Haus Wirtemberg angegriffen und sein Land und seine Leute beschädigt, wie sie die Häuser, Höfe und Gärten, welche zu der St. Georgs-

kirche in Ulm gehörten, namentlich die Häuser, Höfe und Gärten, welche der Familie derer von Rot als Erblehen gehörten, und zu denen wahrscheinlich auch der Judenhof mit der Synagoge u. s. w. zählte, sowie andere Häuser, Höfe und Gärten, welche württembergische Lehen waren, abgebrochen und die neue Pfarrkirche, d. h. das Münster, darauf gesetzt, wie sie die dem Hause Württemberg gehörenden Mühlen an der Blau, die Lochmühle und die spätere Langmühle, in Besitz genommen, wie sie das Haus des Peter Rot samt dazu gehöriger Hofraite und Baumgarten und andere Häuser und Gesässe, welche das Haus Württemberg in Ulm besass, gegen dessen Willen abgebrochen und den neuen Salzstadel, d. h. das Kaufhaus oder die Gret, dort erbaut haben, wie man die Familie Rot als Lehenbesitzerin der Heerdbrücke geschädigt und die Häuser und Kramläden bei den Röhren abgebrochen habe, welche ebenfalls Württemberg gehörten, den Acker des Gienger und den Baumgarten des Stadtschreibers Neithard oberhalb der Heerdbrücke und die Hofraite des Jos Ehinger an der Donau (Gouvernement), die ebenfalls als Reichenauer Grundbesitz im Schutze Würtbergs standen⁵⁰⁾, an sich gezogen, wie die Ulmer die Vorstadt Schweighofen (Neu-Ulm) abgebrochen und in die Stadt geführt haben, wo Württemberg als Reichenauer Schutzvogt dem Landrichter die Herberge zu geben hatte, wenn er das Landgericht im Stadelhofe abhielt, wie die Stadt weitere zahlreiche Güter in der Stadt, die württembergische Lehen waren, nicht vorschriftsmässig sich habe vom Hause Württemberg verleihen lassen, wie die Ulmer dem Kloster Bebenhausen an seinen Häusern, Höfen und Gärten in Ulm grossen Schaden angerichtet haben, dessen Rechte Württemberg als Schutzvogt zu vertreten hatte, wie es Württemberg dessen Güter in Ermingen und die Waide in Wipplingen, die doch zu der Herrschaft Arneck und damit zu Württemberg gehörten, den Grafen gewaltsam abgenommen habe, wie Hans Besserer von Ulm den württembergischen Armlenten von Lauterburg bei Aalen das Vieh weggetrieben, wie Ulm das Wengenkloster abgebrochen und in die Stadt geführt und dadurch das Kloster entweiht habe, das der Herrschaft Werdenberg gehörte und wo diese Grafen ihr Erbbegräbnis hatten, wie Ulm Württemberg im Kriege mit der Gesellschaft der Löwenritter geschädigt, wie der Ulmer Bürger Heinrich von Sulmentingen einem württembergischen Armmann von Urach das Seine weg-

⁵⁰⁾ Jäger, Ulms Verfassung, S. 406.

genommen, wie Ulm die Grafen von Württemberg in der Stadt selbst durch Wucher, Forderung von Leistungen und anderen Dingen von den dort im württembergischen Schutze angesessenen Juden und Christen geschädigt, wie es wegen der Schulden des Grafen an die Ulmer Juden für die Auslösung der Herrschaft Leipheim diesen gepfändet habe. Wegen aller auf diese Schulden von Seiten Würtbergs ausgestellten Verschreibungen sollten in Bezug auf geistliches und weltliches Recht alle Ansprüche der Stadt Ulm völlig aufgehoben sein mit Ausnahme der Forderung für die dem Juden Jäcklin verpfändet gewesene und von der Stadt Ulm von diesem ausgelöste Stadt Leipheim, welche auch künftig für 10,000 Gulden an Ulm von Württemberg verpfändet bleiben sollte. Württemberg dagegen verzichtete Ulm gegenüber auf alle Rechte, geistliche und weltliche Lehen, Mannschaften oder andere Gewaltrechte, die es seither in Ulm betreffs Eigentums oder Lehen-schaft oder anderer Rechte auf kleine oder grosse Häuser, Hofstätten, Gärten und Zinsen hatte oder zu haben behauptete mit Ausnahme der St. Georgskapelle⁵¹⁾, deren Patronatsrecht auch künftig dem Hause Württemberg zustehen sollte. Alle Häuser, Zinsen, Hofstätten und Gärten aber, welche zu dieser Kapelle gehörten und von den Ulmern abgebrochen und zu ihrer Pfarrkirche, also dem Münster, verwendet worden waren, sollten ohne weitere Ansprüche Würtbergs der Stadt Ulm verbleiben und endlich sollten alle Freiheitsbriefe des Klosters Bebenhausen gegenüber der Stadt Ulm dieser ausgefolgt werden und damit der Stadt Ulm seitens der Grafschaft Württemberg auf Grund des Landfriedens, den das Reich zwischen den Fürsten und Herren und den Städten im Jahre 1389 in Eger zustande gebracht hatte, gänzlich Genüge geleistet und Württemberg klaglos gemacht sein. Mit Recht rühmte sich die Stadt Ulm dieses Vertrags als „eines gar guten Briefs.“⁵²⁾

Am 17. April 1391 bescheint, nachdem so die gegen-
seitigen Forderungen aufgehoben sind, der Bürger
Georg Vinz von Ulm, zugleich im Namen seines Bruders
Peter, der Stadt Ulm den Erhalt von 166 Gulden, die
ihm Graf Ulrich von Württemberg vor Zeiten in

⁵¹⁾ Die St. Georgskapelle war das Gotteshaus des grossen Frei-
hofs, den das Cisterzienserkloster Bebenhausen bei Tübingen in Ulm
hatte. Es ist derselbe Bau, aus dem später das Tanzhaus der Ulmer
Geschlechterzeche gemacht wurde und in dessen Gewölbe die Ulmer
Schusterzunft ihre Verkaufsbänke hatte, weshalb man den Bau
später das Schuhhaus nannte. Heute gehört es der Geschlechterfamilie
Besserer und dient zur Aufbewahrung der Stadtbibliothek.

Cannstatt abgenommen und die ihm die Stadt Ulm jetzt ersetzt habe, nachdem sich dieselbe mit den beiden Grafen Eberhard darüber verständigt habe⁵³⁾, und am 8. Juli 1391 überträgt weiter die Stadt Ulm, nachdem sie die Herrschaft Gerhausen übernommen hat, die Kastenvogtei in Blaubeuren ihrem Dienstmann, dem Ritter Burkhard von Freiberg von Mietingen bei Laupheim, der dabei gelobt, die Kastenvogtei über das Gotteshaus Blaubeuren, welche ihm der edle Herr Ritter Lutz von Landau aufgegeben und übergeben habe, treu zu verwalten, wobei als Zeuge Hildebrand von Brandenburg gen. Brichowe dient, wie auch am 17. Juli 1391 Bürgermeister und Rat von Ulm von den ihnen verpfändeten Landau'schen Güterrealitäten die Leute und Güter zu Risstissen, Ersingen und Weisel wieder freigegeben, so dass nur die Ulmische Pfandschaft auf Gerhausen und Blaubeuren in Geltung bleibt.⁵⁴⁾

Am 15. März 1392 hatte der alte vielgeprüfte Graf Eberhard der Greiner von Wirtemberg mitten im wichtigsten Wirken die Augen für immer geschlossen und sein Enkelsohn Graf Eberhard III. (1392—1417), der Milde, hatte die Nachfolge im jugendlichen Alter angetreten. Die wichtigsten Staatsgeschäfte harrten der Erledigung, vor allem war der Vergleich mit Ulm noch nicht durchgeführt und auf den jungen Schultern des neuen Landesherrn lag eine schwere Last.⁵⁵⁾ Als Schirmvogt der Cisterzienserklöster in Schwaben (praeses in Suevorum partibus) hatte sein Grossvater am 23. August 1391 dem Papste Bonifaz IX. die Hilfssteuer der betreffenden Klöster, welche dieser trotz der durch die Kriegszeiten eingetretenen Verarmung diesen aufgelegt hatte, abgeschlagen und war dadurch in Verwicklungen mit dem heiligen Stuhl gekommen. Was den jungen Herrscher aber am meisten drückte, war, dass eine grössere Zahl von Pfandbriefen, welche die Grafschaft Wirtemberg betrafen, noch immer trotz des Judenschuldentilgungsgesetzes vom Jahre 1390 in den Händen einiger Reichsstädte oder der in deren Patronat befindlichen Juden waren und nicht heraus zu bekommen waren.⁵⁶⁾ So rief der junge Herrscher aufs neue die Hilfe des Reichs an, um der Wohlthat der Judenschuldentilgung teilhaftig

⁵³⁾ Bazing und Veesenmeyer, Ulmer Urkundenbuch, Bd. 2, Mspt. Kornbeck in Ulm-Oberschwaben 1877, S. 57 ff.

⁵⁴⁾ Stälin, Wirtembergische Geschichte, Bd. 3, S. 358.

⁵⁵⁾ Spiker, Lage der Juden, S. 128. Weizsäcker, Reichstagsakten, Bd. 2, S. 321. Stälin, Wirtembergische Geschichte, Bd. 3, S. 357.

zu werden. Das Reich that dies, weil der Reichskammer seitens der Grafschaft Württemberg deren Anzahlung so lange nicht ausgezahlt wurde, bis Württemberg seine Pfandschaften zurückgehalten hatte.⁵⁴⁾ Wie am 3. Mai 1392 Graf Johann von Spanheim als Urteil des königlichen Hofgerichts in Prag verkündet, dass Borsiboy von Schwinar als königlicher Stellvertreter (Reichslandvogt) in das unbeschränkte Nutzniessungsrecht aller Güter der Stadt Augsburg und ihrer Bürger wegen einer Klage von 1000 Mark Goldes eingesetzt sei⁵⁵⁾, so befiehlt am 4. Mai 1392 König Wenzel von Prag aus allen geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Freien, Herren, Dienstleuten, Rittersn, Knechten, Gemeinschaften von Städten, Märkten und Dörfern (civitates), namentlich aber dem Obmann und den Achten, die über den Landfrieden gesetzt sind, und allen Reichsamtleuten, Reichspflegern u. s. w., dem Grafen Eberhard IV. von Württemberg und seinen Unterthanen, wie auch der Herrschaft Reichenweiher beholfen zu sein, bis einige Reichsstädte und Juden, welche in den betreffenden Reichsstädten wohnen, der Grafschaft Württemberg dem hierüber erlassenen Reichsgesetze entsprechend die diesbezüglichen Pfandschaften und Briefe ausfolgen; der Brief ist ausgestellt auf Befehl des Reichslandvogts Borsiboy von Schwinar von dem Kanonikus Franz von Olmütz. Als bald legte denn auch der Reichslandvogt Borsiboy namens des Reichs Beschlag auf das Augsburger und Ulmer Kaufmannsgut, das von der Frankfurter Messe kam; der städtefreundliche Kurfürst von Mainz als Geleitsherr gestattete dies aber nicht, sondern schickte den Augsburger Kaufleuten ihre Waren wieder unter seinem Geleite nach Dinkelsbühl zurück.⁵⁶⁾

Ulm sah sich infolge dieser drohenden Gestaltung der Dinge offenbar veranlasst, eine Reihe wichtiger Pfandbriefe in Sicherheit zu bringen, wenigstens beurkundet am 11. Mai 1392 die Stadt Reutlingen eine Uebereinkunft zwischen dem Ritter Heinrich Kaib und der Stadt Ulm betreffs der den beiden letzteren verpfändeten ehemals helfensteinischen Güter und verspricht, sieben diese Pfandschaft betreffende Briefe aufzubewahren und keinem der beiden Teile ohne Wissen des andern zu zeigen oder auszuliefern. Sollten Kaib und seine ehelichen Erben mit Tod abgehen, so sollten seine Schwester Katharina Fleck und sein Bruder der Junker Hans (Hänsle) Kaib oder ihre Erben 5500 gute oder

⁵⁵⁾ Weissäcker, Reichstagsakten, Bd. 2, S. 315, 321. Jäger, Ulms Verfassung, S. 712.

ungarische Gulden darauf haben und diese oder deren Erben seiner Frau Anna von Sachsenheim 2000 und seinen Töchtern 1200 Gulden geben. Ulm aber sollte ebenfalls 5500 Gulden auf dieser Pfandschaft haben. Reutlingen hat beiderseits alle sieben Pfandschaftsbriefe in Geleite und Aufbewahrung erhalten, nämlich den Pfandschaftsbrief der Frau Witwe Anna, Gräfin zu Helfenstein, geborene von Oettingen, für Herrn Lutz von Landau über 13,000 Gulden und den Brief, durch den der Herzog Leopold von Oesterreich dem Herrn von Landau diese Pfandschaft verliehen hat, dann drittens den Brief, durch den der Herzog Albrecht von Oesterreich die Pfandschaft dem Ritter von Landau als Lehen bestätigt; viertens den Brief, mit dem Herr Lutz von Landau dem Heinrich Kaib und der Stadt Ulm die Schlösser um 9000 Gulden versetzt, fünftens den Brief, durch den Herzog Albrecht dem Heinrich Kaib die Schlösser verliehen hat, sechstens den Brief, den des Heinrich Kaib Hausfrau vor dem Hofgericht in Rottweil ihrem Manne gegeben hat und worin sie auf alles andere Gut des Heinrich Kaib verzichtet, und siebtens den Brief, der den Schieds-spruch enthält, den Graf Eberhard von Wirtemberg und Graf Friedrich von Oettingen zwischen Ulm und Kaib einerseits und Lutz von Landau andererseits gotten haben.⁵⁶⁾

Die Aussöhnung hatte sich namentlich deshalb verzögert, weil die Ulmer Grossjuden sich geweigert hatten, einen erheblichen Teil der gewaltigen Kosten des gegen die Grafschaft Wirtemberg auf ihren Wunsch durchgeführten Zwangsverfahrens auf sich zu nehmen, d. h. die Kriegskosten zahlen zu helfen, welche die Judenbrände des Schwäbischen Bunds in der Grafschaft Wirtemberg verursacht hatten. Am 5. Juni 1392 erlaubt deshalb der Reichslandvogt Borsiboy von Schwinar namens des Reichs der Stadt Ulm, von den in Ulm ansässigen Juden, wenn sie eine Steuer auf Grund der Abmachung des Reichs mit der Stadt wegen der Juden zur Bezahlung der Taggelder und sonstigen Kosten des Verfahrens von diesen Juden erhebe und die Juden sich weigerten, einen Teil der Zahlung an das Reich zu übernehmen, diese Beitragsleistung erforderlichen Falls mit Gewalt durchzuführen.⁵⁷⁾ Aber erst im August 1392 treten Ulm und Augsburg als einige der letzten Städte der Vereinbarung bei und schliessen ihren Frieden mit der Reichsregierung.

⁵⁶⁾ Bazing und Veessenmeyer, Ulmer Urkundenbuch, Bd. 2, Mspt.

⁵⁷⁾ Weissäcker, Reichstagsakten Bd. 2, S. 818.

Am 11. August 1392 bekundet König Wenzel der Stadt Ulm, dass er mit Rücksicht auf die trenen Dienste, welche ihm und dem Reiche der Bürgermeister, die Räte und Bürger gemeinlich der Stadt zu Ulm gethan haben und künftig noch thun sollen, diesen alles das, was die Stadt im letzten Kriege gethan habe, verzeihe und sie wieder in des Reichs Gnade nehme. Ferner erlaubt der König der Stadt, alle Juden und Jüdinnen, welche gegenwärtig in Ulm wohnen oder künftig dahin ziehen werden, falls sie dieselben aufnehmen, im Namen des Reichs auf Grund des Freiheitsbriefs zu schirmen, den die Stadt früher von ihm darüber erworben habe, wofür die Stadt laut des betr. Briefs ihm die Hälfte der von den Juden an die Stadt bezahlten Steuer und von jedem Juden und jeder Jüdin, die zu ihren Tagen gekommen seien, einen Goldgulden als Opferpfennig auf Weihnachten solle bezahlen müssen. Da ferner Ulm den Forderungsnachlass, den er den Fürsten, Herren, Rittern und Edelknechten betreffs ihrer Schulden bei den Juden gethan habe, namens der Juden der Stadt angenommen habe, so sollten, falls die der Stadt Ulm von ihren Schuldern versetzten Pfänder zur Deckung der der Stadt für ihre Juden zukommenden Forderungen nicht ausreichen sollten, weil die Juden diese Pfänder nicht an die Stadt ausgefolgt, sondern sie verläugnet hatten oder vorgaben, sie haben sie verkauft, die betreffenden Schuldner ihre Pfänder beim Bürgermeister und Rat von Ulm einklagen und sich mit dem vom Ulmer Gerichtshofe erlassenen Urteil genügen lassen müssen, die Ulmer aber einem solchen Schuldner zu seinem Rechte beholfen sein und der Schuldner weiter keinen Anspruch an die Ulmer Bürgergemeinde oder Judengemeinde haben, als den, wie er von dem Ulmer Gerichtshofe festgestellt worden sei.⁶⁸⁾ Der Stadt Ulm aber sollte der Forderungsnachlass, welchen das Reich den Fürsten, Grafen, Freiherren, Rittern und Edelknechten betreffs ihrer Schulden bei den Juden gewährt hatte, keinen Schaden

⁶⁸⁾ Der Hergang bei dem oben erwähnten Klagvorgehen des Schuldners ist also kurz folgender: Der Schuldner verlangt den von ihm ausgestellten Judenpfandbrief von der Stadt zurück, in der sein Judengläubiger wohnt und der er seine Schuld nach Abzug der nachgelassenen 25 vom Hundert behufs Abfindung des Judengläubigers theils bar heimzuzahlen theils durch neue Pfandscheine sicherzustellen bereit ist, die Stadt aber kann dieses Pfand nicht ausliefern, weil der Jude es verkauft hat oder verbißt; so klagt der Schuldner auf Herausgabe des Pfands und da diese nicht erfolgt, wird die Pfandschaft für ungültig erklärt.

bringen und falls der Stadt einer der betreffenden Herren noch irgend etwas schuldig war, über das die Ulmer Briefe, Bürgschaften oder Pfandsicherheiten auf Grund des Vergleichs in Händen hatten, den das Reich mit den Städten im Jahre 1385 gemacht hatte und wofür diese dem Reiche die Summe von 40,000 Gulden bezahlt hatten, sollten der Stadt ihre Forderungen von den betreffenden Herrschaften nach Ausweis der Briefe heimbezahlt werden, welche die Stadt darüber in Händen hatte. Endlich verlieh der König der Stadt die Gnade, ein Umgeld zum Nutzen ihrer Stadt auf 10 Jahre von allen ihren Einwohnern zu erheben, aber so, dass dies niemand an den Freiheiten und Gnaden, welche er dieserhalb vom Reiche hatte, Schaden bringen sollte, wie auch denen von Ulm vom Reiche alle ihre übrigen Freiheiten, Briefe, Gewohnheiten, Privilegien und Rechte bestätigt wurden, die sie vom Reiche hatten, und der Stadt auch künftig der Reichsschutz versprochen wurde.⁵⁹⁾

Wie gross die Ulmer Judengemeinde damals war, ist nicht bekannt. In Esslingen giebt es im Jahre 1392 vier Judenfamilien, welche jährlich der Stadt 9 Pfd. Hlr. und 49 Gulden Steuer bezahlen.⁶⁰⁾ Die Judenreichsteuer wies die Reichskammerverwaltung häufig den Reichsbeamten für geleistete Dienste an. Am 1. Januar 1392 stellt König Wenzel in Betlern den Städten in Schwaben Quittung über die Zahlung der Judensteuer aus. Am 22. Mai 1392 quittieren die rheinischen Städte den Städten des Bunds in Schwaben für ihren Anteil an den dem Erzbischof Adolf von Mainz gelobten 12,000 Gulden, welche dieser als Ersatz für die von ihm gewährte Ueberlassung des ihm zustehenden zehnten Pfennigs von allen Judengefällen des Reichs als Reichsjudenschutzvogt an die Reichsstädte für sich in Anspruch genommen hatte. Am 5. Juni 1392 erlaubt der Freiherr Borsiboy von Schwinar als Reichslandvogt in Schwaben im Namen des Reichs den Ulmern, den Juden Steuer aufzulegen. Am 24. Oktober 1392 weist in Schloss Betlern König Wenzel dem Friedrich Tollinger von Rotenburg die der Reichskammer gehörende halbe Judensteuer u. s. w. bei den Schwäbischen Städten an. Am 25. Januar 1393 quittiert Friedrich Tollinger die Stadt Ulm für die Judensteuer, ebenso am 5. Januar 1394, am 5. Januar 1395 und am 11. November 1395, nachdem ihn am 7. Mai 1395

⁵⁹⁾ Pressel, Geschichte der Ulmer Juden, S. 39 f.

⁶⁰⁾ Pfaff, Geschichte von Esslingen, S. 228 f.

König Wenzel wiederholt zum Einzug der halben Judensteuer bevollmächtigt hat.⁶¹⁾ Ebenso verschreibt z. B. in den Jahren 1394, 1395 und 1396 König Wenzel dem Herrn Berthold Pfinzing von der Judensteuer zu Nürnberg, Rotenburg und Winsheim 3000 Gulden zum Ersatz für die Kosten, welche die Beherbergung des Königs in Nürnberg dem Pfinzing verursacht hat.⁶²⁾

Wie Ulm, so gewährt ebenfalls am 11. August 1392 die Reichskammer der Stadt Augsburg die Haltung und Nutzung von Juden auf weitere 12 Jahre gegen Ablieferung der Hälfte ihrer gewöhnlichen Steuer und des goldenen Opferpfennigs⁶³⁾ und am 10. Dezember 1392 verpfändet der Reichslandvogt in Schwaben Borsiboy von Schwinar der Stadt Augsburg namens des Reichs und mit Vorbehalt von dessen halben Steuerrechten die Gefälle der Augsburger Judengemeinde gegen eine Zahlung von 1800 Gulden.⁶⁴⁾ In Massen aber ziehen jetzt die Juden und reichen Bürger wegen der ihnen drohenden neuen Vermögenssteuern aus den Städten fort, um nicht die durch ihren Wucher verursachten Kriegskosten des Schwäbischen Bunds zahlen zu müssen, so dass in Augsburg der Rat verordnet, dass niemand, weder Jude noch Christ, bei Verlust seines Vermögens heimlich solle aus der Stadt ziehen dürfen, sondern sein Bürgerrecht gebührend aufzusagen habe. Damit sich aber nicht einzelne Juden ihrer Steuereinschätzung und der Herausgabe ihrer Pfandscheine durch die Flucht entziehen und ihr Vermögen auf die Seite schaffen können, werden die Judenviertel in den Städten militärisch besetzt, die Juden aber gefangen genommen und es wird eine allgemeine Haussuchung und Vermögensaufnahme bei denselben vorgenommen.⁶⁵⁾

Ein Nachspiel dieser Vorgänge war ein Streit unter den einzelnen Mitgliedern der Familie Kaib, wobei auf der einen Seite der Ritter Heinrich Kaib und auf der andern Seite der Junkherr Hans Kaib (Hensli) und Genossen standen und der dazu führte, dass der thatkräftige Ritter Lutz von Landau zum Schrecken der Städte am 15. August 1392 mit Truppenmacht unerwartet vor Blaubeuren rückte, die Stadt eroberte und aufs neue in Besitz nahm⁶⁶⁾, so dass die Ulmer Pfandherren

⁶¹⁾ Bazing und Veesenmeyer, Ulmer Urkundenbuch, Bd. 2, Mspt.

⁶²⁾ Würfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 51.

⁶³⁾ Stetten, Augsburger Chronik, Bd. 2, S. 188.

⁶⁴⁾ Weissäcker, Reichstagsakten, Bd. 3, S. 817.

⁶⁵⁾ Gemeiner, Regensburger Chronik, Bd. 2, S. 272 ff.

⁶⁶⁾ Oberamtsbeschreibung von Blaubeuren, S. 122.

das Nachsehen hatten. Wie scharf sich überhaupt der Streit zwischen der ihre ehemaligen Judenforderungen eintreibenden Stadt Ulm und den Schuldnern, namentlich dem Landadel der Umgegend, gestaltete, zeigen zahlreiche Nachrichten. So zerstört im Jahre 1393 die Stadt Ulm die Burg Rammingen bei Langenau als gefährliches Raubnest, so macht namentlich der Kriegszug des Landfriedens nach Keppenbach bei Emmendingen und Blaubeuren im Jahre 1393 grosse Kosten, von denen ein Teil die Herzöge von Baiern traf, welche dieselben am 16. Oktober 1393 beglichen. Einen weitern Streit hat die Stadt Ulm im Jahre 1393 mit dem Edelmänn Wilhelm von Helmstadt bei Neckarbischofsheim, welcher Ersatz für erlittenen Schaden von denen von Ulm forderte, ein Streit, der schliesslich durch schiedsrichterliche Aussprüche vom 19. Oktober und 2. November 1393 erledigt wurde.⁶⁷⁾

So stand der Friede durch den Blaubeurer Ueberfall aufs neue auf dem Spiele, als der Handel damit seinen Ausgleich fand, dass am 16. Juli 1393 durch einen Schiedsspruch der Ritter Heinrich Kaib dem Hänslin Kaib und seinen Genossen das Recht zur Besetzung (Satz), d. h. zur Verleihung, der Aemter der Feste Gerhausen und der Stadt Blaubeuren freiwillig überliess, ein Vergleich, der am 8. August 1393 von Herzog Leopold von Oesterreich als Lehensherrn in Schaffhausen bestätigt wurde. Heinrich Kaib, bestimmte das Schiedsgericht, sollte seinem Brudersohn Hänslin Kaib und seiner Schwester Katharina Fleck bzw. in deren Namen ihrem Tochtermann Konrad Stadion und dessen Ehefrau je zur Hälfte geben: seinen Teil von der Pfandschaft der Festen Gerhausen und Rugg und der Stadt Blaubeuren, dem Vogtrechte zu Asch und dem Zoll zu Wipplingen; die 4000 Pfd. Hlr., die ihm die Erben des Herzogs Leopold von Oesterreich und die Stadt Rottenburg am Neckar schuldig waren; die 1850 Gulden, die ihm das Haus Wirtemberg noch schuldete; seine Guthaben beim Grafen Konrad von Kirchberg und den Herren von Hornstein sowie was er sonst etwa noch gut hatte. Dagegen sollten Hänslin Kaib und Katharina Fleck dem Heinrich Kaib, so lange er lebte, jährlich 200 Pfd. Hlr. entrichten, und zwar sollte er den Ertrag der Pfandschaften bis zu 200 Pfd. Hlr. unmittelbar aus der Hand des Vogts zu Blaubeuren erhalten und nur den Ueberschuss über diesen Betrag sollte dieser Vogt an Hänslin Kaib

⁶⁷⁾ Bazing und Veesenmeyer, Ulmer Urkundenbuch, Bd. 2, Mapt.

und Katharina Fleck abzuliefern haben. Sollte aber die Pfandschaft weniger als 200 Pfd. Hlr. ertragen, so sollten Hänse Kaib und Katharina Fleck das Fehlende aus ihren sonstigen Einkünften dem Heinrich Kaib zulegen. So lange Heinrich Kaib lebte, sollten sein Bruderssohn und seine Schwester die ihnen überlassenen Einkünfte ohne seine und der Schiedsmänner Zustimmung nicht versetzen oder veräußern dürfen und im Falle der Ablösung eines Pfands oder einer Schuld sollte die Summe bei dem Schiedsmann Hartmann Ehinger oder im Falle von dessen Absterben bei einem andern Biedermann hinterlegt werden. Ebenso sollte auch Heinrich Kaib die ihm zukommenden 200 Pfd. Hlr. nicht versetzen oder verkaufen dürfen. Sollte mit denen von Hornstein wegen ihrer Schuld ein Streit entstehen, so sollten Hänse Kaib und Anna Fleck die Sache des Heinrich Kaib zu vertreten und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen haben. Die 650 Gulden, welche Heinrich Kaib in barem Gelde daliegen hatte, sollten ihm zu freier Verfügung verbleiben. Bezüglich der 600 Pfd. Hlr., welche nach Ansicht des Heinrich Kaib der Hänse ihm schuldig geworden war, sollte Heinrich Kaib keinen Anspruch mehr an Hänse machen, doch sollte der Katharina Fleck vorbehalten bleiben, ihren allenfallsigen Anspruch auf die Hälfte hieran gegen Hänse zu verfolgen. Von dem Hause und der Hofraite, welche Heinrich Kaib zu Ulm hatte, sowie von seinem Hausgeräthe und seinem Bettgewand sollte er den lebenslänglichen Genuss haben, aber er sollte diese Gegenstände weder verkaufen noch versetzen dürfen und nach seinem Tode sollten sie dem Bruderssohn und der Schwester zufallen, wie auch alles, was auf den betreffenden Tag an Kriegszeug auf der Feste Gerhausen war, unveräußerlich bleiben sollte. Wollte Heinrich Kaib wieder auf der Feste Gerhausen bleiben und Wohnsitz nehmen, so sollten ihm hiezu jederzeit diejenigen Gelasse eingeräumt werden, in denen er zur Zeit sich aufhielt, doch sollte er geloben, der Feste keinen Schaden zuzufügen, und auch sein Gesinde sollte schwören, zu den Inhabern der Feste halten zu wollen. Die Briefe über den von Heinrich Kaib in die Pfarrkirche, d. h. das Münster, zu Ulm gestifteten Altar sollten dem Rat der Stadt Ulm ausgefolgt werden und die Kaibschen Familienmitglieder sollten künftig keinen Anspruch mehr an die dazu gehörigen Stiftungsgüter haben. Sollte Heinrich Kaib diesem Schiedsspruch zuwiderhandeln, so sollte er der Jahresrente von 200 Pfund Häller verlustig gehen, sollten sein Bruderssohn Hänse oder seine Schwester den Vertrag brechen, so sollte ihr Anteil an den ihnen nach

diesem Spruch von Heinrich Kaib zu überlassenen Vermögensteilen an Heinrich Kaib zurückfallen.⁶⁵⁾

In Ordnung kam der Streit wegen Blaubeuren und Gerhausen erst im Jahre 1397, indem am 26. Februar 1397 die Stadt Ulm mit Rücksicht auf die Erwerbung der Hälfte der Pfandschaft von Gerhausen und Blaubeuren dem Herzog Leopold von Oesterreich als Lehensherrn Treue gelobt, während am 3. Juli 1397 die Ritter Konrad von Stadion und Hänsele Kaib ihren Anteil an der Pfandschaft von Gerhausen, Schloss Ruck und Blaubeuren an die Stadt Ulm abtreten, worauf am 16. Juli die Stadt Ulm der Bürgergemeinde Blaubeuren ihre Rechte bestätigt. Eine weitere Gestalt endlich erhielt die Blaubeurer Pfandschaft, als im Jahre 1399 die Stadt Ulm diese um 650 Gulden an den Edelmann Eberhard von Lainberg⁶⁶⁾ abtrat, ein Geschäft, zu dem der Herzog Leopold von Oesterreich als Lehensherr am 21. Dezember 1399 seine Einwilligung gab, so dass jetzt also die Feste Gerhausen und die Stadt Blaubeuren in der Pfandschaft des Eberhard von Lainberg waren. Im Jahre 1447 endlich geht Blaubeuren mit den Festen Ruck, Gerhausen und Blauenstein an die Grafschaft Württemberg über.⁷⁰⁾

18) Die Steuerverhältnisse der Juden im 15. Jahrhundert.

a. Die Jahrentener und der goldene Opferpfennig unter König Ruprecht (1400—1410.)

Hatten unter Kaiser Karl IV. die Verhältnisse der Reichskammer es mit sich gebracht, dass die Judensteuern meist an die Landesherrschaften verpfändet worden waren, wie z. B. Kaiser Karl IV. der Grafschaft Württemberg die Freiheit eingeräumt hatte, von den Juden, welche in ihren Festen und Städten sassen, Steuern einzuziehen, und versprochen hatte, dieselben, obgleich sie Reichskammerknechte seien, während seiner ganzen Regierungszeit namens des Reichs nicht zu

⁶⁵⁾ Bazing und Veesenmeyer, Ulmer Urkundenbuch, Bd. 2, Mspt.

⁶⁶⁾ Im Jahre 1342 sind der Ritter Friedrich von Lainberg, seine Frau und sein Sohn im Streite mit dem Kloster Söflingen wegen der Rechte an einen Hof zu Bettlingen, der am 4. Mai 1342 durch eine Aussöhnung beigelegt wird. Im Jahre 1394 sieht man den Eberhard von Lainberg in Streit mit der Stadt Ulm wegen der Nutzungen des Orts Gruibingen, der aber am 11. März 1394 durch Schiedsgericht abgethan wird. Bazing und Veesenmeyer, Ulmer Urkundenbuch, Bd. 2, Mspt.

⁷⁰⁾ Oberamtsbeschreibung von Blaubeuren, S. 155.

besteuern¹⁾, so war durch das Reichsgesetz vom Jahre 1390 diese Verpfändung bei den meisten Reichsständen wieder eingelöst und der Ertrag der Judensteuern derart zwischen der Reichskammer und den Landesherrschaften geteilt worden, dass die regelmässige Jahressteuer zur Hälfte dem Reiche und zur andern Hälfte der Landesherrschaft gehörte, während die Judenkopfsteuer des goldenen Opferpfennigs dem Reiche allein gebührte. Diese regelmässigen Abgaben der Juden an das Reich, also die halbe Jahressteuer und den goldenen Opferpfennig, liess König Ruprecht, soweit sie nicht verpfändet waren, in den ersten Zeiten unmittelbar durch seine Beamten erheben. Im Jahre 1400 weist noch vor seinem Einzuge in Frankfurt König Ruprecht sämtliche Juden im deutschen Reiche an, den am letzten Jakobstage fällig gewesenen goldenen Opferpfennig den von ihm bestellten Erhebern desselben, Elias von Weinheim und Isak von Oppenheim (als Steuerpächtern) zu bezahlen, und befiehlt, diese beiden Juden, denen er dieses Geschäft bis auf Widerruf übertragen habe, überall zollfrei passieren zu lassen.²⁾ Als am 26. Oktober 1400 die Stadt Nürnberg sich mit König Ruprecht betreffs Anerkennung und Einlassung verständigt, bedingt sie sich aus, dass ihr der König einen Brief wegen der Juden zu geben habe, die jetzt in Nürnberg wohnen oder künftig dort eingelassen werden. Die Versprechung (Tröstung), welche die Stadt diesen mache, solle von König Ruprecht gehalten werden und der Nutzen derselben solle halb des Königs Kammer und halb der Stadt Nürnberg gehören, wie auch jeder Jude, der zu seinen Tagen gekommen sei, dem König alljährlich im Voraus einen Gulden Jahrgeld geben solle, wie das unter König Wenzel auch gehalten worden sei. Weiter musste der König der Stadt einen Brief geben wegen der Judenschulden, dahin gehend, dass die Ledigsagung der Fürsten, Herren und Städte von diesen Schulden der Stadt keinen Schaden bringen und niemand das Recht haben solle, die Stadtkammer deshalb mit Ansprüchen zu belangen, wie das König Wenzel ebenfalls zugesichert habe.³⁾

Bald gehen indes diese Judengefälle wie andere Reichsnutzungen wieder in die Pfandschaft der Landesherrschaften über, da es den Kaisern am Geld fehlt, und wie hier, so verwendet auch im 15. Jahrhundert die Reichskammer die Erträgnisse der Reichsjudensteuer mit Vorliebe zur Bezahlung der hohen Reichsbeamten.

¹⁾ Sattler, Geschichte der Grafen von Württemberg, Bd. 1, S. 175.

²⁾ Weissacker, Reichstagsakten, Bd. 6, S. 169, Bd. 4, S. 148, 286 f.

Diese Bezahlung geschieht entweder in der Art, dass einem Reichsstande, der seither noch keine Juden in seinem Lande wohnen hatte, das Recht hiezu verliehen wurde, oder dass einem Landesherrn der Ertrag der Judensteuern einer Reichsstadt auf eine Reihe von Jahren angewiesen wurde. So gewährt am 24. Juni 1400 das Reich von Prag aus der Stadt Zürich die Haltung von Juden mit dem Rechte der Verwendung des vollen Steuerertrags gegen Ablieferung des jährlichen goldenen Opferpfennigs³⁾ und am 7. Januar 1401 bestätigt König Ruprecht dem Erzbischof Friedrich III. von Köln als Belohnung für dessen Verdienste bei seiner Thronbesteigung und Krönung neben anderen Gewährungen und Bestätigungen, Einräumungen und Schenkungen in der Stadt Tremonium und deren Zehnten und mit den Zöllen (districtus) und dem Geleite (comitatus) der sogenannten Freigrafschaft das Recht auf die Juden und das weltliche Gericht mit allem, was dazu gehört, in genannter Stadt, ebenso die Konzessionen und Donationen⁴⁾ der Juden in der Stadt und Diözese Köln.⁵⁾

Im September 1401 bestätigt König Ruprecht von der Pfalz namens des Reichs bei seinem Aufenthalte in Regensburg, nachdem er von der Reichsbürgergemeinde und der Judengemeinde reiche Geschenke erhalten hat, der letztern ihre Freiheitsrechte, stellt sie aufs neue unter die Vogtei des Rats der Reichsbürgergemeinde und erklärt, dass die Judengemeinde die Judenkopfsteuer des goldenen Opferpfennigs der Reichskammer so lange nicht zu zahlen brauche, als der Ertrag ihrer Steuergfälle dem Herzogtum Bayern verpfändet sei.⁶⁾ Die Steuer der Regensburger Judengemeinde, welche das Herzogtum Bayern als Pfandgläubigerin bezog, betrug jährlich 200 Mark Silber; das Herzogtum erhielt jedoch längere Zeit wegen mannigfacher Pfandschaften, die es namentlich der Stadt Regensburg und deren Juden darauf gegeben hatte, nur etwa 10 Pfund unmittelbar ausbezahlt. Als Bayern den grössten Teil der Steuer, welcher an die Reichsbürgergemeinde Regensburg verpfändet war, die sich durch Aufkauf der Pfandschaften in deren Besitz gesetzt hatte, wieder eingelöst hatte, trat das Herzogtum im Jahre 1412 mit der Erklärung hervor, dass nun der Rat von Regens-

³⁾ Weizsäcker, Reichstagsakten, Bd. 2, S. 348, Bd. 4, S. 262 f.

⁴⁾ Die „concessiones“ sind die Jahressteuern, die Summe, für welche die Juden die „Erlaubnis“ erhalten haben, sich an Orte aufzuhalten, die „donationes“ der Opferpfennig der Juden, die freiwillige Schenkung derselben.

⁵⁾ Gemeiner, Regensburger Chronik, Bd. 2, S. 354.

burg kein Recht mehr auf das Patronat der Judengemeinde habe, und diese nur noch dem Herzogtum Bayern (als Burggrafen von Regensburg) unterworfen sei. Der Rat der Reichsbürgergemeinde machte dagegen geltend, dass die dortige Judengemeinde von Alters her im Patronat der Stadt gestanden sei und das Recht auf die Pfandschaft dem Herzogtum Bayern kein Recht auf das Patronat gewähre, während die Juden drohten, sie werden die Stadt verlassen, wenn man sie aus der Vogtei des Rats nehme und in die Vogtei des Herzogtums Bayern bringe. Ein Vergleich ordnete endlich die Sache dahin, dass Bayern erklärte, in den nächsten 15 Jahren an die Regensburger Judengemeinde keine weiteren Ansprüche machen zu wollen als die jährliche Bezahlung der 200 Gulden Steuer, während der Rat jährlich 60 Pfd. Steuer von der Judengemeinde erhalten sollte und ausserordentliche Steuerumlagen halb dem Herzog als Burggrafen und halb dem Rate zufallen sollten.⁶⁾ Dass es Städte gab, welche kein Recht auf die Judensteuern hatten, ersieht man daraus, dass als am 16. August 1401 König Ruprecht die Stadt Aalen auf immer zur Reichsstadt erklärte, ihr der Judenschutz und das Judengeld nicht übertragen wurde, wie es auch dort keine Juden gab.⁷⁾

Am 31. August 1401 weist König Ruprecht die Städte Rotenburg, Nürnberg, Windsheim und Weissenburg an, am 29. September 1401 dem Berthold Pfinzing die halbe Judensteuer und den Opferpfennig zu bezahlen.⁷⁾ Am 13. September 1401 ernennt König Ruprecht in Augsburg seinen Sohn, den Pfalzgrafen Ludwig, zum Reichsverweser in Germanien, Gallien und Arelat für die Zeit seiner eigenen Abwesenheit auf dem italienischen Zuge, wobei ihm das besondere Recht eingeräumt wird, fremde Juden Reichskammerknechte (*servos camerae*⁸⁾) aufzunehmen und zu schützen.⁷⁾ Am 4. Oktober 1401 nimmt Pfalzgraf Ludwig als Reichsvikar oder Vicekönig die Städte Rotenburg, Hall und Windsheim, die König Ruprecht anerkennen wollen, in den Reichsschutz und bestätigt ihnen und anderen, dass

⁶⁾ Gemeiner, Regensburger Chronik, Bd. 2, S. 399.

⁷⁾ Weizsäcker, Reichstagsakten, Bd. 5, S. 44, 228, 22 f., Bd. 4, S. 295.

⁸⁾ *Servus* heisst hier Knecht, d. h. freier Hintersasse, Dienstmann, Unterthan im Unterschiede zum Sklaven oder Leibeigenen. So unterschied man in der Herrschaft Ulm die Einwohner in Bürger (*cives*) und Unterthanen (*servi*). Die Unterthanen zerfallen in freie Unterthanen und Leibeigene; die Leibeigenschaft teilte sich dann wieder in leichte Leibeigenschaft und schwere Leibeigenschaft. Haid, Beschreibung von Ulm, S. 480.

er sich mit ihnen wegen der Juden gütlich und freundlich verständigt habe.⁷⁾ Am 19. Dezember 1401 und nachher fordert Pfalzgraf Ludwig im Namen seines Vaters König Ruprecht von den Reichsstädten in Schwaben die halbe Judensteuer und den goldenen Opferpfennig. Der Brief ist gerichtet an den Bürgermeister und Rat von Ulm als Vorort des Schwäbischen Bunds. Die Reichskammer schickt nach Ulm den ersamen geheimen Hofschreiber Johannes Kirchheim mit dem Auftrage, die genannten Reichsgefälle in Empfang zu nehmen. Eingefordert wird die Steuer ausser Ulm von den 32 Städten Augsburg, Konstanz, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Pfullendorf, Wangen, Isny, Buchhorn, Weil im Thurgau, Buchau, Esslingen, Reutlingen, Rottweil, Weil, Heilbronn, Gmünd, Nördlingen, Hall, Wimpfen, Dinkelsbühl, Weinsberg, Aalen, Giengen, Bopfingen, Schweinfurt und Rotenburg. Kirchheim erhält von Konstanz 30 Gulden halbe Judensteuer und 18 Gulden Opferpfennig, von Ueberlingen für halbe Steuer und Opferpfennig 6 Gulden, zu Lindau 5 Gulden und 10 Hlr., in St. Gallen von einem Juden 1 Gulden Opferpfennig und keine Steuer, da dieser erst angezogen und das erste Jahr steuerfrei ist. In Ravensburg wohnt der Jude Michel, der als Opferpfennig 1 Gulden und als halbe Steuer $8\frac{1}{2}$ Gulden geben sollte; doch hatte der Jude kein Geld und versprach deshalb, auf nächste Fastnacht die Summe dem Unterreichslandvogt Gerhard von Talheim zu bezahlen; die Summe ist deshalb dem Talheim überschrieben worden, um die Spione gegen die Mailänder damit zu bezahlen. Zu Ulm erhält Kirchheim als halbe Steuer 24 Gulden und als Opferpfennig nur 12 Gulden. Ulm hatte damals also 12 über 12 Jahre alte Juden und Jüdinnen, welche zusammen 48 Gulden Jahressteuer und 12 Gulden Opferpfennig, oder 60 Goldgulden bezahlten. Den Gulden zu 100 Mark Gebrauchswert gerechnet, hätte also damals die Ulmer Judengemeinde 6000 Mark Steuer bezahlt oder bei etwa drei Familien eine Familie durchschnittlich 2000 Mark, immerhin eine stattliche Summe. In Esslingen bekommt Kirchheim als halbe Steuer 16 Gulden und 7 Gulden Opferpfennig für das Jahr 1402. Es wollte damals einer der 7 Juden der Stadt von der Stadt wegziehen. Im Jahre 1400 hatte die Esslinger Gemeinde noch 10 Köpfe über 12 Jahre gezählt, es waren aber 3 Juden inzwischen fortgezogen, für welche die zurückgebliebenen noch 4 Gulden halbe Jahressteuer und 3 Gulden Opferpfennig erlegten, so dass Esslingens Steuerertrag insgesamt 36 Gulden betrug, welche der

Reichslandschreiber von Heidelberg gleichzeitig mit der Stadtsteuer einzuziehen beauftragt wurde. In Weil wohnte ebenfalls ein Jude, der 12¹/₂ Gulden halbe Jahressteuer und 2¹/₂ Gulden Opferpfennig bezahlte. In Heilbronn giengen ein an halber Jahressteuer 36 Gulden und an Opferpfennigen 8 Gulden; in Nördlingen hatten die dem Reiche zukommende halbe Jahressteuer bereits die Herren von Oettingen namens der Reichskammer eingezogen, die Einnahme an Opferpfennigen betrug dort 12 Gulden. In Halle giengen ein an halber Jahressteuer 10 Gulden und an Opferpfennigen 2 Gulden. In Bopfingen wohnte ebenfalls nur ein Jude, der war erst neu angezogen und seine Steuer war deshalb erst auf Georgi fällig; doch zahlte sie der Jude trotzdem, worüber ihm ein Brieflein ausgefertigt wurde. An halber Jahressteuer und Opferpfennigen giengen daselbst 8 Gulden ein. Nach Augsburg und Memmingen ritt Kirchheim nicht selbst, sondern er sandte dahin einen berittenen Boten von Ravensburg aus, da er wegen der beiden Städte nicht so viel umeinanderreiten und anderes versäumen wollte. Der Bote brachte denn auch aus Augsburg an halber Steuer und Opferpfennigen 48 Gulden und aus Memmingen 4 Gulden halbe Steuer und 3 Gulden Opferpfennig, so dass also Augsburgs Judensteuer ¹/₄ mehr als die Steuer Ulm's betrug, welches 36 Gulden an das Reich bezahlte. Im Ganzen vereinnahmte Kirchheim 287¹/₂ Gulden und 10 Schilling Häller und die Anzahl der über 12 Jahre alten Juden und Jüdinnen mag nach den obigen Angaben etwa 90 bis 100 Köpfe betragen haben. Den Opferpfennig für das Jahr 1402, der noch nicht fällig war, konnte Kirchheim nur in Esslingen und Weil erhalten, obgleich die Einzugsvollmachten des Reichsvikariats darauf gelautet hatten; die anderen Gemeinden hatten sich geweigert mit der Erklärung, sie seien hiezu nach dem mit König Ruprecht abgeschlossenen Vertrage nicht verpflichtet. Keine Juden wohnten im Jahre 1401 in Biberach, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Pfullendorf, Wangen, Isny, Weil im Thurgau, in Buchau, Reutlingen, Buchhorn, Rottweil, Gmünd, Wimpfen, Dinkelsbühl, Weinsberg, Aalen und Giengen.^{*)} Am 20. März 1404 hatte Kirchheim ferner eingenommen 100 Gulden von Säcklin, dem Juden von Esslingen. Am 22. Mai 1405 nimmt die Reichskammer von der Judengemeinde in Würzburg als goldenen Opferpfennig 121 Gulden ein. Gegenüber den fränkischen Gemeinden

*) Weistäcker, Reichstagsakten, Bd. 5, S. 226 ff., Bd. 6, S. 164.

wie Würzburg u. s. w. sind also die schwäbischen Judengemeinden, wie man sieht, sehr klein.⁹⁾

Eine andere Erhebungsart der Judengefälle finden wir gleichzeitig unter König Ruprecht auftreten, welche die erneute Notlage der Reichskammer im schärfsten Lichte zeigt und die Finanzmassregel König Wenzels durch neue Steuerverpachtungen hinfällig macht, wie überhaupt unter dem „König Göggelmann“ die deutsche Judenschaft ihre letzten schönen Herbsttage feiert. Am 17. August 1402 verkündet König Ruprecht, dass er die Juden Elias von Weinheim und Jsak von Oppenheim beauftragt habe, von allen Juden den goldenen Opferpfennig einzunehmen sowie auch über Frawelgelder und Landfriedensbruchstrafen der Juden, deren Erträgnisse in die Reichskammer gehören, zu „teidingen“, wofür die beiden Juden den vierten Teil des Opferpfennigs wie der Brüche und Gefälle erhalten, dagegen die Erhebungskosten zu tragen haben.¹⁰⁾ Man sieht, es fehlt der Reichskammer an Geld und sie beschafft dieses dadurch, dass sie den Ertrag der Judengefälle an einige geldreiche Hebräer verpfändet. Am 25. Januar 1403 überträgt König Ruprecht je einem Juden in Mainz und in Oppenheim die Erhebung des dem Reiche zustehenden Opferpfennigs, der Judenkopfsteuer, und der dem Reiche gehörenden halben Judensteuer¹¹⁾ und am 17. Dezember 1404 beauftragt König Ruprecht den Juden Meyer von Cronenberg in Nassau mit der Erhebung der halben Judensteuer, der Jahreshauszinsen und des goldenen Opferpfennigs von allen Juden des Reichs, was seitens des Reichs allen Kurfürsten und anderen Fürsten, Grafen, Freiherren, Dienstleuten, Ritttern, Knechten, Amtleuten u. s. w. von Heidelberg aus mitgeteilt wird. Diesen Meyer von Cronenberg findet man seither regelmässig in den Zahlungsbefehlen König Ruprechts. Erst in den letzten Jahren seiner Regierung erhebt der König die Judengefälle in Nürnberg wieder durch seinen Kanzleibeamten Johannes Kirchheim. Von einer Uebertragung der Befugnis, wegen der Strafgeder Vereinbarung zu treffen, ist also bei der Ernennung Meyers nicht die Rede, wohl aber bei der Ernennung des Elias und des Isak.¹⁰⁾

Am 19. Juni 1403 verabredet sich in Weinheim der Erzbischof Johann von Mainz mit König Ruprecht wegen verschiedener Streitpunkte, wobei bestätigt wird, dass zwar jeder Jude und jede Jüdin, die über 12 Jahre alt seien, dem römischen König jährlich einen goldenen Opferpfennig zu geben schuldig seien, aber das Erz-

⁹⁾ Weizsäcker, Reichstagsakten, Bd. 6, S. 169 ff.

¹¹⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 148.

bistum Mainz erklärt, dass das Reich diese Gebühr, soweit sie das Mainzer Kurfürstentum betreffe, dem Mainzer Erzstift verpfändet habe, was das Reich bestreitet. Es wird deshalb beschlossen, der Erzbischof solle die betreffenden Pfandbriefe in Frankfurt dem König Ruprecht vorlegen; wenn es sich dann als richtig herausstelle, solle die Gebühr dem Erzbistum auch künftig ausbezahlt werden; sei es aber nicht so, so solle Mainz künftig das Reich nicht mehr hindern, den Opferpfennig bei den kurfürstlich mainzischen Juden für die Reichskammer einzuziehen.¹⁵⁾

b. Die Landfriedenssteuer oder das Judengeleit, die Kleidersteuer und das Reichskanzlergefall.

Waren die ordentliche Jahresvermögenssteuer und die Kopfsteuer des goldenen Opferpfennigs Reichssteuern, so war das „Judengeleitgeld“ ein Beitrag der Juden zu den Kosten der Sicherung des Landfriedens. So treffen am 17. März 1398 die Erzbischöfe Johann II. von Mainz und Werner von Trier, Pfalzgraf Ruprecht III., Graf Philipp I. zu Nassau und Saarbrücken, Obmann und Hauptmann des vom Reiche am Rhein und in der Wetterau gemachten Landfriedens, und die Städte Mainz, Worms, Speier, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen Bestimmungen über die zur Bezahlung der Kosten dieses Landfriedens eingeführten Zölle und Geleitgelder auf 5 Jahre. Dabei wird bestimmt, jeder Jude und jede Jüdin, die über 12 Jahre sind, sollen an jeder Landfriedenszollstätte zu Wasser und zu Lande einen alten Turnosen Geleitgeld geben; Würfel sollte man an den genannten Zöllen und Geleiten von ihnen keine nehmen, sondern sie sollten den Landfrieden genießen und so viele Briefe oder Botschaften jeder Jude, der im genannten Geleite wandere, führe oder wübe, so viel alte Turnosen sollte er an jeder Geleitestelle geben. Fuhr ein Christ im Dienste eines Juden, so hatte er so viel alte Turnosen an jeder Geleitestelle zu geben, als er Judenbriefe in Händen hatte, und jeder Jude und Christenbote hatte zu geloben, dem Landfrieden sein Recht zu thun. Verfuhr ein Christ oder Jude eine Geleitestelle und gab sein Geleitgeld nicht in vorgeschriebener Weise, so sollte man ihn vor das Siebenergericht bringen, das über den Landfrieden gesetzt war, und sollte ihn zum Nutzen der Landfriedenskasse durch das nächste Landgericht bestrafen lassen.¹⁵⁾

Um den 11. August 1405 kommt weiter in Frankfurt eine Reihe von Beschlüssen der Vorsteher des

¹⁵⁾ Weissäcker, Reichstagsakten, Bd. 5, S. 516, Bd. 3, S. 42.

Wetteranischen Landfriedens betreffs des Geleits, der Landfriedensöldner, der Vereidigung der Schreiber und Boten und der Zölle zustande. Dabei wird bestimmt, es solle von jedem Juden und jeder Jüdin über 12 Jahre ein alter Turnose Zoll genommen werden.¹⁵⁾

Eine andere Steuer ist die Zahlung, welche den Juden für die Vergünstigung auferlegt wird, kein Judenabzeichen auf den Kleidern zu tragen. Am 17. August 1405 wird beabsichtigt, den Juden eine Kleidersteuer aufzulegen, da sie anders gekleidet gehen, als sie thun sollten.¹⁵⁾

Eine besondere Steuerquelle endlich besass das Erzbistum Mainz als Erzinhaberin des Reichskanzleramts für Germanien. Am 8. Januar 1406 fordert Erzbischof Johann II. von Mainz von König Ruprecht auf dem Mainzer Reichstage den zehnten Pfennig, also den zehnten Teil, aller Judenschätzungen. Der Erzbischof beschwert sich, dass der Graf Simon von Spanheim und Vyanden, sein Neffe, der Edelmann des Stifts sei und im Erbündnis mit ihm stehe, vom Reiche gezwungen worden sei, der Reichskammer die Hälfte der Schätzung des Juden Gottschalk zu geben, der in dessen Land wohnte und noch manches Jahr dort zugebracht hätte. Das Reich habe auf diese Weise 7000 Gulden eingezogen, welche von Rechtswegen dem Geschlechte Spanheim steuerpflichtig gewesen wären, ohne andere grosse Bedrängung, die ihm geschehen sei. Der Erzbischof beklagt sich ferner, dass König Ruprecht, als das Erzbistum Mainz einen Judenbürger nach altem Herkommen in Bensheim aufgenommen habe, diesem Schwierigkeiten habe machen wollen. Das Erzbistum habe wegen dieses Juden an die Reichsstadt Bern im Uechtland geschrieben, deren Brief und Siegel der Jude für seine Forderungen hatte, dass man ihm dieselben bezahle, wozu ihm doch das Erzbistum als Patron habe beholfen sein müssen. Das Reich aber habe den Juden und sein Vermögen für die Reichskammer in Anspruch genommen, so dass Mainz den Juden den dem Kurfürstentum vom Reiche verliehenen Gnaden, Freiheiten und Rechten zuwider habe abthun müssen. Der Erzbischof forderte deshalb, dass der König ihm, welcher der Erbkanzler in Deutschland sei und als solcher den Kanzler und obersten Schreiber und die Kosten der Reichskanzlei zu bezahlen habe, auch die Nutzungen dieses Erbamts ausfolgen solle, die darin bestehen, dass er als Reichserbkkanzler von allen Juden-

¹⁵⁾ Weizsäcker, Reichstagsakten, Bd. 5, S. 687, Bd. 6, S. 169.

gefallen des deutschen Königreichs den zehnten Pfennig erhalte, den ihm die Reichskammer mit Unrecht vorenthalte. Der König antwortete indes darauf lediglich, er habe von diesem Rechte nichts gehört und dasselbe entspreche auch nicht dem Herkommen.¹⁴⁾

Die Folgen dieses Mangels an Geld bei den Fürsten waren wachsende Steuerlasten. Wie die christlichen Bürgergemeinden, so sezuzten damals auch die Judengemeinden unter dem steigenden Druck der Steuerlasten, so dass z. B. im Jahre 1405 der Rat von Frankfurt am Main eine eigene Botschaft auf Kosten der Frankfurter Judengemeinde an den König Ruprecht von der Pfalz mit der Bitte schickte, den Juden keine weitere Steuer aufzulegen. Im Jahr 1407 gebietet denn auch König Ruprecht, die Juden künftig nicht mehr mit ungewöhnlichen Steuerforderungen zu beschweren, damit sie nicht auswandern, weil dadurch dem Kaiser und Reich wie den Kurfürsten, Fürsten, Landesherren und Städten grosse Zinsen, Renten und andere Einkünfte verloren gehen würden.¹⁵⁾

c. Das Reichsjudenhochmeisteramt.

Eine neue Erscheinung in der Geschichte der deutschen Judengemeinden ist die Einsetzung eines Reichsjudenhochmeisters im Jahre 1407 und es ist bei Besprechung dieser Neuerung sofort zu bemerken, dass eine Judenschuldentilgung, wie sie unter König Wenzel stattfand, unter dem den Juden selbst schwer verschuldeten König Ruprecht nicht durchgeführt wurde. Was Ruprecht schuf, war eine neue Judenbehörde. Am 3. Mai 1407 ernennt König Ruprecht den Juden Israel zum obersten Reichshochmeister über alle Juden im deutschen Lande mit der Befugnis, alle Juden vorzuladen und zu richten sowie ihre Straf gelder zu erheben.¹⁴⁾ Am 3. Mai 1407 erklärt König Ruprecht, da die Juden an manchen Orten von anderen Juden, welche sich für Hochmeister in der jüdischen Kunst ausgeben, ohne Ursache mit dem Judenbanne belegt werden, um ihnen Geld abzunehmen, so dass manche Juden zum Schaden des Reichs, der Landesherren oder der Städte fortziehen, so setze er den jüdischen Meister Israel als einen in den jüdischen Künsten wohlbewährten alten Meister und gelehrten und redlichen Juden, der bei den Juden einen

¹⁴⁾ Weizsäcker, Reichstagsakten, Bd. 6, S. 28 f., 33 f., 168 f.

¹⁵⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 108 14 f.

guten Leumund habe und nie einen Juden ungerechter Weise mit dem Banne belegt habe, zum obersten Hochmeister über alle Hochmeister, Juden und Jüdinnen in Deutschland, damit die Juden, welche offenbare Missethaten in ihrem Glauben begehen, auch nach jüdischem Rechtsgebrauche bestraft werden. Er gebe ihm deshalb das Recht, alle Juden in Deutschland vor sich zu laden und nach jüdischem Rechte mit dem Banne zu bestrafen, wie er auch alle diesbezüglichen Strafgeder der Juden einzuziehen haben solle. Rabbi Israel lebte wahrscheinlich in Nürnberg.¹⁶⁾

Diese zersetzten Verhältnisse der Judenschaft, mit welchen auch die Bannung des Rabbi Simelin von Ulm zusammenhängt¹⁷⁾ und über welche die jüdischen Quellen sich ausschweigen, brachten es mit sich, dass die Judengemeinden sich der Verordnung des Reichs nicht fügten, worauf König Ruprecht am 23. November 1407 seine Verordnung erneute. Er beklagt sich, dass die Nürnberger Judengemeinde namentlich dem Rabbi Israel den Gehorsam verweigert und ihn vor andere Judenmeister geladen habe, „weil er über die Judenschaft gesprungen sei“ und den reichen Juden namens des Reichs Geld abnehmen wolle, und es sei so weit gekommen, dass man dem Reiche zum Spott und zur Schmach in Nürnberg öffentlich eine Bannbulle gegen den Rabbi Israel angeschlagen habe. Der König vernichtet deshalb diesen Bann, bedroht alle Verächter seiner Befehle mit seiner schweren Ungnade und bestätigt dem Rabbi Israel aufs neue seine Würde als oberster Judenhochmeister, über dem lediglich der König stehe.¹⁸⁾ Stobbes Kritik der Verfügung vom 3. Mai 1407 geht deshalb viel zu weit, wenn auch die Bedeutung der Massregel von Geigler und Wiener überschätzt worden sein mag. Stobbe hat die Steuerbestimmungen nicht verstanden. Der Hochmeister hat damit nichts zu thun, nur die Erhebung von Strafgedern, die auf Grund der Verhängung des Judenbanns verwirkt sind, gehört zu seinen Obliegenheiten. Ruprecht wollte dem kirchlichen Leben der deutschen Judenschaft eine Art von deutschnationaler, zusammenfassender körperschaftlicher Gestaltung geben, ein Unternehmen, das freilich vollständig gescheitert ist.

¹⁶⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 146 f.

¹⁷⁾ Vergl. Seite 87 f.

¹⁸⁾ Vergl. Weiszäcker, Reichstagsakten, Bd. 6. S. 170. Güdemann, in Frankels Monatschrift, 18. Jahrgang, S. 102 ff. Wiener, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 1.

4. Die Konzil- und Kriegstoten König Sigmund.

Unter dem kurzen Regiment des Königs Jost von Mähren bleiben die Judengefälle in der seitherigen Verfassung. Als am 26. Dezember 1410 König Jost dem Erzbischof Johann II. von Mainz alle für ihn, seine Vorfahren und die Mainzer Kirche von römischen Königen und Kaisern erlassenen Gnadenbriefe, verwilligten Rechte und gemachten Schenkungen bestätigt, bekräftigt er auch die Einräumung und Schenkung der Juden, die im Herrschaftsbezirke der Mainzer Kirche wohnen oder dort ihren vorübergehenden Aufenthalt nehmen, wie auch an demselben Tage, als König Jost dem Erzbischof Friedrich III. von Köln alle für ihn, seine Vorfahren und die Kölner Kirche von römischen Königen und Kaisern erlassenen Gnadenbriefe, verwilligten Rechte und gemachten Schenkungen bestätigt, dabei die Judengelder genannt werden.¹⁹⁾

Neue Streitigkeiten wegen der Judenbesteuerung entstehen unter König Sigmund. Der König, im Begriff, die Aachener Krone sich aufs Haupt setzen zu lassen und einer weltgeschichtlichen Aufgabe gegenüber, deren Lösung seiner zu Konstanz wartet, muss im Reiche von Stadt zu Stadt ziehen, Steuern fordernd und Freiheitsrechte verkaufend, mit jeder Landesherrschaft über die Höhe der Leistung feilschend und schliesslich fast mit jeder Bezahlung als Abfindungssumme sich begnügend.¹⁹⁾ Diese Schilderung Weizsäckers ist sicherlich sehr zutreffend. So verlangt am 21. Juli 1414 der Rat von Nürnberg durch seine Gesandten Sebaldus Pfinzing und Peter Volkmaier eine königliche Urkunde betreffs der Juden, welche bestätigen sollte, dass Nürnberg vom Reiche beauftragt sei, dessen jüdische Reichskammerknechte in Nürnberg zu handhaben, zu schützen und zu schirmen, so dass, wenn jemand käme, der sich diesen Juden gegenüber mit einem freundlichen Rechtsanspruch des königlichen Gerichts in Nürnberg oder des dortigen Judenrats nicht zufrieden geben und die Juden durch den Bann eines auswärtigen Gerichts nötigen wollte, ihnen dies keinen Schaden bringen sollte. Der Rat meint, die Gesandten wissen am besten, wie viele Anfechtung der Nürnberger Rat wegen der dortigen Juden habe ausstehen müssen und jetzt aufs neue wieder ausstehe, so dass man es nicht schreiben könne, weil es zu lang würde.¹⁹⁾ Der Grund dieser Anfechtung war also wohl, dass die Nürnberger Juden von ihren auswärtigen früheren Schuldnern, deren Schulden die

¹⁹⁾ Weizsäcker, Reichstagsakten, Bd. 7, 65 f., 225. 196 f.

Reichskammer übernommen hatte und welche von der Stadt Nürnberg namens des Reichs eingezogen wurden, vor auswärtige Landgerichte geladen wurden, weil sie sich weigerten, deren Pfandbriefe auszufolgen.

Da so die Steuerkraft der Juden dem Reiche verloren ist, weil die Reichsstädte die Judengefälle zur Heimzahlung ihrer Judenschulden verwenden²⁰⁾, so macht im Jahr 1414 Kaiser Sigmund in Koblenz den Versuch, von den Städtejuden eine ausserordentliche Geldsteuer zu erheben. Unter Berufung auf die grossen Opfer, die er im Dienste der Christenheit und des Reichs gebracht und noch zu bringen habe, wendet er sich am 13. August an den Rat von Frankfurt mit der Mahnung, den dort ansässigen Juden nicht zu gestatten, vor Ankunft seiner Steueragenten aus der Stadt fortzuziehen oder ihr Eigentum aus der Stadt zu entfernen. Der Rat wisse, wie das Reich schon seit zwei Jahren an der Einheit der Kirche arbeite und jetzt ein Konzil nach Konstanz berufen habe; dadurch entstehen der Reichskammer grosse Auslagen und da die Judenschaft in Frankfurt und an anderen Orten, deren Steuerkraft doch der Reichskammer gehöre, dem Reiche seit langer Zeit keine Steuern mehr bezahlt habe, werde diese jetzt von derselben eine „redliche“ Steuer erheben, wie dies von der Judenschaft am Bodensee bereits geschehen sei.²¹⁾

Der König fand mit diesem Vorschlag indes wenig Anklang. Die Städte waren allzusehr von der Sorge geplagt, wie sie die schweren Lasten tragen sollten, welche ihnen die Eintreibung der von ihnen namens des Reichs übernommenen Judenforderungen bei der Reichsritterschaft auferlegten, als dass sie geneigt waren, ihre Steuerkraft solchen allgemeinen Zwecken dienstbar zu machen. Die Städte suchten deshalb als Patronats Herrschaften der Juden, denen die Vermittlung zwischen dem Reiche und ihren Juden oblag, durch Verhandlungen mit den königlichen Räten die geforderte Summe thunlichst herabzumindern.²²⁾ Als deshalb am 27. August 1414 König

²⁰⁾ So leih im Jahre 1381 der Jude Rapp in Nürnberg der dortigen Stadtgemeinde 2400 Gulden auf 8 Jahre gegen das Recht, dafür bis zum Jahre 1389 die 124 Gulden Mietsins aus seinem der Reichskammer gehörigen Hause nicht bezahlen zu müssen, was also einem Zinse von etwas über 5 vom Hundert entsprach, ebenso leih im Jahre 1381 der in Nürnberg ansässige Jude Mayer von Erfurt der Stadtgemeinde 1600 Gulden gegen das Recht, dafür bis zur Heimzahlung seine seitherige Haussteuer an die Reichskammer nicht mehr bezahlen zu müssen. Vergl. Stern, Die Israel. Bevölkerung, Heft 8, S. 25.

²¹⁾ Weizsäcker, Reichstagsakten, Bd. 7, S. 190 f., 225.

²²⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 53, 18 f.

Sigmund Vollmachtsbriefe für seine Steueragenten an verschiedene Städte, so an Frankfurt schickte, gerieten die Städte wegen dieser Aufforderung in grosse Aufregung. Am 1. September 1414 berichten die Frankfurter Ratsgesandten Jakob Brun und Konrad Wise über die Judensteuerfrage aus Koblenz nach Frankfurt. Als die Boten nach Mainz gekommen seien, heisst es in dem Berichte, habe man erfahren, dass man die armen „Schalanzjuden“, d. h. Schacherjuden, die im Lande herumziehen, freilassen wolle, die anderen reichen Juden in den Städten aber liegen vielfach gefangen, weil sie sich weigern, ihre Steuern zu zahlen. Der König habe, als die Frankfurter Gesandten gekommen seien, gleich den Geheimschreiber Kirchheim gefragt, wie es die Stadt Frankfurt mit der „Jüdischheit“ zu halten gedenke, und die Gesandten haben darauf im Sinne des Rats geantwortet. Der Geheimschreiber Kirchheim habe erklärt, der König wolle sich erst mit den Mainzer Juden verständigen und dann nach Frankfurt zur Verständigung kommen. Sonst haben die Gesandten mit dem König noch nichts wegen der Juden gesprochen, wenn sie aber weiteres erfahren, wollen sie es sogleich mitteilen.²⁸⁾ Am 1. und 2. Oktober 1414 erhält denn auch die Judengemeinde zu Nürnberg von der Reichskammer die Bescheinigung für die einbezahlten 12,000 Gulden.²⁹⁾

Im Oktober 1414 kommt die Besteuerung der Juden auf dem Heilbronner Tage wiederholt zur Besprechung.³⁰⁾ Am 15. Oktober 1414 berichten die beiden Frankfurter Gesandten Jakob Brun und Johann von Ergirsheim nach Frankfurt erneut über die Steuerforderungen des Reichs an die Juden verschiedener Städte. Die Gesandten haben in Erfahrung gebracht, dass die Judengemeinde in Nürnberg dem Reiche eine ausserordentliche Steuer von 12,000 Gulden bewilligt habe, ebenso die von Köln. Ferner haben die drei Judenfamilien in Heilbronn 1200 Gulden Steuer gewährt, der Jude zu Winsheim 2400 Gulden, der Jude in Hall 2000 Gulden. Weiter habe Herr Eberhard von Hirschhorn gesagt, in Oppenheim wohnen sechs Juden, die sie gerne nach Laut ihrer Verschreibung geschirmt hätten und die den Herzog Ludwig gebeten haben, sich ihrer anzunehmen, der sich aber lange nicht habe entschliessen können, für sie zu bitten, bis er zuletzt versprochen habe, sich dafür zu verwenden, dass es bei einer Steuerumlage von 1000 Gulden bleibe. So haben auch die Juden zu Worms 1500 Gulden an-

²⁸⁾ Weissäcker, Reichstagsakten, Bd. 7, S. 181, 281, 292 f., 290 f.

geboten, das Reich habe sie aber nicht angenommen, sondern sei auf der Bezahlung des dritten Pfennigs²⁴⁾ beharrt, den sie auch haben geben müssen. Nach der Berechnung der Juden seien auf diese Weise dann nicht ganz an 1000 Gulden herausgekommen. Ferner habe die Stadt Mainz für die Bestätigung ihres Rechts, Juden zu halten, eine Zahlung von 1000 Gulden angeboten, das Reich aber sei auf der Zahlung des dritten Pfennigs ihrer gesamten Nahrung bestanden und habe sogar das weitere Anerbieten der Mainzer Juden ausgeschlagen, ein Steuerkontingent von 2000 Gulden zu geben. Die Gesandten melden ferner, es scheine, dass man es bei Hof ungnädig vermerkt habe, dass Frankfurt sich wegen seiner Juden nicht verständigt habe. Als sie zum Burggrafen (von Nürnberg) haben gehen wollen, habe sie derselbe zu sich herangerufen, als er mit dem Herzog (von Bayern) geritten sei, und gesagt: Liebe Freunde, ich gönne Euch alles Gute und sage Euch: Mir scheint, dass nachdem die von Nürnberg sich bereit erklärt haben, ihre Juden den dritten Teil von 12,000 Gulden für die fernere Ueberlassung der Judengefälle an die Stadtgemeinde bezahlen zu lassen und die von Rotenburg, Nördlingen und Weissenburg den halben Teil und die von Mainz den dritten Teil ihrer Judensteuer der Reichskammer überlassen wollen, so werde der König ungnädig werden und wohl nicht mit der Königin nach Frankfurt kommen. Die Gesandten erwiderten darauf, der König habe in Koblenz erklärt,

²⁴⁾ Da der Jude keine Liegenschaften zu eigen besass, sondern sich rühmte, dass sein Vermögen fast anschliesslich in Pfandscheinen bestehe, und diese Pfandscheine ihm einen Zins von durchschnittlich 15 vom Hundert trugen, so war eine ausserordentliche Steuer vom dritten Teil des Einkommens zwar bedeutend, liess aber immer noch eine Rente von 10 vom Hundert übrig. Nehmen wir ein Beispiel: Ein mittlerer Jude hat 6000 Gulden Vermögen, d. h. rund 600,000 Mark Gebrauchswert nach unserem Gelde, und bezieht hieraus 900 Gulden Rente, von welchen man ihm 300 Gulden nimmt, so dass ihm noch 600 Gulden bleiben. Da eine Bürgermeisterbesoldung damals 50 Gulden beträgt und der Graf von Helfenstein mit 400 Gulden auskommen muss (Vergl. S. 354), so kann ein Jude sicher mit 600 Gulden reichlich leben, die einen Gebrauchswert von 60,000 Mark gehabt haben mögen. Der Jude legte dabei vielleicht jährlich noch 400 Gulden zurück.

Die Zinsverhältnisse jener Zeit beleuchtet folgendes Beispiel: Am 5. März 1391 wird in Nürnberg mit den Juden vereinbart, sie sollen bei Darlehen von Goldgulden für jeden Gulden wöchentlich 1 neuen Häller, also jährlich 52 Häller nehmen. Da ein Goldgulden damals rund $1\frac{1}{2}$ Pfd. Häller, d. h. 30 Schilling oder 360 Häller, wert war, erhielt also der Jude von grösseren Anlehen 13,8 vom Hundert. Von kleineren Anlehen erhielt er für das Pfund Pfennig, also für 240 Pfennig, 52 Pfennig jährlich, also 21,6 vom Hundert. Vergl. Stern, Die Israel. Bevölkerung, Heft 8, S. 36.

er wolle nach Frankfurt kommen und deshalb lediglich habe man die Abmachung betreffs der Juden aufgeschoben und aus keinem andern Grunde, und baten den Burggrafen, gnädig zu antworten. Ob die Sache schlimmer werde oder besser, wissen die Gesandten nicht.²⁵⁾

Am 22. Oktober 1414 berichtet der Frankfurter Schreiber Heinrich aus Mainz nach Hause, er habe dort mit den Herren vom Rat wegen der Judensteuer gesprochen. Die Mainzer Juden haben den dritten Pfennig geben sollen und haben sich deshalb erboten, lieber eine Abfindungssumme zu zahlen. Sie hätten gerne 1000 oder 2000 Gulden mehr geboten als sie zuerst geboten haben, damit sie nicht den dritten Pfennig geben müssen. Auch von den Kölner Juden wolle das Reich die angebotenen 12,000 Gulden nicht annehmen und man fürchte jetzt dort, dass das Reich 84,000 Gulden Steuer erheben werde.²⁵⁾ Am 8. November 1414 werden unter den Kosten der Frankfurter Gesandtschaft zum König nach Heilbronn und nach einigen rheinischen Städten 99 Gulden und 16 Sch. verrechnet. Man hatte dort wiederholt über die Frage verhandelt, ob man der Reichskammer als Judensteuer die halbe Nahrung der Juden, d. h. die Hälfte, oder den dritten Pfennig ihres Jahreseinkommens geben solle, bis man sich endlich für den dritten Pfennig entschieden habe. Am 8. März 1415 schreibt ferner der Nürnberger Rat dem Peter Volkmeier um die Erklärung, welche die Städteboten als Erwiderung auf den vom König Sigmund besprochenen Plan eines Zugs in die Lombardei in Konstanz abgeben wollen. Der Brief handelt von der Besteuerung eines Nürnberger Juden durch das Reich.²⁶⁾ Auch in Regensburg verlangt im Jahre 1415 König Sigmund namens des Reichs, um die Kosten des Konstanzer Konzils zu decken, von der Judengemeinde wiederholt eine ausserordentliche Steuer und auch hier schlägt dies zunächst der Rat ab, während der Herzog von Bayern als Burggraf seine Zustimmung giebt. Ebenso zahlte Ueberlingen 4000 Gulden.²⁶⁾

Nachdem so das Reich endlich mit grosser Not seinen Willen durchgesetzt hat, kommt die Verlängerung der Judenprivilegien für die einzelnen Bundesstädte aufs neue zu stande und es erfolgt ein allgemeines Judenprivileg für alle Städte des Reichs. Wir Sigmund von Gottes Gnaden u. s. w., berichtet dasselbe, bekennen, da wir die

²⁵⁾ Weizsäcker, Reichstagsakten, Bd. 7, S. 282 ff., 285.

²⁶⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 75. Gemeiner, Regensburger Chronik, Bd. 2, 414 ff. Stern, die Israel. Bevölkerung, Heft 1, S. 11.

Pflicht haben, das Frommen und den Nutzen aller Unterthanen des Reichs zu schaffen, aber auch den Willen haben, der Jüdischheit, die in unsere und des Reichs Kammer gehört und deren Mitglieder unsere Kammerknechte sind, Freiheiten und Nutzen zu sichern, damit sie unter dem Schilde von Kaiser und Reich vor allen Beleidigungen gnädig gedeckt und beschirmt werden, dass wir allen Juden und Jüdinnen, die im heiligen römischen Reiche wohnen und die unsere Kammerknechte sind, die nachgeschriebenen Freiheiten und Rechte aus unserer römisch-königlicher Gewalt mit diesem Briefe aus besonderer Gnade gegeben haben, worüber wir folgende Urkunde ausstellen: 1) Weder wir noch jemand anders, wer der sei, soll das Recht haben, eine Beede oder Steuer ausser der gewöhnlichen jährlichen Judensteuer gegen ihren Willen von ihnen zu nehmen oder zu heischen. 2) Wer den Juden etwas schuldig ist, dessen Schuld darf weder der König noch sonst jemand abthun, ledig sagen oder eine Satzung, d. h. eine Stundung, darin machen. 3) Niemand darf einen Juden laden, vortreiben oder vor Gericht heischen oder vor ein königliches Hofgericht oder Landgericht laden lassen, sondern wer eine Klage gegen einen Juden hat, muss diese anbringen nach dem Rechte der betreffenden Stadt und an der Gerichtsstätte, wo der Jude angesessen ist, wie sich das gebührt; wird ein Jude trotzdem vor ein solches Gericht geladen, so ist der Fall an dasjenige Gericht zu überweisen, wo er angesessen ist und dort ist dem Kläger ohne Verziehen zu seinem Rechte zu verhelfen. 4) Wenn ein Jude fährt, reitet, liegt oder wandert, so darf man von seinem Leibe keinen höhern Zoll nehmen als von den Christen, oder ihn zwingen, für sein Geleite mehr zu geben als man von einem Christen nimmt, auch von ihrer zollbaren Habe darf man nicht mehr Zoll und Geleite nehmen als von den Christen und lediglich an den Reichszollstätten und nirgends anders. 5) Kommen die Landesherrn und Städte im Reiche in Krieg miteinander, so dürfen die Juden, welche in den bekämpften Herrschaften und Städten sesshaft sind und während des Kriegs ergriffen und gefangen werden, nicht als Pfänder für diese Landesherrschaften oder Städte benützt werden, da sie dem König und dem Reiche zur Verfügung stehen und in dessen Kammer gehören.²⁷⁾ 6) Werden der König oder das Reich mit Pfändung angegriffen, so dürfen die Juden ebenfalls

²⁷⁾ Aufhebung des Grundsatzes: „Haust Du meinen Juden, so han ich Deinen Juden.“

nicht als Pfand in Haft genommen werden. 7) Die Juden sind in den Landesherrschaften oder Städten, wo sie wohnhaft sind, bei den alten Mietzinsen, die sie jährlich ihrer Landesherrschaft oder Stadt nach altem Herkommen geben, zu belassen und dürfen nicht darüber „gehört“ werden. 8) Niemand darf der „Jüdischheit“ ein Gesetz machen, dass sie ihr Geld in anderer Weise ausleihen solle, als wie das von Alter hergekommen ist. 9) Da einige Reichsfürsten und Städte zum Schaden der Reichskammer die bei ihnen wohnenden Juden vertrieben haben, so wird bestimmt, dass diese Fürsten und Städte künftig ebenfalls wieder Juden aufnehmen und halten sollen und dürfen, wie das alte Herkommen ist. 10) Verschreibt das Reich jemand einen oder mehrere Juden oder ihre Habe, so soll das nur soweit Kraft haben, als es sich hiebei um die Steuerefälle handelt, welche die Juden von Reich wegen zu leisten verpflichtet sind. 11) Die Kinder der Jüdischheit dürfen den Juden nicht mit Gewalt abgenommen und zu Christen gemacht werden, so lange sie noch so jung sind, dass sie „übel oder gut nicht unterscheiden können“. 12) Der König hat die Richter der Jüdischheit zu ernennen und deren Freiheiten, Rechte und Gnaden zu handhaben und zu schirmen, an und in welchen Städten, Marktflecken, Dörfern oder Enden sie dessen begehren und notdürftig sind, und diese Richter haben die Macht, zu richten nach des Reichshofgerichts Recht bis auf des Königs Widerruf. Wird ein solcher Richter abgesetzt, so ist ein anderer an seiner Stelle zu ernennen. 13) Damit sich die Jüdischheit für diese Gnade und Freiheit den römischen Kaisern und Königen um so mehr zu dienen und zu warten verpflichtet fühlt, bestimmt der König kraft seiner königlichen Machtvollkommenheit, dass alle Juden, welche eigenes Gewerbe und Geniess haben, künftig dem Reiche von all ihrer fahrenden Habe, ausgenommen die Zehrung, die zu ihrem Leibe gehört, „Blunder“, d. h. Bettgewand und Kleidern, und Hausgeräte, alle Jahre den zehnten Pfennig bezahlen sollen, der ohne alle Widerrede in die Reichskammer fallen soll, halb auf Walpurga, den 1. Mai, und halb auf Michael, den 29. September, ohne Gefährde bei Verlust aller obiger Gnaden, Rechte und Freiheiten und des Reichs Huld. 14) Darum gebietet der König allen geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen Freien, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Vögten, Hauptleuten, Landrichtern, Pflegern, Amtleuten, Richtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Räten und Gemeinden aller Städte, Märkte und Dörfer und sonst allen Reichsunterthanen, dass sie die Jüdischheit bei diesen ihren Gnaden,

Freiheiten und Rechten handhaben, schützen, schirmen und bleiben lassen und sie daran nicht irren noch hindern oder ihnen dareingreifen oder sprechen sollen in keiner Weise, sondern sie dieselben „geruhlich“ gebrauchen und geniessen lassen bei schwerer Ungnade des Reichs und bei Strafe von 50 Mark lötigen Golds an die Reichskammer. Der Brief ist gegeben am 6. Juni 1415 und ausgefertigt auf Befehl König Sigmunds von Jodokus Rot, einem wahrscheinlich aus einem Ulmischen Geschlechte stammenden Geheimsekretär desselben.⁸⁹⁾

Seither mehren sich wieder die Verpfändungen der Judengefälle in den einzelnen Landesherrschaften und Städten. So verlängert im Jahre 1415 das Reich der Stadt Augsburg das Recht, Juden aufzunehmen, auf weitere 12 Jahre, indem es sich verpflichtet, den Steuerertrag der dortigen Judengemeinde während dieser Zeit an niemand zu verpfänden.⁹⁰⁾ So erlaubt Kaiser Sigmund im Jahre 1418 dem Freiherrn Hartung von Eglofstein zu Henfenfeld unter Herrspruck, Juden in diesem Orte aufzunehmen.⁹¹⁾ So überlässt am 9. Februar des Jahrs 1418 in Konstanz König Sigmund dem kaiserlichen Rat Herrn Wigul Schenk von Geyern von der Judensteuer zu Nürnberg die dem Reiche gehörige Hälfte und weist ihn mit dieser Verschreibung an den Rat zu Nürnberg.⁹²⁾ Im Jahre 1429 verschreibt Kaiser Sigmund Herrn Sebald Pfinzing in Nürnberg 500 Gulden Stadtwährung von den Juden zu Nürnberg und zu Wörth bei Nürnberg. Im Jahre 1432 übergeben die Herren Berthold, Georg, Ludwig und Sebald Pfinzing, Klara, die Ehefrau des Franz Pirkhaimer und Apollonia, die Ehefrau des Peter Stromer, als Kinder des Sebald Pfinzing dem Rat zu Nürnberg die ihm gehörigen 500 Gulden aus dem jährlichen Ertrag der Judensteuer, eine Verpfändung welche Kaiser Friedrich III. bestätigt. So verpfändet im Jahre 1434 Kaiser Sigmund Herrn Kaspar Schlick den halben Teil der Judensteuer von Nürnberg mit Einwilligung des Kurfürstentums Mainz⁹³⁾, bis im Jahre 1480 der Rat von Nürnberg Herrn Mathias Schlick für 2000 Gulden Stadtwährung dessen jährliches Einkommen an der Judensteuer abkauft, während die andere dem Reiche gehörige Hälfte der Nürnberger Judensteuer von 1463 bis 1472 Herr Heinrich von Pappenheim bezieht.⁹⁴⁾ Die dem

⁸⁹⁾ Altmann und Bernheim, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters, Berlin, Gärtner, 1895.

⁹⁰⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 86.

⁹¹⁾ Würfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 8, 51.

Reiche gehörige halbe Judensteuer zu Ulm ist seit dem Jahre 1407 dem Grafen Friedrich von Oettingen mit allen anderen damaligen Reichspfandschaften als einige unteilbare Pfandschaft verschrieben, dem sie nach einer Vollmacht Kaiser Sigmunds für den Burggrafen Johann von Nürnberg vom Jahre 1418 auch in diesem Jahre noch gehört⁸¹⁾, und im gleichen Jahre fordert der Reichserbkämmerer Konrad von Weinsberg namens des Reichs von der Stadt Ulm 100 Gulden, welche ihm diese auf einige in Ulm gefangen gesetzte Juden anweist.⁸¹⁾

Eine erneute Schätzung, d. h. Steuerumlage, trifft die deutschen Juden in den Jahren 1421 und 1422. Im Jahre 1421 werden während des Hussitenkriegs seitens der Reichskammer in den bayerischen Städten und in Regensburg die Juden gefangen gesetzt und es wird ihnen eine ausserordentliche Steuer von 8000 ungarischen Goldgulden auferlegt, welche der im Jahre 1410 erfolgten Abmachung gemäss hälftig dem Rat von Regensburg und hälftig dem Herzog von Bayern als Burggrafen namens des Reichs zufiel. Der Rat musste dafür der Judengemeinde versprechen, die nächsten 4 Jahre nur die gewöhnliche Jahressteuer zu erheben und die Abgabe von 60 Mark ihr zu erlassen.⁸²⁾ Am 9. August 1422 stellen auf dem Nürnberger Reichstage das Reich und die Fürsten den Antrag auf Erhebung einer neuen Geldsteuer im Reiche. Da das Geld in den Händen der Städte und der Juden war, weigerten sich diese, so dass der ganze Plan fallen gelassen wurde, soweit er eine Verpflichtung aller Reichsstände bezweckte. Erhalten ist noch die Liste der Grafen, Herren und Aebte, welche den 100. Pfennig vom Vermögen, also von 240 Pfennigen oder 1 Pfd. Pfennigen 2,4 Pfennige geben wollten. Die Reichsstände hatten die Wahl zwischen der Stellung eines Truppenkontingents oder einer Geldleistung.

War so die für die Reichsstädte beabsichtigte Steuer eine Vermögenssteuer, so war für die Judengemeinden keine Vermögenssteuer, sondern eine Einkommenssteuer vorgesehen und zwar sollte vom gesamten Einkommen aus all ihrer liegenden und fahrenden Habe oder der Nahrung der Juden der dritte Pfennig gegeben werden. War diese Steuer des dritten Teils des Einkommens, dieser dritte Pfennig, gewiss etwas ungewöhnliches, war eine solche Steuerquote immerhin eine

⁸¹⁾ Veessenmeyer der Aeltere, Nachrichten von den Ulmer Juden. Ulmer Gymnasialprogramm von 1797, S. 14. Pressel, Geschichte der Ulmer Juden, S. 18.

⁸²⁾ Gemeiner, Regensburger Chronik, Bd. 2, S. 441.

harte Zumutung, so war sie sicherlich nicht schlimmer als die Gleven- und Schützengestellungen der christlichen Landesherren und Reichsstädte.

Als Kriegssteuern wurden vereinbart:

- I. Die Anschläge auf Stellung von Mannschaften, und zwar:
 - 1) für den täglichen Krieg,
 - 2) für den Zug zur Rettung des Karlsteins.
- II. Die Geldsteuern, und zwar:
 - 1) Die Steuer vom 100. Pfg. des Vermögens zu erheben:
 - a. von den sich zur Zahlung erbietenden,
 - b. von den bei der Beratung nicht bekannten oder übersehenen geistlichen und weltlichen Herren.
 - 2) Die Steuer des 3. Pfennigs vom Einkommen zu erheben von allen Juden im Reiche. Für diese Judensteuer war das Reich in 4 Steuerbezirke geteilt, nämlich:
 - a. Steuerbezirk des Markgrafen Bernhard von Baden: Schwaben, Bodensee, Eidgenossenschaft, beide Rheinufer bis Köln.
 - b. Steuerbezirk des Pfalzgrafen Johann von Neumarkt: Verschiedene Reichsstädte wie Rotenburg, Nürnberg, Regensburg u. s. w.
 - c. Steuerbezirk des Grafen Johann von Lupfen: das Herrschaftsgeleite der Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meissen.
 - d. Steuerbezirk des Brunorio della Scala: Baiern.

Als Grundlage der Besteuerung oder Kataster diente die erste Reichsmatrikel.²³⁾

Am 14. August 1422 beauftragte das Reich, nachdem von dem Reichstage zu Nürnberg beschlossen worden war, gemeinsam gegen die Böhmen zu Felde zu ziehen, und alle Fürsten sich dazu rüsteten, den Pfalzgrafen Johann, von den Juden in Nürnberg, Regensburg, Rotenburg, Nördlingen, Weissenburg und Schwäbisch-Hall eine aussergewöhnliche Kriegssteuer zu erheben, sich selbst aber für die der Reichskammer geliehenen 2500 Gulden durch die gewöhnliche Jahressteuer jener Juden bezahlt zu machen. Gleichzeitig erhielt der Markgraf das Recht zur Ernennung der Rabbiner und es wurde ihm zugesichert, dass das Reich keine Judensteuer eher verpfänden werde, als bis er völlig entschädigt sei. Ein ähnliches Schreiben gieng an die Augsburger Judengemeinde. Der Markgraf, d. h. wohl einige Hintersassen der Markgrafschaft Baden, hatten also der Reichs-

²³⁾ Weissäcker, Reichstagsakten, Bd. 8, S. 108.

kammer die Mittel zum Kriege vorgeschossen und hatten sich dafür die Judengefälle des Reichs verpfänden lassen und dem Markgrafen Bernhard lag die nicht gerade beneidenswerte Pflicht ob, die Gefälle dieser Pfandschaft einzutreiben.³⁴⁾ Am 11. September 1422 bevollmächtigt König Sigmund den Markgrafen Bernhard I. von Baden, zur Bestreitung der Kosten des Kriegs mit den hussitischen Ketzern von den Juden in den genannten Bezirken des Reichs den dritten Pfennig von aller ihrer liegenden und fahrenden Habe zu erheben, und erlässt zu seiner Unterstützung die erforderlichen Befehle. Das Schreiben führt aus, nachdem man über einen Anschlag oder eine Matrikel einig geworden sei, was jeder Kurfürst, Fürst, Graf, Herr, Ritter, Knecht, jede Stadt, jeder Abt und jede geistliche Person zu diesem Zweck „dienen und steuern“ solle, so sei es nicht mehr als billig, dass niemand dessen überhoben, davon ausgeschlossen und dabei übersehen werde. Darum befehle der König, dass alle Juden im römischen Reiche, d. h. in Schwaben, um den Bodensee, unter den Eidgenossen, zu Elsass, am Rheine zu beiden Seiten desselben bis nach Köln hinab, sie mögen in Städten, Markt flecken, Dörfern oder sonstwo wohnen, den dritten Pfennig von allem Gute, das sie haben, es sei liegende oder fahrende Habe, nichts ausgenommen, geben sollen. Der König habe deshalb seinem lieben Oheim, dem hochgeborenen Markgrafen Bernhard von Baden Vollmacht gegeben, den dritten Pfennig von allen deutschen Juden, wo sie in den obgenannten Landen wohnen mögen, einzufordern, und gebiete allen Juden bei Verlust seiner Huld, diesen dritten Pfennig bei Strafe an Leib und Gut zu bezahlen, wie er auch dem ehrwürdigen Erzbischof Konrad zu Mainz, Reichserzkanzler in Deutschland, dem neuen Statthalter und Kurfürsten und allen anderen Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Herren, Rittern, Knechten, Städten, Gemeinden und anderen Reichsunterthanen gebietet, jeden, der sich ungehorsam zeigen sollte, dem Markgrafen Bernhard strafen zu helfen und dem Markgrafen die Befugnis giebt, ungehorsame Juden in die Acht zu thun.³⁴⁾

Die Massregel der Reichsregierung fand indes wie gewöhnlich damals alsbald namentlich in den Freistädten lebhaften Widerstand, weil hier die starke wirtschaftliche Macht der dort wohnenden Juden sich diesem Einzuge von 33¹/₃ vom Hundert ihres Jahreseinkommens widersetzte. Am 26. September 1422 verspricht König Sigmund, seine

³⁴⁾ Weizsäcker, Reichstagsakten, Bd. 8, S. 156, 176 f.

und des Pfalzgrafen Johann von Neumarkt Ansprüche an die zu Regensburg angesessenen Juden nicht weiter zu verfolgen, ehe er sich nicht mit dem Pfalzgrafen von Bayern als Burggrafen und als Pfandgläubiger verständigt habe, da die Judengemeinde sich auf die Abmachung vom Jahre 1421 berufe.⁸⁵⁾ Am 3. Oktober 1422 erklärt König Sigmund von Regensburg aus, dass er den Pfalzgrafen Johann von Neumarkt bevollmächtigt habe, von den Juden zu Heilbronn ausser den ordentlichen Jahresabgaben eine ausserordentliche Geldsteuer für den täglichen Krieg mit den Böhmen zu erheben, und erlässt die kaiserlichen Weisungen an diese Juden sowie an die Stadt Heilbronn. Am 17. Oktober 1422 fragt die Stadt Frankfurt bei ihren Ratsgenossen Walter Schwarzenberger und Jakob Stralenberg an, wie sich die Städte Mainz, Speier und Worms und der Erzbischof von Mainz verhalten gegenüber der auf die Zustimmung der Reichsstände zur Besteuerung der Juden für den Hussitenkrieg sich stützenden Aufforderung des Reichs, die Erhebung des dritten Pfennigs zu fördern.⁸⁶⁾

Am 11. Januar 1423 bevollmächtigt König Sigmund von Pressburg aus den Hofrichter Grafen Johann von Lupfen zur Erhebung des dritten Pfennigs von den für den Reichskrieg gegen die Hussiten zu steuern verpflichteten Juden in den Landen und Städten der Landgrafen von Thüringen und Markgrafen zu Meissen Friedrichs des Aeltern, Wilhelms und Friedrichs des Jungen.⁸⁷⁾ Am 13. März 1423 berichtet die Stadt Köln an Mainz über den Münzmeister Jakob⁸⁷⁾ des Markgrafen von Baden, der wegen der Judensache nach Köln gekommen sei.⁸⁸⁾ Am 15. März 1424 berichtet die Stadt Augsburg an den Pfalzgrafen Johann von Neumarkt, die Freiheitsrechte ihrer Stadt seien derart, dass von den Juden ihrer Stadt keine ausserordentliche Steuer erhoben werden dürfe.⁸⁹⁾ Erst im Oktober 1423 verständigen sich die Augsburger Juden mit dem Pfalzgrafen, worauf auch hier die Zahlung einer Steuer von 28,000 Gulden erfolgt, während Ulm 933 Gulden 8 Schilling bezahlte.⁹⁰⁾ Am 28. April 1423 schreibt König Sigmund von Kaschau aus an die Stadt Frankfurt, sie möge den Markgrafen Bernhard von Baden bei der

⁸⁵⁾ Gemeiner, Regensburger Chronik, Bd. 2, S. 445. Stobbe, Juden in Deutschland, S. 75.

⁸⁶⁾ Weissäcker, Reichstagsakten, Bd. 8, S. 244, 248, 182, 269, 274. Hegel, Städtechroniken, Bd. 5, S. 878. Pressel, Geschichte der Ulmer Juden, S. 12.

⁸⁷⁾ Der betreffende Münzmeister scheint der jüdische Generalpächter der Markgrafschaft Baden gewesen zu sein.

Erhebung des dritten Judenpfennigs unterstützen, der als Steuer zum Feldzuge gegen die Ketzler in Böhmen von den Fürsten zu Nürnberg jüngst geplant worden sei.⁸⁹⁾ Am 8. Februar 1424 meldet eine Frankfurter Stadtkammerrechnung, dass ihr Städtebote Walter Schwarzenberger mit drei Begleitern und vier Pferden in sieben Tagen auf einer Reise zum Reichskämmerer Konrad zu Weinsberg in Gutenberg 9 Gulden und 10 Häller verbraucht habe; die Reise sei erfolgt wegen der Frankfurter Juden, die der Markgraf von Baden mit der Acht belegt habe, weil sie den dritten Pfennig der Reichskammer nicht bezahlen wollten, ein Streit, den Weinsberg ebenso wie die Münzfrage bei Hofe ins Reine bringen sollte. Die Botschaftskosten mit 100 Gulden liess sich der Rat von der Frankfurter Judengemeinde ersetzen, indem am 19. Februar 1424 die Frankfurter Stadtkammer 100 Gulden von den Juden als Steuer dafür einzog, dass Walter Schwarzenberger als Bote an den Hof nach Ungarn wegen der Judensteuer geschickt worden war.⁹⁰⁾ Die Botschaft hatte denn auch Erfolg; denn am 17. August 1424 bestimmte der König, dass der von ihm dem Markgrafen Bernhard von Baden ausgestellte Vollmachtsbrief, den dritten Pfennig von den Frankfurter Juden als Kriegssteuer zu erheben, der Stadt Frankfurt und ihren Juden keinen Schaden bringen solle, und am 20. August 1424 schrieb König Sigmund aus Jotis an Frankfurt, er habe sich über das Anliegen der Stadt betreffs der Ansprüche des Markgrafen Bernhard von Baden auf Erhebung des dritten Pfennigs von den Frankfurter Juden durch ihren Ratsfreund Walter Schwarzenberger Vortrag erstatten lassen und ihn verabschiedet, wie sie von ihm hören werden.⁹¹⁾ Auch Nürnberg ist von der Sache wenig erbaut. Am 27. November 1424 schreibt Nürnberg an Sebald Pfinzing und Peter Volkmer, sie möchten in der Frage der Besteuerung der Nürnberger Juden beim König gegen dieselbe wirken. Auch diese Stadt erhält infolge dessen am 11. Januar 1425 einen Brief von der Reichskanzlei, in welchem der König erklärt, dass trotz seiner Verschreibung an den Pfalzgrafen Johann die Nürnberger Juden nicht besteuert werden sollen.⁹²⁾

Nachdem es so mit dem dritten Pfennig der Reichskammer schlecht gelungen war, Geld zum Hussitenkriege zu schaffen, versuchte sie es mit einer ausserordentlichen

⁸⁹⁾ Die Zehrung Schwarzenbergers mit 3 Pferden hatte in 12 Wochen und 1 Tag, also in 86 Tagen, 88 Gulden Gold, 15 Sch., 1 Hlr. betragen.

⁹²⁾ Weizsäcker, Reichstagsakten, Bd. 8, S. 275, 331, Bd. 9, S. 460 f.

Judenkopfsteuer. Jeder Jude und jede Jüdin, bestimmte ein weiteres neue Reichskriegssteuergesetz vom Frankfurter Reichstage im November und Dezember 1427, jung oder alt, sollte einen Gulden geben und die Einnehmer der christlichen Steuern sollten auch die jüdischen Steuern einziehen. Die Folge dieser Beschlüsse ist, dass in allen Reichsstädten ein allgemeines Steuerkataster angelegt wird. So wird in Nürnberg eine „Lösung“ oder Auslösung, wie man diese ausserordentlichen Steuern nannte, in der Art erhoben, dass von aller Barschaft (Bereitschaft) und fahrenden Habe 4 Hlr. auf das Pfund oder $1\frac{2}{3}$ vom Hundert des Werts umgelegt, von allen Zinsen 1 Gulden auf 6 Gulden Zinsen, das ist $16\frac{2}{3}$ vom Hundert des Einkommens, von allen Leibgedingen 1 Gulden auf 12 Gulden oder 1 Simri Korn auf 12 Simri Korn, Rente oder Gülte, das ist $8\frac{1}{2}$ vom Hundert erhoben wurden. Von ewigen Gülten aus Grundbesitz sollte je nach der Betriebsart gesteuert werden. Der Ertrag dieser Steuern belief sich allein in Nürnberg auf 32,933 Pfd. Hlr., wie auch im Jahre 1430 Nürnberg an Lösungssteuer 31,983 Pfund Häller und im Jahre 1433 einen ähnlichen Betrag einnimmt. Man wiederholt damals die Steuer alle 3 Jahre, später wird sie bei der wachsenden Bedrängnis der Reichsfinanzen alljährlich erhoben. Man sieht, diese ausserordentliche Ablösungssteuer, die sogenannte „Lösung“, ist eine unmittelbare Steuer teils vom Vermögen, teils vom Einkommen zu dem Zweck, die bemittelten Klassen zur Beteiligung an den öffentlichen Lasten ihrem Vermögen entsprechend, also prozentual, heranzuziehen. Schon Kaiser Karl IV. bestätigt dieses Steuerrecht der Stadt Nürnberg, indem er bestimmt, dass alle, welche Erbzinzen, Häuser, Hütten oder Rechte in Nürnberg haben, diese Steuer zahlen sollen. In den Jahren 1360 und 1370 beträgt sie für jeden Bürger 1 Schilling als Kopfgeld und ausserdem 8 Häller vom Pfund des Vermögens, also $3\frac{1}{2}$ vom Hundert. Im Jahre 1387 muss jeder Bürger eine Kornspende als Lösung geben, damit die Stadt den nötigen Fruchtvorrat erhält, so dass die Stadt aus dem nachherigen Verbrauch dieses Kornes 16,114 Pfd. Hlr. löste, in den Jahren 1392 und 1397 werden wiederholt Lösungen erhoben.⁴⁰⁾ So schwören im Jahre 1384 die Nürnberger Juden, dass sie ihr Vermögen richtig zur Lösung angeben haben und die reiche Jüdin Rapp vereinbart dabei, sie wolle jährlich 124 Gulden bezahlen, so lange die Vereinbarung gelte.⁴¹⁾

⁴⁰⁾ Hegel, Städtechroniken, Nürnberg, Bd. 1, S. 283.

⁴¹⁾ Stern, die Israel. Bevölkerung, Heft 3, S. 24 f.

Auch in Augsburg wird die Ketzersteuer gegen die Hussiten eingesammelt. Jeder Kopf über 16 Jahre hat 8 Pfennig, jeder Einwohner, der mehr als 200 Gulden hat, einen halben Gulden, wer über 1000 Gulden hat, einen Gulden und jeder Geistliche von je 20 Gulden Jahreseinkommen 1 Pfund zu zahlen.⁴⁵⁾ Ebenso wird in Ulm ein allgemeines Steuerkataster angelegt, wobei neben der Steuer der eingesessenen Bürger, der Ausbürger und der Pfaffen auch die Judensteuer erscheint. Ulms Judengemeinde zählt damals 13 Steuerträger; es sind die Juden: Lämmlin mit 5 Gulden Steuer und sein Sohn Hätzgin mit 2 Gulden; dann der Jude Vifflin von Biberach mit 2 Gulden; die Juden Liebermann von Weissenhorn mit 1 Gulden, Yehel und Yselin mit je 2 Gulden, Yosepp der Schulruffer von München und der Jude Liebermann von Blaubeuren mit je 1 Gulden; weiter der Jude Salman von Ravensburg mit 3 Gulden, der Jude Leo von Ravensburg mit 1 Gulden, der Jude Schopp, Sohn des Säcklin von Esslingen, mit 2 Gulden; Männlin von Mettingen mit 3 Gulden und Mosse, der Sohn Hailmans, mit 1 Gulden. Die 13 Ulmer Juden zahlen also im Jahre 1427 zusammen 26 Gulden Steuer, während im Jahre 1420 ihre Steuer noch 45 Gulden betragen hatte. Wie rasch die Judengemeinden damals abnehmen, beweist das Ulmer Steuerbuch, das vom Jahre 1427 als Matrikel benutzt wurde. Von den 13 jüdischen Steuerträgern stirbt während der Benützungszeit einer, der Jude Yselin, während vier andere, die Juden Liebermann von Weissenhorn, Yehel, Liebermann von Blaubeuren und Leo von Ravensburg, von Ulm fortziehen, so dass die Steuer-summe der übrig bleibenden 8 Juden nur noch zusammen 18 Gulden und 2 Ort beträgt.⁴⁶⁾

Auch die letzten Zeiten der Regierung Kaiser Sigmunds bringen erneute Anforderungen an die Judengemeinden. Am 27. März 1428 erscheint als Beitrag zur Reichskriegssteuer von den fünf Judenfamilien des Erzbistums Salzburg die Summe von 53 Gulden, dagegen haben die Juden des Landes Steyr nichts bezahlt.⁴⁷⁾ Im Jahre 1429 überlässt das Reich dem Grafen von Pappenheim die ihm zustehende Hälfte des Steuerertrags der Judengemeinde in Augsburg sowie den dortigen Goldgulden, d. h. die

⁴⁵⁾ Stetten, Augsburgur Chronik, Bd. 1, S. 158. Stetten schreibt 1 Pfennig von 20 Gulden, was kaum denkbar scheint.

⁴⁶⁾ Ulmer Steuerbuch von 1427, Mspt. Ulmer Archiv.

⁴⁷⁾ Weizsäcker, Reichstagsakten, Bd. 8, S. 897, Bd. 9, 151 f., 97.

Judenkopfsteuer, den goldenen Opferpfennig, zur Belohnung für seine treuen Dienste und als Pfand für sein Darlehen von 2000 Goldgulden, worauf der Graf von Pappenheim sich mit der Judengemeinde dahin einigt, dass ihm dieselbe jährlich ein Aversum von 200 Gulden, also 10 vom Hundert zahlen musste.

Am 2. September 1430 giebt die Stadt Nürnberg den beiden Bürgern Stephan Coler und Peter Volkmer Anweisung für die Vertretung der Interessen der Stadt bei den Verhandlungen des Königs mit den nach Straubing beschiedenen Nürnberger Juden, welche dort unter ihrem Hochmeister zu erscheinen hatten.⁴⁵⁾ Das Reich beabsichtigte, ähnlich wie im Jahre 1385, die Schulden der Reichsritter und anderer Personen bei den Juden von Reichswegen zu tilgen. Die Vertreter der deutschen Judengemeinden wurden deshalb nach Nürnberg vorgeladen und da Regensburg dieser Aufforderung keine Folge leistete, wurde die dortige Judengemeinde durch Urteil des Reichshofgerichts in den Bann gethan und der Erzbischof Konrad von Regensburg angewiesen, den Bann und die Reichsacht über sie auszusprechen, bis im Jahre 1432 nach längeren Unterhandlungen der Judengemeinde mit Nikolaus von Redwitz als Vertreter des Reichs dieser der Regensburger Judengemeinde Recht gab und die Reichskammer bestätigte, dass eine Schätzung der Regensburger Judengemeinde durch das Reich nicht angängig sei. Dieses Freiheitsrecht der Regensburger Judengemeinde blieb denn auch aufrecht erhalten, so dass auch nach der Aussöhnung des Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein und Herzogs von Bayern mit König Sigmund und der Aufhebung der Reichsacht über den erstern das Reich zwar von den bayerischen Juden wieder den Opferpfennig oder die Judenkopfsteuer erhielt, aber die Regensburger Judengemeinde davon ausgenommen blieb.⁴⁶⁾

Wie der Ertrag der Judensteuer des ganzen deutschen Reichs dem römischen Kaiser gehörte, so gehörte diesem auch der Ertrag derselben im Kirchenstaate, weshalb z. B. im Jahre 1438 die Kaiserin Barbara, Witwe des Kaisers Sigmund, von Papst Eugen IV. den Ertrag der Judensteuer im Kirchenstaat zurückverlangte, welchen der Kaiser dem Papst auf Lebensdauer abgegeben hatte.⁴⁷⁾

⁴⁵⁾ Gemeiner, Regensburger Chronik, Bd. 3, S. 24, 29 f., 54. Stobbe, Juden in Deutschland, S. 76, 227. Wiener, Regesten, S. 193, No. 590.

⁴⁶⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 189, 375.

e. Die Hauszinsen der Juden.

Wie das Ulmer Judensteuerkataster vom Jahre 1427 ergibt, wohnte der einstige Ulmer Grossjude Jäcklin damals nicht mehr in Ulm. Jäcklin, den Pressel irrtümlich für eine andere Person als den Juden Jäckel hält, während beide gleichbedeutend sind, wird zuerst in Ulm im Jahre 1375 erwähnt, wo ihm die Stadt 2500 Gulden für ein Anlehen schuldig wird. Im Jahre 1378 wird sein Aufenthaltsrecht noch auf 1 Jahr verlängert, damit er seine Forderungen einziehen kann; er ist also wohl im Jahre 1379 von Ulm fortgezogen. In Nürnberg, wo im Jahre 1381 seine Söhne Isak und Veyfelein erscheinen, wie dort im Jahre 1383 auch der Jude Isak von Strassburg, der Schwiegersohn Jäcklins, auftaucht, erscheint er am 21. Juli 1384. Im Jahre 1382 zahlt der Jude Veyfelein in Nürnberg dem Rat einen Jahreshauszins von 50 Gulden. Das Haus, in dem Veyfelein wohnt, gehört dem Pendicz von Neuenmarkt und der Jude Rapp nimmt den Zins daraus ein, weshalb dem Veyfelein verboten ist, diesen Zins ohne Ermächtigung des Lösungsamts, d. h. des Steueramts, jemand andern abzutreten. Der Jude Isak von Ulm, Bruder des Veyfelein, zahlt einen Jahreshauszins von 40 Gulden. Am 20. Juli 1383 vergleicht sich der Jude Isak von Strassburg mit den Bürgern von Nürnberg, dass er ihnen jährlich 50 Gulden Hauszins geben solle, wobei sein Schwager Veyfelein Bürgschaft leistet. Am gleichen Tage vereinbart der Judenmeister Meier von Frankfurt mit den Bürgern von Nürnberg, dass er den Bürgern jährlich 50 Gulden Hauszins geben solle.⁴⁷⁾ Meier darf Judenmeister in Nürnberg sein und Studenten haben.⁴⁸⁾ Der Jude Veyfelein und der Jude Isak von Strassburg, Sohn des Veyfelein, der Schwiegersohn des Jäcklin von Ulm, zahlen diesen Zins im Jahre 1384, da Meier denselben schuldig bleibt, während Meier 1384 wieder fortzieht.⁴⁷⁾ Der fremde Rabbi war also unter dem Protektorat der Grossjudenfamilie Jäcklin nach Nürnberg gekommen. Am 21. Juli 1384 vergleicht sich der Jude Jäcklin von Ulm mit Nürnberg, dass er 5 Jahre in Nürnberg solle wohnen dürfen und für sein Haus einen Jahreszins von 200 Gulden für sich und alle die, welche in seinem Brot sitzen und kein eigenes Gut haben, geben solle. Stirbt er in dieser Zeit, sollen die 1000 Gulden dennoch bezahlt werden müssen. Bürgschaft leisten seine Söhne Veyfelein und Isak. Sollten die Bürger die Juden bitten, dass sie

⁴⁷⁾ Stern, die Israel. Bevölkerung, Heft 3, S. 88, 80 ff., 86 f., Heft 1, S. 10. Pressel, Ulms Juden, S. 9 f. Vergl. S. 342 f.

⁴⁸⁾ Vergl. S. 87.

ihnen eine Gabe leisten oder ein Anlehen geben, so sollte hiefür der Brief massgebend sein, den Jäcklin von der Stadt in Händen hatte. Seit dem Jahre 1389 giebt Jäcklin nur noch 100 Gulden Mietzins aus seinem der Reichskammer gehörigen, der Stadt verpfändeten Wohnhause⁴⁷⁾, wohl weil ihm die Stadtkammer Geld schuldig geworden ist und auf diese Weise die Zinsen bezahlt.

Man sieht aus allen diesen Nachrichten, die ganze Familie Jäcklin hat den zu heiss gewordenen schwäbischen Boden verlassen und in der fränkischen Judenhauptstadt Nürnberg ein angenehmes Heim gefunden, während die Stadt Ulm und ihre Bürger die Folgen des Jäcklin'schen Wuchers bei Döffingen mit dem Herzblute ihrer Bürger bezahlen. Man findet solche Umzüge von Juden aus einer Stadt in die andere, mannigfach. So zieht am Ende des 14. Jahrhunderts ein Jude Jäcklin aus Ueberlingen nach Schaffhausen⁴⁷⁾, so zieht im Jahre 1388 der Jude Veyfelmann aus Ueberlingen nach Ulm⁴⁸⁾, Umwanderungen, welche stets eine Abrechnung des Juden mit seiner seitherigen Patronatsherrschaft und einen Vertrag mit der neuen Patronatsherrschaft bedingten. Wenn ein Jude in das Patronat einer Reichsstadt aufgenommen werden wollte, hatte er hiezu in erster Linie die Genehmigung des Reichs nachzusuchen und mit der Reichskammer bezw. der Kammer seiner seitherigen Patronatsherrschaft abzurechnen, worauf die Aufnahme als Beisitzer erfolgte, bei welcher der Jude zu schwören hatte, dass alle Bürger dieser Stadt ihren Schuldverpflichtungen gegenüber dem Juden nachgekommen waren, da diese älteren Schuldverpflichtungen der Reichskammer bezw. der Kammer seiner seitherigen Patronatsherrschaft gehörten und dieser steuerpflichtig waren. So schliessen z. B. am 2. Mai 1352 einige Juden mit Genehmigung des Reichs mit dem Rate von Nürnberg einen Vertrag dahin ab, dass der Rat diese Juden als Beisitzer aufnimmt, wobei die Juden zu erklären haben, dass alle Nürnberger Bürger und deren Hintersassen und Erben, die ihre Selbstschuldner oder Bürgen geworden waren, dieser Verpflichtung ledig geworden seien, auch wenn die Juden solche Forderungen geerbt haben. Brachten die Juden Häuser in ihre Hand, so hatten sie diese binnen Jahresfrist an Bürger der Stadt zu verkaufen, wogegen es den Juden freistand, innerhalb der Stadt zu wohnen, wo sie wollten; nur ausserhalb der Stadt zu wohnen, war ihnen verboten.⁵⁰⁾ Auch wenn eine

⁴⁷⁾ Verhandlungen des Vereins für Kunst und Altertum, N. R. 1871, Heft 3, S. 88.

⁵⁰⁾ Hegel, Städtechroniken, Nürnberg, Bd. 1, S. 122, 262.

Stadt oder ein sonstiger politischer Bezirk von einer Hand in die andere übergeht, müssen die gegenseitigen Schuldforderungen abgerechnet und ungültig erklärt werden. So erklärt Kaiser Karl IV., als er der Markgrafschaft Baden die Reichsgrafschaft Ortenberg überlässt, diese von allen Schuldforderungen frei, welche die Juden des Reichs an die Hintersassen dieser Reichsgrafschaft hatten.⁵¹⁾

Wie man aus den obigen Nürnberger Zahlen ersieht, trägt die Reichsgebäudesteuer oder der Mietzins der Juden aus ihren der Reichskammer gehörigen und den Stadtgemeinden als Pfandgegenstand hälftig überlassenen Wohnhäusern und Liegenschaften sehr hohe Beträge. So nennt z. B. im Jahre 1381 das Nürnberger Judenzinsbuch 18 richtig eingebürgerte Juden; davon giebt einer 150 Gulden Jahreszins, einer 100, einer 90, einer 75, einer 60, sechs 50, einer 40, einer 36, einer 28, zwei 25, einer 24, einer 8 Gulden.⁵²⁾ Im Jahre 1382 giebt der Jude Samuel von Basel mit Frau und 3 Söhnen 3 Jahre lang in Nürnberg einen Jahreshauszins von 220 Gulden in 2 Halbjahresraten.⁵³⁾

Mannigfach freilich sahen von diesen Hauszinsen weder die Reichskammer noch die Stadtverwaltungen einen Pfennig, weil sie den betreffenden Juden für die öffentlichen Anlehen verpfändet waren, welche die Stadtverwaltungen bei ihnen aufgenommen hatten. Seit dem Jahre 1391 sinken diese Judenzinse wesentlich, da die Juden ihre Forderungen an die Stadtgemeinden auf diese Weise hereinbringen. Am 5. März 1391 z. B. treffen eine Reihe von Juden mit der Stadtgemeinde Nürnberg ein neues Abkommen betreffs der Höhe der Jahreszinsen für ihre der Reichskammer gehörigen Wohnhäuser, wobei bestimmt wird, dass diese Mietzinse auch künftig hälftig der Stadt und hälftig der Reichskammer gehören sollten. Alle Juden, welche kein solches festes Abkommen betreffs ihres Jahreszinses mit den Stadtverwaltungen getroffen haben, stehen in besonderer Steuerpflicht. So erscheint am 29. November 1392 in Nürnberg ein Verzeichnis von solchen Juden, welche die Richtigkeit ihrer Vermögensangabe beim Lösungsamt, d. h. beim Steueramt, beschworen, aber mit den Bürgern kein Abkommen über ein festes Jahreskontingent getroffen haben. Diese Juden, wird bestimmt, sollen von jedem Pfund ihres Einkommens 1 Schilling und 4 Häller bezahlen und dafür aller weiteren Steuerpflicht bis auf den 6. Januar 1393 ledig sein.

⁵¹⁾ Petzel, König Wenzel, Bd. 1, S. VII.

⁵²⁾ Stern, die Israel. Bevölkerung, Heft 8, S. 45, 87, 48 f.

Es sind im Ganzen 28 Personen, welche in dieser Art ihre Lösung beschwören (juravit), darunter ein Jeut von Ulm, der 8 Schilling 3 Häller bezahlen soll, aber nichts hat.⁵²⁾ Ebenso beschwören am 6. Januar 1393 in Nürnberg eine Anzahl Juden und Jüdinnen die Richtigkeit ihrer Steuerangaben beim Lösungsamt, worauf bestimmt wird, dass diese Juden, welche mit der Stadtgemeinde kein festes Abkommen betreffs ihrer Steuerzahlung getroffen hatten, künftig von jedem Pfund Vermögen 1 Schilling und 4 Häller der Stadt vorausbezahlen und durch diese Zahlung bis auf den 6. Januar 1394 von allen weiteren Steuerlasten frei sein sollten. Am 25. September 1394 endlich treffen in Nürnberg eine Reihe dieser Juden, die seither nur ihre Auslösung beschworen hatten, ein festes Abkommen mit der Stadtgemeinde, was jeder jährlich an Jahreszins für sein der Reichskammer gehöriges Haus zu geben haben solle.⁵³⁾

Seit dem Jahre 1394 tritt zu den Lasten der Juden für den laufenden Genuss ihres Beisitzerrechts die Pflicht, auch an den hochangeschwollenen Lasten für die vergangene Zeit teil zu nehmen. So wird am 25. September 1394 in Nürnberg vereinbart, der Jude Michael Penditz solle jährlich 12 Gulden für die vergangene Zeit und 8 Gulden für die Zukunft geben, Salomon von Frankfurt 12 Gulden für die vergangene Zeit und 7 Gulden für die Zukunft, Merl, des Ansel Tochter, 8 Gulden für die Vergangenheit und 4 Gulden für die Zukunft u. s. w. Am 8. Juli 1406 vereinbart Nürnberg wiederholt mit seinen Juden, was jeder jährlich geben soll. Die Beträge sind jetzt wesentlich niederer. Am 15. Juni 1408 wird aufs neue in Nürnberg mit den Juden eine Vereinbarung getroffen.⁵⁴⁾ Im Jahre 1411 vergleichen sich in Regensburg betreffs Aufbringung der Steuerlasten die Regensburger Judengemeinde einerseits und eine reiche Jüdin und ihre 5 Söhne andererseits auf 3 Jahre dahin, dass jeder Teil die Hälfte zu erlegen haben solle. Am 6. Oktober 1416 wird in Nürnberg aufs neue mit den Juden wegen der Steuer verhandelt.⁵⁵⁾

2. Die Judensteuer unter König Rudolf II. (1438—1493) und unter Kaiser Friedrich III. (1439—1493).

Wie unter Kaiser Sigmund, so bleiben auch unter König Rudolf II. und Kaiser Friedrich III. die ordentlichen Judengefälle der Reichskammer meist verloren. Das nächste Ereignis, bei welchem die Juden eine ausser-

⁵²⁾ Stern, die Israel. Bevölkerung, Heft 3, S. 48, 89, 59 ff., 51!

⁵⁴⁾ Gemeiner, Regensburger Chronik, Bd. 2, S. 399.

ordentliche Steuer zahlen müssen, ist die Krönung des neuen Königs Rudolf II. in Aachen. Im Jahre 1438 bescheidet das Reich die Vertreter sämtlicher Judengemeinden auf den Reichstag nach Nürnberg, um ihnen eine ausserordentliche Steuer zur Deckung der Kosten der Krönung in Aachen aufzulegen, die ebenfalls in der Form des dritten Pfennigs erfolgt.⁶⁵⁾ Auch König Friedrich III. erhält im Jahre 1442 bei seiner Krönung eine solche Gabe als „Ehrung“ mit der Verpflichtung, eine solche Steuer erst wieder zu verlangen, wenn er zum Kaiser gekrönt werde, was denn auch im Jahre 1452 geschah. Diese Königskrönung kostete z. B. die Regensburger Judengemeinde für „Ehrung und Steuer“ 5000 Gulden, während Ulm 800 Gulden bezahlte.⁶⁶⁾

Seither mehren sich diese ausserordentlichen Lasten bei Christen und Juden immer mehr. Im Jahre 1456 müssen in Sizilien die Juden wie in Deutschland den zehnten Teil ihrer fahrenden Habe steuern und all das zurückerstatten, was sie an übermässigen Zinsen erhoben hatten, um den Ertrag hievon zu den Kosten des Feldzugs gegen die Türken zu verwenden. Im Jahre 1474 befiehlt das Reich dem Rate von Regensburg, als Kriegssteuer für den burgundischen Feldzug von der dortigen Judengemeinde 4000 Gulden einzuziehen. Der Rat berichtet darauf, dass er nichts habe erhalten können, worauf das Reich im Jahre 1475 seinen Befehl erneuert, so dass der Rat, um die Zahlung zu erzwingen, das Judenviertel absperret und den Juden Hausarrest auferlegt.⁶⁷⁾ Im Jahre 1476 wird darauf gerichtlich festgestellt, dass solange die Erträge der Judengemeinde in Regensburg in der Pfandschaft des Herzogtums Bayern seien, diese zwei Richter gehabt habe, von denen den einen Bayern, den andern die Judengemeinde eingesetzt habe. Diese beiden Richter aus den Regensburger Ratsgeschlechtern haben dann im Judenschulhofe⁶⁷⁾ wegen Schuldforderungen, Ansprüchen, Pfändungen und dergleichen gerichtet; mit der peinlichen Gerichtsbarkeit aber haben diese Richter nie etwas zu thun gehabt; dazu haben ursprünglich die Herzöge als Burggrafen einen eigenen Richter (Schultheissen) eingesetzt, bis dann diese Ge-

⁶⁵⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 182. Würfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 18.

⁶⁶⁾ Gemeiner, Regensburger Chronik, Bd. 8, S. 185, 528. Wiener, Regesten, S. 81, Nro. 28 f. Stobbe, Juden in Deutschland, S. 76, 204 f. Schmid, Kollekt. Mspt.

⁶⁷⁾ Schule und Schuld sind sprachlich enge verwandt wie schola und soldo (solidus) mit Zoll. Die Schule ist der Ort, wo wegen Schulden Recht gesprochen und der Zoll oder die Busse (Pfennig von pōna) erlegt wird.

richtsbarkeit dem Regensburger Stadtschultheissenamt übertragen worden sei. Von den Strafen für Totschlag, Bann u. s. w. habe stets Bayern die eine Hälfte, die andere Hälfte aber der Rat erhalten, die Gefälle für geringfügige Sachen aber seien dem Judenrichter zugefallen, der ausserdem jährlich noch 3 Pfund Gehalt von der Judengemeinde bezogen habe.⁵⁵⁾ Während also die Herzöge von Bayern die peinliche Gerichtsbarkeit und das Steuerrecht als Burggrafen über die Judengemeinde in Regensburg hatten, besorgte den Schutz und Schirm derselben der Rat der Reichsbürgergemeinde. Wollte sich ein Jude in Regensburg niederlassen, so musste er sich mit dem Rate betreffs der Höhe des Aufnahmegelds und der Jahressteuer verständigen, worauf dann nach einem Privileg vom Jahre 1429 auch der Herzog von Bayern seine Zustimmung als Burggraf geben musste. Kamen fremde Juden, um sich längere Zeit aufzuhalten, so musste die Judengemeinde vorher ihre Einwilligung geben und die fremden Juden hatten dann eine Aufenthaltsgebühr an den Rat und die Judengemeinde zu zahlen; kamen sie nur vorübergehend, so mussten sie vom Rate das Geleite erwerben. So blieben denn auch bis zur Aufhebung der Regensburger Judengemeinde die Judenrichterstellen in den Händen hoher Reichsherren.⁵⁶⁾

19) Die Juden des Auslands im 15. Jahrhundert.

Der Anfang des 15. Jahrhunderts ist die Zeit, in welcher das Judentum seine glänzendsten Zeiten in Westeuropa gefeiert hat. Um diese Zeit trifft man z. B. überall in Andalusien gelehrte jüdische Talmudisten, Mediciner, Mathematiker, Dichter, Philosophen; sie schreiben gleich gut arabisch und hebräisch, wie auch die Judenhochschule zu Lissabon am Ende des 15. Jahrhunderts viele berühmte Rabbiner ausbildet. Damit hatte die Blüte dieses Volks aber auch ihren höchsten Stand erreicht und es gieng mit dem Judentum rasch abwärts. Seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts wird das Vorgehen gegen die Juden immer schärfer. Im Jahre 1412 wird den Juden und Mauren in Valladolid von König Johann II. verboten, mit Christen zu essen, ihren Hochzeiten und Leichenbegängnissen beizuwohnen, christliche Angestellte, Handwerker, Gärtner oder

⁵⁵⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 82, 420.

Hirten zu haben. Der Zutritt zu den zünftigen Gewerben der Schneider, Kupferschmiede, Metzger, Schreiner, Schuhmacher und Hufschmiede wird ihnen untersagt und kein Jude oder Maure darf künftig mehr die Heilkunde ausüben, eine Apotheke haben, Handel mit Spezerei und Esswaren treiben oder Gastwirt oder Verwalter und Einnehmer von öffentlichen oder Privateinkünften sein. Auch werden sie den ordentlichen Gerichten unterworfen und nur in Dingen, welche ihre Gebräuche und Gewohnheiten betreffen, dürfen sie sich selbst Recht sprechen; es wird ihnen das Recht entzogen, ihre Gemeindeumlagen selbst zu verteilen. Keine christliche Frau darf ein Haus betreten, das von Juden oder Mauren bewohnt ist; die Juden dürfen bei Strafe von 100 Rutenstreichen und 100 Marabotina nicht den Titel „Herr“ (Don) führen und müssen den Bart lang wachsen lassen; Kleider zu tragen, von denen die Elle mehr als 30 Marabotins kostet, ist ihnen verboten; über ihren Kleidern aber müssen sie Mäntel tragen, die bei den Frauen vom Kopfe bis zu den Füßen herabzugehen haben; das Tragen von Goldschmuck ist ihnen verboten, auch ist ihnen bei Verlust der Freiheit und Vermögenseinzug verboten, das Land zu verlassen, wie allen Landesherrn eingeschärft wird, sie auf der Flucht ja nicht aufzunehmen. Ferner werden sie bei Strafe an Leib und Gut gezwungen, lediglich in den ihnen angewiesenen Vierteln zu wohnen, welche mit Mauer und Thor versehen waren.¹⁾

Am 7. Februar 1413 hält man in Tortosa in Spanien einen Weltkongress. Christen- und Judentheologen disputieren mehrere Monate mit allem Aufwande von Gelehrsamkeit und Hartnäckigkeit. Joseph Lurki, d. h. aus Lorka in Murcia, ein getaufter Rabbiner, seither Hieronymus de la Ste. Foye genannt, hatte den Gegenpapst Benedikt XIII., gen. Peter von Luna, veranlasst, die Sache ins Leben zu rufen, um die Juden aus dem Talmud zu widerlegen. Die berühmtesten jüdischen Gelehrten aus Saragossa u. s. w. standen ihm gegenüber, der Papst führte den Vorsitz. Lurki und der Rabbiner Ben Venista waren die Hauptgegner. Es fanden 69 Sitzungen statt. Man warf Lurki vor, er strebe nach einem Bistum. In der vorletzten Sitzung erklärten viele Rabbiner, sie sehen ihre Irrtümer ein und verlangten die Taufe. Ben Venista und 120 angesehene Judenfamilien liessen sich taufen, während eine steigende Zahl von Juden

¹⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 319, 324, 291 f.

vorzog, aus Spanien auszuwandern und sich nach anderen Ländern zu wenden. Am 11. Mai 1415 erlässt sodann Papst Benedikt XIII. von Valencia aus eine Bulle gegen die Juden. Der Talmud wird verboten, ebenso das Werk „Marmor Jesu“; kein Jude darf mehr Richter sein, auch nicht in Streitigkeiten von Juden unter sich, kein Jude darf Arzt, Wundarzt, Spezereihändler oder Gastwirt sein, keiner ein öffentliches Amt bekleiden; mit Christen Handel zu treiben und Verträge zu schliessen, mit ihnen zu essen und zu baden, ihr Verwalter oder Geschäftsführer zu sein, christliche Dienstleute und Ammen zu halten, wird den Juden erneut verboten. Alle neu erbauten oder wiederhergestellten Synagogen werden geschlossen; wo zwei oder mehr Synagogen sind, darf nur die kleinste offen bleiben. Juden und Christen müssen abgesonderte Viertel bewohnen und Judeneltern dürfen ihre getauften Kinder nicht enterben. Jeder Jude muss jährlich drei Predigten anhören. Es ist die bekannte Bulle, welche das Konzil zu Basel bestätigt. Die zeitgenössischen Schriftsteller fuchen den Juden als wollüstigen, allen Lastern ergebenden Menschen, denen Europa die Geissel der Syphilis verdanke. Alphons von Spina, ein getaufter Jude, behauptet, die Juden treiben Sodomiterei, mischen feine Gifte und vereinigen sich alle Jahre über ein zu schlachtendes Christenkind.⁷⁾

Die der Kirche sich fügenden getauften Juden führen ein wenig beneidenswertes Los. Wohl gelingt es ihnen teilweise, hohe Staatsstellungen zu erringen, wie z. B. der getaupte Jude Halevy als Paul von Burgos Reichskanzler von Castilien wird.⁸⁾ Aber der Christ verachtet sie doppelt als Renegaten und nicht die Liebe der Mitbürger, sondern die rohe Gewalt ihres Geldsacks hält diese Neuchristen in ihrer Stellung, so dass sie bei allem äussern Glanz, im Innern unbefriedigt und an den alten Gebräuchen hängend, ein elendes Leben führen.

Die aus Kastilien ausgewiesenen Juden flüchteten meist nach Portugal, Mauretanien, Aegypten und der Türkei. In Scharen wandern die jüdischen Familien aus Spanien nach diesen Ländern.⁹⁾ Im Jahre 1463 stirbt der Rabbiner Isak Campanton, Gaon von Kastilien, im Exil in Portugal; die jüdischen Hochschulen werden nach Fez, Alcavarcquivir, Kairo, Saphet und Konstantinopel verlegt. Auch in Palästina setzen sich die Juden im Schutze der Moslems immer fester

⁷⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 806 f., 816 f., 850, 874, 888, 879, 872.

und hetzen diese gegen die Christen. Im Jahre 1428 wurde den Minoriten auf dem Berge Sion in Palästina ihr Kloster von den Sarazenen genommen, was man den Juden zuschrieb, weshalb diese die Kosten der Rückverlegung dem heiligen Stuhle ersetzen mussten.

Neben den muhamedanischen Ländern und Portugal ist ferner Mittel- und Unteritalien eine Zufluchtsstätte der spanischen Juden. Ein grosser Teil wendet sich nach Genua und verteilt sich von dort aus über Italien, ein Zustrom, den die Juden in Rom so ungern sehen, dass sie sich weigern, die neuen Ankömmlinge in ihren Gemeindeverband aufzunehmen. Wesentlich besser geht es den Juden in Florenz, das unter den Mediceern ein Hauptanziehungspunkt für das Judenvolk wird. Sie haben dort eine grosse Bank und im Jahre 1414 sendet die Republik den Judenbanquier Valori als Gesandten nach Mailand, um Klage gegen den Herrn von Forli zu erheben. Der judenfeindliche, mit dem Hause Wirttemberg durch Familienbände verbundene Herzog Galeazzo Visconti weigert sich indess, einen jüdischen Gesandten zu empfangen, worauf Florenz an Mailand den Krieg erklärt. Ebenso gründen die Juden in Livorno, als Florenz diese Stadt erwirbt, eine eigene Gemeinde mit eigenem Rat von 60 Mitgliedern und 5 Vorstehern. Man sieht, wie mächtig die Stellung der Juden hier gegenüber den deutschen Judengemeinden ist. Es sind meist aus Spanien geflüchtete Juden, die sich hier 10,000 Köpfe stark zusammenfinden. Auch in der Herrschaft Venedig sind die Juden wohl gebettet und durch den Zuzug neuer Ankömmlinge entstehen hier allerorts neue Judengemeinden. So gründet im Jahre 1441 die Republik Venedig unter dem Herzog Foscari eine Judengemeinde in Ravenna und im Jahre 1464 überträgt Venedig dem Rat von Ravenna den Schutz der dortigen Judengemeinde.⁹⁾

Auch im Delphinat bleiben die Juden unvertrieben, aber auch hier beginnt man, ihnen mehr als seither Beschränkungen aufzulegen. Im Jahre 1419 bestätigt der Regent Karl als Dauphin eine Ordnung des Rats von Grenoble, dass alle Juden die Originalschuldbriefe zurückgeben sollen, wenn sie vom Schuldner Bezahlung erhalten, da vielfach Betrügereien mit falschen Urkunden geübt werden, und auch hier müssen sie jetzt eigene Judenhöfe oder Judenviertel bewohnen

⁹⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 264 f., 399, 252.

und eigene Brunnen, Backöfen und Mühlen haben. Wesentlich besser geht es dagegen den Juden in der Provence, wo im Jahre 1469 König Reinhard (René), Graf von Provence und Guise, Herzog von Lothringen und Titularkönig von Neapel und Jerusalem den Juden seines Lands die Ausübung der Medicin, des Handels und des Handwerks gestattet und ihnen die Erlaubnis giebt, Zolleinnehmer und Prokuratoren bei den landesherrlichen Gerichten zu werden. Der mächtigste Mann am Hofe König René's, des zweiten Sohns König Ludwigs II. von Anjou-Neapel und der Jolante von Arragonien, an diesem nur den schönen Künsten und Wissenschaften, der Wiederbelebung der altprovençalischen Melodien und Dichterwerke der Troubadours gewidmeten Hofe war der jüdische Arzt und Sterndeuter Peter von Nostre-Donne, von dem die Familie Nostradamus abstammt. Nostradamus war ursprünglich Stadtarzt in Arles, wo er aber den Neid der dortigen Apotheke dadurch erregte, dass er die Arzneien selbst bereitete, so dass ihm auf deren Antrieb der Rat sein Amt nahm. Er trat nun in den Dienst des Herzogs von Calabrien, der ihn seinem Vater, König René, schickte.⁴⁾ Wie überall, wo die Juden bei Hofe festsitzen, haben sie auch in der Provence damals den Grosshandel in der Hand. So schliesst im Jahre 1494 die Kirche von Lyon einen Lieferungsvertrag mit dem Juden Salomon von Nevers in Tarascon und dem Kaufmann Johann Napolin von Marseille über 4 Stücke Seiden- und Goldstoff um 100 Gulden. Man sieht, der Jude verschwindet, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse in Rückgang kommen, und er erscheint, wo sich neue Welthandelsmittelpunkte bilden. Das Amt eines Privilegienbewahrers der Juden in der Provence, das sehr einträglich war, hatte damals der Herzog Karl von Castillon, Burggraf von Aubagne, inne.

War die Stellung der Juden in Portugal noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts eine günstige, so wird sie auch hier seit dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts zusehends schlimmer. Im Jahre 1480 wird durch König Alfons V. eine neue strengere Gemeindeordnung für die Juden geschaffen. Die Juden dürfen keine christlichen Dienstboten mehr haben und kein christliches Haus betreten, in welchem sich eine Frau allein befindet. Treten sie zum Christentum

⁴⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 264, 264, 266 f., 322 f.

über, so müssen sie binnen Jahresfrist die Frauen verlassen, die sie als Juden geheiratet haben, sowie Vater und Mutter. An jedem Orte, wo 10 Judenfamilien wohnen, sind eine Judengemeinde und ein Judenviertel zu bilden mit einem Rabbiner als Richter, der alle Jahre neu zu wählen ist, sowie Notaren zur Aufnahme ihrer Darlehensverträge. Der Ertrag ihrer Steuergefälle gehört der Reichskammer. Wucherverträge zu schliessen, ist ihnen verboten. Kein Jude darf gegen seinen Willen getauft werden. Die Judengemeinden waren in 7 Kreise geteilt, an deren Spitze je ein Kreisrabbiner gestellt war, welcher wieder unter der höchsten Instanz, dem Oberrabbiner, stand. Strafrechtlich standen die Juden unter den ordentlichen Gerichten.⁵⁾

Auch in Spanien wird ihre Lage schlimmer. Das Jahr 1481 bringt mit der Vereinigung von Aragonien und Kastilien die Einführung der Inquisition, die seither nur in Aragonien bestanden hatte, auch in Kastilien. Besonders schlimm für die Juden aber ist die Eroberung der maurischen Königreiche Granada und Andalusien, welche ihnen den Schutz des Halbmonds entzieht. Während der tiefverschuldete spanische Hochadel die Juden bevorzugt, sind das Volk und seine geistigen Führer, das Mönchtum, empört über die Juden, welche durch ihre Getreideausfuhr dem spanischen Volke das Brot verteuern. Die Thätigkeit der vielfach mit getauften Juden besetzten Inquisitionsgerichte richtet sich hauptsächlich gegen die rückfälligen Judenchristen. Wer am Sabbath bessere Kleider trägt und die Tafel mit dem weissen Tuche ziert, wer das Fett vom Fleische sondert, wer Gastereien am Laubhüttenfest giebt, wer geschächtetes Fleisch isst oder den Kindern hebräische Namen giebt, muss im Hemd mit blossen Füssen und einer Kerze in der Hand Kirchenbusse thun oder wird verbrannt. Im Jahre 1482 beschwert sich der Rat von Evora beim Reiche, die jüdischen Schuhhändler verkaufen ihre Waren durch Hausierer auf dem Lande, was man ihnen verbieten sollte, denn wie der christliche Handwerksmann dem Mitgenossen keine Kunden abspannen dürfe, sollte auch der jüdische Geschäftsmann in seinem Judenviertel bleiben und warten, bis man ihm Arbeit bringe. Der König gieng aber nicht auf die Klage ein.⁵⁾

Ebenso gährt es gegen die Juden in der Provence. Im Jahre 1484 erregen die Schnitter der Provence, Dauphiné und Auvergne einen grossen Judenkravall

⁵⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 830, 847, 268, 326, 324 f.

in Arles, weil ihnen die jüdischen Getreidehändler zu wenig für ihre Frucht bezahlen und zu hohe Zinsen abnehmen, und zerstören die Synagoge und die Fahrnis der Juden und im gleichen Jahr führt der Rat von Taragona in dieser Herrschaft die Inquisition ein und giebt den Dominikanern die hiezu nötigen Vollmachten.⁵⁾

Wesentlich schlechter auch in Portugal wird die Lage der Juden unter König Iohann II. (1482—1495), dem Nachfolger König Alfons V. (1438—1481). König Johann ist ein grimmiger Feind der Juden. Der seither am Hofe allmächtige Jude Abarbanel fällt in Ungnade, weil er mit Kastilien conspiriert hat, und flieht an den Hof König Ferdinands von Kastilien, wo er eine grosse Bank gründet und sich aufs neue bereichert. Seither gewinnen die Juden in Kastilien neuen Boden. Im Jahre 1485 wird der Inquisitor Peter Arbues in Saragossa in Aragonien in der Kirche ermordet und unterstützt von dem in den Händen der Juden befindlichen Rate dieser Stadt gelingt es den Juden aufs neue, Fuss in Aragonien zu fassen. Immer weniger günstig gestaltet sich dagegen jetzt die Lage der Juden in der Provence. Im Jahre 1487 bittet der Rat von Marseille in Paris um das Recht, seine Judengemeinde aufheben zu dürfen, was die Krone gewährt. Die Ausführung der Massregel ist die hergebrachte. Es wird den Juden eine Frist zum Einzug ihrer Schuldforderungen und zur Begleichung ihrer Schulden gewährt; dann werden seitens der Krone alle ihre Forderungsrechte für ungültig erklärt und als die Juden sofort fortziehen wollen, dies verhindert, damit sie ihre Pfandscheine nicht mitnehmen und die französischen Bürger auf Grund derselben durch Erwirkung von Vollstreckungsbefehlen bei fremdländischen Gerichten durch Beschlagnahme von Kaufmannsgut schädigen können. Auch in Kastilien ist die Besserung ihrer Lage nur eine vorübergehende. Im Jahre 1492 werden die Juden aus ganz Kastilien verbannt, weil sie Kinder am Passahfeste geopfert haben sollen. Auch hier ist die Ausweisungsart dieselbe wie überall. Es wird den Juden auferlegt, binnen drei Monaten bei Vermögenseinzug und Todesstrafe ihre liegende Habe zu verkaufen. Gold und Silber mitzunehmen wird ihnen verboten, wohl aber dürfen sie Wechselbriefe und Waren mitfortnehmen. Der Einfluss des Grossjuden und Banquiers Abarbanel, so gross er bei Hofe gewesen war, hatte sich der Macht des Grossinquisitors Torquemada und der Predigermönche nicht gewachsen gezeigt. In ganz Aragonien, in Valencia und Katalonien wird jetzt eine Juden-

schuldablösung vorgenommen. Man hebt die Judengemeinden auf und die Krone entschädigt die reichsunmittelbaren Landesherren und Stifter für den Ausfall an Gefällen, den ihnen die Aufhebung ihrer Judengemeinden bringt, indem sie diese Kosten den Juden auferlegt. Die Anzahl der durch Torquemada ausgewiesenen Juden wird auf 170,000 bis 400,000 geschätzt. Dass diese Zahlen nicht unwahrscheinlich sind, beweist die Thatsache, dass es allein in Granada 1500 Judenhäuser gab, welche geräumt und nach jüdischen Pfandbriefen durchsucht wurden. Die Juden im nördlichen Spanien zogen nach Navarra und Biskaja; 80,000 wanderten nach Portugal. Andere schifften sich in Cadix, Valencia oder Barcelona nach Afrika und der Levante ein, wobei sie auf den Strassen und auf den Schiffen durch die Pest und durch Raubanfälle viel Missgeschick erlitten.⁹⁾

Aber auch in Portugal werden im Jahre 1496 die Judengemeinden aufgehoben; im Jahre 1498 erhalten die Juden der Provence den Befehl zum Auswandern und im Jahre 1501 weist König Ludwig XII. die Juden aus ganz Frankreich aus. Nachdem die Juden abgerechnet und ihre Verhältnisse geordnet haben, erklärt die Krone alle Liegenschaften von Juden, die nicht Christen werden wollen, für Reichsgut. Die französischen Juden wandern theils in die Levante theils in die Grafschaft Avignon oder in das Herzogtum Oranien, wo sie aber 1505 vom Fürsten Philipp von Chalons vertrieben werden.

Der aus Spanien ausgewiesene Grossjude Abarbanel hatte sich nach Neapel gewendet und war dort von dem geldbedürftigen König Ferdinand I. sehr gut aufgenommen worden. Als im Jahre 1494 König Karl VIII., der letzte Valois, von Frankreich (1483—1498), das Königreich Neapel erobert, fliehen die dortigen Juden mit dem Hofe nach Sizilien, wo der spanische Grossjude Abarbanel nach dem Tode des Fürsten als unzertrennlicher Berater König Alfons II. (1494—1495) dessen Politik leitet. Immer schärfer aber geht man jetzt in ganz Westeuropa gegen die Juden vor. Im Jahre 1501 wird in Valencia eine heimliche Synagoge entdeckt und deshalb mit Strafen eingeschritten. In den Jahren 1504 bis 1510 suchen die Spanier auch in Neapel die Inquisition gegen die Juden einzuführen, werden aber durch von den Juden erregte Aufstände hieran verhindert, worauf man die Juden aus Neapel ausweist. Der Grossjude

⁹⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 268, 332 ff., 348.

Abarbanel aber zieht sich nach dem Tode König Alfons II. von Neapel nach Venedig zurück und beschliesst dort sein vielbewegtes Leben als mächtiger Vertrauensmann der venetianischen Regierung, welche den altbewährten geriebenen Staatsmann, Philosophen und Steuertechniker namentlich mit der Führung der Handelsvertragsunterhandlungen mit Portugal betraute. Das Neapeler Handelshaus führte sein gelehrter Sohn Samuel Abarbanel weiter.⁷⁾

Kaum war die Buchdruckerkunst erfunden, so wurde sie auch von den Juden zur Vervielfältigung ihrer heiligen Schriften angewendet. Sie gründeten in mehreren Städten hebräische Buchdruckereien, deren Erzeugnisse heute sehr selten geworden sind und zu den grössten Bücherschätzen zählen. Die ersten hebräischen Drucke erschienen um das Jahr 1475 in Reggio in Kalabrien bei Abraham Garton, dem Sohn des Isak, und in Plebisacio oder Piave di Sacco bei Padua. Im Jahre 1479 besteht auch in Ferrara eine jüdische Druckerei, im Jahre 1482 erscheint eine solche in Bologna und in den Jahren 1484—1490 druckt in Sancino im Herzogtum Mailand eine deutsche Judenfamilie zahlreiche Werke, bis der Besitzer, Gerson Menzel, im Jahr 1491 seine Druckerei nach Brescia verlegt. Mantua erhielt eine hebräische Druckerei zwischen 1476 und 1480, Bologna 1482.⁷⁾

20) Die zunehmende Beschränkung der deutschen Judengemeinden seit dem 15. Jahrhundert.

a. Die räumliche, politische und gesellschaftliche Abgrenzung der Judengemeinden.

Zu den Mitteln, gegen die Juden vorzugehen, gehörten in erster Linie die räumliche Abgrenzung ihrer Wohnstätten von den christlichen und strengere Bestimmungen betreffs des geselligen und geschäftlichen Verkehrs mit Christen. Wie schon König Philipp der Kühne von Frankreich den Juden von Paris befiehlt, durchweg auf dem Genovevenberge hinter Klein St. Anton zu wohnen⁷⁾, so wird auch in Deutschland die räumliche Abgrenzung der Judenviertel seit dem 15. Jahrhundert sehr streng durchgeführt. So bewohnt die Judengemeinde in Regensburg im 15. Jahrhundert ein besonderes, durch drei grosse und drei kleine Thore gegen die übrige Stadt abgesperrtes Viertel, das jeden

⁷⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 268, 375 f., 385, 377, 381 ff., 183.

Abend geschlossen und jeden Morgen geöffnet wird und das die Synagoge, Hochschule und Begräbnisstätte der Juden umfasst.¹⁾ Ebenso wird auch in Ulm, wo am Anfange des 15. Jahrhunderts die Judengemeinde noch immer recht gut entwickelt ist und im Jahre 1413 der Turm der Juden urkundlich erwähnt wird²⁾, um jene Zeit eine wachsende Anzahl den Verkehr mit den Juden einschränkender Bestimmungen erlassen. Am 24. November 1394 wird in Ulm verordnet, die Juden haben künftig alle dahin gehörenden Dinge, welche sie kaufen oder verkaufen, auf der geschworenen Goldwage wägen zu lassen.³⁾ Die Juden, bestimmt weiter das rote Buch, sollen künftig am Palmsamstag in ihr Judenviertel gehen und in ihren Häusern und ihren Gassen bleiben und erst am Mittwoch nach Ostern wieder aus dem Judenviertel herauskommen, ebenso solle es am Fronleichnamstage gehalten und jeder Jude und jede Jüdin, welche dieses Gebot übertreten, um 5 Pfund Häller gestraft werden. Dagegen sollte künftig jede „Unzucht,“ d. h. jede ungezogene Handlung im weitesten Sinne des Worts, die ein Christ an einem Juden verübte, doppelt so hoch bestraft werden, als wenn sie an einem Christen begangen worden wäre. Man sieht, wie sich die Leidenschaft des Volks gegen die Juden steigert. Kein Jude, fährt die Ordnung fort, weder Weib noch Mann, sollte künftig mehr auf ein Pfand Geld leihen dürfen, weder Gästen noch Bürgern, weder Männern noch Weibern, ohne dass er ganz genau wusste, wer sie waren und wie sie hießen, damit sie jeder Zeit nötigenfalls den Schuldner genau bezeichnen konnten. Sollte aber jemand, den die Juden nicht kannten, bei diesen Geld gegen ein Pfand leihen wollen, so sollte derselbe einen ehrbaren Mann oder ein solches Weib, welche die Juden genau kannten, mitbringen, und die Juden dann diesem ungehindert leihen dürfen. Verstieß ein Jude hiegegen, so hatte er sein Pfand umsonst ohne gerichtliche Einsprache herauszugeben und gieng aller seiner Ansprüche auf Hauptgut und Schaden gänzlich verlustig. Weiter bestimmte die Ordnung, kein Jude und keine Jüdin sollen eine christliche Amme oder Dienstmagd haben dürfen und keine Christenfrau, die in Ulm eingewandene Bürgerin oder Beiwohnerin sei, möge sie edeln oder unedeln Standes sein, oder eine ihrer Töchter sollen in ein Judenhäus gehen dürfen, ohne dass sie einen Diener oder eine Magd bei sich haben. Keine aber solle jüdische Kinder

¹⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 80.

²⁾ Basing und Veessenmeyer, Ulmer Pfarrkirche, S. 89.

³⁾ Jäger, Ulms Verfassungsleben, S. 898.

säugen dürfen.⁴⁾ Bedenkt man, wie im Jahre 1425 den Juden in Kaffa, der grossen Handelskolonie der Genuesen am schwarzen Meere, der Handel mit Sklavinnen verboten werden muss⁵⁾, so findet man solche Bestimmungen erklärlich. Ferner sollte kein Bürger, weder ein Edelmann noch ein Unedler, weder Frau noch Mann, weder Ansbürger noch Eingesessener, mit alleiniger Ausnahme der Juden, Geld ausleihen oder gefährlichen „Dieskauf“, d. h. Zinsen-, Zehntenkauf treiben dürfen, ohne dass er hiebei die gesetzliche Zinsgrenze von 10 vom Hundert einhielt.⁴⁾

Um dieselbe Zeit beklagen sich die Ulmer Goldschmiede beim Räte über die Ulmer „Jüdischheit“, deren Mitglieder sich unterstehen, allerlei Schmelzwaren, Perlen, Häftlein, Gold und Silber durch Auswechsel gegen andere Waren oder gegen Goldmünzen und Silbermünzen in Ulm aufzukaufen und mit Gewinn wiederzuverkaufen, was ihnen nicht erlaubt sei und dem alten Herkommen widerspreche, indem sie dadurch in die Rechte des Goldschmiedhandwerks eingreifen. Dieses Treiben sei umso verwerflicher, weil durch solche ungerechte fertige Handelsware die solide inländische Arbeit vertrieben werde, so dass das durchaus dem Nutzen der Gemeindegossen entgegen sei. Da der Rat davon ausgeht, dass er die Aufgabe habe, den Nutzen der Gemeinde thunlichst zu fördern, damit keiner der Gemeindeangehörigen an seiner Stellung notleide, so bestimmt er, dass kein Jude und keine Jüdin, weder jung noch alt, weder Frauen- noch Mannsname, künftig in Ulm weder Gold, Silber noch sonst etwas solle schmelzen oder brennen dürfen, sondern dass die Juden alles, was sie geschmelzt oder gebrannt haben wollen, den Mitgliedern des Goldschmiedhandwerks zu diesem Zweck übergeben sollen, wie sich das gebühre, damit man bestimmt wisse, dass es hiebei redlich zugegangen sei. Kein Jude sollte ferner künftig Silbermünzen oder Bruchsilber von solchen Münzen in der Stadt aufkaufen, verkaufen, brennen oder sonst verarbeiten dürfen. Dagegen sollte es den Juden freistehen, Perlen, Edelsteine, rechtfertiges Gold und Silber zu kaufen und wieder zu verkaufen oder durch die Ulmer Goldschmiede brennen und schmelzen zu lassen, nur sollten sie bei dem Handel mit solcher „Abenteuerware“ (aventure) von Gold, Silber und Kleinodien alles, was zerbrochen, zerschlagen oder nicht ganz und darum verdächtig schien, sofort den Goldschmieden zeigen, damit sie dasselbe auf seine Beschaffenheit prüfen, und es nicht

⁴⁾ Pressel, Geschichte der Juden, S. 42 f., 148.

⁵⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 402 f.

eher kaufen, als bis es diese Schau bestanden hatte. Ebenso sollte es den Juden freistehen, redliche Wechselgeschäfte mit rheinischen, ungarischen, böhmischen und welschen Goldstücken zu treiben, weil diese Goldstücke keine Währung, sondern lediglich freies Abentenergut seien. Auf Uebertretung dieser Vorschriften war Strafe durch den Rat je nach Lage des Falls gesetzt. Am 30. September 1421 bestimmt weiter der Rat in Anbetracht der schweren Zeiten, kein Jude in Ulm solle künftig mehr christliche Ehehalten irgend welcher Art halten dürfen, es mögen Dienstmädchen, Knechte, Ammen oder sonstige Angestellte sein, und alle Christen und Christinnen, die sich unterständen, den Juden zu dienen, sollen dafür mit lebenslänglichem Stadtverbot bestraft werden. Am gleichen Tage bestimmt der Rat, alle Juden sollen künftig das Vieh, dessen Fleisch sie essen wollen, lebendig auf dem Markte oder bei den Metzgern kaufen. Beim Einkauf des Viehs sollen sie dasselbe nicht „begrappen“ oder „begreifen“ dürfen, sondern die Untersuchung des Viehs solle durch einen christlichen Metzger geschehen. Wollen sie dieses Vieh schlachten, so solle die Schlachtung im Hofe ihrer Judenschule geschehen müssen. Das Fleisch aber, das sie nicht selbst geniessen wollen, sollen sie in ihrem Judenschulhofe feil haben müssen und nirgends anders. Die Metzger, welche sich hiegegen verfehlten, wurden ebenfalls wie die Juden mit Strafe durch den Rat bedroht. Endlich bestimmte am gleichen Tage der Rat, kein Jude solle irgend welche Essware, wie Obst, Fische, Fleisch, Hühner u. s. w. beim Einkaufe auf dem Markt oder sonstwo „hanzen, händlen, begroppen, begriffen noch umbeziehen,“ ehe er es gekauft hatte, damit keine Ansteckung entstehe. Am 15. Mai 1422 endlich bestimmt der Rat, kein Jude in Ulm solle künftig mehr auf Schafwolle oder Baumwolle oder auf Schafwollgarn oder Baumwollgarn irgend etwas leihen, ohne dass der Verpfändende Angehöriger eines solche Wolle verarbeitenden Handwerks sei, damit diesen Geschäftsleuten künftig nicht mehr von ihren Ehehalten, Mägden, Knechten oder Spinnerinnen Schaden zugefügt werden könne. Auf Verletzung dieser Verordnung war ebenfalls Strafe durch den Rat gesetzt.⁹⁾

Aehnliche Einschränkungen der Juden erfolgen um dieselbe Zeit in Augsburg, wo im Jahre 1433 bestimmt wird, die Juden sollen künftig keine fremden Juden mehr auf ihrem Friedhofe begraben dürfen, ohne dass

⁹⁾ Pressel, Geschichte der Juden, S. 48 ff.

sie hiefür der Stadtkammer eine Gebühr von 1 rheinischen Gulden bezahlen, und im Jahre 1434 infolge eines Befehls der Reichsregierung bestimmt wird, dass alle Juden künftig wieder das vorgeschriebene Judenabzeichen in Gestalt eines gelben Rings zu tragen haben⁷⁾, wie am 8. März 1435 die seitherige Uebung aufgehoben wird, nach welcher der Jude, wenn man eine Forderung an ihn hatte, vor seinem Synagogengericht in der Judenschule verklagt werden musste, wobei drei christliche und drei jüdische Richter den Parteien Recht zu sprechen hatten, und bestimmt wurde, dass auch für privatrechtliche Streitigkeiten der Juden wie für alle anderen Gemeindengenossen lediglich das königliche Stadtgericht zuständig sein sollte.⁸⁾ Grund dieser Aenderung war gewesen, dass die Geistlichkeit in Augsburg darauf hingewiesen hatte, es sei denn doch ein schwerer Verstoss gegen die Gesetze und Ordnungen der heiligen Christenheit, wenn man den Christen zumute, dass sie in der Judenschule bei den Juden sitzen und Recht mit ihnen sprechen sollen. Der Rat hatte sich deshalb um ein Gutachten in der Angelegenheit an sachverständige Personen gewandt und bestimmt, es solle künftig das Judengericht durch fünf ehrbare christliche Mitglieder des städtischen Zwölfergerichts vom Rate besetzt werden. Die Sitzungen sollten auf dem Rathause abgehalten werden und hiebei ohne Teilnahme eines Juden lediglich auf Grund des Stadtbuchs Recht gesprochen werden, wie seither durch Christen und Juden gemeinsam im Schulhofe gerichtet worden sei, und zwar in Anwesenheit des Stadtvogts und eines Stadtschreibers, wie auch die Juden ihre Eide künftig lediglich auf dem Rathause schwören sollten.⁹⁾

Im Jahre 1464 bestimmt Kaiser Friedrich III., dass die Juden des Reichs, wenn sie Berufung einlegen wollen, dies nicht gegen den ihrer Landesherrschaft geleisteten Eid sollen thun dürfen.⁹⁾ Der Streit war dadurch entstanden, dass die Judengemeinde in Nürnberg mit einem Urtheil des dortigen königlichen Stadtgerichts und der Berufungsentscheidung des Nürnberger Stadtrats nicht einverstanden gewesen war, weshalb bestimmt wurde, dass die Juden die Entscheidung durch den versammelten grossen Rat ihrer Stadtgemeinde als letzte Instanz anzusehen haben. Es waren derartige Vorgänge wohl der Grund, dass das Reich eine besondere höchste Instanz für Judensachen schuf. Im Jahre 1465 überträgt nemlich Kaiser

⁷⁾ Stetten, Augsburger Chronik, Bd. 1, S. 159, 160.

⁸⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 87.

⁹⁾ Würfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 98.

Friedrich III. dem Grafen Ulrich von Württemberg den Judenschutz in den vier Bistümern Mainz, Trier, Salzburg und Besançon. Da die Juden des Reichs, betont die Urkunde, welche vom 20. Juli 1465 stammt, besonders aber in den Bistümern Mainz, Trier, Salzburg und Besançon, nach ihrer gewöhnlichen „Härtigkeit“ zahlreiche geistliche und weltliche Personen mit ihrem Wucher unleidlich beschwert und sich unordentlich und grob gehalten haben, so seien daraus viele Uneinigigkeiten und Kriege entstanden und der Schaden hätte verderblich und vielfach unwiderbringlich werden können, weil der Hass gegen die Juden sich derart gesteigert habe, dass man dieselben überfiel und an ihnen frevelte. Da so zu befürchten gewesen sei, es möchte grosser Unrat hieraus entstehen und die Juden als Reichskammerknechte unmittelbar zum Reiche gehören und dessen weltlichem Gerichtszwang unterworfen seien und es dem Kaiser unbillig erscheine, dass sie die kaiserlichen Gnaden, die sie täglich geniessen, die Reichsunterthanen mit Undankbarkeit entgelten lassen, der Kaiser aber mit anderen Geschäften derart überhäuft sei, dass er den Judenhändeln kein Gehör geben könne, so habe der Graf Ulrich von Württemberg (1419—1480) volle Gewalt und Befehl erhalten, alle Juden in den genannten Provinzen des Kaisers namens des Reichs zu schirmen und sie bei ihren Rechten zu handhaben, aber auch diejenigen, welche des Reichs Unterthanen mit unziemlichem Wucher beschwerten, zu bestrafen, so oft er darum angegangen werde, die Juden zu einem Abtrag anzuhalten und diesbezügliche Streitigkeiten in Gerichtsform durch einen Spruch zu entscheiden, wobei die Straf gelder der Reichskammer eingeliefert werden sollten.¹¹⁾

Dass man gerade den Grafen Ulrich von Württemberg hiezu wählte, hieng damit zusammen, dass dieser ein Mitglied des westphälischen Vehmgerichts war; welches seit der Mitte des 15. Jahrhunderts für die Juden durch seine wachsende Macht erhöhte Bedeutung erlangte. Durch ihre gesunden logischen Urteile hatten diese Kollegien eine derartige Volkstümlichkeit erlangt, dass sie das Ansehen der vielfach parteiisch urteilenden gemeinen bürgerlichen Gerichte völlig vernichteten und sich die Anerkennung der Reichsregierung erzwingen. So strengt z. B. im Jahre 1485 ein ge-

¹⁰⁾ Müller, Augsburger Stadtbuch, S. 61.

¹¹⁾ Steinhofer, Chronik, Bd. 8, S. 124 und 196 ff. Sattler, Geschichte der Grafen von Württemberg, Bd. 8, S. 44.

wisser Nikolaus Geiger von Oeffingen eine Klage gegen Bürgermeister und Gericht und einige Bürger von Ueberlingen beim Reichskammergericht an, welches aber dahin entschied, dass derartige Streitigkeiten nicht vor das Reichskammergericht gehören, sondern vor das westphälische Gericht, vor dessen Freistühlen derartige Dinge verhandelt zu werden pflegen, und Kaiser Friedrich III. beauftragt deshalb am 4. August 1465 den Grafen Ulrich von Württemberg, da er ein ächter rechter Freischöffe der westphälischen heimlichen Gerichte sei, die Parteien vorzuladen und deren Sache zu entscheiden. Eine Erneuerung dieses Amts der Grafen von Württemberg erfolgte im Jahre 1471, indem das Reich bestimmte, dass der Graf Ulrich zu Württemberg, da die Jüdischheit, die unmittelbar dem heiligen Reiche unterstehe, schlimmen unziemlichen Wucher treibe, volle Gewalt haben solle, die Juden in seinen Schutz, Schirm und Frieden zu nehmen und in Gerichtsform zu bestrafen.¹¹⁾

b. Die Glaubensverfolgungen der Juden im 15. Jahrhundert.

Einen immer breitem Boden finden seit dem 15. Jahrhundert die Bestrebungen, die Juden zum Uebertritt in die christliche Kirche zu bewegen. Da nach dem Willen der Kirche die Juden durch Predigt und durch Liebe zum Christentum bekehrt werden sollten, so wurden jetzt allenthalben Missionspredigten gehalten, um sie über die Bedeutung des Christentums und ihren eigenen Unwert aufzuklären, wobei man es nicht dem Belieben der Juden überliess, diese Predigten anzuhören, sondern sie dazu nötigte, seitdem das Basler Konzil im Jahre 1434 überall derartige Bekehrungspredigten angeordnet hatte.¹²⁾

Einer der bedeutendsten dieser Missionsprediger ist der Dominikaner Vincenz Ferrier. Er hatte alle Eigenschaften eines Predigers: Hinreissende Beredtsamkeit, unermüdlischen Eifer, unbegrenzte Anhänglichkeit an die Kirche, ausserordentliche Kraft, eine jedem Reiz der Verführung gewachsene Reinheit der Sitten, volle Gleichgültigkeit gegen alle Güter des Lebens bewundert das Volk an ihm und geben ihm eine Gewalt, die der Macht der Grossen das Gleichgewicht hält. Die Könige rufen ihn zu sich, beraten sich mit ihm, benützen ihn zu Staatsangelegenheiten, die Völker wünschen sich Glück zu seiner Gegenwart, er kommt aus Spanien nach Frankreich,

¹¹⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 309.

von dort nach Italien. Wo Ferrier erscheint, wird er wie ein Heiliger empfangen. Das Volk begleitet ihn, der Handwerker verlässt die Arbeit, wenn der Mönch kommt, da er sich von ihm Rettung aus den Klauen der Wucherer verspricht. Als er in Perpignan einzieht, sind die Könige von Frankreich und Spanien, König Sigmund und Papst Benedikt XIII. dort, um den Kirchenstreit auszugleichen. Alle Juden müssen seiner Predigt beiwohnen, legen aber Verwahrung ein und rufen, er lege die Stellen falsch aus. Er sagt, man solle ihn nicht unterbrechen, disputieren werde er in den Abendstunden. In der That lässt sich ein Teil der Juden wohl mehr aus praktischer Erwägung als aus Ueberzeugung taufen, der grösste Teil aber wandert nach Andalusien zu den Mauren und nach Portugal und Afrika aus. Die übergetretenen Juden aber überhäuft man mit Ehren.¹²⁾ Alle kirchlichen und Staatsämter stehen ihnen offen und so lassen sich 8000 Mauren und 35,000 Juden taufen. Man nannte solche getaufte Juden damals Marranen oder Morinen.¹³⁾

Auch in Deutschland treten diese Bekehrungsversuche damals immer mehr hervor. Im Jahre 1474 wenden sich der Herzog Ludwig von Bayern und die bayrische Geistlichkeit nach Rom, um dort ebenfalls, wie dies Herzog Ulrich in Wirtemberg schon früher erreicht hatte¹⁴⁾, die Erlaubnis zur gerichtlichen Verfolgung der Juden wegen übermässigen Wuchernehmens zu erhalten, worauf der Herzog, als die Genehmigung erfolgt, als Burggraf in Regensburg trotz des Einspruchs des Rats anordnet, dass der Predigermönch Peter Schwarz, Baccalaureus der heiligen Schrift, getaufter Jude und Lehrer an der Universität Ingolstadt, an Ostern Predigten in hebräischer Sprache zur Bekehrung der Juden in der bischöflichen Kapelle in Regensburg halten und die Juden gezwungen werden sollen, hieran teilzunehmen.¹⁵⁾ Auch in Nürnberg predigt im Jahre 1478 derselbe Dominikanermönch den Juden auf dem Spitalkirchhof und sucht sie aus ihren eigenen Schriften zu überzeugen, ohne aber etwas auszurichten.¹⁶⁾

War schon diese Nötigung der Juden zum Anhören christlicher Predigten ein schwerer Gewissenszwang, so war noch schlimmer der Versuch mancher übereifriger

¹²⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 311 f.

¹⁴⁾ Vergl. S. 481.

¹⁵⁾ Gemeiner, Regensburger Chronik, Bd. 3, S. 590 f. Stobbe, Juden in Deutschland, S. 77.

¹⁶⁾ Würfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 96.

Geistlicher, dem Judentum dadurch den Boden abzugraben, dass sie Kinder von Juden ohne das Wissen und den Willen ihrer Eltern taufte und dann für die Kirche in Anspruch nahmen. Kaiser Sigmund erteilte deshalb im Jahre 1406 einer Anzahl von Reichsstädten das Freiheitsrecht, dass Juden Kinder, welche noch zu jung waren, um gut oder böse zu unterscheiden, ohne Wissen der Eltern nicht getauft werden sollten, wie auch Papst Martin V. im Jahre 1421 verordnete, dass Juden unter 12 Jahren nicht in den Kirchenverband aufgenommen werden sollten.¹⁷⁾

Eine steigende Bedeutung aber gewinnen im 15. Jahrhundert die Kirchenschändungs- und Ritualmordprozesse gegen die Juden. Im Jahre 1401 wird in Diessenhofen in Schwaben der vierjährige Konrad Lory ermordet und ein Reitknecht namens Johannes Zahn giebt an, der Jude Michael Vitelmann habe ihm für dessen Blut 3 Gulden geboten. Im Jahre 1421 werden die Juden in Villach in Kärnten beschuldigt, Hostien entweiht zu haben und es erfolgt darauf ihre allgemeine Ausweisung aus den Herzogtümern Kärnten und Steiermark.¹⁸⁾

Auch in der Nähe Ulms geht es gegen die Juden los. Im Jahre 1428 wird in Ravensburg ein zum Studium daselbst sich aufhaltender Knabe aus der Schweiz namens Ludwig von Bruck, der bei einem Juden wohnte, während der jüdischen Festtage zwischen Ostern und Pfingsten umgebracht und es entsteht alsbald das bestimmte Gerücht, derselbe sei von drei Juden unter grossen Qualen und nach geschlechtlicher Schändung zu Tode gemartert worden. Dem ermordeten Leichnam wurde seitens des Volks grosse kirchliche Verehrung zu teil, bis die Reichsregierung und das Bistum Konstanz diesen Gottesdiensten mit Gewalt ein Ende machten. Die gerichtliche Untersuchung des Falls führte zur Verurteilung mehrerer Juden, welche im Jahre 1429 öffentlich verbrannt wurden, worauf den Juden auf ewige Zeiten der dauernde Aufenthalt in Ravensburg verboten wurde. Am 20. Januar sandte deshalb König Sigmund von Pressburg aus den Befehl an Jakob Truchsess von Waldburg, den damaligen Reichslandvogt in Oberschwaben, er möge dafür Sorge tragen, dass der der Reichskammer gebührende Anteil an den wegen des Ravensburger Knabenmords zum Einzug gekommenen Strafgeldern dieser nicht entgehe. „Gedenke, dass du den

¹⁷⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 166.

¹⁸⁾ Depping, Juden in Deutschland, S. 409, 266, 317.

Fall, d. h. den Anteil der Reichskammer am Sterbfallgeld der Juden, auf das höchste bringest,“ setzte dabei der König naiv hinzu.¹⁹⁾

Im Jahre 1439 wird in der Provence der Jude Astorga von Leon wegen Gotteslästerung verurteilt, lebendig geschunden zu werden. Die Judengemeinde bot umsonst 20,000 Gulden für die Begnadigung des Verbrechers, dagegen liess man sich gegen 100 Gulden herbei, die beiden Juden, welche das Urteil vollziehen sollten, dieses Dienstes zu entbinden, worauf zwei Edelleute mit Masken das Urteil vollstreckten.¹⁹⁾ Im Jahre 1440 wird der jüdische Arzt Simon von Ancona in Pavia bezichtigt, einem vierjährigen Kinde, das ihm von einem Christen zugeführt worden sein sollte, den Kopf abgeschnitten zu haben. Als das Verbrechen ruchbar wird, flieht der Jude. Im Jahre 1452 werden die Juden in Savona angeklagt, ein zweijähriges Christenkind dadurch getötet zu haben, dass sie seinen Körper nach allen Richtungen durchbohrten und das Blut in dem bei der Beschneidung ihrer Kinder gebräuchlichen Gefäss auffingen. In das Blut sollten die Juden in kleine Teile zerschnittene Früchte getaucht und das Blut so warm genossen haben.¹⁸⁾ Im Jahre 1453 entsteht in Breslau das Gerede, die Juden haben ein Kind gestohlen, dieses gemästet, in ein Fass mit Nägeln gesteckt, dieses hin- und hergerollt und dem Kinde auf diese Weise das Blut entzogen. Im Jahre 1454 werden in Almanza in Kastilien zwei Juden angeklagt, einen Christenknaben getötet und ihm das Herz herausgerissen zu haben. Dieses haben sie dann verbrannt und die Asche in Wein geworfen und getrunken. Da von den drei Richtern zwei jüdischer Abkunft waren, gelang es, den Prozess durch Bestechung in die Länge zu ziehen und niederzuschlagen.

Im Jahre 1452 entstehen in Oberschwaben neue Gerüchte von Knabenmorden. Am 27. Dezember 1452 berichtet der Abgeordnete von Ravensburg auf dem Städtetag in Ulm, die Städte um den Bodensee und Ravensburg haben ihre Juden gefangen genommen wegen eines von den Juden getöteten Knaben, und verlangte deshalb von Ulm, es solle das gleiche thun. Der Rat lehnte aber den Antrag mit der Begründung ab, dass die Sache unerwiesen sei.²⁰⁾ Im Jahre 1462 wird in Rinn bei Innsbruck der Knabe Andreas Oxner an die Juden verkauft und es entsteht das Gerücht, derselbe sei von diesen geopfert worden. Im Jahre 1468 wird in

¹⁹⁾ Stälin, Württembergische Geschichte, Bd. 3, S. 498. Eben, Geschichte von Ravensburg, S. 562 bis 568.

²⁰⁾ Jäger, Ulms Verfassung S. 407.

Sepulveda in Altkastilien den Juden zur Last gelegt, sie haben auf Befehl des Rabbi Salomon Pecho am Charfreitag eine Christenfrau zum Hohn gekreuzigt. Im Jahre 1470 werden in Baden in der Schweiz mehrere Juden vom Gericht wegen Ermordung eines Christenkindes verurteilt. Am 23. März, dem grünen Donnerstag, 1475 wird in Trient ein 29 Monate altes Kind, der deshalb heilig gesprochene Simon, ein Opfer der Juden. Die furchtbar misshandelte Leiche wurde von den Juden dem Gericht ausgeliefert, um sich dadurch vom Verdachte reinzuwaschen.

Auch in Regensburg wurde im Jahre 1474 beim niedern Volke aufs neue wieder erzählt, wie die Juden Christenkindern das Blut abzapfen, und ein getaufter Jude erklärte, der Judenbürgermeister in Regensburg habe ihn angestiftet, ihm einen siebenjährigen Christenknaben zu verkaufen, so dass der Judenmeister mit einigen anderen Juden in Untersuchungshaft genommen wurde, um ihn vor der Wut des Volks zu schützen, bis der König von Böhmen erklärte, der Judenmeister sei sein Reichskammerknecht, und das deutsche Reich die Auslieferung des Gefangenen verlangte. Da der Rat von Regensburg dies wegen des erregten Volks nicht wagte und darüber an das Reich berichtete, gebot dieses, die Hinrichtung bis zur Ankunft des Kaisers Friedrichs III. aufzuschieben. So war Zeit gewonnen, der Angeber erklärte schliesslich seine Angaben für falsch und da die Eltern des Knaben nicht mehr zu ermitteln waren, liess man noch vor Ankunft des Kaisers den Judenmeister frei und verbrannte den getauften Juden wegen falscher Anschuldigung. Aber schon im Jahre 1476 geht der Handel aufs neue los, indem ein in Trient verhafteter getaufter Jude vor Gericht angiebt, die Juden in Regensburg bringen Kinder um. Der Bischof von Trient verlangte infolge dessen vom Rate in Regensburg die Bestrafung der Schuldigen und der Herzog von Bayern gab als Burggraf die Erlaubnis zur Verfolgung der Schuldigen, worauf sechs Juden wegen der vor 8 Jahren vorgefallenen Mordthat erneut in Untersuchungshaft genommen wurden. Diese gestanden auf der Folter das Verbrechen und gaben weitere Mitschuldige an, die hierauf ebenfalls verhaftet wurden, wie man auch in der Annahme, dass das ganze Judenviertel von der Sache gewusst habe, die Judenstadt abspernte und das Vermögen der Juden mit Beschlag belegte. Die Fortsetzung der Untersuchung bewirkte, dass die Reste von den Leichnamen der getöteten sechs Kinder auf Grund von Angaben

der Gefangenen bei dem Juden Josphol in einem unterirdischen Gewölbe neben einer mit Blut befleckten Steinschale und einer Art Altar aufgefunden wurden, wobei die Juden behaupteten, der Rat habe diese Gebeine vorher an dieser Stelle einscharren lassen, um so eine Handhabe gegen die Juden zu bekommen. Einige Juden waren indes aus Regensburg entflohen und hatten durch Umtriebe am kaiserlichen Hofe ein Rescript erlangt, welches die Freigabe der Gefangenen und ihres Vermögens befahl, worauf aber der Rat erklärte, die Strafgerichtsbarkeit in Regensburg sei seine Sache, was das Reich damit beantwortete, dass es den Rat seines Gerichtsbanns für verlustig erklärte. Die Stadt sandte darauf eine Gesandtschaft gemeinsam mit dem Herzog von Bayern als Burggrafen an den Hof, die aber keinen Erfolg erzielte, obgleich der Rat betonte, dass sich neue Beweisgründe ergeben haben. Im Gegenteil befahl im Jahre 1478 das Reich aufs neue dem Rate von Regensburg bei Verlust seiner Stadtfreiheiten, bei Strafe der Acht und Aberacht und bei einer Geldbusse von 1000 Mark Golds, die gefangenen Juden und deren Vermögen binnen drei Wochen dem Reiche auszuliefern. Es kam darauf zu neuen Verhandlungen, auf Grund deren das Reich erklärte, den Handel abthun zu wollen, wenn die Judengemeinde in Regensburg 10,000 und die Reichsbürgergemeinde 8000 Gulden an die Reichskammer zahlen und der Rat für die Juden Bürgerschaft leiste, wie auch der Rat sich verbürgen sollte, die Juden dieses Handels wegen weder aus der Stadt zu weisen noch zu töten. Der Rat erklärte sich dazu bereit, wenn das Reich von der Bürgerschaft des Rats für die Zahlung der Juden abstehe und ihm gestatte, die vom Rate zu leistende Zahlung von 8000 Gulden und die über 5000 Gulden betragenden Prozesskosten wieder von den Juden zu erheben. Das Reich erlaubte darauf dem Rat, die 8000 Gulden von den Juden in der Art zu erheben, dass diese jährlich 400 Gulden zu zahlen hatten, schlug aber die Erhebung der Prozesskosten bei den Juden ab. Von den 400 Gulden aber sollten alljährlich die Hälfte an die Reichskammer abgeführt werden, da diese „auch mit niessen“ wolle. So kam ein Vergleich dahin zu stande, dass der Rat seine Gerichtsbarkeit zurückerhielt und wieder in die Gnade des Reichs aufgenommen wurde. Da 19 Juden mehrere Jahre in Haft gesessen hatten, erklärte die Judengemeinde, diese Zahlungen nicht leisten zu können, der Rat aber beschloss, keinen Juden ohne Urfehde aus der Haft zu entlassen.²¹⁾ Erst im

²¹⁾ Gemeiner, Regensburger Chronik, Bd. 8, S. 528 ff. Stobbe, Juden in Deutschland, S. 76 ff.

Jahre 1480 wurden die eingesperrten Juden nach 5jähriger Haft auf Befehl des Reichs freigegeben, nachdem sie Urfehde geleistet und sich durch Verschreibungen verpflichtet hatten, die schuldigen 10,000 Gulden im Laufe einiger Jahre zu zahlen.²²⁾

An Ostern 1480 geht in Motta in Venetien das Gerücht, die dortigen Juden haben ein Kind getötet, und im gleichen Jahre werden die Juden von Bergamo beschuldigt, dem jungen Sebastian von Porto Bussolo das Blut abgezapft zu haben. Im Jahre 1485 wird in Vicenza den Juden die Schlachtung eines Knaben, des deshalb heilig gesprochenen Laurentius, zur Last gelegt. Im Jahre 1490 wird in Guardia bei Toledo den Juden zur Last gelegt, sie haben ein Kind gekreuzigt. Im Jahre 1494 wird den Juden zu Tyrnau in Ungarn vorgeworfen, sie haben sich zu Zwölfen eines Christenknaben bemächtigt, ihm die Adern geöffnet und sein Blut aufgefangen, um es teils selbst zu trinken teils ihren Glaubensgenossen zum Trinken zu geben. Während der Minderjährigkeit König Johanns II. (1481—1495) von Spanien verklagen die Dominikaner von Segovia mehrere Juden beim dortigen Bischof, dass sie einem Messner eine Hostie abgekauft und gesotten haben, so dass das Jesuskind oben auf dem siedenden Wasser geschwommen sei. Man nimmt dann mehrere Juden gefangen, foltert sie, vierteilt sie und treibt andere Greuelthaten.²³⁾ Im November 1463 wird in Nürnberg ein Jude von Mistweiler wegen Kirchenlästerung an den äussern Balken des Galgens gehängt, nachdem man ihm eine Pechhaube auf den Kopf gesetzt hat; er zeigte sich trotzig und sang hebräische Psalmen. Am 2. Januar 1465 wird auf dem Heumarkt in Nürnberg ein Jude ermordet aufgefunden, worauf der Mörder im Jahre 1466 hingerichtet wird²⁴⁾; im Jahre 1467 werden in Nürnberg 18 Juden auf dem Judenbühl verbrannt, weil sie vier Christenkinder ermordet haben sollten. Ein freundlicheres Bild zeigt uns diesen finsternen Verirrungen gegenüber, wenn im Jahre 1458 am Fastnachtstage im lebensfrohen Nürnberg die Gesellen der Fleischerzunft beim althergebrachten Schömbarttanz auch in das Judenviertel oder in die Judengasse ziehen, um dort ihre Schwänke zu treiben und sich dafür mit Geldstücken und Rosenwasser beschenken zu lassen.²⁵⁾

Das Haus Habsburg ist den Juden nie sonderlich zugethan gewesen. Sebastian Fischer meldet in seiner

²²⁾ Gemeiner, Regensburger Chronik, Bd. 3, S. 590 f. Stobbe, S. 78 f.

²³⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 828.

²⁴⁾ Würfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 95 f.

Ulmer Chronik, Herzog Albrecht II. habe bei seiner Thronbesteigung im Jahre 1434 geboten, alle Juden in seinen Erblanden zu erschlagen, die sich nicht taufen lassen wollen. Es haben sich infolge dessen zahlreiche Juden aus Furcht taufen lassen und einer dieser Juden habe es mit dem Herzog Friedrich von Oesterreich, dem spätern Kaiser Friedrich III., so gut verstanden, dass ihn dieser als Zeltgenossen in seine Schlafkammer aufgenommen habe. Nach einigen Jahren aber habe der Jude erklärt, er wolle wieder zum Glauben seiner Väter zurückkehren, was dem Herzog sehr auf die Seele gefallen sei. Der Herzog habe deshalb ihm die besten Ausleger der heiligen Schrift in Wien gesandt, aber kein Bitten, Verheissen oder Drohen habe etwas genützt, so dass der Herzog endlich die Sache schief genommen und den Juden den Gerichten übergeben habe, welche den Juden zum Feuertode verurteilten. Als es zur Hinrichtung gieng, habe der Jude sich die Gnade ausgebeten, ihn ungebunden zu verbrennen, und als das Feuer emporloderte, habe er ein hebräisches Lied angestimmt und sei mutig in die Flamme gesprungen.²⁵⁾

Auch Kaiser Maximilian I. ist den Juden sehr abhold gewesen. Unter ihm vollzieht sich überall in Deutschland die Austreibung der Juden aus den Städten. Der schärfste Gegner der Juden aber ist Kaiser Karl V. War er ein Feind der Protestanten, so war er ein noch grösserer Feind der Juden und es erzeugte eine furchtbare Aufregung in der Judenschaft, als er im Jahre 1533 den asiatischen Rabbiner David den Rabaniten in Mantua verbrennen liess. Sisboth, der Gotenkönig, König Philipp von Frankreich, König Johann II. von Portugal seien als Judenverfolger eines plötzlichen Tods gestorben, mahnt ihn der Jude Samuel Asqué, die Spanier seien durch das Unglück der Italienerkriege, die Franzosen durch die spanischen Kriege, die Engländer durch die Schottenwirren, die Deutschen durch die Türkeneinfälle für ihre Judenfeindschaft bestraft worden, auch Kaiser Karl V. werde diese Feindschaft zu büssen haben.²⁶⁾ Die Mahnung war ebenso dreist und unvorsichtig als der Wahrheit entsprechend, denn es ist geschichtliche Tatsache, dass das kosmopolitisch-verbundene Judentum jedem Volke, das sich seiner Herrschaft und Ausbeutung widersetzte, die Kriegsgeißel über den Rücken schwang.

²⁵⁾ Veessenmeyer, Sebastian Fischer, S. 64.

²⁶⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 388 f., 340, 362 f.

Wenn darum Rabbi Hillel sagte, die Religion bestehe aus Glauben, Liebe und Hoffnung, der Mosaismus aber bestehe in der Lehre, anderen nur das zu thun, was wir wollen, dass uns geschehe²⁶⁾, so erklärte diesem Standpunkte gegenüber wohl mit Recht der geistreiche Papst Martin V., als ihm auf dem Konstanzer Konzil beim Einritt der dortige Rabbi an der Spitze der Judengemeinde huldigte und ihm die 5 Bücher Mosis und den Dekalog überreichte, indem er ihm seine Verachtung ausdrückte: „Dies Gesetz, welches ihr habt, wollt ihr nicht vernehmen!“, worauf König Sigmund hinzufügte: „Ihr habt gute und gerechte Gesetze, aber ihr befolgt sie nicht. Ich bitte Gott, dass er den Juden die Augen öffne.“ Am Gründonnerstag 1415 erlässt denn auch der König die Bannbulle gegen die Heiden, Ketzler, Schismatiker, Falschmünzer, Fälscher, Juden, Griechen und Muselmänner und wirft eine brennende Kerze zum Fenster hinaus, wie auch im Jahre 1442 Papst Eugen IV. sein Dekret gegen die Juden erlässt. Man begreift es unter diesen Verhältnissen, wenn Herzog Eberhard im Bart von Württemberg, einer der bedeutendsten Fürsten jener Zeit, dessen Freund und Vertrauter der berühmte Volkswirt Gabriel Biel war, sich als grimmer Feind der Juden zeigte, die er in seinem Testament die „nagenden Würmer am Baume des Volkswohls“ nannte und betreffs derer er allen seinen Nachfolgern zur Pflicht machte, keinen derselben im Lande zu dulden.²⁷⁾

21) Die Austreibung der Juden aus den deutschen Städten.

a. Die ersten Judenanstreibungen in Köln, Augsburg u. s. w.

Als grösstes Hemmnis für die vollständige Durchführung der Judenschuldenablösung stellte sich auch unter König Ruprecht immer wieder heraus, dass trotz aller Massregeln der Behörden eine Menge von Pfandbriefen nicht in den Besitz der Behörden gekommen waren, weil die Juden dieselben zurückgehalten hatten und nun nachträglich mit ihren Forderungen gerichtlich hervortraten, wobei sie sich gewöhnlich der Hilfe von wirtschaftlich abhängig gewordenen Edelleuten bedienten, um „Zugriffe“ zu thun. So blieb der Reichsregierung nichts übrig, als alle diese

²⁷⁾ Zimmermann, Württembergische Geschichte, Bd. 4, S. 350.

zurückbehaltenen Judenschuldbriefe immer wieder aufs neue für ungültig zu erklären und am 6. Januar 1401 bestätigte deshalb auch König Ruprecht in Köln, weil die Juden vieles „verhalten“ haben, den diesbezüglichen Reichserlass König Wenzels vom Jahre 1390 und erweiterte ihn dahin, dass alle zurückbehaltenen Briefe der Juden „getötet und unkräftig“ sein sollten und jeder, der „Zugriffe“ thue, um den Juden zu ihren Forderungen zu verhelfen, für einen Räuber gehalten und wegen „Landfriedensbruchs durch Strassenraub“ gehängt werden sollte.¹⁾ Man sieht daraus, wer das Raubrittertum gezüchtet hat.

Wie sehr damals immer noch selbst die höchsten Persönlichkeiten verschuldet sind, zeigen zahlreiche Nachrichten. So sieht sich im Jahre 1403 König Ruprecht von der Pfalz genötigt, den Juden in Würzburg sein Silbergeschirr für 1000 Gulden zu verpfänden; so verpfändet in den Jahren 1403 und 1404 die Herzogin Magdalena von Bayern dem Regensburger Juden Veyfelein und seiner Ehefrau für 90 Pfund Regensburger Pfennige, d. h. für 180 Pfund Häller oder 120 Gulden, eine goldene Hafte mit zwei Engeln im Gewichte von 13 Lot, einen goldenen Hirsch von 10 Lot, eine goldene Krone von 15 Lot, ein Buch von 7 Mark und 2 Lot, zwei Leuchter von 3,5 Mark und 2 Lot und ein silbervergoldetes Becken von 11 Mark und 4 Lot; dann für 128 Gulden 3 Strausseneier, davon eines vergoldet, 8 Mark weniger 3 Lot schwer, die anderen beiden silbern, eines von 9,5 Mark und einem Quintlein, das andere 7 Mark weniger 2 Lot. Endlich für 100 ungarische Gulden 11 silberne Schüsseln im Gewichte von 22 Mark Silber und einen goldenen Gürtel mit 50 Adamanten.²⁾ Da kann es nicht Wunder nehmen, wenn im Jahre 1464 die Juden in Regensburg zusammen trotz der für sie schon sehr ungünstigen Zeiten immer noch Pfandschaften im Werte von mehr als 50,000 Gulden im Besitz haben.³⁾ Wenn man rechnet, dass sie hieraus eine Wuchergebühr (usura) von durchschnittlich 15 vom Hundert im Jahre bezogen, so gab das eine Geschäftsrente von 7500 Gulden jährlich, ein Gewinn, der freilich zu den früheren guten Zeiten vom Jahre 1385, in keinem Vergleich mehr steht, wo Nürnbergs Juden 85,000 Gulden Pfandschaften und drei Ulmer Juden 17,000 Gulden Pfandbriefe im Besitz haben.⁴⁾

¹⁾ Würfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 94.

²⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 240, 82.

³⁾ Gemeiner, Regensburger Chronik, Bd. 8, S. 886. Stobbe, S. 82.

⁴⁾ Vergl. S. 862 ff.

Seit den zwanziger Jahren des 15. Jahrhunderts wird auch in Deutschland die Lage der Juden immer gefährdender. Im Jahre 1421 werden die Juden aus den Herzogtümern Steiermark und Kärnthen vertrieben.⁵⁾ Im Jahre 1424 geht es in Zürich gegen die Juden los.⁶⁾ Im Jahre 1426 erhebt sich in Iglau in Mähren unter dem Beistande der Geistlichkeit, welche derart in den Händen jüdischer Wucherer steckt, dass z. B. die Abtei Trebitsch bei denselben die Mitra des Abts verpfändet hat, ein Aufstand gegen die Juden, in Folge dessen dieselben aus Iglau vertrieben werden und sich in andere Städte flüchten.⁷⁾ Auch in Augsburg ist man damals wenig gut auf die Juden zu sprechen. Der Rat bewirbt sich beim Reiche um das Recht, seinen Juden zu gebieten, dass sie künftig wieder das vorgeschriebene Judenabzeichen tragen, und begründet diesen Wunsch damit, dass sich die Juden gegenwärtig mit solch ehrbaren Kleidern und priesterlichen Gewändern zieren, dass die Leute sie für Priester halten und die Hüte und Kappen vor ihnen abziehen, auf die Seite rücken und ihre Reverenz machen, worauf der Kaiser bestimmt, da die heilige Kirche und das Reich die Juden nicht zu ihren Gunsten, sondern den Gläubigen zum Gedächtnis an die Marter des Heilands aus besonderer Gnade leide und behalte, so solle der Stadt Augsburg ihre Bitte bewilligt sein.⁸⁾

Eine der ersten Aufhebungen einer Judengemeinde erfolgte im Jahre 1426 in Köln, worauf die dortige Synagoge zu einer Marienkirche gemacht wurde.⁹⁾ Im Jahre 1429 werden ferner die Juden aus der Reichsstadt Ravensburg „auf ewige Zeiten“ ausgetrieben.⁷⁾ Als weiterer Ort, wo die Judengemeinde aufgehoben wird, folgt im Jahre 1439 Augsburg. Es ist die schlimme Zeit nach den Teneuerungsjahren 1437 und 1438. Wie in Ulm der Rat dadurch der Not steuert, dass er täglich 17 grosse Kessel mit Habermuss für die armen Bürger kochen lässt, so herrscht auch in Augsburg grosse Not. Schon im Jahre 1424 war in Augsburg der Mangel an Getreide derart geworden, dass der Rat hatte eingreifen, den Getreidehandel selbst in die Hand nehmen und auf öffentliche Kosten Getreide aus Nürnberg und Rotenburg

⁵⁾ Vergl. S. 488.

⁶⁾ Haasler, Verhandlungen des Vereins für Kunst und Altertum, 1866, S. 1.

⁷⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 195.

⁸⁾ Hegel, Städtechroniken, Bd. 5, S. 875. Pressel, Geschichte der Juden, S. 15.

⁹⁾ Höniger, Judenschreinsbuch, S. XV. Stobbe, Juden in Deutschland, S. 96.

an der Tauber hatte kommen lassen müssen. Das Sinken der Getreidepreise hatte die Landwirte mehr und mehr veranlasst, den Fruchtbau aufzugeben und sich dem extensiven Landwirtschaftsbetriebe zuzuwenden. Man baute nur noch den eigenen Bedarf, so dass die Reserven für schlechte Jahrgänge fehlten. So lag es nahe, dass die Gemeinden immer mehr die Notwendigkeit der öffentlichen Fürsorge für die Kornbeschaffung fühlten und dass es immer mehr Sitte wurde, öffentliche Getreidekästen als Sparspennig für die Ernteausschlagjahre anzulegen. Wie im Jahre 1433 der Augsburger Rat wegen der drohenden Kornteuerung grössere Getreidemengen bei den benachbarten Klöstern aufkauft, so lässt er im Hungerjahre 1438 grosse Getreidemengen aus Wien beschaffen, während Memmingen und München Kernen aus Schaffhausen kommen lassen.¹⁰⁾

Bei diesen grossen Handelsabschlüssen spielt das Judentum eine hervorragende Rolle und wie anderwärts entsteht auch in Augsburg laute Klage über den Getreidewucher der dortigen jüdischen Getreidehändler. Namentlich ist es der reiche jüdische Getreidehändler Herbert Fideler, der den Getreidepreis aufs höchste steigert, und die Not und damit die Aufregung des Volks lässt erst nach, als ein reicher Augsburger Bürger, Sigmund Hofmaier, der Bürgerschaft in freigebiger Weise mit Kornspenden zu Hilfe kommt.¹¹⁾ Es ist begreiflich, wenn sich unter solchen Verhältnissen der Hass gegen die Juden derart steigert, dass man an deren Vertreibung geht, und so wendet sich der Augsburger Rat im Jahre 1438 an Kaiser Albrecht II. mit der Bitte um die Erlaubnis, seine Judengemeinde aufzuheben, die er auch gegen Zahlung von 900 Gulden erhält, worauf die Juden im gleichen Jahre den Befehl erhalten, ihre Häuser zu verkaufen und die Stadt zu verlassen, nachdem die Stadt vorher die Rechte des Grafen Pappenheim auf den Ertrag der halben Judensteuer mit 1400 Gulden abgelöst hatte.¹²⁾ Aber noch ehe der betreffende Freiheitsbrief in die Hände des Rats gelangte, starb der Kaiser und die Stadt versäumte es, sich den Freiheitsbrief in der Kanzlei Kaiser Friedrichs III. ausfertigen zu lassen, sondern vertrieb im Jahre 1440 einfach die Juden, riss deren Friedhof nieder und verwendete die Grabsteine zu ihrem neuen Rathausbau.¹²⁾ Allen Juden in Augsburg, erzählt Burk-

¹⁰⁾ Nübling, Ulms Lebensmittelgewerbe, S. 2.

¹¹⁾ Stetten, Augsburger Chronik, Bd. 1, S. 163.

¹²⁾ Hegel, Städtechroniken, Bd. 4, S. 326. Stobbe, Juden in Deutschland, S. 87.

hard Zink, gab man Urlaub und liess sie aus der Stadt ziehen mit Leib und Gut, Weib und Kind. Man gab ihnen zwei Jahre Frist, um ihre Forderungen einzuziehen und den Umzug zu bewerkstelligen. Die Juden verkauften ihre Häuser und alle Fahrnis, die sie nicht mitnehmen wollten, dann zogen sie im Jahre 1440 fort, 300 Köpfe, Alt und Jung, darunter viele reiche Juden, die sehr ungern die Stadt verliessen und den Bürgern gerne die üblichen 52 Gulden Jahreszins weiter bezahlt und gerne jede sonstige Bedingung eingegangen hätten, wenn man sie noch länger behalten hätte. Als sie dann alle fort waren, da baute man die Rathaustreppen und das Vogelnest auf dem Rathausthor und den Turm zur Sturmglocke aus den Judengrabsteinen.¹³⁾

Seither durfte kein Jude mehr ständigen Aufenthalt in Augsburg nehmen, ja im Jahre 1450 bestimmt der Rat, kein Jude solle künftig länger als einen Tag in der Stadt weilen dürfen und zur Vermeidung von Wucherhandlungen solle jedem solchen Juden ein Stadtdiener zur ständigen Begleitung und Aufsicht beigegeben werden, der dafür einen Sechser erhalten sollte.¹⁴⁾ Die Sache hatte übrigens für die Stadt, offenbar auf Veranlassung der vertriebenen einflussreichen Juden, ein schlimmes Nachspiel. Im Jahre 1456 strengte nämlich ganz unerwartet die Reichsregierung eine Klage gegen die Reichsstadt Augsburg an, weil man bei der Aufhebung des Judenfriedhofs vergrabene Schätze gefunden und der Rat von diesen der Reichskammer nicht die dem Reiche gebührende Hälfte ausgefolgt habe. Da sich der Rat weigerte, diesem Wunsche Folge zu geben, so verlangte das Reich, dass sich der Rat von Augsburg wegen seines Verfahrens gegen die dortige Reichsjudengemeinde rechtfertige und den Freiheitsbrief vorweise, kraft dessen er die Judengemeinde ausgewiesen habe. Der Rat kam hiedurch in grosse Verlegenheit, da er keinen solchen Brief hatte, und nur mit Mühe gelang es ihm endlich, durch Zahlung von 12,000 Gulden die Bestätigung des Reichs zu erlangen, auch künftig nach Belieben Juden aufzunehmen und zu vertreiben.¹⁵⁾

Auch in Ulm war man damals nahe daran, die immer unbeliebter werdenden Juden aus der Stadt zu schaffen, und da der Rat hiezu kein Recht hatte, machte er den Juden das Leben sonst so schwer als möglich, um sie zum freiwilligen Wegzuge zu veranlassen, so dass im Jahre 1438

¹³⁾ Hegel, Städtechroniken, Bd. 5, S. 162 f., Bd. 4, S. 326. Pressel, Geschichte der Juden, S. 13. Stobbe, Juden in Deutschland, S. 87.

¹⁴⁾ Stetten, Augsburger Chronik, Bd. 1, S. 356, 178.

König Albrecht II. der Stadt Ulm befehlen musste, die „Jüdischheit“, die im Schutze des Reichs und in der Steuerpflicht der Reichskammer stehe, so zu halten, wie es sich gehöre und sie nicht zu bedrängen.¹⁵⁾ Thatsächlich werden denn auch vom Jahre 1438 bis zum Jahre 1445 in Ulm keine weiteren Juden mehr ins Bürgerrecht aufgenommen¹⁵⁾ und am 11. November 1446 schliesst der Rat mit der jetzt angesichts der systematischen Bedrückung auf 6 Familien zusammengeschmolzenen, einst so blühenden Judengemeinde ein neues Abkommen¹⁶⁾ dahin, dass die Stadt Ulm die 6 Juden Seligmann, dessen Tochtermann, den Juden Mann, (Männlin), ferner die Juden Moses, Lemblin (Lämmle), dessen Bruder Borach (Baruch) und den Mann ihrer Schwester mit ihrem Schulrufer und dem Verwalter ihres Judenfreihofs samt den Ihrigen aufs neue ins Bürgerrecht aufnimmt, wofür die 6 Juden der Stadtgemeinde entweder 6000 Gulden als unverzinsliches Darlehen oder 300 Gulden Jahreszins geben mussten. Ferner hatte jeder Jude jährlich 2 Gulden Steuer zu zahlen; nur der Schulrufer und der Freihofwärter sollten steuerfrei sein. Weiter sollte kein Jude mehr in Ulm wohnen dürfen, für die Synagoge und den Friedhof aber sollte jeder der 6 Juden der Stadtkammer wöchentlich 1 Gulden, also zusammen alle 6 Juden 312 Gulden geben.¹⁵⁾

Hielt man es so in Augsburg und Ulm für zweckdienlich, die Juden möglichst auszuschaffen, so war man in anderen Städten, die bereits so weit heruntergekommen waren, dass sie sich der Juden nicht mehr erwehren konnten, anderer Ansicht.¹⁷⁾ So schreibt z. B. am 29. August 1448 der Rat von Esslingen an die Stadt Heilbronn, er wolle „seiner Notdurft wegen“ wieder einige Juden aufnehmen¹⁸⁾, und da er höre, dass Heilbronn die seinigen

¹⁵⁾ Pressel, Geschichte der Juden, S. 18 f.

¹⁶⁾ Wenn Pressel meint, die Aufnahme der 6 Juden und ihres Schulrufers setze voraus, dass seither keine Juden in Ulm waren, so ist diese Annahme nicht unbedingt nötig, der Vertrag kann auch lediglich eine neue „Tädigung“ der Stadt mit den Juden sein, wie sie von Zeit zur Zeit zwischen beiden Teilen nach Ablauf des alten Vertrags stattfand. Allerdings spricht die Auswanderung der Juden in Esslingen, Ravensburg u. a. w. dafür, dass auch in Ulm eine Zeit lang damals die Juden ausgetrieben waren.

¹⁷⁾ Pfaff, Geschichte von Esslingen, S. 229.

¹⁸⁾ Am 18. März 1404 nimmt König Ruprecht die Juden zu Esslingen gegen Erlegung von 100 Gulden und eine Jahresabgabe von 20 Gulden in seinen Schutz. Im Jahre 1415 weist König Sigmund einem seiner Diener 300 Gulden auf die Judensteuer in Esslingen an. Es hat also um diese Zeit noch eine Judengemeinde in Esslingen bestanden, doch muss die Aufhebung bald nachher erfolgt sein. Auf-

fortschaffen wolle, so bitte er, ihm etliche zu schicken und mitzuteilen, was sie jährlich Steuer bezahlen. Im Jahre 1451 wird denn auch der Jude Moses mit Familie vom Esslinger Rat auf 6 Jahre gegen eine Jahressteuer von 6 Gulden aufgenommen. Er darf vom Gulden wöchentlich 1 Pfg. Wuchergebühr nehmen, auch seine Faustpfänder nach Verfluss eines Jahrs öffentlich verkaufen; zugleich verspricht der Rat, dafür zu sorgen, dass die Metzger ihm Fleisch nach jüdischem Brauche anschauen.¹⁷⁾ Immer stärker aber wird die Zahl der Städte, in welchen man sich gegen die Juden wendet, wie es z. B. im Jahre 1449 in Nürnberg einen schlimmen Aufruhr gegen die Juden giebt. Im Jahre 1451 treibt der Herzog Ludwig die Juden aus Bayern aus und im Jahre 1452 verlangt er vom Rate zu Regensburg als Burggraf dieser Stadt ebenfalls deren Austreibung; die Stadt geht aber hierauf nicht ein, worauf eine Vereinbarung dahin zu stande kommt, dass der Rat sich verpflichten muss, künftig auch die Regensburger Juden wieder ein Abzeichen tragen zu lassen, nämlich die Männer gelbe „Scheublein“ vornen an den Mänteln und Röcken, die Frauen ein Zeichen an den Schleiern und „Umbpendten“¹⁸⁾, damit man sie vom Christenvolk unterscheiden könne.²⁰⁾

Am 22. März 1454 erlaubt König Ladislaus von Ungarn und Böhmen, Herzog von Oesterreich, den Städten Znaim, Brünn und Wien, die Juden auszuweisen, ihre Häuser, Synagogen und öffentlichen Grundstücke gegen Entrichtung der von den Juden seither dafür bezahlten Mietzinse und Abgaben sich zuzueignen und alle Forderungen für ungültig zu erklären, welche die Juden gegen Bürger dieser Städte vorbrachten.²¹⁾ Ueberall aber machen die Stadtbehörden den jüdischen Bürgern das Leben derart sauer, dass im Jahre 1457 die Reichsregierung ein Mandat erlässt, die Juden sollen seitens der Stadtgemeinden nicht durch allerlei neue Verordnungen in ihrer Nahrung und ihrer Hantierung gehindert werden, da die Folge davon sein werde, dass die Juden die Städte verlassen und in das Patronat der Landesherrschaften ziehen und so die Steuererträgnisse der Reichskammer

gehoben wird die neue Judenansiedlung vom Jahre 1451 im Jahre 1490, wo die Reichskammer die Judenschule zu Esslingen um 80 Gulden Jahreszins an einen Esslinger Bürger verkauft. Pfaff, Geschichte von Esslingen, S. 228 f.

¹⁷⁾ Umbang von pendere.

²⁰⁾ Gemeiner, Regensburger Chronik, Bd. 8, S. 205 ff.

²¹⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 409.

notleiden könnten, ein Erlass der auch an Ulm mitgeteilt wurde²³⁾; worauf der Rat sich dahin mit dem Reiche verglich, dass er das Recht erhielt, künftig statt der seitherigen 6 Judenfamilien nur noch 3 Judenfamilien den Aufenthalt in Ulm namens des Reichs gestatten zu müssen: wollte die Stadt weitere Juden aufnehmen, so war das ihr freier Wille, gezwungen durfte sie vom Reiche hiezu nicht werden. Ferner wurde bestimmt, sämtliche Juden und Jüdinnen sowie deren Angestellte, Dienstknechte und Dienstmägde sollten durch besondere Abzeichen als solche äusserlich kennbar gemacht sein. Fremde Juden durften nicht länger als drei Tage in Ulm verweilen. Wollte ein fremder Jude länger als drei Tage in Ulm bleiben, so musste er für jeden weitem Tag einen Gulden bezahlen. Kein Jude durfte ferner ohne Wissen des Rats mit einem Bürger einen Handelsabschluss oder einen Vertrag machen. Kam ein auswärtiger Jude in die Stadt, so hatte er sich auf der Thorwache zu melden und dort zu warten, bis sein Gesuch um Geleite vom Bürgermeister genehmigt war, worauf ein städtischer Büttelknecht mit seinem in den Stadtfarben, schwarz und weiss, gestreiften Mantel den Juden in der Stadt überallhin begleiten musste. Für dieses Judengeleite hatte der Jude dem Thorwächter 8, dem Büttel 3 Kreuzer zu bezahlen.²⁴⁾

Am 4. August 1457 verordnet der Rat betreffs der Juden, die geschworenen Einunger und der Bettelmeister sollen die fremden Juden, welche nicht Bürger der Stadt seien, alle berufen und ihnen gebieten, dass sie binnen 8 Tagen sich mit Weib und Kindern aus der Stadt entfernen, bei Strafe von 1 Gulden für jede länger in der Stadt verbrachte Nacht für den fremden Juden sowohl als für den Ulmer Juden, der ihn beherbergt hatte. Die Stadtrechner aber sollten alle in Ulm eingebürgerten Juden vorladen und ihnen eröffnen, man wolle sie zwar in der Stadt lassen, aber ihnen alle bösen Käufe und Wucherhandlungen strengstens verboten haben, namentlich sollten sie künftig nicht mehr Geld gegen Wuchergebühr ausleihen dürfen. Die Juden verlangten darauf, vor den Rat gelassen zu werden, was ihnen auch bewilligt wurde.²⁵⁾ Man schaffte also vorerst nur die fremden Juden aus, während die eingebürgerten Judenfamilien ruhig weiterleben konnten, wie denn auch z. B. im Jahre 1457 der Jude Jakob Seligmann, Bürger zu Ulm, dem Walter

²³⁾ Pressel, Geschichte der Juden, S. 14.

²⁴⁾ Jäger, Ulm, S. 408 f.

²⁵⁾ Verordnung vom Donnerstag vor Oswald 1457, Ulmer Ordnungen, Bd. 4, Mspt. Ulmer Stadtbibliothek.

von Königseck 100 Gulden gegen einen wöchentlichen Zins von 4 Hällern, also 2 Pfennig, für einen Gulden, darleiht, wobei der Ulmer Bürger Hans Strölin von Böfingen Bürgschaft leistet.²⁵⁾

Auch in Frankfurt a. M. tritt man jetzt der Judenfrage näher. Seit dem Jahre 1462 dürfen dort die Juden nur in einer einzigen Strasse, der „Judengasse“, wohnen, welche bei Nacht verschlossen wird.²⁶⁾ Es ist wie in Ulm, von dessen Juden Felix Fabri um das Jahr 1490 berichtet: Die Juden sind Einwohner, welche nicht zur „Bürgergemeinde“ gehören (qui non sunt de corpore civitatis); sie gehören zum siebten und letzten Stand der Ulmer Einwohner, zu dem der Ausbürger und Pfahlbürger oder Beisitzer. Diese Beisitzer sind keine eigentlichen Bürger, sondern leben nur unter bestimmten Bedingungen in der Stadt. Sie sind frei von allen bürgerlichen oder zünftigen Diensten und lediglich zu dem verpflichtet, was sie durch ihren Vertrag mit der Stadt auf sich genommen haben. Man nennt sie „concomitativi“²⁷⁾, d. h. im Geleitschutze stehende, und es giebt ihrer eine grosse Zahl, unter der sich Edelleute und Reiche, Unedle und Arme befinden. Zu diesen Ausbürgern oder Beiwohnern gehören auch die Juden, welche in Ulm eine grosse Macht haben, was Ulm erlaubt, wie auch die Kirche dieselben als Beweis ihres christlichen Sinns duldet. Die Juden leben unter dem gemeinen Rechte und geniessen alle bürgerlichen Freiheitsrechte der Gemeinde, in der sie wohnen oder wo sie geboren sind. Auch Fabri meldet dann weiter, dass nach einer alten Ulmer Ordnung die Stadt nur verpflichtet sei, drei Judenfamilien mit ihrer Dienerschaft den Aufenthalt zu gewähren; fremde Juden aber, die länger als drei Tage in Ulm bleiben wollen, haben dem Rat für jeden weitem Tag einen Gulden zu bezahlen.²⁸⁾

b. Das Aufkommen der öffentlichen Darlehenskassen.

Was der Stellung der Juden den Hals brach, war, dass sie wirtschaftlich überflüssig geworden waren. Seit im Jahre 1420 die Kirche den Rentenkauf, d. h. die Belastung eines Grundstücks mit einem dinglichen Rechte auf Zins in der Art, dass das Grundstück nicht in den Besitz des Pfandherrn übergieng²⁹⁾, gestattet hatte,

²⁵⁾ Veessenmeyer der Aeltere, Nachrichten über die Juden, Gymnasialprogramm von 1797, S. 14.

²⁶⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 102.

²⁷⁾ Comea, Graf, heisst Geleitsaherr.

²⁸⁾ Veessenmeyer, Fabris Tractatus, S. 124 f.

²⁹⁾ Roacher, Geschichte der Nationalökonomik, S. 10.

entschloss sich auch der Christ immer mehr, solche Zinsen zu kaufen. War man doch jetzt der unangenehmen Verpflichtung enthoben, das verpfändete Gut selbst zu bewirtschaften, und konnte diese Aufgabe dem Schuldner überlassen. So entschloss sich auch der christliche Geldbesitzer immer mehr, sein Geld dem Geldbedürftigen auf Liegenschaften darzuleihen, während er seither davon wegen der Unsicherheit des Zehntbetrags meist Abstand genommen hatte, und so gieng den Juden der wichtigste Teil des Pfandgeschäfts, die Darleihe auf Liegenschaften, verloren und der Jude sah sich auf die Darleihe auf fahrende Pfänder beschränkt.

Eine Folge dieses immer mehr hervortretenden Entbehrlichwerdens des Juden war die den Juden entzogene Erlaubnis, Grundbesitz zu erwerben. So wird im Jahre 1480 in Nürnberg das Gesetz durchgeführt, kein Jude solle künftig einen Hof besitzen dürfen.⁸⁰⁾ Wohl weigerte sich die dortige Judengemeinde aufs entschiedenste, diese Gesetzesbestimmung anzuerkennen, und sie besorgte diesen Widerstand in der klaren Erkenntnis, dass diese Verordnung ihr den Todesstoss versetze, mit solcher Beharrlichkeit, dass dem Rat daraus viel Verdruss erwuchs. Es gelang den Juden, sich bei Hof einen Freiheitsbrief gegen diese Ordnung zu verschaffen, worauf aber der Rat nachwies, dass dieser Freiheitsbrief erschlichen sei und es erfolgte darauf eine königliche Entscheidung, dass die Stadt Nürnberg längst gefreit sei und das Recht habe, eigene Ordnungen ohne Einspruch des Reichs zu machen.⁸¹⁾ So lange der Jude Grundbesitz hatte erwerben können, konnte er sich für seine Forderung dadurch bezahlt machen, dass er das verpfändete Gut in sein Eigentum überführte. Anders seit er keinen Grundbesitz mehr erwerben konnte. Jetzt musste er seine gekaufte Zehntenforderung durch Pfänderverkauf realisieren, sobald der Ertrag ihm nicht mehr die Forderung deckte. So sagt das Thüringer Rechtsbuch: Nach Gottesrecht sollte kein Jude Wucher nehmen, (d. h. von anderen gekaufte Forderungen mit Gewinn wiederverkaufen dürfen); da aber die Juden in Thüringen keinen Grundbesitz mehr erwerben können, so haben ihnen Kaiser und Fürsten, um ihre Forderungen zu sichern, die Gnade bewilligt, die von ihnen gekauften Zinsen mit Gewinn wieder zu verkaufen.⁸⁰⁾ Dieses Geschäft, die Rente einer nicht verzehrbaren Sache wieder zu verkaufen, war nun selbstverständlich nur einträglich in einer Zeit, in welcher der Wert der

⁸⁰⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 106.

⁸¹⁾ Wärfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 96 88 f.

erzeugten Waren des Guts fiel, weil hiedurch der Ertrag der Sache nicht mehr ausreichte und der Sachbesitzer in steigende Abhängigkeit von dem seine feste Rente fordernden Judengläubiger geriet; das Geschäft war aber sofort nicht mehr lohnend, als mit dem Sinken des Geldpreises und dem Steigen der Warenpreise der Jude immer entbehrlicher wurde. Was dem Juden deshalb am meisten schadete, war das Steigen der Warenpreise und das Sinken des Geldwerts, wie es die grossen Goldfunde des 15. Jahrhunderts mit sich brachten. Mit dem andauernden Steigen der Warenpreise bekam die produktive Thätigkeit des Christen erhöhten Wert und der Geldübermacht des Juden war die Spitze abgebrochen. Unendlich scheinende Geldschätze lagen auf dem Markte und so ward der Geldleiher immer entbehrlicher und es gelang dem Christen, seinen Geldbedarf selbst zu beschaffen.

Der entscheidendste Vorstoss des Christentums gegen die Juden ist die Gründung der öffentlichen Leihhäuser. Diese Leihhäuser und Leihbanken sind das grösste Werk des „Barfüsserordens“ und sie haben ihm auch seine grosse Volkstümlichkeit verschafft. Der Barfüssermönch Barnabas „Interamnensis“ aus Terni wurde durch die allgemeinen Klagen über die hohen Zinsen der Juden auf den Gedanken gebracht, hier praktisch einzugreifen. Als er zur Zeit des Papstes Pius II. (1458—1468) einmal in Perosa bei Turin predigte und die Leute klagten, wie sie unter der Last der Judenschulden zu leiden haben, veranstaltete er eine grosse Wohlthätigkeitssammlung und bildete aus dem Ertrag derselben, der bei seiner grossen Rednergabe sehr reichlich ausgefallen war, eine Darlehenskasse für Geldbedürftige. Die Kasse war namentlich für kleinere Leute bestimmt, denen hier Gelegenheit gegeben werden sollte, um einen möglichst niedern Zinsfuss Darlehen gegen Pfandsicherheit zu erhalten, und es sollten lediglich so viel Zinsen genommen werden, als zur Unterhaltung der Einrichtung nötig war. Der Papst gab denn auch gerne seine Bestätigung zu dem Unternehmen und bald fand die Sache Nachahmung, indem in Savona bei Genua eine ähnliche Kasse entstand und im Jahre 1479 die päpstliche Genehmigung erhielt. Eine weitere Kasse in Mantua folgte; sie hatte einen Ausschuss von 12 Personen, nämlich 4 Ordensleuten, 2 Edelleuten, 2 Rechtsgelehrten oder Aerzten, 2 Kaufherren und 2 Bürgern, von denen die 8 Laienmitglieder alle 2 Jahre

*) Depping, Juden im Mittelalter, S. 867.

zur Hälfte neu gewählt wurden. Seitdem hielten es die Barfüsser für eine fromme Pflicht, überall für Einrichtung derartiger Leihbanken besorgt zu sein, welche man „Montes pietatis“ nannte. Die Dominikaner ärgerten sich über die Einrichtung derart, dass sie dieselben spottweise „Montes impietatis“ nannten.⁸³⁾

Einer der eifrigsten Förderer dieser Darlehenskassen war der Barfüsser Bernhardin Thomitano, geboren im Jahre 1439 in Feltre bei Belluno. Er war der gefährlichste Feind der Banquiers und jüdischen Darleiher; als gewandter Volksredner durchzog er ganz Italien und predigte überall gegen das übermässige Zinsnehmen und das allzu üppige Leben der Leute, so dass das Volk sich mehrmals, z. B. in Florenz, auf die Häuser der Juden stürzte, diese plünderte und die verhasstesten Juden erschlug und die Stadträte, die zum Teil unter dem Druck der jüdischen Geldmacht handelten, dem Redner die Städte verboten. So schützte im Jahre 1488 die Herrschaft Venedig die Juden von Verona, Castelfranco und Montefelice gegen Bernhardin und verbietet den Juden von Ravenna, als Bernhardin von Feltre und das Volk dies verlangen, das Darleihen. In Venedig wurde ihm deshalb überhaupt nicht gestattet, zu reden, aber in Assisi, Parma, Cesena, Chieti, Rieti, Narni, Lucca und Campo-San-Pietro bei Padua gelang es Bernhardin nacheinander, die Gründung von Darlehenskassen ins Leben zu rufen.

Hauptsächlich kämpfte Bernhardin auch gegen die Judenärzte. So gelang es ihm in Siena, den dortigen jüdischen Stadtarzt zur Absetzung zu bringen, indem er in seinen Reden erzählte, wie in Avignon ein Judenarzt sich auf dem Sterbebette gerühmt habe, durch seine Arzneien Tausende von Christen getötet zu haben. Namentlich weigerten sich die Frauen, künftig noch die Dienste jüdischer Aerzte anzunehmen. In Lucca liessen seine Gegner einen Theologen von Florenz kommen, um den Barfüsser zu widerlegen. Das Volk aber gab dem Barfüsser Recht und gründete alsbald eine Darlehenskasse, die rasch gedieh, als ein reicher Bürger seine Verbindung mit den Juden abbrach und sich mit 40,000 Goldgulden bei der Sache beteiligte. In Genua hatte bereits die Bank von St. Georg, die seither hauptsächlich für den Kredit der Grossgrundbesitzer gesorgt hatte, die Sache in die Hand genommen, als Bernhardin erschien und die

⁸³⁾ Depping, *Juden im Mittelalter*, S. 886, 480, 868, 870. Vio, *De monte pietatis, Venedig 1564*.

Einrichtung durch seine Ratschläge verbesserte; auch in Piacenza und Padua kamen die Kassen rasch in Aufnahme und fanden allgemeinen Anklang. Hatten die Juden seither rund 20 vom Hundert genommen, so liess jetzt die neue Barfüsserkasse Beträge bis zu 30 Soldi, d. h. nach damaligem Gebrauchswert etwa 50 Mark, ohne Zins gegen hinreichende Pfandsicherheit aus, während höhere Beträge um 5 vom Hundert zu haben waren. So verloren die Juden rasch ihre beste Kundschaft und Hand in Hand mit dem Aufhören der Abhängigkeit der Leute von ihrem Geldbeutel bekam auch der Respekt vor ihnen die galoppierende Schwindsucht. Die Liebe der Menschen hatten sie nie besessen, sie hatten sie ja auch nie erstrebt; was sie gesucht hatten, war die Macht gewesen und diese war ihr Verderben geworden.

Rasch breiteten sich jetzt die öffentlichen Darlehenskassen über ganz Europa aus, Ravenna, Cremona, Vicenza, Bologna, Florenz sind die nächsten italienischen Städte, welche folgen, und unter dem Protest der Dominikaner erklären die Päpste die Darlehenskassen für etwas Erlaubtes und Nützlichendes. Rom und Neapel freilich erhalten die Einrichtung erst in den Jahren 1539 und 1540. Hand in Hand mit der Einrichtung der Darlehenskassen geht die Aufhebung der Judengemeinden als Darleiherzünfte oder privilegierte Geldleihergenossenschaften, denen das alleinige Recht zusteht, Geld gegen festen Zins in Landesmünze auszuleihen, aber auch die Pflicht obliegt, jedem Bürger gegen ausreichende Pfandsicherheit Darleihen gegen einen obrigkeitlich festgesetzten Meistzinsfuss zu gewähren, wobei auf Zinsenüberforderung Verlust der Forderung steht. Auch in Deutschland kommt die Sache alsbald in Fluss; wohl als eine der ersten Städte hebt Nürnberg im Jahre 1490 seine Judendarleihergenossenschaft auf und richtet eine öffentliche Leihbank ein; andere Städte folgen.²⁴⁾ Auch in Lyon verdunkeln seit dem Ende des 15. Jahrhunderts die mit gewaltigen Geldmitteln arbeitenden Lombarden die Juden durch ihren Reichtum und den Umfang ihrer Spekulationen. Die Florentiner, Luccheser, Genueser, Piemonteser bilden jetzt Körperschaften und verschönern die Stadt und ihre Umgebung durch ihre grossen und prächtigen Gebäude und sind statt der Juden die wirtschaftlichen Machthaber der Stadt, wobei mitspielt, dass es die Christen weniger reizt, wenn die vornehmen italienischen Grosskaufleute ihren

²⁴⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 371 f., 261.

Reichtum mit der ihnen eigenen Eleganz zur Schau tragen, als wenn die jüdischen Spekulanten ihren protzenhaften Luxus als echte Emporkömmlinge entwickeln.⁵⁴⁾

e. Die Judenaustreibungen in Nürnberg und Ulm.

Je mehr die Juden sich aus den grösseren Reichsstädten verdrängt sehen, um so mehr sind sie bestrebt, bei den umliegenden Landesherren Schutz und Unterkommen zu suchen und diese, meist wenig bemittelt, sind gerne bereit, dieselben aufzunehmen. So erlaubt am 27. Mai 1471 Graf Ulrich von Württemberg dem Juden Bonin, mit seinem Weibe, seinen Kindern und seinem „gebröteten“, d. h. in seinem Brote stehenden, Gesinde, zu Cannstatt sich häuslich niederzulassen, wofür der Jude jährlich 20 Gulden Schutzgeld geben sollte. Der Jude durfte Darlehen gegen Pfänder geben, aber hiefür von einem Gulden nicht mehr als 1 Pfennig „Gesuch“, d. h. Wuchergebühr, nehmen, sonst aber keinen Judenzins nach dem Leihungsrechte und Herkommen der Juden erheben. Dem Juden wurde der nötige Schutz versprochen und beiden Teilen beliebiges Kündigungsrecht eingeräumt.⁵⁵⁾ Andererseits waren freilich auch damals noch manche Reichsstädte nicht in der Lage, sich der Hilfe der Juden zu entschlagen, wie z. B. im Jahre 1481 das Reich den Juden in Regensburg das Recht bestätigt, mässige Zinsen nach alter Gewohnheit zu nehmen, wie dies durch päpstliche Bullen allenthalben im Reiche erlaubt sei.⁵⁶⁾ Wie sehr die Zinsen durch den Ueberfluss an Edelmetall im Laufe des Jahrhunderts gesunken waren, beweist die Thatsache, dass im Jahre 1482 der Rat von Ulm bei dem Geschlechter Lukas Herwart in Augsburg die beträchtliche Summe von 10,000 Gulden aufnimmt, die Herwart der Stadt zu 4 Prozent angeboten hatte, worauf ihm aber der Bürgermeister Wilhelm Besserer bemerkte, der Rat gebe nur 3,5 Prozent.⁵⁷⁾

Immer dringender wird denn auch seit den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts das Verlangen des Volks, namentlich in den grossen Reichsstädten, nach Aufhebung der Judengemeinden. Im Jahre 1473 bittet der Rat von Nürnberg das Reich, die Juden wegen ihrer bösen Aufführung „ausschaffen“ zu dürfen, wird aber vom Reiche abschlägig beschieden. Als Gründe, warum der Rat von Nürnberg die Ausschaffung der dortigen

⁵⁴⁾ Sattler, Geschichte der Grafen von Württemberg, Bd. 3, S. 80.

⁵⁵⁾ Gemeiner, Regensburger Chronik, Bd. 8, S. 651.

⁵⁷⁾ Ratsbeschluss vom Montag vor Johannis dem Täufer, 1482. Mspt. Jäger, Ulm, S. 396.

Juden beim Reiche beantragt, werden angegeben: 1) Die Juden haben sich über die Zahl vermehrt, worauf der Stadt Freiheit lautet. 2) Die Juden bringen die Bürgerschaft, die als Patronatsherr und Schutzvogt anderen Reichsständen gegenüber für sie eintreten muss, in böse, beschwerliche und wucherische Händel. Sie bringen betrügerische Schuldverschreibungen zu stande, wodurch zahlreiche Personen übernommen, in Schulden gebracht und von ihrer Nahrung und häuslichen Ehre vertrieben werden, so dass der Bürgerschaft, namentlich den Handwerksleuten, die an fremde Orte handeln, hieraus Schen und Misstrauen entsteht, was der Stadt zu grossem Nachteil gereicht. 3) Die Juden unterstützen insgeheim allerlei verirrte und verlaufene Personen in ihrer Bosheit, ihrem argen Willen und Vorsatz, wodurch Diebstahl und andere böse Händel erfolgen, die nicht zu dulden sind, da die Juden sogar Untreue gegen den Eid beweisen.⁸⁸⁾

Auch Regensburg möchte jetzt seine Juden los sein, aber das Reich nimmt sich ihrer an. Im Jahre 1481 nimmt das Reich die Judengemeinde in Regensburg mit ihrem Vermögen aufs neue in seinen Schutz und Schirm und gebietet dem Rat, ihr dieselben Freiheiten zu geben, wie die Juden anderwärts haben. Um ihre Steuerkraft nicht zu stark anzuspannen, giebt der Kaiser den Juden für ihre Schulden 1 Jahr Aufschub und der Rat wird beauftragt, ihnen gegen ihre Schuldner beizustehen, damit sie ihre Forderungen und Zinsen wieder hereinbringen. Ausserdem erhalten sie das Recht, „ziemliche“ Zinsen zu nehmen. Die Stimmung der Bürgerschaft gegen die Juden wurde dadurch nicht besser. Wohl nahm sich der Herzog Georg von Bayern-Landshut als Burggraf von Regensburg der Juden an und stellte dem Rate vor, dass die durch schlechte Behandlung der Juden erzielte Vertreibung derselben nicht im Interesse des Rats liege, der dadurch um wesentliche Einkünfte komme.⁸⁹⁾ Aber die Feindseligkeiten nahmen kein Ende. Im Jahre 1486 muss der Herzog von Bayern dem Regensburger Rat die Besteuerung der Judengemeinde völlig freistellen und die Steuerforderungen an dieselben werden absichtlich gesteigert, damit den Juden der Aufenthalt entleide und sie desto eher die Stadt verlassen. Der Domprediger Hubmaier und die Minderbrüder oder Barfüssermönche fordern das Volk von der Kanzel zur

⁸⁸⁾ Würfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 88.

⁸⁹⁾ Gemeiner, Regensburger Chronik, Bd. 8, S. 649 ff., 731, Bd. 4, S. 85 f., 56, 63, 85, 100 ff., 117 f., 144 f., 156 f., 231 f., 281 f., 289 f., 310 ff., 338 ff., 347 f., 351 ff. Stobbe, Juden in Deutschland, S. 79.

Austreibung der Juden auf und die Aufregung gegen sie wächst immer mehr; der Rat verspricht Abhilfe, aber man nennt die Stadträte, welche sich der Juden annehmen, scheltend „Judenkönige“; die Müller der Stadt weigern sich, den Juden ihr Getreide zu mahlen, die Bäcker verkaufen ihnen kein Brod mehr, weil die Geistlichkeit dies bei Strafe des Ausschlusses von der Osterkommunion verboten hat, der Rat bestimmt, sie dürfen im Sommer vor 4 Uhr, im Winter vor 3 Uhr mittags nichts auf dem Markt kaufen.⁴⁰⁾ Auch am Rheine geht es jetzt gegen die Juden los. Im Jahre 1493 steht im Elsass der Bauernbund vom Bundschuh auf. Er will den Juden ihre Schätze nehmen und die Juden austreiben, verlangt die Abschaffung aller Zölle und Umgelder und ein Jubeljahr⁴¹⁾ im Sinne des alten Testaments.⁴¹⁾

Von der Ulmer Judengemeinde erfährt man damals ebenfalls wieder einiges. Im Jahre 1494 verschreibt Kaiser Maximilian I. dem Ritter Veit von Rechberg auf Hohenrechberg zu Illereichen den goldenen Opferpfennig von der gesamten Jüdischheit in Schwaben und bittet deshalb den Bürgermeister und Rat zu Ulm, dem beauftragten „Knecht“ des Rechberg dieses Gefäll bei den Ulmer Juden einfordern zu helfen. Im Jahre 1495 bittet der Kaiser wieder darum. Es sollte jeder Jude, der zu seinen Tagen gekommen war, 1 Gulden und jeder Jude, der ein Weib hatte, 2 Gulden geben. Die Ulmer Juden weigerten sich indessen, die Kopfsteuer ganz zu bezahlen, und legten sich aufs Handeln, weshalb Rechberg

⁴⁰⁾ Das Jubeljahr (annus jubilei oder jubileum, vom hebräischen jebel, Posaune), Halbjahr oder Erlassjahr, fand bei den Hebräern alle 50 Jahre statt und wurde mittelst Posaunen durch ganz Palästina verkündet. Während desselben ruhte alle Feldarbeit, alle Knechte wurden frei, alle verlasserten Grundstücke mit Ausnahme der städtischen und kirchlichen Liegenschaften fielen ohne Kaufschilling wieder an den rechtmässigen Erben, alle Schulden wurden erlassen. Zweck der Massregel war, die Gleichheit unter den Güterbesitzern zu erhalten. Diesem Vorbilde entsprechend führte Papst Bonifacius VIII. die Einrichtung auch in der christlichen Kirche als sittliches Jubeljahr oder Sündenerlass durch, um der bedrängten päpstlichen Kasse aufzuhelfen. Das Jubeljahr wurde im Jahre 1800 zum erstenmal gefeiert und sollte sich alle 100 Jahre wiederholen. Der Erfolg war so glänzend, dass Papst Clemens VI. in zwei Bullen vom 27. Januar 1848 und vom 28. Juni 1846 die Wiederkehr des Jubeljahrs nach je 50 Jahren verordnete und Papst Urban VI. die Jubeljahrsperiode auf 83 Jahre herabsetzte. Das Jubiläum im Jahre 1890 hatte indessen weniger Erfolg als die früheren Jahre, wo sich Millionen von Fremden hiezu in Rom eingefunden hatten, und so veranstaltete Papst Bonifacius IX. ein Nachjubiläum und sandte Ablaßprediger aus, um denen, die nicht nach Rom kommen konnten, den Ablass für den dritten Teil der Reisekosten anzubieten.

⁴¹⁾ Roscher, Geschichte der Nationalökonomik, S. 84.

bat, die Juden zur Bezahlung anzuhalten oder zu beweisen, dass sie das Freiheitsrecht haben, eine geringere Summe zu zahlen.⁴³⁾ Im Jahre 1495 beklagt sich der Graf Asmus von Wertheim beim Bürgermeister und Rat von Ulm, dass man ihm ein Stübbich, d. h. ein Packfass, mit Spielkarten, das er durch seinen Juden Salomon in Ulm habe abholen lassen wollen, vorenthalte, worauf der Rat erwidert, das rühre lediglich daher, dass sich dieser Jude verstohlener Weise mehrere Tage in Ulm aufgehalten habe, während doch in Ulm kein fremder Jude über Nacht bleiben dürfe. Der Büttelmeister habe den Juden angetroffen und von ihm den nach Ulmer Gebrauch verwirkten Strafgulden gefordert; der Jude habe darauf erklärt, er werde diesen Gulden bei einem seiner Schuldner einziehen, sei aber nicht wiedergekommen, weshalb man sein Spielkartenfass auf solange mit Beschlag belegt habe, bis der Jude die Strafe erlege.⁴⁴⁾

Seit den neunziger Jahren beginnt überall in Deutschland die Judenaustreibung. Wie im Jahre 1496 die Juden aus dem Königreiche Neapel ausgetrieben werden⁴⁵⁾, so hebt im Jahre 1495 die Reichsstadt Reutlingen mit Genehmigung des Reichs ihre Judengemeinde auf, nachdem ihr der Kaiser das Freiheitsrecht verliehen hat, künftig keinen Juden mehr als Bürger oder Beiwohner aufnehmen zu müssen und die bereits angesessenen Juden zum Auswandern zwingen zu dürfen.⁴⁴⁾ Am 13. August 1499 werden die Juden in Aschaffenburg ausgewiesen, wie auch Kaiser Maximilian I. den Städten Ulm und Nürnberg das Freiheitsrecht giebt, nach Belieben Juden zu haben oder nicht zu haben, während Ulm unter Kaiser Friedrich III. das Recht und die Pflicht gehabt hatte, 3 Judenfamilien in seine Mauern als ständige Beiwohner aufzunehmen.⁴⁵⁾ Damit die Juden den Ernst des Königs Maximilian I. erkennen sollten, so hatte die Reichsregierung dem Vorstande des Reichsschultheissenamts Nürnberg Herrn Wolfgang von Parsberg, am 26. Juli 1498 den Befehl erteilt, alle Judenhäuser, die Synagoge und deren andere Liegenschaften und Güter, in denen sie gewohnt, gesessen und ihr Hauswesen gehabt hatten, samt dem Leichenhofe der Juden als königliches Kammergut mit Beschlag zu belegen⁴⁶⁾, wie auch

⁴³⁾ Veesenmeyer der Aeltere, Ulmer Gymnasialprogramm von 1797, S. 15.

⁴⁴⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 387.

⁴⁵⁾ Mauner, Deutsches Städtewesen, Bd. 2, S. 262. Gayler, Chronik Bd. 2, S. 132.

⁴⁶⁾ Jäger, Ulm im Mittelalter, S. 182

⁴⁷⁾ Würfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 84.

nach Ulm ein ähnlicher Befehl erlassen wurde. Am 1. November 1498 giengen deshalb die Schöffen der Stadt Nürnberg in die dortige Judenschule und liessen die Mitglieder der Judengemeinde schwören, binnen 3 Monaten die Stadt zu räumen, worauf am 10. März 1499 die Juden aus Nürnberg ausgeschafft wurden. Die Juden sollten ursprünglich schon am 7. November 1498 Nürnberg verlassen; damit aber alle, welche Pfänder bei den Juden hinterlegt hatten, Zeit und Gelegenheit hatten, alles von den Juden einzulösen, wurde dies öffentlich ausgerufen und es wurde den Juden auf ihre Bitte eine Frist bis Lichtmess, den 2. Februar 1499 anberaunt und auf wiederholtes Flehen bis Mitfasten 1499 verlängert. Am 6. März 1499 erhielt der Rat von Nürnberg den Befehl seitens der Reichsregierung, wenn die Juden oder Jüdinnen oder sonst jemand dem Reichsschultheissamt irgend welche Irrungen, Einträge oder Verhinderungen bei der Beschlagnahme der Judenhäuser, der Synagoge und des Leichenhofs machen sollten, diesem allen Rat und Beistand und alle Förderung angedeihen zu lassen. Nachdem es so den Juden misslungen war, ihr Aufenthaltsrecht in Nürnberg verlängert zu erhalten, zogen sie am 10. März 1499 mit Weib und Kindern aus der Stadt, in der sie so lange gewohnt und deren Bürgern sie so grosse Schätze durch ihren Wucher abgenommen hatten. Bei ihrem Auszuge gab ihnen der Rat eine Bedeckungsmannschaft mit, damit ihnen keine unbillige Gewalt durch Strassenräuber widerfahre. Durch Fürbitte der Markgräfin Anna von Brandenburg suchten die Nürnberger Juden Aufnahme in der Stadt Windsheim zu bekommen, allein der Rat versagte ihnen die Herberge, worauf sie sich nach Frankfurt wandten und hier ein Unterkommen fanden, obgleich der dortige Prediger Doktor Konrad Henssel sich entschieden gegen ihre Aufnahme wehrte. Ein kleiner Teil der Nürnberger Juden endlich fand seinen Wohnsitz in Prag.⁴⁷⁾ Als die Nürnberger Juden abgezogen waren, übergab der dortige Reichsschultheiss Herr Wolfgang von Parssberg dem Nürnberger Rat die inzwischen von der Reichskammer zu Händen genommenen Häuser der Juden sowie deren Synagoge und Leichenhof samt Zubehörden, dem sie die Reichskammer aus rechten, redlichen Ursachen zu ewigem und unwiderrufflichem Kaufe an denselben als freie, lautere und eigene Güter verkauft hatte. Der Rat konnte damit thun, was er wollte, er

⁴⁷⁾ Würfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 96, 84 f.

überliess deshalb die Häuser an einzelne Bürger, brannte die Gebäude auf dem Leichenhofe nieder und verkaufte das Grundstück als Bauplatz. Die Leichensteine aber wurden beim Bau des obern Waghauses und der neuen Steinhütte verwendet. Seither gelang es den Juden bis auf unser Jahrhundert nicht mehr, in Nürnberg ein dauerndes Aufenthaltsrecht zu gewinnen, obgleich sie sich alle Mühe hiezu gaben; die Stadt hatte nach wie vor das Recht, Juden aufzunehmen, aber sie bediente sich dieses Rechts nicht mehr. Nur des Geldwechsels halber war den in Fürth und der Umgegend wohnenden Juden erlaubt, unter Geleite in die Stadt zu kommen, was die in Fürth, Schnattach, Hüttenbach, Neumarkt und Sulzbach wohnenden Juden mannigfach benützten, indem sie zu vorübergehendem Aufenthalte nach Nürnberg hereinkamen, dabei aber noch im Jahre 1755 stets ein „lebendiges Geleit“ annehmen und für dieses wie für den Einlass eine Tagesgebühr bezahlen mussten.⁴⁵⁾

In Ulm erfolgt die Austreibung der Juden im gleichen Jahre. Obgleich der Ulmer Rat das Recht hatte, nicht mehr als drei Juden in Ulm zu dulden, konnte er es doch angesichts der schlimmen Zeiten nicht hindern, dass sich mehr als drei Judenfamilien in der Stadt aufhielten, und gegen das Ende des 15. Jahrhunderts hatten die Juden auch in Ulm im Stillen wieder so zugenommen, dass aufs neue wieder laute Klagen über ihren Wucher und ihre Betrügereien erschallten, so dass der Rat endlich bei Kaiser Maximilian I. klagte und einen Freiheitsbrief erwirkte, wonach die Stadt das Recht bekam, alle Juden und Jüdinnen aus der Stadt zu treiben. Für die Veräusserung ihrer fahrenden Habe sollte ihnen der Rat eine Zeitfrist bestellen. Die Häuser, die Synagoge, den Friedhof und alle anderen Liegenschaften sollte die Stadt Ulm dem Vogt von Geislingen, Wolf von Asch, übergeben. Kein Jude sollte fortan mehr in Ulm dauernd aufgenommen werden müssen; alle früher den Juden vom Reiche gegebenen Freiheitsrechte betreffs ihres Aufenthalts in Ulm wurden widerrufen. Der Rat erklärte sie ausser dem Schirme der Stadt und jeder konnte, ohne Verantwortung dafür schuldig zu sein, mit einem Juden, der sich in der Stadt ohne Ratsgeleite blicken liess, verfahren, wie er wollte. Für diese Befreiung der Stadt von der Verpflichtung, die jüdischen Reichskammerknechte zu schützen, hatte die Stadt die Verpflichtung auf sich zu nehmen, an jedem Quatember in allen Mannsklöstern

⁴⁵⁾ Würfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 85 f., 9.

⁴⁶⁾ Jäger, Ulms Verfassung, S. 409 f.

der Stadt eine Messe für Kaiser Maximilian I. (zur Begnadung und Entladung dieses Lasts) lesen zu lassen. Ausgestellt war die Urkunde am 6. August 1499 in Aschaffenburg.⁴⁹⁾ Am 7. März 1500 stiftet denn auch Ulm dem Kaiser Maximilian zum Dank für seine Wohlthat den versprochenen Jahrtag.⁵⁰⁾ Der Rat gestattete den Juden eine Frist von 5 Monaten zum Verkauf ihrer fahrenden Habe und liess dies öffentlich ausrufen, damit jeder Bürger seine Pfandschaften bei den Juden auslösen konnte. Die reichslehenbaren Liegenschaften der Juden verkaufte die Reichskammer am 10. August 1499 für 5000 Gulden an die Stadt Ulm. Sie bestanden in der Synagoge mit grossem Hofe, dem Friedhofe, dem Judenhospital, der Judenbadstube und 11 Wohngebäuden mit den dazu gehörenden Höfen und Hofraiten.⁴⁹⁾

Verhältnismässig lange hielt sich die Regensburger Judengemeinde. Im Jahre 1503 geht das Recht auf die Regensburger Judengemeinde mit dem Burggrafentum vom Herzogtum Bayern auf Kaiser Maximilian über. Derselbe sucht die Lage der Gemeinde zu bessern, während der Rat wiederholt deren Austreibung oder Verringerung auf eine kleinere Zahl von Familien beantragt.⁵¹⁾ Wie gewaltig sich die Juden damals noch fühlten, beweist die Nachricht, dass im Jahre 1510 ein Jude der Stadt Regensburg einen offenen Fehdebrief sendet und ihr den Krieg erklärt.⁵²⁾

d Die Ulmer Judengrabsteine.

Der älteste Judengrabstein, den uns Ulm bietet stammt vom Jahre 1243 und meldet, dass in diesem Jahre der Rabbi Salomon Halevy seine Tochter Huknah durch den Tod verloren hat. Der Stein wurde im Jahre 1626 auf dem Schöfflenmarktplatz, d. h. dem obern Münsterplatz, gefunden.⁵³⁾ Schon Felix Fabri meldet um das Jahr 1490, also 9 Jahre vor Aufhebung der Ulmer Judengemeinde, man habe einst vor vielen Jahren auf dem Kirchhofe des Barfüsserklosters, also auf der gleichen Stelle, tief unter der Erde einen hebräischen Grabstein entdeckt, so dass der Gedanke naheliegt, dass sich hier in ältester Zeit ein Friedhof der Ulmer Judengemeinde befunden haben könnte. Ein weiterer Grabstein vom Jahre 1255 berichtet den Tod des Rabbi Eljakim,

⁴⁹⁾ Veesenmeyer der Aeltere, Gymnasialprogramm von 1797.

⁵¹⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 80.

⁵²⁾ Maurer, Deutsches Städtewesen, Bd. 2, S. 370 f.

⁵³⁾ Hassler, Verhandlungen des Vereins für Kunst und Altertum, 1865, S. 5. Veesenmeyer der Aeltere, Gymnasialprogramm von 1797, S. 7 f

des Sohns des Rabbi Juda Hakohen. Der Stein wurde im Jahre 1846 als Fussbodenplatte auf dem Umgang des Münstervierecks gefunden⁵⁴⁾, was für die Geschichte der Ulmer Judengemeinde von Interesse ist, insofern dadurch nahegelegt wird, anzunehmen, dass eine Zerstörung des Ulmer Judenfriedhofs im Jahre 1349 nicht stattgefunden hat, sondern diese Zerstörung erst im Jahre 1499 erfolgt ist, eine Annahme, der übrigens spätere Funde widersprechen und welche ja auch nicht unbedingt nötig ist. Die Erbauung des Münsterumgangs erfolgte nämlich unmittelbar nach dem Jahre 1499. Kaiser Maximilian ist damals in Ulm und eine Gedenktafel meldet noch, dass er im Jahre 1492 auf den Gerüsten als schwindelfreier Mann herumgeklettert ist. Da im Jahre 1499 der Ulmer Judenfriedhof niedergerissen wird und der Rat die Grabsteine zu öffentlichen Zwecken verwendet, deutet also das Vorkommen von Steinen, die aus der Zeit vor dem Jahre 1349 stammen, bei Bauten, die nach dieser Zerstörung vorgenommen wurden, darauf hin, dass der Friedhof damals nicht zerstört worden sein dürfte.

Ein dritter Judengrabstein stammt vom Jahre 1274 und erzählt den Tod der Frau Zerubjah, der Tochter des Rabbi Kalonymus. Der Name Kalonymus hat in der Judengeschichte keinen schlechten Klang. Ein Jude Kalonymos ist es, der am 13. Juli 982 dem Kaiser Otto II. nach der Schlacht von Cotrone ein Pferd verschafft und ihm dadurch zur Flucht verhilft und im Jahre 1096 ist ein Rabbi Kalonymus Vorstand der Mainzer Judengemeinde, wie auch in Regensburg ein Rabbi dieses Namens im 15. Jahrhundert erscheint.⁵⁵⁾ Ein vierter Stein meldet den im Jahre 1305 erfolgten Tod der Frau Mirjam, der Tochter des Rabbi Salomon. Der Stein wurde im Jahre 1607 im Garten des Zeughauses am Gänsthor gefunden. Ein fünfter Stein berichtet, dass im Jahre 1306 der Rabbi Moses, der Sohn des Rabbi Nathan, gestorben ist, und ein sechster Stein berichtet den im Jahre 1307 erfolgten Tod eines andern Rabbi Moses, Sohns des Rabbi Abraham. Man fand diesen Stein hinter dem Getäfer des sogenannten Portechaisenträgerstübchens in der Gassenknechtshütte, d. h. der Polizeiwachtstube. Der siebte Stein, der keine Jahreszahl trägt, aber ebenfalls aus dieser Zeit stammt, meldet den Tod der Frau Golah, der Tochter des Rabbi Abraham des Aeltern und Schwester

⁵⁴⁾ Hassler, Verhandlungen des Vereins für Kunst und Altertum, 1835, S. 11, 9, 5 f. Veessenmeyer der Aeltere, Gymnasialprogramm von 1797, S. 7 ff.

⁵⁵⁾ Vergl. S. 67 und 123.

des Rabbi Abraham des Jüngern. Auch dieser Stein wurde im Jahre 1846 bei der Neuerstellung des Münsterumgangs als Bodenbelag auf dem Münsterturme gefunden. Ein achter Stein, ebenfalls aus der Gassenknechtshütte stammend, erzählt von dem im Jahre 1331 erfolgten Tod der Frau Hannah, der Tochter des Rabbi Eljakim. Der neunte Stein zeigt an, dass im Jahre 1335 der Rabbi Chajim (Haim), der Sohn des Rabbi Rechabjah Hakohen, wohl ein Nachkommen des Rabbi Juda Hakohen und des Rabbi Eljakim, in Ulm begraben worden ist. Der Tote wird bezeichnet als ein sehr berühmter und gelehrter Mann. Der Stein wurde gefunden an der Kirchhofmauer der herrschaftlich ulmischen Stadt Langenau. Ein zehnter Stein stammt vom Jahre 1341 und gilt dem Gedächtnis des Rabbi Moses, des Sohns des Rabbi Eleazar. Man sieht, es ist dies der dritte Rabbi namens Moses in Ulm. Der Stein wurde entdeckt am 28. September 1869 durch Professor Dr. Veesenmeyer den Jüngern und bildet die Rückseite des Denksteins im Münster, welcher zu Ehren der im Jahre 1377 erfolgten Grundsteinlegung des Münsters erstellt wurde, eine Thatsache, die entschieden auf eine Zerstörung des Ulmer Judenfriedhofs schon im Jahre 1349 hinweist. Der elfte Stein meldet, dass im Jahre 1342 Frau Juta, die Tochter des Rabbi Joseph, gestorben ist. Er stammt ebenfalls vom Schöffienmarktplatz, wo er beim Pflastern desselben im Jahre 1626 gefunden wurde. Der zwölfte Stein berichtet den im Jahre 1344 erfolgten Tod der Frau Hannah, der Tochter des Rabbi Nathan. Er wurde gefunden im Hause des Gärtners Lindner gegenüber dem Gasthause zum Raben.⁵⁶⁾ Dies sind die Steine, welche für die Zeit vor dem Judenkravall vom Jahre 1348 in Betracht kommen. Ob damals eine Zerstörung des Ulmer Judenfriedhofs und der Synagoge stattfand wie in Nürnberg, ob der der Ulmer Judengemeinde am 5. Mai 1354 als Lehen von den Ritters Konrad (Rot) dem Seffler und Kräftlin Krafft überlassene Schulhof, den diese als Erblehen vom Kloster St. Moritz in Augsburg in Händen hatten, und der im Jahre 1356 vom Bürgermeister Ulrich Rot und Walter Bitterlin der Judengemeinde überlassene Friedhof vor dem Neuenthore⁵⁷⁾, wie in Nürnberg, Neuanlagen waren oder lediglich Neubeleihungen, ist nicht bekannt.

⁵⁶⁾ Hassler, Verhandlungen des Vereins für Kunst und Altertum, 1865, S. 8, 46 f., 7, 9 f. Veesenmeyer der Aeltere, Gymnasialprogramm von 1797, S. 12, 10 f.

⁵⁷⁾ Vergl. S. 322.

Der nächstälteste dreizehnte Grabstein stammt vom Jahre 1365, wo der greise Rabbi Joseph, Sohn des Rabbi Menachem, stirbt. Der Stein wurde ebenfalls auf dem Münsterturm im Jahre 1846 gefunden. Der vierzehnte Stein ist vom Jahre 1368 und meldet, dass in diesem Jahre der Rabbi Rechabjah, der Sohn des Rabbi Alexander, gestorben ist; der fünfzehnte Stein zeigt an, dass im Jahre 1379 der Rabbi Moses, Sohn des Rabbi Gerson, zu den Vätern versammelt wurde; auch dieser Stein ist beim Münsterbau im Jahre 1846 entdeckt worden, ebenso wie der sechzehnte Stein, der berichtet, dass im Jahre 1384 der Rabbi Kalonymus, der Sohn des Rabbi Schelanja, verstorben ist.⁶⁵⁾

Damit schliesst sich für lange Zeit der steinerne Mund der Denkmäler. Wir wissen, wie im Jahre 1382 der Ritter Burkhard von Stein von Arnegg bei den Ulmer Juden 240 Pfund guter italiger Häller aufnimmt, wir finden im Jahre 1385 den ganzen Adel der Umgegend in den Händen der Juden, wir finden im Jahre 1388 einen Juden Wolf als Bürger von Ulm.⁶⁶⁾ Aber erst das Jahr 1461 bringt uns weitere Nachrichten aus Bildwerken. Aus diesem Jahre stammt nämlich eine in Holz geschnittene hebräische Inschrift „Gutes Glück“, welche an einem Hause im sogenannten Paradiesgässchen gefunden wurde. Man nannte dieses Gässchen, welches bekanntlich den Judenfreihof mit der Kramgasse verbindet, so, weil ein Judenhaus in diesem Gässchen auf seinen hölzernen Aufziehläden, wie sie in Ulm nach Appenzeller Art im Mittelalter allgemein üblich waren, die Geschichte von Adam und Eva in Farben kunstvoll dargestellt trug.⁶⁷⁾ Eine weitere, die siebzehnte, Grabinschrift stammt vom Jahre 1471, wo Frau Mirjam, die Tochter des Rabbi Isak, stirbt⁶⁸⁾, eine achtzehnte Grabinschrift zeigt den im Jahre 1489 erfolgten Tod des Rabbi Menachem, Sohn des Rabbi Simeon, an. Ein letzter neunzehnter Stein endlich ohne Jahreszahl meldet, dass eine Frau Brunlin, Tochter des Rabbi Jakob, verstorben sei. Auch dieser Stein wurde auf dem Münsterturm im Jahre 1846 beim Umbau gefunden.

Wie man aus dieser Uebersicht sieht, gehören die gefundenen Ulmer Grabsteine mit Ausnahme zweier Stücke von 1471 und 1489 durchweg dem 13. und 14. Jahrhundert an. Es sind 19, 10 für Männer, 9 für Frauen, und alle be-

⁶⁵⁾ Veesenmeyer der Aeltere, Gymnasialprogramm von 1797, S. 12, 18, 14.

⁶⁶⁾ Glosse von Prälat von Schmid in dessen Exemplar von Veesenmeyer's Programm.

⁶⁷⁾ Pressel, Geschichte der Juden, S. 26 f., 9, 8.

ziehen sich seltsamer Weise auf Rabbiner und Töchter von Rabbinern. Was den Fundort der einzelnen Steine betrifft, so sind deren Hauptfundstätten der nordwestliche Münsterplatz, wo sie tief unter der Erde stecken, dann aber eine Reihe von Bauwerken, welche erst nach dem Jahre 1499 entstanden sind, so namentlich der Kranz des Münstervierecks und die Gassenknechtshütte. Auffallend ist nur die Verwendung eines aus dem Jahre 1341 stammenden Grabsteins zum Münstergrundsteindenkmal im Jahre 1377. Diese Thatsache weist entschieden auf eine Zerstörung des Ulmer Judenfriedhofs im Jahre 1349 hin. Eine weitere Anzahl von 5 Steinen wurde im Jahre 1827 beim Abbruch des Herdbruckerthorturms an der Donaubrücke gefunden. Dieselben waren aber derart verwittert, dass sie nicht mehr lesbar waren.⁶¹⁾

Weiss man also genau, wo sich der vom Jahre 1356 bis zum Jahre 1499 benützte Friedhof der Ulmer Judengemeinde befand, nämlich vor dem Neuenthore links am jetzigen Bahnhofplatze, wo später die Tuchscheerer ihre Rahmen hatten, wie denn schon im Jahre 1391 ein Acker urkundlich vorkommt, der an den Judenkirchhof vor dem Neuenthore stösst, so ist dagegen die Frage ungeklärt, wo die Ulmer Juden ihre Toten vor dem Jahre 1349 begruben, ob damals schon der gleiche Platz als Friedhof benützt wurde oder ob etwa der westliche Münsterplatz oder sonst ein Platz als Friedhof diente, und es ist in dieser Richtung eine Ansicht von Veesenmeyer dem Aeltern aus dem Jahre 1797 bemerkenswert, der den alten Judenfriedhof in Ulm auf dem Enochswieslein an der Adlerbastion gegenüber dem Gänsturm vermutet⁶²⁾, wie auch Haid dem Judenfriedhofe diesen Platz anweist.⁶³⁾ Thatsache ist, dass es in Ulm wie in Nürnberg zweierlei Judenviertel oder Judengassen gab, und es ist deshalb naheliegend, anzunehmen, dass die ältere Gasse im Jahre 1349 beim Judenkrawall zerstört und nach der Wiederzulassung der Juden diesen ein anderer Ort zur Wohnung angewiesen wurde. Im Jahre 1469 erscheint urkundlich in Ulm eine „alte Judengasse“, die man jetzt das „Süssloch“, d. h. den Ort (locus), wo der Süss wohnte, nenne.⁶⁴⁾ Diese dem Steuerbuche entnommene Nachricht betrifft die Häuser Lit. A Nro. 236 bis 242 beim Gasthaus zum Waldhorn in der Nähe des Zeughauses und des Gänsturms und ist wohl gleichbedeutend mit dem

⁶¹⁾ Hassler, Verhandlungen des Vereins für Kunst und Altertum 1865, S. 8, 11, 4, 9.

⁶²⁾ Veesenmeyer der Aeltare, Gymnasialprogramm von 1797, S. 6 f.

⁶³⁾ Haid, Ulm und sein Gebiet, 1786, S. 264.

schon im Jahre 1300 vorkommenden „Judenloch“ (locus Judæorum). Dagegen erscheint im Jahre 1401 erstmals eine Neue Judengasse, in welcher das Haus des Lutz von Pfuhl neben dem Hause des Juden Lämmelin steht. Im Jahre 1365 wird das Haus des Juden Menlin, d. h. Mann, in der Judengasse erwähnt und im Jahre 1397 kommt das Haus der Witwe Ulmer samt Höflein in der Judengasse am Judentanzhause vor, wie auch im Jahre 1399 das Haus des Schneiders Pflaum in der Judengasse beim Judenschulhof neben dem Hause der Herren von Rot erwähnt wird, von denen bekanntlich die Judengemeinde den Judenhof zu Lehen hatte.⁶³⁾

22) Die Verhältnisse der Juden bis zum Ulmer Judenfreiheitsbriefe vom Jahre 1541.

a. Die Ulmer Judenverhältnisse bis zum Jahre 1541.

Hatte das 15. Jahrhundert die Stellung der Juden in Deutschland völlig erschüttert, so zog das 16. Jahrhundert die Folgerungen dieses Verfahrens. Es ist die schwerste Zeit des Judentums in Deutschland. Die Lage der damaligen Juden zeigen uns die einschlägigen Ulmer Verhältnisse.

Auch in Ulm musste schon ehe die Juden ausgewiesen worden waren, jeder fremde Jude, der in die Stadt gelassen wurde, vorher bei seinem jüdischen Eid geloben, dass er nur zum Einkaufe, nicht zum Verkaufe komme, und kein fremder Jude durfte seinen Aufenthalt länger als 3 Tage ausdehnen. Wollte ein Jude längere Zeit sich in Ulm aufhalten, so hatte er bei der Reichsregierung darum nachzusuchen, welche alsdann Vorbitte beim Rate für den Juden einlegte, worauf ihm in der Regel die Stadt den Aufenthalt gegen entsprechendes Schutzgeld erlaubte. Die Bürger und Unterthanen von Stadt und Herrschaft aber wurden wiederholt unter Androhung einer Strafe von 10 Gulden, eventuell Verlust des Bürgerrechts, verwarnt, sich mit Juden in Handels- oder Leihgeschäfte einzulassen, wie auch den Juden strenge verboten war, die Jahrmärkte der Ulmer Herrschaft zu besuchen; ja als die dem Jakob Fugger gehörige benachbarte Herrschaft Kirchberg an der Jller einige Juden aufnehmen wollte, bat der Ulmer Rat dringend, dies nicht zu thun. Verklagte ein Jude einen Ulmer Bürger wegen einer Schuld beim Hofgericht in Rottweil, so berief sich der Rat auf seine Freiheit von allen fremden Hofgerichten und Landgerichten; klagte der Jude

in Ulm, so wurde ihm das Geleite verweigert und der Jude so gezwungen, seine Sache durch einen christlichen Anwalt vertreten zu lassen, was für ihn mannigfach schwer hielt.¹⁾ So klagt im Jahre 1515 der Jude Maier zu Bühl beim Hofgericht in Rottweil gegen den Hans Bauer zu Ulm, worauf aber das Hofgericht den Juden abweist, dagegen seinem Anwalt das freie Geleite nach dem zuständigen Ulmer Gerichte zusichert.²⁾ Einräumungen gegen die Juden, wie sie der einzelne Fall bedingte, waren, wenn dem Amtmann von Langenau erlaubt wurde, für den Fall, dass kranke Personen sich an einen in der Nähe befindlichen jüdischen Arzt³⁾ wenden wollten, diesem den Aufenthalt auf 14 Tage zu erlauben, aber nur unter der ausdrücklichen Bedingung, dass er sonst keine Hantierung treiben dürfe, oder wenn dem Juden Siesslein gegen einen Jahreszins von 60 Gulden und die Verpflichtung zu kleineren Gelddarlehen die Erlaubnis erteilt wurde, in der herrschaftlich ulmischen Stadt Leipheim seinen Wohnsitz zu nehmen, wo der Rat die Juden im Jahre 1503 ebenfalls ausgewiesen hatte, wobei ihm aber die Erwerbung von Grundbesitz und die Ausübung eines zünftigen Gewerbs strenge verboten blieb.

Um die Ulmer nicht den Juden von Herrlingen in die Hände fallen zu lassen, welche vom Gulden wöchentlich 2 Pfennig Wucher nehmen, erlaubt der Rat einem Juden, sich in der Herrschaft niederzulassen.⁴⁾ Im Jahre 1526 wird nämlich der Jude Leo von Herrlingen auf 10 Jahre mit Weib und Kind, einem Knecht und einer Magd in eine von der Ulmer Herrschaft neu erstellte Judenbehausung in der ulmischen Stadt Albeck eingelassen. Der Jude hat hiefür nach Ulm jährlich 50 Gulden Hauszins und der Gemeinde Albeck 10 Gulden Jahressteuer zu zahlen. Liegende Pfänder darf er nicht nehmen, sondern nur fahrende Pfänder oder Schuldbriefe und Siegel. Die Wuchergebühr darf für die Einwohner von Albeck nicht über 1 Häller wöchentlich, für die anderen Bürger und Unterthanen nicht über 1 Pfennig für den Gulden wöchentlich betragen. Gestohlenes Gut zu kaufen und andere Juden länger als

¹⁾ Pressel, Geschichte der Juden, S. 17 f.

²⁾ Register des Ulmer Archivs, Titel „Juden“.

³⁾ Es war dies vielleicht der jüdische Arzt David, den der Bürgermeister Bernhard Besserer von Ulm am 28. Januar 1536 mit Ermächtigung des Rats als Leibarzt anstellte, um den der Stadt verfeindeten gefährlichen Edelmann Hans Thoman von Rosenberg durch Gift ums Leben zu bringen, was David denn auch im Jahre 1539 zur Zufriedenheit des Rats besorgte. Vergl. S. 88 f.

1 bis 2 Nächte zu beherbergen ist ihm verboten, liegendes Gut darf er nur mit Einwilligung der Herrschaftspflege kaufen. Ulmer Bürger oder Unterthanen bei fremden Gerichten zu belangen, ist ihm untersagt, auch wenn ein solcher in seinem Schutzbrief auf diese seine Freiheit von jedem fremden Gerichtszwang ausdrücklich verzichtet hatte. Der Jude erklärte indes nach kurzer Zeit, er könne um diese niederen Sätze nicht ausleihen, ohne zu verarmen. Man solle ihn 1 Pfennig nehmen lassen, das sei doch immer noch besser, als wenn die Leute ihr Geld in Herrlingen um 2 Pfennig aufnehmen müssen; er wolle dann gerne das Pfand 1 Jahr lang unverkauft liegen lassen, während die Juden in Herrlingen und anderwärts dies nur $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ Jahr thun. Er habe vorgehabt, mit Tuch, Eisen u. s. w. zu handeln, das habe man ihm aber abgeschlagen, ja man lasse ihn nicht einmal seine verstandenen Pfänder frei und mit Nutzen verkaufen. Dann müsse er, wenn er in die Stadt gehe, oft drei Stunden auf Urlaub warten und dem Thorwart ein Geschenk geben; man möge ihm deshalb wöchentlich einen Tag ohne Urlaub gestatten. Ferner verlangen die Thorzoller von ihm und seinem Knecht einen Leibzoll wie auch die Beschränkung in der Aufnahme von Gästen für ihn namentlich bei solchen Festen lästig sei, welche die Juden mit wenigstens zehn Personen zusammen halten müssen oder während welcher sie acht Tage lang nicht wandern dürfen. Dann dürfe er sich nicht selbst verteidigen, wenn er verklagt werde, sondern müsse stets einen Anwalt nehmen, auch dürfe er nur zwei Kühe auf die Gemeindeweide treiben, man möge ihm deshalb erlauben, wenn er Kühe und Pferde zum Pfand erhalte, diese um den Hirtenlohn so lange auf die Gemeindeweide treiben zu lassen, bis er sie wieder verkaufe. In der That willfuhr der Rat diesen Wünschen des Juden, da der letztere dem Rate einen grossen Dienst erwiesen hatte.⁴⁾ Im Jahre 1530 verschreibt sich ferner der Jude Moses zu Burgberg gegen die Stadt Ulm betreffs der ihm gegebenen Erlaubnis, in einem Flecken der Herrschaft Heidenheim seine Wohnung zu dem Zwecke aufzuschlagen, dass er seine ausstehenden Schulforderungen einziehe. Moses nimmt sodann seinen Wohnsitz in Hermaringen, und erhält noch im gleichen Jahre die fernere Erlaubnis, noch ein weiteres halbes Jahr dort wohnen zu bleiben, eine Vergünstigung, welche im Jahre 1531 abermals auf ein Jahr verlängert wird.⁵⁾

⁴⁾ Pressel, Geschichte der Juden, S. 19.

⁵⁾ Register des Ulmer Archivs, Titel „Juden“, Bd. 1, Bl. 486.

b. Die Glaubensverfolgungen der Juden im 16. Jahrhundert.

Wie in Oesterreich, Augsburg, Nürnberg, Ulm und anderen Reichsstädten und Herrschaften, so werden seit dem 16. Jahrhundert die Juden in immer mehr Herrschaften des deutschen Reichs ausgewiesen. Schwere Zeit bringt ihnen in Süddeutschland die Zeit des Bauernkriegs. Im Jahre 1512 verlangt der „Breisgauer Bundschuh“ neben kirchlichen und politischen Aenderungen die Herabsetzung des Gültenzinsfußes auf 5 Prozent und die Aufhebung aller Schulden, sobald die gezahlten Zinsen die Höhe des Kapitals erreicht haben, also nach 20 Jahren, ferner die Ueberführung aller Jagd-, Fischerei-, Wald- und Weiderechte in den Besitz der Dorf- und Stadtgemeinden und die Abschaffung aller nicht vom Reiche genehmigten landesherrlichen Steuern und Zölle.^{*)} Der formelle Grund zur Ausweisung war dabei auch im 16. Jahrhundert wie im 15. Jahrhundert die Bezeichnung des Ritualmords. So wurden vom Jahre 1500 bis zum Jahre 1510 in Berlin und seiner Umgebung nacheinander zehn Christenkinder ermordet, ohne dass es den Behörden gelang, die Mörder zu entdecken. Auch hier richtete sich der dringende Verdacht auf die Juden und die Gerichte untersuchten die Sache mit grösster Gewissenhaftigkeit. Trotzdem gelang es nicht, die Juden der That zu überführen und sie wurden deshalb freigelassen. Es war aber seitens der Juden das Geständnis erfolgt, die Juden einer Landschaft pflegen alljährlich Geld zum Ankauf von Christenkindern zusammen zu schiessen, deren Blut sie notwendig brauchen, und es erfolgte deshalb die Ausweisung sämtlicher Juden aus der Markgrafschaft Brandenburg.

Auch im 16. Jahrhundert blüht denn fast noch mehr als im 15. Jahrhundert die Glaubensverfolgung der Juden. Im Jahre 1503 entsteht in Langendenzlingen in Baden das Gerede, ein Vater habe an zwei Juden aus Waldkirch für 10 Gulden sein vierjähriges Kind unter der Bedingung ausgeliefert, dass es ihm nach geringer Blutentziehung wieder zurückgegeben werde; die Juden haben aber dem Kinde so viel Blut abgezapft, dass es daran gestorben sei. Das gleiche Gespräch entsteht im Jahre 1505 in Budweis in Böhmen. Im Jahre 1509 tauchen grosse Klagen auf, dass die Juden durch einen Heiligtumshändler sich einige Hostien verschafft und geschändet, sowie dass sie Christenkinder ermordet haben. Im Jahre 1525 entsteht in Budapest ein grosser Auflauf gegen die dortigen

^{*)} Roscher, Geschichte der Nationalökonomik, S. 84.

Juden, denen vorgeworfen wird, sie haben ein Christenkind umgebracht. Im Jahre 1520 erklingt in Tyrnau und in Biring in Ungarn erneut die Klage, die Juden haben ein Christenkind ermordet. Im Jahre 1525 werden die Juden in Pösing bei Pressburg bezichtigt, sie haben dem Kinde des dortigen Wagners die Adern geöffnet und dessen Blut mit Federkielen aufgesaugt. Im Jahre 1540 wird zur Zeit des Osterfests zu Sappenfeld in Bayern der vierjährige Michael Pisenharter seinem Vater entführt und nach Titting bei Ingolstadt gebracht, wo sein Leichnam ermordet mit den Spuren der Kreuzigung gefunden wurde, während man das Blut in Posingen entdeckte. Der dringende Verdacht dieser That fiel auf die Juden, denen nachgesagt wurde, sie haben den Knaben drei Tage lang grausam gemartert und ihm das Blut abgezapft. Im Jahre 1547 wird dem Schneider Michael zu Rava in Polen sein Knabe gestohlen und tot aufgefunden; die That wird den Juden zur Last gelegt. Im Jahre 1569 wird in Vitow in Polen der zweijährige Sohn der Witwe Kozmiana auf grässliche Weise ermordet und der Verdacht fällt auf den Juden Jakob aus Leipzig. Im Jahre 1571 entsteht das Gerede, die Juden haben den Knaben Bradaginus lebend geschunden. Im Jahre 1573 wird ein Jude in Berlin angeklagt, einem Bettler ein Kind abgekauft und dasselbe zu Tode gemartert zu haben. Im Jahre 1574 wird kurz vor dem Palmsonntage ein siebenjähriges Mädchen namens Elisabeth getötet. Der That wird ein Jude, namens Joachim Smierlowitz, bezichtigt. Eine diesbezügliche Inschrift mit Bild ist noch heute in der Heiligkreuzkapelle in Wilna vorhanden und stellt dar, wie die Juden das Blut des Kinds mit Mehl vermischt zu ihrem Osterkuchen verwenden. Im Jahre 1574 wird in Zglobice in Galizien ein Christenknabe gestohlen und nach Tarnow entführt, wo er mit einem anderen Christenknaben unter verdächtigen Umständen in einem Judenhause vorgefunden wird. Im Jahre 1575 werden die Juden in Frankreich bezichtigt, einen Knaben namens Michael getötet zu haben. Im Jahre 1586 ertönen mannigfache Klagen, dass Christenkinder ihren Eltern geraubt und tot aufgefunden werden. Im Jahre 1590 wird in Szydlow in Polen ein Kind gestohlen und dessen Leichnam an einem einsamen Orte mit geöffneten Adern und zahlreichen Stichen blutleer gefunden. Der Verdacht der That richtet sich gegen die Juden. Im Jahre 1592 wird in Wilna ein siebenjähriger Knabe namens Simon geraubt und sein Leichnam furchtbar zugerichtet angetroffen. Der Körper hatte 170 Wunden,

die von Messern oder Scheeren herrührten, und zahlreiche Nadelstiche unter den Nägeln der Finger und Zehen. Im Jahre 1595 wird zu Gostyn in Posen ein Kind gestohlen und dessen zeretzter Leichnam aufgefunden. Im Jahre 1597 wird in dem oben genannten Szydlow eine neue Synagoge eingeweiht. Gleichzeitig wird ein Kind geraubt und dessen Leichnam furchtbar zeretzt aufgefunden; Augenlider, Hals, Adern, Glieder und die Geschlechtsteile weisen zahllose Stiche auf. Im Jahre 1598 wird in Wodznick in Podolien ein vierjähriger Bauernsohn gestohlen und vier Tage vor dem jüdischen Osterfest unter grausamen Qualen geschlachtet. Der Verdacht richtete sich gegen die dortige Judengemeinde.⁷⁾

Neben diesem Bezicht des Blutaberglaubens aber ist es der Vorwurf des Nehmens zu hoher Wuchergebühren, welcher den Hauptgrund für das Vorgehen gegen die Juden bildet, wie wir es z. B. bei der Regensburger Judengemeinde finden, deren Schicksal sich jetzt immer drohender gestaltet. Im Jahre 1516 verhandelt das Reichsregiment in Innsbruck den Streit der Regensburger Judengemeinde mit dem dortigen Rate. Der Prozess dauert mehrere Jahre, wobei den Juden namentlich vorgeworfen wird, dass sie zu hohe Zinsen genommen haben, und im Jahre 1519 wird auch in Regensburg während des Zwischenreichs die Judengemeinde vom Rate aufgehoben. Die Juden mussten binnen 5 Tagen bei Todesstrafe die Stadt verlassen und alle ihre Pfandschaften dem Rate ausliefern, der eine Forderung von 5500 Gulden gegen sie geltend machte, welche der Herzog Georg von Bayern als Burggraf gegen sie eingeklagt hatte. Mit eigener Hand rissen die Juden ihre Synagoge nieder, worauf der Rat an deren Stelle eine Kapelle erbaute. Ein Teil der Gemeinde stellte sich darauf unter den Schutz des Herzogs Georg von Bayern und zog in die Regensburger Vorstadt auf dem andern Donauufer, welche in der Vogtei des Herzogs stand. Namentlich war es der reiche Jude Moses, der hier Haus und Hof kaufte, so dass ihm und seinen Angehörigen bald die ganze Vorstadt gehörte, bis sie auch hier vertrieben wurden.⁸⁾

Am 25. Juni 1521 wird weiter den Juden auch im Herzogtum Wirtemberg der Aufenthalt erschwert, indem Kaiser Karl V. durch ein Mandat befiehlt, dass die Juden den Unterthanen des Herzogtums Wirtemberg

⁷⁾ Veröffentlichungen über die sogenannten Ritualmorde der Juden.
⁸⁾ Gemeiner, Regensburger Chronik, Bd. 4, S. 354 f. Stobbe, Juden in Deutschland, S. 80, 227.

künftig nie mehr gegen Verpfändung liegender Güter, Zinsen oder Gülten sollen Geld leihen dürfen, weder gegen Berechnung von Wuchergebühren (usuræ) noch ohne solche. Nachdem die in dem Fürstentum Wirtemberg angesessene „Jüdischheit“, bestimmt das betreffende Reichsmandat, das in Brüssel in Brabant ausgefertigt ist, die seither den Landsassen und Unterthanen daselbst auf liegende Güter, Zinsen und Gülten gegen Wuchergebühren habe Geld leihen dürfen, diese Erlaubnis derart missbraucht habe, dass dies dem Reiche, der fürstlichen Oberkeit und den dortigen Landsassen und Unterthanen vielfach merklichen Nachteil und Schaden gebracht habe, so sehe sich der römische Kaiser als Herzog zu Wirtemberg veranlasst zu bestimmen, dass künftig in ewige Zeit kein Jude und keine Jüdin, sie mögen sitzen unter wem sie wollen, den Landsassen und Unterthanen des Fürstentums Wirtemberg weder auf liegende Güter, Zinsen oder Gülten gegen Wuchergebühr oder ohne solche, weder heimlich noch öffentlich etwas solle darleihen dürfen und dass von keinem Juden, der dieser Verordnung entgegen handeln sollte, derartige Güter, Zinsen und Gülten sollten gereicht und eingeworfen oder Rechtswege zuerkannt oder zugesprochen werden dürfen und dass, wenn dies dennoch geschehen sollte, ein solches Urteil keine Rechtskraft haben, sondern dasselbe vom Reiche derogiert, abgethan und vernichtet werden sollte. Der Befehl erfolgte während der Zeit der Verbannung des Herzogs Ulrich (1498 bis 1550) in welcher Wirtemberg unter österreichischer Herrschaft war.^{*)}

Fünf Jahre später folgte dann dieser Einschränkung die vollständige Austreibung der Juden aus dem Herzogtum Wirtemberg, indem am 15. Oktober 1530 das Reich eine neue Verordnung erlies, kraft welcher die Juden künftig im Herzogtum Wirtemberg nicht mehr als Einwohner geduldet werden sollten und ihnen verboten wurde, fernerhin darin zu handeln oder Geld gegen Wuchergebühren darzuleihen. Seither durfte kein Jude mehr ohne zuvor erhaltene Erlaubnis den württembergischen Boden betreten. Herzog Christoph von Wirtemberg (1550 bis 1568), der ebenfalls ein grimmiger Feind der Juden war, bestimmte später: Wenn diese verfluchten Leute, die Juden, mir Geld vollauf geben wollten, wollte ich sie doch in meinem Fürstentum nicht leiden. Wir verbieten deshalb bei Strafe an Leib

^{*)} Steinhöfer, Württembergische Chronik, Bd. 4, S. 865, 228.

und Gut und Verweisung aus diesem Herzogtum, sich mit denen Juden in irgend einen Handel einzulassen.⁹⁾ Herzog Christoph stand in dieser Beziehung im Gegensatz zu den bayerischen Herzögen, welche, selbst den Juden schwer verschuldet, diesen allerlei Freiheitsrechte einräumten und es teilweise so schlimm wie die Juden trieben. Wie man deshalb auf diese Herzöge zu sprechen war, zeigt eine Geschichte, welche die Chroniken anlässlich des Aufenthalts des Kaisers Maximilian I. in Ulm im Jahre 1515 von dem damals gleichfalls anwesenden Herzog Georg von Bayern erzählen. Der Herzog war nämlich eines Abends mit mehreren Herren vom Adel auf der Ulmer Geschlechterstube zum fröhlichen Trunk vereint, als der ebenfalls anwesende hinkende Edelmann Sigmund von Berg im Angesicht des Herzogs die Aeußerung that, wenn die Juden nicht vorhanden gewesen wären, hätten die Bayern den Heiland gemartert, worauf der Herzog erklärte, er sei hier im Geleite der Stadt, wenn aber jemand etwas mit ihm zu schaffen habe, sei er jederzeit zur Verfügung. Sigmund von Berg schwieg darauf und die Sache wurde beigelegt. Es war der Reichstag, zu welchem auch Herzog Ulrich von Wirtemberg in Ulm erschienen war, wo er im Elchinger Klosterhof in der Frauenstrasse Quartier genommen hatte.¹⁰⁾

Wie sehr die Stimmung gegen die Juden selbst an Orten, wo man ihnen früher wohlgesinnt gewesen war, umgeschlagen hatte, beweist die Nachricht, dass als im Jahre 1525 einige Juden um Aufnahme in der Reichsstadt Esslingen nachsuchten, der Rat deren Gesuch aus mancherlei Bedenken abschlägt und am 5. März 1528 verordnet, die Thorzoller sollen künftig von jedem durchreisenden Juden wenn er zu Pferd sei 2 Kreuzer und wenn er zu Fuss sei 1 Kreuzer Zoll erheben. Im Jahre 1539 nimmt die Stadt Esslingen die Juden Lazarus von Burgau und Simon von Schwabach mit ihrer Gesellschaft auf 8 Jahre in ihre Stadt auf. Den Gesellschaftern wird gestattet, Kleinhandel mit Gold, Silber, Perlen Seidengarn, „köstlichem“ Gefüll, Futterstoffen und ähnlichen kostbaren Waren zu treiben und Geld in der Art gegen Pfänder auszuleihen, dass sie vom Gulden einen Häller Zins nahmen. Auf Lehengüter sowie auf Wein am Stocke und Getreide auf dem Halme zu leihen, war ihnen verboten. Fand man gestohlene Güter bei ihnen, die sie gekauft hatten, so hatten sie dieselben dem Eigentümer um den Kaufpreis wiederzugeben. Sie hatten

⁹⁾ Weyermann, Nachrichten, Bd. 2, S. 26.

ferner das Umgeld von Wein, Bier, Meth und anderen Getränken wie jeder Bürger zu entrichten und waren zu den gleichen Frohndiensten wie die Bürger verpflichtet, mussten bei Brandfällen, Aufständen oder Ueberfällen mit den vorgeschriebenen Waffen zur „Letzin“ laufen, bei auswärtigen Kriegsfällen aber 20 Gulden zum Unterhalt der städtischen Söldner beisteuern. Den Zünften durften sie durch ihren Geschäftsbetrieb keinen Eintrag thun, nachts durften sie nur ausgehen, wenn man nach ihnen schickte. Sie waren verpflichtet, die Gesetze und Ordnungen der Stadt zu befolgen und lediglich bei dieser Recht zu nehmen und zu geben. Die vier Häuser, welche sie bewohnten, liess der Rat auf öffentliche Kosten auf dem Ilgenplatze bauen; sie wurden so eingerichtet, dass in jedem Hause drei Ehepaare mit ihren Kindern und Dienstboten hinreichend Platz hatten. Heiratete ein Kind, so durfte es ohne besondere Ratserlaubnis nicht länger in der Stadt bleiben. Die Baukosten hatte die Judenhandels-gesellschaft dem Rat mit 5 vom Hundert zu verzinsen. Der jährliche Gesamthauszins für alle 12 Familien betrug 300 Gulden, daneben hatten die Juden auf drei Zieler 1200 Gulden zu zahlen und der Stadt 2000 Gulden auf zwei Jahre unverzinslich vorzustrecken. Im Jahre 1530 nimmt der Jude Lazarus in Esslingen in die zwei ihm vom Rate überlassenen Häuser die Juden Henoch und Markus auf und am 1. August 1530 schickte Kaiser Karl V., „da nach löblichem altem Gebrauche der Kaiser in jede Reichsstadt Juden senden darf, welche solche anzunehmen verpflichtet ist“, den Juden Baruch und seinen Sohn Schmul, die sodann dem Rate einen Brief ausstellen müssen, dass sie sich in allen Stücken dem mit den früher aufgenommenen Juden vereinbarten Vergleich fügen wollen. Am 28. Februar 1531 wird in Esslingen verordnet, dass die Juden künftig alle ihre Pfandbriefe in der Kanzlei durch den Stadtschreiber sollen aufsetzen und durch den Stadtamtmanu sollen siegeln lassen müssen, sonst sollten sie ungiltig sein. Als das Ende der den Juden in Esslingen bewilligten Aufenthaltszeit nahte, gebot der Rat allen Bürgern, ihre Schuldigkeit an die Juden zu entrichten. Am 11. März 1538 erlangten jedoch die Juden eine Verlängerung ihres Aufenthaltsrechts für $2\frac{1}{2}$ Jahre, wobei aber der Wochenzins auf $\frac{1}{2}$ Häller herabgesetzt und den Bürgern verboten wurde, ohne Ratserlaubnis bei ihnen Geld anzunehmen. Diese Verlängerung wurde am 19. Februar 1540 wie am 5. Januar 1542 jedesmal auf ein Jahr verlängert; im Jahre 1543 jedoch wurde ihre weitere Bitte nicht mehr bewilligt, da schon am 7. Dezember 1540 der

Herzog Ulrich von Württemberg die Esslinger dringend gemahnt hatte, sie werden sich erinnern, wie sie ihm schon vor Jahresfrist versprochen haben, sie wollen die nagenden Würmer, die Juden, welche bei ihnen beschwerlich eingerissen seien, demnächst wieder abthun; da durch die Juden den Bürgern von Esslingen und der christlichen Kirche schwerer Schaden zugefügt werde, mögen sie nunmehr dies Versprechen auch redlich halten. So stellte der Rat am 4. und 8. Januar 1542 seinen Juden die Abschiedsbriefe zu und erwirkte ihnen das freie Geleite durch das Herzogtum Württemberg, worauf nach dem Abzug der 8 Judenfamilien mit 33 Köpfen deren 4 Häuser in der Judengasse im März 1544 an einzelne Bürger verkauft wurden. Seither wurde auch in Esslingen kein Jude mehr aufgenommen.¹¹⁾

Wie schon im 15. Jahrhundert so sehen sich noch mehr im 16. Jahrhundert eine wachsende Menge von Geistern gedrungen, die Juden zur Taufe zu bekehren, indem sie die Wahrheit des Christentums den Juden dadurch zu beweisen trachten, dass sie die Kabbala als grundlegend für die christliche Lehre erklären. Neben zahlreichen getauften Juden war es namentlich der Schwabe Johann Reuchlin, der die Lehre des Grafen Pico von Mirandola, dass die Kabbala das Christentum lehre, eifrig vertrat.¹²⁾

Im Jahre 1530 unterschreibt auch Ulm eine Klagschrift mehrerer Städte gegen das Wuchernehmen der Juden, worauf ein allgemeines Gesetz gegen den Judenwucher erfolgt.¹³⁾ Immer schwerer wird es jetzt den Juden, ihre Forderungen einzutreiben, wie sich z. B. im Jahre 1537 der Jude Sieslin zu Leipheim an das Herrschaftsamt mit der Bitte wendet, dass es ihm zur Eintreibung einiger Forderungen ver helfe, die er nicht bekommen könne.¹⁴⁾

23) Die Freiheitsrechte der Reichsstadt Ulm wider die Juden vom Jahre 1541, 1561 und 1571.

a. Das Ulmer Judenfreiheitsrecht Kaiser Karls V.

In einen weiteren Entwicklungsstand tritt die Beschränkung der Juden in der Herrschaft Ulm im Jahre 1541, wo es der Stadt gelingt, von dem judenfeind-

¹¹⁾ Pfaff, Geschichte von Esslingen, S. 229 f.

¹²⁾ Grätz, Geschichte der Juden, Bd. 9, S. 194.

¹³⁾ Jäger, Magazin, Bd. 6, S. 1805.

¹⁴⁾ Veessenmeyer der Aelt, Ulmer Gymnasialprogramm von 1797, S. 14 f.

lichen Kaiser Karl V. am 18. Juli 1541 ein besonderes „Privilegium wider die Juden und ihre Kontrakte mit ulmischen Bürgern und Unterthanen“ zu erwirken. Da ihm die Reichsstadt Ulm glaubhaft vorgebracht habe, so berichtet das Mandat, wie die Juden die Mitbürger und Einwohner dieser Stadt und die Bürger, Unterthanen, Hintersassen und leibeigenen Leute allenthalben auf dem Lande durch ihre wucherlichen Verträge und anderen vom Rechte verbotenen „geschwinden und unbilligen Sachen und Handelschaften an ihrer Habe und Gut merklich beschweren und dermassen in Kosten und Schaden bringen, dass der Kaiser nicht gnädig dazu sehen könne, so habe er der Stadt seine Hilfe und Gnade angedeihen lassen wollen, da sonst zahlreiche Bürger und ihre und ihrer Mitbürger Unterthanen und Hintersassen völlig ins Verderben, in Armut und mit Weib und Kindern ins Elend hätten kommen und das Land verlassen müssen. Er habe deshalb der Bitte der Stadt, sie vor solchem Schaden und Verderben zu bewahren, entsprechend ihr die besondere Gnade und Freiheit verliehen, dass künftig kein Jude und keine Jüdin, wo sie wohnhaft sein mögen, den Bürgern und Einwohnern von Stadt und Land Ulm auf ein fahrendes oder liegendes Gut, einerlei ob Lehen oder Eigen, ohne die Einwilligung von Bürgermeister und Rat oder deren Pflegern, Vögten und Amtleuten weder mit noch ohne Wucher wenig oder viel bei Verlust des Hauptguts leihen oder vorstrecken oder seine Forderungen oder Hauptgüter auf solche Güter verschreiben lassen solle. Ferner solle kein Jude und keine Jüdin ferner die Bürger von Ulm oder deren Bürgen, Hintersassen, Unterthanen und Eigenleute wegen irgend einer Sache oder Schuld, die sie mit den Juden zu handeln haben, an einem Hofgericht, Landgericht oder anderm fremden Gericht verklagen dürfen, sondern nur vor dem Bürgermeister und Rat und deren Stadtgericht in Ulm und deren Grafschaften, Herrschaften und ihrer Bürger Gebieten und Gerichten laden und bei und in ihren ordentlichen Gerichten, wohin sie gehören und wo sie sesshaft und wohnhaft seien, verbleiben lassen. Dieses Recht solle dem Rat und den Bürgern von Ulm, ihren Mitbürgern und Unterthanen zu ewigen Zeiten bleiben und wenn ein Jude die Ulmer vor ein fremdes Gericht laden sollte und dort wider sie, ihren Leib, ihr Hab und Gut ein Urteil erlassen werden sollte, so solle dies nichtig sein und den geladenen Personen keinen Schaden bringen, sondern jeder Uebertreter um 50 Mark lötigen Golds, halb der Reichskammer halb dem Rate, gestraft werden. Der Brief wurde gegeben in Regensburg am 18. Juli 1541, im

21. Jahre des Kaisertums und im 26. des Königtums Kaiser Karls V.¹⁾

Wie wichtig dieses Freiheitsrecht für die Herrschaft Ulm war, zeigt ein Rechtsstreit, der im Jahre 1558 vor dem Hofgericht in Rottweil zwischen dem Juden Schlay von Bühl einerseits und dem Stadtschreiber Jakob Knechtlin zu Geislingen und dem Michael Scheinden zu Altenstadt andererseits spielt. Der Jude hatte beide vor dem Hofgericht verklagt und die Sache endigte damit, dass ein Recess erfolgte und die Stadt dem Anwalt des Juden das „gemeinliche Geleite“ zur Tagfahrt an das Ulmer Gericht versprach, was durch einen Ratsbeschluss vom 26. Oktober 1558 bestätigt wurde.²⁾

b. Das Ulmer Judenfreiheitsrecht Kaiser Ferdinands I.

Eine weitere Einschränkung der Rechte der deutschen Juden erfolgt durch das Reichsgesetz vom Jahre 1548, durch welches Kaiser Karl V. betreffs der Juden und ihrer Leihgebühren (usuræ, Wucher) verordnet, dass nur diejenigen Reichsstände Juden sollen halten dürfen, welchen dies ausdrücklich durch Reichsprivileg gestattet sei.³⁾ Ist in der Ulmer Herrschaft seither immer noch einigen Juden der Aufenthalt gestattet gewesen, wie z. B. im Jahre 1546 der Jude Joseph Hintersasse zu Leipheim ist, so wird jetzt am 7. Dezember 1548 den Juden auch in der Ulmer Herrschaft alle Hantierung auf dem Lande verboten⁴⁾ und da die Juden das Reichsprivilegium der Stadt dadurch umgehen, dass sie ihren Schuldnern einen schriftlichen Verzicht auf dieses Privilegium bei der Schuldkontrahierung abfordern, so legt am 16. Juli 1559 Ulm dem Kaiser auf dem Reichstage zu Augsburg die Bitte vor, dass es kraftlos und ungültig sein solle, wenn Bürger oder Unterthanen ihrer Stadt und Herrschaft, wie geschehen sei, beim Entleihen von Geld bei Juden auf die vom Kaiser erhaltene Freiheit verzichten, vor ein auswärtiges Gericht geladen zu werden, ein Privileg, das die Stadt am 14. August 1559 denn auch erhält.⁵⁾

Aber selbst dieses Freiheitsrecht genügte dem Rate der Stadt nicht und so erwirkte im Jahre 1561 ein noch bestimmteres Privilegium, durch welches Kaiser Ferdinand I. (1558—1564) erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Hungern,

¹⁾ Freiheitsbrief der Stadt Ulm wider die Juden, Mspt. Ulm. Stadtbibl.

²⁾ Register des Ulmer Archivs, Artikel „Juden.“ Mspt. Ulmer Archiv.

³⁾ Würfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 4.

⁴⁾ Veessenmeyer der Aelt., Ulmer Gymnasialprogramm von 1797, S. 15.

zu Böhmen, Dalmatien, Kroatien und Slawonien, Infant in Spanien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steier, zu Kärnthen, zu Krain, zu Lützenburg, zu Wirtemberg, Ober- und Niederschlesien, Fürst zu Schwaben, Markgraf des heiligen römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Niederlausitz, bestätigte, dass Bürgermeister und Rat von Ulm ihm glaubwürdig vorgebracht haben, dass sie eine Freiheit wider die Juden haben, die ihnen von Kaiser Karl V. gegeben worden sei. Diese Freiheit wolle auch er hiemit bestätigen und zugleich derselben beifügen, dass künftig kein Jude und keine Jüdin, wo sie auch wohnen mögen, einem Ulmer Bürger oder deren Hintersassen auf liegende oder fahrende Güter etwas solle leihen dürfen und wenn dies mit handgegebener Treue oder geschworenem Eid geschehen sollte, es dennoch nichtig sein sollte und jeder Jude, der gegen dieses Gebot fehlte, 10 Mark lötigen Golds zahlen und dazu die Hauptsumme samt dem aufgelaufenen Wucher, in welcher Gestalt dieser vorgenommen sein möchte oder abgeredet worden sei, denen von Ulm gehören und kein fremdes Gericht eine diesbezügliche Judenklage annehmen sollte. Der Brief wurde gegeben in Wien am 28. März 1561.⁵⁾

Am 13. Mai 1561 wurde dieses Privileg in Tercurii vom kaiserlichen Kammergericht anerkannt, wo es der Rat durch seinen Prokurator Dr. Johannes Hechel und dessen Applikanten Licentiat Heinrich Schilbock im Original hatte „insinuieren“ lassen, indem der gerichtliche Bescheid erfolgte, dass dieses Privilegium vorbehaltlich des heiligen Reichs Obrigkeit und Gerechtigkeit und jedermanns Interesse dagegen jederzeit, soviel es Rechtens sei, sollte vorgebracht werden dürfen und angenommen werden müssen. Am 7. Oktober 1561 wird sodann auf Ansuchen der Herren Eltern und Bürgermeister und des Rats von Ulm durch den ulmischen Notar Gallus Steinlin die kaiserliche Bestätigung den Gaurichtern und Landrichtern und deren Assessoren und den Juden der nachgenannten Orte an deren Wohnsitzen verkündet und an jedem Orte eine Abschrift übergeben. Der Notar beginnt seine Tagfahrten am 7. Oktober 1561 in Rottweil, wo er unter der dortigen Gerichtslinde vor versammeltem Gauricht dem wohlgeborenen Herrn Wilhelm Freiherrn zu Grafeneck und Burgleins, Herrn zu Marschalkenzimmern, Statthalter des wohlgeborenen Wilhelm, „Grauens“ zu Sulz, Landgrafen im Heggäu, Gaurichters des heiligen Reichs in Rottweil, und dessen

⁵⁾ Freiheitsbrief der Stadt Ulm wider die Juden, Mapt. Ulm. Stadtbibl.

Assessoren in Gegenwart des ehrbaren Hans Schenck von Dotterhausen und des Bürgers Ludwig Stötter zu Rottweil als Zeugen das Privileg insinuiert. Nach Verlesung des Originals legt der Notar den Herren Hofrichtern und Assessoren das Privilegium im Original zur Besichtigung vor, worauf der Hofrichter und die Assessoren vom Gericht aufstehen und weggehen. Eine Antwort zum Bescheid erhält der Notar nicht, sondern das Original und die verglichene Abschrift wurden liegen gelassen, worauf die Richter von dannen schieden. Der Notar nimmt deshalb das Original zu Handen, lässt die Abschrift zurück und zieht seine Strasse.

Am 8. Oktober 1561 erscheint der Notar zu Hechingen im Rathause in der gewöhnlichen Ratsstube im Beisein des Bürgermeisters Bartholomäus Vescher und des Stadtschreibers Michael Weimar als Zeugen. Der Notar erklärt, nachdem der Kaiser das Privilegium Kaiser Karls V. für die Stadt Ulm wider die Juden nicht allein neu bestätigt, sondern auch gemehrt und gebessert habe, so dass diesem ausdrücklich einverleibt sei, dass alle Obrigkeiten und Herrschaften, wes Wesens und Stands sie auch sein mögen, die Juden oder Jüdinnen als Hintersassen haben, auf Ansuchen der Herren von Ulm jederzeit schuldig sein sollen, ihre Juden vorzuladen, und im Beisein der hiezu von der Herrschaft Ulm verordneten Personen bei dem Eide, den jeder Jude seiner Obrigkeit zu leisten habe, zu befragen, was ihnen deren von Ulm Bürger, Einwohner, Schirmverwandte, Unterthanen, Hintersassen, Eigenleute, Angehörige und ihre Weiber und Kinder zur Stunde der Anfrage schuldig seien und auf welche liegende oder fahrende Habe und Güter sie ihnen dargeliehen haben, und ihnen darüber unter ihrem Insiegel glaubwürdigen Schein mitzuteilen, wenn aber die Juden auf deren von Ulm Ersuchen nichts anzeigen, sondern ihre Forderungen verschweigen würden, dass sie dann diese Forderungen alle und was sie künftig leihen oder kontrahieren würden, mit Hauptgut, Wucher und Interesse verwirkt und verloren haben und diese Forderungen denen von Ulm gänzlich heimgefallen sein sollten, so bitte der Notar, alle Juden zu beschicken und bei ihrem Eide zu ermahnen, dass sie lauter und gründlich anzeigen, was die von Ulm und deren Bürger u. s. w. ihnen schuldig seien und auf welche liegenden und fahrenden Habe und Güter sie das geliehen und was sie für briefliche Urkunden und Bekenntnis darum haben, sowie dem Notar darüber einen Schein auszustellen, welche und wieviel Forderungen sich auf diese Weise ergeben

haben, beziehungsweise dass keine Forderungen geltend gemacht worden seien. Dies wurde zugesagt, die Juden wurden zusammenberufen und der Notar machte ihnen folgenden Vorhalt: Ihr Juden und Jüdinnen! Dieweil die römisch-kaiserliche Majestät meinen Herren den „Oelltern“, dem Bürgermeister und Rat der Stadt Ulm ihre früher schon innegehabten Privilegia wider die Juden nicht allein konfirmiert und bestätigt, sondern auch dieselben gemehrt und gebessert hat, so habe ich euch anzuzeigen, dass meine Herren von Ulm für sich und die Ihren, die in der Freiheit einbegriffen sind, entschlossen sind, dass dieses Privilegium ohne Rücksicht auf die entstehenden Unkosten gehandhabt und gegen die Uebertreter desselben neben Verlust der Hauptsumme und der Wucherforderung mit der darauf gesetzten Pöne und Strafe eingeschritten werden soll. Darauf wurde den Juden das Privilegium verkündigt, worauf die anwesenden Hechinger Juden angaben, dass ihnen, soweit sie da seien, ihres Wissens niemand in Stadt und Herrschaft Ulm etwas schuldig sei, dagegen glauben sie, dass der Jude Ensslin und einige andere nicht ortsanwesende Juden Forderungen im Ulmischen haben. Zudem können sie nicht wissen, wer allenthalben den Herren von Ulm mit Oberkeit, Schirm oder Leibeigenschaft verwandt sei; doch versprachen die Juden, — wie dies gewöhnlich die Juden allenthalben zur Antwort geben, fügt der Notar bei, — sich zu erkundigen, und dann die Forderungen der abwesenden Juden den Herren von Ulm zu Wissen zu thun. Daneben betonten aber die Juden, sie haben ebenfalls königliche Freiheitsbriefe, deren sie sich mit Nichten begeben haben wollen, worauf der Notar erwiderte, diese Privilegien der Juden seien lediglich „Privilegia generalia oder gemeine Freiheiten“, dagegen sei das Privilegium der Herren von Ulm eine Specialfreiheit, durch welche das gemeine Freiheitsrecht der Juden kassiert werde, und die Herren von Ulm werden deshalb, wenn die Juden dawider handeln, die darin vorgesehene Strafe und Pöne von ihnen fordern.

Von Hechingen wandte sich der Notar nach Herrlingen an der Lanter, wo er in der Behausung des Wirts Franz Schneider in der gewöhnlichen obern Stube im Beisein des dortigen Junkers Konrad Bernhauser und des Jakob Scholtz als Zeugen die Angelegenheit den dort angesessenen Juden vortrug, worauf der Jude Kauffmann sagte, dass er oder seine Hausfrau sich am folgenden Tage vor dem Herrn Bürgermeister erklären werden. Der Notar erwiderte ihm darauf, dass er nach dem Privilegium seine Forderungen ungesäumt anzugeben

habe und man ihm keinen Aufschub geben könne und ersuchte den Junker Konrad, den Juden anzuhalten, dass er dem Ulmer Judenmandat sofort pariere. Trotzdem blieb aber der Jude bei seinem Bescheide.

Am 15. Oktober sitzt der Notar in Leipheim auf dem Rathause in der gewöhnlichen Ratsstube mit Vogt und Gericht zusammen und verliesst den dortigen Juden im Beisein des Sebastian Streicher und des Endris Kramer als Zeugen das Privileg, worauf der Jude Joseph sagt, dass er dem Privilegium und dem Befehl derer von Ulm nachkommen werde. Als aber der Notar von ihm verlangte, dass er seine Forderungen angebe, antwortete der Jude, er werde noch heute oder morgen in Ulm vor den Herren erscheinen und sich verantworten. Auch dieser Jude gab ferner zur Antwort, dass die Juden ebenfalls Privilegien haben, auf die sie keinen Verzicht leisten. Am gleichen Tage erfolgt weiter die Verlesung in Günzburg im Hause des Bürgermeisters Johann Hennenberger in der obern Stube im Beisein der Bürger Jörg Honolt und Jörg Kasper als Zeugen. Der Jude Schmul und etliche andere Juden waren ortsanwesend, die anwesenden Juden aber erklärten, ihr Privilegium sei trotzdem rechtsgültig, denn es enthalte die ganz bestimmte Klausel, dass wenn von anderer Seite ihrem Privilegium widersprechende Freiheitsbriefe ausgefertigt werden sollten, diese rechtsgültig sein sollen; doch werden sie sich mit den anderen Juden unterreden und dann die gebührende Antwort geben. Die Strafandrohung half nichts. Am gleichen Tage amtiert ferner der Notar noch in Brenz in der Behausung des Wirts Lienhard Ott in der untern Stube, wo er im Beisein der Zeugen Martin Sauler und Hans Mayer den Freiheitsbrief verliesst. Der einzige dort wohnende alte Jude Simon erklärt darauf, es sei ihm niemand in der Herrschaft Ulm etwas schuldig.

Am 16. Oktober hält der Notar Tagfahrt in Emärsacker in der Behausung des Wirts Hans Müller in der untern Stube im Beisein des Vogts Lienhard Oertel und des Sigmund Wagner von Lauterbronn als Zeugen, wobei die anwesenden Juden aussagen, dass ihnen niemand im Ulmischen etwas schuldig sei. Sollten die nicht ortsanwesenden Juden etwas zu fordern haben, so werden sie es in thunlichster Bälde nach Ulm zu wissen thun. Am gleichen Tage hält der Notar Sitzung in Lauterbronn in der Behausung des Wirts Sebastian Spener in Gegenwart des Vogts Sigmund Wagner und des Michael Volcker von Glöt als Zeugen, worauf die Juden antworten, dass sie keine Forderungen im

Ulmischen haben; nur der Jude Tefelin, der nicht anwesend sei, habe dort Forderungen ausstehen und sie werden Sorge tragen, dass er sie nach seiner Heimkunft nach Ulm berichte.

Am 17. Oktober kommt der Notar nach Aehingen (sic), d. h. Ehingen, wo er in der Behausung des Vogts Bartholomäus Bruckmann in der untern Stube im Beisein des Untervogts Mang Eberlin und des Michael Volcker als Zeugen den Juden und Jüdinnen in Ehingen und Ortelfingen, die auch in dieses Amt gehören, das Privileg verkündet, worauf die anwesenden Juden sagen, dass man ihnen in der Ulmer Herrschaft nichts schuldig sei, aber der abwesende Jude Simson, der vorher zu Bechingen angesessen gewesen sei, Forderungen dort haben könnte. Der Notar antwortet darauf, wenn der Jude heimkomme, solle er das anzeigen, und bat den Vogt, dass er ihm das Privilegium verlesen lasse, da er nicht jedem Juden besonders zu Hof reiten könne, wenn es diesem gelegen sei. Die Juden erklärten sich denn auch hiezu bereit. Am gleichen Tage kommt der Notar nach Binzwang, wo er in der Behausung des Wirts Hans Antzenhofer in der untern Stube im Beisein gedachten Wirts und des Michael Volck von Glöt als Zeugen den vorhandenen Juden die Freiheitsrechte verkündet, die darauf antworten, sie haben auch Privilegien, die noch nicht über zwei Monate alt seien und die gleichfalls die Freiheiten anderer Herrschaften kassieren, aber sie wollen nicht diskutieren, da man ihnen, soweit sie anwesend seien, im Ulmischen nichts schuldig sei. Der Notar erwidert auch diesen Juden wie denen zu Hechingen und anderen Orten, dass ihre Freiheit eine gemeine, aber das Ulmer Privilegium eine spezielle Freiheit sei, welche die Herren von Ulm sich zu handhaben entschlossen haben, worauf der Vogt Kaspar Wintzer die Abschrift empfängt und zusagt, so bald die anderen Juden nach Hause kommen, werde er ihnen die Sache bekannt geben.

Am 22. Oktober reist der Notar nach Ichenhausen, wo er in der Behausung des Wirts Stoffel Burkhardt in der obern Stube im Beisein des Wirts und des Blesin Renhardt als Zeugen den dortigen Juden die Freiheit verliest, worauf diese ebenfalls erklären, sie haben auch Freiheiten, und bitten, ihnen eine Zeit lang Verzug zu geben, damit sie ihre Schulden herausziehen können, da sie nicht alle bei einander seien. Die Mönche von Salmansweiler, fügen sie bei, haben vor einigen Wochen ihnen auch ein Privilegium verkündigen lassen und ihnen dabei 6 Wochen Verzug zum Anzeigen ihrer Schulden

gegeben und es werde deshalb wohl die Bitte gerechtfertigt sein, dass die Herren von Ulm es ebenso halten. Der Notar antwortet indess, dass er hiezu keine Befugnis habe und er sich an den Buchstaben des Gesetzes halten müsse, worauf die Juden erklären, dann werden sie selbst sich nach Ulm wegen des Aufschubs wenden auf die Gefahr hin, gestraft zu werden. Am gleichen Tage kommt der Notar nach Neuburg, wo er in der obern Stube im Hause des Vogts Thomas Rentz in Gegenwart der Bürger Michael Hueber und Hans Westerstetter als Zeugen das Privileg verkündet. Auch hier versprechen die Juden, sie werden den Inhalt den anderen Juden, wenn diese heimkommen, anzeigen und wenn jemand von ihnen Forderungen habe, werde man dies aufs baldeste den Herren von Ulm zu wissen thun; augenblicklich können sie ohne die anderen Juden weiter keine Antwort geben.

Am 23. Oktober amtiert der Notar in Krumbach im Hause des Bürgermeisters Stephan Metzger in der gewöhnlichen obern Stube im Beisein des dortigen Bürgermeisters und des Kaspar Gessler als Zeugen mit den dortigen Juden und mit denen von Hürben, die in das Amt Krumbach gehören. Er erhält dort die gleiche Antwort wie in Neuburg. An demselben Tage kommt er nach Thannhausen, wo er in der Behausung des Wirts Lienhard Umgelter in der untern Stube in Gegenwart des Vogts Hans Hain und des Hans Ruof als Zeugen die Freiheit verkündet. Die Juden geben an, dass sie mit Wissen keine Forderungen im Ulmischen haben. Weiter hält am gleichen Tage der Notar Tagfahrt in Münsterhausen in der Behausung des Wirts Bartholomäus Widenmann im Beisein des Vogts Hans Stainer und des Wirts als Zeugen, wo die Juden ebenfalls antworten, dass man ihnen in der Herrschaft Ulm nichts schuldig sei. Dann geht er nach Scheppach, wo er in der Behausung des Vogts Wolf Müller in der obern Stube im Beisein des Jakob Hefelin und des Paul Mayer als Zeugen mit den Juden amtiert, die ihm antworten, sie werden umgehend Antwort nach Ulm geben.

Am 24. Oktober ist der Notar in Burgau, wo er auf dem Rathause in der gewöhnlichen Ratestube im Beisein des Georg Heiss von Zemershausen und des Lorenz Widenmann von Weidenstetten als Zeugen das Privileg verliest. Die Juden antworten auch dort, sie können das so rasch nicht anzeigen, auch seien nicht alle Juden vorhanden; doch seien sie bereit, alle Forderungen, die ihnen jetzt nicht gegenwärtig seien, innerhalb eines Monats den Herren von Ulm anzuseigen.

Am 28. Oktober kommt der Notar nach Orsenhausen, wo er in der Behausung des Wirts Paul Leichtlin in der untern Stube im Beisein des Schultheissen Hans Henne und des Michael Freiberger den Juden das Privilegium verkündet, worauf die anwesenden Juden versprechen, sie werden es den abwesenden Juden anzeigen und dann alles, was sie im Ulmischen an Forderungen ausstehen haben, den Herren von Ulm zu wissen thun.

Am 29. Oktober ist Steinlin in Beyerach, wo er in der Behausung des dortigen Wirts Michael Ramas im Beisein des Hans Trautmann und des Blesin Schneider von Simonsweiler als Zeugen der dortigen Jüdin das Privileg verkündet, weil der dortige Jude selbst fort ist. Die Jüdin verspricht, sie werde es „ihrem Juden“ anzeigen, wenn er heimkomme.

Am 30. Oktober kommt der Notar nach Wangen an das dortige Landgericht, wo er dem Edelherrn Jörg Klöckler, Landrichter daselbst, und dem Gericht auf dem Rathause im Beisein des Bürgers Silvester Mayer von Memmingen und des Hans Paur von Wurzach als Zeugen das Privilegium verkündet, worauf der Landrichter die Abschrift in Empfang nimmt und erklärt, es sei unnötig, dieselbe noch lange zu verlesen, da ihm die Abschrift des Notars genüge, er auch das Original besichtigt habe; er sei, fährt er fort, vom König eingesetzt, dass er Christen, Juden und Tartaren⁹⁾ Recht solle ergehen lassen; das werde er auch künftig thun und jedem, der um Recht anhalte, dazu verhelfen. Sollten deshalb die Herren von Ulm vermeinen, dass sie in einer Sache beschwert seien oder gegen eines ihrer Freiheitsrechte gehandelt worden sei, so werden sie sich wohl zu verhalten wissen. Der Notar erwiderte darauf, die Herren von Ulm verlassen sich darauf, dass er nicht gegen ihr Freiheitsrecht handeln werde, da sie sonst Ursache hätten, die darin angesetzte Pöne einzuziehen.

Am 31. Oktober macht der Notar in Amedingen in der Behausung des Wirts Hans Vogler in der untern Stube im Beisein des Wirts Melchior Wahl von Kempten als Zeugen den Juden das Privileg bekannt, die darauf erklären, sie wissen keine Forderung in der Herrschaft Ulm. Am gleichen Tage verkündet der Notar das Privileg in Schwaikhausen in der Behausung des Wirts Hans Seybolt in der untern Stube im Beisein des Clement Huss von Angerhausen und des Enderlin Jelin von Amedingen als Zeugen, worauf die anwesenden

⁹⁾ Unter den „Tartaren“ sind die „Zigeuner“ zu verstehen, welche wie die Juden „Freileute“ sind.

Juden versichern, dass sie keine Forderungen in der Ulmer Herrschaft haben; sobald die anderen Juden heimkommen, wollen sie ihnen die Sache anzeigen und sofern diese Forderungen haben, werden sie es nach Ulm berichten. Am gleichen Tage besorgt der Notar weiter die Publikation in Haimertingen in der Behausung des Wirts Anton Mair in der untern Stube im Beisein des Hans Waibel von dort und des Enderlin Jelin von Amedingen als Zeugen, worauf die erschienenen Juden ebenfalls erklären, sie haben nichts in der Herrschaft Ulm zu fordern, wenn die abwesenden Juden heimkommen und Forderungen angeben, werden sie diese nach Ulm mitteilen.

Am 4. November verkündet der Notar das Privileg dem Landgericht in Altdorf oder Weingarten, wo der Edelherr und Landrichter Jörg Klöckler und dessen Gericht „gerichtsweise“ auf dem Rathause bei einander sitzen und als Zeugen Kaspar Kegel von Osweil und Michael Kratzer von Ueberlingen walten. Der Notar hinterlässt auch hier eine Abschrift, worauf der Landrichter die gleiche Erklärung wie in Wangen abgibt.

Am 5. November verliest der Notar die Schrift in Ravensburg auf dem Rathause in der gewöhnlichen Stube im Beisein des Hans Kessler und des Michael Sterckh als Zeugen. Der Notar übergibt auch hier dem Statthalter des dortigen Landgerichts Jakob Thoma samt den Richtern eine Abschrift des Freiheitsrechts der Herrschaft Ulm.

Am 6. November wird das Privilegium in Ogelshausen in der untern Stube des Wirts Konrad Mantz verlesen im Beisein des Wirts und des Bürgers Georg Erb, worauf die anwesenden Juden erklären, sie haben wissentlich keine Forderungen in der Ulmer Herrschaft und werden es den nicht anwesenden Juden mitteilen. Am gleichen Tage wird die Urkunde noch in Mittelbiberach im Hause des Juden Hayn in Gegenwart des Peter Burck und Konrad Mantz von Ogelshausen als Zeugen bekannt gemacht, wo in Abwesenheit des Juden Hayn dessen Ehefrau versichert, wenn „ihr Jude“ heimkomme, werde sie ihm die Sache anzeigen.

Am 7. November publiziert der Notar das Privileg in Ober-Simmentingen in der untern Stube des Wirts Hans Bader im Beisein des Wirts und des Hans Santherr als Zeugen, worauf der dortige Jude sagt, er werde aufs baldeste selbst nach Ulm kommen und seine Forderungen der Obrigkeit anzeigen.

Am 11. November verliest der Notar das Schreiben in Heichlingen in der obern kleinen Stube des Vogts

Balthus Bener im Beisein des Hans Mayr und Hans Waibel als Zeugen. Der Vogt erklärt, wofern die Herren von Ulm den Juden so viel als möglich beholfen seien, dass sie für ihre alten Forderungen bezahlt werden, so wollen die Juden das Privilegium anhören, worauf der Notar antwortet, dass das kaiserliche Privileg der Herren von Ulm dahin laute, dass jede Obrigkeit schuldig sei, ihre Juden vorzubieten; was dagegen das anbelange, dass die Herrschaft Ulm den Juden dazu beholfen sein solle, dass ihre alten Forderungen bezahlt werden, so haben die Herren von Ulm von jeher männiglich, es haben Christen oder Juden sein mögen, zu dem zu helfen im Gebrauch gehabt, was jeder zu Recht anzusprechen befugt gewesen sei, und er erachte, dass das auch fernerhin geschehen werde. Daraufhin sagten die Juden, dass sie nicht genau wissen, ob man ihnen in der Herrschaft Ulm noch mehr schuldig sei als was sie jetzt angeben, sie wollen aber die Sache nachsehen und falls sie weiteres finden, dies mit den etwaigen Forderungen der abwesenden Juden aufs baldeste nach Ulm zu wissen thun.

Am 19. November endlich verliest der Notar die Urkunde in dem herrschaftlich ulmischen Flecken Neuhausen im Rothale in der obern Stube des Wirts Hans Uhl im Beisein des Sebastian Berler und des Jos Winrich, zweier Bürger von Ulm, als Zeugen dem dortigen Juden Simon, worauf dieser erklärt, er sei erst kurz angezogen und es sei ihm niemand in der Herrschaft etwas schuldig. Es wurde darauf dem Simon weiter eröffnet, dass der Rat der Stadt Ulm vor vielen Jahren auf ewige Zeiten das Freiheitsrecht erhalten habe, keinen Juden mehr in sein Gebiet einkommen oder häuslich wohnen zu lassen, und da der Flecken Neuhausen unmittelbar in der hohen und landesherrlichen Oberkeit des Ulmer Rats sich befinde, so solle Simon nicht länger mehr als einen Monat das Geleite in der Herrschaft haben; er solle deshalb nach Ausgang dieses Monats nicht mehr vor eine hohe oder niedere Oberkeit des Rats kommen, sonst werde man gegen ihn nach dem Wortlaut des Privilegiums vorgehen und man sage ihm dies jetzt, damit er wisse, wie er sich zu verhalten habe, um sich vor Schaden zu bewahren. Der Jude fragte darauf, wessen man ihn denn zeihe, er sei doch erst neu angezogen und wisse nicht, wo er jetzt in dieser kurzen Zeit wieder ein Unterkommen finden solle, worauf ihm der Notar antwortete, er habe den Auftrag erhalten, ihm den Befehl des Rats zu eröffnen und diesem habe der

Jude nachzukommen, wenn er nicht bezwecken wolle, dass man mit Strafe gegen ihn einschreite.

Die Urkunde schliesst mit der Erklärung, dass nachdem er, Gallus Steinlin, Bürger in Ulm und aus kaiserlicher Gewalt offenbarer approbierter Notar, im Beisein der oben genannten Zeugen das Privilegium den Gaurichtern, Landrichtern und Assessoren und den Juden an den genannten Orten verkündet und überall verglichene Abschriften ausgeantwortet habe, er dies Instrument libellweise einem Substituten zum Abschreiben übergeben, dasselbe dann mit eigener Hand unterschrieben und es mit seinem Notariatszeichen und seinem Siegel versehen habe.⁷⁾

Nachdem so auch die Herrschaft oder das Ulmer Landgebiet von den letzten Juden gesäubert war, gieng der Rat im Jahre 1562 noch einen Schritt weiter, indem er am 24. Dezember 1562 gebot, die Juden sollen künftig auch an den Märkten in der Herrschaft nicht weiter geduldet werden und am 24. Mai 1568 weiter bestimmte, die Juden sollen künftig bei ihren Reisen alle Nebenwege vermeiden und verpflichtet sein, stets auf der Strasse zu bleiben und das gelbe Judenabzeichen zu tragen, damit man sie als Juden erkenne.⁸⁾

c. Das Ulmer Judenfreiheitsrecht Kaiser Maximilians II.

Wehrten sich so die Reichsstädte meist kräftig gegen die Aufnahme von Juden, so verstanden es diese dagegen immer aufs neue wieder, sich durch ihren Einfluss an den verschuldeten Höfen Aufenthaltsrechte für die landesherrlichen Gebiete auszuwirken. So gestattet im Jahre 1569 der Herzog Ferdinand von Oesterreich einigen Juden, in einem ihm gehörenden Dorfe bei Augsburg zu wohnen, und die Verwahrung des Augsburger Rats bleibt erfolglos.⁹⁾

Wie die seitherigen Kaiser, so bestätigt auch Kaiser Maximilian II. den Städten Ulm und Nürnberg das Freiheitsrecht, nach Belieben Juden zu haben oder nicht zu haben¹⁰⁾, und erweitert dabei die dem Rats von Nürnberg durch Kaiser Maximilian I. erteilte Freiheit dahin, dass die Juden, wo sie wohnen, den Nürnberger Bürgern, Hinterassen, Unterthanen, Zugehörigen und Verwandten in der Stadt und auf dem Lande wie auch deren Weibern, Kindern, Dienstboten und Hausgesinde weder auf liegende, unbewegliche, eigene, bestandene oder geliehene, noch auf

⁷⁾ Freiheitsbrief der Stadt Ulm wider die Juden, Mspt. Ulm. Stadtbibl.

⁸⁾ Veessenmeyer der Aeltere, Gymnasialprogramm von 1797, S. 15.

⁹⁾ Stobbe, Juden in Deutschland, S. 87.

¹⁰⁾ Depping, Juden im Mittelalter, S. 190.

fahrende und bewegliche Güter, noch auf Unterpfänder, Briefe oder Verschreibungen, noch auf Treu und Glauben, weder mit oder ohne Wucher, weder wenig noch viel ohne Erlaubnis von Bürgermeister und Rat sollten leihen oder vorstrecken oder mit ihnen tauschen, wechseln, Anlehen oder Kontrakte machen dürfen; nur was zur täglichen Nahrung und Notdurft von fahrender Habe um bares Geld erkaufte wurde und die freien aufrichtigen Hantierungen und Commerciën in den freien offenen Messen und Jahrmärkten sollten ausgenommen sein, sonst aber sollte weder mündlich noch schriftlich, weder heimlich noch öffentlich ein Geschäft mit ihnen eingegangen werden noch auch wegen solcher Anlehen, getroffener Kontrakte, Obligationen und Handlungen, auch wenn sie mit handgegebener Treue und Glauben und geschworenen Eiden bestätigt waren, kein Nürnberger Hintersasse vom Hofgericht in Rottweil, vor das der Bürgermeister und Rat von Nürnberg für sich und die Seinen privilegiert war, oder sonstigen Land- oder fremden Gerichten vorgefordert, beklagt oder auf solches Fordern und Klagen der Juden erkannt, gerichtet oder geurteilt werden dürfen, wie auch in Sachen, Kontrakten, Obligationen und Verschreibungen durch keine verborgene List oder einen Betrug, als ob das Darlehen durch eine dritte Person, z. B. einen Christen, erfolgt sei, oder sonstigen betrügerlichen Schein irgend einer Art dem entgegengehandelt werden sollte, bei Strafe des Verfalls des von den Juden dargeliehenen und ausbezahlten Gelds samt allen dazu gekommenen Lasten an den Bürgermeister und Rat von Nürnberg, denen dasselbe ohne Verhinderung bleiben sollte und denen auch alle beweglichen Pfänder, falls solche versetzt worden waren, zugestellt und überantwortet werden sollten.¹¹⁾

Aehnlich lautete wohl die Erweiterung, welche die Stadt Ulm empfing. Kaiser Maximilian II., König in Germanien, Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien und Slavonien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Steier, Kärnthen, Krain und Wirtemberg, Graf zu Tirol, erklärt darin, dass er die Freiheitsrechte derer von Ulm wider die Juden vom Jahre 1541 und vom Jahre 1561 bestätigt und erweitert habe, doch ist der eigentliche Inhalt in dem erhaltenen Instrument, welches nur die Verkündigung der Verordnung beurkundet, nicht angegeben. Auch diesmal wird der neue Freiheitsbrief durch den ulmischen Notar Gallus Steinlin den Juden aller umliegenden Herr-

¹¹⁾ Warfel, Nürnbergs Judengemeinde, S. 8.

schaften verkündet. Am 22. Oktober ist Tagfahrt auf dem Rathause in Burgau, wo der Notar vor dem Landamtmann, dem Bürgermeister und Rat in der gewöhnlichen Ratsstube im Beisein des Mang Petermann von Roggenburg und des Enderlin Hundt von Wettenhausen als Zeugen den Juden und Jüdinnen das Privileg verkündet, die sich darauf wie allenthalben vernehmen lassen, sie haben auch Privilegien, deren sie sich nicht begeben wollen; ihr Kommen solle deshalb lediglich als Beweis dienen, dass man ihnen etwas schuldig sei.

Am 23. Oktober 1571 kommt der Notar nach Günzburg, wo er im Beisein der üblichen zwei Zeugen auf dem Rathause in der gewöhnlichen Stube vor Bürgermeister und Rat den ortsanwesenden Juden, besonders dem Juden Schmiel, das Privilegium verkündet, wie allenthalben eine Abschrift übergiebt und die Juden ermahnt, sich lauter und specificce zu erklären, wer in der Herrschaft Ulm ihnen etwas schuldig sei, wieviel man ihnen schulde und wofür diese Schuld bestehe, worauf die Juden angeben, dass ihnen niemand in der Herrschaft Ulm etwas schuldig sei.

Am 26. Oktober kommt der Notar nach Orsenhausen, wo er in der obern Stube des Wirts Paul Leichtlin im Beisein des Wirts und des Christian Hertlin als Zeugen und des Amtmanns den anwesenden Juden und Jüdinnen das Privilegium verkündet, worauf der Jude Klein Jäcklin anzeigt, dass ihm Georg Wenger in der ulmischen Herrschaft Wain 25 Gulden, ein Malter Roggen und 4 Viertel Haber schuldig sei. Ferner sei ihm Matheus Schilling, der sich ausser Lands befinde, 12 Batzen, Hans Schefflin 1 Gulden für 1 Paar Felle, Matheus Kramer 16 Gulden, Martin Hess 30 Gulden und ein Malter Roggen schuldig. Alle diese Dinge habe er ohne Pfand ausgeliehen, nur Hess habe ihm ein Ross im Wert von 10 Gulden als Pfand gegeben. Ferner giebt der Jude Jakob an, dass ihm Georg Wenger 30 Gulden schuldig sei, Christian Hess $8\frac{1}{2}$ Gulden und Matheus Schilling, der sich gegenwärtig in Frankreich befinde, 7 Gulden und 1 Ort sowie 1 Sack Haber, weiter sei ihm Christoph Hess $\frac{1}{2}$ Gulden, alles ohne Unterpfand, schuldig. Weiter sagt der Jude Aaron aus, Matheus Schilling sei ihm 16 Gulden ohne Unterpfand schuldig. Die Hausfrau des Juden Jüdlin giebt an, Berlin Spet sei ihrem Manne $5\frac{1}{2}$ Gulden für eine Kuh schuldig und Georg Rosser ungefähr 4 Gulden, Matheus Schilling aber 15 Gulden und Franz Wenger 3 bis 4 Gulden; sie wisse das nicht so genau, weil ihr Mann nicht

zu Hanse sei, alles aber sei ohne Unterpfand dargeliehen. Der Jude Joseph zeigt an, ihm sei Hans Ketzler der Alte 7 Gulden, Christoph Hess 2 Gulden für Leder, alles ohne Unterpfand, schuldig. Der Jude Baruch giebt an, ihm sei Georg Wenger 100 Gulden und 1 Malter Roggen schuldig und er habe diesem Schuldner deshalb „ausbieten“ lassen. Ferner sei ihm Matheus Schilling, der jetzt in Frankreich sei, einige Gulden, Hans Keuffel, genannt Gegkelin, 8 Gulden, Matheus Kenffel 13 Gulden 1 Ort, dann Franz Wenger 3 Gulden und Christoph Hess 5 Gulden 1 Ort, alles ohne Unterpfand, schuldig. Die Hausfrau des Juden Wolff zeigt an, Georg Wenger schulde ihrem Mann 25 Gulden, Martin Hess 16 Gulden, Georg Stuber 8 Gulden und Jakob Trautmann 6 Gulden, alle diese Forderungen seien von den Schuldner unbestritten und ohne Unterpfand; sonst sei ihnen niemand in der Herrschaft Wain oder in anderen Herrschaften der Stadt Ulm etwas schuldig.

Am 5. November verliest der Notar das Privileg in Ichenhausen in der obern Stube des Wirts Christoph Burkhard im Beisein des Hans Merklin von Autenried und des Christian Hertlin als Zeugen, worauf der Jude Feyel angiebt, er habe von seiner verstorbenen Mutter, der Hausfrau des Juden Jäcklin, der Jüdin Mündlein, her von Hans Rössle in Grosskötzt die Summe zu fordern, die er seiner Zeit schon den Herren von Ulm angezeigt habe. Ferner giebt die Hausfrau des Juden Säcklin an, dass ihr abwesender Mann seine Forderungen nach seiner Rückkehr nach Ulm melden werde. Der Jude Mayr erklärt zu Protokoll, er habe schon früher an die Ulmer Kanzlei berichtet, was man dem Juden Liebermann zu Bach schuldig sei; ausserdem sei ihm eine Ulmer Käuferin für den Hans Amman in Ulm 4 Gulden schuldig, eine Summe, die den Kindern des Juden Liebermann gehöre. Sonst wird dort nichts angezeigt.

Am 5. November wird die Urkunde in Neuburg an der Kamlach verlesen in der obern Stube des Vogts Thoman Rentz im Beisein des Hans Hailgenmann und des Christian Hertlin, worauf der alte Jude Meyer anzeigt, dass ihm Hans Ketzler zu Wain 10 Gulden schulde, ferner sei Hans Kramer, der frühere Vogt von Ichenhausen und jetzige Vogt in Grosskötzt, dem Juden Aaron 25 Gulden schuldig und der Bader Simon Niess zu Leipheim 44 Gulden, alles ohne Unterpfand; sonst wissen sie niemand, es wären denn leibeigene Leute, deren Leibeigenschaft ihnen ver-

borgen geblieben wäre, an diesen wollen sie sich nichts begeben haben, worauf der Notar erklärte, dass die Juden wohl verstanden haben werden, was das Privilegium enthalte.

Am 6. November kommt der Notar nach Münsterhausen, wo er in der obern Stube des Wirts Hans Pfeffer im Beisein des Jakob Weisung und des Georg Wolmann als Zeugen die Freiheit verkündet, worauf die Juden erklären, es sei ihnen mit Wissen niemand in Ulm etwas schuldig. Am gleichen Tage erfolgt die Publikation in Thannhausen im Hause des Lorenz Buschelin in Gegenwart des Gastgebers Nikolaus Widenmann und des Christian Hartlieb, wo die Juden ebenfalls aussagen, man sei ihnen nichts schuldig.

Am 7. November erfolgt die Verlesung in Krumbach in der obern Stube des Vogts Georg Doppler, wo ebenfalls die Juden erklären, dass man ihnen nichts schuldig sei, wie auch in Hürben die Juden die gleiche Erklärung abgeben.

Am 8. November ist der Notar in Amedingen, wo er in der Behausung des Hans Vogler im Beisein des Hans Binder und des Christian Hertlin als Zeugen das Privileg verliest, worauf die Juden erklären, dass ihnen niemand in Ulm etwas schulde. Am gleichen Tage geht die Verlesung in Haimertingen im Hause des Wirts Hans Scheck vor sich im Beisein des Christian Ribelin von Münchroth und des Christian Hertlin als Zeugen, wo die Juden und Jüdinnen ebenfalls erklären, dass sie von Ulm nichts zu fordern haben.

Am 9. November erfolgt die Publikation in Osterberg im Hause des Vogts Gedeon Lehlin im Beisein des Hans Vischer von Oberroth und des Christian Hertlin. Der Vogt dort erklärt, sein Junker sei nicht anheimisch und deshalb habe er kein Recht, die Juden zusammenzubieten; man solle ihm aber die Abschrift dalassen, dann werde er das Privileg nach Rückkehr seines Junkers selbst den Juden vorlesen. Es kam denn auch die Mitteilung, dass kein Jude etwas zu fordern habe.

Am 12. November ist der Notar in Obersulmetingen, wo er im Beisein des Michael Baumann und des Christian Hertlin den Juden das Privileg verkündet, worauf der Jude Berlin anzeigt, dass ihm Martin Hess zu Wain für ein Darlehen ohne Unterpfand etwas über 100 Gulden schuldig sei, worüber er einen Rechtspruch des Landgerichts in Altdorf habe; weiter sei ihm Matheus Schilling etwa 80 Gulden ohne Pfand für ein Darlehen schuldig, ferner Hans Mühlich der Alte

zu Baustetten 120 Gulden, worüber er briefliche Urkunde habe; dann Jakob Kramer zu Baustetten an 130 Gulden, von denen 32 zurückgezahlt seien, während er das andere durch Hans Henlin einzubekommen hoffe. Weiter sei ihm Martin Geysmayer zu Baustetten 34 bis 35 Gulden schuldig, die er ihm ohne Unterpfand geliehen habe; dann Simon Vötter in Ersingen ungefähr 30 Gulden, weiter der verstorbene Bäcker Wolfgang Bucher von Grimmelfingen 80 Gulden. Der Jude Meyer zeigt an, Matheus Schilling zu Wain sei ihm 40 Gulden schuldig. Dem Juden Mosse ist derselbe Matheus Schilling 19 Gulden schuldig. Sonst wissen die Juden nichts anzugeben. Am gleichen Tage verliert der Notar das Privileg in Alberweiler im Beisein des Wirts Thoman Kauffmann und des Christian Hertlin, worauf die Juden angeben, sie haben keine Forderungen an die von Ulm.

Am 13. November verliert der Notar die Schrift in Ogelshausen im Hause des Amtmanns Hans Grempen in Gegenwart des Michael Grempen und des Christian Hertlin, wo die Juden ebenfalls nichts zu fordern haben.

Am 14. November wird in der Stadt Biberach in der gewöhnlichen Rathausstube im Beisein des Thoman Schneider von Simonsweiler und des Christian Hertlin vor dem Herrn Bürgermeister Wilhelm Brandenburger, dem Altbürgermeister Heinrich Pflummer und dem Herrn Stadtschreiber dem reichsstädtisch-biberachischen Juden Hayn und dem Juden Mosse, des Hayns Tochtermann, der in dem hospitalitischen Flecken Baltringen wohnt, das Privilegium verlesen, worauf der Jude Hayn erklärt, dass er seinerseits kaiserliche Privilegien habe und hoffe, dass diesen durch das ulmische Privileg kein Eintrag geschehe; jedenfalls müsse man eine Auslegung durch das Reichskammergericht abwarten. Der Notar erklärt darauf den Juden, dass alle diese Privilegien durch das Ulmer Privileg aufgehoben seien, worauf beide Juden angeben, man sei ihnen in Ulm ihres Wissens nichts schuldig. Der Notar fügt darauf bei, dass er es bei dieser Verkündigung beruhen lassen werde.

Am schwersten wurde dem Notar die Arbeit mit den Herrlinger Juden. Obwohl er dort zweimal mit seinen Zeugen erschien, nahm der Vogt daselbst beidemale die Sache nicht an, da sein Junker nicht da sei. Der Notar forderte deshalb, als er den Junker Bernhauser zu Oberherrlingen in Blaubeuren traf, diesen amtlich auf, seinen Juden das Ulmer Privileg verkünden zu lassen und die Angabe seiner Juden nach Ulm mitsu-

teilen, worauf der Junker erklärte, er sei erbötig, dem Privileg nachzukommen, und werde umgehend Befehl hiezu geben. Der Notar reiste sodann am 7. Januar 1572 nochmals nach Herrlingen und verlas im Hause der Witwe des Florian Jäger den Juden im Beisein des Christoph Knöringer von Söflingen und des Erhard Sturmlin von Stuttgart das Ulmer Freiheitsrecht, worauf der dortige Jude Lieb endlich anzeigte, dass ihm Hans Baur von Söflingen auf Michaelis 22 Gulden und den dazu gekommenen Wucher laut Schuldbrief schuldig sei, weiter der Bürger Daniel Peter zu Ulm für Betten 14 Gulden und Ursula Beurin zu Ulm für Betten $1\frac{1}{2}$ Gulden; weiter der Bürger Balthasar Holl zu Ulm für einen Mantel 1 Gulden, Magdalena Hag für Kleider 11 Batzen, Magdalena Blattner 8 Gulden, Maria Setzger 1 Gulden, alle Bürger zu Ulm. Weiter gab der Jude David an, ihm sei Ulrich Hagen von Stein, d. h. Klingenstein, für ein Ross 18 Gulden und den Wucher schuldig, dann der Bürger Hans Lutz von Ulm für Kleider 3 Gulden, Hans Harderbeck für einen Pelz 7 Gulden 45 Kreuzer und für Betten 12 Gulden, für welche die Witwe Johanna Lacher, eine arme Frau in Herrlingen, die das Almosen empfangt, Bürgerschaft geleistet habe. Der Jude Jakob zeigte an, Jakob von Niederrhausen, von welchem Orte er nicht wisse, wo er gelegen sei, sei ihm 10 Gulden für ein Darlehen ohne Pfand schuldig. Der Jude Unstatt (?) meldete, Jörg oder Peter Strobel von Beimerstetten sei ihm ungefähr 66 Gulden schuldig, die sein Judenvater als Kaufmannsjude ihm angezeigt und für den er die Forderung übernommen habe. Der Herr Bürgermeister zu Ulm habe in der Sache einen Vergleich vorgeschlagen, den er, der Jude, aber ausgeschlagen habe; sonst sei man ihm seitens Ulms nichts schuldig.

Auch diese Urkunde endet mit der Erklärung, dass Gallus Steinlin, Bürger zu Ulm und kaiserlicher Notar, im Beisein gemeldeter Zeugen das genannte Privilegium den Juden und Jüdinnen an gedachten Orten verkündet, allenthalben eine Abschrift übergeben und das vorliegende Instrument darüber ausgefertigt habe.

Die letzte Nachricht, welche man von dem Ulmer Judenprivilegium hat, stammt vom Jahre 1589, indem am 23. Mai dieses Jahrs der Graf Friedrich zu Cronstein, Herr zu Scharfeneck u. s. w., die Erklärung abgibt, dass man ihm namens der Stadt Ulm glaubhaft vorgetragen habe, wie Kaiser Karl V. sie mit einem besondern Privilegium betreffs der Juden bedacht und Kaiser Ferdinand I.

dasselbe nicht allein erneuert, sondern auch mit einigen Zusätzen vermehrt habe. Da es sich nun in Zukunft zutragen könnte, dass die Stadt Ulm von diesen Freiheiten vor dem Kammergericht Gebrauch machen wollte und das Original der Urkunde nicht ohne Sorge und Gefahr des Verderbens an den Ort des Kammergerichts gebracht werden könnte, so habe der Kaiser eine Abschrift davon anfertigen und am 23. Mai 1589 dem Hofgericht in Rottweil und dem Landgericht in Schwaben, wie den um Ulm herum angesessenen Herrschaften und ihren Juden in den Jahren 1561 und 1571 verkündigen lassen.¹⁵⁾

24) Die Schicksale der Juden im 17. und 18. Jahrhundert.

a. Die Schicksale der Juden im 17. Jahrhundert.

Das 17. Jahrhundert ist den Juden eher wieder etwas günstiger als das 16. Jahrhundert. Da die Juden nicht mehr so bemittelt wie in den alten guten Zeiten sind, so liegt den Christen wenig an ihrer Bekehrung und man verhält sich zu ihren Versuchen, zum Christentum überzutreten, sehr ablehnend. Da ein Jude, wenn er sich taufen liess, das Aufenthaltsrecht und eine öffentliche Geldunterstützung erhielt, so war der Glaubenswechsel meist das letzte Verzweiflungsmittel für die Juden, sich eine Existenz zu schaffen. Die Erfahrungen mit solchen Taufen waren deshalb auch meist wenig erfreulich. So läuft im Jahre 1574 in Ulm ein getaufter Jude davon und lässt sein christliches Weib und sein Kind sitzen, so dass ihm der Rat dieselben nachschickt.¹⁾

Wie furchtbar die Juden damals bereits als Folge ihrer Unterdrückung wirtschaftlich und gesellschaftlich gesunken sind, zeigen mehrfache Nachrichten. So erhängt sich am 6. Juli 1583 in Ulm der Jude Moses im Gefängnis. Der Jude, der sich im Turm erhängt hatte, sollte durch den Nachrichter dem Spital, d. h. der Anatomie, übergeben und dann zum Griesthor oder Gänsthor hinausgeführt und unter dem Hochgericht begraben werden. Seine Kleider sollten vom Einungsamt durchsucht werden, ob sich Geld darin finde, und der Büttelmeister und der Turmknacht die Zelle des Juden durchsuchen und das Holzwerk öffnen, ob sich kein Geld darin finde. Und damit die anderen Juden keinen Schaden zufügen können,

¹⁵⁾ Ulmer Freiheit wider die Juden. Mspt. Ulmer Stadtbibl.

¹⁾ Pressel, Geschichte der Juden, S. 40.

solle man ihre Hand in die Geige schlagen. Als aber der Wasenmeister den Juden in die Bahre legen wollte, fieng dieser an, hebräisch zu reden, und die Sache stellte sich als Betrug heraus.)

Von Ritualmorden verlautet jetzt in Deutschland wenig mehr. Die vorkommenden Fälle von derartigen Beschuldigungen betreffen die slavischen Länder, Niederdeutschland, Oesterreich und Lothringen. Im Jahre 1650 entsteht in Kaaden in Böhmen die Anklage, dass am 11. März der fünfjährige Mathias Tillich von einem Juden geschlachtet worden sei. Im Jahre 1655 werden in Tunguch in Niederdeutschland die Juden bezichtigt, dass sie am Osterfeste ein Christenkind geschlachtet haben. Am 12. Mai 1665 wird in Wien eine Frau auf grausame Weise ermordet. Der Leichnam wird in einem mit Steinen beschwerten Sack in einem Teiche gefunden; der Körper war ganz mit Wunden bedeckt und der Kopf und die Beine bis zur Kniehöhe waren vom Rumpfe getrennt. Der That wurden die Juden bezichtigt. Am 25. September 1669 wird auf dem Wege von Metz nach Boulay in der Nähe von Glatigny ein dreijähriges Kind seiner Mutter gestohlen und furchtbar verstümmelt. Die That wird dem Juden Raphael Levy zugeschrieben. Am 12. März 1675 wird in Miess in Böhmen ein vierjähriges Kind ermordet und die That den Juden zugeschrieben. Im Jahre 1684 entsteht in Grodno bei Minsk in Russland das Gerede, ein Jude namens Schulka habe den sechsjährigen Knaben Gabriel nach Bialystock entführt, wo er durch mehrere Juden zu Tode gemartert worden sei.

Die politischen Verhältnisse der Juden waren derart geordnet, dass sie in den einzelnen Ländern, wo sie zugelassen waren, eine geschlossene Körperschaft bildeten, die unter einem Landesrabbiner stand, während die einzelnen Bezirke ihre gewählten Vorsteher hatten, welche die Gemeinde privatrechtlich vertraten, Rechtsstreitigkeiten derselben führten und Gemeindegeldern aufnahmen. Die Juden waren also auch in jener Zeit tiefster Demütigung in der Ausübung ihrer Religionspflege in keiner Weise gehindert, sondern man erkannte sie als geschlossene Körperschaft an. Sie waren keine deutschen Staatsbürger, sondern Fremdlinge, aber ihre kirchlichen Gebräuche wurden auch in dieser schlimmen Zeit von Staatswegen nicht angetastet. Mit Abgaben und Steuern waren die Juden damals genau so überlastet wie die Bürger und Bauern. Sie alle waren mit Vermögenssteuern, Zehnten, Frohndiensten und anderen Lasten mindestens gerade so geplagt wie heute wieder mit allen möglichen

Steuern, Hypothekenzinsen, Militärverpflichtungen, Quartierlasten und anderen Dingen. Die Juden hatten ihre Reichssteuern, ihre Landessteuern, ihre Gemeindesteuern zu zahlen; sie zahlten ihr Geleitsgeld an die Kasse des Landfriedens, den sogenannten Leibzoll, wenn sie auf der Reise waren, das Kriegsbeitragsgeld oder die Wehrsteuer für die Freiheit vom Militärdienst, das Silbergeld von 1000 Reichsgulden als Beitrag zur Münze, das Federlappengeld, eine Abgabe von einem Goldgulden für jeden Juden, der vom Jagddienste befreit war, statt dessen der Jude früher einen Centner Federlappen zu liefern gehabt hatte.

In Ulm war auch im 17. Jahrhundert den Juden der dauernde Aufenthalt nach wie vor durchaus verboten und die diesbezüglichen Freiheitsrechte der Stadt wurden energisch gehandhabt, wie denn z. B. im Jahre 1683 die alte Judenfreiheit Ulms urkundlich erwähnt wird.^{*)} Damit war aber nicht gesagt, dass die Juden in Ulm keine Rolle gespielt hätten. Namentlich waren es die Kreisversammlungen des schwäbischen Landfriedenskreises in der Bundeshauptstadt Ulm, welche in der Regel eine Menge von Juden als Proviantfaktore oder Geschäftsträger des Kaisers oder anderer Fürsten und Landesherren nach Ulm führte. Unter dem Schutze von Geleitsbriefen brachten diese Grossjuden ihre Frauen und Kinder, Köche und Köchinnen und sonstige Dienerschaft mit und verstanden es bei ihren Geldmitteln, gegen Abfindungsummen an den Rat sich Freiheit vom Geleite der Stadtknechte und die Erlaubnis zu verschaffen, eine eigene Schlächterei in der Stadt einzurichten, so dass auch andere Juden aus der Umgegend leichter in die Stadt gelangen konnten. Wie ungehindert sich diese Juden in der Stadt bewegten, beweist die Nachricht, dass im Jahre 1685 ein reicher Jude, der kaiserliche Faktor Samuel Oppenheimer aus Heidelberg, sich herausnahm, eine lange Wehr, d. h. einen Degen, in der Stadt zu tragen, und als ihm der Rat dies mündlich untersagen liess, die Antwort gab, man habe ihm einen solchen Bescheid schriftlich zu geben, so dass der Rat sich veranlasst sah, beim Reiche Beschwerde zu führen.^{*)}

b. Die Schicksale der Juden im 18. Jahrhundert.

Seit dem 18. Jahrhundert beginnt auch in Deutschland das Judentum, sich langsam wieder aus den schweren Schlägen der Reformationszeit emporzu-

^{*)} Pressel, Geschichte der Juden, S. 17, 21.

arbeiten. Sehen wir am Anfange des Jahrhunderts die Juden vielfach in recht gedrückten Verhältnissen, so gewinnen sie doch allmählich wieder immer weitem Spielraum. Der Mittelpunkt der jüdischen Thätigkeit sind auch damals freilich noch andere Länder. Das goldene Horn, Südrussland, Polen und die burgundischen Länder vom Niederrhein bis in die Schweiz sind die Gegenden, wo der Jude seine Rechnung findet. Man findet das auch aus den Ritualmordbeschuldigungen bestätigt, welche aus diesen Gegenden erschallen.

Die Ritualmordbeschuldigungen des 18. Jahrhunderts betreffen das engere Deutschland, wo der Jude keine bedeutende Rolle mehr spielt, weniger; sie erschallen meist aus Russland, Ungarn, Polen, dem Elsass, der Schweiz, Belgien und der Türkei. Am Charfreitag 1753 wird in einem Dorfe bei Kiew der dreijährige Sohn des Edelmanns Studzinski geraubt und ermordet und es erhebt sich die Klage gegen die Juden, sie haben das Kind entführt, bis zum Ende des Schabbes in einer Schenke versteckt, mit Hilfe des Rabbiners Schmaja grausam geopfert und das Blut in Flaschen gefüllt. Am 19. Juni 1754 verschwindet der zehnjährige Sohn des Johann Balla in Orkul in Ungarn. Sein Leichnam wird, von vielen Wunden bedeckt, in einem benachbarten Gehölz aufgefunden. Im Jahre 1775 werden in Polen und in Weissenburg im Elsass, in der Schweiz und in Lüttich Ritualmordbeschuldigungen gegen die Juden laut. Am 21. Februar 1791 wird bei Tasnad in Siebenbürgen der Leichnam des 18jährigen Andreas Takals mit geöffneten Halsadern aufgefunden. Der Knabe war bei dem Juden Abraham im Dienst gewesen. Im gleichen Jahre erschallen aus Holleschau in Mähren und aus Wiplawicz bei Lublin Klagen über jüdische Morde. Auch in Pera bei Konstantinopel wird den Juden damals unter Sultan Selim III. zur Last gelegt, sie haben einen armenischen Knaben an den Beinen an einem Baume aufgehängt und des Bluts beraubt.

In Deutschland hält man zunächst noch an den alten Einschränkungsbestimmungen gegen die Juden fest. Auch die Halsordnung Kaiser Josephs I. vom Jahre 1709 setzte nach altem Brauch auf den Uebertritt vom Christenglauben zum Judentum den Tod. Aus den Städten sind sie fast überall ausgeschlossen, doch gelingt es ihnen schon am Anfang des 18. Jahrhunderts, wenigstens wieder auf den Märkten Zulassung zu erhalten, wie z. B. am 19. Januar 1712 der Ulmer Rat verordnet, die Juden sollen an den Rossmärkten gegen ein Geleitgeld

von täglich 10 Kreuzer Zutritt in die Stadt haben. Dagegen wird ihnen am 1. Dezember 1726 das Hausieren mit Leder bei Beschlagnahme der Ware verboten, ebenso wie den Unterthanen bei 4 Gulden Strafe untersagt wird, ihnen solches abzukaufen oder dazu behilflich zu sein.^{*)} Der Grund dieser Ausnahmegesetze war der Gedanke, die christliche Bevölkerung gegen die Uebervorteilungen, Schliche und Ränke der Juden zu sichern.

Aehnlich wie in Ulm war die Lage der Juden in anderen Ländern. So ist ihnen z. B. nach den hessischen Judenverordnungen von 1739 und 1749 der Erwerb von Feldgütern untersagt, ebenso das Ausleihen von Geld auf Grund und Boden ohne landesherrlichen Dispens. Häuser in den Hauptstädten dürfen sie nur in gewissen Stadtteilen, auf dem platten Lande keine solchen erwerben, die seither Christen besessen hatten. Schuldurkunden über Darlehen und Warenforderungen, welche mehr als 20 Thaler betragen, mussten beim Gericht des Wohnorts des christlichen Schuldners aufgenommen werden, Schuldscheine von weniger als 20 Thalern mussten von wenigstens zwei Zeugen mitunterschrieben sein. Alle Verträge zwischen Christen und Juden waren ungültig, wenn sie nicht gerichtlich gemacht waren. Klagen aus Viehhändeln zwischen Christen und Juden wurden nicht zugelassen, wenn nicht bei Gericht ein Viehhandelsprotokoll errichtet war, bei Wechselln und Kassengeschäften mit Christen unterlagen sie vielen Einschränkungen. Von den Zünften waren sie ausgeschlossen.

Am 17. April 1750 erschien in Preussen, von König Friedrich dem Grossen auf das Genaueste durchgesehen, das „Revidierte General-Privilegium und Reglement vor die Judenschaft im Königreiche Preussen.“ Die bis zum Jahre 1750 bestandene Judenkommission wurde aufgehoben und die Rechtsangelegenheiten der Juden wurden den Magistraten und Gerichten, ihre Schutzsachen dem Generaldirektorium überwiesen. Die Zahl der Juden im Lande sollte nicht steigen, nur eine Anzahl Gemeindebeamte, wie die Rabbiner, deren Beisitzer, Vorsänger, Schreiber u. s. w., sollten geduldet werden. Die ordentlichen Schutzjuden durften ihren Schutz nur auf ein Kind vererben, die ausserordentlichen erhielten ihn nur auf Lebenszeit; jene auch nur, wenn das Kind 1000 Thaler bar besass. Fremde Juden hatten nur bei einem Vermögen von 10000 Thalern Hoffnung, durch besondere Gnade des Königs Aufnahme im Lande zu finden.

^{*)} Ulmer Handwerksordnungen. Mspt. Ulmer Archiv.

Nichtkaufleute, die nicht zur Bedienung der Gemeinde gehörten, waren ausserordentliche Schutzjuden, z. B. Petschierstecher, Glasschleifer, Brillenmacher, Maler sowie alle wandernden Künstler und Hausierer; sie wie die Knechte, Mägde u. s. w. der Juden durften nicht heiraten. Später wurde indes den ordentlichen Schutzjuden gegen die Erlegung von 70 000 Thalern die Erlaubnis gegeben, ein zweites Kind im Lande zu verheiraten, wobei jedoch von den Beteiligten für 1500 Thaler inländische Gewerbezeugnisse ausgeführt werden mussten, nachher aber ein Jeder für den Erwerb der Ansetzung eines Kinds für 300 Thaler Porzellan kaufen musste. Diese letzte Bestimmung bezweckte eine Hebung der königlichen Porzellanmanufaktur. Um den hohen Zinsen und dem Wucher der Juden Schranken zu setzen, wurde ferner den Juden verboten, zünftige Gewerbe zu treiben, Brauereien und Brennereien zu besitzen oder besondere Privilegien vom Staate anzunehmen. Nur wenn sie neue Fabriken anlegten, durfte ihre Anzahl vermehrt werden; Lebensmittel feil zu halten und Landwirtschaft zu treiben, war ihnen verboten. So berichtet eine Kabinetsordre vom 12. November 1764, man habe erfahren, dass die Juden sich begeben lassen, Kühe zu pachten; das missfalle dem König und er wolle, dass diese Pachtungen landwirtschaftlicher Gegenstände von Seiten der Juden aufhören, da den Juden der Schutz hauptsächlich deshalb erstattet werde, um Handel, Commerce, Manufakturen, Fabriken und dergleichen zu betreiben, den christlichen Leuten aber die Landwirtschaft überlassen sei und deshalb jedes in seinem Fache zu bleiben habe. Ebenso war den Juden verboten, mit rohem Leder und Garnzeugen, mit Wolle oder Wollwaren zu handeln, damit die christlichen Tuch- und Wollengfabrikanten nicht von den Juden gedrückt und ausgesogen, sondern von christlichen Kaufleuten billig behandelt und erhalten werden. Endlich war den Juden nicht erlaubt, Landgüter zu erwerben oder mehr als eine bestimmte Anzahl Häuser, in Berlin z. B. nicht über 40, zu besitzen.⁴⁾

Die Vermehrung der Juden hatte Friedrich schon früher missfällig bemerkt. Nach dem Privilegium von 1703 sollten in Berlin nur 152 Judenfamilien sein, im Jahre 1750 fanden sich deren aber bereits 203; darum wurde am 28. August 1752 befohlen, dass die Schutzjuden nicht mehr nach Familien, sondern nach Köpfen gezählt werden sollten; war die bestimmte Zahl überstiegen, so mussten

⁴⁾ Preussa, Friedrich der Grosse, Bd. 8, Berlin 1833.

die ärmsten und unsittlichsten weggeschafft werden. Im Jahre 1774 lebten in Berlin nebst Vorstädten 3953 Juden, 1779 im eigentlichen Berlin 3409. Die obersten Verwaltungsbehörden hatten ferner zum Anfang jeden Jahrs tabellarische Uebersichten über die in jedem Ort wohnhaften Juden einzureichen. Juden, welche sich unterstanden, schwere Dukaten zu beschneiden, zu befeilen oder zu belöten, wurden mit Leib- und Lebensstrafe belegt und deren Kinder giengen des Schutzes verlustig. Besondere Abgaben der preussischen Juden waren das „Rekrutierungsgeld“ und die „Stolgebühr“ an den Propst der St. Nikolaikirche. Von Juden vor Gericht abgelegte Zeugnisse galten nicht als vollwichtig. In Bezug auf die Religion war den Juden völlige Freiheit des Gottesdienstes gewährt und die Rabbiner hatten weitgehende Befugnisse in Ehe-, Erbschafts- und Vormundschaftssachen. König Friedrich II. schätzte Moses Mendelssohn; er schlug die Untersuchung gegen den 1785 zum Judentum übergetretenen Ratsmann Steblitzki zu Nikolai in Oberschlesien, der nach der Josephinischen Halsgerichtsordnung von 1709 für diesen Abfall vom christlichen Glauben das Leben verwirkt hatte, einfach nieder und nahm ihn als Schutzjuden an⁴): man sieht, man war damals in religiösen Dingen durchaus duldsam gegenüber dem Judentum, während man es sozial auf das Äusserste bekämpfte. Anders freilich nach dem Tode König Friedrichs II. (1787): da wurde sofort der alte Judenleibzoll abgeschafft und die Juden gewannen immer weitem Boden, wenn auch die Bestimmungen vom Jahre 1750 bis zum Jahre 1812 in Kraft blieben.

Mannigfach findet man auch im 18. Jahrhundert, dass Juden den Wunsch äussern, zum Christentum überzutreten; aber auch damals sind die Erfolge wenig ermutigend. Im Jahre 1731 bittet in Ulm die Jüdin Hannel angelegentlich um Unterricht in der christlichen Religion. Der Rat erkundigte sich zunächst über dieselbe bei dem Magister Johann Georg Diezen dem Aeltern in Heilbronn und wies ihr darauf Unterhalt im Spital und einen Studenten der Theologie als Lehrer an; man kam aber bald dahinter, dass es ihr nicht Ernst war, sondern dass sie ihren Spott mit dem Christentum trieb, weshalb sie der Rat auswies. So kann man es dem Ulmer Rate nicht verdenken, wenn er im Jahre 1750 dem Bruchsaler Juden Bernhard Jakob aus Prag, der in Ulm getauft zu werden wünscht, einen Speziesthaler reicht und ihm den Rat giebt, sein Bekehrungswerk anderswo vorzunehmen.⁵)

⁵) Pressel, Geschichte der Juden, S. 20.

Wie es die Juden schon damals wieder in dem ihnen einst von den Herzögen Eberhard im Bart und Christoph fest verschlossenen Wirtemberg trieben, ist bekannt. Das Schauspiel nahm für die Juden freilich ein trauriges Ende, als im Jahre 1737 in Stuttgart der Jude Süss, der berühmte Finanzminister des katholikenfreundlichen Herzogs Karl Alexander (1733—1737) nach dem Tode desselben aufgehängt wurde. Am 20. Mai 1750 gelingt es denn auch den Juden, vom Ulmer Rate die Freiheit zu erhalten, dass sie auf den Jahrmärkten zu Leipheim sollen Handel mit Waren aller Art treiben dürfen, während sie auf den Jahrmärkten von Nellingen und auf den übrigen Jahrmärkten der Herrschaft nur mit Vieh handeln durften, und im Jahre 1786 ist das Verhältnis der Juden in Ulm derart, dass sie an allen Rossmärkten und Viehmärkten gegen ein Taggeld von 10 Kreuzern frei handeln und wandeln dürfen, während an allen anderen Tagen des Jahrs das Taggeld 1 Gulden und das Geleitsgeld für den sie begleitenden Bürgermeisteramtsknecht 3 Kreuzer für die Stunde beträgt. Weiter hält sich schon damals wieder ein privilegierter Jude ständig in Ulm auf, derselbe hat seine Herberge im Gasthaus zum goldenen Adler auf dem Weinhof, bis am 10. Oktober 1785 bei dem grossen Brand der Veltlinmühle und des Schwörhauses dieses Gasthaus ein Raub der Flammen wird.⁷⁾ Ausserdem bringen die Kriegszeiten, namentlich das Jahr 1799 bis 1800, viele Juden nach Ulm herein und es macht namentlich die Hofjüdin Kaulla in Hechingen grossartige Militärlieferungen zu verschiedenen Bedürfnissen, was einer beträchtlichen Anzahl vornehmer und geringer Juden Veranlassung giebt, nach Ulm zu kommen, so dass sich die Bürger in zunehmendem Masse über die Ausschreitungen dieser Juden beschwerten. Während die vornehmen Juden die Bürger zum Hazardspiel verleiten, klagt der Rat, stehlen die armen Juden, was immer möglich sei, machen den Truppenteilen den Spion und treiben ähnliche verbotene Dinge.⁸⁾ Auch der Direktor des Ulmer Stadttheaters, welcher damals in dem neuen Komödienhause des Rats flotte Geschäfte macht, ist ein Jude namens Gumberg. Trotz der traurigen Zeiten, trotz Krieg, Quartierlast und Teuerung herrscht damals in Ulm reges Leben. Ganze Züge mit gefangenen

⁷⁾ Ulmer Handwerksakten, Ulmer Stadtarchiv.

⁸⁾ Haid, Ulm und sein Gebiet, S. 265.

⁹⁾ Schriftliche Randbemerkung in Pfarrer Weyermanns Exemplar von Veesenmeyer, Ulmer Gymnasialprogramm von 1797, Ulmer Stadtbibl.

Franzosen werden hier auf Schiffe verladen und nach der Festung Ingolstadt befördert; Tausende von Mehlfässern werden von den jüdischen Armeelieferanten nach Ulm geschafft und auf dem Münsterplatze, im Werkhofe und dem Grünhofe gelagert. Auf dem Michaelsberg wird eine Citadelle erbaut und Tausende von fleissigen Händen haben Arbeit. So waren die Ulmer Kaufleute, Bierbrauer, Wirte, Metzger und Bäcker in lebhafter Thätigkeit und sangen mit Begeisterung trotz der sonst schlechten Zeit ihr: „Freund, ich bin zufrieden.“ Alle Diensttage war Kasino im Rad, jeden Sonntag Freiball in der Gans bei 24 Kreuzern Eintrittsgeld, viermal die Woche gab es Komödie, bis es Ernst wurde und die Franzosen kamen.⁷⁾

25) Die Schicksale der Ulmer Juden im 19. Jahrhundert.

a. Die Ulmer Juden bis zum Judengesetz vom Jahre 1823.

Als Ulm unter bayerische Hoheit kommt, hört sein Recht auf die Judenfreiheit auf, doch machen anfänglich nur wenige jüdische Familien von dem Niederlassungsrecht Gebrauch. Im Jahre 1806 siedelt als erster Jude der Jude Heinrich Röder, genannt Harburger, von München nach Ulm über. Im Jahre 1815 zieht der Jude Seligmann Guggenheimer von Hechingen nach Ulm.¹⁾ Die Sache wirbelte bei der Ulmer Bürgerschaft viel Staub auf. Es waren namentlich die Ulmer Rotgerber und einige andere Innungen, welche gegen die Zulassung neuer Gewerbetreibender in Ulm Verwahrung einlegten, da sie von dieser Zulassung eine schwere Schädigung ihrer Interessen befürchteten; diese Vorstellungen waren indes ebenso vergeblich wie diejenigen der Ulmer Spezereihändler und Konditoren, denen die württembergische Regierung ebenfalls 6 neue Gewerbetreibende mit Gewalt aufgenötigt hatte. Ueberlegt man, dass der Absatz der Ulmer Geschäftsleute durch den Uebergang an das Königreich Württemberg und die dadurch erfolgte Grenzsperrung mit dem Schlagbaume auf der Donaubrücke auf die Hälfte zurückgegangen war, so dass die Bevölkerung Ulms sich seit dem Beginn des Jahrhunderts um 2000 Seelen vermindert hatte, dass die hohen Kolonialzölle den Handel aufs schwerste schädigten, die hohen Kriegssteuern und Kriegsverluste der letzten Jahrzehnte die wirtschaftliche Lage der Stadt

⁷⁾ Schultes, Chronik von Ulm, S. 367 ff.

¹⁾ Pressel, Geschichte der Juden, S. 21, 45

schwer geschädigt hatten, so konnte man es begreifen, dass die Ulmer Gewerbsleute die sich fortwährend mehrenden Juden, welche die Stadt überschwemmt, vollständige Niederlagen einrichteten und die Gegend mit ihren Hausierern überfluteten, wenig freudig begrüßten. Aus einer angesehenen Handelsstadt grösseren Stils war eben Ulm seit den Revolutionsjahren durch die Macht der Verhältnisse zu einem mittleren Landstädtchen heruntergesunken. Die alten Handelshäuser der Stadt führten jetzt einen sorgenvollen Kampf ums tägliche Brot und mussten durch Fleiss und Sparsamkeit zusehen, wie sie die Folgen der neuen Zeit mit ihren hohen Abgaben, Zöllen, Stempelgebühren und Postbeförderungssätzen überwandten.^{*)}

Was insbesondere die seither blühende Ulmer Rotgerberei hart betroffen hatte, war die Einführung eines bayerischen Lederschutzzolls, welcher den Ulmer Rotgerbereien den seitherigen starken Lederabsatz nach Bayern völlig unterband, so dass die Lederpreise furchtbar zurückgiengen. Nur mit Widerwillen hatten die Ulmer Rotgerber deshalb zwei neue Gerbereien begrüßt, welche von Reutlinger und Stuttgarter Gerbermeistern in der Stadt mit besonderer Erlaubnis der württ. Regierung gegründet worden waren. Allgemein war die Klage über den zunehmenden Pusch- und Schmutzhandel, der die alten guten Sitten untergrabe; die Väter wussten nicht mehr, was sie ihre Söhne werden lassen sollten, verdienten sie selbst doch kaum das nötigste Brot auf ihrem Gewerbe. So litt die alte gute Sitte immer mehr not, dass der Sohn den Beruf des Vaters ergriff.^{*)}

Am 4. Dezember 1815 hatte denn auch der Ulmer Handelsstand gegen die Ansiedlung des Juden Guggenheimer eine Vorstellung bei der württembergischen Regierung für den Donaukreis, dem Oberamt und dem Ulmer Rat eingereicht. Der Vorstand der Handlungsinnung, Kaufmann Kaspar Hocheisen, führte darin aus, nachdem der Kaufleuterkörperschaft durch Uebersendung einer Abschrift des Gerichtsprotokolls vom 26. September 1815 von dem Gesuch des Seligmann Guggenheimer und seiner Braut Charlotte Lämmle von Hechingen um Schutzverleihung in Ulm und der Aeusserung des Ulmer Senats (Stadtrats) in der Sache Mitteilung gemacht worden sei, gestatte sich die Kaufleuterkörperschaft, auf die Nachteile hinzuweisen, welche nach ihrer Ansicht hieraus für die Ulmer Bürger und Einwohner entstehen müssen.

^{*)} Vorstellung des Ulmischen Handelsstands an die K. Württ. Regierung

Seit dem Jahre 1499, also seit 317 Jahren, seien die Juden vom Ulmer Bürger- und Beisitzerrechte ausgeschlossen gewesen, weil man anders gegen ihren verderblichen Hausier- und Schleichhandel nicht habe aufkommen können; trotzdem haben sie aber überall wie das Unkraut weitergewuchert. Leider gehöre eben der grösste Teil der in der Ulmer Gegend wohnenden Juden zu jener niedrigen Hefe der Juden, die sich zu keinem anständigen Geschäftsbetriebe bequemen wolle und bei elender Kost die heillossten und verächtlichsten Gewerbsarten treibe. Ihre Unverschämtheit, Zudringlichkeit vor Gericht und beim Umgang mit Hoch und Nieder und im Handelsverkehr sei grenzenlos; kein Christ werde sich so erniedrigend, heimtückisch und betrügerisch wie diese Leute betragen oder eine derartige Lebensweise in Kleidung und Gebräuchen führen. Die bayerischen Landkrämer, welchen seither die Ulmer Handelshäuser ihre Waren geliefert hätten, bis ihnen die Zollschranken diesen Absatz genommen haben, werden jetzt geschäftlich völlig von den bayerischen Juden versorgt; auch in Ulm dringen die jüdischen Kleinreisenden überall in die Privathäuser ein, während der Ulmer Kaufmann kaum mehr die Quartierlasten und Abgaben erschwingen könne. Dabei habe die kgl. Staatskasse nicht einmal einen besondern Vorteil von diesen Leuten. Wenn in Ulm die Zahl der liederlichen Frauenspersonen und die Untreue der Dienstboten erschreckend zunehme, so trage dabei einen grossen Teil der Schuld der Umstand, dass die Juden heimlich gestohlene und verpfändete Gegenstände aufnehmen. Der Vorwurf sei ja nur gegen die grosse Masse der Juden gerichtet, es gebe gewiss einzelne Ausnahmen unter ihnen; aber auch letzteren Juden sollte man keinen Schutz in Ulm geben, denn ihre Bildung sei nur Schein und gerade die reichen und angesehenen Juden seien es, bei denen das gemeine Gesindel der Nation als Knechte und Schleichhändler das Feld für seinen schädlichen Hausierhandel bekomme. Die Juden seien der Ruin des redlichen Handels und Gewerbs. Die bayerische Krone habe derartige Zumutungen nie an die einstige Reichsstadt Ulm gemacht und in solcher Weise in die ältesten Rechte der Bürgerschaft eingegriffen, wie die württembergische Regierung. Ulm habe als württembergische Grenzstadt jetzt wahrlich genug zu leiden und so hoffe der Ulmer Handelsstand bestimmt auf Erfüllung seiner und des Magistrats dringende Bitte, dem Juden Seligmann das Schutzrecht nicht zu gewähren.

Als diese Vorstellung nichts half, ergriff der Vertreter der guten Stadt Ulm im württembergischen Landtage,

Johann Heinrich Miller^{*)}, das Wort in der Sache, als der Gesetzentwurf betreffend die Aufnahme neuer Bürger und Beisitzer in die württembergischen Städte zur Verhandlung kam. Miller betonte bei der Beratung der Kapitel 6, 7 und 11 des Entwurfs, dass dieser für so viele Körperschaften sehr wichtige Gegenstand in keiner Weise genügend untersucht sei, so dass daraus allerlei nachteilige Uebel entstehen können. Er klagt bitter darüber, dass die württembergische Regierung gegen den dringend ausgesprochenen Wunsch des Rats und der Körperschaften von Ulm trotz aller triftigen Gründe und Vorstellungen die Aufnahme und Ansiedelung von Handwerkern, Handelsleuten und sogar von Juden in der Stadt Ulm bewilligt habe. Mit geradezu schonungsloser Eigenmächtigkeit sei die Regierung in dieser Sache vorgegangen; man habe dem Handels- und dem Handwerkerstande, die schon seither mit offenen Läden und Handwerksmeistern weit übersetzt gewesen seien, neue Mitglieder aufgedrungen und alle Bitten seien einfach nicht berücksichtigt worden. Am empfindlichsten aber sei der Ulmer Handels- und Gewerbestand dadurch gekränkt worden, dass im Monat März der Jude Seligmann Guggenheimer aus Hechingen mit all' seiner Habe und einigen Zentnern Waren in Ulm angefahren gekommen sei und sich bei der dortigen Oberzollverwaltung dahin ausgewiesen habe, dass er durch die Gnade Sr. Majestät des Königs von Württemberg als Schutzjude aufgenommen worden sei und die Erlaubnis zum Wohnsitz in Ulm erhalten habe; die von ihm zu leistenden Gebühren habe er bereits dem Kameralamt abgetragen und er sei ein Vetter des jüdischen Handlungshauses Kaulla & Cie. In dieser Eigenschaft habe sich Guggenheimer auch alsbald in mehreren Ulmer Handlungshäusern persönlich vorgestellt.

Miller bat schliesslich die Ständeversammlung unter Bezugnahme auf die Eingabe des Ulmer Handelsstands, sie möge beschliessen: a) dass dem Paragraph 11 ein

^{*)} Johann Heinrich Miller, Kaufmann, Besitzer des Hauses D 96 in der Hafengasse, war geboren 1758 als Sohn des Kronenwirts. Vom König von Bayern erhielt er 1806 als Hauptmann im Ulmer Grenadierbataillon die goldene Verdienstmedaille als Anerkennung für seine treuen Dienste während und nach der Belagerung und Einnahme der Stadt im Jahre 1805. Im Jahre 1809 führte er die erste Ulmer Grenadierkompagnie als Hauptmann in bayerischen Diensten gegen die Tiroler nach Kempten, die sich aber bei der Ankunft der Ulmer Truppen bereits zurückgezogen hatten. 1816 war er Vertreter der „guten Stadt“ Ulm auf dem württembergischen Landtage bei der Beratung der neuen Verfassung. Schultes, Chronik, S. 450.

Zusatz beigefügt werde, demzufolge die Berichte der städtischen Kollegien über die Aufnahme neuer Bürger oder Beisitzer einer gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung unterzogen und ihnen so diejenige Würdigung eingeräumt werden sollte, welche sie als amtliche Berichte einer städtischen Behörde verdienen, welcher die Verhältnisse ihres Wohnplatzes und ihrer Gemeinde am besten bekannt sein müssen; b) dass also ferner Aufnahmen bezw. Zurückweisungen künftig nicht mehr als Gnadensache des Landesherrn behandelt werden, sondern gesetzlich geprüft und erwogen werden sollen; c) dass den Bürgern und den gewerblichen Körperschaften der Städte ihre hierauf bezüglichen, von der Kgl. Regierung entzogenen alten Gerechtigkeiten zurückgegeben werden sollen. Miller fügte diesen Vorschlägen endlich die entschiedene Erklärung bei, dass er, was die durch einen Gnadenakt des Königs Friedrich dem Juden Seligmann Guggenheimer aus Hechingen zu Teil gewordene Aufnahme als Königlich württembergischen Schutzjuden in die gute Stadt Ulm betreffe, sich weitere Schritte vorbehalte.

Geholfen hat diese Anlassung freilich nichts. Auch Guggenheimer zog wie sein Vorgänger Röder ungestört mit seiner Frau in Ulm ein, wo er jahrzehntelang als Besitzer des jetzt Friseur Vetter'schen Häuschens neben dem Kronprinzen wohnte.

Rascher als in Württemberg freilich kamen die Juden in Hessen ans Ziel. Durch die neue Zünfteordnung vom 5. März 1816 wurde dort den Juden das Recht eingeräumt, jeder beliebigen Zunft beizutreten, während ihnen die Bildung eigener Judenzünfte untersagt wurde, und am 30. Dezember 1823 wurde die seitherige körperschaftliche Gestaltung der Judenschaft in Hessen aufgehoben; an ihre Stelle trat die Synagogengemeinde, welche aus den israelitischen Bewohnern eines Orts oder mehrerer Orte zusammengesetzt war. Die Körperschaftsverfassung dieser Synagogengemeinden, deren mehrere zu Kreis- und Provinzialverbänden vereinigt sind, besteht nur hinsichtlich der Religionübung und der davon abhängigen Einrichtungen. Die jüdischen Gemeinden sind Eigentümer und Besitzer der Synagogen und Friedhöfe, Klagen gegen sie können nicht gegen einzelne Mitglieder, sondern nur gegen die Gemeinde erhoben werden. Dem Rabbiner steht die Vertretung der Gemeinde nicht mehr zu, seine Amtsthätigkeit ist auf die Seelsorge, den Unterricht und die Führung der Synagogenbücher beschränkt.

b. Die Eingabe des Ulmer Handelsstands gegen die Juden vom Jahre 1828.

Bahnbrechend für die unbeschränkte Aufnahme der Juden in Ulm wurde die württembergische Gesetzgebung des Jahrs 1828. Als im Jahre 1827 der Gesetzentwurf der württembergischen Regierung über die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten, d. h. auf deutsch „Gotteskämpfer“, wie man jetzt aller Jahrtausende alten Rechtssprache entgegen die Juden amtlich benannte⁴⁾, bekannt gemacht wird, verwarht sich sofort die Ulmer Bürgerschaft aufs entschiedenste gegen diese Neuerung, indem der „Ulmische Handels- und Gewerbebestand“ von seinem Mitbürger Kunsthändler Theodor Ulrich Nübling⁵⁾ eine Eingabe an die württembergische Ständeversammlung verfassen lässt, welche vom 2. Januar 1828 datiert und der Abgeordnete der „guten Stadt“ Ulm, David Schultes⁶⁾, übergibt.

Der Ulmer Handels- und Gewerbebestand macht darin entschiedene Vorstellung gegen einige Artikel des neuen Entwurfs. So sehr man es gewiss anerkenne, heisst es darin, dass es sich mit den christlichen Grundsätzen nicht verträge, wenn man die menschenfreundliche Absicht des Gesetzentwurfs misskennen wollte, und so sehr man wünsche, dass die im Königreich Württemberg angesessenen Juden aus dem Schlamme, in dem sie stecken, herausgezogen und einer sittlichen Verbesserung näher gebracht werden, so sehr sei man besorgt über die vorgehabte Art des Vorgehens in dieser Sache. Man kenne die Veranlassung nicht, welche gerade die württem-

⁴⁾ Die Forderung der Juden an Andersgläubige, sie als Israeliten oder „Gotteskämpfer“ zu bezeichnen, ist ebenso verletzend, wie die Forderung der katholischen Kirche, sie als „alleinseligmachende Kirche“ anzuerkennen. Beides ist eine Forderung, welcher ein paritätischer Staat nur unter Verletzung der berechtigten Gefühle anderer Glaubensangehöriger Folge geben kann.

⁵⁾ Theodor Ulrich Nübling, Kunsthändler, Besitzer des Hauses C 71 in der Hirschstrasse, geboren 1766, Enkel des Ulmischen Pfalzgrafen, d. h. Reichsamtmanns, gleichen Namens, verlor früh seine Eltern, eine angesehenere Beamtenfamilie der Reichsstadt, und liess sich, des Lebens bei barten Verwandten müde, 1788 von dänischen Werbemännern anwerben, verbrachte 8 Jahre in dänischen Diensten, schlug die ihm angebotene Offizierstelle aus und kehrte 1791 nach Ulm zurück, wo er eine Kunsthandlung errichtete. 1807 erhielt er als Major des Ulmer Bataillons vom König von Bayern die goldene Verdienstmedaille für treue Dienste während der Belagerung vom Jahre 1805, 1809 machte er den Zug nach Kempten gegen die Tiroler mit. Schultes, Chronik, S. 853, 410.

⁶⁾ David Schultes, Kaufmann, Besitzer des Hauses A 16 an der Herdrücke, langjähriger Senator, d. h. Stadtrat, diente der Stadt mit kurzen Unterbrechungen als Landtagsabgeordneter vom Jahre 1826 bis 1841. Er war gemässiger Liberaler, äusserst wohlthätig und starb hochbetagt im Jahre 1874. Schultes, Chronik, S. 581.

bergische Regierung bewogen habe, den Regierungen von Preussen, Bayern u. s. w. und dem 16. Artikel der deutschen Bundesakte, nach welchen die bürgerliche Verbesserung der Juden durch ein möglichst gleichmässiges Vorgehen geordnet werden sollte, vorzugreifen und so gleichsam den übrigen deutschen Staaten ein Beispiel zu geben. Man thue das in der gleichen Zeit, wo in ganz Russland und Polen neue Beschränkungen des Judentums und seines schädlichen Treibens angeordnet werden, während doch die Juden in Württemberg kein Haar besser seien als die polnischen oder russischen Juden. Man billige völlig das Bestreben des Gesetzentwurfs, eine ernstliche Verbesserung des sittlichen Zustands dieser Religionssekte anzubahnen, aber daneben enthalte der Entwurf eine Reihe von Punkten, welche in Hinsicht auf die bürgerlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Christen bei der vorgehabten Civilisation der württembergischen Juden ernste Bedenken erregen, weil sie eine schädliche Wirkung für die Christen haben könnten. Man sei der Mühe enthoben, die sittliche Beschaffenheit der Juden, so wie sie gegenwärtig nun einmal sei, zu beschreiben, der Entwurf besorge das so gründlich, dass dem nichts beizufügen sei, indem er sage: die Juden haben niedrige und gemeine Gesinnungen und einen verdorbenen Charakter und seien deshalb ein gemeiner Gegenstand der Verachtung der Nationen, weil man sie als die Ursache des sittlichen und wirtschaftlichen Verderbnisses der Anderen ansehe. Sie zeigen eine sittliche Verdorbenheit in Gesinnung und Handlung, ein hartnäckiges Festhalten an ihren veralteten Sitten und Gebräuchen, sie sondern sich von den Christen ab, haben einen Hang zur Bequemlichkeit, Mangel an Ehrgefühl und Gemeinsinn, Mangel an jedem Bildungsdrange und seien höchst unreinlich in ihrem Aeussern. Für die Einrichtungen des Landes empfinden sie keine Anhänglichkeit, sondern sie vermeiden hartnäckig jeden Schritt zu einer Verschmelzung. Der Jude stehe wie ein versteinertes lebendes Bild einer vergangenen Zeit unveränderlich unter den Christen und werde dadurch widerlich. Er habe seinen eigenen Sabbatthage, seine Speisegesetze, er halte an Formen ohne Inhalt, die nicht vermögend seien, ihm Tugend einzupflanzen. Er wirke widerlich durch das Schmutzige seines Aeussern, durch seine verdorbene Sprache und deren eigentümliche Betonung. So steigere sich der gemeinsame Widerwille gegen die Juden zum gemeinsamen Hasse durch die Erkenntnis von der Gemeenschädlichkeit ihres Daseins. Um

ohne körperliche Anstrengung der Jude seine Bestimmung. Die Erfahrung der letzten 150 Jahren den Juden anklebende Vorwurfs sei. Der Jude treibe ausscherhandel, der überall aufkommt und verschwinde, sobald der Jude habe bei diesem Handel Künste und durch Raffinementsart erlange er eine Ueberlegenheit im Verkehr mit dem schlichten Mann einen Weg, wie er die Geschäfte ihm hiezu jedes schlechte jüdischen Rasse eigene Verfertigen Schwächen anderer zu erspähen beharrlichkeit und das Beispiel nachahmen komme den Juden die Menge unredlicher Kniffe und meine Denkungsart lasse ihn nicht übersehen, sie mache ihn zum Opfer schlechter Streiche. Es gelte sinkenden Wohlstands einer Nation derselben den Schacherhandel.

Dieser wörtlich wiedergegebene Charakterschilderung des „Jüdischen“ Regierungsvorlage gebe, will ich beifügen: Die Juden seien die schlimmsten solche das grösste Verderben schleichenden Schacherjuden, die sie in Verbindung stehen, zu verkaufen, was der einträgliche Handel der Juden sei, da der Dieb nicht sondern verkaufen müsse um zu genüge, wenn er seinen Raub behalten die Diebe beharrlich das gestohlene Gut an einen Fremden verkauft haben, und so komme der mässige Anteil der Juden an dem Verhältnis zu ihrer Seelenzahl weit über sei, wie auch die Gaunersprache enthalte, so dass man annehmen kann, dass die Diebe durch jüdische Diebe. Diese beiden Anschuldigungen sind die Begründung des Gesetzentwurfs nicht der ruhige und steuerwillige Bürger nur deswegen sein Eigentum an dem der einfältige Dieb den Juden

Stanford University Libraries
3 6105 124 423 406

STANFORD UN
UNIVERSITY LI
LIBRARIES S

Stanford University Li
Stanford, Californi

Return this book on or before

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

ohne körperliche Anstrengung durchzukommen, erkenne der Jude seine Bestimmung ausschliesslich im Handel. Die Erfahrung der letzten 15 Jahre lehre, wie sehr der den Juden anklebende Vorwurf der Arbeitsscheu begründet sei. Der Jude treibe ausschliesslich den Schacherhandel, der überall aufkomme, wo sich der Jude einniste, und verschwinde, sobald der Jude verdrängt werde. Der Jude habe bei diesem Handel eigentümliche Vorteile und Künste und durch Raffinement und Unredlichkeiten aller Art erlange er eine Ueberlegenheit und Vorteile beim Verkehr mit dem schlichten Bürger und Bauer. Finde er einen Weg, wie er die Gesetze umgehen könne, so sei ihm hiezu jedes schlechte Mittel recht. Die der jüdischen Rasse eigene Verschmitztheit, ihr Talent, die Schwächen anderer zu erspähen, ihre angespannte Beharrlichkeit und das Beispiel der Eltern und Glaubensgenossen komme den Juden dabei zu stanno, die ihn eine Menge unredlicher Kniffe und Künste lehren. Seine gemeine Denkgungsart lasse ihn jede verächtliche Behandlung übersehen, sie mache ihn zum Gehilfen bei der Ausführung schlechter Streiche. Es gelte deshalb für das Zeichen des sinkenden Wohlstands einer Gemeinde, wenn die Juden in derselben den Schacherhandel treiben.

Dieser wörtlich wiedergegebenen, leider nur zu wahren Charakterschilderung des Judenvolks, wie sie die Regierungsvorlage gebe, will nun die Eingabe folgendes beifügen: Die Juden seien Diebshehler und richten als solche das grösste Verderben an, indem die umherschleichenden Schacherjuden den Dieben, mit denen sie in Verbindung stehen, ihre gestohlenen Dinge abkaufen, was der einträglichste Handel dieser Schacherjuden sei, da der Dieb nicht nur verkaufen könne, sondern verkaufen müsse und mit jedem Erlös sich begnüge, wenn er seinen Raub los werde. Monatelang bleiben die Diebe beharrlich bei der Erklärung, dass sie das gestohlene Gut an einen ihnen unbekanntem Juden verkauft haben, und so komme es auch, dass der verhältnismässige Anteil der Juden an den Diebsbanden im Verhältnis zu ihrer Seelenzahl weit grösser als der der Christen sei, wie auch die Gaunersprache viele hebräische Worte enthalte, so dass man annehmen müsse, dass die christlichen Diebe durch jüdische Diebspraktiker verführt werden. Diese beiden Anschuldigungen finden sich in der Begründung des Gesetzentwurfs nicht berührt und doch könne der ruhige und steuerwillige Bürger bei Diebereien meist nur deswegen sein Eigentum nicht wieder erhalten, weil der einfältige Dieb den Juden nicht gekannt hatte, dem

er seinen Raub verkauft hatte oder weil er den Juden als alten Bekannten nicht verriet. Daneben treibe der Jude Falschmünzerei oder durchschneide oder ätze und durchbohre die Gold- und Silbermünzen, treibe Wucher, Güterzerstücklung oder Gaukler- und Taschenspielerkünste.

Die Eingabe giebt sich deshalb der festen Hoffnung hin, dass die Ständeversammlung die Wichtigkeit des Gegenstands wohl erwägen und vorsichtig die Folgen betrachten werde, die aus ihren Beschlüssen nicht nur für die jetztlebende christliche Generation, sondern auch für deren Nachkommen, für die Kinder und Kindeskinde hervorgehen werden. Der Entwurf einer allgemeinen Gewerbeordnung, die Gesetzesentwürfe über das Gemeindebürger- und Beisitzerrecht, über den Hausierhandel und über die öffentlichen Verhältnisse der Juden stehen alle in enger Berührung mit einander; es seien nicht nur Verbesserungen, es sei nicht nur eine Beseitigung veralteter, unnütz gewordener Gebräuche und Formen, sondern eine vollständige Umwälzung und Umgestaltung der bisherigen Einrichtungen in dem Verkehr der Gewerbetreibenden, eine folgenreiche Veränderung in den bürgerlichen und in den Gemeindeverhältnissen der Württemberger, was mit diesen Gesetzesanträgen beabsichtigt werde. Es sei eine grosse und wichtige Veränderung, die in manchen anderen Staaten, namentlich auch in Preussen und in Bayern, schon mehrmals in Vorschlag gebracht, jedoch in keinem derselben zu so scharfer vollständiger Ausführung gekommen sei, wie sie der württembergische Entwurf beantrage. So enthalte der zweite und dritte Teil des Entwurfs folgende Bestimmungen: Jeder einheimische Israelite solle einer bestimmten Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören und es könne ihm nötigenfalls das örtliche Beisitzerrecht in einer Gemeinde angewiesen werden. Ebenso solle keinem Israeliten mehr ein bloss persönliches Schutzrecht ohne erbliches Bürger- oder Beisitzerrecht erteilt werden dürfen. Der Israelit solle künftig die gleichen Rechte zum Erwerb liegender Güter oder zum Aufenthalt in einer fremden Gemeinde haben wie der Christ und jede Zunft oder Innung solle verbunden sein, jeden einheimischen Israeliten als Mitglied aufzunehmen. Wenn man diese Vorteile und bürgerlichen Rechte der vorangegangenen Charakterschilderung, den bössartigen Eigenschaften und der niederträchtigen Handlungsweise der Juden gegenüberstelle und sich die Folgen denke, die aus dieser raschen Emporhebung der Juden hervorgehen müssen, so könne man es den ulmischen wie allen württembergischen Geschäftsleuten nicht verdenken, wenn sie mit Abscheu und

Widerwillen an eine solche gewaltsame Vermischung des Judentums mit den Christen denken. Das freilich sei es gerade, was diese Handelsverderber suchen und wünschen und wogegen sich die Gewerbetreibenden überall im Reiche sträuben. Sie wollen wieder in die Städte dringen, um dort ihr niedriges Gewerbe öffentlich zu betreiben, das ihnen auszuüben seither nur auf Schleichwegen möglich gewesen sei, und so in schrankenloser Ausströmung über Stadt und Land durch den Einkauf und Verkauf gestohlener, eingeschmuggelter und minderwertiger Waren oder durch Wucher, d. h. Judenzinse, dasjenige Unheil überall zu verbreiten, das seither nur an den ihnen freigegebenen Orten geherrscht habe. Man wolle die seitherige Scheidewand auf einen Schlag gewaltsam einstürzen und der Zügellosigkeit der Juden den bereits so tief gesunkenen württembergischen Handel frei überlassen. Die Folge werde sein, dass dieser aus den seitherigen geordneten Bahnen getrieben und eine heillose Pflücker- und Kleinkrämerwirtschaft entstehen werde, die den christlich-deutschen Kredit im Auslande untergraben und das kaufmännische Ansehen der christlich-deutschen Geschäftsleute vor den Fremden schwächen und verkrüppeln werde.

Mit Recht sei in dem Entwurfe betont, es gelte für ein Zeichen des sinkenden Wohlstands einer Gemeinde, wenn die Juden in derselben ihren Hausierhandel aufschlagen, und der Hausierhandel entstehe nicht durch das örtliche Bedürfnis, sondern er komme auf, wo sich der Jude einniste, und verschwinde wieder mit dem Juden. Um so unbegreiflicher sei das Vorgehen der Regierung. Die Unreinlichkeit, Verschmitztheit, Bestechlichkeit, Unverschämtheit und Zudringlichkeit der Juden werde sich den Christen mitteilen, so bald die Vermischung eingeleitet werde. Dann werden die Diebe noch leichter als seither Gelegenheit finden, ihr gestohlenen Gut an den Mann zu bringen. Gott möge darum das württembergische Volk in Gnaden vor einer solchen Vermengung bewahren und ein guter Geist die Beschlüsse der Ständeversammlung lenken, damit es nicht gelinge, dieses verderbliche Volk den Württembergern gewaltsam aufzudrängen und es in die Städte zu werfen, um hier Treu und Glauben und den Kredit und Ruf im Auslande zu untergraben.

Eine Aussicht zur Rettung, fährt sodann die Eingabe fort, gewähre in dieser Beziehung der 14. Artikel des Entwurfs, der die Anlegung eigener Judenkolonien mit eigener Markung und Gemeindeverfassung betreffe. Dies sei der richtigste Weg und das wirksamste Mittel, die wohlgemeinten Absichten der

Regierung in Bezug auf die Juden zu erreichen. Wenn die Juden eigene Schulen und Erziehungsanstalten, volle Religionsfreiheit, eigene Gemeindeverfassung haben, könne man sie am besten zu einer geregelten Gewerbethätigkeit und zur Arbeitsamkeit, zur sittlichen Verbesserung hinüberleiten. Sobald man dieses verwilderte Volk in eigenen Städten oder Dörfern beisammen habe, können bei angemessener Aufsicht und ernstlicher Handhabung der zu diesem Zweck beantragten Verordnungen und Gesetze die Absichten der Regierung zum Gelingen gebracht werden. Nicht Judendörfer aber seien zu schaffen, sondern eine württembergische Judenstadt, und zwar möglichst nahe bei Stuttgart, damit die Regierung das Thun und Treiben der dort angesiedelten Juden, ihre Fortschritte in der Besserung und ihr Eingehen in den Willen des Gesetzes in der Nähe beobachten und leiten könne. In dieser Judenstadt möge man dann Judenvolksschulen und Judengymnasien errichten, dort mögen sie volle Religionsfreiheit genießen und durch wissenschaftlich gebildete Rabbiner von den Eigenheiten und Abgeschmacktheiten gesäubert werden, welche ihrer Verschmelzung mit den Christen im Wege stehen. Dort mögen sie den geregelten Handels- und Geschäftsbetrieb lernen, dort mögen die wenigen Handwerker, welche die Juden des Lands in ihren Reihen zählen, sich niederlassen und jüdische Lehrlinge und Gesellen ausbilden, damit diese später tüchtige Meister werden. Für die Erzeugnisse ihres Fleisses aber gebe man ihnen die gleichen Rechte wie den christlichen Gewerbetreibenden.

Wie sich die Herrenhuter, die Quäcker und andere Religionssekten in Amerika, Deutschland, den Niederlanden, Holstein in Städten und Flecken zusammengefunden haben und den Schutz der Landesherrschaft genießen, ihre eigene Gemeindeverwaltung haben und nützliche Staatsbürger seien, so mögen sich auch die Juden zu eigenen Gemeinden vereinigen, dann werde vielleicht in 20 oder 30 Jahren es soweit sein, dass der christliche Gewerbsmann nicht mehr erschrecken müsse, wenn ein jüdischer Handelsmann oder Handwerker darum einkomme, seinen Wohnsitz verlegen zu dürfen, er werde Judensöhne in die Lehre nehmen können, weil diese dann die nötige Erziehung genossen haben werden und mehr als seither gutthun werden, statt die Lehrherren zu betrügen. Dass das jetztlebende Judengeschlecht sich zu einer Vermischung mit christlichen Familien nicht eigne, sondern hiezu erst einer längern Läuterung und Civilisierung bedürfe, sei

aus dem Vorhergehenden ersichtlich. Ein gelehrter Jude, Dr. Karl Weil, gebe in einer kleinen Schrift „Ueber die Zulassung der Juden zum Bürgerrecht“ statistische Nachrichten, um hieraus die Fortschritte der Civilisierung und Gewerbethätigkeit der Juden zu beweisen; der Verfasser gebe dabei aber, sei es absichtlich, sei es aus Mangel an Zahlen, die in den einzelnen Ländern vorhandene Gesamtzahl der Judenfamilien nicht an, so dass sich aus diesen Nachrichten kein richtiger Schluss über den verhältnismässigen Fortschritt der in der ganzen Welt zerstreuten Nation ziehen lasse und die ganze historisch-statistische Abhandlung das Ansehen zweifelhafter Grossthuerei erhalte.

Nach dem Gesetzentwurf solle ferner jeder Jude künftig die Fähigkeit erhalten, als Zeuge zu walten, wobei denn doch mit gutem Grund zu besorgen sei, dass die rechtliche Ablegung eines Zeugnisses und eines Eids von diesem Volke zu schädlichen und schändlichen Unternehmungen missbraucht werden könnte. Weiter sei auffallend, dass in dem Gesetzentwurf die christliche Sittenlehre, die Erziehung und geistige Ausbildung der christlichen Staatsbürger gar nicht in Erwägung genommen worden sei, so dass sich die Frage aufwerfe, ob denn die Juden nur auf Kosten und zum Nachteil der Christen civilisiert und gebessert werden können, und ob zur Erreichung dieser Besserung durchaus nötig sei, dass man den Christen für den Juden opfere. Seine Erziehung und religiösen Grundsätze legen dem Christen im allgemeinen weit strengere Pflichten in Bezug auf Rechtlichkeit, Redlichkeit, Hingebung an den Nächsten, Befolgung der Staatsgesetze auf, als der Mosaismus vom Juden verlange. Der Christ wende mehr Sorgfalt und Aufwand auf die Erziehung seiner Kinder in Bezug auf die sittliche und innere Ausbildung als der Jude, der sich zufrieden gebe, wenn die äussere Form und der Schein gewahrt werde. Die Folge der christlichen Erziehung sei deshalb, dass in einem richtigen christlichen Hauswesen geistige und körperliche Reinlichkeit und Ordnung, im Familienkreise sittlicher Anstand und ein gemessener Grad von Bildung beobachtet werden, Dinge, die aber alle einen gewissen wirtschaftlichen Aufwand fordern. Dieser Aufwand sei für den Christen unvermeidlich, wenn er andernfalls als Christ leben, handeln und wohnen wolle. Der Jude dagegen bedürfe diesen Aufwand nicht, und sei dadurch im wirtschaftlichen Wettbewerb dem Christen voraus, der sich nicht seiner häuslichen Gebräuche und Sitten, seines sittlichen Triebes zum Guten, zum Redlichen, zum Rechten,

zur Ordnung ent schlagen könne, ohne seiner Religion zu entsagen und damit sich selbst zu erniedrigen und verächtlich zu machen; er könne nicht lügen, betrügen und wuchern. Dazu aber werde es kommen: der Christ werde sein müssen wie der Jude, wenn man derartige gewaltsame Massregeln durchführe wie sie der Gesetzentwurf verlange. Die Ulmer Handels- und Gewerbsleute bitten deshalb die Ständeversammlung, dem beantragten „Gesetzentwurf über die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten“ in seinem ganzen Umfange die Zustimmung nicht zu geben, sondern die Anträge dahin zu mildern, dass das Einlassen der Juden in die Städte als höchstverderblich für die gute Sitte und Gewerbsamkeit der christlichen Staatsbürger vermieden, das jüdische Volk aber auf einem andern Wege zu einer solchen Thätigkeit allmählich vorbereitet und erzogen werde.)

Auch diese Vorstellung war freilich nicht vermögend, die württembergische Regierung in ihrem Beginnen zu hemmen. Die „Humanitätsidee“ der Zeit wollte ihr Opfer haben: das Gesetz kam zu stande, 5 Jahre bäl der als in Hessen, wo die Juden erst am 29. Oktober 1833 den Christen bürgerlich gleichgestellt wurden, indem man bestimmte, dass der Jude an jüdischen Gemeindeumlagen lediglich die auf dem Synagogenverband beruhenden Leistungen, die Talmud-, Thora- und Jerusalem gelder bezahlen sollte, während alle seitherigen Abgaben, denen die Juden infolge ihrer Hörigkeits- und Schutzverhältnisse unterworfen gewesen waren, aufgehoben wurden.

c. Die Neuentwicklung der Ulmer Judengemeinde seit dem Jahre 1828.

Mit dem Gesetz vom Jahre 1828 war den Juden in Württemberg die Bahn freigemacht und bald war denn auch die „gute Stadt“ Ulm einer der bevorzugtesten Unterkunftsorte für die neugeschaffenen Staatsbürger. Am 3. Februar 1845 gestattete die königlich württembergische israelitische Oberkirchenbehörde in Stuttgart, in Ulm einen Filialgottesdienst einzurichten, und bestellte als Vorsängereiverweser den Schulamtsverweser Simon Einstein aus Laupheim in Mühringen und im Juli 1845 wurden die Juden Seligmann Guggenheimer, Dr. med. Isak Röder und

) Gedruckte Eingabe der Ulmer Handels- und Gewerbsleute an die württembergische Ständekammer betreffend den „Gesetzentwurf über die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten.“ Beigebunden der einst dem verstorbenen Pfarrer Weyermann gehörigen Sammlung älterer ulmischer Gymnasialprogramme. Ulmer Stadtbibl.

Rechtskonsulent Jakob Hess als Gemeindevertreter gewählt. Die Gemeinde bestand im Jahre 1846 aus 15 selbstständigen Juden mit 57 Köpfen, darunter 6 Hausbesitzer. Im Jahre 1853 erkaufte sie einen Garten von dem Gärtner Siess neben dem christlichen Friedhofe an der verlängerten Frauenstrasse und errichtete daselbst einen „israelitischen Friedhof.“⁸⁾ 1858 ist die Gemeinde bereits 261 Köpfe stark, 1861 327, 1864 373, 1867 394, 1871 555; 1873 sind es 137 selbstständige Juden, darunter 18 Witwen, 1875 giebt es in Ulm zusammen 692 Juden, 1880 694. 1885 geht die Zahl erstmals wieder auf 667 zurück, 1890 sind es nur noch 664, 1894 sind es 663.⁹⁾

Als Anwälte der Filialgemeinde Ulm stellt das Kirchenvorsteheramt Laupheim auf: im April 1846 Seligmann Guggenheimer, im März 1848 Aaron Isak Maier, im März 1850 Rechtskonsulent Jakob Hess, im März 1853 Aaron Isak Maier, im März 1856 Seligman Löb Strauss. Als Kirchenvorsteher walteten 1856 Doktor Isak Röder, 1858 Albert Kuhn, 1862 Michael Neuburger, Kreisgerichtsprokurator Hess, Immanuel Stern, 1863 Kosman Erlanger, 1864 Albert Kuhn, 1868 Isidor Gump, Isak Neuburger.¹⁰⁾ Im Jahre 1872 wurde die Mitgliederzahl des Kirchenvorsteheramts von 4 auf 5 erhöht. Gewählt wurden 1873 Kreisgerichtsprokurator Hess und Ignaz Bach, 1874 Nathan Thalmessinger, Lazarus Moos und Kosman Dreyfuss, 1875 Leopold Marx, 1878 Kosman Dreyfuss und Kosman Erlanger. 1880 Lazarus Moos und Max Mayer, 1882 Joseph Bach, 1884 Isidor Moos, Kosman Dreyfuss und Bernhard Levinger, 1886 Heinrich Lebrecht und Isak Aaron Mayer, 1890 Rechtsanwalt Dr. Hirsch und Louis Hilb, 1892 Salomon Dreyfuss, Rechtsanwalt Elias Sängler und Isak Mayer, 1895 Moses Levi.

Am 12. September 1873 findet die Einweihung der neuen Synagoge auf dem Weinhofe statt, nachdem das seitherige gottesdienstliche Lokal im hintern Saal der Bierbrauerei zur Krone sich längst als ungenügend erwiesen hatte, und im Jahre 1888 erhält die Ulmer Judengemeinde einen eigenen Geistlichen, indem der Rabbiner Dr. Fried aus Ratibor mit den geistlichen Funktionen der Gemeinde betraut wird.

⁸⁾ Schultes, Chronik von Ulm, S. 497.

⁹⁾ Wagner, Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Ulm in Württ. Vierteljahrshefte für Statistik und Landeskunde, Bd. 1, S. 42. Stuttgart 1896.

¹⁰⁾ Pressel, Geschichte der Juden, S. 21, 46.

Schlusswort.

In seiner Schrift über die Judenfrage bezeichnet Dühring als einzig gangbaren Weg zur Lösung dieser Frage die kritische Sichtung der Mittel, welche die Nationen in früheren Zeiten zur Abwehr der Uebergänge des Judentums in Anwendung gebracht haben. Wenn er mit dieser Empfehlung der historischen Methode als grundlegende Behandlungsart für die Judenfrage das Richtige getroffen hat, so ist die Berechtigung und das Bedürfnis der vorliegenden Arbeit erwiesen. Freilich aber ist ebenso sicher, dass eine derartige Aufgabe, wie sie gerade die geschichtliche Untersuchung der Judenfrage darstellt, nicht von einem Einzelnen, dass sie aber auch nicht allein von Angehörigen der Judenschaft selbst gelöst werden kann, sondern auch die nichtjüdischen Kreise sich ihrer annehmen müssen, weil eben eines Mannes Rede keine Rede ist und beide Teile zu hören sind, wenn die ruhige, sachliche Klärung der Geister in brauchbarer Weise gefördert werden soll. Das ist aber durchaus notwendig. Das, was man kurz die „Judenfrage“ nennt, ist nun einmal wieder da; keine Macht, kein Fürsten- oder Kirchherrnwort wird sie aus der Welt schaffen, weil sie eben eine sittliche Berechtigung hat. Aber eins muss gelingen, wenn nicht beide Teile, Juden und Nichtjuden, gleich schwer unter ihr leiden sollen: sie muss aus den Wirren der ersten Sturm- und Drangperiode herausgeleitet und in ein ruhigeres Fahrwasser gebracht werden, damit sie dasjenige Gepräge erhält, das sie nach ihrer innern Bedeutung beanspruchen darf.

Mit dieser Absicht ist der Verfasser ans Werk gegangen. Das Ergebnis, das er bekommen hat, geht dahin, dass der Kampf der mittelalterlichen Scholastik kein Kampf gegen den Mosaismus war, sondern ein Kampf der national-sozialen Volkskräfte des vereinigten Abendlands gegen die Auswucherung durch das Grosskapital. Wenn dabei in zehn Fällen neunmal der Jude getroffen wurde, wenn allmählich bei diesem Kampf die nichtjüdischen Teile des bekämpften Feinds verschwanden

und nur noch der Jude übrig blieb, so durfte es nicht wunder nehmen, dass sich allmählich beide Begriffe, Wucher und Judentum, in der Volksanschauung der Nationen verschmolzen, so war daran nicht die bekämpfte Sache, sondern eben der Jude schuld.

Wenn im Mittelalter die Päpste sich zum sogenannten „Kampf gegen das Judentum“ entschlossen, falls sie nicht selbst den Juden wohl gesinnt waren, so betonten sie stets, dass man die Juden nicht wegen ihres Glaubens verfolgen solle, weil der Glauben Gewissenssache sei. Nicht als Hüter des christlichen Dogmas bekämpften sie die Mitglieder der jüdischen Religion, sondern als Friedensfürsten, als Herren über den Gottesfrieden im heiligen Reiche bekriegten sie den Wucher, die *fenoris redundantia*, den übermässigen Geschäftsgewinn, den unlautern Wettbewerb, mochte er nun von jüdischer, lombardischer oder anderer Seite kommen. Wie in den westfälischen Gerichten des heiligen Faim unter ihrer Begünstigung freie Volksgerichte entstanden, welche in dem Haberdeldtreiben der Oberbayern noch heute nachwirkend, die verlotterte weltliche Gerichtsbarkeit der Zeit über den Haufen warfen und auf scholastisch-sozialer Grundlage ein Kirchenrecht für Wuchersachen schufen, welches dem Talmudismus der weltlichen Justiz den Rang ablief, so wird auch die Judenfrage der Zukunft eben keine Judenfrage als solche sein dürfen, sondern ein Kampf gegen die Auswüchse des Grosskapitals. Damit wird dann auch der von jüdischer Seite so gerne und mit Erfolg verwertete Einwand wegfallen, dass man die jüdische Religion verfolge.

Nicht ob Jude oder Nichtjude, muss deshalb der entscheidende Gesichtspunkt sein, sondern ob wirtschaftlich sittlich oder unsittlich. Das Mittel, womit die Kirche im Mittelalter in dieser Beziehung die reinliche Scheidung bewirkte, war die Forderung einer gewissen Mindestleistung von Zucht und Sitte auch im wirtschaftlichen Verkehr mit dem Nebenmenschen, die Uebertragung der christlichen Nächstenlehre auch auf das Wirtschaftsleben. Wer diese Leistung nicht erfüllte, wurde als Strafe mit dem wirtschaftlichen Bann der Kirche, mit dem Geschäftsboykott belegt. Wer sich der kirchlichen Gnadenmittel erfreuen wollte, durfte mit einem Menschen, der mehr Gewinn nahm, als sich nach landesüblichem Brauche ziemte, nicht essen und trinken, ihm nicht um Lohn dienen, nichts bei ihm kaufen, ihm nichts verkaufen, nicht im gleichen Hause

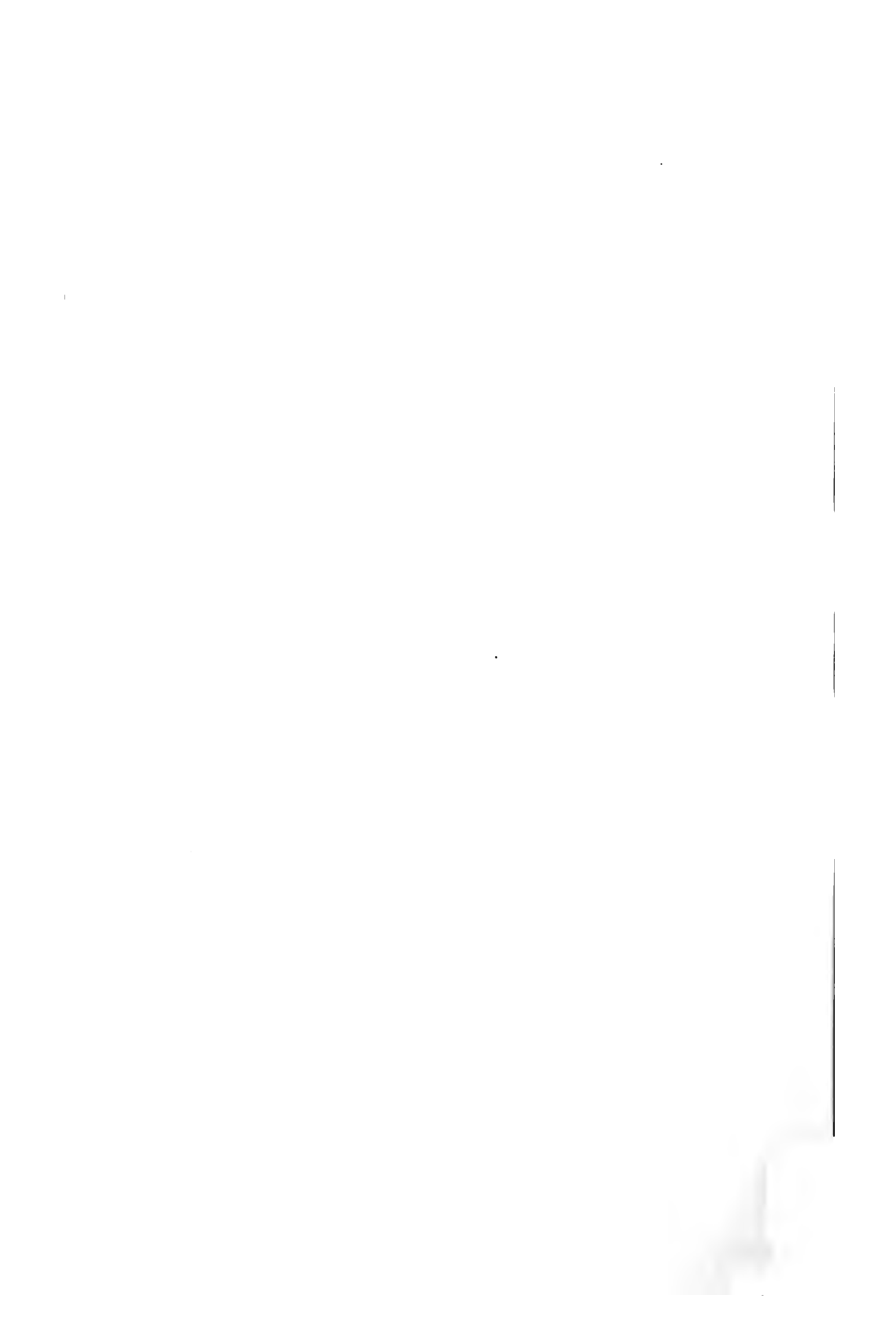
mit ihm wohnen. So hat es das Mittelalter gemacht von den ersten Anfängen des 9. Jahrhunderts bis zum Wucherbann durch Kanzelverkündigung in der Kirche im 15. Jahrhundert und ähnliche Gesichtspunkte werden auch für die Zukunft die Grundlage des Vorgehens bilden müssen. Der Kampf gegen den Wucher und unlautern Wettbewerb in jeder Form müsste das Banner sein, unter dem sich die nationalen Elemente des Volks zusammenfänden, dem sich alle jene unabhängigen Männer anschließen, die bereit sind, aus reiner Freude zur guten Sache ihre Kraft dem öffentlichen Besten zur Verfügung zu stellen.

Muss die Frage des Spekulantenschwunders gelöst werden, wenn wir nicht einer Zersetzung unserer politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse entgegengehen sollen, wenn das berechtigte Sehnen des hörigen Arbeiterstands nach den besseren Zeiten des einstigen selbstständigen Handwerkertums der scholastischen Zeit befriedigt, wenn die heutigen Nationen lebendig bleiben sollen, so kann man also über die Mittel zu diesem Kampfe nicht im Zweifel sein. Nicht durch wilden Umsturz der Verhältnisse im Sinne demagogischer Steigerung der Gegensätze darf die Wucherfrage, jener erste, grundlegende Teil der sozialen Frage, gelöst werden, sondern nur auf sozialem Wege, weil sie eben eine Sittenfrage ist.

Alle Parteien haben, wenn hier gesteuert werden soll, dem Zudrang wuchernder Elemente zu steuern; wie schon die alten Ägypter die Juden nicht in ihre Kasten aufnahmen, wie die Scholastik den Wucherern die Zünfte verschloss, so müssen die Zünfte der Gegenwart, die Parteien, die anständige Gesellschaft, dem wuchernden Grosskapital den Zutritt verschliessen, wenn eine Versittlichung der Gesellschaft eintreten soll. Ist man erst dahin gelangt, dass sich wieder im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verkehr, im *connubium* und *commercium*, das Bedürfnis nach einer reinlichen Scheidung auf Grund des wirtschaftlichen Verhaltens in höherem Grade als heute einstellt, wird es erst wieder als Zeichen der Vornehmheit gelten, die Achtung der anständigen Leute zu haben, wird der Kritizismus des Zeitalters wieder mehr nach dem Inhalt als der Form des Nebenmenschen fragen, dann wird auch die Wucherfrage in bessern Fluss kommen. Wird erst an den Höfen der Fürsten und Herren, bei Zusammenkünften der Würdenträger, der Edelleute, der Bürger und Bauern wieder gefragt werden, wer diejenigen sind, mit denen

man umgeht, statt wie viel sie besitzen, wird erst als vornehmster Fürsten- und Herrenhof derjenige gelten, an dem die sittlichen und geistigen Spitzen des Volks stehen, dann wird auch das Volk wieder aus seinem heutigen materiellen Taumel erwachen und bei sich selbst sittliche Einkehr halten, dann wird aber auch das Wuchertum sicher rasch aus dem Lande ziehen. Wer ein anderes Rezept versucht, der erscheint als ein Arzt, der die Bazillen mit der Fliegenklappe totschrägt, statt ihnen durch Reinigung des Bluts den Nährboden zu nehmen. Die Hilfe auch gegen diesen nationalen Feind aber muss aus dem Volksinnern heraus erfolgen und wie die Kirche des Mittelalters ihre grossartige Machtstellung der thatkräftigen Bekämpfung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswüchse verdankte, so wird auch in Zukunft derjenigen Macht die Herrschaft der Welt gehören, welche es versteht, den Kampf gegen den Wucher zu leiten und durchzuführen; denn das einzige Mittel gegen den Wucher heisst: Sittliche Wiedergeburt der Nation.





Stanford University Libraries

3 6105 124 423 406



Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.

--	--	--

